This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 736 326

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Sept. 10, 1902.

Germany

Der

Ordo Judiciorum

und die

Judicia extraordinaria

der Römer

von

Dr. Otto Ernst Hartmann,
Professor der Rechte in Göttingen.

Erster Theil

Ueber die römische Gerichtsverfassung.

Göttingen,
Vandenhoeck und Ruprecht's Verlag.
1886.

Ueber die

römiſche Gerichtsverfaſſung

von

Otto Ernſt Hartmann,

ergänzt und herausgegeben

von

Auguſt Abbelohde.

Göttingen,
Vandenhoeck und Ruprecht's Verlag.
1886.

Alle Rechte vorbehalten.

Rec. Sept. 10, 1902

Vorwort des Herausgebers.

Otto Ernst Hartmann ließ bei seinem frühen Tode nicht nur das einige Jahre zuvor begonnene Werk über den römischen Kalender, sondern auch die Hauptarbeit seines Lebens, „Der Ordo Judiciorum und die Judicia extraordinaria der Römer", unvollendet zurück.

Bereits in der Schrift über das römische Contumacialverfahren Göttingen 1851 hatte er eine eingehende Beschäftigung mit dem Ordo bekundet (a. a. O. §. 24 S. 213 ff.); seitdem hatte er jahrelang die von unmittelbaren Berufspflichten ihm gelassene Muße fast ausschließlich eben jenem Gegenstande gewidmet und, auch nachdem er zur Bearbeitung des römischen Kalenders übergegangen war, nicht aufgehört, Collectaneen für den Ordo zu machen [1].

In der That war es seine, noch im September 1875 dem Herausgeber gegenüber bestimmt ausgesprochene, Absicht, nach Fertigstellung des römischen Kalenders seine freie Zeit wieder dem Ordo zuzuwenden. Dabei erklärte er zugleich, zu einer Umarbeitung des 1859 erschienenen ersten Abschnittes des Ordo erblicke er keinen

---

[1] Die jüngste datirte Notiz in diesen Collectaneen (welche übrigens von mir nicht hat verwerthet werden können) stammt aus dem Jahre 1877, also aus der Zeit von Hartmanns Todeskrankheit. Die nächstvorhergehende fällt frühestens in das letzte Drittel des Jahres 1876; sie ist entnommen aus Bruns die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, gelesen in der Akad. d. W. am 9. März 1876, veröffentlicht als Festschrift ... zu C. Wittes 60jähr. jurist. Doctor-Jubiläum am 20. Aug. 1876. S. unten S. 401 N. 2. — Vgl. auch die Notiz v. 18. 4. 76 S. 341 N. 10b.

Grund, halte vielmehr an seinen hierin aufgestellten Ansichten, von wenigen Kleinigkeiten abgesehen[2], durchaus fest.

Sollte nun das Ergebniß aller dieser Arbeit verloren bleiben? Und doch handelte es sich keineswegs um unreife Gedanken, die ein dunkel vorschwebendes Ziel erst noch suchten! Schon seit Beginn der Fünfzigerjahre hatte Hartmann eine in den Grundzügen feststehende Anschauung der römischen Gerichtsverfassung und des durch dieselbe gebotenen Einflusses auf das Verfahren gewonnen, wie er sie in seinen Vorlesungen über den römischen Civilproceß, die der Herausgeber als junger Doctor im Winter 1856/7 bei ihm gehört hat, mit voller Sicherheit vortrug. Oberdrein hatte er in der Vorrede des ersten Abschnittes der römischen Gerichtsverfassung am 15. Januar 1859 nicht nur die Hoffnung ausgesprochen, die zweite Hälfte des ersten Theiles gegen Ostern desselben Jahres nachfolgen lassen zu können, sondern auch die Thatsache bekundet, daß für den zweiten Theil sämmtliche Vorarbeiten beendigt seien.

Mit unbedingtem Vertrauen übergab mir Hartmanns Witwe bereits im October 1877 den gesammten handschriftlichen literarischen Nachlaß ihres verstorbenen Mannes einschließlich aller zu demselben gehörigen Collectaneen, sowie aller Vorlesungshefte, indem sie mir zugleich eine unbegrenzte Zeit gewährte, diese Masse durchzusehen und, wo möglich, aus derselben Veröffentlichungen vorzubereiten.

Nachdem ich die den römischen Kalender betreffenden Papiere geordnet und im Einverständnisse mit Frau Hartmann im Juni 1878 an Ludwig Lange gesandt hatte, der dieselben, wie bekannt, 1882 herausgegeben hat, begann ich mit der Durcharbeitung des auf den Ordo Bezüglichen.

Zu meinem lebhaften Bedauern war ich freilich bis etwa um Ostern 1884 nicht in der Lage, diese Arbeit so zu fördern, wie ich es gewünscht hätte. Denn neben meinen Vorlesungen, welche zwischen 14 bis 18 Stunden wöchentlich beanspruchen, stellten

---

[2] Diese sind, soweit sie aus Hartmanns Notizen und namentlich aus dem Schriftchen „Zum Römischen Kalender. Eine Entgegnung auf Th. Mommsens Angriffe. Göttingen 1860" ersichtlich waren, unter den Berichtigungen aufgeführt.

mancherlei Aufträge der Universität, namentlich das Amt des ständigen Referenten der Beneficien-Inspection, sodann die Zugehörigkeit zu den städtischen Behörden Marburgs und einige dem Gemeindienste gewidmete Beschäftigungen, u. a. die Leitung des hiesigen Fortbildungsvereins, unausgesetzt Anforderungen an meine Arbeitskraft. Insbesondere raubte mir die Vertretung des Oberbürgermeisters in den letzten Jahren wiederholt mehrere Wochen der Sommerferien fast vollständig. Solche unaufhörliche Unterbrechungen aber verträgt eine Arbeit, wie sie mir gestellt war, vor allem schlecht, da sie gedeihlich nur dann fortgesetzt werden kann, wenn man alle die unzähligen Einzelheiten, welche dabei in Betracht kommen, zu steter Verknüpfung bereit hält. Namentlich die Prüfung der tausende abgerissener Notizen in Hartmanns Collectaneen, deren jede, soweit sie als überhaupt brauchbar erfunden, am geeigneten Platze unterzubringen war, wurde bei der immer aufs Neue zerstückten Arbeitszeit überaus peinlich. Uebrigens war es mir auch, gegenüber der zunächst rein receptiven Thätigkeit bei der Behandlung des Hartmannschen Nachlasses, von Zeit zu Zeit unabweisbares Bedürfniß, durch eine eigne kleine Production mich zu erfrischen. Erst nachdem ich nach und nach, zum Theil nicht ohne einige Anstrengung, es erreicht hatte, im Frühjahr 1884 alle jene Nebenbeschäftigungen abzustreifen, ward es möglich, den vorliegenden ersten Theil des Ordo, die römische Gerichtsverfassung, abzuschließen.

Die Beschaffenheit der Hartmannschen Papiere brachte es mit sich, daß ich selbst bis kurze Zeit vor dem Abschlusse die Möglichkeit desselben mehr nur mit geringerer oder größerer Wahrscheinlichkeit hoffen, als sicher erwarten durfte.

Die §§. 18 bis 22 gegen Ende lagen, mit ihren Ziffern und Ueberschriften versehen, nahezu druckfertig ausgearbeitet vor. Ihre Bearbeitung hat Hartmann nach einer ältern, jener wenigstens in Ueberresten und zum Theil in mehrfacher Fassung beiliegenden, Darstellung frühestens gegen Ende des Jahres 1865 vorgenommen, wie sich daraus ergiebt, daß er noch v. Bethmann-Hollwegs römischen Civilproceß Bd. 2 citirt, dessen Vorrede vom October 1865 datirt ist. Dagegen ist Rudorffs Aufsatz über die lexicalen Excerpte des Gaius in den Abh. der Königl. Akad. der Wissensch. zu Berlin aus d. J. 1865 Berl. 1866 nur in den Collectaneen

erwähnt; und der einige Monate vor v. Bethmann-Hollwegs Civilpr. Bd. 2 erschienene erste Theil von Zumpts Criminalrecht der römischen Republik (die Vorrede datirt vom Mai 1865) findet sich erst auf Blättern angeführt, welche anscheinend zur Fertigstellung des §. 22 dienen sollten. Die neue Bearbeitung nämlich dieses Paragraphen reicht nur bis zu den Worten „bei Seite setzen müssen" (S. 221 Abs. 1 a. E.); der Schluß ist aus der erwähnten ältern Darstellung von mir hinzugefügt.

Von hieran waren überhaupt nur Bearbeitungen vorhanden, welche älter sind, als die 1859 veröffentlichte Redaction des ersten Abschnittes. Dies erhellt daraus, daß in dem jetzigen §. 25 (in Hartmanns Handschrift §. 4) nach Abs. 1 auf S. 264 eine längere Erörterung folgte über die Sitte der Vergleichsverhandlungen, namentlich durch Vorschlag eines Privatrichters, welche dann fast wörtlich in §. 13 S. 105 ff. abgedruckt ist.

Und zwar gehören die jetzigen §§. 23 bis 29 einschließlich als §§. 2 bis 8 zu einer Bearbeitung, welche erst unternommen worden sein kann, nachdem die gegenwärtige Anordnung des Stoffes im Wesentlichen feststand: während der erste Abschnitt (die 1859 veröffentlichten §§. 1 bis 17 einschl.) den Einfluß der Religion auf die Zeit der Rechtspflege behandeln, sollten jene Paragraphen mit dem, von Hartmann selbst später in die gegenwärtigen §§. 18 bis 22 zerlegten, §. 1 den zweiten Abschnitt eröffnen, welcher den Rerum Actus in Beziehung auf die Rechtspflege zum Gegenstande hat. Hiernach fällt ihre Redaction, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, jedenfalls nicht vor den Anfang des Jahres 1856. Im Winter 1855/6 nämlich, soviel mir erinnerlich, hatte Hartmann eine frühere Redaction des Ordo in den Druck gegeben, unterdrückte denselben aber, nachdem drei Bogen abgezogen waren. Von dem damaligen Plane lassen sich vier Capitel erkennen. Cap. 1. Das Alter des Gegensatzes zwischen Ius und Iudicium. §. 1. Die angebliche Einrichtung des Romulus. §. 2. Die Betheiligung der Privaten bei der Criminalrechtspflege der Könige. §. 3. Der Gegensatz zwischen Ius und Iudicium bei der Civilrechtspflege der Könige. §. 4. Entgegenstehende Ansichten. §. 5. Erklärung von Dionys. IV, 25 u. 36. §. 6. Erklärung von Cicero de Republica V, 2. Cap. 2. Die älteste Gerichtsversammlung. §. 7. Erklärung von Theophilus ad §. 4

I. qui et ex quib. c. man. 1, 6. §. 8. Glaubwürdigkeit dieser Nachricht. §. 9. Beweisstellen für die Sache. §. 10. Beweisstellen für den Ausdruck Conventus. §. 11. Andere Benennungen (Concilium). §. 12. Andere Benennungen (Concio). §. 13. Resultat. Cap. 3. Die Gerichtsversammlung. §. 14. Die Macht der patricischen Richter und die Provocation. §. 15. Die Erklärung der Lex Valeria Horatia bei Liv. III, 55. §. 16. Die Schaffung des Centumviralgerichts. §. 17. Die Leges Iudiciariae. §. 18. Die Quaestiones perpetuae und das Abkommen des Namens Conventus. §. 19. Die Bestellung des Einzelrichters. Cap. 4. Besondere Richterarten. — Ausgeführt sind hiervon nur die beiden ersten Capitel; der Druck bricht ab in §. 11.

Zwischen jener, dem begonnenen Drucke zu Grunde liegenden, Redaction und derjenigen, welche ich für die gegenwärtigen §§. 23 bis 29 benutzt habe, liegen nun aber noch mehrere andere, auf welche ich unten zurückkommen werde. Es darf danach vermuthet werden, daß diese Redaction, deren Disposition unter der Bezeichnung „Neueres" sich auf die erwähnten §§. 1 bis 8 beschränkt, kaum vor Winter 1857/8 entstanden sei. Sie ist indessen für die letzten Paragraphen (jetzt als 28 und 29 veröffentlicht) nicht zu Ende geführt. In §. 28 bricht sie vielmehr mitten im Satze ab (siehe S. 308 zu N. 23a); in §. 29 hört sie, und zwar in augenscheinlich noch nicht endgültiger Form, hinter der jetzigen Anmerkung 81 (S. 334) auf. Es mußte deshalb der Schluß jenes Paragraphen aus einer ältern Darstellung hinzugefügt, dieser Paragraph aber, für den eine solche nicht vorlag, so weit möglich auf Grundlage von Hartmanns Notizen und Collectaneen ergänzt werden.

Der gegenwärtige §. 30 ist einer Redaction entnommen, welche vermuthlich den ursprünglich beabsichtigten §. 1 jenes „Neueres" bezeichneten Planes dargestellt hat, wie in der That die diese Redaction enthaltenden Blätter die dem fraglichen Plane entsprechende Ueberschrift tragen: „Zweites Capitel. Die Gerichtsversammlung. §. 1. Der Rerum Actus im Allgemeinen". Nachdem Hartmann bei seiner jüngsten Bearbeitung aus diesem §. 1 den Stoff der jetzigen §§. 18 bis 22 ausgelöst hatte, kam es also darauf an, das auf den Rerum Actus am Ende der Republik

darin Enthaltene mit den von Hartmann bezüglich dieses Gegenstandes noch zusammengetragenen Notizen zusammenzustellen.

Noch älter ist die dem gegenwärtigen §. 31 zu Grunde liegende Redaction. Dies bekunden einerseits die Züge der Handschrift, sowie die von Hartmann in früheren Jahren beobachtete Sitte, die Foliobogen seiner Ausführungen zusammen zu heften; andererseits ergiebt es sich aus der Ueberschrift: „§. 5. Fortsetzung. Der Rerum Actus unter dem Principat", welche nur zu den Dispositionen einiger der vorhin erwähnten Redactionen zwischen dem begonnenen Drucke und der für die §§. 23 bis 29 benutzten Bearbeitung paßt, vor allem aber daraus, daß Hartmann dem Citate Gai. II, 279 (S. 362 Abs. 4) eine Ausführung folgen ließ, nach welcher Marcus Aurelius durch seine bei Capitolin. c. 10 bezeugte Herstellung von 230 rebus agendis bestimmten Tagen des Jahres den rerum actus als eine besondere Gerichtszeit aufgehoben haben sollte. Diese Ansicht hat Hartmann früh aufgegeben. Es ist mir sehr deutlich erinnerlich, wie er mir auf einem Spaziergange seine lebhafte Freude darüber aussprach, in dem Ausdrucke „tempus quo agitur" noch in den Pandektenfragmenten aus dem Zeitalter der Severe die Spur des rerum actus gefunden zu haben (s. unten S. 364 N. 45 a. E.); dies mag, wo ich nicht irre im Frühjahre 1856 geschehen sein, gewiß aber nicht später, als im Frühjahre 1857. Entsprechend hat er dann auch zu jener Ausführung die Randbemerkung gesetzt: „Dagegen die Pandekten!"

War nun schon bei der verschiedenen Entstehungszeit und dem verschiedenen Grade der sachlichen Durcharbeitung der einzelnen Stücke des Hartmannschen Manuscriptes deren Zusammenfügung zu einem leidlich abgerundeten Ganzen eine keineswegs ganz einfache Aufgabe, so wurde dieselbe durch die Arbeitsweise des Verfassers oft fast bis zum Verzweifeln an ihrer Lösbarkeit erschwert.

Die eigentliche Grundlage von Hartmanns Ausführungen bilden anscheinend Hefte von sechs und mehr Bogen in Folio, auf denen er nach vorläufig angenommenen Rubriken (z. B. Rerum Actus. Generalia; Rerum Actus der Republik; Ordo Iudiciorum privatorum; Ordo Iudiciorum publicorum; Edere, Litis contestatio. Legis Actiones u. s. w.) das Quellenmaterial unter fort-

laufender Erörterung desselben zusammenstellte, so zwar, daß wichtigere Belege wörtlich mitgetheilt werden. Die Erörterung geht oft sehr ins Einzelne und erstreckt sich ausführlich über rationes dubitandi wie auf abweichende Ansichten. Nach diesen, am Rande oft mit Nachträgen aller Art und anscheinend aus den verschiedensten Zeiten versehenen, Vorstudien ging Hartmann an die Ausarbeitung für den Druck. Auch diese geschah auf gebrochenen, beiderseits eng beschriebenen Foliobogen, welche Anfangs sogar in dicken Lagen geheftet waren. Nun aber konnte Hartmann sich nie genug thun: Plan wie Einzelausführung unterzog er unausgesetzt einer überaus sorgfältigen Selbstkritik. Aus der Zeit vor dem Beginne des ersten Druckes liegen nicht weniger als sieben Redactionen verschiedener Anfänge vor, zum Theil von vier und fünf Paragraphen, und die eine in sich selbst zu einem erheblichen Stücke zweimal umgearbeitet; daneben noch eine ganze Anzahl von Bruchstücken ähnlicher Versuche, deren einige wohl in das Ende der 40er Jahre zurückgehen. Nach jener Redaction, deren Druck begonnen hatte, scheint Hartmann den Plan erheblich vertieft zu haben, indem er sich eingehend über Staatsverfassung, Kriegswesen und Landwirthschaft der Römer verbreitete, um deren Einfluß auf die Geschäftsperioden darzulegen. Auch in dieser Gestalt hat der Plan mehrfach Umänderung im Ganzen und Umarbeitung im Einzelnen erlitten. Freilich fühlte der Verfasser laut einer Notiz für die Vorrede zu einer jener Redactionen, daß er mit den fraglichen Erörterungen „dem Historiker viel zu wenig, dem Juristen zu viel Allgemeines" biete; allein er meinte trotzdem, darauf eingehen zu müssen, „weil es an allgemeinen historischen Vorarbeiten rücksichtlich dieser Materien fehlte". Inzwischen hatte er durch sein energisches Eindringen in die Gesammtheit der Quellen eine solche Herrschaft über den Stoff gewonnen, daß er sich bewußt war, denselben genügend verständlich vortragen zu können, ohne das nicht unmittelbar zur Sache Gehörige weiter als an den entscheidenden Berührungspunkten zu streifen. Schließlich zog er es vor, seine Darstellung mit dem Gerichtskalender zu eröffnen. So ist er zu den für die Drucklegung benutzten Redactionen gelangt.

Machte die Weise, auf Foliobogen beiderseits in gedrängter Schrift zu schreiben, ein Aus- und Einschalten oder ein Umstellen einzelner Sätze fast zur Unmöglichkeit, so ist es andererseits begreif-

lich, daß Hartmann nicht jede neue seiner zahllosen Umarbeitungen in druckfertiger Vollständigkeit ausführte. Solche Stellen einer frühern Redaction, die ihm zur Aufnahme in die neue geeignet schienen, wurden aus jener gewissermaßen nur allegirt, sodaß der Herausgeber sie erst aufzusuchen hatte; insbesondere aber blieben Quellencitate und, fast noch schlimmer, Literaturangaben häufig wo nicht völlig unerwähnt, doch auf so allgemeine Erwähnung, wie z. B. Cic. oder Mommsen, beschränkt, daß nur der Eingeweihte dieselben aufzufinden vermochte, falls nicht etwa ein günstiger Zufall in den älteren Redactionen und Vorarbeiten auf die Spur führte, die ohne solchen oft beim verdrießlichsten Suchen nicht zu entdecken war. Und schon die vielen, nicht selten drei- und vierfach neben und über einander gestellten Abänderungen des handschriftlichen Textes selbst, manchmal auf angelegten Blättern, meist am Rande und mitunter sogar zwischen den Zeilen der ursprünglichen Schrift, erforderten ein mühevolles Entziffern. Es gilt für das Manuscript des Ordo alles das, was Ludwig Lange in seiner Vorrede zum römischen Kalender S. XVIII über das Manuscript der letztern Arbeit bemerkt, nur in sehr viel gesteigertem Maße. Erwägt man dazu, daß das durch die geschilderten Umstände gebotene unabläßliche Umherblättern in den älteren Redactionen den Leser so sehr verwirrt, daß es für ihn kaum möglich bleibt, im Sinne zu behalten, ob eine gewisse Ausführung oder gar ein Citat der letzten oder einer frühern Bearbeitung angehöre, so wird man es begreifen, daß der Herausgeber mitunter nicht wußte, was er im Einzelnen bereits in die von ihm zwecks der Drucklegung angefertigte Abschrift aufgenommen hatte, was etwa noch nachzutragen sei. Und dabei blieb es einstweilen immer noch fraglich, ob die über das zur Zeit in jener Abschrift Festgestellte hinausgehenden Aufzeichnungen Hartmanns in der That einen sachlichen Abschluß gestatten würden.

So mußte es für den Herausgeber eine höchst wirksame Ermuthigung sein, als Ludwig Lange im August 1882 die ihm vorgelegte Reinschrift der §§. 18 bis 31 einschließlich, von unerheblichen Ausstellungen abgesehen, für druckfähig erklärte, sofern es gelingen sollte, das Uebrige in ähnlicher Weise fertig zu machen.

Der allgemeine Plan zu dem noch fehlenden Stücke des ersten

Theiles ist von Hartmann in der Einleitung S. 8 f. vorgezeichnet.

Für die §§. 32 bis 34 einschl. waren noch Ausarbeitungen Hartmanns vorhanden. Eine Redaction fällt zwischen 1853 (s. §. 33 S. 378 N. 5: Lange die oskische Inschrift der Tabula Bantina. 1853) und den begonnenen Druck. Sie giebt ihrem Stoffe die Paragraphen-Ziffern 3, 4, 5, welche zu keiner der sonst noch vorhandenen Redactionen und Dispositionen passen. Bei einer spätern, wahrscheinlich jedoch auch noch dem begonnenen Drucke vorhergehenden, Redaction sind hierzu Zusätze und Umarbeitungen, beide sogar zum Theil in zweifacher Fassung, gemacht; der gesammte Inhalt des so umgestalteten Stückes ist betitelt: „Zweiter Abschnitt. Der Zusammenhang zwischen Conventus und (oder: des Conventus mit dem) Ordo Iudiciorum §§. 8—10". Die Zusammenstellung dieser Paragraphen war verhältnißmäßig leicht; insbesondere kam es darauf an, eine Anzahl von Randnotizen Hartmanns dem §. 32 einzuverleiben.

Damit aber hörte jede zusammenhangende Ausarbeitung Hartmanns auf. Allerdings liegt als Fortsetzung der eben erwähnten ursprünglichen Redaction der jetzigen §§. 32 bis 34 mit den Paragraphen-Ziffern 3, 4, 5 unter der Ueberschrift „Zweiter Abschnitt. Der Ordo Iudiciorum publicorum" noch eine Reihe von Aufzeichnungen vor, deren Anfang zwar als Ausführung für den Druck beabsichtigt gewesen zu sein scheint, welche bald aber ganz und gar in die oben S. VIII* als Vorbereitung Hartmanns zu der eigentlichen Darstellung bezeichnete Weise umschlagen und schließlich sich in eine ganz ungeordnete Masse von Notizen verlieren. Diese Thatsache scheint einen tiefern Grund zu haben, nämlich den von Hartmann nicht sicher ausgetragenen Zweifel darüber, für welche Handlung ein in den Ordo gehöriger Strafproceß durch das Loos seinen Platz erhielt. Nach der ursprünglichen Aufzeichnung hätte die Verloosung, als die erste proceßualische Handlung des Prätors, die Reihenfolge der postulationes bestimmt. Dazu bemerkt eine Bleistiftbemerkung: „vielmehr der delatio!" vgl. §. 35 N. 14a S. 392. Dann finden sich mehrere, leider sämmtlich undatirte, Notizen theils am Rande jener älteren Aufzeichnungen, theils auf losen Blättern, aus denen hervorgeht, daß Hartmann diese Frage immer von Neuem geprüft hat. Es scheint allerdings, namentlich

nach der in §. 36 N. 3 S. 401 f. mitgetheilten Notiz über (Quintil.) Decl. 319, als ob er sich der, wie der Herausgeber glaubt, richtigen Ansicht zugewandt habe, wonach die Verloosung nach geschehener delatio und subscriptio zwecks Feststellung der Reihenfolge für die Verhandlung über die nominis receptio erfolgt ist. Jedenfalls aber blieb, wenn das Werk nicht unmittelbar vor der Darstellung der gewonnenen Ergebnisse für das Verfahren abbrechen sollte, nichts übrig, als auf Grundlage der Hartmannschen Vorarbeiten diese Darstellung erst zu entwerfen. Und da wußte ich mir keinen anderen Rath, als dies selbst zu übernehmen, wie ich die Zusammenstellung der eignen Ausführungen Hartmanns übernommen hatte. Denn so wenig ich mir verhehlen konnte, daß ich mit beiden Aufgaben Arbeitsgebiete betrat, die nach verschiedenen Seiten hin mir nahezu fremd waren: wem hätte ihre Fertigstellung angesonnen werden dürfen? Sie ließ sich nur erbringen kraft einer Hingebung an die Aufzeichnungen Hartmanns, welche jedem Andern, als einem dankbaren Schüler und Freunde des Verfassers, ein unerschwingliches Opfer zugemuthet haben würde. Andererseits konnte ich mir sagen, daß ich vielleicht mehr als jeder Andere in jahrelangem persönlichem Verkehre mit Hartmanns Anschauungen im Ganzen vertraut geworden war, und vor Allem, daß ich die wesentlichsten dieser Anschauungen theile. Wofern also überhaupt mit der Herausgabe von Hartmanns Arbeiten der Wissenschaft ein Dienst geleistet wird, glaube ich unter den obwaltenden Verhältnissen auf geneigte Nachsicht mit meinen eigenen unzureichenden Leistungen hoffen zu dürfen: nur mit ihnen war jene Herausgabe möglich.

Und nicht minder haben m. E. Hartmanns eigene Ausführungen insofern Anspruch auf eine wohlwollende Beurtheilung, als ihnen ja die letzte Durchsicht des Verfassers fehlt, welche ihnen bei der weit aus einander liegenden Entstehungszeit der einzelnen Stücke um so nöthiger gewesen wäre. Wohl niemand aber wird bezweifeln, daß Hartmann selbst das Ergebniß seiner Forschungen in vollendeterer Gestalt veröffentlicht haben würde, als ich es vermag. Denn, um von Anderm zu schweigen, soweit sich aus Hartmanns Nachlaß zusammenhangende Darstellungen gewinnen ließen, hielt ich mich, unter Zustimmung Ludwig Langes, nicht für berechtigt, weitere sachliche Abänderungen vorzunehmen, als solche,

von denen ich mit voller Bestimmtheit annehmen durfte, daß der Verfasser selbst sie hätte eintreten lassen, wie z B. die Ersetzung des Böckingschen Textes durch den Studemundschen bei den aus Gaius aufgenommenen Stellen, — die genauere Fassung einiger Ausdrücke in §. 23 nach A. Nissens Justitium, — die S. VIII* erwähnte Aenderung am Schlusse des jetzigen §. 31, und drgl. Dagegen habe ich von jenen Ausführungen selbst das ungeändert gelassen, wovon ich mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit nur vermuthen darf, daß der Verfasser bei wiederholter Prüfung es vielleicht geändert haben würde. Dahin gehört, um von der hohen Werthschätzung des Dionysius für die älteste römische Geschichte überhaupt zu schweigen, insbesondere die Auffassung von Dionys. VI, 43 auf S. 236 f. Hier ist Hartmann der zweifellos schlechter beglaubigten Lesart gefolgt: *ὡς δὲ μάλιστα ἠγγέλλοντο* st. *ᾧ δὲ μάλιστα ἠγάλλοντο*, obgleich diese statt des nach seiner Uebersetzung erforderlichen Aoristś das Imperfectum giebt und den vorhergehenden Satz (*ὡς δ' οὐ προσεῖχεν κτλ.*) ohne Nachsatz läßt; und obgleich auch sachlich gegen seine Auffassung der Umstand spricht, daß sie in den von Dionys geschilderten Vorgang, welcher von Anfang bis zu Ende in der Senatssitzung spielt (vgl. *ὡς δ' οὐ προσεῖχεν τὸν νοῦν* [sc. *ἡ βουλή*] *ἀλλ' κτλ.* mit dem Schlusse: *ᾤχετο ἀπιὼν ἐκ τοῦ βουλευτηρίου*) einigermaßen gewaltsam die Meldung von einem Vorkommnisse hineinträgt, das außerhalb jener Sitzung geschehen sein soll. In der That hat Hartmann die Stelle einer wiederholten Erwägung unterzogen. Am Rande eines der mehreren vom begonnenen Drucke übrig gebliebenen Bogen verzeichnet er die, wohl auf bloßer Conjectur beruhenden, Lesarten: *ᾧ δὲ μάλιστα ἠσχάλλοντο ἐπὶ τῷ τῆς κτλ.* und *ᾧ δὲ μάλιστα ἤσχαλλον οἱ ἄνδρες ἐπὶ τῷ κτλ.*, mit dem Zusatze: „sodaß *ἐκκλησία τῶν δικαστηρίων* = comitiatus maximus". Besonders beachtenswerth scheint es, daß er in der jüngsten Bearbeitung seines Heftes zu den Vorlesungen über den römischen Civilproceß das in den früheren Bearbeitungen dieses Heftes in der Erörterung des conventus in Rom gemachte Citat von Dionys. VI, 43 ausgelassen hat. Allein, wennschon es hiernach ziemlich wahrscheinlich ist, daß er seine Auffassung dieser Stelle geändert hat: ein zwingender Beweis für solche Aenderung liegt darin noch nicht, hat er doch in derselben Bearbeitung jenes

Heftes die ganze Erörterung über Einreden im Legisactionenverfahren ausgelassen (s. S. 454 N. 43), obwohl er laut einer beibehaltenen Bemerkung zur Erörterung der exceptiones seine Ansicht darüber keineswegs aufgegeben hat. Und so habe ich die ursprüngliche Darstellung wiedergeben zu müssen geglaubt, die ja übrigens der Richtigkeit der weiteren Ausführungen keinerlei Abbruch thut.

Weniger bedenklich bin ich gewesen in Beziehung auf sprachliche Abänderungen, deren nach der Entstehungsgeschichte der Handschrift mancherlei mehr oder minder unerläßlich waren. Zu ihnen möchte ich auch die Umwandlung des Ausdrucks „quaestiones perpetuae“ in „quaestiones publicae“ rechnen.

Damit indessen auf den Verfasser kein Tadel falle, welchen der Herausgeber verdient hat, so habe ich, abgesehen von den erwähnten Aenderungen in §. 23, auf die Gefahr hin, pedantisch zu erscheinen, jede nicht rein stilistische Abweichung von der Handschrift durch eckige Klammern als solche kenntlich gemacht; auch bei Ergänzungen und bei Ausmerzungen regelmäßig den Grund dafür angegeben. Selbstverständlich mußte es stets bemerkt werden, wo aus den Collectaneen des Verfassers etwas hinzugefügt ist; aber eben, weil hiernach ersichtlich ist, daß die Entscheidung über die Drucklegung der betreffenden Zuthaten nicht vom Verfasser selbst herrührt, habe ich in Zweifelsfällen es vorgezogen, lieber eine irgendwie der Berücksichtigung werthe Notiz mitzutheilen, als sie einfach zu unterdrücken.

Eine größere Freiheit in der Benutzung des Hartmannschen Materials dagegen mußte der Herausgeber sich für die Bearbeitung der §§. 35—43 gestatten. Für den §. 35 konnte noch ein längeres Stück der erwähnten Vorarbeiten Hartmanns nahezu wörtlich verwendet werden; in die §§. 37 und 38 ließen sich wenigstens noch einzelne Stellen daraus aufnehmen. Dort sind die Ausführungen des Herausgebers, hier die von Hartmann herrührenden Sätze durch eckige Klammern bezeichnet. Allein der Anschluß an Hartmanns Aufzeichnungen konnte bei dieser gesammten Bearbeitung nicht über das hinausgehen, was der Herausgeber selbst für richtig hält: hier durfte er sich also die eigne Kritik jener Aufzeichnungen nicht versagen, die gelegentlich auch in Anmerkungen ihren Ausdruck gefunden hat, z. B. S. 416 Anm. 1, S. 420 f.

Anm. 9a. Indessen waren dergleichen Abweichungen von Hartmanns Ansichten nur in Einzelheiten nothwendig; häufiger dagegen Ausführungen, für welche Hartmanns Aufzeichnungen eine weitere Grundlage, als etwa diejenige einer Sammlung des Rohmaterials, nicht boten, wie z. B. fast der ganze §. 36, die Auslegung von Liv. XXXIX, 18 auf S 431 ff., der Eingang des §. 38 bis S. 446 und viele kleinere Erörterungen. Was jedoch im Einzelnen Hartmann, was dem Herausgeber gehört, ließ sich theils überhaupt nicht, theils doch nicht ohne unverhältnißmäßige Weitläufigkeit angeben; und es wird um so weniger darauf ankommen, als der Herausgeber bittet, wofern nichts Abweichendes bemerkt ist oder sich von selbst, insbesondere aus der Neuheit der benutzten oder bekämpften Literatur, ergiebt, das gesammte Material und den damit veranlaßten Gedankenanstoß als Eigenthum Hartmanns anzusehen, alle in die Ausführung etwa eingeschlichenen Irrthümer dem Herausgeber beizulegen. Hervorgehoben sei noch ausdrücklich, daß auch für die §§. 39—43 nicht allein die Anlage durch Hartmann (Einleitung S. 9) vorgezeichnet, sondern theils in einzelnen Notizen und namentlich in den älteren Bearbeitungen, theils in seinem Vorlesungshefte ein grundlegendes Material herbeigeschafft war.

Das in der Einleitung S. 8 von Hartmann in Anspruch genommene, in dem von ihm selbst veröffentlichten Stücke nur Einmal geübte Verfahren, zu Beilagen die Zuflucht zu nehmen, wo längere Einzeluntersuchungen die Uebersichtlichkeit der Darstellung stören könnten, hat der Herausgeber in weiteren zehn Fällen unbefangen befolgt. Von den danach hinzugefügten Anhängen II—XI ist Nr. VII ganz und gar Hartmanns Arbeit; sie fand sich mitten im Zusammenhange derjenigen Aufzeichnungen, welche für den gegenwärtigen §. 33 benutzt sind, unmittelbar nach den, Abs. 4 auf S. 378 beendigenden, Worten: „Hülfe herbeiziehen". Anhang II, III und IV sind wenigstens durchaus mit Hartmannschem Material gearbeitet, und zwar in der Weise, daß der in den, jetzt als §§. 24, 26 und 29 veröffentlichten, Context verflochtene Inhalt derselben soweit möglich wörtlich wiedergegeben ist. Der Schluß des Anh. IV (betr. Diodor. Sicul. Excerpta Lib. XXXVI) ist nach dem in Hartmanns Notizen enthaltenen Citat dieser Stelle von mir hinzugefügt worden. In Anh. VI beruhen die Angaben

über Processe vom Ende der römischen Republik aus der Zeit vom 1. September bis letzten Februar fast sämmtlich auf Hartmanns Notizen. Die Anhänge V, VIII bis XI dagegen sind durchaus Arbeit des Herausgebers.

Als selbstverständlich erschien es, zu den von Hartmann selbst herrührenden Ausführungen, welche, wie wir gesehen haben, zum Theil bis in die Fünfzigerjahre zurückgehen, mindestens das Wichtigste aus der jüngern Literatur nachzutragen. Vielfach fand sich das Material hierzu in Hartmanns Collectaneen; in anderen Fällen, und namentlich hinsichtlich der neuesten Zeit, blieb die Auswahl dem Herausgeber überlassen. Der Letztere hat nun geglaubt, hierbei sich thunlichst beschränken zu sollen. Von dem Gedanken, auf die gesammte danach etwa in Betracht kommende Literatur auch nur annähernd die Mühe zu verwenden, welche Hartmann aufgewandt hatte, mußte schon die Besorgniß zurückschrecken, daß alsdann die Arbeit kaum je zum Abschlusse gelangen möchte. Soweit es sich vollends um Nachträge zu Hartmanns eigner Darstellung handelte, konnte das Ergebniß der überaus peinlichen Aufgabe auch nicht im Entferntesten einen entsprechenden Gewinn in Aussicht stellen, während andererseits das gelegentliche Unterbleiben der Anführung selbst an sich bedeutender neuerer Literatur den wissenschaftlichen Werth der vorliegenden Veröffentlichung kaum empfindlich schädigen wird. — Erwähnt sei übrigens, daß die vollständige Handschrift längst dem Verleger zugegangen war, und der Druck bereits einige Bogen umfaßte, als das Erscheinen des Aufsatzes von A. Pernice „Volksrechtliches und amtsrechtliches Verfahren in der römischen Kaiserzeit" in „Juristische Abhandlungen. Festgabe für Georg Beseler. Berl. 1885" mich veranlaßte, die Paragraphen, deren Inhalt der dort erörterte Gegensatz berührt, einer nochmaligen Durchsicht zu unterziehen.

Die Quellencitate Hartmanns habe ich meist nachgeschlagen und ihren Wortlaut zum Theil nach neueren Ausgaben festgestellt. Aus der Länge der Entstehungszeit des Werkes erklären sich von selbst allerlei Abweichungen in der Citirweise für die nämlichen Schriftsteller, auf die ich bei der rein sachlichen Bearbeitung nicht geachtet hatte, die zu beseitigen jedoch bei der Druckcorrectur leider nicht die ausreichende Gelegenheit sich bot. Sofern dieselben das Verständniß nicht beeinträchtigen, darf ich dafür wohl ebenso

freundliche Nachsicht erhoffen, als für kleine Verschiedenheiten in der Rechtschreibung, welche trotz meinem angestrengten Bemühen, durchweg die in manchen Beziehungen eigenthümliche Weise Hartmanns zu befolgen, hie und da durchgeschlüpft sind, wie z. B. „infolge, anderseits, ohne weiteres" statt „in Folge, andererseits, ohne Weiteres" und dergl.

Bei den Citaten aus v. Kellers röm. Civilproceß habe ich geglaubt, ohne Nachtheil die einmal nach der 5. Ausgabe gemachten Citate auch nach dem Erscheinen der 6. stehen lassen zu dürfen; dagegen hat mich die Knappheit der mir hier zu Gebote stehenden Hülfsmittel daran gehindert, die neuesten Ausgaben von Mommsens römischer Geschichte Bd. 2 u. 3 und Chronologie zu benutzen.

Zu großem Danke hat mich die eifrige Mitwirkung Ludwig Langes bei der Druckcorrectur verpflichtet. Leider mußte insofern schon nach der Fertigstellung weniger Bogen seine Hülfe aufhören, als eine durch seinen Gesundheitszustand gebotene Reise es ihm unmöglich machte, den Text der Quellenangaben zu revidiren und nicht minder die Citate der eben erwähnten Werke Mommsens nach den neuesten Ausgaben zu berichtigen. Indessen hat er während seiner Reise, wo die Correcturbogen ihn erreichen konnten, fortgefahren, dieselben sorgfältig durchzusehen, bis seine, inzwischen tödtlich verlaufene, Krankheit ihn nöthigte mit Bogen 30 aufzuhören. An seiner Stelle übernahm in liebenswürdigster Weise mein damaliger College Eugen Bormann jene literarische Hülfe; aber auch er wurde darin durch seinen Abgang nach Wien gar bald unterbrochen.

Die gewaltige Menge der Quellencitate machte ein Verzeichniß derselben unentbehrlich. Da auch die nicht ausdrücklich erläuterten Citate nicht selten durch den Zusammenhang des Textes ihre Beleuchtung erhalten, so sind alle aufgenommen. — Daß mehrfach das nämliche Citat wiederholt wörtlich mitgetheilt ist, wird der Bequemlichkeit des Lesers nicht unwillkommen sein.

Ein Sachregister endlich wird wesentlich dazu dienen, die große Fülle des Inhalts leicht zugänglich zu machen.

Ob es über kurz oder lang möglich sein werde, den noch ausstehenden zweiten Theil des Ordo herauszugeben, vermag ich zur Zeit noch nicht zu sagen. Das vorhandene Hartmannsche Mate-

rial habe ich bei deſſen Beſchaffenheit hierauf freilich noch nicht ins Einzelne prüfen können; allein ich ſehe keinen Grund zu zweifeln, weshalb ich nicht mit Ausnutzung jenes Materials die, wie ich glaube, mir ziemlich genau vertrauten Gedanken Hartmanns in gleicher Weiſe zum Ausdruck zu bringen im Stande ſein würde, als dies bei der Ergänzung des erſten Theiles geſchehen iſt. Indeſſen bildet bekanntlich der Schriftſteller nicht die einzige Vorausſetzung für das Erſcheinen eines Druckwerkes.

Marburg, im Juni 1885.

Auguſt Ubbelohde.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort des Herausgebers . . . . . V*
Inhaltsverzeichniß . . . . . XXI*
Vorrede (des Verfassers) . . . . . I u. II
Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Der Einfluß der Religion auf die Zeit der Rechtspflege.

§. 1. Die Eintheilungen der Tage 10
§. 2. Der Wirkungskreis der dies fasti und nefasti
a. hinsichtlich der Rechtspflege 16
§. 3. b. hinsichtlich der Volksversammlungen 25
§. 4. Die Vertheilung der dies fasti und nefasti.
a. Die dies comitiales 35
§. 5. b. Die dies nefasti 38
§. 6. c. Die getheilten Tage.
aa. Ihre Erklärung und Vertheilung 45
§. 7. bb. Die practische Bedeutung der getheilten Tage . . 54
§. 8. d. Die dies fasti.
aa. Ihre Vertheilung 63
§. 9. bb. Die Entstehung der dies fasti 68
§. 10. cc. Die practische Bedeutung der dies fasti 72
§. 11. Die Nundinen.
a. Ihre Erklärung und älteste Beschaffenheit 82
§. 12. b. Der Inhalt der lex Hortensia 94
§. 13 c. Die practische Bedeutung der lex Hortensia für die Rechtspflege 105
§. 14. Die dies festi und profesti.
a. Die feriae 112
§. 15. b. Die ludi 123
§. 16. Die dies religiosi 128
§. 17. Geschichtlicher Ueberblick 139
Erster Anhang. Die Restitution des römischen Kalenders 154
Nachträge 178

Zweiter Abschnitt.

Der Rerum Actus in Beziehung auf die Rechtspflege.

Seite

§. 18. Begriff und Terminologie 179
§. 19. Die Entstehung des Rerum Actus.
a. Der Einfluß des Krieges 182
§. 20. b. Insbesondere von dem testamentum calatis comitiis und in procinctu 187
§. 21. c. Der Einfluß des Landbaues. Die ältesten Geschäftsperioden 195
§. 22. Die älteste Gerichtsversammlung.
a. Einleitung 202
§. 23. b. Das Verhältniß der magistratischen Jurisdiction zum Rerum Actus 222
§. 24. c. Die uralte Existenz der Gerichtsversammlung. Recuperatores 229
§. 25. d. Gewillkürte Richter. Arbitri 263
§. 26. Die Gerichtsversammlung bis zur Ausgleichung der Stände . 274
§. 27. Fortsetzung 286
§. 28. Die Gerichtsversammlung bis zum Untergange der Republik.
a. Decemviri und Centumviri 298
§. 29. b. Die Quästionen 314
§. 30. Der Rerum Actus am Ende der Republik 337
§. 31. Der Rerum Actus unter dem Principat 352

Dritter Abschnitt.

Der Zusammenhang des Rerum Actus mit dem Ordo Judiciorum.

§. 32. Vergilius Aen VI, 430 sqq., seine Nachahmer und Commentatoren 366
§. 33. Fortsetzung. — Iuvenalis Sat. XVI, 35 sqq. und Servius ad Aen. II, 102 376
§. 34. Resultat 384
§. 35. Resultat. Der ordo iudiciorum publicorum 388
§. 36. Resultat. Der ordo iudiciorum publicorum. Fortsetzung . 400
§. 37. Resultat. Der ordo iudiciorum privatorum 416
§. 38. Resultat. Der ordo iudiciorum privatorum. Fortsetzung . 437
§. 39. Andere Bedeutungen von ordo, extra ordinem u. s. w.
a. Extraordinarius = dem neuen kaiserlichen Rechte angehörig
aa. im Ganzen 470
§. 40. bb. Crimina extraordinaria 482
§. 41. cc. Cognitiones extraordinariae 493
§. 42. dd. Iudicia extraordinaria 519
§. 43. b Ordo und extra ordinem = Regel und Ausnahme in verschiedenem Sinne 543

Anhänge II—XI.

Seite

II. Ueber die Bedeutung von inconciliare (zu §. 24 N. 9) . . . 553
III. Ueber die iudices der lex Valeria Horatia v. J. 305 d. St. (Liv. III, 55) (zu §. 26 N 33) 555
IV. Ueber die Stellen, aus welchen man ſchließt, daß die leges iudiciariae der Republik ſich auf Civilproceſſe nicht bezogen haben (zu §. 29 N 42) 557
V. Auf welche iudicia beziehen ſich die quinque decuriae iudicum der Kaiſerzeit? (zu §. 29 N. 48a, 54a und 81) 561
VI. Ueber das angebliche Proceßjahr vom 1. März bis letzten Auguſt (zu §. 30) 571
VII. Periodiſche Rechtſprechung in Athen (zu §. 34) 586
VIII. Criminalgerichtsbarkeit der Municipien nach Apuleius Metamorph. X. 6 sqq.? (zu § 40 N 13) 589
IX. Criminelle Beſtrafung der calumnia extra ordinem in Civilſachen (zu §. 40 N. 30) 592
X. Zur Aufzählung der cognitiones extraordinariae (zu §. 41 N. 14) 598
XI. Ueber die iudices pedanei nach L. 2 Cod. de ped. iud. 3, 3 (zu §. 42 N. 7) 602
Quellenverzeichniß 606
Sachregiſter 629
Berichtigungen und Nachträge 644

Dem Herrn

Dr. Georg Julius Ribbentrop,

Geheimen Justizrathe, Ordinarius des Spruchcollegiums
und ordentlichem Professor der Rechte
in Göttingen,

zum Zeichen inniger Verehrung

gewidmet.

Vorrede.

Die ältere Gerichtsverfaſſung der Römer hatte zur Zeit Juſtinian's ſo bedeutende Veränderungen erlitten, daß deſſen Rechtsbücher verhältnißmäßig arm an Nachrichten darüber ſind; und Gaius hat dieſe Lehre nach dem Plane der Inſtitutionen von ſeiner Darſtellung ausgeſchloſſen. Der innige Zuſammenhang der Verfaſſung der Gerichte mit dem gerichtlichen Verfahren läßt aber von vornherein erwarten, daß Aufklärungen, welche uns über die erſtere zu Theil werden, auch unſer Verſtändniß des letzteren fördern müſſen. Gewiß war es nun in hohem Grade gerechtfertigt, daß man ſich nach der Auffindung des Gaius der Unterſuchung der von ihm beſchriebenen Beſtandtheile eines römiſchen Civilproceſſes unmittelbar zuwandte; aber nachdem auf dieſem Wege für unſere Kenntniß nicht allein des Verfahrens, ſondern auch des materiellen Rechtes der Römer eine reiche Ausbeute gewonnen iſt, ſchien es mir gegenwärtig an der Zeit zu ſein, einmal auf einem weniger betretenen Pfade mein Glück zu verſuchen. Ich habe es deshalb zu meiner nächſten Aufgabe gemacht, über die ältere römiſche Gerichtsverfaſſung zu einer klareren Anſchauung zu gelangen, als aus den bisherigen Darſtellungen zu ent-

nehmen ist; und ich hoffe, daß die auf diesem Gebiete von mir gefundenen Resultate ihre letzte Beglaubigung durch die Aufschlüsse erhalten sollen, welche sie, wie ich nachweisen werde, über die Einrichtung des römischen Verfahrens überhaupt, und die von Gaius beschriebenen Procedurformen insbesondere gewähren. Die unmittelbare Veranlassung und den Gang meiner Studien habe ich in einer Einleitung dargelegt; und aus dem gesammten Inhalte des Werkes wird hervorgehen, mit welchem Rechte es den allgemeinen Titel trägt, den ich ihm gegeben habe.

Der gegenwärtig erscheinende erste Abschnitt war bis auf einen Theil der Anmerkungen bereits druckfertig, als mir im September des vorigen Jahres Th. Mommsen's römische Chronologie zu Gesichte kam. Diese Schrift — so eben ist eine zweite, und insofern es hier darauf ankommt, mit der ersten übereinstimmende Auflage erschienen — beschäftigt sich auch mit mehreren der von mir erörterten Fragen; indessen habe ich das bereits Ausgearbeitete unverändert lassen können. Denn das von Mommsen nachgewiesene Gesetz der Vertheilung der dies fasti war mir, soweit es richtig ist, bekannt, und wurde schon seit mehreren Jahren in den Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte von mir vorgetragen; und von der Wahrheit einiger anderen neuen Behauptungen Mommsen's habe ich mich nicht überzeugen können. Derselben ist in den Anmerkungen gedacht.

Unmittelbare Berufsgeschäfte, welche mir nur eine karge Arbeitszeit übrig lassen, haben mich verhindert, den jetzt erscheinenden ersten Abschnitt rascher zu veröffentlichen; die zweite Hälfte des ersten Theiles wird gegen Ostern nachfolgen, und auch für den zweiten Theil sind sämmtliche Vorarbeiten beendigt.

Göttingen, am 15. Januar 1859.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Inſtitutionen Juſtinian's ſagen wiederholt, daß die iudicia in früherer Zeit ordinaria geweſen, ſpäterhin jedoch extraordinaria geworden ſeien:

> pr. J. de success. subl. 3, 12: Erant ante praedictam successionem olim et aliae per universitatem successiones. Qualis fuerat bonorum emtio, quae — — tunc locum habebat, quando iudicia ordinaria in usu fuerunt: sed quum extraordinariis iudiciis posteritas usa est, ideo cum ipsis ordinariis iudiciis etiam bonorum venditiones exspiraverunt.
>
> §. 8 J. de interdictis 4, 15: De ordine et vetere exitu interdictorum supervacuum est hodie dicere. Nam quoties extra ordinem ius dicitur, qualia sunt hodie omnia iudicia, non est necesse reddi interdictum, sed perinde iudicatur sine interdictis, ac si utilis actio ex causa interdicti reddita fuisset.

Schon die Gloſſatoren haben dieſe Ausſprüche mit einer Nachricht der Pandekten in Verbindung gebracht, nach welcher in den iudicia extraordinaria keine Formeln concipirt wurden:

> L. 47 §. 1 D. de negotiis gestis 3, 5: Nec refert, directa quis an utili actione agat vel conveniatur; quia in extraordinariis iudiciis, ubi conceptio formularum non observatur, haec subtilitas supervacua est, maxime quum utraque actio eiusdem potestatis est, eundemque habet effectum;

und auf dem von ihnen angedeuteten Wege der Erklärung iſt die ſpätere Jurisprudenz fortgegangen.

Indem man auf den Umſtand Gewicht legt, daß die Formeln dazu dienten, den Proceß von dem Magiſtrate auf einen Privatrichter zu übertragen, erklärt man gegenwärtig das ordentliche Verfahren, oder den ſogenannten ordo iudiciorum privatorum, für dasjenige, bei welchem die richterlichen Functionen durch die Vermittelung der Formeln zwiſchen Magiſtrat und Privatrichter getheilt waren, wogegen im außerordentlichen Verfahren, oder der ſogenannten extraordinaria cognitio, der Magiſtrat den ganzen Proceß ohne die Ertheilung einer Formel und die Zuziehung eines Privatrichters für ſich allein unterſucht und entſchieden habe. Geraume Zeit hindurch ſeien dieſe beiden Arten des Verfahrens, eine jede in gewiſſen Grenzen, neben einander in Uebung geweſen, ſpäterhin aber habe das außerordentliche Verfahren die ausſchließliche Herrſchaft erlangt; und dieſe Veränderung des Proceſſes ſei es, welche Juſtinian in den beiden angeführten Inſtitutionenſtellen als vollendet bezeugen wolle.

Inzwiſchen heißt es bei Theophilus in ſeiner Erläuterung der erſten Inſtitutionenſtelle [1]:

> „Die bonorum emtio fand zu der Zeit ſtatt, als die Gerichte ordentliche waren, das heißt, als ſie nur zur Zeit des Conventus gehalten wurden — —, gegenwärtig aber, wo die Gerichte außerordentliche ſind, und zu jeder Zeit gehalten werden, ſind die bonorum venditiones folgeweiſe außer Gebrauch.“

Man hätte alſo erwarten ſollen, daß die übliche Erklärung der iudicia ordinaria und extraordinaria aus den Formeln auf das Lebhafteſte in Zweifel gezogen wäre, nachdem die Erläuterung des Theophilus durch die erſte, von Viglius von Zuichem im Jahre 1534 veranſtaltete, Ausgabe dieſes Schriftſtellers zur allgemeinen Kenntniß gelangt war.

---

[1] Theoph. ad pr. J. de success. subl. 3, 12: ἡ bonorum emtio — — τότε χώραν ἔχουσα, ἡνίκα τὰ δικαστήρια ὀρδινάρια ἦν, τοὐτεστιν ἡνίκα ἐκινεῖτο ἐν μόνῳ τῷ καιρῷ τοῦ κομβέντου· — — σήμερον δὲ τῶν δικαστηρίων ἐξτραορδιναρίων ὄντων καὶ ἐν παντὶ καιρῷ γυμναζομένων, εἰκότως αἱ bonorum venditiones εἰσὶν ἐν ἀχρηστίᾳ.

Aber das Mißtrauen, welches den neuen Autor — dieſes „ausgezeichnete Beiſpiel eines unglücklichen Schriftſtellers", wie Hugo mit Recht ihn nennt — überall empfing, wo ſeine Ausſagen mit den hergebrachten Anſichten nicht übereinſtimmen wollten, dieſes Mißtrauen that auch hier vollauf das Seinige.

Mirifica interpretatio! Quid? Romae quando conventus habebantur? rief Hotomann aus [2]; Andere glaubten zu finden, daß die Definition des Theophilus nicht in den Zuſammenhang der betreffenden Inſtitutionenſtelle paſſe [3]; noch Andere begnügten ſich mit der Bemerkung, daß die Nachricht der Pandekten, nach welcher in den iudicia extraordinaria keine Formeln ertheilt wurden, eben richtiger als diejenige des Theophilus ſei [4]; und Cujacius endlich, obwohl im Uebrigen den Theophilus gern benutzend und wider die Angriffe ſeiner Gegner in Schutz nehmend, hielt es, auch hierin von Vielen zum Muſter genommen, bei der Beſprechung des Gegenſatzes zwiſchen iudicia ordinaria und extraordinaria [5] überhaupt nicht der Mühe werth, von der entgegenſtehenden Nachricht des Theophilus irgend Notiz zu nehmen.

Allerdings fehlte es nun nicht an Solchen, welche ſich des Theophilus annahmen. Indem dieſer Schriftſteller ſeine Erklärung der iudicia ordinaria und extraordinaria mit einem: „das heißt" (τουτέστιν) einleitet, will er uns offenbar den Begriff jenes Gegenſatzes angeben; die wider ihn aufgerufene Pandektenſtelle dagegen erinnert vermittelſt des relativen Satzes in extraordinariis iudiciis, ubi conceptio formularum non observatur nur an eine einzelne Eigenſchaft der außerordentlichen Gerichte. Ein Widerſpruch zwiſchen dieſen beiden Nachrichten findet alſo keine Statt: die iudicia extraordinaria ſind, nach Theophilus, ſolche, welche zu jeder Zeit gehalten werden, und in den Gerichten von

---

2 Not. ad Theophil. loc. cit. (edid. Reitz pag. 609 not. c).

3 Franc. Balduinus ad pr. J. de success. subl. 3, 12.

4 B. Brissonius de Verb. Signif. s. v. Ordinarius. Janus a Costa ad pr. J. de success. subl. 3, 12.

5 z. B. Notae ad pr. J. de succ. subl. 3, 12 et ad §. 8 Inst. de interdictis 4, 15 (Opp. Neapol. 1722 Tom. I p. 190, 285); Comment. in Def. Papin. ad l. 28 de O. et A. (IV p. 1447); Comment. in pr. J. de succ. subl. 3, 12 (VIII. p. 1045); Comment. in l. 4 C. de interdictis 8, 1 (IX. p. 1142) u. a. a. St.

dieſer Organiſation iſt es, nach der Pandektenſtelle, nicht Gebrauch, Formeln zu ertheilen. Um den berühmteſten Namen voranzuſtellen, ſo war es Hugo Donellus, welcher vermittelſt einer ähnlichen Auffaſſung die Definition des Theophilus in Schutz nahm [6]; und die nämliche Anſicht iſt, vor und nach ihm, von manchen Anderen ausgeſprochen worden [7].

Indeſſen war gegenüber der herrſchenden Anſicht mit der lediglich interpretativen Vereinigung der beiden ſich angeblich widerſprechenden Stellen nur wenig gewonnen. Niemand aber widerlegte den Einwand, daß es Convente nur in den römiſchen Provinzen gegeben habe; ebenſowenig konnte man nachweiſen, in welchem Zuſammenhange der Begriff des Theophilus mit dem Untergange der bonorum venditio und des Interdictenverfahrens, für welche beide Veränderungen derſelbe ja doch zunächſt von Wichtigkeit ſein ſollte, oder gar mit dem Bau des römiſchen Proceſſes im Allgemeinen ſtehe [8]; und es darf daher kaum verwun-

---

[6] Hug. Donelli Comment. ad leg. 3 C. de interdictis §. 15: Ordinaria iudicia olim dicta sunt ex eo, quod certo tantum anni tempore et constituto, idque certo ordine et forma exercerentur, quod tempus dicebatur conventus, ut Theophilus docet ad tit. Inst. de success. subl. et ad §. eadem Inst. quibus ex causis manum. non licet — — Recte ergo iudicia ordinaria appellata, quae certo et stato tempore atque ordine exercentur. A quo ordine cum discessum est, quod tunc factum est, cum coeperunt quovis tempore iudicia exerceri: recte dicta sunt exerceri extra ordinem, quia praeter morem veterem et usitatum. Ut autem in tempore a vetere ordine discessum est, sic discessum est ab ordine iudiciorum exercendorum, ut ambages verborum et circuitus non necessarii in iudiciis exercendis omitterentur, tit. de success. subl. in Inst. Hinc conceptio formularum in iudiciis observari desiit, quod et Pauli temporibus valuit. L. antepenult. D. de negotiis gestis.

[7] Eguin. Baro ad §. 1 Inst. de action. 4, 6; ad §. 1 Inst. de publ. iudiciis 4, 18. Voet. ad pr. Inst. de success. subl. 3, 12. Brunnemann ad l. 3 C. de interdictis 8, 1, und Andere.

[8] In den Vorleſungen des Gabriel Mudäus (ſ. deſſen Werk: De contractibus quatuor Digestorum etc. Francof. ad Moen. 1586. fol. Zweiter Anhang. S. 489) heißt es ad pr. Inst. de action. 4, 6 §. 22: Ab impetratione autem illa (scil. formularum), quae ab ordine Pontificum fiebat, putat Olendorpius ordinaria iudicia dicta fuisse, quorum fit mentio in l. actio neg. gest. ff. de neg. gest. §. in Inst. ult. de interdict. Lubet tamen magis credere, quod a tempore certo anni, quo

dern, daß die anfängliche Opposition der Vertheidiger des Theophilus nach und nach der Vergessenheit anheimfiel.

Das Ignoriren des Theophilus, oder die Annahme, daß seine Erklärung eine schlechthin unrichtige sei, wurden zwar vollends unmöglich, seitdem es durch Mylius und Reitz zur allgemeinen Anerkennung gelangt war, daß wir in der uns erhaltenen Paraphrase nicht etwa, wie Cujacius gemeint hatte, das Werk eines dem neunten Jahrhundert angehörenden Theophilizes, oder gar, wie von Anderen vermuthet wurde, eines postgloſſatoriſchen Scholiaſten vor uns haben, ſondern daß dieſelbe in der That, ſei es in authentiſcher Form, oder als nachgeſchriebenes Collegienheft, von dem nämlichen Theophilus herrührt, welcher unter der Regierung des Kaiſers Juſtinian einer der angeſehenſten Rechtslehrer von Conſtantinopel war. Denn mochte ein ſolcher Mann immerhin irren können, und geirrt haben, wo er von geſchichtlichen Antiquitäten oder ſonſtigen Nebendingen ſprach, ſo war es doch undenkbar, daß er eine ſeiner Zeit ſo allgemein verbreitete und practiſch wichtige Einrichtung, wie die iudicia extraordinaria waren, nicht einmal ihrem Begriffe nach hätte kennen ſollen; und aus ſeiner Definition der iudicia extraordinaria folgte diejenige ihres Gegentheils, der ſeiner Zeit antiquirten iudicia ordinaria, ja wieder inſofern von ſelbſt, als es, wenn auch nicht gerade auf den Conventus, ſo doch jedenfalls auf gewiſſe Zeitabſchnitte beſchränkte Gerichte geweſen ſein mußten. Allein man nahm jetzt ſeine Zuflucht zu dem Hülfsmittel, daß man die Definition des Theophilus, falls man ihrer nicht etwa in völlig unbeſtimmter, oder lediglich referirender, Weiſe gedachte [9], unter Berufung auf die häufige Erwähnung der Convente in den Provinzen ebenfalls auf die letzteren einſchränkte: in den römiſchen

---

instituí debebant, ordinaria fuerint dicta, iuxta ea, quae Theoph. in titulo quibus ex causis manumittere non licet. De quo audietis latius in dicto §. fin. Die in den letzten Worten für den Interdictenproceß verſprochene genauere Auseinanderſetzung würde jedoch, falls ſie überhaupt veröffentlicht worden wäre, bei der damaligen mangelhaften Kenntniß jener Verfahrensart wohl ſchwerlich etwas Eingehenderes darbieten, als was Donellus giebt.

[9] z. B. Schrader ad pr. Inst. de success. subl. 3, 12. Schilling Inſtitut. Bd. II. §. 111 Not. 6.

Provinzen wird unter iudicia ordinaria und extraordinaria derjenige Gegensatz verstanden worden sein, von welchem Theophilus redet, was hingegen Rom betrifft, so beweist die Pandektenstelle, daß jene nämlichen Ausdrücke hier gebraucht wurden, um den Gegensatz zwischen dem Verfahren mit Formeln und Privatrichtern, und dem rein magistratischen Verfahren zu bezeichnen [10].

Es ist nun aber leicht zu sehen, daß das gegenwärtig gebräuchliche Pflaster durchaus nicht taugt, um den klaffenden Riß zu heilen. Denn indem die Compilatoren Justinians den Untergang der bonorum venditio und des Interdictenprocesses aus dem Untergange der iudicia ordinaria ableiteten, hatten sie ohne Zweifel denjenigen Begriff von iudicia ordinaria und extraordinaria vor Augen, welcher in Rom gegolten hat; und dem Theophilus die Gedankenlosigkeit zutrauen, daß er statt dessen einen ganz anderen, auf die Provinzen beschränkten, mit der Entstehung und dem Untergange der bonorum venditio und des Interdictenprocesses in keiner Verbindung stehenden Begriff angebe — das ist um so weniger statthaft, als Theophilus ja selbst zu den Compilatoren gehörte.

Der Verfasser hat in einer kleinen Schrift über das römische Contumacialverfahren (Göttingen 1851) erklärt, daß er die Definition des Theophilus auch hinsichtlich Roms für richtig ansehe; seitdem ist namentlich Rudorff auf die dort gegebenen vorläufigen Andeutungen [11] wenigstens theilweise eingegangen [12]; und mittelst der gegenwärtigen Schrift wünscht der Verfasser, seine Ansichten ausführlicher zu begründen.

---

[10] z. B. Hugo Röm. Rechtsgeschichte. Eilfte Aufl. S. 684 Note 1; S. 687. Zimmern Gesch. des röm. Privatrechts Bd III §. 6a E. §. 81 a. E. Walter Röm. Rechtsgeschichte Bd II §. 707 Note 9 verglichen mit §. 693 vor Note 15. Rudorff zu Puchta's Cursus der Institutionen Bd II §. 158 Note u bis z.

[11] Mein Contumacialverf. S. 215 – 220; vgl. S. 148 Note 24; S. 85 und 86.

[12] Rudorff zu Puchta's Institut. Bd II Vorrede zur vierten Auflage (1853) verglichen mit §. 158 Note u bis z, §. 184 Note c; fünfte Auflage §. 158 Note w, §. 176 Note c. S. jetzt auch Rudorff Röm. Rechtsgeschichte Bd I §. 4 Seite 10 in der Mitte; §. 5 im Texte zu Note 9 und Note 13.

Gegenwärtig kommen in denjenigen Ländern, in welchen Geschworene an der Rechtspflege Theil nehmen, rücksichtlich der Zeit derselben drei verschiedene Einrichtungen in Betracht: erstens die Vorschriften der Religion über die Heiligung der Sonn- und Feiertage, zweitens die Gerichtsferien, und drittens die Sitzungszeiten der Geschworenen. Dasselbe Verhältniß fand auch bei den Römern statt. Aber die neuere Theorie hat der dritten von jenen Einrichtungen, nämlich den Sitzungszeiten der Geschworenen, bei Weitem nicht die ihnen gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, ja sie hat sich den Raum, welcher den Sitzungszeiten gebührt, zu einem großen Theile dadurch verbaut, daß sie in die Vorschriften der Religion eine ausgedehntere practische Bedeutung hineinträgt, als denselben in Wahrheit zukam. So lange man, zum Beispiel, mit den auf einer religiösen Vorschrift beruhenden dies fasti die Vorstellung verbindet, als ob dieselben practisch die eigentlichen Gerichtstage der Römer gewesen seien, wird es ja freilich kaum möglich sein, neben diesen, durch das ganze Jahr zerstreuten, einzelnen Gerichtstagen auch noch dem, einen zusammenhängenden längeren Zeitraum einnehmenden, Convent des Theophilus die ihm gebührende Stellung anzuweisen!

Unter diesen Umständen konnten wir nicht umhin, vorerst auf die Vorschriften der Religion genauer einzugehen. Diese Materie wird trotz Allem, was bereits darüber geschrieben worden, fortwährend als schwierig und verwickelt anerkannt [13]; aber indem wir unser Augenmerk hauptsächlich auf die unmittelbar practische Bedeutung der religiösen Vorschriften richteten, glauben wir zwar auch in dieser Beziehung keineswegs alle Dunkelheiten aufgeklärt, aber doch hinlänglich sichere Resultate gewonnen zu haben, um, unbeirrt durch die abweichenden Ansichten der üblichen Lehre, zu unserer eigentlichen Hauptaufgabe übergehen zu können.

Der zweite Abschnitt ist, im Gegensatz zu den Vorschriften der Religion, denjenigen des weltlichen Gewohnheitsrechtes oder der civilis consuetudo gewidmet, und, da die Gerichtsferien hier

---

[13] Vgl. z. B. v. Savigny System des Röm. Rechts Bd IV S. 431 Note hh. Schwegler Röm. Geschichte Bd II S. 564 Note 2 a. E. Th. Mommsen Römische Chronologie S. 216 a. E.

keine besonderen Schwierigkeiten darboten, vorzugsweise der bis jetzt beinahe unerforschten Geschichte der Sitzungszeiten.

Inzwischen war es bei diesen beiden Abschnitten schlechthin unmöglich, die Untersuchung lediglich auf die Frage nach der Zeit der Rechtspflege einzuschränken. Denn eines Theils stand die Zeit der Rechtspflege mit der Zeit der Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten überhaupt, oder mit dem römischen rerum actus, in einem so innigen Zusammenhange, daß wir, um über unser eigentliches Thema zur Klarheit zu gelangen, jene ganze Zeit in den Bereich unserer Betrachtung zu ziehen genöthigt waren. Andern Theils und hauptsächlich aber war die Zeit der Rechtspflege wieder verschieden, jenachdem Magistrat oder Privatrichter, und jenachdem dieser oder jener Magistrat, und dieser oder jener von den verschiedenen Arten von Privatrichtern die Rechtspflege üben sollten. Diese Verschiedenheiten ließen sich aber nicht anders auseinandersetzen, als indem wir auf eine erhebliche Anzahl der wichtigsten Einrichtungen der römischen Gerichtsverfassung genauer eingingen. Wir haben darüber geschwankt, ob wir mit der Erörterung dieser Einrichtungen in selbstständigen Abschnitten beginnen, und die Lehre von der Zeit des Verfahrens erst später folgen lassen, oder ob wir die Lehre von der Zeit des Verfahrens voranstellen, und alle übrigen Untersuchungen nur als diesem Gesichtspunkte untergeordnete und von demselben abhängige mittheilen sollten. Aber so gewiß der erstere Weg für eine systematische Darstellung des gesammten römischen Civilprocesses der allein richtige gewesen sein würde, so glaubten wir doch bei unseren nur auf einzelne Theile des ganzen Systems bezüglichen Untersuchungen dem Wunsche nachgeben zu dürfen, daß auch die äußere Anordnung den Gang möge wiedererkennen lassen, welchen wir selbst bei jenen Untersuchungen genommen haben. Was die Darstellung hierdurch vielleicht an Uebersichtlichkeit verliert, wird sie an sachlicher Consequenz gewinnen; und wo wir besorgen mußten, daß eine erforderlich gewordene Detailuntersuchung den Blick des Lesers allzu lange von dem leitenden Gesichtspunkte entfernt halten würde, haben wir zu besonderen Beilagen unsere Zuflucht genommen.

Aus dem Inhalte des zweiten Abschnittes ergiebt sich nun, im dritten Abschnitte, die Erklärung der von Theophilus mitge-

theilten Definition der iudicia ordinaria und extraordinaria; und an die Erörterung dieſes Gegenſatzes iſt die Beſprechung der abgeleiteten Bedeutungen von ordo iudiciorum und extra ordinem, ſowie der gegenwärtig üblichen Auffaſſungsweiſe angeſchloſſen worden.

Hiermit betrachten wir die erſte Hälfte unſerer Aufgabe, nämlich die Feſtſtellung des Begriffes des ordo iudiciorum und der iudicia extraordinaria, als beendigt. Die zweite Hälfte beſteht darin, daß wir die auf dem Gebiete der Gerichtsverfaſſung gefundenen Reſultate auf das Gebiet des Verfahrens verfolgen, und die Einwirkung derſelben ſowohl auf den Bau des Verfahrens im Allgemeinen, als auf die einzelnen Theile des Verfahrens, und darunter namentlich auch auf die Interdicte und die bonorum venditio, aufzuzeigen ſuchen. Der Löſung dieſer zweiten Hälfte der Aufgabe wird ein beſonderer, zweiter Theil gewidmet werden.

Erſter Abſchnitt.

Der Einfluß der Religion auf die Zeit der Rechtspflege.

§. 1. Die Eintheilungen der Tage.

Die Religion übte, wie bei anderen Nationen, ſo auch bei den Römern einen erheblichen Einfluß auf die Zeit der Betreibung von weltlichen Geſchäften aus; und in Beziehung auf dieſen Einfluß wurden die ſämmtlichen Tage des Jahres auf verſchiedene Weiſe eingetheilt.

Einmal nämlich zerfielen dieſelben in dies fasti und nefasti. Dies fasti waren, im weiteren Sinne, diejenigen Tage, an welchen das göttliche Recht, oder das fas, die Rechtſprechung und die Verhandlung mit dem Volke geſtattete; und dies nefasti waren diejenigen, an welchen es jene beiden Arten der Thätigkeit ausſchloß. In dieſer weiteren Bedeutung wird der Ausdruck dies fastus nicht ſelten als allgemeiner, und die dies comitiales mitumfaſſender, Gegenſatz des dies nefastus gebraucht [1]; und beſon-

[1] Liv. I, 19 in f.: Idem (scil. Numa) nefastos dies fastosque fecit, quia aliquando nihil cum populo agi utile futurum esset. Florus I, 2 §. 2: Ille (scil. Numa) — — fastos dies nefastosque descripsit. Macrob. Sat. I, 16 §. 27: utrum fastus vel nefastus dies sit; und andere Stellen.

ders klar tritt dieſelbe hervor in ein paar Stellen Cicero's, in welchen unter den omnes dies fasti, an welchen die Geſetzgebung erlaubt und beziehungsweiſe nicht erlaubt ſein ſoll, die dies comitiales offenbar mitbegriffen ſind [2]. Die dies fasti im weiteren Sinne wurden aber wieder eingetheilt in dies fasti im engeren Sinne, und in dies comitiales; an den erſteren war die Rechtſprechung, nicht aber die Verhandlung mit dem Volke, und an den letzteren war Beides erlaubt [3]. Auch gab es neben den Tagen, welche vollſtändig entweder dies fasti oder comitiales oder nefasti waren, eine Anzahl von Tagen gemiſchter Natur, an welchen während einer gewiſſen Zeit das fas, und während einer anderen Zeit das nefas waltete; und nach Servius wurden dieſe Tage mit einem allgemeinen Namen dies fissi, oder getheilte Tage, genannt [4].

Von demſelben Stamme, wie fastus und nefastus, nämlich von fas, fari, kamen die Ausdrücke festus und profestus her [5]; und dieſelben wurden zu einer zweiten, von der römiſchen Sage,

---

[2] Cic. pro Sestio 15 §. 33: Isdem consulibus sedentibus atque inspectantibus lata lex est, ne auspicia valerent, ne quis obnuntiaret, ne quis legi intercederet, ut omnibus fastis diebus legem ferri liceret, ut lex Aelia, lex Fufia ne valeret etc. Cic. de prov. consular. 9 §. 46: Quare aut vobis statuendum est, legem Aeliam manere, legem Fufiam non esse abrogatam, non omnibus fastis diebus legem ferri licere, quum lex feratur, de coelo servari, obnuntiari, intercedi licere etc. Vgl. übrigens rückſichtlich dieſer Stellen unten §. 10 gegen Ende.

[3] Varro de L. L. VI, 4 §. 29: Dies fasti, per quos praetoribus omnia verba sine piaculo licet fari. Comitiales dicti, quod tum esset (lies: ut coiret?) populus constitutum est ad suffragium ferendum, nisi si quae feriae conceptae essent, propter quas non liceret, ut Compitalia et Latinae. §. 30. Contrarii horum (nämlich der dies fasti und comitiales) vocantur nefasti etc. Macrob. Sat. I, 16 §. 14: Fasti sunt quibus licet fari praetori tria verba sollemnia do dico addico; his contraria sunt nefasti: comitiales sunt quibus cum populo agi licet; et fastis quidem lege agi potest, cum populo non potest, comitialibus utrumque potest. Festus epit. s. v. Comitiales (edid. C. O. Müller p. 38): Comitiales dies appellabant, quum in comitio conveniebant.

[4] Servius ad Virgil. Aeneid. VI, 37 (unten §. 6 Note 1).

[5] Vgl. J. A. Hartung die Religion der Römer Bd I. S. 137, 138.

gleich der Eintheilung der Tage in dies fasti und nefasti [6], ebenfalls ſchon auf den König Numa zurückgeführten [7], Eintheilung der Tage benutzt. Dies festi hießen diejenigen Tage, welche die Menſchen dem Dienſte der Götter widmen ſollten, und profesti diejenigen, welche ihnen zur Beſorgung ihrer eigenen, öffentlichen oder privaten, Angelegenheiten offen ſtanden [8]. Mit dem Ausdrucke festus nahe verwandt war aber ferner der Ausdruck feriae. Denn auch dieſes Wort — im alten Latein hies es fesiae [9] — ſtammte von fas, fari ab [10], und war urſprünglich von rein religiöſer Bedeutung [11]. Aber während man bei dem Worte festus vornehmlich an die den gottgeweiheten Tag characteriſirenden heiligen Handlungen dachte, an Muſik und Tanz, an Opfer, Gaſtmähler und Spiele, ſo bezog man das Wort feriae vorzugsweiſe gern auf die, mit dem gottgeweiheten Tage verbundene, Ruhe der Alltagsarbeiten [12]. Sehr gewöhnlich finden ſich daher

---

[6] Liv. I, 19; Florus I, 2 §. 2 (oben Note 1).

[7] Cic. de Leg. II, 12 §. 29. Macrob. Sat. I, 16 §. 2. Dionys. Antiq. Rom. II, 63.

[8] Macrob. Sat. I, 16 § 2: Festi dis dicati sunt: profesti hominibus ob administrandam rem privatam publicamque concessi. Festus epit. s. v. Profesti (p. 228): Profesti dies procul a religione numinis divini. Vgl. auch Festus epit. s. v. profestum (p. 252), und Festus s. v. Profesti (p. 229) und profestum (p. 253).

[9] Festus epit. s. v. R. pro S. (p. 264), und s. v. Ferias (p. 86). — Vgl. auch Varro de L. L. VII, 3, §§. 26, 27. L. 2 §. 36 in f. D. de or. iur. 1, 2. Isidor. Orig. I, 26 §. 23.

[10] Isidor. Orig. V, 30 §. 12: A fando autem feriae nuncupatae sunt. — Vgl. auch Pott Etymolog. Forſchungen Bd I S. 137. Hartung a. a. O. I S. 138.

[11] Servius ad Virg. Georg. I, 268: quia feriae deorum causa instituuntur, festi dies hominum quoque; vgl. allenfalls auch Isidor. Orig. V, 30 §. 12; de rer. nat. c. 1.

[12] Festus epit. s. v. Ferias (p. 86): Ferias antiqui [fesias] vocabant: et aliae erant sine die festo, ut nundinae, aliae cum festo, ut Saturnalia, quibus adiungebantur epulationes ex proventu fetus pecorum frugumque. Macrob. Sat. I, 16 §. 3: Festis insunt sacrificia epulae ludi feriae: die feriae ſtehen hier im Gegenſatz zu den genannten anderen gottesdienſtlichen Handlungen. Vgl. etwa auch Cic. de leg. II, 22 §. 55: Nec vero tam denicales — quam caeterorum coelestium quieti dies feriae nominarentur etc.

beide Ausdrücke, ähnlich wie dies noch gegenwärtig rücksichtlich der Worte „Festtag" und „Feiertag" zu geschehen pflegt, als synonym gebraucht [13]; indessen fehlte es — zumal man dieselben schon frühzeitig von dem religiösen auf das profane Gebiet übertrug, und eine jede Art von Festlichkeit mit dem Worte festus, eine jede Art von Arbeitsruhe mit dem Worte feriae bezeichnete [14] — natürlicher Weise auch nicht an Veranlassungen, dieselben einander entgegenzusetzen. War doch nicht jeder Tag, an welchem die Arbeit ruhte, zugleich durch eine religiöse Festlichkeit ausgezeichnet [15], und umgekehrt nicht jeder Tag, welchen man festlich zu begehen pflegte, zugleich im religiösen Sinne feriatus [16]. Dagegen geschah es erst in verhältnißmäßig später Zeit, daß der

---

[13] So bezeichnet z. B. Varro de L. L. VI, 3 §. 12 sqq. bei seiner Aufzählung und Erklärung der römischen Festtage dieselben durchgehends als feriae, und ähnlich Macrob. Sat. I, 16 §. 6. Auch bei Cic. de Leg. II, 8 §. 19, vgl. 12 §. 29: Feriarum festorumque dierum ratio in liberis requietem habet litium et iurgiorum, in servis operum et laborum etc., sind unter feriae keineswegs, wie Keller röm. Civilproceß §. 3 Note 53 glaubt, die weltlichen Ernte- und Weinleseferien (ruhte während derselben z. B. die Sclavenarbeit?), sondern die religiösen Feiertage zu verstehen. Andere Fälle des synonymen Gebrauches z. B. bei Festus s. v. Profestum (p. 253): Itaque diem profestum diem sine feriis esse; Plin. H. N. XVIII, 6 §. 40; Festus ep. s. v. Conceptivae feriae (p. 62); Servius ad Virg. Georg. I, 268; Nonius Marcell. s. v. Faustum (ed. Mercer. p. 426) u. an and. Stellen.

[14] Servius ad Virg. Georg. I, 268 (oben Note 11) hat nur den ursprünglichen, technischen Begriff der feriae im Sinne; die frühzeitige Uebertragung auch dieses Ausdruckes auf das weltliche Gebiet zeigen z. B. Plautus Capt. III, 2, 18; Varro ap. Gell. N. A. I, 25 §. 2, 7; Sueton Caes. c. 40, und andere Stellen bei Forcellini unter feriae und feriatus.

[15] Vgl. z. B. Festus epit. s. v. Ferias (oben Note 12). Macrob. Sat. I, 11 §. 50: Ideo Saturnalibus — coepta celebritas septem occupat dies, quos tantum feriatos facit esse, non festos omnes.

[16] Die Nonen z. B. wurden gleich den Kalenden und Iden vom Volke namentlich durch Gastmähler festlich begangen, und werden daher dies festi genannt (Cato de Re Rust. c. 143; A. Gell. N. A. II, 24 §. 14; Plutarch Qu. Rom. c. 25); aber sie theilten mit den Kalenden und Iden nicht auch die Eigenschaft, dies feriati im religiösen Sinne zu sein (Macrob. Sat. I, 15 §§ 21 et 22; 16 §. 28; vgl. auch Ovid. Fasti I, 55—57). Es beruht also auf einer Verwechselung verschiedenartiger Dinge, wenn Marquardt in Becker's Handbuch der röm. Alterthümer Bd. II Abth. 3 S. 61 Note 206 zwischen den Angaben des Gellius und Macrobius über die Nonen einen Widerspruch entdeckt.

profane Gebrauch des Ausdrucks feriae für eine jegliche Art von Arbeitsruhe ſich zu dem völlig herrſchenden erhob, und die religiöſe Bedeutung des Wortes über dieſer abgeleiteten Anwendung mehr und mehr in Vergeſſenheit gerieth [17].

Ein dritter, für uns beachtenswerther, Gegenſatz iſt endlich derjenige zwiſchen dies religiosi und dies puri [18]. Religiosus war im ſubjectiven Sinne derjenige, welcher die Vorſchriften der Religion in ſeinem Thun und Laſſen gewiſſenhaft beobachtete [19]; im objectiven Sinne bezog man den Ausdruck auf dasjenige, was ohne Verletzung jener Gewiſſenhaftigkeit nicht gethan oder nicht unterlaſſen werden durfte [20]; und dies religiosus konnte daher ein jeder Tag genannt werden, an welchem die religiöſe Gewiſſenhaftigkeit etwas als den Göttern unlieb und von übler Vorbedeutung zu unterlaſſen gebot. Es konnte nun ſein, daß die üble Vorbedeutung ſich nur auf eine beſtimmte, einzelne Handlung erſtreckte; eine Menge von Tagen, zum Beiſpiel, war für die Eingehung von Hochzeiten ungünſtig [21]; und wenn ſolche Tage, obwohl ſie im Uebrigen keineswegs als unglückliche galten, wie etwa die Kalenden, Nonen und Iden, rückſichtlich der Hochzeiten als religiosi bezeichnet werden [22], ſo iſt der Ausdruck hier

---

17 Vgl. etwa auch Bethmann-Hollweg Handb. des Civilproceſſes Bd I S. 225: „Dieſer Zeit" — nämlich derjenigen Marc Aurels — „gehört auch der allgemeine, die früheren Unterſchiede verwiſchende, Begriff und Ausdruck feriae, dies feriati, feriatici an."

18 Der Ausdruck dies purus bei Macrob. Sat. I, 16 §. 24 iſt kein ἅπαξ λεγόμενον, wie L. v. Jan zu dieſer Stelle glaubt; er findet ſich in derſelben Bedeutung, nämlich als Gegenſatz zum dies religiosus, ſchon bei Ovid. Fasti II, 556. Eine bekannte Analogie iſt z. B. der locus purus als Gegenſatz des locus religiosus (Brissonius de Verb. Sign. s. v. purus).

19 Festus s. v. Religiosi (p. 289). — Macrob. Sat. III, 3 §. 8, 10.

20 Festus s. v. Religiosus (p. 278).

21 Ein Verzeichniß dieſer Tage ſ. bei A. Roßbach Unterſ. üb. d. röm. Ehe S. 264—273.

22 Macrob. Sat. I, 16 §. 21: Nec hoc praetermiserim, quod nuptiis copulandis Kalendas Nonas et Idus religiosas, id est devitandas, censuerunt. Vgl. Ovid. Fasti VI, 225: thalamis aliena; Festus ep. s. v. Nonarum (p. 179): nuptiis alieni. — Aehnlich verhielt es ſich z. B. mit den dies praeliares; auch für Schlachten waren manche Tage, etwa die Saturnalien, religiosi oder vitandi, welche im Allgemeinen keines-

nur in einem relativen Sinne gebraucht. Es konnte aber auch sein, daß die üble Vorbedeutung, welche dem Tage anhaftete, in einem allgemeineren Umfange Platz griff, und denselben zu einem Unglückstage überhaupt, oder zu einem dies religiosus im absoluten Sinne, machte; und auf die Tage von dieser Art werden wir, wegen ihres etwaigen Einflusses auf die Rechtspflege, späterhin noch genauer eingehen [23].

Zwischen den obigen Eintheilungen der Tage fanden nun zwar gewisse Berührungspunkte statt; aber sie verhielten sich an sich gegen einander unabhängig, und selbstständig. Die religiösen Gründe, nach denen es sich richtete, ob ein Tag dies fastus oder nefastus war, waren verschieden von denjenigen, welche ihn zum dies festus oder profestus, und zum dies religiosus oder purus machten; nicht minder verschieden waren Art und Umfang der Wirksamkeit jener Eigenschaften eines Tages; und es hat nichts in höherem Grade dazu beigetragen, die richtige Einsicht in unsere Materie zu erschweren, als daß man, obwohl die Ungleichartigkeit jener Eintheilungen im Allgemeinen anerkennend, dieselben in einzelnen Fällen immer aufs Neue durch einander mengte.

Im Allgemeinen läßt sich aber das Verhältniß, welches zwischen dem Systeme der dies fasti und nefasti einerseits, und zwischen demjenigen der dies festi und profesti, und wohl auch der dies puri und religiosi andererseits obwaltete, als demjenigen analog betrachten, welches auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes zwischen den Instituten des ius civile und denjenigen des ius gentium stattfand. Denn es war eine nationale Eigenthümlichkeit der römischen Religion, daß dieselbe lediglich für zwei Arten der weltlichen Thätigkeit, für die Rechtsprechung und für die Verhandlung mit dem Volke, eine besondere Eintheilung der Tage schuf; der Unterschied zwischen Fest- und Werkeltagen dagegen, und wohl auch derjenige zwischen Tagen von guter und übler Vorbedeutung, war der Religion der Römer mit den Religionen aller übrigen einigermaßen civilisirten Völker des Alterthums

---

wegs als Unglückstage betrachtet wurden, vgl. Macrob. Sat. I, 16 §§. 15—17, 19, 27.

[23] S. unten §. 16.

gemeinſam. Es waren ferner ſtarre und unwandelbare Formen, an welche das Syſtem der dies fasti und nefasti gebunden war, und in ſeinem engen, aber feſtbegränzten, Wirkungskreiſe geſtattete daſſelbe nur die Wahl, ſeinen Vorſchriften entweder vollſtändig oder gar nicht zu gehorchen; die beiden anderen Eintheilungen dagegen waren über dem Gebundenſein an eine bloße Form erhaben, und ließen in dem ungleich ausgedehnteren Kreiſe ihrer Wirkſamkeit im Einzelnen wieder den mannigfaltigſten Modificationen Raum. Es war endlich, in Roms älteſter Zeit, das Syſtem der dies fasti und nefasti, welches auf dem Berührungspunkte, nämlich bei der Rechtſprechung und der Verhandlung mit dem Volke, den weitaus überwiegenden thatſächlichen Einfluß beſaß; ſpäterhin dagegen gelangte der Unterſchied zwiſchen dies festi und profesti zu ſtets erhöhter practiſcher Anwendbarkeit, und das mehr und mehr an Terrain verlierende Syſtem der dies fasti und nefasti hatte daſſelbe, bis auf unerhebliche Reſte, bereits völlig eingebüßt, als das Hereinbrechen des Chriſtenthums von Grund aus neue Normen ſchuf.

Billig machen wir daher in der folgenden Unterſuchung mit dem Syſteme der dies fasti und nefasti den Anfang, und werden nach deſſen Erörterung zu den dies festi und den dies religiosi übergehen.

§. 2. Der Wirkungskreis der dies fasti und nefasti a, hinſichtlich der Rechtspflege.

Die Religionsvorſchrift, welche dem Syſteme der dies fasti und nefasti zu Grunde lag, beſtand hinſichtlich der Rechtspflege an und für ſich nur darin, daß es dem Magiſtratus verboten war, während der Dauer des nefas die Worte do oder dico oder addico auszuſprechen [1]. That er es dennoch, ſo war die

[1] Varro de L. L. VI, 4 §. 29: Dies fasti, per quos praetoribus omnia verba sine piaculo licet fari. §. 30. Contrarii horum vocantur dies nefasti, per quos dies nefas fari praetorem do dico addico. Idem VI, 7 §. 53: Hinc fasti dies, quibus verba certa legi-

bei ihm vorgenommene Handlung zwar nicht ipso iure nichtig, wohl aber vitiös [2], und er ſelbſt machte ſich einer Verſündigung ſchuldig, welche, wenigſtens nach der ſtrengeren Anſicht, nur in dem Falle geſühnt werden konnte, wenn er ſie unabſichtlich begangen hatte [3].

Ferner waren nun aber die Formeln, in welchen das Verfahren per legis actionem ſich bewegte, von den Pontifices auf eine ſolche Weiſe zuſammengeſetzt, daß keine Proceßhandlung zu Stande kommen konnte, ohne daß der Magiſtratus eines von jenen drei verba legitima oder solennia [4] hätte ausſprechen müſſen [5]; und dieſe Einrichtung der Formeln des Verfahrens per

---

tima sine piaculo praetoribus licet fari. Ab hoc nefasti, quibus diebus ea fari ius non est, et si fati sunt, piaculum faciunt. Ovid. Fasti I, 47: Ille nefastus erit, per quem tria verba silentur, Fastus erit per quem lege licebit agi. Ibid. I, 51: licet omnia fari, Verbaque honoratus libera praetor habet. Macrob. Sat. I, 16 § 14: Fasti sunt, quibus licet fari praetori tria verba solennia do dico addico. Ibid. I, 16 §. 30: nefasto enim die praetori fari non licebat. Festus s. v. Nefasti (p. 165): [*Nefas*]ti dies not[*antur N littera, quod iis nefas est praetori*] aput quem [*lege agitur fari tria verba do dico*] addico. Festus ep. s. v. Fastis (p. 93): Fastis diebus iucunda (?) fari licebat, nefastis quaedam fari non licebat.

[2] Varro de L. L. VI, 4 §. 30: Quod si tum imprudens id verbum emisit ac quem manumisit, ille nihilominus est liber, sed vitio, ut magistratus vitio creatus nihilo secius magistratus.

[3] Varro l. c.: Praetor qui tum fatus est, si imprudens fecit, piaculari hostia facta piatur; si prudens dixit, Quintus Mucius ambigebat eum expiari ut impium non posse.

[4] So nennen dieſelben Varro de L. L. VI, 7 §. 53 und Macrob. Sat. I, 16 §. 14 (ſ. beide Stellen in Note 1).

[5] Varro de L. L. VI, 4 §. 30: Contrarii horum vocantur dies nefasti, per quos dies nefas fari praetorem do dico addico; itaque non potest agi; necesse enim aliquo eorum uti verbo, cum lege quid peragitur. Unſere Kenntniß des Verfahrens per legis actionem iſt zwar viel zu lückenhaft, als daß wir dieſen Ausſpruch Varro's durch das ganze Detail deſſelben verfolgen und controliren könnten; aber hierin liegt kein Grund, um ſeine Richtigkeit zu bezweifeln; und überdies mangelt es nicht an einzelnen zum Belege dienenden Beiſpielen; vgl. die Formel: suis utrisque superstitibus praesentibus istam viam dico bei Cic. pro Murena c. 12 §. 26, und ferner das dare iudicem (Gai. IV, 15), das dare oder dicere

legis actionem war es, welche das unmittelbare Verbot des do dico addico mittelbar zu einem Verbote des lege agere überhaupt erhob [6]. Auch erſtreckte ſich das Verbot, als ſolches, lediglich auf die römiſchen Magiſtrate [7]; es war nur folgeweiſe, daß es auch für den Privatmann als dem Willen der Götter zuwider, oder als religiosum, galt, hätte er an einem dies nefastus die Vornahme einer Handlung der legis actio verſuchen, und hierdurch den Magiſtratus zum Ausſprechen jener drei Worte veranlaſſen wollen [8].

Aus der obigen Beſchaffenheit des Verbotes folgte nun zunächſt, daß alle ſolche proceſſualiſche Handlungen, bei welchen die drei verba legitima des Magiſtratus nicht erforderlich waren, ſchon zur Zeit des Verfahrens per legis actionem von dem Gegenſatze der dies fasti und nefasti unberührt blieben. Die Vorführung des inſolventen Schuldners auf das Comitium und der öffentliche Ausruf ſeiner Schuldſumme durch den ihn verkaufenden Gläubiger bedurften, zum Beiſpiel, zwar der Gegenwart des

---

vindicias (Liv. III, 56; Gai. IV, 16), das addicere rem (Gai. II §. 24), litem (Gell. N. A. XVII, 2 §. 10), debitorem (Gell. N. A. XX, 1 §. 44), furem (Gai. III, 189), iudicium (Varro de L. L. VI, 7 §. 61, Macrob. Sat. I, 16 §. 28), und dergl.

6 Varro l. c.: itaque non potest agi, necesse enim etc. — Um eine Analogie zu nennen, ſo war an den dies atri das Ausſprechen der Worte Janus und Jupiter verboten; nun begann aber jedes Gebet oder Opfer mit dem Anrufe dieſer beiden Gottheiten; und folgeweiſe durfte ſelbſt die private Todtenfeier (parentatio) nicht an einem ſolchen Tage vorgenommen werden. Macrob. Sat. I, 16 §. 25: pontifex — negat oportere atro die parentare, quia tunc quoque Janum Jovemque praefari necesse est, quos nominari atro die non oportet; vgl. Macrob. ibid. I, 9 §. 9, Ovid. Fasti I, 171—174, und andere Citate bei Jan zu Macrob. a. a. O., Hartung Relig. der Römer I S. 47, II S. 32, 223, Preller römiſche Mythologie S. 57, 150. Wegen anderer religiöſer Verbote des Ausſprechens der Namen gewiſſer Gottheiten vgl. Macrob. Sat. I, 16 §. 8, Plin. H. N. XVIII, 2 §. 8, Varro ap. Non. Marc. p. 247.

7 S. d. Stellen in Note 1.

8 Festus s. v. Religiosus (p. 278): [*Religiosum*] — quod homini ita facere non liceat ut si id faciat contra deorum voluntatem videatur facere, quo in genere sunt haec: — — die nefasto apud praetorem lege agere.

Magiſtratus, nicht aber der thätigen Mitwirkung deſſelben; und deshalb konnten die zwölf Tafeln vorſchreiben, daß jene feierlichen Handlungen in iure an drei auf einander folgenden Markttagen oder nundinae, obwohl die letzteren damals dies nefasti waren [9], vollzogen werden ſollten [10]. Nicht minder iſt rückſichtlich desjenigen gerichtlichen Verfahrens, welches nicht vor dem Magiſtrate, ſondern vor einem Privatrichter ſtattfand, von einem Einfluſſe des Unterſchiedes der dies fasti und nefasti nirgends die Rede. Und für die, völlig außergerichtliche, legis actio per pignoris capionem verſtand es ſich vollends von ſelbſt, daß dieſelbe ebenſowohl an einem dies nefastus, als an einem dies fastus mußte vorgenommen werden können [11].

Eine weitere Folge jener Beſchaffenheit des Verbotes beſtand aber darin, daß, als ſpäterhin neben und anſtatt des Verfahrens per legis actionem dasjenige per verba concepta eingeführt wurde, die dies fasti und nefasti ihres früheren Einfluſſes auf die Rechtspflege zum größten Theile verluſtig gingen.

Der Zweck der Einführung des Formularproceſſes wird von Gaius bekanntlich darin geſetzt, daß die Magiſtrate und die Parteien von der Beobachtung der unabänderlichen Formeln entbunden werden ſollten, welche das Verfahren per legis actionem ſo läſtig gemacht hatten [12]. Die Unabänderlichkeit jener Formeln aber war eine Folge des ſtreng religiöſen, durch die Pontifices ausgebildeten, Charakters des älteſten Verfahrens [13]; und indem durch die Einführung des Formularproceſſes die allmähliche Eman-

---

9 Festus s. v. Nundinas (p. 173). Plin. N. H. XVIII, 3 §. 13. Macrob. Sat. I, 16 §. 30. Vgl. unten §. 11.

10 Gell N. A. XX, 1 §. 47: Inter eos dies trinis nundinis continuis ad praetorem in comitium producebantur, quantaeque pecuniae iudicati essent, praedicabatur. — Gegen den Irrthum Göttlings Geſch. der röm. Staatsverf. S. 181, als ob aus dieſer Beſtimmung der zwölf Tafeln folge, daß die Nundinen zur Zeit derſelben nicht nefastae, ſondern fastae hätten ſein müſſen, ſiehe auch Walter röm. Rechtsgeſchichte Bd I §. 158 Note 65. —

11 Gai. IV, 29: praeterea nefasto quoque die, id est quo non licebat lege agere, pignus capi poterat.

12 Gai. IV, §§. 11 und 30.

13 Vgl im Allgemeinen K. A. Schmidt: Commentatio de originibus legis actionum. Friburgi Brisigav. 1857.

cipation der Rechtspflege von ihrer urſprünglichen Unterordnung unter die Religion überhaupt zum Abſchluſſe gelangte, war es nur ein einzelner Ausfluß dieſer Geſammtentwicklung, daß ſie ſich damals auch von dem Hemmſchuh befreite, welcher ihr durch das Syſtem der dies fasti und nefasti angelegt war.

Es hätte nämlich jener Hemmſchuh nur beſtehen bleiben können, wenn die Magiſtrate, wie früher zwangsweiſe, ſo jetzt freiwillig bei jeder Proceßhandlung do oder dico oder addico hätten ſagen wollen. Allein abgeſehen davon, daß es in der neuen Proceßart nicht ſowohl auf das, von der Religion allein verbotene Sprechen (fari), als auf das Schreiben der Formelworte ankam, haben die römiſchen Magiſtrate, ſoviel wir ſehen können, die erlangte Freiheit vielmehr umgekehrt benutzt, um das do dico addico aus den Proceßformeln zu verbannen. Zwar blieben unter der Herrſchaft des Formularproceſſes die herkömmlichen, mit dare, dicere oder addicere zuſammengeſetzten Kunſtausdrücke z. B. das dare iudicem, das addicere debitorem u. ſ. w. fortwährend in Uebung; allein ſie können jetzt nur noch als Bezeichnung des materiellen Inhaltes der betreffenden Handlungen gebraucht worden ſein. Denn was die Formeln betrifft, deren die Magiſtrate ſich bei der Vollziehung jener Handlungen bedienten, ſo iſt in unſern ſämmtlichen, im Verhältniß zum Verfahren per legis actionem ſehr ausführlichen, Nachrichten über den Formularproceß nirgends von der Nothwendigkeit, oder auch nur von dem thatſächlichen Vorkommen eines do, dico oder addico, als Beſtandtheil einer magiſtratiſchen Formel, die Rede [14]; ja, wo wir zu-

---

[14] Etwas Anderes iſt es, daß die zur Zeit der legis actiones auch bei den Privatrichtern übliche Formel secundum te litem do (Valer. Max. II, 8 §. 2 vgl. Gell. N. A. V, 10 §. 10) bei den Centumvirn, wie es ſcheint, fortwährend in Anwendung blieb (Seneca Controv. III praef.), und vielleicht auch noch von den Privatrichtern des Formularproceſſes benutzt worden iſt (Cic. pro Q. Roscio Com. c. 1 §. 3 in f.). — Bei der Anwendung der Redensart dare secundum oder contra aliquem auf die Cognitionen der Principes (Sueton. Claud. c. 15), und der Conſuln der Kaiſerzeit (l. 27 §. 2 D. de lib. causa 40, 12), wird dagegen offenbar nicht mehr an irgend welche Formelworte, ſondern, ähnlich wie z. B. Liv. XXIII, 4. Tac. Ann. IV, 43, Plin. Epist. VII, 6, Lucan. Phars. VIII, 333, nur noch an den materiellen Inhalt der Verfügung gedacht.

fällig im Stande sind, die Formeln der beiden Proceßarten mit einander zu vergleichen, da erscheint das ursprüngliche do dico addico offenbar absichtlich durch einen anderen Ausdruck ersetzt.

Die technischen Redensarten dare und addicere iudicem, zum Beispiel, stammten an und für sich daher, daß der Magistrat im Verfahren per legis actionem wirklich hatte sagen müssen: Octavium iudicem do, oder addico; im Formularproceſſe hingegen lautete die stereotype Formel für die Einsetzung eines Privatrichters: iudex esto, iudices sunto. Und ein anderes Beispiel gewährt die Erzählung des Servius, nach welcher die Magistrate zum Zeichen der Beendigung der res seriae auszurufen pflegten diis honorem dico oder auch hinc ad deos [15]. Denn zu den, von Servius gemeinten, res seriae gehörte offenbar auch das Rechtsprechen. Die von ihm zuerst genannte Formel, diis honorem dico, war nun die älteste, oder diejenige des Proceſſes per legis actionem; und so lange die Pontifices auf der Anwendung dieser Formel hielten, konnte der Magistratus schon um ihretwillen, da sie mit dico zusammengesetzt war, nicht daran denken, an einem dies nefastus Recht sprechen zu wollen. Späterhin jedoch, oder zur Zeit des Formularproceſſes, erfanden die Magistrate einen alius modus, wie Servius sagt, oder eine Variation über dasselbe Thema: hinc ad deos; und nun konnten sie die fromme Sitte sachlich beobachten, ohne gleichwohl an die dies fasti und nefasti gebunden zu sein.

Zu diesen inneren Gründen kommen aber endlich auch noch die äußeren Zeugnisse der Alten hinzu. Denn obwohl der Formularproceß zur Zeit des Varro, des Verrius Flaccus und des Ovid bereits in ausgedehnter Anwendung bestand, und diese Schriftsteller bei ihren Erklärungen der dies fasti und nefasti nicht etwa blos historisch referiren, sondern das Recht der Gegenwart beschreiben wollen, so beschränken sie den Einfluß jener Tage doch einstimmig auf das agere lege [16]; und als erläuterndes Beispiel

---

15 Servius ad Virg. Aeneid. I, 656: — apud maiores nostros mos fuit, ut magistratus post res serias, quae consulto peragebantur, in fine actus adderent: „diis honorem dico", vel alio modo: „hinc ad deos."

16 Siehe die Stellen der Noten 1 und 8; vgl. auch noch das Bruchstück des Kal. Praenest. Kal. Jan: . . . LANTVR QVOD IIS FARI APVD . . . . .

wird von Varro kein gewöhnlicher, ſeiner Zeit per formulam geführter, Proceß, ſondern die damals noch am häufigſten vorkommende Handlung der legis actio, nämlich die Manumiſſion, ausgewählt [17]. Der Juriſt Gaius aber definirt den dies nefastus, ſtatt als einen Tag, quo non licet ius dicere, oder dergl., lediglich als einen ſolchen, quo non licebat lege agere [18]: er beſchränkt alſo nicht allein die Wirkſamkeit des dies nefastus auf das agere lege, ſondern er behandelt denſelben auch in dem nämlichen Umfange, wie jene Proceßform überhaupt, als antiquirt.

Es iſt folglich ein Irrthum, wenn die Neueren die Anwendung des Syſtems der dies fasti und nefasti auf den Formularproceß theils ausdrücklich behaupten [19], theils wenigſtens ſtillſchweigend vorausſetzen [20]. Bethmann-Hollweg [21] ſcheint ſich für dieſen Irrthum zwar auf eine Stelle des Macrobius berufen zu wollen, nach welcher der Juriſt Trebatius, ein Zeitgenoſſe Ciceros, von den Nundinen bemerkte, daß das manumittere iudiciaque addicere an denſelben erlaubt ſei [22]; indeſſen zeigt ſchon die Anknüpfung des iudicia addicere an das, wie von Varro, ſo auch von Trebatius als Hauptbeiſpiel benutzte und deshalb vorangeſtellte manumittere, daß Trebatius lediglich das damals noch gebräuchliche iudicia addicere des Legis Actionen-Proceſſes im Sinne hatte. Und ebenſo verhält es ſich mit einigen anderen Stellen, in welchen in Beziehung auf die dies fasti und nefasti von agere, actio oder ius dicere geredet wird: in keiner von dieſen Stellen werden jene allgemeinen Ausdrücke von dem

---

. . VERBIS LEGE AGI NON POTEST; und ſpäter QVOD IIS . . . . — — — . . . . LEGE AGI NON . . . . — POTEST.

17 Varro de L. L. VI, 4 §. 30: Quod si tum (scil. die nefasto) imprudens id verbum emisit ac quem manumisit, ille nihilominus est liber etc.

18 Gai. IV §. 29.

19 Puchta Curſus der Inſtitut. Bd II S. 73.

20 Walter röm Rechtsgeſch. Bd I §. 156 vgl. auch §. 159. — Keller röm. Civilproc. S. 12 vgl. auch S. 14. — Th. Mommſen röm. Chronol. S. 222, 224, 225.

21 Handb. des Civilproc. Bd I S. 223 vor Note 14.

22 Macrob. Sat. I, 16 §. 28: et quod Trebatius in libro primo Religionum ait nundinis magistratum posse manumittere iudiciaque addicere.

Formularproceſſe gebraucht, ſondern der betreffende Schriftſteller hat es nur nicht für nöthig gehalten, die ſelbſtverſtändliche Beſchränkung auf das agere lege bei einer jeden noch ſo gelegentlichen Erwähnung allemal ausdrücklich hinzuzufügen [23].

Was endlich die Bedeutung der dies fasti und nefasti auf dem Gebiete des Criminalverfahrens angeht, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß in älteſter Zeit, als die causae publicae von den Königen an der Spitze eines Conſiliums unterſucht und abgeurtheilt wurden, der Unterſchied des dies fasti und nefasti auch auf die, unter den causae publicae mitbegriffenen, Criminalſachen ſich erſtreckte [24], mögen nun die gebrauchten Formeln ſchon damals das

---

[23] Bei Cic. ad. Att. VI, 1 §. 8 heißt es z. B. rückſichtlich des Schreibers Cn. Flavius: Occultatam putant quodam tempore istam tabulam, ut dies agendi peterentur a paucis; ſchon aus hiſtoriſchen Gründen kann aber bei jenen dies agendi nur an das agere lege gedacht werden; und ausdrücklich hebt dies hervor Cic. pro Murena c. 11 §. 25: Posset agi lege necne, pauci quondam sciebant — —; itaque irati illi quod — sine sua opera lege posset agi etc. Ferner ſagt Macrob. Sat. I, 16 §. 3 von den dies intercisi: illorum enim dierum quibusdam horis fas est, quibusdam fas non est ius dicere, ſowie §. 27 von den dies fasti und nefasti überhaupt: sed ad solum hoc actiones respicere privatas; vergleicht man aber auch nur des Macrobius eigene Definition im §. 14 (ſ. §. 1 Note 3), ſo kann die Beziehung jenes ius dicere und jener actiones auf die legis actio keinem Zweifel unterliegen. Auch bei Macrob. Sat. I, 14 §. 12: Nam ideo novos dies circa finem cuiusque mensis inseruit (scil. J. Caesar), ubi finem omnium quae in mense erant repperit feriarum, adiectosque a se dies fastos notavit, ut maiorem actionibus daret libertatem; et non solum nullum nefastum, sed nec comitialem quemquam de adiectis diebus instituit etc. iſt bei den actiones wohl zunächſt an die legis actio gedacht, die Beziehung auf den Formularproceß aber freilich um deswillen nicht ausgeſchloſſen, weil ſowohl die Abſonderung der neuen Tage von den Feſttagszeiten, als das Verbot der Comitien dem Formularproceſſe ja ebenfalls zu Gute kommen mußten. Was endlich das unbeſtimmt lautende Fragment aus Sueton betrifft: Fasti dies sunt quibus ius fatur, id est dicitur, ut nefasti quibus non dicitur (bei Priscian VIII, 4 §. 20; vgl. auch Isid. de Nat. Rer. c. 1; Orig. VI, 18 §. 1), ſo ſteht der Beziehung deſſelben auf die legis actio ebenfalls nichts entgegen. — Wegen der von den Neueren mißverſtändlich auf dies fasti gedeuteten Nachricht bei Capitol. Marc. c. 10 ſiehe unten.

[24] Vgl. etwa auch Geib Geſch. des röm. Criminalproceſſes S. 112.

do dico addico in ſich enthalten haben, oder mag der Unterſchied in jener älteſten Zeit vielleicht überhaupt noch nicht auf die drei verba legitima radicirt geweſen ſein.

Als ſpäterhin an die Stelle der königlichen Gerichtsbarkeit diejenige der Volkscomitien trat, richtete die Schlußverhandlung in den Comitien ſelbſt ſich natürlicher Weiſe nach den für dieſe letzteren geltenden Regeln; die Anſetzung der drei jener Schlußverhandlung vorhergehenden Termine dagegen, in welchen der Magiſtratus ſeine Anklage vor verſammeltem Volke begründete, war von dem Unterſchiede der dies fasti und nefasti unabhängig [25].

Derſelben Unabhängigkeit begegnen wir endlich auch bei den ſpäteren quaestiones publicae [26], mochten dieſelben nur als vorübergehende ernannt, oder als dauernde eingeſetzt ſein. Zwar würde es wenigſtens nicht vollkommen unbedenklich ſein, wollte man ſich in dieſer Beziehung auf einen Ausſpruch des Varro berufen, nach welchem das Syſtem der dies fasti und nefasti nur für die actiones privatae von Wichtigkeit war; denn der Gegenſatz, an welchen Varro bei dieſem Ausſpruch dachte, beſtand zunächſt nicht in den crimina publica, ſondern in den res militares [27]. Aber indem das do dico addico ebenſowenig einen regelmäßigen Beſtandtheil des Verfahrens in den quaestiones publicae bildete, als dies in dem gleichzeitigen civilen Formularproceſſe der Fall war, wird von unſern Quellen bei verſchiedenen Gelegenheiten bezeugt, daß ſolche Criminalverhandlungen, mochten ſie nun vor dem Magiſtratus allein, oder vor dem Magiſtratus unter Zuziehung eines Conſiliums von Richtern ſtattfinden, an

---

25 Die drei Termine, in welchen Clodius als curuliſcher Aedil ſeinen Gegner Milo in concione populi wegen vis anklagte, waren nach Cic. ad Quint. fr. II, 3 §. 1, 3 der 2. 6. und 17. Februar, die beiden erſten Tage aber ſind vollſtändig nefasti, und der letzte iſt von gemiſchter Natur.

26 Vgl. allenfalls auch Geib a. a. O. S. 263 u. 264.

27 Macrob. Sat. I, 16 §. 27: Ad rem sane militarem nihil attinere notat Varro, utrum fastus vel nefastus dies sit, sed ad solas hoc actiones respicere privatas.

Tagen gehalten ſind, welche entweder von gemiſchter Natur [28], oder auch vollſtändig nefasti [29] waren.

§. 3. Der Wirkungskreis der dies fasti und nefasti b, hinſichtlich der Volksverſammlungen.

Der Zuſammenhang macht es erforderlich, daß wir auch auf die zweite Seite der Wirkſamkeit des Syſtemes der dies fasti und nefasti, nämlich auf jenes Verbot des agere cum populo eingehen, welches ſowohl den dies nefasti, als den dies fasti im engeren Sinne eigen war [1].

Ueber die innere Beſchaffenheit der hier zu Grunde liegenden Religionsvorſchrift ſind wir nicht ſo ausdrücklich, als bei dem Verbote der Rechtſprechung, unterrichtet.

Indeſſen war, nach römiſchem Staatsrechte, nur ein Magiſtratus befugt, eine Volksverſammlung zu halten [2]; das religiöſe Verbot wird daher, auch in dieſer zweiten Beziehung, an ſich nur gegen den Magiſtratus gerichtet geweſen ſein, und erſt mittelbar auf die Geſammtheit der Bürger zurückgewirkt haben [3].

---

[28] Vgl. unten §. 14 Note 27 und 57.

[29] Die postulatio des früheren Volkstribunen P. Seſtius, wegen ambitus und vis, wurde am 10. Februar (Cic. ad Qu. fr. II, 3 §. 5), und diejenige des M. Aemilius Scaurus, wegen Repetunden, am 8. Juli vorgenommen (Ascon. in Scaur. arg. (Orelli T. V. P. 2. pag. 19)); in dem Proceſſe gegen Livius Druſus, wegen Prävarication, war Termin zur reiectio iudicum angeſetzt auf den 3. Juli (Cic. ad Attic. IV, 16 §. 5); in dem Proceſſe gegen L. Calpurnius Beſtia, wegen ambitus, hielt Cicero ſeine Vertheidigungsrede am 11. Februar (Cic. ad Qu. fr. II, 3 §. 6); und der Proceß gegen T. Annius Milo, wegen Ermordung des Clodius, wurde in den Tagen vom 4. bis 8. April (Ascon. in Milon. arg. (Orelli V, 2 pag. 40 vgl. pag. 31 init)) oder nach einer andern, freilich irrigen, Lesart bis zum 11. April (Ascon. ibid. (Or. pag. 41)) verhandelt. Abgeſehen vom 4. April, welcher ein dies comitialis iſt, waren aber die obigen Tage damals (wegen der ſpätern Eigenſchaft des 6. April als nefastus prior vergl. unten §. 5 Note 2) ſämmtlich dies nefasti.

[1] Siehe oben §. 1 Note 1 und 3.

[2] Liv. XXXIX, 15. Cic de Leg. III, 4 §. 10. Vgl. Becker a. a. O. II, 1 S. 358 ff. II, 2 S. 71 ff. Lange röm. Alterth. Bd I S. 502.

[3] Wenn es z. B. heißt: Comitiales sunt, quibus cum populo agi licet

Ferner läßt die Analogie der Rechtſprechung vermuthen, daß das Verbot auch hier an beſtimmte Formen ſich anſchloß.

Was nun die dies nefasti betrifft, ſo wenden die Alten das Verbot des do dico addico zwar mit ausdrücklichen Worten nur auf das agere lege an. Aber ſie beſchreiben den dies nefastus an ſich allgemein als einen ſolchen, an welchem dem Prätor jene drei verba legitima verboten ſeien [4], ja, ſie leiten die Entſtehung des Ausdruckes dies nefastus ſelbſt eben hiervon ab [5]; und mag die letztere Etymologie auch ſprachlich unhaltbar ſein, ſo berechtigen jene Aeußerungen doch ſachlich zu der Vermuthung, daß das Verbot der drei Worte in der That das allgemeine und characteriſtiſche Merkmal des dies nefastus ausmachte, und folglich nicht allein für die Rechtspflege, ſondern auch für die, vor allen Dingen beachtenswerthe, Verhandlung mit dem Volke von Wichtigkeit war. Die Anknüpfung dieſer Vermuthung an die Form jener Verhandlung liegt aber nahe. Denn abgeſehen davon, daß die Verhandlung mit dem Volke, als eine res seria, urſprünglich mit einem diis honorem dico beſchloſſen ſein wird [6], ſo mußte ſie auch mit einem ſtehenden, ohne Zweifel von den Pontifices entworfenen [7], Gebete des Magiſtratus eröffnet werden [8], und irgend ein do, dico oder addico ließ ſich in dieſem Gebete ja mit Leichtigkeit anbringen.

Anders, als mit den dies nefasti, muß es ſich nun zwar mit den dies fasti im engeren Sinne verhalten haben, indem dieſe Tage ja das do dico addico geſtatteten, die Verhandlung mit dem Volke aber nichtsdeſtoweniger ausſchloſſen. Indeſſen werden wir weiter unten (§. 9) ſehen, daß dieſe Art von Tagen auch

---

(Macrob. Sat. I, 16 §. 14) oder Est quoque, quo populum ius est includere septis (Ovid. Fasti I, 53) u.dgl., ſo iſt offenbar der Magiſtrat das Subject, auf welches das licet, oder das ius est, dieſer Definitionen ſich zurückbezieht.

4 Siehe §. 2 Note 1.

5 Varro de L. L. VI, 7 §. 53 (§. 2 Note 1).

6 S. §. 2 Note 15.

7 Gell. N. A. XIII, 23 (22) §. 1; Plin. H. N. XXVIII, 2, 3; und dazu Preller a. a. O. S. 120—125.

8 Cic pro Murena c. 1 §. 1: illa solennis comitiorum precatio consularibus auspiciis consecrata. Plin. Panegyr. 63: perpessus est longum illud comitiorum carmen, nec iam irridendam moram. Ibid. c. 72.

gar nicht dem urſprünglichen Syſteme angehörte, ſondern erſt in ſpäterer Zeit von den Pontifices neu erfunden wurde, und das Verbot der Verhandlung mit dem Volke ſich bei derſelben auf das Verbot von gewiſſen Opfern gründete, deren Vollbringung zwar nicht für die Rechtſprechung, wohl aber für jene Verhandlung erforderlich war.

Wenden wir uns jetzt zu dem Umfange der Wirkſamkeit des Verbotes, ſo bezeichnen die Alten als Object deſſelben wiederholt das agere cum populo [9]. Unter agere cum populo verſtand man aber, im techniſchen Sinne, die Stellung eines Antrages an das Volk, damit daſſelbe mit Ja oder Nein über denſelben abſtimme [10]. Der wichtigſte Beſtandtheil des agere cum populo war nun allerdings die Leitung der Abſtimmung ſelbſt, oder die Abhaltung der comitia im engeren Sinne [11]. Allein außerdem gehörte namentlich auch noch die Abhaltung derjenigen concio dazu, welche, zwiſchen dem vocare ad comitiatum und dem suffragia ferre liegend, ebenfalls einen Theil des geſammten comitiatus ausmachte. Auf die Berufung des Magiſtratus nämlich — und ſchon dieſes vocare ad comitiatum betrachtet Meſſalla, bei Gellius, als einen Theil des agere cum populo [12] —

---

[9] Liv. I, 19 in f. (oben §. 1. Note 1). — Macrob. Sat. I, 16 §. 14 (oben §. 1 Note 3). — Festus s. v. Nundinas (p 173): — eumque nefastum, ne, si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores.

[10] Gell. N. A. XIII, 15 §. 9: Ex his verbis Messallae manifestum est, aliud esse cum populo agere, aliud contionem habere. Nam cum populo agere est rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet, contionem autem habere est verba facere ad populum sine ulla rogatione. — Vgl. übrigens auch Becker a. a. O. II, 1 S. 358; S. 362 Note 703 und 704.

[11] Dieſes Moment hebt allein hervor der Dichter Ovid. Fasti I, 53: Est quoque, quo populum ius est includere septis; wenn es dagegen bei Varro de L. L. VI, 4 § 29 heißt: Comitiales dicti, quod tum esset (ut coiret?) populus constitutum est ad suffragium ferendum, ſo iſt damit nicht geſagt, daß die Wirkſamkeit des dies comitialis lediglich auf die Vornahme der Abſtimmung beſchränkt ſei; denn das Volk kann ſehr wohl ad suffragium ferendum zuſammenkommen, ohne daß es trotzdem an dem betreffenden Tag wirklich zur Abſtimmung gelangt.

[12] Gell. l. c. §. 8: Ea re qui eorum primus vocat ad comitiatum, is recte agit, quia bifariam cum populo agi non potest.

verſammelte das Volk ſich zunächſt zu einer ungeordneten concio [13]; nachdem der Magiſtratus dieſelbe mit Opfern [14] und dem bereits von uns erwähnten, Gebete eröffnet hatte, wurde über den geſtellten Antrag berathen; und erſt nach geſchloſſener Berathung folgte der letzte Act der geſammten Handlung, indem der Magiſtratus die bisherige concio auflöſte, und einen jeden ſich in ſeine Stimmabtheilung begeben hieß [15].

Bei Wahlcomitien war die, der Abſtimmung vorhergehende, concio nun freilich von keiner beſonderen Wichtigkeit. Die Wahlcandidaten thaten ſchon vor den Comitien das Ihrige für die Bearbeitung der Volksmeinung; wurde die der Abſtimmung vorhergehende concio ebenfalls noch zu dieſem Zwecke benutzt, ſo geſchah dies jedenfalls nur ausnahmsweiſe, und in ſehr mäßigem Umfange [16]; und ſolche Comitien konnten daher der Regel nach in einem einzigen Tage [17], oder — wenn etwa im erſten Wahlgange ſich keine abſolute Stimmenmehrheit für einen der Candi-

---

13 Varro de L. L. VI, 9 §§. 88, 90, 91, 93, 94. Festus s. v. Inlicium vocare, Illicium (p. 113, 114). Cic. pro Flacco c. 7 §. 15. Ascon. in Cic. Cornelian. (Or. V, 2 p. 70).

14 Dionys. VII, 59; X, 32, 57. Liv. I, 36, XXXI, 7. Vgl. Marquardt in Becker's Handb. d. röm. Althm. II, 3 S. 94 Note 359.

15 Vgl. über dieſes ganze Verfahren namentlich Huſchke Servius Tullius S. 418 ff.; Marquardt a. a. O. II, 3 S. 90 ff.; Lange a. a. O. S. 415 ff.

16 Lange a. a. O. S. 416 führt als einen ſolchen Fall die Empfehlungsrede des Conſuls L. Volumnius zu Gunſten des Q. Fabius Maximus bei Liv. X, 21 an, indeſſen laſſen die Worte des Livius: consul — priusquam ad suffragium centurias vocaret, in concionem advocato populo, multa — disseruit etc. ſich ebenſowohl von einer, ganz außerhalb des comitiatus liegenden, und demſelben vorhergehenden, als von der, einen Beſtandtheil des comitiatus ſelbſt bildenden, concio verſtehen. — Verſchieden hiervon ſind natürlich die, jedenfalls nur ausnahmsweiſen, Fälle, in welchen der vorſitzende Magiſtrat die bereits begonnene Abſtimmung ſelbſt durch Reden zu unterbrechen geſtattete, um wo möglich noch jetzt ein anderes Reſultat, als das nach der bereits vorliegenden Abſtimmung der erſten, oder einiger von den erſten Centurien, zu vermuthende zu erzielen (Liv. X, 13, 15; XXIV, 7—9; XXVI, 22; XXVII, 6); hier war der ordo comitiorum interpellatus (Liv. XXVI, 23 init.).

17 z. B. Liv. X, 22; XXVII, 35; XLIII, 11; Cic. ad Fam. VII, 30 §. 1, und andere Stellen.

daten herausgeſtellt hatte, oder eine Hinderniß, z. B. ein Gewitter, die Abſtimmung unterbrach — in höchſtens zwei Tagen [18] beendigt werden.

Eine größere Bedeutung hatte jene concio für richtende Comitien, denn hier waren es die Anklage- und die Vertheidigungsreden, welche in derſelben gehalten wurden. Allein bei richtenden Comitien gewährte die, der Abhaltung derſelben vorhergehende, dreimalige Anklage durch den Magiſtratus in einer concio populi eine bedeutende Hülfe. Denn in dieſem öffentlichen und contradictoriſchen Verfahren, zu welchem der Angeſchuldigte förmlich geladen werden mußte [19], wurden ebenfalls ſchon Anklage- und Vertheidigungsreden gehalten [20], und die Beweismittel, namentlich durch Abhörung der bereits beeidigten Zeugen, aufgenommen [21]. In Folge dieſer Einrichtung aber wurde es möglich, die Zeit der letzten, einen Beſtandtheil der richtenden Comitien ſelbſt bildenden, concio ſehr kurz zu bemeſſen, und an der Regel feſtzuhalten, daß ſolche Comitien — wie hätte man ſonſt, bei nur einigermaßen zahlreichen Criminalanklagen [22], die Zeit für ihre Aburtheilung finden wollen? — ebenfalls in einem einzigen Tage beendigt werden mußten [23].

---

18 z. B. Liv. IX, 34; XXXVII, 47; XL, 59. Vgl. im Allg. Marquardt a. a. O. II, 3 S. 108, 109.

19 Appian de B. Civ. I, 74.

20 Beiſpiele gewähren die Proceſſe gegen den geweſenen Decemvir Appius Claudius (Liv. III, 56—58), gegen den geweſenen Conſul Cn. Fulvius Centumalus (Liv. XXVI, 2, 3), gegen den Scipio Africanus (Liv. XXXVIII, 50, 51).

21 S. z. B. Liv. III, 13 vgl. 24, 29; III, 58; XXVI, 3; Cic. in Vatin. c. 17 §. 40. — Vgl. auch Th. Mommſen in der Neuen Jenaiſchen Allg. Litt. Zeitung. Dritter Jahrgang 1844. S. 252.

22 z. B. Liv. XXXV, 41: iudicia in foeneratores eo anno multa — sunt facta. Liv. XXV, 3 in f.

23 Cic. pro domo c. 17 §. 45: denique si qua res illum diem aut auspiciis aut excusatione sustulit, tota causa iudiciumque sublatum est; vgl. mit den Nachrichten über den Proceß gegen den C. Rabirius (Dio Cass. XXXVII, 26—28), in welchem dem Cicero für ſeine Vertheidigungsrede in den Comitien ſelbſt nur eine halbe Stunde geſtattet war (Cic. pro Rabirio c. 2 §. 6; 12 §. 38). Irrig beruft ſich Geib a. a. O. S. 147 Note 136, vgl. S. 67 Note 56 für die nämliche Anſicht auf Dionys. IX, 41; dieſe

Anders verhielt es ſich dagegen bei der dritten Art von Comitien, nämlich bei den geſetzgebenden. War ein Geſetzvorſchlag promulgirt, ſo konnte zwar jeder Magiſtrat, ſchon vor den Comitien, Concionen berufen, um die Stimmung des Volkes für oder gegen den Geſetzvorſchlag zu bearbeiten [24]; indeſſen wurde durch dieſe Verſammlungen, ſchon wegen der Einſeitigkeit derſelben [25], die Debatte in den Comitien ſelbſt keineswegs erſetzt. Nachdem die letzteren berufen waren, pflegte eine Mehrzahl der angeſehenſten Bürger, zuerſt Private, und zuletzt Magiſtrate, von dem regierenden und die Comitien leitenden Magiſtrate behuf des suadere und dissuadere legem das Wort zu erhalten [26]; und

---

Stelle handelt nur von einer, ſchon frühzeitig untergegangenen, Eigenthümlichkeit der comitia tributa als ſolcher; vgl. darüber §§. 11, 12.

[24] z. B. Cic. de Lege Agraria II, 1 §. 1; 27 §. 103; III, 1 §§. 1, 2; 4 §. 16; ad Attic. I, 19 §. 3.

[25] Vgl. auch Gell. N. A. XIII, 15 §. 8: quia bifariam cum populo agi non potest — quamvis multi magistratus simul concionem habere possunt.

[26] Quint. J. O. II, 4 §. 33: Romanis pro concione suadere ac dissuadere leges moris fuit; vgl. §. 35. Cic. de Leg. III, 4 §. 11: Rem populum docento, docerique a magistratibus privatisque patiunto. Einige Beiſpiele ſ. bei Liv. III, 63, 71, 72; VI, 39—42; X, 7—9; XXXI, 7, 8; XXXIV, 1—8; XLV, 36—39; Cic. Brutus c. 23 §. 89; 43 §. 161; de Senectute c. 5 §. 14; pro Cluentio c. 51 §. 140; ad Attic. I, 14 §. 5; Dionys. IX, 41; X, 3; 36—42; Appian de B. Civ. I, 11—13; Dio Cass. XXXVI, 7—19; XXXVIII, 4—6; XXXIX, 34—36. — Daß dieſe Debatten erſt nach der förmlichen Berufung der Comitien und als Theil derſelben ſtattfanden, zeigen beſonders deutlich: Liv. III, 71: iamque quum tribus vocari et populum inire suffragium oporteret — consurgit P. Scaptius etc. Liv. XLV, 36: quum — rogationem eam — tribunus plebis ferret, et privatis de lege dicendi locus esset etc. Cic. ad Att. I, 14 §. 5: Nam quum dies venisset rogationi ex senatus consulto ferendae, concursabant barbatuli iuvenes — et populum ut antiquaret rogabant. Piso autem consul — — erat dissuasor. — Hoc concursu optimatium comitia dimittuntur. Dionys. IX, 41: ἀφικόμενοί τε κατὰ πλῆθος εἰς τὴν ἀγορὰν, ἐν ᾗ προεῖπον οἱ δήμαρχοι κυρώσειν τὸν νόμον ἡμέρᾳ, παντοδαποὺς διῆλθον λόγους — — παντὸς ὅτῳ βουλομένῳ ἦν τὰς ἐνούσας ἐν τῷ νόμῳ δικιόντος ἀτοπίας. Dionys. X, 3: ἐξουσίαν ἔδοσαν τοῖς βουλομένοις αὐτοῦ (scil. τοῦ νόμου) κατηγορεῖν, ἀποδείξαντες τὴν τρίτην ἀγοράν. Dionys. X, 36: ἀπέδειξαν ἡμέρας, ἐν αἷς ἀγορὰν ποιήσονται τοῦ δήμου, καὶ τὰς ψήφους ἀναδώσουσι περὶ τῶν

ſtand es nun auch an ſich im Ermeſſen des rogator comitiorum ob und wie lange er dieſe Berathung geſtatten wollte [27], ſo lag es doch in der Natur der Sache, daß eine ſo überaus wichtige Debatte häufig einen längeren Zeitraum für ſich in Anſpruch nahm, und daher nicht ſchon am erſten, ſondern erſt an einem von den folgenden Comitialtagen zur wirklichen Abſtimmung geſchritten werden konnte [28].

Verſchieden von dem agere cum populo war nun zunächſt, obwohl nur in der älteſten Zeit, das agere cum plebe oder die Abhaltung der Tributcomitien; hierüber wird erſt weiter unten (§§. 11, 12) das Genauere mitgetheilt werden können.

Außerdem ſetzen die Alten dem agere cum populo das concionem habere entgegen, das heißt, die Berufung einer concio, welche nicht mit der Abſtimmung über einen Antrag enden, ſondern nur eine Mittheilung des Magiſtratus oder der Redner, welchen jener das Wort gab, entgegennehmen ſollte [29]. Die von den römiſchen Magiſtraten ſehr häufig und bei den verſchiedenſten Gelegenheiten abgehaltenen Concionen dieſer zweiten Art wurden zwar ebenfalls, wenigſtens bis zu der Zeit der Gracchen hinab, der Regel nach mit einem ſtehenden Gebete eröffnet [30]; allein wenn unſere obige Vermuthung richtig iſt, nach welcher das Verbot der Comitien an den dies nefasti zunächſt auf dem Verbote

---

νόμων· ἐπιστάντος δὲ τοῦ χρόνου — — — ἐκάλουν, εἴ τις τῷ νόμῳ συναγορεύειν βούλεται τῶν δημοτικῶν. Appian de B. Civ. I, 11: Ἐνστάσης δὲ τῆς χειροτονίας, πολλὰ μὲν ἄλλα προεῖπεν κ. τ. λ. Dio Cass. XXXV, 7: ἐπειδὴ γὰρ ἡ κυρία ἡμέρα, ἐν ᾗ τὴν γνώμην ἐπικυρωθῆναι ἔδει, ἐνέστη — ὁ Πομπήϊος — — παρελθὼν ἔφη κ. τ. λ. Dio Cass. XXXVIII, 6: καὶ ἐπειδὴ — — ᾔτησέν τινα ἡμέραν προεῖπεν, ἵν' ἐν αὐτῇ νομοθετήσῃ — ἐπῆλθε — — καὶ ἀντιλέγειν ἐπειρᾶτο.

27 Dio Cass. XXXIX, 34; vgl. auch Dionys. IX, 41; X, 3, 41.

28 z. B. Liv. X, 7—9; XXXIV, 1 vgl. 8 init.; XLV, 36—39. Dionys. X, 3 (καὶ τοῦτ' ἐφ' ἡμέρας ἐγίνετο συχνάς); X, 36 vgl. 40. Dio Cass. XXXVI, 7; XXXIX, 34—36. Appian de B. Civ. I, 11—13. Plutarch. Aem. Paull. c. 30, 31; Cato minor c. 27—29.

29 Gell. N. A. XIII, 15 §. 9 (oben Note 10). Vgl. Liv. XXXIX, 15; Cic. pro Sestio c. 50 §. 106; 54 §. 115; Festus epit. s. v. Forum (p. 84). Siehe auch unten §. 12 im Text zu Note 14.

30 Liv. XXXIX, 15. Serv. ad Virg. Aeneid. XI, 301. Symmach. Epist. III, 44. Vgl. Preller a. a. O. S. 125 Note 1.

des do dico addico beruhte, ſo muß dieſes Gebet jene Worte vermieden haben, und mithin anders gefaßt geweſen ſein, als diejenigen Gebete, welche den einen Beſtandtheil der Comitien ſelbſt ausmachenden Concionen vorhergingen [31]. Denn aus dem Gegenſatze, in welchem das concionem habere zu dem agere cum populo ſteht, folgt von ſelbſt, daß die, auf das agere cum populo beſchränkte, Wirkſamkeit des Unterſchiedes zwiſchen dies fasti und nefasti ſich nicht auch auf das concionem habere erſtreckte [32]; und in der That fehlt es denn auch nicht an Beiſpielen, daß einfache Concionen an dies nefasti [33], oder auch an dies fasti im engeren Sinne [34], gehalten worden ſind.

Ferner ſtanden die dem römiſchen Alterthum angehörigen comitia calata den einfachen Concionen inſofern gleich, als es

---

31 Auf ſolche Verſchiedenheiten weiſt wohl auch hin, daß dasjenige Gebet, welches den Wahlcomitien der Conſuln und Prätoren vorhergehen mußte, von Cicero eine precatio consularibus auspiciis consecrata genannt, und von Plinius die — ausnahmsweiſe — Länge deſſelben beſonders hervorgehoben wird (ſ. oben Note 8). Vgl. übrigens auch Preller a. a. O. S. 120—125.

32 Dieſer Unterſchied zwiſchen den einen Beſtandtheil der Comitien bildenden und den einfachen Concionen iſt es, welchen ſchon Manutius de veterum dierum ratione (bei Gothofred Auctores Ling. Lat. col. 1385—1387) und ad Cic. ad Attic. IV, 3 §. 4 in der Hauptſache richtig hervorhebt; die Neueren dagegen (Walter a. a. O. I §. 156 Note 56 glaubt dieſe Meinung ſchon bei Manutius zu finden) überſehen denſelben nicht ſelten, indem ſie alle und jede Concionen an den dies nefasti für ſtatthaft halten. — Vgl. übrigens auch unten §. 12.

33 Die Concionen, vor welchen Clodius als curuliſcher Aedil den Milo anklagte, waren am 2. 6. und 17. Februar (Cic. ad Quint. fratr. II, 3 §. 1, 3); und der Volkstribun Plancus hielt eine concio, um das Volk gegen den Milo aufzuwiegeln, am 7. (10.) April (Ascon. in Milon. arg. (Or. V, 2 p. 41)); dieſe Tage ſind aber mit Ausnahme des 17. Februar, welcher nefastus prior iſt, vollſtändig nefasti. Ein anderes Beiſpiel würde Cicero's dritte catilinariſche Rede gewähren, welche vor einer concio populi, und zwar am 3. December gehalten wurde (Cic. in Catil. III, 1 §. 1; 2 §. 5, vgl. ad Attic. II, 1 §. 3, Sallust. Catil. c. 45, 46); indeſſen war dieſer Tag vermuthlich nicht vollſtändig nefastus, ſondern nur nefastus prior (S. unten §. 5 Note 6).

34 Die concio, in welcher Cicero ſeine Rede post reditum ad Quirites hielt, fand am 5. September, einem dies fastus, ſtatt (Cic. ad Att. IV, 1 §. 6; vgl. Dio Cass. XXXIX, 9).

nach der richtigen Anſicht [35], bei den letzteren ebenfalls nicht auf eine Abſtimmung des Volkes, ſondern nur auf eine Mittheilung an das Volk oder auf das Zeugniß des Volks abgeſehen war. Conſequent werden alſo auch dieſe comitia calata von dem Unterſchiede der dies fasti und nefasti unberührt geblieben ſein; und dieſe Conſequenz findet wenigſtens rückſichtlich einer Art von comitia calata in den uns erhaltenen Bruchſtücken römiſcher Kalendarien ihre Beſtätigung. Von Alters her war es nämlich Sitte, daß die Pontifices das Volk an den Kalenden und Nonen eines jeden Monats zu comitia calata beriefen, damit an den Kalenden der Tag der Nonen, und an den Nonen die Feſte des bevorſtehenden Monates der verſammelten Menge verkündigt würden [36]. Nach der Veröffentlichung des Kalenders durch den Schreiber Cn. Flavius pflegte das Volk ſich nun zwar nicht mehr zu dieſen comitia calata zu verſammeln, aber die Berufung und Verkündigung als ſolche — und nur auf dieſe, nicht auf die Folgeleiſtung des Volkes kann es hier ankommen — waren noch zur Zeit des Varro in thatſächlicher Uebung [37], und deſſenungeachtet finden wir die Kalenden und Nonen der einzelnen Monate in den Kalendarien der damaligen Zeit nicht als dies comitiales, ſondern als dies nefasti, oder nefasti priores, oder fasti im engeren Sinne verzeichnet [38].

Endlich iſt noch zu erwähnen, daß, jedenfalls erſt gegen Ende der Republik [39], eine lex Pupia die Sitzungen des Senates an den dies comitiales verbot [40]; wogegen es ein Irrthum iſt, wenn

---

[35] Vgl. Becker a. a. O. II, 1 S. 366 ff. Lange a. a. O. S. 287 ff.

[36] Varro de L. L. VI, 3 §. 13; 4 §. 27. Macrob. Sat. I, 15 §. 9—13. Serv. ad Virg. Aen. VIII, 654. Plutarch. Qu. Rom. 24. J. Lydus de Mens. III, 7.

[37] Varro de L. L. VI, 3 §. 13, 4 §. 27; Fasti Praen. ad Kal. Jan.

[38] Vgl. auch Becker a. a. O. II, 1 S. 364 gegen Ende.

[39] Becker a. a. O. II, 2 S. 416 Note 1052.

[40] Cic. ad Qu. fr. II, 2 §. 3: Consecuti sunt dies comitiales, per quos senatus haberi non poterat. Cic. ad Fam. I, 4 §. 1: Senatus haberi ante Kalendas Februarias per legem Pupiam, id quod scis, non potest. Caesar de B. Civ. I, 5: Itaque quinque primis diebus, quibus senatus haberi potuit, qua ex die consulatum iniit Lentulus, biduo excepto comitiali, et de imperio Caesaris et amplissimis viris tribunis plebis — decernitur. Dio Cass. XLV, 17 (ſ. d. folgende Note).

neuerlich behauptet wird, daß daſſelbe auch von den dies fasti im engeren Sinne gegolten habe [41]. Jene neue Vorſchrift lag entſchieden außerhalb des urſprünglichen Bereiches der dies fasti und nefasti; ſie beruhte nicht auf dem religiöſen Glauben, ſondern auf weltlichen Zweckmäßigkeitsrückſichten, und zwar vermuthlich auf dem Wunſche der ariſtokratiſchen Partei, daß die Gegenwart und Mitwirkung der Senatoren in den Comitien, und namentlich in den zu den Comitien gehörenden berathenden Concionen, ſicher geſtellt werden ſollte. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, daß rückſichtlich der Comitialtage im Monate Februar darüber geſtritten wurde, ob die Vorſchrift der lex Pupia, welche die Senatsſitzungen an den dies comitiales verbot, oder die Vorſchrift der lex Gabinia, nach welcher der Senat den auswärtigen Geſandtſchaften während des Monates Februar tagtäg-

---

41 J. Caesar de B. Civ. I, 5 (ſ. die vorige Note) rechnet die dies fasti im Anfange des Januar offenbar zu denjenigen, an welchen Senatsſitzungen ſtattfanden und von Rechtswegen ſtattfinden durften; bekannt iſt ferner, daß zu den Feierlichkeiten des erſten Januar, eines dies fastus, eine Sitzung des Senates nothwendig gehörte (Becker a. a. O. II, 2 S. 125, 126, Lange a. a. O. S. 533); und einige andere Beiſpiele von Senatsſitzungen an dies fasti ſiehe bei Cic. ad Att. II, 1 §. 3, vgl. I, 19 §. 6, XVI, 14 §. 4 (5. December); ad Att. IV, 1 §. 5—7 (5. und 6. September); ad Att. IV, 2 §. 5 (2. October); IV, 3 §. 13 (14. November); ad Qu. fr. II, 8 §. 2 (16. Mai). Das einzige Quellenzeugniß, auf welches R. Merkel Ovid. Fasti Berol. 1841 pag. XXXII, vgl. auch VI und XXIV, für die entgegenſtehende von Marquardt a. a. O. II, 3 S. 63 Note 216 angenommene Meinung ſich beruft, iſt Dio Cass. XLV, 17: *βουλή τε ἐγίνετο καὶ γνῶμαι ἐπὶ τρεῖς ἐφεξῆς ἡμέρας, ἀπ' αὐτῆς τῆς νουμηνίας ἀρξάμεναι, προειρήσαν· ἔκ τε γὰρ τοῦ πολέμου — ταρασσόμενοι, οὐδὲ τῆς ἀποφράδος, τὸ μὴ ἐν ἐκείναις βουλεῦσαί τι τῶν συμφερόντων σφίσιν, ἀπέσχοντο.* Allein in dieſer, auch von Becker a. a. O. II, 2 S. 417 Note 1053 mißverſtandenen, Stelle iſt es keineswegs die Senatsſitzung am 2. Januar, einem dies fastus und posterus, ſondern diejenige am 3. Januar, einem dies comitialis und daher, vermöge der lex Pupia, einer *ἡμέρα ἀποφράς, τὸ μὴ ἐν ἐκείναις βουλεῦσαί τι τῶν συμφερόντων σφίσιν*, welche als etwas Auffallendes hervorgehoben werden ſoll. Vgl. darüber auch Appian. de B. Civ. III, 50, 51. Die richtige Erklärung hat übrigens ſchon van Vaassen Animadvers. ad fastos Romanos pag. 235 – 237, nur daß derſelbe irrig die Erzählung Dio's aus dem Jahre 711 mit derjenigen bei Caesar de B. Civ. I, 5 aus dem Jahre 705 für identiſch hält.

lich — und alſo auch an den in dieſem Monate befindlichen dies comitiales — Audienz ertheilen ſollte, den Vorzug verdiene [42]; oder daß der Senat bei dringenden Veranlaſſungen die ihm präſidirenden Conſuln, wie von andern beſchränkenden Geſetzen, ſo auch von jener lex Pupia entbunden und an Comitialtagen Sitzung gehalten hat [43].

§. 4. Die Vertheilung der dies fasti und nefasti a, die dies comitiales.

Die Vertheilung der dies fasti und nefasti war der Hauptſache nach eine feſtſtehende, es war nämlich bei einem jeden Tage des Jahres ein für alle Mal beſtimmt und in den römiſchen Kalendarien angemerkt, von welcher Beſchaffenheit derſelbe ſei. Indeſſen konnte dieſe Grundlage Veränderungen erleiden, indem theils gewiſſe Ferien, und theils die Nundinen nicht an feſte Kalendertage gebunden waren, und auf die Beſchaffenheit der Tage, auf welche ſie fielen, einen Einfluß übten.

Neuere Forſcher haben nun ihre Aufmerkſamkeit hauptſächlich den ſtehenden dies fasti im engeren Sinne zugewandt; und indem ſie von der Vorausſetzung ausgingen, daß es urſprünglich

---

[42] So iſt zu verſtehen Cic. ad Qu. fr. II, 13 §. 3: Comitialibus diebus, qui Quirinalia sequuntur, Appius interpretatur non impediri se lege Pupia, quominus habeat senatum, et, quod Gabinia sanctum sit, etiam cogi ex Kal. Febr. usque ad Kal. Mart. legatis senatum quotidie dari.

[43] Cic. ad Fam. VIII, 8 §. 5: utique eius rei causa per dies comitiales senatum haberent (scil. consules), senatusque consultum facerent. Dio Cass. XLV, 17 (vor. Note). — Auch andere, gegen Ende der Republik an dies comitiales gehaltene, Senatsſitzungen ſind wohl auf dieſe Weiſe zu erklären, z. B. die Senatsſitzungen während der Catilinariſchen Verſchwörung am 21. und 22. October, und am 8. und 9. November (vgl. W. Fiſcher röm. Zeittafeln S. 222, und Cic. pro Murena 25 §. 51), ſowie die Sitzung am letzten September bei Cic. ad Fam. VIII, 8 §. 5 init., §. 6 init., am 20. December bei Cic. ad Fam. XII, 22 §. 3, vgl. 25 §. 2, und — falls hier nicht etwa ein Fehler der Handſchriften vorliegt — am 22. Juli bei Cic. ad Fam. VIII, 4 §. 4.

irgend ein Geſetz für die Vertheilung derſelben gegeben haben müſſe, jedoch in den uns erhaltenen Bruchſtücken römiſcher Kalendarien ein ſolches Geſetz nicht zu entdecken vermochten [1], haben ſie verſchiedene Hypotheſen aufgeſtellt, um dieſe Erſcheinung zu erklären. Insbeſondere ſoll, nach Niebuhr, das älteſte römiſche Jahr, da es von einigen alten Schriftſtellern auf 304 Tage veranſchlagt wurde [2], in der That aus 38 feſtſtehenden Marktwochen (304 : 8 = 38) zuſammengeſetzt geweſen ſein, und die betreffenden 38 Markttage oder Nundinen ſollen zugleich die urſprünglichen dies fasti gebildet haben, allein im ſpäteren 355tägigen Jahre, in welches die 38 Nundinen nicht mehr aufgingen (355 : 8 = $44^3/_8$), habe man dieſelben zu dies nefasti erklärt, und zum Erſatze dafür ſeien jene alten 38 dies fasti nunmehr von den Pontifices nach ihrer Willkür durch das ganze Jahr vertheilt worden [3]. Nach Huſchke hingegen ſollen die römiſchen Monate urſprünglich aus je drei zehntägigen Wochen beſtanden haben, von welchen neun Tage ſammt und ſonders dies nefasti, und der zehnte ein dies fastus geweſen ſei, und als nun in ſpäterer Zeit jene urſprüngliche Wocheneintheilung ſich verloren habe, ſo ſeien in Folge davon die dies fasti von den Pontifices willkürlich über das Jahr verſtreut worden. Beide Hypotheſen aber haben, in Ermangelung eines Beſſeren, namhafte Anhänger [4], freilich aber auch gerechtfertigten Zweifel [5], gefunden.

---

1 Niebuhr röm. Geſch. III S. 368: „Aber dieſe acht und dreißig Tage" (nämlich die dies fasti) „wurden nun, ohne daß ſich eine dabei beobachtete Regel erkennen ließ, durch alle zwölf Monate vertheilt." Huſchke Servius Tullius S. 311 Note 72*: „obgleich die dies fasti allmählich auch im Kalender, und zwar willkürlich, fixirt wurden"; vgl. auch S. 312, 318. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 222: „Ein Geſetz der Vertheilung dieſer Tage iſt nicht zu erkennen."

2 Vgl. darüber Th. Mommſen in der Zeitſchrift für die Alterthumswiſſ. Bd IV. 1846. S. 417—421; römiſche Geſchichte I S. 191, 192; röm. Chronologie S. 45 ff., 51.

3 Niebuhr a. a. O. I S. 291 ff., 361, vgl. auch 388; II S. 242; III S. 367.

4 Für Niebuhr erklärt ſich Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 219 ff.; für Huſchke Gelb a. a. O. S. 412.

5 S. z. B. Walter a. a. O. I §. 158 Note 65. Rein in Pauly's Real-Encyclopädie der claſſ. Alterthumswiſſ. V S. 775 ff.

Allein in Wahrheit beruht die Vertheilung ſowohl der dies fasti, als der übrigen Arten von Tagen in den uns erhaltenen Bruchſtücken römiſcher Kalendarien auf beſtimmten Geſetzen, und die Aufzeigung dieſer Geſetze, ſoweit wir dieſelben zu verfolgen im Stande ſind, iſt die nothwendige Vorbedingung für die Erkenntniß der religiöſen und politiſchen Beweggründe, welche die Vertheilung ſelbſt geleitet haben. Wir werden daher im Folgenden bei einer jeden Art von Tagen zuerſt die Vertheilung in's Auge faſſen, wie dieſelbe ſich aus der Anſchauung des römiſchen Kalenders ergiebt [6]; und erſt hierauf zu den Bemerkungen übergehen, welche wir über die Entſtehung und practiſche Bedeutung der betreffenden Art von Tagen hinzuzufügen haben.

Ein Blick auf den von uns reſtituirten römiſchen Kalender zeigt nun, daß die Mehrzahl der ſämmtlichen Tage des Jahres mit einem C, dies comitialis, verſehen iſt; und dieſe Erſcheinung bedarf keiner weitläuftigen Erklärung. Der Regel nach, oder, wie die römiſche Sage dies ausdrückte, ehe der König Numa gewiſſe Tage für nefasti erklärte und hierdurch den Gegenſatz zwiſchen dies fasti und nefasti überhaupt erſt erſchuf [7], war jeder Tag des Jahres für die Rechtſprechung und für die Verhandlung mit dem Volke geeignet; und es bedurfte beſonderer Gründe, um eine Ausnahme von der Regel herbeizuführen.

Die intenſivſte von dieſen Ausnahmen bildeten aber die dies nefasti, und wir wenden uns daher zunächſt eben dieſer Ausnahme zu.

---

6 Zu dieſem Behufe haben wir in dem Anhange I: „Reſtitution des römiſchen Kalenders" aus den vorhandenen Bruchſtücken römiſcher Kalendarien einen Kalender reſtituirt, und zugleich über die bei einer ſolchen Arbeit in Betracht kommenden Einzelnheiten Auskunft gegeben.

7 S. oben §. 1 Note 6.

§. 5. b, Die dies nefasti.

Die dies nefasti, in den römiſchen Kalendarien durch ein N bezeichnet [1], finden ſich ihrer Hauptmaſſe nach in folgenden vier Gruppen vertheilt:

vom 2—14. Februar
„ 5—22. April
„ 5—14. Juni
„ 1—9. Juli.

Innerhalb einer jeden von dieſen vier Gruppen folgen die dies nefasti in einer ununterbrochenen Reihenfolge auf einander, ſo daß ſie niemals einen dies fastus oder comitialis unter ſich dulden. Nur wenn einer von denjenigen Feſttagen, welchen, wie wir ſpäter (§. 6) ſehen werden, das Zeichen NP eigenthümlich iſt, in eine ſolche Gruppe hineinfällt, zum Beiſpiel, die Iden des Februar, die Feier der Schlacht bei Thapſus am 6. April [2], u. ſ. w., ſo verwandelt dieſer das N in das ihm eigenthümliche Zeichen NP. Bei drei von den betreffenden Feſttagen, nämlich bei den Cerealien (19. April), den Veſtalien (7. Juni) und den Matralien (11. Juni) iſt zwar nach unſerem Kalender ſelbſt die Feſttagseigenſchaft nicht im Stande geweſen, den ſtrengen Zuſammenhang der dies nefasti zu unterbrechen; allein das N, welches wir bei jenen drei Tagen in unſere Reſtitution aufnehmen mußten, kann in Wahrheit füglich gleichfalls ein NP geweſen ſein [3].

Neben den obigen vier Gruppen finden ſich auch noch dies nefasti, welche vereinzelt ſtehen, jedoch ſind ihrer verhältniß-

---

[1] Festus ep. s. v. Nefasti (p. 164): Nefasti dies N littera notantur. Vgl. auch Festus s. v. Nefasti dies (oben §. 2 Note 1). — Mommſen röm. Chron. S. 220 Note 12 zieht es vor, dieſe Tage, anſtatt nefasti, vielmehr vitiosi oder religiosi zu nennen; ſ. dagegen §. 16 im Anf.

[2] Kal. Praenest. a. d. VIII Id. April. Ovid. Fasti IV, 377.

[3] In den uns erhaltenen Bruchſtücken römiſcher Kalendarien iſt häufig aus einem urſprünglichen NP ein N geworden (ſ. darüber Anhang I zu Note 18—24); und das N der Cerealien beruht nur auf dem Kal. Maffeianum, dasjenige der Veſtalien und Matralien neben dem Maff. auch auf dem Venusinum.

mäßig nur wenige. Nach unſerem Kalender würden es nämlich ſein:

der 24. Februar
„ 23. März
„ 9. Mai
„ 11. Mai
„ 13. Mai
„ 23. Mai
„ 24. Juli
„ 1—3. December [4].

Indeſſen iſt von dieſer Reihe zunächſt der erſte Tag, der 24. Februar, abzuſetzen. Denn derſelbe iſt der Feſttag des Regifugium, und jedenfalls rückſichtlich dieſes Tages bemerkte ſchon Verrius Flaccus (bei Feſtus), daß er in den Kalendarien fälſchlich mit einem N bezeichnet zu werden pflege, indem er vielmehr NP ſei [5]. Aehnlich verhält es ſich aber vielleicht auch mit den Tagen vom erſten bis dritten December. Denn wir wiſſen rückſichtlich aller dieſer drei Tage, daß an denſelben Feſte begangen wurden [6], und während es für das N, welches in den vorhan-

---

[4] Beim 12. und 15. September iſt das Zeichen N wegen des Widerſpruches der Kalendarien unter einander (ſ. Anhang I Anm. pp und qq) in der That völlig unſicher; vermuthlich iſt beim 12. September das vollſtändigere Zeichen NP das richtigere, und vielleicht auch beim 15. September das N zweier Kalendarien, gegenüber dem C zweier anderen, nur aus einem NP entſtanden.

[5] Feſtus s. v. Regifugium (p. 278): [*Uterque dies*] legi debet cum [NP, *non* N, *quod post regis fugam fit e*] nefasto faſtus. Darüber, daß in dieſer Stelle anſtatt des von Müller reſtituirten uterque dies wohl richtiger nur das Regifugium aus dem Vorhergehenden zu ergänzen, und alſo regifugii dies zu leſen iſt, ſ. Merkel a. a. O. S. XXXVII; Hertzberg in der Zeitſchr. f. d Alterthumswiſſ. Bd IV. 1846. S. 160.

[6] Am erſten December fand ein Feſt der Pietas ſtatt (Kal. Amitern. Kal. Decembr; vgl. Becker a. a. O. I S. 602, 603); außerdem wurden nach J. Lydus de Mensib. Fragm. Caseol. (ed. J. Bekker p. 117, 118) an demſelben Tage Feſte des Neptun, der Venus, des Saturnus, der Fortuna, der Pudicitia und des Amor begangen, und rückſichtlich des Neptun dient Kal. Amitern. Kal. Decembr., rückſichtlich der Fortuna Dionys. VIII, 55, 56 zur Beſtätigung. Am zweiten December wurde, nach Lydus a. a. O., ein Feſt der Agonalien zu Ehren des Apollo, und ein Feſt des Septimontium gefeiert; es ſcheint dies eine andere Feſtlichkeit geweſen zu ſein, als die Agonalien, und

denen Bruchſtücken römiſcher Kalendarien geleſen worden iſt [7], an einer nachweisbaren Veranlaſſung fehlt, würde ein NP ſich aus jenen Feſten mit Leichtigkeit erklären.

Unter allen Arten von Tagen geben uns nun unſere Quellen bei den dies nefasti am wenigſten Auskunft über den religiöſen Grund, welcher ihre Bezeichnung als ſolche hervorgerufen hat. Allein ſoweit ſich mit einiger Sicherheit vermuthen läßt, ſcheint es hauptſächlich die Idee der Reinigung und der Entſündigung zu ſein, mit welcher die dies nefasti in Verbindung ſtehen. Während gewiſſer Zeiten, welche die Religion vorzugsweiſe dieſem Zwecke gewidmet hatte, ſollte, ſo könnte man meinen, der Gläubige nicht durch Volksverſammlungen und Proceſſe von jener inneren Sammlung und Buße abgezogen werden, welche der äußerlichen Entſündigung nothwendig vorhergehen, und dieſelbe begleiten mußten.

Der angegebene Geſichtspunkt tritt vor Allem hervor bei der Gruppe des Februar. Dieſer Monat, urſprünglich der letzte im Jahre, war für die Entſündigung des römiſchen Volkes beſtimmt [8]; und von ſeinem Beginne — der erſte Februar iſt wohl ohne Zweifel nur in Folge ſeiner Eigenſchaft als Feſttag der Juno Sospita [9] von den dies nefasti ausgenommen — bis zu dem die vollendete Reinigung beſchließenden Feſttage der Lupercalien,

---

das Septimontium, welche am eilften December begangen wurden. (Vgl. über letzteres Hartung a. a. O. II S. 34; Becker a. a. O. I S. 122 ff.; Marquardt a. a. O. IV S. 264; Preller a. a. O. S. 159 Anm. 2). Rückſichtlich des dritten December enthält das allegirte Fragment nur noch die Bemerkung, daß derſelbe ebenfalls ein Feſttag mit einem Pferderennen ſei, und bricht darauf ab.

[7] Beim erſten December beruht das N nur auf dem Kal. Amitern., und nach der Abbildung bei Foggini Fasti anni Romani etc. Romae 1779 pag. 100 iſt das betreffende Bruchſtück am obern Theile jenes N läbirt, ſo daß der zu dem N gehörige Haken (NP) gar leicht verwiſcht werden konnte; beim zweiten und dritten December hat man das N, neben dem Amitern., auch noch im Antiat. geleſen.

[8] Macrob. Sat. I, 13 §. 3. Plutarch. Romul. 21; Numa 19; Qu. Rom. 68. J. Lydus de Mens. IV, 20.

[9] Ovid. Fasti II, 55. Vgl. Becker a. a. O. I S. 602. Preller a. a. O. S. 247.

oder dem dies februatus, welcher dem ganzen Monate ſeinen Namen gab [10], dauerte deshalb die Zeit der dies nefasti.

Aehnlich verhält es ſich mit der Gruppe des Juni. Am 9. Juni fand das Feſt der Veſta, die Veſtalien, ſtatt; und während gewiſſer benachbarter Tage ſtand das geheime Behältniß des Veſtatempels offen [11]. Dieſe Tage aber begannen mit den Nonen des Juni [12], oder mit demſelben Tage, mit welchem unſere Gruppe der dies nefasti beginnt; und ſie dauerten bis zum 15. Juni [13], oder bis zu demſelben Tage, welcher, unſere Gruppe von dies nefasti beſchließend, in den Kalendarien mit der nur bei dieſem Tage vorkommenden Note Q ST D F, quando stercus delatum fas, bezeichnet iſt. Wie nämlich der nächſte Grund für jene ganze Oeffnung des Veſtatempels in dem Bedürfniſſe der Lüftung und Reinigung deſſelben gelegen haben wird [14], ſo währte auch noch an dieſem letzten, für die Fortſchaf-

---

[10] Varro de L. L. VI, 3 §. 13; 4 §. 34. Festus ep. s. v. Februarius (p. 85). Ovid. Fasti II, 18 sqq.

[11] Festus s. v. Penus (p. 250): Penus vocatur locus intimus in aede Vestae segetibus saepius (lies tegetibus saeptus), qui certis diebus circa Vestalia aperitur, i dies religiosi habentur.

[12] Die dies religiosi, von welchen Festus l. c. redet, ſind offenbar dieſelben, welche Ovid. Fasti VI, 219 sqq. ausführlich beſchreibt, an welchen die Junoprieſterin ihr Haar nicht kämmen, ihre Nägel nicht ſchneiden, und ihrem Gatten nicht nahen durfte, und an welchem die Eingehung einer Hochzeit von Jedermann vermieden werden mußte. Dieſes tempus religiosum datirt aber, bei Ovid. l. c. vgl. v. 214 und v. 235, von den Nonen an. Ein wenig abweichend iſt das aus der Mitte des vierten Jahrhunderts n. Chr. ſtammende ſog. Kal. Constantin. (bei Graevius Thes. Ant. Rom. VIII p. 99); die Notiz Vesta aperit, dies Aegyptiacus ſteht nämlich in demſelben nicht ſchon beim fünften, ſondern erſt beim ſiebenten Juni, und dem folgt Preller a. a. O. S. 542, 543 Note 1. Allein ſollte dieſe geringfügige Differenz auch nicht auf einem bloßen Verſehen beruhen, ſo würde ſie gegenüber dem klaren Zeugniſſe des Ovid um ſo weniger in Betracht kommen, als ſich in jenem Kalendarium auch ſonſt Abänderungen der altüblichen Feſtzeiten finden.

[13] Ovid Fasti VI, 227; und hier vollkommen übereinſtimmend das Kal. Constant. beim 15. Juni: Vesta cluditur.

[14] Im Rückblick auf jenes ganze tempus religiosum ſagt Ovid. l. c. v. 234:

melius tua filia nubet
Ignea cum pura Vesta nitebit humo.

Vgl. auch Preller a. a. O. S. 542, 543.

ſung des Kehrichts aus dem gereinigten Tempel beſtimmten Tage bis zur Vollendung der Arbeit das nefas; nach vollſtändig beendigter Reinigung aber trat, indem das geheime Behältniß geſchloſſen ward, nunmehr auch das fas wieder ein [15].

Ferner gehören hieher die beiden dies nefasti am 22. März und am 22. Mai. Zwei Mal im Jahre, am 23. März und 23. Mai, wurden die beim Gottesdienſte gebrauchten heiligen Blasinſtrumente (tubi) gereinigt; dem jedesmaligen Reinigungsfeſte, tubilustrium [16], geht aber jedes Mal einer von jenen beiden dies nefasti vorher. Schon aus dieſem Zuſammentreffen, welches gewiß kein blinder Zufall iſt, darf geſchloſſen werden, daß die dies nefasti der Einwirkung der tubilustria ihre Entſtehung verdanken; und zur Beſtätigung dient, daß die tubilustria, wie auf die beiden ihnen vorhergehenden, ſo auch auf die beiden ihnen folgenden Tage einen eigenthümlichen Einfluß üben. Denn dieſe beiden Tage, der 24. März und der 24. Mai, ſind mit einer nur bei ihnen vorkommenden Note Q R C F, quando rex comitiavit fas, bezeichnet; an ihnen mußte nämlich der Opferkönig ein Opfer verrichten, und ſobald daſſelbe vollendet war, auf das Comitium gehen; und erſt nachdem er auf dieſem erſchienen war, begann wieder das fas [17]. Die Einwirkung der

---

15 Varro de L. L. VI, 4 §. 32: Dies, qui vocatur Quando stercus delatum fas, ab eo appellatus, quod eo die ex aede Vestae stercus everritur et per Capitolinum clivom in locum defertur certum. Festus s. v. Stercus (p. 344), s. v. Q. S. D. F (p. 258); Festus ep. s. v. Quando stercus (p. 259). Ovid. Fasti VI, 227 sqq.; 707.

16 Varro de L. L. VI, 3, § 14. Festus s. v. Tubilustria (p. 352). Ovid. Fasti III, 849; V, 725. Kal. Praen. a. d. IX Kal. Apr.

17 Varro de L. L. VI, 4 §. 31: Dies qui vocatur sic: Quando rex comitiavit fas, is dictus ab eo quod eo die rex sacrificiolus dicat (lies itat) ad comitium, ad quod tempus est nefas, ab eo fas; itaque post id tempus lege actum saepe. Festus ep. s. h. v. (p. 259): Quando rex comitiavit fas in fastis notari solet et hoc videtur significare, quando rex sacrificiolus divinis rebus perfectis in comitium venit. Vgl. auch Festus s. v. Q. R. C. F. (p. 258), s. v Regifugium (p. 278). Kal. Praenest. a d. IX Kal. April. Ovid. Fasti V, 727. — Neuerlich verſucht es Mommſen röm. Chronol. S. 228—230, 237, 238, uns über die urſprüngliche Bedeutung des quando rex comitiavit fas, welche die Römer zur Zeit des Varro, Verrius Flaccus u. ſ. w. vergeſſen haben ſollen, eines Gründli-

Reinigungsfeste der tubilustria erscheint also, nur in kleinerem Maßstabe, derjenigen analog, welche wir bei dem Feste der Reinigung des Vestatempels beobachtet haben.

Endlich läßt sich der angegebene Gesichtspunkt auch noch verfolgen bei den drei dies nefasti am 9., 11. und 13. Mai. An diesen drei Tagen wurde nämlich das Fest der Lemurien be-

---

cheren zu belehren. An den betreffenden beiden Tagen habe nämlich die älteste römische Volksgemeinde, nachdem in den Tubilustrien vom 23. März und 23. Mai jedes Mal eine religiöse Vorfeier vorangegangen sei, von Rechtswegen „zu ungebotenem Ding" sich versammelt; auf diesen „römischen März- und Maifeldern" seien namentlich auch die testamenta calatis comitiis errichtet worden, für welche nach Gai. II, 101 zwei Mal im Jahre Comitien stattfanden; nach beendigtem „Landtage" aber (quando rex comitiavit) habe der König an jenen nämlichen beiden Tagen auch noch eine Gerichtssitzung hinzugefügt (fas); und offenbar erst nachdem an die Stelle des wirklichen Königs ein bloßer Opferkönig gekommen, sei des Letzteren Erscheinen auf dem Comitium an die Stelle der Berufung und Schließung der Curiatcomitien getreten, hinsichtlich der darauf folgenden Gerichtssitzung aber habe die bisherige Ordnung sich auch ferner erhalten. Allein die Grundlage, auf welcher diese Hypothesen erbaut werden, nämlich die Behauptung: „die Worte" (quando rex comitiavit fas) „können nur bedeuten, daß das Gericht beginnt, nachdem der König die Gemeindeversammlung geschlossen hat" ist nicht nur, soviel die angeblich einzig mögliche Bedeutung von comitiare = Comitien halten betrifft, vollkommen unbewiesen, während doch Bildungen wie incomitiare und inforare jener angeblich einzigen Möglichkeit entgegenstehen, sondern befindet sich auch überdies mit der Terminologie unserer Quellen in Widerspruch. Denn nach unseren Quellen waren die dies comitiales und die dies fasti nicht Tage, an welchen Comitien und Gerichtssitzungen gehalten werden *mußten*, sondern nur Tage, an welchen dieselben gehalten werden *durften*; und da es nun sinnlos gewesen wäre, die Rechtsprechung auf so lange zu verbieten, als der König thatsächlich Comitien halten und daher ohnehin keine Rechtsprechung üben werde, so hätten die Pontifices den 24. März und den 24. Mai, falls dieselben wirklich mit den fraglichen „Märzfeldern" und „Maifeldern" ausgestattet gewesen wären, nach ihrer eigenen Terminologie keineswegs als halbe dies comitiales und als halbe dies fasti, sondern einfach als ganze, zufolge ihres bekannten Begriffes die Rechtsprechung von Religionswegen ja ebenfalls gestattende, dies comitiales verzeichnen müssen. Bei dieser gänzlichen Beweislosigkeit jener Ansicht aber würden sachliche Gegengründe — zum Beispiel, da die Könige und ein großer Theil der Bürger beinahe in einem jeden Frühjahr in den Krieg ziehen mußten, so hätten die Pontifices eine unpractischere Einrichtung, als jene von der Religion vorgeschriebenen ungebotenen „*Märzfelder*" und „*Maifelder*" gar nicht erfinden können — von Ueberfluß sein.

gangen, eine Todtenfeier, beſtimmt, die umherſchweifenden Geiſter der Abgeſchiedenen (lemures) zu ſühnen und zu verbannen [18]. Der Regel nach führen die feriae publicae universi populi, zu welchen die Lemurien gehören, nun zwar das Zeichen N; allein dieſes Zeichen war, wie wir im folgenden §. ſehen werden, eine Folge der Opfer, welche an ſolchen Tagen von Staatswegen vollzogen wurden. An den Lemurien aber waren ſämmtliche Tempel geſchloſſen, und wurden keine öffentlichen Opfer dargebracht [19]. Für das Zeichen N fehlte es alſo an ſeinem Grunde, N dagegen ſtimmte vollkommen zu dem düſtern Charakter dieſer Sühn- und Reinigungsfeier; wie denn auch nicht allein die drei Tage des Feſtes ſelbſt, ſondern unter weſentlicher Mitwirkung deſſelben, der ganze Monat Mai überhaupt als ein tempus religiosum für die Eingehung von Hochzeiten betrachtet wurden [20].

Es bleiben hiernach nur noch übrig die beiden Gruppen des April und des Juli, und der 24. Juli. Nach Analogie der Gruppe der Veſta kann es ſein, daß die Gruppe des April mit dem Cultus der Mater Magna (10. April) und der dieſer verwandten Ceres (19. April), ſowie diejenige des Juli mit dem Reinigungsfeſte des Populifugium (5. Juli), oder auch mit dem, in dieſelbe Zeit fallenden, Cultus des Apollo in Verbindung ſteht [21]; und rückſichtlich des 24. Juli iſt es möglich, daß er der Einwirkung des am 25. Juli gefeierten Feſtes der Furrina, welche vermuthlich eine von den dunkeln Göttinnen der Unterwelt war [22], ſeine Eigenſchaft als nefastus verdankt. Aber wie es ſich hiermit auch verhalten mag, der Umſtand, daß wir nach der Beſchaffenheit unſerer Quellen etwas irgendwie Sicheres nicht haben ermitteln können, ſchließt die Annahme nicht aus, daß es auch hier nicht bloße Willkür, ſondern ein beſtimmter religiöſer Grund, vielleicht ebenfalls zuſammenhängend mit der Idee der

---

18 Vgl. darüber im Allgemeinen Hartung a. a. O. I S. 55. Preller a. a. O. S. 499, 500. Roßbach Unterſ. üb. d. röm. Ehe S. 267.

19 Ovid. Fasti V, 485, 486 vgl. II, 561, 562.

20 Ovid. Fasti V, 487–490.

21 Nachweiſe ſ. bei Marquardt a. a. O. IV S. 449, 453; Preller a. a. O. S. 434 ff., 448 ff., 255, 265 ff.

22 Preller a. a. O. S. 458.

Sühne und der Entsündigung, gewesen ist, welcher die betreffenden dies nefasti hervorgerufen hat.

§. 6. c, Die getheilten Tage aa, ihre Erklärung und Vertheilung.

Die Götter der Römer waren nicht zu jeder Zeit geneigt, den Sterblichen ihren Willen zu offenbaren, sondern sie richteten sich hierbei sowohl nach Jahreszeiten und ganzen Tagen, als insbesondere auch nach den einzelnen Theilen eines Tages. Wollte man also durch die Fällung eines Opferthieres und die Schau seiner Eingeweide den Willen und Rath des gefeierten Gottes erkunden, so war es erforderlich, daß dies zu derjenigen Tageszeit geschehe, welche dem Gotte angenehm war. Nach einer anderen religiösen Satzung aber mußten während der Vollziehung eines solchen Opfers und während der Weissagungen des gegenwärtigen Gottes die Comitien und die magistratische Rechtsprechung schweigen; und in Folge dieser beiden Satzungen entstand daher eine Menge von getheilten Tagen (dies fissi) [1].

Eine Art von getheilten Tagen, nämlich die beiden Tage, an welchen während des Opfers das nefas herrschte, und der Wiedereintritt des fas nach dem Zeitpunkte bestimmt war, in wel-

---

1 Bei Virg. Aen. VI, 37 sqq. fordert die Sibylle von Cumä den Aeneas auf, jetzt, wo der Gott Apollo zum Weissagen bereit sei, im Tempel desselben nicht die Kunstwerke des Dädalus zu beschauen, sondern ihm Opfer zu bringen:

Non hoc ista sibi tempus spectacula poscit;
Nunc grege de intacto septem mactare iuvencos
Praestiterit, totidem lectas de more bidentis.

Servius aber bemerkt zu dem ersten von diesen Versen: Ut supra diximus (vgl. ad Aen. IV, 143) Apollinem sex mensibus apud Lycios et sex apud Delum dedisse responsa. Item lectum est deos aliquotiens tantum calendis, aliquotiens tantum idibus vaticinari: nonnunquam diei vel prima, vel media, vel postrema parte. Unde est in iure fissus dies, id est, non totus religiosus: quem nunc ostendit (scil. Virgilius), dicens non oportere Aeneam religiosam diei partem perdere, id est, oraculis congruam.

chem der Opferkönig nach vollendetem Opfer das Comitium betrat (quando rex comitiavit fas), haben wir ſchon oben [2] kennen gelernt; und ebenſo [3] den getheilten Tag quando stercus delatum fas, bei welchem ausnahmsweiſe die Theilung nicht durch ein Opfer, ſondern durch eine ſinguläre Rückſicht hervorgebracht wurde.

Eine andere Art von getheilten Tagen waren diejenigen, an welchen das Opferthier Morgens gefällt (hostia caesa), aber das Opfer während des mittleren Theiles des Tages ausgeſetzt, und darauf am Abend durch die Verbrennung der Leber und anderer Eingeweide des Opferthiers (exta porrecta) vollendet wurde, ſodaß nun der Morgen und der Abend, als Zeiten des Opfers, unter dem nefas, die opferfreie Mittelzeit des Tages aber unter dem fas ſtanden. Dieſe Tage wurden dies intercisi genannt [4]; und in den römiſchen Kalendarien durch ein EN = endotercisus oder intercisus, bezeichnet [5].

Die Hauptart von getheilten Tagen aber, welche Ovid in ſeiner Erklärung der römiſchen Kalenderzeichen wegen ihrer vornehmlichen Wichtigkeit allein hervorhebt [6], waren diejenigen, an welchen das Opfer Morgens begonnen und in einer zuſammenhängenden Handlung bis zu der das Opfer beſchließenden Verbrennung der Eingeweide fortgeſetzt wurde, ſodaß

---

2 S. §. 5 zu Note 17.

3 S. §. 5 zu Note 15.

4 Varro de L. L. VI, 4 §. 31: Intercisi dies sunt, per quos mane et vesperi est nefas, medio tempore inter hostiam caesam et exta porrecta fas; a quo quod fas tum intercedit aut eo est intercisum nefas, intercisum. Macrob. Sat. I, 16 §. 3: intercisi in se non in alia dividuntur: illorum enim dierum quibusdam horis fas est, quibusdam fas non est ius dicere. Nam cum hostia caeditur, fari nefas est: inter caesa et porrecta fari licet: rursus, cum adoletur, non licet.

5 Unverkennbar war dies der Sinn der, freilich nur zum kleinſten Theil erhaltenen, Bemerkung des Kal. Praenest. a. d IV Id. Jan.: EN HAEC NOTA SIGNI . . . . . PRO INPONEBATVR . . . . . QVAM HOSTIA IMMO . . . . . NEFAS FIT ITAQVE IA . . . . . LICERE AGI. Die Reſtitution der großen Lücken verſucht Merkel a. a. O. S. XXXIV.

6 Vgl. Hertzberg in der Zeitſchr. f. d. Alterthumswiſſ. Bd IV. 1846. S. 159.

folgeweise am Morgen während der Vollziehung des Opfers das nefas waltete, aber nach der Vollendung desselben für den übrigen Theil des Tages das fas wieder eintrat [7]. In den römischen Kalendarien giebt es kein anderes Zeichen, welches auf diese Tage bezogen werden könnte, als das so häufig vorkommende Zeichen ℕ = NP [8]; und insofern ist es wenigstens dem Sinne nach richtig, wenn die Neueren dasselbe durch nefastus prior, oder nefastus principio, zu übersetzen pflegen [9].

Eine andere Frage ist es nun freilich, ob jenes ℕ lediglich die Tage von dieser Art umfaßte, oder ob vielleicht noch andere Spielarten unter demselben Zeichen mitbegriffen wurden. Bei den Vinalien am 23. April und 19. August findet sich in unseren Kalendarien zwar mitunter ℕ, aber häufiger FP [10]; und während Neuere dieses Zeichen durch fastus prior oder principio übersetzt haben, sodaß also an diesen beiden Tagen, umgekehrt wie bei den nefasti priores, am Morgen das fas, und späterhin das nefas geherrscht hätte, zeigt Varro's Beschreibung der Vina-

---

7 Ovid. Fasti I, 49:

Nec toto perstare die sua iura putaris,
Qui iam fastus erit, mane nefastus erat.
Nam simul exta deo data sunt, licet omnia fari
Verbaque honoratus libera praetor habet.

8 In einem von Pighi abgeschriebenen, bei Merkel a. a. O. S. XXXV gedruckten, Bruchstücke eines römischen Kalendariums findet sich bei denselben Tagen, bei welchen die übrigen Kalendarien ℕ haben und mithin ohne Zweifel als gleichbedeutend nach Merkel a. a. O. ein NF, oder vielmehr, nach Mommsen röm. Chronol. S. 219, ein N, vielleicht (vgl. bei Festus s. v. Regifugium (oben §. 5 Note 5) die Worte [*fit e*] nefasto fastus) soviel als dies nefastus fastus.

9 Vgl. auch die zwar sehr verstümmelte, aber in den erhaltenen Worten nur auf die Tage von dieser Art passende, Stelle bei Festus s. v. Nep. (p. 165): Nep. (lies, nach Müller, ℕ) [*nota designari solent qui nefasti poste*]riores sunt, q[*uorum pars anterior fas, his servi*] liberati sunt, [*delectus habentur, exercitus scrib*]untur, et in provin[*cias ire licet: sacra quoque*] instituta fiunt, [*et vota nuncupata solvi*] et aedes sacrari so[*lent*]. Mit Ursini und Hertzberg a. a. O. S. 160 ist statt [*poste*]riores vielmehr [*p*]riores oder [*pri*]mores, und statt *anterior* vielmehr *posterior* zu restituiren; übrigens vgl. auch unten §. 7 Note 26 und §. 8 Note 18.

10 S. darüber Anhang I Anm. m und gg.

lien vom 19. Auguſt, daß das für fas und nefas maßgebende Opfer bei dieſem Feſte jedenfalls nicht in Eins vollzogen ward, ſondern zwiſchen der Zuſchneidung und der Verbrennung der Eingeweide noch ein Zwiſchenraum — allerdings kein Zwiſchenraum von ſolcher Beſchaffenheit, daß der Tag dadurch zu einem dies intercisus geworden wäre — gelegen haben muß [11]. Außerdem aber ſcheint auch Servius eine größere Anzahl von Verſchiedenheiten gekannt zu haben, als die bisher erwähnten ſind [12]; und es liegt daher die Möglichkeit nicht fern, daß das N, obgleich die dies nefasti priores entſchieden die Hauptmaſſe der durch daſſelbe bezeichneten Tage ausmachten, auch noch andere Varietäten in ſich begriff, und vielleicht paſſender durch nefastus parte überſetzt werden würde [13]. Aber wie es ſich hiermit auch verhalten mag, jedenfalls ſind ſolche etwaige, fernere Spielarten für unſeren Zweck ohne beſondere Wichtigkeit [14].

---

[11] Varro de L. L. VI, 3 §. 16: nam flamen Dialis auspicatur vindemiam, et ut iussit vinum legere, agna Jovi facit, inter quoius exta caesa et porrecta flamen primus vinum legit.

[12] Vgl. in der oben Note 1 abgedruckten Stelle die Worte: nonnunquam diei vel prima, vel media, vel postrema parte. Das prima parte geht auf die nefasti priores, das prima und das postrema parte auf die intercisi; möglicher Weiſe könnten aber in dem postrema parte auch noch ſogenannte fasti priores ſtecken; und für das media parte, nach welchem gewiſſe Opfer, ſtatt mit Anbruch des Tages, erſt in ſpäterer Tageszeit begonnen, aber in Eins und vor dem Abend vollendet ſein müßten, iſt uns vollends kein Beiſpiel bekannt.

[13] Dieſe, von Merkel a. a. O. S. XXXVII vorgeſchlagene, aber freilich nicht in der obigen Weiſe ſachlich motivirte, Ueberſetzung findet Hertzberg a. a. O. S. 159 ungeſchickt, weil dieſelbe ja die dies intercisi miterfaſſe; allein da die dies intercisi, quando rex comitiavit fas und quando stercus delatum fas, obwohl an und für ſich freilich ebenfalls nefasti parte, durch beſondere Benennungen und Bezeichnungen von den übrigbleibenden getheilten Tagen hinlänglich unterſchieden waren, ſo bleibt es immerhin denkbar, daß dieſe übrigbleibenden Tage allein, in einem engeren techniſchen Sinne des Ausdrucks, nefasti parte genannt worden wären.

[14] Ein Anderes würde es freilich ſein, wenn wir Th. Mommſen röm. Chronol. S. 220 Note 13 darin beiſtimmen könnten, daß die Auflöſung des N durch nefastus parte „ganz unbegründet und höchſt verwirrend" ſei, indem dieſes N vielmehr „höchſt wahrſcheinlich" von einem, im alten Alphabet vier- oder fünfſtrichigen, n oder m abſtamme, und jedenfalls einen dies feriatus

Gehen wir nach dieſer Erklärung der dies fissi zu der Vertheilung derſelben, und zwar, da von der Stellung der Tage quando rex comitiavit fas und quando stercus delatum fas bereits im vorigen §. die Rede geweſen iſt, zunächſt zu der Vertheilung der dies intercisi über, ſo befinden ſich dieſe mit den öffentlichen ſtehenden gemeinſchaftlichen Feiertagen des geſammten römiſchen Volks (feriae publicae stativae universi populi communes) in enger Verbindung. Die Feiertage von dieſer Art wurden nämlich in den römiſchen Kalendarien neben dem betreffenden Datum mit Namen und in großen Buchſtaben angemerkt [15]; die erſten im Jahre, welche auch Macrobius beiſpielsweiſe als ſolche nennt, waren nach Ausweis unſeres Kalenders die Agonalien am 9. Januar, die Carmentalien am 11. und 15. Januar, und die Lupercalien am 15. Februar. Nun giebt es aber nur acht dies intercisi [16], und dieſe ſtehen allemal vor, zwiſchen, oder nach gewiſſen von ſolchen feriae, nämlich:

der 10. Januar
„ 14. Januar } jedes Mal vor den Carmentalien,

---

bedeute. Allein abgeſehen von ſprachlichen Gegengründen können wir die ſachliche „Verwirrung" bei dieſer Gelegenheit nur auf der Seite des Tadlers erblicken. Denn die Behauptung, auf welcher Th. Mommſen's Ueberſetzung des NP fußt, daß nämlich „dies Zeichen allen dies feriati, mit Ausnahme der F notirten Feralien, beigeſetzt iſt", iſt eine irrige (vgl. namentlich unten Seite 52 ff.); und derſelbe die beiden Syſteme der dies fasti und festi mit einander confundirende Irrthum, welcher ſich fortwährend (z. B. S. 220 Note 11; 224 Note 20; 232 Note 39; 234 Zeile 3 und 4; 236 a. E. 237 oben) wiederholt, liegt denn auch zu Grunde, wenn gegen die getadelte Auflöſung geltend gemacht wird, daß neben den dies nefasti parte als „halben Feiertagen" für die dies intercisi kein Raum verbleibe (ſ. über den Unterſchied zwiſchen EN und NP oben Note 4 und 7), oder daß die Römer, bei der Auflöſung des NP durch nefastus parte, nur lauter „halbe Feiertage" gekannt haben würden (ſ. dagegen unten §. 7 S. 60 ff.).

[15] Macrob. Sat. I, 16 §. 6: Feriarum autem publicarum genera sunt quattuor — Aut enim stativae sunt — — Et sunt stativae universi populi communes certis et constitutis diebus ac mensibus et in fastis statis observationibus annotatae, in quibus praecipue (d. h. zuerſt) servantur Agonalia Carmentalia Lupercalia.

[16] Gegen den von Pighi u. Merkel erfundenen, neunten dies intercisus am 14. Juni (ſ. auch Walter a. a. O. I §. 153 Note 27) vgl. Anhang I Anm. w.

der 16. Februar zwiſchen den Lupercalien und den Quirinalien,
„ 26. Februar } jedes Mal vor den Equirien,
„ 13. März }
„ 22. Auguſt zwiſchen den Conſualien und den Volcanalien,
„ 14. October nach den Fontinalien,
„ 12. December nach den Agonalien.

Aus dieſer Stellung der dies intercisi ergiebt ſich, daß die betreffenden Feiertage es ſind, welchen dieſelben ihren Urſprung verdanken: ähnlich, wie andere feriae der fraglichen Art in ihrer Umgebung ein N, oder ein Q R C F, oder ein Q ST D F hervorriefen, werden dieſe feriae am Tage vor oder nach ihrer Begehung ein Opfer von derjenigen Beſchaffenheit verlangt haben, welche das EN zur Folge hatte. Auch iſt es nur eine ſcheinbare Ausnahme von dieſer Regel, daß, während die am 9. Januar und am 11. December gefeierten Agonalien — im erſteren Falle unter gleichmäßiger Mitwirkung der am 11. Januar ſtattfindenden Carmentalien — den 10. Januar und den 12. December in dies intercisi verwandelt haben, auf die dritten, in unſerem Kalender verzeichneten Agonalien vom 22. Mai in dem 23. Mai kein ſolcher Tag, ſondern ein dies nefastus folgt. Denn am 24. Mai wurde eines von den beiden Feſten der Tubiluſtrien gefeiert; und die Einwirkung dieſes Feſtes wird es ſein, welche jenen 23. Mai über der bloßen Theilung zwiſchen fas und nefas hinaus als einen vollſtändigen dies nefastus zu verzeichnen gebot [17].

Was ferner das Zeichen NP angeht, ſo iſt daſſelbe zunächſt dasjenige der ſtehenden feriae publicae universi populi ſelbſt. Die Tage von dieſer Art, in unſerem Kalender ihrer 46, ſind durchaus der Regel nach NP. Eine Ausnahme von dieſer Regel, daß nämlich die Lemurien N waren, und daſſelbe Zeichen in unſeren Kalendarien auch noch bei einigen anderen Feiertagen ſich findet, iſt ſchon oben erwähnt worden [18]; und ebenſo haben wir bereits der Variante gedacht, daß die Vinalien vielleicht richtiger FP, als NP, bezeichnet wurden [19]. Abgeſehen hiervon, giebt es

[17] Vgl. oben §. 5 Seite 42.
[18] S. §. 5 Seite 38—40, 43, 44.
[19] S. oben Seite 47.

aber nur eine einzige Ausnahme: die Feralien am 21. Februar sind mit einem F, als dies fastus, bezeichnet. Diese Feralien waren ein Todtenfest, an welchem die Tempel geschlossen, und den Manen der Verstorbenen private Opfer gebracht wurden [20]. Es begreift sich also leicht, daß sie nicht N waren [21]; aber nun müßten wir entweder, nach Analogie der Lemurien, mit welchen die Feralien überhaupt große Aehnlichkeit hatten, ein N, oder allenfalls ein C erwarten. Das F hingegen bildet eine völlig alleinstehende Ausnahme sowohl von der Regel der feriae publicae universi populi, als von der Regel der dies fasti (s. §. 8). Ist dasselbe wirklich ächt [22], so müssen es ganz eigenthümliche, in der Beschaffenheit des betreffenden Festes gelegene, Ursachen gewesen sein, welche den Tag zu einem dies fastus im engeren Sinne machten. Jedenfalls aber wird eine so vollkommene Singularität die von uns gesuchten Regeln der Vertheilung, und die aus denselben abzuleitenden Folgerungen nicht erschüttern können.

Nach Analogie der stehenden feriae publicae universi populi unterliegt es übrigens wohl kaum einem Zweifel, daß, wenn von angesagten Ferien derselben Art [23] bemerkt wird, sie führten über den Tag, auf welchen sie angesagt würden, das nefas herbei [24], hierunter ebenfalls kein volles N., sondern nur ein N verstanden werden darf.

---

[20] Varro de L. L. VI, 3 §. 13. Ovid. Fasti II, 531—568. Macrob. Sat. I, 4 §. 14. J. Lydus de Mens. IV, 24. Vgl. übrigens Hartung a. a. O. I S. 50; Marquardt a. a. O. IV S. 257; Preller a. a. O. S. 483, 484.

[21] Vgl. schon Manut. de veter. dier. rat. (bei Gothofred Auct. Ling. Lat. p. 1382).

[22] Es findet sich im Kal. Maff. sowohl bei van Schoel, als Pighi; dagegen fehlt es in der, an sich ebenfalls guten, vaticanischen Abschrift jenes Kalendariums, welche Foggini (a. a. O. S. 99, vgl. 106) wiedergiebt; und auch im Kal. Farnes. war bei dem betreffenden Tage das Zeichen desselben ganz ausgelassen. Bei Orelli Inscript. Lat. II, p. 384 ist es daher mit Klammern versehen.

[23] Vgl. darüber §. 14.

[24] Gell. N. A. X, 24 §. 3: verba solennia praetoris — quibus more maiorum ferias concipere solet, quae appellantur Compitalia — haec sunt: Die noni populo Romano Quiritibus Compitalia erunt; quando concepta fuerint, nefas. Vgl. Macrob. Sat. I, 4, §. 27. Varro de L. L. VI, 4 §. 29.

Das Zeichen N ist zweitens dasjenige der Iden sämmtlicher zwölf Monate, als feriae Jovis [25].

Endlich drittens findet das N sich auch noch bei einer Anzahl anderer Tage, zum Beispiel, dem 30. Januar, dem 1. und 5. Februar u. s. w. Diese Tage sind aber, wie die Nebenbemerkungen unseres Kalenders zeigen, ebenfalls sämmtlich feriae, sei es, daß an denselben der Tempel eines Gottes constituirt oder dedicirt war, und nun alljährlich das Fest jenes Gottes begangen wurde, oder sei es, daß sie zur Verherrlichung eines wichtigen Ereignisses im Staate oder in der kaiserlichen Familie zu Feiertagen erklärt waren.

Hiernach begegnen wir also dem Zeichen N nur bei solchen Tagen, an welchen feriae stattfinden. Irrig dagegen würde es sein, wollte man diese negative Regel in eine positive umkehren, und etwa bei allen Tagen, welche feriae sind, zugleich ein N erwarten.

Wir haben im Eingange dieses §. gesehen, daß das Zeichen N die Folge eines Thieropfers, und zwar eines solchen Thieropfers war, bei welchem der Wille oder Rath der Götter durch die Eingeweide des Thiers erforscht werden sollte. Nun sind wir aber schon darüber nicht unterrichtet, ob das N sämmtlichen Opfern der fraglichen Art, oder vielleicht nur gewissen, besonders wichtigen, zukam [26]. Außerdem gab es neben jener ganzen Classe von Thieropfern, den hostiae consultatoriae, noch eine zweite Hauptclasse, die hostiae animales; bei diesen wurde blos die Seele, das Leben des Thieres der Gottheit zur Sühne oder zum Ersatze geweiht, eine Divination jedoch nicht beabsichtigt, und daher überhaupt keine Darbringung und Verbrennung von Eingeweiden vorgenommen [27]. Die sämmtlichen Opfer dieser zweiten Classe

---

[25] Ovid. Fasti I, 56. Macrob. Sat. I, 15 §. 15. Plutarch. Qu. Rom. 24. J. Lydus de Mens. III, 7.

[26] Vgl. auch Note 32.

[27] Macrob. Sat. III, 5 §. 1: Cum enim Trebatius libro primo de Religionibus doceat hostiarum genera esse duo, unum in quo voluntas dei per exta disquiritur, alterum in quo sola anima deo sacratur, unde etiam haruspices animales has hostias vocant. §. 5: In his ipsis hostiis, vel animalibus vel consultatoriis etc. Servius ad Virg. Aen. IV, 56; V,

ſtanden aber mit dem EN oder NP außer Zuſammenhang [28]. Ferner wurden nicht an allen Feiertagen blutige Opfer dargebracht, ſondern es gab auch unblutige, z. B. Früchte, Kuchen, mola salsa und dergl. [29]; und endlich ſetzte der Gebrauch des Ausdrucks feriae ja überhaupt nicht mit Nothwendigkeit die Darbringung irgend welchen Opfers voraus [30]. Aus allen dieſen Gründen iſt aber leicht erſichtlich, wie an einem Tage feriae ſtattfinden konnten, ohne daß derſelbe gleichwohl das Zeichen NP führte.

Die Iden, zum Beiſpiel, waren feriae Jovis, und zugleich NP; die Kalenden hingegen, obwohl ebenfalls feriatae, nämlich feriae Junonis [31], führten regelmäßig (ſ. §. 8) ein F [32]. Der 6. März, an welchem man feriae zu Ehren der Erlangung des Pontificates durch den Kaiſer Auguſtus beging [33], war NP; aber der Kaiſer Tiberius, obwohl auf der göttlichen Verehrung des

---

483; III, 231; II, 118. Genaueres bei K. O. Müller die Etrusker Bd II S. 179 ff. Marquardt a. a. O. IV S. 366 ff.

28 Dies ergiebt die, ſämmtliche dies fissi umfaſſende, Erklärung des Servius (oben Note 1), indem dieſelbe erſichtlich nur von hostiae consultatoriae redet (vgl. auch Macrob. l. c. III, 5 §. 5); und nicht minder ergeben es die ſpeciellen Definitionen der dies intercisi und nefasti priores bei Varro, Ovid und Macrobius (oben Note 4 und 7), indem dieſelben ſämmtlich Opfer, bei welchen Eingeweide verbrannt werden, und mithin ebenfalls hostiae consultatoriae, vorausſetzen.

29 Vgl. Marquardt a. a. O. IV S. 467. Preller a. a. O. S. 115.

30 S. oben §. 1 S. 12—14.

31 Ovid. Fasti I, 55. Macrob. Sat. I, 9 §. 16; 15 §. 18—21. Plut. Qu. Rom. 24. J. Lydus de Mens. III, 7.

32 Nach Macrob. Sat. I, 15 §. 19 wurde der Juno an den Kalenden zwar eine agna oder porca geopfert, aber nach Ovid. Fasti I, 55: Vendicat Ausonias Junonis cura kalendas, Idibus alba Jovi grandior alba cadit ſcheint dies keine hostia maior d. h. kein älteres, ausgewachſenes Thier, ſondern nur eine hostia lactens, nämlich ein ſaugendes Lamm oder Ferken geweſen zu ſein (vgl. wegen jenes Gegenſatzes Cic. de Leg. II, 12 §. 29; Liv. XXII, 1 med.; XXXI, 5; XXXVII, 3); und vorausgeſetzt, daß das der Juno dargebrachte Opfer überhaupt ein consultatorium war, ließe ſich an den Gegenſatz zwiſchen Kalenden und Iden alſo vielleicht die Vermuthung knüpfen, daß das NP überhaupt nur den Opfern von hostiae maiores, nicht aber von hostiae lactentes, zugekommen ſei.

33 Kal. Maff. Praenest. prid. Non. Mart. Ovid. Fasti III, 415—428.

Auguſtus mit Strenge haltend [34], lehnte für ſich ſelbſt alle göttlichen Ehren ab [35], und hiermit wird es zuſammenhängen, daß der 10. März, an welchem Tiberius den Pontificat erlangte, zwar mit feriae ex senatusconsulto ausgeſtattet [36], aber nichtsdeſtoweniger C verblieben iſt, wie denn auch der Geburtstag des Tiberius, 16. November [37], obwohl ſicherlich im ganzen Reiche feierlich begangen, ebenfalls kein NP bekommen, ſondern ſein urſprüngliches C behalten hat. Die Conſtitution oder Dedication eines Tempels endlich hatte nicht ſelten ein NP zur Folge; aber nicht ſelten begegnen wir auch feriae dieſer oder jener Gottheit wegen der Weihe ihres Tempels an Tagen, welche ein anderes Zeichen tragen, am 16. Januar, einem dies comitialis, Ferien der Concordia [38], am 7. März, einem dies fastus, Ferien des Vejovis [39], am 1. September, ebenfalls einem dies fastus, Ferien des Jupiter Tonans [40], und viele andere, aus den Nebenbemerkungen der römiſchen Kalendarien und den claſſiſchen Schriftſtellern erſichtliche Fälle.

§. 7. bb, Die practiſche Bedeutung der getheilten Tage.

Während die practiſche Bedeutung der dies comitiales und der dies nefasti aus der Definition derſelben von ſelbſt hervorgeht, können die getheilten Tage in dieſer Beziehung zu einigen Zweifeln Veranlaſſung geben.

---

34 Tac. Ann. I, 73, 74; II, 50; III, 66; IV, 36. Sueton. Tib. c. 56.

35 Tac. Ann. IV, 37. Sueton. Tib. c. 26. Vgl. Preller a. a. O. S. 777.

36 Kal. Praen. a. d. VI Id. Mart. Vgl. Gori Inscr. Etr. I p. 316 n. 64.

37 Kal. Antiat. a. d. XVI Kal. Dec. Kal. Cuman. (bei Th. Mommſen Inscr. Regni Neap. n. 2557). Dio Cass. LVII, 18. Sueton. Tib. c. 5 vgl. c. 26.

38 Kal. Praen. a. d. XVII Kal. Febr. Ovid. Fasti I, 637 sqq. Dio Cass. LVI, 25 init.

39 Kal. Praen. Non. Mart. Ovid. Fasti III, 429.

40 Kal. Amitern. Antiat. Kal. Sept. Sueton. Aug. c. 29. Dio Cass. LIV, 4. Monum. Ancyr. (ed. Franz et Zumpt) IV, 5.

Zunächſt nämlich läßt ſich fragen, ob dasjenige Stück eines getheilten Tages, während deſſen das fas herrſchte, ein tempus fastum im weiteren Sinne bildete, ſodaß alſo auch Comitien während deſſelben gehalten werden konnten, oder ob es ein tempus fastum im engeren Sinne war, und daher nur die Rechtſprechung vor ſich gehen durfte?

Unſere Quellen beantworten dieſe Frage nirgends ausdrücklich; indeſſen tragen wir kein Bedenken, die erſtere Auffaſſung für die allein richtige zu erklären. Denn die Tage von gemiſchter Natur, auf das Innigſte mit dem religiöſen Cultus zuſammenhängend, waren ſicherlich von hohem Alter [1]; die dies fasti im Gegenſatze zu den dies comitiales ſind dagegen erſt eine jüngere Schöpfung [2]. Urſprünglich, und bevor dieſer Gegenſatz überhaupt exiſtirte, waren alſo die getheilten Tage in ihrem tempus fastum mit Nothwendigkeit fasti im weiteren Sinne; und die ſchon an ſich willkürliche Annahme, daß der altherkömmliche Begriff der getheilten Tage ſpäterhin abgeändert worden ſei, würde ſich um ſo weniger rechtfertigen laſſen, als das nefas der getheilten Tage ja lediglich durch ein beſonders geartetes Opfer herbeigeführt wurde, und es ebenſowohl nach, als vor der Schaffung der dies fasti im engeren Sinne an einem religiöſen Grunde fehlen mußte, weshalb man, nach der Vollendung des Opfers, die Comitien nichtsdeſtoweniger fortwährend unter dem nefas hätte zurückbehalten ſollen [3].

---

[1] Nach Plut. Numa c. 8, 16, vgl. etwa auch Plin. H. N. XVIII, 2 §. 7, Dionys. II, 74 ſoll der König Numa nur unblutige Opfer gekannt haben; und wäre dieſe Behauptung gegründet, ſo würde folgeweiſe auch die Entſtehung der dies fissi nicht ſchon unter Numa, ſondern erſt in ſpätere Zeit zu ſetzen ſein. Aber vermuthlich geht Plutarch bei jener Nachricht etwas zu weit; die Thieropfer ſcheinen im Cultus des Numa, obwohl allerdings nur in ſparſamem Gebrauch, doch keineswegs völlig ausgeſchloſſen geweſen zu ſein (Liv. I, 22, und andere Belege bei Preller a. a. O. S. 115 Note 1); und jedenfalls ſchon in früher Zeit, unter den ſpäteren Königen und im Anfange der Republik, wurden ſolche Thieropfer ſehr allgemein (Marquardt a. a. O. IV S. 44, 467).

[2] S. unten §. 9.

[3] Th. Mommſen röm. Chronol. S. 229, S. 230 Note 37, S. 231 faßt das F bei einzelnen getheilten Tagen, nämlich bei den Tagen quando rex comitiavit fas, quando stercus delatum fas, und bei den Vinalien, ohne Beweis, und nach dem Obigen irrig, als ein tempus fastum im engeren

Uebrigens iſt die ganze Frage wohl nur von geringer practiſcher Erheblichkeit. Denn es war durchaus Sitte, die Comitien bereits am frühen Morgen, prima luce, zu beginnen [4]; und an Tagen, welche bis zum Mittage hin nefasti waren, oder an welchen, nach rechtzeitigem Anfange der Comitien, alsbald eine mehrſtündige Unterbrechung eintreten mußte, lag die Gefahr, mit der Abſtimmung nicht zu Stande zu kommen, ſo überaus nahe [5], daß die Abhaltung von Comitien gewiß nicht leicht verſucht ſein wird [6].

Sinne auf. Hinſichtlich der dies intercisi hält er S. 220 Note 11 das tempus fastum zwar bei ſieben von dieſen Tagen für fastum im weiteren Sinne, aber bei dem achten, nämlich dem 14. Januar, ſoll es fastum im engeren Sinne geweſen ſein. Allein wenn an dieſem achten Tage die Comitien ausgeſchloſſen waren, ſo beruhte dies nicht auf der Eigenſchaft des 14. Januar als dies interoisus, ſondern auf ſeiner, davon verſchiedenen, Eigenſchaft als dies posterus oder ater (vgl. §. 9), und auf dieſe letztere Eigenſchaft bezog ſich denn auch die Nebenbemerkung des Kal. Praen. a. d. XIX Kal. Febr., ſ. dieſelbe im §. 9 Note 1. (Wenn übrigens Th. Mommſen bei der Reſtitution dieſer Nebenbemerkung (S. 222) nicht unerheblich mehr, unter Anderem nach dem CALENDA nicht nur ein dazu gehöriges S, ſondern auch ein, von ihm auf fasti im engeren Sinne gedeutetes, F mehr für erhalten angiebt, als nach der Abbildung bei Foggini a. a. O. vor S. 1, welche das betreffende Bruchſtück hinter dem CALENDA ſchroff aufhören läßt, wirklich erhalten iſt, ſo wäre uns, falls es ſich hier nicht etwa um bloße Druckfehler handelt, der Nachweis erwünſcht geweſen, wo jenes fernere Bruchſtück gefunden ſein ſoll).

4 Varro de L. L. VI, 9 §. 92. Liv. I, 44 init. Vgl. Lange a. a. O. S. 414, 415.

5 In der letzten Zeit der Republik werden einmal Wahlcomitien erwähnt, welche in fünf Stunden vollendet wurden (Cic. ad Fam. VII, 30 §. 1); und da es ſich bei denſelben nur um eine einzige Wahl handelte, und ſie auch ſonſt ohne jegliche Wichtigkeit waren, ſo werden jene fünf Stunden wohl mit Recht von Marquardt a. a. O. II, 3 S. 108 als das damalige Minimum der Dauer vollkommen einfach und ohne irgend welchen Aufenthalt verlaufender Comitien betrachtet.

6 Erſt gegen Ende der Republik finden wir ein practiſches Beiſpiel, welches ſich allenfalls hierher ziehen läßt. Im Jahre 687 d. St. wurden nämlich die Compitalien, ein angeſagter Feiertag, am letzten December begangen, und an demſelben Tage brachte der Volkstribun C. Manilius eine lex de suffragiis libertinorum zur Annahme (Ascon. in Cornel. (Or. V, 2 p. 65); Dio Cass. XXXVI, 25). Bei dieſer Gelegenheit wird aber ausdrücklich hervorge-

Nach der Erledigung dieſes Bedenkens bieten die Tage quando rex comitiavit fas und quando stercus delatum fas keine weitere Schwierigkeit dar. Varro rechnet dieſe Tage nicht zu denjenigen, qui deorum causa, ſondern zu denjenigen, qui hominum causa constituti sunt [7]; und wenn er uns alſo erzählt, daß an den Tagen quando rex comitiavit fas nach der Vollendung des Opfers nicht ſelten lege agirt ſei [8], ſo ſteht nichts entgegen, dieſen Ausſpruch in ſeinem vollen Umfange zu verſtehen und auf jede beliebige Art der legis actio zu beziehen.

Rückſichtlich der dies intercisi findet ſich dagegen zwiſchen Varro und Macrobius eine Differenz. Denn während Varro die dies intercisi, gleich den ſo eben genannten Tagen, und gleich den dies fasti und nefasti überhaupt, weit hinter den eigentlichen Feſttagen, und im Gegenſatze zu denſelben, unter den Tagen aufzählt, welche hominum causa constituti sunt [9], betrachtet Macrobius die dies intercisi als eine Mittelgattung zwiſchen den dies festi und profesti, und alſo als halbe Feſttage [10].

Allein Macrobius, ein Schriftſteller des fünften Jahrhunderts nach Chriſtus, hat die beiden, generiſch verſchiedenen, Eintheilungen der dies fasti und nefasti, und der dies festi und profesti, überhaupt durch einander geworfen. Denn er rangirt einerſeits, unmittelbar nach der uns intereſſirenden Bemerkung, die dies fasti und co-

---

hoben, daß die betreffenden Comitien erſt gegen Abend (πρὸς ἑσπέραν) gehalten ſeien; und bei der Wahl dieſer Tageszeit mag vielleicht der Wunſch mitgewirkt, haben einen Verſtoß gegen das nefas zu vermeiden, welches dem erſten Theile des Tages (vgl. oben §. 6 Seite 51) eigen geweſen ſein wird. Allerdings aber ſtand der Gültigkeit des Geſetzes noch immer die, dem gewählten Tage während ſeiner ganzen Dauer innewohnende, Eigenſchaft als Feſttag entgegen (vgl. unten Note 16), ſowie die höchſt tumultuariſche Beſchaffenheit des ſtattgefundenen Verfahrens überhaupt; weshalb denn auch der entrüſtete Senat am folgenden Tage, 1. Januar 688, das ganze Geſetz ohne Weiteres caſſirte (Dio Cass. l. c.).

7 Varro de L. L. VI, 4 §§. 31, 32 vgl. mit 4 §. 27 und 3 §. 12.

8 Varro l. c. §. 31 (oben §. 5 Note 17).

9 Varro l. c. §. 29—31 vgl. mit §. 27 und 3 §. 12 sqq.

10 Macrob. Sat. I, 16 §. 2: Numa — diesque omnes aut festos aut profestos aut intercisos vocavit. Festi dis dicati sunt: profesti hominibus ob administrandam rem privatam publicamque concessi: intercisi deorum hominumque communes sunt.

mitiales als bloße Unterarten unter den Hauptbegriff der dies profesti [11]; und er bezeichnet andererſeits, an einer recapitulirenden Stelle, die dies festi ausdrücklich als gleichbedeutend mit den dies nefasti [12]. Auch abgeſehen von der entgegenſtehenden Auffaſſung des Varro und der anderen claſſiſchen Schriftſteller zeigt aber ſchon ein einziger Blick auf unſeren Kalender, daß die dies fasti und comitiales — um von vielen Beiſpielen wenigſtens eins zu nennen, ſo befinden ſich unter denſelben die meiſten von jenen Spieltagen, welche nach des Macrobius eigener Claſſification Feſttage ſind — ebenſowenig eine Unterart der dies profesti genannt werden können, als umgekehrt die dies nefasti zugleich die römiſchen Feſttage waren [13].

In der, auf ſeine verwirrende Eintheilung folgenden, ſach-

---

[11] Macrob. l. c. §. 3: Festis insunt sacrificia epulae ludi feriae: profestis fasti comitiales comperendini stati praeliares. Vgl. ibid. §. 13: Nunc de profestis et qui ex his procedunt loquamur, id est fastis comitialibus conperendinis statis praeliaribus.

[12] Macrob. l. c. §. 13: Haec de festis et qui inde nascuntur, qui etiam nefasti vocantur.

[13] Ein anderer Beleg für die eigene, beide Eintheilungen durch einander mengende, Unklarheit des Macrobius wird ſich bei der Lehre von den Nundinen (§. 12 zu Note 11, 12) ergeben. — Einen dritten Beleg ſcheint der Satz: Ideo Saturnalibus talium commerciorum coepta celebritas septem occupat dies, quos tantum feriatos facit esse, non festos omnes, nam medio, id est XIII Kalendas, fastum probavimus (Sat. I, 11 §. 50) in den hervorgehobenen Schlußworten zu liefern. Denn iſt auch der 20. December wenigſtens im weiteren Sinne ein dies fastus, nämlich ein dies comitialis, ſo würde die Folgerung, daß er um deswillen kein Feſttag ſei, doch wieder nur auf eine Verwechſelung der beiden verſchiedenen Syſteme von Tagen hinauslaufen, und im vorliegenden Falle um ſo abſurder ſein, als unter den ſieben gemeinten Tagen (17—23. December) der 18. und 22. December ja ebenfalls dies comitiales ſind, aber gleichwohl von Macrobius ſelbſt zu den Feſttagen gerechnet werden. Allein hier fällt die Verwirrung nicht dem Macrobius, ſondern ſeinem neueſten Herausgeber L. v. Jan zur Laſt. Die ältern Ausgaben haben nach Handſchriften nicht fastum, ſondern, freilich ebenfalls ſinnlos, festum. Vergleicht man aber an der Stelle, auf welche Macrobius ſelbſt ſich zurückbezieht, nämlich Sat. I, 10 §. 6, die Worte: ex quo ostendit XIII Kalendas Januarias profestum esse, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß — indem in unſerer Stelle in Veranlaſſung des gleichfolgenden pro in probavimus das erſte pro vor dem fe-

lichen Beschreibung der dies intercisi weiß jedoch auch Macrobius über dieselben nichts weiter zu sagen, als was dem Systeme der dies fasti und nefasti angehört [14]. Die von ihm an die Spitze gestellte Definition, nach welcher die dies intercisi zugleich als halbe Festtage erscheinen, wird daher nur als ein Ausfluß jener verworrenen Grundeintheilung betrachtet, und mit Varro angenommen werden dürfen, daß auch die dies intercisi, soweit nicht das EN derselben rücksichtlich des agere lege und des agere cum populo eine Ausnahme bewirkte, für den practischen Gebrauch als Werkeltage geöffnet standen [15].

Anders verhält es sich nun aber mit denjenigen Tagen, welche das Zeichen N führen. Denn diese Tage waren in der That Feiertage, und zwar die ältesten und wichtigsten Feiertage, welche die Römer überhaupt besaßen. Der Feiertag aber brachte, wie dem Sclaven Ruhe von körperlicher Arbeit, so dem Freien Ruhe von öffentlichen und privaten Geschäften. Wenn an verkündigten Ferien keine Comitien gehalten werden durften [16], und

---

stum ausgefallen ist — Macrobius auch hier profestum geschrieben hat, und also gelesen werden muß: nam medio, id est XIII. Kalendas, profestum probavimus. Vgl. auch Zeune in den Annotationen zu seiner Ausgabe des Macrobius S. 805.

14 Macrob. l. c. §. 3 (oben §. 6 Note 4).

15 Für gewisse Stunden eines Tages das agere cum populo und das agere lege aus religiösen Rücksichten verbieten, kann in ähnlicher Weise einen Sinn haben, wie etwa noch gegenwärtig während der Zeit des Gottesdienstes Handlungen untersagt zu sein pflegen, welche während des übrigen Tages geschehen dürfen; und nicht minder läßt es sich denken, daß eine Festzeit keinen ganzen Kalendertag, sondern nur einen halben, oder, wie etwa der israelitische Sabbath, nur Theile von zwei verschiedenen Kalendertagen umfaßt. Aber in diesen letzteren Fällen bildet die Festzeit doch noch immer ein einziges, und in sich zusammenhängendes, Ganze. Dagegen durchbrochene Festtage statuiren, und mithin einem ganzen Volke gebieten, daß es den Morgen des Tages festlich begehe, demnächst, unter Mittag, seine Alltagsarbeiten getreulich verrichte, und hierauf am Nachmittag oder Abend von Neuem zum Feste zurückkehre — das scheint mir, auch practisch, zu wenig angemessen und ausführbar zu sein, als daß man den römischen Pontifices auf die verworrene Eintheilung des Macrobius hin eine solche Einrichtung sollte zutrauen dürfen.

16 Varro de L. L. VI, 4 §. 29: Comitiales dicti quod tum esset (ut coiret?) populus constitutum est ad suffragium ferendum, nisi si

römiſche Conſuln ſogar willkürlich Ferien anſagten, um die Abhaltung von bevorſtehenden Comitien zu hintertreiben [17], ſo kann es gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß für die ſtehenden Ferien dieſelbe Regel gegolten haben wird. Und was die Proceßführung betrifft, ſo ſchloſſen die Feiertage dieſelbe, ſei es im Civil- oder im Criminalverfahren, ſei es in Geſtalt der legis actio oder des Formularproceſſes, und ſei es vor einem Magiſtrate, oder einem iudex datus, oder einem außergerichtlichen Schiedsrichter ganz und vollkommen aus [18]; bildete doch das litibus et iurgiis se abstinere eine ſtehende für die Ruhe des Feiertags beſtimmte Formel [19].

Unter ſolchen Umſtänden rückſichtlich der dies nefasti priores ſchlechthin behaupten, daß ſie der beſchränkten Anzahl von dies fasti bei der Erledigung der gerichtlichen Geſchäfte „zur Ergänzung" gedient hätten [20], würde offenbar nur alsdann ſtatthaft ſein, wenn man jene Tage um ihres N° willen ſämmtlich für halbe Feſttage erklären wollte. Dieſe Aushülfe aber würde auf eine Vermengung der beiden Syſteme der dies fasti und der dies

---

quae feriae conceptae essent, propter quas non liceret, ut Compitalia et Latinae. Gell. N. A. X, 24 §. 3 (oben §. 24 Note 6). Vgl. auch Cic. ad Qu. fr. II, 6 §. 4.

17 z. B. Appian. de B. Civ. I, 55; vgl. Plutarch. Sulla c. 8. Dio Cass. XXXVIII, 6.

18 Cic. de Leg. II, 8 §. 9: Feriis iurgia amovento. Ibid. 12 §. 29: Feriarum festorumque dierum ratio in liberis requietem habet litium et iurgiorum. Ovid Fasti I, 73: Lite vacent aures, insanaque protinus absint Iurgia, differ opus, livida turba, tuum. Ibid. I, 165 sqq. Sueton. Claud. c. 14. Gell. N. A. XVI, 10 §. 1. Isidor. de Nat. Rer. c. 1. — Wegen des Criminalverfahrens insbeſondere vgl. auch noch Cic. pro Caelio c. 1 §. 1; Horat. Epist. I, 5, 8, Acron und Porphyr. ad h. l.; Macrob. Sat. I, 10 §§. 5, 6 vgl. mit Ascon. in Milon. c. 12 §. 32 (Or. V, 2 p. 46).

19 Cic. de Div. I, 45 §. 102: inque feriis imperandis (*scil.* imperabatur), ut litibus et iurgiis se abstinerent. Liv. V, 13: iurgiis ac litibus temperatum. Liv. XXXVIII, 51: Itaque quum hodie litibus et iurgiis supersederi aequum est. Vgl. auch Cic. de Leg. II, 12, §. 29 und Ovid. Fasti I, 73 (in der vorigen Note).

20 So Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 223, 224.

festi hinauslaufen [21], und, auch abgesehen davon, daß Macrobius die dies festi im Gegensatze zu den dies intercisi offenbar als ganze Festtage betrachtet, um so weniger annehmbar sein, weil die Römer ja alsdann beinahe lediglich halbe, und gar keine ganze Festtage gekannt haben müßten.

Allein die Lösung des anscheinenden Widerspruches liegt einfach darin, daß den römischen Göttern an ihren Feiertagen zwar jeder Klage- und Wehruf, jeder Hader und Zank, und daher, neben der Proceßführung, zum Beispiel auch die Vollziehung bereits erkannter Strafen [22] ein Greuel, aber jede heitere, fröhliche Thätigkeit, wie etwa Musik und Tanz, Gastmähler und Spiele, lieb und angenehm war [23]. Denn auch in dem Bereiche der legis actio gab es Handlungen dieser letzteren Art, wir meinen die Manumissionen von Sclaven, die Emancipationen und Adoptionen von Haussöhnen, und, zumal in älterer Zeit, gar manche andere Fälle der in iure cessio. Hauptsächlich um der guten Vorbedeutung willen, und daneben vielleicht nicht ganz ohne Mitwirkung des ächt römischen Sprichwortes, daß derjenige ein schlechter Hausvater sei, welcher am Werkeltage verrichte, was auch am Feiertage geschehen dürfe [24], wählte man für die Vornahme solcher Handlungen vorzugsweise gern die Festtage aus [25]; und die practische Bedeutung des N. bestand also darin, daß dasselbe dieser Sitte, und zwar, wie wir oben sahen, selbst an solchen Festtagen, welche an sich einer ganzen Gruppe von dies

---

21 Vgl. etwa Walter a. a. O. I §. 157.

22 Sueton. Octav. c. 57; Tiber. c. 61. Tacit. Ann. IV, 70. Seneca Controv. Exc. V, 4. Macrob. Sat. I, 10 §. 1. Plut. Marius c. 45. Philo Judaeus in Flaccum (ed. Gelen. p. 976).

23 Vgl. im Allgemeinen Hartung a. a. O. I S. 188 ff. Marquardt a. a. O. IV S. 465 Note 3058—3060.

24 Plin. H. N. XVIII, 6 §. 40 (unten §. 14 Note 7).

25 In späterer Zeit werden namentlich häufig erwähnt die Manumissionen zur Feier des ersten Januar: L. 13 C. Th. de infirm. his quae sub tyrannis 15, 14. Ammian. Marcell. XXII, 7, Claudian. Carm. VIII, 612, Sidon. Apoll. Carm. II, 544, Cassiodor Varia VI, 1; vgl. P. Faber Semestr. II, 20; Heinecc. Antiq. Rom. I, 5 §. 5 Note g.

neſasti angehörten, nach der Vollendung des gottesdienſtlichen Opfers den ihr gebührenden Raum gewährte [26].

Bekanntlich blieb auf dem Gebiete der iurisdictio voluntaria die legis actio auch nach der Einführung des Formularproceſſes fortwährend in Gebrauch; und daher dient es zur Beſtätigung dieſer Erklärung des N, daß noch Paullus die Emancipation an einem dies feriatus ausdrücklich für ſtatthaft erklärt [27]. Ja, ſo tief war der Gebrauch, die Feſttagszeiten für derartige Zwecke zu benutzen, in dem römiſchen Volkscharacter gewurzelt, daß derſelbe ſelbſt der Einführung des Chriſtenthums Widerſtand geleiſtet hat. Denn ſo ſcharf auch der Kaiſer Conſtantin alles Proceſſiren am chriſtlichen Sonntage verpönte, ſo bereitwillig nahm er die Emancipationen und Manumiſſionen von dieſem Verbote aus [28]. Auch die ſpäteren, die Feier des chriſtlichen Sonntages wiederholt gebietenden, Conſtitutionen redeten nur von dem Ausſchluſſe der ſtreitigen Gerichtsbarkeit [29]; nicht minder wurde für die beiden heiligen Oſterwochen, neben dem Verbote der letzteren, die Statthaftigkeit der Emancipationen und Manumiſſionen ausdrücklich anerkannt [30]; und mit Recht bemerkt daher Theophilus noch für die Zeiten Juſtinian's, daß die Manumiſſionen von Sclaven auch ἐν ἀπράκτῳ ἡμέρᾳ, das heißt, an einem Feiertage, vor ſich gehen können [31].

---

26 Festus s. v. Nep. (oben §. 6 Note 9) in den Worten [*his servi*] liberati sunt.

27 Paull. Rec. Sent. II, 25 §. 3: Emancipatio etiam die feriato fieri potest.

28 Es iſt in dieſer Beziehung nur die althergebrachte Anſchauungsweiſe, welche Conſtantin ausſpricht in L. 1 C. Th. de feriis 2, 8: Sicut indignissimum videbatur, diem solis, veneratione sui celebrem, altercantibus iurgiis et noxiis partium contentionibus occupari, ita gratum ac iucundum est, eo die, quae sunt maxime votiva, compleri. Atque ideo emancipandi et manumittendi die festo cuncti licentiam habeant, et super his rebus acta non prohibeantur.

29 L. 7, 11 C. J. de feriis 3, 12.

30 L. 8 C. J. de feriis 3, 12

31 Theophil. ad §. 2 Inst. de libertinis 1, 5. Zwar haben Manche z. B. van Vaassen l. c. p. 28, 29 den Theophilus auch bei dieſer Gelegenheit eines Irrthums zeihen wollen; aber aus keinem anderen Grunde, als weil

§. 8. d, Die dies fasti aa, ihre Vertheilung.

Um das Gesetz der Vertheilung der dies fasti im engeren Sinne zu finden, müssen wir uns daran erinnern, daß Julius Cäsar dem römischen Jahre, welches bis dahin nur 355 Tage enthalten hatte, im Jahre 708 zehn neue Tage hinzufügte, und dieselben sämmtlich für dies fasti im engern Sinne erklärte [1]. Die zehn neuen Tage waren aber [2]:

der 29. } Januar,
„ 30. }
„ 26. April,
„ 29. Juni,
„ 29. } Auguſt,
„ 30. }
„ 29. September,
„ 29. November,
„ 29. } December.
„ 30. }

An einem von dieſen Tagen, dem 30. Januar, dedicirte Auguſtus im Jahre 745 einen Tempel der Friedensgöttin [3]; und in dem Feſte derſelben wird der Grund liegen, weshalb wir dieſen Tag in unſerem Kalender nicht F, ſondern N bezeichnet finden. Die übrigen neun Tage dagegen ſind fasti geblieben [4].

ſie ſelbſt die heidniſchen dies nefasti und die von Theophilus gemeinten chriſtlichen Feſttage mit einander verwechſeln.

1 Macrob. Sat. I, 14 §. 12 (§. 2 Note 23).

2 Macrob. Sat. I, 14 §. 9.

3 Kal. Praenest a. d. III. Kal. Febr. Ovid Fasti I, 709 sqq.

4 Bei Walter a. a. O. I §. 156 heißt es: „Julius Cäſar notirte alle von ihm den Monaten hinzugefügten Tage als Spruchtage. Dieſes blieb aber nicht lange; denn in einem unter Auguſtus verfaßten Kalendarium ſind von den zehn, dem Jahre hinzugefügten, Tagen ſieben als Comitial- und nur zwei als Spruchtage angezeichnet", und Keller a. a. O. § 3 Note 46 verweiſt hierauf. Welche Verwechſelung dieſen Irrthum, namentlich die Zahlen ſieben und zwei, hervorgerufen haben mag, können wir nicht ſagen; aber daß es ein Irrthum iſt, zeigt ein Blick auf unſeren Kalender.

Allein für unſeren Zweck werden wir natürlich dieſe neuen dies fasti hinwegdenken, und uns das römiſche Jahr in dem Beſtande vorſtellen müſſen, welchen es vor der Reform des Julius Cäſar gehabt hat.

Dies vorausgeſetzt, läßt ſich nun die Regel der dies fasti dahin angeben, daß die Kalenden und die Nonen, und ferner der Tag nach den Kalenden, nach den Nonen und nach den Iden eines jeden Monates dies fasti ſind. In den vier Monaten März, Mai, Juli und October, welche ihre Nonen am ſiebenten, und ihre Iden am funfzehnten haben, iſt alſo der erſte, zweite, ſiebente, achte und ſechszehnte eines jeden Monates, und in den übrigen acht Monaten, in welchen die Nonen auf den fünften und die Iden auf den dreizehnten fallen, iſt der erſte, zweite, fünfte, ſechste und vierzehnte eines jeden Monates ein dies fastus.

Dieſe Regel bedeutet zunächſt negativ, daß niemals ein anderer Tag, als einer der genannten, ein dies fastus ſein kann, und nach dieſer negativen Seite wird man nur eine einzige Ausnahme finden, nämlich jenes F bei den Feralien des 21. Februar, über welches wir uns ſchon oben [5] ausgeſprochen haben.

Die Regel bedeutet aber auch poſitiv, daß die genannten Tage dies fasti ſein müſſen. Zwar erleidet ſie, nach dieſer poſitiven Seite, zwei Arten von Ausnahmen, allein dieſe Ausnahmen beſtehen nur in der Anwendung der Grundſätze, welche wir oben hinſichtlich der dies nefasti und der getheilten Tage hervorgehoben haben. Das Zeichen F fällt nämlich erſtens hinweg, wenn der betreffende Tag einer von jenen vier Gruppen von dies nefasti angehört, deren ſtrenger Zuſammenhang weder einen dies comitialis, noch einen dies fastus unter ihnen duldet, und es fällt zweitens hinweg, wenn der betreffende Tag wegen eines Feſtes mit der erforderlichen Art von Opfern in einen dies fissus verwandelt worden iſt.

Der Beweis des Geſagten aber wird ſich ergeben, indem wir die einzelnen Monate durchgehen.

Im Januar wird man den erſten, zweiten, fünften und ſechsten des Monates als dies fastus verzeichnet finden. Der letzte von

[5] Siehe §. 6 S. 51.

unſeren Tagen, der vierzehnte, iſt nicht F, ſondern EN. Zur Feier einer von den Eroberungen Fidenäs, und wohl ohne Zweifel derjenigen, welche der Dictator Servilius im Jahre 319 vollbrachte [6], wurde nämlich ein zweites Feſt der Carmentalien — das erſte fand am 9. Januar ſtatt — auf den 15. Januar eingeſetzt [7]; und während der 15. Januar hierdurch zu einem dies nefastus prior wurde, mußte der uns intereſſirende vierzehnte Januar, indem die Carmentalien zu denjenigen Feſten gehören, welche einen voraufgehenden dies intercisus erheiſchen [8], das Zeichen EN erlangen.

Die Kalenden des Februar ſind NP wegen des an denſelben gefeierten Feſtes der Juno Sospita [9]; und das NP der Nonen wird eine Folge entweder des, im zweiten puniſchen Kriege (538) geſtifteten, Feſtes der Concordia in Arce [10], oder vielleicht auch erſt der Feſttagseigenſchaft ſein, welche den Nonen des Februar im Jahre 752 wegen der an denſelben ſtattgefundenen Verleihung des Titels pater patriae an den Kaiſer Auguſtus vom Senate beigelegt wurde [11]. Die übrigen drei Tage dieſes Monats fallen in die erſte Gruppe der dies nefasti.

Im Monate März tritt die Regel hervor beim zweiten, ſiebenten, achten und ſechszehnten des Monats. Die Kalenden des März ſind ein dies nefastus prior, weil an dieſem Tage der Tempel der Juno Lucina geweiht war und die Matronalien, das Feſt jener Göttin, gefeiert wurden [12].

Im April konnten nur der erſte und zweite des Monates dies fasti werden; denn die übrigen drei Tage gehören der zweiten Gruppe von dies nefasti an. Unter denſelben iſt der ſechste April zwar nicht N, ſondern NP bezeichnet; aber dieſe Verände-

---

6 Liv. IV, 22. Florus I, 12 §. 9. Vgl. Schwegler röm. Geſch. III S. 197 Anm. 3.

7 Kal. Praenest. a. d. XVIII Kal. Febr.

8 Siehe oben §. 6 Seite 49.

9 Siehe oben §. 5 Note 9.

10 Kal. Praenest. Non. Febr. Liv. XXIII, 21 vgl. XXII, 33.

11 Kal. Praenest. Non. Febr. Ovid. Fasti II, 121 sqq. Monum. Ancyran. VI, 24 sqq. Sueton. Aug. c. 58.

12 Kal. Praenest. Kal. Mart. Ovid. Fasti III, 229—250; und andere Belege bei Marquardt a. a. O. IV S. 446.

rung trat erſt im Jahre 708 zur Feier des Sieges ein, welchen Cäſar am 6. April dieſes Jahres bei Thapſus davongetragen hatte [13].

Im Monate Mai iſt der Wirkſamkeit unſerer Regel kein Hinderniß in den Weg getreten; ſämmtliche fünf Tage deſſelben ſind fasti.

Die Kalenden des Juni ſind NP, weil an denſelben im Jahre 410 der Tempel der Juno Moneta geweiht war [14], jedoch fand außerdem an dem nämlichen Tage auch noch das Feſt des Mars gradivus [15], der Dea Carna [16] und der Tempeſtas [17] ſtatt [18]. Der zweite Juni iſt ein dies fastus. Die drei übrigen Tage mußten nefasti ſein, weil ſie der dritten Gruppe von dies nefasti angehören.

Im Juli ſtoßen wir ſogleich auf die vierte Gruppe von dies nefasti. Dieſelbe abſorbirt die vier erſten dies fasti des Monats; und die Reihe der letzteren beginnt alſo erſt wieder mit dem ſechszehnten Juli.

Im Auguſt ſind der fünfte, ſechste und vierzehnte dies fasti. Rückſichtlich der Kalenden bieten ſich mehrere Gründe dar, welche das NP derſelben rechtfertigen: die Feier der Einnahme Alexandriens im Jahre 724 [19], die Weihe des Tempels der Spes im Jahre 770 [20], ein Feſt des Mars [21], der Geburtstag des Kaiſers Clau-

---

13 S. oben §. 5 Note 2.

14 Kal. Maff. et Venus. Kal. Jun. Liv. VII, 28. Ovid. Fasti VI, 183. Macrob. Sat. I, 12 §. 30. Plutarch. Camill. c. 36.

15 Kal. Maff. Kal. Jun. Ovid. Fasti VI, 191. Vgl. Hartung a. a. O. II S. 162. Preller a. a. O. S. 323.

16 Ovid. Fasti VI, 101 sqq. Macrob. Sat. I, 12 §. 31.

17 Ovid. Fasti VI, 193.

18 Auf ſolche, an den NP bezeichneten Tagen oft begegnende, Cumulationen beziehen ſich, in der Beſchreibung dieſer Tage bei Festus s. v. Nep. (oben §. 6 Note 9) die Worte: et aedes sacrari so[lent].

19 Kal. Amit. Antiat. Kal. Aug. Dio Cass. LI, 19; vgl. auch LIX, 20. Orosius IV, 19.

20 Kal. Capran. Antiat. Kal. Aug. Tacit. Ann. II. 49. Dio Cass. L, 10. Vgl. übrigens auch Becker a. a. O. I S. 601.

21 Dio Cass. LX, 5. Vgl. Becker a. a. O. I S. 630 Note 1335.

dius [22]. Der zweite Auguſt aber iſt nefastus prior, weil im Jahre 705 die Pompejaner in Spanien ſich an dieſem Tage dem Cäſar ergaben [23], und zwei Jahre ſpäter, 707, der König Pharnaces in der Schlacht bei Zela beſiegt wurde [24].

Im September ſind der erſte, fünfte, ſechste und vierzehnte dies fasti; der zweite wurde zur Feier der Schlacht bei Actium im Jahre 723 in einen dies nefastus prior verwandelt [25].

Die Kalenden des October ſind nefastus prior als Feſttag der Fides in Capitolio [26]; die übrigen vier Tage ſind dies fasti.

Im November hat, ebenſo wie im Mai, unſere Regel nirgends eine Ausnahme erlitten.

Im December endlich ſind der fünfte, ſechste und vierzehnte dies fasti; und rückſichtlich des erſten und zweiten iſt ſchon oben [27] erwähnt worden, daß ſie vermuthlich nicht nefasti, ſondern, wegen der an ihnen ſtattfindenden Feſte, nefasti priores waren [28].

---

22 Kal. Capran. Antiat. Kal. Aug.

23 Kal. Maff. Capran. Amit. Antiat. a. d. IV Non. Aug. Vgl. J. Caesar de B. Civ. II, 17—21. Dio Cass. XLI, 20—23. Appian. de B. Civ. II, 43.

24 Kal. Amitern. a. d. IV Non. Aug. Vgl. Auct. Bell. Alexandrin. c. 69—76. Dio Cass. XLII, 48. Appian. de B. Civ. II, 91. Sueton. Caes. 35.

25 Kal. Capran. Amitern. a. d. IV Non. Sept. Dio Cass. LI, 1. Zonaras X, 30.

26 Kal. Amitern. Kal. Octob. Vgl. Becker a. a. O. I, S. 403; Preller a. a. O. S. 225.

27 Siehe §. 5 Note 6, 7.

28 Uebereinſtimmend iſt jetzt auch von Mommſen röm. Chron. S. 217 ff. darauf aufmerkſam gemacht, daß die Kalenden, die Nonen und die drei Tage je nach den Kalenden, Nonen und Iden die regelmäßigen dies fasti ſind. Neben dieſen fünf Reihen nimmt Mommſen a. a. O. S 226 ff. zwar noch eine ſechste an, welche beſtehen ſoll aus den ſieben Tagen des 21. Februar, 24. März, 23. April, 24. Mai, 15. Juni, 19. Auguſt und 23. September; aber dieſe ſechste Reihe können wir nicht als ſolche anerkennen. Denn das F des erſten Tages, nämlich des 21. Februar oder der Feralien, iſt jedenfalls eine vollkommene Singularität (vgl. oben Seite 51); der letzte Tag, nämlich der 23. September, war unſeres Erachtens nicht F, ſondern C (ſ. Anhang I Anm. ss); und die fünf in der Mitte liegenden Tage, nämlich die Vinalien am 23. April und 19. Auguſt, die beiden Tage quando rex comitiavit fas am 24. März und 24. Mai, und der Tag quando stercus delatum fas am 15. Juni waren

§. 9. bb, Die Entſtehung der dies fasti.

Ueber die Entſtehung der dies fasti im engeren Sinne geben uns unſere Quellen hinſichtlich dreier von den fünf Monatstagen, welchen jene Eigenſchaft zukam, ausführliche Nachricht.

Nach der Schlacht an der Allia wurde im römiſchen Senate die Bemerkung gemacht, daß oftmals, wenn man den Göttern wegen eines bevorſtehenden Feldzuges am Tage nach den Kalenden, den Nonen oder den Iden geopfert habe, die römiſchen Waffen im nächſtfolgenden Treffen eine Niederlage erlitten hätten. Der Senat legte dieſes Bedenken dem Collegium der Pontifices vor, das letztere decretirte hierauf, daß an jenen Tagen den Göttern keine Opfer dargebracht werden dürften, und in Folge dieſes Beſchluſſes wurden dieſelben für Unglückstage, oder dies atri, gehalten [1].

---

ebenfalls nicht dies fasti im engeren Sinne, ſondern dies fissi. Uebrigens vgl. auch wegen des Grundes, welcher Mommſen zur Aufſtellung dieſer angeblichen Reihe von dies fasti bewogen hat, unten §. 11 Note 5.

[1] Gell. N. A. V, 17: Verrius Flaccus in quarto de verborum significatu dies, qui sunt postridie Calendas, Nonas, Idus, quos vulgus imperite nefastos dicit, propter hanc causam dictos habitosque atros esse scribit. Urbe, inquit, a Gallis Senonibus recuperata, L. Atilius in senatu verba fecit, Q. Sulpicium, tribunum militum, ad Alliam adversus Gallos pugnaturum, rem divinam dimicandi gratia postridie Idus fecisse; tum exercitum populi Romani occidione occisum et post diem tertium eius diei urbem praeter Capitolium captam esse; compluresque alii senatores recordari sese dixerunt, quotiens belli gerendi gratia res divina postridie Calendas, Nonas, Idus a magistratu populi Romani facta esset, eius belli proximo deinceps proelio rem publicam male gestam. Tum senatus eam rem ad pontifices reiecit, ut ipsi, quod videretur, statuerent. Pontifices decreverunt, nullum his diebus sacrificium recte futurum. — Eben hiervon handelten vermuthlich die Nebenbemerkungen des Verrius Flaccus im Kal. Praenest. a. d. III Non. Jan. . . . . TRIDIE OMNIS CALENDAS QVOD IIS . . . . . , ſowie a. d. XIX Kal. Febr.: VITIOSVS EX S. C. . . . . [*ob*] EANDEM CAVSSAM [*ob quam postridie om*]NIS CALENDA[*s vitiosi sunt*]; vgl. auch Kal. Maff. a. d. XIX Kal. Febr.: DIES VITIOS . . . . EX S. C. Ferner dient zur Beſtätigung der während des zwei-

Nun haben wir aber ſchon oben [2] erwähnt, daß die Comitien mit Opfern begonnen werden mußten; es war alſo eine nothwendige Folge jenes Beſchluſſes, daß die dies posteri fortan der Comitien unfähig waren. Der Eintritt dieſer Folge wird aber auch von Macrobius, und zwar unter Berufung auf die Autorität des Cnäus Gellius und des Caſſius Hemina, ausdrücklich bezeugt. Denn dieſer Schriftſteller hebt als Inhalt des Pontifical-Decretes ſelbſt hervor, daß zufolge deſſelben die dies postriduani hätten atri ſein, und an dieſen Tagen weder Treffen geliefert, noch Comitien gehalten werden ſollen [3].

Bis zur Erlaſſung des Decretes der Pontifices vom Jahre 365 waren hiernach die dies posteri an ſich comitiales geweſen; und erſt damals wurden ſie vermittelſt des Verbotes von Opfern, da dieſelben zwar wohl für die Comitien, nicht aber für die Rechtſprechung erforderlich waren, in jene dies fasti im engeren Sinne verwandelt, als welche wir ſie in unſerem Kalender erblicken [4].

---

ten puniſchen Krieges (538) erlaſſene, und bei Liv. XXII, 10 mitgetheilte, Volksſchluß, welcher, die Gelobung eines ver sacrum ſanctionirend, von dem Verbote der Opfer an den dies atri bereits ausdrücklich dispenſirte: Si quis atro die faxit insciens, probe factum esto. Außerdem ſiehe wegen dieſes Opferverbotes Macrob. Sat. I, 15 §. 22; 16 §. 25 (oben §. 2 Note 6), und vgl. auch unten §. 10 Note 5, §. 16 Note 1 und 36.

[2] S. §. 3 Note 14.

[3] Macrob. Sat. I, 16 §. 21: Horum (*scil.* dierum postriduanorum) causam Gellius Annalium libro quinto decimo et Cassius Hemina Historiarum libro secundo referunt. Anno ab urbe condita trecentesimo sexagesimo tertio a tribunis militum Virgilio Mallio Aemilio Postumio collegisque eorum in senatu tractatum, quid esset propter quod toties intra paucos annos male esset afflicta res publica; et ex praecepto Patrum L. Aquinium haruspicem in senatum venire iussum religionum requirendarum gratia dixisse: Q. Sulpicium tribunum militum ad Alliam adversus Gallos pugnaturum rem divinam dimicandi gratia fecisse postridie Idus Quintiles, item apud Cremeram multisque aliis temporibus et locis post sacrificium die postero celebratum male cessisse conflictum. Tunc Patres iussisse ut ad collegium pontificum de his religionibus referretur, pontificesque statuisse postridie omnes Calendas Nonas Idus atros dies habendos, ut hi dies neque praeliares neque puri neque comitiales essent.

[4] Man wende nicht etwa ein, daß an manchen dies posteri, namentlich an denjenigen, welche, wie wir im vorigen §. ſahen, mit einem EN oder N

Rückſichtlich der beiden letzten von unſeren fünf Monatstagen, nämlich der Kalenden und Nonen, fehlt es uns zwar an einer ausdrücklichen Nachricht über die Zeit ihrer Entſtehung. Indeſſen iſt glaubhaft bezeugt, daß in älterer Zeit an den Kalenden Comitien gehalten worden ſind [5]; und die Eigenſchaft derſelben als dies fasti im engeren Sinne kann daher ebenfalls erſt von ſpäterem Urſprung ſein. Sollen nun aber die Nonen für ſich ganz allein die Römer ſchon ſeit dem Beginne der Stadt mit einem Dutzend dies fasti während des ganzen Jahres verſehen haben? Eine ſolche, ſchon wegen der Analogie des ſpäteren Entſtandenſeins der ſämmtlichen übrigen dies fasti gewiß nicht wahrſcheinliche, Hypotheſe würde ſich wohl erſt dann rechtfertigen laſſen, wenn die allgemein verbreitete Meinung, als ob der Unterſchied zwiſchen dies nefasti, dies comitiales und dies fasti im engeren Sinne eine uralte und gleichſam mit dem Beginne Roms zuſammenfallende Einrichtung ſei, in unſeren Quellen irgendwo eine Stütze fände.

Allein ſtatt deſſen wiſſen unſere Quellen lediglich davon, daß der urſprüngliche Gründer der ganzen Einrichtung, König Numa, die ſämmtlichen Tage des Jahres in dies fasti und dies

---

bezeichnet ſind, ja dennoch Opfer dargebracht wurden: war ein dies posterus ſchon vor jenem Decrete, oder wurde er nach demſelben zum Feiertage eines Gottes erhoben, ſo war damit das Verbot der Opfer natürlich inſoweit, aber auch nur inſoweit, beſeitigt, als eben jene Feier es erheiſchte.

5 Als noch der erſte März den Anfangstag des römiſchen Jahres bildete, gehörten Comitien zu den Feierlichkeiten dieſes Tages, Solinus Polyh. I §. 35: Romani initio annum decem mensibus computaverunt, a Martio auspicantes, adeo ut eius die prima — — senatus et populus comitia agerent; vgl. auch Macrob. Sat. I, 12 §. 7: Hoc mense — — comitia auspicabantur; und der ſpätere Wegfall dieſes Stückes der Feier des Jahresanfanges (offenbar irrig überträgt Isidor. Orig. IV, 7 §. 7: Erat autem apud Romanos comitiorum dies solennis in calendis Januariis die Sitte auf den erſten Januar) erklärt ſich eben daraus, daß inzwiſchen ſämmtliche Kalenden zu dies fasti im engeren Sinne gemacht worden waren. — Einen andern Beleg bietet Lydus de Mag. I, 38, indem er offenbar nach einer alten Nachricht die Conſuln des Jahres 501 an den Kalenden des September erwählt werden (ὁ δυτάτῳ ἑτέρους ἀντ' ἐκείνων προέβαλετο καλάνδαις Σεπτεμβρίαις) und antreten läßt.

nefasti geſchieden habe [6]. Die Eintheilung war alſo, nach ihrem eigenen Berichte, urſprünglich nur eine zweitheilige; die dies nefasti ſchloſſen das agere cum populo und das agere lege aus, und die dies fasti waren, was ſie nach ihrem natürlichen Wortſinne auch allein ſein konnten, der reine und volle Gegenſatz der dies nefasti: ſie geſtatteten Beides.

Im Jahre 365 verboten nun aber die Pontifices an gewiſſen von jenen dies fasti, nämlich an den dies posteri, die Abhaltung der Comitien; und möglicherweiſe allerdings ſchon früher, vielleicht jedoch erſt, nachdem durch dieſes Verbot die neue Gattung von Tagen überhaupt einmal geſchaffen war, wurde dieſelbe auf die Kalenden und auf die Nonen ausgedehnt. Und während man nun urſprünglich von einem dies fastus, an welchem thatſächlich Comitien gehalten worden waren, geſagt haben wird, daß derſelbe ein dies comitialis geweſen ſei [7], wogegen er im anderen Falle einfach ein dies fastus verblieben war, ſo konnte es jetzt geſchehen, daß man den Ausdruck dies comitialis, ſtatt auf die Thatſache, auf die rechtliche Möglichkeit der Abhaltung von Comitien, und den Ausdruck dies fastus, ſtatt auf die thatſächliche Nichtabhaltung, auf die rechtliche Unmöglichkeit der Abhaltung von Comitien bezog, und ſolchergeſtalt die urſprünglich zweigliedrige Eintheilung in die ſpätere dreigliedrige ſich verwandelte.

Aus dieſer ſpäteren Entſtehung des dreitheiligen Syſtemes aber, und aus ihr allein, erklärt ſich der unnatürliche Sprachgebrauch, daß in ſpäterer Zeit nicht mehr der dies fastus, ſondern der dies comitialis den wahren und vollen Gegenſatz des dies nefastus bildete; und auch darin bewahrte die Sprache der Römer die Erinnerung an das urſprüngliche Verhältniß, daß ſie den Ausdruck dies fastus neben ſeinem ſpäteren engeren Sinne fortwährend in ſeiner urſprünglichen Bedeutung in Uebung behielt [8].

---

6 Liv. I, 19 in f. Florus I, 2 §. 2 (oben §. 1 Note 1).

7 Nur auf die Thatſache des Beſuchs des Comitium, wenngleich zunächſt zum Zwecke der Rechtspflege, bezieht den Ausdruck comitialis, im Gegenſatz zu nefastus, auch die Anſpielung bei Plaut. Poenul. III, 2, 7:

Nam istorum nullus nefastu'st, comitiales sunt meri:
Ibi habitant: ibi eos conspicias, quam praetorem, saepius.

8 S. oben §. 1 zu Note 1 und 2.

§. 10. cc, Die practiſche Bedeutung der dies fasti.

Nachdem wir über die Entſtehung der dies fasti im engeren Sinne in's Klare gekommen ſind, können wir einen andern, ſehr allgemein verbreiteten, Irrthum widerlegen, wir meinen den Irrthum, daß die dies fasti — um des „Gottesfriedens", welchen ſie in allerälteſter Zeit mit ſich geführt haben ſollen [1], ganz zu geſchweigen — als „eigends für die Jurisdiction gewidmete" [2] Tage, an welchen, wie Puchta der größern Deutlichkeit wegen hinzufügt „der Magiſtrat auch gehalten war, ſein Amt zu verwalten" [3], ihrer practiſchen Bedeutung nach die eigentlichen Gerichtstage der römiſchen Magiſtrate geweſen wären.

Zuvörderſt folgt nämlich aus der ſpäteren Entſtehung der dies fasti im engeren Sinne von ſelbſt, daß die Vorſtellung von einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl durch die Religion geheiligter und unter Ausſchluß der Comitien ausſchließlich für die Rechtſprechung beſtimmter Gerichtstage, ſammt allen an dieſelbe angehängten Hypotheſen, jedenfalls für das älteſte Rom, wegen des Mangels eines Objectes, aufgegeben werden muß.

Die Idee, wegen des Unglücks, welches auf das beim Auszuge gegen die Gallier am Tage nach den Iden des Juli dargebrachte Opfer zwei Tage ſpäter, nämlich am 18. Juli, in der Schlacht an der Allia folgte, nicht allein den Tag jenes Opfers, ſondern ſämmtliche Tage nach den Iden, und nicht allein ſämmtliche Tage nach den Iden, ſondern auch ſämmtliche Tage nach den Kalenden und ſämmtliche Tage nach den Nonen für unglück-

---

1 Rudorff in den Schriften der römiſchen Feldmeſſer. Bd II S. 426.

2 Keller a. a. O. S. 12. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 222.

3 Curſus der Inſtit. Bd II S. 73. Aehnlich definirt Th. Mommſen a. a. O. S. 216, 217 die dies fasti als „die ungebotenen bei der Wiederkehr des betreffenden Datums im Gemeindekalender mit rechtlicher Nothwendigkeit eintretenden Gerichtstage"; und neben dieſen ganzen Gerichtstagen iſt dann auch noch rückſichtlich der dies fissi von „Halbgerichtstagen" (S. 217), und rückſichtlich der Kalenden und Iden von „Neu- und Vollmondgerichten" (S. 237) die Rede.

liche, und zum Opfern nicht geeignete, Tage zu erklären, iſt nun allerdings eine ſo abſonderliche, daß ſie — ſo ſicher auch die Sache ſelbſt durch die genauen Berichte des Verrius Flaccus, des Cnäus Gellius, und des Caſſius Hemina ſteht [4] — ſchon bei den Alten zu Zweifeln und Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gegeben hat [5]. Niemand wird behaupten wollen, daß es in der That nur der reine religiöſe Glaube geweſen ſei, welcher die Pontifices hierbei geleitet habe; ſondern es war offenbar irgend ein welt-

---

[4] S. §. 9 Note 1, 3.

[5] Liv. VI, 1 äußert ſich, trotzdem er ſelbſt an einer ſpätern Stelle (XXII, 10) den bereits §. 9 Note 1 erwähnten Volksſchluß mittheilt, indifferent und wenigſtens nicht völlig genau: Quidam, quod postridie Idus Quintiles non litasset Sulpicius tribunus militum, neque inventa pace deum post diem tertium obiectus hosti exercitus Romanus esset, etiam postridie Idus rebus divinis supersederi iussum: inde, ut postridie Kalendas quoque ac Nonas eadem religio esset, traditum putant; und durch dieſen Bericht hat Plutarch (Qu. Rom. 25) unter Hinzunahme von offenbaren Mißverſtändniſſen ſich verleiten laſſen, die ganze Erzählung für unwahr, weil unglaublich, zu erklären; vgl. dagegen van Vaassen Animadvers. ad fastos Romanos etc. p. 173 sqq.; 389 sqq. Bei Ovid Fasti I, 57:

— — Omnibus istis,
Ne fallare cave, proximus ater erit.
Omen ab eventu est, illis nam Roma diebus
Damna sub adverso tristia Marte tulit,

läßt es ſich nicht hinweg interpretiren, daß derſelbe die dies atri nicht als die Opfertage, ſondern als die Schlachttage ſelbſt betrachtet. Und bei Festus epit. s. v. Nonarum (p. 179): Nonarum, iduum, calendarum dies nuptis alieni habentur, quoniam hi dies decreto pontificum atri iudicati sunt, quod quotiescunque Romani duces belli gerendi gratia his diebus supplicaverunt, male rempublicam gessere, ſind gar die Kalenden Nonen und Iden ſelbſt zu dies atri geworden, und nur der Nachſatz läßt erkennen, daß Feſtus ſelbſt s. v. Nonarum (p. 178) das Richtige gehabt haben wird. — Kein Wunder alſo, daß auch bei den Neueren Verwechſelungen vorkommen. Namentlich ſetzt Niebuhr a. a. O. II S. 598 Note 1179 die Schlacht an der Allia ſelbſt, wie Ovid, auf einen dies posterus, den 16. Juli, und will die Quellenzeugniſſe, welche den 18. nennen, daraus erklären, daß der Juli durch Cäſar zwei Tage mehr bekommen habe, während doch dieſer Monat gar nicht vermehrt worden iſt; und dieſen Irrthum wiederholen Fiſcher röm. Zeittafeln S. 42, und Schwegler a. a. O. II S. 751 Anm. 3, vgl. auch III, 252 Anm. 1. Das Richtige haben v. Vaassen l. c. p. 186—198; und neuerlich Mommſen a. a. O. S. 26 Note 32.

licher Zweck, welchen man unter dem Deckmantel der Religion zu erreichen wünſchte, und nur auf dieſe Weiſe zu erreichen vermochte.

Allein wenn man bis zur Zeit des galliſchen Brandes ohne beſondere, durch die Religion ausſchließlich für die Rechtſprechung beſtimmte, Gerichtstage ausgekommen war, ſo iſt nicht abzuſehen, weshalb man einer ſolchen Einrichtung gerade damals überhaupt hätte bedürfen, geſchweige denn inmitten jener allgemeinen Verwüſtung und Noth, in welcher es ſich um nichts Geringeres, als den Wiederaufbau der Stadt und die Wiederherſtellung des geſammten Staates handelte, ſo ungemein eilig hätte bedürfen ſollen, daß gleich nach dem Abzuge der Gallier einer der erſten Schritte des Senates [6] in der Schaffung unſerer dies fasti beſtand. Und wohl nicht minder unerklärlich iſt es, weshalb man die Neuerung unter einem ſo weit hergeholten religiöſen Vorwande hätte verſtecken müſſen. Denn eine ſo geringfügige Anzahl von Gerichtstagen im ganzen Jahre, wie unſere dies fasti ausgemacht hätten, würde der Rechtspflege ja wohl auch ohne ein ſolches überaus künſtliche Manoeuvre von Jedermann eingeräumt worden ſein.

Die Zeit und die Form der Einführung der dies fasti ſprechen alſo gegen den von uns angefochtenen Geſichtspunkt; aber lauter noch ſpricht gegen denſelben die Art und Weiſe ihrer Vertheilung. Bei der allgemeinſten und wichtigſten legis actio, derjenigen per sacramentum, wurde in einem erſten Termine der Proceß geordnet, und am dreißigſten Tage nachher in einem zweiten Termine der Richter gegeben; und dieſelbe 29tägige Friſt finden wir, ſeit der Einführung der legis actio per condictionem, auch bei der letzteren zur Anwendung gebracht [8]. Wären

---

[6] Liv. VI, 1.

[7] Pseudo-Ascon. in Cic. Verr. Act. II Lib. I. c. 9 §. 26 (Or. V, 2 p. 164). Gai. IV, 15.

[8] Gai. IV, 18 vgl 29. — Gegen den Irrthum einiger Neueren (z. B. Rudorff zu Puchta a. a. O. II §. 162 Note b; Keller a. a. O. §. 18), als ob der erſte Termin bei der legis actio per condictionem ein außergerichtlicher geweſen ſei, vgl. vorläufig K. A. Schmidt: De originibus legis action. pag. 1 Not. 1 und die daſelbſt Citirten.

alſo die dies fasti für das Bedürfniß der legis actio geſchaffen, ſo würde gewiß nichts natürlicher geweſen ſein, als daß man dieſelben nun auch wirklich in 29tägigen Zwiſchenräumen auf einander hätte folgen laſſen. Aber bei einer erheblichen Anzahl von dies fasti iſt dies überhaupt nicht der Fall, und wo ſich ein ſolcher Zwiſchenraum unter ihnen einſtellt, da iſt dies offenbar nicht das Reſultat einer eigends hierauf gerichteten Abſicht, ſondern zufälliger Umſtände geweſen [9]. Und könnte man ferner auch hiervon abſehen, ſo haben doch die Erndteferien (16. Juli), die Weinleſeferien (2., 7., 8., 16. October) und die Spiele (1. und 2. Mai, 5., 6. und 14. September, 7. und 8. October, 5., 6. und 14. November) ihre dies fasti nach ganz derſelben Regel, wie die übrigen Zeiten des Jahres. Jene Ferien ſind aber vermuthlich von hohem Alter; und obwohl die betreffenden Spiele entweder überhaupt erſt nach der Schaffung der dies fasti eingeführt, oder doch auf die, in unſerem Kalender von ihnen eingenommenen, dies fasti ausgedehnt wurden [10], ſo hätte man auch bei den Spielen, ſobald dies geſchah, die dies fasti nothwendig anderswohin verlegen müſſen. Oder iſt es etwa kein Widerſpruch, dem Magiſtrate einen Gerichtstag im Kalender vorſchreiben, und daneben Gerichtsferien, oder Spiele anſetzen, welche den Gerichtstag aufheben [11]?

Endlich und hauptſächlich aber, wären die dies fasti die eigentlichen Gerichtstage der Römer geweſen, ſo müßten unſere Quellen bei ihren zahlreichen Beſchreibungen derſelben dies denn doch irgend einmal zu erkennen geben. Allein die Quellen ſagen nirgends — was die Neueren ihnen ausdrücklich oder ſtillſchweigend in den Mund legen — daß der Magiſtrat an den dies fasti Recht ſprechen müſſe (fari debet), ſondern ſie ſagen nur, daß er an denſelben Recht ſprechen dürfe (fari licet). Und dieſe

---

9 Da in den ſieben 29tägigen Monaten des vor-cäſariſchen Kalenders die Nonen und die dies posteri in 29tägigen Zwiſchenräumen auf einander folgen, ſo müſſen es in dieſen Monaten an ſich auch die dies fasti thun; indeſſen wird dieſer Zuſammenhang theils durch den 28tägigen Februar und die vier 31tägigen Monate, und theils durch die dies nefasti, nefasti priores und intercisi auf das Bunteſte unterbrochen.

10 Vgl. darüber unten §. 17.

11 Ueber dieſe Eigenſchaft der Spiele ſ. unten §. 15.

conſtante Redeweiſe unſerer Quellen [12] hat ihren vollberechtigten ſachlichen Grund.

In der That iſt es nicht irgend welches religiöſe Gebot der Rechtſprechung, ſondern es iſt das Verbot der Comitien, welches die dies fasti im engeren Sinne characteriſirt; und nicht dem juriſtiſchen Intereſſe, daß Recht geſprochen werde, ſondern dem politiſchen Intereſſe, daß keine Comitien ſeien, verdanken ſie ihren Urſprung.

So lange die römiſchen Könige die Patricier und Plebejer in gleicher Abhängigkeit erhielten, und ſo lange, nach der Entſtehung der Republik, den Patriciern das Uebergewicht in den Volkscomitien ohnehin geſichert war, fehlte es an einer Veranlaſſung, die Abhaltung der Comitien über die dies nefasti hinaus zu beſchränken. Deshalb gab es in Roms älteſter Zeit überhaupt keine dies fasti im engeren Sinne.

Späterhin begann jedoch das Uebergewicht der Patricier zu wanken; und insbeſondere wurde durch die galliſche Niederlage, durch den Verluſt im Felde und durch die Ermordung der älteſten und vornehmſten Senatoren in Rom, die ohnehin ſchon zuſammen geſchmolzene Anzahl und Macht der Patricier ſehr empfindlich geſchwächt. Um die materielle Einbuße zu erſetzen, wandten ſie ſich an das formelle Recht. Bekannt iſt aus der allgemeinen Geſchichte, daß die Patricier das harte altrömiſche Schuldrecht niemals ſtrenger und mit größerem politiſchen Erfolg, als während der zwei und zwanzig Jahre von der galliſchen Niederlage bis zu den Liciniſchen Geſetzen, gegen die Maſſe der Plebejer zur Ausübung brachten; und während ſie einen bedeutenden Theil derſelben hierdurch in privater Abhängigkeit erhielten [13], ſo erfanden ſie daneben, und zwar gleich bei der Wiederherſtellung des Staates, ein Mittel, welches auch den Unabhängigen den Beſuch der Comitien zu erſchweren geeignet war.

Die Kalenden, Nonen und Iden eines jeden Monats bilde-

---

[12] z. B. Varro de L. L. VI, 4 §. 29; 7 §. 53. Ovid. Fasti I, 47, 51. Macrob. Sat. I, 16 §. 14. Kal. Praen. Kal. Jan. (ſämmtlich oben §. 1 Note 3; §. 2 Note 1 und 16).

[13] Vgl. z. B. Niebuhr a. a. O. II S. 667 ff. 692. Schwegler a. a. O. III S. 283 ff.; 305.

ten, neben den für die Comitien untauglichen feriae publicae universi populi und den damals noch völlig von dem nefas beherrschten Nundinen, diejenigen Tage, an welchen das plebejische Landvolk sich vorzugsweise zahlreich in der Stadt zu versammeln pflegte [14]. Die Iden waren nun wegen des NP, welches sie führten, von Alters her für die Comitien unbrauchbar gewesen; und die Benutzung der Kalenden und Nonen war durch die comitia calata, welche an denselben stattfanden [15], insofern erschwert, als wenigstens während der Dauer jener religiösen Versammlungen gewiß nicht gleichzeitig auch weltliche Comitien gehalten sein werden. Aber wenn die Comitien auf einen von den drei Tagen nach den Kalenden, den Nonen oder den Iden anberaumt werden durften, so müßte es sonderbar zugegangen sein, wenn nicht mancher doch einmal in die Stadt gekommene Plebejer sich hätte bewegen lassen, der Comitien wegen nun auch noch den gleichfolgenden Tag in Rom zu bleiben, wogegen derselbe Mann sich ungleich schwerer entschlossen haben würde, eigends um der Comitien willen Haus und Acker zu verlassen, und den ihm so nöthigen Arbeitstag aufzuopfern. Durften doch, um die ländliche Arbeit nicht zu unterbrechen, die Tributcomitien in ältester Zeit sogar nur an den Nundinen, wo die Plebejer ohnehin zur Stadt zu kommen pflegten, abgehalten werden [16].

Es lag mithin im entschiedenen Interesse der Patricier, jene Nachtage, und — zumal als die comitia calata an den Kalenden und Nonen in Folge der Veröffentlichung des Kalenders zu einer bloßen Formsache hinabgesunken waren — auch die Kalenden und Nonen für die Comitien unbrauchbar zu machen. Ein Senatusconsult oder ein Volksgesetz dieses Inhaltes würde

---

14 Varro de L. L. VI, 4 §. 28: Nonae — eodem die in urbem ab agris ad regem conveniebat populus. Macrob. Sat. I, 13 §. 18: Nonis autem conventus universae multitudinis vitandus existimabatur, quoniam populus Romanus exactis etiam regibus diem hunc Nonarum maxime celebrabat, quem natalem Servii Tullii existimabat etc. Isidor. Orig. V, 33, 12: Kalendas autem Nonas et Idus — in his enim diebus conveniebant coniuncti in urbibus. Vgl. auch §. 14 zu Note 52 ff.

15 S. oben §. 3 Note 36.

16 Vgl. darüber unten §. 11 Note 10, 11.

aber ſicherlich an dem entgegenſtehenden Intereſſe der Volkstribunen, und an deren Interceſſion, geſcheitert ſein. Deshalb nahm man ſeine Zuflucht zu dem Deckmantel der Religion; und auf dem Gebiete der Religion mochte ſich nun freilich, um jene ſämmtlichen Nachtage zu treffen, nicht leicht ein beſſerer Vorwand erſinnen laſſen, als der wirklich benutzte iſt.

Ferner ſchloſſen die Gerichtsferien die Abhaltung der Comitien ſo wenig aus, daß die römiſche Ariſtocratie vielmehr umgekehrt die jährlichen Wahlcomitien in demſelben politiſchen Intereſſe, welchem die dies fasti ihren Urſprung verdanken, noch in der ſpäteren Zeit der Republik in die Erndteferien verlegte; und wie richtig ſie hierbei gerechnet hatte, zeigt die Geſchichte von dem Sturze des Tiberius Gracchus, deſſen Wiederwahl zum Volkstribunen hauptſächlich durch jene Wahlzeit vereitelt wurde [17]. Die dies fasti hatten alſo für die Zeit der Gerichtsferien von vornherein eben ſo gut ihren Sinn, wie für jede andere. Und als ſpäterhin manche von den dies fasti zu Spieltagen gemacht wurden, ſo lag in dem Hinzukommen dieſer neuen die Comitien ebenfalls ausſchließenden Eigenſchaft doch natürlich noch keine Veranlaſſung, das althergebrachte Zeichen des Tages abzuändern.

Der poſitive Grund für die Schaffung der dies fasti lag hiernach in der That nur in dem, was auch unſere Quellen allein hervorheben, nämlich in dem Verbote des agere cum populo; die Juſtizpflege dagegen wurde nur negativ, nämlich nur inſofern berückſichtigt, als es an einem Grunde fehlte, um dieſelbe ebenfalls auszuſchließen.

Allerdings boten nun die neugeſchaffenen dies fasti für die Juſtizpflege den Vortheil dar, daß, falls keine ſonſtigen Gründe die Benutzung derſelben verhinderten, eine Colliſion mit den Comitien nicht zu befürchten ſtand. Aber dieſer für die Juſtiz abgefallene Nebenvortheil war viel zu unbedeutend, als daß er das hergebrachte Verhältniß, in welchem die Rechtspflege und die Comitien ſich in die ganze Menge der dies fasti im weiteren Sinne zu theilen pflegten, irgend weſentlich hätte verändern kön-

---

17 Appian. de B. Civ. I, 14 init.

nen. Die Art und Weise dieser Theilung war aber freilich von Alters her nicht Sache der Religion, sondern der weltlichen Sitte gewesen, und indem letztere auch nach der Schaffung der dies fasti im engeren Sinne den Haupteinfluß behielt, so ist nicht hier, sondern in der Lehre vom rerum actus der Ort, an welchem wir auf jene Theilung genauer werden eingehen müssen.

Es bleibt noch übrig, daß wir anhangsweise ein paar Vorgänge aus der letzten Zeit der Republik erwähnen, von denen der eine zur Unterstützung unserer obigen Auffassung der dies fasti, der andere wenigstens in keiner Weise zur Widerlegung derselben dient.

Cicero gedenkt unter den zahlreichen democratischen Gesetzen, welche Clodius während seines Volkstribunates im Jahre 696 zur Annahme brachte, wiederholt der Vorschrift: ut omnibus diebus fastis cum populo agere liceret [18]. Regelmäßig bezieht man nun diese Vorschrift auf die Aufhebung der lex Fufia und der lex Aelia, und zwar insbesondere auf die Abschaffung des, in diesen Gesetzen neu regulirten, Rechts der Auspicien; allein da Cicero die Beseitigung des Rechts der Auspicien ausdrücklich noch neben jener Vorschrift hervorhebt, so muß die letztere etwas Anderes enthalten haben. K. Fr. Hermann hat, wie es scheint, diese Schwäche der üblichen Auslegung gefühlt, und deshalb vermuthet, daß an manchen Feiertagen zwar wohl die Comitien, aber nicht die Gerichte ausgeschlossen gewesen seien, und Clodius nun in Rücksicht auf diese Feiertage den Maßstab der Gerichte auch für die Comitien verlangt habe [19]. Aber ungleich einfacher und naheliegender ist es, jene Stellen, wie schon von Göttling [20] geschehen, ihrem unmittelbaren Wortsinne gemäß dahin zu verstehen, daß Clodius eben sämmtliche dies fasti, das heißt, auch die dies fasti im engeren Sinne, den Comitien wieder eröffnete.

---

[18] Cic. pro Sestio c. 15 §. 33, de Prov. Cons. c. 9 §. 46 (oben §. 1 Note 3.)

[19] In K. Halm's Ausgabe der Rede pro Sestio. Leipzig 1853. S. 41.

[20] Göttling röm. Staatsverf. §. 155 S. 481; und dagegen, aber ohne Angabe von Gründen, Walter a. a. O. I §. 140 Note 87.

Der Umſtand, daß hiernach ein weltliches Geſetz in ein religiöſes Inſtitut eingegriffen hätte, ſteht dieſer Auslegung nicht entgegen. Denn obgleich urſprünglich ſicher zunächſt aus religiöſen Ideen entſproſſen, wurde das Syſtem der dies fasti und nefasti ſo frühzeitig für weltliche Zwecke ausgebeutet, daß ſchon Livius den Grund ſeiner Entſtehung lediglich in ſeinen politiſchen Nutzen ſetzen mochte [21], und ſogut zwei Jahrhunderte früher ebenfalls durch ein weltliches Geſetz, die lex Hortensia, die Nundinen aus dies nefasti in dies fasti verwandelt waren [22], ebenſowohl mochten die Geſetze des Clodius, über deren Verletzung aller und jeder religiöſen Scheu Cicero ja auch entſetzt genug ſich ausſpricht [23], es unternehmen, die bisherigen dies fasti im engern Sinne wieder in dies fasti im weiteren Sinne umzuwandeln. Wohl aber liegt ein unmittelbarer Beweis für die Richtigkeit unſerer Auslegung darin, daß Clodius den Milo zwei Jahre ſpäter (698 d. St.), als er ihn vor dem Volke wegen vis anklagte, zur Schlußverhandlung in den Comitien auf die Nonen des Mai vorladen konnte [24]. Denn dieſer Tag war nach Ausweis unſeres Kalenders ein dies fastus im engeren Sinne.

Allerdings kann nun dieſe Neuerung, gleich den übrigen Clodianiſchen Geſetzen, nur von kurzer Dauer geweſen ſein [25]; aber der Grund derſelben lag ohne Zweifel darin, daß die bis-

---

21 Liv. I, 19 in f.: Idem nefastos dies fastosque fecit, quia aliquando nihil cum populo agi utile futurum esset.

22 S. unten §. 12.

23 Cic. pro Sestio c. 26 §. 56; in Pisonem c. 5 §. 10; in Vatinium c. 2 §. 5; 7 §. 18; u. and. Stellen.

24 Cic. ad Quint. fratr. II, 7: ut, quoniam in Nonas Maias Miloni dies prodicta est, pridie Nonas Romae essem etc. vgl. Cic. ad Quint. fratr. II, 3 §§. 1, 2. — Zwar hat Drumann Geſchichte Roms Bd. II S. 326 Note 34 die obige Stelle auf irgend einen andern, trotz der Ausführlichkeit unſerer Nachrichten über die fragliche Zeit übrigens völlig unbekannten, Proceß des Milo, als auf ſeine Anklage durch den Clodius wegen vis beziehen wollen; allein der Ausdruck dies prodicta zeigt, daß von einer Anklage vor dem Volke die Rede iſt, und auch alles Uebrige paßt auf die Anklage durch den Clodius wegen vis ſo vortrefflich, daß jener Zweifel von ſpäteren Schriftſtellern (z. B. Mommſen in der N. Jenaiſchen Allg. Litt. Zeitung Dritter Jahrgang. 1844. S. 251, Lange die oskiſche Inſchrift der tabula Bantina S. 80) gewiß mit Recht unbeachtet gelaſſen iſt.

herigen dies fasti im engeren Sinne gerade die für die democratiſche Partei günſtigſten Comitialtage waren. Wählte ſich doch Clodius ſelbſt einen ſolchen Tag, die Nonen des Mai, für ſeine Anklage gegen den Milo aus.

Der zweite, einer Erwähnung bedürftige, Vorgang beſteht in der Schaffung von zehn neuen dies fasti durch Julius Cäſar. Nach dem Zeugniſſe des Macrobius ſoll der Dictator bei dieſer Maßregel allerdings zunächſt durch das Bedürfniß der Juſtizpflege, und nur in zweiter Linie auch durch den Wunſch, die Abhaltung der Comitien zu erſchweren, geleitet worden ſein [26]. Allein von ſolchen ſpeciellen politiſchen Rückſichten, wie diejenigen, welche bei den älteren dies fasti den Ausſchluß der Comitien vor allen Dingen rathſam gemacht hatten, konnte bei dieſen, überhaupt erſt neu einzuführenden, Tagen natürlich von vornherein keine Rede ſein; dagegen war durch das Ueberhandnehmen der religiöſen Spiele und anderer Feiertage [27], ſowie durch die ununterbrochenen Geſetzvorſchläge der zahlreichen Magiſtrate [28], die Zeit der Juſtizpflege in den letzten Tagen der Republik in einem früher unerhörten Maaße eingeengt worden; und ſo erklärlich es deshalb iſt, daß für Julius Cäſar die Rückſicht auf die Juſtizpflege die, wenn auch nicht allein, ſo doch hauptſächlich maßgebende war, ſo irrig würde es ſein, aus den Beweggründen und der practiſchen Bedeutung der Maßregel Cäſars auf die gänzlich verſchiedenen Verhältniſſe zur Zeit der Schaffung der älteren dies fasti zurückſchließen zu wollen.

---

25 Vgl. darüber Marquardt a. a. O. II, 3 S. 88 Note 332.

26 Macrob. Sat. I, 14 §. 12: adiectosque omnes a se dies fastos notavit, ut maiorem daret actionibus libertatem: et non solum nullum nefastum, sed nec comitialem quemquam de adiectis diebus instituit, ne ambitionem magistratuum augeret adiectio.

27 Vgl. darüber unten §. 17.

28 Tac. Ann. III, 27: et corruptissima republica plurimae leges. Tac. Dial. de Clar. Orat. c. 36: hinc leges assiduae.

§. 11. Die Nundinen a, ihre Erklärung und älteſte Beſchaffenheit.

Nach einer uralten, von Einigen auf den König Romulus [1], von Anderen auf den König Servius Tullius [2] zurückgeführten Sitte pflegten die Landbewohner, und daher vornehmlich die Plebejer, ſieben Tage das Feld zu bebauen, aber am achten Tage kamen ſie nach Rom, um ihre Ein- und Verkäufe, und ihre ſonſtigen ſtädtiſchen Angelegenheiten zu beſorgen, und dieſe, nach römiſcher Ausdrucksweiſe nono quoque die wiederkehrenden, Markttage wurden nundinae genannt [3]. Da nun Abſchnitte von je acht Tagen nicht in das römiſche Jahr aufgingen, ſondern das 355 tägige Jahr des Numa einen Bruchtheil mehr als 44, und das 365 tägige Jahr des Cäſar einen Bruchtheil mehr als 45 ſolche Abſchnitte enthielt, ſo konnten die Nundinen, ähnlich wie unſere jetzigen Sonntage, im Laufe der Jahre mit jedem beliebi-

---

[1] Tuditanus bei Macrob. Sat. I, 16 §. 32. Dionys. II, 28, auch 18 (*verb*: καὶ πανηγύρεις vgl. mit Cic. ad Att. I, 14 §. 1: nundinarum πανηγυρις).

[2] Varro und Cassius Hemina bei Macrob. Sat. I, 13 §. 20; 16 §. 33. — Irrig glaubt Rein in Pauly's Real-Encyclopädie des claſſ. Alterth. V S. 775, daß Geminus bei Macrob. l. c. I, 16 §. 33 die Nundinen erſt nach der Vertreibung der Könige entſtehen laſſe: derſelbe redete nur von einer, nach der Vertreibung der Könige zu Ehren des Servius Tullius üblich gewordenen, größeren Feier der Nundinen, ſetzte aber die Exiſtenz derſelben als damals bereits gegeben voraus, und deshalb konnte auch Varro ihm beiſtimmen, obwohl er die urſprüngliche Einführung der Nundinen ſelbſt ſchon dem Servius Tullius zuſchrieb.

[3] Ovid. Fasti I, 54: Est quoque, qui nono semper ab orbe redit. Varro de R. R. II, praef. §. 1: Itaque annum ita diviserunt (*scil.* maiores nostri), ut nonis modo diebus urbanas res usurparent, reliquis septem ut rura colerent. Columella de R. R. I, praef. §. 18: Nundinarum etiam conventus manifestum est propterea usurpatos, ut nonis tantummodo diebus urbanae res agerentur, reliquis administrarentur rusticae. Macrob. Sat. I, 16 §. 34 (unten Note 8) vgl. auch I, 13 §. 16–19. Dionys. VII, 58 (unten Note 7); vgl. auch II, 28; X, 1. Dio Cass. XL, 47; XLVIII,33; vgl. auch LX, 24. Plutarch. Qu. Rom. 42. Athenaeus Deipnosoph. VI, 108.

gen ſtehenden Kalendertage zuſammentreffen [4]. In den römiſchen Kalendarien aber wurden ſie bezeichnet durch die acht, den ſtehenden Kalendertagen in einer beſtändig wiederkehrenden Reihenfolge vorgeſetzten, Buchſtaben A B C D E F G H. Waren nämlich, zum Beiſpiel, die erſten Nundinen eines Jahres auf den 3. Januar gefallen, ſo zeigte der Buchſtabe C die Nundinen dieſes ganzen Jahres an; im folgenden Jahre aber würden, da von dem letzten den Nundinalbuchſtaben C führenden Tage, nämlich dem 29. December, bis zum 3. Januar nur fünf Tage waren, die erſten Nundinen nicht ſchon mit dem 3., ſondern erſt mit dem 6. Januar, oder mit dem Buchſtaben F, zuſammengetroffen ſein, und F würde daher den Nundinalbuchſtaben dieſes zweiten Jahres gebildet haben [5].

---

4 Die Ausnahme, daß der 1. Januar (Macrob. Sat. I, 13 §. 16—19, Dio Cass. XL, 47, XLVIII, 33 vgl. auch LX, 24) und während der republicaniſchen Zeit auch die Nonen ſämmtlicher zwölf Monate (Macrob. l. c.) nöthigenfalls vermittelſt der Einſchaltung eines einzelnen Tages von dem Zuſammentreffen mit den Nundinen freigehalten werden mußten — Mommſen röm. Chron. S. 23—25 glaubt dieſe Ausnahme rückſichtlich des 1. Januar erſt ſeit der Kaiſerzeit ſtatuiren, und rückſichtlich der Nonen als ein bloßes „Kunſtſtückchen" des Macrob ſogar völlig in Abrede ſtellen zu dürfen — iſt für uns ohne beſonderes Intereſſe.

5 Eine neue, völlig abweichende, Anſicht über die Nundinen wird von Mommſen röm. Chron. S. 226—241 aufgeſtellt. Nach ihm ſollen nämlich die Nundinen ein feſtſtehender Tag in einem jeden Monate, und zwar der neunte Tag vor den Kalenden des nächſten Monates geweſen ſein; die Nundinalbuchſtaben der römiſchen Kalendarien dagegen ſollen mit den wirklichen Nundinen nichts zu ſchaffen haben, ſondern nur zu dem Zwecke exiſtiren, damit Jedermann irgend welche beliebige Friſten von je acht Tagen ſich an denſelben abſehen könne. Indeſſen enthalten die beiden Quellenzeugniſſe, auf welche S. 227 Note 26 für dieſe Anſicht Bezug genommen wird, nämlich Cic. ad Att. IV, 3 §. 4 (unten §. 12 Seite 100) und ad Att. I, 14 §. 1 (unten §. 12 Note 16), da es ja auch nach der herrſchenden Meinung in der letzten Hälfte des November und des Januar Nundinen geben mußte, keine Spur eines Hauptbeweiſes, die ſämmtlichen Stellen der Note 3 aber ſtehen direct entgegen. Allerdings ſcheut nun Mommſen S. 240 Note 51 ſich nicht, die widerſprechenden Nachrichten der Alten ſelbſt für lauter von Varro ausgegangene und von den übrigen claſſiſchen Schriftſtellern gedankenlos nachgeſchriebene Irrthümer zu erklären, und als ſolche bei Seite zu ſchieben. Allein eine ſolche Willkür bedarf keine Widerlegung; und das Nämliche gilt denn auch von dem Gebäude von

Für die ſo eben beſchriebenen Nundinen galt nun von Alters her die Regel, daß der ſtehende Kalendertag, auf welchen ſie fielen, hierdurch zu einem dies nefastus wurde: es ſollte an den Nundinen weder Recht geſprochen, noch die Abhaltung von Comitien vorgenommen, und hierdurch den Geſchäften der Nundinen eine Störung bereitet werden [6].

Allein wie das ganze Syſtem der dies fasti und nefasti, ſo hatte auch dieſe Regel nur auf die in alter Zeit nothwendig patriciſchen magistratus populi Romani, auf ihre Rechtſprechung und auf die von ihnen abgehaltenen Curiat- oder Centuriatcomitien Bezug. Dagegen erſtreckte ſie ſich nicht auf die beſonderen Vorſteher der Plebejer, oder die tribuni plebis; vielmehr bildeten die Nundinen für die plebejiſche Gemeinde, neben ihrer Eigenſchaft als Markttage, zugleich die eigentlichen Rechts- und Verſammlungstage. In Beziehung hierauf ſagt Dionyſius [7]:

Hypotheſen, welches auf derſelben gegründet iſt, und welches ebenfalls noch oft (vgl. z. B. Note 6) mit den Quellen in Widerſpruch geräth. Zur Orientirung für unſere Leſer fügen wir deshalb nur noch hinzu, daß auch jene März- und Maifelder, und jene ſechste Reihe von dies fasti, welche wir oben (§. 5 Note 17 und §. 8 Note 28) erwähnen mußten, ihre Entſtehung dem Beſtreben Mommſen's verdanken, wenigſtens ungefähr in der Kalendergegend der ſelbſterdachten Nundinen objective Spuren dieſer Einrichtung aufzufinden.

6 Festus s. v. Nundinas (p. 173): Nundinas feriarum diem esse voluerunt antiqui, ut rustici convenirent mercandi vendendique causa, eumque nefastum, ne, si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores. Plin. H. N. XVIII, 3 §. 13: Nundinis urbem revisitabant, et ideo comitia nundinis habere non licebat, ne plebs rustica avocaretur. — Gegen Niebuhr a. a. O. I, 291, 361, II, 242, III, 367, nach welchem die Nundinen in allerälteſter Zeit dies fasti geweſen ſein ſollen, und jetzt auch Mommſen a. a. O. S. 232 — 235, welcher die Nundinen für dies comitiales erklärt, vgl. Walter a. a. O. I. §. 158 Note 65, Rein in Pauly's Real-Encycl. V S. 777, Schwegler a. a. O. II S. 564 Note 2 a. E., und Andere.

7 Dionys. VII, 58: αἱ δ' ἀγοραὶ Ῥωμαίοις ἐγίνοντο, ὡς καὶ μέχρι τῶν καθ' ἡμᾶς χρόνων, δι' ἡμέρας ἐννάτης· ἐν δὲ ταύταις συνιόντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἱ δημοτικοὶ εἰς τὴν πόλιν, τὰς τ' ἀμοιβὰς ἐποιοῦντο τῶν ὠνίων, καὶ τὰς δίκας παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον, τά τε κοινά, ὅσων ἦσαν κύριοι κατὰ τοὺς νόμους, καὶ ὅσα ἡ βουλὴ ἐπετρέψειεν αὐτοῖς, ψῆφον ἀναλαμβάνοντες ἐπεκύρουν τὰς δὲ μεταξὺ τῶν ἀγορῶν ἑπτὰ ἡμέρας, αὐτουργοὶ ἐ'ὄντες οἱ πολλοὶ καὶ πένητες, ἐν τοῖς ἀγροῖς διέτριβον.

„Die Märkte wurden aber, wie dies noch jetzt geſchieht, bei den Römern an jedem neunten Tage gehalten. An denſelben kamen aber die Plebejer von ihren Aeckern in der Stadt zuſammen, ſetzten ihre Waaren um, nahmen unter einander Recht, und faßten durch Abſtimmung Beſchlüſſe über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, ſoweit ſie geſetzlich darüber zuſtändig waren, und ſoweit der Senat ſie ihnen überwieſen hatte; die zwiſchen den Märkten liegenden ſieben Tage hingegen brachten ſie, da ſie meiſtens arm waren und von ihrer Hände Arbeit lebten, auf ihren Aeckern zu“ [8];

und dieſer Gebrauch der Nundinen für die Plebejer erheiſcht eine genauere Erörterung.

Was nämlich zunächſt die Sonderverſammlungen der plebejiſchen Gemeinde, oder die comitia tributa, anging, ſo machten die Volkstribunen ihren Antrag an einem erſten Markttage öffentlich bekannt (promulgatio), der zweite Markttag mußte offen bleiben, und am dritten Markttage fanden die Comitien ſtatt, in welchen — abgeſehen von etwaigen ſchon vorher ſtattgefundenen einfachen Concionen — über den Antrag förmlich berathen und

---

[8] Vgl. auch Rutilius bei Macrob. Sat. I, 16 §. 34: Rutilius scribit Romanos instituisse nundinas, ut octo (lies: septem) quidem diebus in agris rustici opus facerent, nono autem die intermisso rure ad mercatum legesque accipiendas Romam venirent; denn dieſes leges accipere iſt nicht das Kennenlernen, ſondern, wie auch Niebuhr a. a. O. II, S. 242 Note 479, und Walter a. a. O. I §. 158 Note 67 es auffaſſen, das wirkliche Annehmen von Geſetzen durch Abſtimmung (vgl. etwa auch Varro de R. R. I, 2 §. 9).

[9] Dionys. VII, 58: *καὶ χρόνος εἰς παρασκευὴν τῆς ἀπολογίας ὁρίζεται τῷ ἀνδρὶ* (nämlich dem Coriolan), *μέχρι τῆς τρίτης ἀγορᾶς* — (c. 59) — *ἐπιστάσης δὲ τῆς τρίτης ἀγορᾶς* — *οἱ δήμαρχοι συνεκάλουν τὸ πλῆθος ἐπὶ τὴν φυλέτιν ἐκκλησίαν.* IX, 41: *προθέντων δὲ πάλιν τῶν δημάρχων εἰς τρίτην ἀγορὰν τὴν περὶ τοῦ νόμου διάγνωσιν.* X, 3: *τοῦτον προθέντες τὸν νόμον, ἐξουσίαν ἔδοσαν τοῖς βουλομένοις αὐτοῦ κατηγορεῖν, ἀποδείξαντες τὴν τρίτην ἀγοράν.* X, 35: *ἔπειτα ταῖς ἑξῆς ἡμέραις τὴν τρίτην ἀπ' ἐκείνης ἐσομένην ἀγορὰν προεῖπόντες, ἐν ᾗ τὸν δῆμον συνάξουσι.* XI, 17: *ἔπειτ' ἐξοίσουσι οἱ δέκα τὰ βουλευθέντα εἰς τὸν δῆμον, ὁρίσαντες ἀγορὰν τὴν ἀπὸ ταύτης τρίτην* (der Irrthum, daß Dionyſius in dieſer letzten Stelle an Tributcomitien denkt, während doch nur Centuriatcomitien die betreffenden Wahlen hätten vornehmen können, iſt

abgeſtimmt wurde [9]. Kam aber an dieſem dritten Markttage vor Untergang der Sonne kein Beſchluß zu Stande, ſo war es unmöglich, die Comitien am folgenden, für die Arbeit auf dem Lande beſtimmten, Tage fortzuſetzen [10]; und ebenſowenig durfte der nächſte Markttag durch eine ſolche Fortſetzung den Bedürfniſſen des Verkehrs und den ſonſtigen Geſchäften der Nundinen abermals gänzlich entzogen werden. Es blieb alſo nichts Anderes übrig, als daß die Volkstribunen vermittelſt einer neuen Promulgation ihres Antrages völlig von vorn wieder anfingen [11]; und dieſe ungemeine zeitliche Beſchränkheit der Tributcomitien machte es nun allerdings für die Patricier der Mühe werth, bei mißliebigen Anträgen Alles aufzubieten, damit am entſcheidenden Tage die Abſtimmung vereitelt werde. Wußten doch die Volkstribunen, als dem Käſo Quinctius ſolche Störung wiederholt gelungen war, keinen beſſeren Rath, als daß ſie ihren ganzen Antrag ausſetzten, damit zuvörderſt jener gefährliche Widerſacher durch eine Criminalanklage aus dem Wege geſchafft werde [12], und ſoll es doch trotz der Verurtheilung desſelben den Patriciern gelungen ſein, die Abſtimmung über den beſtändig erneuerten Antrag der Volkstribunen noch während eines vollen Jahres zu hintertreiben [13].

Von beſonderem Intereſſe iſt aber für uns das zweite von Dionyſius erwähnte Geſchäft der Nundinen, nämlich das „Rechtnehmen der Plebejer unter einander"; und für das Verſtändniß dieſer Aeußerung kommt es auf die von Alters her

---

für uns ohne Belang). Plutarch. Coriol. c. 18: *Σοὶ δέ, Μάρκιε, προαγορεύομεν εἰς τρίτην ἀγορὰν παρεῖναι.* — Die Friſt war alſo derjenigen analog, welche bei dem Verkaufe inſolventer Schuldner vorkam: an drei auf einander folgenden Markttagen wurden dieſelben dem Prätor vorgeführt und ihre Schuld öffentlich ausgerufen, der dritte Markttag aber diente nicht allein hierzu, ſondern es mußte auch die definitive Erledigung der Sache, nämlich der Verkauf oder die Tödtung des Schuldners, an dieſem Tage ſelbſt (tertiis nundinis) vor ſich gehen. Gell. N. A. XX, 1 §. 47, 49.

10 Dionys. IX, 41: *τὰς δὲ φυλετικὰς — ἐν ἡμέρᾳ μιᾷ τελεσθείσας ὑπὸ τῶν φυλετικῶν τέλος ἔχειν.*

11 Sehr beſtimmt iſt dies erſichtlich aus Dionys. IX, 41.

12 Dionys X, 3—5. Liv. X, 11.

13 Liv. III, 14.

beſtrittene Frage nach der civilen Jurisdiction der Volkstribunen an [14].

Unſere Quellen ſetzen den Grund der Einführung der Volkstribunen regelmäßig nur darin, daß dieſelben vermöge ihres ius intercedendi die Plebejer gegen die Willkür der damals patriciſchen Conſuln hätten ſchützen ſollen [15]; ja, es heißt einmal ausdrücklich, daß die Volkstribunen nicht der Rechtspflege, ſondern der Interceſſion wegen erwählt worden ſeien [16]; und wenn auf das Verfahren, welches vor den Volkstribunen behuf der Entſcheidung darüber ſtattzufinden pflegte, ob ſie eine von ihnen erbetene Interceſſion ertheilen oder verweigern ſollten, nicht ſelten gerichtliche Ausdrücke, wie cognoscere, decernere, sententiam dicere, und dergleichen, angewandt werden, ſo haben derartige Stellen [17], obwohl einzelne von ihnen mitunter in unſere Frage hineingezogen ſind, mit derſelben offenbar nichts zu ſchaffen.

Allein indem unſere Quellen die urſprüngliche Amtsbefugniß der Volkstribunen auf das Recht der auxilii latio einſchränken,

---

[14] Wegen der älteren Litteratur vgl. v. Vaassen l. c. p. 383—389: An tribuni plebis de causis privatis iudicaverint? — Unter den Neueren leugnen die Civiljurisdiction der Volkstribunen namentlich Dirkſen Verm. Schriften S. 15; Rudorff Vormundſchaftsrecht Bd I S. 344; Huſchke Serv. Tullius S. 596 Note 29; Keller Semestr. I p. 145; Lange a. a. O. S. 439, 615, 619; eine Marktjurisdiction legt ihnen bei Walter a. a. O. I §. 40 Note 20; eine generelle Civiljurisdiction in allen Streitigkeiten der Plebejer unter einander behauptet Schwegler a. a. O. II S. 270 vgl. S. 276 und III S. 3; und trotz des Hineinziehens der decemviri litibus iudicandis (vgl. auch Huſchke a. a. O.) iſt wohl nur auf Criminalſachen zu beziehen, was Mommſen röm. Geſch. I S. 248—251, vgl. S. 259, 260, 287 über die „concurrirende Gerichtsbarkeit der Tribunen und der Conſuln" bemerkt.

[15] Liv. II, 33; III, 9. Cic. de Rep. II, 33 §. 58; de Leg. III, 3 §. 9. Dionys. VI, 87; VII, 17, 30, 52; IX, 46. Aurel. Vict. III, 18; und andere Stellen bei Schwegler a. a. O. II S. 260 Note 4.

[16] Gell. N. A. XIII, 12 §. 9: quod tribuni plebis antiquitus creati videntur non iuri dicundo nec causis querelisque de absentibus noscendis, sed intercessionibus faciendis.

[17] z. B. Liv. XLII, 32, 33. Cic. in Verr. II, 41 §. 100; pro Quinctio c. 7 §. 29. Gell. N. A. IV, 14; VII, 19; XIII, 12; und andere Stellen bei Becker a. a. O. II, 2 S. 274 und 275, Göll im Rhein. Muſ. f. Philolog. N. F. Jahrg. XIII. (1858) S. 118.

haben ſie das Verhältniß vor Augen, in welchem die Volkstribunen zu dem populus Romanus als ſolchem ſtanden. Verſchieden hiervon war aber noch ihr Verhältniß zu der plebejiſchen Gemeinde insbeſondere. Obwohl urſprünglich kein magistratus populi Romani, waren die Volkstribunen doch von jeher ein magistratus plebis [18]; und ſowenig es, zum Beiſpiel, ein Widerſpruch iſt, daß Dionyſius, während er in dem einen Zuſammenhange die urſprüngliche Befugniß der Volkstribunen, unter ausdrücklichem Ausſchluß aller anderen Dinge, lediglich auf das Recht der auxilii latio einſchränkt [19], in einem andern Zuſammenhange den Volkstribunen das Recht, Concionen und Comitien der Plebejer zu halten, als etwas Urſprüngliches zuſchreibt [20], ebenſowenig ſollen die übrigen Rechte, welche den Volkstribunen in ihrer Eigenſchaft als magistratus plebis zukamen, durch jene auf ihr Verhältniß zum römiſchen Staate als ſolchem bezüglichen Aeußerungen negirt werden [21].

---

[18] L. 2 §. 20 D. de or. iur. 1, 2: plebs — tribunos sibi in monte sacro creavit, qui essent plebei magistratus. Liv. II, 33: concessumque in conditiones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti — neve cui patrum capere eum magistratum liceret. II, 56: Consul Appius negare, ius esse tribuno in quemquam nisi in plebeium, non enim populi sed plebis eum magistratum esse, und andere Stellen bei Schwegler a. a. O. II S. 263 Note 1–3.

[19] Dionys. VI, 87: *ἄρχοντας ἀποδείκνυναι — οἵτινες ἄλλου μὲν οὐδενὸς ἔσονται κύριοι, τοῖς δ' ἀδικουμένοις ἢ κατισχυομένοις τῶν δημοτῶν βοηθήσουσι.* VII, 17: *μηδὲν γὰρ ὑπὸ τῆς βουλῆς συγκεχωρῆσθαι τοῖς δημάρχοις ἔξω τοῦ βοηθεῖν τοῖς ἀδικουμένοις τῶν δημοτικῶν.* VII, 52: *καὶ τὴν ἀρχὴν τήνδ' ἀποδείκνυσθαι — ἐπικουρίας ἕνεκα τῶν κατισχυομένων καὶ κωλύσεως, ἄλλο δὲ παρὰ ταῦτα οὐδέν.*

[20] Dionys. VII, 16: *Ἆρά γε, ἔφη, μέμνησθε, ὅτι διαλυομένοις ἡμῖν τὴν στάσιν τοῦτο συνεχωρήθη τὸ δίκαιον ὑφ' ὑμῶν, ὅταν οἱ δήμαρχοι συναγάγωσι τὸν δῆμον ὑπὲρ ὁτουδήτινος, μὴ παρεῖναι τῇ συνόδῳ τοὺς πατρικίους, μήτ' ἐνοχλεῖν;* — Vgl. übrigens wegen dieſes den Volkstribunen unläugbar von Anfang an zuſtehenden ius agendi cum plebe Becker a. a. O. II, 2 S. 279 ff. Lange a. a. O. S. 439.

[21] Vorſichtig ſagt deshalb Appian. de B. Civ. I, 1, nachdem er die Volkstribunen zuvörderſt als magistratus plebis characteriſirt hat, dieſelben ſeien hauptſächlich — nämlich abgeſehen von andern ihnen als magistratus plebis zuſtehenden, Rechten — behuf der auxilii latio eingeführt: *Ὁ δὲ*

Dionyſius erzählt nun von den aediles plebis, daß dieſelben eingeſetzt ſeien, „um den Tribunen, ſoweit erforderlich, zu helfen, und um die Proceſſe zu entſcheiden, welche jene ihnen überweiſen würden [22];“ und auch Zonaras läßt die aediles plebis, als Gehülfen der Tribunen, urſprünglich, neben andern Geſchäften, „des Richtens wegen“ eingeführt werden [23]. Beide Schriftſteller ſetzen alſo voraus, daß die Volkstribunen ſelbſt ſchon in älteſter Zeit eine Jurisdiction beſaßen. Abgeſehen von einigen Stellen, welche der eigenen Jurisdiction der Volkstribunen nur in unbeſtimmter Weiſe gedenken [24], geben uns aber namentlich ein paar Nachrichten des Iſidor und des Lydus über jene ſtillſchweigende Vorausſetzung genauere Aufklärung. Denn es geſchieht offenbar nach einer alten, die Wirkſamkeit der Volkstribunen für die plebejiſche Gemeinde und für den römiſchen Staat als ſolchen wohl unterſcheidenden, Quelle, daß Iſidor als Grund der Einführung der Volkstribunen angiebt, dieſelben hätten

---

δῆμος — — ἀρχὴν ἑαυτοῦ προστάτην ἀπέφηνε καὶ ἐκάλεσε δημαρχίαν, ἐς κώλυσιν μάλιστα τῶν ὑπάτων κ. τ. λ.

22 Dionys. VI, 90: τοὺς ὑπηρετήσοντας τοῖς δημάρχοις ὅσων ἂν δέωνται, καὶ δίκας, ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι, κρινοῦντας.

23 Zonaras VII, 15 p. 342 C: τὸ μὲν οὖν ἀρχαῖον ἐπὶ τούτῳ ᾑροῦντο καὶ ἐπὶ τῷ δικάζειν.

24 L. 2 §. 34 D. de or. iur. 1, 2: Ergo ex his omnibus decem tribuni plebis, consules duo, decem et octo praetores, sex aediles in civitate iura reddebant. Pseudo - Ascon. ad Cic. Divin. c. 15 §. 48 (Orelli V, 2 p. 118): Sunt enim subsellia tribunorum, triumvirorum, quaestorum, et huiuscemodi minora iudicia exercentium. — Zweifelhaft iſt Ulpian. Fragm. VII §. 3: Si maritus pro muliere se obligaverit, vel in rem eius impenderit, divortio facto eo nomine caveri sibi solet stipulatione tribunicia, vgl. Schulting ad h. l., Rudorff röm. Rechtsgeſch. I §. 61 Note 3. — Entſchieden nicht hierher gehört aber Tac. Ann. XIII, 28: simul prohibiti tribuni ius praetorum et consulum praeripere, aut vocare ex Italia, cum quibus lege agi posset, denn die fragliche Uſurpation der Volkstribunen hinſichtlich des lege agere bezog ſich nicht auf den civilen Legis Actionen-Proceß, ſondern auf das Criminalverfahren nach den leges iudiciorum publicorum (vgl. Sueton. Tib. c. 8 in f.: vetuit inter caetera de eadem re pluribus legibus agi); und daſſelbe gilt von Zonaras VII, 15 p. 341 B, wo das den Volkstribunen zugeſchriebene δικάζειν ebenfalls nur auf das Criminalverfahren, und zwar auf die Anklagen der Volkstribunen vor den Tributcomitien, geht.

eines Theils eigene Richter für die Plebejer ſein, und andern Theils die Plebejer gegen die Willkür der Conſuln und der Senatoren ſchützen ſollen [25]; und es ſtimmt mit dieſer Nachricht auf das Beſte überein, daß Lydus die Volkstribunen eingeführt werden läßt, damit ſie Diäteten der Plebejer ſein, und das plebejiſche Forum beaufſichtigen ſollten [26].

Faſſen wir zunächſt die letztere Thätigkeit der Volkstribunen, ihre Aufſicht über den Markt, ins Auge, ſo hatten die verwaltenden Magiſtrate häufig zugleich eine Jurisdiction in denjenigen Rechtsſtreitigkeiten, welche in unmittelbarer Verbindung mit ihrem Verwaltungsgeſchäfte ſtanden. Die Volkstribunen werden vermuthlich, wenn an den Nundinen Streitigkeiten unter den Plebejern vorkamen, dieſelben geſchlichtet haben, gleichviel, ob ſie lediglich polizeilicher, oder civilrechtlicher Natur waren; und als ihre Geſchäfte ſich mehrten, überließen ſie dieſe Beaufſichtigung des Marktes, ſammt der mit ihr verbundenen Jurisdiction, an ihre Gehülfen, die aediles plebis [27]. Späterhin traten den letzteren die aediles curules mit weſentlich gleichem Geſchäftskreiſe zur Seite; und als die angeſehenere und von vornherein auch über Patricier zuſtändige Behörde nahmen ſie alsbald auch bei der Marktjurisdiction die erſte Stelle ein, wie denn namentlich die

---

25 Isidor. Orig. IX c. 4 §. 18: Tribuni dicti eo, quod plebi vel iura vel opem tribuunt. Constituti sunt autem decimo sexto anno post reges exactos. Dum enim plebs a senatu et consulibus premeretur, tunc ipsa sibi tribunos quasi proprios iudices et defensores creavit, qui eorum libertatem tuerentur etc. Vgl. auch IX c. 3 §. 29: Tribuni vocati, quod militibus, sive plebibus iura tribuunt.

26 J. Lydus de Mag. I, 38: *δύο τὸ πλῆθος προεχειρίσατο δημάρχους, ὥστε αὐτοὺς διαιτᾶν τοῖς δημόταις καὶ τὴν ἀγορὰν ἐπισκέπτεσθαι.* I, 44: *ἐχειροτόνησεν ὁ δῆμος δύο δημάρχους ἑαυτῷ, Γαΐαν Λικίνιον καὶ Λούκιον Ἀλβῖνον, διαιτήσοντας τῷ πλήθει καὶ τὴν ἀγορὰν ἐποψομένους.*

27 Daß dieſe Ueberweiſung nicht von vornherein, ſondern erſt einige Zeit nach der Einführung der aediles plebis geſchah, bemerkt ausdrücklich Zonaras VII, 15 p. 342 C: *ὕστερον δὲ καὶ ἄλλ' ἄττα καὶ τὴν τῶν ὠνίων ἀγορὰν ἐπετράπησαν*; daß ſie ſchon frühzeitig vor ſich ging, zeigt Plin. H. N. XVIII, c. 3 §. 4.

ädilitischen Edicte von ihnen allein publicirt wurden [28], und Pfändungen und Mulcten von ihnen in größerem Umfange, als von den aediles plebis, verhängt zu sein scheinen [29]. Allein diese spätere, leicht erklärliche, Wendung der Sache hindert nicht, die historische Grundlage für die Marktjurisdiction beider Arten von Aedilen [30] in der ursprünglichen Marktjurisdiction der Volkstribunen zu erblicken; und die ganze Existenz der besonderen Gerichtsbarkeit der Aedilen neben der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Prätor urbanus erscheint auf diese Weise ungleich besser geschichtlich motivirt, als wenn man die erstere für eine reine, und daher willkürliche, Abzweigung aus der letzteren selbst ansieht.

Von entschieden größerer Bedeutung als die immerhin nicht völlig unzweifelhafte Marktjurisdiction der Volkstribunen war aber das, von Lydus sogenannte, Diätetenamt derselben. Diäteten sind Schiedsrichter; es ist die griechische Uebersetzung für den römischen arbiter [31]. Im ursprünglichen Begriffe sowohl des griechischen Diäteten [32], als des römischen arbiter liegt aber,

---

[28] S. die Inscriptionen der Stellen des Tit. Dig. de aedil. ed. 21, 1. Gai. I, 6. Gell. N. A. IV, 2. Theoph. ad §. 7 J. de iure nat. gent. et civ. I, 2, und dazu Heimbach in der N. Jenaischen Allg. Litt. Zeitung. Dritter Jahrgang 1844. S. 13, 14.

[29] Tacit. Ann. XIII, 28.

[30] Zwar soll nach Manchen (z. B. Fr. Hofmann Diss. de aedilibus Romanorum. Berol. 1842. p. 10, 11, Lange a. a. O. S. 615, 619, 623, vgl. auch Mommsen die Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat S. 13 Note 23) die Marktjurisdiction lediglich den curulischen Aedilen zugestanden haben, wogegen die plebejischen Aedilen auf die Marktpolizei beschränkt gewesen seien; allein diese Ansicht (dawider z. B. Thibaut civilist. Abhandl. S. 136–145, Walter a. a. O. I §. 127, Schwegler a. a. O. II S. 276) wird durch den für dieselbe hauptsächlich geltend gemachten Umstand, daß das ädilitische Edict nur von den aediles curules proponirt wurde, keineswegs bewiesen, und steht in Widerspruch mit L. 2 §. 34 D. de or. iur. 1, 2: sex aediles in civitate iura reddebant, und vermuthlich auch mit Orelli Inscript. 3979, (nach Mommsen die Stadtrechte von Salpensa und Malaca S. 451 Note 117 ist nämlich hier zu lesen: aedilis cui et curulis iurisdictio et plebeia mandata est).

[31] z. B. Dionys. X, 32. Vgl. Bethmann-Hollweg a. a. O. I S. 136 Note 6, 7.

[32] Vgl. namentlich M. H. E. Meier die Privatschiedsrichter und die öf-

daß derſelbe von den Parteien freiwillig angegangen ſein muß. Die Volkstribunen hatten alſo keine eigentliche Zwangsjurisdiction über die Plebejer [33]; allein einigten die ſtreitenden Plebejer ſich freiwillig, ſtatt der Conſuln oder des Prätors ihre eigenen Tribunen anzugehen, ſo ſtand den letzteren nun allerdings die Unterſuchung und Abgabe des Urtheils, und zwar, als von Staatswegen anerkannter Schiedsrichter, auch mit der Wirkung eines ſtaatlichen Urtheils zu.

Gegenüber den patriciſchen Magiſtraten des Volks und den patriciſchen Privatrichtern mußte die Eröffnung einer ſolchen ſtaatlichen Austrags-Inſtanz für die Plebejer von hohem Werthe, und in reichlichem Gebrauche ſein. Es iſt nicht daran zu zweifeln, daß Iſidor, indem er die Volkstribunen als die proprii iudices der Plebejer bezeichnet [34], hierbei nicht ſowohl die vermuthliche Special-Jurisdiction über den Markt, als das allgemeine Diätetenamt der Volkstribunen im Sinne hat; und die von Dionyſius und Zonaras bezeugte urſprüngliche Einſetzung der aediles plebis, als Gehülfen der Volkstribunen, zum Zwecke des Richtens [35], muß ſchon deshalb zunächſt auf die Unterſtützung der Volkstribunen bei ihrem Schiedsrichteramte bezogen werden, weil beide Schriftſteller jenes Richten von der den Aedilen ebenfalls überwieſenen Competenz über den Markt ausdrücklich unterſcheiden, und Zonaras die letztere ſogar erſt einige Zeit nach der urſprünglichen Einführung der Aedilen auf dieſelben übertragen werden läßt [36].

Ein ferneres, hierauf bezügliches Zeugniß findet ſich übrigens auch noch bei Theophilus. Im Alterthum leitete man nämlich den Namen aedilis unter Anderem auch von adire, adilis ab, wegen des leichten Zutrittes, welchen die Plebejer zu dieſer Be-

---

ſentlichen Diäteten Athens S. 1 ff., und andere Nachweiſungen bei K. F. Hermann griech. Staatsalterthümer §. 145.

33 Um dieſe Zwangsjurisdiction handelt es ſich bei Dionys. X, 18 in f., 19 init.; und hier iſt es der Conſul, welcher den Plebejern, auch in ihren Proceſſen unter einander (*verb.: καὶ ἐπὶ τῷ τὰ δίκαια διδόναι τε καὶ λαμβάνειν παρ' ἀλλήλων*) Recht ſpricht.

34 S. oben Note 25.

35 S. oben Note 22, 23.

36 S. oben Note 27.

hörde gehabt hätten [37]. Dieſe Ableitung iſt nun zwar als ſolche völlig verfehlt. Allein wenn Theophilus [38] dieſelbe für „die wahrſte von allen" erklärt, „denn zur Zeit der Seceſſion wurde, wie bei den Senatoren ein Conſul war, welcher ihnen das Recht wies und ihre Proceſſe ſchlichtete, ſo auch bei den Plebejern Jemand erwählt, welcher für das Angehen der wegen irgend etwas Hülfe Suchenden bereit ſein mußte, und wegen dieſes Angehens wurde er adilis genannt", ſo iſt leicht zu ſehen, daß die in dieſer Stelle den Aedilen als ihr urſprüngliches Amt zugeſchriebene, der Rechtſprechung der Conſuln analoge, Hülfeleiſtung für die Plebejer wegen irgend welcher Beeinträchtigungen nicht die ſpecielle Marktjurisdiction, ſondern die allgemeine, von den Tribunen abgeleitete, Gerichtsbarkeit der Aedilen als Diäteten ſein wird.

Für die Ausübung dieſes Diätetenamtes konnte es nun aber ſelbſtverſtändlich keine gelegenere Zeit geben, als jene Nundinen, an welchen die Plebejer ohnehin zur Stadt zu kommen pflegten. Die Wahl dieſer Zeit wird es geweſen ſein, welche die Aedilen den rechtſuchenden Plebejern ſachlich in der That leichter zugänglich machte, als die, gerade an jenen Tagen wegen der Eigenſchaft derſelben als dies nefasti gebundenen patriciſchen Magiſtrate; und die Wahl dieſer Zeit iſt es, welche Dionyſius in der Stelle, von welcher wir ausgingen [39], ausdrücklich bezeugt, indem er „das Rechtnehmen der Plebejer unter einander", nämlich das Rechtnehmen vor ihren eigenen Tribunen und Aedilen als Diäteten, neben dem Marktverkehr und den Tributcomitien als das dritte Hauptgeſchäft der Nundinen bezeichnet.

Endlich dient zur Beſtätigung auch noch eine Stelle des Varro, welche erſt jetzt vollkommen verſtändlich ſein wird. Varro leitet nämlich den Namen forum davon ab, daß das forum der

---

37 Festus ep. s. v. Aedilis (p. 13): Dictus est autem aedilis, quod facilis ad eum plebi aditus esset.

38 Theoph. ad §. 7 Inst. de iure nat. gent. et civ. I, 2: *ἢ τὸ πάντων ἀληθέστατον, ἐντεῦθεν· ἐν τῷ καιρῷ τῆς διαστάσεως, ὥσπερ παρὰ τοῖς συγκλητικοῖς ἦν ὁ ὕπατος, δικαιοδοτῶν καὶ τέμνων τὰς δίκας, οὕτω καὶ παρὰ τοῖς ἰδιώταις προεβλήθη τὶς, ὃν ἔδει δέχεσθαι τὰς προσελεύσεις τῶν δεομένων τινὸς βοηθείας· καὶ ἀπὸ τῆς προσελεύσεως* adilis *ὠνομάσθη.*

39 S. oben Note 7.

Ort geweſen ſei, wohin die Streitigkeiten und die Verkaufswaaren gebracht wurden [40]. An die Zwangsjurisdiction der patriciſchen Magiſtrate über die eigentlichen lites kann aber bei dieſer Aeußerung ſchon deshalb nicht gedacht werden, weil dieſe in jener alten Zeit, welche Varro vor Augen hat, nach dem eigenen Zeugniſſe deſſelben nicht auf dem plebejiſchen forum, ſondern auf dem patriciſchen Comitium vor ſich ging [41]. Es ſind vielmehr offenbar die Plebejer, welche an den Nundinen ihre Verkaufswaaren jeder für ſich, ihre Zwiſtigkeiten aber (controversiae oder iurgia im Gegenſatz zu den eigentlichen lites) einmüthig mit einander vom Lande auf den Markt trugen (quo conferrent im Gegenſatze zu dem gleich folgenden quo ferrent), und hierdurch dem Orte ſeinen Namen gegeben haben ſollen.

§. 12. b, Der Inhalt der lex Hortensia.

Die urſprüngliche Beſchaffenheit der Nundinen erlitt in der ſpäteren Zeit eine Veränderung, und die wichtigſte Nachricht über dieſe Veränderung findet ſich in einer Stelle des Macrobius, welche ſo häufig zu ungenauen, oder geradezu irrigen, Behauptungen Veranlaſſung gegeben hat, daß wir nicht umhin können, zuvörderſt bei ihrer Auslegung einen Augenblick zu verweilen.

> Macrob. Sat. I, 16 §. 28: Quod autem nundinas ferias dixi potest argui, quia Titus de feriis scribens nundinarum dies non inter ferias retulit sed tantum sollemnes vocavit: et quod Julius Modestus adfirmat Messala augure consulente pontifices, an nundinarum Romanarum Nonarumque dies feriis tenerentur, respondisse eos nundinas sibi ferias non videri: et quod Trebatius in libro primo Religionum ait nundinis magistra-

---

40 Varro de L. L. V, 32 §. 145: Quo conferrent suas controversias, et quae vendere vellent quo ferrent, forum appellarunt.

41 Varro l. c. §. 155: Comitium ab eo, quod coibant eo comitiis curiatis et litium causa.

tum posse manumittere iudiciaque addicere. §. 29. Sed contra Julius Caesar sexto decimo Auspiciorum libro negat nundinis concionem advocari posse, id est, cum populo agi: ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse. Cornelius etiam Labeo primo Fastorum libro nundinis ferias esse pronuntiat. §. 30. Causam vero huius varietatis apud Granium Licinianum libro secundo diligens lector inveniet. Ait enim nundinas Jovis ferias esse, siquidem flaminica omnibus nundinis in regia Jovi arietem soleat immolare: sed lege Hortensia effectum ut fastae essent, uti rustici, qui nundinandi causa in urbem veniebant, lites componerent: nefasto enim die praetori fari non licebat. §. 31. Ergo qui ferias dicunt a mendacio vindicantur patrocinio vetustatis: qui contra sentiunt aestimatu aetatis quae legem secuta est vera depromunt.

Macrobius hat an einer vorhergehenden Stelle die Nundinen unter den verschiedenen Arten der feriae aufgeführt; und in unserer, an jenen Ausspruch anknüpfenden, Erörterung (Quod autem nundinas ferias dixi) kommt es ihm an sich nur darauf an, denselben nachträglich zu rechtfertigen.

Allerdings wurden nun die Nundinen auch von Varro und Festus dies feriati oder feriae genannt [2]. Allein es ist ein Irrthum, wenn Neuere diese Aeußerungen dahin verstanden haben, als ob die Nundinen feriae für die Patricier gewesen seien [3].

---

[1] Macrob. Sat. I, 16 §. 5: Feriarum autem publicarum genera sunt quatuor; aut enim stativae sunt aut conceptivae aut imperativae aut nundinae.

[2] Servius ad Virg. Georg. I, 275: Varro dicit, antiquos nundinas feriatis diebus agere instituisse, quo facilius commercii causa ad urbem rustici commearent. Festus s. v. Nundinas (p. 173): Nundinas feriarum diem esse voluerunt antiqui, ut rustici convenirent mercandi vendendique causa. Vgl. auch Festus ep. s. v. Nundinas (p. 171) und s. v. Ferias (oben §. 1 Note 12).

[3] Niebuhr a. a. O. II S. 243. Hufchke Ueb. die Stelle des Varro von den Liciniern S. 61. Marquardt a. a. O. II, 3 S. 62. Rein in Pauly's Real-Encycl. V S. 776. Schwegler a. a. O. II S. 284, 564 Anm. 2 gegen

Denn abgeſehen davon, daß es rückſichtlich der Patricier eine über den practiſchen Zweck der Eigenſchaft der Nundinen als dies nefasti weit hinausgehende Abſurdität geweſen wäre, hätte man dieſelben, als den herrſchenden Stand, durch die Erklärung der Nundinen zu feriae nöthigen wollen, die Geſchäftstage des unterdrückten Standes ihrerſeits als ebenſo viele religiöſe Feiertage zu verehren, ſo ſetzen Varro und Feſtus den Zweck der angeblichen Ferieneigenſchaft der Nundinen nur in das Intereſſe der Landbevölkerung [4], und vollkommen beſtimmt ſchränkt Macrobius die feriae nundinarum, im Gegenſatz zu den feriae publicae universi populi communes, auf die pagani itemque rustici ein [5].

Aber auch rückſichtlich der Plebejer kann nicht an Ferien im vollen, religiöſen Sinne des Wortes gedacht werden. Denn während die feriae dieſer letzteren Art die Abhaltung der Comitien und die Erledigung der iurgia ausſchloſſen [6], waren die Nundinen ja recht eigentlich für dieſe Geſchäfte der Plebejer beſtimmt. Das Characteriſtiſche der Nundinen beſtand vielmehr, in der fraglichen Rückſicht, nur in dem Verbote der körperlichen, landwirthſchaftlichen Arbeit; und ihre Bezeichnung als Ferien der Landbevölkerung wird daher zunächſt aus dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens hervorgegangen ſein. Allerdings aber ſchloß ſich an dieſen Sprachgebrauch alsbald auch ein gelehrter Streit. Vermöge einer von den vielen ſchlechten Etymologieen, mit welchen das Alterthum ſpielte, leiteten Manche das Wort feriae von ferire, dem Fällen des Opferthieres, ab [7]; dieſe Etymologie wird es geweſen ſein, welche den Granius Licinianus bewog, die Nundinen um deswillen für feriae zu erklären, weil ja an ihnen dem Jupiter ein Widder geſchlachtet werde (Ait enim — — soleat

---

Ende. — S. dagegen etwa Göttling röm. Staatsverf. S. 182; Mommſen röm. Chronol. S. 232.

[4] S. Note 2.

[5] Macrob. Sat. I, 16 §. 6: Et sunt stativae universi populi communes — — —; nundinae sunt paganorum itemque rusticorum, quibus conveniunt negotiis propriis vel mercibus provisuri.

[6] S. oben §. 7 Note 16 ff.

[7] Festus ep. s. v. Feria (p. 85): Feria a feriendis victimis vocata.

immolare); und aus demſelben Grunde mag auch der Grammatiker Cornelius Labeo die Ferieneigenſchaft der Nundinen behauptet haben (Cornelius etiam — pronuntiat). Andere hingegen, welche jene Etymologie nicht für maßgebend erachteten, ſondern vermuthlich an der, ebenfalls ſchon im Alterthum bekannten [8], richtigen Ableitung von fas, fari feſthielten, blieben dabei, daß die Nundinen gar keine feriae im eigentlichen Sinne des Wortes ſeien (Titus de feriis scribens — vocavit); und auf dieſer Seite befand ſich die beſte wirkliche Autorität in dieſen Dingen, nämlich das Collegium der römiſchen Pontifices ſelbſt (Julius Modestus adfirmat — nundinas sibi ferias non videri).

Hätte nun Macrobius die von ihm berichtete Controverſe verſtanden, ſo würde er — ebenſo, wie er dies rückſichtlich der Nonen, über welche die Pontifices ja zugleich mit den Nundinen befragt wurden, wirklich gethan hat [9], — auch rückſichtlich der Nundinen dem Ausſpruche der Pontifices gefolgt ſein. Aber Macrobius hat bei ſeiner eigenen Beurtheilung vorzugsweiſe den profanen, unter der Herrſchaft des Chriſtenthums allein übriggebliebenen, Begriff der feriae, als Arbeits- oder Geſchäftsruhe, vor Augen; er zieht deshalb in den Streit über den Ausdruck feriae Aeußerungen hinein, welche ſich gar nicht auf dieſen Streit, ſondern auf die Veränderung der Nundinen aus dies nefasti in dies fasti beziehen (et quod Trebatius — haberi comitia non posse; und sed lege Hortensia — lites componerent); und gelangt auf dieſem Wege ſchließlich zu dem Reſultate, daß die Nundinen, ſo lange ſie dies nefasti waren, feriae, ſobald ſie aber dies fasti wurden, keine feriae geweſen ſeien (Ergo qui ferias dicunt — vera depromunt). Dieſe Entſcheidung läuft der eigenen Anſicht der Autorität, auf welche ſie ſich ſtützt, nämlich des Granius Licinianus, ſchnurſtracks entgegen, indem dieſer ja die Nundinen, ungeachtet ſie durch die lex Hortensia in dies fasti verwandelt waren, wegen des noch zu ſeiner Zeit an denſelben dem Jupiter dargebrachten Widderopfers auch noch zu ſeiner Zeit feriae Jovis genannt wiſſen wollte (nundinas Jovis ferias esse, und nicht etwa fuisse); ſie enthält überhaupt keinerlei ſelbſtſtän-

[8] S. oben §. 1 Note 10.

[9] Macrob. Sat. I, 15 §. 21, 22. Vgl. oben §. 1 Note 16.

dige Wahrheit, wofür man ſie nicht ſelten genommen hat [10], ſondern iſt nichts, als ein einzelner Ausfluß jener Vermengung der dies festi und profesti mit den dies fasti und nefasti, welcher wir ſchon oben [11] bei Macrobius begegneten.

Wenden wir uns jetzt von dem Wortſtreite über den Ausdruck feriae zu der ſachlichen Veränderung, welche mit den Nundinen vor ſich ging, ſo iſt es von vorn herein undenkbar, daß die von Macrobius genannten Autoritäten — lauter Zeitgenoſſen aus dem letzten Jahrhundert der Republik — über einen Gegenſtand von ſo erheblichem practiſchen Intereſſe, wie die Benutzbarkeit von einigen vierzig Nundinen in einem jeden Jahre, im Unklaren hätten ſein können; und in der That findet ſich in dieſer Beziehung unter ihnen nicht die mindeſte Spur einer Differenz.

Granius Licinianus berichtet, daß die Nundinen durch die lex Hortensia fastae geworden ſeien, bezieht aber den Zweck dieſer Veränderung nur auf die Rechtspflege (sed lege Hortensia effectum, ut fastae essent, uti rustici, qui nundinandi causa in urbem veniebant, lites componerent). Schon hiernach darf vermuthet werden, daß die Neuerung die Comitien nicht mitbetraf, oder, mit anderen Worten, daß die lex Hortensia die Nundinen zu dies fasti im engeren Sinne machte; und dieſe Vermuthung wird nicht allein durch Trebatius unterſtützt, inſofern derſelbe ebenfalls nur Handlungen der Rechtspflege als ein Geſchäft der Nundinen bezeichnet (nundinis magistratum posse manumittere iudiciaque addicere), ſondern auch von Julius Cäſar [12] mit ausdrücklichen Worten beſtätigt. Denn letzterer erklärt das concionem advocare an den Nundinen geradezu für unſtatthaft (negat nundinis concionem advocari posse); und da dieſer Ausdruck an ſich ebenſowohl auf ein einfaches concionem habere, als auf die, die Abhaltung der Comitien eröffnenden, Concionen

10 Chr. F. Schulze Von den Volksverſammlungen der Römer S. 201, 202. Puchta a. a. O. II §. 158 vor Note m. Keller a. a. O. §. 3 vor Note 51.

11 Vgl. oben §. 7 Seite 57, 58.

12 Nach Nipperdey in deſſ. Ausg. des C. J. Cäſar S. 785 f. auch Bernhardy Grundr. d. röm. Litt. S. 756 würde dies übrigens nicht, wie man gewöhnlich annimmt, z. B. Bähr Geſch. d. röm. Litt. II S. 43, der Dictator Julius Cäſar, und auch nicht, wie Niebuhr a. a. O. II S. 243 Note 482 meint, ein unbekannter Antiquar gleichen Namens, ſondern Lucius Cäſar ſein.

hätte bezogen werden können, so fügt er vorsorglich hinzu, daß er nur die Concionen dieser letzteren Art oder das agere cum populo (id est, cum populo agi), und als Schlußpunkt desselben die Vornahme der wirklichen Abstimmung, oder die Comitien im engsten Sinne, meine (ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse) [14].

Die übliche Meinung verwirft inzwischen das aus unserer Stelle hervorgehende Resultat, und nimmt statt dessen unter Berufung theils auf zwei Stellen Cicero's, und theils auf innere Gründe an, daß die lex Hortensia die Nundinen zu fastae im weiteren Sinne gemacht, und also auch die Abhaltung der Comitien an denselben gestattet habe [15].

Allerdings erzählt nun Cicero einmal von einer concio, welche der Volkstribun Fusius Calenus an den Nundinen gehalten habe [16]. Allein nach Cicero's eigener Beschreibung handelte es sich bei dieser concio nicht um die förmliche Berathung über einen von den Volkstribunen zur Abstimmung verstellten Gesetzvorschlag, sondern nur um die Aufreizung der versammelten Menge gegen ein vom Senate beschlossenes Gutachten, und jener Volkstribun übte mithin kein agere cum populo, sondern ein bloßes

---

[14] Aehnlich sagt Messalla bei Gell. N. A. XIII, 15 §. 8: Nec avocare alius alii posset, si concionem habere volunt, uti ne cum populo agant, quamvis multi magistratus simul concionem habere possunt d. h. da einfache Concionen von mehreren Magistraten gleichzeitig neben einander gehalten werden können, das agere cum populo hingegen zur Zeit nur ein Mal geschehen darf, so kann keiner von mehreren, in gleichem Range stehenden, Magistraten von dem andern eine concio abrufen, falls dieselbe nur nicht in einem agere cum populo besteht, indem nämlich in diesem letzteren Falle derjenige den Vorzug hat, welcher zuerst begann. Vgl. übrigens auch oben §. 3 zu Note 10, 12, 29, 32.

[15] z. B. Niebuhr a. a. O. II, 243. Chr. F. Schulze a. a. O. S. 202. Huschke Ueb. d. Stelle des Varro S. 62, 63, 64 Note 21 a. E. Drumann a. a. O. II S. 319 Note 1. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 221 nach Note 5. Walter a. a. O. I §. 67 Note 77; §. 158 Note 68. Marquardt a. a. O. II, 3 S. 62. Schwegler a. a. O. II S. 564 Anm. 2. Mommsen röm. Chron. S. 233.

[16] Cic. ad Attic. I, 14 §. 1: Tum — levissimus tribunus plebis Fufius in concionem produxit Pompeium. Res agebatur in circo Flaminio, et erat in eo ipso loco illo die nundinarum παννύχους.

concionem habere, oder diejenige Art der magiſtratiſchen Thätigkeit aus, vor deren Verwechſelung mit dem Verbote der Comitien gerade bei Gelegenheit der Nundinen von Cäſar gewarnt wird.

Die zweite Stelle Cicero's beſchäftigt ſich mit den Streitigkeiten zwiſchen Milo und Clodius. Als nämlich Clodius im Jahre 697 zum curuliſchen Aedilen erwählt werden wollte, Milo aber dieſe Wahl zu vereiteln ſtrebte, ſo gab dieſer Zwiſt theils zu zahlreichen einfachen Concionen der Clodianer Veranlaſſung [17], theils und hauptſächlich ſtritt man um die Abhaltung der Wahlcomitien ſelbſt. Am 19. und auch am 20. November gelang es nun dem Milo, die Comitien vermittelſt ſeiner durch Waffengewalt unterſtützten Obnuntiationen zu verhindern, hierauf aber berichtet Cicero weiter:

> Cic. ad Att. IV, 3 §. 4: Ante diem X Kalendas nundinae: concio biduo nulla. Ante diem VIII Kal. haec ego scribebam, hora noctis nona. Milo campum iam tenebat etc.

Die plötzliche Erwähnung der Nundinen kann, in dieſem Zuſammenhange, unmöglich einen anderen Sinn haben, als daß ſie angeben ſoll, weshalb am 21. November (ante diem X Kalendas), obwohl dieſer Tag an und für ſich ein Comitialtag war, von der Abhaltung der Wahlcomitien ſelbſtverſtändlich keine Rede ſein konnte, ſie enthält alſo ein unmittelbares Zeugniß für die Richtigkeit der Angabe des Cäſar. Die gleichfolgenden Worte dagegen: concio biduo nulla heben die Thatſache hervor, daß auch die bloßen Concionen der Clodianer, obwohl denſelben in den Nundinen kein rechtliches Hinderniß entgegenſtand, ſowohl am Tage der Nundinen (21. November) als am gleichfolgenden Tage (22. November) ruhten. Und am 23. November (ante diem VIII Kal.) endlich, wo Cicero ſeinen Brief ſchrieb, ſchien der theils durch das Einfallen der Nundinen, und theils aus andern, nicht genauer angegebenen, thatſächlichen Gründen zwei Tage lang unterbrochene Streit aufs Neue entbrennen zu wollen.

Weit entfernt, den von Macrobius überlieferten Angaben

---

[17] Cic. ad Attic. IV, 3 §. 4: Conciones turbulentae Metelli, temerariae Appii, furiosissimae Publii (scil. Clodii).

ſeiner Zeitgenoſſen zu widerſprechen, dient alſo Cicero nur zur Beſtätigung derſelben. Und nicht beſſer ſteht es mit den inneren Gründen, welche die angefochtene Meinung für ſich geltend macht.

Indem die leges Valeriae Horatiae vom Jahre 449 den Beſchlüſſen der Tributcomitien, wenngleich unter gewiſſen Beſchränkungen, Geſetzeskraft beilegten [18], erhoben ſie dieſe Comitien aus bloßen Standesverſammlungen der Plebejer zu wahren Nationalverſammlungen des römiſchen Volkes [19]; und wenn von jenen Geſetzen ausdrücklich bezeugt wird, daß ſie folgerichtig eine von den Vorausſetzungen des agere cum populo, nämlich das Recht der Auſpicien, auf die Tributcomitien zur Anwendung brachten [20], ſo darf nach dieſer Analogie als wahrſcheinlich angenommen werden, daß dieſelben Geſetze es geweſen ſind, welche auch eine zweite Vorausſetzung des agere cum populo, nämlich das Recht des patriciſchen Kalenders, auf die Tributcomitien übertragen haben. Aber wie es ſich auch mit dem Zeitpunkte dieſer Uebertragung verhalten mag — nach einer von den Neueren adoptirten Hypotheſe Niebuhr's ſollen die Tributcomitien noch über anderthalb Jahrhunderte in ihrer urſprünglichen, nur für die Plebejer berechneten, Beſchränktheit auf die Nundinen verblieben, und erſt durch die nämliche lex Hortensia, welche die Nundinen zu dies fasti machte, des patriciſchen Kalenders theilhaftig geworden ſein —, ſoviel iſt gewiß und unbeſtritten, daß dieſer Kalender in der ſpätern Zeit der Republik für die Centuriat- und Tributcomitien gleichmäßig gegolten hat [21].

---

[18] Liv. III, 55. Dionys. XI, 45.

[19] Vgl. Niebuhr a. a. O. I S. 439 ff.; II S. 240 ff., 355 ff. Becker a. a. O. II, 1 S. 175 ff.; 3 S. 40, 41, 117. Lange a. a. O. S. 193; 473. Schwegler a. a. O. I S. 738; III S. 75 ff. 83 ff.

[20] Zonaras VII, 19 p. 348 C. — Vgl. Schwegler a. a. O. III S. 85 Anm. 2.

[21] Ein allgemeiner Beweis liegt darin, daß die Alten bei ihren Beſchreibungen der dies fasti und nefasti die Wirkſamkeit derſelben auf die Comitien ſchlechthin, und daher ſelbſtverſtändlich auch auf die Tributcomitien, beziehen; und ein ſpecielles Zeugniß gewährt Cic. ad Attic. IV, 8 §. 3, indem hier die dies comitiales auf die Tributcomitien (vgl. Becker a. a. O. II, 2 S. 305 Note 768) angewandt werden, in welchen Clodius zum curuliſchen Aedilen gewählt werden ſollte.

Dieſe Uebertragung hatte nun vor allen Dingen die Folge, daß den Tributcomitien ſtatt einiger vierzig Markttage fortan die ſämmtlichen Comitialtage des Jahres zu Gebote ſtanden, und daß die Verhandlungen, falls ſie am erſten Tage nicht durch Abſtimmung beendigt waren, am nächſtfolgenden Comitialtage ohne Weiteres fortgeſetzt werden konnten. Eine weitere Folge beſtand aber auch noch darin, daß die urſprüngliche Promulgationsfriſt eine Veränderung erlitt. Zwar blieb die Bekanntmachung am erſten Markttage, und die Offenhaltung des zweiten, aber am dritten Markttage konnten, wegen der Eigenſchaft der Nundinen als dies nefasti, die Tributcomitien jetzt nicht mehr gehalten werden. Auch am dritten Markttage bewendete es daher bei der bloßen Promulgation, und die Eröffnung der Comitien ſelbſt ſchob ſich auf einen der jenem dritten Markttage folgenden Comitialtage hinaus; und dieſes iſt nun die jüngere Geſtalt jener Promulgationsfriſt [22], in welcher die Beobachtung derſelben durch die lex Caecilia Didia vom Jahre 656 auch rückſichtlich der Centuriat- und Curiatcomitien eingeſchärft werden konnte [23]. Die von den Neueren nicht gehörig beachtete [24], allein nach unſeren Quellen unläugbar vorhandene [25], Veränderung der Promulgationsfriſt enthält aber, beiläufig bemerkt, zugleich einen innern Gegenbeweis gegen die von uns angefochtene Meinung, als ob die Nundinen durch die lex Hortensia zu Comitialtagen geworden ſeien. Denn während ſie ſich nach unſerer eigenen Auffaſſung beinahe von ſelbſt erklärt, würde in einem ſolchen Falle, und zu-

---

22 Cic. Phil. V, 3 §. 8: Ubi est promulgatio trinum nundinum? Cic. bei Priscian. VII, 3 §. 9: Ex promulgatione trinum nundinum dies ad ferendum potestasque venisset. Cic. pro domo c. 16 §. 42; 17 §. 45. Quint. J. O. II, 4 §. 35. Macrob. Sat. I, 16 § 34; II, 13 §. 7. Schol. Bob. ad Cic. pro Sestio c. 25 §. 1 (Or. V, 2 p. 300); und andere Stellen.

23 Chr. F Schulze a. a. O. S. 209. Marquardt a. a. O. II, 3 S. 57 Note 186; S. 59 Note 196.

24 Niebuhr ſelbſt redet a. a. O. II S. 243 von einer Zuſammenberufung der Centuriatcomitien auf die dritte Nundine, und darin folgt ihm z. B. Marquardt a. a. O. II, 3 S. 56 Note 179; aber eine ſolche Zuſammenberufung hat es ja nie gegeben.

25 Vgl. die Stellen der Note 21 mit denen des §. 11 Note 9.

mal wenn erſt jene nämliche lex Hortensia das Recht des patriciſchen Kalenders auf die Tributcomitien ausgedehnt haben ſoll, ſchwerlich abzuſehen ſein, weshalb man in ſpäterer Zeit von der urſprünglichen Sitte hätte abweichen, und nicht vielmehr, etwa noch zu Cicero's Zeit, die Comitien ruhig am dritten Markttage ſelbſt hätte eröffnen ſollen.

Allein obwohl die Ausdehnung des patriciſchen Kalenders auf die Tributcomitien für dieſelben inſofern von Vortheil war, als ſie ihnen einen ungleich freieren Spielraum gewährte, ſo hatte ſie doch auch nicht unerhebliche Nachtheile in ihrem Gefolge. Denn nicht nur wurde das Recht der Auſpicien alsbald benutzt, um der Abhaltung der Tributcomitien Hinderniſſe in den Weg zu legen[26]; ſondern wollte der plebejiſche Landmann von ſeinem ius suffragii Gebrauch machen, ſo konnte dies jetzt nicht mehr gelegentlich, und wenn ohnehin die Arbeit ruhte, ſondern nur noch um den Preis eines oder mehrerer Arbeitstage geſchehen. Und während die Nundinen urſprünglich im Intereſſe der Plebejer für dies nefasti erklärt worden waren, damit denſelben eine ungeſtörte Geſchäftszeit geſichert werde, und dieſer Geſichtspunkt auch der eigentlich maßgebende blieb, ſo lange die Beſchlüſſe der Tributcomitien nur für die Plebejer ſelbſt verbindlich waren, und die Centuriatcomitien ohnehin unter der unbeſtrittenen Herrſchaft der Patricier ſtanden; ſo lag es, ſeitdem man den Beſchlüſſen der Tributcomitien eine Wirkſamkeit für den ganzen Staat beilegte, und überdies auch die Centuriatcomitien mehr und mehr in die Gewalt des Plebejerſtandes geriethen, umgekehrt im Intereſſe der Patricier, und ſpäterhin der Optimaten, an der althergebrachten Satzung feſtzuhalten, und hierdurch den allzugroßen Andrang abzuwehren, welcher die unzweifelhafte Folge einer Verlegung der Centuriat- oder Tributcomitien auf die Nundinen geweſen ſein würde.

Allerdings wäre es nun denkbar, daß die Optimaten, als in Folge der dritten secessio plebis die geſetzgebende Gewalt der Tributcomitien durch eine lex deſſelben Dictators Hortenſius, welcher die uns intereſſirende Vorſchrift erließ, erweitert und definitiv regulirt wurde[27], zugleich auch genöthigt worden wären,

---

[26] Zonaras VII, 19 p. 348 D.

[27] Gai. I, 3. Plin. H. N. XVI, 10 §. 15. Gell. N. A. XV, 27 §. 4.

das Verbot der Comitien für die Tage der Nundinen fallen zu laſſen. Allein es iſt eine offenbare petitio principii, wenn man eine ſolche bloße Möglichkeit zuerſt als geſchichtliche Thatſache hinſtellt, und dann ſpäterhin die entgegenſtehenden Nachrichten der Quellen für irrig erklärt, weil ſie mit jener geſchichtlichen Thatſache im Widerſpruch ſtänden [28]. Vielmehr dient der Umſtand, daß die lex Hortensia die Nundinen nur für dies fasti im engeren Sinne erklärte — dieſe Gattung von Tagen war ja bereits einige Zeit vorher, und zwar aus völlig ähnlichen Gründen, von den Pontifices erfunden worden — umgekehrt zum Beweiſe, daß die Optimaten auf dieſem Punkte auch während der dritten secessio plebis ihr Intereſſe zu wahren verſtanden; und aus den Nachrichten Cicero's und ſeiner bei Macrobius angeführten Zeitgenoſſen geht hervor, daß es — abgeſehen von der vermuthlichen und jedenfalls ſehr vorübergehenden Neuerung des Clodius — bis zum Untergange der Republik hierbei verblieben iſt.

Rückſichtlich des Umfanges der durch die lex Hortensia eingeführten Veränderung haben wir hiernach nur noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß dieſelbe nach der herrſchenden, und wohl auch richtigen, Anſicht der Neueren nicht etwa in dem ausdehnenden Sinne verſtanden werden darf, als ob von nun an alle und jede Nundinaltage mit Nothwendigkeit hätten dies fasti ſein müſſen [29]. Vielmehr galt an ſich diejenige Eigenſchaft, welche dem ſtehenden Kalendertage, mit welchem die Nundinen zuſammenfielen, als ſolchem zukam; aber während die Nundinen früher diejenigen Kalendertage, welche nicht ſchon als ſolche dies nefasti waren, in dies nefasti verwandelt hatten, ſollten ſie von jetzt an, außer den ſtehenden dies nefasti, auch die ſtehenden dies fasti

---

28 S. namentlich Walter a. a. O. I §. 67 zu Note 77 vgl. mit §. 158 Note 68.

29 S. z. B. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 221 nach Note 5. Theilweiſe anderer Meinung iſt Mommſen röm. Chron. S. 233, 234; er glaubt, daß gewiſſe von ſeinen ſtehenden Nundinen in ſpäterer Zeit auf benachbarte Feſttage verlegt, und zwar mit der Wirkung verlegt ſeien, daß jene Feſttage trotz ihrer fortdauernden Eigenſchaft als ſolcher hierdurch zugleich Gerichts- und Comitialtage geworden wären; und eben dieſer Gebrauch ſoll durch die lex Hortensia beſtätigt und ſanctionirt worden ſein. Vgl. dagegen etwa auch Dio Cass. LX, 24 in f.

im engeren Sinne in ihrer Eigenſchaft belaſſen, und dagegen die ſtehenden dies comitiales in eben ſolche dies fasti verwandeln.

§. 13. c, Die practiſche Bedeutung der lex Hortensia für die Rechtspflege.

Während wir oben nachgewieſen haben, daß die ſtehenden dies fasti im engeren Sinne nicht ſowohl im Intereſſe der Rechtspflege, als im Intereſſe der Politik aus bisherigen dies comitiales in dies fasti im engeren Sinne verwandelt wurden, kann das Motiv, welches die Verwandlung der Nundinen aus bisherigen dies nefasti in Tage von dieſer Art bewirkte, ſelbſtverſtändlich nur in einem Intereſſe der Rechtspflege geſucht werden; und es iſt alſo noch die Frage zu beantworten, welches Intereſſe dies geweſen ſei?

Von Alters her war man in Rom auf das Aeußerſte bemüht, Zwiſtigkeiten gütlich zum Austrage zu bringen. Häufig blieben dieſe Vergleichshandlungen außergerichtlich; indeſſen konnten ſie auch noch bei dem Angehen des Magiſtratus ſelbſt, oder in iure, gepflogen werden. Hier kam es vor Allem darauf an, ſeine Sache kurz und geziemend [1], und eines Theils mit jenem ſicheren Vertrauen auf ihre Gerechtigkeit [2], anderen Theils aber auch mit jener, auf dem Bewußtſein des Rechtes fußenden, Mäßigung [3] zu führen, welche, zu einer jeden billigen Ausgleichung gern bereit, ſowohl auf den Magiſtrat als auf den zahlreich verſammelten Umſtand unwillkürlich zu Gunſten des Rechtſuchenden zurückwirken mußten. Dem Gegner einen unbillig erſcheinenden Vergleichsvorſchlag auch nur zu ſtellen — ferre conditiones

---

[1] Dionys. XI, 30: ὀλίγα, καὶ αὐτὰ τὰ πρὸς τὸν ἄρχοντα εἰρῆσθαι προσήκοντα, εἶπε, κ. τ. λ.

[2] Quinct. J. O. V, 6 §. 2 *verb.*: adiicit hanc quoque ex abundanti conscientiae suae fiduciam.

[3] Quinct. ibid. §. 4 *verb.*: agere modeste videtur.

nannte man, techniſch, ſolche gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichsverhandlungen [4] — war nicht minder gefährlich [5], als einen billig erſcheinenden von ſich abzuweiſen [6]; und wenn die Kunſt des erfahrenen Fürſprechen darin glänzte, daß er die eigene Partei ſorgfältig vor einer jeden invidia zu behüten wußte, aber den Gegner mit wohlgewählten Conditionen in die Enge trieb [7], ſo mochte es, ſchon zu Plautus Zeiten, auch manchen Spitzfindler geben, welcher die ſchlechte Sache ſeines einer ſicheren Ueberführung entgegengehenden Clienten durch die verwickelten und überfeinen Conditionen zu retten ſuchte, welche er dem Gegner anbot, und außer ſich gerieth, wenn nun gar der eigne Client, ſtatt auf die vorgeſchlagene sponsio einzugehen, hartköpfig ſeinen praes für den ſtrengen Proceß beſtellte [8].

---

[4] Plautus Rudens IV, 3, v. 17: feroque ei conditionem; v. 93: Mane dum refero conditionem, vgl. auch v. 91, 101, und V, 3, v. 52. Cic. pro Quinctio c. 28 §. 85: Quo in loco conditionem tuli; in Verr. III, 60 §. 138: et tamen urget atque onerat te bonis conditionibus; ad Fam. XVI, 12 §. 3: Feruntur omnino conditiones ab illo, vgl. §. 4; ad Attic. VII, 15 §. 2: stare conditionibus iis, quas tulisset, vgl. §. 3. Liv. 39, 43 in f. Hirt. de bello Afric. c. 25; und andere Stellen.

[5] Quinct. l. c. §. 3 *verb.*: Qui non recipiet, — iniquam conditionem — dicet etc.

[6] Quinct. l. c. §. 5 *verb.*: Quo difficilior recusatio est etc.

[7] Vgl. im Allgemeinen Quinct. V, 6 §. 1—6; C. J. Victor ars rhetor. c. 6 §. 8 (Or. V, 1 p. 227).

[8] Plautus Menaechm. IV, 2, 585 sqq.:

Juris ubi dicitur dies, simul patronis dicitur:
[Quippe qui pro illis loquantur, quae male fecerint:]
Ad populum aut in iure aut apud aedilem res est.
Sicut me hodie nimis sollicitum cluens quidam habuit, neque quod volui
Agere aut quicum volui, licitumst: ita me attinuit, ita detinuit.
Aput aedilem pro eius factis plurumisque pessumisque
Dixi causam: conditiones tetuli tortas, confragrosas.
Plus minus quam opus fuerat dicto, dixeram, ut eam sponsio
Controversiam finiret. quid ille? quid? praedem dedit.
Nec magis manufestum ego hominem unquam ullum teneri vidi:
Omnibus malefactis testes tres aderant acerrumi.
Di illum omnes perdant, ita mihi hunc hodie corrupit diem:
Meque adeo, qui hodie forum unquam oculis inspexim meis.

Insbesondere spielte bei solchen Vergleichsverhandlungen der Vorschlag eines Privatrichters, das ferre iudicem [9], eine Hauptrolle; und je fester eine Partei von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt war, um so eher mochte sie ein Uebriges thun, damit eine gütliche Vereinbarung über die Person desselben zu Stande komme. Dem Gegner conditionem iurisiurandi deferre [10], war nichts Anderes, als ihm selbst, unter der Bedingung des Eidschwurs, das Richteramt in seiner eigenen Sache anbieten [11]; und sogar unter der Bedingung war die Ernennung des Gegners zum Richter wenigstens nicht unerhört, daß der Gegner die Sache, nachdem sie vor ihm verhandelt sei, durch einen förmlichen Richterspruch entscheiden solle [12]. Von kaum geringerem Vertrauen

---

[9] z. B. Cic. pro Roscio Com. c. 15 §. 45; de Oratore II, 65 §. 263; 70 §. 285. Liv. III, 24; 56; 57; VIII, 33; IX, 1.

[10] Vgl. L. 3 pr. D. de iureuir. 12, 2: Ait Praetor: Si is, cum quo agetur, conditione delata, iuraverit etc.

[11] L. 1 pr. D. quar. rer. act. non datur 44, 5: Iusiurandum vicem rei iudicatae obtinet non immerito; quum ipse quis iudicem adversarium suum de causa sua fecerit, deferendo ei iusiurandum. Quinct. l. c. §. 4: At is, qui defert, — agere modeste videtur, quum litis adversarium iudicem faciat, et eum, cuius cognitio est, onere liberet.

[12] Quinct. J. O. IV, 1 §. 19: Fuerunt etiam quidam rerum suarum iudices. Nam et — affuisse Ciceronem tali causae invenio; et ego pro regina Berenice apud ipsam causam dixi. — In diesem Sinne erbietet sich Marcus Claudius in der öffentlichen Verhandlung vor dem Decemvir Appius Claudius, die Sclaveneigenschaft der Virginia „vel ipso Virginio iudice" beweisen zu wollen (Liv. III, 44); und der Kaiser Claudius setzte sogar zwangsweise einen solchen Richter ein nach Sueton Claud. c. 15: alium interpellatum ab adversariis de propria lite — agere causam confestim apud se coegit, proprio negotio documentum daturum, quam aequus iudex in alieno negotio futurus esset (wegen dieser Bedeutung der Worte apud se vgl. L. 3, 4 D. de adoption. I, 7 und Gebauer Exercit. Acad. I p. 457, 458). Vgl. ferner Terent. Hecyra II, 2 v. 12: vobis corrigemus Te iudice ipso. Virg. Eclog. IV, 59: Pan deus Arcadiae mecum se iudice certet; und allenfalls auch Plin. Epist. V, 1. Erst im Jahre 376 n. Chr. wurden Compromisse dieses Inhalts durch eine generelle Entscheidung der deshalb obschwebenden Controverse definitiv für ungültig erklärt; denn eben hierauf ist mit zu beziehen L. un. C. ne quis in sua causa iudicet vel ius sibi dicat 3, 5.

auf das eigene Recht mochte es zeugen, wenn man des Gegners eigenen Fürsprechen zum Richter anserkor [13], oder wenn man dem Gegner anbot, Jeden, den er selbst wählen würde, als Richter annehmen zu wollen [14]; und mochten dies immerhin Ueberschwenglichkeiten sein, vor welchen, zur Zeit Quinctilian's, der erfahrene patronus causae den jüngeren warnte [15], so kam die gütliche Vereinbarung doch auch auf dem regelmäßigen Wege, nämlich vermittelst des Vorschlages bestimmter, einzelner Namen [16], sehr häufig zu Stande.

Während nun die Patricier solche Vergleichsverhandlungen von Alters her vor dem patricischen magistratus populi Romani gepflogen hatten, war für die Plebejer anfänglich in den Tribunen und Aedilen ihres Standes eine besondere Austragsinstanz vorhanden gewesen. Aber die allmähliche Ausgleichung und Verschmelzung der beiden Stände entzog diesem Standesgerichte seine ursprüngliche politische Bedeutung; und namentlich seitdem die Magistraturen des Volkes ebensowohl mit Plebejern als mit Patriciern besetzt zu werden pflegten, mochten die streitenden Plebejer, statt die Volkstribunen von wichtigeren Staatsgeschäften abzuhalten, nun auch ihrerseits jene Magistrate angehen, und vor diesen den Austrag versuchen.

---

13 Quinct. J. O. V, 6 §. 6 (s. Note 15).

14 Der in Folge eines solchen Compromisses vom Gegner ernannte Richter hieß iudex edititius oder exlitius: Serv. ad Virg. Bucol. III, 50: Hoc enim Damoetas sentiens dicit: Nec quemquam fugio, id est, consentio etiam ad edititium iudicem. Edititius autem iudex est, quem una pars eligit. Gloss. ad Festum (Müll. p. 381): Exlitius iudex, quem una pars eligit. Vgl. etwa auch Plautus Rudens III, 4, 7: ergo dato De senatu Cyrenensi quemvis opulentum arbitrum. Liv. III, 56; unius tantum criminis ni iudicem dices — in vincula te duci iubebo. IX, 1: Quem tibi — iudicem feram? Neminem, neque populum neque privatum, fugio.

15 Quinct. J. O. V, 6 §. 6: Sed nobis adolescentibus seniores in agendo facti praecipere solebant, ne unquam iusturandum deferremus, sicut neque optio iudicis adversario esset permittenda, nec ex advocatis partis adversae iudex eligendus; nam, si dicere contraria turpe advocato videretur, certe turpius habendum facere quod noceat.

16 Cic. pro Q. Roscio Com. c. 15 §. 45. Vgl. auch Cic. de Orat. II, 65 §. 263; 70 §. 285.

Inzwiſchen hatte es dem plebejiſchen Landvolke bei ſolchen gütlichen Verhandlungen von Alters her gar ſehr zur Erleichterung gedient, daß ſeine Tribunen und Aedilen an den Nundinen Recht ſprechen durften; und wollte man die Plebejer an die Magiſtrate des Volks verweiſen, ſo mußten billiger Weiſe vorerſt die Nundinen aufhören, dies fasti zu ſein. Die dritte secessio plebis diente aber dazu, die letzten Reſte der früheren Sonderſtellung der beiden Stände zu beſeitigen; und wenn deshalb, auf dem Gebiete der Geſetzgebung, die plebiscita den leges vollkommen gleichgeſtellt wurden, ſo entſprach es, auf dem Gebiete der Rechtspflege, demſelben Endzweck, daß man die Nundinen für dies fasti erklärte.

Von jetzt an mochten die Volkstribunen ihr früheres Diätenamt ruhig eingehen laſſen; und das Schweigen unſerer Quellen zeigt, daß ſie es in ſpäterer Zeit ſelten oder gar nicht mehr zur Ausübung brachten [17].

Mit den Aedilen ſcheint es ſich nun zwar ein wenig anders verhalten zu haben. Denn wenn Plautus die von ihm geſchilderte Vergleichsverhandlung gerade vor dem Aedilen ſtatt finden läßt, während doch die facta pluruma pessumaque oder die omnia malefacta, welche den Gegenſtand jener Verhandlungen ausmachten [18], über die Zwangsjurisdiction der Aedilen rückſichtlich des Markthandels und der Straßenpolizei weit hinauszugehen ſcheinen, ja, wenn er, bei derſelben Gelegenheit, das Verfahren vor dem Aedilen den Verhandlungen in iure als etwas Verſchiedenartiges entgegenſetzt [19], ſo muß hierdurch die Vermuthung wach

---

[17] Ps. Ascon. in Cic. Div. c. 15 §. 48, und L. 2 §. 34 D. de or. iur. 1, 2 (ſ. beide Stellen oben §. 11 Note 24) gerade hierauf zu beziehen, iſt zwar nicht ſchlechterdings unmöglich, aber jedenfalls ſehr ungewiß; und bei Iuvenal. Sat. VII, 228: Rara tamen merces quae cognitione tribuni Non egeat (hauptſächlich auf den Grund dieſer Stelle nehmen Mommſen röm. Tribus S. 50 und Marquardt a. a. O. II, 3 S. 295 Note 1079 eine civile Zwangsjurisdiction der Volkstribunen unter den Kaiſern an) halten wir es, mit H. Göll im Rhein. Muſ. für Philol. Jahrg. XIII (1858) S. 121, wenigſtens nicht für undenkbar, daß hier gar nicht von einer Jurisdiction, ſondern nur von dem Interceſſionsrechte der Volkstribunen die Rede iſt.

[18] Plaut. Menaechm. IV, 2 v. 590, 595 (oben Note 8).

[19] Plaut. l. c. v. 587: Ad populum actus in iure aut apud aedilem

gerufen werden, daß man, wenigſtens noch zur Zeit des Plautus, ſolche Güteverſuche vorzugsweiſe gern vor den Aedilen anzuſtellen pflegte. Allein dieſe Vermuthung möchte auch nicht ſowohl zur Widerlegung, als zur Beſtätigung unſerer Auffaſſung dienen. Denn nach der Schaffung der curuliſchen Aedilität erhob die geſammte ädilitiſche Jurisdiction ſich aus einer urſprünglich rein plebejiſchen alsbald zu einer wahren Staatsjurisdiction, und als ſolche mußte ſie, wie rückſichtlich der übrigen Formen des Verfahrens, ſo namentlich auch rückſichtlich der Beobachtung des religiöſen Kalenders den ſtaatlichen Regeln unterliegen. Die Erklärung der Nundinen zu dies fasti bewahrte aber trotz dieſer Veränderung dem geſammten Aedilen-Collegium ſeine althergebrachte Leichtigkeit des Zuganges [20]; und letztere konnte, ſobald nur beide Parteien übereinſtimmten, nach dem römiſchen Grundſatze über die prorogatio fori [21] auch ohne beſondere geſetzliche Vorſchrift nach wie vor zur Veranſtaltung von Vergleichsverhandlungen unter ſtaatlicher Autorität benutzt werden.

Sehen wir nach dieſer, aus dem inneren Zuſammenhange der Geſchichte entnommenen, Erklärung der lex Hortensia jetzt noch einmal zurück auf die, im Anfange des vorigen §. abgedruckte Stelle des Macrobius, ſo finden wir hier ihre äußere Beſtätigung.

Granius Licinianus ſetzt den Grund der Veränderung der Nundinen in dies fasti darin: uti rustici, qui nundinandi causa in urbem veniebant, lites componerent. Der Ausdruck litem componere bedeutet aber keineswegs, einen Proceß im geſetzlichen Wege regelrecht durchführen (litem exsequi), ſon-

res est (denn ſo iſt, nach Ritſchl, anſtatt des früheren aut apud iudicem zu leſen).

20 S. oben §. 11 Note 37, 38.

21 L. 1 D. de iudiciis 5, 1: Si se subjiciant aliqui iurisdictioni et consentiant: inter consentientes cuiusvis iudicis, qui tribunali praeest, vel aliam iurisdictionem habet, est iurisdictio. — Die Regel, daß nicht auf ein Gericht prorogirt werden kann, welchem die betreffende Art von Jurisdiction überhaupt nicht zuſteht (Wetzell Syſt. des ordentl. Civilproc. §. 39 Note 34), erſcheint noch im ſpäteren römiſchen Recht viel zu wenig ausgebildet, als daß aus der Beſchränktheit der Zwangscompetenz der Aedilen ein gegründeter Einwand gegen die Möglichkeit ſolcher Prorogationen entnommen werden könnte.

dern einen Proceß beilegen, und wird vorzugsweiſe gerade von jener nämlichen gütlichen Beilegung, insbeſondere von der Beilegung vermittelſt eines von den Parteien ſelbſterwählten Richters gebraucht, welche wir im bisherigen als ein Geſchäft der Nundinen kennen gelernt haben [22]. Ferner bezeugt daſſelbe Trebatius als den practiſchen Gebrauch ſeiner eigenen Zeit in den Worten: nundinis magistratum posse manumittere iudiciaque addicere; denn der Ausdruck iudicia addicere bezeichnet wieder, in einem vorzugsweiſen Sinne, die magiſtratiſche Beſtätigung eines, von den Parteien freiwillig erkorenen, Richters [23]. Und lag endlich die Geſtattung von Handlungen der iurisdictio voluntaria, wie das von Trebatius zuerſt genannte manumittere, auch an und für ſich außerhalb der urſprünglichen Veranlaſſung der Erklärung der Nundinen zu dies fasti, ſo ſtimmte die Vornahme ſolcher Handlungen, da dieſelben ebenfalls eine gütliche Vereinbarung der Parteien vorausſetzten, doch mit dem allgemeinen Charakter der eingetretenen Veränderung auf das Beſte überein.

Hiermit glauben wir aber die Aufgabe gelöſt zu haben, welche von Bethmann-Hollweg (a. a. O. S. 222) einem Jeden geſtellt worden iſt, der, die Richtigkeit der Niebuhr'ſchen Anſicht über die Nundinen bezweifelnd, ſich nicht für die flache Erklärung der lex Hortensia aus einer wechſelnden Anſicht über die Bequemlichkeit der Marktleute entſcheiden wolle.

---

[22] Virg. Bucol. III, 108: Non nostrum, inter vos tantas componere lites. Horat. Epist. I, 2, 11: Nestor componere lites Inter Peliden festinat et inter Atriden. Vgl. auch Ter. Phorm. IV, 3, 15: inter vos haec potius cum bona Ut componantur gratia. J. Caesar de B. Civ. I, 9: fore, uti per colloquia omnes controversiae componantur; III, 109: pro communi amico atque arbitro controversias regum componere; III, 15, 16. Plin. Epist. V, 1 §. 7: Appetebat iudicii dies: coheredes mei componere et transigere cupiebant. Gell. N. A. XIV, 2 §. 15: componendi negotii — communis amicitiae et quasi pacificatoris partes suscipere. L. 230 D. de V. S. 50, 16: transactione composita. L. 13 §. 3 D. de usufructu 7, 1: iurisdictione sua componere; und andere Stellen. — Nicht hierher gehört übrigens wohl Carm. ad Pisonem v. 76: Compositisque suas exercet litibus artes; hier ſcheinen es (ähnlich wie bei Auson. Epist. XXIV, 7: compositis causis) „ſelbſterdachte Proceſſe" zu ſein.

[23] S. vorläufig Brisson. de Verb. Sign. s. v. addico, No. 4.

So wenig die Nundinen vor der lex Hortensia eigentliche Gerichtstage für den ſtrengen geſetzlichen Proceß gebildet hatten, ſollten ſie vermittelſt jenes Geſetzes in ſolche Gerichtstage umgeſchaffen werden; ſondern gleichwie die Nundinen ſchon in älteſter Zeit von den Plebejern zur gütlichen Austragung ihrer Zwiſtigkeiten benutzt worden waren, ſollten ſie auch fernerhin eben dieſem Zwecke gewidmet bleiben; und die lex Hortensia verwandelte ſie nur um deswillen aus dies nefasti in dies fasti im engeren Sinne, damit jene altherkömmliche Benutzungsart trotz der im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen in der Gerichtsverfaſſung aufrecht erhalten werden könne.

§. 14. Die dies festi und profesti a, die feriae.

Macrobius definirt den Unterſchied der dies festi und profesti dahin, daß die erſteren dem Dienſte der Götter geweiht, und die letzteren den Menſchen zur Beſorgung ihrer öffentlichen und privaten Geſchäfte überlaſſen ſeien [1]; und auch von anderen Schriftſtellern werden die dies profesti den Feſttagen nicht ſelten als Geſchäfts- oder Werkeltage ſchlechthin entgegengeſetzt [2]. Indeſſen würde es voreilig ſein, wollte man in dieſe allgemeinen Beſchreibungen ſofort denſelben Inhalt concreter Vorſchriften hineinlegen, wie etwa derjenige iſt, welcher die heutige, chriſtliche Sonn- und Feſttagsruhe characteriſirt. Denn die Feiertagsruhe des heidniſchen Roms war von erheblich verſchiedener Art; ſie war nicht nur im Allgemeinen weniger ernſt und durchgreifend, ſondern es war namentlich auch eine natürliche Folge des Polytheismus, daß ſie den mannigfaltigſten Variationen und Abſtufungen einen ungleich größeren Spielraum gewährte.

---

[1] Macrob. Sat. I, 16 §. 2 (oben §. 1 Note 8).

[2] Tacit. Ann. XIII, 41: oportere dividi sacros et negotiosos dies, quis divina colerent et humana non impedirent. Seneca Epp. 18: tanquam quicquam inter Saturnalia intersit et dies rerum agendarum.

Es zeigt sich dies schon bei demjenigen Stücke der Feiertagsruhe, welches der Römer bei seinen feriae zunächst vor Augen zu haben pflegte, nämlich bei der Ruhe von körperlicher, sowohl landwirthschaftlicher als städtischer, Arbeit. Von dem generellen Verbot solcher Arbeit [3] waren nicht allein, wie im Christenthume, neben den gottesdienstlichen, dort freilich auch Spiele und Tänze umfassenden, Verrichtungen die eigentlichen Werke der Noth ausgenommen [4], sondern außerdem noch gar manche andere [5], die römischen Ackerbauschriftsteller enthielten ausführliche Verzeichnisse von allen diesen Ausnahmen [6], und nach einem alten, characteristischen Sprichworte galt derjenige für einen schlechten Hausvater, welcher dieselben nicht gehörig auszunutzen verstand [7].

Aehnlich verhielt es sich aber auch mit dem Verbote der übrigen, öffentlichen oder privaten, Geschäfte. So fest im Allgemeinen die Regel steht, daß solche Geschäfte ausgesetzt werden, und insbesondere die, uns zunächst interessirenden, gerichtlichen Verhandlungen und Comitien ruhen sollen [8], so unzweifelhaft ist es, daß jene Regel, um richtig zu bleiben, gar manchen Beschränkungen und Ausnahmen — man denke beispielsweise nur an die bereits erwähnte [9] Gestattung der Geschäfte der iurisdictio vo-

---

[3] Cic. de Legg. II, 8 §. 19; 12 §. 29 (oben §. 1 Note 13). Macrob. Sat. I, 16 §. 9—12. Servius ad Virg. Georg. I, 268. Plutarch. Qu. Rom. 25.

[4] Virg. Georg. I, 272. Macrob. Sat. I, 16 §. 10 sqq.; III, 3 §. 11, 12.

[5] Servius ad Virg. Georg. I, 272 nennt rücksichtlich der Landwirthschaft vier Hauptclassen: Sed qui disciplinas Pontificum interius agnoverunt, ea die festo sine piaculo dicunt posse fieri (1) quae supra terram sunt, vel (2) quae omissa nocent, vel (3) quae ad honorem deorum pertinent, et (4) quidquid fieri sine institutione novi operis potest. Vgl. Virg. Georg. I, 268 sqq.; Macrob. Sat. I, 7 §. 8; 15 §. 21; III, 3 §. 10.

[6] Cato de Re Rust. 2 §. 4; c. 138. Columella de Re Rust. II, 22; vgl. XI, 1 §. 20; 2 §. 95, 98.

[7] Plin. H. N. XVIII, 6 §. 40: Inde illa reliqua oracula: malum patremfamilias, quisquis interdiu faceret, quod noctu posset, nisi in tempestate coeli; peiorem, qui profestis diebus ageret, quod feriatis deberet; pessimum, qui sereno die sub tecto potius operaretur, quam in agro.

[8] Die Quellenbelege s. oben §. 7 Note 16—19.

[9] S. oben §. 7 S. 61, 62.

luntaria — unterworfen werden muß. Sowohl nach der dehnbaren Beſchaffenheit des Gegenſatzes zwiſchen Feſt- und Werkeltagen überhaupt, als nach dem Stande unſerer Quellen insbeſondere, iſt es jedoch unmöglich, auf dieſem Gebiete auch nur annähernd dieſelbe Genauigkeit zu erreichen, welche das Syſtem der dies fasti und nefasti gewährt; und wir heben daher im Folgenden nur die hauptſächlichſten, und für unſeren Zweck ſchlechthin unentbehrlichen, Geſichtspunkte hervor.

Die öffentlichen Feiertage (feriae publicae) wurden eingetheilt in feriae stativae, d. h. ſolche, welche an feſten Kalendertagen von ſelbſt eintraten [10], und in feriae conceptivae d. h. ſolche, welche einer ausdrücklichen Ankündigung durch die Magiſtrate oder die Prieſter bedurften; und zwar mußte dieſe Ankündigung entweder alljährlich (feriae conceptivae annales) an beſtimmten oder unbeſtimmten Tagen geſchehen, wie bei den latiniſchen Ferien, den Saatferien (feriae sementivae), den Paganalien und Compitalien [11], oder ſie wurde durch eine nicht alljährlich wiederkehrende Veranlaſſung hervorgerufen (feriae conceptivae non annales) [12], zum Beiſpiel, wegen eines Steinregens (sacrum novemdiale) [13], eines Erdbebens [14], und dergl. Endlich aber übten die römiſchen Magiſtrate das Recht, lediglich pro arbitrio potestatis öffentliche Ferien anzuordnen; und ſolche Ferien wurden den feriae stativae und conceptivae, welche beide auf geſetzlicher Vorſchrift beruhten und daher auch legitimae hießen [15], als feriae imperativae, indictivae oder indictae entgegengeſetzt [16].

Die wichtigſten von allen dieſen Ferien waren nun jene feriae publicae stativae universi populi communes, deren wir

---

[10] Macrob. Sat. I, 16 §. 5, 6 (oben §. 6 Note 15). Vgl. auch Varro de L. L. VI, 3 §. 25: statuti dies; Ovid. Fasti I, 660; II, 526: stata sacra; Festus ep. s. v. Stata (p. 345): stata sacrificia.

[11] Varro de L. L. VI, 3 §. 25, 26. Macrob. Sat. I, 16 § 6. Festus ep. s. v. Conceptivae feriae (p. 62). Vgl. auch Gell. N. A. X, 24; Macrob. Sat. I, 4 §. 27.

[12] Varro de L. L. VI, 3 §. 26.

[13] Varro l. c. Liv. I, 31; VII, 28; XXI, 62; XXX, 38, u. a. St.

[14] Gell. N. A. II, 28.

[15] Servius ad Virg. Aen. I, 632; vgl. auch Isidor. Orig. VI, 19 §. 82.

[16] Macrob. Sat. I, 16 §. 5, 6. Serv. l. c.

ſchon oben gedacht haben [17]. Allein ſelbſt bei dieſen fehlte es nicht an Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Feiertagsruhe.

Columella veranſchlagt die Feier- und Regentage, an welchen die Sclaven nicht zum Ackern gebraucht werden können, abgeſehen von den 30 Raſttagen nach vollbrachter Ausſaat, für das ganze übrige Jahr zuſammen auf 45 [18]; an einer andern Stelle aber werden als wahrſcheinliche Regentage im Ganzen 16 Tage [19], und als wenigſtens zuweilen mit dieſer Eigenſchaft behaftet 19 Tage des Jahres [20] aufgeführt. Allerdings fielen nun in jene 30tägige Raſtzeit, welche nach Columella etwa von den Iden des December bis zu den Iden des Januar dauerte [21], mehrere auch den Sclaven auf dem Lande zum Beſten gereichende Feſte, namentlich die Saturnalien, die Kalenden des Januar, und vermuthlich auch die Saatferien und die Paganalien [22]; aber für dieſe dreißig Tage iſt auch nur ein einziger, möglicher Regentag [23] angeſetzt. Die Rechnung kommt alſo offenbar nicht aus, wenn man nicht annimmt, daß Cicero's allgemeiner Ausſpruch, nach welchem die Feier- und Feſttage den Sclaven Ruhe von ihrer Arbeit gewähren ſollen [24], ſelbſt rückſichtlich der feriae publicae universi populi ſehr beträchtliche Ausnahmen erlitt.

Was ferner die Geſchäfte der Freien betrifft, ſo mag es zwar kaum auffallen, daß Sitzungen des Senates, deſſen gütliche Berathungen man eher den Handlungen der freiwilligen, als der ſtreitigen Gerichtsbarkeit analog betrachten mochte, nicht ſelten

---

17 S. §. 6 S. 49, 50; §. 7 S. 59, 60.

18 Columella de Re Rust. II, 13 §. 9: Pluviales quoque et feriarum computantur, quibus non aratur, dies V et XL; item peracta sementi, quibus requiescunt, dies XXX.

19 Ibid. XI, 2 §§. 4, 5, 31, 36, 39, 43, 66, 84, 88.

20 Ibid. XI, 2 §§. 4, 21, 36, 37, 39, 40, 43, 45, 58, 66, 74, 77, 88, 89, 93, 97.

21 Ibid. XI, 2 §§. 3, 94, 95, 98.

22 Wegen der Kal. Jan. vgl. Columella l. c. XI, 2 §. 98; wegen der übrigen Feſte die Citate bei Marquardt a. a. O. S. 462, 440, 160, 161.

23 Columella l. c. XI, 2 §. 97.

24 Cic. de Leg. II, 8 §. 19; 12 §. 29 (oben §. 1 Note 13).

an feriae publicae universi populi gehalten worden ſind [24]; aber bedenklicher iſt es, daß auch die wichtigſten contradictoriſchen Verhandlungen in den quaestiones perpetuae mitunter an denſelben vorkommen, ohne daß die Beſchaffenheit des Verbrechens zu der Vermuthung einer ſingulären Ausnahme von der Regel der Feiertagsruhe [26] Veranlaſſung geben könnte [27].

Varro erzählt nun einmal, daß die Furrinalien, von den Altvordern für die von ihnen hochgeehrte Göttin Furrina gegründet, jetzt nur Wenigen kaum dem Namen nach bekannt ſeien [28]; eine ſo vollſtändige Vergeſſenheit der Feſttagseigenſchaft, — obwohl mit dem, zunächſt nur die Magiſtrate, ihre Comitien und ihre Legis Actio angehenden NP des Tages immerhin verträglich — hätte aber gewiß nicht Platz greifen können, wenn, noch zu Varro's Zeit, Jahr aus Jahr ein an den Furrinalien das geſammte Volk der Alltagsarbeiten ſich enthalten, und die Verhandlung aller und jeder lites oder iurgia vor irgend welchen Richtern eingeſtellt hätte. Und daſſelbe Loos des allmählichen Vergeſſenwerdens hatte, ſchon zu Varro's Zeit, auch noch gar manche andere ehemals mächtige Götter getroffen [29] und ihre Tempel verfallen laſſen [30]. Aus dieſem, ſeit dem zweiten puniſchen Kriege raſch

---

[25] z. B. an den Quinquatrus (19. März) bei Cic. ad Fam. XII, 25 §. 1; an den Carmentalien (denn a. d. XVI Kal. Febr. war vor Cäſars Kalenderreform der 15. Januar) bei Cic. ad Fam. I, 2 §. 4; 4 §. 1; an den Liberalien (17. März) bei Cic. ad Att. XIV, 14 §. 3; vgl. 10, §. 1 und Philipp II, 35 §. 89. — Vgl. auch allenfalls Cic. ad Quint. fr. II, 1 §. 1.

[26] Vgl. unten §. 15 Note 14.

[27] Die divinatio unter den Anklägern des Gabinius, wegen crimen repetundarum, fand am 11. October 700, dem Tage der Meditrinalien, ſtatt (Cic. ad Qu. fr. III, 2 §. 1). — Die geweſenen Volkstribunen C. Cato und Roscius Fufeus wurden, vermuthlich wegen Verletzung der lex Fufia, freigeſprochen, und der geweſene Volkstribun Procilius wurde, vermuthlich wegen Mordes, condemnirt am 5. Juli 700, dem Tage des Populifugium (Cic. ad Attic. IV, 15 §. 4; Ascon. in Scaurian. arg. (Or. V, 2 p. 19)).

[28] Varro de L. L. VI, 3 §. 19.

[29] Belege bei Ambroſch Ueb. die Religionsbücher der Römer S. 51 ff.; Marquardt a. a. O. IV S. 76 ff.

[30] Bekanntlich ſtellte Auguſtus allein deren zwei und achtzig wieder her, Monum. Ancyr. IV, 17; vgl. Sueton. Octav. 30; Tac. Ann. II, 49; Liv. IV, 20, und andere Citate bei Marquardt a. a. O. IV S. 75, 76.

vorschweifenden, Verfalle der Staatsreligion [31] wird es aber zunächst zu erklären sein, daß wir gegen Ende der Republik die althergebrachten feriae publicae universi populi nicht mehr durchgängig mit Strenge beobachtet finden. Geschah es doch auch umgekehrt, daß die Sitte des Volks, während sie einzelne von jenen feriae aus dem wirklichen Leben in die Bücher und Kalender der Pontifices zurückwies, andere weit über das Maaß hinaus erstreckte, welches ihnen im religiösen Kalender beigelegt blieb. Insbesondere nahmen die Saturnalien hier fortwährend nur einen einzigen Tag, nämlich den 17. December, ein; aber die Sitte, welche das Fest schon in älterer Zeit auf sieben Tage auszudehnen begann [32], wurde namentlich seit der Kalenderreform des Cäsar so überwiegend, daß Augustus in seinen leges iudiciariae wegen der Saturnalien drei Tage Gerichtsferien zu gestatten genöthigt war [33], und alsbald ein vierter, und durch Caligula ein fünfter Tag hinzugefügt werden mußte [34], sodaß seitdem nur noch die beiden letzten Tage der ganzen, jetzt entschieden als siebentägig (17—23. December) betrachteten [35], Festlichkeit ohne staatliche Anerkennung verliefen.

Was ferner die feriae conceptivae betrifft, so schlossen die latinischen Ferien, welche von den Consuln [36] oder von einem eigends zu diesem Behufe ernannten Dictator [37] angesagt, und schon frühzeitig auf die Dauer von drei und vier Tagen [38] erstreckt wurden, die Comitien unbedingt aus [39]; die Rechtsprechung hingegen durfte von dem Präfectus Urbi geübt werden, welcher

---

31 Genaueres bei Marquardt a. a. O. IV S. 63 ff.; Preller a. a. O. S. 22 ff.

32 Macrob. Sat. I, 10 §. 3.

33 Macrob. Sat. I, 10 §. 2, 4.

34 Sueton. Calig. 17. Dio Cass. LIX, 6; LX, 25.

35 Macrob. Sat. I, 10 §. 24; 11 §. 50. Martial. XI, 6. Lucian. Saturn. c. 2. Vgl. im Allg. Marquardt a. a. O. IV S. 460; Preller a. a. O. S. 413—417.

36 z. B. Liv. V, 19; XXI, 63 vgl. XXII, 1; XLI, 16; XLV, 3.

37 Liv. VII, 28. Fasti Capitol. ad a. 410, 497.

38 Dionys. VI, 95. Plut. Cam. c. 24; vgl. allenfalls Mommsen röm. Gesch. I S. 429, Preller a. a. O. S. 188.

39 Varro de L. L. VI, 4 §. 29 (oben §. 7 Note 16).

in Abweſenheit aller übrigen der Feier des Feſtes auf dem Albanergebirge beiwohnenden Magiſtrate in Rom zurückblieb. Urſprünglich wird derſelbe von dieſer Befugniß, zumal auch in Rom eine, obſchon weniger bedeutende, Feſtfeier ſtattfand [40], gewiß nur in eiligen Fällen Gebrauch gemacht haben; allein in der ſpäteren Zeit, als die Präfectura Urbis feriarum Latinarum causa — ein bloßes Schattenbild [41] der urſprünglichen, allgemeineren Präfectura Urbis — mit Knaben und Jünglingen beſetzt zu werden pflegte [42], waren es umgekehrt vorzugsweiſe alte und verlegene Proceßſachen, über welche man dieſelben auspicandi gratia Recht ſprechen ließ [43]. Die vom Prätor urbanus concipirten Compitalien geſtatteten ebenfalls weder Comitien, noch Rechtſprechung [44]. Die Paganalien und die Saatferien wurden von den Pontifices angeſagt, und waren nur für die ländliche Bevölkerung beſtimmt [45]. Die auf dem Lande ganz allgemein verbreitete Feier derſelben mag zwar, zumal in der älteren Zeit, den Comitien und der Rechtspflege ein thatſächliches Hinderniß bereitet haben; allein für die Annahme eines unmittelbaren, religiöſen Verbotes derſelben würde es ſowohl bei dieſen, als bei einigen andern, nicht von den Magiſtraten des Volks, ſondern von einzelnen Prieſter-

---

40 Vgl. Marquardt a. a. O. IV S. 442. Preller a. a. O. S. 191.

41 L. 2 §. 33 D. de or. iur. 1, 2.

42 Gell. N. A. XIV, 8. Dio Cass. XLIX, 42; LIII, 33.

43 Sueton. Nero c. 7. Tacit. Ann. IV, 36.

44 Varro de L. L. VI, 4 §. 29 (§. 7 Note 16). Gell. N. A. X, 24 §. 3 (§. 6 Note 24). — Die Comitien des Volkstribunen Manilius an den Compitalien des Jahres 687 (ſ. §. 7 Note 6) ſind hiernach nur als ein Zeichen deſſelben Verfalles der Religion zu betrachten, welcher auch die Innehaltung der, zu politiſchen Zwecken mißbrauchten, feriae imperativae während der ſpäteren Zeit der Republik nicht ſelten zum Gegenſtand erbitterter Parteikämpfe werden ließ (vgl. die Stellen des §. 7 Note 17).

45 Entſchieden bezeugen dies rückſichtlich der Paganalien Varro de L. L. VI, 3 §. 24 in f.; §. 26; Ovid. Fasti I, 669; Dionys. IV, 15; und rückſichtlich der mit denſelben zuſammenhängenden und nahe verwandten feriae sementivae (vgl namentlich Varro l. c. §. 26; Ovid. l. c. v. 657 sqq.; J. Lydus de Mens. III, 6) liegt wenigſtens in Varro de Re Rust. I, 2 §. 1 keine Nöthigung, ſie mit Merkel a. a. O. S. CLV und Marquardt a. a. O. IV, S. 160 Note 914 für wirkliche feriae publicae universi populi zu halten.

collegien concipirten, Ferien [46] an einem genügenden Grunde fehlen.

Abgesehen von den stehenden oder angesagten feriae publicae universi populi communes werden in unseren Quellen nun noch eine große Menge von anderen feriae erwähnt. Manche von ihnen finden sich in unseren Kalendarien gar nicht verzeichnet; bei andern ist dies zwar der Fall, indessen stehen sie, selbst wenn sie einen bestimmten Namen führen, wie z. B. das Septimontium, die Floralien, die Matronalien, die Megalesien u. s. w., nicht mit großen Buchstaben neben, sondern mit kleinen Buchstaben hinter dem betreffenden Tage angemerkt. Der Unterschied wird ursprünglich darauf beruhen, daß diese Ferien entweder überhaupt nicht von Staatswegen und auf öffentliche Kosten [47], oder nicht von dem ganzen Volke gemeinschaftlich, sondern nur von Abtheilungen oder Classen des Volkes von irgend welcher

---

[46] Die vom Curio maximus indicirten und zu den sacra popularia gerechneten Fornacalien wurden zwar von allen Bürgern, aber nicht als feriae universi populi communes, sondern von einer jeden Curie für sich durch Opfer begangen (Festus s. v. Popularia (p. 253), Ovid. Fasti II, 525, und andere Nachweise bei Marquardt a. a. O. IV S. 399), und es muß daher dahingestellt bleiben, ob und inwieweit sie namentlich der Rechtspflege ein Hinderniß bereiteten; rücksichtlich der, vom Magister der Fratres arvales concipirten, Ferien der Dea Dia ist, da diese Feier (Nachweisungen über dieselbe bei Marquardt a. a. O. IV S. 411 ff.; Preller a. a. O. S. 424 ff.) wesentlich nur auf das betreffende Priestercollegium und auf diejenigen Landbewohner, welche an derselben Theil nehmen wollten, sich bezog, selbst eine solche Störung kaum abzusehen; und wenn endlich Merkel a. a. O. S. CLVI und Marquardt a. a. O. IV S. 440 Note 3015 auch noch das Fest der Cara Cognatio hierher rechnen, so war dasselbe kein angesagtes, sondern als ein stehendes mit dem 22. Februar verbunden (Ovid. Fasti II, 615; Kal. Constant. a. d. VIII Kal. Mart.), jedoch in den ältern Kalendarien, wie es scheint, um deswillen nicht angemerkt, weil es überhaupt nicht zu den feriae publicae gehörte, sondern nur ein „convivium solenne" (Valer. Max. II, 1 §. 8) bildete.

[47] Dionys. II, 65: διαιρούμενοί τε δίχῃ τὰ ἱερά, καὶ τὰ μὲν αὐτῶν κοινὰ ποιοῦντες καὶ πολιτικά, τὰ δὲ ἴδια καὶ συγγενικά. Festus s. v. Publica sacra (p. 245): Publica sacra, quae publico sumtu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis; at privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt. Vgl. etwa auch Festus s. v. Privatae feriae (p. 242); Macrob. Sat. I, 16 §. 7, 8.

Art begangen wurden [48]; und daneben werden vielleicht auch noch andere Rückſichten hinzugekommen ſein. Wie es ſich hiermit aber auch verhalten mag, jedenfalls iſt gewiß, daß nicht überall, wo von feriae irgend einer der unzähligen römiſchen Gottheiten geredet wird — es giebt nur eine geringe Anzahl von Tagen im Jahr, für welche ſich nicht irgend welche derartige feriae würden auffinden laſſen — ſofort an die volle, ſtaatliche Feiertagsruhe gedacht werden darf; vielmehr kann es nur als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden, wenn einzelne von dieſen Feſten, zum Beiſpiel, das Feſt des Janus am erſten Januar, — die ſtreitige Rechtspflege war an demſelben zwar geſtattet, wurde aber nur auspicandi gratia geübt [50] — in der Sitte des Volkes zu einer Bedeutung gelangten, welche derjenigen

---

[48] So ſind z. B. das Septimontium nur feriae montanorum (Varro de L. L. VI, 3 §. 24), die Matronalien an ſich nur ein Feſt der Frauen (Festus ep. s. v. Martias Calendas (p. 147) und andere Stellen bei Marquardt a. a. O. IV S. 446), die Nonae Caprotinae an ſich nur ein Feſt der Sclavinnen (Varro de L. L. VI, 3 §. 18, Macrob. Sat. I, 11 §. 36, und andere Stellen a. a. O. S. 453), die Quinquatrus minusculae nur feriae tibicinum (Varro de L. L. V, 3 §. 17; Ovid. Fasti VI, 645, und andere Stellen a. a. O. S. 452), die feriae Mercurii an den Iden des Mai nur ein dies festus mercatorum (Festus ep. s. v. Maias Idibus (p. 148); Ovid. Fasti V, 669 sqq.) u. ſ. w. Andere Beiſpiele ſ. in den Noten 45 und 46; und im Allgemeinen vgl. auch Servius ad Virg. Georg. I, 272: Sane quae feriae, a quo genere hominum, vel quibus diebus observentur — si quis scire desiderat, libros pontificales legat.

[49] Unverſtändlich iſt uns in dieſer Beziehung der Feſtkalender bei Marquardt a. a. O. IV S. 444—463. Nach S. 439 ſollen es die „großen Hauptfeſte" ſein, welche in demſelben durch den Druck beſonders ausgezeichnet ſind; aber nun finden ſich Feſte, welche die römiſchen Kalendarien mit großen Buchſtaben anmerken z. B. das Regifugium am 24. Februar, die Lemurien am 9., 11. und 13. Mai, die Lucarien am 21. Juli, mit kleinen Buchſtaben, und umgekehrt Feſte, von denen die römiſchen Kalendarien nichts wiſſen z. B. die Nonae Caprotinae am 7. Juli, die Quinquatrus minusculae am 13. Juni, oder welche ſie mit kleinen Buchſtaben verzeichnen z. B. die Megaleſien am 4. April, die Floralien am 28. April, der dies Fortis Fortunae am 24. Juni, mit großen Buchſtaben gedruckt; und irgend ein ſachliches Princip, nach welchem hierbei verfahren wäre, iſt nicht erſichtlich.

[50] Ovid. Fasti I, 165—170. Vgl. auch J. Lydus de Mens. IV, 4 init.

der feriae publicae universi populi communes im Wesentlichen gleichkam.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen hiernach, von den althergebrachten feriae, nur noch die drei stehenden Festtage eines jeden Monates, nämlich die Kalenden, die Nonen und Iden. Schon oben ist bemerkt worden, daß, obschon alle drei Tage festlich begangen zu werden pflegten, nur die Kalenden und Iden feriae im eigentlichen Sinne, jene der Juno, und diese des Jupiter waren [51]. Allein trotz dieser Ferieneigenschaft ruhte die Sclavenarbeit auch an den Kalenden und Iden nicht [52]; Senatssitzungen wurden schon zur Zeit der Republik so vorzugsweise gern an den Kalenden, Nonen und Iden gehalten [53], daß Augustus die Kalenden und Iden sogar zu gesetzlichen Sitzungstagen des Senates erhob [54]; Gerichtsverhandlungen müssen schon deshalb erlaubt gewesen sein, weil Augustus dieselben, soweit Senatoren bei ihnen betheiligt seien, an jenen gesetzlichen Sitzungstagen des Senates erst noch ausdrücklich zu untersagen genöthigt war [55]; und in der That werden denn auch Criminalverhandlungen vor einem in concione populi anklagenden Magistratus [56], oder vor einer quaestio publica [57] an den Kalenden, Nonen und Iden öfter erwähnt, Civilverhandlungen vor Magistrat oder Privatrichter an den Kalenden wiederholt als statthaft vorausgesetzt [58], und bei außergerichtlichen iurgia Kalenden und Iden

---

51 S. §. 1 Note 16; §. 6 Note 31, 32.

52 Dies ergiebt Columella's Berechnung, oben S. 115; vgl. auch Plutarch. Qu. Rom. 100, wo die Ruhe der Sclavenarbeit an den Kalenden des August als eine besondere Eigenthümlichkeit gerade dieser Kalenden betrachtet wird.

53 z. B. Cic. ad Attic. I, 17 §. 9; II, 1 §. 3; IV, 1 §. 5; 2 §. 4; ad Fam. 1, 2 §, 1; VIII, 8 §. 5; 9 §. 2, 5; ad Quint. fr. II, 3 §. 1; 8 §. 1; 13 §. 2; Philipp. V, 7 §. 19. Sueton. Caes. 81, 88.

54 Sueton. Octav. c. 35. Dio Cass. LV, 3.

55 Dio Cass. l. c.

56 z. B. Liv. XXV, 4.

57 z. B. Liv. XLII, 22. Cic. in Verr. Act. I c. 10 §. 31; ad Qu. fr. II, 13 §. 2; ad Fam. VIII, 9 §. 2; ad Attic. II, 2 §. 3.

58 Plin. H. N. XIX, 6 §. 1. Gell. N. A. XII, 13 §. 1—16. Martial. Epigr. X, 87. Vgl. auch Libanius Orat. 9 (ed. Reiske Tom. I p. 256), so-

beiſpielsweiſe als übliche Verhandlungstage genannt [59]. Nimmt man hinzu, daß die Kalenden nnd Iden außerdem gerade die regelmäßigen Termine für zahlreiche andere Geſchäfte bildeten, zum Beiſpiel, für den geſammten Geldverkehr (tristes Kalendae), ſo wird man nicht zweifeln können, daß dieſelben ihrer practiſchen Bedeutung nach nicht ſowohl Feier- als Geſchäftstage, nur allerdings durch religiöſe und profane Feſtlichkeiten ausgezeichnete Geſchäftstage waren. Varro bezeichnet ſie eben deshalb nicht, wie die feriae publicae universi populi, als Tage, qui deorum causa, ſondern als ſolche, qui hominum causa constituti sunt [60]; und analog läßt Tertullian, indem er die Zahl der chriſtlichen Sonn- und Feſttage mit derjenigen der heidniſchen Feiertage vergleicht, bei dieſer Vergleichung die Kalenden, Nonen und Iden ganz außer Anſatz [61].

Endlich ſind unter den römiſchen feriae wegen der beſonderen Stellung, welche ſie einnehmen, für uns noch beachtenswerth die neuen Feiertage, welche ſeit dem Untergange der Republik zur Verherrlichung glücklicher, den Staat oder die kaiſerliche Familie betreffender, Ereigniſſe eingeführt wurden. Zwar gelangte nur einer von dieſen Feiertagen, der Tag der Heimkehr des Auguſtus von einer Reiſe nach Aſien im Jahre 735, zu der Ehre, als Augustalia (12. October) in den römiſchen Kalenda-

---

fern derſelbe die Ruhe der Proceſſe an den Kalenden des Januar als etwas Ausnahmsweiſes hervorhebt.

[59] L. 19 §. 2; L. 40 D. de recept. qui arb. 4, 8.

[60] Varro de L. L. VI, 4 §. 27; vgl. 3 §. 12.

[61] Tertullian. de Idololat. c. 14: Nam ethnicis semel annuus dies quisque festus est: tibi octavus quisque dies. Excerpe singulas solennitates nationum, et in ordinem exsere, pentecosten implere non poterunt. Im erſten Satze können die Kalenden, Nonen und Iden nicht mit zu den eigentlichen, dem chriſtlichen Sonntage vergleichbaren, Feſttagen der Heiden gerechnet ſein, weil dieſelben ja keineswegs nur einmal im Jahre eintreten; und im zweiten iſt bei der Behauptung, daß die heidniſchen Feiertage, wenn man ſie aus dem Kalender ausziehe und zuſammenſtelle, noch nicht die Zahl von 50 erreichen, zunächſt wohl lediglich an die feriae publicae universi populi gedacht, welche in unſerem Kalender ja allerdings nur 46 ausmachen, die Kalenden, Nonen und Iden aber ſind keinenfalls mitgerechnet.

rien unter die altherkömmlichen feriae publicae universi populi communes eingetragen zu werden [62]; allein auch die zahlreichen übrigen neuen Feiertage dieſer Art waren jenen feriae nachgebildet. Von Staatswegen und für das geſammte Volk angeordnet, wurden ſie ſowohl aus Schmeichelei gegen das vergötterte Kaiſerhaus, als aus Furcht vor einer etwaigen Anklage wegen Majeſtätsbeleidigung, oder vor ſonſtigen Nachtheilen — der Kaiſer Caligula, zum Beiſpiel, ſetzte die beiden Conſuln des Jahres 792 ab, weil ſie an ſeinem Geburtstage keine feriae verkündigt hatten [63] — im Allgemeinen mit Sorgfalt beobachtet [64], und gaben ebendeshalb gerechten Anlaß zu wiederholten Klagen über die große Beeinträchtigung der weltlichen Geſchäfte [65], welche durch ſie herbeigeführt werde.

§. 15. b, Die Ludi.

Außer den Ferien nennt Macrobius als Arten der Feſttage noch die Opfer, die Opfermahle und die Spiele [1]. Inzwiſchen waren dieſe und andere religiöſe Handlungen — Macrobius hätte mit demſelben Rechte wohl auch noch die Supplicationen, die Lectiſternien, die Luſtrationen, und dergleichen aufzählen können — ſehr gewöhnlich mit den feriae verbunden; ſie bedürfen hier nur inſofern der Beſprechung, als ſie auch abgeſondert von denſelben vorkamen.

---

62 Kal. Amitern. a. d. IV. Id. Octobr. Vgl. Dio Cass. LIV, 10.

63 Dio Cass. LIX, 20. Vgl. auch wegen der Strenge, mit welcher die Triumvirn auf der Feier des Geburtstages des J. Cäſar hielten, Dio Cass. XLVII, 18; und andere Beiſpiele bei Sueton. Claud. c. 11, ſowie in den §. 6 Note 34 allegirten Stellen.

64 z. B. Horat. Epist. I, 5, 8. Plato Alcibiad. I p. 121 C.; andere Citate bei Marquardt a. a. O. IV S. 221; Preller a. a. O. S. 782.

65 z. B. Tacit. Ann. II, 32; XIII, 41; Hist. IV, 40.

1 Macrob. Sat. I, 16 §. 3: Festis insunt sacrificia, epulae, ludi, feriae. Vgl. §. 4: Sacra celebritas est vel cum sacrificia dis offeruntur, vel cum dies divinis epulationibus celebratur, vel cum ludi in honorem aguntur deorum, vel cum feriae observantur.

Oeffentliche Opfer und Opfermahle der letzteren Art waren nun zum Beiſpiel das Opfer an den, nicht zu den feriae gerechneten, Nonen [2], und die epulae, welche, zu den römiſchen und den plebejiſchen Spielen gehörig, in unſeren Kalendarien bei den Iden des September und des November erwähnt werden [3]. In der Begehung eines Opfers oder Opfermahles für ſich allein genommen wird aber noch kein genügender Grund gefunden werden können, um dem betreffenden Tage die volle Feiertagsruhe zuzuſprechen.

Oeffentliche Spiele, obwohl ebenfalls mit vielen feriae verbunden [4], wurden ſehr oft auch getrennt von denſelben gefeiert; und bei ſolchen Spielen muß unterſchieden werden, ob ſie von dem betreffenden Magiſtrate für ſich und im eigenen Namen, oder ob ſie im Namen des Staates, ſei es vorübergehend in Folge des vom Staate genehmigten Gelübdes eines Magiſtrats (ludi votivi), oder ſei es ſtehend (ludi stativi) gegeben wurden.

Was die Spiele der erſteren Art betrifft, ſo hatten dieſelben ebenſowenig, wie die Spiele, welche von einfachen Privatperſonen mit größerer oder geringerer Freiheit des Zutritts veranſtaltet wurden [5], eine Ruhe der Staatsgeſchäfte zur Folge. Es zeigt dies nicht allein der Umſtand, daß Cicero während der großen Spiele, welche Pompejus in ſeinem zweiten Conſulate (699) bei der Einweihung des von ihm erbauten Theaters gab [6], den Gallus Caninius vor einer quaestio publica vertheidigte [7], ſondern es wird namentlich auch dadurch bewieſen, daß noch in der Kaiſerzeit, wo ſolche Spiele in früher unerhörter Ausdehnung von den Principes [8], und neben ihnen auch von anderen Magiſtraten

---

2 Varro de L. L. VI, 4 §. 28. Vgl. auch oben §. 1 Note 16.

3 Vgl. darüber Marquardt a. a. O. IV S. 292 ff. Preller a. a. O. S. 196, 202.

4 S. z. B. Varro de L. L. VI, 3 §. 13, 16, 20. Tertull. de Spect. c. 5.

5 Vgl. darüber Friedländer in Becker's und Marquardt's Handb. u. ſ. w. IV S. 479, 480.

6 Dio Cass. XXXIX, 38. Plutarch. Pomp. c. 52.

7 Cic. ad Fam. VII, 1 §. 4.

8 Die Spiele des Titus z. B. dauerten 100 Tage (Dio Cass. LXVI, 25; Sueton. Titus 7), diejenigen des Trajan 123 Tage (Dio Cass. LXVIII,

veranſtaltet zu werden pflegten [9], der Kaiſer Caligula, damit Niemand ſich wegen des Ausbleibens bei den von ihm ſelbſt gegebenen Spielen entſchuldigen könne, den Aufſchub ſämmtlicher Proceſſe erſt noch ausdrücklich verordnen mußte [10].

Anders verhielt es ſich dagegen mit den im Namen des Staates veranſtalteten Spielen. Mochten dieſelben ludi votivi oder stativi ſein — im letzteren Falle wurden ſie in den römiſchen Kalendarien ausdrücklich angemerkt — ſo unterliegt es im Allgemeinen keinem Zweifel, daß ſie wegen ihrer hohen religiöſen Bedeutung und wegen des lebhaften Antheils, welchen die geſammte Nation an ihnen nahm, die Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten vollſtändig unterbrachen [11].

Einfache Poſtulationen wegen Criminalvergehen mochten, falls der betreffende Magiſtrat dem Ankläger zugänglich war, immerhin auch während der Zeit ſolcher Spiele vorgebracht werden können [12]; allein wirkliche, zweiſeitige Criminalverhandlungen fanden keine Statt [13], und die Ausnahmen, welche die beſondere

---

15); zahlreiche andere Beiſpiele ſ. bei Fr. Foss Quaest. critic. de Taciti Agric. c. 6 (Altenburger Schulprogramm von 1837) S. 31.

9 z. B. von den Conſuln (Symmach. Epist. VII, 4; Fl. Vopiscus in Aurelian. c. 4). Andere Nachweiſungen ſ. bei Lipsius Sat. Serm. I, 9; Friedländer a. a. O. S. 478.

10 Dio Cass. LIX, 7.

11 Cic. pro Caelio c. 1 §. 1: Si quis, iudices, forte nunc adsit, ignarus legum, iudiciorum, consuetudinis nostrae, miretur profecto, quae sit tanta atrocitas huiusce causae, quod diebus festis ludisque publicis, omnibus negotiis forensibus intermissis, unum hoc iudicium exerceatur. Die hier gemeinten Spiele ſind die ſtehenden Megalenſiſchen (ſ. Cic. pro Caelio c. 32 §. 78 vgl. mit ad Qu. fratr. II, 6 §. 6; ſowie pro Caelio c. 8 §. 18; 10 §. 23 vgl. mit ad Fam. I, 9 §. 9); daß rückſichtlich der ludi votivi daſſelbe galt, zeigt in Veranlaſſung derjenigen ludi votivi, welche Pompejus wegen der glücklichen Beendigung des Krieges gegen Sertorius in ſeinem erſten Conſulate (684) gab, Cic. in Verr. Act. I c. 10 §. 31; Pseudo-Ascon. ad h. l. (Or. V, 2 p. 142).

12 Cic. ad Fam. VIII, 12 §. 3: insolentissimi homines, summis Circensibus ludis meis postulandum me lege Scantinia curant. Vgl. L. 11 §. 6 D. de adulteriis, 48, 5.

13 Cic. pro Caelio c. 1 §. 1; in Verr. Act. I c. 10 §. 31; Act. II Lib. II. c. 52 §. 130; ad Fam. VIII, 8 §. 1.

Staatsgefährlichkeit einzelner Vergehen von dieſer Regel zu machen gebot [14], dienen nur zur Beſtätigung der Regel ſelbſt.

Hinſichtlich des Civilverfahrens wollen neuere Schriftſteller nun zwar unterſcheiden zwiſchen der Thätigkeit des Magiſtratus und derjenigen der Privatrichter; nur die letztere, nicht aber die erſtere ſoll durch die Spiele unterbrochen worden ſein; und kraft dieſes Grundſatzes ſoll, als gegen Ende der Republik die Spiele im Frühjahr und im Herbſt eine ungemeine Ausdehnung erlangten, eine beſondere, von der magiſtratiſchen verſchiedene, Gerichtszeit der Privatrichter ſich gebildet haben, welche der rerum actus genannt werde [15].

Allein dieſe ganze Unterſcheidung — wegen der auf ihr gegründeten Erklärung des rerum actus für uns von beſonderer Wichtigkeit — fußt nur auf dem Umſtande, daß die meiſten Tage, bei welchen in den römiſchen Kalendarien Spiele angemerkt ſind, in denſelben als dies fasti oder comitiales verzeichnet ſtehen [16], und mithin auf derſelben Verwechſelung der beiden Syſteme der dies fasti und der dies festi, welche wir ſchon öfter zurückgewieſen haben.

---

[14] Dahin gehören a, das Verbrechen der vis, falls daſſelbe gegen die respublica ſelbſt begangen war (Cic. pro Caelio c. 1 §. 1, c. 29 §. 70; de Harusp. Resp. c. 8 §. 15); b, das, als beſonders ſtaatsgefährlich mit beſonderer proceſſualiſcher Strenge verfolgte Verbrechen der Sodalicien (arg. Cic. pro Plancio c. 34 §. 83; vgl. auch wegen des hier erwähnten früheren, in der That während der Spiele geführten, Proceſſes Schol. Bobiens. in Cic. pro Plancio c. 16, 1 (Or. V, 2 p. 262)); c, die Quäſtio wegen der caedes in via Appia facta, welche, nachdem der Senat die betreffenden Vorgänge als contra rempublicam geſchehen bezeichnet hatte (Cic. pro Milone c. 5 §. 13), kraft der lex Pompeia extra ordinem abgehalten wurde (Schol. Bob. in Milon. arg. et c. 5 (Or. V, 2 p. 276, 281, 282; vgl. Cic. pro Mil. c. 6 §. 14), nämlich „eo tempore, quo iudicia silebant" (Schol. Gron. in Milon. arg. (Or. V, 2 p. 443)), ſo daß der Proceß des Milo ſelbſt während des 4—8. April (vgl. oben §. 2 Note 29), und mithin während der Megalenſiſchen Spiele, vor ſich gehen konnte.

[15] Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 224. Puchta a. a. O. II §. 158 S. 73, 74. Keller a. a. O. §. 3 vor Note 51, 52, 54. Rein Röm. Privatrecht S. 883.

[16] Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 224 Note 18.

In Rom's älteſter Zeit gaben die Könige und ſpäterhin die Conſuln ſelbſt die Staatsſpiele [17]; auch nach der Schaffung der curuliſchen Aedilität waren es die Conſuln, und in deren, ſehr häufiger, Abweſenheit war es der Prätor urbanus, welche den Vorſitz bei jenen Spielen führten [18]; die während des zweiten puniſchen Krieges gegründeten apollinariſchen Spiele wurden ſogar von dem Prätor urbanus ſelbſt gegeben [19]; und Auguſtus endlich übertrug die Beſorgung aller bisher von den Aedilen veranſtalteten Spiele auf die Prätoren [20]. Sollen nun aber die Könige, die Conſuln und die Prätoren, wenn ſie Spiele gaben, oder bei den von anderen Magiſtraten gegebenen Spielen den Vorſitz führten, gleichzeitig auch Recht geſprochen haben?

Schon aus dieſem inneren Grunde ergiebt ſich der regelmäßige Stillſtand auch der civilen Jurisdiction; und überdies wird derſelbe in unſeren Quellen wiederholt bezeugt. Denn Cicero läßt omnia negotia forensia während der Spiele ruhen [21]; und Ovid läßt die Proceſſe auf allen damaligen fora, und mithin, da Auguſtus die iudicia publica auf das von ihm erbaute forum Augusti eingeſchränkt hatte, während den Civilſachen das forum Romanum und das forum Iulium vorbehalten blieben [22], ſelbſtverſtändlich auch die Proceſſe in Civilſachen ruhen [23]. Dieſe Schilderungen würden aber offenbar nicht paſſen, wenn das geſammte ius dicere der Magiſtrate in Civilproceſſen von der ge-

---

17 Liv. I, 9; 35. Vgl. Friedländer a. a. O. S. 447.

18 Liv. VIII, 40; XLV, 1; und andere Stellen bei Becker a. a. O. II, 2 S. 326 Note 829.

19 Liv. XXV, 12; XXVII, 11, 23; XXXIX, 39. Macrob. Sat. I, 17 §§. 28, 29. Vgl. Becker a. a. O. II, 2 S. 188 Note 450.

20 Dio Cass. LIV, 2, und andere Stellen bei Marquardt a. a. O. II, 3 S. 264 Note 1130.

21 S. oben Note 11.

22 Sueton. Octav. c. 29.

23 Ovid. Fasti IV, 187:

Scena sonat, ludique vocant, spectate Quirites,
Et fora Marte suo litigiosa vacent.

Vgl. auch Ovid. Tristia III, 12, 17:

Otia nunc illic, iunctisque ex ordine ludis
Cedunt verbosi garrula bella fori.

ſchilderten Proceßruhe ausgenommen geweſen wäre. Und ſelbſt abgeſehen hiervon, wird im Prologe zu der Caſina des Plautus neben der Ruhe der übrigen Geſchäfte auch der Ruhe der erſten Anſtellung von Civilklagen, und alſo des Verfahrens vor dem Magiſtrate, ſogar ausdrücklich gedacht [24].

§. 16. Die dies religiosi.

Unter dies religiosi verſtand man Tage, an welchen wegen der üblen Vorbedeutung, die an ihnen haftete, weder Gottesdienſt verrichtet, noch irgend eine neue Unternehmung begonnen werden durfte [1]. Gar manche ſynonyme Bezeichnungen waren für dieſe Unglückstage in Gebrauch [2]; aber daß die unwiſſende Menge ſich unter den Synonymen auch des Ausdruckes dies nefastus zu bedienen pflege, wurde von Gellius wiederholt auf das Schärfſte getadelt [3], und wir können nicht umhin, zuvörderſt auf dieſe ſprachliche Bemerkung etwas genauer einzugehen.

---

[24] Plautus Casina prolog. v. 23:

Eiicite ex animo curam atque alienum aes;
Ne quis formidet flagitatorem suum.
Ludi sunt: ludus datus est argentariis.
Tranquillum est: halcedonia sunt circum forum.
Ratione utuntur: ludis poscunt neminem.

[1] Gell. N. A. IV, 9 §. 5: Religiosi enim dies dicuntur tristi omine infames impeditique, in quibus et res divinas facere, et rem quampiam novam exordiri temperandum est; quos multitudo imperitorum prave et perperam nefastos appellat. Vgl. §. 10: dies religiosi dicti, quos — propter ominis diritatem relinquimus.

[2] z. B. dies vitiosus (Kal. Maff. et Praen. a. d. XIX Kal. Febr.), inominalis (Gell. N. A. V, 17 §. 3, Macrob. Sat. I, 16 §. 26), ater (im weiteren Sinne (Virg. Aen. VI, 429, Ovid. in Ibin 220, Dionys. IX, 23: ἡμέρα μελαίνη), funestus (Cic. ad Att. IX, 5 §. 2), infaustus (Tacit. Ann. II, 91; Non. Marc. p. 379), infamis (Non. Marc. l. c.), turpis (Ovid. in Ibin 220) lugubris (Cenotaph. Pisan. bei Orelli Inscript. I, 643), teter atque miser (Lucilius Sat. XXIX, bei Non. Marc. l. c.), infanda (Virg. Aen. II, 132), tristissimus (Kal. Amitern. a. d. XIV Kal. Sept.).

[3] Gell. N. A. IV, 9 §. 5 (oben Note 1), und V, 17 §. 1 (§. 9 Note 1).

Die dies nefasti waren hinſichtlich des agere cum populo und des agere lege zu vermeidende Tage, oder dies religiosi im relativen Sinne [4]; manche von den dies nefasti galten außerdem auch noch rückſichtlich anderer Handlungen für Unglückstage [5]; und dieſe Beſchaffenheit der dies nefasti berechtigt ja freilich zu dem Schluſſe, daß zwiſchen der religiöſen Idee, aus welcher die dies nefasti hergefloſſen ſind — mag dies nun, wie wir vermuthet haben [6], die Idee der Buße und Entſündigung, oder welche ſonſtige Idee des Unglücks und der Trauer geweſen ſein — und zwiſchen derjenigen, welche zu dem Glauben an die dies religiosi führte, eine innere Verwandtſchaft beſtanden haben muß. Allein verſchieden von einer ſolchen inneren Verwandtſchaft der Grundidee iſt die Identität zweier Einrichtungen; und daß an eine ſolche nicht gedacht werden darf, würde, ſelbſt abgeſehen von den Definitionen, welche uns die claſſiſchen Schriftſteller über die dies nefasti einerſeits [7], und über die dies religiosi andererſeits [8] mittheilen, ſchon ein Blick auf die römiſchen Kalendarien lehren. Denn als dies religiosi werden vor allen anderen hervorgehoben [9] die ſechs und dreißig dies posteri je nach den Kalenden, Nonen und Iden, oder die dies atri im engeren Sinne [10], ferner der 18. Juli, als Tag der Schlacht an der Allia [11], ſowie, nach der überwiegenden Tradition, auch der Schlacht am Cremera [12], und endlich der 24. Auguſt, der 5.

---

4 So iſt zu verſtehen Serv. ad Virg. Aen. VI, 37 (§. 6 Note 1) *verb.*: id est, non totus religiosus; vgl. auch Festus s. v. Religiosus in f. (§. 2 Note 8).

5 Vgl. §. 5 zu Note 11—14; zu Note 20.

6 S. oben §. 5 S. 40 ff.

7 S. §. 1 Note 3; §. 2 Note 1. Vgl. auch §. 5 Note 1.

8 S. oben Note 1, und unten Note 9, 30 ff.

9 Festus s. v. Religiosum (p. 278): dies autem religiosi, quibus nisi quod necesse est, nefas habetur facere: quales sunt sex et triginta atri qui appellantur, et alii senes (lies Aliensis), atque hi (lies ii), quibus mundus patet.

10 Vgl. §. 9 Note 1, 3; §. 10 Note 5.

11 Kal. Amit. Antiat. a. d. XV Kal. Aug. Liv. VI, 1 in f. Tac. Hist. II, 91. Serv. ad Virg. Aen. VII, 717.

12 Liv. VI, 1. Tac. Hist. II, 91. Plut. Camill. 19. — Abweichend iſt Ovid. Fasti II, 195; er verlegt den Tag der Schlacht am Cremera, wel-

October und der 8. November, als die drei Tage, an welchen die Pforten der Unterwelt geöffnet ſtanden (quibus mundus patet) [13]. Von dieſen Tagen ſind aber die dies atri der Regel nach [14] mit einem F verſehen, und die vier übrigen führen ein C [15].

In der That findet ſich denn auch von dem verwirrenden Sprachgebrauch, welchen Gellius zurückweiſt, bei den Schriftſtellern der republikaniſchen Zeit keine Spur; einem Cicero, zum Beiſpiel, fällt es nicht ein, den dies Alliensis als einen dies nefastus zu bezeichnen, ſondern er nennt ihn, wie es ſich gebührt, einen dies religiosus [16].

---

cher auch nach andern Zeugniſſen (Dionys. IX, 23; Dio Cass. Fragm. 26 (ed. Sturz); Aurel. Victor de Vir. Illustr. 14, 4; Appian de Reb. Ital. fr. 6 (bei Suidas s. v. Ἀποφράδες)) jedenfalls zu den Unglückstagen gerechnet wurde, auf die Iden des Februar.

13 Festus s. v. Mundus (p. 154). Festus ep. s. v. Mundum (p. 156). Macrob. Sat. I, 16 §. 17, 18. Vgl. Marquardt a. a. O. IV S. 312; Preller a. a. O. S. 456, 457.

14 S. oben §. 8 S. 64 ff.

15 Rückſichtlich des 18. Juli glaubt Mommſen röm. Chronol. S. 225 Note 23, vgl. auch Merkel a. a. O. S. XXXIII, bei Cic. ad Att. IX, 5 §. 1 (ſoll heißen §. 2, ſ. die folgende Note) und bei Liv. VI, 1 (ſ. unten Note 32) den Beweis zu finden, daß derſelbe in der republikaniſchen Zeit mit einem N verſehen geweſen ſei, und erſt Auguſtus ſoll dieſes N in das C unſerer Kalendarien verwandelt haben. Aber mögen jene beiden Stellen immerhin irgend eine Notiz gerade in den Kalendarien vor Augen haben — deutlicher ſprechen von einer ſolchen Florus I, 13 §. 7: hunc diem fastis Roma damnavit, und Lucan. Phars. VII, 409: Et damnata diu Romanis Allia fastis — ſo geht doch ſchon daraus, daß der 18. Juli auch nach der Regierung des Auguſtus ſeine frühere Unbrauchbarkeit beibehielt, und noch dem Kaiſer Vitellius die Abhaltung von Comitien an demſelben als eine arge Verletzung alles göttlichen und menſchlichen Rechts vorgeworfen werden konnte (Sueton. Vitell. c. 11, vgl. Tac. Hist. II, 91, ſ. beide Stellen Note 34) zur Genüge hervor, daß die fragliche Notiz nicht ein N, ſondern vielmehr die bekannte Nebenbemerkung DIES ALLIENSIS (S. Kal. Amit., Antiat. a. d. XV Kal. Aug.; und vgl. auch Varro de L. L. VI, 4 §. 32) ſein wird; denn die Verwandlung eines angeblichen N in das C unſerer Kalendarien hätte ja gar keinen anderen Sinn haben können, als daß von jetzt an die Comitien am Tage der Alliaſchlacht durch die Staatsreligion geſtattet ſein, und thatſächlich gehalten werden ſollten! Vgl. übrigens auch unten Note 28.

16 Cic. ad Att. IX, 5 §. 2: maiores nostri funestiorem diem esse

Erſt in der Kaiſerzeit, als das Syſtem der dies fasti und nefasti ſeine practiſche Bedeutung im Weſentlichen eingebüßt hatte — auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit trat diejenige der dies nefasti als ſolcher wohl von jeher erheblich zurück vor der Sitte, gerade für Handlungen dieſer Art vorzugsweiſe gern die Feſttage und die Nundinen auszuwählen, und dagegen die Tage von übler Vorbedeutung ängſtlich zu meiden —, begann man den Ausdruck dies nefastus in dem fraglichen Sinne zu verwenden. Anfänglich mögen nur Dichter ſich dieſe Freiheit erlaubt haben [17]; allein ſeit dem zweiten Jahrhundert nach Chriſtus begegnen wir derſelben auch bei Proſaikern. Sueton erzählt nämlich, Tiberius habe den Geburtstag ſeiner Schwiegertochter, der älteren Agrippina, zu einem dies nefastus erklären wollen [18], und Tacitus berichtet, daß Nero hinſichtlich des Geburtstages ſeiner Mutter, der jüngeren Agrippina, eine ſolche Erklärung wirklich erließ [19]. Jenen Tyrannen konnte aber nicht entfernt daran gelegen ſein, durch die Bezeichnung der betreffenden Tage mit einem N das agere cum populo und das agere lege auszuſchließen, ſondern während man der Regel nach die Geburtstage von Mitgliedern der kaiſerlichen Familie zu Feſttagen, und ihre Todestage zu Unglückstagen erklärte, ſollten die Geburtstage jener beiden Frauen, als

voluerunt Alliensis pugnae quam Urbis captae, quod hoc malum ex illo; itaque alter etiam nunc religiosus dies, alter in vulgus ignotus.

17 Das älteſte uns bekannte Beiſpiel findet ſich bei Horat. Carm. II, 13, 1: Ille et nefasto te posuit die etc. — In anderen Zuſammenſtellungen, als mit dies, z. B. terra nefasta, locus nefastus u.dgl. kommt nefastus in dem Sinne von unheilbringend zwar öfter vor, jedoch ebenfalls erſt ſeit den Schriftſtellern, und vornehmlich Dichtern, des Auguſteiſchen Zeitalters, z. B. Horat. Carm. I, 35, 35; Liv. VI, 28; Stat. Theb. I, 273; IV, 456. S. darüber Freund's Wörterb. der lat. Sprache unter nefastus; und, wegen Cic. de Leg. II, 8 §. 21, auch Döderlein Lat. Synonym. und Etymolog. Bd II S. 150.

18 Sueton. Tib. c. 53: Sed et — absumptam criminosissime insectatus est, quum diem quoque natalem eius inter nefastos referendum suasisset. Vgl. übrigens auch Tac. Ann. VI, 25.

19 Tac. Ann. XIV, 12: miro tamen certamine procerum decernuntur supplicationes — utque — — dies natalis Agrippinae inter nefastos esset. Wegen des Tages vgl. Kal. Antiat. a. d. VIII Id. Nov. AGRIPP. IVL. NAT.; und dazu Foggini a. a. O. S. 134.

das Gegentheil von Feſttagen, und als ein beſonders ausgeſuchter Schimpf, vielmehr zu Unglückstagen ernannt werden [20]. Auch vermochte der Tadel, welchen der etwas ſpäter, als Sueton und Tacitus, lebende Gellius über den neuen Sprachgebrauch ergehen ließ, denſelben natürlich nicht wieder auszurotten [21]; behielt er doch ſelbſt unter der Herrſchaft des Chriſtenthums inſofern eine gewiſſe Anwendbarkeit, als der Aberglaube an gute und böſe Tage ſich unter derſelben fortpflanzte [22].

Bei einem Compilator, wie Iſidor, darf es nun gewiß nicht auffallen, daß derſelbe, während er das eine Mal die dies nefasti zwar nicht genau, aber doch wenigſtens nicht unrichtig definirt, und überhaupt die verſchiedenen Arten von Tagen gehörig auseinanderhält [23], an einer zweiten Stelle die dies nefasti als dies religiosi beſchreibt und in dieſer Eigenſchaft den Feſttagen entgegenſetzt [24], und an einer dritten Stelle, vermuthlich der oben

---

[20] Aehnlich waren bereits der Geburtstag des Antonius, nach der Schlacht bei Actium, vom Senate für einen Unglückstag (Dio Cass. LI, 19); und umgekehrt die Todestage des Libo (Tac. Ann. II, 32) und des Sejan (Dio Cass. LVIII, 12) zu Feſttagen erklärt worden, und auch rückſichtlich des Todestages des Caligula hatte man daſſelbe wenigſtens beabſichtigt. (Sueton. Claud. c. 11).

[21] Derſelbe dies Alliensis, welchen Cicero religiosus nennt, erſcheint als dies nefastus bei Aurel. Victor de Vir. Ill. c. 23 §. 7: qui dies inter nefastos relatus Alliensis dicitur, ſ. auch, rückſichtlich der Schlacht am Cremera, c. 14 §. 4: dies, quo id factum est, inter nefastos relatus; und die moderne Entſtehung des fraglichen Sprachgebrauches wird bezeugt, derſelbe aber zugleich als der herrſchende anerkannt bei Nonius Marc. p. 73: Atri dies dicuntur, quos nunc nefastos, vel posteros vocant. Afranius Fratriis: Septembris heri calendae, hodie atri dies.

[22] S. Augustinus Expos. Epist. ad Galatas §. 35 (Opp. Paris. 1689 sqq. Tom. III P. 2 pag. 963); Enchirid. §. 21 (Tom. VI p. 227); Epist. LV §. 13 (Tom. II p. 133). Vgl. auch die dies Aegyptiaci des Kal. Constant.

[23] Isidor. de Nat. Rer. c. 1: Fasti dies sunt, in quibus ius fatur, id est dicitur, et nefasti, quibus non dicitur. Feriati dies, in quibus res divina fit, et abstinere homines oportet a litibus. Profesti festis contrarii, id est sine festi religione. Festi tantundem otii et religionis sunt. Atri dies sunt, qui et communes vocantur. Wegen des erſten, aus Sueton ſtammenden, Satzes vgl. auch oben §. 2 Note 23.

[24] Isidor. de Diff. Verb. §. 250: Inter fastos dies et nefastos dies:

besprochenen verkehrten Eintheilung des Macrobius folgend [25], vielmehr die dies fasti als den Gegensatz eben jener Festtage ansieht [26]. Aber mit Entschiedenheit entgegentreten müssen wir dem Rückschritt, vermöge dessen, nachdem die moderne Theorie längst zu einer, in der Hauptsache richtigeren, Einsicht gelangt war [27], die Verwirrung eines Isidor in der neuesten Zeit, wie es scheint, wo möglich noch in erhöhtem Maaße zurückgeführt werden soll [28].

---

quod fasti dies sunt, quibus iudicia exercere et causam dicere vel agere licet, nefasti dicti ab eo, quod nefas sit, quidquam his diebus agere vel dicere vel sacrum facere. Ergo festis diebus contrarii sunt nefasti.

25 S. §. 7 Note 11, 12.

26 Isidor. Orig. VI, 18 §. 1: Festivitas dicta a festis diebus, quasi festiditas, eo quod in eis sola divina res fit. Quibus contrarii sunt fasti, quibus ius fatur, id est dicitur.

27 S. z. B. die Darstellung Bethmann-Hollweg's a. a. O. S. 222 ff.

28 Merkel a. a. O. S. XXXIII, vgl. auch S. XI, XVIII, XXIV, XXXIV, CLXIX, bringt die verschiedenartigsten Dinge unter denselben Hut, indem er ohne Weiteres von der Vorstellung ausgeht, als ob die dies nefasti ursprünglich aus den dies religiosi, den Spieltagen, und den Ernte- und Weinlesefeerien bestanden hätten; und da die allermeisten von diesen Tagen in unseren Kalendarien ein anderes Zeichen tragen, so soll unter dem Kaiser Augustus, trotzdem die üblen Vorbedeutungen, die Spiele und die Gerichtsferien selbst in ihrer Wirksamkeit bestehen blieben, das angebliche N der Kalendarien bei allen jenen Tagen in ein C oder F umgeschrieben sein. Dem Vorgange dieser „gründlichsten Untersuchung" (Marquardt a. a. O. II, 3 S. 60 Note 204), oder richtiger Confusion, sind aber Walter a. a. O. I §. 159 Note 73, §. 161 Note 95 rücksichtlich der dies religiosi und der Spieltage, und Marquardt a. a. O. II, 3 S. 64 Note 221, vgl. S. 63 Note 219 und IV S. 439 Note 3006, selbst rücksichtlich der Gerichtsferien gefolgt. Auch Mommsen röm. Chron. S. 225 stimmt wegen der dies religiosi überein, ja „um das zweideutige nefastus zu vermeiden" (a. a. O. S. 220 Note 12) giebt er das N der Kalendarien überhaupt nicht mehr durch nefastus, sondern durch vitiosus oder religiosus wieder. Man sieht, das ist dieselbe Uebersetzung, welche Gellius aus dem hier allein in Betracht kommenden technischen Standpunkte als prave et perperam tadelt; und diese Uebersetzung soll gerechtfertigt werden durch eine Zweideutigkeit, welche erst dann vorhanden ist, wenn man eines Theils über jenem Sprachgebrauche des vulgus imperitorum, und andern Theils über der schlechten, die dies nefasti mit den dies festi identificirenden, Eintheilung des Macrobius (vgl. auch Mommsen a. a. O. S. 236 unten, 237 oben) den ächten, technischen Begriff der dies nefasti aus den Augen verloren hat.

Gehen wir nach dieſer ſprachlichen Vorbemerkung auf die Frage ein, welche beſtimmte Handlungen denn nun an einem dies religiosus vermieden werden mußten, ſo treffen wir in dieſer Beziehung nicht ſelten, ähnlich wie bei den Feſttagen [29], auf ſehr allgemein lautende Aeußerungen: die dies religiosi ſollen „werkloſe Tage" geweſen [30], und „für Alles vermieden" ſein [31], oder man ſoll an denſelben „keine öffentliche oder private Angelegenheit unternommen" [32], oder „nichts als die Werke der äußerſten Nothwendigkeit" vollführt haben [33].

Allein neben dieſen allgemeinen Ausſprüchen finden ſich, mitunter bei denſelben Schriftſtellern, ſpecielle Aufzählungen der einzelnen zu unterlaſſenden Handlungen, und hier werden namentlich genannt: der Antritt einer Land- oder Seereiſe, die Eingehung einer Heirath, die Uebernahme eines Amtes, die Erlaſſung eines Edictes, die Vornahme der militäriſchen Aushebung, die Lieferung einer Schlacht, die Abhaltung von Comitien, und die Veranſtaltung von öffentlichen Opfern, Gaſtmählern und Spielen [34]. Dieſe Handlungen laſſen ſich aber, abgeſehen von dem

---

29 S. oben §. 14 Note 2.

30 Plut. Qu. Rom. 25: *τὰς δὲ ἐφεξῆς* (nämlich die dies posteri) *ἀποφράδας καὶ ἀπράκτους ἐνόμισαν.*

31 Macrob. Sat. I, 16 §. 21: Dies autem postriduanos ad omnia maiores nostri cavendos putarunt.

32 Liv. VI, 1: Alliensem appellarunt, insignemque rei nulli publice privatimque agendae fecerunt.

33 Festus s. v. Religiosus (p. 278): dies autem religiosi, quibus nisi quod necesse est nefas habetur facere. Festus s. v. Mundus (p. 157): nihil eo tempore in republica geri voluerunt. itaque per eos dies — non aliud quicquam in republica nisi quod ultima necessitas admonebat administrabatur. Vgl. Festus epit. s. v. Mundum (p. 156).

34 Siehe wegen der dies posteri Plut. Qu. R. 25 in der Ueberſchrift: *Διὰ τί τὴν μετὰ Καλάνδας καὶ Νόνας καὶ Ἰδοὺς ἀνέξοδον καὶ ἀνεκβήμητον τίθενται;* und ähnlich im Texte; Augustin. Exp. Epist. ad Galat. §. 35: Nunc autem innumerabiles de numero fidelium cum magna confidentia in faciem nobis dicunt: Die post Kalendas non proficiscar; vgl. auch Epist. LV §. 13; Macrob. Sat. I, 16 §. 24: ut hi dies neque praeliares neque puri neque comitiales essent. Ferner wegen der Tage quibus mundus patet Varro bei Macrob. Sat. I, 16 §. 18: Mundus

Verbote aller, und daher nicht blos der religiöſen, öffentlichen Gaſtmähler und Spiele in dem ſo eben allegirten Decrete von Piſa, ſämmtlich unter die beiden Kategorien bringen, welche Gellius in ſeiner Definition der dies religiosi [35] aufſtellt, nämlich entweder unter das Verbot des Gottesdienſtes [36], oder unter das Verbot des Beginnes irgend welcher neuen Unternehmungen; und es kann alſo wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß, wenn in den allgemeinen Beſchreibungen ſcheinbar von einem Verbote von Handlungen ſchlechthin die Rede iſt, hierbei ebenfalls zunächſt nur an den Anfang einer neuen Thätigkeit gedacht werden darf [37].

---

cum patet, deorum tristium atque inferum quasi ianua patet: propterea non modo praelium committi, verum etiam dilectum rei militaris causa habere, ac militem proficisci, navem solvere; uxorem liberum quaerendorum causa ducere religiosum est; Festus s. v. Mundus (p. 157): itaque per eos dies non cum hoste manus conserebant, non exercitus scribebantur, non comitia habebantur, non aliud quicquam u. ſ. w. ſ. Note 33. Endlich wegen des dies Alliensis Tac. Hist. II, 91: funesti ominis loco acceptum est, quod maximum pontificatum adeptus Vitellius de caerimoniis publicis quinto decimo Kalendas Augustas edixisset; Sueton. Vitell. c. 11: omni divino humanoque iure neglecto Alliensi die pontificatum maximum cepit, comitia in decem annos ordinavit; Cenotaph. Pisanum (bei Orelli Inscript. I, 643): diemque eum — pro Alliensi lugubrem memoriae prodi notarique — caverique, ne quod sacrificium publicum neve quae supplicationes nive sponsalia nive convivia publica postea in eum diem qui dies erit a. d. VIII Kal. Mart. fiant concipiantur indicanturve, nive qui ludi scaenici circiensesve eo die fiant spectenturve, utique eo die quod annis publice manibus eius — parentetur.

35 Gell. N. A. IV, 9 §. 5 (oben Note 1).

36 Vgl. rückſichtlich deſſelben, neben den §. 9 Note 1, §. 10 Note 5 allegirten Stellen, und dem „sacrum facere“ bei Isidor. de Diff. Verb. §. 250 (oben Note 24) auch noch Dio Cass. LXXI, 34: οὕτω θεοσεβὴς ἦν (nämlich Marc Aurel), ὥστε καὶ ἐν ταῖς ἀποφράσιν οἴκοι θύειν.

37 Vgl. auch noch Augustin. Enchirid. §. 21: sicut observant qui certis diebus sive mensibus sive annis volunt aut nolunt aliquid inchoare; eo quod secundum vanas doctrinas hominum fausta vel infausta existimant tempora; ſowie, wegen des Schlachttages am Cremera, Dionys. IX, 23: καὶ οὐδενὸς ἂν ἔργου ἐν ταύτῃ χρηστοῦ ἄρξαιτο, und wegen der dies posteri Plut. Qu. Rom. 25: ὅθεν οὐκ ἄρχονται πράξεως οὐδὲ ἀποδημίας ἐν ταύταις.

Inzwiſchen iſt der Gegenſatz zwiſchen dem Beginn einer neuen, und der Fortſetzung einer alten Handlung, jenachdem man den Begriff dieſer einen Handlung auf eine größere oder geringere Anzahl von feſter oder loſer mit einander zuſammenhängenden einzelnen Acten bezieht, ſchon an ſich in vielen Fällen von relativer und ſchwankender Beſchaffenheit. Dazu kam aber noch das ſehr verſchiedene Anſehen der einzelnen dies religiosi, ſowie das ſehr verſchiedene Maaß von religiöſer Gewiſſenhaftigkeit, und beziehungsweiſe Aberglauben, nicht allein bei den einzelnen gleichzeitig lebenden Individuen, ſondern auch bei den im Laufe der Zeiten auf einander folgenden Generationen Rom's; und aus allen dieſen Gründen wird die Beobachtung der dies religiosi im Einzelnen wieder manchen Verſchiedenheiten unterworfen geweſen ſein.

Hinſichtlich der uns hauptſächlich intereſſirenden Rechtspflege iſt es auffallend, daß in keiner von den Aufzählungen der zu vermeidenden Handlungen, ſelbſt nicht in dem, die ſtaatlichen Folgen der Erklärung des Todestages des C. Cäſar zu einem dies Alliensis ſo beſtimmt und ausführlich angebenden Decrete von Piſa, der Uebung der Rechtspflege auch nur mit einem Worte gedacht wird. Nach einer Aeußerung Sueton's möchte ſich jedoch trotzdem kaum beſtreiten laſſen, daß dem Begriffe des dies religiosus auch für die Rechtspflege eine gewiſſe, ſelbſtſtändige Bedeutung zukam [38].

Auf dem Gebiete der iurisdictio voluntaria erklärt ſich dieſe Bedeutung denn auch mit Leichtigkeit; bei einer Manumiſſion, einer Emancipation oder Adoption, zum Beiſpiel, handelte es ſich offenbar um den Beginn eines neuen Zuſtandes, und wir haben ſchon oben geſehen, daß man für ſolche Handlungen Tage von guter Vorbedeutung zu wählen pflegte [39].

---

[38] Sueton. Claud. c. 14: Ius et consul et extra honorem laboriosissime dixit, etiam suis suorumque diebus solemnibus, nonnunquam festis quoque et religiosis. Vgl. allenfalls auch Sueton. Tib. c. 61: Nullus a poena hominum cessavit dies, ne religiosus quidem ac sacer.

[39] S. §. 7 S. 61, 62.

Was hingegen die ſtreitige Gerichtsbarkeit betrifft, ſo darf — abgeſehen von der etwaigen, den Magiſtrat nicht berührenden, Superſtition einzelner Proceßführer, welche auch hier möglicher Weiſe zwiſchen dem Beginn einer neuen, und der Fortſetzung einer alten Handlung, nämlich eines Proceſſes, unterſchieden haben könnten — bei der Aeußerung Sueton's an die Hauptmaſſe der dies religiosi, nämlich die dies posteri, wohl gewiß nicht gedacht werden. Denn das Decret der Pontifices, welches die im Volke verbreitete Vorſtellung von der unheilbringenden Eigenſchaft jener ſechs und dreißig Tage überhaupt erſt veranlaßte, oder wenigſtens ſanctionirte, entzog denſelben ja nur die Möglichkeit der Abhaltung von Comitien; und die Annahme einer durch die Sitte des Volkes erſt nachträglich herbeigeführten Ausdehnung der böſen Vorbedeutung auf die geſammte Rechtspflege würde weder in unſeren Quellen, noch in allgemeinen Gründen geſchichtlicher Wahrſcheinlichkeit eine Stütze finden [40].

Außer den bisher von uns genannten dies religiosi werden nun zwar noch mehrere andere erwähnt; indeſſen bezieht die üble Vorbedeutung ſich mitunter entſchieden nur auf beſtimmte, einzelne Handlungen [41], in anderen Fällen bleibt der Umfang der-

---

[40] Bekanntlich hielt auch der Senat an den dies posteri unbedenklich Sitzungen (ſ. neben den Belegen in §. 3 Note 41 auch Cic. ad Fam. I, 2 §. 2 (14. Januar), ad Att. I, 17 §. 9 (2. December); und wenn Manche die dies posteri nicht atri, ſondern communes nennen wollten (Macrob. Sat. I, 16 §. 21: eosdem tamen nonnulli communes velut ad emendationem nominis vocitaverunt; Isidor. de Nat. Rer. c. 1 (oben Note 23)), nämlich gewöhnliche Tage im Gegenſatze zu den ihnen vorhergehenden feſtlichen Kalenden, Nonen und Iden (arg. l. 2 C. de stat. et imag. I, 24: sive diebus ut adsolet festis sive communibus), ſo lag dieſer wohlwollenderen ſprachlichen Bezeichnung wohl auch eine ſachliche Oppoſition gegen die verbreitete Mißgunſt jener Tage zu Grunde.

[41] z. B. der Tag der Schlacht am Traſimeniſchen See (13. Juli) wird bei Ovid. Fasti VI, 755 sqq. keineswegs allgemein, ſondern nur rückſichtlich der Lieferung von Schlachten als unglücklich, und daher als ein dies non praeliaris, geſchildert; und der Todestag Cäſars (15. März) wurde ebenfalls nicht allgemein, wie man nach Dio Cass. XLVII, 19 glauben könnte, ſondern, arg. Sueton. Caes. c. 88, officiell und von Staatswegen nur rückſichtlich der Sitzungen des Senates für einen Unglückstag erklärt.

ſelben ungewiß [42], und in noch anderen haben wir es überhaupt nicht mit dem Glauben der Nation als ſolcher, ſondern nur mit dem mehr oder weniger verbreiteten Aberglauben einzelner Individuen zu thun [43]. Wir können daher nicht angeben, welche beſtimmten, einzelnen Tage Sueton im Sinne gehabt haben mag [44],

---

[42] Bei Cic. ad Qu. fr. II, 4 §. 2: Dies erant duo, qui post Latinas habentur religiosi legt der Zuſammenhang die Vermuthung nahe, daß es ſich vielleicht nur um eine von den zahlreichen, für das Heirathen ungünſtigen, Zeiten handelt; bei Festus s. v. Penus (p. 250): i dies religiosi habentur iſt es ungewiß, inwiefern hierbei an ein Mehreres, als die §. 5 Note 12 angegebenen Beſonderheiten der Zeit vom 5—15. Juni gedacht werden darf; mit Lucilius Sat. XXIX (bei Non. Marc. p. 379): Anno vertente dies tetri, miseri ac religiosi ſteht es zwar offenbar in Zuſammenhang, daß die religiosiores agricolae ſich längere Zeit vor und nach dem erſten Januar des Ackerns enthielten (Columella de Re Rust. XI, 2 §. 95, 98), aber im Uebrigen iſt Umfang und Beſchaffenheit dieſes tempus religiosum dunkel; und was endlich die Tage betrifft, quibus ancilia moventur, ſo war während derſelben, außer der Eingehung von Hochzeiten (Ovid. Fasti III, 393 sqq.), auch der Antritt einer Reiſe von übler Vorbedeutung (Sueton. Otho c. 8; Tac. Hist. I, 89; Polyb. Fragm. XXI, 18), aber aus der lediglich auf dieſes letztere bezüglichen Bezeichnung jener Tage als religiosi bei Liv. XXXVII, 33: quia dies forte, quibus ancilia moventur, religiosi ad iter inciderant darf gewiß nicht mit Marquardt a. a. O. IV S. 377 ohne Weiteres gefolgert werden, daß jene ganze größere Hälfte des Monates März als ſchlechthin „ungeeignet für jede öffentliche und private Unternehmung" gegolten hätte.

[43] z. B. rückſichtlich des dritten, oder nach römiſcher Ausdrucksweiſe vierten, Tages je vor den Kalenden, Nonen und Iden, vielleicht in Veranlaſſung der Schlacht bei Cannä am 2. Auguſt (Gell. N. A. V, 17 §. 3—5; Macrob. Sat. I, 16 §. 26); rückſichtlich des 6. October, als Tag der Niederlage des Proconſul Q. Servilius Cäpio durch die Cimbern (Plut. Lucull. c. 27); rückſichtlich des Tages der Niederlage des Varus (Sueton. Aug. c. 23); rückſichtlich der Tage nach den Nundinen und rückſichtlich der Nonen (Sueton. Aug. c. 92); und einige andere Beiſpiele bei Augustin. Epist. LV §. 13.

[44] Ueber die dem Dienſte der Todten geweihten und ebenfalls ein tempus religiosum bildenden dies parentales vom 13—21. Februar (Ovid. Fasti II, 531 sqq.; Lydus de Mens. IV, 24; Plut. Rom. 21; vgl. Marquardt a. a. O. IV S. 258, Preller a. a. O. S. 483) bemerkt Lydus a. a. O., daß die Magiſtrate ſich während derſelben als Privatleute gerirt hätten (καὶ οἱ ἄρχοντες ἐν σχήματι ἰδιωτῶν προῆσαν); daſſelbe mag rückſichtlich einiger anderen, mit beſonderer Strenge beobachteten, dies religiosi, z. B. der drei Tage, quibus mundus patet, oder des dies Alliensis, üblich geweſen, und

aber wir glauben mit Sicherheit behaupten zu dürfen, daß das Hinderniß, welches der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit aus der Beschaffenheit mancher Tage als dies religiosi erwuchs, für sich allein genommen gewiß nicht von irgend erheblicher Bedeutung gewesen sein wird.

§. 17. Geschichtlicher Ueberblick.

Nachdem wir den Einfluß, welchen die Religion auf die Zeit der Rechtspflege übte, nach den Arten der Tage dargestellt haben, fügen wir zum Schluß dieses Capitels einen Ueberblick über das Maaß jenes Einflusses, sowie über die hauptsächlichsten Veränderungen hinzu, welche dasselbe im Verlaufe der römischen Geschichte erlitten hat.

Im ältesten Rom, wo die Bevölkerung dem Boden durch angestrengte und unausgesetzte Arbeit ihren Lebensunterhalt abgewinnen, und gegen zahlreiche äußere Feinde ihre Selbstständigkeit vertheidigen mußte, war die Anzahl der eigentlichen Feiertage nicht sehr bedeutend: die stehenden feriae publicae universi populi communes werden zwar meistens auf die Königszeit, vornehmlich auf Numa, zurückgeführt [1], machen jedoch in unserem Kalender überhaupt nur die Zahl von 46 aus, und der jährlichen concipirten Ferien, welche gleichfalls schon der Königszeit angehören [2], waren stets nur wenige; außerordentliche Ferien aber werden sparsam verkündigt sein, und selbstständige von den Ferien unabhängige Spiele fanden nur bei besonderen Veranlas-

---

so lange dieser Brauch bestand, ebendaher das ius dicere auf die allernothwendigsten und eiligsten Sachen eingeschränkt worden sein.

[1] z. B. Cic. de Rep. II, 7 §. 12; 14 §. 27. Liv. I, 9; 20. Plin. H. N. XVI, 44 §. 236; XVIII, 2 §. 8; 29 §. 284. Tertull. de Spect. c. 5. Macrob. Sat. I, 10 §. 12, 15. Dionys. II, 31, 63 sqq., 70, 74. Plut. Rom. c. 21, 22. Numa c. 11, 16, 19.

[2] Die Einführung der Compitalien wurde dem Servius Tullius beigelegt (Dionys. IV, 14; Macrob. I, 7 §. 34), und diejenige der feriae Latinae dem Tarquinius Superbus (Dion. IV, 49; Aur. Vict. de Vir. Ill. c. 8 §. 2).

ſungen ſtatt, bis Tarquinius Priscus die ludi Romani zu jährlich wiederkehrenden erhob [3].

Ein erheblicherer Zeitraum wurde nun zwar durch das Syſtem der dies fasti und nefasti dem agere cum populo und dem agere lege entzogen, nämlich einmal die Nundinen, ferner die ſtehenden dies nefasti, von welchen wenigſtens der größte Theil uralt ſein wird [4], und endlich eine Anzahl von getheilten Tagen [5]. Indeſſen hinderte dieſes Syſtem nicht die körperliche Arbeit und den Geſchäftsverkehr des Volkes; und ſelbſt auf dem ihm eigenen Gebiete verhielt ſich das nefas zum fas nur wie die Ausnahme zu der Regel. Nach unſerer Reſtitution des Kalenders würde, die Agonalien des 9. Januar als NP angenommen [6], und falls bei einem Tage mehrere Zeichen ſtehen, das erſte (ältere) gerechnet, die Vertheilung folgende ſein:

Dies	nefasti	53,
„	fissi	77,
„	fasti	46,
„	comitiales	189,
	zuſammen	365.

Inzwiſchen erſcheint in jener Reſtitution die Anzahl der dies nefasti, da mehrere derſelben vermuthlich nicht N, ſondern NP waren [7], ſchon an ſich etwas zu groß; hauptſächlich aber iſt zu beachten, daß ein bedeutender Theil der dies fissi von jüngerem Urſprunge iſt, und die dies fasti, abgeſehen von denjenigen des Cäſar, für die ältere Zeit ſogar ſämmtlich den Comitialtagen beigerechnet werden müſſen. Zieht man alſo auch die Verringerung ab, welche die ſtehenden dies fasti im weitern Sinne durch

---

3 Cic. de Rep. II, 20 §. 36. Liv. I, 35.

4 Sollten die Gruppen des April und des Juli, wie wir oben (§. 5 Seite 44) andeuteten, in der That mit dem Cultus der Ceres, der Mater Megaleſia und des Apollo in Zuſammenhang ſtehen, ſo würde die Einführung derſelben gleich derjenigen der betreffenden Culte ſelbſt (vgl. darüber Marquardt a. a. O. IV S. 304, 307, 314, Preller a. a. O. S. 133—135) erſt in die republikaniſche Zeit geſetzt werden dürfen.

5 Vgl. wegen des Alters derſelben oben §. 7 Note 1

6 S. darüber Anhang I zu Note 14.

7 S. §. 5 Note 3—7.

die Nundinen und die concipirten Ferien erlitten, so ist doch ersichtlich, daß das nefas im Wesentlichen nur dazu diente, gewisse Unzuträglichkeiten rücksichtlich der Zeit des agere cum populo und des agere lege abzuschneiden, wogegen der größte Theil des Jahres den Magistraten zu ihrer freien Verfügung verstellt blieb.

Nach der Vertreibung der Könige kamen, während der älteren Zeit der Republik, einige neue Feiertage [8] und die ludi Plebeji [9] hinzu, und einige andere Feste wurden erweitert [10]; aber diese Neuerungen geschahen nur sparsam, und in langen Zwischenräumen. Größeres Leben dagegen herrschte in Folge des politischen Parteikampfes auf dem Gebiete der dies fasti und nefasti; insbesondere erlitt die Abhaltung der Comitien durch die Schaffung der dies fasti im engeren Sinne eine empfindliche Beschränkung, während die Erklärung der Nundinen zu Tagen derselben Art das Gebiet der Rechtspflege, abgesehen von der iurisdictio voluntaria, mehr nominell als sachlich erweiterte.

Eine wesentliche Veränderung des bisherigen Verhältnisses trat nun aber ein, als, etwa seit dem zweiten punischen Kriege, der vermehrte innere Wohlstand, und alsbald auch die Schätze

---

[8] z. B. die Cerealien im Jahre 493 (Dionys. VI, 17, 94; Tac. Ann. II, 49); die Saturnalien, als Festtag gestiftet 497 (Liv. II, 21; Dionys. V, 1; Macrob. Sat. I, 8 §. 1), aber zu einem allgemeinen Feiertage des gesammten Volkes vermuthlich erst erhoben 537 (Liv. XXII, 1); die Carmentalien des 15. Januar im Jahre 319 (s. §. 8 Note 6, 7).

[9] Nach Ps. Ascon. in Cic. Verr. I, 10 §. 31 (Or. V, 2 p. 143) setzt man ihre Einführung meistens in die Zeit nach der ersten, oder richtiger zweiten, Secession, z. B. Ritschl Parerg. Plautin. I S. XXV, Friedländer a. a. O. IV S. 492 Note 3204; Mommsen röm. Gesch. I S. 788 Anm. * läßt sie, unter gänzlicher Verwerfung jener Nachricht, sogar erst 534 eingeführt werden.

[10] Die ludi Romani, welche bis dahin dreitägig gewesen waren, wurden 387 um einen Tag verlängert, im Jahre 539 waren sie vermuthlich fünftägig, und im Jahre 566 wurde abermals ein Tag hinzugethan (s. Liv. VI, 42; XXIV, 43; XXXIX, 7; und dazu Ritschl a. a. O. S. 306, 313 ff.). Wegen der Verlängerung der feriae Latinae auf drei und auf vier Tage s. oben §. 14 Note 38.

einer Reihe von unterworfenen Provinzen, Muße und Mittel gewährten, um die Begehung von Feſtlichkeiten nach Willkür erweitern zu können.

Noch während des zweiten puniſchen Krieges wurden die, zuerſt im Jahre 542 als votivi gefeierten, apollinariſchen Spiele im Jahre 546 [11], und die megalenſiſchen im Jahre 550 [12] als ſtehende gegründet; die Spiele der Flora, welche zuerſt im Jahre 514 als votivi begangen waren [13], wurden 581 zu jährlich wiederkehrenden erhoben [14]; vermuthlich um dieſelbe Zeit gingen auch diejenigen der Ceres, welche noch 552 als votivi erſcheinen [15], in stativi über [16]; und ſeit 673 kamen die Siegesſpiele des Sulla [17], ſeit 708 diejenigen des Cäſar [18] hinzu.

Hauptſächlich aber erlangte die Ausdehnung der Spiele, welche zunächſt durch die Hinzufügung von ſceniſchen Spielen — ſchon im Jahre 390 ſollen dieſelben aus Etrurien eingeführt ſein, aber erſt ſeit dem Auftreten des Livius Andronicus (514) entwickelten ſie ſich zu regelmäßigen dramatiſchen Aufführungen [19] — zu den in alter Zeit allein bekannten Circusſpielen veranlaßt, und durch den Wetteifer, mit welchem die zur Veranſtaltung der Staatsſpiele verpflichteten Magiſtrate einander gegenſeitig zu überbieten, und durch dieſes Hülfsmittel von dem mehr und mehr an eine Ueberfülle von öffentlichen Vergnügungen gewöhnten Volke neue Ehren zu erlangen trachteten, auf die Spitze getrieben wurde, gegen Ende der Republik ein in der früheren Zeit vollkommen unerhörtes Maß [20].

---

11 Liv. XXV, 12; XXVI, 23; XXVII, 11, 23.

12 Liv. XXIX, 14; vgl. auch XXXIV, 54, XXXVI, 36.

13 Plin. H. N. XVIII, 29 §. 286. Vell. Paterc. I, 14 §. 18.

14 Ovid. Fasti V, 327 sqq.

15 Liv. XXX, 39.

16 Vgl. darüber Friedländer a. a. O. IV S. 492 Note 3209—3212.

17 Vellei. Paterc. II, 27.

18 Dio Cass. XLIII, 22; XLV, 6, 7; XLIX, 42. Sueton. Caes. 88. Octav. 10. Vgl. Merkel a. a. O. S. IX.

19 Liv. VII, 2. Valer. Max. II, 4 §. 4

20 Vgl. Liv. l. c.: Inter aliarum parva principia rerum ludorum quoque prima origo ponenda visa est, ut appareret, quam ab sano initio res in hanc vix opulentis regnis tolerabilem insaniam venerit.

In unſerem Kalender nehmen die ludi Romani (4—12., und 15—19. September) 9 Tage ſceniſcher, und 5 Tage circenſiſcher Spiele ein, die ludi Plebeji (4—12., und 15—17. November) 9 ſceniſche und 3 circenſiſche Spieltage, die ludi Cereris (12—19. April) und die ludi Apollinares (5—13. Juli) je 7 ſceniſche und einen circenſiſchen, die ludi Megalenses (4—10. April) 6 ſceniſche und einen circenſiſchen, die ludi Florales (28. April — 3. Mai) und die ludi Victoriae des Sulla (27. October — 1. November) je 5 ſceniſche und einen circenſiſchen, und die ludi Victoriae des Cäſar (20—30. Juli) 7 ſceniſche und 4 circenſiſche; mithin im Ganzen, und abgeſehen von den, zu den ludi Romani und den ludi Plebeji gehörigen, epulae und equorum probationes am 13. und 14. September, und am 13. und 14. November, eine Summe von 72 Spieltagen.

Ferner wird von Sueton berichtet, daß Auguſtus mehr als dreißig Tage, welche damals von ludi honorarii eingenommen wurden, der Geſchäftszeit hinzugefügt habe [21]. Der Ausdruck ludi honorarii, welcher verſchieden erklärt worden iſt, ſcheint im Weſentlichen gleichbedeutend mit ſceniſchen Spielen zu ſein [22];

---

21 Sueton. Octav. c. 32: Ne quod autem maleficium negotiumve impunitate vel mora elaberetur, triginta amplius dies, qui honorariis ludis occupabantur, rerum actui accommodavit.

22 Nach Festus ep. s. v. Honorarios ludos, quos et Liberalia vocabant wurden die ludi honorarii auch Liberalia genannt; und nach Tertull. de Spect. c. 5: nam et cum promiscue ludi Liberalia vocarentur, honorem Liberi patris manifeste sonabant; c. 10: nam et alios ludos scenicos Liberalia proprie vocabant, praeterquam Libero devotos, quod sunt Dionysia apud Graecos, etiam a Libero institutos verſtand man unter Liberalia nicht blos das Feſt dieſes Namens am 17. März, ſondern wegen der Ableitung der ſceniſchen Spiele von dem griechiſchen Dionyſos oder Liber (ſ. auch Serv. ad Virg. Georg. II, 381: primi ludi theatrales ex liberalibus orti sunt) ſämmtliche ſceniſche Spiele überhaupt (vgl. auch Marquardt a. a. O. IV S. 308 Note 2040). Der Ausdruck honorarius aber kommt auf dem Gebiete der Religion öfter als ein techniſcher vor, und zwar im Gegenſatze von sacer (Serv. ad Virg. Aen. I, 632: quia sacrae res de bonis execrandorum fiebant, dicebantur sacra et honoraria, quod utrumque hoc loco complexus est) und von piacularis (Monum. de' fratelli Arvali Tav. XLI a (bei Marini Atti etc. I p. CLXI vgl. p. 310): vaccam honorariam im Gegenſatz zu den folgenden porciliae piaculares). Nach

allein wie es ſich damit auch verhalten mag, nach dem Zuſammenhange ſind es nothwendig ſtehende, und die Geſchäftszeit unterbrechende, alſo von Staatswegen gegebene, Spiele, welche Sueton im Sinne hat. Die Maßregel ſelbſt aber fällt vermuthlich ſchon in den Anfang der Alleinherrſchaft des Auguſtus [23], und jedenfalls vor diejenige Zeit, auf welche unſere, rückſichtlich der Spiele theils aus den letzten Regierungsjahren des Auguſtus, und theils auch erſt aus der Regierungszeit ſeiner Nachfolger herrührende Kalenderreſtitution ſich bezieht; und wenn alſo Auguſtus einige dreißig Tage von den hier fraglichen Staatsſpielen hinwegnahm, ſo folgt, daß wir dieſe Tage für die letzte Zeit der Republik zu den 72 Tagen unſeres Kalenders noch hinzurechnen müſſen [24].

Dio Cass. LI, 1 hießen ferner ludi sacri diejenigen Spiele, welche mit einem Opfermahle verbunden waren, und ſolche epulae kommen unſeres Wiſſens nur in Verbindung mit circenſiſchen Spielen, namentlich als Einleitung der circenſiſchen ludi Romani und ludi Plebeji vor. Die Beziehung des Ausdrucks ludi honorarii gerade auf ſceniſche Spiele ließe ſich alſo vielleicht daraus erklären, daß dieſe Spiele in einem vorzugsweiſen Sinne lediglich in honorem Deorum gefeiert wurden, wogegen andere Spiele auch ſonſtigen Zwecken, namentlich demjenigen der Sühne, dienen konnten. — Die ältere Auslegung, nach welcher unter ludi honorarii diejenigen Spiele verſtanden werden ſollen, welche von den Magiſtraten nicht von Staatswegen, ſondern in eigenem Namen gegeben wurden, iſt ſchon deshalb unhaltbar, weil ſolche Spiele den rerum actus gar nicht unterbrachen (vgl. oben §. 15 Seite 124); und die Hypotheſe von Merkel a. a. O. S. IX, XI, nach welcher die ludi honorarii kraft der Analogie von ius honorarium, actio honoraria und dergl. die von den Prätoren gegebenen Spiele im Gegenſatz zu denjenigen anderer Magiſtrate, namentlich der Conſuln, ſein ſollen, ignorirt den wenigſtens bei Juriſten ſehr bekannten Umſtand (ſ. z. B. Heineccius zu Briſſonius de Verb. Sign. s. v. Honorarius, Honoratus), daß die Ausdrücke ius honorarium u. ſ. w. gerade nicht auf den Prätor im Gegenſatze zu anderen Magiſtraten, ſondern vielmehr auf ſämmtliche Magiſtrate, quia honores gerunt, überhaupt gehen.

[23] v. Baaſſen a. a. O. S. 290, vgl. auch Merkel a. a. O. S. IV, ſetzt ſie in das Jahr 746; Hänel Corpus Legum p. 3 wohl richtiger zwiſchen 726 und 745.

[24] Sonderbarer Weiſe glaubt Merkel a. a. O. S. VII—XI, XVIII, XXXIV unſere Stelle dahin auslegen zu dürfen, als ob Auguſtus die betreffenden Tage fortwährend von den Spielen hätte occupirt bleiben laſſen, trotzdem aber die Abhaltung von Comitien und Gerichten an denſelben vorgeſchrie-

Und ſelbſt hiermit iſt die wirkliche Dauer der ſelbſtſtändigen Staatsſpiele noch nicht erſchöpft. Denn die ſtehenden Spiele waren einer erheblichen Verlängerung ausgeſetzt durch die Wiederholungen (instaurationes) einzelner Spieltage oder auch ganzer Spielzeiten, welche wegen eines, wirklichen oder angeblichen, den Göttern mißfälligen Verſehens bei der erſten Aufführung eintreten mußten [25]; und gleichwie man mit dieſen Inſtaurationen immer willkürlicher verfuhr, wurden auch die ludi votivi, in der ſpäteren Zeit der Republik meiſtens zehn [26], und von Pompejus ſogar funfzehn Tage lang gefeiert [27], fortwährend häufiger [28].

Allerdings fielen nun mehrere Spieltage mit feriae publicae universi populi, mochten dieſelben ihrerſeits ebenfalls wieder mit Spielen ausgerüſtet ſein oder nicht, zuſammen, und einige andere von jenen Ferien kamen außer Gebrauch; aber hiergegen iſt zu erwägen, daß neben der allmählichen Erweiterung der Saturnalien und den von Zeit zu Zeit ſtattfindenden Dedicationen

---

ben habe; und auf den Grund dieſes Mißverſtändniſſes, verbunden mit ſeiner irrigen Deutung der ludi honorarii als ludi praetorii (oben Note 22 a. E.), und mit dem ferneren Irrthum, als ob alle Spieltage urſprünglich dies nefasti geweſen ſeien (vgl. oben §. 16 Note 28), ſucht er aus den römiſchen Kalendarien einige dreißig mit einem C oder F verſehene Spieltage als diejenigen heraus, welche von Auguſtus durch die Verwandlung ihres bisherigen N in jenes C oder F der Geſchäftszeit hinzugefügt ſeien. Das Reſultat, zu welchem er auf dieſem Wege gelangt, iſt natürlich eben ſo unhaltbar, als die Vorausſetzungen, auf welchen daſſelbe beruht, zum Beiſpiel ſoll Auguſtus nicht allein den 10., 11. und 13. Juli (während der apollinariſchen Spiele) mitten aus den Gerichtsferien ſich erwählt, ſondern auch im November volle 9 oder 11 Tage (während der plebejiſchen Spiele) dem rerum actus accommodirt haben, obgleich doch Sueton bald nach der uns intereſſirenden Stelle erzählt, daß Auguſtus den rerum actus für den Monat November vielmehr völlig aufhob. Wir würden daher geglaubt haben, uns die Erwähnung dieſer ganzen Erklärung ſparen zu können, wäre dieſelbe nicht von Andern ausdrücklich gebilligt worden, z. B. von Hertzberg in der Zeitſchr. f. Alterth.wiſſ. IV S. 158, Walter a. a. O. I §. 157 Note 64; §. 159 Note 73, Marquardt a. a. O. II, 3 S. 63 Note 217, vgl. auch Friedländer a. a. O. IV S. 478 Note 3132.

25 Vgl. Ritſchl a. a. O. S. 309 ff.

26 z. B. Liv. XXXVI, 36; XXXIX, 22; XLII, 20; XLV, 45.

27 Cic. in Verr. Act. I c. 10 §. 31.

28 Nachweiſe darüber ſ. bei Friedländer a. a. O. S. 474 Note 3114 ff.

zahlreicher neuer Tempel insbeſondere auch die Anſagung außerordentlicher Ferien und Supplicationen, ſchon um ihres politiſchen Nutzens willen, jetzt etwas ſehr Gewöhnliches geworden war [29].

Gegenüber dieſem ungemeinen Wachsthum der Feſttage verlor das Syſtem der dies fasti und nefasti allmählich von ſeiner urſprünglichen Anwendbarkeit. Indem die hergebrachte Staatsreligion dem Verfalle entgegenging, mußten die Pontifices, welchen ihr früherer, durch die Geheimhaltung der Proceßformeln und des Kalenders aufrecht erhaltener, Einfluß auf die Rechtspflege in Folge der Veröffentlichungen des Cn. Flavius längſt entzogen war, es geſchehen laſſen, daß die lex Aebutia den Magiſtraten die Macht verlieh, vermittelſt des Formularproceſſes einen bedeutenden Theil der iurisdictio contentiosa von der Feſſel der dies nefasti zu befreien; und die leges Juliae vollendeten dieſe Emancipation, indem ſie das lege agere nur noch für Centumviralſachen und, falls Jemand es wünſchen ſollte, für die actio damni infecti [30], ſowie auf dem Gebiete der iurisdictio voluntaria [31] beſtehen ließen. Die Einführung des Principates aber entzog auch den Comitien ihre frühere Wichtigkeit, ſo daß dieſelben alsbald nur noch in ſeltenen Fällen behuf der Erlaſſung von Geſetzen, und außerdem alljährlich behuf der Bekanntmachung der vom Senate gewählten Magiſtrate berufen wurden [32]. Auf dieſe Reſte beſchränkt, behielt aber freilich, ſoviel wir wiſſen, das Syſtem der dies fasti und nefasti ſeine Geltung [33], bis im Laufe des dritten oder des vierten Jahrhunderts nach Chriſtus auch

---

29 Vgl. z. B. Cic. ad Qu. fr. II, 6 §. 4.

30 Gai. IV, 30, 31.

31 S. Keller a. a. O. §. 24.

32 S. Marquardt a. a. O. II, S. 200 ff.

33 Grundlos iſt die Meinung von Ihering Geiſt des röm. R. II S. 695 Note 953, daß die dies fasti und nefasti in der ſpäteren Zeit gerade für die iurisdictio voluntaria nicht mehr gegolten hätten; bei Gai. I, 20: Maiores vero triginta annorum servi semper manumitti solent ſteht das semper, auf welches Ihering ſich beruft, offenbar nur im Gegenſatz zu denjenigen beſtimmten Tagen, an welchen das Conſilium für die Manumiſſion von jüngeren Sclaven ex lege Aelia Sentia ſeine Sitzungen hielt.

die ſogenannten Wahlcomitien verſchwanden, und die Einführung des Chriſtenthums jenes Syſtem als ſolches beſeitigte.

Die Erweiterung, welche die Zeit der Rechtspflege durch den Formularproceß erhielt, wird die Vermehrung der Feſttage nun zwar anfänglich erleichtert haben; aber gegenüber den Proportionen, welche die letztere angenommen hatte, war ſelbſt die verſchwindende Concurrenz der Comitien nicht im Stande, eine ausreichende Abhülfe zu gewähren. Zur Zeit des Unterganges der Republik war dem entarteten, aber die Welt beherrſchenden, Volke ſeine Menge von Feſten, und insbeſondere Spielen, zu einem wahren Bedürfniß geworden; und während die Principes dieſe Leidenſchaft ſchon deshalb begünſtigten, weil ihre Befriedigung die eingetretenen politiſchen Veränderungen am Beſten vergeſſen ließ [34], war in der aus dem Orient und dem ſpäteren Griechenthum entlehnten, und ein wichtiges Hülfsmittel für die Befeſtigung der neuen Herrſchaft abgebenden Maxime, der regierenden Dynaſtie einen göttlichen Urſprung zuzuſchreiben, und mindeſtens die verſtorbenen Mitglieder derſelben als wirkliche Götter verehren zu laſſen [35], zugleich eine ſehr ergiebige Quelle für die Schaffung von neuen Feiertagen gegeben.

Was Auguſtus durch ſeine Reduction der republicaniſchen Spiele gewann, wurde durch die Einführung kaiſerlicher Feſttage wieder eingebüßt. Allein an Spielen finden ſich in Veranlaſſung ſeiner Regierung zehn neue Tage in unſerem Kalender angemerkt, nämlich die Spiele am Feiertage ſeines Gottes, des Mars Ultor (12. Mai), ferner am Tage ſeiner Geburt (23. September), und endlich die, freilich erſt nach ſeinem Tode als ſtehende Staatsſpiele in den Kalender eingetragenen [36], ludi Augustales während der acht Tage vom 5—12. October; und außerdem kamen auch noch die ſämmtlichen Feſttage hinzu, durch welche die Haupterfolge ſowohl des Julius Cäſar, als des Gründers der neuen

---

[34] Juv. Sat. X, 80: — — duas tantum res anxius optat
Panem et Circenses.

[35] Vgl. darüber Marquardt a. a. O. IV S. 98, 423 ff.; Preller a. a. O. S. 770 ff.

[36] Tac. Ann. I, 15: tribuni plebei petivere ut proprio sumtu ederent ludos, qui de nomine Augusti fastis additi Augustales vocarentur.

Dynaſtie, wie diejenigen des Auguſtus verherrlicht werden ſollten. Unter den folgenden Kaiſern aber wuchs das Uebel; denn abgeſehen davon, daß die Tage der Geburt und des Regierungsantrittes des jedesmaligen Herrſchers den beſtehenden Feſttagen ein paar neue hinzufügten, von welchen, falls der Herrſcher nach ſeinem Tode für divus erklärt wurde, wenigſtens der Geburtstag deſſelben fortwährend beſtehen blieb [37], war der unterwürfige Senat, je tyranniſcher ein Princeps regierte, deſto eifriger bemüht, bei jedem irgend beachtenswerthen Ereigniſſe in der Familie oder in der Regierung des Princeps ſeine Verehrung vor dem letzteren durch die Erhebung des betreffenden Tages zu einem Feiertage zu erkennen zu geben [38]. Galt es doch, als unter Nero wegen der, durchaus keinen nachhaltigen Erfolg verſprechenden, Einnahme der parthiſchen Feſtung Artarata vom Senate gleich drei neue Feſttage auf einmal decretirt wurden, nämlich der Tag der Einnahme, derjenige der Benachrichtigung hiervon in Rom, und derjenige des Senatsbeſchluſſes ſelbſt, für einen beſonderen Freimuth, daß ein Senator zu diſſentiren wagte, weil man zwar den Göttern für das von ihnen verliehene Glück ſelbſt das ganze Jahr hindurch nicht genug würde danken können, aber doch auch Tage für die Beſorgung der menſchlichen Angelegenheiten übrig behalten müſſe [39]. Das Einzelne zu verfolgen, liegt hier außerhalb unſerer Aufgabe: bedenkt man, daß neben den beſtändigen neuen Feſttagen auch die altherkömmlichen ſich zum größten Theile in ihrer Gültigkeit behaupteten, ja durch die mehr und mehr Ueberhand nehmende Reception von ägyptiſchen und aſiatiſchen Cul-

---

37 Vgl. J. Gothofredus ad l. 2 C. Th. de feriis 2, 8. Preller a. a. O. S. 782 Note 3.

38 Vgl. Tac. Ann. II, 32 über die Erhebung des Todestages des Libo (13. September 16 n. Chr.) zu einem Feſttage: quorum (*scil.* senatorum) auctoritates adulationesque rettuli, ut sciretur vetus id in republica malum.

39 Tac. Ann. XIII, 41: si pro benignitate fortunae dis grates agerentur, ne totum quidem annum supplicationibus sufficere —, eoque oportere dividi sacros et negotiosos dies, quis divina colerent et humana non impedirent.

ten ebenfalls noch einer Vermehrung ausgeſetzt waren[40], ſo iſt leicht zu ſehen, daß die weltliche Geſchäftsthätigkeit von einer ſolchen Laſt von Feiertagen geradezu hätte erdrückt werden müſſen, wäre nicht von beſonnenern Kaiſern durch ähnliche Reductionen, wie diejenige des Auguſtus geweſen war, von Zeit zu Zeit für die Gewinnung eines erträglicheren Zuſtandes Sorge getragen.

Unter Claudius war das Uebel ſo hoch geſtiegen, daß „der größte Theil des Jahres von Opfern und Ferien hinweggenommen wurde und dem gemeinen Weſen hieraus ein großer Schaden erwuchs“[41]; und es gab alſo, da die Hälfte des Jahres erſt 182½ Tage beträgt, damals noch mehr als dieſe Anzahl von öffentlichen Feiertagen. Claudius hob nun (43 n. Chr.) einige Feſtlichkeiten auf, verkürzte andere, und trat außerdem auch der willkürlichen, und fortwährend ſtark benutzten, Verlängerung der Spielzeiten auf dem Wege der Inſtauration durch die geſetzliche Vorſchrift entgegen, daß eine jede Inſtauration von circenſiſchen Spielen auf einen einzigen Tag beſchränkt bleiben müſſe[42]. Demnächſt ſetzte Veſpaſian (71 n. Chr.) eine eigene Senats-Commiſſion behuf der Abſchaffung von Feſttagen nieder[43]; auch Nerva hob (96 n. Chr.) eine Anzahl von Opfern, circenſiſchen und anderen Spielen auf[44]; und eine Einſicht in das damalige Maaß von Feſtzeiten gewährt wieder eine Nachricht über Marc Aurel, bei deren Auslegung wir wegen der irrigen Deutungen, welche ſie erfahren hat, einen Augenblick verweilen müſſen.

Capitolin. Marc. Anton. c. 10: Iudiciariae rei singularem diligentiam adhibuit: fastis dies iudiciarios ad-

---

40 S. darüber Marquardt a. a. O. IV S. 81 ff. Preller a. a. O. S. 723 ff.

41 Dio Cass. LX, 17: *Μετὰ δὲ τοῦτο ὁ Κλαύδιος ὑπατεύσας αὖθις τὸ τρίτον, πολλὰς μὲν θυσίας, πολλὰς δὲ καὶ ἱερομηνίας ἔπαυσε· τό τε γὰρ πλεῖστον τοῦ ἔτους ἐς αὐτὰς ἀνηλίσκετο, καὶ τῷ δημοσίῳ ζημία οὐκ ἐλαχίστη ἐγίγνετο· ταύτας τε οὖν συνέτεμε, καὶ τἄλλα ὅσα ἐνεδέχετο συνίστειλε.*

42 Dio Cass. LX, 6.

43 Tac. Hist. IV, 40: tum sorte ducti, — qui — fastos adulatione temporum foedatos exonerarent, modumque publicis impensis facerent.

44 Dio Cass. LXVIII, 2: *καὶ πολλὰς μὲν θυσίας, πολλὰς δὲ ἱπποδρομίας, ἄλλας τέ τινας θέας κατέλυσε, συστέλλων ὡς οἷόν τε τὰ δαπανήματα.*

didit, ita ut ducentos triginta dies annuos rebus agendis litibusque disceptandis constitueret.

In neuerer Zeit iſt es Gebrauch geworden, dieſe Stelle dahin zu verſtehen, als ob Marc Aurel zu den dies fasti im engeren Sinne, einigen 40 im Jahre, eine Menge von anderen Gerichtstagen, und zwar im Weſentlichen die früheren, etwa die Zahl von 190 ausmachenden, dies comitiales hinzugefügt, und auf dieſe Weiſe jene 230 dies iudiciarii gebildet habe, von welchen Capitolinus redet [45]. Allein der Unterſchied zwiſchen dies fasti und nefasti war für den damals herrſchenden Formularproceß ohne Bedeutung, und die Benutzung der dies comitiales für die Rechtspflege würde, bei der gänzlichen Unbedeutendheit der unter Marc Aurel allein noch übrig gebliebenen Wahlcomitien, gewiß keiner beſondern Verordnung bedurft haben. In der That ſagt Capitolinus denn auch nicht fastis diebus iudiciarios addidit, ſondern fastis dies iudiciarios addidit. Fasti bedeutet aber den römiſchen Kalender [46]; und wie die Alten von einem fastos proponere, corrigere, exonerare, in fastis adscribere und dergleichen reden [47], kommt namentlich das uns intereſſirende fastis addere auch in anderen Stellen für Zuſätze im Kalender vor [48]. Die Nachricht des Capitolinus iſt alſo keineswegs von den dies fasti, ſondern von einer Verbeſſerung des Kalenders zu verſtehen, welche Marc Aurel durch eine ähnliche Reduction der Feſttage bewerkſtelligte, wie diejenigen geweſen waren, welche vor ihm Auguſtus, Claudius, Veſpaſian und Nerva vorgenommen hatten.

Die richtige Auffaſſung findet ſich in dieſer Beziehung nun auch bei älteren Schriftſtellern [49]; ein anderer Irrthum iſt dage-

---

45 Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 225. Walter a. a. O. I §. 159 zu Note 76. Puchta a. a. O. II S. 75. Keller a. a. O. §. 3 zu Note 56. Rein a. a. O. S. 884. Vgl. auch Geib a. a. O. S. 539 zu Note 132.

46 Festus ep. s. v. Fastorum (p. 87).

47 z. B. Cic. pro Murena c. 12 §. 25; Philipp. II, 34 §. 87; Epist. ad Brutum I, 15. Sueton Caesar c. 40. Tac. Hist. IV, 40 (oben Note 43).

48 Tac. Ann. I, 15: fastis additi (ſ. oben Note 36). Capitolin. Pertinax 15: Circenses et imperii natalis additi (qui a Severo postea sublati sunt) et genethliaci, qui manent. Vgl. auch Kal. Praen. a. d. VI Kal. Mai.: HVNC DIEM DIVVS CAESAR ADDIDIT.

49 Casaubonus ad Sueton. Octav. c. 32; Gothofredus ad L. 2 C. Th.

gen ſchon von den letzteren veranlaßt worden. Man pflegt nämlich die von Marc Aurel ebenfalls neu regulirten [50] Erndte- und Weinleſeferien in diejenigen 135 Tage, welche auch nach Marc Aurel's Kalenderverbeſſerung den Gerichten entzogen blieben, mit hinein zu rechnen, und ſich in Folge davon die Zeit, welche die Religion unter Marc Aurel für die Ausübung der Rechtspflege zu verwenden geſtattete, ungefähr eben ſo groß vorzuſtellen, als unter Juſtinian, unter deſſen Regierung dieſe Zeit und die Gerichtsferien zuſammengenommen noch beinahe 240 Tage im Jahr für die Rechtspflege übrig ließen [51]. Allerdings hat nun Capitolinus im Eingange unſerer Stelle das Bedürfniß der Gerichte vor Augen (Iudiciariae rei singularem diligentiam adhibuit); allein in dem folgenden entſcheidenden Satze (Fastis etc.) redet er nur von einer Verbeſſerung der Faſten, oder des religiöſen Kalenders; und unter den dies iudiciarii, welche den Faſten hinzugefügt wurden, dürfen alſo auch nur ſolche Tage verſtanden werden, welche nach Maßgabe eben jener Faſten der Rechtspflege geöffnet waren, mochte immerhin die gar nicht hierher gehörige Rückſicht auf die Erndte und Weinleſe die Thätigkeit der Gerichte an gewiſſen von dieſen Tagen, wenn auch keineswegs aufheben [52], ſo doch erheblich beſchränken. Deshalb bezeichnet Capitolinus ſeine 230 dies iudiciarii denn auch zunächſt, und vor allen Dingen, als dies rebus agendis constituti, das heißt, als Werkeltage im Gegenſatze zu den Feſttagen; und das angehängte litibusque disceptandis ſoll nur den damals hauptſächlichſten ſtaatlichen Nutzen ſolcher Werkeltage, nämlich ihre Brauchbarkeit für die Gerichte, hervorheben, aber gewiß nicht etwa die Tage der Gerichtsferien, als nicht für die lites disceptandi beſtimmt, von den mit dieſen letzteren Tagen als gleichbedeutend betrachteten Werkeltagen ausnehmen [53].

---

de feriis 2, 8; Siccama Comm. in Fastos Kalendares Rom. c. 1 (bei Graevius Thes. Ant. Rom. VIII S. 42).

[50] L. 1 pr. L. 2 D. de feriis 2, 12.

[51] S. z. B. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 228.

[52] L. 1 §. 1 — L. 3 D. de feriis 2, 12. L. 5 C. de feriis 3, 12.

[53] Analog ſtellt Seneca Epp. 18 (ſ. §. 14 Note 2) den Saturnalien die dies rerum agendarum als Werkeltage gegenüber, und berichtet Sozo-

Die Anzahl von 135 religiöſen Feiertagen, welche hiernach trotz der Reduction des Marc Aurel beſtehen blieb, erſcheint aber auch durchaus nicht als zu groß, ſobald man nur an den Zuſtand zurückdenkt, welchen Claudius vorfand, und daneben nicht vergißt, daß, wie einerſeits die Reductionen, ſo andererſeits auch die Schöpfungen von Feſttagen beſtändig ihren Fortgang genommen hatten [54].

In der Zeit nach Marc Aurel fehlte es, während der Zuſtand im Allgemeinen derſelbe blieb, im Einzelnen ebenfalls nicht an mancherlei Veränderungen [55]. Eine gründliche Umgeſtaltung aber brach herein durch die Einführung des Chriſtenthums.

Nachdem zuerſt von Conſtantin im Jahre 321 n. Chr. die Feier der Sonntage geboten war [56], blieben neben derſelben die

---

menus Hist. eccl. I, 8 über Conſtantins Geſetz wegen der Feier des chriſtlichen Sonntags: *ἐνομοθέτησε δικαστηρίων καὶ τῶν ἄλλων πραγμάτων σχολὴν ἄγειν πάντας.* — Es iſt daher auch irrig, wenn neuerlich Rudorff röm. Rechtsgeſch. §. 53 Note 4, und zwar unter Beziehung auf mein Contumacialverfahren S. 147 Note 23 (ſoll heißen 24), wo gerade dies keineswegs geſagt wird, die dies rebus agendis des Capitolinus mit dem rerum actus im eigentlichen Sinne identificirt, und von einer Erhöhung des letzteren auf 230 Geſchäftstage redet.

54 So mögen z. B. die ludi Parthici, welche von Trajan eingeführt und viele Jahre hindurch gefeiert wurden, aber im Anfange des dritten Jahrhunderts wieder abgeſchafft waren (Dio Cass. LXIX, 2), bei dieſer Gelegenheit aus dem römiſchen Kalender verſchwunden ſein. Andere Beiſpiele von neugeſchaffenen und zum Theil wieder aufgehobenen Feſttagen aus der ſpäteren Zeit ſiehe bei Friedländer a. a. O. S. 475, 476, in den Noten 3116—3118.

55 z. B. Capitolin. Pertinax 15 (oben Note 48). Dio Cass. LXXVII, 12. — Einen Ueberblick gewährt das, aus der Mitte des vierten Jahrhunderts herrührende, Kal. Constant; neben den wichtigſten älteren Feſten finden ſich diejenigen mancher neu recipirten Gottheiten, z. B. der Iſis, des Serapis, des Attis, des Mithras (Sol invictus) und dergl. verzeichnet, und während namentlich die altherkömmlichen Spielzeiten bedeutende Abkürzungen erfahren haben, ſind hinzugekommen z. B. die urſprünglich nur privaten ludi Palatini, ferner die ludi Gothici, Persici, Alamannici, und andere, ſo daß im Ganzen allein an Spieltagen etwas über 100 exiſtiren.

56 L. 3 C. J. de feriis 3, 12. Vgl. Sozom. Hist. Eccl. I, 8. Euseb. Vita Constant. IV, 18. — Wiederholungen dieſer Vorſchrift finden ſich in L. 1, 18, 19 C. Th. de feriis 2, 8; L. 10, 13 C. Th. de exaction. 11, 7; L. 7, 11 §. 1 C. J. de feriis 3, 12.

heidniſchen Feiertage zwar noch eine Zeitlang in Geltung [57], und die öffentlichen Spiele, deren Veranſtaltung bei dem Mangel an andern Mitteln jetzt den Decurionen der einzelnen Städte zum ſchwerſten Bedruck gereichte, waren der Maſſe zu ſehr zum Bedürfniß geworden, als daß man an die Aufhebung derſelben überhaupt hätte denken können [58]. Aber ihres religiöſen Charakters gänzlich entkleidet, ſetzten die Spiele, welche für die Zeit der chriſtlichen Sonn- und Feiertage wiederholt verboten wurden [59], an den Werkeltagen, an welchen ſie ſtattfinden durften, der Thätigkeit der Gerichte kein Hinderniß mehr entgegen [60]; und durch eine generelle Verordnung beſeitigte Theodoſius der Große im Jahre 389 n. Ch. auch die ſonſtigen Reſte des Einfluſſes des Heidenthums auf die Zeit der Rechtspflege [61].

Unter Juſtinian [62] galten als religiöſe Feierzeiten, durch welche die Ausübung der ſtreitigen Rechtspflege, abgeſehen von unbedeutenden, und hauptſächlich auf das Criminalvergehen des Raubes bezüglichen, Ausnahmen [63] verhindert wurde: 1, die Sonntage, 2, die beiden Wochen vor und nach Oſtern, 3, die Feſttage Oſtern, Pfingſten, Weihnachten und Epiphania, und 4, für Criminalverbrechen auch noch die 40tägige Faſtenzeit [64] vor Oſtern. Und zu dieſen eigentlich religiöſen Ruhezeiten kamen dann noch einige andere hinzu, welche zwar ebenfalls mit einer religiöſen Feier verbunden, aber zunächſt aus weltlichen

---

57 Vgl. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 227. Marquardt a. a. O. IV S. 137 ff.

58 Eine ausführliche Schilderung dieſer Verhältniſſe giebt für die ſpätere Zeit Pet. Erasm. Müller: de Genio, Morib. et Luxu aevi Theodos. P. II pag. 47 sqq.

59 L. 20, L. 23—25 C. Th. de feriis 2, 8. L. 2 §. 2 L. 5 C Th. de spectaculis 15, 5. L. 7, L. 11 C. J. de feriis 3, 12.

60 L. 2 pr. C. Th. de spectac. 15, 5 arg. L. 19 C. Th. de feriis 2, 8.

61 L. 19 C. Th. de feriis 2, 8: Omnes dies iubemus esse iuridicos. Illos tantum manere feriarum dies fas erit etc.

62 Vgl. im Allgemeinen die, durch Interpolation aus L. 19 C. Th. de feriis 2, 8 entſtandene L. 7 C. J. de feriis 3, 12.

63 L. 7 C. Th. de quaestion. 9, 35. L. 10 C. J. de feriis 3, 12. Vgl. auch L. 38 §. 1 C. Th. de navicular. 13, 5.

64 S. über letztere L. 4, L. 5 C. Th. de quaest. 9, 35. L. 6 C. J. de feriis 3, 12.

Rückſichten hervorgegangen waren, nämlich die Tage der Feier des neuen Jahres [65], welche ſich vom 31. December bis zum 3. Januar erſtreckten [66], ferner die Gründungstage von Rom (21. April) [67] und von Conſtantinopel (11. Mai) [68], und endlich die Tage der Geburt und des Regierungsantrittes des jedesmaligen Regenten.

Das Chriſtenthum bedurfte keiner ſolchen Mannigfaltigkeit ſeiner Feſte, wie die heidniſche Vielgötterei einer in Genußſucht und Ausſchweifungen verſunkenen Zeit; und daher konnte es geſchehen, daß die Zahl der Tage, welche die Religion als ſolche der Thätigkeit der Gerichte entzog — abgeſehen von der, auf Criminalſachen beſchränkten, Vorſchrift wegen der Faſtenzeit — auf noch nicht volle 70, oder, die mit einer religiöſen Feier verſehenen Feſttage von weltlichem Urſprunge hinzugerechnet, auf noch nicht volle 80 im Jahre, oder auf wenig mehr als die Hälfte derjenigen Summe zuſammengeſchmolzen war, welche noch Marc Aurel als religiöſe Feiertage hatte anerkennen müſſen.

---

65 L. 7 C. J. cit.: Kalendarum quoque Januariarum consuetos dies.

66 Wegen des 31. December ſ. L. 5 D. de feriis 2, 12: Pridie Kalendas Januarias magistratus neque ius dicere, sed nec sui potestatem facere consuerunt, ſowie Kal. Constant. prid. Kal Jan.: Magistrati furant; wegen des 3. Januar L. 233 §. 1 D. de V. S. 50, 16: Post Kalendas Januarias die tertio pro salute Principis vota suscipiuntur, ſowie die zahlreichen anderen Nachweiſe über dieſe, vermuthlich wegen der Eigenſchaft des 2. Januar als eines dies ater auf den 3. Januar hinausgeſchobene, votorum nuncupatio bei Marquardt a. a. O. IV S. 219 Note 1305. Ueber die geſammte Feſtfeier ſ. hauptſächlich Libanius Ἔκφρασις καλάνδων (bei Reiske IV p. 1053 sqq.) und Orat. 9 (bei Reiske I p. 256 sqq.); und vgl. auch Gothofred. ad L. 2 C. Th. de feriis 2, 8; P. E. Müller a. a. O. S. 21 ff.

67 Cic. de Divin. II, 47 §. 98. Varro de R. Rust. II, 1. Ovid. Fasti IV, 801 sqq. Plut. Rom. c. 12. J. Lyd. de Mens. I, 14. Zonaras VII, 3 p. 316 B.

68 Idatius Fasti consul. a. a. 330 p. Chr. Chron. Pasch. I p. 529, 530. Hesych. Miles. Orig. Constant. 42.

Erſter Anhang.

Die Reſtitution des römiſchen Kalenders.

I.

Bekanntlich iſt eine Anzahl von Bruchſtücken römiſcher Jahreskalender auf uns gekommen, welche aus der Zeit nach Cäſar's Kalenderreform bis zu den letzten Regierungsjahren des Kaiſers Claudius herrühren. Das vollſtändigſte von dieſen Bruchſtücken, das ſogenannte Kalendarium Maffeianum, iſt nur im Anfange einiger Monate, im Ganzen bei drei und zwanzig Tagen, mehr oder weniger defect, andere, wie das ſogenannte Kalendarium Amiterninum und Antiatinum, geben über bedeutende Theile des Jahres, und noch andere wenigſtens über einzelne Monate oder Tage Aufſchluß. Vergleicht man aber alle dieſe Bruchſtücke mit einander, ſo giebt es keinen Tag im Jahre, der ſich nicht auf einem von ihnen verzeichnet fände, ja, die meiſten Tage kommen auf zwei oder mehreren Bruchſtücken vor.

Man hat nun ſchon öfter verſucht, den römiſchen Jahreskalender zu reſtituiren; dieſe Reſtitutionen — diejenige des Petavius [1] iſt neuerlich wieder abgedruckt worden [2] — fußen jedoch, abgeſehen von den Nachrichten der claſſiſchen Schriftſteller, insbeſondere des Ovid in deſſen Faſten, meiſtens nur auf dem Kalendarium Maffeianum, nnd ſind namentlich da, wo dieſes Kalendarium nicht ausreicht, ſehr wenig zuverläſſig.

---

[1] In deſſen Uranologia. Lutet. Paris. 1630. Pag. 102 sqq.

[2] In Pauly's Real-Encycl. der claſſ. Alterth.wiſſ. Bd II S. 65 ff.

Genöthigt, ſelbſt eine Reſtitution zu entwerfen, haben wir derſelben die ſämmtlichen in Betracht kommenden Bruchſtücke nach den Ausgaben, welche als die beſten anerkannt werden, jedoch ohne deshalb auf die gelegentliche Benutzung auch anderer Ausgaben verzichten zu wollen, zu Grunde gelegt.

Es ſind dies folgende:

1, das Kalendarium Maffeianum. Rückſichtlich deſſelben ſind die Abſchrift Pighi's [3] und diejenige van Schoels [4] ungefähr von der gleichen Güte und deshalb in gleicher Weiſe berückſichtigt worden; wo ſich eine Abweichung zwiſchen ihnen findet, iſt dies, in den Anmerkungen zu unſerer Reſtitution, ſtets ausdrücklich bemerkt.

2, das Kalendarium Präneſtinum iſt benutzt nach den Abbildungen, nicht aber nach dem, die eigene Abbildung mitunter ungenau wiedergebenden, Texte Foggini's [5].

3, das Kalendarium Tusculanum nach Canina [6];

4, das Kalendarium Pighianum nach Merkel [7],

5, das Kalendarium Antiatinum nach Henzen [8],

6—10, das Kalendarium Venuſinum, Allifanum, Amiternium, Capranicorum und Farneſianum ſämmtlich nach Mommſen [9],

11—13, das Kalendarium Esquilinum, Pincianum und Vaticanum nach Foggini [10].

---

3 Bei Merkel a. a. O. ſ. XII ff.

4 Bei Lafrerius in deſſen Speculum Romanae magnificentiae. Romae 1574 (eine genaue Durchzeichnung verdanke ich der Güte des Herrn Hofrath Klemm in Dresden), ſowie auch bei Fr. Blanchinus: De Calendario et Cyclo Caesaris. Romae 1703. p. 6. Der etwas verkleinerte Nachſtich bei Grävius Thes. Ant. Rom. VIII p. 14 ſtimmt dagegen nicht, wie Becker a. a. O. I S. 719 glaubt, faſt ganz überein, ſondern es finden ſich in demſelben erhebliche Ungenauigkeiten, namentlich iſt beim 29. Juni und beim 29. November das F, offenbar nur den vorhergehenden und folgenden Comitialtagen zu Liebe, irrig in ein C verwandelt worden.

5 a. a. O. vor S. I, 19, 38 und 73; vgl. auch S. XII.

6 In deſſen: Descrizione dell' antico Tusculo. Roma 1841. S. 176.

7 a. a. O. S. XXXV.

8 Bei Orelli: Inscript. Latin. sel. ampl. collectio. Vol. III. S. 284.

9 In deſſen Inscript. Regni Neapol. Lat. No. 698, 4741, 5750, 6748, 6749.

10 a. a. O. S. 107 ff.; und daraus wieder abgedruckt bei Orelli a. a. O. II S. 387 ff.

Sofern nun die eben genannten dreizehn Kalendarien [11], in den zu Grunde gelegten Ausgaben, mit einander übereinſtimmen, bietet die Reſtitution keine Schwierigkeit dar.

Ebenſowenig kann von einer ſolchen die Rede ſein, wenn eine Angabe, welche das eine Kalendarium enthält, in einem anderen, obſchon das letztere an der betreffenden Stelle überhaupt erhalten iſt, einfach mangelt.

Mitunter hat nämlich eine ſolche Unvollſtändigkeit darin ihren Grund, daß das betreffende Kalendarium die fragliche Angabe wegen der Zeit ſeiner Verfertigung noch gar nicht enthalten konnte; ſo ſind, zum Beiſpiel, in dem zwiſchen 752 und 757 angefertigten Kalendarium Maffeianum die ludi Augustales (5—12. October), welche erſt im Jahre 767 als regelmäßige Staatsſpiele in den Kalender aufgenommen wurden [12], natürlich nicht erwähnt, in den erſt nach 767 verfertigten Kalendarien von Amiternum und Antium dagegen finden ſie ſich verzeichnet.

Häufiger jedoch beruht die Auslaſſung auf einer einfachen Ungenauigkeit, zum Beiſpiel läßt das Kalendarium Maffeianum bei den feriae publicae universi populi communes nicht ſelten die Angabe ihrer Eigenſchaft als ℕ hinweg [13], und zwar vermuthlich aus keinem anderen Grunde, als weil bei dem engen Raume, auf welchem es eingehauen wurde, neben dem Namen des Feſtes jenes Zeichen keinen Platz mehr fand.

In beiden Fällen von Unvollſtändigkeit haben wir die vollſtändigeren Angaben anderer Kalendarien unbedenklich, und ohne

---

11 Nach Mommſen röm. Chron. S. 217 exiſtirt im Beſitze G. B. de' Roſſi's noch ein vierzehntes noch nicht gedrucktes Fragment, jedoch wird daſſelbe, als Kal. Rossian., von Mommſen ſelbſt nur drei Mal, beim 14. October (a. a. O. S. 217 Note 8) und beim 23. September und 16. October (a. a. O. S. 219) allegirt, und ſcheint hiernach von geringem Umfange zu ſein. In jenen drei Fällen iſt es, nach Mommſen, in den Anmerkungen zu unſerer Reſtitution berückſichtigt worden.

12 S. §. 17 Note 36.

13 S. z. B. Kal. Maff. a. d. VI Id. Jan., a. d. XVIII Kal. Febr., Non. Febr., Non. April., Non. Jun., a. d. XII et X Kal. Aug., und a. a. St. Daſſelbe findet ſich übrigens auch in andern Fragmenten, im Kal. Tuscul. z. B. fehlt bei den feriae publicae universi populi communes und bei den Iden, über welche es Auskunft giebt, allemal das Zeichen des Tages.

des Mangels ausdrücklich zu erwähnen, in unseren Text aufnehmen zu dürfen geglaubt. Ein einziger Tag jedoch, nämlich die Agonalien des 9. Januar, fand sich, während das Maffeianum die Angabe seiner Eigenschaft ausläßt, zufällig auf keinem anderen Bruchstücke vollständig erhalten [14]; und um nirgends etwas nicht ausdrücklich Beglaubigtes in unseren Text aufzunehmen, haben wir ihn, so unzweifelhaft es ist, daß er gleich den Agonalien am 21. Mai und 11. December ein N geführt haben wird, auch in unserer Restitution ohne die Angabe seiner Eigenschaft gelassen.

Anders, als bei einfachen Unvollständigkeiten, verhielt es sich nun aber, sobald zwischen den Kalendarien ein eigentlicher Widerspruch hervortrat. Diese Widersprüche scheinen gegen die Benutzung unserer Bruchstücke mehr als billig mißtrauisch gemacht zu haben [15]; wie denn noch neuerlich erklärt worden ist [16], daß es der ganzen Untersuchung an einem sicheren Fundamente fehle, so lange die von Mommsen versprochene Ausgabe der sämmtlichen Kalendarien auf sich warten lasse. Um so mehr haben wir es für unsere Pflicht gehalten, die Widersprüche in besonderen Anmerkungen vollständig zu verzeichnen. Die Zahl dieser Anmerkungen ist nun freilich eine ziemlich bedeutende geworden; allein das Bedenkliche der Sache verschwindet, sobald man den Inhalt derselben in's Auge faßt.

Mitunter rührt nämlich der Widerspruch daher, daß der betreffende Tag seine Eigenschaft wirklich verändert hat, und ein älteres Kalendarium noch die frühere, ein jüngeres aber die spätere Eigenschaft des Tages angiebt [17].

In der Mehrzahl von Fällen hingegen beruht der Widerspruch auf einem Irrthum, und die Frage, ob der letztere schon dem römischen Steinhauer, oder dem neueren Herausgeber zur Last fällt, kann häufig gar nicht mehr aufgeklärt werden, weil sehr bedeutende Bruchstücke, namentlich das ganze Maffeianum, Venu-

---

14 Im Kal. Praen. ist, wie die Abbildung bei Foggini a. a. O. vor S. 1 zeigt, schon das N im AGON theilweise verloren gegangen.

15 Vgl. z. B. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 222 Note 10.

16 S. Marquardt a. a. O. IV S. 438 Note 3005.

17 Siehe die Anmerk. r, x, z, ff, mm, nn, rr, ss.

ſinum und Pighianum, die untere Hälfte des Kalendarium Capranicorum, und erhebliche Stücke des Amiterninum nach ihrer urſprünglichen Auffindung bereits wieder verloren gegangen ſind, ſo daß wir uns gegenwärtig nur an die Abſchriften und Ausgaben der erſten Herausgeber halten können.

Allein die allermeiſten von dieſen Irrthümern ſind von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß ſie zu wirklichen Zweifeln keine Veranlaſſung geben.

Abgeſehen davon, daß ſchon die römiſchen Steinhauer mitunter ein N ſtatt eines ℕ geſetzt zu haben ſcheinen [18], konnte der Haken am N, welcher daſſelbe zum ℕ macht, durch die im Laufe der Zeit eingetretene Verwiſchung der Buchſtaben des Steins gar leicht unkenntlich gemacht, und von den Herausgebern überſehen werden. Im Antiatinum hat der Kupferſtecher des erſten Herausgebers Bianchini [19] beim 2. Auguſt — das einzige Mal, wo dieſes Zeichen auf ſeiner Abbildung vorkommt — nur noch ein N· geſehen, aber Henzen's ſchärferes Auge ſeitdem ein ℕ entziffert [20]; in dem jetzt verlorenen Theile des Kalendarium Capranicorum las Manutius beim 23. September, während andere Herausgeber nur ein N· erblickten, ſeinerſeits ein ℕ [21], und in unſeren Ausgaben des Venuſinum ſind N und ℕ ſogar immer nur durch N und N· unterſchieden. Nach dieſen Analogieen darf aber zunächſt angenommen werden, daß bei den Kalenden des Februar, Juni und October, als den drei einzigen Stellen des Maffeianum, an welchen Pighi, während van Schoel nur ein N entdeckte, vielmehr ein N· geleſen hat [22], ſowie bei den Nonen des Februar, welche die älteſten Abdrücke des betreffenden, zum Präneſtinum gehörigen, Bruchſtücks mit einem N. verzeichnen [23], in Wahrheit ℕ geſtanden hat. Hauptſächlich aber wird in den häufigen Fällen, wo in einem Kalendarium nur ein N geleſen worden iſt,

---

18 S. §. 5 zu Note 5.

19 In deſſen Camera ed inscrizione sepulcrali etc. Roma 1727. Fig. VI.

20 S. Anm. cc; vgl. wegen der, auch ſonſt hervortretenden, größeren Vollſtändigkeit von Henzen's Ausgabe die Anm. y, xx.

21 S. Anm. ss.

22 S. darüber die Anm. c, t und uu.

23 S. Anm. d. — Vgl. auch Anm. kk.

während in einem anderen ein deutliches ℕ sich fand [24], die vollständigere Lesart ℕ vor der unvollständigeren N den Vorzug verdienen.

Wenn ferner mitunter ein FN oder ein F bei Tagen steht, bei welchen andere Kalendarien EN verzeichnen, so sind es auch hier offenbar nur Verwischung oder Uebersehen, nämlich des unteren Striches am E und des darauf folgenden N gewesen, welche das EN in ein FN oder gar in ein bloßes F verwandelt haben [25].

Eine andere Anzahl von scheinbaren Widersprüchen glauben wir durch den Nachweis beseitigt zu haben, daß dieselben lediglich einer falschen Zusammenstellung der aufgefundenen Bruchstücke durch ihre neueren Herausgeber ihren Ursprung verdanken [26].

In noch anderen Fällen wird die Uebereinstimmung einer Mehrzahl von Kalendarien gegenüber der Abweichung eines einzelnen bis auf Weiteres als Entscheidungsmoment dienen können [27].

Setzt man aber diese, und einige andere Fälle des offenbaren Versehens [28] ab, und beachtet man endlich die Schwierigkeit der Anforderung, bei 365 einzelnen Tagen im Jahre, von welchen ein jeder wieder mehrere Buchstaben erheischt, und bei dreizehn verschiedenen, obwohl nicht selten nur zum kleinsten Theile erhaltenen, Aufzeichnungen jener 365 einzelnen Tage einen jeden Irrthum zu vermeiden, so können wir uns, namentlich auch im Vergleiche zu der Menge von falschen Lesarten, welche sich bei andern Inschriften, geschweige denn bloßen Handschriften, einzustellen pflegen, zu der Treue unserer Ueberlieferung gewiß nur Glück wünschen.

II.

Was die äußere Einrichtung unserer Restitution betrifft, so haben wir, zur größern Bequemlichkeit des Lesers, in einer ersten

---

24 S. die Anm. b, h, s, t, v, y, aa, bb, cc, gg, hh, kk, oo, xx. Vgl. auch die Anm. q, dd, ee, pp, qq, tt, vv, zz.

25 S. Anm. ii, xx, bbb.

26 S. Anm. ll, xx.

27 S. Anm. dd, ee, tt, vv, ww.

28 S. Anm. i, k, p, w, cc, mm, ss, yy.

Columne bei den einzelnen Monaten das jetzige Datum des Tages vom erſten bis zum achtundzwanzigſten, dreißigſten oder einunddreißigſten angegeben; auch ſind in dieſer Columne die zehn von Cäſar dem Jahre hinzugefügten Tage durch ein denſelben vorgeſetztes Sternchen bemerklich gemacht worden.

In einer zweiten Columne folgen die Nundinalbuchſtaben, welche in dem Turnus von A B C D E F G H wiederkehren.

Eine dritte Columne giebt das römiſche Datum des Tages an, zum Beiſpiel KAL. IAN., oder IV, nämlich ante diem quartum Nonas Januarias, u. ſ. w.; und wo in den römiſchen Kalendarien neben dem Datum des Tages feriae publicae universi populi communes verzeichnet ſtehen, zum Beiſpiel beim 9. Januar die Agonalien, beim 11. und 15. Januar die Carmentalien u. ſ. w., haben wir dieſelben in der Abkürzung der Kalendarien hinzugefügt.

Die vierte Columne enthält das Syſtem der dies fasti und nefasti, zum Beiſpiel F, fastus, C, comitialis, N, nefastus u. ſ. w.

In einer letzten Columne ſind von den Nebenbemerkungen, welche ſich in den Kalendarien hinter den einzelnen Tagen, und in kleineren Lettern, verzeichnet finden, die ludi, und die mit denſelben zuſammenhängenden epulae (13. September und 13. November) und equorum probationes (14. September und 14. November) wiedergegeben. Die zahlreichen übrigen, hauptſächlich auf religiöſe Feſtlichkeiten und merkwürdige Staatsereigniſſe bezüglichen Nebenbemerkungen der Kalendarien waren für unſeren Zweck nicht unbedingt erforderlich; ſie ſind aber nicht ſelten in Folge von Verſtümmelungen ohne einen beſonderen Commentar geradezu unverſtändlich, und die Ueberſichtlichkeit des Ganzen würde durch die Aufnahme aller jener Bruchſtücke bedeutend erſchwert worden ſein. Nur in denjenigen Fällen, in welchen eine ſolche Feſtlichkeit das Zeichen ℞ herbeiführte, haben wir uns daher erlaubt, dieſelbe in kleinen deutſchen Buchſtaben anzumerken. Die Richtigkeit dieſer theils auf den Kalendarien, und theils auf den Nachrichten claſſiſcher Schriftſteller fußenden Zuſätze aber wird, ſofern wir nicht ſelbſt im erſten Abſchnitte bereits die nöthigen Belege gegeben haben, aus andern Werken.

zum Beiſpiel, aus den neueſten Zuſammenſtellungen des römiſchen Feſtkalenders von Marquardt [29] oder Preller [30], mit Leichtigkeit controlirt werden können.

III.

Da in den Anmerkungen zu unſerer Reſtitution nicht ſelten auf die Zeit der Verfertigung der einzelnen Kalendarien Bezug genommen werden mußte, ſo fügen wir vor dem Abdrucke der Reſtitution noch eine Ueberſicht über dieſe Altersunterſchiede hinzu. Die Kalendarien rangiren ſich nämlich nach ihrem Alter, ſoweit wir daſſelbe haben ermitteln können, ungefähr folgendermaßen:

1, das älteſte von den uns erhaltenen Kalendarien ſcheint dasjenige von Tusculum zu ſein. Es giebt die Zahl der Monatstage von den Iden bis zu den nächſten Kalenden bei den Iden des Juni mit einer XVIII, und bei den Iden des Auguſt mit einer XIX an, und kann daher erſt nach Cäſars Kalenderreform (708), durch welche der Juni um einen, und der Auguſt um zwei Tage vergrößert wurden, verfertigt ſein. Dagegen verzeichnet es den 12. Juli, den Geburtstag Cäſars, noch als einen dies comitialis, obgleich derſelbe ſchon im Jahre 709 oder 710 zum nefastus prior erhoben wurde [31].

2, das Kalendarium Farneſianum gedachte beim 17. März in den Worten CAESAR HI(spaniam) vermuthlich der Schlacht bei Munda am 17. März 709 [32]; es wird alſo — eine genauere Zeitbeſtimmung iſt aus den unbedeutenden Bruchſtücken nicht zu entnehmen — erſt nach dieſer Zeit verfertigt ſein.

3, das Pincianum enthält beim 23. September die Notiz: FER [33] EX SC. QUOD IS DIES IMP. CAESAR. NATALIS EST. Das hier

---

29 a. a. O. IV S. 444—463.

30 a. a. O. S. 797—801.

31 S. Anm. z.

32 Auct. Bell. Hisp. c. 31; Plut. Caesar c. 56; und andere Nachweiſe bei W. Fiſcher röm. Zeittafeln S. 301.

33 Die älteren Ausgaben z. B. Smetius Inscript. Antiq. p. XXXVI, Gruter Thes. Inscript. p. CXXXV, Grävius Thes. Ant. Rom. VIII p. 41 haben FLR, dieſes FLR iſt aber offenbar entſtanden aus FER, indem das E ſich zum Theil verwiſcht haben wird; und es iſt alſo falſch, wenn ſtatt der FER von Foggini und Orelli LVDI geſetzt werden.

erwähnte, feriae (ἱερομηνία) anordnende, Senatusconſult wurde aber nach der Schlacht bei Actium im Jahre 724 erlaſſen [34], und den dem Namen vorgeſetzten Amtstitel Imperator (IMP. CAESAR.) erhielt Octavian am 16. April 725 [35]. Andererſeits berückſichtigt das Pincianum, indem es den 28. Auguſt mit einem C verſieht, noch nicht die am 28. Auguſt 725 erfolgte Dedication der Ara der Victoria, durch welche jener Tag in einen dies nefastus prior verwandelt wurde [36]. Dieſes Kalendarium wird alſo zwiſchen dem 16. April und dem 28. Auguſt 725 verfertigt ſein.

4, das Allifanum fällt ebenfalls vor die ſo eben erwähnte Dedication der Ara der Victoria vom 28. Auguſt 725 [37].

5, das Venuſinum bemerkt beim 14. Mai MARTI INVICT, die Dedication der betreffenden Statue geſchah aber vermuthlich im Jahre 727 [38]; dagegen kennt es noch nicht die Dedication des Tempels des Mars Ultor, welche am 12. Mai 752 erfolgte [39]. Es iſt alſo vermuthlich zwiſchen 727 und 752, und jedenfalls vor dieſes letztere Jahr zu ſetzen.

6, das Maffeianum berückſichtigt die ſo eben erwähnte Dedication des Marstempels am 12. Mai 752 [40], aber es ignorirt die Adoption des Tiberius durch Auguſtus am 26. Juni 757 = 4 n. Chr. [41], und fällt alſo zwiſchen dieſe beiden Zeitpunkte [42].

7, das Esquilinum läßt die Feier der Adoption des Tiberius am 26. Juni 4 n. Chr. ebenfalls unberückſichtigt [43], und wird daher vor dieſer Zeit entſtanden ſein.

---

34 Dio Cass. LI, 19.

35 Ovid. Fasti IV, 675. Dio Cass. LII, 41.

36 Anm. mm.

37 Anm. mm.

38 Orelli Inscr. I, 601; vgl. jedoch auch Marquardt a. a. O. IV S. 450; und, wegen der Bemerkung QVIRINO IN COL beim 29. Juni Becker a. a. O. I S. 570 ff.

39 Anm. r.

40 Anm. r.

41 Anm. x.

42 Merkel a. a. O. S. XVII—XXI räth, unter dem Beifalle von Marquardt a. a. O. IV S. 439, aber aus ungenügenden Gründen, vielmehr auf das Jahr 759.

43 Anm. x.

8, das Kalendarium Capranicorum hat beim 23. September, dem Geburtstage Auguſt's, ein C, und nur daneben das ſchon dem Maffeianum bekannte NP [44], aber es verſieht den 10. Auguſt ſofort mit dem, dieſem Tage erſt im Jahre 7 n. Chr. beigelegten, Zeichen NP [45], und beim 17. September, welcher 14 n. Chr. NP wurde, hat es das frühere C [46], ſowie beim 24. September, welchem das Pighianum ein N, vermuthlich NP, giebt, ebenfalls ein C [47] behalten. In Folge hiervon iſt die Zeit der urſprünglichen Anfertigung dieſes Kalendariums unklar: man könnte zum Beiſpiel annehmen, daß daſſelbe an ſich ſchon vor der Erhebung des 23. September zu einem dies nefastus prior verfertigt ſei, und das NP dieſes Tages, ſowie dasjenige des 10. Auguſt, in ſpäterer Zeit nachgetragen ſeien, während man bei den beiden andern genannten Tagen die Nachtragung unterlaſſen hatte; aber es ließe ſich auch vermuthen, daß die Zeit der urſprünglichen Anfertigung zwiſchen 7 und 14 n. Chr. falle, und während man die Zeichen der Tage ſpäter überhaupt nicht verändert hätte, die Bezeichnung des 23. September als C NP einem Verſehen bei der erſten Anfertigung ihren Urſprung verdanke, indem nämlich das ſchon damals antiquirte C irrthümlich geſetzt, und ſofort durch ein hinzugefügtes NP berichtigt wäre. Jedenfalls aber iſt gewiß, daß das Kalendarium Capranicorum, ebenſo wie dasjenige von Präneſte (ſ. Nro. 9), wenigſtens in ſeinen Nebenbemerkungen ſpätere Nachträge überhaupt enthält, denn in dieſen erwähnt es beim 31. Auguſt den Geburtstag des Caligula (regiert 37—41 n. Chr.), und beim 1. Auguſt denjenigen des Claudius (41—54 n. Chr.); und bei dieſem letzteren Tage, wo der Stein erhalten iſt, läßt ſchon die Art der Schriftzüge die nachträgliche Arbeit deutlich erkennen [48].

9, das Kalendarium von Präneſte wurde vermuthlich unter Auguſtus, und zwar nach den Jahren 745 und 752 [49] verfer-

---

44 Anm. ss.

45 Anm. ff.

46 Anm. rr.

47 Anm. tt.

48 S. Mommsen Inscr. R. Neap. No. 6748 in den kritiſchen Anmerkungen beim 1. Auguſt.

49 S. §. 8 Note 3 und Note 11.

tigt; aber vermöge ſpäterer Nachträge, welche ſchon an der Schrift als ſolche erkennbar ſind, erwähnt es noch beim 10. März die Ernennung des Kaiſers Tiberius zum Pontifex Maximus im Jahre 15 n. Chr., und beim 23. April die etwa im Jahre 22 n. Chr. erfolgte Dedication einer Bildſäule des Auguſtus beim Theater des Marcellus [50]. Vgl. darüber Foggini a. a. O. S. IX—XI.

10, das Vaticanum gedenkt beim 10. März des Pontificates des Tiberius, und fällt daher erſt nach 15 n. Chr.

11, das Amiterninum erwähnt beim 19. Auguſt den Tod des Auguſtus 14 n. Chr., beim 13. September die Ueberführung des Libo 16 n. Chr. [51], und beim 18. October die Dedication des Janustempels 17 n. Chr. [52]; dagegen erwähnt es noch nicht, beim 1. Auguſt, den Geburtstag des Claudius.

12, das Pighianum berückſichtigt, beim 31. Auguſt, den Geburtstag des Caligula [53].

13, das Kalendarium von Antium verzeichnet beim 1. Auguſt den Geburtstag des Claudius, und beim 7. November denjenigen der jüngeren Agrippina, welche der Kaiſer Claudius im Jahre 49 heirathete [54]. Auf dem oberen Theile der Tafel, auf welcher es eingehauen ſteht, iſt aber das letzte von den daſelbſt erwähnten Conſulatsjahren dasjenige des fünften Conſulates des Kaiſers Claudius und des Conſulates des S. Cornelius Orphitus im Jahre 51 n. Chr. Es wird alſo bald nach dieſem Jahre und gegen Ende der Regierung des Claudius — den Geburtstag ſeines Nachfolgers Nero berückſichtigt es, beim 15. December [55], noch nicht — verfertigt worden ſein.

IV.

Wir laſſen jetzt unſere Reſtitution ſelbſt folgen, ſowie die Anmerkungen, welche zu ihr gehören.

---

[50] S. Tac. Ann. III, 64.

[51] Vgl. §. 16 Note 20.

[52] Tac. Ann. II, 49; vgl. Becker a. a. O. I S. 259.

[53] Vgl. Anm. nn.

[54] Tac. Ann. XII, 1—8; Sueton. Claud. c. 26, 29. Dio Cass. LX, 31. Vgl. auch §. 16 Note 19.

[55] S. Sueton. Nero c. 6.

1 A KAL IAN F
2 B IV F
3 C III C
4 D PR C
5 E NON F
6 F VIII F
7 G VII C
8 H VI C
9 A V AGON[a]
10 B IV EN
11 C III CARM NP
12 D PR C
13 E EID NP
14 F XIX EN
15 G XVIII CARM NP
16 H XVII C
17 A XVI C
18 B XV C
19 C XIV C
20 D XIII C
21 E XII C
22 F XI C
23 G X C
24 H IX C
25 A VIII C
26 B VII C
27 C VI C
28 D V C
*29 E IV F
*30 F III NP[b] (Dedication der Ara der Pax 745 d. St.)
31 G PR C

1 H KAL FEB NP[c] (Dedication des Tempels der Juno Sospita)
2 A IV N
3 B III N
4 C PR N
5 D NON NP[d] (Dedication des Tempels der Concordia. Augustus erhält den Titel pater patriae 752 d. St.)
6 E VIII N
7 F VII N
8 G VI N
9 H V N
10 A IV N
11 B III N
12 C PR N
13 D EID NP
14 E XVI N
15 F XV LVPER NP
16 G XIV EN
17 H XIII QVIR NP
18 A XII C
19 B XI C
20 C X C
21 D IX FERAL F[e]
22 E VIII C
23 F VII TERM NP
24 G VI REGIF N[f]
25 H V C
26 A IV EN
27 B III EQ NP
28 C PR C

1 D KAL MART NP (Matronalien)
2 E VI F
3 F V C
4 G IV C
5 H III C
6 A PR NP (Auguſtus wird Pontifex maximus 742 d. St.)
7 B NON F
8 C VIII F
9 D VII C
10 E VI C
11 F V C
12 G IV C
13 H III EN
14 A PR EQ NP
15 B EID NP
16 C XVII F
17 D XVI LIB[s] NP
18 E XV C
19 F XIV QVINQ NP[h]
20 G XIII C
21 H XII C
22 A XI N
23 B X TVBIL NP
24 C IX Q R C F
25 D VIII C
26 E VII C
27 F VI NP (Einnahme Alexandria's durch J. Cäſar 707 d. St.)
28 G V C
29 H IV C
30 A III C
31 B[i] PR C

1 C KAL APR F
2 D IV F[k]
3 E III C
4 F PR C LVDI MATR MAG
5 G NON N LVDI
6 H VIII NP LVDI (Schlacht bei Thapſus 706 d. St.)
7 A VII N LVDI
8 B VI N LVDI
9 C V N LVDI
10 D IV N LVDI IN CIRCO
11 E III N
12 F PR N LVDI CERERIS
13 G EID NP LVDI
14 H XVIII N LVDI
15 A XVII FORD NP LVDI
16 B XVI N LVDI
17 C XV N LVDI
18 D XIV N LVDI
19 E XIII CER N[l] LVDI IN CIR
20 F XII N
21 G XI PAR NP
22 H X N
23 A IX VIN NP[m]
24 B VIII C
25 C VII ROB NP
*26 D VI F
27 E V C
28 F IV NP LVDI FLOR (Dedication des Tempels der Flora 514 d. St., und desjenigen der Veſta im Palatium 742 d. St.)
29 G III C LVDI
30 H PR C LVDI

1 A KAL MAI F LVDI [n]
2 B VI F LVDI
3 C V C LVDI FLORAE IN CIRCO [o].
4 D IV C [p]
5 E III C
6 F PR C
7 G NON F [q]
8 H VIII F
9 A VII LEM N
10 B VI C
11 C V LEM N
12 D IV C seit 752 NP [r] LVDI MART IN CIRC
13 E III LEM N
14 F PR C
15 G EID NP
16 H XVII F
17 A XVI C
18 B XV C
19 C XIV C
20 D XIII C
21 E XII AGON NP
22 F XI N
23 G X TVBIL NP [s]
24 H IX Q R C F
25 A VIII C
26 B VII C
27 C VI C
28 D V C
29 E IV C
30 F III C
31 G PR C

1 H KAL IVN NP [t] (Dedication des Tempels der Juno Moneta, und anderer Tempel)
2 A IV F
3 B III C
4 C PR C
5 D NON N
6 E VIII N
7 F VII N
8 G VI N
9 H V VEST [u] N [l]
10 A IV N
11 B III MATR [u] N [l]
12 C PR N
13 D EID NP [v]
14 E XVIII N [w]
15 F XVII Q ST D F
16 G XVI C
17 H XV C
18 A XIV C
19 B XIII C
20 C XII C
21 D XI C
22 E X C
23 F IX C
24 G VIII C
25 H VII C
26 A VI C seit 4 n. Chr. NP [x]
27 B V C
28 C IV C
*29 D III F
30 E PR C

1 F KAL IVL N
2 G VI N
3 H V N
4 A IV NP (Conſtituirung der Arn der
5 B III POPLIF NP y Par741b.St.)
6 C PR N LVDI APOLLIN
7 D NON N LVDI
8 E VIII N LVDI
9 F VII N LVDI
10 G VI C LVDI
11 H V C LVDI
12 A IV C ſeit 710 NP z LVDI
13 B III C LVDI IN CIRCO
14 C PR C
15 D EID NP
16 E XVII F
17 F XVI C
18 G XV C
19 H XIV LVCAR NP
20 A XIII C LVDI VICTOR. CAES. DIVI
21 B XII LVCAR NP LVDI IVL. COMMIT
22 C XI C LVDI
23 D X NEPT NP aa LVDI
24 E IX N LVDI
25 F VIII FVRR NP bb LVDI
26 G VII C LVDI
27 H VI C LVDI IN CIRCO
28 A V C LVDI IN CIRCO
29 B IV C LVDI IN CIRCO
30 C III C LVDI IN CIRCO
31 D PR C

1 E KAL AVG NP (Einnahme Alexandria's durch Auguſtus 724 b. St., Geburtstag d. Claudius, und Einweihungen von Tempeln des Mars und der Spes)
2 F IV NP cc
3 G III C
4 H PR C
5 A NON F dd
6 B VIII F ee (Capitulation des Afranius und Petrejus 705, Schlacht bei Zela 707 b. St.)
7 C VII C
8 D VI C
9 E V NP (Schlacht bei Pharſalus 706 b. St.)
10 F IV C ſeit 7 n. Chr. NP ff
11 G III C
12 H PR C
13 A EID NP
14 B XIX F
15 C XVIII C
16 D XVII C
17 E XVI PORT NP
18 F XV C
19 G XIV VIN FP gg
20 H XIII C
21 A XII CONS NP hh
22 B XI EN ii
23 C X VOLCAN NP kk
24 D IX C
25 E VIII OPICON NP ll
26 F VII C ll
27 G VI VOLTVRN NP ll
28 H V C ſeit 725 NP mm
*29 A IV F
*30 B III F
31 C PR C ſpäter NP nn

1 D KAL SEPT F
2 E IV NP oo (Schlacht bei Actium 723 b. St.)
3 F III NP (Schlacht bei Messana 718 b. St.)
4 G PR C LVDI ROMANI MAGNI
5 H NON F LVDI
6 A VIII F LVDI
7 B VII C LVDI
8 C VI C LVDI
9 D V C LVDI
10 E IV C LVDI
11 F III C LVDI
12 G PR N oder NP oder C? PP LVDI
13 H EID NP EPVL IOVI
14 A XVIII F EQVOR PROB
15 B XVII N oder C? qq LVDI ROM IN CIRCO
16 C XVI C IN CIRCO
17 D XV C seit 14 n. Chr. NP rr IN CIRCO
18 E XIV C IN CIRCO
19 F XIII C IN CIRCO
20 G XII C
21 H XI C
22 A X C
23 B IX C später NP ss LVDI CIRC
24 C VIII C tt
25 D VII C
26 E VI C
27 F V C
28 G IV C
*29 H III F
30 A PR C

1 B KAL OCT NP uu (Fest der Fides auf dem Capitolium)
2 C VI F
3 D V C
4 E IV C
5 F III C LVDI DIVO AVGVSTO ET FORT REDVCI COMMITT
6 G PR C vv LVDI
7 H NON F LVDI
8 A VIII F ww LVDI
9 B VII C LVDI
10 C VI C LVDI
11 D V MED NP LVDI
12 E IV AVGVST NP LVDI IN CIRCO
13 F III FONT NP xx
14 G PR EN xx
15 H EID NP xx
16 A XVII F xx
17 B XVI C
18 C XV C xx
19 D XIV ARM NP
20 E XIII C
21 F XII C
22 G XI C
23 H X C
24 A IX C
25 B VIII C
26 C VII C
27 D VI C LVDI VICT
28 E V C LVDI
29 F IV C LVDI
30 G III C LVDI
31 H PR C LVDI

1 A KAL NOV F IN CIRCO	1 G KAL DEC N^{m}
2 B IV F	2 H IV N^{m}
3 C III C ^{yy}	3 A III N^{m}
4 D PR C LVDI PLEB. COM.	4 B PR C ^{aaa}
5 E NON F LVDI	5 C NON F
6 F VIII F LVDI	6 D VIII F
7 G VII C LVDI	7 E VII C
8 H VI C LVDI	8 F VI C
9 A V C LVDI	9 G V C
10 B IV C LVDI	10 H IV C
11 C III C LVDI	11 A III AGON ℔
12 D PR C LVDI	12 B PR EN ^{bbb}
13 E EID ℔ EPVLVM INDICITVR	13 C EID ℔
14 F XVIII F EQVOR. PROB	14 D XIX F
15 G XVII C LVDI PLEB. IN CIRCO	15 E XVIII CONS ℔
16 H XVI C IN CIRCO	16 F XVII C
17 A XV C IN CIRCO	17 G XVI SAT ℔
18 B XIV C	18 H XV C
19 C XIII C	19 A XIV OPAL ℔
20 D XII C	20 B XIII C
21 E XI C	21 C XII DIV ℔
22 F X C	22 D XI C
23 G IX C	23 E X LAR ℔
24 H VIII C	24 F IX C
25 A VII C	25 G VIII C
26 B VI C	26 H VII C
27 C V C	27 A VI C
28 D IV C	28 B V C
*29 E III F	*29 C IV F
30 F PR C	*30 D III F
	31 E PR C

Anmerkungen.

a Wegen des beim 9. Januar fehlenden Zeichens NP ſ. oben Seite 158.

b Der 30. Januar iſt NP nach dem Praenest; im Maff. N. Vgl. §. 8 zu Note 3.

c Der 1. Februar iſt N· im Maff. Pighi's; im Maff. van Schoels N.

d Der 5. Februar iſt in dem älteſten Abdruck des betreffenden, aber wieder verloren gegangenen, Bruchſtücks des Praen. bei Fulv. Ursinus: de Familiis Rom. Romae 1577 p. 121 bezeichnet N.; erſt ſpätere Herausgeber haben mitunter willkürlich den Punkt bei dem N hinweggelaſſen, zum Beiſpiel Foggini a. a. O. S. 106, vgl. jedoch auch S. XII.

e Wegen des F beim 21. Februar ſ. §. 6 S. 51.

f Wegen des N beim 24. Februar ſ. §. 5 Note 5.

g Der 17. März iſt der Feſttag der Liberalien nach dem Maff. und Farnes., vgl. auch Ovid. Fasti III, 713. Das Vatic. verzeichnet ſtatt der Liberalien Agonalien; und in der That führte das Feſt nach Varro de L. L. VI, 3 §. 14 und Macrob. Sat. I, 4 §. 15 beide Namen.

h Der 19. März iſt NP nach dem Vatican., im Maff. iſt daraus ein bloßes N geworden.

i Der 31. März hat den Nundinalbuchſtaben B im Praenest. und im Maff. van Schoels; durch einen Schreibfehler hat das Maff. Pighi's ſtatt des B ein C.

k Der 2. April iſt F im Praen.; das Maff. van Schoels hat, offenbar irrig, C, wie denn auch das Maff. Pighi's eine Lücke angiebt.

l Wegen des N beim 19. April, 9. und 11. Juni ſ. oben §. 5 Note 3.

m Der 23. April iſt NP im Maff.; das Praenest. hat ein kleines F. Vgl. darüber Anm. gg.

n Der 1. Mai, welcher ſich nur im Venus. findet, hat in Mommſen's Ausgabe die Nebenbemerkung LAR in ebenſo großen Buchſtaben, wie die für die nächſtfolgenden Feſte der Lemurien, Agonalien u. ſ. w. gewählten ſind.

Aber die von Mommſen zu Grunde gelegten Abdrücke des Venus., nämlich derjenige von Mazocchi — derſelbe ſtimmt nach Mommſen's Angabe mit den Abdrücken in den Aldiniſchen Ausgaben des Ovid von 1516 und 1533 in allen von ihm nicht beſonders hervorgehobenen Punkten überein — und derjenige von Muratori (Thesaur. Inscript. Tom. I pag. CL) haben durchgängig Buchſtaben von gleicher Größe; und das F, nicht aber NP, der Kalenden des Mai weiſt entſchieden darauf hin, daß jene, auf das Feſt der lares praestites bezügliche, Beiſchrift nur eine Nebenbemerkung war, gleich derjenigen, welche ſich im Praenest. beim 22. December über das Feſt der lares permarini findet. Mommſen's Auszeichnung jenes LAR durch große Buchſtaben ſcheint daher ebenſowenig gerechtfertigt zu ſein, wie wenn derſelbe Herausgeber umgekehrt die Veſtalien (9. Juni) und die Matralien (11. Juni), gegen die Autorität des Maff., mit kleinen Buchſtaben verſehen, und alſo den Lemurien, Agonalien u. ſ. w. nachgeſetzt hat.

o Der 3. Mai hat im Venus. die Nebenbemerkung

LVDI IN CIRCO
FLORAE;

gegen die, auch von Mommſen wiederholte, irrige Leſung LVDI IN CIRCO FLORAE, anſtatt LVDI FLORAE IN CIRCO, ſiehe Becker a. a. O. I S. 673.

p Der 4. Mai iſt C nach dem Venus.; das Maff. van Schoels hat zwar EN, aber dasjenige Pighi's verzeichnet eine Lücke.

q Der 7. Mai iſt F nach dem Venus.; das Maff. hat N, möglicher Weiſe entſtanden aus einem NP, indem der Tag erſt nach der Aufzeichnung des ältern Venus. zu einem Feſttag erhoben, und in dem jüngeren Maff. als ſolcher mit NP eingetragen ſein könnte.

r Der 12. Mai iſt C im Tuscul. und Venus.; aber Auguſtus dedicirte am 12. Mai 752 ſeinen Tempel des Mars Ultor, und gründete dem Gotte ſtehende Spiele (Dio Cass. LV, 10; Ovid. Fasti V, 551 sqq.; Vellei. Paterc. II, 100 §. 2; Sueton. Octav. c. 29); deshalb hat das Maff. NP, und den Zuſatz LVDI MART IN CIRC.

s Der 23. Mai iſt NP nach dem Maff. und Esquil., im Venus. iſt der Punkt beim N weggefallen.

t Der 1. Juni iſt N· im Venus. und im Maff. Pighi's; im Maff. van Schoels iſt daraus ein bloßes N geworden.

u Vgl. oben Anm. n am Ende.

v Der 13. Juni iſt NP nach dem Maff. van Schoels; im Maff. Pighi's und im Venus. iſt daraus ein bloßes N geworden.

w Der 14. Juni iſt N im Venus. und im Maff. van Schoels; das Maff. Pighi's wiederholt irrig den Rundinalbuchſtaben E; und unter Hinzunahme der Vermuthung, daß hinter dieſem zweiten E ein N (EN) ausgefallen ſei, haben Pighi, und nach ihm Merkel a. a. O. S. XXX, hier einen neunten dies intercisus zu finden geglaubt. S. dagegen auch Mommſen röm. Chron. S. 218 Note 10. Das Tuscul. endlich hat F, ein Verſehen, welches vielleicht durch die folgende Linie F Q ST (hier fehlt D F) veranlaßt wurde.

x Der 26. Juni ist C nach dem Venus., Esquil. und Maff.; aber am 26. Juni 4 n. Chr. adoptirte Augustus den Tiberius (Kal. Amitern. a. d. VI Kal. Jul.; Vellei. Paterc. II, 103), und deshalb ist der Tag im Amitern. NP.

y Der 5. Juli ist NP im Maff. Pighi's und im Amitern., im Maff. van Schoels ist daraus N geworden. Das F endlich im Antiatin. Henzen's (Bianchini hatte nur das Datum des Tages, III, gelesen) ist offenbar nicht das Zeichen F, fastus, sondern der letzte Buchstabe von dem Namen des Tages, POPLI[F].

z Der 12. Juli ist C nach dem Tuscul., aber er ist der Geburtstag des J. Cäsar (Kal. Amitern. Antiat. a. d. IV Id. Jul., Macrob. Sat. I, 12 §. 34), und da der Senat am Ende des Jahres 709, oder im Anfange des Jahres 710 für diesen Tag sacra publica votirte (Dio Cass. XLIV, 4; vgl. auch, wegen der Zeit des Beschlusses, XLIII, 16), so ist er NP im Maff., Amitern. und Antiat.

aa Der 23. Juli ist NP im Allifan.; im Pincian. N.

bb Der 25. Juli ist NP im Allifan. und Maff.; im Pinc. N.

cc Der 2. August ist NP nach dem Amitern., und nach dem Antiat. sowohl Bianchini's (N·), als Henzen's (NP); im Maff. van Schoels, und im Capran. ist daraus N geworden. (Irrig redet Mommsen röm. Chronol. S. 220, Note 13 — wo Farn., wie überall auf S. 218—220, nur ein Schreibfehler für Capran. sein wird — von einem N im Antiat., und von einer Lücke bei van Schoel). Das Maff. Pighi's endlich hat C, zwar unter dem, auf Mißverständnisse gestützten, Beifall Merkel's a. a. O. S. XXVI, allein, — selbst vor seiner Erhebung zum Festtag konnte der Tag nicht C, sondern nur F sein — gewiß nur vermöge eines Schreibfehlers von Pighi.

dd Der 5. August ist F nach dem Maff. und Amitern., das Antiat. hat NP, vielleicht in Folge einer spätern Erhebung des Tages zum Festtag.

ee Der 6. August ist F nach dem Maff., Amitern. und Capran., nach dem Antiat. NP, vielleicht ebenfalls wegen eines späteren Festtages.

ff Der 10. August ist C nach dem Maff.; aber am 10. August 7 n. Chr. constituirte Augustus eine Ara der Ceres und der Ops, und daher ist er NP im Amitern., Capran. und Antiat. (Vgl. die Nebenbemerkungen der drei letzteren Kalendarien).

gg Der 19. August ist FP im Maff. und Amitern.; das F im Antiat. wird durch ursprüngliche Auslassung oder spätere Verwischung eines nachfolgenden P entstanden sein, und auf dieselbe Weise möchte auch das kleine F des Praenest. bei den ersten Vinalien am 23. April (s. oben Anm. m) sich erklären. Das Capran. endlich hat, wie das Maff. bei den ersten, so hier bei den zweiten Vinalien NP.

hh Der 21. August ist NP nach dem Maff. und Capran., nach dem Pincian N (nämlich bei Smetius und Gruter, denn bei Foggini, obgleich er jenen beiden Abdrücken des Pinc. folgen will (a. a. O. S. 102 Nr. VIII), ist das Zeichen ganz ausgefallen).

ii Der 22. August ist EN nach dem Maff. und Pincian., im Capran. FN.

kk Der 23. Auguſt iſt NP im Maff. und Capran., das Pinc. hat bei Smetius N, aber bei Gruter N., und willkürlich ſcheint dies letztere nicht zu ſein, da gleichmäßig beide Herausgeber im Pinc. ſonſt immer nur ein N, aber niemals ein NP oder N. haben.

ll Der 25., 26., und 27. Auguſt lauten wie im Texte angegeben im Maff., Capran., Allif. und Pigh., nur daß letzteres beim 27. Auguſt ſtatt des NP das ihm eigenthümliche NF (ſ. oben §. 6 Note 8) ſetzt. Das Pinc. bei Gruter, Grävius und Foggini verzeichnet dagegen dieſe Tage:

E
F OPICON
G C VOLTVRN

Aber ein Blick auf den älteſten Abdruck des Pinc. bei Smetius, und auf Pighi's Scheden bei Gruter,

E
F OPICIDN
G C
VOLTVRN

zeigt, daß hier nur ein Verſehen der Herausgeber vorliegt, indem dieſelben die, hinter den Nundinalbuchſtaben E F G folgende Columne etwas zu tief anſetzten: das OPICIDN gehört zum E, das C zum F, und das VOLTVRN zum G.

mm Der 28. Auguſt iſt C nach dem Pinc. und Allif. Das Maff. hat NP, und das Pighian. NF, weil Auguſtus am 28. Auguſt 725 der Victoria eine Ara dedicirte, (vgl. die Nebenbemerkung des Maff., und Dio Cass. LI, 22 init.). Das Capranic. endlich hat F; daſſelbe iſt in Folge der verwirrten Stellungen, welche ſich in den Abſchriften dieſes Theils des Capranic. finden (vgl. die kritiſchen Anmerkungen Mommſen's), durch die Abſchreiber von dem gleichfolgenden 29. Auguſt hierher verſchoben.

nn Der 31. Auguſt iſt C im Pinc. und Maff., aber im Pighian. iſt er NF, und dieſes Zeichen wird der Tag, nach den Nebenbemerkungen des Pigh. und Capranic., ſowie nach Sueton. Calig. c. 8, als Geburtstag des Kaiſers Caligula erhalten haben.

oo Der 2. September iſt NP im Amitern. und Capranic.; das Maff. van Schoels hat, während Pighi eine Lücke verzeichnet, N, und im Antiat. iſt aus dem NP ebenfalls ein N geworden.

pp Der 12. September iſt N nach dem Maff. und dem Amit.; in letzterem iſt das N zwar nach Mommſen's Ausgabe vollſtändig erhalten, aber nach dem Kupferſtich bei Foggini (a. a. O. S. 100) in ſeinem obern Theile lädirt, ſodaß es nach dieſer Abbildung wohl ebenſogut NP ſein könnte. Nach dem Capran. iſt der Tag in der That NP, und nach dem Antiat. C. Vgl. auch oben §. 5 Note 4.

qq Der 15. September iſt N im Maff. und Amitern.; dagegen C im Capran. und Antiat. Vgl. auch oben §. 5 Note 4.

rr Der 17. September iſt C nach dem Maff. und Capran. Aber am

17. September 14 n. Chr. wurde der verſtorbene Auguſtus vom Senate conſecrirt (vgl. die Nebenbemerkung des Amitern., und Tacit. Ann. I, 11 init., Dio Cass. LVI, 46); und daher iſt der Tag NP im Amitern. und Antiat.

ss Der 23. September iſt der Geburtstag des Auguſtus (vgl. die Nebenbemerkungen des Pinc., Capran., Maff., Pighian.; Sueton. Octav. c. 5, c. 100; Gell. N. A. XV, 7 §. 3, Dio Cass. LVI, 30); er iſt deshalb NP im Maff., NF im Pighian. Das Capran. hat C N·, oder, nach Manutius in Ovid's Faſten C NP; offenbar iſt hier das neue Zeichen des Tages, NP, neben das urſprüngliche, C, geſetzt. Im Pinc. ſteht, jedenfalls irrig, ein F; und nach Mommſen röm. Chronol. S. 219 ſoll dieſer Irrthum ſich auch im Rossian. finden.

tt Der 24. September iſt C im Pinc., Maff. und Capran., das Pighian. hat N, vielleicht anſtatt eines, durch einen ſpäteren Feſttag herbeigeführten, NF. Denn es verzeichnet neben dem Tage FERIAE, freilich aber findet ſich dieſe Nebenbemerkung auch in dem, das C beibehaltenden, Capran.

uu Der 1. October iſt N·, alſo NP, im Maff. Pighi's; im Maff. van Schoels, und im Amitern. iſt daraus ein bloßes N geworden.

vv Der 6. October iſt C im Maff. und Amitern., das Antiat. hat N, vielleicht ſtatt NP.

ww Der 8. October iſt F im Maff. und Amitern.; das Antiat. hat, entſchieden irrig, C.

xx Der 12—18. October werden im Maff. und Amitern. angegeben, wie im Text, und auch das Rossian. ſtimmt, nach Mommſen a. a. O. S. 217 Note 8 und S. 219, inſofern überein, als es den 14. October EN, und den 16. October F verzeichnet. Im Antiatinum ſind auf dem betreffenden Bruchſtücke die Rundinalbuchſtaben und Daten verloren gegangen, und es hat ſich nur Folgendes erhalten:

nach Bianchini	nach Henzen
VS N IN CIRCO	AVG NP INCIRCO
F	F
NP	NP
F VERN. DIES. FE	F VERNAR. DIES. FEST
C ST	C
C	C
NP DIVVS AVG TOG	\R NP DIVVS. AVG. TOG
RILEM SVM	viriLEM SVMpelt

Sämmtliche Herausgeber, auch Henzen, beziehen dieſe Reihe auf die Tage vom 12—18. October, und gerathen, in Folge davon, in die erheblichſten Widerſprüche mit dem Maff., Amitern. und Ross.; denn nun wird der 13. October, die Fontinalien, F ſtatt NP; der 14. October NP ſtatt EN; der 15. October, die Iden, F ſtatt NP; der 16. October, ein dies posterus, C ſtatt F; der 18. October NP ſtatt C; und die Armilustria endlich — nur auf dieſe kann das, von Henzen bei dem letzten von unſeren Tagen entzifferte, \R = ARM

ſich beziehen — fallen auf den 18., ſtatt auf den 19. October. Inzwiſchen iſt aus Bianchini's Abbildung des Antiat. erſichtlich, daß das anfängliche VS oder AVG, ſowie auch das anfängliche IN CIRCO, ein jedes auf einem ganz andern Bruchſtücke ſteht, als das erſte N oder N, und daß dieſes letztere Bruchſtück, ſeiner Lage nach, ebenſowohl auf die Tage vom 13—19., als vom 12—18., bezogen werden darf. Verfährt man aber auf dieſe Weiſe, ſo verſchwinden ſämmtliche Widerſprüche. Es gehört nämlich das VS oder AVG, ſowie das IN CIRCO, welches die an den Auguſtalien ſtattfindenden Circusſpiele anzeigt, nicht zu dem daneben gedruckten erſten N oder N — zwiſchen den Auguſtalien und den Armilluſtrien liegen ja doch ſechs, und nicht blos fünf Tage in der Mitte — ſondern einen Tag höher hinauf, nämlich zum 12. October; das erſte N dagegen iſt dasjenige des 13. October, oder der Fontinalien; das darauf folgende F iſt durch Verwiſchung entſtanden aus dem urſprünglichen EN des 14. October; und der 15—19. October ſtimmen mit den anderen Kalendarien durchaus überein. — Zu erwähnen iſt noch, daß Kellermann (bei O. Jahn: Specimen epigraphicum. Kil. 1841 p. 13) ein Bruchſtück des ſogenannten Kal. Cumanum, welches lautete:

IE CAESAR TOGAM VIRILEM SVMPSIT SVPPLICATIO SPEI ET IVVE

unter Berufung auf das Antiat. ergänzte durch ein vorgeſetztes

XV Kal. Nov. quod eo DIE etc.

und daß Mommſen (Inscript. Neap. 2557) in dem ſeitdem aufgefundenen fehlenden Bruchſtücke des Kal. Cumanum die Worte

XV K. NOVIMBR. EO D(IE etc.

ſogar wirklich geleſen haben will, während es doch, nach der richtigen Anordnung des Antiat., im Cumanum nicht XV K. NOV., ſondern XIV K. NOV. heißen müßte. Allein mag hier ein Verſehen des urſprünglichen Verfertigers des Cumanum, oder ein Verſehen Mommſen's bei der Leſung und dem Abdrucke deſſelben, oder endlich ein Verſehen des Antiat., oder ſeines Herausgebers Henzen vorliegen, indem letzterer nämlich die Notiz DIVVS AVG. TOG. virILEM SVMpsit irrig mit dem \R N, ſtatt mit dem vorhergehenden Comitialtage, in Verbindung gebracht hätte (letzteres iſt freilich ſchon deshalb wenig wahrſcheinlich, weil zu der Anlage der toga virilis ja allerdings vorzugsweiſe gern Feſttage gewählt wurden): jedenfalls wird dieſer Widerſpruch zwiſchen dem Cumanum Mommſen's und dem Antiatinum Henzen's die ins Auge fallende Richtigkeit unſerer obigen Anordnung des Antiat. nicht beeinträchtigen können. (Ein anderer, von Marquardt a. a. O. IV S. 459 hervorgehobener, Widerſpruch zwiſchen dem Cuman. Mommſen's und dem Amitern. deſſelben Herausgebers, daß nämlich Auguſt's ara der Fortuna redux nach erſterem am 15., und nach letzterem am 16. December dedicirt wurde, erledigt ſich nach Anſicht der Abbildung des Amitern. bei Foggini a. a. O. S. 100 dadurch, daß die betreffende Notiz des Amitern. in der That noch zum 15. November gehört, und nur in Mommſen's Abdruck irrig ſo geſtellt worden iſt, daß der Leſer ſie auf den 16. beziehen muß).

yy Der 3. November iſt C nach dem Amitern. und Antiat., das Maff. van Schoels hat zwar F, allein dasjenige Pighi's eine Lücke.

zz Wegen des N beim 1., 2. und 3. December vgl. oben §. 5 zu Note 6 und 7.

aaa Der 4. December iſt C nach dem Amit.; das Antiat. hat ein labiales F; vermuthlich verſchrieben wegen der beiden gleichfolgenden F.

bbb Der 12. December iſt EN nach dem Maff., Praenest. und Amit.; das F des Antiat. wird durch Verwiſchung entſtanden ſein.

Nachträge.

1, Seite 74 unten, 75 oben und Note 9 iſt der dies trigesimus, an welchem bei den Legisactionen per sacramentum und per condictionem der Privatrichter ernannt wurde, auf eine 29tägige Friſt bezogen; nach der üblichen, und richtigen, Anſicht beſtand die Friſt aber vielmehr aus drei mal zehn, oder dreißig, Tagen, und ein ſolcher 30tägiger Zwiſchenraum ſtellt ſich unter den dies fasti noch ſeltener, als ein 29tägiger, ein. Mommſen röm. Chron. S. 238 glaubt das geltend gemachte Bedenken nun zwar dadurch beſeitigen zu können, daß er unter dem dies trigesimus „eine Monatsfriſt von Datum zu Datum" verſteht, und mithin im vor-cäſariſchen Kalender, abgeſehen von den durch den 28tägigen Februar und durch die Schaltmonate hervorgebrachten Anomalien, entweder den neunundzwanzigſten, oder den einunddreißigſten Tag; indeſſen wird ſelbſt durch dieſen, für den vor-cäſariſchen Kalender unſeres Erachtens unſtatthaften, Nothbehelf (vgl. dagegen etwa auch Mommſen ſelbſt a. a. O. zweite Auflage S. 45 Note 60 a. E.) die Sache keineswegs in den „beſten Einklang" gebracht, ſondern, wie ein Blick auf unſeren Kalender zeigt, nur wenig gebeſſert.

2, Seite 75 Note 9 ſind in der zweiten Zeile dieſer Note vor den Worten „die Nonen" durch einen Druckfehler die Worte „die Kalenden" ausgefallen.

3, Seite 163 iſt am Ende der Nr. 5 hinzuzufügen: Auch die gleichzeitig mit dem Kalendarium Venuſinum gefundenen Conſular- und Municipalfaſten ſchließen ſchon mit dem Jahre 726. S. Mommſen röm. Chron. S. 223 Note 18.

Druck der Univerſitäts-Buchdruckerei von E. A. Huth in Göttingen.

Zweiter Abſchnitt.

Der Rerum Actus in Beziehung auf die Rechtspflege.

§. 18. Begriff und Terminologie.

Die Religion nahm, wie wir geſehen haben, gewiſſe Tage von der Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten, ſei es aller oder nur einiger, und ſei es ganz oder theilweiſe, aus.

Neben der Religion ſtand die weltliche Sitte: ſie brachte es mit ſich, daß die wichtigſten Staatsgeſchäfte, bei welchen die Mitwirkung der geſammten Bürgerſchaft oder doch eines bedeutenden Theiles derſelben erforderlich war, nicht ununterbrochen, ſondern in längeren Zwiſchenräumen, oder periodiſch, betrieben wurden.

Dieſe Sitte iſt es, welche wir jetzt genauer betrachten wollen. Vorauf ſchicken wir einige Bemerkungen über den Sprachgebrauch, welcher ſich auf dieſelbe bezieht.

Der Ausdruck agere aliquam rem bedeutet: irgend etwas thun oder betreiben, und proferre aliquam rem: es aufſchieben. In dieſem allgemeinen Sinne wird das agere aliquam rem unzählige Male und in den verſchiedenſten Anwendungen gebraucht[1], und

[1] z. B. Cic. de Div. I, 45 §. 102: maiores nostri — omnibus rebus agendis quod bonum faustum felix fortunatumque praefabantur. [Columella de R. R. I. praef. §. 18. ſ. oben §. 11 S. 82 N. 3. Liv. VI, 1. ſ. oben §. 16 S. 134 N. 32. Ovid. Fast. I, 164 sqq.: Postea

auch das proferre aliquam rem kommt in demſelben häufig vor[2]. Entſprechend bezeichnen die Subſtantiva actio[3] und prolatio alicujus rei[4] die Verrichtung oder den Aufſchub irgend einer Sache, und auch der Ausdruck actus alicujus rei wird, wenigſtens von den Schriftſtellern der Kaiſerzeit, häufig in der gleichen allgemeinen Weiſe benutzt[5].

In einem engern Sinne bezog man jedoch das agere und proferre res auf die Behandlung der Staatsgeſchäfte, und verſtand unter dem tempus, quum res aguntur, die Zeiträume, während welcher die Staatsgeſchäfte vorzugsweiſe betrieben wurden, und unter dem tempus, quum res prolatae sunt, oder dem tempus, quum Romae nihil agitur, oder der rerum prolatio diejenigen,

---

mirabar, cur non sine litibus esset Prima dies. Causam percipe, Ianus ait. Tempora commisi nascentia rebus agendis, Totus ab auspicio ne foret annus iners. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II, S. 174 N. 40 bezieht dieſe Stelle auf den rerum actus im techniſchen Sinne, den er mit den beiden erſten Tagen des Januar beginnen läßt. Seneca epp. II, 6 (18) §. 1: dies rerum agendarum. Capitolin. Marc. Anton. 10: ut ducentos triginta dies annuos rebus agendis litibusque disceptandis constitueret. ſ. oben §. 17 S. 150 f. Huſchke das alte römiſche Jahr S. 338 N. 263 f. verſteht beide Stellen vom rerum actus], und zahlloſe andere Stellen.

[2] z. B. Liv. IV, 25 §. 8: ibi prolatae in annum res (von einem beabſichtigten Kriege). Cato ap. Gell. N. A. VII, 3 §. 14: dico suadeoque, uti haec res aliquot dies proferatur (von einer Senatsverhandlung), und dergl.

[3] z. B. Cic. Acad. prior. II, 19 §. 62: Sublata enim adsensione omnem et motum animorum et actionem rerum sustulerunt, u. dgl.

[4] z. B. Plaut. Mil. Glor. II, 2, 98: quantum vis prolationumst. Cic. pro C. Rabirio. 3 §. 8: ad prolationem judicii. Caesar de bell. civ. III, 32: prolationem dici und dergl.

[5] z. B. Seneca de Ira III, 3 §. 5: Illi (sc. irae) indicat operas et tanquam utilem ac spiritus subministrantem in proelia, in actus rerum, ad omne quodcunque calore aliquo gerendum est, vocet. ibid. 6 §. 6. Quintil. I. O. X, 6 §. 1: Haec (sc. cogitatio) inter medios rerum actus aliquid invenit vacui, nec otium patitur; vgl. auch VII, 2 §. 41. Sil. Ital. Pun. I, 581: rerum omnium pendent actus (von dem Stillſtande einer Belagerung). [L. 5. Cod. de iure delib. 6, 30. Notiz des Vfrs. Quintil. inst. X, 1, 31: ad actum rei pugnamque praesentem. Rudorff Abh. der Königl. Akad. d. W. zu Berlin 1865 S. 337 N. 2 a. E. S. auch l. 5. D. de R. I. 50, 17: quamvis actum rei non intelligerent.]

während welcher sie ausgesetzt blieben [6]. Und da diese Zeiträume in einem steten Wechsel auf einander folgten, so pflegte man im Sprachgebrauche der Republik die Perioden der Geschäftsthätigkeit auch als diejenigen der Rückkehr der Geschäfte oder als des tempus, quum res redeunt, zu bezeichnen [7]. In der Kaiserzeit aber wurde es üblich, den Ausdruck actus rerum, neben seiner allgemeinen Bedeutung, insbesondere auch auf unsere Einrichtung anzuwenden [8], und selbst der intransitive Ausdruck res agentes wurde jetzt in

---

[6] Die Belege werden sich im Verlaufe der Darstellung von selbst ergeben; es sind namentlich Plautus Capt. I, 1, 10 sqq. vgl. auch Merc. V, 4, 24 sqq. (vgl. unten §. 21 vor Note 13a und nach N. 14), Cic. in Clod. et Cur. 4 §. 2 (vgl. unten §. 30 N. 6) und Schol. Bob. ad h. l. (das.), pro Mur. 13 §. 28 (vgl. §. 30 N. 3), ad Att. VII, 12 §. 2 (vgl. §. 30 N. 22a), XIV, 5 §. 2 (vgl. §. 30 N. 2), ad Quint. fr. III, 8 §. 4 (vgl. §. 30 N. 29 a. E.), Seneca de brevit. vit. 7 §. 8 (vgl. §. 31 N. 5), Tacit. Ann. II, 35 (vgl. §. 30 N. 22), Plin Epist. IV, 29 (vgl. §. 31 N. 3), inc. auct Carm. paneg. ad Pison. v. 74 (vgl. §. 31 N. 5), Gai. II, 279 (vgl. §. 23 N. 30).

[7] Plautus Capt. I, 1, 18 (vgl. unten §. 21 vor N. 13a), Cic. pro Sest. 62, §. 129 und Schol. Bob. ad h. l. (vgl. §. 30 N. 1), cum Senatui gratias egit 11 §. 27 (vgl. §. 30 N. 1).

[8] Sueton. Aug. 32 (vgl. §. 30 N. 19b und N. 34, sowie §. 31 nach N. 21), Claud. 23 (vgl. §. 30 N. 21), Nero. 17 (vgl. §. 24 N. 40), Plin. Epist. IX, 25, §. 3 (vgl. §. 31 N. 7), Schol. Bob. ad Cic. pro Sest. 62 §. 129 (vgl. §. 30 N. 1 und zu N. 33). [S. jetzt über die meisten der in dieser und den Noten 6 und 7 angeführten Stellen Rudorff über die lexicalen Excerpte des Gaius in Abh. d Königl. Akad. der Wissensch. zu Berlin aus d. J. 1865. Berl. 1866. S. 365 f. und Huschke das alte röm. Jahr S. 44 ff. und S. 338 ff.] Eine von den vielen speciellen Beziehungen des agere geht bekanntlich auf das Handeln vor Gericht, und daher wird namentlich die Thätigkeit des Sachführers als ein agere rem, sein Plaidoyer als actus rei bezeichnet (Quintil. I. O. X, 1, 31 vgl. II, 12, 10, XI, 3, 140 u. a. St. [s. Rudorff a. a. O. S. 337 N. 2]). Aber mit Bethmann-Hollweg, römischer Civilproceß II, S. 171 Note 24 in dieser Bedeutung des actus rei den Ursprung der unsrigen erblicken, ist nur möglich, wenn man, mit diesem Schriftsteller, die ursprüngliche Bedeutung der ganzen Einrichtung verkennt, und sie von vornherein für nichts als eine, etwa erst in der Kaiserzeit entstandene, Schwurgerichtsperiode ansieht. — [Eine allgemeine Anspielung auf den rerum actus ist auch zu finden bei Seneca de tranq. anim. 3 §. 1: Optimum est – actione rerum et reipublicae tractatione et officiis civilibus se detinere. Notiz des Vfrs.]

dem nämlichen Sinne gebraucht [9]. Endlich wird auch der Ausdruck res differre auf unſere Einrichtung bezogen, jedoch nicht ſowohl auf die regelmäßige rerum prolatio, als auf ſolche Ausſetzungen der Staatsgeſchäfte, welche außerordentlicher Weiſe und in Zeiten eintraten, in welcher der Regel nach rerum actus hätte ſein müſſen [10].

Im einzelnen Falle kann aber natürlich nur aus dem ganzen Zuſammenhange einer Nachricht ermittelt werden, ob die betreffenden Ausdrücke in ihrer allgemeinen, oder in der uns intereſſirenden ſpeciellen Bedeutung gebraucht worden ſind [11], und es iſt hierauf um ſo mehr zu achten, weil man nicht ſelten beide Bedeutungen mit einander verwechſelt und Stellen, in welchen das res agere nur in ſeiner allgemeinen, und ohne allen Vergleich häufigeren, Bedeutung gebraucht wird, irrigerweiſe in dem uns angehenden beſonderen Sinne verſtanden hat.

§. 19. Die Entſtehung des Rerum Actus. a. Der Einfluß des Krieges.

Im Anfange Roms vereinigten die Könige, und nach deren Vertreibung die Conſuln, in ihrer Perſon die höchſte Gewalt im Frieden und den Oberbefehl im Kriege. Die Geſammtheit der waffenfähigen Bürger aber bildete urſprünglich zugleich das Kriegsheer; und auch nach der neuen Kriegsverfaſſung des Servius Tullius machten die in das Feld ziehenden Heere nicht allein an ſich einen bedeutenden Bruchtheil der Bürgerſchaft aus, ſondern es blieben — wie man auch ſonſt über jene Kriegsverfaſſung denken mag — jedenfalls die Patricier und die plebejiſchen Bürger der

---

[9] Quintil. I. O. IX, 3 §. 13. — Nam receptis etiam vulgo auctore contenti sumus: ut nunc evaluit rebus agentibus, quod Pollio in Labieno damnat. Vgl. imperio continens iudicium bei Gai. IV, 106; III, 181.

[10] Tacit. Annal. II, 35 (vgl. unten §. 30 N. 22) vgl. auch Liv. XXXIX, 18 (vgl. unten §. 27 N. 37 a.).

[11] Beiſpiele ſ. oben §. 17 Note 53.

ersten Censusclasse, welche die Reiterei und den ganzen vollständig bewaffneten Theil des Fußvolks stellten, in jenen Heeren unverhältnißmäßig stark vertreten. Es war daher sehr natürlich, ja nothwendig, daß die öffentlichen Angelegenheiten, bei welchen der König, die Consuln, und die wohlhabenderen Bürgerclassen vorzugsweise betheiligt waren, während des Krieges zu ruhen pflegten.

Was zunächst die Abhaltung der gesetzgebenden Comitien betrifft, so erscheint es noch während der ganzen älteren Zeit der Republik als Grundsatz, daß dieselben nur während des Friedens stattfinden. Bei den Curiat- und Centuriatcomitien verstand sich dies schon um deswillen von selbst, weil im Kriege die Consuln fehlten, welche sie allein hätten halten können; aber auch bei den Tributcomitien [concilia plebis] finden wir jene Sitte nicht weniger beobachtet. Eben deshalb bildete der Krieg für die Patricier einen regelmäßigen Ausweg, um die Annahme mißliebiger tribunicischer Rogationen hinauszuschieben[1]; oder versuchte es ja einmal ein Volkstribun, welcher dieses Mittel durchschaute, seine Anträge trotz der Abwesenheit der Consuln und ihrer Heere vor die Tributcomitien [das concilium plebis] zu bringen, so wußten der Präfectus Urbi, der Senat und der in Rom zurückgebliebene Theil der Patricier einem solchen, gegen alle Sitte und Billigkeit verstoßenden, Unterfangen mit Erfolg zu widerstehen[2].

---

[1] Zahlreiche Belege siehe z. B. bei Liv. II, 42, 63; III, 10, 19, 20, 24, 29, 30, 40; IV, 1, 5, 53, 55, 58; V, 2, 29; VI, 18, 36, 39. Dionys. VI, 22, 23; VII, 19; VIII, 81, 83, 87; IX, 1, 2, 17, 37, 43; X, 1, 18, 20, 33, 43; XI, 18, 54. Dio Cass. Fragm. 22, 3. Zonar. VII, 17 p. 344 B. Plut. Camill. 9. Vgl. auch Schwegler a. a. O. S. 500 Note 1; S. 642.

[2] Am Ausführlichsten erzählt Liv. III, 9 einen Fall dieser Art. Der Volkstribun C. Terentilius promulgirt nämlich seine Rogation, consulibus absentibus ratus locum tribuniciis actionibus datum, gleich ursprünglich (292 d. St.) während des Krieges; aber der Präfectus Urbi Q. Fabius widersetzt sich ihm auf das Heftigste. Er beginnt seinen Widerspruch mit den Worten: Insidiatum eum et tempore capto adortum rempublicam, er fordert die übrigen Volkstribunen auf, ihrem Collegen zu intercediren: Nobis miserum, invidiosum vobis est, desertam rempublicam invadi. Non jus vestrum, sed invidiam minueritis. Agite cum collega, ut rem integram in adventum consulum differat; und die Rogation wird

Gleich den Geſetzen werden auch die Proceſſe, welche in der älteſten Zeit der Republik vor den Centuriat- oder den Tributcomitien geführt wurden, von den Alten durchaus der Regel nach in die Zeiten des Friedens verlegt[3]. Als die Patricier die Verurtheilung des Marcius Coriolanus fürchteten, bewerkſtelligten ſie, wie Dionyſius bezeichnend ſich ausdrückt, dadurch einen Aufſchub, daß ſie von einer ihnen dargebotenen Gelegenheit zu einem Feld-

darauf in der That bis zur Heimkehr der Conſuln und ihrer Heere ausgeſetzt. vgl. Liv. III, 10. Nach mehrjähriger Verzögerung wiederholen die Nachfolger des Terentilius im Jahre 295 denſelben Verſuch, aber mit demſelben Mißerfolge, bei Liv. III, 24: Clamant (sc. tribuni plebis) fraude fieri, quod foris teneatur exercitus, frustrationem eam legis tollendae esse, se nihilominus rem susceptam peracturos. Obtinuit tamen P. Lucretius praefectus urbi, ut actiones tribuniciae in adventum consulum differrentur; und abermals im Jahre 296 bei Liv. III, 29: Extremo anno agitatum de lege ab tribunis est, sed, quia duo exercitus aberant, ne quid ferretur ad populum patres tenuere. Vgl. auch Liv. VI, 36, 37.

[3] Rückſichtlich des älteſten von den Comitien entſchiedenen Proceſſes, nämlich desjenigen gegen den Schweſtermörder Horatius, läßt Dionys. III, 21 den Mord ſchon vor der Rückkehr des Königs Tullus Hoſtilius geſchehen, die Ankläger aber c. 22 ausdrücklich erſt auftreten, nachdem der König ſein Heer in die Stadt zurückgeführt hat und nun wieder anfängt, ſich mit den bürgerlichen Angelegenheiten zu beſchäftigen (*αὐτῷ — τὰ πολιτικὰ πράττειν ἀρξαμένῳ*); bei Liv. I, 26 findet freilich auch die That ſelbſt erſt bei der Heimkehr des Königs ſtatt. Andere Belege gewähren die Proceſſe gegen die Verſchwörer zu Gunſten des vertriebenen Tarquinius Superbus im Jahre 254 (Dionys. V, 53—57), gegen C. Marcius Coriolanus i. J. 263 (Liv. II, 35. Dionys. VII, 36), gegen Spurius Caſſius Viscellinus i. J. 269 (Liv. II, 41; Dionys. VIII, 77 u. 78 vgl. 81), gegen T. Menenius Agrippa und Sp. Servilius Priscus i. J. 279 (Liv. II, 52 vgl. 53 init., Dionys. IX, 27, 28 vgl. 34 init.), gegen C. Manlius Vulſo und L. Furius Medullinus i. J. 281 (Liv II, 54 vgl. 55 init., Dionys. IX, 37), gegen Appius Claudius Sabinus im J. 284 (Liv. II, 61 vgl. 62 init., Dionys. IX, 54 vgl. 55 init.), gegen Käſo Quinctius i. J. 293 (Liv. III. 11—14 init., Dionys. X, 5—9 init.), gegen die Clölier, Poſtumier und Sempronier i. J. 299 (Dionys. X, 42, 43 init.), gegen T. Romilius und C. Veturius i. J. 300 (Liv. III, 31—32 init., Dionys. X, 48, 49), gegen P. Seſtius i. J. 303 (Liv. III, 33), gegen die abgegangenen Decemvirn i. J. 305 (Liv. III, 56—60 init., Dionys. XI, 46 vgl. 47 init.), gegen M. Poſtumius und T. Quinctius i. J. 331 (Liv. IV, 41), gegen C. Sempronius Atratinus i. J. 332 (Liv. IV, 42). [S. jetzt auch Zumpt Criminalrecht der röm. Republik I, 2 S. 153. Notiz des Vfrs.]

zuge Gebrauch machten[4]; und nachdem die Volkstribunen der von den Quästoren erhobenen Anklage des Marcus Volscius wegen der Abwesenheit zweier consularischen Heere mit Erfolg intercedirt hatten[5], bedurfte es für die Quästoren des folgenden Jahres des Beistandes eines Dictators, um die Comitien zu Stande zu bringen, da wenigstens noch eines von den beiden, auf's Neue ausgezogenen, Heeren im Felde stand[6].

Was endlich die alljährlich wiederkehrenden Wahlcomitien angeht, so führten die regierenden Consuln ihre Heere zur Theilnahme an denselben regelmäßig nach der Stadt zurück; Dionysius gedenkt dieser Rückkehr des Heeres sowie des Umstandes, daß dieselbe wegen der herannahenden Wahlzeit geschah, an manchen Stellen ausdrücklich[7]; an anderen setzt er, von der Heimkehr der Consuln am Ende ihres Amtsjahres redend, entweder das Bevorstehen der Wahlcomitien, oder die Begleitung des Heeres als selbstverständlich voraus[7a]; und soweit uns seine Geschichte Roms erhalten ist, nämlich bis zum Jahre 311 der Stadt, erscheint es als eine höchst seltene Ausnahme, wenn innere Zwistigkeiten oder äußere Kriegsgefahren zur Vornahme der Wahlen in Abwesenheit des Heeres nöthigen[8].

---

[4] Dionys. VII, 37 v. J. 263: *αὐτοί τε* (scil. patricii) *προεμηχανήσαντο διατριβὴν ἑτέραν, ἀφορμῇ τοιᾷδε χρησάμενοι κτλ.*

[5] Liv. III, 24 v. J. 295.

[6] Liv. III, 25, 29 v. J. 296.

[7] z. B. VIII, 32, IX, 35 i. f. vgl. 36 init., 50 i. f., 59, 61 i. f. vgl. 62 init., 71.

[7a] z. B. VIII, 90 init, IX, 55 i. f. vgl. 56 init., 56 i. f. vgl. 57 init., 57 i. f. vgl. 58 init., X, 21 i. f. vgl. 22 init., 25 i. f. vgl. 26 init., 30 i. f. vgl. 31 init.

[8] Im Jahre 260 bewirkte die erste secessio plebis, daß die Wahl der Consuln vor sich gehen mußte, während ein bedeutender Theil der Plebejer im verschanzten Lager auf dem heiligen Berge stand. Dionys. VI, 48 i. f. vgl. 49 init., vgl. auch Liv. II, 33. Einen andern Fall berichtet Dionys. VIII, 87 und 88 aus dem Jahre 270: nach einer erlittenen Niederlage soll der eine Consul aus Scham über dieselbe es nicht gewagt haben, zur Stadt zurückzukehren, sondern bleibt mit beiden consularischen Heeren im verschanzten Lager stehen, bis sein College die Wahlcomitien in Rom abgehalten hat, und einer der neugewählten Consuln ihm darauf die nöthigen Ersatzmannschaften zuführt.

Aehnlich, wie mit den Comitien, verhielt es ſich mit dem Cenſus. So lange die Abhaltung deſſelben dem Könige, und ſpäterhin den beiden Conſuln, oblag, konnte ſie ſelbſtverſtändlich nur während des Friedens geſchehen. Allerdings wurde nun ſchon im Jahre 311 das Amt der Cenſoren von dem Conſulate getrennt[9]; allein rückſichtlich der zu cenſirenden Bürger blieb der Uebelſtand, daß dieſelben nicht nur bei der feierlichen Eröffnung und Schließung des Cenſus, ſondern auch in den einzelnen Terminen, in welchen ein jeder nach ſeiner Tribus aufgerufen wurde, um die ihm vorgelegten Fragen wegen ſeines Perſonen- und Vermögensſtandes an Eidesſtatt zu beantworten[10], während des Krieges nur ſehr unvollſtändig hätten erſcheinen können. Die Möglichkeit, ſich beim Cenſus durch einen Bevollmächtigten vertreten zu laſſen, gehört aber entſchieden erſt einer ſpätern Zeit an[11]; und daſſelbe gilt von der Abſendung beſonderer Commiſſarien, durch welche gewiſſenhafte Cenſoren die außerhalb Italiens im Heere dienenden Bürger mitunter an Ort und Stelle cenſiren ließen[12]. Es iſt alſo leicht erklärlich, daß noch geraume Zeit nach der erſten Einführung des Amts der Cenſoren der Krieg wiederholt als ein Hinderniß für die Abhaltung des Cenſus genannt wird[13].

---

[9] Cic. ad Fam. IX, 21 §. 2. Liv. IV, 8. Dionys. XI, 63. Zonar. VII, 19. A. M. Mommſen röm. Chronol. zweite Aufl. S. 95, 96 [röm. Staatsr. II, 1 zweite Aufl. S. 323], welcher die Trennung in das Jahr 319 ſetzt.

[10] Vgl. über dies ganze Verfahren Becker a. a. O. II, 2 S. 200—205; Lange a. a. O. Th. I dritte Aufl. S. 800 ff. [Mommſen röm. Staatsr. II, 1[3] S. 347 ff.]

[11] Gell. N. A. V, 19 §. 16. Vell. Paterc. II, 7, 5. Varro d. L. L. VI, 9 §. 86. Vgl. Huſchke Serv. Tullius S. 542 Note 42, Becker a. a. O. II, 2 S. 205 Note 503, Lange a. a. O. S. 803. [Mommſen a. a. O. S. 354].

[12] Liv. XXIX, 37, XLIII, 14. Vgl. Becker und Lange a. a. O. [Mommſen a. a. O. S. 355 ff.]

[13] Liv. VI, 31 vom Jahre 376: Erat autem et materia et causa seditionis aes alienum, cujus noscendi gratia Sp. Servilius Priscus Q. Cloelius Siculus censores facti ne rem agerent bello impediti sunt. Liv. VII, 22 v. J. 403: Ita posita duorum bellorum, quae imminebant, cura, dum aliqua ab armis quies esset, quia solutio aeris alieni multarum rerum mutaverat dominos, censum agi

Hinſichtlich des Senates endlich brachte es zwar die ganze Stellung deſſelben mit ſich, daß er, wo es auf ſofortiges Handeln ankam, auch während des Krieges zuſammentrat, etwa um einem heimkehrenden Feldherrn den verdienten Triumph zu bewilligen[14], oder um nach einer Niederlage Maßregeln gegen den drohenden Untergang zu berathen[15], oder um inneren Zwiſtigkeiten zu ſteuern[16]. Allein als Regel läßt ſich, auch abgeſehen von einzelnen Andeutungen der Quellen[17], nach der ganzen Lage der Verhältniſſe mit Sicherheit annehmen, daß auch der Senat die Heimkehr der ordentlichen Vorſteher des Staates zu erwarten pflegte, um unter deren Mitwirkung berathen und beſchließen zu können[18].

§. 20. b. Insbeſondere von dem Testamentum calatis comitiis und in procinctu.

Ein beſonders charakteriſtiſcher Beleg für den Einfluß, welchen der Krieg auf die Zeit der Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten ausübte, iſt uns in dem Gegenſatze aufbewahrt, welcher zwiſchen dem testamentum calatis comitiis und in procinctu ſtattfand. Derſelbe bedarf in dieſer Beziehung einer genauern Erörterung, und wir gehen dabei aus von

Gai. II §. 101: Testamentorum autem genera initio duo fuerunt: nam aut calatis comitiis testamentum faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant, aut in procinctu, id est cum belli causa arma sume-

placuit. [Claſon röm. Geſch. I (IV), S. 103 erklärt dieſe Angabe für offenbaren Unſinn. Notiz des Vfrs. — Mommſen röm. Staatsr. II, 1² S. 354 Note 2.]

[14] z. B. Liv. III, 29; Dionys. XI, 49.

[15] z. B. Liv. III, 3, 4, 26; Dionys. IX, 63, XI, 30.

[16] z. B. Liv. III, 9, 29, 49, 52.

[17] Vgl. z. B. Liv. II, 31, wo es von dem Dictator Valerius heißt, daß er nach beendigtem Kriege omnium actionum in senatu primam habuit de victore populo etc., und Aehnliches bei Dionys. XI, 59.

[18] Vgl. etwa auch Becker a. a. O. II, 2 S. 248.

bant: procinctus est enim expeditus et armatus exercitus. alterum itaque in pace et in otio faciebant, alterum in proelium exituri.

Was zunächſt die testamenta calatis comitiis betrifft, ſo ſagt Gaius anfänglich, daß die Römer zweimal im Jahre comitia calata für die Errichtung von Teſtamenten hielten, und ſpäter, daß ſie dieſe Teſtamente in pace et in otio errichteten. Wie es ſcheint, bezieht man dieſes in pace et in otio gegenwärtig ausſchließlich auf die Perſon des Teſtirers, als ob es lediglich darauf ankäme, daß dieſer in Frieden und Ruhe lebe. Allein in der That bezieht ſich jener Ausdruck nicht ſowohl auf die einzelnen Teſtirer, als auf die Römer im Allgemeinen. Der Friede begann nämlich im alten Rom, ſobald die Conſuln die Heere, welche ihnen in den Krieg gefolgt waren, auf dem campus Martius friedlich entlaſſen hatten[1], und er war geendigt, ſobald jene Heere zu einem neuen Auszuge auf dem campus Martius verſammelt wurden[2]. In dieſem Sinne berichtet Livius öfter, daß während einer gewiſſen Zeit pax in Rom geweſen ſei[3]; der an ſich allgemeinere Ausdruck otium aber

---

[1] Liv. VII, 27 §. 1: Exercitibus dimissis, quum et foris pax et domi concordia ordinum otium esset. Dionys. VII, 38: *Διαλυθείσης δὲ τῆς στρατιᾶς, ὁ μὲν Σικίννιος ὁ δήμαρχος — προεῖπεν ἡμέραν κτλ.* XI, 18: *ὅταν δὲ — ἀναστρέψωσιν εἰς τὴν πόλιν αἱ δυνάμεις, εἰρήνης γεγομένης, τότε κτλ.* Vgl. wegen dieſes remittere exercitum auch Plautus Capt. I, 2, 44 sqq.; Festus s. v. Remisso exercitu (p. 290) und dazu Becker-Marquardt a. a. O. II, 3 S. 90.

[2] z. B. Dionys. X, 33: *οἱ — ὕπατοι στρατιὰν ἐξάγειν ἔκριναν ἐπὶ τοὺς πολεμίους — δεδοικότες, μή τι διὰ τὴν εἰρήνην ἄρξωνται ταράττειν ἀργοὶ καὶ πένητες ἄνθρωποι.* Vgl. wegen dieſes imperare exercitum auch die Stellen bei Becker-Marquardt a. a. O. Note 342.

[3] z. B. Liv. II, 64 §. 1: Extremo anno pacis aliquid fuit. IV, 7 §. 1: Concordia domi pacem etiam foris tribuit. VI, 18 §. 2: cujus principio anni — externa pax data VII, 27 §. 1 (Note 1). Vgl. etwa auch Dionys. XI, 18: *ὥσπερ ἐν εἰρήνῃ*; XI, 37: *μήτ' ἐν εἰρήνῃ, μήτε κατὰ πολέμους* und dergl. Etwas Anderes iſt die bekannte Sage, nach welcher Rom bis zur Regierung des Kaiſers Auguſtus nur zwei Mal, unter dem Könige Numa und im Jahre 519, einen Zuſtand dergeſtalt vollkommenen Friedens erlebt haben ſoll, daß der Tempel des Janus geſchloſſen werden konnte (Liv. I, 19. Varro de L. L. V, 34 §. 165. Vellei. Patero. II, 38. Eutrop. III, 3. Orosius IV, 12 vgl. auch Plut. Numa c. 20): hier iſt, als Gegen-

wird ebenfalls häufig auf die Ruhe von äußeren Feinden[4], und daneben, zumal in Verbindung mit pax, besonders gern auf die Ruhe von inneren Zwistigkeiten bezogen[5].

Gleich allen übrigen Comitien, fanden auch diejenigen für die Errichtung von Testamenten in solchen Zeiten statt, in welchen die Römer sich des äußern Friedens und — wie man wegen jenes besondern Gebrauches von otium hinzudenken darf — der Ruhe von inneren, das Zustandekommen der Comitien so häufig vereitelnden, Zwistigkeiten erfreuten; und indem Gaius diese Zeit ihrer Abhaltung als selbstverständlich voraussetzt, knüpft er die Hervorhebung derselben mit einem einfachen „also" (alterum itaque in pace et in otio faciebant etc.) an die vorhergegangene Erwähnung jener Comitien an.

Dem während des Friedens errichteten Testamente stand nun ein anderes gegenüber, welches in die Zeit des beginnenden Krieges fiel.

Bekanntlich ging der Abmarsch gegen den Feind ursprünglich in denselben Formen vor sich, wie der, ihm nachgebildete, Abmarsch zur Abstimmung in den Centuriat-Comitien. Zuerst befragten die Consuln den Willen der Götter wegen des von ihnen beabsichtigten Unternehmens, und wurden ihnen günstige Auspicien zu Theil, so befahlen sie ihrem accensus, daß er die Mannschaft berufe; nachdem dieselbe sich in Schlachtordnung auf dem campus Martius aufgestellt hatte, folgten abermalige Opfer und Auspicien; und fielen

---

satz des Friedens, das Vorhandensein eines Kriegsverhältnisses an sich, nicht aber die wirkliche Führung des Krieges, oder der einzelne Feldzug, gemeint.

[4] z. B. Liv III, 32 §. 4: ab hoste otium fuit. IV, 25 §. 9: dum foris otium esset. Vgl. auch §. 3. IV, 30 §. 2: undique otium fuit Romanis.

[5] z. B. Liv. III, 31 §. 1: domi forisque otium fuit. IV, 7 §. 1: et foris — et domi otium fuit. VII, 27 §. 1: quum et foris pax et domi concordia ordinum otium esset. Cic. post redit. ad Quir. 8 §. 20: quoniam illi arti in bello ac seditione locus est, huic in pace atque otio. Vgl. wegen dieser bei den Alten sehr häufigen Zusammenstellung von pax et otium etwa noch Cic. de Rep. I, 40 §. 63: Est vero, inquit Scipio, in pace et in otio. II, 14 §. 26: amoremque eis otii et pacis injecit. pro Caecina 12 §. 33, in Verr. IV, 35 §. 78 u. a. St.

auch dieſe günſtig aus, ſo erging ſchließlich der Befehl zum Aufbruch[6]. Jene Berufung der Mannſchaft aber wurde viros vocare[7], und jene Schlachtordnung auf dem Marsfelde classis procincta genannt[8]. Die testamenta in procinctu ſetzten nun voraus, daß ein viros vocare ſtattgefunden hatte[9], und ſie wurden während des Aufenthaltes errichtet, welchen die Wiederholung der Opfer und Auſpicien im Angeſichte dieſer classis procincta verurſachte[10]. Es folgt alſo von ſelbſt, daß der Fall ihrer Errichtung urſprünglich eintrat, wenn die Friedenszeit des römiſchen Volkes vorüber war, und das römiſche Heer auf dem campus Martius zum Abmarſche geordnet ſtand.

Wir müßten dies als die urſprüngliche Anwendung unſeres

---

[6] Vgl. die, zunächſt auf die Centuriatcomitien bezüglichen, Beweisſtellen und Beſchreibungen bei Huſchke, Serv. Tull. S. 414 ff., Marquardt a. a. O. II, 3 S. 88 ff., Lange a. a. O. 3. Aufl. S. 551 ff.

[7] Servius ad Verg. Aen. X, 241. Macrob. Saturn. I, 16 §. 19. Varro de L. L. VI, 9 §§. 86, 88, 94. Liv. I, 36 §. 6.

[8] Festus s. v. Procincta classis (p. 249). Idem epit. s. v. Procinctam classem (p. 248). Gell. N. A. X, 15. Ausonius Gratiar. Actio (ed. Bip. p. 292). [Nach Huſchke Jahr S. 173 zog die classis procincta urſprünglich vom Comitium aus, und zwar war für die Weihe des Auszugs der Tag Quinquatrus, der 19. März, beſtimmt, und für die Weihe der Rückkehr das Armilustrium am 19. Oct. S. auch S. 273, 355 f., 18, 71, 252, 363. Wie vereinigt ſich jene Anſicht über die Quinquatrus damit, daß der 24. März, Q. R. C. F., einer der beiden zu comitia calata für Teſtamente beſtimmten Tage geweſen ſein ſoll? Notiz des Vfrs.]

[9] Cic. de Nat. Deor. II, 3 §. 9: Itaque maximae reipublicae partes, in his bella — nullis auspiciis administrantur; nulla peremnia servantur, nulla ex acuminibus; nulla cum viri vocantur, ex quo in procinctu testamenta perierunt. Gell. N. A. XV, 27: Tria enim genera testamentorum fuisse accepimus — alterum in procinctu, quum viri ad proelium faciendum in aciem vocabantur.

[10] Sabidius ap. Schol. Veron. ad Vergil. Aen. X, 241 [Bruns fontes unter Servius in Aen. X, 241 ed. 4 p. 323]: Silentio deinde facto residebat et dicebat (*scil.* consul) — — viros voca, proelium ineant. Deinde exercitu in aciem educto iterum (*auspicaba* [Keil Val. Probi in Vergil. comm. Hal. 1848 p. 105. *morabantur, ut immolare* Mommſen StR. I² S. 82 Anm. 1 zu S. 81])tur. Interim ea mora utebantur, qui testamenta in procinctu facere volebant.

Testamentes annehmen, auch wenn die Quellen nirgends mehr von derselben Zeugniß gäben. Indessen lassen die Worte des Gaius auch hinlänglich erkennen, daß ihm, indem er den eigentlichen Begriff des testamentum in procinctu auseinander setzen will, auch dieser eigentliche Fall seiner Anwendung vor Augen schwebt. Denn denkt man bei seiner Definition: alterum in procinctu, id est cum belli causa arma sumebant: procinctus est enim expeditus et armatus exercitus, an jene älteste classis procincta auf dem römischen Marsfelde, so erklärt der hervorgehobene Zwischensatz sich mit Leichtigkeit aus dem Bedürfnisse, die Centuriatcomitien auszuschließen. Auch auf diese Comitien paßten nämlich die Worte: in procinctu, procinctus est enim expeditus et armatus exercitus[11], aber bei ihnen wurden die Männer nicht belli causa, sondern comitiorum causa[12] gerufen, und der Marschbefehl der Consuln[13] war nicht auf das ad pugnam ire oder das proelium inire[14], sondern auf das suffragium inire[15] gerichtet. Das id est cum belli causa arma sumebant, war also nöthig, um auszudrücken, daß die testamenta in procinctu nur vor derjenigen classis procincta, welche zum Kriege, und nicht auch vor derjenigen, welche zur Abstimmung berufen war, errichtet werden konnten. Wollte man hingegen die Definition des Gaius auf die spätere

---

[11] Vgl. die Beweisstellen bei Marquardt a. a. O. II, 3 S. 90 Note 341—343.

[12] Liv. XXXIX, 15: quum — vexillo in arce posito comitiorum causa exercitus eductus esset. Vgl. auch Varro de L. L. VI, 9 §. 88 i. f.: Deinde consul eloquitur ad exercitum: Impero qua convenit ad comitia centuriata.

[13] Vgl. Varro de L. L. VI, 9 §. 93: dictator et consul — quod hic exercitui imperare potest, quo eat, id quod propter centuriata comitia imperare solent.

[14] Vgl. Note 10 die Worte: viros voca; proelium ineant. Proelium oder praelium stammt von pro oder prae und ire her und bedeutet an sich das Vorrücken; es wird also zunächst von dem Vormarsch aus Rom in den nahen Kampf, und erst daneben auch von dem Vormarsch aus dem Feldlager gebraucht sein.

[15] Vgl. beispielsweise etwa Liv. I, 17 §. 9, II, 56 §. 10, III, 17 §. 5, 71 §. 3; X, 13; XXIV, 9; XXVI, 18.

Anwendung der testamenta in procinctu beziehen, und mithin unter dem exercitus expeditus et armatus ein bereits mitten im Kriege befindliches, und hier ein einzelnes Treffen eröffnendes Heer verſtehen, ſo würde jener ganze Zwiſchenſatz, und zumal das belli causa, unerträglich müſſig, ja geradezu abſurd ſein. Und dem entſprechend wird dann auch in dem Schlußſatze: alterum itaque in pace et in otio faciebant, alterum in proelium exituri, das in proelium exituri, da es den Gegenſatz zu dem pax et otium bildet, welche in Rom herrſchen, einfacher und natürlicher auf den Auszug aus Rom, als auf den Auszug aus einem Feldlager bezogen werden.[15a]

Zur Beſtätigung dieſer Auffaſſung dient aber noch insbeſondere, daß ſchon Theophilus unſere Stelle in dem ſoeben erörterten Sinne verſtanden hat. Was nämlich die testamenta calatis comitiis betrifft, ſo läßt er dieſe Comitien „während der Zeit des Friedens, zwei Mal im Jahre“[16] ſtattfinden, und bezieht alſo das in pace et in otio des Gaius offenſichtlich nicht etwa auf den Frieden der einzelnen Teſtatoren, ſondern auf die Friedenszeit des römiſchen Volkes als ſolchen. Und nicht minder beſtimmt iſt er ſich der Beziehung der testamenta in procinctu auf den Beginn der Kriegszeit, oder auf den Auszug aus Rom, bewußt. Denn er verlegt dieſelben, — im Anſchluſſe an das id est cum belli causa arma sumebant des Gaius, — in die Zeit, „wenn die Römer in den Krieg hinausziehen wollten“, und giebt dem entſprechend die „Ungewißheit der Heimkehr“ als den Grund an, weshalb die Römer erſt nach errichtetem Teſtamente „in den Krieg aufbrachen“[17].

[15a Vgl. vom Beginne eines Krieges Zonaras VII, 17, I, 344 C. ἐξῆλθον τῆς πόλεως — ἠγωνίσαντο δὲ προθύμως; und ähnlich daſ. I, 345 D: καὶ εἴ ποτε ἐξῆλθον, ἀπροθύμως ἐμάχοντο. S. auch Liv. IV, 5 §. 2: tu statim consul sacramento iuniores adiges et in castra educes? — Notizen des Vfrs.]

[16] Theoph. ad §. 1 Inst. de testam. ordin. 2, 10: Καὶ τὸ μὲν calatis comitiis ἐγένετο καιρῷ εἰρήνης, διὰ τοῦ ἐνιαυτοῦ. τοῦτον τὸν τρόπον. Den Gegenſatz bildet der καιρὸς τοῦ πολέμου. cf Theoph. ad §. 4 I. de libert. I, 5. [Vgl. Dionys. II, 28: εἰ μὲν εἰρήνην ἄγοιεν — ὅτε δ' ὁ πόλεμος καταλάβοι κτλ. Notiz des Vfrs.]

[17] Theoph. l. l.: Τὸ δὲ procinctum ἐγίνετο, ἡνίκα ἤμελλον ἐξιέναι

Bekanntlich wurde nun im Feldlager, vor dem Beginne einer Schlacht, das viros vocare und die Einholung der Auſpicien wiederholt[18]; und das an dieſe Handlungen gebundene testamentum in procinctu konnte daher, wie vor der Schlachtordnung neben der Stadt, ſo auch vor der Schlachtordnung neben dem Feldlager errichtet werden[19]. Ja, gerade dieſe abgeleitete Anwendung des testamentum in procinctu kam in ſpäterer Zeit zu einer beſondern Geltung. Nach dem Zeugniſſe des Gaius war es nämlich zunächſt nur die große zeitliche Beſchränktheit der Teſtamentserrichtung, welche zur Erfindung einer neuen, an keine beſtimmte Zeit gebundenen, Teſtamentsform, der Form des testamentum per aes et libram, führte, um den von einer plötzlichen Todesgefahr Ueberraſchten das Teſtiren möglich zu machen[20]. Aber während dieſe neue Teſtamentsform in Rom ſelbſt nach und nach völlig die

---

ἐπὶ πόλεμον, τὸ ὄνομα δεξάμενον ἐκ τοῦ σχήματος, ὅπερ ἔχοντες διετίθεντο. Procinctus *γὰρ λέγεται ὁ ἐζωσμένος καὶ ἕτοιμος πρὸς παράταξιν. ἐπειδὴ γὰρ ἄδηλα τὰ τῆς ὑποστροφῆς, διατεθέμενοι πρῶτον, οὕτως ὥρμουν ἐπὶ τὸν πόλεμον.*

[18] Vgl. Marquardt a. a. O. IV, S. 350.

[19] Am Ausführlichſten beſpricht dieſe Anwendung Plut Coriolan. c. 9. Auch Vellei. Paterc. II, 5 §. 3 handelt von derſelben, wogegen Caesar de bell. Gall. I, 39, Florus III, 10 §. 12, Quinct. III, 8. 19 ſich auf das ſchriftliche testamentum per aes et libram beziehen (theilweiſe a. M. Bering Erbrecht S. 178 Note 1). Was die ſonſtigen Quellenzeugniſſe angeht, ſo haben die allgemeinen Erklärungen des Ausdrucks in procinctu mitunter den erſten Beginn des Krieges, und alſo den Auszug aus Rom (Servius ad Verg. Aen. VII, 12; Isidor. Orig. X, 218; die ſ. g. Glossa des Philoxenus s. v. Procinctum [vgl. zu den beiden letzten Stellen Rudorff lex. Exc. in Abh. der Berl. Akad. 1865 S. 333. Nach Notiz des Vfrs.]), mitunter die einzelne Schlacht während des Krieges, und alſo den Auszug aus dem Feldlager (Festus ep. s. v. Endo procinctu p. 77) vor Augen; die ſpeciellen Erwähnungen des testamentum in procinctu aber ſind ſo lückenhaft (Festus s. v. Procincta classis p. 249, Sabidius l. c.) oder allgemein gehalten (Gellius N. A. XV, 27, Festus ep. s. v. In procinctu p. 109), daß hier ebenfalls für beide Anwendungen Raum bleibt.

[20] Gai. II, 102: Accessit deinde tertium genus testamenti, quod per aes et libram agitur: qui enim neque calatis comitiis neque in procinctu testamentum fecerat, is, si subita morte urguebatur, amico familiam suam — mancipio dabat etc.

Oberhand gewann, und alſo hier ſowohl das testamentum calatis comitiis als das testamentum in procinctu aus dem Gebrauche verdrängte, ſo lag es in der Natur der Verhältniſſe, daß das testamentum in procinctu ſich in ſeiner abgeleiteten, auf das Feldlager erſtreckten, Anwendung noch geraume Zeit in Uebung erhielt, und alſo jetzt, neben dem testamentum per aes et libram, als eine eigenthümliche Teſtirart erſchien. Allein dieſe ſpätere, leicht erklärliche, Wendung der Sache darf uns gewiß nicht abhalten, der urſprünglichen Bedeutung des Gegenſatzes ihr Recht widerfahren zu laſſen.

Die testamenta calatis comitiis wurden unter dem Vorſitze der Pontifices[20a] und in Gegenwart des Volkes errichtet; und auch die testamenta in procinctu ſtanden unter der Weihe der Religion[21], auch bei ihrer Errichtung waren Pontifices zugegen[22], und das Volk als Heer verſammelt. Die Form der Errichtung war alſo im Weſentlichen dieſelbe; und was den materiellen Inhalt betrifft, ſo würde es für die Annahme von rechtlichen Verſchiedenheiten, welche ſich hierauf bezogen hätten, vollends an einem jeden Grunde fehlen[23]. Es iſt daher nicht etwa, — was es bei einer

---

[20a] Vgl. Mommſen a. a. O. II, 1². S. 36 ff. Hölder Beitr. zur Geſch. des röm. Erbrechtes 1881 S. 36 ff.]

[21] Vgl. oben Note 9, 10.

[22] Für Rom ergiebt ſich dies aus der Anweſenheit der Pontifices bei den Centuriatcomitien (Dionys. X, 32 und dazu Huſchke Serv. Tullius S. 419 ff.); daß die Conſuln auf ihren Kriegszügen in Italien von einem Pontifex begleitet wurden, welcher bei den Opfern und Auſpicien vor der Feldſchlacht zugegen war, zeigt Liv. VIII. 9, X, 28; vgl. auch Rubino Unterſ. üb. d. röm. Verf. S. 252 Anm. 2.

[23] Bekanntlich nehmen Manche an, daß das Recht der freien Teſtamentserrichtung urſprünglich an beſondere Beſchränkungen gebunden geweſen ſei, an eine Adoption des Erben durch den Erblaſſer, an eine vorgängige Unterſuchung und Genehmigung der Pontifices, und an eine Beſtätigung durch ein eigentliches Geſetz des Volkes. Aber wie man auch über dieſe Hypotheſen denken mag, jedenfalls wird man zugeben müſſen, daß ſolche etwaige Beſchränkungen in jenem älteſten Römerſtaate, in welchem jeder Bürger ein Krieger, und jeder Krieger ein Bürger war, den beabſichtigten Endzweck nur dann hätten erreichen können, wenn ſie eben ſowohl für das Teſtament im Kriege, als für das Teſtament im Frieden galten. Auch der neueſte ausführliche

andern Auffaſſung werden würde, — eine nutzloſe Wiederholung, ſondern es iſt die Angabe des urſprünglich allein weſentlichen Unterſcheidungsmerkmals, wenn Gaius am Schluſſe ſeiner Beſchreibung ſagt, daß das eine Teſtament im Frieden, und das andre im Kriege errichtet wurde; und in Uebereinſtimmung damit haben denn auch die Compilatoren Juſtinians jenen Schlußſatz des Gaius, alſo die verſchiedene Zeit der Errichtung, als das eigentlich Characteriſtiſche vorangeſtellt, und laſſen die Ausdrücke calatis comitiis und in procinctu als bloße Namenserklärungen darauf folgen[24].

§. 21. c. Der Einfluß des Landbaues. Die älteſten Geſchäftsperioden.

Gleich im Beginne der Stadt ſoll auf die kriegeriſche Regierung des Romulus unter der Herrſchaft des Numa Pompilius ein längerer Zeitraum ungeſtörten Friedens gefolgt ſein; auch unter den ſpäteren Königen und in den erſten Jahrhunderten der Republik fand ſich fortwährend noch manches Jahr, in welchem überhaupt kein Feldzug unternommen zu werden brauchte; und wenn dies wirklich geſchah, ſo war doch die Größe der ausrückenden Heere,

---

Vertheidiger jener Hypotheſen, Bering römiſches Erbrecht S. 157 ff., erkennt dies an ſich an; er ſucht den Einwand, welchen man aus der practiſchen Unausführbarkeit jener Beſchränkungen bei dem testamentum in procinctu gegen deren Exiſtenz überhaupt entnommen hat, nur wieder durch Erwägungen zu beſeitigen, deren Beleuchtung hier nicht am Orte ſein würde, namentlich, ſoweit ich verſtehe, durch die Annahme (S. 160), daß die Praxis es beim Teſtamente im Kriege wohl nicht ſo genau genommen haben werde. [S Mommſen Staatsr. II, 1³ S. 36 ff. und jetzt auch Hölder a. a. O. S. 20–48.]

[24] §. 1. I. de testam. ordin. 2, 10: Sed ut nihil antiquitatis penitus ignoretur, sciendum est, olim quidem duo genera testamentorum in usu fuisse, quorum altero in pace et in otio utebantur, quod calatis comitiis appellabatur, altero quum in proelium exituri essent, quod procinctum dicebatur. Wegen älterer, jedoch die urſprüngliche Heimath des testamentum in procinctu in Rom ſelbſt überſehender, Verſuche, das testamentum in procinctu nur als eine beſondere Anwendung der allgemeinen Form der Teſtamentserrichtung vor dem verſammelten Volke aufzufaſſen, vgl. übrigens auch Mühlenbruch in deſſen Fortſetzung von Glück's Commentar Bd. XLII S. 23 ff.

und zumal die Dauer der einzelnen Feldzüge, je nach den Umſtänden verſchieden. Mochte der Krieg die Betreibung der Staatsgeſchäfte alſo auch noch ſo häufig unterbrechen, ſo hätte man ſolche Unterbrechungen immer nur als Ausnahmen von der Regel betrachten, und ſie in jedem einzelnen Falle genau auf das Maaß beſchränken können, welches die Beſchaffenheit des jedesmaligen Feldzuges unumgänglich gebot.

Allein neben dem Kriege verlangte auch die friedliche Erwerbs- und Geſchäftsthätigkeit der einzelnen Bürger nothwendig Berückſichtigung.

Die Könige Roms waren durch den Beſitz eines bedeutenden Krongutes in den Stand geſetzt, ihre Thätigkeit ununterbrochen dem Wohle des Staates zu widmen [1]. An die republicaniſchen Magiſtrate aber konnte daſſelbe Verlangen geſtellt werden, weil die Dauer ihres Amtes auf die kurze Zeit eines Jahres beſchränkt war; war doch, zum Beiſpiel, in ſpäterer Zeit ſogar geſetzlich vorgeſchrieben, daß der Prätor Urbanus nicht über zehn Tage [2], und die Volkstribunen, mit alleiniger Ausnahme der feriae Latinae, nicht auf die Dauer einer einzigen Nacht [3] von Rom abweſend ſein dürften.

Was hingegen die Bürgerſchaft als ſolche betraf, ſo bildete der Landbau ihre Hauptbeſchäftigung und die materielle Grundlage ihrer Exiſtenz [4]. Die Maſſe der armen Plebejer wohnte auf ihren Aeckern, und damit ſie dieſelben ungeſtört bebauen ſollten, hatte die Religion die für die Plebejer hauptſächlich nöthigen Tributcomitien auf die Tage der Nundinen eingeſchränkt [5]. Die Patricier waren kraft der

---

[1] Cic. de Rep. V, 2 §. 3: agri arvi et arbusti et pascui lati atque uberes definiebantur, qui essent regii, quique colerentur sine regum opera et labore, ut eos nulla privati negotii cura a populorum rebus abduceret. Vgl. Servius ad Verg. Aen. IX, 274, Dionys. III, 1, V, 13, Liv. II, 5 und andere Stellen bei Schwegler a. a. O. II S. 45—47.

[2] Cic. Philipp. II, 13 §. 31, vgl. ad Fam. XI, 3 §. 3. [Mommſen röm. Staatsr. II, 1² S. 186 f.]

[3] Gell. N. A. III, 2 §. 11, XIII, 12 §. 9, Dionys. VIII, 87 und andere Stellen bei Becker a. a. O. II, 2 S. 265 Note 663. [Mommſen a. a. O. II, 1 S. 281; I S. 642 N. 3.]

[4] z. B. Dionys. II, 28. 74. Cic. de Rep. II, 14 §. 26. Varro de re rust. II praef. [Vgl. Marquardt a. a. O. V, 1 S. 255. Notiz des Vfrs.]

[5] Vgl. oben §. 11 Note 1—3.

Beihülfe von Sclaven, Clienten und Schuldknechten zwar weniger zu eigner unausgeſetzter Arbeit genöthigt, und daher dauernder in der Stadt gegenwärtig[6]; aber auch ſie lagen dem Betriebe ihrer Landwirthſchaft mit dem größten Eifer ob und pflegten zu dieſem Behufe geraume Zeit hindurch auf ihrem ländlichen Grundbeſitze zu verweilen[7]. Schlimm genug alſo, wenn der Krieg den Landmann während der wichtigen Beſtellzeit im Herbſt und Frühjahr von ſeinem Acker hinwegrief oder wohl auch noch die Zeiten der Erndte für ſich in Anſpruch nahm; aber ſchlechthin unerträglich, und mit dem Ruin der einzelnen Haushaltungen den Ruin des Staates ſelbſt herbeiführend, wenn man auch in ſolchen Jahren, in welchen die Aushebung den Einzelnen verſchont hatte, oder überhaupt kein Feldzug zu Stande kam, die Hand und das Auge des Herrn, welches die Felder düngt[7a], von dem Seinigen ununterbrochen hätte entfernen wollen!

Auf den erſten Blick weniger in das Auge fallend, als das Bedürfniß des Krieges, machte das Bedürfniß des Landbaues ſich nicht allein mit der nämlichen Stärke, ſondern auch in jedem einzelnen Jahre mit der gleichen Gewißheit und in dem gleichen Umfange geltend. Dieſe ſtetig wiederkehrende Rückſicht wird es daher geweſen ſein, welche bewirkte, daß die durch den Krieg ohnehin ſehr häufig gebotene zeitliche Beſchränkung der wichtigſten Staatsgeſchäfte als eine dauernde auch während der Jahre des Friedens innegehaltene Sitte beobachtet wurde.

In der That ſetzt Livius dieſe Sitte, und ihren Zuſammenhang mit dem Landbau, denn auch bereits wenige Jahre nach der Zwölftafelgeſetzgebung als herkömmlich und bekannt voraus.

Liv. IV, 36 §. 3: Captatum deinde tempus ab tribunis militum, quo per discessum hominum ab urbe, quum patres clandestina denuntiatione revocati ad

---

[6] Dionys. II, 9; X, 1; XI, 9.

[7] Columella de re rust. I praef. §. 13 sqq. §. 18: Illis enim temporibus — proceres civitatis in agris morabantur: et cum consilium publicum desiderabatur, e villis arcessebantur in senatum. Festus s. v. Viator (p. 370, 371). Plin. H. N. XVIII, 4 §. 20.

[7a] Plin. H. N. XVIII, 6 §. 43: profecto opera impensa cultura constat, et ideo maiores fertilissimum in agro oculum domini esse dixerunt. Notiz des Vfrs.]

diem certam essent, senatusconsultum fieret absentibus tribunis plebis, ut, quoniam Volscos in Hernicorum agros praedatum exisse fama esset, ad rem inspiciendam tribuni militum proficiscerentur consulariaque comitia haberentur.

Die Volkstribunen hatten im Jahre 330 d. St. lebhaft dafür agitirt, daß für das kommende Jahr Conſulartribunen, und unter dieſen auch Plebejer, gewählt werden ſollten. Um ſtatt deſſen die Wahl von Conſuln durchzuſetzen, nahmen die regierenden aus lauter Patriciern beſtehenden Conſulartribunen, wie Livius ſich ausdrückt, „eine Zeit wahr, in welcher die Leute ſich von Rom entfernt hatten". Sie ließen die Senatoren heimlich auf einen beſtimmten Tag nach der Stadt zurückbeſcheiden und darauf in Abweſenheit der Volkstribunen von ihnen beſchließen, daß ſie ſelbſt wegen einer angeblichen Kriegsgefahr in das Land der Herniker reiſen, für das kommende Jahr aber Conſuln gewählt werden ſollten. Sie verhinderten auf dieſe Weiſe die Volkstribunen, von dem Rechte der Interceſſion Gebrauch zu machen[8]; und während das glücklich zu Stande gebrachte Senatusconſult die Wahl von Conſuln für das nächſte Jahr rechtsgültig feſtſtellte[9], brachten ſie ſich ſelbſt durch ihre ſofortige Abreiſe gegen ſpätere Angriffe der Volkstribunen und gegen etwaige Verſuche, das Geſchehene rückgängig zu machen, in Sicherheit[10].

Aber fragen wir jetzt, worin denn dieſes, von den Conſulartribunen ſo ſchlau benutzte, tempus discessus hominum ab urbe beſtanden habe, ſo kann daſſelbe, nach dem ganzen Zuſammenhange der Erzählung, unmöglich auf einen Kriegszug[11], oder auf irgend ein einzelnes ländliches Feſt[12] bezogen werden. Es iſt vielmehr offenbar ein längerer dem Aufenthalt auf dem Lande und dem

---

[8] Vgl. Liv. IV, 43 §. 6, 50 §. 8.

[9] Vgl. Becker a. a. O. II, 2 S. 142 Note 313. Schwegler a. a. O. III S. 126 Note 2. Lange Alterth. I². S. 649. [Mommſen a. a. O. II, 1² S. 174 zu Note 1.]

[10] Vgl. Liv. IV, 36 §. 5.

[11] Abgeſehen von allen anderen Gegengründen, bemerkt Liv. IV, 35 §. 3 ausdrücklich, daß in dem betreffenden Jahre kein Feldzug ſtattfand.

[12] Livius würde ſtatt der gewählten Umſchreibung den Namen des Feſtes nennen, daſſelbe würde, zumal in jener alten Zeit, nur einen oder höchſtens ein paar Tage gedauert haben u. ſ. w.

Betriebe der Landwirthſchaft gewidmeter Zeitraum gemeint. Möglich iſt es dabei, an die Erndteferien zu denken, aber ungerechtfertigt, die Nachricht hierauf einſchränken zu wollen; Livius würde die Ferien nennen, wenn nur ſie gemeint wären. Und während dieſes Zeitraums dachte man ſo wenig an die Verhandlung der Staatsangelegenheiten, daß neben den Senatoren ſogar auch die Volkstribunen[18] die Stadt verlaſſen hatten, und die Conſulartribunen des Vorwandes einer plötzlich hereingebrochenen Kriegsgefahr bedurften, um ihr Verfahren wenigſtens dem äußern Anſcheine nach von dem Vorwurfe der Argliſt zu befreien.

Während aber Livius die uns intereſſirende Sitte ſtillſchweigend als bekannt vorausſetzt, und deshalb nur die, für den Zuſammenhang ſeiner Erzählung unmittelbar wichtige, Abweſenheit aller zunächſt Betheiligten beſonders hervorhebt, gedenkt ſchon Plautus jener nämlichen Sitte, und ihres Zuſammenhanges mit dem Landbau, mit ausdrücklichen Worten.

In den Captivi läßt er nämlich den Schmarotzer Ergaſilus von ſich und ſeines Gleichen ſagen, daß ſie, wenn die Geſchäfte vertagt ſind, und die Leute auf das Land gehen, elend vom eigenen Fette leben, wie Schnecken in thauloſer Hitze, daß ſie während der Vertagung der Geſchäfte, und während die Leute, von denen die Schmarotzer zehren, auf dem Lande verweilen, wie Jagdhunde werden, aber wenn die Geſchäfte wiederkehren, wie Moloſſerhunde, ſo unausſtehlich widrig und läſtig.

Plautus Capt. I, 1, 10 sqq. (Fleckeisen v. 78 sqq.):

Ubi res prolatae sunt, quom rus homines eunt,
Semul prolatae res sunt nostris dentibus.
Quasi quom caletur cochleae in occulto latent,
Suo sibi suco vivont, ros si non cadit:

---

[18] Auffallend iſt dieſe Abweſenheit der Volkstribunen gegenüber der Note 3 hervorgehobenen geſetzlichen Vorſchrift, denn an die Ausnahme der feriae Latinae iſt aus den Note 12 angegebenen Gründen, ſowie auch deshalb nicht zu denken, weil dieſelben von den Conſulartribunen ſelbſt außerhalb der Stadt gefeiert ſein würden. Indeſſen erledigt ſich dieſe Schwierigkeit wohl am Einfachſten durch die Annahme, daß das betreffende Geſetz in der frühen Zeit, von welcher Livius redet, überhaupt noch nicht exiſtirte, ſondern erſt ſpäter, und mit zu dem Zwecke gegeben wurde, um die Wiederholung derartiger Kunſtgriffe, wie der erzählte war, unmöglich zu machen.

Item parasiti rebus prolatis latent
In oculto, miseri victitant suco suo,
Dum ruri rurant homines, quos ligurriant.
Prolatis rebus parasiti venatici
Canes sumus: quando redierunt, Molossici
Odiosicique et multum incommodestici [13a].

Auch findet ſich, neben dieſem unmittelbaren Zeugniſſe, eine unverkennbare Anſpielung auf die nämliche Sache im Mercator deſſelben Dichters. Der Greis Lyſimachus will nämlich während der Zeit, in welche das Stück fällt, gar ſehr von der Aburtheilung von Proceſſen in Anſpruch genommen ſein [14]; und nachdem hierdurch bereits zu erkennen gegeben iſt, daß das Stück während der Geſchäftszeit ſpielt, macht in einer ſpätern Stelle der Jüngling Eutychus den beiden Greiſen Lyſimachus und Demipho den Vorwurf, daß, wie für die verſchiedenenen Zeiten des Jahres, ſo auch für die verſchiedenen Lebensalter ſich Verſchiedenes ſchicke. Denn wenn das Rechtens ſei, daß die Greiſe buhlen, wie ſtehe es da mit den höchſten Staatsangelegenheiten? Jenes ſei denn doch wohl ein Geſchäftsbetrieb (eine res agenda), welchem die Jünglinge obzuliegen pflegen.

Plautus Merc. V, 4, 24:

Eu. Itidem, ut tempus anni, aetatem aliam aliud factum convenit.
Nam si istuc ius est, senecta aetate scortari senes,
Ubi loci res summa nostra est publica? De. hei, perii miser!
Eu. Adolescentes rei agendae isti magis solent operam dare.

Endlich läßt ſich nach den Rückſichten, die der uns intereſſirenden Sitte zu Grunde lagen, auch ungefähr ermeſſen, welches

---

[13a S. jetzt auch Rudorff über die lexicalen Excerpte aus den Inſtitutionen des Gaius. Abh. der Königl. Akad. d. W. zu Berlin 1865 S. 336 ff. Karlowa der röm. Civilproz. zur Zeit der Legisactionen S. 253.]

14 Plaut. Merc. II, 2, 8 sqq.
Ly. Uxori facito ut nunties, negotium
Mihi esse in urbe, ne me exspectet: nam mihi
Tres hodie lites iudicandas dicito.
Ei et hoc memento dicere.
Vgl. auch Ibid. IV, 3, 30 sqq.

etwa die urſprünglichen Geſchäftszeiten der Römer geweſen ſein mögen.

Der Krieg ruhte bis zur Belagerung von Veji, 348—358 d. St., während des Winters völlig. Aber auch für den Landmann war der Winter die arbeitsfreieſte Zeit; durfte doch, wenn um den kürzeſten Tag Beſtellung und Ausſaat vollbracht waren, ſelbſt der Pflug des Sclaven einen vollen Monat feiern[15]. Der Winter bildete daher, um mit Plautus zu reden, dasjenige tempus anni, welches ſich für die Verhandlung der Staatsangelegenheiten am Beſten eignete. Wir werden ihn deshalb entſchieden als die Hauptzeit des urſprünglichen Rerum Actus zu betrachten haben.

Aber auch während der guten Jahreszeit wurde der Krieg nicht ununterbrochen geführt. Namentlich war es in älteſter Zeit Sitte, daß die Heere beider Theile, nachdem ſie im Frühjahre in das Feld gezogen waren, wenn nicht ſchon eher, ſo doch beim Herannahen der Erndte und der ihr folgenden heißen Jahreszeit nach Hauſe zurückkehrten, bis etwa der kühlere Herbſt zu neuen kriegeriſchen Unternehmungen einlud. Die römiſchen Conſuln beobachteten dieſe Sitte, deren Innehaltung natürlich vorausſetzte, daß auch der Gegner auf die gleiche Weiſe verfuhr, noch längere Zeit nach der Gründung der Republik, ſie kehrten heim, nachdem ſie wo möglich noch das ſo eben reif werdende Getreide des Feindes verbrannt hatten[16]. Und ſelbſt noch bei Gelegenheit der Belagerung von Veji wird — obwohl beſonders wichtige Feldzüge ſchon früher Ausnahmen veranlaßt hatten[17] — neben der bis dahin völlig unerhörten Fortſetzung des Krieges während des Winters auch das ununterbrochene Durchſommern deſſelben als etwas Ungewöhnliches angedeutet[18].

---

[15] Columella de re rustica II, 13 §. 9. Vgl. Mommſen Röm. Geſch. I 7. Aufl. S. 188, 834 Note *).

[16] Dionys. IX, 35. 61. Vgl. auch VIII, 16.

[17] z. B. Dionys. VIII, 86—89.

[18] Liv. V, 2 §. 4: remotam in perpetuum et ablegatam ab urbe et ab republica iuventutem iam ne hiemi quidem aut tempori anni cedere; §. 11: liberos et cives eorum, non servos, militare, quos hieme saltem in domos ac tecta reduci oporteat. Lydus de Magistr. I, 46: *ἀνάγκη γέγονε μὴ διαθερίσαι μόνον, ἀλλὰ μὴν καὶ διαχειμάσαι αὐτοῖς παρὰ τοῖς πολεμίοις.* Zu weit geht übrigens Schwegler a. a. O. III S. 222,

Nach der Vollendung der Erndte erlitt aber auch die Arbeit des Landmanns bis zu der, um das Herbſtäquinoctium beginnenden, Winterbeſtellung eine bedeutende Ermäßigung; und der Aufenthalt in der zwar enggebauten, aber Schatten und Zugluft gewährenden Stadt war gerade um dieſe Zeit bei weitem geſunder und angenehmer, als derjenige in ihrer flachen und von der peſtbrütenden Hitze der Hundstage angefüllten Umgebung [19].

Nächſt dem Winter wird alſo auch der hohe Sommer vorzugsweiſe gern für die Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten benutzt worden ſein. Während die eine von den beiden Sitzungen der comitia calata für die Errichtung von Teſtamenten in den Winter gefallen ſein muß, findet die andere hier ihren paſſenden Platz [20]; und als die Republik gegründet ward, erregte es keinen Anſtand, daß die jährlichen Comitien für die Wahl der Conſuln ebenfalls in den hohen Sommer fielen [21].

§. 22. Die älteſte Gerichtsverſammlung. a. Einleitung.

Nachdem wir die Entſtehung und urſprüngliche Beſchaffenheit des Rerum Actus im Allgemeinen kennen gelernt haben, können

vgl. auch Niebuhr a. a. O. II S. 528, 531, wenn er behauptet, daß die Feldzüge bis zur Belagerung von Veji „nie länger als zwei bis drei Wochen" gedauert hätten. Aus dem Umſtande, daß die Soldaten ſich bis dahin aus ihren eignen Mitteln beköſtigen mußten, folgt dies keineswegs; vgl. etwa auch Mommſen Röm. Tribus S. 31; die Alten ſelbſt aber geben den Feldzügen häufig eine längere Dauer, z. B. Liv. III, 23 §. 4: aliquot menses apud Tusculos bellatum. Dionys. IX, 35: ἐπὶ πολλὰς ἡμέρας, vgl. Dionys. VIII, 86—89 u. a. St.

[19] Cic. de Rep. II, 6 §. 11, vgl. auch Tac. Ann. XV, 43 i. f. 44 init. Liv. V, 54 §. 4; VII, 38. [So noch in der Jetztzeit. S. Graf Moltke's Wanderungen um Rom III. Deutſche Rundſchau. Jahrg. 5. Heft 7. April 1879. S. 36 ff. Hier wird S. 37 f. freilich angenommen, es habe in alter Zeit dieſe Sitte nicht beſtanden.]

[20] Vgl. etwa auch Huſchke im Rhein. Muſeum für Jurispr. Bd. VI S. 286. [Vgl. Mommſen Chronol. 1. Aufl. S. 228 f., 2. Aufl. S. 241. StR. II, 1³ S. 37 N. 1, welcher als dieſe Teſtamentstage den 24. März und den 24. Mai für höchſt wahrſcheinlich hält; übereinſtimmend Huſchke röm. Jahr. S. 179 ff.]

[21] S. unten §. 27 zu Anf.

wir uns der Erörterung seines Zusammenhanges mit der Rechtspflege insbesondere zuwenden. Dieser Zusammenhang beruht aber auf einer Einrichtung, welcher bisher, wenigstens für die ganze ältere Zeit, bei Weitem nicht die gebührende Beachtung zu Theil geworden ist, nämlich auf der römischen Gerichtsversammlung; und soweit es für das Verständniß des Rerum Actus erforderlich ist, können wir daher nicht umhin, auch die letztere mit in den Bereich der Betrachtung zu ziehen.

Es gilt dies vor allen Dingen von der uralten Existenz jener Gerichtsversammlung an sich. Sie bildet die nothwendige Voraussetzung für alles Folgende, und wir beginnen daher mit der Darlegung derselben.

Dionysius läßt den König Romulus, als er der von ihm gegründeten Stadt ihre erste Ordnung giebt, den Inhalt des Königsamtes hinsichtlich der Rechtspflege dahin zusammenstellen, daß der König

„über Gesetz und väterliche Sitte Wächter sein, und alles natürliche und vereinbarte Recht behüten, und von den Rechtswidrigkeiten die größten selbst richten, die geringeren aber den Senatoren überweisen, und dabei Vorsorge treffen soll, damit bei den Processen keine Fehler begangen werden“ [1];

und er läßt ihn diese Regel später auch selbst befolgen:

„er zögerte das Urtheil über ihre gegenseitigen Rechtswidrigkeiten nicht lange hin, sondern führte es rasch herbei, indem er einige selbst entschied, andere aber Anderen überwies; und die Bußen maß er nach der Größe der Vergehungen ab“ [2].

---

[1] Dionys. II, 14: *ἔπειτα νόμων τε καὶ πατρίων ἐθισμῶν φυλακὴν ποιεῖσθαι, καὶ παντὸς τοῦ κατὰ φύσιν ἢ κατὰ συνθήκας δικαίου προνοεῖν, τῶν τε ἀδικημάτων τὰ μέγιστα μὲν αὐτὸν δικάζειν, τὰ δὲ ἐλάττονα τοῖς βουλευταῖς ἐπιτρέπειν, προνοούμενον ἵνα μηδὲν γίγνηται περὶ τὰς δίκας πλημμελές.*

[2] Dionys. II, 29: *Τῶν δ' εἰς ἀλλήλους ἀδικημάτων οὐ χρονίους ἀλλὰ ταχείας ἐποιεῖτο τὰς κρίσεις, τὰ μὲν αὐτὸς διαιτῶν τὰ δ' ἄλλοις ἐπιτρέπων· καὶ τὰς τιμωρίας αὐτῶν πρὸς τὰ μεγέθη τῶν ἁμαρτημάτων ἐποιεῖτο.* [Geib Geschichte des röm. Criminalproc. S. 14 scheint diese Stelle wie Dionys. II, 14 (Note 1) lediglich auf das Criminalverfahren zu beziehen; ähnlich

Was nun zunächſt das Selbſtrichten betrifft, welches den Königen hier für die wichtigeren Sachen zugeſchrieben wird, ſo war daſſelbe eben nur ein Selbſtrichten, keineswegs aber auch ein Alleinrichten. Denn der König handelte zwar allein bei der Einleitung des Proceſſes, und bei der Verkündung und Ausführung des Urtheils; aber die Unterſuchung und Schuldigſprechung geſchah durch ein Conſilium, welches von dem Könige nur zuſammenberufen und geleitet wurde. Dieſes Conſilium bezeichnen die Alten als das Gericht, ſeine Mitglieder als Richter, und ſeinen Spruch als das eigentliche Urtheil[3]. Zwar hat man die Nothwendigkeit deſſelben in Abrede geſtellt, und ſich hierfür auf eine Reihe von Beiſpielen berufen, wo die Könige für ſich allein Criminalurtheile geſprochen hätten. Aber die meiſten dafür angeführten Stellen enthalten in der That keine ſolche Beiſpiele[4]; vielmehr werden

---

Rudorff röm. RG. Bd. I §. 30 Note 1. Bd. II §. 99 Note 25 u. 28. Nach Notiz des Vfrs.]

[3] Dionys. II, 53: *καὶ τῶν Λαβινιατῶν τοὺς συστάντας ἐπὶ τὸν Τάτιον δικαστηρίῳ παραδοὺς — — ἀπέλυσε τῆς αἰτίας.* III, 30 i. f.: *τοῖς δ' ἑταίροις αὐτοῦ καὶ συνειδόσι τὴν προδοσίαν αὐτοῦ δικαστήρια ὁ βασιλεὺς καθίσας, τοὺς ἁλόντας ἐξ αὐτῶν — — ἀπέκτεινεν.* III, 29 i. f.: *δίκας ὑποσχεῖν, ἃς ἂν ἡμεῖς τάξωμεν δικασταὶ περὶ ἑκάστου τῶν ὑπαιτίων καθεζόμενοι.* Ebenſo iſt zu verſtehen Liv. I, 26: tamen raptus in ius ad regem. Rex, ne ipse tam tristis ingratique ad vulgus iudicii, aut, secundum iudicium, supplicii auctor esset — — duumviros, inquit, qui Horatio perduellionem indicent, secundum legem facio. Der Angeſchuldigte wird zwar zu dem Könige allein in ius vocirt, aber der König will nicht auctor des iudicium werden, welches er jetzt über den Angeſchuldigten hätte niederſetzen müſſen, noch auch des supplicium, welches auf jenes iudicium gefolgt ſein würde. [Vgl. auch Dionys. I, 78 und dazu Zumpt das Criminalr. der röm. Republik I, 1 S. 14. Nach Notiz des Vfrs.]

[4] Von den Stellen, auf welche Geib Geſch. des röm. Criminalproceſſes S. 21 Note 27 ſich für jene Behauptung beruft, reden nämlich drei (Liv. I, 40; Dionys. III, 73; Zonar. VII, 8) von dem ſimulirten Ziegenſtreite der beiden Mörder des Tarquinius Priscus, alſo von dem Verfahren in iure bei einem Civilproceſſe; zwei andere (Dionys. IV, 62; Valer. Max. I, 1, 13) berichten, daß Tarquinius Superbus einen ungetreuen Bewahrer der ſibylliniſchen Bücher ertränken ließ, ſagen aber nichts davon, auf welche Weiſe das Urtheil zu Stande kam, welches dieſer Execution vorherging; noch zwei andere erzählen, daß Romulus (Dionys. II, 53) und Servius Tullius (Dionys. IV, 5 vgl. auch Liv. I, 41 i. f., Zonar. VII, 8) über Verdächtige, welche ins Exil

nur zwei Fälle von dieſer Art berichtet: der König Romulus ſoll nämlich in ſeinen letzten Lebenstagen eine Anzahl von Todesurtheilen für ſich allein gefällt[5], und Tarquinius Superbus ſoll ſich ſogar dauernd über die Mitwirkung des Conſiliums weggeſetzt haben[6]. Beide Hergänge aber betrachten die Alten übereinſtimmend als rechtloſe und das geſammte Volk erſchreckende Gewaltthaten[7]. Wer auf ſolche Weiſe geſtraft wurde, war eben „ohne Urtheil" geſtraft[8]; und mit Recht mochte ein verfaſſungstreuer König, wie Servius Tullius, von ſich rühmen, daß er niemals irgend Jemanden „unverurtheilt" getödtet oder verbannt oder ſeines Vermögens beraubt oder mit anderen Leiden „ungerecht" heimgeſucht, ſondern ſich ſolcher „tyranniſcher Rechtswidrigkeiten" gänzlich enthalten habe[9].

Hinſichtlich der geringeren Rechtsſachen ſagt Dionyſius, daß der König ſie den Senatoren überweiſen, aber Vorſorge treffen ſoll,

---

gegangen waren, nachträglich die aquae et ignis interdictio ausſprachen, laſſen aber wieder völlig unbeſtimmt, ob dieſe Maßregel von den Königen allein, oder nach Anhörung eines Conſiliums verhängt wurde; und die letzte endlich (Dionys. IV, 42) handelt von dem tyranniſchen Alleinrichten des Tarquinius Superbus. Vgl. auch Becker a. a. O. Bd. II Abth. 1 S. 336.

[5] Dionys. II, 56: *τό τε ὠμὸν αὐτοῦ περὶ τὰς τιμωρίας τῶν ἐξαμαρτανόντων καὶ αὔθαδες· Ῥωμαίων γάρ τινας ἐπὶ λησταῖς τῶν πλησιοχώρων κατηγορηθέντας, οὔτε ἀφανεῖς ἄνδρας οὔτε ὀλίγους, ἐκέλευσεν ὧσαι κατὰ τοῦ κρημνοῦ, τὴν δίκην αὐτὸς μόνος δικάσας.*

[6] Liv. I, 49: Eo accedebat, ut in caritate civium nihil spei reponenti metu regnum tutandum esset: quem ut pluribus incuteret, cognitiones rerum capitalium sine consiliis per se solus exercebat: perque eam causam occidere, in exsilium agere, bonis multare poterat non suspectos modo aut invisos, sed unde nihil aliud, quam praedam sperare posset. Vgl. auch Dionys. IV, 42. Dio Cass. Fragm. (ed. Bekker) Nr. 11. [Vgl. dazu Rudorff RG. II §. 99 zu N. 27: — „in ſchweren Fällen muß auch er (der König), wie der Hausvater, vor dem Spruche den rechtlichen Rath Anderer vernehmen, nur iſt ſein Conſilium ein öffentliches". Vgl. v. Ihering Geiſt II, 1 N. 329 u. 431. — Nach Notizen des Vfrs.]

[7] S. Note 5, 6. [Vgl. Zumpt a. a. O. I, 1 S. 123.]

[8] Dionys. III, 29 i. f.: *οὐθένα γὰρ ἀποστερήσομεν κρίσεως οὐδὲ λόγου.* [Vgl. Zumpt a a. O. I, 1 S. 192, 195, 249. S. 427 Anm. 82. S. 429 Anm. 92. I. 2 S. 139, 188 ff.]

[9] Dionys. IV, 36: *πότερον ὅτι πολίοὺς ἴσασιν ἐπὶ τῆς ἐμῆς ἀρχῆς ἀκρίτους ἀπολωλότας, ἢ τῆς πατρίδος στερουμένους, ἢ τὰς οὐσίας ἀπολωλεκότας, ἢ ἄλλῃ τινὶ συμφορᾷ κεχρημένους ἀδίκως; ἢ τούτων μὲν τῶν τυραννικῶν ἀδικημάτων οὐδὲν ἔχουσιν εἰπεῖν ὑπ' ἐμοῦ γεγονὸς κτλ.*

damit bei den Proceſſen keine Fehler begangen werden, und es iſt längſt bemerkt worden, daß dieſe Vorſorge des Königs auf die Regelung des Proceſſes in iure, und jene Ueberweiſung an Senatoren auf die Unterſuchung und Aburtheilung in iudicio zu beziehen ſei[10]. Die Richtigkeit dieſer Erklärung läßt ſich aber um ſo weniger bezweifeln, weil auch aus anderen Angaben des Dionyſius hervorgeht, daß er den Gegenſatz zwiſchen ius und iudicium in der That als uralt, und ſchon mit der Entſtehung Roms gegeben betrachtet. Denn er beſchreibt in einer Stelle, welche ſchon Rubino[10a] nach Inhalt und Ausdruck nur für eine getreue Nachbildung einer römiſchen Quelle anſehen konnte, die Thätigkeit der ſämmtlichen Könige auf dem Gebiete der Rechtspflege als ein bloßes Anordnen der Proceſſe (*τάττειν τὰς δίκας*) und Feſtſtellen des Rechts (*δικαιοῦν*), alſo als ein iudicia ordinare und ius dicere[11], und läßt dem entſprechend das Richten ſelbſt gleich bei der Gründung Roms von dem Könige Romulus an die Patricier überweiſen[12]. Er ſchildert ferner in jener erſtern Stelle die Rechtspflege der Conſuln, rückſichtlich deren er ebenfalls Ausdrücke gebraucht, welche dem lateiniſchen ius dicere möglichſt nahe kommen, als derjenigen der Könige vollkommen gleichartig[13], läßt aber ſchon jene Conſuln wiederholt, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf die Sitte der Väter, Gerichte niederſetzen[14], und ſpäter auch die Decemvirn

---

[10] G. Noodt de Iurisd. et Imper. Lib. I cap. 6.

[10a] a. a. O. S. 125 Note 1.

[11] Dionys. X, 1: *οὔπω γὰρ τότε ἦν οὔτ' ἰσονομία παρὰ Ῥωμαίοις, οὔτ' ἰσηγορία, οὔθ' ἓν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα· ἀλλὰ τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς αὐτῶν* [*ἐφ' αὑτῶν* Reiske] *ἔταττον τοῖς δεομένοις τὰς δίκας, καὶ τὸ δικαιωθὲν ὑπ' ἐκείνων, τοῦτο νόμος ἦν.* [Vgl. VIII, 30: *τὰ δίκαια τάττειν* – von der Jurisdiction eines republicaniſchen Magiſtrates. Nach einer Notiz des Vfrs.]

[12] Dionys II, 9: *Ὁ δὲ Ῥωμύλος — ἐνομοθέτει — τοὺς μὲν εὐπατρίδας ἱερᾶσθαι τε καὶ ἄρχειν καὶ δικάζειν καὶ μεθ' ἑαυτοῦ τὰ κοινὰ πράττειν κτλ.*

[13] Dionys. X, 1, wo es nach den Note 11 mitgetheilten Worten weiter heißt: *ὡς δ' ἐπαύσαντο μοναρχούμενοι, τοῖς κατ' ἐνιαυτὸν ὑπατεύουσιν ἀνέκειτο τά τε ἄλλα τῶν βασιλέων ἔργα, καὶ ἡ τοῦ δικαίου διάγνωσις, καὶ τοῖς ἀμφισβητοῦσι πρὸς ἀλλήλους ὑπὲρ ὁτουδήτινος ἐκεῖνοι τὰ δίκαια οἱ διαιροῦντες ἦσαν.*

[14] Dionys. VI, 24 (v. J. 259 d. St.): *καὶ τὰ δικαστήρια καθίζειν*

ein Gleiches thun, damit ſie bei aller materiellen Ungerechtigkeit ihres Verfahrens wenigſtens den äußern Schein des Rechtes wahren[15]. Er ſcheidet überhaupt, wo er des älteſten römiſchen Gerichtsweſens gedenkt, ſehr beſtimmt zwiſchen dem Verfahren vor den Magiſtraten und vor den Gerichten[16], ohne dabei zu erkennen zu geben, daß dieſe Scheidung nicht aus einer urſprünglichen Sitte, ſondern erſt aus einer ſpätern Neuerung hervorgegangen ſei.

Die Angaben der römiſchen Schriftſteller ſind nun zwar weniger ausführlich; allein ſoweit ſie reichen, ſtimmen ſie mit der Anſchauung des Dionyſius überein. Denn Livius bezeichnet als Theil des Königsamtes lediglich das iura reddere und das demſelben entſprechende decernere[17]; [auch nach ihm beſtand die Thätigkeit der Decemvirn in iura reddere[17a]; Cicero ſchreibt den Königen nur ein ius dicere, und eine iuris interpretatio zu[18], und bei Tacitus iſt es wieder nur ein iura reddere, welches die Könige

---

τὸν ἐν τῇ πόλει μένοντα τῶν ὑπάτων κατὰ τοὺς πατρίους ἐθισμούς. Vgl. Dionys. V, 55, 69, VI, 22, X, 19. [Rießling lieſt: καὶ τὰ δικαστήρια καθίζειν καὶ τὸν ἐν τῇ πόλει μένοντα τῶν ὑπάτων κατὰ τοὺς πατρίους ἐθισμοὺς (καὶ del.) τιμωρίας — ἀναπράττεσθαι.]

[15] Dionys. X, 60: ἵνα δ' αὐτοῖς εὐπρεπῶς τὰ γινόμενα ἔχῃ παράνομα καὶ δεινὰ ὄντα, ὡς δὴ σὺν τῷ δικαίῳ πραττόμενα, δικαστήρια ἐφ' ἑκάστῳ χρήματι ἀπεδίδοσαν.

[16] z. B. Dionys. II, 75: αἵ τε ἀρχαὶ καὶ τὰ δικαστήρια τὰ πλεῖστα τῶν ἀμφισβητημάτων τοῖς ἐκ τῆς πίστεως ὅρκοις διήτων. V, 69: καὶ μήτε τὰ δικαστήρια καθίζειν, μήτε τὰς ἀρχὰς διαγινώσκειν περὶ μηδενός, ἕξω τῶν εἰς τὸν πόλεμον ἀνηκόντων und andere Stellen.

[17] Liv. I, 41: „Interim Servio Tullio — populum dicto audientem esse. Eum iura redditurum, obiturumque alia regis munia esse.“ Servius cum trabea et lictoribus prodit; ac sede regia sedens alia decernit, de aliis consulturum se regem esse simulat.

[17a] Liv. III, 36 — quum priores decemviri appellatione collegae corrigi reddita ab se iura tulissent. Nach Notiz des Vfrs.]

[18] Cic. de Rep. II, 21 §. 38: Sed quum Tarquinius insidiis Anci filiorum interisset, Serviusque — regio ornatu ius dixisset, obaeratosque pecunia sua liberavisset, multaque comitate usus iussu Tarquinii se ius dicere probavisset etc. V, 2 [*Nihil esse tam*] regale, quam explanationem aequitatis, in qua iuris erat interpretatio, quod ius privati petere solebant a regibus etc.; vgl. übrigens, wegen dieſer letzten Stelle, unten S. 211.

während ihrer Abweſenheit dem Präfectus Urbi überweiſen[19]. [Jedenfalls ſetzen die Ueberlieferungen der XII Tafeln den Gegenſatz zwiſchen ius und iudicium voraus, indem ſie von iudex und arbiter reden[19a].] Ein noch beſtimmteres Zeugniß aber enthält die dem Cicero zugeſchriebene Rede de domo sua: ſie ſagt geradezu, daß die Nothwendigkeit eines iudicium — ſei es des Volkes, oder des Senates, oder beſonderer dazu berufener Richter — nicht etwa erſt zur Zeit der freien Republik Rechtens geworden, ſondern ſchon unter den Königen Rechtens geweſen ſei[20].

Allerdings pflegen nun die Neueren — abgeſehen von vereinzelten Ausnahmen[21] — eine ganz andere Auffaſſung an die Spitze zu ſtellen. Die Könige ſollen nämlich nicht nur rechtlich nicht an die Mitwirkung von Privatrichtern gebunden geweſen ſein, ſondern auch factiſch der Regel nach alle Civilproceſſe für ſich allein unterſucht und entſchieden haben, und erſt nach der Gründung der Republik ſoll die Ernennung von Privatrichtern zu einer Verpflichtung der republicaniſchen Magiſtrate entwickelt und als ſolche zur Anwendung gebracht worden ſein[22]. Und an dieſe Grundauffaſſung

---

[19] Tacit. Annal. VI, 11: Namque antea, profectis domo regibus ac mox magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui ius redderet ac subitis mederetur.

[19a] Festus s. v. reus (Muell. p. 273) Cic. de legib. I, 21 §. 55. Gell. N. A. XX, 1 §. 7. Festus s. v. vindiciae. Die Einſchaltungen nach Notizen des Vfrs.]

[20] Cic. de domo c. 13 §. 33: hoc iuris in hac civitate etiam tum, cum reges essent, dico fuisse, hoc nobis a maioribus traditum, hoc esse denique proprium liberae civitatis, ut nihil de capite civis aut de bonis sine iudicio senatus aut populi aut eorum, qui de quaque re constituti iudices sint, detrahi possit.

[21] So verlegt z. B. Puchta a. a. O. §. 150 Note a, vgl. §. 49 die Theilung des Verfahrens zwiſchen ius und iudicium ſchon in die älteſte Zeit, aber nur, um für die unhaltbare Idee Raum zu gewinnen, als ob die Pontifices urſprünglich das Amt der Privatrichter verſehen hätten, und hierin dann ſpäter durch die decemviri litibus iudicandis abgelöſt ſein; und auch Keller a. a. O. §. 1 vor Note 6 bezeichnet jene Theilung als eine uralte Einrichtung, geht aber nicht genauer ein.

[22] z. B. Rubino a. a. O. S. 122 Note 1. Mommſen röm. Geſch. I 7. Aufl. S. 250. 434 [Staatsr. I 2. Aufl. S. 220 Anm. 1 (1. Aufl. II S. 436 Anm. 4]. Walter a. a. O. §. 692. Rudorff a. a. O. Bd. II §. 1 Note 7, §. 99 Note 28. Dernburg in der Heidelberger kritiſchen Zeitſchrift

schließen sich dann zahlreiche Hypothesen über gewisse Ausnahmsfälle, in denen schon die Könige Privatrichter eingesetzt hätten, und über die Art und Weise, auf welche diese ausnahmsweise geübte Befugniß der Könige in jene allgemeine Verpflichtung der Magistrate übergegangen sei. Es sollen zum Beispiel die Könige zwar nicht für iudicia, aber wohl für arbitria[23], oder zwar nicht für den ganzen Rechtsstreit, aber wohl für einzelne ihr eignes Endurtheil bedingende Thatfragen[24], oder zwar nicht im gewöhnlichen Gange der Geschäfte, aber wohl bei einer besondern Häufung derselben[25] Privatrichter bestellt haben; es soll die Nothwendigkeit der Theilung des Verfahrens für wichtigere Sachen durch die Einführung der decemviri litibus iudicandis[26], etwa verbunden mit tribunicischen Intercessionen wider das Alleinrichten[27], oder auch durch die Einführung des Centumviralgerichts[28], und für minder wichtige Sachen durch die überhand nehmende Menge der Processe[29] oder auch durch die lex Pinaria[30], die lex Silia und die lex Calpurnia[31] eingeführt sein, und manches Andere.

Zunächst hat man sich nun für diese Auffassung auf den Umstand berufen, daß die Alten die Gewalt der Könige wiederholt als eine völlig unbeschränkte schildern. Allein in dieser Beziehung ist zu beachten, daß sie dies nur an solchen Stellen thun, an welchen sie die Geschichte der Entstehung des Rechts, und insbe-

---

für die gesammte Rechtswissenschaft Bd. I S. 459. [A. Schmidt Ueber die Legis Actio per Iudicis Postulationem. Leipz. Progr. 1881 S. 12 f., auch in Ztschr. der Savigny-Stift. roman. Abth. Bd. 2 S. 155 f.]

[23] Huschke Servius Tullius S. 583 [vgl. Schmidt a. a. O. S. 13 ff. Ztschr. der Savigny-Stift. S. 156.]

[24] Muther Sequestration und Arrest S 142 ff.

[25] Bethmann-Hollweg der röm. Civilproceß Bd. I S. 55. [Zumpt a. a. O. I, 1 S. 44 ff.]

[26] Huschke a. a. O. S. 592 ff. [Jahr S. 301 Anm. 206. Multa S. 102 zu Anm. 262 auch S. 103 Anm. 266 cf. Jahr S. 225 Anm. 92, wonach sie ins Jahr 297 d. St. (10 Tribunen) gesetzt werden.]

[27] Lange röm. Alterth. Bd. I[3] S 601 f.

[28] Walter a a. O. §. 692, 693, Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 56 ff., vgl. auch Niebuhr a. a. O. Bd. I S. 472.

[29] Lange a. a. O. S. 602.

[30] Rudorff a. a. O. I §. 43 S. 102. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 65.

[31] Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 66.

ſondere der Zwölftafelgeſetzgebung, darlegen wollen. Urſprünglich gab es nämlich, wegen des Mangels an geſchriebenen Geſetzen, nach ihrer Anſchauung überhaupt kein, oder wenigſtens kein feſtes und ſicheres Recht; und die Könige verfuhren daher mit unbeſchränkter Machtvollkommenheit und nach bloßem Gutdünken[32]. Allmählich entſtanden nun zwar einzelne Geſetze, und an dieſe waren auch die Könige gebunden[33]. Allein dieſe Geſetze waren — abgeſehen von der vorübergehenden Geſetzgebung des Servius Tullius über Verträge und Vergehen, von welchen noch unten die Rede ſein wird — für das Gebiet der Rechtspflege von verhältnißmäßig geringem Belang. Die Weiſung des Rechts blieb daher im Weſentlichen fortwährend der Willkür der Könige anheimgegeben, und nach ihrer Vertreibung übten die Conſuln die gleiche Machtbefugniß[34], bis es endlich gelang, durch die genaue und vollſtändige Geſetzgebung der zwölf Tafeln dieſem Zuſtande der Rechtsunſicherheit und Willkür ein Ende zu machen.

Alle dieſe Angaben von der unbeſchränkten Macht der Könige

---

[32] Tacit. Ann. III, 26: Nobis Romulus, ut libitum, imperavit: dein Numa religionibus et divino iure populum devinxit, repertaque quaedam a Tullo et Anco. Sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent. Pulso Tarquinio — creati — decemviri et — compositae duodecim tabulae, finis aequi iuris. Pompon. in L. 2 §. 1 D. de or. iur. 1, 2: Et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine iure certo primum agere instituit: omniaque manu a regibus gubernabantur. §. 2. Postea aucta ad aliquem modum civitate — leges quasdam et ipse (*scil.* Romulus) curiatas ad populum tulit, tulerunt et sequentes reges etc. Dionys. X, 1 (Note 11 und 13). Cic. de Rep. V, 2 (unten S. 211). Dionys. IV, 25 und 36 (unten Note 41 f.).

[33] Sallust. Catilina c. 6 §. 6: Imperium legitimum, nomen imperii regium habebant. Liv. I, 18 §. 8: cum illo (nämlich dem Servius Tullius) simul iusta ac legitima regna occiderunt. Tacit. l. c: sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent. Vgl. auch Dionys. IV, 41 i. f.: *καὶ τὰς τῶν ἀμφισβητημάτων περὶ τῶν συμβολαίων κρίσεις οὐκ ἐπὶ τὰ δίκαια καὶ τοὺς νόμους, ἀλλ' ἐπὶ τοὺς ἑαυτοῦ τρόπους ἀναφέρων ἐποιεῖτο.* Dionys. IV, 40: *ἐπιεικὴς δὲ καὶ μέτριος ἀνὴρ γενόμενος* (sc. Servius Tullius), *ἔλυσε τὰς ἐπὶ τῷ μὴ πάντα κατὰ τοὺς νόμους πρᾶξαι διαβολὰς τοῖς μετὰ ταῦτα ἔργοις.*

[34] Dionys. X, 1 (oben Note 11, 13). Vgl. auch Liv. III, 9 §. 2—5. [Vgl. im ganzen Zumpt a. a. O. I, 1 S. 36 ff. 42 ff.]

und der Consuln haben, wie die angeführten Quellenbelege zeigen, den Gegensatz zu der Beschränkung durch geschriebene Gesetze vor Augen. Es wird daher Niemand aus ihnen schließen wollen, daß die Römer vor den zwölf Tafeln wirklich keinerlei Recht, keine Rechtssitte und keine Rechtsgewohnheit gehabt hätten, wie ja auch schon Pomponius nur von dem Mangel einer lex certa und eines ius certum redet, aber ein ius incertum und eine consuetudo ausdrücklich als vorhanden anerkennt[35]. So wenig aber ein solcher genereller Schluß erlaubt wäre, eben so wenig würde es die specielle Schlußfolgerung sein, daß gerade die uns interessirende Rechtssitte wegen jener Machtfülle der Könige nicht habe existiren können. Indem Dionysius in der von uns an die Spitze gestellten Nachricht diese Rechtssitte auf eine Vorschrift des Königs Romulus zurückführt, giebt er vielmehr zu erkennen, daß sie in der That zu denjenigen gehörte, welche, trotz der auch von ihm hervorgehobenen Unbeschränktheit der Könige auf dem Gebiete der Rechtweisung, schon vom ersten Anfange an bei den Römern heimisch waren.

Ferner hat man auch noch den Umstand hierher gezogen, daß es in der ältesten Staatsverfassung gegen Anordnungen des Königs kein verfassungsmäßiges Organ des Widerstandes, und für ihn selbst keine Verantwortlichkeit gab[35a]. Gewiß war es hierdurch den Königen leichter gemacht, sich über eine bestehende Rechtssitte hinwegzusetzen, als dies nach der Schaffung der Republik bei den Consuln der Fall war, für welche die Intercession des Collegen, und alsbald auch der Volkstribunen, ein Hinderungsmittel, und die auf den Zeitraum eines Jahres beschränkte Dauer des Amts die Zulässigkeit einer Verantwortung begründete; und wir haben bereits gesehen, daß tyrannische Könige von jener Möglichkeit wirklich Gebrauch gemacht haben sollen. Aber auf jenen Unterschied die Behauptung gründen, daß die Bestellung des Privatrichters unter den Königen eine Sache der Willkür gewesen, unter der Republik

[35] L. 2 §. 1 D. de or. iur. 2, 1: Et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine iure certo primum agere instituit. Vgl. §. 3. Exactis deinde regibus lege tribunicia omnes hae leges exoleverunt; iterumque coepit populus Romanus incerto magis iure et consuetudine ali, quam per latam legem.

[35a] Vgl. namentlich Rubino a. a. O. S. 127 ff.

dagegen eine rechtliche Verpflichtung geworden ſei, heißt die Exiſtenz einer Rechtsſitte verwechſeln mit der größeren oder geringeren Leichtigkeit ihrer Verletzung. Es iſt um ſo weniger ſtatthaft, als die Alten ſelbſt von einer ſolchen, durch die Einführung der Republik bewirkten, eigentlichen Rechtsveränderung nicht das Mindeſte wiſſen, ſondern im Gegentheil die Gewalt der älteſten Conſuln auf dem Gebiete der Rechtspflege als derjenigen der Könige vollkommen gleichgeartet ſchildern.

Hauptſächlich ſtützt man ſich aber auf ein Fragment des Cicero, in welchem man ein unmittelbares Zeugniß dafür findet, daß die Könige keine Privatrichter beſtellten, ſondern den ganzen Rechtsſtreit für ſich allein unterſuchten und aburtheilten, und welches, ſoweit es erhalten iſt, vollſtändig lautet:

> Cic. de Rep. V, 2: *Nihil esse tam* | regale quam explanationem aequitatis, in qua iuris erat interpretatio, quod ius privati petere solebant a regibus, ob easque causas agri arvi et arbusti et pascui lati atque uberes definiebantur, qui essent regii quique colerentur sine regum opera et labore, ut eos nulla privati negotii cura a populorum rebus abduceret. Nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur iudiciis regiis. Et mihi quidem videtur Numa noster maxime tenuisse hunc morem veterem Graeciae regum. Nam ceteri, etsi hoc quoque munere fungebantur, magnam tamen partem bella gesserunt et eorum iura coluerunt. Illa autem diuturna pax Numae mater huic urbi iuris et religionis fuit, qui legum etiam scriptor fuisset (lies fuit), quas scitis extare, quod quidem huius civis proprium, de quo agimus † † †

Indeſſen iſt zunächſt zu beachten, daß die hervorgehobenen Worte, auf welche man ſich beruft, jenes Zeugniß keineswegs mit Nothwendigkeit enthalten. Denn der Ausdruck disceptator hat keine ausſchließliche Beziehung auf den Privatrichter, ſondern wird ebenſowohl von dem Magiſtrate gebraucht[36], und der Ausdruck arbiter

---

[36] Cic. de Leg. III, 3 §. 8: Iuris disceptator, qui privata iudicet iudicarive iubeat, Praetor esto etc. [Liv. I, 50 §. 8, wo Tarquinius Superbus ſein verſpätetes Erſcheinen zum Concil der Latiner entſchuldigt: disceptatorem se sumptum inter patrem et filium etc.,

ist, neben seiner Anwendung auf eine gewisse Art von Privatrichtern, insbesondere auch technisch, um einen jeden höchsten und vollkommen unbeschränkten Richter zu bezeichnen[37]. Ferner richteten die griechischen Heroenkönige, auf welche jene Worte unmittelbar gehen, nach der eignen Sage der Griechen keineswegs für sich allein, sondern an der Spitze einer Versammlung von Eupatriden[37a], oder auch besonderer Gerichtshöfe, z. B. des Areopages[37b]; und die fragliche Auslegung würde also den Cicero mit der von ihm in Bezug genommenen Sage selbst in einen bedenklichen Conflict bringen.

Betrachten wir aber jetzt den gesammten Inhalt der Stelle, so liegt ihr offenbar die nämliche Vorstellung von der Entstehung des Rechts zu Grunde, welche wir schon bei Tacitus, Pomponius und Dionysius angetroffen haben: dasselbe wurde ursprünglich von den Königen nach ihrem eigenen Gutdünken gewiesen, und erst nach und nach durch Gesetze, von welchen am Ende des Fragments diejenigen des Numa genannt werden, näher festgestellt. Die Thätigkeit der Könige wird deshalb im Eingange unserer Stelle bezeichnet

---

und ihm erwidert wird: nullam esse breviorem cognitionem, quam inter patrem et filium etc. (Nach Notiz des Vfrs.)] Disceptare für die Parteiverhandlungen in iure Gell. N. A. XX, 10 §. 7. Nam de qua re disceptatur in iure praesenti etc. L. 1 §. 6 D. de or. iur. 1, 2. L. 3 §. 3 D. de lib. exhib. 43, 30 u. a. St.

[37] Festus ep. s. v. Arbiter (M. p. 15): Arbiter dicitur iudex, quod totius rei habeat arbitrium et facultatem. In diesem Sinne werden z. B. die Götter quamvis potentium populorum arbitri (Tacit. Ann. XV, 24) genannt, der König Minos, als Richter der Unterwelt, heißt arbiter Gortynius (Stat. Theb. IV, 532), der römische Princeps arbiter imperii (Ovid. Trist. V, 2, 27), der Pontifex Maximus iudex atque arbiter rerum divinarum humanarumque (Festus s. v. Ordo sacerdotum M. p. 185), irgend ein anderer unumschränkter Machthaber arbiter regni, arbiter rerum (Tacit. Ann. II, 73, XIII, 14) und unzählige andere Beispiele.

[37a] [Vgl. Meier und Schömann der attische Proceß S. 6 ff. (bearb. v. Lipsius S. 6 ff.), Schömann Antiq. Iur. Publ. Graec. p. 71 sqq., (griech. Alterthümer I[1] S. 28), Wachsmuth Hellenische Alterthumskunde Bd II. 2. Ausg. S. 123. Vgl. Homer. Il. XVIII, 497–508 (XVI, 387, Odyss. XII, 439), Hesiod. Opp. et dies v. 38 sqq., 261 sqq. Nach Notiz des Vfrs.]

[37b] [Meier und Schömann a. a. O. S. 9 (bezw. S. 8 f.). Nach Notiz des Vfrs.]

als eine bloße Darlegung der Billigkeit (explanatio aequitatis); dieſe allein, heißt es weiter, machte dazumal — und zwar im Gegenſatze zu der ſpäteren Zeit, welche unter interpretatio iuris vorzugsweiſe die Auslegung und analoge Anwendung von Geſetzen verſtand[38], die Auslegung des Rechtes aus (in qua iuris erat interpretatio), und dieſes Recht war es, welches die Privaten ſich von den Königen weiſen ließen (quod ius privati petere solebant a regibus). Dieſe urſprüngliche Ungebundenheit des Rechts brachte es aber ferner auch nothwendig mit ſich, daß daſſelbe nur von dem Herrſcher ſelbſt gewieſen werden konnte; und deshalb, fährt Cicero fort, war kein Privatmann höchſter oder unbeſchränkter Richter, ſondern alle Rechtsſtreitigkeiten (omnia) wurden von den Gerichten des Königs (iudiciis regiis) erledigt[39].

Cicero bezeichnet alſo den König als den alleinigen disceptator und arbiter litis, um die völlige Freiheit ſeiner Rechtſprechung von beengenden Geſetzen, und die dadurch ermöglichte, ſchrankenloſe Berückſichtigung der Billigkeit wiederholt hervorzuheben. Möglicherweiſe könnte man daneben in ſeinen Worten auch noch einen andern Sinn finden wollen, nämlich den, daß es, wegen der urſprünglichen Nichtexiſtenz eines eigentlichen Rechts, urſprünglich auch keine privaten Schiedsrichter, welche ja ebenfalls disceptatores et arbitri heißen[40], habe geben können, ſondern alle Rechtsſtreitigkeiten an die Staatsgerichte des Königs gebracht ſeien. Unmöglich dagegen iſt es nach dem ganzen Zuſammenhange der Stelle, aus derſelben eine Belehrung über die innere Organiſation jener iudicia regia, in welchen die Proceſſe ſchließlich ihre Erledigung fanden, und namentlich über die Frage, ob bei denſelben Privatrichter mitwirkten oder nicht, zu entnehmen, wenn es nicht etwa die Belehrung iſt, daß

---

[38] Vgl. L. 1 §. 5 D. de or. iur. 1. 2.

[39] Eine ganz ähnliche Verbindung der Ausdrücke disceptator und arbiter findet ſich, beiläufig bemerkt, bei Ammian. Marc. XIV, 11, wo es von der Adraſtea, der oberſten und unumſchränkten Lenkerin der Weltgeſchicke, heißt: Haec, ut regina causarum et arbiter rerum ac disceptatrix, urnam sortium temperat etc.

[40] z. B. Cic. ad Fam. XIII, 26, 2: te arbitro et, quod commodo tuo fieri posset, te disceptatore uterentur. [pro Caec. II, 6: quorum alterum levius est, propterea quod et minus laedit et persaepe disceptatore domestico diiudicatur.]

der Gebrauch des Ausdrucks „iudicia regia“ auf die Zuziehung von Privatrichtern hindeute. Wie ja auch am Ende der Stelle die ganze Schilderung hauptsächlich nur auf den König Numa bezogen wird, gewiß nicht deshalb, weil unter den übrigen Königen rücksichtlich der Zuziehung von Privatrichtern ein Anderes gegolten hätte, sondern lediglich deshalb, weil die übrigen Könige innerhalb ihres von Cicero als bekannt vorausgesetzten und allein beschriebenen Wirkungskreises, nämlich innerhalb des ius dicere, nicht die gleiche Thätigkeit entfalteten.

Endlich sind noch ein paar Stellen des Dionysius in Betracht zu ziehen, welche in unserer Frage kaum weniger Verwirrung, als diejenige des Cicero, angerichtet haben.

Dionysius erzählt nämlich von dem Servius Tullius:

„Tullius bewies sich nicht allein in denjenigen Einrichtungen als ein Freund des Volkes, durch welche er die Gewalt des Senates und die Uebermacht der Patricier beschränkte, sondern auch in denjenigen, durch welche er das königliche Imperium verringerte, indem er selbst die Hälfte seiner Gewalt davon abnahm. Denn während die früheren Könige alle Rechtsstreitigkeiten vor sich selbst bringen ließen, und über alle Ansprüche, sowohl private als öffentliche, nach ihrem eigenen Gutdünken richteten, so trennte jener die öffentlichen von den privaten, und erörterte zwar selbst die Rechtswidrigkeiten, welche auf das Gemeinwohl Bezug hatten, für die privaten aber ordnete er an, daß Private Richter sein sollten, welchen er die von ihm gegebenen Gesetze als Regel und Richtschnur vorschrieb“ [41]

und später läßt er den König zu den Senatoren sagen:

---

[41] Dionys. IV, 25: *Ὁ δὲ Τύλλιος οὐκ ἐν τούτοις μόνον τοῖς πολιτεύμασι δημοτικὸς ὢν ἐδήλωσεν, ἐν οἷς ἐδόκει τήν τε τῆς βουλῆς ἐξουσίαν καὶ τὴν τῶν πατρικίων δυναστείαν ἐλαττοῦν, ἀλλὰ καὶ ἐν οἷς τὴν βασιλικὴν ἀρχὴν ἐμείωσεν αὐτὸς ἑαυτοῦ τὴν ἡμίσειαν τῆς ἐξουσίας ἀφελόμενος· τῶν γὰρ πρὸ αὐτοῦ βασιλέων ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας, καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τά τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον δικαζόντων, ἐκεῖνος διελὼν ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν τὰ δημόσια, τῶν μὲν εἰς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων αὐτὸς ἐποιεῖτο τὰς διαγνώσεις, τῶν δὲ ἰδιωτικῶν ἰδιώτας ἔταξεν εἶναι δικαστάς, ὅρους καὶ κανόνας αὐτοῖς τάξας, οὓς αὐτὸς ἔγραψε νόμους.*

„Habe ich doch die Gewalt, welche ihr mir nach der Ueberlieferung der Väter gegeben habt, nicht vollſtändig behalten wollen, ſondern über die wichtigſten Dinge Geſetze aufgeſtellt, welche ihr Alle genehmigt habt, und euch eingeräumt, nach denſelben Recht zu geben und zu nehmen, und ſelbſt zuerſt dem Rechte, welches ich für Andere aufgeſtellt hatte, wie ein Privatmann gehorſamt. Und von den Rechtswidrigkeiten bin ich nicht über alle ſelbſt Richter geweſen, ſondern habe die privaten Rechtshändel euch zur Erörterung abgegeben, was von den früheren Königen keiner gethan hat" [42].

Seit lange hat man dieſe Stellen auf die Einführung von Privatrichtern im Gegenſatze zu Magiſtraten bezogen [43]; ja man hat in ihnen den Urſprung beſtimmter Gerichtshöfe, ſei es der Centumvirn [44], oder der decemviri litibus iudicandis [45], oder auch beider zugleich [46] zu erkennen geglaubt.

Allein die Ausdrücke *δικάζειν* und *δικαστής*, welche in ihnen vorkommen, bezeichnen an ſich eine jede Art von richterlicher Thätigkeit. Obwohl häufig von den Privatrichtern im Gegenſatze zu den Magiſtraten gebraucht, können ſie auch auf die letzteren angewandt werden [47], und es kann daher nur aus dem geſammten Inhalte

---

[42] Dionys. IV, 36: *Ὅς γε καὶ τὴν ἐξουσίαν, ἣν ὑμεῖς ἐδώκατέ μοι, πατέρων φυλάττοντες παραδοχάς, οὐχ ἅπασαν ἐβουλήθην ἔχειν, ἀλλὰ νόμους τε ὑπὲρ τῶν κυριωτάτων κατεστησάμενος, οὓς ἅπαντες ἐπεκυρώσατε, κατὰ τούτους ὑμῖν ἀπέδωκα διδόναι τὰ δίκαια καὶ λαμβάνειν, καὶ αὐτὸς ἐξηταζόμην πρῶτος, οἷς ὥρισα κατὰ τῶν ἄλλων δικαίοις, ὥσπερ ἰδιώτης πειθόμενος· τῶν δὲ ἀδικημάτων οὐχ ἁπάντων αὐτὸς ἐγενόμην δικαστής, ἀλλὰ τὰς ἰδιωτικὰς δίκας ὑμῖν ἀπέδωκα διαγινώσκειν, ὃ τῶν ἔμπροσθεν οὐδεὶς ἐποίησε βασιλέων.*

[43] z. B. Noodt l. c. Rubino a. a. O. S. 122 N. 1. Lange a. a. O. II³ S. 460 u. 517. [Zumpt a. a. O. I, 1 S. 46 f. u. 87. CrPr. S. 1. Mommſen StR. I² S. 169 u. 220 unter II. Schmidt a. a. O. S. 13 f. Huſchke Multa S. 389 Anm. 96.]

[44] Niebuhr a. a. O. I S. 446, 447. Zimmern a. a. O. §. 14. Walter a. a. O. §. 694.

[45] Huſchke Serv. Tull. S. 591 ff. Puchta a. a. O. I §. 49. Keller a. a. O. §. 5.

[46] Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 56.

[47] [So ſagt z. B. Dionys. II, 29 von Romulus: *παρεσκευάσατο χωρίον τε, ἐν ᾧ καθεζόμενος ἐδίκαζεν* — nach Notiz des Vfrs.] So nennt

der Stellen entnommen werden, von welcher Art des Richtens sie handeln.

Dionysius geht nun offenbar von der nämlichen Grundanschauung aus, welche wir schon wiederholt angetroffen haben. Die früheren Könige, erzählt er, richteten über alle Ansprüche nach ihrem eigenen Gutdünken (*τῶν γὰρ πρὸ αὐτοῦ βασιλέων — πάντα τὰ ἐγκλήματα — πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον δικαζόντων*), oder, wie Cicero sagen würde, sie waren arbitri litium; und sie ließen auch alle Processe vor sich selbst bringen (*ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δικάς*), oder, wie Cicero dies ausdrückt, omnia conficiebantur iudiciis regiis.

Die Neuerung, welche Servius Tullius vornahm, bestand aber zunächst darin, daß er auf einen bedeutenden Theil der königlichen Gewalt verzichtete durch die Erlassung von Gesetzen, nach denen von jetzt an Recht gegeben und genommen — und also auch Recht gesprochen — werden sollte (*ὃς γε καὶ τὴν ἐξουσίαν — κατὰ τούτους ὑμῖν ἀπέδωκα διδόναι τὰ δίκαια καὶ λαμβάνειν*[48]). Es sind dies offenbar jene fünfzig Gesetze über Verträge und Vergehen, welche Servius Tullius, neben der Wiederherstellung der wenigen und bereits vergessenen Gesetze des Romulus und des

---

er VI, 90 die Aedilen *δικασταί* [entsprechend schreibt Zonaras VII, 15 p. 342 C (oben §. 11 S. 89 N. 23) ihnen ein *δικάζειν* zu. Notiz des Vfrs.]; so sagt er von den zweiten Decemvirn, daß sie *πάντων δὲ αὐτοὶ νομοθέται τε καὶ δικασταί* waren, aber gleichwohl über jeden Proceß Gerichte einsetzen X, 60; jedoch richten sie über Vieles auch allein ibid. So sagt Dio Cass. XXXVI, 23 bei Gelegenheit der lex Cornelia, ut praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent: *οἱ στρατηγοὶ πάντες τὰ δίκαια καθ' ἃ δικάσειν ἔμελλον αὐτοῖς, συγγράφοντες ἐξετίθεσαν*; ferner XLIV, 12 von dem Tribunal des Prätor Urbanus *καὶ βῆμα καὶ τὸ τοιοῦτον ὀνομάζεται, ἐφ' οὗ τις ἐξόμενος δικάζει* und LXXVIII, 22 von den iuridici *ὑπὲρ τὰ νομισθέντα ὑπὸ τοῦ Μάρκου δικάζοντες*. Zonaras XII, 2. 595 B: *ἦν δὲ καὶ φιλόπονος ὡς καὶ νυκτὸς δικάζειν*; und vorher: *ὅτε δὲ μὴ πολέμοις ἦν σχολάζων, ἐδίκαζε* etc. von M. Aurel. Lydus de Magistrat. I, 37. *δικάζειν* vom Dictator, u. a. St. Vgl. auch wegen des Sprachgebrauches im griechischen Processe die bei Meier und Schömann der attische Proceß S. 28 Note 5, S. 83 Note 48, S. 98 allegirten Stellen. [Ausg. von Lipsius S. 43 N. 5 f., S. 95 N. 156, S. 110 N. 209.]

[48] Vgl. oben Note 32, 34.

Numa, von den Comitien beſchließen ließ, und deren ſchon früher wiederholt gedacht worden iſt[49].

Durch dieſe Geſetze aber wurde die Möglichkeit eröffnet, die Rechtſprechung ſelbſt, eben weil ſie jetzt nicht mehr nach Gutdünken, ſondern nach Geſetzen vor ſich gehen ſollte, an Private zu übertragen; und die weitere, aus jener erſten abgeleitete, Neuerung des Servius Tullius beſtand gerade darin, daß er dieſe Uebertragung wirklich ins Werk ſetzte.

Während nämlich, nach der Einrichtung des Königs Romulus, alle Proceſſe zunächſt an den König gebracht werden mußten, damit dieſer für ihre richtige Beurtheilung Vorſorge treffe und ſie darauf einem Privatrichter „überweiſe" (ἐπιτρέπει), ſo beſeitigte Servius Tullius rückſichtlich einer ganzen Gattung von Proceſſen, nämlich der privaten, jenes Angehen des Königs gänzlich, und zwar dadurch, daß er ſie an Private „abgab" (τῶν γὰρ πρὸ αὐτοῦ βασιλέων ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας vgl. mit τὰς ἰδιωτικὰς δίκας ὑμῖν ἀπέδωκα διαγινώσκειν), welche er für ihre richtige Beurtheilung lediglich auf ſeine allgemeinen Geſetze, als auf ihre Regel und Richtſchnur, verwies (ὅρους καὶ κανόνας αὐτοῖς τάξας, οὓς αὐτὸς ἔγραψε νόμους). Jene erſte Beſchreibung kann, wie wir oben ſahen, von nichts Anderem verſtanden werden, als von einer Theilung des Verfahrens zwiſchen ius und iudicium; dieſe zweite hingegen enthält kein Wort von einer ſolchen Theilung, ſondern eine Theilung von völlig anderer Art, nämlich eine Theilung der Jurisdiction ſelbſt.

Dieſes Verſtändniß unſerer Stellen ſtimmt ſowohl mit der geſammten, ihnen zu Grunde liegenden Anſchauung, als mit ihrem wörtlichen Inhalte überein. Es macht daneben auch begreiflich, wie Dionyſius dazu kommt, die Maßregel des Servius als einen Verzicht auf die Hälfte des königlichen Imperium zu bezeichnen (αὐτὸς ἑαυτοῦ τὴν ἡμίσειαν τῆς ἐξουσίας ἀφελόμενος), während die Einführung bloßer Privatrichter, wobei diejenige Hälfte der Proceſſe, für welche ſie beſtimmt waren, ebenfalls noch unter dem Imperium des Königs zurückgeblieben wäre, jene auffallende Charakteriſirung der ganzen Maßregel ſchwerlich hätte veranlaſſen können. Es erklärt endlich, weshalb Dionyſius die Maßregel des Servius

[49] Dionys. IV, 9, 10, 13.

so nachdrücklich als etwas vollkommen Neues und bis dahin Unerhörtes hervorhebt (ὃ τῶν ἔμπροσθεν οὐδεὶς ἐποίησε βασιλέων), während die Bestellung bloßer Privatrichter ja schon von Romulus eingeführt war, und die Beziehung unserer Stellen auf solche Privatrichter den Autor in einen Widerspruch mit sich selbst verwickelt, welchen die herrschende Meinung nur durch künstliche, und dennoch ungenügende, Suppositionen zu beseitigen weiß[50].

Servius Tullius ernannte also eine Anzahl von Richtern, welchen er die privaten Processe vollständig abgab. Dagegen erfahren wir nichts über die genauere Beschaffenheit dieser Einrichtung, und daher namentlich auch nichts über die zunächst sich aufdrängende Frage, ob diese Richter als Collegium — wie man oft ohne Grund behauptet hat — oder aber als Einzelrichter thätig werden, und ob sie, in diesem letztern Falle, nach Art der republicanischen Magistrate ihrerseits wieder Privatrichter bestellen, oder vielmehr — wie es nach dem Ausdrucke ὑμῖν ἀπέδωκα διαγινώσκειν scheinen kann, und zum Beispiel auch bei den attischen Archonten zeitweilig der Fall war[51] — ius und iudicium in sich vereinigen sollten. Und nicht minder dunkel bleibt die weitere Angabe, daß der König selbst zuerst, wie ein Privatmann, seinen Gesetzen gehorchte (καὶ αὐτὸς ἐξηταζόμην — ὥσπερ ἰδιώτης πειθόμενος). Möglich, daß die betreffende Sage, auf welche auch Tacitus in derselben unbestimmten Weise anspielt[52], dahin präcisirt werden darf, daß er selbst zuerst vor seinen eigenen Richtern zu Rechte

---

[50] Man bedient sich zu diesem Zwecke namentlich der Annahme, daß Romulus die Bestellung des Privatrichters als eine Sache des freien Beliebens, Servius Tullius aber als eine Sache der rechtlichen Verpflichtung angeordnet habe, z. B. Bethmann-Hollweg a. a. O. §. 22 Note 43, § 23 zu Note 1. Allein abgesehen davon, daß Dionysius bei der Vorschrift des Romulus nichts von einem solchen Belieben weiß, so wurden von Romulus — gleichviel ob aus freiem Belieben, oder vermöge einer zwingenden Rechtssitte — jedenfalls thatsächlich Privatrichter bestellt, und das ausschließliche Selbstrichten der früheren Könige, welches unsere Stellen wiederholt bezeugen, auf den Ausschluß der Privatrichter bezogen, würde also immer noch der Widerspruch bleiben, daß die früheren Könige thatsächlich keine Privatrichter bestellt hätten.

[51] Meier und Schömann a. a. O. S. 14 [bearb. v. Lipsius S. 15 f.].

[52] Ann. III, 26. Sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent.

ſtand, ebenſo möglich aber auch, daß ſie einen anders gearteten Hergang im Sinne hatte.

Der Grund für dieſe Kürze eines Schriftſtellers, welcher hiſtoriſch einflußreich gewordene Einrichtungen ausführlicher zu erklären pflegt, iſt aber ohne Zweifel darin zu ſuchen, daß die Maßregel des Servius, ſo wichtig ſie auch für den Augenblick war, doch nur eine vorübergehende Bedeutung hatte.

Der Nachfolger des Servius Tullius, Tarquinius Superbus, beſeitigte nämlich die Geſetze ſeines Vorgängers, nach denen bis dahin Recht geſprochen war, ſämmtlich[53]. Er beſeitigte alſo jene ganze Anzahl von Geſetzen, durch welche die Jurisdiction privater Richter einerſeits ermöglicht, und andererſeits gebunden worden war, und er beſeitigte damit zugleich auch jenes einzelne Geſetz, welche ihnen jene Jurisdiction wirklich übertragen hatte. Er ſprach nun wieder, gleich den früheren Königen, in allen Sachen ſelbſt, und zwar — wie Dionyſius hinſichtlich der zu den privaten Proceſſen gehörigen Verträge ſpeciell hervorhebt[54] — nicht nach Geſetzen, ſondern nach eigenem Gutdünken Recht. Nach ſeiner Vertreibung aber ließen die Patricier es bei der Aufhebung der Geſetze des Servius bewenden[55]; und die Conſuln übten die Rechtſprechung der Könige ebenfalls nach Art und Umfang in der alten unbeſchränkten Weiſe aus[56], bis ſchließlich die Zwölftafelgeſetzgebung

---

[53] Dionys IV, 43: *τούς τε γὰρ νόμους τοὺς ὑπὸ Τυλλίου γραφέντας, καθ' οὓς ἐξ ἴσου τὸ δίκαια παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον — πάντας ἀνεῖλε κτλ.*

[54] Dionys. IV, 41: *καὶ τὰς τῶν ἀμφισβητημάτων περὶ τῶν συμβολαίων κρίσεις οὐκ ἐπὶ τὰ δίκαια καὶ τοὺς νόμους, ἀλλ' ἐπὶ τοὺς ἑαυτοῦ τρόπους ἀναφέρων ἐποιεῖτο.*

[55] Zwar ſollen die erſten Conſuln die wohlthätigen Geſetze des Servius nach Dionys. V, 2 und vermuthlich auch ſeine Gerichte nach Cic. Brut. 14 §. 53 (qui [scil Brutus] — civitatem — legibus iudiciisque devinxerit) wieder in Gebrauch geſetzt haben; allein daß dieſe Sage nur zum vorübergehenden Lobe gerade jener erſten Conſuln erfunden iſt, zeigen die ſämmtlichen Schilderungen der conſulariſchen Jurisdiction bis zu den zwölf Tafeln z. B. L. 2 § 3 D. de or. iur. 1, 2. Dionys. X, 1. Liv. III, 9 §. 7, 8. Vgl. auch Huſchke a. a. O. S. 599 Note 33a, Rubino a. a O. S. 126 Note 3 [aber auch Zumpt a. a. O. I, 1 S. 142 ff., S. 304 ff., 310. Nach Notiz des Vfrs.].

[56] Vgl. oben Note 34 und die ferneren Stellen bei Schwegler a. a. O. II, 1 S. 116 Note 1.

dieser Willkür ein Ende machte. Dieser durchaus transitorische Charakter der ganzen Maßregel macht es vollends klar, daß wir es überhaupt nicht mit einer geschichtlichen Thatsache, sondern mit einer bloßen Sage zu thun haben. Bekanntlich schrieb die römische Sage dem Könige Servius Tullius die Absicht zu, das königliche Imperium niederzulegen, oder auch unter zwei Consuln zu theilen [57]. Dieser allgemeineren Sage aber entspricht es vollkommen, und erscheint nur als eine specielle Ausbildung derselben, daß der König seine Absicht auf dem Gebiete der Rechtspflege auch wirklich zur Ausführung gebracht haben soll durch die Ernennung von Richtern, welchen er sein Imperium über alle privaten Processe übertrug, welche aber nach seinem Tode sofort wieder beseitigt wurden. Dionysius hat für gut befunden, uns diese letztere Sage, obwohl mehr andeutend, als eingehend, mitzutheilen; für die wirkliche Geschichte der römischen Gerichtsverfassung aber werden wir sie einfach bei Seite setzen müssen.

Hiermit sind die Stellen erschöpft, welche die Meinung der Neueren von dem späteren Ursprunge der römischen Privatrichter hervorgerufen haben. Sie enthalten in Wahrheit nichts, was der bereits im Eingange dieses Paragraphen dargelegten wirklichen Anschauung der Alten irgend entgegenstände.

Neben jenen Stellen hat man sich auch noch auf verschiedene allgemeine Gründe berufen; aber der Anlehnung an jene vermeintlichen Quellenzeugnisse beraubt, erscheinen dieselben von zu geringem Gewichte, als daß ihre besondere Besprechung erforderlich sein könnte. So soll nach Dernburg [58] „innere Wahrscheinlichkeit" dafür sprechen, daß die republicanische Einrichtung republicanischer Zeit angehört, — als ob es nicht auch in Monarchieen Geschwornengerichte gäbe; — und nach Bethmann-Hollweg [59] soll der Gebrauch des Namens Iudices für die Consuln und die laute Klage der Plebejer über Druck in der Rechtspflege beweisen, daß selbst die republicanischen Consuln noch nicht zur Bestellung eines Privatrichters verbunden gewesen seien, — als ob jenes Wort nicht eine völlig allgemeine

---

[57] Liv. I, 48, 60. Dionys. IV, 40. Plutarch. de fort. Rom. 10 und dazu Schwegler a. a. O. II, 1 S. 77 ff.

[58] Heidelb. krit. Zeitschr. Bd. I S. 459.

[59] a. a. O. I S. 55.

Bedeutung hätte, und dieſe Klagen nicht weſentlich auf die Willkür der Conſuln gerade bei ihrem ius dicere, zumal über nexum gingen[60]; — und dergleichen mehr.

Es giebt in der That keinen Grund, welcher die bereits im Eingange dieſes Paragraphen dargelegte Anſchauung der Alten ſelbſt als eine irrthümliche zu widerlegen vermöchte. Und indem wir uns dieſer Anſchauung anſchließen, gehen wir alſo mit ihnen davon aus, daß der Gebrauch der Privatrichter, im Gegenſatze zum Magiſtrate, auf einer uralten, und ſchon mit der Entſtehung Roms gegebenen, Rechtsſitte beruhte.

Indeſſen bedarf es zur näheren Beſtimmung dieſer Rechtsſitte noch der Erörterung einiger beſonderen Punkte.

§. 23. b. Das Verhältniß der magiſtratiſchen Jurisdiction zum Rerum Actus.

Das rein magiſtratiſche, hauptſächlich die iurisdictio voluntaria, die Vorbereitung der Proceſſe und die Execution der Urtheile umfaſſende, Verfahren war gegen die Einflüſſe, welche wir als vermuthliche Entſtehungsgründe des rerum actus hervorgehoben haben, zwar nicht vollkommen empfindungslos; indeſſen war die Wirkung derſelben nicht von ſolcher Stärke, daß ſie die Einſchränkung jenes Verfahrens auf die Perioden des rerum actus unumgänglich erfordert hätten. Das Bedürfniß einer geordneten ſtetigen Rechtspflege aber erheiſchte gebieteriſch, ihm einen freieren, über jene Perioden hinausgehenden, Spielraum zu geſtatten.

Was zunächſt den Einfluß des Krieges auf jenes Verfahren betrifft, ſo ſoll ſchon der König Romulus, falls er in das Feld ziehen mußte, einen Stellvertreter, den praefectus urbi, ernannt haben, welcher die obrigkeitliche Gewalt, und darunter auch die Rechtspflege, in der Stadt proviſoriſch verſehe; und ebenſo verfuhren die ſpäteren Könige und die ihnen folgenden Conſuln[1]. Mitunter mag nun

---

[60] Vgl. z. B. Dionys. IV, 43, Liv. II, 27, 1, III, 9, 7 u. 8.

[1] [Tacit. Ann. VI, 11. Ueber den praefectus urbi ſ. im Ganzen Mommſen röm. Staatsr. I² S. 638 ff. und was ſeine Jurisdiction betrifft S. 649.]

zwar die Ernennung des praefectus urbi unterblieben[1a], und in Folge deſſen während des Kriegs nicht einmal eine in ius vocatio möglich geweſen zu ſein; ferner geſchah es im Anfange der Republik nicht ſelten, daß der Widerſtand der Plebejer gegen die Vornahme der Aushebung die Patricier nöthigte, für die Dauer eines bevorſtehenden Krieges das theils magiſtratiſche und theils private Executionsverfahren gegen ſäumige Schuldner in größerem oder geringerem Umfange zu ſiſtiren[2]; und wenn infolge einer großen und unmittelbaren Kriegsgefahr der Senat einen tumultus decretirt hatte[3], ſo pflegte vom Conſul oder Dictator eine völlige Einſtellung des ius[4], und mithin wenigſtens zunächſt des magiſtratiſchen Verfahrens verkündigt[5], ſobald aber die Sachlage die Rückkehr in die geſetzlichen Zuſtände geſtattete, und nicht ſelten nach einer Dauer von nur wenigen Tagen[6], alsbald wieder aufgehoben zu werden[7]. In der ſpäteren Zeit beſeitigte jedoch die Schaffung der ſtädtiſchen Prätur die Nothwendigkeit der ausdrücklichen Ernennung eines praefectus urbi[7a]; mit der urſprünglichen Schuldbedrängniß des Plebejerſtandes verloren ſich die durch den Krieg herbeigeführten Indulte, und auch die iustitia auf Anlaß äußerer Kriegsgefahr

---

[1a] [Vgl. indeſſen Mommſen a. a. O. S. 643 zu Note 5, aber auch A. Riſſen das iustitium S. 117 zu Note 3.]

[2] [z. B. Liv. II, 24. VI, 31 (nach Claſon röm. Geſch. I (IV) S. 103 §. 150 iſt die hierauf gerichtete Vereinbarung zwiſchen Patriciern und Plebejern erfunden. Notiz des Vfrs.). Dionys. V, 69. VI, 1. 22. 29. 41. Hierher ſcheint auch zu gehören Dionys. VII, 37.]

[3] [A. Riſſen a. a. O. S. 76. Nach dieſer Schrift iſt hier und weiter unten im Context Einiges an des Verfaſſers Handſchrift abgeändert.]

[4] [Liv. III, 3. III, 5. III, 27. IV, 26. IV, 32 (31 i. f.). VI, 2. VI, 7. VII, 6. VII, 9. VII, 28. IX, 7. X, 4. X, 21.]

[5] [Ueber den Inhalt des iustitium ſ. Riſſen a. a. O. S. 107 ff.]

[6] [Liv. III, 3 4 Tage. III, 5 aliquot dies III, 27 die Dictatur dauert 16 Tage cf. III, 29. X, 21 18 Tage.]

[7] [Riſſen a. a. O. S. 114.]

[7a] [Doch kam auch jetzt noch ausnahmsweiſe eine Unterbrechung der Jurisdiction vor, wenn der praetor urbanus während ſeines Amtsjahrs ein Commando übernahm (z. B. Liv. X, 31 v. J. 459 d. St. nach Notiz des Vfrs.). Mommſen Rechtsfrage zwiſchen Cäſar und dem Senate S. 8 Note 17 vbd. mit S. 7 N. 15. Vgl. Staatsr. II, 1[2] S. 224 N. 1. Riſſen a. a. O. S. 117 zu Note 3.]

kamen nach und nach in Abgang. Der zweite puniſche Krieg rief noch zwar mehrmals einen tumultus hervor und in Folge davon vielleicht auch ein iustitium [8]; auch der italiſche Bundesgenoſſenkrieg (tumultus Italicus) ſcheint ein iustitium veranlaßt zu haben [9]. In der ausgehenden Republik aber finden wir iustitia nur noch in Folge der Bürgerkriege [10]. Im Principate endlich blieb zwar der Name iustitium, allein die Maßregel bedeutete jetzt etwas ganz Anderes, als die Suspenſion der Herrſchaft des Rechts, nämlich die in der Reſidenz verkündete Hoftrauer, welche den Verhältniſſen entſprechend, ſich zur allgemeinen Landestrauer geſtaltete, und als ſolche

---

[8] [Liv. XXII, 55 sq. (Cannae). XXVI, 9 sq. (Hannibal ante portas) XXVII, 44. 50. cf. XXVI, 26 (prope iustitium omnium rerum futurum videbatur). Vgl. Niſſen S. 119 ff. und über die von Liv. XXVI, 10 berichtete Maßregel S. 121. Mommſen Staatsr. II, 1[1] S. 607 ff. I[2] S. 668 ff.]

[9] [Liv. ep. LXXII (Saga populus sumpsit). LXXIII (saga posita sunt). Ascon. in Cornel. Or. p. 73 (ed. Kiessling-Schöll p. 65) vbd. mit Cic. Brut. 88, 303. 89, 304 und dazu Niſſen a. a. O. S. 108 ff. 132 ff. Dagegen bezeugt Cic. pro Plancio 14, 33 ein iustitium zur Zeit des Jugurthiniſchen Krieges nicht. cf. Sallust. Iugurth. 27. Niſſen S. 110 ff. Anderer Meinung Mommſen Staatsr. I[2] S. 250 Anm. 3.]

[10] [Für d. J. 621 d. St. freilich iſt ein iustitium weder von Plutarch. Tib. Gracch. 10 bezeugt — ſ. Niſſen a. a. O. S. 101. 109; A. M. Mommſen a. a. O. S. 250 Anm. 2 u. 6 — noch von Dio Cass. fragm. 87. Reimar. (*οὐδ' αἱ ἀρχαὶ τὰ νενομισμένα ἔπρασσον· τὰ δὲ δικαστήρια ἐπέπαυτο, καὶ συμβόλαιον οὐδὲν ἐγίγνετο*). Die letztere Stelle, welche von Mommſen und Niſſen nicht erwähnt wird, iſt in einer Notiz des Verfaſſers auf ein iustitium bezogen; ſie ſpricht aber wohl nur von dem thatſächlichen Stillſtande der obrigkeitlichen Thätigkeit und der Gerichte. Aehnlich iſt es wohl zu verſtehen, wenn Dio Cass. LV, 26 v. J. 759 d. St. über eine Hungersnoth berichtet, welche *δικῶν ἀνοχάς* im Gefolge hatte. Niſſen S. 103. Mommſen a. a. O. S. 251 Anm. 4 a. E. verſteht auch dieſes von einem iustitium; ebenſo ſcheint der Vfr. nach einer Notiz dazu geneigt geweſen zu ſein. — Dagegen bezeugen ein iustitium für das J. 666 d. St. (Sulpiciſche Unruhen) Plutarch. Sulla 8 (*ἀπραξίας δὲ διὰ ταῦτα τῶν ὑπάτων ψηφισαμένων*) und Appian. bell. civ. I, 55 (*προὔγραψαν ἡμερῶν ἀργίας πολλῶν*) 56. So eine Notiz des Vfrs. und Niſſen a. a. O. S. 152 ff. A. M. Mommſen a. a. O. S. 250 (1. Aufl. S. 213) Anm. 6 und die bei Niſſen Anm. 2 Angeführten. — Cic. de harusp. resp. 26, 55. Philipp. V, 12, 31. VI, 1, 2. Dio Cass. XLVI, 31 (*τάς τε χλαμύδας τὰς στρατιωτικὰς πάντες, καὶ οἱ μὴ ἐκστρατεύσαντες, ἠμπέσχοντο*) und dazu Niſſen S. 146.]

allerdings die ordentliche magiſtratiſche, ja ſelbſt die militäriſche Thätigkeit hemmte[11].

Wichtiger, als die durch den Krieg hervorgebrachten, vorübergehenden Störungen des magiſtratiſchen Verfahrens, war nun freilich die Rückſicht auf das Bedürfniß des Landbaues. Die älteſte Erwähnung der Erndte- und Weinleſeferien fällt in die Zeit des Julius Cäſar[12]; indeſſen gedenkt Sueton derſelben für jene Zeit nicht als einer neugeſchaffenen, ſondern als einer beſtehenden Einrichtung, und nach der dieſer Einrichtung zu Grunde liegenden Rückſicht dürfen wir ihr gewiß ein hohes Alter zuſchreiben[12a]. Unter den chriſtlichen Kaiſern war nun die Zeit der Erndte- und der Weinleſeferien auf die beiden Monate Juli und October fixirt[13]. Freilich ſtimmt dieſe Feſtſetzung nicht genau zu den Angaben der römiſchen Ackerbauſchriftſteller, nach welchen die Erndte in den meiſten Gegenden Italiens durchſchnittlich bereits gegen Ende des Juni[13a], und die Weinleſe bereits in den letzten Tagen des Septembers begann[13b]. Anderſeits jedoch bezeichnet ſchon Plinius[14] den Juli als eine Zeit der Ruhe; und da Sueton eine kalendermäßige Feſtſtellung der Ferien vorausſetzt, ſo dürfen wir dieſelben für die ältere Zeit gewiß nicht kürzer, ſondern müſſen ſie, um der wirklichen Uebereinſtimmung mit der Erndte und der Weinleſe willen, eher nach vorn um etwas verlängert annehmen. In den Provinzen wurde die Dauer der Ferien von den Statt-

---

[11] [Riſſen a. a O. S. 140 ff., daſelbſt auch die Belegſtellen. In dieſer, alſo für die Republik unpaſſenden, Bedeutung dürfte der Ausdruck gebraucht ſein bei Granius Licinianus p. 43. ed. Bonn. Riſſen S. 149 f.]

[12] Sueton. Caes. 40 fastos correxit — adeo turbatos, ut neque messium feriae aestate, neque vindemiarum auctumno conpeterent.

[12a] [Vgl. Huſchke das alte röm. Jahr S. 263 vbd. mit S. 205 ff. und Beil. E S. 359 f. Cic. de legib. II, 8, 19. 12, 29.]

[13] L. 4 (5) Cod. I. de fer. 3, 12. L. 6 (7) eod. Gothofred. ad L. 2 (19) Cod. Theod. eod. 2, 8

[13a] Columella XI, 2, 50. 54.

[13b] Columella XI, 2, 67.

[14] Ep. VIII, 21. Iulio mense, quo maxime lites interquiescunt. Allgemein gehalten ſind die Angaben bei Statius Silv. IV, 4, 39 sqq. und Gell. N. A. IX, 15, 1. [Cyprian. Ep. 2 ad Donat. Minucius Felix Octav. 10. Augustin. confess. IX, 2. Rudorff leg. Exc. in Abh. der Berl. Akad. 1865. S. 337 N. 2.]

haltern ex more regionis feſtgeſetzt[15]; hier begannen ſie, wenigſtens unter der Herrſchaft der Germanen, durchſchnittlich früher und dauerten länger; im weſtgothiſchen Reiche z. B. dauerten die Erndteferien vom 24. Juni bis zum 1. Auguſt, die Weinleſeferien vom 23. Auguſt bis zum 15. October[16].

Inzwiſchen war die Unterbrechung, welche das ius dicere durch die Ferien erlitt, durchaus keine vollſtändige. Denn zunächſt bezogen die Erndte- und Weinleſeferien ſich nur auf Civilproceſſe; auf das Criminalverfahren dagegen wurden ſie ebenſo wenig[17], wie z. B. auf die Sitzungen des Senates oder auf die Comitien[18], zur Anwendung gebracht. Ferner waren auch auf dem Gebiete des Civilproceſſes theils als Begünſtigung einzelner Sachen, z. B. der Freiheitsproceſſe, und theils um eine, mit dem Verzuge verbundene, Gefahr zu vermeiden, z. B. bei Klagen, deren Anſtellung durch Verjährung oder durch den Tod des Beklagten hätte vereitelt werden können, eine Menge von Ausnahmen anerkannt[19]. Endlich aber war es, wenigſtens urſprünglich, bei jenen ſog. Gerichtsferien nicht ſowohl auf eine Mußezeit für den, einjährigen, Magiſtratus, als vielmehr darauf abgeſehen, daß die Privatrichter und die Parteien nicht wider ihren Willen zum Erſcheinen und Proceſſiren gezwungen werden ſollten. Handelte es ſich daher um die einſeitige gerichtliche Ausübung eines Rechtes, z. B. um die Agnition einer bonorum possessio edictalis [oder um die Geltendmachung eines Excuſationsgrundes gegen Uebernahme der Vormundſchaft], ſo konnte der Berechtigte dieſelbe nicht allein auch während der Ferien vornehmen, ſondern er mußte es auch inſofern, als ihm, falls jene Rechtsausübung an eine beſtimmte Friſt gebunden war,

---

[15] L. 4 D. de fer. 2, 12.

[16] Interpr. ad L. 19 (2) Cod. Theod. de fer. 2, 8. [Vgl. Mommsen C. I. L. I, p. 404 ad ID. Oct.]

[17] [L. 4 (5) pr. Cod. de fer. 3, 12. cf. L. 8 (10) eod. L. 11 §. 6 D ad leg. Iul. de adult. 48. 5. vgl. L. 10 §. 2 D ad Sc. Turpill. 48, 16. Geib Geſch. des röm. Criminalproc. S. 538 f. Rudorff RG. Bd. 2 S. 64. A. M. für die ältere Zeit Huſchke a. a. O. S. 207. Zumpt Criminalpr. S. 122, der die Einführung der Gerichtsferien überhaupt erſt in die Kaiſerzeit ſetzt, bezieht dieſelben auch auf das Criminalverfahren.]

[18] [A. M. Huſchke a. a. O. S. 359.]

[19] L. 1 §. 2. L. 3 D. h. t. 2, 12.

die Ferien in diese Frist mit eingerechnet wurden[20]; und wie hier als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß der Magistrat, ungeachtet der Ferien, auf ein solches Verlangen einzugehen pflegt, ebenso wenig ist daran zu zweifeln, daß dies auch bei zweiseitiger Verhandlung zu geschehen pflegte, sobald beide Theile, wie dies z. B. bei der Ausübung der iurisdictio voluntaria regelmäßig der Fall gewesen sein wird, sich freiwillig stellten[20a].

Während also der Einfluß des Krieges und des Landbaus auf die Zeit des rein magistratischen Verfahrens nur von beschränkter Bedeutung war, so galt es von Alters her als die Pflicht eines guten Magistratus, daß er die Zeit, welche ihm für die Uebung der Rechtspflege offen stand, gehörig ausnutze. Es war das Zeichen eines Tyrannen, wie des Tarquinius Superbus, daß er nicht häufig und in einer bestimmten Ordnung, sondern selten und unerwartet auf dem Tribunal erschien[21]; und von den Decemvirn hob die Sage rühmend hervor, daß sie während des ersten Jahres ihrer Herrschaft dem Volke in ununterbrochener Ordnung unter einander abwechselnd, nämlich ein jeder je am zehnten Tage, Recht sprachen[22]. Die Ausübung der iurisdictio voluntaria, ferner die Entgegennahme einseitiger Anzeigen einer Partei und die Erlassung der durch eine solche Anzeige gerechtfertigten Verfügung, ja sogar die Erledigung gewisser, entweder nicht streng rechtlicher, oder besonders eiliger, Proceßsachen konnte nun allerdings auch zu ebener Erde, überall, wo der Magistrat ging und stand (de plano) von ihm vorgenommen werden[23]; und es gehört vielleicht erst der späteren Zeit an, daß der Magistrat für derartige Geschäfte auch eigene

---

[20] L. 2 D. de fer. 2, 12.

[20a] [Ganz mißverständlich ist es also, wenn Rudorff a. a. O. (s. oben N. 14) S. 336 f. die res prolatae und die Gerichtsferien für identisch hält; und wenn Zumpt Criminalpr. S. 122 N. 3 die von Augustus auf die Monate November und December erstreckte rerum prolatio — Sueton. Aug. 32 — als Einführung von Gerichtsferien für diese Monate, und zwar auch für Criminalprocesse, bezeichnet.]

[21] Dionys. IV, 41.

[22] Liv. III, 33. Dionys. X, 57.

[23] L. 9 §. 3 D. de off. proc. 1, 16. Vat. fragm. §. 112. L. 6 D. de accus. 48, 2. L. 18 §. 10 D. de quaest. 48, 18.

Sitzungstage (sessiones de plano) anzuberaumen pflegte[24]. Allein wenn es ſich um die magiſtratiſche Unterſuchung thatſächlicher Verhältniſſe (causae cognitio in dieſem Sinne) oder, ſelbſt bei reinen Rechtsfragen, um die Abgabe einer eigentlichen Entſcheidung, eines Decretes, handelte, ſo konnte dies nicht anders, als auf dem Tribunal (pro tribunali) geſchehen[25]; und die betreffenden Sitzungstage ſind es, welche als dies sessionum ſchlechthin bezeichnet wurden[26]. Die Mannigfaltigkeit der Geſchäfte, welche an denſelben zu erledigen waren, mußte es nun gewiß nur als der Ordnung gemäß erſcheinen laſſen, wenn der Magiſtrat für die verſchiedenen Arten von Verhandlungen im Voraus verſchiedene Sitzungstage anſetzte[26a]. Nach einer bekannten Pandektenſtelle ſcheint es üblich geweſen zu ſein, daß für die Vornahme von thatſächlichen Unterſuchungen (Cognitionen) andere Sitzungstage angeſetzt wurden, als für die Entgegennahme bloßer Poſtulationen und die Decretirung darüber[27]. Was ferner die Poſtulationen betrifft, ſo iſt ſchon oben[28] bemerkt worden, daß die Rundinen neben der, auch an den Feſttagen beliebten, Uebung der iurisdictio voluntaria vorzugsweiſe für die postulatio und addictio vereinbarter Richter verwendet wurden. Eine Andeutung Ciceros[29] läßt vermuthen, daß es auch für die Poſtulation und Abgabe von Interdicten eigene Sitzungstage gab. Denn Cicero behandelt es als eine bekannte Sache, daß der Prätor ſich ganze Tage hindurch mit der Abgabe von Interdicten zu beſchäftigen pflege. Unter den

---

[24] Vat. fragm. §. 156. vgl. §§. 112, 161, 163, 165.

[25] L. 9 §. 1 D. de off. proc. 1, 16. L. 71 D. de R. I. 50, 17. L. 3 §. 8 D. de B. Pbus. 37, 1. L. 2 §. 1 D. quis ordo. 38, 15. L. 6 Cod. de praed. min. 5, 71. [v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 166 zu Note 37.]

[26] L. 2 §. 1 D. quis ordo. 38, 15 cit.

[26a] [Nicht hierher gehört L. 18 §. 9 D. de quaestion. 48, 18 cf. §. 10 eod.]

[27] L. 2 cit. §. 2 D. quis ordo. 38, 15. [Beſondere dies cognitionis werden vorausgeſetzt bei Gellius N. A. XV, 5, 4; beſondere dies postulationum bei Plin. Epp. VII, 33, 4. Nach Notizen des Vfrs.]

[28] §§. 12 f., namentlich 110 ff.

[29] pro Caec. 13, 36. „Qui (sc. praetor) dies totos aut vim fieri vetat aut restitui factam iubet“ etc.

vorkommenden Postulationen bezogen sich aber gewiß nur die wenigsten gerade auf die Erlassung eines Interdicts; und falls man jene Aeußerung nicht etwa grundloser Weise für eine bloße Uebertreibung des Redners ausgeben will, so wird man also nothwendig auf die Annahme besonderer Sitzungstage geführt.

Wie es sich aber auch mit der Vertheilung der einzelnen Sessionstage verhalten haben mag, jedenfalls waren diejenigen Sitzungen besonders ausgezeichnet, in welchen der Magistrat die Streitfrage zwischen den Parteien definitiv regulirte und dieselbe hierauf entweder in Person, unter dem Beistande eines Consiliums von Richtern, untersuchte und entschied, oder an einen oder mehrere Richter zur Untersuchung und Entscheidung abgab. Denn dieser Theil der Rechtspflege wurde, wie sich im Folgenden ergeben wird, vom Magistrate, wenigstens der Regel nach, nicht für sich allein, sondern in der Gerichtsversammlung geübt; und daher fiel denn auch die Zeit desselben mit derjenigen der Gerichtsversammlung überhaupt zusammen [30].

§. 24. c. Die uralte Existenz der Gerichtsversammlung. Recuperatores.

Die Theilnahme der Privatrichter an der Ausübung der Rechtspflege war [wie wir in §. 22 gesehen haben, in Rom] von unvordenklichem Alter. Bei anderen alten Völkern, welche eine solche Theilnahme kannten, finden wir dieselbe nun aber seit dem Beginne ihrer Geschichte nicht ungeregelt, und wie es der Zufall mit sich brachte, sondern in einer gewissen Ordnung ausgeübt: bei den

---

[30] Vgl. vorläufig Gai. II, 279: Item de fideicommissis semper in urbe ius dicitur, de legatis vero, quum res aguntur, eine Stelle, welche schon für sich allein zur Widerlegung der, durch Bethmann-Hollweg [Gerichtsverf. S. 224 zu N. 20] üblich gewordenen, Auffassung genügen würde, nach welcher der rerum actus das ius dicere gar nichts angehen, sondern auf die Privatrichter beschränkt sein soll. [Vgl. jedoch v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 172 zu N. 26. — Ueber die Bemerkung Bekkers Aktionen II S. 201 N. 40 a. E., wonach jene Stelle „augenscheinlich nicht von der Sitzungszeit der Geschworenen, sondern von den Verhandlungen in iure" rede, s. unten §. 41 N. 20.]

ſtammverwandten Griechen z. B. in einer unter dem Vorſitze des Königs tagenden Verſammlung der Geronten, und bei den Germanen in einem von dem Centenarius oder von dem Grafen gehegten, theils ungeladen zu beſtimmter Zeit des Jahres, theils auf beſondere Ladung zuſammentretenden, Dinge. Es würde alſo der Analogie der Geſchichte entſprechen, wenn wir auch bei den Römern einer ähnlichen Einrichtung begegneten[1].

Dionyſius läßt nun den Patriciern, im Gegenſatze zu den Plebejern, gleich bei der Gründung der Stadt neben ihren ſonſtigen Obliegenheiten von dem Könige Romulus insbeſondere auch „das Richten" überweiſen[1a]; und auch ohne dieſes Zeugniß würde es, nach der ganzen Stellung des Patricierſtandes, für gewiß angenommen werden dürfen, daß von Theilnahme an der Rechtspflege als Privatrichter urſprünglich nur rückſichtlich der Mitglieder dieſes Standes die Rede ſein konnte.

Nach Varro aber hatte der uralte Verſammlungsplatz der Patricier, das Comitium, ſeinen Namen von zwei Arten von Zuſammenkünften: die eine bildeten die comitia curiata, und die andere — welche den Comitien an Alter und Umfang ähnlich geweſen ſein muß, wenn ſie neben denſelben als Grund für die Entſtehung des Namens comitium ſollte genannt werden können — dieſe andere Art der Zuſammenkunft wurde der Proceſſe wegen gehalten.

Varro de L. L. V, 32, 155. Comitium ab eo, quod coibant eo comitiis curiatis et litium causa.

Ferner gebraucht Plautus[2] das von comitium abgeleitete Verbum

---

[1] [Vgl. jetzt im Ganzen Rudorff Abh. der Königl. Akad. der Wiſſenſch. zu Berlin a. d. J. 1865 S. 336 ff. Karlowa der röm Civilproceß zur Zeit der Legisactionen 1872 S. 252 ff.]

[1a] II, 9 f. oben §. 22 N. 12.

[2] Curculio III v. 29 (Fleckeisen v. 399) sqq. Der Wechsler Lyco verſpottet den Paraſiten Curculio wegen ſeiner Einäugigkeit, und im Verlaufe dieſes Zwiegeſpräches heißt es:

Curc. Adulescens, ob rem puplicam hoc intus mihi
Quod insigne habeo, quaeso ne me incomities.
Lu. Licetne inforare, si incomitiare hau licet?
Curc. Non inforabis me quidem, nec mihi placet
Tuum profecto nec forum nec comitium etc.

incomitiare (= bewirken, daß Jemand auf das Comitium kommt) als gleichbedeutend mit: bewirken, daß Jemand Proceß führen muß. Festus aber erklärt diesen engeren Sprachgebrauch aus dem Umstande, daß auf dem Comitium der Conventus gehalten worden sei.

Epit. (Müll. p. 107) Incomitiare significat tale convicium facere, pro quo necesse sit in comitium, hoc est in conventum, venire. Plautus: „Quaeso ne me incomities".

Unter Conventus ist hier offenbar die nämliche Gerichtsversammlung zu verstehen, an welche auch Varro bei dem Ausdruck comitium dachte[3]; und von demselben handelt auch Festus selbst in folgender Stelle:

Epit. (M. p. 41) Conventus quatuor modis intellegitur. Uno, quum — Altero, quum — Tertio quum a magistratibus iudicii causa populus congregatur. Quarto cet.

Denn es ist Rom, wo eine Mehrzahl von Magistraten — anfänglich die Consuln und späterhin die Prätoren — und wo ein populus im ursprünglichen Sinne des Wortes existirte, welcher von jenen Magistraten des Gerichts wegen zusammen berufen wurde; und wenn die herrschende Meinung statt dessen an die Convente in den römischen Provinzen denkt[4], so ist diese unpassende, und schon von Anderen bekämpfte Auslegung[5] wohl nur aus dem Uebersehen der bereits allegirten Stelle erklärlich, in welcher derselbe Festus denselben Ausdruck conventus ohne die Möglichkeit eines Zweifels auf Rom bezieht.

Auch die folgenden Verse Virgils

Aen. V, 757 sq.:

— Gaudet regno Troianus Acestes
Indicitque forum et patribus dat iura vocatis —

[oder vielmehr das Scholion des Servius zu dieser Stelle] pflegen

---

[3] Vgl. etwa auch das Glossarium bei Casp. Barth Adversaria Lib. XXVIII c. 19: Inforare in foro placitare. Incomitiare in comitio placitare.

[4] z. B. I. L. E. Püttmann Miscellanea p. 235 sq. Geib a. a. O. S. 262 Note 30. Keller a. a. O. Note 62. Rudorff RG. II S. 5 Note 3. Bethmann-Hollweg röm. Civilpr. II S. 35 Note 14.

[5] So namentlich bei Raevardus Protribunalia c. 16; und nach ihm bei Heffter Obs. ad Gai. Comm. Lib. IV p. 30. Degenkolb die lex Hieronica S. 24 N. 1. Unklar Zimmern RG. Bd. 3 §. 128 N. 2.

bei Gelegenheit der Provincial-Conventе allegirt zu werden[5a]. Allein ſie befinden ſich mitten in einer Schilderung der uralten troiſchen Colonie Aceſta oder Segeſta in Sicilien. Es handelt ſich alſo um eine einzelne, ſouveraine Stadt, eine Stadt, welche ihre Herrſchaft bereits über die nächſte Umgegend ausgedehnt hat, und deren König deshalb den Bewohnern der Umgegend vorerſt die Abhaltung der Gerichtsverſammlung ankündigt, demnächſt aber, an der Spitze der Väter oder Senatoren der Stadt die Rechtſprechung ausübt[5b]. Dem gelehrten und ächt vaterländiſchen Heldendichter Virgil mußten bei einem ſolchen, dem graueſten Alterthume angehörenden, Thema die modernen Provincial-Einrichtungen des eigenen Zeitalters nun ſchon an ſich vollkommen fern liegen. Aber könnte man auch hierüber hinwegſehen, ſo paſſen die ſämmtlichen Züge ſeiner Schilderung — die ſouveraine Stadt, der König, die demſelben zur Seite ſtehenden Senatoren und das unterworfene Landgebiet — zu der Jurisdiction eines römiſchen Provincialſtatthalters ja doch nicht im Mindeſten! Vielmehr iſt das nächſtliegende reale Muſter, welches Virgil bei der Rechtspflege des Troerkönigs Aceſtes in ſeiner Colonie Aceſta im Sinne gehabt haben kann, die Rechtspflege der römiſchen Könige in der, durch die Vermittelung Alba Longa's ebenfalls von den Troern abſtammenden, Stadt Rom. Rom iſt es denn auch, welches dem gelehrten Commentator des Virgil, Servius Honoratus, bei ſeiner Erklärung jener Verſe vor Augen geſchwebt hat. Allerdings redet Servius

ad v. 758. Indicitque forum] Id est tempus et locum designat agendorum negotiorum, qui conventus vocatur. In-

---

[5a] z. B. Keller a. a. O. §. 3 N. 62. Rudorff zu Puchta's Inſtit. §. 158 N. w.

[5b] [dat iura. — Iura dare iſt oft ſoviel wie Recht ſetzen (cf. leges dare), ſo Liv. I, 8 (vgl. dazu Zumpt Criminalr. I, 1 S. 405 Anm. 4 u. 8) XXX, 32. Vergil. Aen. III, 137 vgl. VIII, 322 (leges dedit), überwiegend auch wohl I, 507 (iura dabat legesque viris) vbb. mit 522; vgl. auch I, 263 (moresque viris et moenia ponet); ferner Georg. V, 562, Horat. Od. III; 3, 42. Ovid. Fast. III, 62. Statius Silv. V, 3, 185. Nicht ſelten jedoch iſt iura dare ſoviel wie Recht ſprechen, ſo entſchieden Vergil. Aen. VII, 246 sq. VIII, 670. Ovid. Fast. II, 491 sq. Nach Notizen des Vfrs.; ferner Propert. Eleg. IV (V) 11 v. 18. Seneca de morte Claud. c. 12.]

dicit autem verbum iuris est, et per hoc potentem vult significare civitatem

von einem conventus, aber er läßt denselben nicht von einem Provincialstatthalter, sondern von einer souverainen, und bereits zu einer gewissen Macht gediehenen, civitas ausschreiben; bei der gleich folgenden Erläuterung der Worte et patribus dat iura vocatis

Dat condendi iuris potestatem his quos appellaverat patres: aut certe vocatis patribus iura distribuit. Hi autem, ut Sallustius dicit „Vel aetate vel curae similitudine patres appellati sunt". Senatores autem alii a senecta aetate, alii a sinendo dictos accipiunt. Ipsi enim agendi facultatem dabant per senatusconsultum [5c]

bezieht er die patres des Virgil unmittelbar auf Rom und theilt uns über Rom die Notiz mit, daß die Senatoren durch ein eigenes Senatusconsult den Magistrat zur Ausschreibung des Conventus zu bevollmächtigen pflegten [6].

Eine andere, das unterweltliche Gericht des Königs Minos schildernde, Stelle Virgils

Aen. VI, 431:

Nec vero haec sine sorte datae, sine iudice, sedes.
Quaesitor Minos urnam movet: ille silentum
Conciliumque vocat, vitasque et crimina discit

und die dazu gehörige Erläuterung des Servius

sine sorte] sine iudicio. Traxit autem hoc ex more Romano. Non enim audiebantur causae, nisi per sortem ordinatae. Nam tempore, quo causae agebantur, conveniebant omnes — unde et concilium ait — et ex sorte dierum ordinem accipiebant, quo post diem tricesimum suas causas exequerentur. Unde est: Urnam movet etc. [7]

[5c] cf. Isidor. Orig. IX, 4, 8. Senatui nomen aetas dedit, quod seniores essent. Alii a sinendo dictos accipiunt senatores: ipsi enim agendi facultatem dabant.

[6] Vgl. Dionys. V, 69 [Liv. XXXIX, 18 (unten §. 27 N. 37a), Tacit. Ann. II, 35 (unten §. 30 N. 22)].

[7] Vgl. Isidor. Orig. VI, 16, 12. Concilii autem nomen tractum est ex Romano more. Tempore enim, quo causae agebantur, conveniebant omnes in unum, communique intentione tractabant. Unde et con-

kann freilich erſt ſpäter[7a] vollſtändig interpretirt werden; indeſſen erhellt ohne Weiteres, daß es auch hier die uralte ſtadtrömiſche Sitte iſt, welche Virgil bei den Worten „conciliumque vocat“ vor Augen hat, und welche Servius in dem Satze beſchreibt: Nam tempore — concilium ait[7aa].

Unter demſelben Namen concilium iſt aber, wie es uns ſcheint, auch bei Donatus von unſerer Gerichtsverſammlung die Rede

ad Terent. Phorm. I, 4, 31. Ilicet] Semper ilicet finem rei significat, ut actum est.

Ilicet] Per *συγκοπήν*. Sic iudices de consilio (lies: concilio) dimittebantur, suprema dicta, quum praeco pronuntiasset ilicet, quod significat ire licet[7b].

Unſere Ausgaben des Donatus ſelbſt leſen freilich am betreffenden Orte nicht concilio, ſondern consilio; allein dieſelbe Notiz findet ſich auch in den Scholien wieder, welche Johannes Calphurnius, ein Grammatiker des fünfzehnten Jahrhunderts, zu dem Heautontimorumenos des Terenz geſchrieben hat, und zwar in folgender Geſtalt:

ad Terent. Heautontim. V, 2, 21. Ilicet semper finem rei significat, ut actum est. Ilicet per syncopen, quod significat ire licet. Sic iudices de concilio dimitte-

---

cilium a communi intentione dictum. Nam cilia oculorum sunt. Unde et considium, id est consilium, d in l litteram transeunte. 13. Coetus vero conventus est vel congregatio, a coeundo, id est conveniendo in unum. Unde et conventus est nuncupatus; sicut a conventu coetus vel concilium a societate multorum in unum.

[7a] S. unten §. 32.

[7aa] [S. jetzt auch Karlowa a. a. O. S. 257 Anm. 3. A. M. Rudorff in Abh. der Berl. Akad. a. d. J. 1865 S. 337 N. 2 a. E., der auch dieſe Stelle auf provincielle Einrichtungen zu beziehen geneigt iſt.]

[7b] [Vgl. auch Servius ad Vergil. Aen. II, 424. Ilicet] confestim, mox; sane apud veteres „ilicet“ significabat sine dubio actum est. Origo autem significationis inde descendit. Olim Iudex, ubi sententiam dixerat, si dare finem agendis rebus volebat, per praeconem dicebat ilicet, hoc est ire licet, id est, acta et finita res est. Terentius in Adelphis (V, 3, 5): „Em tibi, rescivit omnem rem: id nunc clamat: ilicet.“ Idem in Eunucho (I, 1, 9): „Actum est, ilicet, periisti“. Nach Notiz des Vfrs., aber der Wortlaut hier, wie oben im Texte, nach der Ausgabe von Thilo und Hagen.]

bantur, suprema dicta, quum praeco pronuntiasset ilicet[8]. Ergo increpatio est, quia interloquendo impedit Chremetem narrantem.

Es zeigt sich nun auf den ersten Blick, daß die Lesart derjenigen Handschrift des Donatus, welche Calphurnius besaß, vor der Lesart unserer Ausgaben des Donatus den Vorzug verdient. Denn während unsere Ausgaben des Donatus die eine Anmerkung, welche Donatus wirklich geschrieben hat, vermittelst des irrigen Absatzes bei dem zweiten Ilicet in zwei Anmerkungen zertheilen und die Worte „quod significat ire licet", welche offenbar hinter per *συγκοπήν* gehören, an das Ende des Ganzen versetzen (ein Flüchtigkeitsfehler, welcher vielleicht dadurch veranlaßt wurde, daß hier zum dritten Male ein ilicet vorkam): so findet sich in unseren Ausgaben des Calphurnius Alles an der richtigen Stelle. Auch bei der, überaus häufigen, Variante zwischen consilium und concilium möchte also dem concilio der Handschrift des Calphurnius als der an dieser Stelle genaueren, der Vorzug gebühren. — Die Verkündigung der tempestas suprema, von welcher Donatus redet, kam nun bereits im Anfange des ersten punischen Krieges außer Uebung, indem seit dieser Zeit eine Sonnenuhr die Stelle des, den Sonnenstand beobachtenden und ausrufenden, Heroldes vertrat[8a]. In anderen Stellen aber wird jenes dicere supremam als der Schluß der Rechtsprechung des praetor urbanus — oder vor dessen Creirung der Consuln — bezeichnet. Die alte und ständig wiederkehrende Sitte, welche Donatus beschreibt, wird also am Natürlichsten auf denselben Zeitpunkt bezogen, und dahin verstanden werden können, daß der Praetor urbanus allabendlich, nach geschlossenem ius dicere, die um ihn versammelte Gerichtsversammlung durch ein ilicet zu entlassen pflegte[8b. 9].

---

[8] So ist zu interpungiren, nicht hinter pronuntiasset. Mit ilicet hört Donatus auf; mit ergo beginnt ein eigner Zusatz des Calphurnius.

[8a] Plin. Hist. Nat. VII, 60. — Die erste Sonnenuhr wurde vermuthlich schon 30 Jahre früher, 461 d. St., in Rom aufgestellt. Vgl. Ideler Handb. der Chronol. Bd. II S. 7 ff. E. W. Fischer röm. Zeittafeln S. 473.

[8b] [Geib röm. Crim.Pr. S. 383 bezieht das ilicet auf das consilium einer Quaestio, wenn das Urtheil gesprochen war; aber suprema dicta ist doch nicht gleich sententia dicta. Nach Notiz des Vfrs.]

[9] Die hervorgehobene Bedeutung von concilium möchte es übrigens

Der Hiſtoriker Livius hat nun allerdings keine Veranlaſſung genommen, unſerer Gerichtsverſammlung in beweiſender Form zu gedenken. Denn in den Stellen, in welchen er concilia populi erwähnt, die zum Behufe der Rechtspflege berufen wurden [10], deutet die Wahl des Ausdrucks concilia populi zwar darauf hin, daß neben den comitia curiata, auf welche man ihn, an ſich richtig bezieht, auch noch andere patriciſche Verſammlungen umfaßt werden ſollen; allein der naheliegende Gedanke, unſere Gerichtsverſammlung mitzuverſtehen, liegt eben erſt unter der Vorausſetzung nahe, daß man aus anderen Nachrichten von der Exiſtenz jener Verſammlung überzeugt iſt.

Anders, als mit Livius, verhält es ſich jedoch mit unſerm ausführlichſten Geſchichtsſchreiber über das römiſche Alterthum, mit Dionyſius.

Derſelbe erzählt VI, 43, daß i. J. 260 d. St. die iuniores patrum gegen den Dictator Manius Valerius, nachdem deſſen volksfreundliche Anträge vom Senate zurückgewieſen waren, noch überdies viele Schmähungen aufbrachten, indem ſie die ganze Valeriſche Familie eine Volksſchmeichlerin und eine Urheberin übler Geſetze nannten; und hierauf fährt er fort:

ὡς[10a] δὲ μάλιστα ἠγγέλλοντο[10b] οἱ ἄνδρες ἐπὶ[11] τῆς ἐκ-

---

auch ſein, welche dem räthſelhaften, nur bei Plautus Trin. I, 2, 96 (Fleckeisen v. 133) sqq. Most. III, 1, 83 sqq. Persa V, 2, 52 sq. Bacch. III, 6, 21 (Fleckeisen v. 550) sq. und bei alterthümelnden Schriftſtellern der ſpäteſten Periode, Itinerar. Alex. Magni edid. A. Mai (etwa 320 p. Chr.) c. 82. Sidon. Apollin. Ep. III, 9 vorkommenden Verbum inconciliare zu Grunde liegt. [S. darüber Anhang II.] [Eine andere Bezeichnung für den rerum actus hat Karlowa röm. Civilpr. zur Zeit der Legisactionen S. 253 f. aus der von Studemund im Hermes I S. 286 ff. entzifferten Stelle der Casina des Plautus v. 4 gewonnen, nämlich considium: Nunc ego tecum aequom arbitrum extra considium captavero. Vgl. Isidor VI, 16, 12 oben N. 7.]

[10] I, 26. 36. III, 71. VI, 60. cf. II, 7. I, 8. II, 28. V, 43. 47. Vgl. Niebuhr röm. Geſch. I S. 443 u. 556. Göttling Geſch. der röm. Staatsverf. S. 156 u. 277. Becker Handb. der röm. Staatsalterth. Bd. II Abth. 1 Note 313 u. 693. Schwegler röm. Geſch. Bd. II S. 85 vgl. S. 103 Anm. 3. Mommſen röm. Forſchungen Bd. I S. 170 Anm. 8 vgl. S. 178 Anm. 3. Zumpt Criminalr. I, 1 S. 92, S. 419 Anm. 54.

[10a] [ὡ Reiske für das überlieferte ὡς.]

κλησίας τῶν δικαστηρίων πολιτεύματι τούτῳ πᾶσαν ἠφανικέναι τὴν τῶν πατρικίων δυναστείαν αἰτιώμενοι, σχετλιάσας Οὐαλέριος πολλά, καὶ ὡς οὐ δίκαια πάσχοι διαβεβλημένος ὑπ' αὐτῶν, πρὸς τὸν δῆμον ὀνειδίσας — — ᾔχετο ἀπιὼν ἐκ τοῦ βουλευτηρίου.

Jene *ἐκκλησία τῶν δικαστηρίων* ist nun aber wörtlich übersetzt die Gerichtsversammlung [concilium oder conventus iudiciorum[11a]]; und mit dieser wörtlichen Uebersetzung stimmt denn auch der Zusammenhang, nach welchem die betreffende Versammlung nicht allein in Abwesenheit des Dictators und mithin unter dem Vorsitze der die Rechtspflege übenden Consuln stattfand, sondern auch rein patricische Standesvorurtheile — unmittelbar vor der ersten Auswanderung der Plebejer — ungehindert das große Wort führen durften, auf das Trefflichste überein[12].

An einem andern Orte — X, 34 — stellen die Volkstribunen im Senate den Antrag, daß die Consuln, „wenn sie läugnen, sich auf eine gesetzwidrige Weise gegen die Volkstribunen körperlich vergangen zu haben, dies, in die Versammlung kommend, abschwören sollen; mögen sie aber einen solchen Eid nicht auf sich nehmen, so sollen sie vor den Plebejern zu Rechte stehen, denn die Volkstribunen werden alsdann in den Tribus über sie abstimmen

---

[10b] [So die zweite Hand des Codex Urbinas; *ἠγάλλοντο* die erste Hand desselben und der Codex Chisianus, sowie die Ausgaben von Reiske und Kießling.]

[12] Vgl. Dionys. XI, 54 i. f.: *ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας ὅρκους — ὠμόσαντο.*

[11a] [Nach einer frühern Ausarbeitung des Vfrs., deren Druck begonnen hatte, und welche die angeführte Stelle so wiedergiebt: „Als ihm" — nämlich dem Dictator — „aber gar hinterbracht wurde, daß diese Männer in der Gerichtsversammlung die Beschuldigung erhoben hätten, durch eine solche Politik werde die ganze Macht der Patricier vernichtet, so wurde Valerius hierüber höchst aufgebracht, klagte," — nämlich im Senate — „daß er von jenen beim Volke ungerecht verläumdet werde — — und ging aus dem Senate fort".]

[10a] Die bisherigen Ausleger haben die Stelle durch Veränderung des überlieferten Textes verständlich zu machen gesucht. So schlägt Sylburg vor, mit Beziehung auf das Valerische Provocationsgesetz v. J. 245 d. St. *ἐπὶ ταῖς προσκλήσεσι τῶν δικαστηρίων* zu lesen, und Reiske glaubt — neben anderen willkürlichen Abänderungen oder Druckfehlern — *ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας καὶ τῶν δικαστηρίων* (in concione et iudiciis) in den Text hinein corrigiren zu dürfen. [Kießling liest *περὶ τῆς προκλήσεως τῶν δικαστηρίων.*]

laſſen“ [13]. Sowohl nach dem ganzen Zuſammenhange, als nach dem Gegenſatze, in welchen dieſe Verſammlung zu den plebejiſchen Tribut-Comitien geſtellt wird, läßt ſich keine paſſendere Ergänzung, als die ἐκκλησία τῶν δικαστηρίων finden.

Ausführlicher aber iſt von unſerer Gerichtsverſammlung die Rede in der zwar breiten, aber unzweifelhaft auf den, gerade hier ſo reichen, Ueberlieferungen des Alterthums fußenden Beſchreibung, welche Dionys uns über den Proceß der Virginia mittheilt. Der Kläger, Marcus Claudius, ſagt nämlich am Ende ſeiner Klage:

„Nach dieſem Geſetze“ — daß nämlich das Kind einer Sclavin dem Eigenthümer der Sclavin gehöre — „will ich die Tochter meiner Sclavin abführen und, entſchloſſen, einen Proceß auf mich zu nehmen, wenn Jemand ſie mir ſtreitig machen ſollte, hinlängliche Bürgſchaft ſtellen, daß ich ſie zum Proceſſe ſiſtiren werde. Wenn man jedoch eine raſche Entſcheidung wünſcht, ſo bin ich bereit, vor dir“ (dem Decemvir Appius Claudius) „den Proceß gleich auf der Stelle zu führen, ohne erſt Bürgſchaft zu leiſten oder Verzögerungen in die Sache zu bringen. Ich ſtelle es alſo dieſen“ — den Gegnern — „anheim, das Eine oder das Andere zu wählen“ [14].

---

[13] *Εἰ μὲν οὖν ἀρνοῦνται μηδέν, ὧν οἱ νόμοι κεκωλύκασιν, εἰς τὰ τῶν δημάρχων πλημμελῆσαι σώματα, παραγενομένους εἰς τὴν ἐκκλήσιαν ἀπομόσαι· εἰ δ' οὐχ ὑπομένουσι τὸν ὅρκον, ἥκειν εἰς τοὺς δημότας λόγον ὑφέξοντας. ἀναδώσειν γὰρ ὑπὲρ αὐτῶν ταῖς φυλαῖς τὴν ψῆφον.* [S. auch Dionys. XI, 5: *τί γὰρ δὴ καὶ τὸ κωλῦον ἔσται τὸν βουλόμενον ἡμῶν τὴν ἐκκλησίαν συγκαλεῖν καὶ τῆς ἐξουσίας ὑμῶν, ἣν παρὰ τοὺς νόμους ἔχετε, κατηγορεῖν;* Bei Livius iſt dies verwiſcht. III, 39, 6: Neque se videre, qui sibi minus privato ad contionem populum vocare, quam illis senatum cogere liceat. Ubi vellent, experirentur, quanto ferocior dolor libertate sua vindicanda, quam cupiditas iniusta dominatione esset Nach Notiz des Vfrs.]

[14] Dionys. XI, 29: *Κατὰ τοῦτον τὸν νόμον ἀξιῶ τὴν θυγατέρα τῆς ἐμῆς θεραπαίνης ἄγειν, καὶ δίκας ὑπέχειν βουλόμενος, ἐὰν ἀντιποιῆταί τις, ἐγγυητὰς καταστήσειν ἀξιόχρεως, ἄξειν αὐτὴν ἐπὶ τὴν δίκην· εἰ δὲ ταχεῖαν βούλεταί τις γενέσθαι τὴν διάγνωσιν, ἕτοιμος ἐπὶ σοῦ λέγειν τὴν δίκην αὐτίκα μάλα, καὶ μὴ διεγγυᾶν τὸ σῶμα, μήτ' ἀναβολὰς τῷ πράγματι προσάγειν. ὁποτέραν δ' ἂν οὗτοι βουληθῶσι τῶν αἱρέσεων, ἐλέσθωσαν.*

und der Vertheidiger der Virginia, Numitorius, fügt am Schluſſe einer Gegenrede „wegen der Zeit des Proceſſes“ Folgendes hinzu:

„Da Claudius eine raſche Entſcheidung wünſcht, er, der ſich in den verfloſſenen fünfzehn Jahren“ — nämlich ſeit der Geburt der Virginia — „über Nichts beklagt hat, ſo würde ein Anderer bei einem ſo wichtigen Rechtshandel dies für eine arge Beeinträchtigung erklären und mit Fug erzürnt darüber ſein; er würde verlangen, daß der Streit alsdann ausgemacht werde, wenn der Friede eingetreten iſt, und nach der Rückkehr aller derer, welche ſich jetzt im Lager befinden, beiden Parteien eine hinlängliche Menge von Zeugen und Freunden und Richtern zu Gebote ſtehen wird; und dieſes Verlangen würde gerecht und billig und der Gewohnheit des römiſchen Staates gemäß ſein. Wir aber“, ſprach er — nämlich Numitorius — „bedürfen weder der Reden, noch des Friedens, noch einer Menge von Freunden und Richtern, noch ſchieben wir die Sache bis zur Gerichtszeit hinaus; ſondern ſelbſt während des Krieges, ſelbſt von Freunden entblößt, ſelbſt ohne unparteiiſche Richter und ohne allen Verzug laſſen wir uns die Ausmachung derſelben gefallen, und erbitten von Dir, o Appius, nur ſoviel Zeit, als für den Vater des Mädchens erforderlich iſt, damit er aus dem Lager hierher kommen, über ſein Unglück trauern, und ſelbſt den Rechtsſtreit zu Ende führen kann“ [15].

---

[15] Dionys. XI, 30: „*Ἐπειδὴ ταχεῖαν αὐτῆς βούλεται γενέσθαι τὴν κρίσιν Κλαύδιος, ὁ μηδὲν ἠδικῆσθαι φάμενος ἐν τοῖς πεντεκαίδεκα ἔτεσιν, ἕτερος μὲν ἄν τις ὑπὲρ τηλικούτων ἀγωνιζόμενος δεινὰ πάσχειν ἔλεξε, καὶ ἠγανάκτει κατὰ τὸ εἰκός, ὅταν εἰρήνη γένηται καὶ πάντες ἕλθωσιν οἱ νῦν ὄντες ἐπὶ στρατοπέδου, τότε τὴν δίκην ἀξιῶν ἀπολογεῖσθαι, ὅτε καὶ μαρτύρων εὐπορία καὶ φίλων καὶ δικαστῶν ἀμφοτέροις ἔσται τοῖς δικαζομένοις, πολιτικὰ καὶ μέτρια πράγματα προφέρων, καὶ τῇ Ῥωμαίων συνήθη πολιτείᾳ· ἡμεῖς δ'*“, ἔφη, „*λόγων οὐδὲν δεόμεθα οὔτ' εἰρήνης οὔτ' ὄχλου φίλων καὶ δικαστῶν, οὔτ' εἰς τοὺς δικασίμους χρόνους τὸ πρᾶγμα ἀναβαλλόμεθα, ἀλλὰ καὶ ἐν πολέμῳ καὶ ἐν σπάνει φίλων καὶ οὐκ ἐν ἔσοις δικασταῖς, καὶ παραχρῆμα ὑπομένομεν ἀπολογεῖσθαι, τοσοῦτον αἰτησάμενοι παρὰ σοῦ χρόνον, Ἄππιε,*

Beide Theile ſetzen es alſo von vornherein als ſelbſtverſtändlich voraus, daß, falls nicht freiwillige Uebereinkunft ein raſcheres Ende herbeiführt, die Erledigung ihres Proceſſes bis zur Gerichtszeit hinausgeſchoben werden muß. Jene Gerichtszeit, in welcher ihnen eine Menge nicht allein von Freunden und Zeugen, ſondern auch von Richtern zu Gebote ſtehen wird, iſt aber offenbar nichts Anderes, als das tempus quo causae agebantur des Servius oder als die ἐκκλησία τῶν δικαστηρίων des Dionys; und wenn, in Veranlaſſung des concreten Falles, noch insbeſondere hervorgehoben wird, daß, nach uraltem Gewohnheitsrechte des römiſchen Staates, während des Krieges keine Gerichtszeit ſtattfindet, ſo ſtimmt dies vollkommen mit demjenigen überein, was über den Einfluß des Krieges auf die Zeit der Comitien und des Senates und die Teſtamentserrichtung bereits oben bemerkt worden iſt.

Nachdem wir zu dieſem Reſultate gekommen ſind, fügen wir die Erklärung einer Stelle des Theophilus hinzu, welche das bisher aus anderen Nachrichten Entwickelte kurz und ſchlagend zuſammenfaßt.

Indem Theophilus nämlich das Conſilium beſchreiben will, vor welchem nach der lex Aelia Sentia gewiſſe Freilaſſungen durch den Beweis einer iusta causa manumissionis gerechtfertigt werden mußten, ſo ſagt er wörtlich:

„Das Conſilium iſt eine Verſammlung angeſehener Männer, welche zu einer beſtimmten Zeit des Jahres zuſammentritt. Dieſes Conſilium wurde jedoch nicht allein in Rom, ſondern auch in den Provinzen gehalten; es trat aber zuſammen während der Zeit des Conventus. Und was iſt der Conventus? Ein beſtimmter Zeitabſchnitt, welcher behuf der Beendigung der Proceſſe eingeführt worden war. Denn da die Römer beinahe das ganze Jahr mit Kriegführen hinbrachten, ſo legten ſie während einer gewiſſen Zeit — durch den Winter und deſſen Nöthe von der Kriegführung abgehalten, gleichwohl aber, da ſie in einem Staatsverbande lebten, von Proceſſen nicht verſchont geblieben

---

ὅσος ἱκανός ἐστι τῷ πατρὶ τῆς κόρης ἀπὸ στρατοπέδου παραγενηθέντι, τὰς ἰδίας ἀποδύρασθαι τύχας, καὶ δι' ἑαυτοῦ τὴν δίκην ἀπολογήσασθαι". — Vgl. Heſychius s. v. δικάσιμοι· μῆνες οὕτως ἐλέγοντο, ἐν οἷς ἐδίκαζον.

— ihre Waffen ab, widmeten den Proceſſen ihre Muße, und ſetzten zu dieſem Behufe viele Richter nieder, welche ihre Zwiſtigkeiten erledigten und recuperatores genannt wurden, quia per eos unusquisque debitum recipiebat, weil durch ſie ein Jeder das Seinige wiedererlangte. Dieſer Zeitabſchnitt aber wurde conventus genannt, weil convenire ſoviel iſt, wie zuſammenkommen; denn in demſelben kamen die Richter und die Parteien zuſammen. Am letzten Tage des Conventus aber wurde das Conſilium gehalten, und zwar in den Provinzen auf folgende Weiſe. Der Statthalter trat hervor und ſetzte ſich auf ſein Tribunal, und zugleich mit ihm zwanzig Männer, welche genannt wurden peregriniſche Recuperatores, quia per eos mancipium naturalem libertatem recipiebat, weil durch ſie der Sclave ſeine natürliche Freiheit wiedererlangte. Denn du mußt wiſſen, daß die Natur Alle als Freie hervorbrachte. Und vor dieſen wurden rechtmäßige Gründe" — der Freilaſſung — „von den Freilaſſenden nachgewieſen. Aber auch in Rom wurde das Conſilium gehalten, an einem Tage des Conventus, wenn der Prätor auf ſeinem Tribunal ſaß, und neben ihm fünf Senatoren und fünf Ritter ſaßen. Die Würde der römiſchen Ritter war aber geringer, als die Senatorſchaft".

Theoph. ad §. 4. I. qui et ex quibus causis manumittere non possunt I, 6: *Κονσίλιόν ἐστι συνέδριον φανερῶν ἀνδρῶν, κατὰ ῥητὸν τοῦ ἐνιαυτοῦ χρόνον συνιστάμενον· ἐγίνετο δὲ τοῦτο τὸ κονσίλιον οὐ μόνον ἐν Ῥώμῃ, ἀλλὰ καὶ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις· συνίστατο δὲ ἐν τῷ καιρῷ τοῦ κομβέντου. Καὶ τί ἐστι κομβέντος; ῥητὸς χρόνος, πρὸς κατάλυσιν δικῶν ἐπινενοημένος· οἱ γὰρ Ῥωμαῖοι τὸν πάντα σχεδὸν ἐνιαυτὸν ἐν τῷ πολεμεῖν δαπανῶντες, κατά τινα χρόνον ὑπὸ τοῦ*[15a] *χειμῶνος καὶ τῶν ἐν*[15b] *αὐτῷ δεινῶν κωλυόμενοι (ἐπειδήπερ ὄντας αὐτοὺς ἐν πολιτείᾳ οὐκ ἐνῆν ἐκτὸς εἶναι δικῶν), ἀφέντες τὰ ὅπλα ταῖς δίκαις ἐσχόλαζον καὶ πολλοὺς εἰς τοῦτο δικαστὰς ἐκάθιζον, τέμνοντας*

[15a] [τοῦ läßt Ferrini aus.]

[15b] [σὺν Ferrini.]

αὐτῶν τὰ ἀμφίβολα, οἵτινες ἐλέγοντο recuperatores, quia per eos unusquisque[15c] debitum recipiebat, ἐπειδὴ δι᾽ αὐτῶν εἷς ἕκαστος τὸ οἰκεῖον χρέος ἀνελάμβανεν· ἐλέγετο δὲ ὁ καιρὸς κομβέντος, ἐπειδὴ convenire ἐστὶ τὸ συνιέναι· συνίεσαν δὲ ἐν ταυτῷ[15d] οἵ τε δικασταὶ καὶ οἱ δικαζόμενοι. Ἐν δὲ τῇ τελευταίᾳ ἡμέρᾳ τοῦ κομβέντου ἐγίνετο τὸ κονσίλιον, καὶ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις κατὰ τοῦτον τὸν τρόπον· προῄει ὁ ἄρχων, καὶ ἐκάθητο ἐν τῷ οἰκείῳ δικαστηρίῳ, καὶ ἅμα αὐτῷ κ᾽ ἄνδρες, οἵτινες ἐλέγοντο περεγρῖνοι recuperatores, quia per eos mancipium naturalem libertatem recipiebat, ἐπειδὴ δι᾽ αὐτῶν τὸ ἀνδράποδον τὴν φυσικὴν ἐλευθερίαν ἀνελάμβανεν· οἶδας γὰρ ὡς ἡ φύσις πάντας ἐλευθέρους προήγαγε· καὶ ἐπ᾽ αὐτῶν ἐλέγοντο εὔλογοι αἰτίαι ὑπὸ τῶν ἐλευθερούντων. Ἐγίνετο δὲ καὶ ἐν τῇ Ῥώμῃ τὸ κονσίλιον, ἐν μιᾷ ἡμέρᾳ τοῦ κομβέντου, τοῦ πραίτωρος καθημένου ἐν τῷ οἰκείῳ δικαστηρίῳ, καὶ συγκαθεζομένων[15e] αὐτῷ πέντε συγκλητικῶν καὶ πέντε ἱππότων Ῥωμαίων· τὸ δὲ τῶν ἱππότων Ῥωμαίων ἀξίωμα ἦν ὑποβεβηκὸς τὴν συγκλητικότητα.

Der Autor iſt, wie man ſieht, im ganzen Verlaufe der Stelle ſorgfältig bemüht, das Verfahren in Rom und dasjenige in den Provinzen wohl aus einander zu halten. Trotzdem aber verſetzt er nicht allein am Ende der Stelle den Conventus mit ausdrücklichen Worten nach Rom, ſondern er geht auch ſchon im Eingange derſelben von der nämlichen Vorausſetzung aus. Denn wenn es im erſten Satze ganz allgemein heißt: „Das Conſilium iſt eine Verſammlung angeſehener Männer, welche zu einer beſtimmten Zeit des Jahres zuſammentritt“, und der zweite Satz hierauf fortfährt: „dieſes Conſilium wurde jedoch nicht allein in Rom, ſondern auch in den Provinzen gehalten, es trat aber zuſammen während der Zeit des Conventus“, ſo iſt mittelſt dieſes zweiten Satzes nicht allein das Conſilium, ſondern auch der Conventus, als die genauere Bezeichnung derjenigen Zeit des Jahres, an welche, nach dem erſten

---

[15c] [suum ſchaltet Ferrini ein.]

[15d] [αὐτῷ Ferr.]

[15e] [συγκαθημένων Ferr.]

Satze, ein jedes Consilium gebunden ist, zunächst auf Rom und daneben auch auf die Provinzen bezogen.

Auf jenen Eingang folgt nun eine Definition des Conventus, als eines bestimmten Zeitabschnittes, welcher behuf der Beendigung der Processe eingeführt worden ist. An die Definition aber ist in den Worten „Denn da die Römer — kamen die Richter und die Parteien zusammen" eine Erzählung angeschlossen, welche uns über die Gründe der Einführung des Conventus und über die Entstehung seines Namens belehren soll. Die *Ῥωμαῖοι*, von welchen Theophilus in dieser Erzählung redet, werden also diejenigen Römer sein, bei welchen der, in Rom und in der Provinz gleichmäßig vorhandene, conventus ursprünglich eingeführt ist, nämlich das römische Volk in seiner ältesten Periode; und wenn man statt dessen unter jenen *Ῥωμαῖοι* seit lange diejenigen Römer versteht, welche in späterer Zeit in den unterworfenen Provinzen lebten, so ist diese Auslegung nicht allein gegenüber dem so eben dargelegten Zusammenhange der Stelle völlig willkürlich, sondern die Unmöglichkeit derselben springt auch sofort ins Auge, falls man sich nur die Mühe nimmt, den Inhalt der betreffenden Erzählung selbst ein wenig genauer anzusehen.

Das älteste Rom konnte, nach bekannter Sage, fast als eine bloße Raub- und Kriegsgenossenschaft erscheinen[15f]; und angesichts dieser ursprünglichen Zustände, mochte unserm Gewährsmanne die Bemerkung nahe liegen, daß die Römer trotz ihrer ewigen Kriegszüge bereits „einen Staatsverband ausgemacht hätten und folglich von Rechtsstreitigkeiten nicht verschont geblieben seien"[15g]. Auf die Provinzen bezogen wäre es hingegen unglaublich absurd, wenn Theophilus seine Zuhörer belehren sollte, daß das ausgebildete,

---

[15f] z. B. Liv. I, 21, 2: — tum (unter Numa) finitimi etiam populi, qui antea castra, non urbem, positam in medio ad sollicitandam omnium pacem crediderant cet.

[15g] Fast mit den nämlichen Worten heißt es bei Theoph. ad §. 5 I. de iure naturali, gent. et civ. I, 2 *καὶ ἐπειδὴ ἐν πολιτείᾳ ὄντας δίχα πραγμάτων οὐκ ἦν βιοῦν — — ἐτέθεντο νόμοι ὑπὸ τῶν συγκλητικῶν* etc.; aber auch hier sind es uralte, stadtrömische Zustände, welche unser Gewährsmann beschreiben will, die Zwistigkeiten nämlich, während deren Senat und Plebs sich ihre besonderen Gesetze gegeben haben sollen (vgl. Dionys. VII, 18), und welchen die Lex Hortensia ein definitives Ende machte.

Millionen von Unterthanen beherrſchende, Römerreich wirklich ein Staat geweſen ſei.

Die älteſten Römer pflegten mit dem beginnenden Winter ihre Waffen abzulegen, und die bisherigen Krieger widmeten ſodann als Bürger „den Proceſſen ihre Muße und ſetzten zu dieſem Behufe viele Richter nieder, welche ihre Zwiſtigkeiten ſchlichteten". In den römiſchen Provinzen dagegen geſchah es zwar ebenfalls mitunter, daß der Krieg den Statthalter nöthigte, die Convente auf den Winter zu verſchieben[15h]; allein der Regel nach herrſchte in denſelben, namentlich wenn es nicht gerade Grenzprovinzen waren, ein tiefer Friede; und der Regel nach wurden in denſelben die Convente keineswegs, wie man auf Grund unſrer Stelle irrig behauptet, im Winter, ſondern im Sommer gehalten[16]. Aber auch hiervon abgeſehen, ſo waren die kriegführenden Römer, welche ſich in den Provinzen aufhielten, doch keine anderen, als die römiſchen Legionen, und dieſe legten während des Winters die Waffen nicht ab; — wie denn auch die Convente der Provinzen, in welchen Legionen ſtanden, nicht aus Soldaten derſelben, ſondern aus den, Sommers und Winters friedlichen, römiſchen Bürgern und Unterthanen der betreffenden Provinz gebildet, und nicht mit den Proceſſen der bis dahin kriegführenden Soldaten unter einander (*αὐτῶν τὰ ἀμφίβολα*), ſondern mit denjenigen ihrer eigenen friedlichen Mitglieder beſchäftigt wurden.

Das älteſte Rom verſtanden, bekommt es endlich auch Sinn, wenn Theophilus am Schluſſe unſerer Erzählung von den Richtern des Conventus bemerkt, ſie hätten „Recuperatoren" geheißen, gleich

---

[15h] [z. B. Caesar de B. G. I, 54. V, 1. 2. VI, 44. VII, 1. VIII, 4. 46. Cic. ad Att. V, 14. Nach Notiz des Vfrs.]

[16] z. B. giebt Cicero für die älteſte und wichtigſte römiſche Provinz, Sicilien, den Sommer, nämlich die Zeit nach der Erndte, ausdrücklich als die übliche Conventszeit an, in Verr. V c. 12 § 29. c. 13 §. 31. c. 31 §. 80; in Cilicien wurden ebenfalls im Sommer Convente gehalten, ad Att. V, 16 §. 4. 17 §. 6. 20 §§. 1 u. 2; in Spanien pflegte der Statthalter während des Winters rechtſprechend in Carthago nova oder Tarraco zu verweilen, dagegen der Sommer war es, wo er ſeine Provinz bereiſte, und welcher alſo auch hier die Zeit für die Abhaltung der einzelnen Convente bildete. Strabo III, 4 §. 20. [Nach Velleius Paterculus II, 117 §. 4. 118 §. 1 hielt Quintilius Varus in Germanien ebenfalls im Sommer Convent. Nach Notiz des Vfrs.]

darauf aber bei den Richtern der Provincial-Consilien hervorhebt, diese seien „peregrinische Recuperatoren" genannt worden[16a]: wir werden alsdann bei den, schlechthin sogenannten, recuperatores den gewöhnlichen Gegensatz des peregrinus subintelligiren und dieselben genauer als recuperatores urbani bezeichnen dürfen. Aber wie ist diese, von Theophilus ausdrücklich angemerkte, Namensverschiedenheit irgend verständlich, wenn die zuerst erwähnten recuperatores ebenfalls in die Provinzen verwiesen werden, aber mit anderen Worten, ebenfalls recuperatores peregrini gewesen sein sollen?

Es unterliegt hienach keinem Zweifel, daß es die Entstehung des ältesten, stadtrömischen Conventus ist, welche uns Theophilus schildern will. Die Glaubwürdigkeit dieser Schilderung bedarf aber, nach unseren früheren Ausführungen, im Allgemeinen keines Beweises. Es bleibt daher nur noch übrig, ein paar Einzelheiten zu besprechen, welche trotz jener allgemeinen Glaubwürdigkeit auffällig erscheinen könnten.

Es ist oben dargethan, daß die Gerichtsversammlung in Rom ursprünglich Conventus genannt wurde; allein gleich anderen mit unserer Gerichtsversammlung zusammenhängenden Ausdrücken, dem incomitiare, dem inconciliare und dem ilicet als Formel für die Entlassung einer ganzen Versammlung, kam auch der Name conventus für die Gerichtsversammlung in Rom ziemlich früh außer Uebung. Schon Cicero bedient sich desselben für Rom nicht mehr in seiner technischen, sondern nur noch in seiner allgemeinen Bedeutung, kraft welcher er namentlich auch die Zuhörerschaft bezeichnen

[16a] Zwar hat man auch hier nicht selten einen Irrthum des Theophilus entdecken wollen, weil die Recuperatoren der Provincial-Consilien nicht aus Peregrinen, sondern aus römischen Bürgern bestanden hätten (Ulp. Fragm. XIII, 13a; Gai. I, 20) Indessen ist dawider schon von Schulting ad Ulp. l. c. und neuerdings von Huschke Analecta litter. p. 242 bemerkt worden, daß Theophilus die Recuperatoren der Provincial-Consilien nicht zu Peregrinen macht, sondern ihnen nur den Namen „Recuperatores peregrini" beilegt, und daß diese Benennung in dem römischen Praetor peregrinus, als Gegensatz des Praetor urbanus, eine Analogie findet. Eine andere Analogie wäre der Name „Quaestores urbani" (Liv. IV, 43, 4). als Gegensatz zu denjenigen Quästoren, welche das ausziehende Heer begleiteten oder in Italien und in den Provinzen fungirten.

konnte, welche ſich bei der Verhandlung eines einzelnen intereſſanten Proceſſes einzufinden pflegte[17]; und vollends iſt bei den Schriftſtellern der Kaiſerzeit die übliche Bezeichnung der ſtadtrömiſchen Gerichtsverſammlung nicht mehr conventus, ſondern rerum actus[18]. Dieſer veränderte Sprachgebrauch zeigt ſich denn auch in derjenigen Stelle, in welcher Gaius das Conſilium der lex Aelia Sentia beſpricht:

I, 20. [De consilio adhibendo.] Consilium autem adhibetur in urbe Roma quidem quinque senatorum et quinque equitum Romanorum puberum; in provinciis autem viginti recuperatorum civium Romanorum, idque fit ultimo die conventus[18a]; sed Romae certis dibus apud consilium manumittuntur.

Der Sache nach ſtimmt Gaius rückſichtlich der Zeit des Conſiliums mit Theophilus überein: in den Provinzen war daſſelbe am letzten Tage der Gerichtsverſammlung, in Rom aber wurden andere beſondere Tage dafür auserſehen, und zwar, wie wir nach einer andern Stelle des Gaius[19] ſubintelligiren dürfen, auch hier ohne Zweifel ſolche Tage, welche in die Sitzungszeit der ſtadtrömiſchen Gerichtsverſammlung überhaupt, nämlich in das tempus quum res aguntur, hineinfielen. Aber während Gaius des Conventus für die Provinzen ausdrücklich erwähnt, wird dieſer Name für Rom, wie es ſcheint, abſichtlich von ihm vermieden. Man könnte es alſo dem Theophilus zum Vorwurfe machen wollen, daß er jenen Namen nicht etwa blos für die älteſte Zeit, ſondern auch für diejenige der lex Aelia Sentia auf Rom ſelbſt zur Anwendung bringt. Allein unſere Erklärung des Begriffes und der Entſtehung des Conventus iſt von Theophilus eben nicht aus Gaius, ſondern

---

[17] pro rege Dejotaro c. 2 §. 5. ad Quint. fratr. II, 3 §. 6. pro Roscio Amer. c. 5 §. 11. pro Cluentio c. 24 §. 65. pro Archia poeta c. 2 §. 3. in Verr. I c. 5 §. 15. c. 7 §. 18. c. 18 §. 54. II, 1 c. 37 §. 94. c. 46 §. 119. 2, 30, 74. 3, 18 45. 57, 132. 88, 204. 4, 15, 34. 35, 77. 48, 107. 50, 110. 61, 137 sq. 62, 138 u. ſ. w. — Ascon. in Cornel. p. 61 Or.

[18] Vgl. übrigens Tacit. Ann. II, 35: conventum Italiae.

[18a] [S. auch Sueton. Galba c. 9 und Plut. Galba c. 5 und dazu Huſchke Ztſchr. für RGeſch. VIII S. 310 ff., namentlich S. 313. Nach Notiz des Vfrs.]

[19] II, 279.

aus einer andern — wie wir uns überzeugt haben, alten und zuverläſſigen — Quelle entnommen und in die Darſtellung des Gaius eingeſchoben worden; und wenn Theophilus nun in jener Quelle den Namen conventus als denjenigen der älteſten, ſtadtrömiſchen Gerichtsverſammlung angegeben fand, und dieſer Name ſich außerdem in den römiſchen Provinzen fortwährend in Uebung erhalten hatte, ſo war bei der Anfertigung jenes Einſchiebſels die Außerachtlaſſung des Umſtandes, daß die lex Aelia Sentia ſelbſt in eine Zeit fiel, wo der Sprachgebrauch ſich des Namens conventus für die ſtadtrömiſche Gerichtsverſammlung nicht mehr zu bedienen pflegte, von dem Standpunkte des Theophilus aus um ſo verzeihlicher, als der in Rom an die Stelle getretene Ausdruck rerum actus ja ſachlich das Nämliche bedeutete und, wie es ſcheint, auch in den Provinzen als ſynonym mit conventus gebraucht wurde[20].

Wichtiger, als dieſe bloße Namensverſchiedenheit, iſt nun aber das zweite Bedenken, zu welchem unſere Stelle Veranlaſſung geben kann: die Behauptung nämlich, daß ſämmtliche Richter des älteſten ſtadtrömiſchen Conventus Recuperatoren geweſen ſeien. (Vgl. die Worte „und ſetzten zu dieſem Behufe viele Richter nieder, welche ihre Zwiſtigkeiten erledigten und recuperatores genannt wurden, quia per eos unusquisque debitum recipiebat, weil durch ſie ein Jeder das Seinige wiedererlangte".)

Man könnte ſich gegen dieſe Behauptung zunächſt wieder auf die bereits abgedruckte Stelle des Gaius berufen wollen, indem Gaius ja nicht einmal rückſichtlich des ſtadtrömiſchen Conſiliums für Manumiſſionen von Recuperatoren, ſondern vielmehr von Senatoren und Rittern redet. Allein jene Senatoren und Ritter

---

[20] Vgl. Labbaei glossaria p. 222 ed. Lond. „Conventus *ἀγόραιος, σύνοδος, ὀχλαγωγία*" mit p. 224 „Cum res agitatur *ὅτε ἀγόραιός ἐστιν*". [Pariſer Gloſſe (Labb. p. 128) cum res agitatur, *ὅτε ἡ ἀγόραιός ἐστιν* bei Rudorff Abh. der Akad. der W. 1865 S. 335 f.] — Vgl. ferner Ps.-Asc. in Cic. Verr. II. Lib. II §. 32 (Or. V, 2 p. 213): Ex iis civitatibus, ad quas cives Romani convenire solent agendae suae aut publicae rei causa etc. L. 4 §. 4 D. de off. procons. 1, 16. Recte autem et ordine faciet, si edictum decessori suo miserit significetque, qua die fines sit ingressurus; plerumque enim incerta haec et inopinata turbant provinciales et actus (sc. rerum) impediunt. Oder ſteht actus hier im allgemeinen Sinne?

des Gaius können, neben ihrer Standeseigenſchaft, ebenſowohl Recuperatoren geweſen ſein, als die 20 römiſchen Bürger in der Provinz es waren; denn wenn man dieſen Gedanken von vornherein durch die Bemerkung hat beſeitigen wollen[21] daß die Mitglieder des ſtadtrömiſchen Conſiliums in Juſtinians Compilation eben nicht recuperatores, ſondern iudices genannt werden, ſo fällt hiergegen, abgeſehen davon, daß die recuperatores ſi ebenfalls zu den iudices im allgemeinen Sinne des Wortes gehörten, insbeſondere ins Gewicht, daß der Name „recuperatores“ n Juſtinians Compilation überhaupt nicht vorkommt, ſondern da, woer urſprünglich geſtanden haben wird, in „iudices“ verwandelt iſ[22]. Schon Plautus[23] kennt nun für den Fall, daß man einen als Sclave lebenden in libertatem vindicirt, Recuperatoren als Richter, und in der Kaiſerzeit werden ſie für den analogen Fall der proclamatio eines Latinus Iunianus in die Ingenuität als ſolche erwähnt[24]. Es würde alſo nur conſequent geweſen ſein, wenn die ex Aelia Sentia dieſelbe Richterart, deren man ſich in Rom bei der iurisdictio contentiosa in Freiheitsſachen bediente, auch für die causae probatio zur Anwendung gebracht hätte, welche der iurisdictio voluntaria in denſelben Sachen vorhergehen ſollte. Mit ent-

---

[21] Vgl. Huſchke Analecta litter. p. 241. Sell Recuperatio S. 199.

[22] L. 16 pr. D. de man. vind. 40, 2. L. 1 Cod. de vind. lib 7, 1. L. 36 und 38 D. de re iud. 42, 1. L. 24 pr. D. de manum. 40, ' und dazu Huſchke a. a. O. S. 231.

[23] Rud. V, 1, 2 (v. 1282). [S. dazu v. Bethmann-Hollweg Civilpr. I S. 68; anderſeits jedoch auch Demelius Ztſchr. für RG. II S. 210—212. Nach Notizen des Vfrs.] Vgl. die in N. 22 allegirten L. 36, L. 38 D. de re iud. 42, 1. L. 24 pr. D. de manum. vind. 40, 2. Danach urtheilten alſo Recuperatoren, wenn ein Sclav in libertatem proclamirte. [In L. 27 §. 1 D. de lib. c. 40, 12 (Ulp. lib. 2 de off. consulis) dürfte das iudices auf die consules zu beziehen ſein, die als iudices auch in folgenden Excerpten aus demſelben Werke genannt werden: L. 5 §§. 7. 8. 14. 18. 20 D. de agn. vel al. 25, 3. L. 3 D. de alim. leg. 34, 1. L. 39 D. de adopt. 1, 7. L. 15 §§. 6. 8. 9. 10 D. de re iud. 42, 1. L. 8 D. de pollic. 50, 12. Ebenſo wird das iudices der L. 32 §. 7 D. de recept. 4, 8 zu verſtehen ſein. Vgl. Lenel Edict. perp. S. 20 N. 5.]

[24] Sueton. Vespas. 3: ingenuam et civem Romanam reciperatorio iudicio pronuntiatam.

schiedener Beziehung auf Rom berichtet nun Sueton von dem Kaiser Domitian

Domit. c. 8: Recuperatores, ne se perfusoriis assertionibus accommodarent, identidem admonuit.

An Recuperatoren in wirklichen Freiheitsprocessen ist bei dieser Nachricht um deswillen nicht zu denken, weil es unglaublich ist, daß diese, zumal sie in jedem einzelnen Processe aus anderen Personen bestanden, die vindicirten Sclaven gegen ihre vindicirenden Herren allemal ungerechter Weise hätten in Schutz nehmen sollen; sondern es ist offenbar das stehende, über eine Menge von einzelnen Freilassungsgesuchen entscheidende Recuperatoren-Consilium ex lege Aelia Sentia gemeint, welches, sowohl den Herren als den Sclaven gefällig, mit der nöthigen causae probatio es allzuleicht zu nehmen pflegte (vgl. auch die Worte: ne se perfusoriis assertionibus accommodarent), und durch dieses laxe Verfahren den, auf die strenge Beobachtung des Gesetzes haltenden, Kaiser[25] zu jener wiederholten Ermahnung nöthigte. Sueton bezeugt also, daß das Consilium in Rom in der That aus Recuperatoren bestand. Und sehen wir jetzt einmal die oben abgedruckte Stelle des Gaius genauer an, so sind in dem Satze:

Consilium autem adhibetur in urbe Roma quidem quinque senatorum et quinque equitum Romanorum puberum, in provinciis autem viginti recuperatorum civium Romanorum —

die Worte Romanorum puberum in hohem Grade auffällig. Denn daß man in der Stadt Rom keine andere, als römische, Senatoren und Ritter in das Consilium setzen werde, verstand sich doch ja ganz von selbst; was aber das „puberum" betrifft, so wird des Erfordernisses der Pubertät bei Zeugen zwar öfter gedacht[25a], für öffentlich angeordnete Richter dagegen wäre ein so jugendliches Alter vollkommen unerhört. Für iudices selecti war, noch unter Augustus, ein Alter von mindestens 25 Jahren erforderlich;

---

[25] Vgl. auch L. 1 D. de coll. deteg. 40, 16.

[25a] z. B. Gai. I, 119: quinque testibus civibus Romanis puberibus.

[Auguſtus ſetzte daſſelbe auf 20 Jahre herab][26]; und andere, durch Uebereinkunft der Parteien erwählte, Richter ſollten vom Magiſtrate nur dann beſtätigt werden, wenn ſie wenigſtens das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten[27]. Daſſelbe Alter von 25 Jahren welches für iudices selecti galt, war aber auch erforderlich, um Senator werden zu können[28]. Wollte man nun auch das puberum dadurch retten, daß man es auf die fünf Ritter allein bezöge[29], ſo würden wir alſo zu der Abſurdität gelangen, uns ein Conſilium denken zu müſſen, in welchem, neben dem Magiſtrate und fünf hochangeſehenen Senatoren, fünf vierzehnjährige Knaben als Richter ſaßen. [Allerdings lieſt die Veroneſer Handſchrift p. 4 v. 15 sq. unleugbar: rom̄r'pube|r; trotzdem] wird es nach dem Obigen klar ſein, daß Gaius in der That recuperatorum geſchrieben hat[30]. [Daß man nicht längſt auf dieſe Vermuthung gekommen iſt, erſcheint um ſo begreiflicher], als man auch in der Parallelſtelle des Ulpian zwar nichts von puberes, aber doch ein „Romani“ fand. Die vaticaniſche Handſchrift hat nämlich in dem betreffenden Satze — Ulp. fragm. I §. 13a — dreimal Romani:

In consilium autem adhibentur Romani quinque sena-

---

[26] Sueton. Octav. 32. cf. L. 41 D. de recept. 4, 8. Puchta Inſtit. §. 154 N. y.

[27] L. 57 D. de re iud. 42, 1. [Wer unter 17 Jahren war, konnte nicht poſtuliren — L. 1 §. 3 D. de postul. 3, 1; — wie konnte er Recuperator ſein? Nach Notiz des Vfrs.]

[28] Dio Cass. LII, 20. vgl. Tacit. Ann. XV, 28. Hist. IV, 42. Marquardt a. a. O. II, 3 S. 218 N. 879. [Vgl. II, 2 S. 392 zu N. 8.]

[29] Rudorff RG. I S. 61. Uebrigens wurden vielleicht in die Ritterſchaft auch nur Solche aufgenommen, welche 18 Jahre alt waren. Dio Cass. l. c.

[30] [Vermuthlich iſt die Lesart der Handſchrift durch falſche Auflöſung einer Sigle entſtanden, ähnlich wie Gai. II, 155 Cod. Veron. p. 93 v. 22 propter contractione ſtatt pro portione nach Huſchke Gaius S. 46, was jetzt durch das Pariſer und das Laoner Gloſſar beſtätigt iſt. Rudorff Abh. der Akad. d. W. zu Berlin a. d. J. 1865 S. 340. Vgl. auch Gai. II, 205 p. 106 v. 21 (damni contractionem ſtatt damnationem) und II, 210 p. 107 v. 24 (damnacont.nem ſtatt damnationem) und dazu Studemund Apographum p. 305. Nach Notiz des Vfrs. — Geſtattet ſei übrigens auch die Bemerkung, daß nach Studemunds Siglenverzeichniß die fragliche Stelle die einzige iſt, wo rom̄r für romanorum vorkommt.]

tores et quinque equites Romani, in provinciis viginti recuperatores cives Romani.

Das erste Romani ist nun offenbar verschrieben für Romae oder in urbe Roma[31]; nach dem Obigen aber möchte sich schwerlich bezweifeln lassen, daß auch das zweite Romani einer ähnlichen, durch das gleich folgende dritte Romani veranlaßten, Flüchtigkeit des Schreibers seinen Ursprung verdankt, und Ulpian vielmehr, gleich Gaius, recuperatores geschrieben hat.

Die Mitglieder des Consiliums für Freilassungen waren also in der That, auch in Rom, Recuperatoren. Man könnte nun vielleicht auf die Idee verfallen, daß Theophilus eben diese Recuperatoren mit den römischen Conventsrichtern überhaupt verwechselt habe. Indessen ist es schon an sich in hohem Grade bedenklich, einem Schriftsteller, dessen Nachricht sich in allen übrigen Stücken als wahr und richtig erwiesen hat, in einem letzten Stücke plötzlich einen so colossalen Irrthum unterschieben zu wollen. Vollends aber muß jene Idee verwerflich erscheinen, sobald man beachtet, daß die uns interessirende Nachricht nicht allein noch in der Entstehungsgeschichte des Conventus, und mithin für eine Zeit gegeben wird, welche der lex Aelia Sentia und den durch diese eingeführten Recuperatoren um viele Jahrhunderte vorherging, sondern daß Theophilus auch gerade hier die lateinischen, und von ihm nur in das Griechische übersetzten, Definitionen seiner alten Quelle selbst wiedergiebt[32], diese Quelle aber die hier gemeinten Recuperatoren, als solche, „per quos unusquisque debitum recipiebat“ von den in Freiheitssachen vorkommenden Recuperatoren, als solchen, „per quos mancipium naturalem libertatem recipiebat“, auf das Bestimmteste unterschied.

Prüfen wir also lieber, ob die Angabe des Theophilus in der That keinen Glauben verdient, so müssen wir zunächst unterscheiden zwischen solchen Streitigkeiten, welche der Magistrat in Person untersuchte und entschied, und solchen, welche er an Privatrichter überwies In den Streitigkeiten der ersteren Art dienten dem Magistrate die Mitglieder der Gerichtsversammlung,

---

[31] [Schon Cujacius liest ohne weiteres Romae.]

[32] Dies erkennt an Mor. Voigt das ius naturale u. s. w. Bd. IV S. 138 zu Note 50. S. auch Huschke Richter's Jahrb. Bd. I S. 901.

ſei es vollzählig, ſei es nach Ausſcheidung der von ihm eingeſetzten Privatrichter, als Conſilium; und dieſer Eigenſchaft halber konnten dieſelben alſo zwar vielleicht als iudices, aber gewiß nicht als „recuperatores“ bezeichnet werden. Zu dieſen Streitigkeiten werden nun aber alle diejenigen gehört haben, an welche ſich ein beſonderes öffentliches Intereſſe knüpfte, mochte es ſich um eigentliche Criminalproceſſe, oder um den status oder das heredium des römiſchen Bürgers, mithin um dieſelben Dinge handeln, welche ſpäterhin der Competenz des Centumviralgerichts überwieſen wurden. Nach Ausſcheidung dieſer Proceſſe blieben nun, als geringere, hauptſächlich noch ſolche übrig, in denen es ſich um Einklagung beweglicher Habe oder perſönlicher Forderungen, namentlich aus einem nexum, handelte. In den Streitigkeiten dieſer Art pflegte es, wenigſtens nach der Anſchauung unſerer Quellen, von jeher zur Einſetzung von Privatrichtern zu kommen; und dem natürlichen Wortbegriffe des Ausdrucks „Wiederſchaffer“ würde es gewiß entſprechen, wenn man in dieſen, regelmäßig die Wiedererlangung einer erlittenen Einbuße, oder, wie unſere Definition ſagt, einer Schuld (per quos unusquisque debitum recipiebat) bezweckenden, Proceſſen die Richter urſprünglich in ſehr weitem Umfange als recuperatores bezeichnet hätte [33].

---

[33] Mag es immerhin richtig ſein, daß das Wort nicht, wie Sell Recuperatio S. 42 ff. will, ein bloßes Intenſivum von recipere iſt, ſondern, wie Huſchke a. a. O. S. 868 ff. ausführlich deducirt, von re, cis und parare abgeleitet werden muß [ſ. auch Ritſchl Rhein. Muſ. N. F. VIII 1853 S. 451 N. 1 und dagegen Mor. Voigt a. a. O. S. 138 f.]; ſo liegt es doch nicht in dieſer Ableitung (vgl. z. B. das ähnlich entſtandene reciprocare), ſondern iſt willkürlich in dieſelbe hineingetragen, wenn Huſchke bei dem cis an ein Wiederverſchaffen nicht von einem paterfamilias an den andern, ſondern aus dem einen Lande in das andere denkt und vermittelſt dieſer Suppoſition in jener Etymologie des Wortes eine Beſtätigung ſeiner Hypotheſe findet, nach welcher recuperatores urſprünglich nur ſolche Privatrichter genannt ſeien, welche in Proceſſen zwiſchen Römern und Angehörigen fremder Staaten beſtellt wurden. Und wenn es bei Feſtus s. v. Reciperatio heißt: Reciperatio est, ut ait Gallus Aelius, quum inter populum et reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatores reddantur res reciperenturque, resque privatas inter se persequantur, ſo iſt die hier definirte Bedeutung von reciperatio: ein Recuperationsbündniß mit einem fremden Staate — offenbar ein engerer und techniſcher Begriff, welcher

Ferner wurden nun die Recuperatoren noch in späterer Zeit der Regel nach aus den gesetzlichen Richtern genommen. Für die Provincial-Convente unterliegt diese Regel — mochte ein Statthalter, wie Verres, sich immerhin mit Leichtigkeit über dieselbe hinwegsetzen und statt der Recuperatoren aus dem Convente Recuperatoren aus seinem eigenen Gefolge bestellen — Dank Ciceros klaren Aussprüchen[34] als Regel keinem Zweifel; daß aber auch in dieser Beziehung das Provincial-Verfahren dem stadtrömischen nachgebildet war, geht aus dem Beispiele des Consiliums für Manumissionen, in welchem die beiden höchsten damaligen Richterclassen, Senatoren und Ritter, als Recuperatoren zu Gerichte saßen, und

---

erst in späterer Zeit aus dem ursprünglichen und allgemeinen abgeleitet wurde [vgl. M. Voigt a. a. O. S. 140, welcher die Bedeutung der reciperatio bei Festus als die ursprüngliche und wichtigste technische neben eine zweite juristische Bedeutung des Ausdrucks stellt, die er im plebiscitum de Termessibus v. 39 sq. (col. II v. 4. Bruns fontes Ed. IV p. 87) als iudicium recuperatorium (Cic. de inv. II, 20, 60) findet]; die von Festus bezeugte bloße Anwendung der Recuperatoren in den betreffenden Processen aber berechtigt mit Nichts zu der Hypothese, daß die Recuperatoren für solche Bündnisse überhaupt erst erschaffen, und nicht vielmehr schon längst unter den Römern heimisch gewesen seien. — Vgl. allenfalls auch die, völlig allgemein lautende, und zunächst nicht an Processe mit fremden, sondern an Processe unter dem eigenen Volke denkende Definition der griechischen Glosse bei Brissonius s. v. reciperatio: Recuperatores ἐξισωταὶ ἀνάληψιν δι' ἑαυτῶν ποιούμενοι, ὀρθωταὶ τοῦ δήμου, Ausgleicher, welche die Wiedererlangung vermitteln, Rechtmacher des Volkes. [Aehnlich wie der Vfr. erklärt jetzt auch Zumpt Criminalr. II, 1 S. 14 u. S. 394 Anm. 5, ohne jedoch auf Theophil. l. c. einzugehen, die Recuperatoren für ursprünglich einheimische römische Privatrichter. Er unterscheidet sie aber von den sogenannten eigentlichen iudices und bringt ihre Einführung in Zusammenhang mit der Bildung des römischen Staates aus verschiedenen Stämmen, indem er annimmt, daß sie, damit nicht alles in die Hand eines dem regierenden Stande angehörigen Richters gelegt werden müsse, aus den verschiedenen Stämmen hätten ausgewählt werden können. So begreife sich die spätere Anwendung der Recuperatoren auf internationale Processe leicht.]

[34] Vgl. namentlich in Verr. III c. 59 §. 136. c. 60 §. 137—140. [Vgl. Degenkolb die Lex Hieronica S. 6, 19 ff., 27 ff., 31 ff. Anderer Meinung Mommsen Staatsr. II, 1[2] S. 219 zu Anm. 4. Nach ihm zeigen die Verrinen auf das Bestimmteste, daß der Statthalter bei dem „Proponiren" der Geschworenen (L. 2, 13, 32) an kein zu Anfang des Amtes aufgestelltes Verzeichniß gebunden war, sondern von Fall zu Fall vorschlug (L. 3, 11, 28 c. 60, 139).]

aus dem Beiſpiele des interdictum unde vi hominibus coactis armatisve hervor[35]. Denn wenn Cicero den, in Folge dieſes Interdictes beſtellten, Recuperatoren ſagt, von den Prätoren ſei das Wort iniuria keineswegs um deswillen aus dem Interdicte weggelaſſen, weil dieſelben befürchtet hätten, daß ſeine Hinzufügung ſolche Männer, wie ſie, die Recuperatoren, ſeien, zu einem irrigen Urtheile würde verleiten können:

> pro Tullio §. 43: Neque ideo de iniuria non addiderunt, quod in aliis rebus non adderent, sed ne ipsi iudicarent, posse homines servos iure arma capere et manum cogere; neque quod putarent, si additum esset, posse talibus viris persuaderi non iniuria factum, sed ne quod tamen scutum dare in iudicio viderentur iis, quos propter haec arma in iudicium vocavissent[36] —

ſo ſetzt er offenbar voraus, daß die Prätoren ſchon bei der Abfaſſung der Formel des Interdictes die Richter wenigſtens im Allgemeinen kannten, welche künftighin zum Urtheilen über daſſelbe berufen ſein würden; und von dieſer Vorausſetzung konnte er eben nur ausgehen, wenn jene Richter die geſetzlichen waren. Die durch dieſe Erwägung geforderte Beziehung des „tales viri“[36a] auf die geſetzlichen Richter iſt aber um ſo unbedenklicher, als Cicero ſich

---

[35] [Auch bei Liv. XLIII, 2 erſcheinen i. J. 583 d. St. in einem Repetundenproceſſe ſpaniſcher Völkerſchaften gegen frühere Statthalter Recuperatoren ſenatoriſchen Standes. Allein dies beruht darauf, daß der Senat dem Prätor L. Canulejus ausdrücklich aufgetragen hat, ut — recuperatores ex senatorio ordine daret; es hätte alſo der Auftrag ebenſo wohl auf Recuperatoren andern Standes gerichtet werden können. Daraus wird jedoch nicht mit Zumpt a. a. O. S. 15 u. S. 67 zu N. a die Folgerung gezogen werden dürfen, daß allgemein die Recuperatoren aus allen Ständen hätten genommen werden können: es handelt ſich um ein außerordentliches Verfahren, wie ſchon daraus erhellt, daß als magistratus iuri dicundo nicht der praetor, qui inter peregrinos ius dicit, fungirt, ſondern der dazu ſpeciell beauftragte Prätor, qui Hispaniam sortitus erat. Nach Notiz des Vfrs. Auch das sumere recuperatores weiſt darauf hin. Vgl. Cic. in Verr. III, 13 §. 32 60 §. 140.]

[36] Vgl. über den Zuſammenhang v. Savigny Syſt. VI S. 494.

[36a] [S. auch daſ. §. 53: Nunc hoc probabis viris talibus etc. Nach Notiz des Vfrs.]

auch sonst[37] des emphatischen tales viri gern bedient, um die Würde der gesetzlichen Richter und insbesondere diejenige der Senatoren hervorzuheben, welche letztere zur vermuthlichen Zeit der Rede pro Tullio[38] im alleinigen Besitze des Richteramtes waren[39].

---

[37] pro Quinctio, gehalten i. J. 673 d. St., c. 20 §. 64, pro Rosc. Amer. gehalten 674 d. St., c. 26 §. 72; c. 52 §. 151, in Verr. II v. J. 684 d. St., 2 c. 17 §. 43, pro Cluent. gehalten 688 d. St., c. 38 §. 106 vgl. §. 107 u. c. 53 §. 147. [in Vatin. gehalten 698 d. St., c. 17 §. 40. de invent. II c. 47 §. 139. S. jedoch auch pro Fonteio c. 9 §. 19, wo es Indutiomarum talem virum heißt, u. a. St. Nach Notiz des Vfrs. pro M. Marcello 1, 2. pro Q. Ligario 12, 36.]

[38] [i. J. 682 oder 683 d. St. Diese Angabe ist wie diejenige in Note 37 aus Teuffel Gesch. der röm. Literatur 3. Aufl. §. 179 S. 311 ff. 4. Aufl. S. 302 ff. entlehnt.]

[39] Zu vergleichen ist auch noch das iudicium recuperatorium der Lex agraria (Thoria) v. J. 643 v. 37, welches für einen besondern, sowohl auf Italien als auf die Provinzen bezüglichen, Fall die Recuperatoren zwar nicht aus den in der Stadt Rom damals die gesetzlichen Richter bildenden Rittern allein, aber doch mindestens aus Bürgern der ersten Classe zu bilden befiehlt. Vielleicht ging die lex Sempronia nur auf Bürger erster Classe mit Ausschluß der Senatoren, so daß der Prätor nun von selbst Ritter wählte. Dann würden auch die Richter der lex agraria Conventsrichter sein. [Vgl. Mommsen Staatsr. II, 1[3] S. 219 zu Anm. 3, S. 220 Anm. 4.] — Nach Huschke Anal. S. 240, vgl. Richter's Jahrb. I S. 908, nimmt man zwar jetzt gewöhnlich an, daß die stadtrömischen Recuperatoren nicht aus den gesetzlichen Richtern, sondern beliebig aus allen Ständen genommen seien. Indessen bemerkt schon v. Keller Civilpr. §. 10 Note 161, daß die von Huschke für diese Behauptung allegirten Stellen „freilich nicht recht schlüssig seien". Die erste Stelle, Plin. Epist. III, 20 §. 9: Nam ut in recuperatoriis iudiciis, sic nos in his comitiis, quasi repente apprehensi, sinceri iudices fuimus — bezieht sich nun darauf, daß in der betreffenden Senatssitzung (das sind hier comitia Rein Criminalr. S. 722 Anm. * a. E. vgl. Tacit. Ann. I, 15. 81. II, 36. XV, 19; auch Dio Cass. LVIII, 20 und Plin. paneg. 92 vgl. 63, 64) die Magistratswahlen auf den Vorschlag der Wahlcandidaten unmittelbar gefolgt sind, während gewöhnlich zwischen dem Vorschlage der Wahlcandidaten und der Wahlsitzung selbst ein längerer, rechtswidriger Einwirkung auf die Wahl und insbesondere der Bestechung freien Spielraum lassender Zwischenraum zu liegen pflege; die von Plinius hervorgehobene Aehnlichkeit dieser Senatssitzung mit den Recuperatorengerichten bestand also darin, daß in beiden Fällen sofort (iudices repente apprehensi) gewählt und beziehungsweise gerichtet wurde, (und daher auch iudices sinceri), keineswegs aber darin, daß in der betreffenden Senatssitzung, beziehungsweise in den Recuperatorengerichten andere

Die Ernennung von Recuperatoren aus der Zahl der geſetzlichen Richter hatte aber wieder zur Folge, daß noch in ſpäterer Zeit die Thätigkeit der Recuperatoren regelmäßig an die Sitzungsperioden der geſetzlichen Richter, an den rerum actus oder conventus, gebunden war. Ein einzelnes Beiſpiel liefern die Recuperatoren ex lege Aelia Sentia, welche in Rom an beſtimmten Tagen des rerum actus und in den Provinzen am letzten Tage des conventus ſaßen; und eine allgemeine Beſtätigung liegt in dem, unter Nero gegebenen, Senatusconſulte, nach welchem die, um jene Zeit namentlich auch in Folge der lex Iulia et Papia Poppaea ſehr zahlreich und wichtig gewordenen, Klagen des Aerars von den praefecti aerarii, welche ſie bis dahin entſchieden hatten, während des rerum actus auf das forum und auf Recuperatoren übertragen werden ſollten[40]. Denn der Grund, weshalb die Verweiſung ſich auf die Zeit des rerum actus beſchränkte, lag offenbar darin, daß nur während dieſer Zeit, wo die geſetzlichen Richter auf dem forum Romanum verſammelt waren, Recuperatoren aus der Zahl derſelben zum Richten angehalten werden konnten.

Andererſeits finden wir nun allerdings zwiſchen den Recupera-

---

Perſonen gewählt und beziehungsweiſe geurtheilt hätten, als die geſetzlich zum Wählen oder Urtheilen berufenen Senatoren oder Richter. (Vgl. auch die iudices repentini bei Cicero pro Sulla c. 33 §. 92; auch hier bezieht ſich das repentini keineswegs, wie Mommſen de collegiis et sodaliciis p. 66 nota 17 i. f. annimmt, auf andere, als geſetzliche Richter, ſondern, arg. Schol. Bob. Or. V, 2 p. 368, lediglich auf die Art der Einſetzung jener geſetzlichen Richter.) Die zweite von Huſchke allegirte Stelle, Liv. XXVI, 48, handelt von einem Recuperatorengerichte, welches Scipio im Kriegslager zur Entſcheidung der Frage einſetzte, welcher von zwei Prätendenten zuerſt die feindliche Mauer erſtiegen habe; daß in dieſem völlig extraordinären Falle nicht von den ſtadtrömiſchen Conventsrichtern, ſondern nur von Soldaten als Recuperatoren die Rede ſein konnte, verſtand ſich ganz von ſelbſt. In der dritten Stelle, Cic. div. in Caecil. c. 17, iſt, abgeſehen davon, daß es ſich auch hier um einen außergewöhnlichen Fall handelt, von dem Stande der eingeſetzten Recuperatoren mit keinem Worte die Rede; und die vierte und letzte, der Recuperatoren mit keinem Worte erwähnende, Stelle, Polyb. hist. VI c. 17, läßt ſich erſt dann auf Recuperatoren beziehen, wenn man das thema probandum anderswoher bewieſen hat.

[40] Sueton. Nero c. 17. Cautum — — utque rerum actu ab aerario causae ad forum ac recuperatores transferrentur.

toren und den iudices der späteren Zeit erhebliche Unterschiede. Zunächst gehört dahin, daß die Recuperatoren in der Mehrzahl, fünf oder drei[40a], die iudices dagegen nur einzeln (unus iudex) bestellt wurden. [Verschieden ist sodann die Bestellungsart beider Geschworenenarten.] Die Einsetzung der Recuperatoren ging, nicht allein in den Provinzen, sondern auch in Rom in der Weise vor sich, daß der Prätor eine von den Decurien, in welche die gesetzlichen Richter zerfielen[41], den Parteien zulooste, und diese nun abwechselnd aus jener Decurie so lange rejicirten, bis die nöthige Zahl übrig blieb[42]; der unus iudex dagegen wurde, wie wir später beweisen werden, der Regel nach direct durch das Loos bestimmt.

Als ein hauptsächlich wichtiges Unterscheidungsmerkmal der Recuperatorengerichte, und als den eigentlichen Grund, weshalb man sich für gewisse Fälle dieser Richterart bediente, heben aber die Alten wiederholt hervor, daß es in diesen Gerichten rascher, als vor dem unus iudex, zur Abgabe eines Urtheils komme[43]. Die größere Raschheit des Urtheils beruhte nun, abgesehen davon, daß die Zeugen bis zur Zahl von zehn zum Erscheinen gezwungen werden konnten[44], zunächst darauf, daß auch für die Recupera-

---

[40a] [Vgl. v. Keller a. a. O. §. 8 zu Note 138.]

[41] cf. Plin. H. N. III, 22 (26), 142 sq.

[42] Cic. in Verr. III c. 11 §. 28. Lex agr. (Thoria) v. 37. Edict. Venafr. v. 65 sqq. [Lex col. Genetivae Iuliae s. Ursonensis c. 95 tab. III col. 2 v. 27 sq. v. Keller a. a. O. §. 8 zu Note 149.]

[43] Gai. IV, 185. Fiunt autem vadimonia quibusdam ex causis — recuperatoribus suppositis, id est, ut qui non steterit is protinus a recuperatoribus in summam vadimonii condemnetur. Vgl. Lex Rubria c. 21 i. f. Cic. pro Tullio c. 5 §. 10 sq. His temporibus — necesse putavit esse — et reciperatores dare, ut quam primum res iudicaretur. Vgl. auch Cic. de inv. II c. 20 §. 60: Ratio: Non enim oportet, in recuperatorio iudicio, eius maleficii, de quo inter sicarios quaeritur, praeiudicium fieri. Infirmatio rationis: Eiusmodi sunt iniuriae, ut de his indignum sit, non primo quoque tempore iudicari. [A. M. Zumpt CR. II, 1 S. 394 f. N. 6, der die Beschleunigung nur in der Einleitung des Verfahrens findet, nicht in der Art und Weise des Verfahrens selbst.]

[44] Vgl. die Citate bei v. Keller a. a. O. §. 66 N. 762. §. 8 N. 134. [Lex col. Genet. c. 95 tab. III col. 2 v. 4 sqq., wo aber die Zahl auf 20 bestimmt ist, und dazu Bruns Ztschr. für RG. 12 S. 122, der diese Vorschrift auf Strafsachen beschränkt.]

toren ſelbſt ein Zwang beſtand, ſich ſofort nach ihrer Einſetzung der Unterſuchung und Aburtheilung zu unterziehen[45]. Dieſer Zwang ſchloß allerdings nicht aus, daß die Richter bei zweifelhafter Lage der Sache eine wiederholte Verhandlung derſelben anordneten[46]; wohl aber nöthigte er dieſelben, bis zur Beendigung des Proceſſes am Gerichtsorte zum Richten bereit und beiſammen zu bleiben[46a], und wenigſtens in Freiheitsproceſſen wurden ſie ſelbſt durch den Eintritt der Gerichtsferien nicht von dieſer Verpflichtung entbunden[47]. Für den unus iudex dagegen beſtand eine ſolche Nöthigung nicht; kam es auch ausnahmsweiſe vor, daß ihm der Magiſtrat einen Termin vorſchrieb, bis zu welchem er ſein Urtheil gefällt haben müſſe[48], ſo lag doch die Anberaumung der Verhandlungstermine und die Beendigung des Proceſſes der Regel nach in ſeinem eignen freien Ermeſſen. Nur wenn eine von beiden

---

[45] Plin. Ep. III, 20, 9 cit. (ſ. oben Note 39). Vgl. auch Dionys. VI, 95: *τῶν τ' ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον* —, eine Vorſchrift des latiniſchen Recuperationsbündniſſes, bei welcher die 10 Tage ſowohl nach Analogie der in Note 43 allegirten Stellen, als nach dem gewöhnlichen Begriffe von *αἱ κρίσεις* auf die Abgabe des Urtheils der Recuperatoren, nicht aber, wie Huſchke will, auf den Zwiſchenraum zwiſchen der erſten Anmeldung der Sache und der Ernennung der Recuperatoren bezogen werden müſſen. [S. jetzt auch Lex col. Genet. c. 95 init. Qui reciperatores dati erunt, si eo die, quo iussi erunt, non iudicabunt, IIvir praefectusve ubi ea res agitur eos reciperatores eumque cuius res agitur adesse iubeto diemque certum dicito, quo die adsint, usque adeo, dum ea res iudicata erit, facitoque, uti ea res in diebus XX proxumis, quibus de ea re reciperatores dati iussive erunt iudicare, iudicetur, uti quod recte factum esse volet — und dazu Bruns a. a. O. S. 122, der auch dieſe Beſtimmung auf Recuperatorengerichte in Strafſachen beſchränkt.]

[46] Cic. pro Caec. c. 2 §. 6. c. 4 §. 9. pro Tull. c. 2 §. 6. cf. pro Flacco. c. 20 §. 48 (prima actione). Liv. XLIII, 2. [Lex col. Genet. c. 95 init. ſ. vor. Note.]

[46a] Vgl. auch Cic. in Verr. III c. 22 §. 55, wo Verres befiehlt, daß der Angeklagte bis zur Abgabe der Sentenz durch die Recuperatoren in Haft behalten werden ſoll. [S. jetzt Lex col. Genet. l. c.]

[47] L. 3 §. 1 D. de feriis 2, 12.

[48] Vgl. außer Gell. N. A. XII, 13, 1. L. 13 §. 1 D. de iurisd. 2, 1. [L. 2 §. 2. L. 32 D. de iud. 5, 1. L. 6 Cod. quando provoc. 7, 46. Vgl. unten §. 42 zu N. 10a.]

Parteien ein Peregrine war, nöthigte den gesetzlichen stadtrömischen unus iudex die Beschaffenheit des iudicium als eines imperio continens wegen der eintretenden Proceßverjährung wenigstens am Ende des magistratischen Amtsjahres sein Urtheil zu fällen[49]; und daß im Processe der Bürger unter einander die gesetzlichen stadtrömischen Richter die Untersuchung und Abgabe ihres Urtheils häufig noch bei weitem länger und über mehrere Sitzungsperioden hinaus verschoben, zeigt die Verordnung des Augustus, nach welcher bei Strafe der Proceßverjährung in den iudicia legitima wenigstens binnen 18 Monaten nach der Litiscontestation auch das Urtheil gefällt werden soll[50].

Die Nöthigung, sich der Untersuchung und Aburtheilung des Processes sofort zu unterziehen, würde nun aber das gewünschte „quam primum iudicari" für sich allein noch keineswegs sicher gestellt haben. Denn es entschied, wie wir später sehen werden, beim Beginne des rerum actus das Loos darüber, in welcher Reihenfolge die einzelnen Processe zur [maßgebenden] Verhandlung vor dem Prätor und zur Einsetzung des Privatrichters gelangen sollten; und wären die iudicia recuperatoria mit der großen Menge der gewöhnlichen Processe bunt durch einander in diese Verloosung gekommen, so würde es Sache des blinden Zufalls gewesen sein, ob und wann die Reihe der Verhandlung dieselben betroffen hätte. Die bereits erwähnte Verordnung Nero's[51] setzt dagegen voraus, daß wenigstens während des betreffenden rerum actus die an das Forum verwiesenen Aerarprocesse sicher und alsbald zur Verhandlung gelangen; und für die Provincial-Convente macht Cicero's Darstellung des

---

[49] Macrob. Saturn. III, 16 (II, 12) §. 15.

[50] Auf diesen Unterschied möchte es sich beziehen, wenn Juvenal Sat XVI v. 43 sqq. von dem Processe des gewöhnlichen Bürgers sagt:

— sed tunc quoque mille ferenda
Taedia, mille morae: toties subsellia tantum
Sternuntur; iam facundo ponente lacernas
Caedicio et Fusco iam micturiente parati
Digredimur lentaque fori pugnamus arena, —

und im Gegensatze hierzu vom Processe des Soldaten hervorhebt:

Nec res atteritur longo sufflamine litis.

[51] Sueton. Nero c. 17 (oben Note 40).

Proceſſes des Heraclius[51a] die gleiche Begünſtigung der Recuperatorenproceſſe wenigſtens wahrſcheinlich. Es iſt alſo ſowohl aus inneren Gründen, als nach den hervorgehobenen Andeutungen unſerer Quellen wahrſcheinlich, daß die iudicia recuperatoria nicht mit der großen Maſſe der anderen iudicia untermiſcht zur Verlooſung gebracht wurden, ſondern daß ähnlich, wie dies rückſichtlich der Recuperatoren ex lege Aelia Sentia ausdrücklich bezeugt wird, auch die anderen iudicia recuperatoria abgeſondert von der Maſſe der gewöhnlichen iudicia und vermuthlich gleich im Anfange des rerum actus zur Verhandlung gelangten[51b].

Verſchieden von den beiden hervorgehobenen Beſchleunigungsmitteln, dem gewiſſen des ſofortigen Richtens, und dem wahrſcheinlichen der Einſetzung der Recuperatoren vor der Einſetzung der gewöhnlichen Richter, — verſchieden hiervon iſt es dagegen, wenn wir auch noch das weitere Beſchleunigungsmittel angewendet finden, daß eine Einſetzung der Recuperatoren ſogar außerhalb des rerum actus vor ſich geht. Denn die Hinzufügung dieſes dritten Beſchleunigungsmittels bildet gegenüber der Regel, nach welcher die Wirkſamkeit der Recuperatoren an den rerum actus oder in den Provinzen an den conventus gebunden war, eine Ausnahme, welche nur um deswillen häufiger mit der Ernennung von Recuperatoren, als mit derjenigen des unus iudex[52] zuſammengefallen ſein mag, weil die iudicia recuperatoria ohnehin diejenigen waren, bei welchen es auf die möglichſte Beſchleunigung ankam[53].

Die bisher hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten der Recupera-

[51a] in Verr. II, 2 c. 14 sqq.

[51b] Vgl. im Allgemeinen auch Mommſen Ztſchr. für geſch. RW. XV S. 324 f.

[52] Daß ſie auch hier möglich war, zeigt Gell. N. A. XII, 13, 1: Cum Romae a consulibus iudex extra ordinem datus pronuntiare intra Kalendas iussus essem pp. [und unten §. 37 unter 5 und 7.]

[53] Ein Beiſpiel bietet die lex agrar. v. J. 643 lin. 36 sq. dar, indem ſie mit der Anordnung der Recuperatoren ausdrücklich noch die weitere Vorſchrift cumulirt, daß dieſelben innerhalb der nächſten 10 Tage nach dem erſten Angehen des Magiſtrates zu beſtellen ſeien. Ferner würden die Soldatenproceſſe hierher gehören, falls in denſelben in der That Recuperatoren gegeben wurden (vgl. oben Note 50): denn neben dem dort hervorgehobenen Privileg der raſcheren Beendigung des Proceſſes hatten die Soldaten noch das zweite, daß ihnen Quod placitum est ipsis, praestatur tempus agendi. [S. unten

torengerichte sind nun aber gewiß nicht im Stande, die Nachricht des Theophilus verdächtig erscheinen zu lassen. Auch arbitri wurden in der ältesten Zeit öfter in der Mehrzahl gegeben, während späterhin ein einzelner arbiter die Regel bildet; und nach dieser Analogie wird dann aus der Mehrzahl der recuperatores gegenüber dem unus iudex eher auf ein höheres, als auf ein jüngeres Alter der ersteren geschlossen werden dürfen. Was aber den Zwang zum sofortigen Richten betrifft, so hat es nichts Unwahrscheinliches, daß ein solcher Zwang im ältesten Rom, bei der großen Beschränktheit der den Richtern, den Parteien und den Zeugen zur Proceßführung offen stehenden Zeit, in der That in einem weiteren Umfange stattfand, und die Richter sich erst in einer späteren Periode von demselben zu befreien wußten.

Bedenklicher scheint nun allerdings der Umstand zu sein, daß die iudicia vor dem unus iudex als iudicia legitima vermuthlich

---

§. 37 unter 4.] Dasselbe galt vielleicht auch für diejenigen Recuperatoren, welche in Folge eines Recuperationsbündnisses bestellt wurden; denn obwohl die 10tägige Frist des latinischen Bündnisses, Dionys. VI, 95, sich nicht auf die Einsetzung der Recuperatoren, sondern auf die Abgabe ihres Urtheils bezieht, so deutet eine andere Stelle, Seneca Ep. 106 [s. unten §. 37 zu N. 19, §. 38 N. 27], an, daß auch das ius dicere bei Auswärtigen nicht selten rasch und extra ordinem zu geschehen pflegte. Nicht völlig auf gleicher Stufe stehen die Recuperatoren bei Gai. IV, 185 [s. oben Note 43]. Sie werden zwar in demselben Termine, wo auf die erfolgte in ius vocatio das Vadimonium gemacht werden muß, und mithin außerhalb des rerum actus, ernannt [Huschke röm. Jahr S. 328 Note 250], kommen aber doch erst alsdann in Thätigkeit, wenn der Beklagte sein Vadimonium hatte desert werden lassen, also, wenn jenes Vadimonium, wie häufig, auf Stellung im Anfange des rerum actus lautete, im Beginne des rerum actus. [Zu dieser Bestellung eines Recuperatorengerichtes eignet sich das decuriam scribere vortrefflich: auch wenn nicht rerum actus ist, wird sich die dazu erforderliche Zahl von iudices in Rom finden, zumal im Consilium des Prätors; so sind die recuperatores supposititi zu erklären. Nach Notiz des Vfrs.] Was endlich die Provinzen betrifft, so berichtet Cicero Divin. c. 17 §. 56 rücksichtlich eines, im Namen des Tempels der Venus Erycina vor dem Quästor Caecilius erhobenen, Processes: iudicium dat statim — iudicant recuperatores. Indessen liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß Statthalter, wie Verres [und sein Quästor], indem sie statt der Recuperatoren aus dem Convente Recuperatoren aus ihrer Cohorte gaben, ungleich häufiger, als dies in Rom selbst geschehen durfte, solche Ausnahmen statuirt haben mögen.

ſchon in den 12 Tafeln als die allein berechtigten anerkannt waren und in der ſpäteren Zeit die Regel bildeten, wogegen die iudicia recuperatoria, als in jenem Geſetze nicht anerkannt, lediglich auf dem imperium des Magiſtratus beruhten und nur in den wenigen Ausnahmsfällen angeordnet wurden, in denen entweder ein Staatsvertrag mit einem fremden Volke oder ein ſpäteres Geſetz oder das eigene Ermeſſen des Magiſtratus ihre Anordnung verfügte. Denn dieſe Differenz läßt ſich freilich nur dadurch ausgleichen, daß man eine Veränderung der Gerichtsverfaſſung annimmt, durch welche der unus iudex ſchon frühzeitig an die Stelle der urſprünglichen Recuperatoren geſetzt wurde. Allein die Möglichkeit einer ſolchen Veränderung läßt ſich um ſo weniger leugnen, als die römiſche Gerichtsverfaſſung nachweisbar bereits kurze Zeit nach der Vertreibung der Könige auch hinſichtlich des Civilverfahrens Veränderungen erlitt[54], und das Beiſpiel der lex Pinaria v. J. 282 d. St.[55] zeigt, daß insbeſondere auch die Art und Weiſe der Einſetzung der Privatrichter ſchon vor den 12 Tafeln einen Gegenſtand der Geſetzgebung ausmachte[55a]. Es fehlt mithin, auch von dieſer Seite her, an einem Grunde, der uns berechtigen könnte, die Angabe des Theophilus über den uralten und weit verbreiteten Gebrauch der Recuperatoren für unwahr zu erklären.

Ebenſowenig wird die, eines jeden Quellenzeugniſſes entbehrende, an innerer Unwahrſcheinlichkeit krankende, und das Entgegenſtehen der Nachricht des Theophilus überſehende Hypotheſe, nach welcher die Recuperatoren erſt in ſpäterer Zeit vermittelſt der Recuperationsbündniſſe geſchaffen worden ſind, zu dieſem Zwecke benutzt werden dürfen.

Von der üblichen Vorausſetzung ausgehend, als ob Theophilus lediglich von den Provincial-Conventen handle, haben Huſchke[56] und ſeine Nachfolger unſere, ihrer Anſicht direct entgegenſtehende,

---

[54] Vgl. neben den Nachrichten über das älteſte Valeriſche Provocationsgeſetz insbeſondere Cic. Brut. c. 13 §. 53 — qui [sc. L. Brutus] potentissimum regem, clarissimi regis filium, expulerit civitatemque perpetuo dominatu liberatam magistratibus, legibus iudiciisque devinxerit.

[55] Gai. IV, 15. [Vgl. Macrob. Sat. I, 13, 21 und dazu Hartmann der röm. Kalender S. 96 f.]

[55a] Vgl. im Allgemeinen v. Ihering Geiſt Bd. 3 §. 50.

[56] Anal. litt. p. 242.

Stelle bisher nur benutzt für die Behauptung, daß in den Provinzen das Princip der Recuperatoren gegolten habe. Allein in denjenigen Peregrinenproceſſen, welche nicht gerade auf einem Recuperationsbündniſſe beruhten, und mithin in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Peregrinenproceſſe, beſtellten der Praetor peregrinus in Rom und die Statthalter in den Provinzen, wie Huſchke ſelbſt nicht verkennt, ebenſowohl singuli iudices, als dies abſeiten des Praetor urbanus in den Proceſſen der römiſchen Bürger unter einander zu geſchehen pflegte[56a]; und mochte es nun auch ſein, daß die Statthalter in den Provinzen vermöge ihres imperium häufiger, als die römiſchen Magiſtrate, ſich über die Regel des unus iudex hinwegſetzten und zu Recuperatoren ihre Zuflucht nahmen, ſo genügt dieſe Möglichkeit doch gewiß nicht für die Behauptung, daß „in Rom das Princip der iudices, in den Provinzen, wo Alles mehr militäriſch und ſtreng gouvernemental zuging, das der Recuperatoren die Grundlage der Gerichtsverfaſſung" gebildet habe[57]. Von den zur Unterſtützung dieſer Anſicht neben unſerer Stelle des Theophilus noch außerdem angeführten Stellen aber fällt die eine, nämlich Gai. I, 20, nach unſerer obigen Erklärung derſelben völlig hinweg, und die andere, Apuleius de mundo p. 74 Wechel., bezeugt eben nur das Vorkommen, nicht aber das ausſchließliche Uebergewicht der Recuperatoren auf Provincial-Conventen[58].

§. 25. d. Gewillkürte Richter. Arbitri.

Wir haben uns in den vorigen Paragraphen überzeugt, daß nach einem uralten ſtadtrömiſchen Gewohnheitsrechte die Könige,

---

[56a] Vgl. z. B. rückſichtlich Roms Gai. IV, 105 und rückſichtlich der Provincial-Conventе Cic. in Verr. II, 2 c. 12.

[57] Huſchke Richter's Jahrb. I S. 905.

[58] Apul. l. c. c. 35 (ed. Hildebrand Lips. 1842 pars II p. 423 sq.) Ut est lex civitatis semel promulgata, perpetuis observationum rationibus fixa, ipsa quidem immutabilis, at cius arbitrio parentium mentes agitantur, nutuque eius et dominatione flectuntur: et scitis eius magistratus tribunalia, principia milites frequentabunt, recuperatores udiciis praesidebunt: decuriones, et quibus est ius dicendae sententiae, ad consessum publicum commeabunt.

und ſpäterhin die Magiſtrate, die definitive Regelung der Proceſſe und die Einſetzung der Privatrichter in einer Gerichtsverſammlung vornahmen, welche zu einer gewiſſen Zeit des Jahres berufen wurde, und in welcher das Richteramt den Senatoren zuſtand.

[Anderſeits hat bereits §. 13 S. 105 ff.[1] gezeigt, wie von Alters her in Rom das Beſtreben obwaltete, Zwiſtigkeiten gütlich zum Austrage zu bringen, und wie als beſonders beliebtes Mittel zu dieſem Zwecke der Vorſchlag eines Privatrichters diente.]

Es konnte nun ſein, daß die Parteien ſich mit dem außergerichtlichen Schiedsſpruche des von ihnen gewählten Richters begnügen wollten; und in dieſem Falle pflegte der Richter, als ein lediglich von den Parteien angegangener Mann, ein arbiter (von ad und bitere, was in der alten Sprache ire bedeutete) genannt zu werden[1a]. Häufig war es aber auf ein wahres, mit ſtaatlicher Autorität bekleidetes, Urtheil abgeſehen, ſodaß der Gewählte den Parteien vom Magiſtrat als ein eigentlicher iudex beſtätigt werden mußte; und dieſe Beſtätigung, welche ſelbſtverſtändlich ebenſo wohl bei der Wahl von unus iudex, als bei der Wahl von Recuperatoren vorkam, wurde techniſch addicere iudicem oder recuperatores, der iudex ſelbſt ein iudex ex consensu oder ex conventione addictus oder datus genannt[2].

---

[1] [An jene Stelle hatte Vfr. das im Manuſcripte hier folgende Stück vorgerückt.]

[1a] Huſchke Gaius S. 166 N. 172 vgl. Rudorff RGeſch. II §. 6 N. 9 S. 26. [S. jetzt auch v. Bethmann-Hollweg der röm. Civilpr. I §. 24 S. 63 N. 9. Karlowa der röm. Civilproceß zur Zeit der Legisactionen S. 54. Huſchke die Multa und das Sacramentum S. 394.]

[2] Festus ep. s. v. addicere (M. p. 13): Addicere est idem dicere et approbare dicendo. L. 80 D. de iud. 5, 1 (ex conventione litigantium — iudex addictus); vgl. auch L. 39 pr. L. 46 ibid. L. 30 D. fam. ercisc. 10, 2. L. 61 (59) §. 1 D. ad Sc. Trebell. 36, 1. — Die genaue Sprache ſtellt deshalb das dare und addicere iudicem als verſchieden neben einander. Lex Mamilia c. LV (Bruns fontes ed. IV p. 110): reciperatorumque datio addictio esto — iudicisque datio addictio esto. Entgegenſtehend iſt nicht, daß einerſeits der Ausdruck dare, im weitern Sinne, auch auf gewählte Richter angewandt werden kann (z. B. L. 57 D. de re iud. 42, 1; L. 23 pr. D. de appell. 49, 1; vgl. auch L. 46 D. de iud. 5, 1); und daß ſich anderſeits von Richtern, welche einem iudicium oder einer actio addicirt ſeien, reden läßt, ohne daß hierbei ausſchließlich an freigewählte Richter

Der Vortheil, welcher den Parteien bei solchen, vom Magistrate zu bestätigenden, Richtern aus der eignen Wahl erwuchs, bestand nun zunächst darin, daß sie auf diesem Wege ungleich sicherer einen wirklich geeigneten Mann zum Richter erhalten konnten, als wenn ihnen der Richter zwangsweise, obschon immerhin unter Gestattung eines Recusationsrechtes, aus der Gerichtsversammlung zugeloost worden war[3]. Sollte aber dieser Zweck in seinem vollen Umfange erreicht werden, so durfte ihre Wahl natürlich nicht auf die Mitglieder der Gerichtsversammlung beschränkt bleiben, sondern mußte auch auf andere Personen fallen können, vorausgesetzt nur, daß dieselben überhaupt zur Ausübung des Richteramtes befähigt erschienen[4]. Eine Anerkennung dieses Grundsatzes läßt sich für die Streitigkeiten der Plebejer unter einander schon in dem uralten Diäteten-Amte der plebejischen Volkstribunen erblicken[5]; aber, abgesehen hiervon, setzen die von einer gütlichen Wahl des Richters redenden Stellen, mag der Richter nun ein außergerichtlicher bleiben, oder vom Magistrat bestätigt werden sollen[6], die Möglichkeit einer völlig freien Wahl desselben überall

---

gedacht werden soll (z. B. §. 1 I. de off. iud. 4, 17. L. 4 i. f. D. de eo quod certo loco. 13, 4). Zweifelhaft ist Val. Max. VIII, 2 §. 2. Hier erscheint C. Aquilius als iudex addictus über certa pecunia expensa lata, und zwar über eine bedeutende Summe, also wohl in einer condictio certae pecuniae creditae. Schwerlich war er durch das Loos bestimmt. Wohl aber könnte er bestellt sein durch ferre et eiurare und daher addictus heißen. — Der ex compromisso sumptus in L. 81 D. de iud. 5, 1 scheint nach dem Zusammenhange der Stelle und des Titels ein auf Grund vorgängigen Compromisses gewählter, aber bestätigter, also Staatsrichter zu sein (vgl. auch L. 4 D. de tut. et curat. dat. 26, 5); jedoch läßt der Vergleich mit Paul. R. S. V, 5a §. 1, mit v. Bethmann-Hollweg a. a. O. II S. 113 f., eher an einen bloßen Schiedsrichter denken. Nach Notizen des Vfrs.]

[3] Plin. H. N. praef. — quia plurimum refert, sortiatur aliquis iudicem, an eligat.

[4] Zum Beweise dient auch, daß man zum Richter den Gegner selbst machen konnte, der doch nicht auch immer ein iudex selectus war. Vgl. oben §. 13 S. 107 N. 12. [S. jetzt auch v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 110 N. 89 a. E.]

[5] S. oben §. 11.

[6] Die Ausdrücke: iudex und arbiter entscheiden hier nicht allein, da im weitern Sinne iudex nicht selten für den außergerichtlichen arbiter steht, z. B. L. 41 D. de recept. 4, 8. Paul. V, 5a §. 1. [L. 81 D. de iud.

voraus[7]; und um wenigſtens einige Anwendungsfälle genannt zu haben, ſo läßt Livius[8] im Proceſſe der Virginia den Virginius ſelbſt, einen Plebejer, zum Richter vorſchlagen; und ſo erwähnt Cicero in der Zeit nach der Gracchiſchen lex iudiciaria, welche das Richteramt den Rittern ausſchließlich übertrug, den Licinius Fimbria, einen Conſular und Senator, als von den Parteien erwählten und von dem Magiſtrate beſtätigten Privatrichter[9]. Nicht minder beſtimmt aber ergiebt ſich derſelbe Grundſatz auch aus den Schriften der Pandekten-Juriſten; denn auf die iudices ex consensu dati iſt es zunächſt zu beziehen, wenn ſie Perſonen, welche gar nicht unter die geſetzlichen Richter aufgenommen werden konnten, entweder — wie die Peregrinen[10] und die Minderjährigen über 18 Jahre[11] — als vom Magiſtrate gültig beſtellte Richter, oder — wie die Minderjährigen unter 20 Jahren[12] — als zur Excuſation wider die magiſtratiſche Beſtellung berechtigt, oder — wie die Unmündigen, die Tauben, die Stummen, die Wahnſinnigen, die Frauen, die Sclaven und die aus dem Senate Geſtoßenen[13],

---

5, 1? ſ. oben Note 2 a. E.] L. 3 §. 1 Cod. ubi et ap. quem. 2, 46 — und umgekehrt arbiter für den vom Prätor beſtätigten Richter.

[7] Vgl. z. B. Quintil. I. O. V, 6 §. 6 (oben S. 108 N. 15). Liv. III, 44 (S. 107 N. 12). — v. Keller Civilpr. §. 9 N. 142 f.

[8] III, 44 i. f. [Freiheitsproceſſe konnten nicht vor einem privaten Arbiter ausgemacht werden. L. 32 §. 7 D. de recept. 4, 8. Deshalb ſcheint hier der Gedanke an einen ſolchen ausgeſchloſſen. Vgl. indeſſen unten §. 28 N. 20b. — Dagegen iſt Dionys. XI, 29 i. f. — εἰ δὲ ταχεῖαν βούλεταί τις γενέσθαι τὴν διάγνωσιν, ἕτοιμος ἐπὶ σοῦ λέγειν τὴν δίκην αὐτίκα μάλα (oben §. 24 N. 14) — ſchwerlich davon zu verſtehen, daß Marcus Claudius den Decemvir Appius Claudius, alſo den in der Sache fungirenden Jurisdictionsmagiſtrat, zum öffentlichen Richter vorſchlage: denn der Magiſtrat hat ſich ſelbſt wohl niemals zum Richter beſtellen können. Vgl. L. 4 D. de tut. et curat. dat. 26, 5. Nach Notizen des Vfrs.]

[9] de off. III, 19 §. 77. Val. Max. VII, 2, 4. Vgl. v. Keller a. a. O. §. 10 N. 154. [S. auch v. Bethmann-Hollweg röm. Civilpr. II S. 12 N. 10. Vgl. unten Anh. IV N. 11.]

[10] Gai. IV, 105 [wo die peregrini persona iudicis nicht mit Rudorff Rechtsgeſch. II §. 8 N. 15 von Recuperatoren verſtanden werden kann. Nach Notiz des Vfrs.]

[11] L. 57 D. de re iud. 42, 1.

[12] L. 41 D. de recept. 4, 8.

[13] L. 12 §. 2 D. de iud. 5, 1.

alſo wohl alle infames[14] — als zu Privatrichtern nicht beſtellbar aufführen.

Die freie Wahl des Richters gewährte aber ferner auch noch den Vortheil, daß die Einſetzung eines ſolchen Richters ſelbſtverſtändlich nicht an die Zeit der Gerichtsverſammlung gebunden war, ſondern ſofort, und ſelbſt ohne daß der beſtätigte Richter gegenwärtig war[14a] oder auch nur um ſeine Einſetzung wußte, vom Magiſtrate vorgenommen werden konnte[15]. Dionyſius hebt, im Proceß der Virginia, dieſen Vortheil ſehr beſtimmt hervor, indem er die freiwillige Wahl eines Richters als das Mittel betrachtet, durch welches allein der Aufſchub der ganzen Sache bis zur Gerichtszeit ſich würde umgehen laſſen[16]. Und eine fernere Beſtätigung liegt darin, daß wie wir oben §. 13 ſahen, die Nundinen in dies fasti verwandelt wurden, damit der gütliche Austrag der Proceſſe vor dem Magiſtrate (das componere lites) und insbeſondere das addicere iudicem an einem jeden Markttage geſchehen könne. Auch möchte es auf die Wahl des Richters zu beziehen ſein, wenn Cicero über die Vergleichsverhandlungen zwiſchen Naevius und Quinctius erzählt, daß Quinctius den Vorſchlag des Naevius, ſofort ein Gericht einſetzen zu laſſen, anzunehmen bereit geweſen ſei, und daß in dieſem Falle der ganze Streit in einem Tage habe beendigt

[14] Vgl. L. 1 pr. D. ad leg. Iul. de vi priv. 48, 7. L. 2 D. de senat. 1, 9. Plin. Ep. ad Traian. 58 (66).

[14a] [L. 6 D. de fidei. et nominat. 27, 7. Nach Notiz des Vfrs.]

[15] L. 39 pr. D. de iud. 5, 1. Hierin liegt von ſelbſt, daß vollends nicht, wie Puchta Inſtit. §. 154 zu Note u will, an die Nothwendigkeit der Einwilligung des beſtätigten Richters gedacht werden kann. Vielmehr iſt in dieſer Beziehung die Uebernahme des Richteramtes allgemeine, über den Stand der iudices selecti hinausgehende, Bürgerpflicht, von welcher nur beſtimmte Excuſationsgründe, z. B. das Alter unter 20 Jahren, befreien. L. 13 §. 2 D. de vacat. 50, 5. Anders verhält es ſich allerdings beim außergerichtlichen arbitrium receptum; aber während dieſes „extra necessitatem iurisdictionis positum est“ (L. 3 §. 1 D. de recept. 4, 8), liegt die magiſtratiſche Addiction eben innerhalb derſelben. [Deshalb heißt der arbiter compromissarius auch honorarius — Cic. de fato 17, 39. Tuscul. V, 41 §. 120: denn honorarius bezeichnet eben das, was in ehrenvoller Freiwilligkeit geleiſtet wird. Cic. pro Caec. 2 §. 6: non honorariam operam amici, sed severitatem iudicis ac vim requirit. Vgl. auch pro Rosc. Com. 5, 15: omnia arbitria honoraria.

[16] Dionys. XI, 29 sq. S. oben §. 24 zu N. 14 u. 15.

werden können, wenn nur Naevius auf die ihm wieder vom Quinctius angetragene condicio, gleich dem Quinctius auch ſeinerſeits eine cautio iudicatum solvi zu beſtellen, hätte eingehen wollen [17].

An die, im Volksleben übliche, Sitte der gütlichen Vereinbarung über die Perſon des Richters ſchloß ſich nun aber auch die römiſche Geſetzgebung ſchon frühzeitig in gewiſſer Weiſe an. Der Regel nach handelt es ſich bei dem Streite der Parteien um die Exiſtenz oder Nichtexiſtenz eines von der einen Seite behaupteten und von der andern geleugneten Rechtes, z. B. des Eigenthums, des Erbrechts, der Forderung auf ein dare oder dare facere oportere u. dgl.; und die Streitigkeiten von dieſer Art waren vollkommen geeignet, nach den objectiven und für alle Fälle gleichen Regeln des Rechts von den Mitgliedern der Gerichtsverſammlung entſchieden zu werden. Anders dagegen verhielt es ſich, wenn bereits feſtſtand, daß die Parteien ſich in einem gewiſſen Rechtsverhältniſſe zu einander befanden, und ihre Meinungsverſchiedenheit ſich nur darum bewegte, ob und auf welche Weiſe die aus jenem Verhältniſſe hervorgehenden Verbindlichkeiten von ihnen bereits erfüllt, oder annoch zu erfüllen ſeien. Solche Auseinanderſetzungen ließen ſich nicht durch die Regeln des Rechts allein bewerkſtelligen, ſondern es kamen daneben auch noch die verſchiedenartigſten anderweiten Rückſichten in Frage. Handelte es ſich z. B. um die Auseinanderſetzung wegen einer gemeinſchaftlichen Erbſchaft (arbitrium familiae erciscundae) oder wegen gemeinſchaftlichen Eigenthums (arb. communi dividundo), ſo kam es, neben den eigentlichen Rechtsfolgen der Communion, vornehmlich auch auf die Abſchätzung und auf das Urtheil über die zweckmäßigſte Art und Weiſe der Theilung der einzelnen gemeinſchaftlichen Objecte an. Forderte die Ehefrau ihre dos von dem Manne zurück (arb. rei uxoriae), ſo war dies nach älterem Rechte kein unbedingter Rechtsanſpruch, ſondern es mußte, unter Berückſichtigung des Zweckes

[17] Pro Quinct. c. 13 §. 44: Pecuniam petit. negamus deberi. iudicium fiat statim: non recusamus. Numquid praeterea? etc. vgl. c. 28 §. 85: deinde quod omnia iudicia difficillima cum summa sua invidia maximoque periculo P. Quinctii fieri mallet, quam illud pecuniarium iudicium, quod uno die transigi posset. — — Quo in loco condicionem tuli etc.

der dos, nach welchem dieselbe nicht für den Unterhalt der Frau allein, sondern des ehelichen Hausstandes als solchen, und mithin namentlich auch der Kinder hatte dienen sollen, unter Berücksichtigung der Veränderungen, welche die Substanz der dos im Laufe der Ehe erlitten hatte, und unter Berücksichtigung der Gründe, durch welche die Trennung der Ehe herbeigeführt war, in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, rücksichtlich welchen Betrages es gut und billig (aequius melius) sei, daß der Mann oder dessen Erbe ihn herausgebe[18]. Stritten Nachbarn über eine Veränderung des Wasserlaufes (arbitrium aquae pluviae arcendae), Proceßparteien über den Werth des Proceßobjectes (arb. liti aestimandae) oder seines interimistischen Besitzes (si vindiciam falsam tulit), Erbe und Legatar über die Regulirung einer, nur im Allgemeinen vermachten, Servitut: so waren es in diesen und anderen analogen Fällen besondere, von der bloßen Rechtskenntniß verschiedene, Eigenschaften des Richters — sein Gefühl für Sitte und Billigkeit, oder seine Lebenserfahrung und persönliche Kenntniß der Lebensverhältnisse der Parteien, oder sein sachverständiges Urtheil von irgend welcher Art —, welche für die glückliche Erledigung der ihm gestellten Aufgabe, Recht zu finden, entscheidend ins Gewicht fielen, während der iudex blos das bestehende Recht anzuwenden hatte.

Allerdings hatte nun die Durchführung dieses Unterschiedes in einzelnen Fällen schon an sich etwas Willkürliches. Stand z. B. fest, daß die Parteien Nachbarn waren, und die Grenzen ihrer Grundstücke sich in Verwirrung befanden, so ließ sich von vornherein nicht sagen, ob es für die nöthige Auseinandersetzung mehr auf die strengen Rechtsgrundsätze vom Eigenthum, oder auf das sachverständige Urtheil des Feldmessers ankommen werde, und es war ein gesetzgeberischer Durchgriff, wenn ein solcher Streit, sofern derselbe sich innerhalb eines Raumes von fünf Fuß bewegte, dem Feldmesser als arbiter, sogar unter Ausschluß der Berücksichtigung von Rechtsregeln, nämlich der Usucapion, überwiesen, bei größerer Ausdehnung aber dem gesetzlichen Richter vorbehalten wurde, welchem der Feldmesser nur als Gehülfe zur Hand gehen

[18] [Vgl. Bechmann das röm. Dotalrecht I S. 73 ff. Czyhlarz das röm. Dotalrecht §. 10 S. 43 ff.]

ſollte[19]. Hierzu kam, daß auch dem geſetzlichen Richter für manche Theile ſeines Verfahrens, und im Laufe der Zeiten immer mehr, die freie, nicht überall an die Regeln des Rechts, gebundene Stellung des arbiter eingeräumt werden mußte. War es z. B. bei einer Kauf- oder Eigenthumsklage auch eine Frage des ſtrengen Rechts, ob der Kaufcontract unter den vom Kläger behaupteten Bedingungen abgeſchloſſen ſei, oder ob das Eigenthum der vindicirten Sache dem Kläger zuſtehe, ſo bewirkte doch in jenem Falle die Hinzufügung des „ex fide bona“ und in dieſem die Ueberweiſung des, urſprünglich abgeſondert verhandelten, arbitrium liti aestimandae auf den geſetzlichen Richter vermittelſt der Einführung der actiones arbitrariae, daß der geſetzliche Richter bei der noch außer jener Frage des ſtrengen Rechtes von ihm zu entſcheidenden Frage nach der Leiſtungs- oder Reſtitutionsverbindlichkeit des Beklagten („nisi boni viri arbitratu restituet“) die ungebundene Stellung des arbiter einnahm. Ueberall, wo er dies that, konnte man nun aber von einem arbitrium iudicis reden und den Richter ſelbſt in dieſer Beziehung als einen arbiter bezeichnen. Umgekehrt aber war jeder arbiter ſchon an ſich, und insbeſondere ſofern er eben nicht lediglich ein von den Parteien „angegangener Mann“, ſondern vom Magiſtrate förmlich beſtellt war, zugleich ein iudex. Es darf uns alſo nicht Wunder nehmen, daß ſchon zu Cicero's Zeit die römiſchen Juriſten mitunter nicht gewußt haben ſollen, ob ſie lieber von einem arbiter oder von einem iudex reden ſollten[20], und daß ſowohl bei Claſſikern als bei Juriſten beide Ausdrücke nicht ſelten als ſynonym, und blos des Wohllauts wegen, mit einander abwechſelnd gebraucht werden[21].

Es iſt bekannt, daß man nicht allein die außergerichtlichen, ſondern auch die gerichtlichen arbitria und arbitri deſſen ungeachtet von den iudicia und den iudices ſehr wohl zu unterſcheiden wußte

---

[19] [S. darüber jetzt Karlowa Beitr. S. 140 ff. Bekker Aktionen I S. 234 ff. M. Voigt über die agrimenſoriſchen genera controversiarum und die actio finium regundorum (Ber. der Königl. Sächſ. Geſellſch. der Wiſſenſch. phil.-hiſt. Cl. 1873 S. 31 ff.]

[20] Cic. pro Mur. c. 12 §. 27.

[21] z. B. Cic. Top. c. 17 §. 66 vgl. mit de off. III c. 17 §. 70. Ferner L. 24 D. dep. 16, 3 (Papin.) vgl. mit L. 6 (7) D. de N. G. 3, 5 (Paul.). Gai. IV, 163. Paul. R. S. I, 18 §. 1 vgl. mit §§. 2—5.

und beide einander entgegensetzte. Ueberall, wo solche gerichtliche arbitria im eigentlichen Sinne vorkommen, ist aber leicht erkennbar, daß dieselben auf dem bereits hervorgehobenen Principe der bloßen Auseinandersetzung über ein bereits bestehendes Rechtsverhältniß beruhen. Wenn irgendwo, so durfte nämlich gerade hier erwartet werden, daß die Patreien sich selbst über den zur Vornahme der Auseinandersetzung persönlich geeigneten Mann vereinigen würden; und arbitria wurden diese Streitigkeiten in einem engern Sinne um deswillen genannt, weil das Recht selbst bei ihnen von den Parteien verlangte, daß sie einen selbstgewählten Richter angehen sollten. Wie nämlich, im Gegensatz zu dem strengen, feindlichen Rechtsstreite, der lis, die Meinungsverschiedenheit zwischen einander Wohlgesinnten ein bloßes iurgium genannt wird[22], mochten sie dessen Beilegung nun vor einem außergerichtlichen Schiedsrichter oder mittelst Vergleichsverhandlungen vor dem Magistrate suchen, welche zur gütlichen Wahl eines Richters führen sollten: so stellte das Gesetz selbst bei jenen Auseinandersetzungen die Präsumtion auf, daß bei denselben von einem bloßen iurgium die Rede sein könne und dürfe[23]. Hiermit hängt es zusammen, daß bei der Bestellung des arbiter häufig von einem adigere[24] oder auch addicere arbitrum[25] abseiten der, die Wahl verlangenden und zu

[22] Nonius s. v. Iurgium (p. 430 ed. Merc.). Iurgium et lis hanc habent distantiam: iurgium levior res est, si quidem inter benivolos aut propinquos dissensio vel concertatio iurgium dicitur, inter inimicos dissensio lis appellatur. M. Tullius de republica libro IV: „Admiror nec rerum solum, sed verborum elegantiam. Si iurgant, inquit. Benevolorum concertatio, non lis inimicorum, iurgium dicitur". Et in sequenti „Iurgare igitur lex putat inter se vicinos, non litigare". [Die verschiedenen Ansichten über den Begriff zusammengestellt bei Karlowa Civilpr. S. 5 ff.]

[23] [Seneca fragm. §. 90 (ed. Fr. Haase). Familiare iurgium non iudicem, sed arbitrum requirit. L. 57 D. fam. ercisc. 10, 2.]

[24] [Cic. pro Rosc. Com. c. 9 §. 9 — cur non arbitrum pro socio adegeris Q. Roscium, quaero. Top. c. 10 §. 43 — si in urbe de finibus controversia est — finibus regundis adigere arbitrum non possis. de off. III c. 16 §. 66 — Calpurnius — arbitrum illum adegit, quid sibi dare facere oporteret ex fide bona.]

[25] [Valer. Max. VIII, 2, 1 — Calpurnius — M. Porcium Catonem — arbitrum Claudio addixit. Vgl. Cujac. Obs. IV, 15 i. f. — Seneca epp VII, 3 (ed. Haase. al. 65) te arbitrum addiximus. Vgl. Brisson. s. v. addico ed. Hein. §. 4.]

einem ſolchen Verlangen geſetzlich berechtigten, Partei geſprochen wird. Natürlich aber bedurfte jener Wille des Geſetzes einer Ergänzung, falls eine von beiden Parteien ſich demſelben halsſtarrig widerſetzte und eben nicht zur Wahl des arbiter zu bewegen war. Wie in anderen Fällen, wo für die Parteien ein Zwang zur Wahl beſtand[26], ſo wird auch in dieſem der Magiſtrat ſchließlich ſich ins Mittel gelegt und ähnlich, wie er dem Willensunfähigen einen curator beſtellte, den zur Erfüllung der geſetzlichen Vorſchrift unfähigen Parteien ſelbſt den vir bonus ausgeſucht haben, welcher zur Ausgleichung ihrer Differenz geeignet ſei[26a]. Ausdrücklich bezeugt wird dieſes Auskunftsmittel in einem Falle, wo, wegen der Abweſenheit des Beklagten, die gemeinſchaftliche Wahl nicht zu Stande kommen konnte[27]; und nicht minder weiſt denn auch das statuere[28] oder constituere arbitrum[28a] abſeiten des Magiſtrates auf die nämliche Beſtellung hin.

Aus dem Obigen erklärt es ſich nun aber von ſelbſt, daß die arbitria nicht, wie die eigentlichen iudicia, an die Gerichtsverſammlung gebunden waren[28b]. Beim arbitrium finium regundorum z. B. wurde ein Feldmeſſer zum arbiter beſtellt[29]; analog kam es in anderen Fällen nur darauf an, daß die Parteien oder der ihre Wahl ergänzende Magiſtrat den gerade für die fragliche Auseinanderſetzung geeigneten Mann — und je nach der Beſchaffenheit der Auseinanderſetzung konnte es hierfür im einzelnen

---

[26] z. B. L. 5 §. 1 D. ut legat. 36, 3. §. 1 I. de satisd. tut. 1, 24.

[26a] [Uebereinſtimmend Karlowa a. a. O. S. 260. Vgl. auch Huſchke Multa S. 394 ff.]

[27] L. 47 §. 2 D. de fideic. lib. 40, 5.

[28] Boethius ad Cic. Top. c. 10 (Or. p. 341) arbitri arcendae aquae a magistratibus statuebantur. Vgl. Cic. ad Att. XV, 1[a] §. 2.

[28a] L. 9 D. qui satisd. 2, 8. L. 7 §. 3 D. de min. 4, 4. [Vgl. auch iudicem destinare in L. 3 Cod. ubi et ap. quem cogn. 2, 46; arbiter datus a magistratibus in L. 2 Cod. de sentent. 7, 45. Nach Notizen des Vfrs.]

[28b] [So, wenngleich noch zweifelnd, auch Karlowa a. a. O. S. 260.]

[29] [Als Grenzrichter (arbitri) ſeit der lex Mamilia und als Feldmeſſer erſcheinen namentlich Militärs höherer oder niederer Grade bis zu den Gemeinen herunter. Ja, es begegnen Sclaven, namentlich Stadtknechte, und Freigelaſſene. Rudorff Abh. der Akad. d. W. zu Berlin 1865 S. 271 f. Nach Notiz des Vfrs.]

Falle auf sehr verschiedenartige persönliche Qualitäten ankommen — auswählten; und selbst die zwangsweise Bestellung eines bloßen Gerichtsdieners anstatt des, eigentlich von den Parteien zu wählenden, arbiter (vice arbitri) war in eiligen Fällen, und wenn, wie wir hinzusetzen dürfen, die Natur des Geschäfts sich dazu eignete, keineswegs unerhört[30]. Und nur eine Folge hiervon war es dann wieder, daß die Einsetzung der arbitria im eigentlichen Sinne außerhalb der Conventszeit vor sich gehen konnte. Es zeigen dies nicht allein die Stellen, welche der schleunigen oder sofortigen Einsetzung eines arbiter ausdrücklich gedenken[31] — Stellen, deren Beweiskraft man vielleicht um deswillen könnte bezweifeln wollen, weil es sich bei ihnen um Fideicommißstreitigkeiten handelte, in denen ohnehin semper Recht gesprochen wurde[32] —; sondern es geht namentlich aus der materiellen Beschaffenheit der arbitria selbst hervor. Bei allen solchen Auseinandersetzungen muß, der Natur der Sache nach, eine baldige Erledigung vorzugsweise wünschenswerth erscheinen; wenn wir aber, um einige besonders hervorstechende Fälle zu erwähnen, der arbitri behuf des Verkaufs von Gegenständen, quae mora deteriora futura sunt[33], gedenken, oder der arbitri behuf der Prüfung der Tüchtigkeit von Bürgen, welche mittelst der cautio iudicio sisti den Beklagten von der sofortigen Folge vor Gericht befreien sollen[34], oder wenn wir uns

---

[30] L. 82 D. de iud. 5, 1: Nonnunquam solet magistratus populi Romani viatorem nominatim vice arbitri dare. quod raro et non nisi re urgente faciendum est.

[31] L. 37 D. de fideic. lib. 40, 5. L. 1 §. 7 D. si is qui in test. 47, 4. L. 43 D. de lib. c. 40, 12. [In seinen Vorlesungen bezog Bfr. hierher auch L. 5 Cod. Th. fin. reg. 2, 26 v: sine observatione temporis arbitros iussimus iudicare, indem er paraphrasirte: ohne die vor der Litiscontestation seit der s. g. Litisdenuntiation regelmäßig innezuhaltenden vier Monate der theodosianischen Gerichtsorganisation. S. auch L. 3 Cod. Th. de off. com. sacr. largit. 1, 10 v. J. 385: In omnibus causis ita cognitioni iurgiorum operam dabis, ut extra ordinem ac sine temporibus (sc. denuntiandae litis) recognoscens, mature — scias promendam esse sententiam und dazu Rudorff RG. II S. 9 N. 19. Zweifelnd Wlassak krit. Stud. S. 94. — Zu vgl. ist auch Gai. IV, 164.]

[32] [Gai. II, 279.]

[33] L. 27 D. de reb. auct. 42, 5.

[34] L. 5 pr. L. 9, L. 10 pr. D. qui satisd. 2, 8.

erinnern, daß die Aufgabe des arbiter aquae pluviae arcendae an ſich nicht in der Wiederherſtellung eines bereits geſchehenen Schadens, ſondern nur in dem ſachverſtändigen Urtheil darüber beſtand, ob und in welchem Umfange die Veränderung auf dem Nachbargrundſtücke Schaden drohe und daher entfernt werden müſſe, weshalb denn Erſatz für geſchehenen Schaden nur von dem Augenblick an verlangt werden konnte, wo das ganze Verhältniß, durch die Ernennung des arbiter, der Obhut des letztern übergeben worden war[35]: ſo werden wir nicht zweifeln können, daß ſolche Einrichtungen nur unter der Vorausſetzung einer alsbaldigen Beſtellung des arbiter denkbar ſind[36].

§. 26. Die Gerichtsverſammlung bis zur Ausgleichung der Stände.

So viel benutzt auch das Recht der freien Wahl durch die Parteien geweſen ſein mag, ſo darf über dieſer Einrichtung und über den mit ihr zuſammenhängenden magiſtratiſchen arbitria doch gewiß nicht verkannt werden, welche wichtige Stellung unſerer Gerichtsverſammlung, als der geſetzlichen Regel, gegenüber jenen bloßen Ausnahmen von der Regel, nothwendig verbleiben mußte. Nicht allein war in Sachen, wo es ſich um die Verhängung einer öffentlichen Strafe handelte, die Umgehung des Magiſtrates vermittelſt der freien Wahl eines Privatrichters ſelbſtverſtändlich ausgeſchloſſen; ſondern auch wo ſie an ſich geſtattet war, ſetzte ſie doch eben den guten Willen der beiden Parteien voraus. Dieſer gute Wille war aber nicht einmal bei den Zwiſtigkeiten der Plebejer unter einander in allen Fällen vorhanden; ſondern neben dem Diätetenamte der Volkstribunen hatte die ſtaatliche Zwangsjurisdiction der magistratus populi und der Gerichtsverſammlung ſchon auf dieſem Gebiete ihre natürliche und erhebliche Bedeutung; und um ſo weniger iſt daran zu denken, daß in den zahlreichen, insbeſondere aus dem Rechte des Nexum entſpringenden, Streitigkeiten der Patricier und Plebejer gegen einander die Erſteren ſo leicht

---

[35] L. 1 §. 1 D. de aqua et aq. pluv. arc. 39, 3. L. 6 §. 2 eod.

[36] [S. auch den arbiter in L. 1 §. 25 cf. §. 27 D. de ventre in poss. 37, 9. Nach Notiz des Vfrs.]

bereit geweſen wären, ihren Anſpruch auf ein Urtheil in der Gerichtsverſammlung freiwillig aufzuopfern. Wer aber, wenigſtens für die Zeit nach der Ausgleichung der Stände, jener gutwilligen Vereinbarung wider die Natur der Menſchen einen allzugroßen Umfang einräumen möchte, der beherzige — um von Vielen Eines zu wählen — nur die Sittenſchilderung, welche uns der Dichter Plautus von den gewiſſenloſen Proceßführern ſeines eigenen Zeitalters entworfen hat.

Es wird nun von den Alten mehrfach hervorgehoben, wie ſehr die Plebejer darunter zu leiden hatten, daß bis zur Zwölftafelgeſetzgebung die Magiſtrate des Volks bei ihrer Rechtſprechung mancherlei Willkür und Parteilichkeit übten. War es aber der plebejiſchen Partei auch wirklich gelungen, die Sache der rein magiſtratiſchen Cognition zu entziehen und an die Gerichtsverſammlung zu bringen, ſo mochte dieſelbe hier, vor lauter patriciſchen Richtern, wenigſtens im Proceſſe mit einem patriciſchen Widerſacher nicht ſelten kaum ein beſſeres Loos zu gewärtigen haben[1]. Als nach der Vertreibung der Könige der bisher von dieſen niedergehaltene Zwiſt der Stände freien Raum bekam, ſehen wir daher alsbald Veranſtaltungen treffen, welche dem übermäßigen Einfluſſe der Magiſtrate und ihrer Gerichtsverſammlung begegnen ſollen.

Vor Allem gehört hierher die lex Valeria vom Jahre 245. Sie ſicherte jedem zum Tode, zur körperlichen Züchtigung oder zu einer Multa von den Conſuln verurtheilten Bürger die Provocation an das Volk. In Folge dieſes, durch die zwölf Tafeln[1a] und durch ſpätere Geſetze wiederholt beſtätigten, Provocationsrechtes verwandelte ſich aber die Strafgewalt des Magiſtratus alsbald in ein bloßes Anklagerecht[1b]. Denn nachdem der Magiſtrat den bei ihm Angeklagten verurtheilt hatte, gelangte die Sache im Wege der Provocation an die Centuriat-Comitien, und vor dieſen galt

---

[1] Liv. II, 8. Cic. de Rep. II, 31, 54. Dionys. V, 19. Rudorff RGeſch. I S. 25. II S. 331. Zumpt Criminalr. I, 1 S. 155 ff., 168 ff., 182 f. u. Anm. 80 f., S. 427 vgl. Schwegler II S. 50, 177 ff. [Eiſenlohr Provocatio ad Populum S. 8 f. Mommſen Staatsr. I² S. 143 ff., 155 f. Huſchke Multa S. 96 ff.]

[1a] Vgl. Zumpt a. a. O. I, 1 S. 361. II, 2 S. 173.

[1b] Mommſen neue Jen. Lit. Zeit. 3. Jahrg. 1844 S. f.

das magiſtratiſche Urtheil dann wieder ſelbſt nur als eine Anklage, über welche durch Abſtimmung zu entſcheiden war[2]. Die Unterſuchung und Aburtheilung durch den Magiſtrat hatte jedoch vor der lex Valeria in der Gerichtsverſammlung ſtattgefunden, indem deren Mitglieder, ſei es ganz oder theilweiſe, dem Magiſtrate als Conſilium dienten; und es würde alſo nur natürlich geweſen ſein, wenn das magiſtratiſche Verfahren, trotz der Einführung der Provocation, vorerſt auch fernerhin an die Gerichtsverſammlung und deren Mitglieder gebunden geblieben wäre. In der That berichtet nun aber Dionyſius rückſichtlich des Proceſſes, welchen der zum Volkstribunen erwählte Vater der Virginia gegen den geſtürzten Decemvir Appius Claudius einleitete[3]: „Hierauf wird Appius Claudius, von dem Virginius vor der Verſammlung angeklagt, vor das Volk beſtellt und begehrt Friſt für ſeine Vertheidigung". Es iſt aber ſchon oben rückſichtlich einer andern Stelle[4], in welcher Dionyſius in völlig derſelben Weiſe von der Verſammlung redet, bemerkt worden, daß unter dieſer beſtimmten und als bekannt vorausgeſetzten Verſammlung nach dem ganzen Zuſammenhange keine andere verſtanden werden könne, als der conventus κατ' ἐξοχήν, nämlich die Gerichtsverſammlung; und zu derſelben Auslegung ſind wir im vorliegenden Falle um ſo mehr berechtigt, wenn wir die Art und Weiſe vergleichen, auf welche Dionyſius ſich über die vorläufige Anklage in ſolchen Fällen auszudrücken pflegt, in welchen dieſelbe nicht in der Gerichtsverſammlung, ſondern in einer andern Verſammlung geſchah. Neben dem regelmäßigen Proceßgange, in welchem, nachdem die Anklage in der von den Conſuln abgehaltenen Gerichtsverſammlung genehmigt war, die Centuriat-Comitien das Urtheil ſprachen — und es liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, daß der Proceß gegen Appius in dieſem regelmäßigen Gange verlaufen ſollte —, wird uns nämlich aus der Zeit vor den zwölf Tafeln von einer Anzahl von Criminalproceſſen erzählt, in welchen, weil es ſich um eine Verletzung des urſprünglichen, zwiſchen den

---

[2] cf. Lange Tab. Bant. S. 66 ff. [Zumpt a. a. O. S. 192 f. II, 2 S. 183 ff. Mommſen Staatsr. a. a. O.]

[3] XI, 46: εἰσαγγέλλεται δὴ μετὰ τοῦτο εἰς τὸν δῆμον Ἄππιος ὑπὸ τοῦ Οὐεργινίου κατηγορηθεὶς ἐπὶ τῆς ἐκκλησίας κ. τ. λ.

[4] X, 34. S. §. 24 zu N. 13.

Patriciern und Plebejern abgeſchloſſenen, foedus handelte, ausnahmsweiſe die Plebejer ſelbſt in ihren Tribut-Comitien [concilia plebis] über den Schuldigen zu richten hatten. Bei dieſen Proceſſen ſtand die vorläufige Verurtheilung, von welcher an die Tribut-Comitien provocirt wurde, natürlich nicht den Conſuln und der patriciſchen Gerichtsverſammlung, ſondern den Volkstribunen und einer, von dieſen nach Analogie der Gerichtsverſammlung berufenen, plebejiſchen contio zu; und ſo oft auch Dionyſius dieſer letztern contio gedenkt, ſo bezeichnet er dieſelbe doch niemals als die Verſammlung κατ' ἐξοχήν, ſondern lediglich als eine, von den Volkstribunen zu jenem beſonderen Zwecke berufene, Verſammlung im Allgemeinen[5]. Allerdings wurde nun in ſpäterer Zeit die vorläufige Anklage und Verurtheilung auch im regelmäßigen Criminalproceſſe nicht mehr vor der Gerichtsverſammlung, ſondern vor einer beliebig zuſammen berufenen Volksverſammlung verhandelt; und dem entſprechend wird bei Livius, wie überhaupt, ſo auch bei unſerer Gelegenheit die urſprüngliche Gerichtsverſammlung nicht mit Beſtimmtheit hervorgehoben. Denn obwohl Livius als ſelbſtverſtändlich vorausſetzt, daß die Anklage des Appius in einer Verſammlung vor ſich geht, in welcher Appius, umgeben von ſeinem patriciſchen Anhange, ſich einfindet, ſo bedient er ſich für jene Verſammlung doch lediglich des allgemeinen Ausdrucks contio[6], eines Ausdrucks, welcher den Gedanken an die Gerichtsverſammlung zwar keineswegs ausſchließt, aber freilich auch nicht verlangt. Indeſſen erklärt ſich dieſe Verallgemeinerung des urſprünglich nur für die Tributcomitien geltenden Verfahrens mit Leichtigkeit theils daraus, daß die erſte Verurtheilung durch den Magiſtratus aus einer an ſich ernſthaft gemeinten nach und nach, und namentlich, ſeitdem die Nichtbeachtung der Provocation nicht mehr blos, wie dies unſere und eine folgende

---

[5] [VII, 26: συναγαγόντες εἰς ἐκκλησίαν τὸν δῆμον. 27: συνεκάλουν τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν. 38: συναγαγὼν τὸ πλῆθος εἰς ἐκκλησίαν. 58: συνεκάλεσαν εἰς ἐκκλησίαν τὸν δῆμον. IX, 54: ἐν ἐκκλησίᾳ τοῦ ἀνδρὸς κατηγορήσαντες. X, 5: συναγαγόντες ἐκκλησίαν u. a. Ueber das Verfahren ſ. Zumpt I, 1 S. 240 ff. Mommſen Staatsr. II, 1² S. 287 ff.]

[6] III, 56: ipsius Appii inter contionis murmur fidem populi Romani implorantis vox audiebatur.

lex Valeria[7] vorgeſchrieben hatten, ein improbe factum, ſondern, wie dies die leges Porciae beſtimmen, eine ſtrafwürdige Handlung des Magiſtratus war[8], immer mehr zu einer Sache der Form herabſank; und theils daraus, daß — wie wir weiter unten ſehen werden — die urſprüngliche, einheitliche Gerichtsverſammlung ſpäterhin in eine Mehrzahl einzelner für beſondere Geſchäftszweige beſtimmter Gerichtshöfe zerfiel, von denen keinem die Entgegennahme ſolcher Anklagen vorzugsweiſe angeſonnen werden mochte. Die Erinnerung an das urſprüngliche Verfahren vor der Gerichtsverſammlung aber erhielt ſich in der noch bis ans Ende der Republik fortbeſtehenden Rechtsregel, kraft welcher der Magiſtrat ſeine vorläufige Verurtheilung nicht für ſich allein, ſondern nur in Gegenwart und mit der, wenn auch nur ſcheinbaren, Genehmigung einer Volksverſammlung vornehmen durfte[9].

Neben dieſer Provocation von Lebens- und Leibes- und Geldſtrafen, welche die Criminalſachen der Gerichtsverſammlung entzog, gewährte die lex Valeria den Plebejern aber auch alsdann ein Provocationsrecht, wenn ſie in Civilproceſſen gegenüber einem patriciſchen Kläger verurtheilt worden waren. Dionyſius hebt dieſes Provocationsrecht mehrfach hervor: „da ihr ſahet" — läßt er einen Volkstribunen im Senate ſagen — „daß die Plebejer in den Proceſſen den Kürzeren zogen, ſobald ſie mit den Patriciern in irgend eine Zwiſtigkeit geriethen — und ſolche Fälle kamen häufig vor —, ſo habt ihr auf Vorſchlag des einen der Conſuln, Publius Valerius, das Geſetz gebilligt, daß es den von den Patriciern überwundenen Plebejern geſtattet ſein ſolle, an das Volk zu provociren"[10]; in Uebereinſtimmung hiermit giebt er den Inhalt der lex Valeria ſelbſt an einer andern

---

[7] a. u. 454. Liv. X, 9. Schwegler II S. 173 ff. Rudorff RGeſch. I S. 25 zu N. 3.

[8] Liv. X, 9. Rudorff a. a. O. zu N. 4.

[9] In contione oder auch ad populum u. drgl. [Cic. de domo c. 17 §. 45. Liv. XXV, 3. XXVI, 2 sq. XXXVII, 58. XXXVIII, 51 sq. XLIII, 8. Cic. in Vatin. 17, 40. Ascon. in Scaur. p. 21 Or. Valer. Max. VI, 1, 7. 5, 2. VIII, 1, 2. Vgl. Eiſenlohr S. 83 f. Mommſen Staatsr. I² S. 155 ff. Huſchke Multa S. 214 ff. Zumpt a. a. O. I, 2 S. 182 ff. u. Anm. 47 ff. S. 239 ff. Lange röm. Alterth. II² S. 720 f.]

[10] Dionys. VII, 41.

Stelle dahin an, „daß dieſelbe weder einen nicht gehörig gerichteten Bürger zu tödten, noch die bei der Abgabe des Urtheils von den Patriciern überwundenen Plebejer dem Sieger zu übergeben (manus iniectio iudicati) geſtattet, ſondern denen, welche es wollten, die Erlaubniß ertheilt habe, das Urtheil von den Patriciern an das Volk zu bringen“ [11]; und nicht minder ſtimmt hiermit überein, wenn er den Appius Claudius für die Behauptung, daß die Plebejer nur als Beklagte, nicht aber auch als Kläger an das Volk provociren könnten, auf den Umſtand Bezug nehmen läßt, daß ſeit den neunzehn Jahren, während welcher die lex Valeria beſtehe, kein Proceß aufgewieſen werden könne, in welchem das Provocationsrecht gegen einen Patricier als Beklagten zur Anwendung gebracht ſei, „weder ein öffentlicher noch ein privater“ [12]. Beſtätigt aber wird die, in dieſen Stellen bezeugte, Erſtreckung des Provocationsrechtes auf Civilproceſſe durch Cicero [13]; denn auch nach dieſem Gewährsmanne wurden nach der Vertreibung der Könige provocationes omnium rerum eingeführt, und noch in den zwölf Tafeln das Provociren ab omni iudicio poenaque als erlaubt angeſehen [14] — Aeußerungen, welche Angeſichts der allegirten Stellen des Dionyſius gewiß nicht für bloße „rhetoriſche Uebertreibung“ erklärt oder auf Multproceſſe eingeſchränkt werden dürfen [14a].

Allerdings iſt nun dieſes Recht der Provocation an das Volk, nämlich an die Centuriat-Comitien, für Civilſachen ſpäterhin außer Uebung gekommen [15]. Immerhin aber iſt ſchon die bloße Exiſtenz

---

[11] VI, 58.

[12] VII, 52. [Eine Bleiſtiftsnotiz des Vfrs. ſagt übrigens zu dieſer Ausführung: „Die Stellen beziehen ſich aber alle zurück auf V, 19, die lex Valeria, und hier iſt nur von Provocationen die Rede, wenn ein Magiſtrat einen Römer hinrichten oder ſtäupen oder um Geld ſtrafen will“.]

[13] de Republ. II, 40, 62.

[14] de Rep. II, 31, 54: itemque ab omni iudicio poenaque provocari licere indicant XII tabulae conpluribus legibus.

[14a] So Schwegler II S. 176 f. N. 4 vgl. S. 613 N. 3. [Nach Huſchke Multa S. 96 Anm. 242 ſagt Cicero, wenn man beide Aeußerungen vergleicht, nur daß, wo die Provocation zuläſſig war, ſie nun auch in allen Fällen, nicht wie zur Zeit der Könige nur in geſetzlichen Proceſſen (gegen duoviri perduellionis) Statt gefunden habe.]

[15] Neben der allmählichen Ausgleichung der Stände mag hierzu auch der

dieſer extravaganten Befugniß, geſchweige denn die Erläuterung, mit welcher Dionyſius dieſelbe verſieht, characteriſtiſch für die Art und Weiſe, auf welche die patriciſchen Richter ihr Amt nicht ſelten verwalten mochten[15a].

Ein anderes characteriſtiſches Zeichen mag darin gefunden werden, daß die zwölf Tafeln unter den wenigen Vergehen, auf welche ſie die Todesſtrafe ſetzten, insbeſondere auch dasjenige des iudex oder arbiter aufzählen zu müſſen glaubten, welcher ſich durch Geld beſtechen laſſe[16]. Ungeachtet dieſer ſtrengen Strafſanction hatten die Plebejer jedoch niemals ärger unter ihren patriciſchen Richtern zu leiden, als unter der Herrſchaft des Decemvirates. Als höchſte Geſetzgeber unter Aufhebung des Provocationsrechtes erwählt, erwieſen die Decemvirn ſich zwar im erſten Jahre ihrer Regierung ſo volksfreundlich, daß ſie trotzdem der Provocation an das Volk freien Lauf ließen[17]; allein im zweiten Jahre, wo ſie wie zehn Könige Rom beherrſchten, war von einer ſolchen freiwilligen Nachgiebigkeit nicht mehr die Rede[18]. Jetzt brachten ſie

---

Umſtand beigetragen haben, daß die Nichtbeachtung der Provocation abſeiten des Magiſtratus ſowohl in unſrer als in einer ſpätern lex Valeria v. J. 454 nur für ein improbe factum erklärt war. [S. oben N. 7.] Denn in Folge dieſer unvollkommenen sanctio legis ſetzte der Magiſtrat ſich ſelbſt in Criminalſachen öfter über das Geſetz hinweg. Schwegler II S. 175 N. 3. [Eine Bleiſtiftnotiz des Vfrs., welche wohl hierher zu beziehen iſt, ſagt: Das Provocationsrecht vielleicht durch die 12 Tafeln beſchränkt.] Die leges Porciae, welche den Magiſtraten ſolche Nichtbeachtung unter Androhung eigentlicher Strafe verboten, bezogen ſich ſchon nicht mehr auf Civilproceſſe, ſondern lediglich auf Leibes- und Lebensſtrafen.

[15a] Auch Huſchke Serv. Tull. S. 583 f., 594 f. erkennt an, daß Dionyſius und Cicero auf Civilproceſſe bezogen werden müſſen. Wenn er aber, im Widerſpruche mit dem oben S. 209 zu N. 23 u. 26 über die frühe Exiſtenz der Einzelrichter Bemerkten, in dieſen Stellen den klarſten Beweis zu finden glaubt, daß im älteſten Rom ſtets das geſammte Volk gerichtet habe, ſo überſieht er, daß Cicero dieſes Provocationsrecht als eine Extravaganz betrachtet, welche erſt nach der Vertreibung der Könige entſtanden ſei. [Vgl. übrigens Note 14a.]

[16] [Gell. XX, 1, 7.] Rudorff Rechtsgeſch. I §. 30 zu Note 18—27.

[17] Liv. III, 33.

[18] Liv. III, 36: Nam, praeterquam quod in populo nihil erat praesidii, sublata provocatione, intercessionem quoque consensu sustulerant: quum priores decemviri appellatione collegae corrigi red-

es durch ihre Schreckensmaßregeln, insbeſondere durch ihre willkürliche iurisdictio[19] und ihre willkürlichen Urtheile in Capitalſachen[20], in denen ſie, wenngleich ſelbſtverſtändlich mit Zuziehung eines consilium, aber doch ſelbſt das Urtheil fällten, alsbald dahin, daß der größere Theil der Patricier und Senatoren die Stadt verließ, in ländlicher Sicherheit die nächſten Wahlcomitien erwartend[21]. So waren denn ihre Tribunale lediglich umgeben von demjenigen, freilich ebenfalls nicht unbedeutenden, Theile der Senatoren und Patricier, welcher ſie in ihrem Streben nach der Alleinherrſchaft und vollſtändigen Unterdrückung der Plebejer unterſtützte[22]. Ueberall bemüht, wenigſtens den Schein des Rechtes zu wahren, ſetzten die Decemvirn nun freilich ſtets, wo dies verfaſſungsmäßig erforderlich ſchien, Privatrichter ein; allein ſowohl die Kläger als die Richter gingen aus ihrem eignen Anhange hervor[23]; und indem die Richter mit den Klägern Partei machten, richteten ſie unter den Plebejern eine greuliche Verwüſtung an, beraubten ſie ihres Vermögens und ſchreckten ſelbſt vor Leibes- und Lebensſtrafen nicht zurück[24].

Dieſe heilloſe Juſtizpflege erreichte endlich in dem Proceſſe der Virginia ihren Gipfel; die Plebejer fielen, mit den Waffen in der Hand, von den Patriciern ab. Durch ihren Anhang unterſtützt, ſetzten die Decemvirn den, im Senate vorgebrachten, Ausſöhnungsvorſchlägen zwar anfangs einen erfolgreichen Widerſtand entgegen[25]; ſpäterhin zum Nachgeben genöthigt, erreichten ſie doch immer noch

---

dita ab se iura tulissent; et quaedam, quae sui iudicii videri possent, ad populum reiecissent.

[19] Liv. III, 36 f. vor. Note.

[20] Hierauf vornehmlich iſt zu beziehen Dionys. X, 60: *πάντων δὲ αὐτοὶ νομοθέται τε καὶ δικασταὶ γινόμενοι κτλ.*, ſowie *πολλὰ δὲ τῶν ἐγκλημάτων, καὶ οὐ τὰ ἐλαχίστου ἄξια, ἐφ' ἑαυτῶν οἱ δέκα ἔκρινον.* Vgl. auch XI, 2: *καὶ τὰς δίκας ταύτας* (nämlich Capitalſachen) *αὐτοὶ δικάζοντες.* [Mit Bleiſtift hat der Vfr. hinzugefügt; „aber nicht *μόνοι*". — Aehnlich heißt es XI, 28 von Appius: *χρηματίζων τε καὶ δικάζων τοῖς δεομένοις;* und XI, 33 bittet der Client den Appius: *γενέσθαι δικαστὴν τοῦ πράγματος.* Nach Notiz des Vfrs.]

[21] Dionys. XI, 2. 4. 9. 22. Liv. III, 38 gegen Ende.

[22] Liv. III, 37, 6 cf. 41, 1. 50, 1. Vgl. auch Dionys. XI, 4.

[23] Dionys. X, 60.

[24] Dionys. X, 60, auch XI, 10. Liv. III, 37.

[25] Liv. III, 51.

ſo viel, daß den Abgeſandten des Senates, Valerius und Horatius, neben ihrer ſonſtigen Vollmacht insbeſondere der Auftrag ertheilt wurde, die Decemvirn gegen die Wuth der Plebejer zu ſchützen. Die Hauptbedingungen der Ausſöhnung: Wiederherſtellung des Volkstribunates und des Provocationsrechtes, und Strafloſigkeit des Abfalls der Soldaten und der Plebs überhaupt, räumten zwar die Abgeſandten den Plebejern bereitwillig ein; das fernere Verlangen der Plebejer, daß die Decemvirn ihnen ausgeliefert würden, damit ſie lebendig verbrannt werden könnten, wieſen ſie jedoch unter der Bemerkung zurück, daß nach der Wiederherſtellung der Verfaſſung über jeden Patricier ordentlich Gericht gehalten werden könne[26]. In Folge der ſolchergeſtalt beſchafften Ausſöhnung legten nun die Decemvirn ihre Gewalt nieder, Appius Claudius nicht ohne den Ausruf, daß die Rache gegen ihn zwar aufgeſchoben, nicht aber aufgehoben ſei[27]. Die neuerwählten Conſuln aber, Valerius und Horatius, ließen durch die Geſetzgebung der Centuriat-Comitien die Zugeſtändniſſe ſanctioniren und ſelbſt noch erweitern, welche ſie als Abgeſandte den Plebejern gemacht hatten. Das erſte von ihren Geſetzen ertheilte den Beſchlüſſen der Tribut-Comitien [concilia plebis] geſetzliche Kraft; ein anderes ſtellte das Provocationsrecht der lex Valeria v. 245 wieder her und verbot überdies die Wahl eines magistratus sine provocatione; und ein drittes fügte der früheren sacrosanctitas der Volkstribunen eine neue Garantie hinzu, indem es verordnete:

> ut, qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus, decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia in aedem Cereris, Liberi, Liberaeque venum iret[28].

Und wenn nun in dieſem Geſetze, der Schutz, welcher den Volkstribunen und ihren Gehülfen, den Volksädilen, gewährt ſein ſollte, auch noch auf die iudices und auf die decemviri erſtreckt wurde, ſo erklärt ſich dieſer Umſtand, nach dem ſo eben dargelegten Zuſammenhange der Geſchichte, daraus, daß die Conſuln zwar zunächſt ihren Verbindlichkeiten gegen die Plebejer, daneben aber auch denjenigen gegen den Senat gerecht werden wollten. Denn

---

[26] Liv. III, 53.
[27] Liv. III, 54 init.
[28] Liv. III, 55.

ſie hatten den Schutz der Decemvirn auf ſich genommen, und hierunter war ſelbſtverſtändlich auch der Schutz ihres Anhanges, nämlich jener Conventsrichter, mitbegriffen geweſen, welche durch die gewiſſenloſe Uebung ihres Amtes die Plebejer an den Rand des Abgrundes gebracht hatten. Dieſer Theil der Conventsrichter ließ ſich jedoch im Geſetze nicht namentlich aufführen, ohne ſie der Rache des Volkes geradesweges zu denuntiiren, und deshalb nannte man die iudices überhaupt, das heißt dieſelben Conventsrichter, welche wir auch noch zur Zeit des Auguſtus als die römiſchen „iudices“ κατ' ἐξοχήν bezeichnet finden[28a]. Als Privatperſonen mußten ſie den Volkstribunen und den Volksädilen in der Aufzählung des Geſetzes natürlicher Weiſe nachgeſetzt werden; aber da ſie gleichwohl eine öffentliche Rangſtellung einnahmen, ſo wurden ſie vor ihren früheren Führern, den abgegangenen Decemvirn, genannt. Denn dieſe Decemvirn — die einzigen, welche, abgeſehen von dem im Geſetze bereits genannten Collegium der Volkstribunen, damals in Rom exiſtirten[28b] — dieſe Decemvirn ſind es, welche unſer Geſetz ſchließlich hinzufügt; obwohl bereits abgegangen, werden ſie in derſelben Weiſe als die decemviri ſchlechthin und κατ' ἐξοχήν bezeichnet, wie Livius dies im ganzen Verlaufe der Decemviralgeſchichte beſtändig thut, und wie dies namentlich auch noch in einem Plebiſcite geſchehen war, welches ebenfalls erſt nach dem Abgange der Decemvirn erlaſſen wurde[29]. Der Zweck des Geſetzes aber beſtand an ſich nur darin, daß die genannten Perſonen gegen jede widerrechtliche Schädigung ſicher geſtellt werden ſollten[29a].

[28a] [Daß die Richter, als beſonderer Stand, dieſen Namen erſt ſeit den Gracchen angenommen haben (Plin. H. N. XXXIII, 2 [8] 34), ſteht dem durchaus nicht entgegen. Ganz ähnlich bildeten die equites equo publico und ſeit 351 d. St. auch equo privato im ſocialen Leben ſchon lange eine beſondere Gruppe, bevor es einen Ritterſtand gab. Claſon Fortſ. von Schwegler Bd. IV S. 402. Nach Notizen des Vfrs.]

[28b] [Erſt gemäß der lex Licinia Sextia ſind ſeit 387 d. St. decemviri sacris faciundis an die Stelle der urſprünglichen duoviri getreten. Lange I[3] S. 451. Nach Notiz des Vfrs.]

[29] Liv. III, 54, 14: ne cui fraudi esset secessio ab decemviris facta.

[29a] [Nocere in den 12 Tafeln = widerrechtliche Schädigung verurſachen. L. 1 §. 1 i. f. D. de a. et a. pl. 39, 3, vgl. mit L. 21 pr. D. de statulib. 40, 7. L. 2 §. 1 D. de nox. act. 9, 4: Si servus furtum faxit noxiamve nocuit. Vgl. über noxia = damnum in den 12 Tafeln Fest. s. v. [noxia]

Dieſelben hierüber hinaus auch der rechtmäßigen gerichtlichen Verfolgung zu entziehen, wie dies rückſichtlich der Volkstribunen durch ihre, von der Beſtimmung unſeres Geſetzes verſchiedene, Erklärung als sacrosancti ſchon früher geſchehen war, dazu waren die Conſuln um ſo weniger veranlaßt, als ſie die Rache der Plebejer ja ſelbſt auf den Rechtsweg verwieſen hatten; und es war mithin in ihrem Sinne durchaus keine Verletzung des Geſetzes, daß die Decemvirn ſpäterhin regelrecht angeklagt wurden[30]. Wohl aber beſtätigt der ſpätere Verlauf der Geſchichte die Verbindung, in welche wir bei der Erklärung unſeres Geſetzes die Decemvirn und die Conventsrichter mit einander gebracht haben. Denn nachdem die Decemvirn in Folge der gegen ſie erhobenen Anklagen ihre Vergehen durch den Tod oder durch das Exil gebüßt hatten, ſtanden noch eine Menge anderer Anklagen in Ausſicht, und es gereichte den, hierdurch in große Beſorgniß verſetzten, Patriciern zur weſentlichen Erleichterung, daß der Volkstribun M. Duilius einer jeden fernern Anklage zu intercediren erklärte[31]. Dieſe anderen Anklagen aber ſollten gegen diejenigen Patricier gerichtet werden, „welche den Decemvirn bei ihren Rechtswidrigkeiten zur Hand gegangen waren“[32]; und welche Patricier waren dies anders, als jene den

---

p. 174 M. und dazu Schoell leg. duod. tabb. rel. p. 65 sq. und M. Voigt Bedeutungswechſel in Abh. der Königl. Sächſ. Geſellſch. d. W. Bd. 16 hiſt.-phil. Cl. Bd. 6 1874 S. 126 f. Nach Notizen des Vfrs.]

[30] Liv. III, 55 §. 9 erwähnt zwar einer Auslegung, welche das magiſtratiſche prendi ducique unter dem durch das Geſetz verbotenen noceri mitbegriff; allein dies iſt kein gerichtliches Verfahren, und jedenfalls geht aus der eignen Erwähnung des Livius hervor, daß die römiſchen Magiſtrate dieſe Buchſtabeninterpretation niemals als richtig anerkannt haben; und wenn, nach Dionys. XI, 49, der römiſche Senat unſeren Conſuln den verdienten Triumphzug hauptſächlich um deswillen abſchlug, weil ſie die Decemvirn den Tribunen preisgegeben hätten, obwohl zwiſchen Patriciern und Plebejern durch beſchworene Verträge eine General-Amneſtie für alles Vergangene beſchloſſen geweſen ſei, ſo iſt theils nicht erſichtlich, ob dieſe Amneſtie mit unſerm Geſetze in Verbindung ſtehen ſoll, theils wird von Dionyſius XI, 50 ſelbſt bemerkt, daß die Partei der Conſuln dieſen Vorwurf ihrer Widerſacher als völlig ungerecht anſah. [Vorſtehendes iſt in einer längern Notiz des Vfrs. von 1870 beſtätigt; die dort angeſtellten Erwägungen über sacrosanctitas dürfen hier übergangen werden.]

[31] Liv. III, 59. Dionys. XI, 46 i. f.

[32] Dionys. XI, 46 i. f.

Decemvirn ergebenen accusatores und iudices? Gleich ihren Führern hatte ſie die lex Valeria gegen jede widerrechtliche Gewalt in Schutz genommen, aber, gleich jenen, wurden ſie von den wüthenden Plebejern mit Anklagen bedroht und würden im ordentlichen Rechtswege der durch ihre Beſtechlichkeit verwirkten Todesſtrafe ſchwerlich entgangen ſein[33].

So ſchweres Unheil nun aber auch die Conventsrichter unter der Mißregierung der Decemvirn über die Plebejer gebracht hatten, ſo konnte es doch nicht fehlen, daß das Werk der Decemvirn ſelbſt, nämlich die zwölf Tafeln, auch auf dieſem Gebiete einen wohlthätigen Einfluß übte[33a]. Zwar war der Zweck derſelben zunächſt darauf gerichtet, daß der Willkür der Magiſtrate bei der Weiſung des Rechtes ein Damm entgegengeſetzt werden ſollte; aber neben dem Magiſtrate waren auch die Richter an jene Geſetzgebung gebunden, und dieſe Gebundenheit wirkte auch bei ihnen auf die

---

[33] Es iſt ſchon von Anderen, z. B. Stockmann zu Bach S. 134 Note ****, Zumpt Criminalr. I, 2 S. 22 ff., wiederholt bemerkt, daß unter den decemviri unſeres Geſetzes die decemviri legibus scribundis verſtanden werden müſſen; und dieſe einfache Wahrheit würde ſchwerlich durch ſo mancherlei Irrthümer überwuchert worden ſein, hätten nicht die „iudices", in Folge des Ueberſehens der römiſchen Conventsrichter, ſtets auf neue Abwege geführt. Vgl. z. B. [Niebuhr röm. Geſch. I S. 472.] Becker Alterth. II, 2 S. 367. Schwegler II S. 279. III S. 72 ff. [Karlowa die Formen der röm. Ehe und Manus S. 43 f. röm. Civilpr. zur Zeit der Legisactionen S. 247 ff. Kuntze Excurſe 2. Aufl. S. 113. Huſchke Jahr S. 301 vor N. 206. Multa S. 101 f., 463 ff. und darüber Wach zu v. Keller Civilpr. N. 71.] Am meiſten verbreitet iſt die Anſicht Huſchke's Serv. Tull. S. 593, 596, 606 f. So u. A. auch v. Keller Civilpr. zu N. 65 f. [Rudorff RG. II S. 33 N. 32.] Mommſen röm. Geſch. I[7] S. 273. StR. II, 1[3] S. 590 f., namentlich S. 590 Anm. 3. Lange Alterth. I[3] S. 601, 636 ff., 903 ff. [S. darüber Anhang III. S. jetzt auch Zumpt Criminalr. I, 2 S. 22 ff., der unter den iudices, ähnlich wie der Vfr., die gewöhnlichen Richter verſteht, welche in Privatſtreitigkeiten und zum Theil auch in Criminalſachen den Parteien gegeben wurden; unter den decemviri jedoch eine richterliche, aber plebejiſche, Behörde verſtehen zu müſſen glaubt. Nach Notiz des Vfrs.]

[33a] [Dies zeigt die Auffaſſung der Alten; ſie ſehen in dem geſchriebenen Geſetze ein Palladium der bürgerlichen Freiheit; ſie könnten dies aber gar nicht, wenn ihre eigne Geſchichte, der Erfolg der 12 Tafeln, dies nicht beſtätigt hätte; wie ſollten ſie denn ſonſt auf jene Auffaſſung kommen oder daran feſthalten? — Bleiſtiftnotiz des Vfrs. am Rande.]

Abgabe des Urtheils, z. B. über die Frage nach dem Eigenthum, mannigfach zurück. Daneben ſchützte gegen die Vollziehung eines ungerechten Richterſpruches die, nach dem Sturze der Decemvirn wiederhergeſtellte, auxilii latio der Volkstribunen[84]. Von ungleich größerem Einfluſſe, als dieſe bloßen Palliativmittel, war aber endlich noch die, nach dem Sturze der Decemvirn energiſch fortſchreitende, Ausgleichung der Stände, in Folge deren alsbald auch mancher Plebejer, weil er den Conſulartribunat oder eine andere curuliſche Würde bekleidet hatte, unter den Senatoren und folgeweiſe auch unter den Conventsrichtern ſeinen Platz erhielt: ihr wird es hauptſächlich zu danken ſein, daß die Klagen über die Parteilichkeit der Conventsrichter auf dem Gebiete des Privatrechts verſtummen mußten.

§. 27. Fortſetzung.

Eine andere Unvollkommenheit der älteſten Gerichtsverſammlung lag in ihrer großen zeitlichen Beſchränktheit.

Der Krieg geſtattete während des Winters Ruhe; und für den Landbau bildete der Winter die arbeitsfreieſte Zeit — durften doch um die Mitte deſſelben, wenn Beſtellung und Ausſaat vollbracht war, ſelbſt die Sclaven einen vollen Monat feiern (feriae sementivae). Der Winter eignete ſich mithin am Beſten für die Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten; und in Uebereinſtimmung hiermit wird von Theophilus, in ſeiner Entſtehungsgeſchichte des Conventus, „eine gewiſſe Zeit während des Winters“ als die regelmäßige Conventszeit genannt.

Abgeſehen vom Winter war aber rückſichtlich des Landbaus auch die Zeit nach vollendeter Erndte beſonders günſtig gelegen. Gleichwie in einer ſpäteren Periode die Convente in Sicilien und anderen römiſchen Provinzen um dieſe Zeit gehalten zu werden pflegten[1], ſo mag daſſelbe auch ſchon im älteſten Rom vorgekommen ſein; und mindeſtens dürfen wir uns ſeit der Entſtehung der Republik eine ſolche Sommerperiode für Rom als ſtattnehmig denken. [Läßt uns die Ueberlieferung zwar über das wirkliche

---

[84] Vgl. v. Savigny Syſt. Bd. 6 S. 491 ff.

[1] [S. oben §. 24 N. 16.]

Antrittsdatum der Conſuln des erſten ſogenannten Conſulatsjahres im Dunkeln, ſo weiſt ſie doch darauf hin, daß die Conſuln des ſogenannten zweiten Jahres der Republik (246 d. St.) ihr Amt im Herbſte, vermuthlich an den Kalenden des Octobers oder doch um dieſe Zeit, angetreten haben][1a]. Das imperium der Conſuln aber ſollte — abgeſehen natürlich von jenen consules suffecti, welche lediglich an die Stelle eines ordentlichen Conſuls traten — ein imperium annuum ſein; fielen alſo beide Conſuln im Laufe ihres Amtsjahres durch Tod oder Abdication hinweg, ſo hatten die ex interregno antretenden neuen Conſuln vom Tage ihres eigenen Antrittes ein ganzes Jahr zu regieren; und in Folge derartiger Ereigniſſe verſchob ſich der Antrittstag — als welcher die Kalenden oder Iden eines Monats gewählt zu werden pflegten — ſchon im Jahre 261 auf die Kalenden des September. [Ein Interregnum am Ende des Jahres 271 rückte dieſen Termin für das Jahr 272 auf die Iden des September] und im Jahre 275 ging er auf die Kalenden des Auguſt zurück[2], bis dann im Jahre 303 die freiwillige Abdication der damaligen Conſuln die Decemvirn ſchon an den Iden des Mai zur Regierung gelangen ließ[2a]. Die Wahlcomitien pflegten nun aber nicht lange vor dem Ende des conſulariſchen Amtsjahres (in exitu anni) gehalten zu werden, und ſie müſſen folglich, von Entſtehung der Republik bis zu den 12 Tafeln, in den Sommer gefallen ſein[3] — wie denn auch Dionyſius die Heere zu denſelben nach der Stadt zurückkehren läßt, nachdem ſie, wo möglich, auf dem Heimwege „das ſo eben reif werdende Getreide" des Feindes verbrannt haben[4]. Gewiß liegt nun die Vermuthung nahe, daß man, ſobald die Rückſicht auf die Kriegführung eine längere Pauſe geſtattete, mit den Wahlcomitien eine Sitzung des Conventus verband, ſo daß dieſer ganze ſommerliche Rerum Actus etwa bis zu den, damals gegen Mitte Septembers beginnenden, ludi Romani gedauert hätte, und die, auf dieſen

[1a] [D. E. Hartmann der römiſche Kalender, herausg. von Ludw. Lange S. 227—237, wonach der Text geändert worden iſt.]

[2] [Hartmann Kal. S. 237—246, wonach die Einſchaltung im Texte gemacht iſt.]

[2a] [Hartmann Kal. S. 246—258. Vgl. Mommſen StR. I² S. 576 ff.]

[3] [Vgl. Mommſen a. a. O. S. 563 f.]

[4] [S. oben S. 185 zu N. 7 und S. 201 zu N. 16.]

Beſchluß deſſelben folgende, Zeit der Weinleſe, der Beſtellung und Ausſaat im Intereſſe des Landbaus dann wieder zu einer Nexum Prolatio benutzt worden wäre. Dieſe Vermuthung entſpricht aber auch der Anſchauung des Dionyſius. Denn dieſer Schriftſteller[5] läßt bereits 259 d. St. den Conſul Appius Claudius darauf dringen, daß, während der eine Conſul in den Krieg ziehe, und mithin während des Sommers, den Gläubigern ſowohl die Eintreibung ihrer Forderungen gegen die Schuldner zuſtehen, als auch der in der Stadt zurückbleibende Conſul nach der Sitte der Väter die Gerichte niederſetzen ſolle; was aber dieſe Niederſetzung der Gerichte (τὰ δικαστήρια καθίζειν) anbetrifft, welche auch bei anderen Gelegenheiten von der Eintreibung des Nexum oder des Judicates und von den ſonſtigen Verhandlungen in iure ſorgfältig unterſchieden wird, ſo bedarf es nach unſeren bisherigen Erörterungen keines Beweiſes mehr, daß dieſelbe vorzugsweiſe auf die Abhaltung der Gerichtsverſammlung bezogen werden muß. Und eine fernere Beſtätigung kann darin gefunden werden, daß für das gleich folgende Jahr, 260 u. c., die römiſche Sage diejenige Gerichtsverſammlung, in Folge deren der Dictator Manius Valerius ſein Amt niederlegte, zwar nach beendigtem Kriege, aber unmittelbar vor der secessio in sacrum montem ſtattfinden ließ[6], dieſe secessio ſelbſt aber mit dem Beginne des Herbſtes ihren Anfang genommen haben ſollte[7].

Inzwiſchen ſetzte die Innehaltung der Sommerperiode voraus, daß der Krieg eine längere Pauſe geſtattete, oder doch wenigſtens nicht beide conſulariſche Heere für ſich in Anſpruch nahm; und mag auch die Winterſitzung, ſo lange die Könige regierten, mit ziemlicher Regelmäßigkeit zu Stande gekommen ſein, ſo wurde doch ſelbſt dieſe Sitzung erheblichen Störungen unterworfen, ſobald nach der Vertreibung der Könige der politiſche Kampf zwiſchen den Patriciern und den Plebejern freien Raum bekam.

Es iſt ſchon oben[7a] bemerkt worden, daß die Verweigerung

---

[5] VI, 24. [S. oben §. 22 N. 14.]

[6] [Liv. II, 31. Dionys. VI, 43—46.]

[7] Schwegler II S. 237 f.

[7a] [S. §. 23 zu N. 2.]

des Kriegsdienstes von Seiten der verschuldeten Plebejer die Patricier nicht selten nöthigte, für die Dauer eines Krieges das Executionsverfahren gegen säumige Schuldner in größerem oder geringerem Umfange zu sistiren; indessen geschah es auch wohl, daß aus demselben Grunde sogar die Abhaltung des Conventus ausgesetzt werden mußte. Wenigstens berichtet Dionysius, als einige Jahre nach der Vertreibung der Könige (256 d. St.) ein schwerer Krieg gegen die Latiner bevorstand, und die Plebejer vor dem Beginne desselben einen vollständigen Schuldenerlaß verlangten, habe der Senat beschlossen, daß die Entscheidung über den Schulderlaß bis zur Beendigung des Krieges ausgesetzt werde, jedoch „bis dahin keine Execution weder aus einem Contracte (nexum) noch aus einem Urtheile (iudicatum) stattfinden, aber auch alle anderen Streitigkeiten aufgeschoben sein, und die Magistrate weder die Gerichte niedersetzen, noch über irgend etwas erkennen sollten, außer über Sachen, welche den Krieg angingen“ [8]. Diese allgemeine und, wie die ausdrückliche Hervorhebung des Niedersetzens der Gerichte zeigt, auch den Conventus mitumfassende Sistirung der Justizpflege dauerte nun aber auch während des ganzen folgenden Jahres 257 fort [9]; und erst nachdem im dritten Jahre 258 der Krieg gegen die Latiner durch den großen Sieg am See Regillus beendigt war, wagte es der Senat, den begehrten Schulderlaß definitiv abzuschlagen und demgemäß namentlich zu verordnen, „daß die Gerichte niedergesetzt, und die Streitigkeiten, welche wegen des Krieges aufgeschoben seien, nach den Gesetzen abgeurtheilt werden sollten“ [10].

Von größerm Einflusse, als solche immerhin singuläre Maßregeln, waren aber diejenigen Unterbrechungen des Conventus, welche durch die politischen Parteikämpfe gleichsam von selbst herbeigeführt wurden. Während zur Königszeit die Gerichtsversammlung, bei dem verhältnißmäßig geringen Umfange der dem Senate und den

---

[8] Dionys. V, 69 *τέως δὲ μηδεμίαν εἰςπραξιν εἶναι, μήτε συμβολαίου μηθενός, μήτε καταδίκης μηδεμιᾶς, ἀφεῖσθαι δὲ καὶ τὰς ἄλλας ἀμφισβητήσεις πάσας, καὶ μήτε τὰ δικαστήρια καθίζειν, μήτε τὰς ἀρχὰς διαγιγνώσκειν περὶ μηθενός, ἔξω τῶν εἰς τὸν πόλεμον ἀνηκόντων.*

[9] Dionys. VI, 1.

[10] Dionys. VI, 22 zu Anf. *τῆς μὲν βουλῆς ψηφισαμένης καθίζειν τὰ δικαστήρια κτλ.*

Comitien obliegenden Geſchäfte, durchaus den Hauptbeſtandtheil des jedesmaligen Rerum Actus ausgemacht haben wird, kamen mit der Entſtehung der Republik nicht allein alljährliche Wahlcomitien hinzu, ſondern das regere politiſche Leben vervielfältigte auch die ſonſtigen Sitzungen der Curiat- und der Centuriat-Comitien, ſowie des Senates; und obſchon die comitia tributa [concilia plebis], ſolange ſie auf die Nundinen beſchränkt waren, wegen der Eigenſchaft derſelben als dies nefasti mit dem Conventus nicht in Colliſion gerathen konnten, ſo verlieh das ius intercedendi doch auch den Volkstribunen die Möglichkeit, der Abhaltung des Conventus hindernd in den Weg zu treten. Ja, eine lex sacrata, die lex Icilia, hatte den Volkstribunen das ius contionandi in dem weiten Umfange gewährleiſtet, daß, auch abgeſehen von ihrem ius intercedendi, kein magistratus populi das Volk aus einer tribuniciſchen contio ſollte abrufen dürfen[11]; und wenn kraft dieſes Geſetzes ſogar die Abhaltung der Wahlcomitien durch tribuniciſche Contionen vereitelt werden konnte, ſo läßt ſich um ſo weniger bezweifeln, daß derſelbe Hinderungsgrund ſeine Wirkſamkeit auch auf die Abhaltung des Conventus erſtreckt haben wird[12].

Im ruhigen Gange der Dinge mochte nun alles dies ſich füglich neben einander vertragen; indeſſen wurde dieſer ruhige Gang gar häufig durch den Kampf der Parteien unterbrochen; und in ſolchen Zeiten konnte es unmöglich fehlen, daß über den politiſchen Stürmen die Abhaltung der Gerichtsverſammlung beträchtliche Einbußen erlitt. Um dies an einem beſtimmten Beiſpiele zu zeigen, ſo hatte ſchon

---

[11] Dionys. VII, 17. Liv. IV, 25. XLIII, 16. Val. Max. IX, 5, 2 u. a. St. bei Becker II, 2 S. 279, Schwegler II S. 398 N. 1, Lange I[2] S. 602 f.

[12] Noch im letzten Jahrhundert der Republik machte der Volkstribun Appuleius Saturninus dieſes Recht auf die Weiſe geltend, daß er die sella curulis des Prätors entzweiſchlug, weil derſelbe durch ſeine Rechtſprechung einen Theil des Volkes aus ſeiner contio abberufen habe (quod is eo die, quo ipse contionem habebat, ius dicendo partem populi a se avocasset — [Aurel. Victor.] de vir. ill. 73): eine Gewaltthat, welche unter ſo gänzlich veränderten Verhältniſſen, wie die damaligen waren, freilich um ſo auffallender erſcheinen mochte, als der Prätor, nach der eigenen Angabe des Volkstribunen, nicht einmal eine förmliche Gerichtsverſammlung gehalten, ſondern ein einfaches ius dicere geübt zu haben ſcheint.

im Jahre 291 die furchtbare und ein ganzes Jahr anhaltende Pest, welche beide Consuln und einen großen Theil der Senatoren hinwegraffte, neben dem Stillstande der übrigen Staatsgeschäfte vermuthlich auch denjenigen der Gerichtsversammlung zur Folge gehabt[13]. Im darauf folgenden Jahre 292 wurde nun, behuf der kräftigeren Durchführung eines Krieges, und daneben wohl auch behuf der Vereitelung einer tribunicischen lex agraria, ein fernerer Aufschub der sämmtlichen Staatsgeschäfte, sowohl der öffentlichen — und mithin auch des uns interessirenden Conventus, — als der privaten, beschlossen[14]; und als der Volkstribun C. Terentilius Arsa im Sommer desselben Jahres in Abwesenheit der Consuln und ihrer Heere trotzdem eine Rogation wegen Erlassung geschriebener Gesetze an das Volk zu bringen suchte, wurde dieses Unternehmen durch den Präfectus Urbi vereitelt[14a]. Nach der glücklichen Beendigung jenes Krieges aber nahmen die Volkstribunen des Jahres 293 sofort nach ihrem Amtsantritte jene Rogation wieder auf, die Patricier widersetzten sich derselben aufs Aeußerste, und über den hierdurch veranlaßten Sitzungen des Senates, Contionen der Volkstribunen und gegenseitigen Streitigkeiten „ging die Zeit nutzlos dahin, und es wurde weder von den öffentlichen, noch von den privaten Angelegenheiten irgend etwas erledigt“[15]. Schließlich unternahmen es die Volkstribunen über ihre Rogation Comitien zu veranstalten, die Patricier aber hinderten dieselben mit Gewalt[16]; und nachdem die folgende Zeit mit einem Criminalprocesse wider den Führer der patricischen Jugend, Kaeso Quinctius, mit erneuerten Versuchen, die Comitien zu Stande zu bringen, und mit der Abwehr eines Einfalls der Sabiner hingebracht war, wurde trotz des Widerstandes der Volkstribunen, welche fortwährend auf der Abhaltung der Comitien über ihren Gesetzesvorschlag bestanden, vorerst an der Stelle des einen, im Kampfe gefallenen, Consuls im December 294 ein consul suffectus erwählt[17]. Dieser, L. Quinctius Cincinnatus, drang nun zwar mit aller Energie darauf, daß statt

[13] Dionys. IX, 67. Liv. III, 6—8.
[14] Dionys. IX, 69.
[14a] Liv. III, 9.
[15] Dionys. X, 3.
[16] Liv. III, 10 sqq.
[17] Liv. III, 15—19. Dionys. X, 14—17.

der beſtändigen politiſchen Kämpfe die Juſtizpflege endlich wieder zu unbehinderter Ausübung gelangen müſſe[18]; indeſſen würde er dieſe Forderung ſchwerlich durchgeſetzt haben, wäre nicht auch die Drohung von ihm hinzugefügt, daß er widrigensfalls auf der Stelle, nämlich mitten im Winter, das Heer in das Feld führen und bis zur Beendigung ſeines Conſulates im Lager zurückhalten werde. Durch die Ausſicht auf einen ſolchen, damals noch unerhörten, Winterfeldzug zum Nachgeben gezwungen, veranlaßten die Volkstribunen jetzt ſelbſt einen Senatsbeſchluß, nach welchem während des betreffenden Jahres weder von ihnen ihr Geſetzesvorſchlag eingebracht, noch von den Conſuln das Heer aus der Stadt geführt werden ſollte[19]. Dieſer, mit Genehmigung der Volkstribunen erlaſſene, Senatsbeſchluß war es, welcher den bevorſtehenden Winter endlich wieder für die Abhaltung des Conventus brauchbar machte. „Nach der Beendigung der Wirren, ſetzte der Conſul", wie Dionyſius ſagt[20], „die Gerichte nieder, welche ſeit gar langer Zeit" — nach dem Obigen vermuthlich ſeit mindeſtens drei Jahren — „verzögert worden waren", und ſowohl hierbei, als bei ſeiner ſonſtigen Juſtizpflege ſoll er alsdann mit ſo viel Eifer, Wohlwollen und Gerechtigkeit verfahren ſein, daß es weder der Interceſſionen der Volkstribunen zu Gunſten in ihrem Rechte gekränkter Plebejer bedurfte, noch irgend Jemand ſich länger nach geſchriebenen Geſetzen ſehnen mochte.

Während nun ſolchergeſtalt der bedrängte Zuſtand, in welchen die junge Republik ſowohl durch äußere Feinde, als durch innere Zwiſtigkeiten verſetzt war, auch in der Zeit ihrer Juſtizpflege ſich wieder erkennen ließ, ſo wirkte die allmählich wachſende Macht des Staates auch auf dieſes Gebiet wohlthätig zurück; und zunächſt war es die äußere Kriegsnoth, deren Einfluß eine weſentliche Beſchränkung erfuhr.

Nach dem Sturze der Decemvirn verſchob ſich der Antrittstag der Conſuln auf die Iden des December; und in Folge dieſer Veränderung gingen die Wahlcomitien von der Sommerperiode

---

[18] Dionys. X, 18.

[19] Liv. III, 21.

[20] X, 19: *δικαστήριά τε ἀπεδίδου τοῖς δεομένοις ἐκ πολλῶν παρειλκυσμένα χρόνων κτλ.*

auf den Beginn der Winterperiode über[21]. Im Jahre 349 u. c. aber brachte die Belagerung von Veji die ersten Winterfeldzüge; und obwohl die Volkstribunen damals gewaltig darüber klagten, daß diese unerhörte Neuerung, indem sie den besten Theil der Plebejer sogar während des Winters von der Stadt entfernt halte, die Erlassung der erforderlichen Gesetze vereitle, ja sogar den Bürgern das Recht der Theilnahme an der Wahl ihrer Magistrate entziehe[22], so gewöhnte man sich, bei der häufigen Wiederkehr solcher Winterfeldzüge, doch alsbald an die Abwesenheit des Heeres. Läßt Livius auch in der nächstfolgenden Zeit ähnliche Klagen von den Volkstribunen gelegentlich wiederholen[23], so glaubt er es doch schon bei der Geschichte der Licinischen Rogationen mehr wie ein Parteimanöver, als durch die Lage der Dinge gerechtfertigt darstellen zu müssen, daß einige Volkstribunen den Aufschub der Abstimmung erzwangen, bis ein Veliträ belagerndes Heer von dort zurückgekehrt sei[24]. Für die Zeit nach den Licinischen Gesetzen (387 u. c.) aber ist von einer Berücksichtigung des Heeres bei der Erledigung der inneren Angelegenheiten überhaupt nicht mehr die Rede.

Hand in Hand mit dieser, durch die steigende Größe Roms ermöglichten, Veränderung ging nun aber auch eine Vermehrung der Magistrate. Denn indem die Kriege Roms an Dauer und Ausdehnung gewannen, nahmen sie die Thätigkeit der beiden Consuln immer regelmäßiger, und auch eine längere Zeit in Anspruch; und um die Nichtberücksichtigung der abwesenden Heere bei der Besorgung der heimischen Angelegenheiten durchführen zu können, bedurfte es also auch eines Magistratus, welcher jene Angelegenheiten in Abwesenheit der beiden Consuln zu leiten vermochte. Im Jahre 310 u. c. wurden nun zuerst tribuni militum consulari potestate anstatt der bisherigen beiden Consuln gewählt; und obwohl die größere Anzahl derselben — anfänglich drei, späterhin vier und sechs — zunächst dadurch veranlaßt wurde, daß an der neuen Magistratur nicht allein die Patricier, sondern auch

---

[21] Liv. IV, 37 vgl. V, 2. [Mommsen StR. I² S. 578 N. 3.]
[22] Liv. V, 2.
[23] V, 27.
[24] VI, 36 vgl. 37 i. f., 39 med.

die Plebejer Theil haben ſollten[25], ſo kam dieſelbe doch auch dem ſo eben erwähnten Bedürfniſſe entgegen[25a]. Denn alsbald bildete ſich die Sitte, daß, während die übrigen Conſulartribunen in das Feld zogen, einer von ihnen, und zwar [vermuthlich] ſtets ein Patricier[26], behuf der cura urbis in der Stadt zurück zu bleiben pflegte; und obwohl dieſer Conſulartribun von Livius nicht ſelten ebenfalls als ein praefectus urbi bezeichnet wird[27], ſo fand zwiſchen ihm und dem früheren praefectus urbi doch der weſentliche Unterſchied ſtatt, daß er als ein ordentliches und vom Volke ſelbſt erwähltes, Haupt der Republik auch mit allen Rechten eines ſolchen, und darunter insbeſondere auch mit dem Rechte zur Abhaltung der Comitien und der Gerichtsverſammlung ausgerüſtet war. Anfänglich kam es nun freilich noch häufiger zu der Wahl von Conſuln, als von Conſulartribunen; allein um dieſelbe Zeit, wo der Einfluß der Abweſenheit des Heeres gebrochen ward, nämlich während des ſchweren zehnjährigen Kampfes gegen Veji und deſſen Verbündete (348—358), ſehen wir fortwährend nur Conſulartribunen an der Spitze der Republik; und gelang es auch den Patriciern, nach der glücklichen Beendigung jenes Krieges für die Jahre 361 und 362 wieder die Wahl von Conſuln durchzuſetzen, ſo ließ doch ſchon im zweiten Jahre, 362, eine hinzukommende Krankheit der Conſuln den Vortheil einer „copia magistratuum“ ſo dringend erſcheinen[28], daß es von 363 bis zu den leges Liciniae (387) ununterbrochen bei den Conſulartribunen verblieb. Als daher die leges Liciniae den Conſulat wieder herſtellten, war man ſchon ſeit geraumer Zeit daran gewöhnt, auch während des Krieges einen ordentlichen Vorſteher der Republik in der Stadt zu beſitzen. Dieſer Vortheil des Conſulartribunates ſollte und mußte aber auch ferner erhalten bleiben; und eben hierin lag der Grund, weshalb

---

[25] Liv. IV, 6. Dionys. XI, 60. Zonar. VII, 18. Plut. Cam. 1.

[25a] [Vgl. Liv. IV, 8 von der Einführung der Cenſur: Ortum autem initium rei est, quod — neque consulibus, cum tot populorum bella imminerent, operae erat id negotium gerere. Nach Andeutung des Vfrs.]

[26] Vgl. Niebuhr röm. Geſch. II S. 442. Walter Geſch. des röm. Rechts I[3] §. 54 ff. Becker S. 137. Lange Alterth. I[2] S. 656 f. [S. aber dagegen Mommſen StR. II, 1[2] S. 181 Anm. 4.]

[27] Liv. IV, 31. 36. 45. VI, 6.

[28] Liv. V, 31 i. f.

die leges Liciniae den beiden zunächst für die Kriegsführung bestimmten Consuln, welche damals auch Prätoren hießen, einen dritten Prätor, nämlich den, wegen der ihm obliegenden cura urbis so genannten, praetor urbanus hinzufügten[29].

Allerdings hatten schon die Könige, und späterhin die Consuln, bei ihrem Auszuge aus der Stadt einen praefectus urbi zurückzulassen gepflegt. Allein dieser praefectus urbi war nur eine provisorische, zum Zwecke des „subitis mederi", wie Tacitus[30] sagt, eingesetzte Behörde. Abgesehen von dem ihm zunächst obliegenden, militärischen Schutze der Stadt, mußte er zwar den Senat zur Abgabe seines Rathes versammeln[31] und in Proceßsachen die nothwendigen magistratischen Einleitungs- und Executionshandlungen vornehmen können[32]; allein so wenig es in seinem Auftrage lag, beschließende Volks-Comitien zu halten[33], ebensowenig ist daran zu denken, daß er die Gerichtsversammlung hätte berufen und, vermittelst derselben die endgültige Entscheidung der obschwebenden Streitigkeiten hätte herbeiführen können, — bezeichnen ja doch die Alten selbst die endgültige Rechtsetzung als das ausschließliche und keinem Privaten anvertraute Vorrecht der Könige[34]. Diese beschränkte Competenz mußte nun allerdings vollkommen genügen, ja,

---

[29] [Vgl. jetzt Mommsen StR. II, 1³ S. 185 ff.] L. 2 §. 27 D. de O. I. 1, 2 Cumque consules avocarentur bellis finitimis neque esset qui in civitate ius reddere posset, factum est, ut praetor quoque crearetur, qui urbanus appellatus est, quod in urbe ius redderet.

[30] Ann. VI, 11.

[31] [Varro bei Gell. N. A. XIV, 7, 4. Mommsen StR. I³ S. 201 f.]

[32] Hierauf geht das qui iura redderet ac subitis mederetur bei Tacit. l. c.

[33] Vgl. Becker II, 2 S. 148 N. 327. Lange I³ S. 378 f., 381 oben. [Anderer Meinung Mommsen StR. I³ S. 649 Anm. 8 vbd. mit S. 201 f.]

[34] Cic. de Rep. V, 2. S. überhaupt oben §. 22. Bekanntlich erhielt sich ein Ueberrest der alten praefecti urbi aus religiösen Gründen bis tief in die Kaiserzeit hinein in dem praefectus urbi feriarum Latinarum causa. Tacit. l. c. duratque simulacrum, quotiens ob ferias Latinas praeficitur etc. Auch von diesem wurde, ebenso wie von den alten praefecti urbi, ein ius dicere geübt (vgl. auch Tacit. Ann. IV, 36. Sueton. Nero c. 7. L. 2 §. 33 D. de O. I. 1, 2); aber Niemand wird dieses ius dicere auf die Abhaltung der Gerichtsversammlung beziehen wollen.

eine weitergehende geradezu ſinnlos erſcheinen[35], ſolange die Abweſenheit der Bürgerheere, welche den König oder die beiden Conſuln in den Krieg begleiteten, die Abhaltung der Comitien oder der Gerichtsverſammlung ohnehin unmöglich machte. Allein ſobald dieſes letztere Hinderniß verſchwand, wurde folgerichtig auch die, auf daſſelbe berechnete, praefectura urbis durchaus unpaſſend. Denn nunmehr bedurfte es eines ordentlichen, mit dem Rechte zur Abhaltung der Comitien und der Gerichtsverſammlung ausgerüſteten, dafür aber auch von dem Volke ſelbſt erwählten Magiſtratus. Der mit der cura urbis betraute Conſulartribun, obſchon von Livius auch wohl ein praefectus urbi genannt, hatte ſich eben hierdurch von dem frühern praefectus urbi weſentlich unterſchieden; und als der Conſulartribunat abgeſchafft wurde, konnte dem von Pomponius hervorgehobenen Bedürfniſſe in Folge der veränderten Staatsverhältniſſe nicht mehr durch die bloße Wiederauffriſchung der veralteten praefectura urbis, ſondern nur durch die Wahl eines praetor urbanus Genüge geſchehen[35a].

Abgeſehen hiervon, war nun aber ferner die cura urbis, ungeachtet der Zugänglichkeit des Conſulartribunates für die Plebejer, wegen der dem Stande der Patricier eigenthümlichen Rechtskenntniß vermuthlich ſtets von einem Conſulartribunen patriciſchen Standes wahrgenommen worden; und bei der Erlaſſung der leges Liciniae gelang es den Patriciern ſich dieſes Vorrecht dadurch zu bewahren, daß die neue Prätur von den beiden anderen Prätoren

---

[35] Wenigſtens im Allgemeinen ſtimmen mit der obigen Auffaſſung der Competenzbeſtimmung überein Becker II, 2 S. 147 ff. Lange I[3] S. 378 ff.; abweichend dagegen iſt die Auffaſſung Mommſen's röm. Geſch. I[3] S. 60, der dem alten praefectus urbi „die volle Gewalt des Alter Ego" [7. Aufl. S. 63 „eines Stellvertreters"] des Königs zuſchreibt, und III[2] S. 472 in dem praefectus urbi der principes nicht blos dem Namen, ſondern, wie es wenigſtens ſcheint, auch der Sache nach nur eine Wiedererweckung „der alten Stadtverweſerſchaft der Königszeit" erblickt. [S. jetzt Mommſen StR. I[2] S. 648 f. Zumpt Criminalr. I, 1 S. 51 f., S. 411 f. Anm. 29.]

[35a] Mißtrauiſch ſcheint gegen die obige Nachricht des Pomponius namentlich auch der Umſtand gemacht zu haben, daß dem von ihm hervorgehobenen Bedürfniſſe ja von Alters her durch die praefectura urbi abgeholfen ward; allein dieſer anſcheinende Widerſpruch verſchwindet, und der Untergang der praefectura urbi erklärt ſich, ſobald man nur die, im Obigen hervorgehobene, verſchiedene Competenz beider Behörden gehörig ins Auge faßt.

grundsätzlich abgesondert, und den Patriciern ausschließlich überwiesen wurde. Mit der Darstellung der Streitigkeiten zwischen Patriciern und Plebejern beschäftigt, und, wie bei anderen Gelegenheiten, so auch hier über die innere Entwickelung der römischen Verfassungszustände sehr leicht hinweggehend, hat Livius es nun allerdings für gut gefunden, der Entstehung der praetura urbana lediglich in Rücksicht auf diese, den Patriciern von den Plebejern gemachte, Concession zu gedenken.

Liv. VI, 42 §. 11: cum — per dictatorem condicionibus sedatae discordiae sunt, concessumque ab nobilitate plebi de consule plebeio, a plebe nobilitati de praetore uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando. Ita ab diutina ira tandem in concordiam redactis ordinibus etc.[36];

allein es würde mindestens sehr ungenau sein, wenn man über dieser, einen Nebenpunkt betreffenden, Bemerkung des Livius die Nachricht des Pomponius hintansetzend, die neue Behörde lediglich als eine, den Patriciern von den Plebejern gemachte, Concession auffassen wollte[37].

Die Schaffung der praetura urbana bezeichnet hiernach für uns diejenige Entwicklungsstufe des römischen Staates, auf welcher die Zeit der Gerichtsversammlungen von ihrer ursprünglichen Abhängigkeit von der Zeit der Kriegführung befreit wurde. Zwar geschah es mitunter, daß neben den beiden Consuln auch der praetor urbanus ins Feld ziehen mußte, und als, um 512 u. c., der praetura urbana eine praetura peregrina zur Seite getreten war, wurden beide Aemter anfangs nicht selten einem und demselben Prätor übertragen, damit der andere Prätor für die Zwecke des Krieges verwandt werden könne; indessen bildeten derartige Verfügungen des Senates nur Ausnahmen von der Regel[37a], und im Laufe der Zeit verschwanden sie völlig.

---

[36] Gleichwie, bei der Concession der Patricier, der Nachdruck nicht auf „de consule", sondern auf „plebeio" ruht, so ist derselbe, bei der Concession der Plebejer, auch nicht sowohl auf die Worte „de praetore uno, qui ius in urbe diceret", als auf die Worte „ex patribus creando" zu legen.

[37] Die Richtigkeit der Nachricht des Pomponius erkennt an v. Bethmann-Hollweg röm. Civilpr. I S. 38 f. N. 2. [S. jetzt auch Mommsen StR. II, 1[3] S. 185 f. Lange a. a. O. I[3] S. 676 u. 770.]

[37a] [Vgl. Liv. XXIII, 32 i. f. a. u. 539: ne praetoribus quidem,

Diejenigen Beeinträchtigungen, welche der Gerichtsverſammlung aus den inneren politiſchen Kämpfen erwuchſen, ließen ſich nun freilich nicht in gleicher Weiſe, wie der Einfluß des Krieges, durch äußere Organiſationen beſeitigen. Inzwiſchen richtete ſich das Maaß jener Beeinträchtigungen natürlicher Weiſe nach dem Maaße des politiſchen Streites; und obwohl der letztere niemals völlig aufhörte, ſo trat doch mit der durch die leges Liciniae im Weſentlichen vollendeten Ausgleichung der Stände — ſchon dreißig Jahre ſpäter, 417 u. c., wurde auch die praetura urbana von einem Plebejer bekleidet — und mit den nunmehr beginnenden gewaltigen Kriegen, welche zur Unterwerfung Italiens und Carthagos führten, eine Zeit der verhältnißmäßigen Ruhe ein. Wir werden daher nicht irren, wenn wir uns auch in dieſer Beziehung die Lage der Gerichtsverſammlung erheblich beſſer vorſtellen, als dies in den erſten, ſtürmiſchen Zeiten der Republik der Fall ſein konnte[38].

§. 28. Die Gerichtsverſammlung bis zum Untergange der Republik. a. Decemviri und Centumviri.

Die Einführung der praetura urbana, mit welcher die, ſchon oben[1] beſprochene, Einführung zweier aediles curules verbunden war, ſcheint dem Bedürfniſſe der Juſtizpflege geraume Zeit hindurch genügt zu haben. Im Anfange des ſechsten Jahrhunderts, vermuthlich um 512 [1a], machte jedoch die Menge der Geſchäfte, welche namentlich in Folge der zahlreichen Einwanderung von Peregrinen nach Rom ſehr gewachſen war, die Erwählung eines praetor pere-

---

qui ad ius dicendum creati erant, vacatio a belli administratione data est. Nach Notiz des Vfrs. — Daß jetzt regelmäßig im Sommer Gerichtsverſammlung war, geht auch hervor aus Liv. XXXIX, 18, wonach der Senat i. J. 568 d. St. beſchloß, res in diem trigesimum differre, donec quaestiones (nämlich über die Bacchanalien) a consulibus perficerentur. Nach Beendigung dieſer quaestiones erging am 5. Octbr. das bekannte Senatusconſultum de bacchanalibus.]

[38] [Vgl. Rudorff Rechtsgeſch. I §. 61. Nach Notiz des Vfrs.]

[1] [§. 11 S. 90 f.]

[1a] [Nach Mommſen StR. II, 1³ S. 187 f. N. 5 iſt die Ernennung des erſten Peregrinenprätors wahrſcheinlich i. J. 512 auf 513 erfolgt.]

grinus erforderlich[2]. Der neuen Prätur folgten alsbald die decemviri litibus iudicandis[3], wie denn auch „um die nämliche Zeit“ eine Anzahl anderer, für Verwaltungsgeſchäfte beſtimmter, magistratus minores eingeſetzt werden mußte[4].

Der Zweck der Einführung der decemviri litibus iudicandis beſtand nun, nach Pomponius, darin, daß ſie der hasta, nämlich dem Centumviralgerichte, vorſtehen ſollten; und obſchon ſich gegen

---

[2] L. 2 §. 28 D. de O. I. 1, 2: Post aliquot deinde annos, non sufficiente eo praetore, quod multa turba etiam peregrinorum in civitatem veniret, creatus est et alius praetor, qui peregrinus appellatus est eo, quod plerumque inter peregrinos ius dicebat.

[3] L. 2 §. 29 eod.: Deinde cum esset necessarius magistratus, qui hastae praeessent, decemviri [in] litibus iudicandis sunt constituti. [Ebenſo Kuntze Excurſe 2. Aufl. S. 114, der noch beſonders hervorhebt, daß Pomponius das in l. 2 cit. häufig (§§. 10—12. 17. 18. 21—26. 30—33) wiederholte Wort constituere in dem markanten Sinne des neuen Einrichtens und Einſetzens gebraucht.]

[4] L. 2 §. 30 ibid.: Constituti sunt eodem tempore et quattuorviri, qui curam viarum agerent, et triumviri monetales aeris argenti auri flatores, et triumviri capitales, qui carceris custodiam haberent, ut cum animadverti oporteret interventu eorum fieret. §. 31: Et quia magistratibus vespertinis temporibus in publicum esse inconveniens erat, quinqueviri constituti sunt cis Tiberim et ultis Tiberim, qui possint pro magistratibus fungi. Allerdings iſt jenes „eodem tempore“ nicht auf's Haar genau zu nehmen, wenigſtens wurden die triumviri capitales nachweisbar (cf. Liv. epit. XI) ſchon vor dem praetor peregrinus, zwiſchen 464 und 467, eingeführt; allein es heißt das Kind mit dem Bade ausſchütten, wenn Becker a. a. O. II, 2 S. 367 N. 925 wegen dieſer und zweier anderen, ebenfalls leicht erklärlichen chronologiſchen Ungenauigkeiten — die Cenſur wird L. 2 cit. §. 17 gleich neben dem Conſulate und vor der Dictatur, dem Volkstribunate und den Conſulartribunen genannt, weil ſie ja in der That ſchon frühzeitig aus dem Conſulate abgezweigt wurde; und bei der verſpäteten Stellung der Quäſtur, L. 2 cit. §. 22 sq., folgt Pomponius einer, auch von anderen alten Schriftſtellern gebilligten (vgl. Becker a. a. O. S. 333 N. 842 [Mommſen StR. II, 1² S. 511 ff.]) Tradition — der Angabe des Pomponius über die Entſtehungszeit der decemviri litibus iudicandis ſchon an und für ſich jede Geltung abſprechen will. Wegen der, angeblich entgegenſtehenden, Nachricht des Livius III, 55 und des Dionysius IV, 25. 36 vgl. aber oben S. 282 zu N. 28 und S. 215 zu N. 41 f. und unten Anh. III. [Vgl. Mommſen StR. II, 1² S. 590 ff. Sanio das Fragment des Pomponius de origine iuris S. 119 Anm. 176.]

Ende der Republik die Gewohnheit eingeſchlichen hatte, daß geweſene Quäſtoren dieſes Amt zu verſehen pflegten, ſo ſtellte doch Auguſtus das urſprüngliche Verhältniß wieder her[5]. Der Zweck der neuen Behörde legt aber die Schlußfolgerung nahe, daß das Centumviralgericht, welchem ſie präſidiren ſollten, und deſſen Pomponius keineswegs aus Oberflächlichkeit[6], ſondern um deswillen nicht weiter gedenkt, weil er uns nur die Geſchichte der Magiſtrate[7], nicht aber auch diejenige der Privatrichter mittheilen will, mit den Decemvirn zugleich entſtanden iſt; und hiermit ſtimmt dann wieder die Nachricht des Feſtus vortrefflich überein, nach welcher zur Zeit der Einſetzung des Centumviralgerichts, und daher denn auch zur Zeit der urſprünglichen Bildung ſeines Namens die Zahl der

---

[5] Sueton. Aug. c. 36: Auctor et aliarum rerum fuit, in quis: — ut centumviralem hastam, quam quaesturam functi consuerant cogere, decemviri cogerent. (Aehnlich iſt c. 32 i. f.: quinquennio maturius quam solebant. cf. Zumpt Criminalproc. der röm. Republik S. 23 Anm. 3 a. E.) Der Grund dieſer zeitweiligen desuetudo — denn daß nur eine ſolche von Sueton bezeugt wird, und daher von einem Widerſpruche zwiſchen ihm und Pomponius keine Rede ſein kann, bemerken z. B. auch Dernburg in der Heidelb. krit. Ztſchr. I S. 406 und Lange a. a. O. I² S. 906 — wird nirgends bezeugt. Indeſſen darf er vielleicht in dem Umſtande geſucht werden, daß im Beginne des Principates, und wohl ſchon am Ende der Republik, die Uebernahme der geringeren Magiſtraturen von den Senatoren geſcheut wurde (vgl. Dio LIV, 26), und wegen des Mangels an Candidaten mag die Wahl der decemviri litibus iudicandis nicht ſelten gar nicht zu Stande gekommen ſein. (Ciceros Plaidoyer vor den Decemvirn pro Caecina c. 33 §. 97 fällt in ſeine Jugendzeit und Sullas Reſtauration.) Unter Auguſtus wurden nun aber einerſeits die duumviri viis extra urbem purgandis und die quattuorviri iuri dicundo für Campanien gänzlich abgeſchafft (Dio LIV, 26 vgl. rückſichtlich der erſteren auch Sueton. Aug. 37), andererſeits wurden die übrigbleibenden 20 Magiſtraturen (vigintiviri) auch dem Stande der Ritter zugänglich gemacht (Dio l. c.), und außerdem wurde verordnet, daß Niemand zu einer höheren Magiſtratur ſolle gelangen können, der nicht vorher eine der Stellen des vigintiviratus bekleidet habe. (Tacit. Ann. III, 29; vgl. auch Dio LX, 5.) Dieſe Reorganiſation ſtellte die alljährliche Wahl der decemviri litibus iudicandis wieder ſicher, und in Folge deſſen konnte ihnen nun auch die Beſorgung ihres Amtes wieder ausſchließlich überwieſen werden.

[6] So anſcheinend z. B. Huſchke Serv. Tull. S. 607 Anm. 40, Richters Jahrb. Jahrg. III Bd. 5 S. 476 f.

[7] Vgl. auch L. 2 §. 13 u. 14 D. de O. I. 1, 2.

35 römiſchen Tribus bereits erfüllt war (513 u. c.)[8]. In Ermangelung einer jeden irgendwie entgegenſtehenden Nachricht dürfen wir alſo annehmen, daß beide Einrichtungen gleichzeitig, und zwar nicht lange nach der Schaffung der praetura peregrina, oder, noch ein wenig genauer, nicht lange nach dem Jahre 513 u. c. gegründet wurden; und der Grund der Einſetzung der Decemvirn und der Centumvirn iſt offenbar darin zu ſuchen, daß die ſteigende Menge der Geſchäfte — ähnlich, wie ſie kurz vorher zur Erwählung eines beſondern praetor peregrinus genöthigt hatte — auch rückſichtlich der betreffenden Streitigkeiten neue Organiſationen erheiſchte.

Nach Gellius[9] wurden alle magistratus minores, und daher auch die decemviri litibus iudicandis, in den Tribut-Comitien gewählt[9a]; aber die Tribut-Comitien waren damals längſt zu einer Verſammlung des ganzen Volkes geworden; und eine vorzugsweis plebejiſche Behörde waren die Decemvirn um jener Wahlcomitien willen ebenſowenig, wie die übrigen geringeren Magiſtrate. Vielmehr galten dieſe ſämmtlichen Magiſtraturen einfach als Vorſtufen für die Erlangung der höheren curuliſchen Würden; und gleich den letzteren werden ſie ſchon zur Zeit der Republik vorzugsweiſe aus dem Senatorenſtande beſetzt worden ſein, bis dann unter Auguſtus dieſe Art der Beſetzung rückſichtlich beider Arten von Magiſtraturen ſogar zur ausſchließlichen Regel geworden war[10], und es eines beſondern Senatusconſultes bedurfte, um die niederen Magiſtraturen auch dem Ritterſtande zugänglich zu machen[11]. Die legis actio, deren die geringeren Magiſtrate unfähig waren, mußte nun

---

[8] Festus epit. s. v. Centumviralia p. 54. Centumviralia iudicia a centumviris sunt dicta. Nam cum essent Romae XXXV tribus, quae et curiae sunt dictae, terni ex singulis tribubus sunt electi ad iudicandum, qui centumviri appellati sunt; et licet quinque amplius quam centum fuerint, tamen, quo facilius nominarentur, centumviri sunt dicti. Vgl. Huſchke in Richters Jahrb. a. a. O.

[9] N. A. XIII, 15. Vgl. auch Festus s. v. Praefecturae (M. p. 233).

[9a] [Vgl. Mommſen StR. II, 1³ S. 590, der die Erſtreckung der Volkswahl auf die Decemvirn, welche in dem Verzeichniſſe der Jahrämter der tabula Bantina lin. 15 um 630 d. St. fehlen, vor der Mitte des 7. Jahrhunderts nicht für wahrſcheinlich hält.]

[10] Dio LIV, 17. Vgl. Marquardt II, 3 S. 219.

[11] Dio LIV, 26. [Mommſen StR. I³ S. 478 f. 528 f. II, 1³ S. 578.]

freilich, auch in den vor die Centumvirn gehörigen Sachen, nach wie vor bei dem Prätor vorgenommen werden[12], und, nach Analogie des Verfahrens vor unus iudex[13], wird zu derſelben namentlich auch die Einſetzung desjenigen Conſiliums des Centumviralgerichtes gehört haben, welches in einem beſtimmten Proceſſe richten ſollte[14]. Allein nach erfolgter constitutio iudicii gewährte die Mitwirkung der Decemvirn dem Prätor eine, jedenfalls ſehr erhebliche, Geſchäftserleichterung. Zwar erzählt Plinius einmal[15], daß eine Sitzung der bereits verſammelten Decemvirn und Centumvirn wieder aufgehoben ſei, weil der praetor, qui centumviralibus praesidet, ſich habe entſchuldigen laſſen. Allein was auch der Grund geweſen ſein mag, welcher gerade in dieſer Sitzung, neben den präſidirenden Decemvirn, auch noch die Gegenwart desjenigen Prätors erforderlich machte, zu deſſen Reſſort die Centumviralſachen gehörten — möglicherweiſe kann derſelbe darin beſtanden haben, daß das Conſilium, vor welchem plaidirt werden ſollte, überhaupt erſt eingeſetzt werden mußte —, ſo wird doch als Regel angenommen werden müſſen, daß die Thätigkeit des Prätors nach vollzogener legis actio auf die Oberleitung des geſammten Centumviralgerichts beſchränkt war, der Vorſitz in den einzelnen Conſilien dagegen, in welche das Centumviralgericht zerfiel, von den Decemvirn allein geübt werden konnte. Denn ſollte es, wie Manche wollen[16], auch in dieſen ein-

[12] Gai. IV, 29. 31. [S. auch unten N. 21 b.]

[13] Gai. IV, 15.

[14] Anderer Meinung Puchta Inſtit. §. 153 N. o, der die Auswahl des Conſiliums zur Aufgabe der Decemvirn rechnet, indem er unter dem hastam cogere eben dieſe Auswahl verſteht.

[15] Ep. V, 9 (21): Sedebant iudices, decemviri venerant, observabantur advocati, silentium longum, tandem a praetore nuntius. Dimittuntur centumviri etc. [Nach Huſchke in Richters Jahrb. Jahrg. III S. 479 gehört hierher auch Plin. VI, 33, 4: „Ad hoc stipatum tribunal", was auf den Prätor gehe und vermuthlich auch auf die decemviri, die als magistratus neben dem Prätor ihren Platz gehabt haben werden. Möglicherweiſe jedoch gehen jene Worte blos auf die decemviri. Nach Notiz d. Vfrs.]

[16] Zimmern röm. Civilpr. §. 16 zu Anf. [Der Vfr. unterſcheidet nicht zwiſchen demjenigen Prätor, vor dem die legis actio vollzogen wurde, und demjenigen, qui centumviralibus praesidebat. Erſteres war ſtets entweder der praetor urbanus oder der praetor peregrinus. Gai. IV, 31. Den Vorſitz im Centumviralgericht aber führte, vielleicht ſchon ſeit Auguſtus, ein beſonderer praetor hastarius (ſicher nachweisbar zuerſt unter Tiberius).

zelnen consilia oder iudicia neben den präſidirenden Decemvirn allemal eines präſidirenden Prätors bedurft haben, ſo würde für das hastam cogere oder hastae praeesse, welches den Decemvirn als ein abgeſonderter und erheblicher Wirkungskreis zugeſchrieben wird, kaum ein rechtes Object übrig bleiben[17]. Und überdies redet Plinius ja nur von einem, ganz beſtimmten, Prätor, welchem die Vorſteherſchaft über die iudicia centumviralia für das betreffende

---

Huſchke Serv. Tull. S. 586 zu Note 6. Multa S. 407 zu Anm. 151. S. 464 Anm. 309 a. E. Mommſen StR. II, 1[3] S. 215 f. Wach zu v. Keller röm. Civilpr. §. 6 N. 73[a]—75.]

[17] Ueber cogere = praeesse vgl. Val. Max. IX, 12 7: M. Ciceronem, qui id iudicium (sc. repetundarum) cogebat. VIII, 3, 1: L. Titio praetore iudicium cogente (von einer Criminalverhandlung). [Sueton. Tib. 58: consulente praetore, an iudicia maiestatis cogi iuberet, exercendas esse leges respondit. Vgl. Tacit. Ann. I, 72: mox Tiberius, consultante Pompeio Macro praetore, an iudicia maiestatis redderentur, exercendas leges esse respondit.] [S. auch Cic. pro Mur. 20, 42: cogendi iudices inviti (von der quaestio peculatus). pro Cluent. 60, 164: coacti huc venistis (die iudices). ad Att. II, 2 §. 2: iudices cogi. — Ueber praeesse Cic. pro S. Rosc. Am. 4, 11: cum huic eidem quaestioni (sc. inter sicarios) praeesses. pro Cluent. 33, 89: C. Iunius, qui ei quaestioni praefuerat. (L. 1 pr. D. ad leg. Cornel. de sic. 48, 8: quive, cum magistratus esset, publicove iudicio praeesset etc. Isidor. Orig. IX, 4, 16: Quaestores quasi quaesitores eo, quod quaestionibus praesunt. Servius ad Aen. VI, 432: quaesitores autem sunt, qui exercendis quaestionibus praesunt.) — Ueber iudicium vel quaestionem exercere: lex Acil. lin. 70: quei ex hac lege iudicium exercebit. Cic. de fin. II, 16, 54: (L. Tubulus) cum praetor quaestionem de sicariis exerceret. Sueton. Caes. 11: in exercenda de sicariis quaestione. (Cic. pro Arch. poeta 12, 32: qui iudicium exercet. Varro de L. L. V, 81: ab his postea, qui quaestionum iudicia exercent, quaestores dicti. Asc. in Cornel. arg. i. f. p. 62 Or.: Iudicium id excercuit Q. Gallius praetor. (Lex Iul. Genet. c. CII: Duovir qui hac lege quaeret iudiciumve exercebit. Mommſen StR. II, 1[3] S. 214 Anm. 1.) — Ueber iudices coercere: Cic. pro Cluent. 53, 147: quae vis est, qua abs te hi iudices, tali dignitate praediti, coerceantur? Zumpt Criminalpr. S. 11. — Nach Notizen des Vfrs. — Rudorff RG. II S. 34 zu N. 35 verſteht unter cogere den Rechtszwang zum Erſcheinen, und läßt Auguſtus die Function der Decemvirn hierauf beſchränken; Walter röm. RG. II §. 695, der ihm beizuſtimmen glaubt, ſagt, Auguſtus habe den Decemvirn zu dem ihnen bereits zuſtehenden Vorſitze im Centumviralgerichte, d. h. wohl in den einzelnen Conſilien, auch das Recht daſſelbe zu berufen, übertragen.]

Jahr oblag, während es doch etwas ganz Gewöhnliches war, daß mehrere, und zwar getrennte, iudicia centumviralia gleichzeitig neben einander ihre Sitzung hielten [18].

Abgeſehen von ihrer Vorſteherſchaft über die Centumvirn, werden die Decemvirn nun auch noch als ſelbſtändige Richter, in Freiheitsproceſſen, erwähnt [18a]; und zwar ſcheint der Unterſchied zwiſchen ihrer Competenz und derjenigen der Recuperatoren darin beſtanden zu haben, daß letztere eingeſetzt wurden, wenn Jemand ex servitute in libertatem oder ex libertinitate in ingenuitatem proclamabatur, wogegen die Decemvirn einzuſchreiten hatten, wenn eine petitio ex libertate in servitutem vorlag. Wenigſtens ſind die Fälle, in welchen Recuperatoren in Freiheitsproceſſen erwähnt werden, von der angeführten Beſchaffenheit [19], und auch die Verwendung der Recuperatoren auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nämlich bei der Freilaſſung von Sclaven [20], ſtimmt hiermit überein, wogegen die beiden Stellen, in denen Cicero der Decemvirn erwähnt [20a], die Suppoſition des umgekehrten Falles

---

[18] Quintil. inst. orat. XII, 5, 6. Plin. epp. II, 14, 9 sqq. — Huſchke Serv. Tull. S. 586 N. 6 beruft ſich, für die hier bekämpfte Anſicht, auch noch auf die beim Centumviralgericht öfter erwähnten tribunalia, Plin. epp. II, 14, 8. IV, 16, 1. VI, 33, 4. Quintil. l. c. L. 76 pr. D. de legat. II. Allein die iudices in den quaestiones perpetuae ſaßen auch auf dem tribunal, gleichviel, ob ihnen ein magistratus, oder ein einfacher iudex quaestionis präſidirte [vgl. darüber Geib Geſch. des röm. Criminalpr. S. 262 N. 25. v. Bethmann-Hollweg röm. Civilpr. II S. 164 N. 19. Cic. in Vatin. 14, 34. Anderer Meinung Zumpt Criminalpr. S. 115 N. 3], und ähnlich können für die Conſilien der Centumvirn die Tribunale üblich geblieben ſein, obwohl ſeit der Schaffung der decemviri litibus iudicandis in den allermeiſten Fällen nicht mehr der Prätor ſelbſt präſidirte, ſondern die Decemvirn dies thaten. [v. Bethmann-Hollweg a. a. O. und S. 58 N. 29. Rudorff röm. Rechtsgeſch. II §. 14 zu N. 17 unter Bezugnahme auf Plin. und Quintil. ll. cc.]

[18a] [Kuntze Excurſe 2. Aufl. S. 116 f. hält es für möglich, Cic. de dom. 29 auf die decemviri legibus scribundis zu beziehen, die Erwähnung der decemviri lit. iud. in pro Caec. 33 aber auf ihre Thätigkeit als Vorſitzende des Centumviralgerichtes, Inſtructoren des Proceſſes und Verkündiger des iudicatum zu deuten.]

[19] S. oben §. 24 zu Note 22 ff.

[20] S. oben §. 24 nach Note 24.

[20a] pro Caec. 33, 97: Cum Arretinae mulieris libertatem de-

zulaſſen, ja durch die gebrauchten Ausdrücke nicht undeutlich auf denſelben hinweiſen. Gewiß darf nun aber nicht bezweifelt werden,

— — —

fenderem, et Cotta decemviris religionem iniecisset, non posse nostrum sacramentum iustum iudicari, quod Arretinis adempta civitas esset, et ego vehementius contendissem, civitatem adimi non potuisse, decemviri prima actione non iudicaverunt: postea re quaesita et deliberata sacramentum nostrum iustum iudicaverunt. de domo 29, 77: ius a maioribus nostris — ita comparatum est, ut civis Romanus libertatem nemo possit invitus amittere. 78: Quin etiam, si decemviri sacramentum in libertatem iniustum iudicassent, tamen, quotienscumque vellet quis, hoc in genere solo rem iudicatam referre posse voluerunt. In der erſten Stelle iſt das defendere, in der zweiten das amittere libertatem zu beachten. So auch Huſchke Anal. p. 230 sq. Richters Jahrb. a. a. O. S. 492. [Vgl. Mommſen StR. II, 1[3] S. 591 zu N. 2. S. 592.] [v. Bethmann-Hollweg röm. Civilpr. II S. 188 N. 4 bezieht Cic. pro Caec. 33 auf den Streit um den status civitatis Freigeborener im Gegenſatze der verbündeten Peregrinen und Latinen, der in der Kaiſerzeit ſeine Feſtſtellung im adminiſtrativen Wege beim Cenſus gefunden habe, worauf Sueton. Claud. 16 hindeute. S. 331 N. 16 und S. 326 N. 106 ſtellt er nach Vergleichung von Cic. de Orat. I, 39 mit pro Caec. l. c. und de domo 29 die Vermuthung auf, daß die status quaestiones gewiſſermaßen als praeiudicia von den Decemvirn als Vorſtänden des Centumviralgerichts allein abgeurtheilt worden ſeien, Eigenthums- und Erbſchaftsſachen von der Geſammtheit. Dafür ſpreche die der querela inofficiosi und den status quaestiones gemeinſame Verjährungszeit von 5 Jahren: das Luſtrum, alſo ein zweimaliger Cenſus, habe allen dieſen Fragen ein Ende machen ſollen. So auch (Kuntze Excurſe 2. Aufl. S. 117 und) hinſichtlich der Querel ſchon Huſchke Serv. Tull. S. 590. Vgl. Demelius Unterſ. aus dem röm. Civilr. S. 37 Anm. 26 (der ſeinerſeits noch zu Plinius Zeit für die Verjährung der Querel ein biennium annimmt. Aber Plin. epp. V, 1 §. 16 berichtet nur den Thatbeſtand, daß ſeit ſeinem Erbantritte bezw. ſeiner Beſitznahme des Nachlaſſes zwei Jahre verſtrichen ſeien: er ſagt keineswegs, daß gerade dieſe Zeit, ſei es für die usucapio der Nachlaßſachen, ſei es für die Verjährung der Querel, Bedeutung habe, und ſelbſtverſtändlich war ſie mehr als genügend für die usucapio pro herede, welche vor dem Sctum Iuventianum auch gegen den Erfolg der Querel ſicherte. Gai. II, 52 sqq. 57). Allein nach L. 4 D. ne de statu def. 40, 15 primus omnium D. Nerva edicto vetuit, post quinquennium mortis cuiusque de statu quaeri; auch L. 2 §. 2 und L. 4 D. si ingen. 40, 14 weiſen auf den Urſprung der Verjährung für Statusklagen aus Conſtitutionen hin. Für die fünfjährige Verjährung der querela aber war wohl kaum Raum vorhanden, ſolange die alte usucapio pro herede velut ipsius hereditatis beſtand. Nach Notizen des Vfrs.]

daß, wenn ein bis dahin anerkannt freier römiſcher Bürger von Jemanden als Sclave in Anſpruch genommen wurde, ein Proceß von ſo erheblichem öffentlichem Intereſſe urſprünglich von dem Magiſtrate ſelbſt an der Spitze eines Conſiliums entſchieden wurde[20b]; die Verweiſung dieſer Proceſſe an die Decemvirn aber wird, neben der Geſchäftserleichterung für die Gerichtsverſammlung überhaupt, insbeſondere auch noch den, für Fälle dieſer Art vorzugsweiſe wünſchenswerthen, Vortheil einer möglichſt raſchen Erledigung derſelben gewährt haben. Denn während die Recuperatoren, welche über die proclamationes ad libertatem urtheilten, obſchon ebenfalls raſcher verfahrend, doch erſt zur Zeit der Gerichtsverſammlung ernannt werden konnten, werden die Decemvirn, wegen ihrer Eigenſchaft als Magiſtrate, dem Prätor jederzeit zur Hand geweſen ſein. Außerdem aber hängt es auch wohl mit dieſer Eigenſchaft der Decemvirn als Magiſtrate zuſammen, daß der bisher anerkannte Freie, deſſen sacramentum in libertatem von ihnen für iniustum erklärt worden war[20c], der Vergünſtigung genoß, ihren Ausſpruch einer wiederholten — zur Zeit der Republik rückſichtlich der Ausſprüche geſchworner iudices völlig unerhörten — Prüfung unterziehen zu können; wogegen die nicht vor die Decemvirn gehörige proclamatio ad libertatem eines bisher im Zuſtande der Sclaverei Lebenden, falls ſie als unbegründet zurückgewieſen war, auch keineswegs ohne Weiteres vermittelſt jener, erſt von Juſtinian aufgehobenen, assertio secunda und ſelbſt tertia vice[21], ſondern nur aus beſonderen, neu hinzugekommenen, Gründen wiederholt werden konnte[21a].

[20b] [Es iſt vielleicht nicht ohne Anſpielung hierauf, wenn Dionyſius XI, 30 (oben §. 24 N. 15) den Rumitorius als Vertheidiger der Virginia von einer Menge von Richtern reden läßt, welche ihm im ordentlichen Proceßwege zu Gebote ſtehen würden. Das Compromiß bei Dionyſius XI, 29 a. E. und Livius III, 44 a. E. (oben §. 25 N. 8) wäre erklärlich, weil es ſich um ein Kind in väterlicher Gewalt handelte: der Vater konnte es ebenſo gut durch Compromiß verlieren, als in die Fremde verkaufen, wodurch er die Eigenſchaft des Kindes als römiſchen Bürgers aufhob. Cic. de Orat. I, 40 §. 181. Nach Notiz des Vfrs.]

[20c] [Vgl. L. 24 D. de dol. m. 4, 3.]

[21] L. 1 Cod. de assert. toll. 7, 17.

[21a] L. 25 §. 1 D. de lib. c. 40, 12.

[Nach den duae leges Iuliae iſt von dieſem ſelbſtändigen Richteramte der Decemvirn nicht mehr die Rede. Hätten ſie daſſelbe behalten, ſo würde ohne Zweifel, wie bei den Centumvirn, auch bei ihnen die legis actio sacramento fortgedauert haben; nach der Darſtellung des Gaius iſt dies entſchieden nicht der Fall geweſen[21b]. Dieſes Aufhören des ſelbſtändigen Richteramtes der Decemvirn unter Auguſtus beſtätigt die Vermuthung über den Zuſammenhang jenes Amtes mit dem republicaniſchen Grundſatze der Ausſchließung wiederholter richterlicher Prüfung einer abgeurtheilten Sache lediglich wegen materieller Ungerechtigkeit des Urtheils. Denn nach der herrſchenden und m. E. richtigen Anſicht hat Auguſtus eben dieſen Grundſatz auch für Geſchwornenurtheile beſeitigt durch Einführung des Inſtituts der Appellation[21c]. Damit war das ſelbſtändige Richteramt der Decemvirn überflüſſig geworden][21d].

Was nun aber ferner die Centumvirn ſelbſt betrifft, ſo fehlt es an jedem Grunde, bei denſelben an andere Richter zu denken, als an die iudices der Gerichtsverſammlung. Zwar berichtet

---

[21b] [Nach Notiz des Vfrs. — Die Decemvirn urtheilten alſo für ſich allein über den status bisher anerkannt Freier; dagegen liegt kein Grund vor, ihnen eine weitergehende, ſelbſtändige Competenz zuzuſchreiben. Zwar heißen ſie decemviri litibus iudicandis; und analog ſagt Cicero de legibus III, 3 §. 6: Minores magistratus — litis contractas iudicanto. Allein der Ausdruck iudicare wurde bekanntlich auch von Magiſtraten gebraucht, ſofern nur die Thätigkeit derſelben in einem wirklichen Urtheilſprechen beſtand, cf. Cic. l. c. §. 8 (Iuris disceptator, qui privata iudicet iudicarive iubeat, praetor esto etc.). Die Decemvirn nahmen nun, obſchon ſie Magiſtrate waren, doch niemals ein Rechtſprechen, ius dicere, vor; ſondern ſie hatten immer nur für die Sprechung eines Urtheils zu ſorgen; und deshalb konnte ihre Thätigkeit auch nur als ein lites contractas iudicare bezeichnet werden (es muß alſo ſchon lis conteſtirt ſein). Dagegen würde es willkürlich ſein, wollte man bei dieſem lites iudicare an ein anderes Urtheilen denken, als an dasjenige, welches ſie, in Gemäßheit des Zweckes ihrer Einſetzung, an der Spitze der Centumvirn, und nach Maßgabe der Abſtimmung derſelben, vornahmen. — Aus der im vorſtehenden Contexte umgearbeiteten erſten Darſtellung des Vfrs. hier aufgenommen. S. unten Note 23a.]

[21c] [S. darüber unten §. 42 nach N. 20.]

[21d] [Daß die assertio secunda et ulterior neben der Appellation beſtehen blieb, iſt nicht befremdend.]

Feſtus[22], es ſeien, um das Centumviralgericht zu bilden, je drei Richter aus einer jeden Tribus oder Curie ausgewählt; und unter Hinweiſung auf die lex Plautia[22a] (665 u. c.) hat man dies ſo verſtehen wollen, als ob die Centumvirn von den Tribus gewählt worden ſeien[23]. Allein ſo erklärlich es iſt, daß etwa anderthalb Jahrhunderte nach der Schaffung des Centumviralgerichtes die aus dem Beſitze der Gerichte von den Rittern verdrängte Nobilität zu jenem democratiſchen Mittel ihre Zuflucht nahm, um wenigſtens neben den Rittern wieder zur Theilnahme an den Gerichten zu gelangen: ſolch' ein ſtarker Anachronismus iſt es, wenn man ſchon anderthalb Jahrhunderte früher, wo die römiſche Nobilität ſich im unbeſtrittenen Beſitze der Gerichte befand[23a], [eine Wahl der Richter durch die Tribus annimmt.] Die lex Plautia war von ebenſo anomaler Natur, als es anomal war, daß Sulla, welcher ſie wieder aufhob und die Gerichte dem Senate zurückgab (673 u. c.), diejenigen 300 Mitglieder aus dem Ritterſtande, um welche er den Senat, und folglich auch die nunmehrigen iudices, vermehrte, im Anſchluſſe an jene, den einzelnen Tribus entzogene, Wahl der Richter von den geſammten Tribut-Comitien erwählen ließ[24].

---

[22] S. oben N. 8.

[22a] Ascon. in Cornel. p. 79 Or.: M. Plautius Silvanus trib. pl. Cn. Pompeio Strabone L. Porcio Catone coss. secundo anno belli Italici, cum equester ordo in iudiciis dominaretur, legem tulit adiuvantibus nobilibus, quae lex vim eam habuit, quam Cicero significat: nam ex ea lege tribus singulae ex suo numero quinos denos suffragio creabant, qui eo anno iudicarent. Ex eo factum est, ut senatores quoque in eo numero essent, et quidam etiam ex ipsa plebe.

[23] Huſchke in Richters Jahrb. Jahrg. III S. 480 [Multa S. 406 zu N. 147 ff. („demokratiſches Richtercollegium", „Volksgericht")]. Rudorff RGeſch. §. 39 N. 8. Mommſen röm. Geſch. II² S. 358 [vgl. StR. II, 1³ S. 220 N. 2 a. E.]. Auch Siccama de iudicio centumvirali Lib. I c. 8 p. 66 (ed. Zepernick) läßt die Centumvirn in den Tribut-Comitien wählen. Vgl. dagegen aber auch ſchon Zepernick ad h. l. Note c, ſowie Graevius animadv. ad Siccama l. c. p. 183 [aus deſſen Thesaurus antiq. Rom. vol. II praef. fol. e IIII b]

[23a] [An dieſer Stelle bricht die vom Vfr. begonnene Umarbeitung einer ältern Darſtellung ab. Es blieb hier nichts übrig, als unter Einſchaltung der eingeklammerten Worte, ſo gut es eben ging, das Bruchſtück dieſer Umarbeitung durch den Schluß der ältern Darſtellung zu ergänzen.]

[24] Appian. B. Civ. I, 100: *Αὐτῇ δὲ τῇ βουλῇ — προσκατέλεξεν ἀμφὶ*

Vor und nach dieſen beiden, zuſammengehörenden, Singularitäten iſt es ſowohl bei den römiſchen Senatoren, als bei den römiſchen iudices durchaus die Regel, daß dieſelben nicht vom Volke unmittelbar erwählt[25], ſondern von dem betreffenden Magiſtratus auserleſen wurden (lectio senatus, selecti iudices u. ſ. w.)[26]; und mit dieſer Regel ſtimmt denn auch die uns intereſſirende Nachricht des Feſtus vollkommen überein. Denn während die, durch die lex Plautia vorgeſchriebene, Wahl der geſetzlichen Richter von Asconius nachdrücklich hervorgehoben wird (tribus singulae ex suo numero quinos denos suffragio creabant), weiß Feſtus nichts davon, daß die Richter des Centumviralgerichts von den Tribus gewählt ſeien (terni a singulis tribubus sunt creati oder dergl.), ſondern er bezeugt im Gegentheil, daß ſie aus den Tribus auserleſen wurden (ex singulis tribubus sunt electi). Die Eintheilung in Tribus — mit welchen Feſtus die Curien identificirt (quae et curiae sunt

---

τοὺς τριακοσίους, ἐκ τῶν ἀρίστων ἱππέων, ταῖς φυλαῖς ἀναδοὺς ψῆφον περὶ ἑκάστου. Vgl. Becker II, 2 S. 401. — Mommſen Ztſchr. für Alterthumswiſſenſch. I S. 829 [StR. II, 1³ S. 222], glaubt freilich die lex Plautia als ein transitoriſches, nämlich nur für das Jahr 665 gültiges, Geſetz betrachten zu müſſen; allein die von ihm in Bezug genommenen allgemeinen Aeußerungen, in denen die Zeit von der Gracchiſchen bis zur Corneliſchen lex iudiciaria als diejenige der Rittergerichte bezeichnet wird (Cic. in Verr. I, 13 §. 38, Vellei. Paterc. II, 32) nöthigen keineswegs zu dieſer Abweichung von der üblichen Anſicht (vgl. z. B. Geib S. 199, Walter §. 254 3. Aufl.). Denn, wie auch Asconius l. c. offenbar als ſelbſtverſtändlich vorausſetzt, gehörte die Hauptmaſſe der Richter ja auch nach der lex Plautia fortwährend dem Ritterſtande an. Ueberſehen iſt aber bei jener Behauptung der im Texte hervorgehobene Zuſammenhang zwiſchen der lex Plautia und der Art und Weiſe, auf welche Sulla den Senat verſtärkte, ein Zuſammenhang, welcher entſchieden darauf hinweiſt, daß erſt Sulla die lex Plautia aufhob.

[25] Abgeſehen natürlich von den duoviri perduellionis, die von Rechtswegen in Centuriat-Comitien zu wählen waren. Dio Cass. XXXVII, 27. Cic. pro C. Rabir. 4, 12. [Vgl. Mommſen StR. II, 1³ S. 599 f.]

[26] Vgl. rückſichtlich des Senates auch Becker II, 2 S. 401. Den Zuſammenhang zwiſchen Sullas Verſtärkungsweiſe des Senates und der, von ihm aufgehobenen, lex Plautia ebenfalls überſehend, findet er die Note 24 angeführte Nachricht Appians gegenüber der regelmäßigen lectio senatus ſo überaus anſtößig, daß er ſogar an ein Mißverſtändniß dieſes Schriftſtellers zu glauben geneigt iſt.

dictae)[27] — erſtreckte ſich aber auf die geſammte Bürgerſchaft; bei einem jeden römiſchen Bürger gehörte die Angabe ſeiner Tribus zu der vollen Bezeichnung ſeines Namens, und in den Liſten der römiſchen iudices ſtand die Tribus ſogar nicht allein bei jedem einzelnen Namen verzeichnet, ſondern es war auch die ganze Liſte nach den Tribus geordnet[28]. Feſtus will alſo nur ſagen, daß derjenige, welcher die iudices für das Centumviralgericht auserlas, hierbei die einzelnen Tribus gleichmäßig berückſichtigen mußte; dagegen betrachtet er es als ſelbſtverſtändlich, daß eines Theils der Prätor die Richter auslas, und daß andern Theils die Richter aus der Liſte der geſetzlichen Richter, und mithin, zur Zeit der Schaffung des Centumviralgerichtes, aus den Senatoren, genommen werden mußten; und das einfachſte, der römiſchen Gerichtsorganiſation am Meiſten entſprechende, Mittel endlich, deſſen ſich der Prätor behuf jener Auswahl aus der Geſammtzahl der, zur Gerichtsverſammlung berufenen, Richter bedienen konnte, beſtand darin, daß er ſie auslooſte. Wir ergänzen alſo, bei dem electi des Feſtus, ein „a praetore sorte electi"; und ſo erhalten wir, ſchon für die Zeit der Entſtehung des Centumviralgerichtes, die nämliche Beſtellungsart, welche für die ſpätere Zeit ausdrücklich bezeugt wird. Denn Dio Caſſius überſetzt die decemviri litibus iudicandis ins Griechiſche als „diejenigen, welche den Conſilien derer vorſtanden, welche in die Hundertmänner gelooſt waren"[29]. Dieſem unmittelbaren Zeugniß des Dio Caſſius gereicht es aber zur Unterſtützung, daß Sueton eine Commiſſion, welche die Rückſtände des Centumviralgerichts erledigen ſollte, und deren Zuſammenſetzung alſo derjenigen des Gerichtes ſelbſt gleichartig geweſen ſein wird, ebenfalls durch Ausloosung, aus den geſetzlichen

---

[27] Vgl. hierüber namentlich Ambroſch de locis nonnullis quae ad curias pertinent. p. 6 ff. (Breslauer Univerſitätsprogramm Sommer 1846). — Marquardt IV S. 398. Schwegler I S. 621 ff.

[28] Vgl. Mommſen de colleg. et sodal. p. 61 ff. Lex repet. v. 14. 17 sq. [Rudorff ad leg. Aciliam de pecun. rep. in Abh. der Königl. Akad. der Wiſſenſch. zu Berlin 1862 S. 446. Zumpt CR. II, 1 S. 120, 260 ff. II, 2 S. 357 ff. Nach Notiz des Vfrs. — Hinſichtlich der Auswahl der Centumvirn Mommſen StR. II, 1[2] S. 220 und S. 221 Anm. 2.]

[29] Dio. LIV, 26: *καὶ οἱ δέκα οἱ ἐπὶ τῶν δικαστηρίων τῶν ἐς τοὺς ἑκατὸν ἄνδρας κληρουμένων ἀποδεικνύμενοι* [S. Anh. V.]

Richtern, beſtellen läßt[30]; wie denn auch in dieſer letztern Stelle das sorte, welches wir bei den electi des Feſtus nur deshalb ſubintelligiren mußten, weil ſein Epitomator Paulus Diaconus daſſelbe als unweſentlich weggelaſſen haben mag, zu dem nämlichen Verbum eligere ausdrücklich hinzugefügt iſt.

Rückſichtlich der Competenz der Centumvirn werden nun freilich noch immer ſehr von einander abweichende Meinungen geltend gemacht. Man hat neuerlich das Centumviralgericht einerſeits von vornherein als ein bloßes Erbſchaftsgericht über ererbte Grundſtücke, die heredia, betrachten wollen, welche das Erbgut — nicht etwa der einzelnen Familien, ſondern — der gentes gebildet hätten[31]; und man hat die Zuſtändigkeit dieſes Gerichtes andererſeits auf alle und jede Privatrechtshändel zwiſchen römiſchen Bürgern ausdehnen zu dürfen geglaubt, ſofern nicht etwa ein ausdrückliches Geſetz gewiſſe Fälle dieſem forum generale entzogen und auf andere Richter übertragen habe[32]. Allein ſuchen wir, ſtatt ſolchen extremen Hypotheſen zu folgen, nach einem quellenmäßigen Ausgangspunkte, ſo liegt derſelbe unſeres Erachtens offenbar in der uralten Trennung zwiſchen Streitigkeiten von vorwiegend öffentlichem und von rein privatem Intereſſe. Die Alten bezeugen, daß Streitigkeiten der letztern Art von jeher Privatrichtern zur ſelbſtſtändigen Cognition überwieſen wurden, und mithin das iudicium ein privatum war; wogegen Streitigkeiten der erſtern Art von dem Könige oder Magiſtratus ſelbſt an der Spitze eines Conſiliums, und mithin in einem iudicium publicum, ihre Erledigung fanden[33]. In Folge der Valeriſchen Provocations-

---

[30] Sueton. Vesp. c. 10: sorte elegit, per quos rapta bello restituerentur, quique iudicia centumviralia, quibus peragendis vix suffectura litigatorum videbatur aetas, extra ordinem diiudicarent redigerentque ad brevissimum numerum.

[31] Rudorff zu Puchtas Inſtit. §. 153 N. h. Vgl. denſ. RGeſch. II §. 7 zu N. 6 ff. Mommſen röm. Geſch. II[2] S. 358.

[32] Esmarch röm. Rechtsgeſch. 1. Aufl. S. 90 ff. [2. Aufl. S. 206.]

[33] Dionys. IV, 25 f. oben §. 22 N. 41. Vgl. über dieſen Gegenſatz ferner Dionys. II, 10: *δίκας τε ἀλόντων ἰδίας ἢ ζημίας ὀφλόντων δημοσίας κτλ.* VII, 52: *δίκην οὐδεμίαν, οὔτε δημοσίαν — οὔτ' ἰδίαν.* IX, 69: *τὰ πολιτικὰ ἐγκλήματα ἀναβολῆς ἔτυχε, τά τ' ἴδια καὶ τὰ κοινὰ κτλ.* X, 3: *τῶν κατὰ τὴν πόλιν οὔτε δημοσίων, οὔτ' ἰδίων οὐδὲν ἐτελεῖτο.*

geſetze gingen nun zwar diejenigen Proceſſe, in welchen es ſich um eine Todes-, Leibes- oder Geldſtrafe handelte, von den Conſilien der Gerichtsverſammlung auf die Volks-Comitien über. Indeſſen war hiermit das Gebiet der causae publicae ja keineswegs erſchöpft; als gewiß darf angenommen werden, daß man von Alters her Proceſſe über den status eines römiſchen Bürgers[33a], ſowie über ſein, auf dieſen status gegründetes, Inteſtaterbrecht an den bona paterna oder an ſonſtigem Familiengut dahin rechnete, und ſehr möglich bleibt es, daß auch noch manche andere Streitigkeiten, namentlich ſolche über unbewegliches Eigenthum, unter dieſelbe Kategorie fielen[33b]. Alle dieſe Streitigkeiten verblieben auch nach den Valeriſchen Provocationsgeſetzen fortwährend den Conſilien der Gerichtsverſammlung; und eben hier ſchließt ſich nun, wie wir meinen, die Schaffung der Decemvirn und Centumvirn an. Dieſelbe war nichts Anderes, als eine mit dem Wachsthume Roms, welches kurz vorher auch die Schaffung der praetura peregrina nöthig gemacht hatte, erforderlich gewordene feſtere Organiſation jener Conſilien. Die Competenz der Centumvirn iſt, wenn man auch über Einzelnes ſtreiten mag, im Weſentlichen die nämliche, wie diejenige der altherkömmlichen Conſilien; die Ueberweiſung der petitiones e libertate in servitutem an die Decemvirn allein [hatte, wie wir geſehen haben, ihre eigenthümlichen Gründe]. Für die übrigen Sachen, welche man von jetzt an als causae centumvirales den causis privatis gegenüberſtellte[34], blieben die Conſilien.

[X, 55: *τά τ' ἰδιωτικὰ συμβόλαια διαιρεῖν καὶ τὰ δημόσια ἐπιτροπεύειν.* Nach Notiz des Vfrs.] Ferner Dionys. II, 14: *τῶν δὲ ἀδικημάτων τὰ μέγιστα μὲν αὐτὸν δικάζειν, τὰ δὲ ἐλάττονα τοῖς βουλευταῖς ἐπιτρέπειν κτλ.* X, 48: *προεῖπεν ἐν ἐκκλησίᾳ Τίτον Ῥωμίλιον ἥκειν ἀπολογησόμενον ἀδικήματος δημοσίου δίκην ἐπὶ δικαστῇ τῷ δήμῳ.* — Polyb. VI, 17: *τὸ δὲ μέγιστον, ἐκ ταύτης* (scil. *τῆς συγκλήτου*) *ἀποδίδονται κριταὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν δημοσίων καὶ τῶν ἰδιωτικῶν συναλλαγμάτων, ὅσα μέγεθος ἔχει τῶν ἐγκλημάτων.*

[33a] [cf. Cic. de Orat. I c. 40 vgl. mit c. 56 über die causa Mancini und über die Doppelehe. Vgl. Huſchke in Richters Jahrb. Jahrg. III Bd. 5 S. 489, deſſen Auffaſſung nicht richtig erſcheint. Nach Notiz des Vfrs.]

[33b] [Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. I S. 56 ff., 140 f. II S. 56 f., 230 N. 6; auch I S. 66. II S. 260. Bülow die Lehre von den Proceßeinreden S. 203 f. Nach Notizen des Vfrs.]

[34] Quintil. I. O. V, 10 §. 115: alia apud centumviros, alia apud

Aber während dieſelben bis dahin für jeden einzelnen Fall, aus der Geſammtzahl der iudices vom Prätor beſonders gebildet werden mußten, ſollte derſelbe von jetzt an, gleich beim Beginne des Jahres, eine beſtimmte Anzahl von iudices ausſcheiden; und aus dieſer Zahl von Richtern, welche eben deshalb lediglich mit dem Zahlworte als die „centumviri“ bezeichnet wurden, ſollten von nun an die erforderlichen Conſilien ausſchließlich gebildet werden. Bekannt iſt es, daß man jene Anzahl zur Zeit des Plinius, wo ſie auf mehr als 180[35] geſtiegen war, zur Bildung von mindeſtens vier Conſilien[35a] benutzte; aber ſchon für die Zeit der Republik redet Valerius Maximus von mehreren richtenden Conſilien der

---

privatum iudicem in iisdem quaestionibus ratio. Plin. epp. VI, 33 §. 9: ut repente in privati iudicii formam centumvirale vertatur. Cic. de Orat. I, 38 §. 173: iudicia privata magnarum rerum obire, — iactare se in causis centumviralibus. c. 39 §. 177: in centumvirali iudicio — vgl. mit §. 178: iudicio privato. [So kommt es, daß der Ausdruck iudicium publicum ſich auf das Criminalrecht zurückzieht. Plin. epp. V, 1 §. 7: ne ex centumvirali iudicio capitis rei exirent. Vgl. Geib Criminalr. S. 402 ff. Hier aber wird er gebraucht ſowohl für Volksgerichte, populi iudicia — z. B. Cic. de legib. III, 3 §. 10. 16 §. 35. Brut. 27 §. 106. de divin. II, 35 §. 74. de domo 17 §. 45. Liv. X, 46 i. f. — und Schwurgerichte, als auch für die cognitiones principis und senatus. Quintil. III, 10 §. 1. Vgl. Rudorff RG. II §. 100 a. E. Ueber das iudicium publicum rei privatae ex lege Plaetoria ſ. v. Ihering Geiſt III N. 158. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. I S. 94 N. 25. (Mommſen StR. I[3] S. 162 Anm. 2.) — Nach Notizen des Vfrs.]

[35] Wenn Plin. epp. VI, 33, 3 ſagt: sedebant centum et octoginta iudices; tot enim quattuor consiliis colliguntur —, ſo liegt hierin von ſelbſt die Vorausſetzung, daß die Geſammtzahl der Centumvirn, aus welcher jene vier Conſilien, zuſammen 180 Richter, genommen waren, eine größere war. Außerdem iſt dies auch wegen des Rechtes der Parteien auf Recuſation einzelner iudices — ſ. unten den Context — nicht anders denkbar. [Huſchke Multa S. 406 S. 148 hält die Zahl 180 für die Geſammtzahl, welche er daraus erklärt, „daß Auguſtus — aus den Tribus, deren Zahl er für allgemein ſtaatliche Angelegenheiten (im Gegenſatze zu denen der Stadt Rom, wofür 35 Tribus blieben) nach mehrfachen Indicien auf 30 beſchränkte, die nun auch mit den 30 Curien zuſammenfielen, ſtatt der früheren je drei (Fest. ep. v. Centumviralia p. 54) jetzt je ſechs wählen ließ“.]

[35a] [Dies iſt die regelmäßige Zahl. Quintil. XII, 5 §. 6: cum in basilica Iulia diceret (Trachalus) primo tribunali, quattuor autem iudicia, ut moris est, cogerentur etc. Nach Notiz des Vfrs.]

Centumvirn[36]; und mögen die Centumvirn nun auch vielleicht urſprünglich nicht zur Bildung ſo vieler Conſilien ausgereicht haben, als ſpäterhin, ja, mag es ſelbſt vorgekommen ſein, daß die Anzahl der, für einen einzelnen Proceß erforderlichen, Richter eine ſo bedeutende war, daß neben dem betreffenden Conſilium aus der Geſammtzahl der Centumvirn kein zweites mehr gebildet werden konnte, — ſo iſt doch jedenfalls feſtzuhalten, daß die Centumvirn in einem einzelnen Proceßfalle nicht ſchon als ſolche, ſondern erſt dann zu richten hatten, wenn ſie aus der Geſammtzahl der Centumvirn in das beſtimmte Conſilium aufgenommen waren, welchem die Unterſuchung und Entſcheidung des betreffenden Proceſſes oblag[36a]. Es folgt dies ſchon daraus, daß den Parteien, bei der Bildung dieſer consilia oder iudicia, gegenüber den Centumvirn ſo gut, wie z. B. gegenüber den einer quaestio publica zugetheilten Richtern, und wie überhaupt gegenüber allen anderen geſetzlichen iudices, das Recht der Recuſation gegen einzelne iudices zugeſtanden haben muß; und es folgt auch daraus, daß die Alten, wo ſie nicht etwa ganz allgemein von den Centumvirn überhaupt reden, ſondern das Verfahren genauer beſchreiben wollen, immer nur davon wiſſen, daß es beſtimmte, aus den Centumvirn gebildete, consilia oder iudicia ſind, welche die Entſcheidung abgeben[37].

§. 29. b. Die Quäſtionen.

Wenn ein gewiſſes Verbrechen eine vorzugsweis ſchwierige oder ausgedehnte Unterſuchung erheiſchte, ſo pflegten die Comitien

---

[36] VII, 7, 1 vgl. Cic. de Orat. I, 38 §. 175. 57 §. 244. v. Keller Civilpr. §. 6 N. 80 hält dies für eine Verwechſelung des Valerius Maximus, aber ohne Gründe dafür zu geben.

[36a] [Dafür dürfte auch der Umſtand ſprechen, daß zwar der Gerichtshof im ganzen Centumviri heißt, die für den einzelnen Fall beſtimmten Richter daraus aber iudices genannt werden, Plin. epp. IV, 16 §. 1. VI, 33, 3 (N. 35), analog den Richtern der lex Acilia, deren Geſammtheit als CDL viri bezeichnet wird lin. 15 sq., 18, 20 sq., während die für den Einzelfall ausgewählten iudices heißen. lin. 19, 25 sq., 27. Zumpt CR. II, 1 S. 118. Nach Notizen des Vfrs. Vgl. übrigens Plin. epp. II, 14, 11. IX, 23, 1.]

[37] Puchta Inſt. §. 153 nach Note q: „Uebrigens geht aus der jedesmaligen Bildung der Conſilien hervor, daß das Centumviralgericht zwiſchen reinſtändigen und von dem Prätor beſtellten Gerichten in der Mitte ſtand".

zu beſchließen, daß daſſelbe beſonders unterſucht und abgeurtheilt werden müſſe; und auf Grund eines ſolchen Geſetzes autoriſirte alsdann der Senat einen von den Magiſtraten des Volkes zur Abhaltung der betreffenden quaestio[1]. Daneben konnte der Senat aber auch ohne ein vorgängiges Comitial-Geſetz ſolche Autoriſationen ertheilen, ſobald das betreffende Verbrechen ſelbſt zur Competenz des Senates gehörte[2], und mithin namentlich in ſolchen Fällen, wo es ſich um einen Treubruch der Bundesgenoſſen, oder um ſchwere in Italien vorgefallene Verbrechen, oder um ſolche Verbrechen römiſcher Bürger handelte, welche durch ihre Beſchaffenheit oder weite Verbreitung den Staat ſelbſt mit einer unmittelbaren Gefahr bedrohten[3]. Der Magiſtrat verfuhr nun, in dem ihm aufgetragenen Falle, an und für ſich auf die nämliche Weiſe, welche vor dem Valeriſchen Provocationsgeſetze in allen Capitalſachen üblich geweſen war: er umgab ſich mit einem Conſilium[4]

---

[1] z. B. Liv. XXXVIII, 54 f. [XLI, 9.] XLII, 21. Cic. de finib. II, 16 vgl. IV, 28. (Irrig Rein Criminalr. S. 603.) — Ausnahmsweiſe findet es ſich ſchon frühzeitig, daß die Comitien ſelbſt den betreffenden Quäſitor erwählen, Liv. IV, 51; häufiger wurde dies aber erſt gegen Ende der Republik, z. B. Sallust. Iug. c. 40; Ascon. in Cic. pro Mil. c. 12 p. 46 Or. (quaestio Peducaea 113 v. Chr.). ibid. arg. p. 39 Or. (quaestio Miloniana).

[2] Vgl. im Allgemeinen Geib a. a. O. S. 40 ff. Walter röm. Rechtsgeſch. 3. Aufl. §. 830. [Mommſen StR. II, 1³ S. 107 ff.]

[3] z. B. Liv. IV, 30. [auch wohl] VIII, 18. IX, 26. X, 1. auch wohl XXVI, 27. XXVIII, 10. XXIX, 36. XXXI, 12. XXXII, 26. XXXIII, 36. XXXIX, 14. 16 i. f. 29. 38. 41. XL, 19. 37. 43. 44. XLV, 16. Cic. Brut. c. 22.

[4] Gänzlich unbegründet iſt die Behauptung, als ob wenigſtens die Conſuln und Dictatoren, wenn ihnen eine Quäſtio übertragen war, ohne Conſilium gerichtet hätten. Vgl. dagegen, neben Geib S. 69 ff. [und Zumpt CR. I, 2 S. 138–141. Criminalpr. S. 12 ff., v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 136 f. nach Notiz des Vfrs.], namentlich ſchon Dionys. V, 55: *οὔτε δικαστήρια καθίζειν αὐτοῖς ἔφετο δεῖν, λογιζόμενος ὅτι πάντες ἀρνήσονται, καὶ οὐθὲν ἔσται βέβαιον τοῖς δικασταῖς τεκμήριον οὐδ' ἀναμφίλεκτον ἔξω τῆς μηνύσεως, ἢ* [ᾧ nach Conjectur Büchelers Kießling] *πιστεύσαντες θάνατον τῶν πολιτῶν καταψηφιοῦνται.* Liv. IV, 51: quaestioni praeficeret quem vellet. XXVI, 33: In consilio, inquit, arbitror me fuisse consulibus. Cic. Brut. c. 22 §. 86: cum consules re audita amplius de consilii sententia pronuntiassent. de amicit. c. 11 §. 37: At C. Blos-

von Richtern, und mithin in der ältern Zeit ſelbſtverſtändlich von Senatoren[5], unterſuchte an der Spitze derſelben und fällte gemäß den beſtehenden Strafgeſetzen ein Urtheil. Inzwiſchen lag es natürlich in der Macht der Comitien, und beziehungsweiſe des Senates, den betreffenden Magiſtratus mit einer ſpecielleren Inſtruction zu verſehen[6]; und die allmähliche Entwickelung des römiſchen Criminalrechtes führte von ſelbſt dahin, daß die Geſetze, welche eine ſolche Quäſtio geſtatteten, gegen Ende der Republik zugleich ſehr genaue Vorſchriften ſowohl über die von derſelben zu beſtrafenden Handlungen als über den Gang des Verfahrens enthielten[7].

---

sius Cumanus, hospes familiae vestrae, Scaevola, cum ad me, quod aderam Laenati et Rupilio consulibus in consilio, deprecatum venisset etc.

[5] Vgl. z. B. Liv. XXIX, 19 sqq., obſchon es ſich hier nicht um ein definitives Urtheil, ſondern um eine bloße Vorunterſuchung handelte, indem das Endurtheil den Comitien vorbehalten blieb. [Der Senatsbeſchluß, auf welchem die Vollmacht der Commiſſion beruhte, ging nur dahin: Pleminium vinctum Romam deportari placere et ex vinculis causam dicere, ac si vera forent, quae Locrenses quererentur, in carcere necari bonaque eius publicari. c. 19 cit. vgl. c. 20 init. Auch der auffallende Umſtand, daß zu der Commiſſion zwei tribuni und ein aedilis plebis gehörten (c. 20), weiſt auf die Abſicht, den Pleminius erſt durch dieſe förmlich anklagen zu laſſen. Selbſtverſtändlich ſollte die Feſſelung des Pleminius und ſein Transport nach Rom nicht erfolgen, wenn die Commiſſion ſich von ſeiner Unſchuld überzeugt habe; nur die Conſtatirung ihrer gegentheiligen Ueberzeugung iſt mit dem damnaverunt in c. 21, 12 gemeint, nicht ein an ſich rechtsbeſtändiges Urtheil. Daß in der That dieſe damnatio nicht das regelmäßige Verfahren iſt, dem auf provocatio ad populum die zweite Inſtanz folgen konnte, wie Mommſen neue Jen. allg. Lit. Ztg. 3. Jahrg. 1844 S. 249 meinte, erhellt ſchon daraus, daß die Verhandlung apud populum in Rom nicht durch den Prätor M. Pomponius aufgenommen wurde, welcher die damnatio ausgeſprochen hatte, ſondern, offenbar als formell ganz neue Anklage, vermuthlich wegen perduellio, durch die Volkstribunen. c. 22. Vgl. Lange II[3] S. 557. Eiſenlohr die Provocatio ad Populum S. 137 f. Mommſen StR. I[3] S. 299 N. 2. II, 1[3] S. 109 f., namentlich S. 110 N. 2. S. 258 N. 2. S. 308 N. 5. S. 569 N. 2. Merkel Abh. aus dem Gebiete des röm. Rechts Hft. 2 S. 11.]

[6] Vgl. z. B. Liv. XLII, 22 (rogatio de Liguribus).

[7] So z. B. die lex Pompeia de caede in via Appia facta (vgl. Mommſen neue Jen. allg. Lit. Ztg. 3. Jahrg. 1844 S. 258 [Zumpt CR. II, 2 S. 419—455, S. 538 f. Anm. 123—128]); die lex Fufia über den

Neben der, bis zum Untergange der Republik in Uebung gebliebenen, Anordnung ſolcher ſpeciellen, durch das augenblickliche Bedürfniß hervorgerufenen, Quäſtionen wurde nun aber auch, in den letzten Jahrhunderten der Republik, eine Anzahl von ſtehenden Quäſtionen eingeführt. Zuerſt geſchah dies durch die lex Calpurnia de pecuniis repetundis, hinſichtlich des crimen repetundarum 605 u. c.; Beſchwerden wegen Amtsmißbrauches, welche mit einer Schadenserſatzforderung gegen den abgegangenen Magiſtratus verbunden waren, ſollte der Senat nicht mehr, wie dies früher vorgekommen war[8], an einen Magiſtratus zur Niederſetzung von Recuperatoren verweiſen; ſondern es ſollte fortan jährlich eine ſtehende Quäſtio für dieſelben gebildet werden[9]. Dieſe quaestio repetundarum hatte nun allerdings das Eigenthümliche, daß die Einführung derſelben mit der Entwickelung eines civilen Entſchädigungsanſpruchs zu einem öffentlichen Vergehen Hand in Hand ging, mag nun ſchon die lex Calpurnia neben der Verurtheilung zum Schadenserſatze noch eine öffentliche Strafe verhängt haben, oder mag, wie man meiſtens annimmt, erſt in einem der alsbald folgenden Geſetze über Repetunden (lex Iunia oder lex Servilia) die öffentliche Strafe des Exils hinzugefügt, und hierdurch das iudicium, welches nach dieſer Annahme urſprünglich nur ein iudicium publicum de re privata geweſen wäre, in ein eigentliches Criminalgericht verwandelt worden ſein[10]. Inzwiſchen würde es entſchieden zu weit gegangen ſein, wollte man, um dieſer Beſonderheit der quaestio repetundarum willen, die ſämmtlichen „Commiſſionsgerichte" überhaupt als „aus dem Civilproceſſe hervorgegangen" betrachten[11]. Wie Cicero berichtet, wurden,

---

Inceſt des Clodius Cic. ad Att. I, 16, 2 und andere Citate bei Rein a. a. O. S. 878 f. u. A.

[8] Liv. XLIII, 2.

[9] [Vgl. Zumpt Criminalr. II, 1 S. 1 ff., 32 ff., nach welchem ſich die lex Calpurnia auf die Bildung der quaestio nicht bezog, dieſe vielmehr, allerdings wohl in Veranlaſſung jener lex, durch ein Senatusconſultum bewirkt wurde.]

[10] Vgl. Klenze lex Servil. p. 49. Rein S. 615 f., 619 f. [S. jetzt hinſichtlich der lex Iunia auch Zumpt a. a. O. II, 1 S. 51 u. 399 Anm. 26 vgl. auch S. 80 und hinſichtlich der lex Acilia S. 182 f.]

[11] So Mommſen röm. Geſch. II[2] S. 106. Vgl. denſ. Zeitſchr. für

und zwar nicht lange nach der quaestio repetundarum, noch mehrere andere [ſtehende] quaestiones begründet, [welche nach der bisher üblichen Lesart jener Stelle quaestiones perpetuae genannt zu werden pflegen[12], richtiger wohl aber quaestiones publicae heißen][13]; und die Einrichtung und das Verfahren derſelben war offenbar nicht dem Civilproceſſe entlehnt, ſondern es war daſſelbe, welches längſt in den Specialquäſtionen üblich geweſen war; der Unterſchied war nur der, daß man jene Specialquäſtionen zu ſtehenden, generellen Quäſtionen erhob. Insbeſondere hatte man wegen Mordes, namentlich Giftmordes, ſchon vor der lex repetundarum Special-Quäſtionen ſo häufig anordnen müſſen, daß der Uebergang dieſer Quäſtio in eine ſtehende gewiß ein ſehr leichter geweſen ſein wird und vermuthlich ziemlich gleichzeitig mit der Schaffung der quaestio repetundarum erfolgte[14]. Wenigſtens

---

Alterthumswiſſenſch. I (1843) S. 813 [und im Hermes I (1866) S. 178 Anm. 3. StR. I[2] S. 161. II, 1[2] S. 214 f., 569].

[12] Cic. Brutus c. 27 §. 106: Hic (sc. C. Carbo) optimus illis temporibus est patronus habitus, eoque forum tenente plura fieri iudicia coeperunt. Nam et quaestiones perpetuae hoc adolescente constitutae sunt, quae antea nullae fuerunt (L. enim Piso, tribunus plebis, legem primus de pecuniis repetundis Censorino et Manilio consulibus tulit [605 u. c.] — —), et iudicia populi, quibus aderat Carbo, iam magis patronum desiderabant, tabella data, quam legem L. Cassius Lepido et Mancino consulibus tulit (617 u. c.). (Alſo populi iudicium iſt vor den Comitien und Gegenſatz der [ſ. g.] quaestiones perpetuae, welche letztere doch entſchieden publica iudicia ſind.)

[13] [G. Hänel ad Ciceronis Brutum XXVII, 106. Lips. 1867 (Programm). Wächter Beil. S. 58. Binding Grundr. §. 5 unter I.]

[14] Vgl. auch Ascon. in Cic. Mil. p. 46 Or.: L. Cassius fuit, sicut iam saepe diximus, summae vir severitatis. Quotiens quaesitor iudicii alicuius esset, in quo quaerebatur de homine occiso, suadebat atque etiam praeibat iudicibus hoc, quod Cicero nunc admonet, ut quaereretur, cui bono fuisset perire eum, de cuius morte quaeritur. Dieſer ſeiner severitas halber wurde jener L. Caſſius Longinus Ravilla durch die lex Peducaea 641 u. c. zum quaesitor über den Inceſt der Veſtalinnen gemacht. Alſo ſchon vorher gab es eine quaestio de sicariis. [Vergleiche Mommſen StR. II, 2[2] S. 570 N. 1.] [Als iudex quaestionis veneficis erſcheint auf einer vorſullaniſchen Inſchrift ein C. Claudius Pulcher, wahrſcheinlich der Conſul v. J. 662 d. St. Corp. Insc. Lat. I p. 279 sq.

ſteht nichts entgegen, die quaestio inter sicarios, welche aus dem Jahre 612 d. St. erwähnt wird[15], als eine ſtändige aufzufaſſen[16]. Ferner geſchieht einer quaestio de ambitu ſchon aus den Jahren 637[17], 646[18] und 657[19] Erwähnung; einer quaestio peculatus aus dem Jahre 664[20]; und auch die quaestio maiestatis ſcheint ſchon durch die lex Appuleia 651 oder 654 als eine ſtehende eingeführt zu ſein[21]. Unſicher iſt, ob die quaestio de civitate durch die lex Licinia et Mucia als eine ſtehende oder als eine vorübergehende[22] eingeſetzt wurde. Jedenfalls erſcheinen ſeit Sulla für alle Hauptvergehen ſtehende Quäſtionen, nämlich repetundarum[23], de sicariis mit Einſchluß von incendium und falſchem Zeugniß[24], de ambitu[25], de maiestate[26], für Teſtaments- und

---

elog. X. Nach Notiz des Vfrs. Mommſen StR. II, 1³ S. 573 N. 4, S. 576.]

[15] Cic. de fin. II, 16 §. 54. [Lange Alterth. II³ S. 340.]

[16] Nach Mommſen röm. Geſch. II³ S. 106 hat ſie erſt C. Gracchus 631 zu einer ſolchen gemacht. [Auch Zumpt a. a. O. II, 1 S. 54 ff., 79, 399 Anm. 29 beſtreitet, daß es vor der lex Sempronia des C. Gracchus weitere quaestiones perpetuae gegeben habe, als die von ihm angenommene über Amtsverbrechen überhaupt. Dieſe Idee eines Gerichtshofes über Amtsverbrechen iſt ganz unrömiſch. Nach Notiz des Vfrs.]

[17] Plutarch. Marius c. 5 vgl. Zumpt a. a. O. S. 76, 400 Anm. 35. [Lange a. a. O. S. 665.]

[18] Cic. Brut. c. 30 §. 113. de Orat. II, 69 §. 280.

[19] Cic. de Orat. II, 68 §. 274. [S. über die Proceſſe in N. 17–19 auch Rein S. 727.]

[20] Cic. pro Mur. c. 20 §. 42. Rein S. 674. Vgl. daſ. S. 689 auch die Nachrichten über den Proceß des Pompeius i. J. 688 d. St. [Lange a. a. O. S. 665. — S. auch Mommſen im Hermes I S. 179 f. Anm. 3. StR. II, 1³ S. 193 Anm. 1, S. 570.]

[21] Mommſen röm. Geſch. II³ S. 178 f. Anm. glaubt zwar, daß dieſes Geſetz nur eine Specialquäſtio angeordnet habe; allein dagegen ſpricht die Anklage des Norbanus Cic. de Orat. II, 25 §. 107; 40 §. 107; 48 §. 199; 49 §. 201; 50 §. 203. Rein S. 506 ff. [Lange a. a. O.]

[22] So namentlich Rein Criminalr. S. 782 [auch Lange a. a. O. S. 696. Mommſen StR. II, 1³ S. 193 zu Anm. 5 nimmt eine ſtändige Quäſtio hierfür mit einem prätoriſchen Dirigenten erſt nach der lex Papia v. 689 an. Cic. pro Arch. 2. 3. Schol. Bob. p. 354 Or.].

[23] Rein S. 621 ff.

[24] daſ. S. 407 ff., 767 ff.

[25] daſ. S. 707 ff. Vgl. oben Note 17–19.

Münzfälſchung[27], für die ſchwerſten Ehrverletzungen[28], vielleicht [auch de vi][29], für Peculat[30], für Zinswucher und für andere Vergehen[31].

Dieſe neuen Organiſationen mußten natürlich auf die Gerichtsverſammlung den erheblichſten Einfluß üben.

---

[26] Rein S. 510 ff.

[27] daſ. S. 774 ff.

[28] daſ. S. 370 ff. [S. unten §. 40 N. 3. Rudorff RG. I §. 42 S. 101 nimmt ein iudicium publicum an, jedoch ohne eignen Prätor, und hält es für ſehr fraglich, ob die quaestio dem praetor urbanus oder dem quaesitor inter sicarios (Theophil. IV, 4, 8) zugefallen ſei. Zumpt II, 2 S. 50 ff. hält die Beſtimmungen Sullas über Injurien für einen Theil der lex de sicariis. Nach Lange a. a. O. S. 665 hat die lex Cornelia de iniuriis eine quaestio perpetua nicht eingeſetzt.]

[29] [e lege Plotia oder Plautia. Vgl. Rein S. 738 ff., der ſie ins Jahr 665 u. c. ſetzt. Ebenſo Zumpt a. a. O. II, 1 S. 258 ff., namentlich 266 ff., der dieſes Geſetz für identiſch mit der lex Plautia iudiciaria hält. Rudorff RG. I S. 83 ſetzt die lex Plotia de vi vor 691, erklärt ſie übrigens für unbekannten Datums; es iſt wohl nur ein Druckfehler, daß ſie im Regiſter Bd. II S. 483 auf 695 geſetzt erſcheint. Lange a. a. O. S. 666 ſetzt die lex Plautia de vi bald nach Sulla, jedenfalls vor 691/83.]

[30] Rein a. a. O. S. 674. [S. auch den iudex quaestionis peculatus i. J. 688 d. St. bei Cic. pro Cluent. c. 53 §. 147 in der folg. Note.]

[31] [Vgl. im Ganzen Mommſen röm. Geſch. II[3] S. 358 und weſentlich übereinſtimmend Rudorff RG. I S. 76 Anm. 40, der jedoch eine Quäſtio für „Gewalt" hinzufügt, dagegen die von Mommſen angeführte wegen Ehebruchs nicht nennt. Eine ſolche iſt, ſoviel wir wiſſen, erſt durch Auguſtus eingeführt. Vgl. Rein S. 835 ff. Rudorff RG. II §. 114. Nach Notizen des Vfrs. Lange a. a. O. II 665 und III S. 166 hält eine lex Cornelia de adulteriis et pudicitia für wahrſcheinlich nach Plutarch. Syncr. Lys. et Sull. 3 cf. Coll. leg. Mos. IV, 2, 2. Vgl. auch Sueton. Aug. 34: quasdam (sc. leges) ex integro sanxit, ut de adulteriis et de pudicitia.] Cic. pro Cluent. c. 53 §. 147: Quid igitur est? haec quaestio sola ita gubernatur? quid M. Plaetorii et C. Flaminii inter sicarios? quid C. Orchivii peculatus? quid mea de pecuniis repetundis? quid C. Aquilii, apud quem nunc de ambitus causa dicitur? quid reliquae quaestiones? Cluentius ſelbſt war 688 u. c. vor dem iudex quaestionis O. Voconius Naſo wegen Giftmordes angeklagt; alſo beſchäftigten Giftmord und Mord damals verſchiedene Quäſtionen [oder verſchiedene Abtheilungen der quaestio de sicariis. Vgl. Mommſen StR. II, 1[2] S. 572 ff. — Nach Ascon. in Cornel. p. 59 Or. hatte in demſelben Jahre der Prätor P. Caſſius die quaestio de maiestate. — Vgl. Mommſen StR. II, 1[2] S. 192 N. 2].

Die politiſche Wichtigkeit mehrerer von dieſen Quäſtionen, namentlich der quaestio repetundarum, bewirkte, daß die Art und Weiſe ihrer Beſetzung alsbald zum Gegenſtande des Parteikampfes zwiſchen den Ariſtocraten und den Populären wurde. Die lex Sempronia iudiciaria des C. Gracchus von 632 d. St. beſtimmte, daß die Richter aus den Bürgern von rittermäßigem Cenſus, jedoch mit Ausſchluß der Senatoren, genommen werden ſollten[32]; und an dieſe erſte lex iudiciaria ſchloß ſich alsbald eine Reihe von anderen an. Die lex Servilia Caepionis (648) und die lex Livia (663) gaben das Richteramt dem, durch die Aufnahme von Rittern verſtärkten, Senate zurück; aber das erſtere Geſetz kam, wenn überhaupt, jedenfalls nur auf wenige Jahre, das zweite gar nicht zur Ausführung. Die lex Plautia (665) ließ von einer jeden Tribus alljährlich 15 Richter wählen. Die lex Cornelia des Sulla (673) führte dauernd ein, was die lex Servilia und die lex Livia beabſichtigt hatten, indem ſie die, durch 300 Mitglieder aus dem Ritterſtande verſtärkten, Senatoren zu Richtern ernannte. Die lex Aurelia des Prätors L. Cotta (684) theilte das Richteramt gleichmäßig unter die drei Decurien der Senatoren, der Ritter und der tribuni aerarii. Die lex Pompeia (699) behielt zwar die drei Stände bei, änderte aber am Cenſus und an der Wahlform. Die lex Iulia des Cäſar (708) ſchloß die tribunii aerarii aus. Die lex Antonia (710) fügte den beiden Decurien der Senatoren und Ritter wieder eine dritte, aus Soldaten gebildete, Richterdecurie hinzu[33]; und nach ihrer Beſeitigung im Jahre 711 ſcheinen die herkömmlichen drei Decurien der Senatoren, Ritter und Tribuni Aerarii mit rittermäßigem Cenſus wieder in Kraft getreten zu ſein[34], bis Auguſtus denſelben eine vierte, aus den Bürgern von

---

[32] Vgl. im Allgemeinen Mommſen in der Zeitſchr. f. d. Alterthumswiſſenſch. I S. 812 ff. Geib a. a. O. S. 195 ff. Rudorff RG. I §. 39 [vgl. denſ. ad leg. Acil. p. 428 sq., 443 sq. Ferner Lange Alterth. III² S. 38 ff. Mommſen röm. Geſch. II³ S. 109 f. Anderer Meinung Huſchke Ztſchr. für RG. V S. 46 ff. Zumpt Criminalr. II, 1 S. 56 ff., 399 ff. Anm. 30 ff.]

[33] [Vgl. über die leges iudiciariae bis zum Jahre 710 Lange a. a. O. II² S. 668 ff.]

[34] Plin. H. N. XXXIII, 1 (7), 29: sed anuli plane tertium ordinem mediumque plebei et patribus inseruere, ac quod antea militares equi nomen dederant, hoc nunc pecuniae indices tribuunt. nec pridem id

halbem Rittercenſus (ducenarii) gebildete, Richterdecurie hinzufügte[35].

Während nun ſeit Manutius[36] und Cujacius[37] die herrſchende Meinung[38] die leges iudiciariae der Republik auf ſämmtliche römiſche Richter, ſowohl in Civil- als Criminalproceſſen, bezog, hat man neuerlich nicht ſelten behauptet, daß dieſelben lediglich für die iudicia publica erlaſſen worden ſeien[39]; jedoch tragen wir keinen Augenblick Bedenken, die ältere, in neueſter Zeit namentlich auch wieder von Th. Mommſen[40] und Rudorff[41] adoptirte, Meinung für die allein richtige zu erklären. Die entgegenſtehende Anſicht fußt lediglich darauf, daß in Civilproceſſen mitunter Richter anderen Standes erwähnt werden, als man nach den leges iudiciariae erwarten ſollte. Allein abgeſehen davon, daß bei mehreren von den, zum Beweiſe dieſer Behauptung angeführten,

---

factum: 30: Divo Augusto decurias ordinante maior pars iudicum in ferreo anulo fuit, iique non equites, sed iudices vocabantur. equitum nomen subsistebat in turmis equorum publicorum. iudicum quoque non nisi quattuor decuriae fuere primo, vixque singula milia in decuriis inventa sunt, nondum provinciis ad hoc munus admissis, servatumque in hodiernum est, ne quis e novis civibus in iis iudicaret. 2 (7), 31: Decuriae quoque ipsae pluribus discretae nominibus fuere, Tribunorum aeris, et Selectorum, et Iudicum. praeter hos etiamnum Nongenti vocabantur ex omnibus selecti ad custodiendas suffragiorum cistas in comitiis. et divisus hic quoque ordo erat superba usurpatione nominum, quum alius se Nongentum, alius Selectum, alius Tribunum appellaret. [Mommſen StR. II, 2[2] S. 918 N. 2. — Ueber die Anſicht des genannten Schriftſtellers a. a. O. S. 919 Anm. 4, daß durch Auguſtus die Senatoren ausgeſchloſſen worden ſeien, ſ. Anhang V.]

[35] Plin. XXXIII, 1 (7), 30 cit. Sueton. Aug. 32 ſ. unten N. 44.

[36] ad Orat. Cic. pro Quinctio c. 1.

[37] Observ. Lib. XXI c. 31.

[38] Einige Nachweiſe über die ältere Litteratur bei Hop Diss. de Iudicibus in F. Oelrichs Nov. Thes. Dissert. Iuridic. Belgic. Vol. I Tom. II p. 538.

[39] Ferratius epp. I, 5. Puchta Inſtit. §. 154 nach N. v. Rein Privatr. S. 866. Walter röm. RG. 3. Aufl. §. 696. v. Keller Civilpr. §. 10 N. 154. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 12 zu N. 10 f. [Zumpt CR. II, 1 S. 62 ff., 107, 230, 236, 248. II, 2 S. 132, 171. Nach Notizen des Vfrs.]

[40] Ztſchr. für Alterthumsw. I S. 829 N. 46. röm. Geſch. II[2] S. 109 f. [jetzt auch StR. II, 1[2] S. 220 f.]

[41] RG. I §. 39. [Uebereinſtimmend Lange II[3] S. 668. III[2] S. 38 f.]

Stellen die Zeit des Proceſſes oder der Stand des Richters in der That ungewiß iſt, ſo laſſen dieſelben ſich füglich von freigewählten Richtern verſtehen; ja, ſie weiſen meiſtens ausdrücklich auf ſolche hin[43]. Was dagegen das geſetzliche Richteramt betrifft, ſo wird für die Zeit vor der erſten lex iudiciaria ausdrücklich berichtet, daß daſſelbe nicht allein rückſichtlich der iudicia publica, ſondern auch rückſichtlich der iudicia privata den Senatoren zuſtand[43]; und am Ende der republikaniſchen Entwickelung, nämlich unter Auguſtus, ſetzt Sueton[44] es als die beſtehende Einrichtung voraus, daß die drei Richterdecurien, welche dieſer Kaiſer vorfand, ihre Thätigkeit auf beide Arten von iudicia erſtreckten. Der Inhalt der, in die Zwiſchenzeit fallenden, leges iudiciariae aber wird in allen den zahlreichen Stellen, welche ihrer gedenken, durchgängig auf die iudices, die iudicia, das iudicandi munus, das res iudicare und dergl. ſchlechthin bezogen; und wer ſich die Mühe giebt, dieſe Stellen nur ein einziges Mal durchzuſehen, wird ſich unſeres Erachtens ſofort von der Unmöglichkeit der, durch keinen innern Grund gerechtfertigten, und den natürlichen Zuſammenhang der Entwicklung willkürlich zerreißenden, Annahme überzeugen müſſen, als ob die Alten bei allen jenen, mit den iudicia publica häufig in gar keinem Zuſammenhange ſtehenden, Inhaltsangaben die Beſchränkung auf letztere ganz conſtant ſubintelligirt, aber niemals ausdrücklich genannt hätten. Nein, indem die leges iudiciariae von den iudices ſchlechthin und ohne irgend eine Beſchränkung ſprachen, bedienten ſie ſich dieſes Ausdrucks in demſelben Umfange, in welchem man ihn von jeher, in einem techniſchen Sinne, angewandt hatte, nämlich für die geſammten geſetzlichen Richter,

---

[43] [S. darüber Anh. IV.]

[43] Polyb. VI, 17. S. oben §. 28 N. 33.

[44] August. c. 32: Ad tris iudicum decurias quartam addidit ex inferiore censu, quae ducenariorum vocaretur iudicaretque de levioribus summis. Iudices a vicensimo aetatis anno adlegit, id est quinquennio maturius, quam solebant. Ac plerisque iudicandi munus detrectantibus, vix concessit, ut singulis decuriis per vices annua vacatio esset, et ut solitae agi Novembri et Decembri mense res omitterentur. [Daß die Liſte für iudicia privata ſowohl als publica diente, ſagt ganz beſtimmt die Inſchrift C. I. L. V, 7567: iudici de IIII decuriis equiti selectorum publicis privatisq(ue). Mommſen StR. II, 2[2] S. 918 Anm. 1.]

oder für die Richter der Gerichtsverſammlung. Dieſen allgemeinen Umfang der leges iudiciariae hat Cicero vor Augen, wenn er bemerkt, daß kein römiſcher Bürger weder an ſeinem caput, noch an ſeinem Vermögen eine Einbuße erleiden könne ohne das Urtheil des Senates, oder des Volkes, oder derjenigen, welche über eine jegliche Sache zu Richtern eingeſetzt ſeien[45]. Aehnlich beſchreibt Appian[46], obwohl als Veranlaſſung der lex Sempronia iudiciaria der Rückſicht auf die quaestio repetundarum ausdrücklich gedenkend, die Gewalt, welche die Ritter durch ihre Ernennung zu iudices erlangten, als eine ganz allgemeine, ſowohl über ſämmtliche Römer und Italer, als auch über ſämmtliche Arten von Anſprüchen, handle es ſich nun um Geld, oder Infamie, oder Exil, ihnen zuſtehende Richtergewalt. Ferner zeigt dieſer allgemeine Umfang ſich darin, daß der praetor urbanus es iſt, welchem, wenigſtens ſeit [der lex Aurelia], die Wahl ſämmtlicher iudices zuſteht[47], obſchon gerade dieſer mit Criminalſachen am Wenigſten zu thun hat. Auf dem Gebiete des Criminalrechtes tritt die allgemeine Bedeutung der leges iudiciariae darin heraus, daß nicht allein die auf einem allgemeinen Geſetze beruhenden, ſondern auch die durch ein ſpecielles Geſetz für den einzelnen Fall beſonders angeordneten Quäſtionen ihre Richter ſelbſtverſtändlich nach Maßgabe der gerade geltenden lex iudiciaria empfangen[48]. Was

---

[45] Cic. de domo c. 13 §. 33: hoc nobis esse a maioribus traditum: hoc esse denique proprium liberae civitatis, ut nihil de capite civis aut de bonis sine iudicio senatus, aut populi, aut eorum, qui de quaque re constituti iudices sunt, detrahi possit. [S. auch Mommſen StR. II, 1[3] S. 221 N. 1.]

[46] de bello civ. I, 22: *τότε γὰρ δικάζειν αὐτοὺς Ῥωμαίοις καὶ Ἰταλιώταις ἅπασι, καὶ αὐτοῖς βουλευταῖς, ἐπὶ παντὶ μέτρῳ, χρημάτων τε περὶ καὶ ἀτιμίας καὶ φυγῆς, τοὺς μὲν ἱππέας, οἷά τινας ἄρχοντας αὐτῶν ὑπερεπῆρε, τοὺς δὲ βουλευτὰς ἴσα καὶ ὑπηκόους ἐποίει κτλ.*

[47] Cic. pro Cluent. v. J. 688 d. St. 43, 121: Deinde praetores urbani, qui iurati debent optimum quemque in selectos iudices referre etc. Vgl. Geib a. a. O. S. 209, 211 f. Mommſen neue Jen. allg. Lit. Ztg. 1844 S. 259 erſte Spalte.

[48] Vgl. Cic. Brut. c. 34 §. 128. cf. Sallust. Iug. 40. 65 (iudices Gracchani in der quaestio ex lege Mamilia). [Lange III[2] S. 38 und S. 39 zu N. 4.] — Cic. de Orat. II c. 48 §. 199 (Proceſſe gegen Caepio und Norbanus ex lege Appuleia maiestatis vor Rittern — ſ. Mommſen Ztſchr.

das Civilrecht betrifft, ſo haben wir bereits darauf aufmerkſam gemacht, daß die Centumvirn von jeher aus der Zahl der geſetzlichen iudices ausgelooſt wurden[48a]; und als Cäſar, ſtatt des von ſeinen Anhängern erwarteten allgemeinen Schuldenlaſſes, vorſchrieb, daß die Gläubiger behuf ihrer Befriedigung die Beſitzungen ihrer Schuldner, unter Abzug der von dieſen entrichteten Zinſen vom Capital, zu dem Werthe annehmen ſollten, welchen ſie vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges gehabt hätten, und eine eigene Commiſſion niederſetzte, aus welcher die arbitri, behuf der Auseinanderſetzung zwiſchen Gläubiger und Schuldner, ernannt werden ſollten, ſo wurde dieſe Commiſſion, wie Dio Caſſius erzählt[49], abgelooſt: woraus aber abgelooſt, wenn nicht aus den damaligen Richterdecurien? Die Regel, welche man ſogar in ſolchen Ausnahmsfällen beobachtete, muß aber natürlich um ſo mehr gegolten haben bei der regelmäßigen Richterbeſtellung im Civilproceß; und ſo erklärlich es bei der verhältnißmäßig ſeltenen Erwähnung einzelner ſolcher Proceſſe und bei der Häufigkeit der freien Wahl des Richters iſt, daß ſich für die Zeit der republicaniſchen leges iudiciariae keine beſtimmten derartigen Beiſpiele finden, ſo fehlt es doch auch keineswegs an Andeutungen, welche das, aus dem Inhalte der leges iudiciariae von ſelbſt hervorgehende, Reſultat auch ſpeciell für den gewöhnlichen Civilproceß zu beſtätigen im Stande ſind. Cicero erinnert unter der Herrſchaft der lex Aurelia und vor

---

für Alterthumsw. 1843 S. 825 N. 29 f.), wenn man die lex Appuleia mit Mommſen röm. Geſch. II² S. 178 Anm. für ein ſolches Specialgeſetz hält. S. oben N. 21. — Ferner die quaestio gegen Clodius wegen Inceſtes. Cic. ad Att. I, 14. 16. [Vgl. aber dazu Zumpt CR. II, 2 S. 268 ff., 530 f. Anm. 89 ff., nach welchem die lex Fufia, gemäß deren der Proceß ſtattfand, nicht ein Specialgeſetz für denſelben war, wie das Senatusconſult Cic. ad Att. I, 14 es gewollt hatte, ſondern eine lex generalis de religione. — Vgl. oben N. 7.]

[48a] [oben §. 28 zu N. 29. — Ueber Mommſens Vermuthung, daß die Centumvirn auch in der Kaiſerzeit nicht aus der allgemeinen Richterliſte genommen, ſondern nach einer für ſie beſtehenden beſondern Wahlordnung beſtellt worden ſein StR. II, 2² S. 918 Anm. 1 und S. 919 Anm. 4 vgl. II, 1 S. 221 N. 2 f. Anhang V.]

[49] XLI, 37: *τά τε γὰρ ἐνέχυρα πρὸς τὴν ἀξίαν ἐναποτιμηθῆναι ἐκέλευσε, καὶ δικαστὰς αὐτῆς τοῖς ἀμφισβητοῦσί τι ἀποκληροῦσθαι προσέταξεν.*

einem Richtercolleg, welches aus 25 Senatoren und 50 Rittern, nämlich 25 Rittern im engern Sinne und 25 tribuni aerarii, beſtand, dieſe Richter an die Art und Weiſe, auf welche ſie bei den Zeugenvernehmungen in Civilſachen zu verfahren pflegten[50]; und an anderen Stellen führt er, als in Civilſachen beſchäftigte Richter, vormalige Schuſter oder Verkäufer[51] oder Freigelaſſene[52] an, — Perſonen, welche nach damaligen Standesverhältniſſen zwar wohl, auf Grund ihres Cenſus, Ritter ſein, nicht aber zu Senatoren erleſen werden konnten[53] —, während doch der Zuſammenhang dieſer Stellen den Gedanken an freigewählte Richter entweder geradezu ausſchließt, oder wenigſtens vollkommen fernliegend erſcheinen läßt.

Von den ſtehenden Quäſtionen datirt ferner, wie wir glauben, das Auseinanderfallen des conventus und damit das Abkommen ſeines Namens.

Wenn durch ein Specialgeſetz ein Dictator behuf der Abhaltung einer quaestio ernannt, oder einer der Conſuln oder Prätoren mit dieſem Geſchäfte beauftragt wurde, [ſo looſte ihm zur Bildung ſeines Conſiliums ſelbſtverſtändlich nicht der praetor urbanus die Richter zu, etwa wie derſelbe die Centumvirn auslooſte:] mit gleicher oder höherer Macht verſehen, als der praetor urbanus, wählte vielmehr jener ſelbſt ſein Conſilium. [Nun war zwar vermuthlich dieſe Auswahl nicht blos durch die Qualificationsvorſchriften der gerade geltenden lex iudiciaria gebunden: regelmäßig wird ſie ſchlechthin auf die allgemeine Richterliſte beſchränkt geweſen ſein.][53a] Solange [indeſſen] derartige Quäſtionen nur vorübergehend vorkamen, konnte freilich der Conventus daneben beſtehen; als ſie

---

[50] Cic. pro Flacco (695 d. St.) c. 5 §. 12: Vos autem in privatarum rerum iudiciis testem diligenter expenditis; etiam si formam hominis, si nomen, si tribum nostis, mores tamen exquirendos putatis. cf. Schol. Bob. ad h. l. p. 229 Or.

[51] Cic. ad Att. VI, 1 §. 15: Vestri enim, credo, graves habent (sc. iudices), Turpionem sutorium et Vettium mancipem.

[52] pro Cluent. c. 42 §. 120: si quem Cn. Lentuli aut L. Gellii libertus furti condemnarit, is, omnibus ornamentis amissis, numquam illam honestatis suae partem recuperabit.

[53] Becker II Abth. 2 S. 391 f. [Lange Alterth. II[3] S. 358 f.]

[53a] [Vgl. unten §. 35 zu N. 1.]

jedoch zu einer ſtehenden Einrichtung erhoben wurden, hatte man ebenſoviel Convente, wie Gerichtshöfe[53b].

Uebrigens ſind für uns rückſichtlich der nunmehrigen allgemeinen Organiſation der Gerichtsverſammlung folgende Grundzüge von Wichtigkeit.

Nach der lex repetundarum, welche unter der Herrſchaft der lex Sempronia iudiciaria entſtanden iſt, lin. 12—19 ſoll für das erſte Jahr der Prätor peregrinus, in den folgenden Jahren derjenige Prätor, welchem die Quäſtio zugelooſt werde, 450 Männer zu Richtern ſeiner Quäſtio auserleſen, ſie tribusweiſe in einem Album verzeichnen, und dieſes Album öffentlich bekannt machen[54]. Sein Album war alſo verſchieden von demjenigen des praetor urbanus[54a]; und ebenſo von denjenigen der übrigen Quäſtionsvorſteher. Indeſſen war nicht ausgeſchloſſen, daß derſelbe Mann von mehreren dieſer Gerichtspräſidenten in ihr Album aufgenommen wurde; in dem langen Verzeichniß der Perſonen, welche nicht zu Richtern erleſen werden dürfen, iſt der Fall, daß Jemand ſchon von einem andern Magiſtrate zum Richter ernannt ſei, nicht mit genannt. Ja, es muß angenommen werden, daß dies ſehr häufig geſchah, wenn man ſich nicht die Geſammtzahl der Richter unter den Gracchiſchen Geſetzen, im Verhältniſſe zu der vorhergehenden und der nachfolgenden Zeit, ganz übermäßig groß denken will[55].

[53b] [Vgl. Cic. pro Mur. c. 20 §. 42 vom praetor der quaestio peculatus: Quid tua sors? tristis, atrox: quaestio peculatus, ex altera parte lacrimarum et squaloris, ex altera plena catenarum atque indicum. Cogendi iudices inviti, retinendi contra voluntatem etc. Hiernach ſcheint alſo jeder Prätor beſonders über die ihm zugelooſten Richter verfügt zu haben hinſichtlich der Zeit ihrer Berufung und ihrer Entlaſſung. Nach Notiz des Vfrs.]

[54] [Dies ſind die iudices de quaque re constituti. S. oben N. 45. Notiz des Vfrs.]

[54a] [Ueber Mommſens Vermuthung StR. II, 1[2] S. 220 zu Anm. 4, daß bis zur lex Aurelia für den Stadt- und den Fremdenprätor die alte Freiheit in der Auswahl beſtehen geblieben ſei, d. h. daß dieſe von Fall zu Fall, mit Einhaltung der jedesmal zur Anwendung kommenden Qualificationsregeln, den oder die Geſchwornen beſtellten, ſ. Anhang V.]

[55] [Rudorff ad leg. Aciliam p. 428 sq. denkt an 900, 450 für die quaestio repetundarum, 450 für Civilproceſſe und die übrigen Quäſtionen.

Während der Senat, welcher vor dem Gracchiſchen Geſetze im Beſitze des Richteramtes war, damals überhaupt nur aus ungefähr 300 Mitgliedern beſtand[55a], ging die erſte lex Sempronia, welche dem Senate die Gerichte nicht entziehen, ſondern den Senat nur durch 300 oder 600 Ritter verſtärken wollte[56], ſowie die lex Livia, welche eine Verſtärkung um 300 Ritter beantragte[57], von der Vorausſetzung aus, daß die Zahl von 600, oder 900, Senatoren für den Bedarf der Gerichte genüge; und bedenkt man, daß nicht alle Senatoren thatſächlich das Richteramt geübt haben werden, z. B. nicht diejenigen, welche als Magiſtrate fungirten, oder welche über die Bannmeile von Rom hinaus abweſend waren[58], ſo führt dies ungefähr auf dieſelbe Zahl, wie diejenige der lex Plautia, nämlich 525. Dieſes Geſetz übertrug die Wahl der Richter auf die Tribus, ſodaß die einzelnen Quäſtionsvorſteher ihre alba nun nicht mehr aus allen Bürgern mit dem Rittercenſus, ſofern nicht beſondere Ausnahmen vorgeſchrieben waren, ſondern nur aus jenen, vom Volke erwählten, 525 iudices erwählen konnten. Freilich iſt es nun möglich, daß zur Zeit der lex Plautia unſer Repetundengeſetz nicht mehr galt; allein denkt man ſich auch auf dem album des praetor repetundarum unter der Herrſchaft der lex Plautia eine erheblich geringere Zahl von Richtern, ſo wird man doch nicht der Annahme entgehen können, daß nicht ſelten derſelbe Mann in verſchiedenen alba als Richter aufgeführt ſein mußte.

Auch unter Sullas Juſtizgeſetzgebung erhielt ſich noch in großem Umfange die Wahl der Richter durch die einzelnen Prätoren. Sulla gab bekanntlich die Gerichte dem Senate zurück, nachdem er denſelben durch 300 Ritter verſtärkt hatte. Von Alters her zerfiel aber der Senat in Decurien. Die Beſchaffenheit dieſer Decurien iſt für die Zeit des Sulla nicht genauer bekannt; nach Einigen ſoll es nur zwei gegeben haben[59]; nach Anderen eine

---

Vgl. darüber Huſchke die lex Sempronia in Ztſchr. für RGeſch. V S. 52 ff. Nach Notiz des Vfrs.]

[55a] [Mommſen röm. Geſch. II[3] S. 347.]

[56] Mommſen Ztſchr. f. Alterthumsw. I S. 817 f. [Lange III[3] S. 38 f.]

[57] Mommſen a. a. O. S. 814. Vermuthlich auch die lex Servilia Caepionis. Mommſen daſ. S. 814 f. [Lange a. a. O. S. 67 u. 97 ff.]

[58] Vgl. lex rep. lin. 13. 17.

[59] Vgl. darüber Mommſen Jen. Literaturzeitg. 3. Jahrg. S. 260 f

bedeutendere Anzahl, nach Walter zehn[60]; jedenfalls aber waren dieſe Decurien von ſo bedeutender Größe, daß aus einer und derſelben Decurie [gleichzeitig] die Richter für mehrere Proceſſe hervorgehen konnten[61]. Manche behaupten nun, nach Sullas Juſtizverfaſſung habe das Album des Senates zugleich als Album der iudices gedient, und zwar in der Weiſe, daß den einzelnen Prätoren einzelne Decurien des Senates als ihr Conſilium zuge[wieſen] ſeien[62]. Allein das Album des Senates wurde [bis auf Auguſtus] nur alle fünf Jahre Einmal von den Cenſoren feſtgeſtellt[63]; in der Zwiſchenzeit mußten aber vielfache Aenderungen durch Tod, Berufung zu Magiſtraturen, Abweſenheit und dergl. in demſelben vorgehen[, welche die einzelnen Decurien, wenn für

---

[60] Röm. RGeſch. I[3] §. 129 zu N. 16 cf. II[3] §. 836 zu N. 28. Inzwiſchen irrt dieſer Schriftſteller, wenn er meint, die 32 Richter in dem Proceſſe gegen Oppianicus (Cic. pro Cluent. 27, 74) ſeien gerade eine ſolche Decurie geweſen; denn der Senat beſtand unter Sulla ja nicht aus 320 Mitgliedern (I. Maccab. 8, 15), ſondern aus etwa 600; die Decurie würde alſo 60 umfaßt haben. [Vgl. Lange Alterth. II[3] S. 361. — Willmanns Rhein. Muſ. N. F. Jahrg. 19 S. 538 f. verſteht unter einer Decurie die einer beſtimmten Quäſtio zugewieſenen Senatoren (ſ. unten N. 78), ſetzt demgemäß die Zahl der Decurien auf etwa zehn oder elf an, die Richterzahl der einzelnen Decurie aber auf etwa 40—45, und rechnet alſo etwa 400—495 Richter aus 500—600 Senatoren heraus. — Huſchke Multa S. 102 N. 263 verſteht als urſprüngliche decuria senatus die decem primi, nimmt aber an, daß bei Vervielfältigung der Proceſſe ſich auch die decuria senatorum vermehrfacht habe, wonach man ſpäter ebenſo collectiv decuria senatorum (equitum u. ſ. w.) geſagt habe, wie man die Edicte des Prätors auch collectiv edictum nannte.]

[61] Cic. in Verr. II, 1 c. 61. Vgl. Mommſen Jen. Lit. Ztg. S. 260 f. Deshalb vergleicht Ps.-Asconius ad Verr. l. c. §. 158 p. 202 Or. ſie auch wohl mit den Centurien: Decuriam modo ordinem, ac per hoc ex nobis, quia honestiorum decuriae, inferiorum centuriae dicebantur. [Zugleich ſieht man übrigens aus Cic. l. c., daß damals der Regel nach derſelbe Richter nicht gleichzeitig in zwei verſchiedenen Conſilien ſein ſollte. Nach Notiz des Vfrs.]

[62] Mommſen a. a. O. S. 261 [vgl. auch de collegiis et sodaliciis Roman. p. 65 n. 15].

[63] [Mommſen StR. II, 1[3] S. 413 ff.] Erſt Auguſtus führte die Sitte ein, daß alljährlich das Album der Senatoren feſtgeſtellt und öffentlich bekannt gemacht wurde Dio Cass. LV, 3. Vgl. Marquardt II, 3 S. 224. [Lange II[3] S. 368.]

das ganze Quinquennium feſtgeſtellt, in ſehr verſchiedenem Maße trafen, während es doch darauf ankam, daß die Decurien einander an Zahl möglichſt gleich waren]. Das Album der Senatoren [als ſolches] wird alſo ſchon vor den Gracchiſchen Geſetzen ſchwerlich genügt haben, ſondern gewiß ſchon frühzeitig ein beſonderes album iudicum aus den Senatoren vom praetor urbanus entworfen ſein[63a]; wie wir oben vermutheten, wohl ſchon zur Zeit der Schaffung des Centumviralgerichtes[64]. Daß unter der lex Sempronia mehrere ſolche alba exiſtirten, geht [wie erwähnt] aus der lex repetundarum hervor. Was aber ferner Sullas Geſetzgebung betrifft, ſo berichtet Pſ.-Asconius[64a], daß damals jeder einzelne Prätor ſein album beſonders conſcribirte, indem jeder ſoviel Richter, natürlich aus dem Senate, auf daſſelbe ſetzte, als zu ſeiner Quäſtio gehörten. Dieſe Angabe des Pſeudo-Asconius wird aber beſtätigt durch Cicero pro S. Roscio Amerino c. 3 §. 8. Jene Rede iſt 674 u. c. gehalten, alſo unter der Sullaniſchen Juſtizverfaſſung; und wenn Cicero den Richtern ſagt: „ex senatu in hoc consilium delecti estis propter severitatem“[65], ſo kann ſich dies nicht auf eine bloße Ausloſung beziehen, und auch nicht auf das Rejectionsrecht der Parteien[65a]. Denn wenn Nichtſenatoren angeklagt waren, und zu dieſen gehörte S. Roſcius, ſo durfte jede Partei nur drei Richter recuſiren[66], und der Angeklagte würde überdies nicht die milden, ſondern die ſtrengen recuſirt haben. Es kann hier alſo

---

[63a] [Vgl. Geib S. 209.]

[64] [oben §. 28 vor Note 29.]

[64a] ad Cic. in Verr. I §. 17 p. 131 Or.: cum multi iudices in consilium a praetore suo advocandi essent, qui quaestor fuisset in publica causa, verbi gratia repetundarum, ambitus, maiestatis, necesse fuerat eos primum de decuria senatoria conscribi, cum senatus iudicaret etc.

[65] [Vgl. auch c. 52 §. 151: Ad eamne rem vos reservati estis? ad eamne rem delecti, ut eos condemnaretis, quos sectores ac sicarii iugulare non potuissent? Nach Notiz des Vfrs.]

[65a] Letzteres iſt der Fall bei Cic. in Verr. I c. 17 §. 52: delectoque consilio. Ps.-Ascon. in act. I in Verr. §. 17: Moris erat, celebrata iudicum reiectione et haberi in officio praetoris et in arca reponi nomina iudicum delectorum.

[66] Cic. in Verr. II, 2, 31 §. 77.

nichts Anderes gemeint ſein, als die Auswahl, welche der der quaestio vorſtehende Prätor vornahm[66a].

Scheinbar ſteht dem nun allerdings entgegen Schol. Gronov. p. 392 Or.[67]; und hierauf fußt die entgegenſtehende Meinung, indem ſie dieſe Nachricht für richtiger erklärt, als diejenige des Pſeudo-Asconius. Indeſſen vereinigen ſich beide Nachrichten ſehr gut auf folgende Weiſe. Die [Vorſitzenden der Quäſtionen] wählten ihre Conſilien nicht aus dem ganzen Senate, ſondern es wurde jedem die Decurie zugelooſt[67a], aus welcher er ſein Conſilium zu conſcribiren hatte. Deshalb ſagt Pſ.-Asconius l. c.: „ex decuria senatoria conscribi“[68]. Dieſe Conſilien ſcheinen aber wenig mehr Richter enthalten zu haben, als wirklich urtheilen ſollten. Denn es durfte jede Partei, wenn aus jenem allgemeinen Conſilium das ſpecielle Conſilium für den einzelnen Proceß ausgelooſt war, nur 3 Richter recuſiren; und für dieſe ungemeine Beſchränkung des

---

[66a] [Der Vfr. hat die Möglichkeit nicht berückſichtigt, das deligere auf die Auswahl für diejenige Abtheilung der quaestio de sicariis zu beziehen, welche, unter dem Vorſitze des Prätors ſelbſt, ſpeciell über Verwandtenmord urtheilte. Mommſen StR. II, 1[3] S. 574 f. Allein ſie kann in der That nicht in Betracht kommen, man müßte ſonſt die milden Richter für die übrigen Abtheilungen jener Quäſtio immer noch für geeignet erachtet haben.]

[67] Lin. 33 sq.: Per decurias erat senatus divisus, unam decuriam praetor dabat, ut ex hac iudices reiicerentur.

[67a] [Vgl. unten N. 76 vbd. mit Collat. leg. Mos. tit. I c. 3. Ulpian. lib. 7 de officio proconsulis sub titulo de sicariis et veneficis: l. Capite primo legis Corneliae de sicariis cavetur, ut is praetor iudexve quaestionis, cui sorte obvenerit quaestio de sicariis eius, quod in urbe Roma propius(ve) mille passus factum sit, uti quaerat cum iudicibus, qui ei ex lege sorte obvenerint etc. Es geht nicht an, dies auf diejenigen Richter zu beziehen, welche in dem einzelnen Proceſſe richten und hierfür ausgelooſt werden; es ſind offenbar die zu der betreffenden Quäſtio [bezw. Quäſtionsabtheilung] überhaupt gehörigen Richter gemeint: zu dieſem quaerere gehört auch die der Ausloſung für den Einzelfall vorangehende richterliche Thätigkeit bei der divinatio, der constitutio loci, der Entſcheidung über eine praescriptio. [S. darüber unten §. 36 zu N. 41 f.] Nach Notiz des Vfrs. Dagegen könnte die Ausloſung Coll. l. c. recht gut gehen auf die Vertheilung der zur quaestio de sicariis im Ganzen gehörigen Geſchwornen auf deren einzelne Abtheilungen. Vgl. Mommſen a. a. O. S. 575 unter f.]

[68] [Oder verſteht Ps.-Asc. hier, wie p. 202 Or. (oben N. 61) unter decuria senatoria den geſammten Senat? Nach Notiz des Vfrs.]

Recuſationsrechtes wäre kein Grund abzuſehen, wenn die Conſilien überhaupt mehr Richter enthalten hätten, als 6 über die zur wirklichen Aburtheilung erforderliche[69] Zahl. Nun konnte es aber vorkommen, daß während des Proceſſes einzelne Richter ausfielen, und aus dieſem Grunde eine subsortitio vorgenommen werden mußte[70]. [Dieſelbe geſchah durch den Vorſitzenden der Quäſtio bezw. Quäſtionsabtheilung[71] und zwar, ſoweit dies die etwa noch verfügbare Perſonenzahl geſtattete, zunächſt wohl aus dem für die betreffende Quäſtio bezw. Abtheilung erwählten Conſilium, eventuell aus der Decurie, woraus dieſes Conſilium hervorgegangen war[72]; und erſt wenn die ganze Decurie erſchöpft war, aus einer andern Decurie[73]. Im letzten, und etwa auch im zweiten Falle war eine Anzeige an den praetor urbanus erforderlich[74], vielleicht ſogar die Einholung der Ermächtigung deſſelben zu der Nachlooſung, insbeſondere etwa auch die Bezeichnung der Decurie, woraus nachgelooſt werden ſollte[75].]

[69] [Falſch jedenfalls iſt die Angabe des Ps.-Asc. ad Verr. II, 1, 61, 157 p. 201 Or. lin. 3 sq., wonach an Stelle der rejicirten Richter Nachlooſung ſtattgefunden habe. Willmanns Rhein. Muſ. für Philol. N. F. 19. Jahrg. S. 535 zu N. 28. Zumpt CR. II, 2 S. 520 Anm. 38.]

[70] Cic. in Verr. I, 10, 30 vgl. II, 1, 19, 51. Ps.-Ascon. p. 202 Or. Sine causa.

[71] [Fälſchlich legt Ps.-Asc. p. 201 Or. lin. 1 sqq. dem praetor urbanus ſelbſt die Nachlooſung bei. Madvig de Q. Ascon. Ped. disp. p. 125. Vgl. Willmanns a. a. O. S. 535 ff., andererſeits Zumpt CR. II, 2 S. 112 f. S. 519 f. N. 37 f.]

[72] [Dieſes ſcheint mir der Sinn von Cic. pro Cluent. 37, 103: Uno iudicio multa est ab eo (nämlich von dem durch den iudex quaestionis de veneficis C. Junius im Proceſſe gegen den Oppianicus nachgelooſten Richter C. Fibiculanius Falcula) petita, sicut ab Iunio, quod non suae decuriae munere, neque ex lege sedisset.]

[73] [Sonſt wäre die subsortitio aus einer andern Decurie sine causa geſchehen. Cic. in Verr. II, 1, 61, 158: ex hac decuria vestra — in suum consilium sine causa subsortiebatur (sc. Q. Curtius, iudex quaestionis).]

[74] [Cic. pro Cluent. 33, 91: quod C. Verres praetor urbanus — subsortitionem eius (des C. Junius oben N. 72) in eo codice non habebat, qui tum interlitus proferebatur. (Vgl. in Verr. II, 1, 61, 157.) 34, 92: Si ex lege subsortitus non erat Iunius etc. 35, 96: quod ex lege subsortitus iudicem non esset. 37, 103 (oben N. 72): neque ex lege sedisset (Falcula).]

[75] [Wenn, wie nicht unwahrſcheinlich, auch dieſe Bezeichnung durch das

Anders dagegen verhielt es ſich, wenn ein Senator angeklagt war. [Hier diente als Conſilium eine ganze, durch das Loos beſtimmte[76], Decurie, ohne Zweifel eben diejenige, aus welcher für Proceſſe gegen Nichtſenatoren das Conſilium erſt ausgeleſen wurde. Aus dieſer Decurie konnte vermuthlich bis auf die zur Bildung der Spruchliſte erforderliche Zahl rejicirt werden[77].]

Dieſe Darſtellung iſt allerdings nichts weniger als ſicher; allein zu einer abſoluten Sicherheit iſt hier überhaupt nicht zu kommen[78].

Loos geſchah, ſo könnte darauf bezogen werden Cic. in Verr. act. I, 13, 39: inventi sunt senatores, qui C. Verre praetore urbano sortiente exirent in eum reum, quem incognita causa condemnarent.]

[76] [Cic. in Verr. act. I, 6, 16: quod et in sortitione istius spem fortuna populi Romani — vicerat. Schol. Gronov. ad h. l. p. 392 Or.: fortuna quidem populi Romani fecit, ut ea decuria daretur a praetore (ſ. oben N. 67), quae paucos habuit malos. Wilmanns a. a. O. S. 533 f.]

[77] [Schol. Gron. l. c.: et eiiciebantur ab utraque parte usque ad certum numerum imparem. Die ungezwungenſte Deutung dieſer Worte ſcheint auf die Anſicht des Textes zu führen. Jedenfalls iſt kein Grund zu der Annahme, im Proceſſe gegen einen Senator hätten jederſeits nur ſechs Richter rejicirt werden dürfen. Ferratius epp. I p. 3. Zumpt CR. II, 2 S. 119. S. 520 N. 40. Daß uns zufällig die Namen von ſechs der ſeitens des Verres rejicirten bekannt ſind (in Verr. II, 1. 7, 18 — den hier an erſter Stelle genannten P. Galba laſſen Wilmanns a. a. O. S. 534 f. und ebenſo Halm Ciceros ausgew. Reden 2. Bdch. 5 Aufl. S. 8 unten aus — 3, 41, 97. 5, 44, 114), beweiſt dies ebenſo wenig, als für die Vermuthung irgend ein Anhaltspunkt vorliegt, es ſei den Senatoren erlaubt geweſen, gerade die doppelte Zahl zu verwerfen, welche Nichtſenatoren verwerfen konnten. Entſprang die abweichende Behandlung der Senatoren, wie Wilmanns a. a. O. S. 535 richtig erkennt, dem Beſtreben, aus ihren Standesgenoſſen einen einigermaßen unparteiiſchen Gerichtshof zu bilden, ſo mußte man die Rejection im größtmöglichen Umfange geſtatten. Vgl. Geib S. 309. Eben jenes Beſtreben erklärt, weshalb in Proceſſen gegen Senatoren eine ganze Decurie das Conſilium bildete.] [Die hinter Note 70 eingeklammerten Sätze des Textes und der Noten ſind, ſoweit thunlich im Anſchluſſe an die Handſchrift des Vfrs., im Einzelnen mehrfach beſtimmter gefaßt, als dieſe, die gerade hier unverkennbar den Ausdruck des Unfertigen bietet.]

[78] [Wilmanns a. a. O. S. 530 ff. ſtimmt mit dem Vfr. inſofern überein, als auch er eine Zulooſung der Richter aus dem Senate (den er freilich als ſolchen für die Richterliſte hält) nicht für den Einzelfall annimmt, ſondern für alle Proceſſe, welche innerhalb eines Jahres in einer und derſelben Quäſtio

Etwas beſtimmter läßt ſich ſehen ſeit der lex Aurelia.

Jetzt iſt es der praetor urbanus, welcher die allgemeine Richterliſte aus den drei Ständen für das betreffende Jahr anzufertigen hat [79]. Dieſe Liſte wird im Staatsarchiv, dem aerarium, niedergelegt [80]; die quaestores aerarii aber haben das Geſchäft, aus dieſer Liſte den einzelnen Quäſtionsvorſtehern ſo viele Richter zuzulooſen, als ihnen geſetzlich zukommen [81].

[In der Kaiſerzeit wurde, wie des Zuſammenhangs wegen gleich hier bemerkt werden mag, die Feſtſtellung der Geſchwornen-

---

geführt wurden. Daß die Richter nicht für jeden einzelnen Proceß zugelooſt wurden, begründet er mit Cic. pro Cluent. 22, 59 und 20, 56, wonach i. J. 680 d. St. die drei Proceſſe gegen Scamander, Fabricius und Oppianicus vor denſelben Richtern geführt wurden, — ſowie mit Cic. in Verr. act. I, 6, 16, wonach die sortitio der reiectio längere Zeit vorherging. Vgl. unten §. 36 N. 27. (Zumpts Einwendungen hiergegen CR. II, 2 S. 108 ff., S. 519 N. 34 f. ſind völlig unbegründet.) — Darin aber weicht Wilmanns vom Vfr. ab, daß er annimmt, auch im Proceſſe gegen einen Richtſenator habe eine der Decurien, worin der praetor urbanus alljährlich die nicht als Magiſtrate fungirenden Senatoren durch das Loos eingetheilt habe, in ihrer Geſammtheit das Conſilium für eine einzelne Quäſtio gebildet. Hierbei ſind nicht nur die Stellen in N. 64a f. ungewürdigt geblieben, ſondern namentlich auch Cic. pro S. Rosc. Am. 3, 8 (oben S. 330).]

[79] Cic. pro Cluent. c. 43 §. 121. S. oben Anm. 47. [Auf dieſe Auswahl durch den praetor urbanus iſt auch am beſten zu beziehen pro Mur. c. 39 §. 83: Idemne igitur delecti amplissimis ex ordinibus honestissimi atque sapientissimi viri iudicabunt etc.? Nach Notiz des Vfrs. Mommſen StR. II, 1[3] S. 221. II, 2[3] S. 917 f.]

[80] Cic. Philipp. V c. 5 §. 15: Hos ille demens iudices legisset, horum nomina ad aerarium detulisset etc. [Zumpt CPr. S. 30 zu N. 30 unter Berichtigung ſeiner früheren Anſicht in CR. II, 2 S. 120. Vgl. lex Acil. lin. 15. Mommſen StR. II, 1[3] S. 533 zu N. 3.]

[81] Dio Cass. XXXIX, 7: *οὔτε γὰρ οἱ ταμίαι, δι' ὧν τὴν ἀποκλήρωσιν τῶν δικαστῶν γενέσθαι ἐχρῆν, ἤρηντο.* [Vgl. über dieſe Stelle die abweichenden Anſichten von Geib S. 212 zu N. 137. Zumpt CR. II, 2 S. 199 ff. Mommſen StR. II, 1[3] S. 548 zu Anm. 3. S. 571 f., namentlich S. 572 Anm. 1 (ſ. unten § 35 N. 29a).] — Cic. ad Quint. fratr. II, 1 bezieht ſich auf eine Ausnahmsmaßregel, weil noch keine Quäſtoren vorhanden waren. Vgl. Mommſen Jen. Lit. Ztg. Jahrg. 3. S. 259 [und a. a. O. S. 572 Anm. 1. Lange III[3] S. 317 zu N. 5 f. — Ueber die Anſicht Mommſens StR. II, 1[3] S. 221 zu N. 3, daß die vom praetor urbanus aufgeſtellte Geſchwornenliſte weder für die iudicia, quae imperio continentur, noch für den Fremdenprätor maßgebend geweſen ſei, ſ. Anh. V.]

urliſte vom Princeps ſelbſt vorgenommen[82]. Von den vier Decurien des Auguſtus, und wohl auch von den fünfen des Caligula[83], blieb in jährlichem Wechſel je eine dienſtfrei[84]. Wie aus der hiernach ſich ergebenden allgemeinen Jahresdienſtliſte die beſonderen Dienſtliſten für die einzelnen Gerichtshöfe gebildet wurden, iſt nicht mit Sicherheit zu erkennen. Vielleicht trafen die jenen Höfen vorſitzenden Magiſtrate, unter einander etwa in beſtimmter Reihenfolge, die Auswahl[85]. Wahrſcheinlicher aber iſt es, daß, wie am Ende

[82] Sueton. Aug. 32. Plin. H. N. XXXIII, 1 (7) 30. Sueton. Tib. 51. Claud. 15. 16. Domit. 8. Plin. H. N. XXIX, 1 (8) 18. Mommſen StR. II, 2[2] S. 918 zu N. 3 ff. und die weiteren Citate daſelbſt. Sueton. Tib. 41: Regressus in insulam rei publicae quidem curam usque adeo abiecit, ut postea non decurias equitum unquam supplerit, non tribunos militum praefectosque, non provinciarum praesides ullos mutaverit etc. geht übrigens nicht auf die Richter, ſondern auf die Ritter. Vgl. Tacit. Ann. III, 30: (L. Volusius) censoria potestate legendis equitum decuriis functus. Vgl. Mommſen StR. II. 1[2] S. 384.]

[83] [Sueton. Calig. 16: Ut levior labor iudicantibus foret, ad quattuor prioris quintam decuriam addidit.]

[84] [Sueton. Aug. 32: — plerisque iudicandi munus detrectantibus vix concessit, ut singulis decuriis per vices annua vacatio esset. Die Mitglieder der für das einzelne Jahr hiernach dienſtpflichtigen drei übrigen Decurien werden alſo gemeint ſein bei Dio Cass. LIV, 18 z. J. 737 d. St.: τοῖς δὲ δικάζειν ἀεὶ λαγχάνουσι ἀπεῖπεν (Augustus), ἐς μηδενὸς οἴκαδε τὸν ἐνιαυτὸν ἐκεῖνον εἰσιέναι. Vgl. L. 154 D. de lege Iul. ambit. 48, 14. Wäre aus den übrigen drei Decurien die allgemeine Dienſtliſte für das Jahr noch erſt weiter ausgelooſt, ſo hätte Sueton l. c. von der Dienſtfreiheit der vierten Decurie ſchwerlich das vix concessit gebraucht.]

[85] [So Mommſen StR. II, 2[2] S. 920 zu N. 3 nach Gell. XIV, 2, 1: Quo primum tempore a praetoribus lectus in iudices sum, ut iudicia, quae appellantur privata, susciperem etc. Auffallend iſt aber bei dieſer Auffaſſung der Plural praetoribus, ſelbſt dann, wenn man kein Bedenken darin findet, daß auch jetzt bei der ſo erheblich vermehrten Zahl der Geſchwornen derſelbe Geſchworne gleichzeitig auf der Dienſtliſte zweier Höfe habe ſtehen können. Vgl. oben S. 327 und S. 329 N. 61 a. E. Ließe ſich die Stelle nicht ſo verſtehen, daß die Prätoren gemeinſam dem Kaiſer Vorſchläge für die Aufnahme in die Richterliſte gemacht haben, ſodaß man, obſchon die eigentliche adlectio inter iudices durch den Kaiſer erfolgte, doch füglich von einer Auswahl durch die Prätoren reden konnte? — Auf eine Auswahl für den einzelnen Gerichtshof möchte man auch deuten Plin. H. N. XXIX, 1 (8) 18: qui de nummo iudicet a Gadibus columnisque Herculis arcessitur, de exilio vero non nisi XLV electis viris datur tabella. Allein abge-

der Republik, ſo auch im Principate aus der allgemeinen Dienſtliſte die Specialdienſtliſten ausgelooſt wurden[85a], wobei ſelbſtverſtändlich darauf Rückſicht zu nehmen war, daß die Mitglieder der vierten Decurie des Auguſtus, die ducenarii, und neben dieſen oder ſtatt ihrer vielleicht ebenſo die Mitglieder der fünften Decurie des Caligula, nur in Civilſachen geringern Betrages urtheilen ſollten[86].]

[Seit Auguſtus geſchieht die Einſtellung in die Geſchwornenurliſte entſchieden auf Lebenszeit[87]. Vermuthlich aber war ſie es thatſächlich ſchon vorher. Die Vorſchrift, wonach die praetores urbani iurati debent optimum quemque in selectos iudices

---

ſehen von der Möglichkeit, die hier bezeichnete Ausleſe auf die kaiſerliche adlectio unter die iudices überhaupt zu beziehen, iſt das eligere gewiß am richtigſten von der durch Rejection der Parteien geſichteten Spruchliſte des Einzelfalles zu verſtehen: nur den zum Spruche ſitzenden Richtern datur tabella.]

[85a] [Eben hierauf möchte ich beziehen Sueton. Aug. 29: cautumque, ut separatim in eo (sc. in foro Augusti) publica iudicia et sortitiones iudicum fierent. Jene sortitiones mit Rudorff RG. II S. 6 N. 7 von der Looſung im Specialfalle zu verſtehen, verbietet wohl die Zweckmäßigkeitsrückſicht, wonach dieſe Looſung doch nicht füglich anderswo geſchehen kann, als am Platze, wo das Gericht conſtituirt wird, alſo für Civilſachen auf dem Comitium. Ganz willkürlich deutet Huſchke Jahr S. 348 die sortitiones auf eine durch das Loos erfolgende Halbirung jeder Decurie mit Rückſicht auf den Dienſt einer jeden Hälfte in je einem der von ihm angenommenen Semeſter vom 1. März bis 1. September und umgekehrt; und ebenſo willkürlich ſetzt er dieſe Looſung auf Anfang März.]

[86] [Sueton. Aug. 32: iudicaretque de levioribus summis. Vgl. Plin. H. N. praef. 6: quid te iudicem facis? cum hanc operam condicerem, non eras in hoc albo. 7: Maiorem te sciebam, quam ut descensurum huc putarem. Eben in die vierte oder fünfte Decurie wird auch A. Gellius (N. 85) aufgenommen worden ſein. Vgl. Mommſen StR. II, 2[2] S. 919 N. 1. — Dagegen ſcheint mir dieſer Gelehrte a. a. O. N. 2 Plin. l. c. (Note 85) zu ſchwer zu betonen, wenn er es hiernach für wahrſcheinlich hält, daß Provinzialen nur für Civilproceſſe zugelaſſen worden ſein: Plinius will m. E. nicht ſowohl den von Gades und den Säulen des Hercules herbeigeholten iudex de nummo und die XLV electi viri, welche de exilio urtheilen, in Gegenſatz zu einander ſtellen, als vielmehr die Mühwaltung in der Auswahl und Beſtellung der Richter einerſeits und die Leichtfertigkeit in der Auswahl des Arztes andererſeits.]

[87] [Mommſen StR. II, 2[2] S. 918 zu N. 6.]

referre[88], läßt sich recht füglich so verstehen, daß die Prätoren alljährlich die alte Liste der Richter nur reinigen und vervollständigen, nicht aber eine ganz neue aufstellen sollen[89]. Das Verfahren ist gewiß ähnlich zu denken, wie die lectio senatus, bei welcher der vorgefundene Bestand im Ganzen beibehalten wurde, sodaß die Uebergehung als Ausschließung (senatu moveri) erscheint[90].]

§. 30. Der Rerum Actus am Ende der Republik*.

Gegen Ende der Republik finden wir bei Cicero mehrfache Erwähnungen unserer Sitte [des Rerum Actus]. Er bezeugt ihren Einfluß auf die Comitien, indem er erzählt, daß der Senat die, behuf seiner Rückberufung aus dem Exil, aus ganz Italien zusammengekommenen römischen Bürger vorgeladen habe, sich beim Wiederbeginn des Rerum Actus aufs Neue in Rom einzufinden, damit sie alsdann den betreffenden Senatsbeschluß durch ihre Abstimmung bestätigen könnten[1]. Er bezeugt ihren Einfluß auf den

---

[88] [Cic. pro Cluent. 43, 121 (oben N. 47).]

[89] [Nach der lex Plautia v. J. 665 dagegen wurde die gesammte Richterliste alljährlich neu gewählt. Asc. in Corn. p. 79 Or. Die lectio der lex Pompeia aber war wohl im fraglichen Sinne als dauernde gemeint Cic. in Pis. 39, 94. Phil. I, 8, 20. Ascon. in Pis. p. 16 Or., vielleicht auch diejenige der lex Antonia. Cic. Phil. I, 8, 19 sq. V, 5 sq. VIII, 9, 27.]

[90] [Fest. p. 246 M. s. v. praeteriti: Ovinia sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiati[m] (iurati?) in senatum legerent; quo factum est, ut, qui praeteriti essent et loco moti, haberentur ignominiosi. Vgl. Liv. XXIX, 37. XXXIV, 44. XXXVIII, 28, wonach bei den Censuren der Jahre 550, 560, 565 nur je sieben, drei und vier nicht wiedergewählt wurden. Becker-Marquardt II[2] S 395 f. vgl. auch S. 390 N. 1003.] [Text und Noten hinter N. 81 sind, thunlichst im Anschlusse an die Collectaneen und Notizen des Vfrs., zur Ergänzung hinzugefügt.]

* Dieser Paragraph hat, wie der folgende, aus älteren Bearbeitungen des Verfassers zusammengestellt werden müssen, welche den Stoff im Zusammenhange mit anderen, in den späteren Bearbeitungen zum Theil an früherer Stelle behandelten, Gegenständen vortragen.

[1] pro Sestio c. 62 §. 129: Decrevit eodem tempore senatus, ut iis, qui ex tota Italia salutis meae causa convenerant, agerentur gra-

Senat, indem er bedauert, daß er nach Cäſars Ermordung nicht ſofort, als Legat des Dolabella, Rom verlaſſen, ſondern in falſcher Scham bis zur nächſten rerum prolatio ausgeharrt habe[2]; denn offenbar iſt es die unmittelbar nach Cäſars Ermordung im Senate von ihm entfaltete Thätigkeit, welche er in jenen Worten bereut. Er bezeugt ihren Einfluß auf die Rechtspflege, indem er der Jurisprudenz das Prädicat der Weisheit abſpricht, weil ſie rebus prolatis gar nichts gelte[3]; denn obwohl es ſprachlich nicht unmöglich

---

tiae: atque ut iidem ad res redeuntes, ut venirent, rogarentur. — Post redit. in senatu c. 11 §. 27: Quid? ut agerentur gratias iis, qui e municipiis venissent? quid? ut ad illam diem, res cum redissent, rogarentur, ut pari studio convenirent? — Schol. Bobiensia ad Cic. pro Sest. c. 62 §. 129 (Or. tom. V p. 2 pag. 307): Certa pars anni observa(b a)tur, qua nihil in urbe gereretur, quod ad res iudiciales et negotiorum solennia pertineret. Tunc igitur prolatio rerum fieri dicebatur. quo tempore exacto rerum actus redibat, id est, agi omnia secundum civilem consuetudinem et exerceri incipieba(n)t. Dicit ergo (scil. Cicero), suae dignitatis causa et hoc esse decretum, ut instaurata rerum actione Romam convenirent, qui decretum de sua restitutione firmarent. Schon Lambinus hat, unter Bezugnahme auf Plaut. Capt. I, 1, 18, die richtige Auslegung jener Stellen Ciceros; und wenn der neueſte Erklärer, Halm, obgleich die Meinung des Lambinus ſeitdem durch die Bobienſiſchen Scholien beſtätigt iſt, die erſte Stelle dahin verſteht, daß die Bürger nach Ablauf des geſetzlichen Trinundinum — ad res redeuntes = ad rem redeuntem? — nach Rom zurückkehren möchten, ſo glauben wir dieſes Irrthums nur als eines Beleges für die geringe Beachtung gedenken zu müſſen, welche unſerer Einrichtung zu Theil geworden iſt. [S. auch in Verr. I c. 18 §. 54: non committam, ut tum res iudicetur, cum haec frequentia totius Italiae Roma discesserit, quae convenit uno tempore undique comitiorum, iudiciorum censendique causa.]

[2] ad Att. XIV, 5 §. 2: Meam stultam verecundiam! qui legari noluerim ante res prolatas, ne deserere viderer hunc rerum tumorem, cui certe si possem mederi, deesse non deberem. [S. auch ad fam. III, 9 §. 4: Omnino serius misi literas, quam vellem: in quo cum difficultas navigandi fuit odiosa, in ipsum discessum senatus incidisse credo literas meas, d. h. in den Beginn einer rerum prolatio. Nach Notiz des Vfrs.]

[3] pro Mur. c. 13 §. 28: Sapiens existimari nemo potest in ea prudentia, quae neque extra Romam usquam, neque Romae, rebus prolatis, quidquam valet. [Eine Beziehung auf den rerum actus für die Thätigkeit der Geſchwornen liegt auch in Cic. de inv. II, 4 §. 132:

wäre, jene Worte auf die früher geheim gehaltene, später aber Jedermann zugänglich gewordene Kenntniß des Rechtes zu beziehen[4], so zeigt der Zusammenhang der Stelle, daß die, auch von der Mehrzahl der Ausleger gebilligte, Beziehung auf die Zeit der Geschäftsruhe die einzig richtige ist[5]. Er gedenkt endlich auch der Sitte, jene Zeit der Geschäftsruhe auf dem Lande der eigenen Erholung zu widmen[6].

Während sich nun aus den angeführten Zeugnissen mit Sicherheit ergiebt, daß unsere Einrichtung durch die ganze Zeit der

---

postea quaerere ab iudicibus ipsis — cur certo tempore conveniant, certo discedant. Nach Notiz des Vfrs.]

[4] pro Mur. c. 11 §. 25: Deinde, etiam si quid apud maiores nostros fuit in isto studio admirationis, id, enuntiatis vestris mysteriis, totum est contemptum et abiectum. Vgl. Top. c. 20 §. 75: qui ea locutus est — quibus patefactis in iudiciumque prolatis, rei capitalis iure damnatus est. in Verr. Act. II. Lib. I c. 49 §. 128: Sunt alii, qui dicant: notae res ac manifestae, prolatae sunt, et proferentur. pro Cluent. c. 28 §. 78: ut res patefacta atque in forum prolata. [ad Quint. fratr. III, 8, 2: illud te admoneo, ne quid ullis litteris committas; quod si prolatum sit, moleste feramus.]

[5] Die Steigerung lautet nämlich so: Sapiens existimari nemo potest in ea prudentia, quae neque extra Romam usquam, neque Romae rebus prolatis valet. Peritus ideo haberi nemo potest, quod in eo, quod sciunt omnes, nullo modo possunt inter se discrepare. Difficilis autem res ideo non putatur, quod et perpaucis et minime obscuris litteris continetur. Itaque si mihi, homini vehementer occupato, stomachum moveritis, triduo me iureconsultum esse profitebor.

[6] Orat. in Clodium et Curionem c. 4 §. 2: Non possunt hi mores ferre hunc tam austerum et tam vehementem magistrum, per quem hominibus maioribus natu ne in suis quidem praediis (nämlich auf dem Puteolanum vgl. Schol. Bob. ad h. l. Or. V, 2 pag. 334) impune tum, cum Romae nihil agitur, liceat esse valetudinique servire. Clodius hatte nämlich dem Cicero vorgeworfen, daß er im Monat April in den Bädern von Bajä gewesen sei — ad Att. I, 16 §§. 9 u. 10 und l. c. c. 4 §. 1: Primum homo durus ac priscus invectus est in eos, qui mense Aprili apud Baias essent et aquis calidis uterentur. Cf. Schol. Bob. ad h. l. §. 2 (p. 334 Or.): Congesta et copiosa defensio est in ipsa propositione: ut eorum moribus nihil oporteat exprobrari, qui certo tempore anni salubres aquas petant, vel — quia eo tempore, quo sint Romae omnia quietissima ne quis hoc ad fugiendum laborem civilium rerum facere videatur etc.

Republik fortgedauert hat, läßt ſich über die Vertheilung der einzelnen Perioden freilich nur ein ungefähres Bild gewinnen.

[Der Antritt der Conſuln war, wie wir oben geſehen haben[7], ſeit d. J. 305 d. St. auf den 13. December gefallen. Der alte ſtaatsrechtliche Grundſatz über die Amtszeit der Conſuln[8]] führte nun während der nächſten Jahrhunderte noch manchen Wechſel in den Antrittstagen herbei. Inzwiſchen bewegen ſich dieſe Antrittstage, ſoweit wir dieſelben verfolgen können, [ſeit 363 d. St. überwiegend] in der erſten Hälfte des Jahres[9]; und klagt auch Livius darüber, daß die römiſchen Conſuln während der Samnitenkriege nicht ſelten zu ſpät auf dem Kriegsſchauplatze erſchienen und der Comitien wegen zu frühzeitig von demſelben abberufen ſeien[10], ſo ließen ſich allzu beträchtliche Abweichungen von der Regel doch theils durch das Recht der Intercalation, in Folge deſſen der römiſche Kalender bis auf Cäſars Kalenderreform bekanntlich nicht ſelten um mehrere Monate von den natürlichen Jahreszeiten abwich[10a], und theils durch die Herbeiführung eines Interregnums und die Beſtimmung ſeiner Dauer verhüten. Die Kriegsgeſchichte des betreffenden Zeitraumes aber, nach welcher die neuen Conſuln regelmäßig im Frühjahr mit ihrem neu ausgehobenen Heere auf dem Kriegsplatze erſchienen und den begonnenen Feldzug regelrecht durchführten, zeigt, daß man, welches auch die einzelnen, von Livius beklagten, Abweichungen ſein mochten, die Regel als ſolche ſehr

---

[7] §. 27 vor Note 21.

[8] S. oben §. 27 nach Note 1a.

[9] [Es wird genügen, ſtatt die älteren Unterſuchungen des Vfrs. darüber wiederzugeben, auf die mit denſelben, ſoweit es hier darauf ankommt, im Allgemeinen übereinſtimmenden Ausführungen Mommſens Chronol. 1. Ausg. S. 93—98, StR. I² S. 578 f. zu verweiſen.]

[10] Liv. IX, 18. Denn nach einem andern ſtaatsrechtlichen Grundſatze konnten die Conſular-Comitien nicht vom praetor urbanus, ſondern, [wenn Conſuln vorhanden waren,] nur von einem ſolchen oder von einem eigens deshalb ernannten dictator comitiorum habendorum causa gehalten werden. [Mommſen StR. I² S. 207, 563 ff.]

[10a] [Vgl. Lange Vorr. zu des Vfrs. röm. Kalender S. XXIX, wonach ſich dieſe Abweichung, ein Zufrühgehen des Kalenders in Folge zu häufiger Auslaſſung der Schaltung, abgeſehen von der Zeit unmittelbar vor Cäſars Reform, im Weſentlichen auf die Zeit des erſten puniſchen Krieges und dann wieder auf die Zeit vor der lex Acilia de intercalatione v. J. 563 d. St. beſchränkt.]

wohl zu wahren wußte. Die Zeit der Wahlcomitien, welche fortwährend gegen das Ende des Amtsjahrs (in exitu anni) abgehalten wurden, blieb also im Allgemeinen der Winter; und, je gefahrvoller oder entlegener ein Krieg war, um so mehr pflegte der Senat Sorge zu tragen, daß sie möglichst frühzeitig vorgenommen, und hierdurch hinreichende Zeit für die Vorbereitung und Ausrüstung der neuen Consuln gewonnen werde. So geschah es namentlich im zweiten punischen Kriege, in welchem man gleich im Beginne des Winters zu wählen pflegte[10b], und in dem folgenden macedonischen Kriege, wo die weite Entfernung den neugewählten Consul, trotz aller vom Senate aufgewendeten Sorge, freilich nicht selten zu spät auf dem Kriegsschauplatze erscheinen ließ[11].

Zu der Winterperiode[12] pflegte nun schon frühzeitig, falls nicht beide Consuln in das Feld zogen, sondern nur einer von ihnen, eine Sommerperiode, namentlich auch für die gerichtlichen Geschäfte, zu treten; wenigstens betrachtet Dionysius dies schon für die ältesten Zeiten der Republik als herkömmlich; und jedenfalls werden wir uns eine solche Sommerperiode, seitdem die Stadt in dem praetor urbanus einen ständigen Vorsteher besaß, zu denken haben[13].

[10b] [Beachtenswerth ist es, auch für die vorhergehende Zeit, daß i. J. 554 ein Aedil Cn. Baebius Tamphilus, quem praetorem designaverant, die (in den Anfang des November fallenden) ludi plebeii giebt. Liv. XXXI, 50, 3. Die Wahlen der Prätoren, welche denjenigen der Consuln folgen (Mommsen StR. I² S. 561 f. II, 1² S. 30), müssen also schon vor dem November gewesen sein. Nach Notiz des Vfrs. v. 18. 4. 1876. Mommsen StR. I² S. 564 Anm. 1 a. E. hält diese Folgerung für unzulässig: die Erwähnung der Designation sei sicher nichts als ungenaue, durch die kurz vorher (XXXI, 49 a. E.) berichtete Wahl des Baebius zum Prätor, veranlaßte Antecipation. Vielmehr folge daraus, daß durch die Ausrichtung der Spiele offenbar Einfluß auf die Wahlen geübt worden sei (StR. I² S. 513 f.), daß die Wahlen erst nach dem November stattfanden.]

[11] [Vgl. im Ganzen Mommsen StR. I² S. 563 ff. Zu den dort angeführten Stellen vgl. noch Liv. XXIX, 10 v. J. 549 d. St., wo, als das comitiorum tempus naht, Hannibal soeben die Winterquartiere bezogen hat. Nach Notiz des Vfrs.]

[12] [Ueber Gerichte im Winter vgl. Liv. XXVI, 26 v. J. 544 d. St., wonach auf eine Senatsverhandlung an den Iden des März prope iustitium omnium rerum eintritt, also regelmäßig rerum actus gewesen sein würde; ferner XLI, 9 v. J. 577; XLII, 22 v. J. 582. Nach Notizen des Vfrs.]

[13] [S. oben §. 27. — Vgl. Liv. XXV, 4 v. J. 542, wo Termin für

Im Jahre 600 aber bewirkte ein Aufſtand in Spanien, daß man, um das rechtzeitige Ausrücken der neuen Conſuln zu erleichtern, den Antrittstag von dem ſeit 531 üblich geweſenen 15. März auf den 1. Januar verlegte; und ſeitdem iſt dieſer Antrittstag, mit völliger Beſeitigung des ſchon vorher nicht mehr beobachteten Grundſatzes, nach welchem der Wegfall beider Conſuln einen Wechſel des Antrittstages mit ſich führte, fortwährend beſtehen geblieben[14]. Hand in Hand mit dieſer Veränderung ging aber auch eine Verlegung der Wahlcomitien: ſie wurden nunmehr, wie im Beginne der Republik, wieder um die Zeit der Erndte gehalten[15]. Denn in Folge der Vermehrung der Zahl der Prätoren und des Inſtitutes der Proconſuln und Proprätoren konnte man jetzt einen der beiden Conſuln behuf ihrer Abhaltung füglich in Rom oder wenigſtens in der Nähe der Stadt zurückbehalten; die Verlegung der Wahlen in die Erndtezeit aber geſchah, abgeſehen von dem längſt erkannten Vortheil, welchen die frühzeitige Vornahme derſelben gewährte, namentlich auch wohl in demſelben Intereſſe der

---

eine Verhandlung über perduellio vor den Comitien auf die Kalenden des Mai anberaumt wird; ferner daſ. XLIII, 16 v. J. 585, wo primo quoque tempore Termin wegen perduellio vor den Comitien auf ante dies octavum et septimum Kal. Oct. angeſetzt wird. Nach Notiz des Vfrs.]

[14] [Vgl. Mommſen Chronol. 1. Aufl. S. 98 f. StR. I² S. 578 f. und dazu die Anm. 2 Langes zu des Vfrs. röm. Kalender S. 219.]

[15] Sallust. Iug. c. 44: quanquam et aestivorum tempus comitiorum mora imminuerat vom Jahre 645 d. St. Vgl. auch für d. J. 651 d. St. Plutarch. Marius 14. [Ausnahmsweiſe ſind 654 die Conſularcomitien erſt im December geweſen: bei Gelegenheit derſelben kommt Saturninus am 10. December um. Appian. B. C. I, 32 sq. Nach Notiz des Vfrs.] Auch 665 ſcheinen wegen des ſchweren Bundesgenoſſenkrieges die Wahlcomitien erſt im Beginne des Winters gehalten zu ſein. Appian. B. C. I, 51. Sullas Wahl zum Dictator i. J. 672 fiel in den Winter (Vellei. Paterc. II, 27 sq.); er triumphirte als Dictator III. Kal. Febr. 673 nach den Faſten. [Zu der Wahlzeit im Juli ſtimmt es auch, daß zu Anfang Juni de provinciis consularibus referirt zu werden pflegte. Lange III² S. 331, 382. Nach Notiz des Vfrs. — Mommſen StR. I² S. 564 zu N. 2 nimmt für die fragliche Periode bis auf Sulla als Zeit der Wahlcomitien den Spätherbſt an, etwa den November, unter Berufung auf Sallust. Iug. 36 sq. v. J. 644. Indeſſen iſt aus dem Hergange dieſes Jahres ſchwerlich eine ſichere Folgerung zu ziehen, da nach c. 37 init. ein Streit unter den Volkstribunen totius anni comitia impediebat.]

ariſtocratiſchen Partei, welchem auch die dies fasti im engern Sinne ihren Urſprung verdankten[16]. Man wollte der ländlichen Bevölkerung die Theilnahme an den Wahlcomitien erſchweren; und wie wohl dies berechnet war, zeigt die Geſchichte des ältern Gracchus, deſſen Wiederwahl zum Volkstribunen daran ſcheiterte, daß die Maſſe ſeiner Anhänger ſich nicht von den Erndtearbeiten entfernen mochte[17].

Der Antritt der Conſuln[18] hatte nun von jeher neues Leben in die Bewegungen des Staatskörpers gebracht. Am Tage des Antritts ſelbſt fand eine feierliche Senatsſitzung ſtatt; darauf folgten die übrigen, nothwendigen Geſchäfte; und erſt nachdem dieſelben erledigt, und auch die feriae Latinae abgehalten waren, pflegten die Conſuln in das Feld zu rücken, der Abzug derſelben aber wird naturgemäß eine erſte prolatio rerum nach ſich geführt haben. Analog erſcheint nach dem Jahre 601 der Anfang des Jahres entſchieden als eine Zeit des rerum actus; der Januar wird, neben den das Jahr einleitenden Senatsſitzungen, für die Comitien gern benutzt[18a]; während der zahlreichen dies nefasti des Monats

---

[16] [S. oben §. 10.]

[17] Appian. B. C. I, 14 v. J. 621 d. St.: *Θέρος δ' ἦν ἤδη καὶ προγραφαὶ δημάρχων εἰς τὸ μέλλον.* — *ὁ δὲ* (scil. T. Sempronius Gracchus) *ἐγγὺς τοῦ κακοῦ γιγνομένου, δείσας μὴ οὐ ἐς τὸ μέλλον ἔσοιτο δήμαρχος, — συνεκάλει τοὺς ἐκ τῶν ἀγρῶν ἐπὶ τὴν χειροτονίαν· ἀσχολουμένων δὲ ἐκείνων ὡς ἐν θέρει* (his vero messe occupatis), *συνελαυνόμενος ὑπὸ τῆς προθεσμίας ὀλίγης ἐς τὴν χειροτονίαν — ἔτι οὔσης, ἐπὶ τὸν ἐν τῷ ἄστει δῆμον κατέφευγε κτλ.* Die Wahl der Volkstribunen ging derjenigen der Conſuln unmittelbar vorher. [Vgl. Mommſen StR. I² S. 566.]

[18] Nach welchem ſich derjenige der übrigen Magiſtrate richtete, nur daß die Volkstribunen [ſeit 305 d. St.] ſtets am 10. December, und die Quäſtoren, wenigſtens in der ſpätern Zeit der Republik, am 5. December antraten. [Vgl. Mommſen a. a. O. S. 583 ff.]

[18a] [Darüber, daß im Januar wenig Senatsſitzungen Cic. pro Sest. c. 34 §. 74. — Beiſpiele von Comitien zu Anfang des Jahres: vom Jahre 667 d. St., wo Cinna gleich nach Antritt ſeines Conſulates den Volkstribunen M. Vergilius veranlaßt, Sulla vor das Volksgericht zu laden Plut. Sulla c. 10. Cic. Brut. c. 48 §. 179; — vom Jahre 697 d. St., wo ſchon am 1. Januar concursu Italiae (alſo im Beginne des rerum actus, wo Alles in Rom zuſammenkommt) consentiente populo Romano (unter Beifall des vor der Curie ſtehenden Volkes) der Verſuch gemacht wird, Ciceros Rückberufung zu bewirken Cic. in Pis. c. 15 §. 34, post redit. in sen. c. 8

Februar muß der Senat ununterbrochen Sitzung halten, um nach Anhörung der betreffenden Geſandtſchaften die Verwaltung der Provinzen zu regeln[18b], und erſt gegen Ende des März pflegt eine rerum prolatio einzutreten, welche ſich bis in den Anfang des Mai erſtreckt[19]. Während nun dieſe rerum prolatio mit

---

§. 22, und die Comitien zur Beſchlußfaſſung darüber nach mehreren vergeblichen Senatsſitzungen auf den 23. Januar angeſetzt werden pro Sest. c. 35 §. 75. Dieſe Comitien werden durch Clodius vereitelt, und erſt im Juni können die Verhandlungen des Senates über die fragliche Angelegenheit wieder aufgenommen werden. Sie führen dann zu der in Anm. 1 mitgetheilten Einladung an die aus Italien zuſammengekommenen Bürger, ut ad res redeuntes redirent, d. h. zur zweiten Hälfte des rerum actus (Wahlcomitien u. ſ. w.). — Ferner v. J. 705 d. St., wo gleich in den erſten Tagen des Januar Senatsſitzungen und Comitien auf einander folgen. S. darüber Lange III² S. 405 ff. — Ueber die Wichtigkeit des Januar als des Anfangs einer neuen Periode für die Staatsgeſchäfte ſ. auch Cic. ad Att. [I, 1 §. 2 (unten N. 19a in der Mitte) v. J. 689] V, 18 §. 3 v. J. 703 und XV, 25 v. J. 710. Nach Notizen des Vfrs.]

[18b] [Nach der lex Gabinia v. J. 687 d. St. Cic. ad Quint. fr. II, 13 §. 3, ad fam. I, 4 §. 1.] [S. auch Cic. in Verr. Act. II, 1 c. 35 §. 90 und c. 31 §. 76. Nach Notiz des Vfrs.]

[19] [Cic. in Clod. et Cur. c. 4 §. 2 vbb. mit ad Att. I, 16 §§. 9 sq. (oben N. 6). Dieſe Ruhezeit läßt ſich deutlich erkennen für 694, wo Cicero aus dem Pompejanum a. d. IV. Id. Mai. nach Rom zurückkehrt (ad Att. I, 20 §. 1); für 695, wo er im April und Mai auf dem Lande verweilt (ad Att. II, 4—17), nachdem er vorher den Antonius vertheidigt hat (vgl. de dom. 16 §. 41), zum 1. Juni aber nach Rom zurückkehren will (ad Att. II, 8) und nun noch andere Proceſſe führt (pro Flacco c. 39 sqq.); für 698, wo ein Senatsbeſchluß am 5. April die Verhandlung über den ager Campanus auf den 15. Mai anberaumt, zu welcher Zeit ein frequens senatus erwartet wird, und wo nach dieſem Beſchluſſe Pompejus und Cicero Rom verlaſſen (Cic. ad fam. I, 9, 8. ad Quint. fr. II, 6); für 710, wo Cicero von den Iden des März bis zur nächſten rerum prolatio in Rom ausharrt (ad Att. XIV, 5 §. 2 oben N. 2), in den erſten Tagen des April aber auf einer Erholungsreiſe begriffen iſt (ad Att. XIV, 2. 4. 5. 6. 7). Nicht minder benutzt ein Theil der Verſchwornen dieſe Zeit, um ſich mit Anſtand aus Rom zu entfernen, und ebenſo reiſt ihr Gegner, der Conſul Antonius, nach der Mitte des April nach Campanien und Samnium, um Soldaten zu werben, nachdem zuvor ausgemacht iſt, daß die nächſte Senatsſitzung an den Kalenden des Juni ſtattfinden ſolle, ſodaß alſo die Ruhezeit diesmal bis zum erſten Juni gedauert zu haben ſcheint. Cic. Phil. I c. 2 §. 6. II c. 39 §. 100. c. 42 §. 108. ad Att. XIV, 14 §§. 4 u. 6, auch XVI, 16 §. 11. Zeugniſſe für Senatsſitzungen

Bestimmtheit bezeugt wird, ist eine zweite, gegen Ende des Jahres, weniger sicher zu erkennen. Aus Cicero wissen wir, daß der Geschäftsbetrieb in den Gerichten gegen Ende des Jahres nur unbedeutend war[19a]; ganz aufgehoben aber kann er, abgesehen von entgegen-

---

und Comitien im Mai und Juni finden wir für 676, wo am 21. Mai das Senatum Lutatianum erlassen ist (C. I. L. I p. 110. Bruns fontes ed. IV p. 148); für 696 (Cic. ad Att. III, 8 §. 2: scribis Id. Mai. audiri, fore, ut acrius postularetur); [für 698, wo der vierte und letzte Termin vor dem Volksgerichte im Verfahren gegen Milo und Genossen auf den 7. Mai anberaumt war, nachdem der dritte am 17. Februar stattgefunden hatte (Cic. ad Qu. fr. II, 7 cf. II, 3), und wo die Versammlungen des Senats über die Vertheilung der Consularprovinzen nach dem 15. Mai, wohl erst zu Anfang Juni stattfanden (Cic. de prov. cons. c. 6 §. 14. c. 7 §. 15 vbb. mit ad Qu. fr. II, 8 §. 1. Lange III² S. 324 u. 331)]; für 703, wo Cicero Senatsverhandlungen am 15. Mai erwartet (ad Att. V, 5), die jedoch erst am 1. Juni stattfinden (ad fam. VIII, 1). — Uns ist nur ein Beispiel bekannt, in dem wir diese rerum prolatio nicht beobachtet sehen: dies ist das Jahr 711. Hier fand noch am 22. April eine Senatssitzung statt, in welcher Cicero seine XIV. Philippica hielt. Phil. XIV c. 5 §. 14. Es erklärt sich das aber aus den ganz außerordentlichen Umständen dieser Zeit, wo wegen des Mutinensischen Krieges vom Senate der Tumult erklärt, und das Kriegskleid angelegt war. Phil. VIII c. 1. 2. 11. Liv. epit. CXVIII. Dio Cass. XLVI, 29. 31. — Dagegen begründet Cic. ad Qu. fr. II, 9 §. 3 (v. J. 699) keine Ausnahme über die Regel vom rerum actus; denn es ist, wie Drumann III S. 279 Anm. 39 zeigt, nicht III. Idib. Mai (wie auch Orelli liest), sondern III. Idib. Febr. zu lesen. — Nach Notizen des Vfrs.]

[19a] Cic. in Verr. Act. I c. 10 §. 31: Nonae sunt hodie Sextiles. — Decem dies sunt ante ludos votivos, quos Cn. Pompeius facturus est. hi ludi quindecim dies auferent [15. bis 29. (letzten) August]. deinde continuo Romani consequentur [damals vom 4. bis 18. September einschließlich]. Ita prope XL diebus interpositis tum denique ad ea, quae a nobis dicta erunt, responsuros se arbitrantur: deinde se ducturos et dicendo et excusando facile ad ludos Victoriae [vom 27. October bis 1. November]. cum his plebeios esse coniunctos [vom 4. bis 17. November]: secundum quos aut nulli aut pauci dies ad agendum futuri sunt. [Das aut nulli sowie das solos in Act. II, 2 c. 52 §. 130 (s. unten) bezieht sich wohl auf eine rerum prolatio, wie solche in der letzten Zeit der Republik wahrscheinlich oft eintrat, ohne förmlich ausgesprochen zu sein. Nach Notiz des Vfrs. vom 3. 1. 1874. Ein Beispiel hierfür gewährt Cic. ad Quint. fr. II, 1 §. 2; nachdem (im December 697) ein Senatsbeschluß über das Verlosen der Richter für die einzelnen Quästionen und Civilgerichtshöfe (es ist viermal von iudicia überhaupt die Rede) nicht zu Stande gekommen

ſtehenden Beiſpielen, ſchon deshalb nicht geweſen ſein, weil uns

---

iſt, kann der Erfolg kaum ein anderer geweſen ſein, als daß im Anfange des nächſten Jahres eine rerum dilatio ſtattfand. (Dazu kam, daß der erſt am 22. Januar zum curuliſchen Aedilen gewählte (ſ. unten N. 29) Clodius nach Dio Cass. XXXIX, 19 a. E.: *οὐκ εἶα τὸν φρατριατικὸν νόμον* (das Curiatgeſetz über das Imperium der Magiſtrate) *ἐσενεχθῆναι· πρὶν γὰρ ἐκεῖνον τεθῆναι, οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων ἐν τῷ κοινῷ πραχθῆναι οὔτε δίκην οὐδεμίαν ἐσαχθῆναι ἐξῆν.* Vgl. Mommſen StR. I[3] S. 589 N. 5 vbd. mit S. 591 oben.) Demgemäß wurden alle vadimonia, welche der abgehende Prätor auf das Amtsjahr ſeines Nachfolgers hatte ſtellen laſſen, dilata. Nach Notiz des Vfrs.] Cic. in Verr. Act. II, 2 c. 52 §. 130: Hoc si Romae fieri posset, certe aliqua ratione expugnasset iste, ut dies XLV inter binos ludos tollerentur, per quos solos [ſ. oben] iudicium fieri posset. [Dies iſt offenbar die Zeit zwiſchen den römiſchen und den plebejiſchen Spielen, nämlich

19.—29. September	=	11 Tage
1.—31. October	=	31 „
1.—3. November	=	3 „
	zuſammen	45 Tage.

Die ludi Victoriae (27. Octbr. bis 1. Novbr.) ſind hierbei nicht mitgerechnet, der Uebereinſtimmung mit des Verres 45 Tagen zu Liebe. Notiz des Vfrs. vom 3. 1. 1874.] Cic. ad Att. I, 1 §. 2 (v. J. 689 d. St.): cum Romae a iudiciis forum refrixerit, excurremus mense Septembri legati ad Pisonem, ut Ianuario revertamus. — Auch der Senat hat meiſt eine Ruhepauſe während der römiſchen Spiele im September, z. B. Cic. de Orat. I, 7 §. 24 v. J. 663 d. St. Doch ſind für den Senat die res prolatae wohl nie ganz maßgebend geweſen: er muß auch außer und vor der Zeit des rerum actus zuſammen kommen. So hält i. J. 697 d. St. Cicero ſeine Rede post reditum im Senate Non. Sept.; am Tage darauf iſt noch ein senatus frequens ad Att. IV, 1 §§. 5 u. 7 und ebenſo Kal. Oct. ad Att. IV, 2 §. 4 [auch am 2. October iſt Sitzung daſ. §. 5], und nun gehen die Senatsſitzungen mitten in den December ad Quint. fr. II, 1. — 703 wird eine Senatsſitzung wegen eines Ambitusproceſſes gegen einen deſignirten Conſul vom 13. Auguſt auf den 1. September verſchoben, kommt an dieſem Tage aber wegen mangelhaften Beſuchs nicht zu Stande. Cic. ad fam. VIII, 9 §. 2. Daſſelbe wiederholt ſich mehrfach VIII, 5 §. 2; 8 §. 4. Ein Senatusconſult erfolgt erſt am letzten September 8 §. 4 cit. Und zwar geht es dahin, daß die deſignirten Conſuln am 1. März 704 de consularibus provinciis referiren ſollen [Lange III[2] S. 382 f.]; es ſcheint demnach ſelbſtverſtändlich, daß gegen Ende des Jahres in dieſer Angelegenheit nichts mehr vom Senate beſchloſſen werden kann. — Ein Senatusconſult vom 13. December 615 d. St. bei Ioseph. antiq. XIV, 8, 5 p. 225 Bekk. ſ. S. Mendelsſohn

erſt von Auguſtus, als eine Neuerung, berichtet wird, daß er, zur Erleichterung der Richter, diejenigen Proceſſe, welche man früher im November und December zu betreiben pflegte, völlig auszulaſſen befahl[19b]. Inzwiſchen weiſt die Verordnung deſſelben Kaiſers, nach welcher der Senat, während er in allen übrigen Monaten des Jahres an den Kalenden und Iden von ſelbſt zuſammen kommen ſollte, in den Monaten September und October nur einen Ausſchuß in Rom zurückzulaſſen brauchte[20], darauf hin, daß Auguſtus jene Zeit als der rerum prolatio gewidmet betrachtete. Insbeſondere aber nöthigt zu der Annahme einer ſolchen Herbſtpauſe die Nachricht des Sueton, nach welcher erſt Claudius den, bis dahin in Winter- und Sommermonate getheilten, rerum actus verband[21]. Denn wenn einzelne Interpreten das antea des Sueton daraus haben erklären wollen, daß eben jene Verordnung des Auguſtus, nach welcher die Rechtsſachen während des November und December ruhen ſollten, die von Sueton behauptete Theilung erſt eingeführt habe, ſo hat die Mehrzahl der Ausleger von jeher, und gewiß mit Recht, in der Nachricht ein Mehreres, als die bloße Wiederaufhebung einer ſo ſehr vorübergehenden und, wie der ganze Zuſammenhang zeigt, lediglich auf Proceſſe bezüglichen Neuerung, erblicken zu müſſen geglaubt[21a].

---

de senati consulti Rom. ab Iosepho antiq. XIV, 8, 5 relati temporibus comm. Lips. 1873 p. 32. Nach Notizen des Vfrs.]

[19b] Sueton. Aug. 32: Ac plerisque iudicandi munus detrectantibus, vix concessit, ut singulis decuriis per vices annua vacatio esset, et ut solitae agi Novembri et Decembri mense res omitterentur.

[20] Sueton. Aug. c. 35: Quo autem lecti probatique et religiosius et minore molestia senatoria munera fungerentur, sanxit, — ne plus quam bis in mense legitimus senatus ageretur, Kalendis et Idibus, neve Septembri Octobrive mense ullos adesse alios necesse esset, quam sorte ductos, per quorum numerum decreta confici possent; sibique instituit consilia sortiri semenstria, cum quibus de negotiis ad frequentem senatum referendis ante tractaret. Vgl. Dio Cass. LV, 3. [S. unten N. 30a.]

[21] Sueton. Claud. 23: Rerum actum divisum antea in hibernos aestivosque menses coniunxit.

[21a] [Ueber die Anſicht Mommſens Rechtsfrage zwiſchen Cäſar und dem Senat (Abh. der hiſt.-phil. Geſellſchaft zu Breslau Bd. 1. 1857) S. 12 ff. Chronologie 1. Aufl. S. 98. Corp. Inscr. Lat. I p 64. StR. I³ S. 589 ff., wonach das Proceßjahr (der rerum actus) vom 1. März bis letzten Auguſt lief, ſ. Anhang VI.]

Der auf den erſten Blick befremdende Umſtand, daß in unſeren, gerade für die letzte Zeit der Republik ſo ausführlichen, Nachrichten die Herbſtpauſe nicht beſtimmter hervortritt, erklärt ſich jedoch, wenn man den damaligen Zuſtand des Staates ins Auge faßt. Die Zeiten der rerum prolatio waren zwar im Allgemeinen beſtimmt; im einzelnen Falle aber hing ihr Eintritt und ihre Dauer von den Beſchlüſſen des Senates ab[22]; und der Zuſtand der Anarchie, welcher mit jedem Jahre der untergehenden Republik in höherem Grade um ſich griff, mußte auch hier zu manchen Verwirrungen führen. Im Anfange eines Jahres mochte es leidlich gelingen, die Regel aufrecht zu erhalten: wenn Cäſars Uebergang über den Rubicon im Monate Januar eine rerum prolatio in Rom zur Folge hatte[22a], ſo erſcheint dies als eine allein ſtehende Ausnahme; nicht minder ſelten ſind Fälle, in denen der Drang der Umſtände die Frühjahrspauſe aus den Augen ſetzen ließ. Anders dagegen verhielt es ſich, ſobald gegen die Mitte des Jahres die Kämpfe der Parteien um die bevorſtehenden Wahlen ihren Höhepunkt erreichten. Um dieſelbe Zeit, wo man die Wahlcomitien auf den Sommer verlegte, hatten eine lex Aelia und eine lex Fufia dem Senate zwar ein neues Mittel gegeben, die Innehaltung jener Zeit zu wahren. Neben den Beſtimmungen, welche dem Mißbrauche des Rechts der Auſpicien ſteuern ſollten[23],

---

[22] Ein Beiſpiel einer Senatsverhandlung hierüber, zu welcher eine von Tiberius angekündigte Reiſe Veranlaſſung gab, ſ. bei Tacitus Ann. II, 35: Res eo anno prolatas haud referrem, ni pretium foret, Cn. Pisonis et Asinii Galli super eo negotio diversas sententias noscere. Piso, quamquam afuturum se dixerat Caesar, ob id magis agendum, censebat, et, absente principe, senatum et equites posse sua munia sustinere, decorum Reipublicae fore. Gallus, quia speciem libertatis Piso praeceperat, nihil satis illustre, aut ex dignitate populi Romani, nisi coram et sub oculis Caesaris: eoque conventum Italiae et affluentis provincias praesentiae eius servanda dicebat. Audiente haec Tiberio ac silente magnis utrinque contentionibus acta: sed res dilatae.

[22a] Cic. ad Att. VII, 12 §. 2: nec eum rerum prolatio, nec senatus magistratuum discessus, nec aerarium clausum tardabit. Dio Cass. XLI, 6 sqq.

[23] [Cic. in Vatin. 7 §. 18. post red. in sen. 5 §. 11. pro Sest. 15 §. 33. de procons. prov. 19 §. 46. Ascon. in Pison. 4 §. 9. p. 9 Or.

enthielten sie nämlich das Verbot, vor der Wahl der Magistrate irgend einen Gesetzvorschlag an die Comitien zu bringen[24]; und als der Zeitpunkt, von welchem an hierbei gerechnet wurde, ist offenbar die Fassung des Senatsbeschlusses anzusehen, durch welchen die Consuln zur Ausschreibung der Wahlcomitien bevollmächtigt wurden[25]. Ehrgeizige Magistrate setzten sich jedoch über diese Bestimmung hinweg, und angeklagt, wurden sie freigesprochen[26]; in anderen Fällen glaubte der Senat selbst einen Antragsteller von der Beobachtung jener Gesetze dispensiren[27] oder ein Criminalgericht über den Bewerber den Wahlcomitien vorangehen lassen zu müssen[28]; und in noch anderen war es offene Waffengewalt, welche die Abhaltung der Wahlcomitien verhinderte. Die, in der letzten Zeit der Republik sehr gewöhnlichen, Verzögerungen der Wahlcomitien wirkten aber natürlich auf die Anberaumung der zweiten rerum prolatio zurück; nicht minder mußte die Anklage wegen ambitus, welche der unterliegende Wahlcandidat gegen seinen glücklichen Mitbewerber zu schleudern pflegte, falls sie ihm überhaupt noch nützen sollte, vor Beginn des neuen Jahres erledigt sein, und außerdem waren, wie wir später[28a] sehen werden, auch manche andere Criminalklagen rücksichtlich der Zeit ihrer Verhandlung begünstigt. Nimmt man hinzu, daß Krieg und Landbau, welche die rerum prolatio ursprünglich an eine gewisse Jahreszeit gebunden hatten, ihres zwingenden

---

Lange Alterth. I³ S. 341, 830. II³ S. 315, 477 f., 521. Mommsen StR. I³ S. 107 f. N. 4.]

[24] [Schol. Bob. in Vatin. 9 §. 23 p. 319 Or.: Leges dicit Aeliam et Fufiam, quae non sinebant prius aliqua de re ad populum ferri, quam comitia habebantur ad designandos magistratus. Lange a. a. O. II³ S. 477 f. Anderer Meinung Mommsen a. a. O. S. 108 N. 4 a. E.]

[25] Dio Cass. XXXIX, 30: *μὴ συλλεγομένου δὲ τοῦ καθήκοντος ἐκ τῶν νομίμων ἀριθμοῦ πρὸς τὸ ψηφισθῆναί τι περὶ τῶν ἀρχαιρεσιῶν, οὐδὲ χρηματισθῆναί τι ἀρχὴν περὶ αὐτῶν ἠδυνήθη, ἀλλὰ ἐνιαυτὸς οὕτω διέβη.* Vgl. XXXVI, 22: *Ἐπεὶ δὲ αἵ τε ἀρχαιρεσίαι προεπηγγελμέναι ἦσαν, καὶ κατὰ τοῦτ' οὐδὲν προνομοθετηθῆναι πρὸ αὐτῶν ἐξῆν κτλ.* [Vgl. auch Dionys. IX, 42: *ἐπειδὴ οὐκ ἐδύνατο κυρῶσαι τὸν νόμον ἐν τῷ περιόντι χρόνῳ, τῶν ἀρχαιρεσιῶν ἐπιστάντων κτλ.* Nach Notiz des Vfrs.]

[26] Cic. ad Att. IV, 6 §. 5. 17 §. 2. Vgl. auch ad fam. I, 4.

[27] Cic. ad Att. I, 16 §. 13. Dio Cass. XXXVI, 22.

[28] Cic. ad Att. IV, 16 §. 6.

[28a] [S. unten §. 35.]

Einfluſſes unter den jetzigen Verhältniſſen verluſtig waren, ſo begreift es ſich leicht, daß, wie in ſo vielen anderen Beziehungen, auch hier die frühere Regelmäßigkeit einem Ausnahmszuſtande wich[29].

Der ſchließliche Untergang der Republik führte nun zwar einerſeits wieder eine größere Regelmäßigkeit, andererſeits aber auch eine größere Beſchränkung herbei. Die republicaniſchen Satzungen über die Zeit der Senatsſitzungen entbehrten der Genauigkeit und Schärfe[30]; und die zahlreichen Unordnungen und Verzögerungen,

---

[29] [Die Wahlen fanden ſtatt 695 a. d. XV. Kal. Nov. (Lange III² S. 295 f. vgl. Cic. ad Att. II, 21 §. 5); — 697 waren die Aedilenwahlen auf den 20. November angeſetzt Cic. ad Att. IV, 3 §. 3, wurden aber von Milo gehindert und kamen erſt a. d. XI. Kal. Febr. zu Stande Cic. ad Quint. fr. II, 2 §. 2; — 698 war am Ende des Jahres rerum prolatio Dio Cass. XXXIX, 30 und ein interregnum daſ. c. 31; — für 699 waren die Prätoren im Februar noch nicht gewählt Cic. ad Quint. fr. II, 9 §. 3 (ſ. oben Note 19 a. E. Vgl. Lange III² S. 317 f.). — Von den Conſulwahlen für 700 ſprach man erſt im December 699 Cic. ad Att. IV, 13; die Wahlen der übrigen Beamten wurden in den März 700 verſchoben. Cic. ad Quint. fr. II, 13 §. 3. — 700 erwartete man die Wahlcomitien im Quintilis Cic. ad Att. IV, 15 §. 8 (weshalb es auch bei Ascon. in Scaur. arg. p. 19 Or. von Scaurus heißt: Ipse quum ad consulatus petitionem a. d. III. Kal. Quint. Romam rediisset); ſie wurden aber verſchoben auf September ad Quint. fr. II, 16 §. 3, dann auf October ad Att. IV, 16 §. 6, und ſodann res prolatae, ſodaß ein interregnum eintrat ad Quint. fr. III, 8 §. 4: res prolatae. ad interregnum comitia deducta. — 701 gelangte man nur mit genauer Noth im Quintilis zur Wahl Dio Cass. XL, 17 und 45, Appian. B. C. II, 19. — 702 wurde Pompejus ex interregno im mensis intercalaris allein zum Conſul erwählt. Dio Cass. XL, 46 i. f 50. — Noch ärger war es unter Cäſar und in der darauf folgenden Zeit. So waren 705, wie es ſcheint, die Wahlen (für 706) im November (Lange III² S. 419); — für 707 waren ſie gegen Ende dieſes Jahres Dio Cass. XLII, 55 (und gleichzeitig für 708 Dio Cass. XLII, 51; — für 709 waren ſie Ende 708 Dio Cass. XLIII, 33; — für 710 im December 709 Cic. ad fam. VII, 30 §. 1; — die Conſul- und Tribunenwahlen für 711 und 712 Anfang März 710 Dio Cass. XLIII, 51 vbd. mit XLIV, 11). Die Prätorenwahlen (für 712) ſind im Auguſt 711 noch nicht geweſen; es wird ihre Verſchiebung auf den Januar erwartet Cic. ad fam. X, 26. Im November wird der Prätor Minucius bei einer Wahlverſammlung getödtet: danach werden zehn Quäſtoren gewählt. Appian. B. C. IV, 17 sq. — Vgl. auch die allgemeine Klage bei Dio Cass. XLVIII, 53. Nach Notizen d. Vfrs.]

[30] Dio Cass. LV, 3: *Ὁ δ' Αὔγουστος τάς τε τῆς γερουσίας ἕδρας ἐν*

welche hieraus hervorgegangen waren, veranlaßten Augustus, statt der früher häufigeren gesetzlichen Sitzungen ihrer nur zwei, aber, mit Ausnahme des September und October, in einem jeden Monate des Jahres vorzuschreiben[30a]. Neben den senatus legitimi gab es nun zwar noch andere, besonders angekündigte, Senatssitzungen[31]; nicht minder bestanden die Comitien, wenigstens als Senatssitzungen, deren Resultate dem versammelten Volke proclamirt wurden, noch geraume Zeit hindurch fort; und die glänzende Beschreibung, welche Tacitus[32] für die Zeit des Tiberius von dem Beginne des rerum actus giebt, läßt vermuthen, daß er bei demselben nicht lediglich an die Niedersetzung der Gerichte, sondern auch an die anderen munera der Senatoren, insbesondere an die Wahlcomitien, denkt. Inzwischen mußte es, unter dem Drucke des Principates, alsbald dahin kommen, daß der rerum actus nur noch rücksichtlich der Gerichte eine wirkliche practische Bedeutung behielt. Hiermit möchte es sich erklären, daß die Bobiensischen Scholien[33], obschon Cicero selbst an der von ihnen erläuterten Stelle die res redeuntes auf die, seiner Zeit vor Allem wichtigen, Comitien bezieht, die Betreibung der res iudiciales durchaus als die Hauptsache und das Uebrige als bloße Solennitäten „negotiorum solennia" betrachten.

Die vorstehende Uebersicht über die Entwickelung des rerum actus bis zum Beginne des Principates schien uns um deswillen erforderlich, weil dieselbe sowohl bei der Interpretation der betreffenden Stellen, als in den allgemeinen Darstellungen der römischen Geschichte meistens entweder völlig übersehen, oder doch so kurz abgefertigt wird, daß es neueren Juristen kaum zum Vorwurfe gereichen kann, wenn sie, die auf die republicanische Zeit bezüglichen Quellenzeugnisse über den rerum actus ignorirend, diese Einrich-

---

ῥηταῖς ἡμέραις γίγνεσθαι ἐκέλευσεν· ἐπειδὴ γὰρ οὐδὲν πρότερον ἀκριβῶς περὶ αὐτῶν ἐτέτακτο, καί τινες διὰ τοῦτο πολλάκις ὑστέριζον, [δύο] βουλὰς κατὰ μῆνα κυρίας ἀπέδειξεν, ὥστε ἐς αὐτὰς ἐπάναγκες, οὓς γε καὶ ὁ νόμος ἐκάλει, συμφοιτᾶν. [Dazu Mommsen Chronol. 1. Aufl. S. 224 N. 21. Nach Notiz des Vfrs. C. I. L. p. 374.]

[30a] [S. oben Note 20.] Vgl. auch noch Dio Cass LVIII, 21.

[31] Marquardt II, 3 S. 224 f.

[32] [Ann. II, 35. S. oben Note 22.]

[33] ad Cic. pro Sest. 62 §. 129. S. oben N. 1.

tung um die Zeit der älteſten von ihnen allegirten Nachricht, nämlich um die Zeit, wo Sueton[34] derſelben erwähnt, überhaupt erſt entſtehen laſſen, dieſe Entſtehung ſelbſt aus den großen Spielen im Frühjahr und Herbſt erklären, und daneben das ganze Inſtitut von vornherein auf Civilproceſſe einſchränken wollen[35].

§. 31. Der Rerum Actus unter dem Principat.

Mit dem ſo eben von uns angedeuteten Entwickelungsgange ſtimmen nun auch diejenigen Nachrichten überein, welche aus den beiden erſten Jahrhunderten der Kaiſerzeit über den rerum actus auf uns gekommen ſind; ſie gehören in die Geſchichte der allmählichen Auflöſung dieſes Inſtitutes.

Vor Allem ſehen wir den rerum actus in dem äußern Umfange ſeiner Wirkſamkeit aufs Erheblichſte beſchränkt.

Der Einfluß deſſelben auf die Comitien mußte, mit der alsbald eintretenden völligen Bedeutungsloſigkeit dieſer Verſammlungen ſelbſt, ſeine frühere Bedeutung ebenmäßig verlieren.

Der Senat gewann zwar an äußerer Geſchäftsthätigkeit beträchtlich; aber den rerum actus finden wir auch rückſichtlich des Senates nirgend mehr erwähnt; und es hängt dies wahrſcheinlich mit der [bereits hervorgehobenen] Veränderung zuſammen, welche Auguſtus in der Geſchäftsordnung des Senates eintreten ließ[1]. Die Regel „bis in mense“ wird von Sueton offenbar auf die ſämmtlichen übrigen Monate des Jahres [mit Ausnahme des September und October] bezogen. Mit der Anordnung einer ſolchen, zwar an geſetzlichen Sitzungstagen weniger reichen, aber durch volle zehn Monate ununterbrochen fortlaufenden Geſchäfts-

---

[34] [August. 32: Ne quod autem maleficium negotiumve impunitate vel mora elaberetur, triginta amplius dies, qui honorariis ludis occupabantur, actui rerum accommodavit. S. auch oben N. 19b. Claud. c. 23. S. oben N. 21.]

[35] [v. Keller Civilpr. §. 3 zu N. 54 u. 55 (5. Aufl.). Puchta Inſt. §. 158 zu N. o. Walter röm. RGeſch. §. 701. S. auch oben §. 15 S. 126 zu N. 15. v. Bethmann-Hollweg röm. Civilpr. II S. 171 u. f. Modificirt Huſchke Jahr S. 41 f., 338 f. und gegen letztern Karlowa röm. Civilpr. S. 252 f.]

[1] S. §. 30 Anm. 20 und 30 f.

periode mußten die alten Regeln des rerum actus, ſoweit es den Senat anging, natürlicher Weiſe von ſelbſt hinwegfallen.

Im Gegenſatze zu der republicaniſchen Zeit finden wir daher den rerum actus unter den principes nur noch in Beziehung auf die Gerichte erwähnt[2]. Mit dem Beginne deſſelben ſtellen ſich die Privatrichter, bei Vermeidung einer Mult, auf dem Forum ein[3];

---

[2] [Eine Ausnahme bildet vielleicht Tacit. Ann. II, 35 — ſ. oben §. 30 N. 22 und darüber zu N. 32 — aus der Zeit des Tiberius; dieſer hat aber auch Comitien gehalten. Nach Notiz des Vfrs.]

[3] Plin. epp. IV, 29, 1: Heia tu, cum proxime res agentur, quoquo modo ad iudicandum veni. Nihil est, quod in dextram aurem fiducia mei dormias: non impune cessatur. Ecce Licinius Nepos, praetor acer et fortis, multam dixit etiam senatori etc. Seneca de ira III, 33, 2: fremitu iudiciorum basilicae resonent, evocati ex longinquis regionibus iudices sedeant etc. Dieſe longinquae regiones beziehen ſich vielleicht darauf, daß, während urſprünglich nur die in Rom Anſäſſigen zum Richteramte verpflichtet geweſen zu ſein ſcheinen, eine ſpätere, ſtrengere Vorſchrift auch die in den Provinzen lebenden Bürger zur Uebernahme des Richteramtes und Siſtirung in Rom für verbunden erklärt hatte. cf. Plin. H. N. XXXIII, 1 (7) 30: Divo Augusto decurias ordinante — nondum provinciis ad hoc munus admissis. [Wir finden die Zuziehung der Bürger aus den Provinzen bezeugt unter Claudius, von dem Sueton Claud. 16 berichtet, daß er splendidum virum Graeciaeque provinciae principem im Album gelöſcht und zum Peregrinen erniedrigt habe. Mommſen folgert aus dem Edicte dieſes Kaiſers v. J. 46 n. Chr. (C. I. L. V, 5050), daß die Geſchwornenthätigkeit in Rom nach damaligem Gebrauche nicht blos das Bürgerrecht, ſondern auch das Domicil in Italien vorausſetzte. Hermes IV S. 117. Danach würde Claudius zuerſt Provinzialen zugelaſſen haben. StR. II, 2[2] S. 919 N. 2. Menn über die allmähliche Einſchränkung und gänzliche Beſeitigung der altröm. Schwurgerichte für Kriminalſachen unter der Kaiſerherrſchaft. Neuß 1859 (Schulprogr.) S. 5 f. N. 3 meint, aus Plin. H. N. l. c. vbd. mit §. 33 eod. ergebe ſich hinlänglich, daß die fragliche Zuziehung bereits unter Caligula ſtattgefunden habe, und iſt geneigt, ſie auf Tiberius zurückzuführen unter Berufung auf die Inſchrift Orelli-Henzen III, 6470 (Mommſen Insc. Neap. 4336 = C. I. L. X, 5393), laut welcher Q. Decius Saturninus etwa im Jahre 14 n. Chr. aus Anlaß des von Tiberius am Ende der Regierung des Auguſtus abgehaltenen Cenſus nach Aſien geſchickt worden ſei sortiendis iudicibus. In der That beſagt die Inſchrift nichts von einer Sendung zu ſolchem Zwecke; die entſcheidenden Worte lauten: praefecto fabrum iuri dicundo et sortiendis iudicibus in Asia; und es iſt m. E. ganz willkürlich, die fragliche Richterlooſung auf eine Looſung in die decuriae Romae iudicantium zu beziehen, wie denn auch Menn ſelbſt zugiebt, daß ſie nach allen

die Richterliſten werden in ihrer Gegenwart revidirt[4], und ſo bleiben ſie nun während des betreffenden rerum actus zur Ausübung ihrer Functionen bereit und gegenwärtig. Analog iſt denn auch von den res prolatae als Gegenſatz der res agendae nur noch bei den Gerichten die Rede[5]. Auch iſt es wohl keine Sache des bloßen Zufalls, daß, abgeſehen von einer oben angeführten Stelle aus der Regierungszeit des Auguſtus[6], ſämmtliche ſpätere Nachrichten, ſofern ſie nicht völlig unbeſtimmt lauten[7], nur das Civilverfahren im Auge haben[8]. Es ſcheint dies vielmehr mit dem raſchen Verfalle der quaestiones publicae zuſammen zu hängen, welcher ſeit dem Beginne des Principates ſeinen Anfang nahm. Denn für die Geſchäftsthätigkeit der neuen kaiſerlichen Beamten blieb der, auf die Prätoren und auf die Privatrichter berechnete,

---

Seiten hin unklar ſei. — Ueber die Zuziehung von Provinzialen zum Geſchwornendienſte in Rom ſ. ferner Plin. l. c. XXIX, 1 (8) 18: qui de nummo iudicet, a Gadibus columnisque Herculis arcessitur. Mommſen Hermes IV S. 117. Vgl. auch L. 2 §. 3 D de iud. 5, 1. Ueber die Multirung der Abweſenden ſ. Menn a. a. O. S. 9 N. 1. Ueber das Verfahren in den Provinzen Plin. epp. ad Traian. 58 (X, 66): Cum citarem iudices, domine, conventum inchoaturus, Flavius Archippus vacationem petere coepit ut philosophus. Fuere, qui dicerent non liberandum eum iudicandi necessitate, sed omnino tollendum de iudicum numero reddendumque poenae, quam fractis vinculis evasisset. Karlowa röm. Civilpr. S. 255.]

[4] Sueton. Claud. 15: Cum decurias rerum actu expungeret, eum, qui dissimulata vacatione, quam beneficio liberorum habebat, respondera t, ut cupidum iudicandi dimisit; alium interpellatum ab adversariis de propria lite, negantemque cognitionis rem, sed ordinarii iuris esse, agere causam confestim apud se coegit, proprio negotio documentum daturum, quam aequus iudex in alieno negotio futurus esset.

[5] Seneca de brevit. vitae c. 7 §. 8: Diripitur ille toto foro patronus et magno concursu omnia ultra, quam audiri potest, conplet: „quando, inquit, res proferentur?“ inc. auct. Carm. paneg. ad Pison. v. 72 sqq.: Huc etiam tota concurrit ab urbe iuventus Auditura virum, si quando iudice fesso Turbida prolatis tacuerunt iurgia rebus; Tunc etenim levibus veluti proludit in armis Compositisque suas exercet litibus artes.

[6] Sueton. Aug. c. 32 (ſ. oben §. 30 N. 34, unten nach N. 21.)

[7] Sueton. Aug. c. 32 (ſ. oben §. 30 N. 19b). Claud. c. 23 (unten nach N. 32). Plin. epp. IV, 29, 1 (oben N. 3). IX, 25, 3: Nunc me rerum actus modice, sed tamen distringit.

[8] [Sueton. Nero c. 17 (ſ. oben §. 24 N. 40). Gai. II, 279 (ſ. oben S. 229 N. 30). – Nach Notizen des Vfrs.]

rerum actus von vornherein ohne Bedeutung; und in je weiterem Umfange die Criminaljurisdiction theils auf den Senat, theils auf jene neuen kaiserlichen Beamten überging, in desto höherem Grade verringerte sich natürlich der Einfluß des rerum actus auf das Criminalverfahren überhaupt[9], bis derselbe mit dem gänzlichen Untergange der quaestiones [publicae unter Septimius Severus] ebenfalls verschwand[9a].

---

[9] [Eine Beziehung des rerum actus auf das Criminalverfahren ex lege Cornelia de iniuriis liegt wohl vor bei Quintil. Inst. orat. VI, 1, 16: Pulsatum querimur: de re primum ipsa dicendum; tum — si [percussus sit] die forte solemni aut iis temporibus, cum iudicia eius rei maxime exercerentur. S. auch decl. 331 pars alt.: Capitis iudicia — habent — sua tempora. Nach Notizen des Vfrs. Eine Beziehung zum rerum actus tritt auch heraus bei Plin. epp. V, 9 (21): der Prätor Repos, qui legibus quaerit (vgl. Anh. V zu N. 10), hat das dort besprochene Edict offenbar kurz vor der in Anlaß desselben unterbrochenen Sitzung der Centumvirn verkündet, m. a. W. im rerum actus.]

[9a] [Ueber den Untergang dieser Quästionen s. Geib Gesch. des röm. Criminalpr. S. 393 ff. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 51 f. Nach Notizen des Vfrs. S. ferner Menn a. a. O. (vgl. oben N. 3) S. 17 ff., der diesen Untergang durch die Uebertragung der gesammten Criminaljurisdiction für Rom auf den praefectus urbi in Folge einer epistola des Septimius Severus an den praef. urbi Fabius Cilo vom Jahre 205 n. Chr. erklärt. L. 1 pr. D. de off. praef. urb. 1, 12. Rudorff RG. II S. 342 u. 464. Danz RG. II[3] S. 214 f. Dieser Ansicht, deren Richtigkeit der Vfr. bezweifelte, stehen die von ihm angeführten L. 28 (27) pr. §. 15 D. ad leg. Iul. de adult. 48, 5 und L. 7 D. de quaest. 48, 18, beide aus Ulp. lib. 3. de adulteriis, geschrieben entschieden nach 205 (nämlich erst nach Caracallas Tode, also nach 217, wegen L. 13 §. 3 D. ad leg. Iul. de adult. 48, 5: Divi Severus et Antoninus, Fitting das Alter der Schriften röm. Juristen S. 38 unter 15), schwerlich entgegen: die hier erwähnten iudices beim Verfahren wegen adulterium urtheilen keineswegs über die Anklage, sondern haben es ausschließlich zu thun mit der Abschätzung der Sclaven, die bei der Untersuchung gefoltert werden, und mit der Direction der Folter. S. auch Coll. IV, 11 (Papin. libro sing. de adult.). Und wenn Paulus in L. 3 pr. D. de acc. 48, 2 (lib. 3, de adult., geschrieben frühestens unter der Alleinregierung Caracallas, also nicht vor 212, Fitting a. a. O. S. 49) im Anklageformulare wegen adulterium den Prätor oder Proconsul, nicht aber den praefectus urbi, als denjenigen Beamten nennt, bei welchem die professio criminis vorgebracht wird, so beweist auch diese Thatsache nichts gegen den Untergang der quaestio de adulteriis und der quaestiones publicae i. J. 205. Denn sogut Justinian dies einfach wiederholt, obschon es ja zweifellos bei ihm

Während nun ſolchergeſtalt der rerum actus einerſeits in dem Umfange ſeiner Wirkſamkeit beträchtlich verlor, wurde er andererſeits dem gewöhnlichen Geſchäftsjahre näher gebracht.

Gegen das Ende der Republik erwies ſich die Einrichtung der Juſtizpflege immer weniger zureichend für die Bewältigung des maſſenhaften Andranges von Geſchäften[10]. Um das Uebel zu vermindern, erklärte Cäſar daher bei ſeiner Reform des Kalenders diejenigen zehn Tage, welche er dem Jahre hinzufügte, ſämmtlich für Gerichtstage (dies fasti)[11]. Auch wurde von ihm ein zweites, mit einem Tempel der Venus geziertes, Forum erbaut[12]. Ganz beſonders aber war es Auguſtus, welcher ſich die Abhülfe auf das Eifrigſte angelegen ſein ließ. Abgeſehen davon, daß er perſönlich eine ungemeine Thätigkeit im Rechtſprechen entwickelte[13], traf er eine Reihe von Maßregeln, deren innere Beſchaffenheit deutlich zeigt, daß er es keineswegs blos mit einer vorübergehenden, etwa durch die Bürgerkriege hervorgerufenen, Verlegenheit zu thun hatte[14], ſondern daß ein bedeutendes Mißverhältniß zwiſchen den regelmäßigen Aufgaben der Juſtiz und den Mitteln zu deren Löſung eingetreten war und eine nachhaltige Gegenwirkung erheiſchte. Von

---

einen Criminalprätor gar nicht mehr giebt, ſo gut durfte auch Paulus, dem es hier auf die Angabe der zuſtändigen Behörde offenbar nicht ankommt, das althergebrachte Formular einfach abſchreiben in der begründeten Annahme, daß jeder mit der Beamtenhierarchie bekannte Leſer für den unzuſtändig gewordenen Prätor ſelbſtverſtändlich den praefectus urbi ſubſtituiren werde. Uebrigens war es dem Vfr. keineswegs entgangen, daß Ulpian in L. 12 §. 6 D. qui et a quib. manum. 40, 9 (libro 4. de adult.) und in L. 2 §. 6 D. ad leg. Iul. de adult. 48, 5 (libro 8. disput.) eine cognitio de adulterio kennt. Vgl. auch unten §. 36 N. 1 a. E.]

[10] [Neben Anderm wirkte zur Steigerung des Andrangs gewiß auch die Beſchränkung der Municipaljurisdiction durch Cäſar mit, in deren Folge jetzt viele Proceſſe aus den Landſtädten nach Rom kamen.]

[11] Macrob. Saturn. I, 14 §. 12. S. oben §. 10 N. 26 S. 81.

[12] Dio Cass. XLIII, 22. Appian. de B. C. II, 102. Plin. H. N. XXXV, 12 (45) 156 u. a.

[13] Sueton. Aug. c. 33: Ipse ius dixit assidue et in noctem nonnunquam, si parum corpore valeret, lectica pro tribunali collocata vel etiam domi cubans. Dixit autem ius non diligentia modo summa, sed et lenitate etc.

[14] Wodurch ſich z. B. die große Abolition der Criminalproceſſe — Sueton. Aug. c. 32 — hinreichend erklären ließe.

Einzelnem sei hier genannt namentlich die Erbauung des forum Augusti, nach Suetons ausdrücklichem Zeugnisse unternommen, weil die beiden bereits vorhandenen Fora für die Masse von Processen nicht mehr genügten[15], und von Augustus so sehr beeilt, daß er nicht allein die Lässigkeit des Baumeisters nur mit Unwillen ertrug[16], sondern auch das Forum selbst früher eröffnete, als der, zu demselben gehörige, Tempel des Mars ultor vollendet werden konnte[17]. Ferner die Einsetzung von neuen, kaiserlichen Beamten, welche, in ihrem Geschäftskreise mannigfach mit den republicanischen Magistraten concurrirend, die Geschäftslast der letzteren wesentlich erleichtern mußten[18]; die bedeutende Vermehrung des Richterpersonals, theils durch Herabsetzung des gesetzlichen Richteralters um fünf Jahre, theils durch Verringerung des Richtercensus und Einführung einer neuen, aus den ducenarii gebildeten Richterdecurie[19]; endlich die Anberaumung einer Verjährungsfrist von 18 Monaten für die iudicia legitima, um die Verschleppung derselben über jene Frist hinaus ein für alle Mal zur Unmöglichkeit zu machen[20].

In die Reihe dieser, auf eine dauernde Beschleunigung des Ganges der Justiz gerichteten, Maßregeln gehören nun auch die

---

[15] Sueton. Aug. c. 29: Fori exstruendi causa fuit hominum et iudiciorum multitudo, quae videbatur non sufficientibus duobus etiam tertio indigere. Vgl. Dio Cass. arg. lib. LV.

[16] Macrob. Saturn. II, 4 §. 9: Cum multi Severo Cassio accusante absolverentur, et architectus fori Augusti exspectationem operis diu traheret, ita iocatus est: Vellem, Cassius et meum forum accusasset.

[17] Sueton. Aug. l. c.: Itaque festinantius, necdum perfecta Martis aede, publicatum est, cautumque, ut separatim in eo publica iudicia et sortitiones iudicum fierent.

[18] Praefectus urbi, vigilum u. s. w.

[19] Sueton. Aug. c. 32: Ad tris iudicum decurias quartam addidit ex inferiore censu, quae ducenariorum vocaretur iudicaretque de levioribus summis. Iudices a vicensimo aetatis anno adlegit, id est, quinquennio maturius, quam solebant. [Es fand dies statt im J. 727 d. St. = 27 v. Chr. Cassiodor Chron. C. Caesar VI et M. Agrippa III: His consulibus Caesar leges protulit, iudices ordinavit, provincias disposuit et ideo Augustus cognominatus est. Nach Notiz des Vfrs. — Vgl. auch Vell. Paterc. II, 89. Huschke Jahr S. 339 N. 265.]

[20] Gai. IV, 104: Legitima — iudicia — eaque (e) lege Iulia iudiciaria, nisi in anno et sex mensibus iudicata fuerint, expirant. et hoc est, quod vulgo dicitur, e lege Iulia litem anno et sex mensibus mori.

beiden Veränderungen, welche Auguſtus mit dem rerum actus vornahm. Auf die erſte haben wir ſchon früher [21] Bezug genommen.

Sueton. Aug. c. 32: Ne quod autem maleficium negotiumve impunitate vel mora elaberetur, triginta amplius dies, qui honorariis ludis occupabantur, actui rerum accommodavit.

Die zweite, von Auguſtus mit dem rerum actus vorgenommene, Veränderung berichtet Sueton mit den Worten:

Aug. c. 32: Ac plerisque iudicandi munus detrectantibus, vix concessit, ut singulis decuriis per vices annua vacatio esset, et ut solitae agi Novembri ac Decembri mense res omitterentur.

Es war alſo eine beſondere Conceſſion für die, die Laſt des Amtes ſchwer ertragenden, Privatrichter, daß Auguſtus diejenigen Sachen auszulaſſen geſtattete, welche im November und December vorzukommen pflegten. Wie es nach Cicero ſcheint, war die Rechtserledigung während dieſer beiden letzten Monate des Jahres wohl ſchon früher nur unbedeutend [22]. Ferner möchte, nach der Wortfaſſung unſerer Stelle, kaum zu bezweifeln ſein, daß dieſelbe nicht etwa blos, wie Caſaubonus will, von einer Aufhebung des rerum actus im Allgemeinen redet, ſondern zugleich beſtimmte Sachen im Auge hat, deren Verhandlung bis dahin auf den November und December verſchoben zu werden pflegte. — Welche Sachen dies aber geweſen ſind, darüber fehlt es uns freilich an einer jeden Vermuthung [23].

Auguſtus beſeitigte alſo den rerum actus für die Monate November und December. Wir haben nun ſchon oben [24] geſehen, daß auch der April und der Juli vom rerum actus ausgenommen waren; und was die Civilſachen betrifft, ſo werden wir auch den October, wegen der während dieſes Monats ſtattfindenden Weinleſe-

---

[21] Oben §. 17 zu Note 21 ff. S. 143 ff.

[22] S. oben §. 30 Note 19a.

[23] [Es mögen dazu auch Repetundenproceſſe gehört haben, ſofern dieſelben erſt nach dem 1. September angebracht wurden. (Vgl. Anhang VI zu N. 19a.) Notiz des Vfrs. v. 16. 2. 71.]

[24] [Hinſichtlich des April ſ. oben §. 30 N. 19; hinſichtlich des Julius §. 23 zu N. 14.]

ferien, jenen Ausnahmen unbedenklich hinzufügen können[25]. Wir behalten also als Zeiten des rerum actus die ersten Monate des Jahres, Januar bis März [einschließlich]; es sind dies offenbar die, von Sueton so genannten, menses hiberni. Was ferner die menses aestivi betrifft, so gehört jedenfalls, wie wir oben sahen[26], der August dahin, vielleicht auch der September, soweit nämlich die Spiele dieses Monats keine Unterbrechung hervorbrachten. Ob endlich Mai und Juni mit Rücksicht auf Civilsachen zur rerum prolatio oder zum rerum actus zu rechnen sind, darüber wagen wir keine bestimmte Behauptung. Zwar behandelt Cicero, in oben angeführten Stellen[27], den Mai [und den Juni] im Allgemeinen als eine Zeit des rerum actus; allein dies schließt nicht aus, daß jene Monate vielleicht nur für den Geschäftsbetrieb des Senates, der Comitien und der Criminalgerichte von Wichtigkeit waren, dagegen Civilsachen in denselben nicht zur Verhandlung zu kommen pflegten. Die mehrerwähnte Eintheilung des rerum actus in Winter- und Sommermonate macht diese letztere Annahme, genau genommen, aber fast zur Nothwendigkeit. Denn sollen auch diese Monate dem civilproceßualischen rerum actus angehört haben, so würde derselbe offenbar nicht in zwei, sondern in drei Haupttheile (Januar, Februar und März, — Mai und Juni, — August und September) zerfallen sein; er würde nicht blos, wie Sueton will, aus menses hiberni und aestivi, sondern daneben auch noch aus menses verni — denn solche sind doch Mai und Juni? — bestanden haben[28].

Die solchergestalt von Augustus getroffenen Maßregeln reichten jedoch zur Beseitigung des Uebels nicht aus. Dies zeigt der Umstand, daß schon Caligula sich genöthigt sah, die Zahl der Richter

---

[25] [S. oben §. 23 N. 13.]

[26] [S. oben S. 225 vbd. mit S. 345 N. 19a.]

[27] [Hinsichtlich des Mai Cic. ad fam. I, 9 §. 8. S. oben §. 30 N. 19. Vgl. auch ad Att. I, 20 §. 1. V, 5. — Hinsichtlich des Juni Cic. ad Att. II, 8. ad fam. VIII, 1. Phil. I c. 2 §. 6. II c. 39 §. 100. c. 42 §. 108. S. oben §. 30 N. 19.]

[28] [Nach einer Notiz vom 16. 2. 71 scheint der Vfr. damals geneigt gewesen zu sein, als menses hiberni des R. A. nach Augustus Januar bis März einschließlich, als menses aestivi aber Mai bis etwa September gelten zu lassen.]

durch eine neue Decurie zu vermehren[29]; nicht minder zeigen es die Reformen des Claudius. Der letztere Kaiſer entwickelte perſönlich im Rechtſprechen den äußerſten Eifer[30], mußte er ſich doch noch nach ſeinem Tode vom Seneca deshalb verſpotten laſſen[31]; er verringerte die Anzahl der Feſt- und Feiertage, welche um ſeine Zeit über die Hälfte des Jahres einnahmen, um ein Bedeutendes[32]; und es gelang ihm, den früher in Winter- und Sommermonate getheilten rerum actus zu einem einzigen zuſammenhangenden Zeitraume zu verbinden.

Sueton. Claud. c. 23: Rerum actum, divisum antea in hibernos aestivosque menses, coniunxit.

Wie es ſcheint, führte dieſe Verbindung eine ziemlich durchgreifende Veränderung der Gerichtszeit überhaupt mit ſich. Wenigſtens erzählt Sueton an einer andern Stelle, Claudius habe den Richtern das Beneficium ertheilt, daß ſie zu Anfang des Jahres und während des Winters nicht zum Richten aufgerufen werden ſollten[33]. Da nun aber der rerum actus gerade damit begann, daß die Richter ſich auf dem römiſchen Forum einſtellen mußten, ſo ſcheint aus jenem Beneficium hervorzugehen, daß der Anfang des, von Claudius vereinigten, rerum actus nicht in die Wintermonate, ſondern erſt in eine ſpätere Jahreszeit fiel[34].

Inzwiſchen war das erwähnte Beneficium ſelbſt nicht von langer Dauer; Galba, welcher den Richtern die Bitte um Errich-

---

[29] Sueton. Caligula c. 16: Ut levior labor iudicantibus foret, ad quattuor prioris quintam decuriam addidit. Vgl. Plin. H. N. XXXIII, 1 (8) 33.

[30] Sueton. Claud. c. 14: Ius et consul et extra honorem laboriosissime dixit, etiam suis suorumque diebus solemnibus, nonnumquam festis quoque antiquitus et religiosis. Dio Cass. LX, 4.

[31] [Ludus de morte Claudii c. XII v. 36 sqq.]

[32] Dio Cass. LX, 17. S. oben §. 17 N. 41 S. 149.

[33] Galba 14. [S. unten den Text vor N. 35. Huſchke Jahr S. 347 verſteht unter hiems den Monat December unter einer, mir völlig unfaßbaren, Berufung auf Seneca ep. 18 (II, 6) 1, und unter initium anni die drei erſten Tage des Januar. Da nun ſchon Auguſtus den December dem rerum actus entzogen hatte, ſo muß Huſchke behaupten, das Claudius dieſe Beſchränkung der Geſchäftszeit vor der fraglichen Wiederfreigebung zunächſt wieder beſeitigt habe.]

[34] [Vgl. Menn a. a. O. S. 6 f.]

tung einer sechsten Decurie abschlug, sah sich genöthigt, es wieder aufzuheben.

Sueton. Galba c. 14: Iudicibus sextam decuriam adici precantibus non modo negavit, sed et concessum a Claudio beneficium, ne hieme initioque anni ad iudicandum evocarentur, eripuit[35].

Alle diese Maßregeln und Veränderungen[36] scheinen jedoch den Zweck, die römische Justiz der immer wachsenden Masse von Geschäften gegenüber auf dem Laufenden zu erhalten, nur unvollkommen erreicht zu haben. Sueton berichtet aus dem ersten Regierungsjahre Vespasians

Vesp. c. 10: Litium series ubique maiorem in modum excreverant, manentibus antiquis intercapedine iuris dictionis, accedentibus novis ex condicione tumultuque temporum; sorte elegit per quos rapta bello restituerentur[37], quique iudicia centumviralia, quibus peragendis vix suffectura litigatorum videbatur aetas, extra ordinem diiudicarent redigerentque ad brevissimum numerum.

Allerdings hebt unser Gewährsmann in dieser Stelle selbst hervor, daß die, der Regierung des Vespasian vorhergegangenen, Bürgerkriege die vorhandenen Rückstände zunächst veranlaßt hätten. Allein diese ganzen Unruhen dauerten — vom Tode Neros bis zum Regierungsantritte Vespasians — kaum zwei Jahre; und an einen vollständigen Stillstand der Justiz ist, wie schon die oben erwähnte Verordnung Galbas ergiebt, während dieser Zeit schwerlich zu denken. Wenn trotzdem das Centumviralgericht so weit im

---

[35] [Die Sitzung der Centumvirn bei Plin. epp. V, 9 (21) fällt in den Anfang des Jahres, denn inturus magistratum hat der Prätor Nepos das Edict erlassen, welches den praetor, qui centumviralibus praesidebat, zur Aussetzung der Sitzung bewog. — Ebenso bezeugt Plin. epp. IX, 40 häufige Gerichtsverhandlungen im Winter: si agendi necessitas instat, quae frequens hieme. Nach Notizen des Vfrs.]

[36] [Vielleicht richtete man sich auch hinsichtlich der rerum prolatio nach den Umständen, so daß dieselbe nicht in allen Jahren zu der nämlichen Zeit eintrat. Hierauf scheint die Frage: quando res proferentur? des vielbeschäftigten Anwalts bei Seneca de brev. vitae c. 7 §. 8 (oben N. 5) hinzuweisen. Nach Notiz des Vfrs. v. 16. 2. 71.]

[37] [Tacit. hist. IV, 40 v. J. 824 u. c. = 71 p. Chr.: Tum sorte ducti, per quos rapta bella restituerentur. Nach Notiz des Vfrs.]

Rückſtande geweſen ſein ſoll, daß kaum das Lebensalter der Parteien für die Beendigung ihrer Proceſſe ausgereicht haben würde — und bei dem nüchternen Sueton kann dieſe Angabe gewiß nicht als eine blos rhetoriſche Uebertreibung angeſehen werden —, ſo kann dieſe enorme Geſchäftsüberhäufung offenbar nicht erſt durch jene Unruhen allein hervorgerufen ſein, ſondern es müſſen andere, dauerndere Urſachen — und darunter wohl namentlich die verhältnißmäßig zu geringe Zeit des rerum actus — hierzu mitgewirkt haben[38].

Die Nothwendigkeit, den römiſchen Gerichten eine Erleichterung zu gewähren, war denn auch wohl die hauptſächlichſte Urſache, weshalb Hadrian die Jurisdiction über Italien, bis auf einen unmittelbar um Rom belegenen Diſtrict, den römiſchen Prätoren abnahm und, in vier beſondere Diſtricte vertheilt, auf vier consulares übertrug[39], an deren Stelle bekanntlich unter Marcus Aurelius eine größere Anzahl von iuridici trat[40].

Inzwiſchen dauerte, auch während des zweiten Jahrhunderts nach Chriſtus, die Einrichtung des rerum actus fort. Es bezeugen dies die oben[41] angeführten Stellen aus den Briefen Plinius des Jüngern; es bezeugt auch

Gai. II §. 279: Item de fideicommissis semper in urbe ius dicitur, de legatis vero, cum res aguntur.

[Für rerum actus kommt jetzt auch der Ausdruck annus litium vor[42].]

---

[38] [Vgl. auch unten §. 37 zu N. 41.]

[39] Spartian. Hadrian. 22: Quattuor consulares per omnem Italiam iudices constituit. Capitolin. Pius 2: Ab Hadriano inter quattuor consulares, quibus Italia committebatur, electus est ad eam partem regendam, in qua plurimum possidebat. c. 3. Appian. de B. C. I, 38.

[40] Capitolin. Marc. 11: Datis iuridicis Italiae consuluit ad id exemplum, quo Hadrianus consulares viros reddere iura praeceperat. [v. Bethmann-Hollweg röm. Civilpr. II §. 66 S. 65 ff. Die Competenz der consulares und iuridici beſchränken auf Vormundſchafts- und Fideicommißſachen Mommſen Schr. der Feldmeſſer II S. 193, Staatsr. II, 2[3] S. 1038 f. und Rudorff RG. II §. 4 N. 12 f. Doch hält Mommſen StR. S. 1039 N. 1 das Eingreifen der iuridici in die eigentliche Civiljurisdiction, wenn es auch Beweiſe dafür nicht gebe, für möglich.]

[41] Note 3 u. 7.

[42] [Iuvenal. Sat. XVI v. 42: Exspectandus erit, qui lites inchoet

[In Rom ſcheint das album iudicum selectorum, und mit ihm der rerum actus, ſo lange beſtanden zu haben, als hier die praetura urbana die ordentliche Jurisdictionsſtelle für Civilſachen bildete, alſo gewiß nicht über die Organiſation Diocletians hinaus, vielleicht nicht einmal bis auf dieſe[43]. In den Provinzen hörten kraft dieſer Organiſation die conventus auf; ſpäteſtens im Zuſammenhange damit werden dort die iudices selecti abgekommen ſein[44].]

---

annus Totius populi. Servius ad Verg. Aen. II, 102: et est de antiqua tractum scientia, quia in ordinem dicebantur causae propter multitudinem vel tumultum festinantum, cum erat annus litium. S. unten §. 33 zu N. 14. Huſchke Jahr S. 41 f.]

[43] [Die jüngſte bekannte Inſchrift, welche die Mitgliedſchaft in den V decuriae bekundet, betrifft L. Petronius Taurus Voluſianus, der 261 n. Chr. Conſul war. Orelli n. 3100 = C. I. L. XI, 1836. Mommſen StR. II, 2[3] S. 918 N. 4. Uebrigens begreift es ſich unſchwer, daß ſchon mit M. Aurelius die Zahl der iudices selecti erheblich abnahm, ſofern es nämlich richtig iſt, daß den von dieſem Kaiſer angeſtellten iuridici auch die Civiljurisdiction zuſtand (oben N. 40); und vollends groß mußte dieſe Abnahme mit dem Untergange der quaestiones publicae unter Septimius Severus werden. Es darf alſo nicht auffallen, daß aus der ſpätern Zeit nur eine ganz vereinzelte Angabe über iudices selecti auf uns gekommen iſt; und Menns Zweifel an der Echtheit der eben angeführten Urkunde Or. 3100 (Menn a. a. O. S. 13 Note unter 10) müſſen als durchaus grundlos zurückgewieſen werden. — Der praetor peregrinus erſcheint urkundlich zuletzt in den erſten Jahrzehnten des dritten Jahrhunderts. Marini gli atti e monum. de fratelli Arvali p. 784 (Julius Aſper, Conſul i. J. 212). C. I. L. III, 6154 aus der Regierungszeit des Alexander Severus (vgl. daſ. n. 1071. 1072. L. Annius Italicus, der, wohl noch unter Caracalla, als Prätor ius dixit inter civis et civis et peregrinos, alſo beide ſtädtiſche Präturen vereinigte). Mommſen StR. II, 1[3] S. 206 N. 2. Nach Marquardts wahrſcheinlicher Vermuthung iſt die Fremdenprätur verſchwunden im Zuſammenhange mit der Verleihung des römiſchen Bürgerrechts an alle freien Angehörigen des Reiches durch Caracalla. Mommſen a. a. O. S. 217 N. 2. Die praetura urbana beſtand freilich dem Namen nach noch im Anfange des fünften Jahrhunderts (Mommſen a. a. O. N. 3); in der That aber ſcheint ſie jedenfalls nach Diocletian nur eine der mehreren Specialjurisdictionen geweſen zu ſein, wie ſolche für Prätoren damals noch fortdauerten für Vormundſchaftsſachen, Freiheitsproceſſe, Reſtitutionen und Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mommſen a. a. O. S. 217. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 59. 66.]

[44] [Hinſichtlich der Provinzen ſei erwähnt, daß nach Strabo III, 4 p. 167 noch unter Auguſtus zu Carthago nova oder Tarraco im Winter

[Der rerum actus hat ſomit während der ganzen Zeit der claſſiſchen Jurisprudenz beſtanden. Daß wir trotzdem in Juſtinians Compilation nur verſchwindende Spuren von ihm finden, aus denen allein wir ſchwerlich eine auch nur annähernde Vorſtellung dieſer bedeutungsvollen Einrichtung zu gewinnen vermöchten, darf uns nicht befremden. Immerhin läßt ſich in manchen Stellen mit mehr oder minder großer Sicherheit eine Interpolation vermuthen, welche die urſprüngliche Erwähnung des rerum actus ausgelöſcht hat[45].]

[Schließlich ſei hier die, u. W. bisher noch nicht aufgeworfene, Frage berührt, ob auch in den zum römiſchen Reiche gehörigen Städten mit eigner Jurisdiction eine, dem rerum actus in Rom entſprechende, Einrichtung zwecks periodiſcher Erledigung der Rechtsſtreitigkeiten ſtattgefunden habe. Dieſe Frage hat inſofern eine über ihren unmittelbaren Inhalt hinausgehende Bedeu-

---

Convent gehalten wurde, Galba aber den Convent zu Carthago nova, bei welchem er Kaiſer wurde, vermuthlich im Anfange des Sommers hielt, während deſſen die Convente in ſechs anderen Städten Spaniens nachfolgen ſollten. Sueton. Galba 9. Plut. Galba 5. Huſchke Ztſchr. für RG. VIII S. 313. Dies iſt der Uebergang zu dem Zuſtande des zweiten Jahrhunderts, wo bereits faſt in allen Provinzen ſowohl im Sommer als im Winter Convent gehalten wurde. Huſchke daſ. VI S. 328. Nach Notiz des Vfrs.]

[45] [z. B. Paul. in L. 10 §. 2 i. f. D. si quis cautt. 2, 11 (v. longum tempus ſ. Ubbelohde untheilb. Oblig. S. 175 N. 58); L. 15 pr. D. ut legat. 36, 3 (v. nonnullas moras ſ. Francke Comment. über den Pandectentit. d. Hered. Pet. S. 29); Antoninus (Caracalla) in L. 10 §. 1 Cod. de fideiuss. 8, 40 (41) (v. ante condemnationem ſ. Eiſele zur Geſch. der proceſſualen Behandlung der Exceptionen S. 35 ff.); Ulp. in L. 3 D. de cond. trit. 13, 3. L. 1 §. 22 D. dep. 16, 3 (v. tempus condemnationis ſ. H. Huſu de interpr. leg. 3 in D. de cond. trit. Marb. 1868 p. 15 sqq. vgl. v. Savigny Syſt. Bd. VI S. 216—227. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II §. 103 N. 169), L. 31 §. 2 D. de reb. auct. 42, 5 (v. multum tempus), L. 23 §. 4 D. ex quib. c. mai. 4, 6 (v. alia mora iudicii), vielleicht auch L. 2 §. 8 D. si quis cautt. 2, 11 (v. tempus promissionis sistendi); Marcell. in L. 28 pr. D. de adm. tut. 26, 7 (v. inter moras); Scaevola in L. 45 D. damn. inf. 39, 2 (v. intra certum tempus) u. ſ. w. Sehr häufig ſteckt wohl, wie der Verfaſſer dem Herausgeber mündlich mitgetheilt hat, ein Hinweis auf den rerum actus in dem, allerdings den Augenblick der litis contestatio überhaupt bezeichnenden, Ausdrucke: tempus quo agitur und dergl.]

tung, als im Falle ihrer Verneinung die Vermuthung begründet erſcheinen darf, daß die Parteien in einer ſolchen Stadt eine an ſich vor das Gericht in Rom bezw. vor das Gericht des Präſes gehörige Civilſache nicht ſelten ſchon aus dem Grunde mittelſt der Prorogation bei ihrem heimiſchen Gerichte anhängig gemacht haben werden, weil ſie alsdann den Vortheil genoſſen, alsbald eine Entſcheidung zu erwirken.]

[Leider indeſſen fehlen uns über die Gerichtsverfaſſung der Landſtädte die Zeugniſſe in dem Maße, daß ſich vollends über dieſe Frage nichts Gewiſſes ſagen läßt. Und wenn hinſichtlich der alten Zeit für die formell ſouveränen Municipien vielleicht aus der Aehnlichkeit ihrer Verhältniſſe mit den ſtadtrömiſchen eine Bejahung unſrer Frage vermuthet werden darf, ſo wage ich für die Bürgercolonien und hinſichtlich der Zeit nach ihrer Einverleibung in den römiſchen Staat auch für die urſprünglich ſouveränen Städte nicht einmal eine Vermuthung auszuſprechen.]

Dritter Abſchnitt.

Der Zuſammenhang des Rerum Actus mit dem Ordo Iudiciorum.

§. 32. Vergilius Aen. VI, 430 sqq., ſeine Nachahmer und Commentatoren*.

Wir wenden uns nunmehr zu der uns intereſſirenden Hauptfrage: In welcher Verbindung ſtand der römiſche rerum actus oder conventus mit dem Gegenſatze zwiſchen ordinaria und extraordinaria iudicia?

Der Schlüſſel zur Löſung dieſer Frage iſt enthalten in folgender Nachricht:

Servius ad Vergil. Aen. VI, 430: Sine sorte] sine iudicio. Traxit autem hoc ex more Romano: non enim audiebantur causae, nisi per sortem ordinatae. Nam tempore, quo causae agebantur, conveniebant omnes — unde et „concilium“ ait — et ex sorte dierum ordinem accipiebant, quo post diem tricesimum suas causas exequerentur, unde est „urnam movet“. Iuvenalis (XIII, 4): „Gratia fallaci praetoris vicerit urna“.

* Für den Anfang dieſes Paragraphen bis zu den Worten „Nach einer u. ſ. w.“ liegt eine anſcheinend jüngere Bearbeitung des Vfrs. vor. Es konnte jedoch von derſelben deshalb Gebrauch nicht gemacht werden, weil ſie zu der Anordnung des Folgenden ſowohl als der beiden nächſten Paragraphen nicht paßt.

Die große Wichtigkeit, welche dieſe, allgemein[1] als dunkel und zweifelhaft anerkannte, Stelle für uns beſitzt, macht es vor Allem wünſchenswerth, daß wir zu einer möglichſt ſichern Interpretation derſelben zu gelangen ſuchen. Die letztere hängt aber unſeres Erachtens vorzugsweiſe wieder davon ab, wie man die Stelle Virgils ſelbſt anſieht, welche Servius commentiren will. Wir erſuchen alſo den Leſer, uns einen Augenblick in das Gebiet der römiſchen Dichtkunſt zu folgen.

Nach einer, namentlich von Plato ausgebildeten, Sage der Griechen ſitzen im Eingange der Unterwelt Minos, Rhadamanthus und Aeacus über die Seelen der Verſtorbenen zu Gericht. Der römiſche Dichter Virgil hat ſich dieſe Sage angeeignet, indem er den Aeneas, welcher bei ſeinem Eintritte in die Unterwelt zuerſt die Sitze der im Kindesalter Verſtorbenen und der ungerechterweiſe zum Tode Verurtheilten antrifft, zugleich das Gericht des Minos erblicken läßt.

Aeneid. VI, 426 sqq.:

Continuo auditae voces, vagitus et ingens,
Infantumque animae flentes in limine primo,
Quos dulcis vitae exsortes et ab ubere raptos
Abstulit atra dies et funere mersit acerbo.
Hos iuxta falso damnati crimine mortis.
Nec vero haec sine sorte datae, sine iudice, sedes.
Quaesitor Minos urnam movet: ille silentum
Conciliumque vocat, vitasque et crimina discit[2].

Ueber dieſe Stelle Virgils ſind nun mehrere Erklärungen der alten Scholiaſten auf uns gekommen. Zunächſt die, oben bereits abgedruckte, Anmerkung des Servius. Ferner

Pseudo-Asconius ad Cic. Verr. II Lib. I Arg. (Or. Vol. V

---

[1] [z. B. Walter RG. II §. 731 N. 42. Rudorff zu Puchtas Inſt. §. 158 N. w; anders RG. II §. 2 N. 8. v. Keller röm. Civilpr. N. 595. v. Bethmann-Hollweg röm. Civilpr. II §. 80 N. 43 S. 174. Huſchke Jahr S. 41 f., 353. Karlowa röm. Civilpr. S. 256 f. u. A.]

[2] Vgl. Seneca de morte Claudii c. 12: Tibi iam cedet Sede relicta Qui dat populo Iura silenti, Cretaea tenens Oppida centum, d. h. wohl, Minos wird, als Richter der Unterwelt, dem Claudius weichen. Vgl. über Minos als Richter auch Horat. Carm. IV, 7, 21.

P. 2 p. 155): Ad hanc enim similitudinem poëta Vergilius Minoem, iudicem apud inferos, tanquam praetor sit rerum capitalium, quaesitorem appellat; dat ibi sortitionem, ubi urnam nominat; dat electionem iudicum, cum dicit: consilium vocat; dat cognitionem facinorum, cum dicit: vitasque et crimina discit; und

Donatus ad Vergil. Aen. II, 432: Quaesitor Minos] Et inquirendi et urnae agitandae habet potestatem;

endlich Julius Pomponius Sabinus, ein Commentator, welcher zwar erſt dem ſpäteren Mittelalter angehört, aber nicht ſelten aus älteren, gegenwärtig verloren gegangenen, Nachrichten, namentlich, wie es ſcheint, aus einem vollſtändigeren Commentare des Servius ſchöpft[3], und deshalb wenigſtens nicht mit Stillſchweigen übergangen werden darf.

Iulius Pomponius Sabinus ad Vergil. Aen. VI, 430: Damnati] Apud Centumviros causae forenses audiebantur per sortem, id est, inscribebantur nomina et imponebantur in urnam, ex qua eximebantur audiente Praetore.

Die neueren Ausleger des Virgil haben nun bei ſeiner Schilderung des unterweltlichen Gerichtes durchgängig die, von den römiſchen Claſſikern ſo häufig erwähnte, Ausloſung der Richter vor Augen. Sie berufen ſich für die Richtigkeit dieſer Erklärung auf die abgedruckte Stelle des Pſeudo-Asconius; und wenn Servius und Pomponius — Donatus iſt zu kurz, um etwas Beſtimmtes aus ihm entnehmen zu können — es wagen, den Virgil auf einen ganz andern Gebrauch des Looſes, nämlich auf

[3] Vgl. über ihn Suringar Historia critica Scholiastarum Romanorum Pars II, Lugd. Bat. 1834 p. 109: „Habent enim isti (scil. Pomponii) Commentarii, qui magnam partem ex antiquiorum interpretum lucubrationibus, nunc deperditis, excerpti sunt, tantum quidem doctrinae, tantum antiqui coloris, ut Pomponius a nonnullis pro mediae aetatis Grammatico habitus sit; passimque in iis reperiuntur notitiae de antiquioribus interpretibus, aliunde non cognitae, ita ut ipsius tanquam probati scriptoris testimonium nobis saepius in partes vocandum fuerit; sed, quandoquidem et ex ipsis Commentariis et aliunde constet, Pomponium demum sub initium renascentium litterarum vixisse, nullo omnino iure inter antiquos interpretes referri posse censuimus". Vgl. auch p. 66. Aehnlich die daſelbſt angeführte weitere Litteratur, insbeſondere Heyne Virgilii Opera (edid. Wagner) Tom. IV p. 655 sq.

eine Verlooſung der einzelnen Proceſſe behuf der Feſtſtellung ihrer Reihenfolge, anſpielen zu laſſen, ſo pflegen ſie mit einem kurzen „Male Servius“ oder dergleichen abgefertigt zu werden[4].

Sehen wir indeſſen die Stelle des Pſeudo-Asconius etwas genauer an. Es iſt zwar richtig, daß im römiſchen Criminalproceſſe eine sortitio iudicum vorkam, und daß auf dieſelbe eine reiectio iudicum folgte; auch wird dieſe reiectio iudicum gelegentlich als eine electio iudicum bezeichnet[5]. Allein die reiectio iudicum wurde von dem Ankläger und dem Angeklagten, alſo von den Parteien, ausgeübt. Dagegen iſt in dem Satze des Pſeudo-Asconius „dat electionem iudicum, ubi dicit: consiliumque vocat“ Minos ſelbſt das Subject, welches die electio iudicum und die Zuſammenberufung des Conſiliums vornimmt. Es iſt alſo unmöglich, daß Pſeudo-Asconius bei ſeiner, dem Minos zugeſchriebenen, electio jene, den Parteien zuſtehende, reiectio meinen ſollte. Ja, es folgt aus dem Umſtande, daß [im Gegenſatze zu der zuvor erwähnten sortitio] Minos die Richter auswählt, ganz von ſelbſt, daß er ſie nicht ausloost[5a].

Redet Pſeudo-Asconius in dem nächſtvorhergehenden Satze „dat ibi sortitionem“ u. ſ. w. denn nun aber wirklich von einer sortitio iudicum? Nein, er redet nur von einer sortitio überhaupt. Seine Worte laſſen uns freie Wahl darüber, was wir als den Gegenſtand jener sortitio anſehen wollen. Subintelligiren wir als ſolchen die Richter, ſo bringen wir den Pſeudo-Asconius gezeigtermaßen mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, nicht minder mit Servius und Pomponius. Subintelligiren wir die Proceſſe, ſo fallen dieſe Widerſprüche von ſelbſt hinweg. Es iſt alſo nach allen Regeln der Auslegung zweifellos, daß Pſeudo-Asconius auf dieſe letztere Weiſe verſtanden werden muß: die von ihm erwähnte sortitio iſt keine andere, als die nämliche sortitio causarum, welche

---

[4] Vgl. den ausführlichſten Erklärungsverſuch dieſer Art bei Heyne l. c. ad versus 430—433, ſowie im Excursus XI ad Libr. VI (De iudicibus apud inferos).

[5] Schol. Gronovianus in Cic. Verr. Act. I §. 17 (Or. V, 2 p. 392): Nam iudices semper sortiebantur, et sortitione facta non omnes iudicabant, sed electio fiebat, et eiiciebantur ab utraque parte usque ad certum numerum imparem. [Vgl. oben S. 331 ff.]

[5a] [Vgl. oben §. 28 zu Note 29 f.]

uns von den beiden anderen Scholiaſten ausführlicher beſchrieben wird.

Eine hiervon verſchiedene Frage iſt es, ob Pſeudo-Asconius überhaupt das Rechte getroffen hat, indem er den Virgil an ein Conſilium wirklicher Richter denken läßt. Es wäre dem Sinne der Fabel, wie er ſich bei Plato zeigt[6], durchaus zuwider, wenn Virgil den Minos auf die äußere Leitung des Verfahrens beſchränkt, das wirkliche Richteramt aber anderen Perſonen, oder vielmehr Schatten, überwieſen hätte. Auch redet Virgil ſelbſt nur von einem Richter (sine iudice; vitasque et crimina discit); und in den Schilderungen, mit welchen andere römiſche Dichter nach dem Beiſpiele Virgils das unterweltliche Gericht verherrlicht haben, üben ebenfalls Minos, Rhadamanthus und Aeacus durchaus der Regel nach für ſich allein das Richteramt[7]. Mit Recht haben daher ſchon Heyne und Wagner[8], unter Berufung auf die Erklärung des Servius, den Virgil nicht an ein consilium von Richtern, ſondern an ein bloßes concilium denken laſſen, welches aus der Menge der Angeklagten und den etwaigen Zuſchauern (der turba forensis) beſteht.

Gehen wir jetzt zum Virgil ſelbſt über, ſo folgt ſchon aus

---

[6] Vgl. namentlich Plato Gorgias pag. 523; Axiochus pag. 371; Apologia Socratis pag. 40 sq.

[7] Allerdings machen die römiſchen Dichter mitunter den Schatten eines Verſtorbenen zum Richter, z. B. Virgil Aen. VIII, 670: Secretosque pios, his dantem iura Catonem; — Seneca Hercul. furens III, 743: vel coelum petit, vel laeta felix nemoris Elysii loca, iudex futurus. Allein hiermit iſt offenbar nicht das Gericht des Minos gemeint, welches im Eingange der Unterwelt über das künftige Schickſal der abgeſchiedenen Seelen überhaupt entſcheidet; ſondern jene Schatten beſchäftigen ſich im Elyſium, unter den in daſſelbe bereits Aufgenommenen, auf die nämliche Weiſe mit dem Richteramte, wie andere Heroen daſelbſt das Jagen oder die Waffenübungen fortſetzen, denen ſie im Leben ergeben waren. Minos ſelbſt erſcheint bei Homer nur in dieſer Weiſe als Richter — Odyss. XI, 568 sqq.; erſt von Plato ll. cc. wird ihm die beſondere Machtbefugniß überwieſen, mit welcher wir es hier zu thun haben. — Eine Ausnahme, wie es ſcheint, von der behaupteten Regel findet ſich u. W. nur bei Seneca de morte Claudii c. 14; aber hier iſt überhaupt von der Regel abgewichen, und Aeacus iſt Vorſteher der quaestio de sicariis.

[8] Vgl. die, die Kritik des Textes betreffende, Anmerkung zum Vers 433. Wagner ſagt Concilium = animas citat ad iudicium.

dem so eben hervorgehobenen Umstande, daß der Dichter bei den Worten „sine sorte“ nicht an eine Auslosung von Richtern denken kann, welche nach seiner eigenen Schilderung gar nicht vorhanden sind[9]. Es kommt hinzu, daß die Steigerung „sine sorte, sine iudice“, welche im folgenden Verse „Quaesitor Minos urnam movet, ille silentum Conciliumque vocat“ wiederholt wird, keinen vernünftigen Zweck haben würde, wenn Virgil vermittelst des ersten Gliedes, sine sorte, ein Attribut der Richter hervorheben soll, welches in dem zweiten Gliede (sine iudice = sine sortito iudice) ohnehin enthalten ist. Dagegen bekommt jene Steigerung einen sehr passenden Sinn, wenn wir das erste Glied auf die, eine bloße Vorbereitung des Gerichtes bildende, sortitio causarum, das zweite auf die Abhaltung des Gerichtes selbst beziehen.

Könnte trotz allem Bisherigen noch ein Zweifel über die Meinung Virgils übrig bleiben, so würde derselbe endlich beseitigt werden durch die Nachahmungen, welche seine Schilderung des unterweltlichen Gerichtes bei den späteren römischen Dichtern gefunden hat.

Propertius läßt den Schatten der verstorbenen Cornelia bitten Eleg. IV (V), 11 v. 17.

Immatura licet, tamen huc non noxia veni.
Det Pater hic umbrae mollia iura meae.
Aut si quis posita iudex sedet Aeacus urna,
In mea sortita vindicet ossa pila:
Adsideant fratres, iuxta Minoida sellam
Eumenidum intento turba severa foro.

Man hat bei den Worten sortita pila meistens auf das bekannte pilas aequare verwiesen, welches der Verlosung der Richter vorherging[10], und demzufolge in unserer Stelle einen vor-

[9] Wenn Heyne den ersteren Umstand zugiebt, aber dessen ungeachtet die Worte „sine sorte“ von einer sortitio iudicum verstanden wissen will, so vermag ich diesen Widerspruch nur daraus zu erklären, daß jenes Zugeständniß in einer kritischen Anmerkung über die Frage, ob consilium oder concilium zu schreiben sei, erfolgt, und vielleicht aus diesem Grunde auf die, die sachliche Interpretation enthaltenden, Anmerkungen, sowie auf den elften Excurs ohne Einfluß geblieben ist.

[10] Vgl. Ascon. in Cic. pro Mil. p. 148 (Or. V, 2 p. 40). Osenbrüggen Ciceros Rede für T. Annius Milo S. 24 f. N. 50. [Rudorff ad

züglichen Beweis für die Verlooſung der Richter des unterweltlichen Gerichtes gefunden[11]. Allein wenn Propertius an die Looſe einer Mehrzahl von Richtern gedacht hätte, ſo würde er nicht sortitâ pilâ, ſondern — mit ebenſo leichter Einfügung in den Versbau — sortitis pilis geſchrieben haben. Abgeſehen hiervon, paßt es aber auch in den ganzen Zuſammenhang bei Weitem beſſer, wenn man die Worte sortitâ pilâ auf die Verlooſung der Proceſſe bezieht, in Folge deren das Loos der Cornelia gerade zu der Zeit gezogen wird, wo Aeacus das Richteramt verſieht. „Möge der Vater (Pluto)", fleht die verſtorbene Cornelia „meinem Schatten mildes Recht verleihen; oder, wenn an der Urne ein Aeacus als Richter ſitzet, und nun mein Loos gezogen wird, ſo möge er über mein Gebein urtheilen. Das Brüderpaar (nämlich Minos und Rhadamanthus) möge Beiſitzer ſein" u. ſ. w.[12] [Von den Richtern iſt alſo erſt nachher die Rede; ſie ſollen gar nicht ausgelooſt werden[12a].]

Ferner ſagt bei Seneca der Schatten des Thyeſtes

Seneca Agamemnon. Act. I v. 23 sqq.:

Reputemus omnes, quos ob infandas manus
Quaesitor urna Gnossius versat reos:

---

leg. Acil. in Abh. der phil.-hiſt. Klaſſe der Königl. Akad. d. W. zu Berlin Jahrg. 1861 S. 485 ff. Zumpt CR. II. 2 S. 464 f., 540 N. 133.]

[11] Vgl. namentlich S. Aur. Propertii Eleg. libr. IV edid. Hertzberg Hal. 1845 Tom. III Pars 2 pag. 509 sqq. Rudorff Lex Acil. p. 487.

[12] Hiergegen läßt ſich auch keineswegs einwenden, daß im weiteren Verlaufe der Elegie allerdings von mehreren Täfelchen die Rede iſt, welche in die Richterurne geworfen werden. Ibid. v. 49: Quaelibet austeras de me ferat urna tabellas Turpior adsessu non erit ulla meo. Dieſe mehreren Täfelchen, welche ein noch ſo hartes (quaelibet = quamlibet) Urtheil über die Cornelia fällen, ſind keine anderen, als, neben der des Aeacus, auch diejenigen des Minos und des Rhadamanthus, von welchen ſchon oben geſagt iſt, daß ſie mitrichten ſollen; und es bedarf wohl keiner beſondern Widerlegung, wenn Hertzberg a. a. O. S. 515 ſtatt deſſen die vom Aeacus zugezogenen Schattenrichter wieder in beſondere Richterdecurien abtheilt, welche nach Analogie der römiſchen jede in einer beſondern Urne abſtimmen, und nun die eine oder die andere von dieſen Urnen (alſo nicht einmal die Mehrzahl der Urnen?) eine harte Abſtimmung enthalten läßt.

[12a] Die eingeklammerten Worte ſind eine Bleiſtift-Randbemerkung des Verfaſſers.

Vincam Thyestes sceleribus cunctos meis;
A fratre vincar.

Eine völlig unzweideutige Stelle! Denn in der Urne befangen sind, nach den ausdrücklichen Worten der Stelle, nicht etwa die Namen irgend welcher Richter, sondern die Namen der sämmtlichen Angeschuldigten. Es ist also rein unmöglich, in dieser Stelle eine andere Anspielung, als diejenige auf die sortitio causarum zu finden.

Demzufolge werden wir auch eine zweite, an und für sich wenigstens nicht völlig so unzweideutige, Stelle desselben Dichters nur auf die sortitio causarum beziehen dürfen, nämlich

Seneca Hercules furens. Act. III v. 727 sqq.:

Amphitryon. — — Verane est fama, Inferis
Tam sera reddi iura, et oblitos sui
Sceleris nocentes debitas poenas dare?
Quis iste veri rector atque aequi arbiter?
Theseus. Non unus alta sede quaesitor sedens
Iudicia trepidis sera sortitur reis.
Aditur illo Gnossius Minos foro;
Rhadamanthus illo; Thetidis hoc audit socer.

Mit der zuerst angeführten Stelle des Seneca fast wörtlich gleichbedeutend ist ferner die Schilderung bei

P. Papinius Statius, Thebaid. Lib. IV v. 530 sqq.:

In speculis Mors atra sedet dominisque silentes
Adnumerat populos. Maior supereminet ordo[13].
Arbiter hos dura versat Gortynius urna,
Vera minis poscens, adigitque expromere vitas
Usque retro, et tandem poenarum lucra fateri[14].

Auch hier sind es die Schaaren (populi) der Abgeschiedenen,

---

[13] Ueber diesen ordo vgl. Seneca Oedipus Act. I v. 124 sqq.:

Ducitur semper nova pompa Morti;
Longus ad manes properatur ordo
Agminis moesti; seriesque tristis
Haeret, et turbae tumulos petenti
Non satis septem patuere portae.

[14] [Ist dies lege interrogare? Nach Notiz des Vfrs.]

deren Namen (hos) ſich in der Urne befinden. Und offenbar daſſelbe Bild ſchwebt demſelben Dichter vor Augen, indem er ſingt

P. Papinius Statius Silv. II, 1 v. 218 sqq.:

Quicquid habent ortus, finem timet. Ibimus omnes,
Ibimus: immensis urnam quatit Aeacus ulnis[15].

Claudianus will die Aufregung ſchildern, welche durch das Erſcheinen der geraubten Proſerpina in der Unterwelt hervorgebracht wird; und wenn es bei dieſer Gelegenheit heißt:

Cl. Claudianus de raptu Proserpinae Lib. II v. 330 sqq.:

Sedantur gemitus. Erebi se sponte relaxat
Squalor, et aeternam patitur rarescere noctem;
Urna nec incertas versat Minoïa sortes;
Verbera nulla sonant etc.;

ſo tritt das Epithon „incertas“ nur alsdann in ſein rechtes Licht, wenn man die sortes auf die Namen der Angeſchuldigten bezieht, und den Dichter auf den ungewiſſen Ausgang des Gerichtes anſpielen läßt, welches denſelben bevorſteht.

[Bemerkenswerth iſt noch eine andere Schilderung des Claudianus. Als der Schatten des Rufinus in die Unterwelt kommt, ziehen ihn die Schatten derer, welche er widerrechtlich hatte tödten laſſen, zu der Urne des unterweltlichen Richters.

Claudian. in Rufin. Lib. II v. 456:

— — pater Aeacus horret,
Intrantemque etiam latratu Cerberus urget.
Tunc animae, quas ille fero sub iure peremit,
Circumstant, nigrique trahunt ad iudicis urnam
Infesto fremitu.

---

[15] Außerdem finden ſich bei Statius noch ein paar andere Erwähnungen der unterweltlichen Richterurne; dieſelben ſind jedoch ganz allgemein, nämlich

Silv. III, 3, 13:

— — Procul hinc, procul ite nocentes,
Si cui corde nefas tacitum, fessique senectus
Longa patris, si quis pulsatae conscius unquam
Matris, et inferna rigidum timet Aeacon urna.

Thebaid. XI, 572:

I mecum ad Manes, illic quoque pacta reposcam,
Si modo Agenorei stat Gnosia iudicis urna,
Qua reges punire licet etc.

Hierauf folgt nun erst eine Beschreibung des Gerichts der Quäsitoren Minos und Rhadamanthus, bei der jedoch von Privatrichtern, welche diese zuzögen, mit keiner Silbe die Rede ist. Sodann aber heißt es, vom Rhadamanthus, weiter

v. 494: Tum quoque, dum lites Stygiique negotia solvit
Dura fori veteresque reos ex ordine quaerit,
Rufinum procul ecce notat visuque severo
Lustrat et ex imo concussa sede profatur.

Wer sieht nicht, daß dieses ex ordine quaerere sich zurückbezieht auf die kurz zuvor erwähnte Urne des Richters; daß es nichts Anderes bedeutet, als in derjenigen Reihenfolge untersuchen, welche das Loos an die Hand giebt, während die Abscheulichkeit des Rufinus den Richter bewegt, ihn sofort, sobald er ihn erblickt, und also extra ordinem zu sich heranzurufen und zu bestrafen? Diese Stelle bestätigt also durchaus die Erklärung, welche Servius vom Ordo giebt[15a].]

Völlig unzweideutig ist endlich auch noch ein lateinisches Epigramm[16], welches einer verstorbenen Ehegattin die Worte in den Mund legt:

Quod thalami, quod iura Deûm, quod iusta peregi,
Sorte *meâ* inferni iudicis urna vacat[17].

[15a] Die eingeklammerten Worte sind eine Notiz des Vfrs.

[16] Bei Burmann Anthologia Veterum Latinorum Epigrammatorum (edid. Meyer Lips. 1835) Tom. II Nr. 1603. Mag dieses Epigramm immerhin, wie Meyer a. a. O. vermuthet, nicht aus der classischen Zeit herrühren, so wird ihm dadurch für unsern Zweck wenig, oder nichts, an Beweiskraft entzogen.

[17] [Erwähnt seien auch die bekannten Stellen des Horaz Od. II, 3 v. 25:

Omnes eodem cogimur, omnium
Versatur urna serius ocius
Sors exitura et nos in aeternum
Exilium impositura cymbae.

und III, 1 v. 14:

— — aequa lege Necessitas
Sortitur insignes et imos;
Omne capax movet urna nomen.

Hier überträgt der Dichter das Gerichtsverfahren auf das Walten des Geschicks. Die nämliche Uebertragung liegt auch wohl vor bei Seneca Hercules furens Act. 1 v. 186:

Nimirum, Atride, pectore forti

§. 33. Fortſetzung. — Iuvenalis Sat. XVI, 35 sqq. und Servius ad Aen. II, 102.

Die römiſchen Dichter kennen alſo bei dem Gerichte des Minos eine Verlooſung der Proceſſe. Indem ſie dieſer Verlooſung nur mit einem Worte gedenken, und den Sinn und Zweck derſelben als bekannt vorausſetzen, ſo ſpielen ſie offenbar auf eine Einrichtung an, welche in der ſie umgebenden Welt wirklich exiſtirte.

Von den Commentatoren des Virgil ſagt uns nun Pſeudo-Asconius, daß der Dichter den Minos nach Art eines praetor rerum capitalium verfahren laſſe; er betrachtet alſo als das reale Muſter, welchem Virgil gefolgt ſei, das Verfahren der quaestiones [publicae].

Womöglich noch unzweideutiger würde Pomponius [Sabinus] unſere Einrichtung in die Stadt Rom ſelbſt verſetzen, wenn wir den Anfangsworten ſeiner Erläuterung „Apud centumviros“ trauen dürften. Aber obwohl, wie wir ſpäter ſehen werden[1], kein Grund vorhanden iſt, um das Stattfinden der Verlooſung beim Centumviralgerichte, alſo die materielle Richtigkeit der Stelle auch in dieſer Beziehung zu bezweifeln, ſo muß es doch auffallen, daß Pomponius, — während Virgil ſelbſt das Criminalverfahren im Auge hat, und, hiervon abgeſehen, die Verlooſung in Civilſachen in einem viel

---

Properas moestos visere Manes.
Certo veniunt ordine Parcae;
Nulli iusso cessare licet,
Nulli scriptum proferre diem;
Recipit populos urna citatos.

Die Nothwendigkeit looſt in der Unterwelt über das Schickſal der Menſchen und namentlich auch darüber, wer ſterben ſoll; ihren Looſen folgen die Töchter der Nothwendigkeit, die Parzen. — Oft werden mit dieſen Stellen andere zuſammengeſtellt, wo das Loos in der Unterwelt zu einem andern Zwecke vorkommt. So allegiren manche Ausleger zu Horat. Od. III, 1, 14 wieder Plato de Rep. X i. f. p. 614 sqq., 617 sqq. ed. Bip. T. VII p. 336. Hier ſitzt die Nothwendigkeit mit ihren drei Töchtern in der Unterwelt; Lacheſis, eine der Töchter, ſetzt durch das Loos eine Reihenfolge feſt, nämlich diejenige, in welcher die guten Seelen ſich ihr unterweltliches Leben auswählen ſollen. — Nach Notiz des Vfrs.]

[1] S. unten §. 37 zu N. 1 ff.

weitern Umfange, als lediglich beim Centumviralgerichte, Platz griff —, sich gerade dieses letztere Gericht auswählen soll, um die Anspielung des Virgil zu erläutern. Der Verdacht, daß das, in den dem Verfasser bekannten Ausgaben des Pomponius allein zu findende, „apud centumviros“ oder „cviros“ aus einem Versehen entstanden ist, und Pomponius — ganz nach Analogie des Servius — ursprünglich apud Romanos schrieb, liegt unter diesen Umständen zu nahe, als daß wir irgend ein Gewicht auf dasselbe legen möchten. Wohl aber tritt in den Schlußworten der Stelle „audiente praetore“ die Beziehung der ganzen Einrichtung auf Rom auch bei diesem Commentator mit genügender Sicherheit hervor.

Die Erläuterung des Servius theilt nun mit der in §. 24 S. 240 ff. von uns besprochenen Stelle des Theophilus das Schicksal, daß sie von der herrschenden Meinung lediglich auf die Convente in den römischen Provinzen bezogen wird. Inzwischen ist diese Einschränkung durch die eigenen Worte der Stelle in nichts gerechtfertigt; im Gegentheil, wenn der gelehrte und im fernen römischen Alterthum wohlbewanderte, Servius die Anspielung Virgils auf den „mos Romanus“ schlechthin und ohne weitern Zusatz zurückführt (traxit autem hoc ex more Romano), so wird hierbei ein Jeder von vornherein an etwas Anderes denken[1]. Aber diese Einschränkung ist überhaupt nur möglich, wenn man die Stelle des Servius aus ihrem Zusammenhange herausreißt und für sich allein betrachtet. Nachdem wir uns überzeugt haben, daß Servius sowohl mit den anderen Commentatoren, als mit Virgil in der besten Uebereinstimmung steht, glauben wir sie ohne Weiteres als unhaltbar bezeichnen zu dürfen.

Servius erklärt uns nun den Grund und Zweck der, von den Dichtern erwähnten, Verloosung der Processe. Er knüpft dieselbe an den römischen rerum actus oder conventus an.

Nam tempore, quo causae agebantur, conveniebant omnes.

Offenbar ist dieses tempus, quo causae aguntur, nichts Anderes, als das cum res aguntur oder der rerum actus der früher allegirten Schriftsteller, abgesehen von seinem, an und für

[1] [Servius versteht auch sonst unter mos Romanus die altrömische Sitte, z. B. Aen. IX, 53. Notiz des Vfrs.]

ſich weiteren, Wirkungskreiſe (res aguntur cf. §. 30 zu Anf.), ausſchließlich bezogen auf die Erledigung der Rechtsſtreitigkeiten (causae aguntur). Und wie wir oben ſahen, daß [nicht nur] Theophilus[3], [ſondern] auch Feſtus[4] den römiſchen rerum actus in ſeiner Anwendung auf die Juſtizpflege einen conventus nennen, ſo bringt jetzt Servius nicht minder das causas agere und das convenire in den engſten Zuſammenhang, ja, er fügt hinzu, daß Virgil ſelbſt mit dem Ausdrucke concilium auf die Zuſammenkunft des rerum actus anſpiele, mit einem Ausdrucke alſo, welcher mit der Bezeichnung conventus weſentlich gleichbedeutend iſt.

Beim Beginne des rerum actus oder conventus nun, ſagt Servius, würden die Proceſſe verlooſt, um die Reihenfolge feſtzuſtellen, in welcher dieſelben zur Verhandlung kommen ſollten.

Eine zweite, wichtige Vorfrage iſt nun noch die, ob Servius nur das Criminalverfahren oder auch die Civilproceſſe im Sinne hat? Da Virgil offenbar nur an das Erſtere denkt, ſo hat man auch die Erzählung des Servius auf daſſelbe einſchränken wollen[5]. Indeſſen ſpricht hiergegen, daß die Worte des Servius völlig allgemein lauten, alſo an und für ſich auch das Civilverfahren umfaſſen[6]; und daß er am Ende ſeiner Erzählung, als Beleg für dieſelbe eine Stelle Juvenals allegirt, welche ſich auf einen Civilproceß über ein Depoſitum bezieht[7].

Die Gültigkeit der Beſchreibung des Servius für Civilproceſſe wird aber vollkommen erwieſen, und überhaupt unſere ganze Deduction ſicherer zum Ziele geführt werden, wenn wir vorerſt eine andere, als die oben erwähnte, Stelle des Juvenal zu unſerer Hülfe herbeiziehen.

In der ſechszehnten, dem Juvenal zugeſchriebenen, Satire, welche, ſoweit ſie erhalten iſt, die juriſtiſchen Vorzüge des Soldatenſtandes preiſt, heißt es:

Iuvenal. Sat. XVI v. 35 sqq.:

Praemia nunc alia atque alia emolumenta notemus

---

[3] §. 24 S. 240.

[4] §. 24 S. 231.

[5] So z. B. Lange die oskiſche Inſchrift der Tabula Bantina. Göttingen 1853 S. 78.

[6] Dies wird namentlich auch von Lange S. 77 anerkannt.

[7] Nämlich Iuvenal Sat. XIII, 4.

Sacramentorum. Convallem ruris aviti
Improbus aut campum mihi si vicinus ademit,
Et sacrum effodit medio de limite saxum,
Quod mea cum patulo coluit puls annua libo,
Debitor aut sumptos pergit non reddere nummos,
Vana supervacui dicens chirographa ligni:
Exspectandus erit, qui lites inchoet annus
Totius populi: sed tunc quoque mille ferenda
Taedia, mille morae: toties subsellia tantum
Sternuntur; iam facundo ponente lacernas
Caedicio et Fusco iam micturiente parati
Digredimur lentaque fori pugnamus arena.
Ast illis, quos arma tegunt et balteus ambit,
Quod placitum est ipsis, praestatur tempus agendi,
Nec res atteritur longo sufflamine litis.

Im Zuſammenhange mit dieſer Stelle ſteht aber eine Aeußerung des Servius. Indem derſelbe nämlich die Verſe Virgils commentiren will, wo der von den Trojanern gefangene Sinon, ſeine Erzählung unterbrechend, ausruft:

Vergil. Aen. II v. 102:
Quidve moror? si omnes uno ordine habetis Achivos,
Idque audire sat est, iam dudum sumite poenas!

ſo macht er folgende Anmerkung:

Uno ordine] Uno reatu. Et est de antiqua tractum scientia; quia in ordinem dicebantur causae propter multitudinem vel tumultum festinantum, cum erat annus litium. Iuvenalis: „Exspectandus erit, qui lites inchoet annus".

Auch bei dieſen Stellen müſſen wir, um ſie für unſeren Zweck nutzbar zu machen, zuvörderſt eine entgegenſtehende und, wie es ſcheint, gegenwärtig herrſchend gewordene, Erklärung beſeitigen. Wir meinen die, gewiß ſehr ſcharfſinnige, Auslegung Kellers[8]. Dieſer Schriftſteller bringt unſere Stellen nämlich mit der Proceßverjährung in Verbindung, welche nach Gaius bei den iudicia

[8] Siehe deſſen Litisconteſtation und Urtheil S. 135–138; röm. Civilpr. 5. Aufl. S. 194 N. 518. – Vgl. auch Zimmern a. a. O. §. 128 N. 5. — Rudorff in Ztſchr. für geſch. Rechtsw. X S. 391 N. 47.

legitima binnen achtzehn Monaten nach der Litisconteſtation, bei den iudicia imperio continentia aber mit dem Ablaufe des Amtjahres desjenigen Magiſtratus eintrat, welcher das iudicium angeordnet hatte [9]. Um der Gefahr der Proceßverjährung zu entgehen, ſo ſchließt Keller, habe man gegen das Ende der Amtszeit eines Magiſtratus nicht mehr Lis conteſtirt; dagegen habe bei dem, in den Beginn des Jahres (annus litium) fallenden, Anfange einer neuen Magiſtratur ein großer Andrang von Litiganten ſtattgefunden, indem dieſelben möglichſt frühzeitig zur Litisconteſtation zu gelangen ſuchten, damit dem Privatrichter ein möglichſt großer Theil des Jahres für die Unterſuchung und Abgabe des Urtheils übrig bleibe.

Allerdings wird nun in unſerer Satire ſelbſt hervorgehoben, daß ein fauler und nachläſſiger Richter eine Sache lange hinziehen könne. Indeſſen haben wir uns trotzdem den römiſchen Proceßgang vor dem iudex im Verhältniß zum heutigen Verfahren der Regel nach als raſch zu denken. Der beſte Beweis für dieſe Behauptung liegt eben darin, daß es möglich war, an ſo kurzen Verjährungsfriſten, wie die erwähnten ſind, feſtzuhalten [10]. Iſt es nicht eine, auf modernen Anſichten über die Dauer eines Proceßganges baſirte, und unnatürliche Vorſtellung, wenn wir uns die künftigen Kläger ſchon vor der Erhebung ihrer Klage in einer ſo allgemeinen Beſorgniß wegen der demnächſtigen Proceßverjährung denken ſollen, daß die Angſt vor derſelben ſie maſſenweiſe zu jenem eiligen Andrange trieb?

Abgeſehen hiervon, würde es auch nicht ſowohl die Sache der Kläger, ſondern die Sache der Magiſtrate geweſen ſein, falls ſie bei vorgerückter Amtszeit überhaupt noch einen Richter beſtellten, nun auch ihrerſeits dafür Sorge zu tragen, daß der Richterſpruch auch rechtzeitig erfolge; und es ſcheint in der That, daß die römiſchen Magiſtrate ſich dieſe Sorge angelegen ſein ließen. Wenigſtens finden wir, daß ſie den Richtern, je nach Umſtänden, kurze Friſten für die Abgabe des Richterſpruches vorgeſchrieben haben [11].

---

[9] Gai. Comm. IV §§. 104 sq.

[10] Ueber die richtige Erklärung einzelner, ſcheinbar ſehr lange dauernder Proceſſe vgl. Rudorff Ztſchr. für geſch. RW. X. S. 372 N. 20 und S. 391.

[11] Gell. XII, 13: Cum — pronuntiare intra Calendas iussus essem. L. 2 §. 2, L. 32 D. de iud. 5, 1. [Vgl. unten §. 42 N. 10a.]

Ferner müßte bei den Proceſſen der Soldaten, da dieſelben den Beginn des Amtsjahres nicht zu erwarten brauchten, folgerichtig auch die Proceßverjährung abgeſchafft geweſen ſein. Wollten wir nun auch keinen Anſtoß nehmen an der Unwahrſcheinlichkeit einer ſolchen Ausnahme von einem Grundſatze, welcher aus der Natur der Amtsgewalt der Magiſtrate mit Nothwendigkeit herfloß, ſo hätte doch dieſes Privileg der Soldaten die Privatrichter bei Weitem eher zur Verſchleppung ihrer Sachen, für welche es ja nun auf Innehaltung des Amtsjahres nicht mehr ankam, als zur Beſchleunigung derſelben („Nec res atteritur longo sufflamine litis") veranlaſſen müſſen.

Endlich und hauptſächlich aber kommt in Betracht, daß jene ganze Erklärung des annus litium aus der Proceßverjährung nur auf eine Claſſe von Gerichten, auf die iudicia imperio continentia, anwendbar iſt. Denn die andere Claſſe, die iudicia legitima, verjährt binnen einer feſten Friſt von achtzehn Monaten, und hat daher mit dem Beginn des prätoriſchen Amtsjahres nichts zu ſchaffen. Nun iſt aber in unſerer Satire unbeſtrittenermaßen von Rom ſelbſt, von dem römiſchen Populus und von einzelnen römiſchen Perſönlichkeiten die Rede; und nicht minder kommt es ihr darauf an, die verſchiedenartigſten Fälle privatrechtlicher Beeinträchtigung (ſie nennt beiſpielsweiſe Eigenthumsklagen, Grenzklagen, Darlehnsklagen) als der gemeinten Klagbeſchränkung unterworfen darzuſtellen. Inzwiſchen ſind iudicia imperio continentia innerhalb der Stadt Rom nur diejenigen iudicia, bei denen ein Peregrin als Partei oder als Richter auftritt, oder bei welchen Recuperatoren beſtellt werden[12]. Der annus, welcher die lites totius populi beſchränken ſoll, kann alſo unmöglich in einer Proceßverjährung ſeinen Grund haben, welche rückſichtlich des Haupttheils der lites populi, nämlich rückſichtlich der iudicia legitima auf jenen annus ohne allen Einfluß iſt[13].

---

[12] Gai. IV §. 105.

[13] [Zu dem von Keller geltend gemachten Grunde für den Zudrang im Beginne des Amtsjahres fügt v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 174 zu N. 42 f. noch folgende hinzu: 1) die längeren Ferien (richtiger: die rerum prolatio) am Schluſſe des verfloſſenen Jahres; 2) die Hoffnungen, welche ein neuer Beamter zu erregen pflege, Cic. in Verr. Act I, 9 §. 26. 10 §. 31. Gai. IV, 122. L. 26 §. 6 D. ex quib. c. mai. 4, 6 (hinzuzufügen wäre

Dürfen wir die beſprochene Auslegung hiernach als unhaltbar zurückweiſen, ſo giebt uns unſere Satire ſelbſt einen Anhaltspunkt für die richtige Erklärung, indem ſie das Privileg der Soldaten mit den Worten beſchreibt:

Quod placitum est ipsis, praestatur tempus agendi.

Den Soldaten wird jede beliebige Zeit, anderen Bürgern jedoch nur der annus litium für die Erhebung ihrer Klagen, natürlich vom Prätor, gewährt. In dieſem praestari liegt, daß wir es hier gar nicht, wie dies nach Kellers Erklärung der Fall ſein würde, mit einer blos factiſchen Nützlichkeitsrückſicht, welche die gewöhnlichen Bürger von der an ſich erlaubten Proceßführung zurückhielt, ſondern mit einer rechtlichen Einrichtung zu thun haben, in Folge derer ſie ihre Proceſſe von Rechtswegen nur zu jener Zeit führen können. Und fragen wir nun weiter, welche rechtliche Einrichtung das geweſen ſei? ſo giebt es keine andere, als den Conventus oder Rerum Actus.

Dieſe, in der Satire ſelbſt angedeutete, Erklärung wird nun aber von Servius auch noch mit ausdrücklichen Worten beſtätigt. Denn wenn Servius in ſeiner, bereits im vorigen Paragraphen beſprochenen, Anmerkung zu Aen. VI, 430 ſagt:

Nam tempore, quo causae agebantur, conveniebant omnes etc.,

---

nach Notizen des Vfrs. noch Cic. Verr. Act II, 1, 45. 2, 15 §. 37); 3) die exceptio litis dividuae et residuae. Gai. IV, 56. 122. Mit dem letzten Grunde ſcheint gemeint zu ſein, daß die durch jene exceptiones für das verfloſſene Amtsjahr ausgeſchloſſenen Theil- und Reſtklagen im Beginne des neuen Amtsjahres maſſenweis vorgebracht wurden (vgl. Rudorff RG. II S. 8 zu N. 16), als ob dergleichen Klagen etwas ſo Häufiges wären. — Es fehlt jedoch ganz und gar der Beweis dafür, daß in der That der Andrang gerade nur beim rerum actus im Beginne des Jahres ſo ſtark geweſen ſei. Liv. XXXIX, 18 ſcheint vielmehr dafür zu ſprechen, daß auch im rerum actus gegen Ende des Jahres noch viele Proceſſe angeſtellt zu werden pflegten. S. unten §. 37 N. 36. Vgl. auch Karlowa Civilpr. S. 257 f. und unten zu N. 14. — Uebrigens glaube ich, erwähnen zu müſſen, daß der Vfr. nach einer Notiz vom 13. 2. 74 damals geneigt geweſen zu ſein ſcheint, insbeſondere wegen des Ausdrucks annus litium und wegen der Bedeutung des Amtswechſels anzunehmen, es ſei der Zudrang zu Beginn des neuen Jahres vorzugsweis, wo nicht ausſchließlich, ſtark geweſen. Ich kann dadurch die im ältern Texte von ihm ſelbſt gegebenen Ausführungen in keiner Hinſicht für widerlegt halten.]

so ist das hier erwähnte tempus, quo causae agebantur, offenbar dasselbe, wie das Juvenalische tempus agendi; und läßt nun Juvenal dieses tempus agendi zur Zeit des annus litium, Servius aber zur Zeit des conventus stattfinden, so folgt schon hieraus, daß jene beiden Zeiträume zusammenfallen müssen[14]. Nicht minder bestimmt ergiebt sich aber diese Identität, wenn man jene Anmerkung des Servius mit seiner Anmerkung zu Aen. II, 102 (oben S. 379) in Verbindung bringt. Denn nach jener Anmerkung (zu Aen. VI, 430) wurde die Reihenfolge der Processe festgesetzt zur Zeit des conventus, nach dieser (zu Aen. II, 102) aber zu der Zeit, cum erat annus litium. Es ist also auch hiernach nicht anders möglich, als daß diese beiden Zeiträume in Eins zusammenfallen[15].

Kehren wir jetzt zu der Frage zurück, ob die oben besprochene Stelle des Servius ad Aen. VI, 430 sqq. auf Criminalsachen zu beschränken, oder auch auf Civilprocesse zu beziehen sei, so geht aus dem Zusammenhange, welcher zwischen jener Anmerkung und den beiden so eben erörterten, entschieden von Civilprocessen handelnden, Stellen (Serv. ad Aen. II, 102 und Iuvenal. Sat. XVI, 35 sqq.) obwaltet, von selbst hervor, daß die allgemein lautenden Worte des Servius auch in allgemeinem Sinne verstanden werden müssen und die Civilprocesse mit umfassen.

Ferner brauchen wir wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, welcher neue und starke Beweisgrund unserer Behauptung, Servius zu Aen. VI, 430 habe das ältere Rom selbst im Auge, dadurch hinzugefügt wird, daß Juvenal den annus litium entschieden nach Rom versetzt, und daß Servius in seiner, auf den annus litium

---

[14] [So auch Rudorff RG. II S. 6 Anm. 8: „Die Stelle (Serv. ad Aen. VI, 431) spricht von der Zeit des rerum actus in Rom, der also mit dem annus litium zusammenfällt". S. auch das S. 5 N. 6 über Iuvenal. XVI, 42. Huschke Jahr S. 41 f. Uebereinstimmend Karlowa a. a. O. S. 257 Anm. 3: „Servius ad Aen. VI, 431 weist namentlich durch die Worte: „tempore — concilium ait" deutlich genug auf den rerum actus hin".]

[15] [Auch Rudorff a. a. O. N. 8 bezieht Serv. ad Aen. II, 102 auf den rerum actus in Rom: er schlägt vor zu lesen statt uno reatu = uno actu. Aehnlich Huschke Jahr S. 41 f., welcher S. 338 Anm. 264 statt reatu geradezu rer. actu = rerum actu lesen will, unter Zustimmung Karlowas a. a. O. S. 256.]

Bezug nehmenden, Anmerkung zu Aen. II, 102 dieſe Einrichtung auf das altherkömmliche Römerrecht, die antiqua scientia, zurückführt.

Endlich ſehen wir uns jetzt auch in den Stand geſetzt, den von uns geſuchten Begriff der ordinären und extraordinären Gerichte durch eine einfache Schlußfolgerung zu entwickeln.

§. 34. Reſultat.

Wenn man, wie die Römer thaten, nur zu beſtimmten Zeiten Gericht hält, ſo iſt es die natürliche Folge einer ſolchen Einrichtung, daß ſich während der Zwiſchenzeit eine Menge von Proceſſen anſammelt. Beim Beginn der Gerichtszeit wird daher ein bedeutender Zudrang von Parteien entſtehen, welche wenigſtens jetzt ſobald als möglich zur Proceßführung zu gelangen wünſchen. Dieſer Umſtand wird dazu nöthigen, daß vor allen Dingen die Reihenfolge feſtgeſetzt werden muß, in welcher die einzelnen Sachen zur Verhandlung kommen ſollen; und für eine ſolche Feſtſetzung bietet ſich kein natürlicheres, zweckmäßigeres, und bei den Alten beliebteres Auskunftsmittel dar, als die Verlooſung [1].

Wollte man nun die, durch dieſe Verlooſung feſtgeſetzte, Reihenfolge der Proceſſe bezeichnen, ſo würde man ſie, zufolge der urſprünglichen Wortbedeutung des Ausdrucks ordo, einen ordo causarum sive iudiciorum haben nennen können. Im Gegenſatze hierzu würden alle diejenigen Sachen extra ordinem (scil. causarum sive iudiciorum) verhandelt ſein, welche außer jener Reihenfolge

[1] [Ohne dieſes Mittel würde die Reihenfolge leicht der Willkür und Gunſt anheimgegeben ſein. Vgl. z. B. hinſichtlich der, vom Gutbefinden des Senats abhängigen (Polyb. XXIV, 1 auch 17, 11. Liv. XL, 2), Einführung der Geſandtſchaften in den Senat Cic. pro Planc. 14, 33 und dazu Schol. Bob. p. 260 Or. lin. 1 sqq.; über den käuflichen Zutritt zum Verres Verr. V, 45, 115: über den regelmäßig ſchwierigen und beſchränkten Zutritt zum Prätor ad Quint. fr. I, 1, 7. 2, 5, 15. ad fam. XIII, 58 sq. post red. in sen. 9. 22: und über die vendibiles introitus der ſpätern Zeit L. 6 u. 7 Cod. Theod. de off. praes. 1, 16. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 160 N. 23, S. 206. — Für Cognitionen beſtimmte der Magiſtrat die Reihenfolge nach ſelbſtändigem Ermeſſen (L. 9 §. 4 D. de off. procons. 1, 16). — Nach Notizen des Vfrs.]

vorgenommen wurden; ſei es, daß ſie gar nicht an die Gerichtszeit gebunden waren, und alſo zu jeder Zeit, oder ſofort, zur Verhandlung gebracht werden konnten, oder ſei es, daß ſie, wenn auch an die Gerichtszeit gebunden, doch nicht erſt durch die Verlooſung den Tag ihrer Verhandlung angewieſen erhielten.

Es wäre dies ein völlig ähnlicher Sprachgebrauch, wie er z. B. auch bei der Vertheilung der römiſchen Magiſtraturen ſtattfand. Der Regel nach looſten die mehreren gleichartigen Magiſtrate um die Vertheilung der Aemter unter einander; im Gegenſatze zu dieſer, durch das Loos feſtgeſetzten, Reihenfolge hieß es aber extra ordinem, wenn einem einzelnen Magiſtratus, ohne daß er ſich auf die Verlooſung einzulaſſen brauchte, ſofort eine beſtimmte Provinz überwieſen wurde [1a].

In der That redet nun Servius in der S. 366 abgedruckten Stelle zu Aen. VI, 430 von einem ordo dierum, in welchem die causae per sortem ordinatae zur Verhandlung gekommen ſeien.

[1a] [z. B. Liv. X, 24: patriciis tendentibus, ut Fabius Etruriam extra ordinem provinciam haberet; plebeiis auctoribus Decio, ut ad sortem revocaret. XXIV, 9: Comitiis praetorum perfectis, senatusconsultum factum est, ut Q. Fulvio extra ordinem urbana provincia esset etc. XXVIII, 38: nominatae consulibus provinciae sunt, Sicilia Scipioni extra sortem, concedente collega. Sueton. Aug. 3: Ex praetura Macedoniam sortitus, fugitivos, residuam Spartaci et Catilinae manum, Thurinum agrum tenentis, in itinere delevit, negotio sibi in senatu extra ordinem dato. (Mommſen StR. I² S. 50 f.) Vgl. auch Sueton. Nero 21: nomen suum in albo profitentium citharoedorum iussit adscribi, sorticulaque in urnam cum ceteris demissa, intravit ordine suo. Claud. 6: Senatus —, ut ad numerum sodalium Augustalium sorte ductorum extra ordinem adiiceretur, censuit, und andere. Ueber extra ordinem als „außer der zeitlichen Ordnung" ſiehe Sueton. Aug. 43: Solebat etiam citra spectaculorum dies, si quando quid invisitatum dignumque cognitu advectum esset, id extra ordinem quolibet loco publicare, ut rhinocerotem apud Septa, tigrim in scaena, anguem quinquaginta cubitorum pro comitio. Tib. 32: Diogenes Grammaticus, disputare sabbatis Rhodi solitus, venientem eum, ut se extra ordinem audiret, non admiserat ac per servolum suum in septimum diem distulerat. Aehnlich von der zeitlichen Reihenfolge Gell. IV, 10: extra ordinem rogare sententiam senatores. Nach Notizen des Vfrs.]

— — Non enim audiebantur causae, nisi per sortem ordinatae.
— — Et ex sorte dierum ordinem accipiebant.

Noch beſtimmter aber tritt die ſoeben entwickelte Bedeutung des ordo, und zwar als eine eigentlich techniſche, hervor bei Virgil Aen. II v. 102 und Servius zu dieſer Stelle. Wenn nämlich Virgil den gefangenen Sinon ausrufen läßt:

Quidve moror? Si omnes uno ordine habetis Achivos,
Idque audire sat est, iam dudum sumite poenas!

ſo genügt es freilich für das generelle Verſtändniß des Sinnes dieſer Verſe, wenn man ſich nur des allgemeinen, abſtracten Begriffes von ordo als „Rang" oder „Claſſe" erinnert. Allein Servius belehrt uns, daß Virgil den Ausdruck ordo nicht blos in jener allgemeinen, ſondern in einer ſpeciellen und techniſchen Bedeutung gebrauche, indem er bei demſelben ein ganz concretes Bild vor Augen habe, das Bild nämlich einer Menge gleichzeitig vor Gericht geforderter Verbrecher.

Uno ordine] Uno reatu; et est de antiqua tractum scientia, quia in ordinem dicebantur causae propter multitudinem vel tumultum festinantum, cum erat annus litium.

Gewiß iſt dieſe letztere Auffaſſung des Virgil ungleich beſtimmter und poetiſcher, als die gegenwärtig übliche. Virgil gebraucht den Ausdruck in der That in ſeiner, uns intereſſirenden, techniſchen Bedeutung; und es iſt nur ein Mangel an gehörigem Verſtändniß, wenn die neueren Ausleger bei dem „uno ordine" des Dichters lediglich an den allgemeinen Sinn dieſes Ausdrucks denken und uns von Servius glauben machen wollen, daß er in völlig verkehrter Weiſe mit einer hiſtoriſchen Reminiſcenz hervortrete, welche dem Virgil ſelbſt nicht entfernt in den Sinn gekommen ſei[2].

Aber geſetzt einmal, die Auslegung der Neueren wäre richtig, ſo würden wir zwar auf das Zeugniß Virgils für die techniſche Bedeutung des Ausdrucks ordo verzichten müſſen, allein das Zeugniß des Servius würde womöglich nur noch ſchlagender werden.

---

[2] Vgl. Keller LC. §. 15 S. 137 N. 8. [S. auch v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 174 N. 43.]

Denn wenn dem Servius bei der bloßen Erwähnung des Wortes ordo ſofort die, uns intereſſirende, ſpecielle Bedeutung dieſes Ausdrucks einfallen ſoll, — ſo zeugt dieſer Umſtand nur um ſo ſtärker dafür, daß die ſogar bei einer gänzlich unpaſſenden Gelegenheit von ihm als techniſch herbeigezogene Bedeutung in der That eine ſehr bekannte und techniſche Bedeutung geweſen ſein muß.

Hiermit glauben wir es gerechtfertigt zu haben, wenn wir im Eingange dieſes Abſchnittes von Servius ſagten, er enthalte den Schlüſſel für das Verſtändniß der Definition des Theophilus[2a]:

— — *ἡνίκα τὰ δικαστήρια ὀρδινάρια ἦν, τούτεστιν ἡνίκα ἐκινεῖτο ἐν μόνῳ τῷ καιρῷ τοῦ κομβέντου· — σήμερον δὲ τῶν δικαστηρίων ἐξτραορδιναρίων ὄντων καὶ ἐν παντὶ καιρῷ γυμναζομένων κτλ.*

Denn durch Servius iſt uns der Grund klar geworden, woher es kommt, daß die an den Conventus gebundenen Gerichte ordinäre, und die jederzeit ſtattfindenden extraordinäre heißen.

Die Definition des Theophilus ſtimmt, wie man ſieht, ſo vortrefflich mit demjenigen überein, was wir ſo eben aus Virgil und ſeinen Nachahmern, aus Juvenal, und aus den Commentatoren des Virgil entwickelt haben, daß ihre Richtigkeit wohl nicht länger bezweifelt werden kann. Wir halten es deshalb für überflüſſig, die Exiſtenz des behaupteten techniſchen Begriffes von ordo, extra ordinem, ordinarius und extraordinarius an dieſem Orte noch durch weitere Beweisſtellen zu erhärten. Im Verlaufe unſerer Unterſuchung werden wir die letzteren ohnehin anführen müſſen, und der geneigte Leſer wird alsdann das Zeugniß, welches ſie für die Richtigkeit unſerer Definition im Allgemeinen ablegen, von ſelbſt berückſichtigen.

Wir wenden uns alſo ſofort zur Darſtellung der Einzelheiten des Verfahrens, ſoweit wir auf den Grund der dürftigen, zuſammenhangsloſen und manche Dunkelheit zurücklaſſenden Notizen, welche uns über das Detail unſerer Einrichtung erhalten ſind, eine ſolche Darſtellung zu geben vermögen.

Im Anſchluſſe an die bisher befolgte Ordnung betrachten wir zuerſt das Criminalverfahren und ſodann das Civilverfahren[3].

[2a] ad pr. I. de succ. subl. 3, 12 (ſ. oben S. 2).

[3] [Hinſichtlich ähnlicher Geſtaltungen im Rechte Athens ſ. Anh. VII.]

§. 35. Reſultat. Der ordo iudiciorum publicorum *.

[Nach den früheren Ausführungen waren die Comitialgerichte an den rerum actus gebunden [1].]

[Daſſelbe iſt als Regel anzunehmen für die an Stelle der Comitien urtheilenden Specialquäſtionen. Natürlich aber konnte der Senat da, wo der vorliegende Fall eine beſondere Beſchleunigung der Aburtheilung erforderte, auch ein ungeſäumtes Einſchreiten der anbefohlenen Quäſtio gebieten. So iſt es uns namentlich bezeugt für die Bacchanaliſche Verſchwörung v. J. 568 d. St. Von der zu ihrer Aburtheilung angeordneten Quäſtio wird, offenbar im Gegenſatze zu der Mehrzahl ſonſtiger Specialquäſtionen, wiederholt betont, daß ſie extra ordinem niedergeſetzt ſei, daß ſie vor allen übrigen durch jene Verſchwörung nothwendig gewordenen Maßregeln ins Leben treten müſſe [1a]. Die Unabhängigkeit gerade dieſer Quäſtio vom rerum actus tritt alsdann dadurch unverkennbar heraus, daß bis zu ihrer Beendigung eine dreißigtägige dilatio rerum angeordnet werden mußte [1aa].]

---

* Der Eingang dieſes Paragraphen iſt, unter thunlichſter Benutzung der Aufzeichnungen des Vfrs., vom Herausgeber ausgearbeitet.

[1] [S. oben §. 19 zu N. 3 ff.]

[1a] [Liv. XXXIX, 14: Quaestionem deinde de Bacchanalibus sacrisque nocturnis extra ordinem consulibus mandant (sc. senatores). — Ante omnia ut quaestio de his habeatur, qui coierint, coniuraverintve, quo stuprum flagitiumve inferretur. — 16 i. f.: Senatus quaestionem extra ordinem de ea re mihi collegaeque meo mandavit: nos, quae ipsis nobis agenda sunt, impigre exequemur. Mommſen StR. II, 1[3] S. 108 Anm. 2 und 5 verſteht das extra ordinem davon, daß die Angeſchuldigten ihrem ordentlichen Richter entzogen wurden; aber dies geſchah nicht blos bei der Specialquäſtio wegen der Bacchanaliſchen Verſchwörung, und doch finden wir nur hier, und zwar mit Nachdruck, das extra ordinem erwähnt.]

[1aa] [Liv. XXXIX, 18 init.: Ceterum tanta fuga ex urbe facta erat, ut, quia multis actiones et res peribant, cogerentur praetores T. Maenius et M. Licinius per senatum res in diem trigesimum differre, donec quaestiones a consulibus perficerentur. — Bemerkt ſei übrigens ausdrücklich, daß die angeführten Stellen des Livius ſich zwar unter den Collectaneen des Vfrs. finden, aber ohne eine Andeutung darüber, in welchem Sinne hier das extra ordinem zu verſtehen ſei.]

[Im Strafverfahren vor den Comitien wurden sowohl die drei, in Contionen stattfindenden, Anquisitionstermine, als der, in Comitien erfolgende, Urtheilstermin von dem zuständigen Magistrate angesetzt[1b]; jeder einzelne Termin mußte dem Angeklagten bekannt gemacht werden. In manchen Jahren nun wurden viele, unter einander zusammenhangslose, Anklagen vor die Comitien gebracht[2]; und es ist gewiß denkbar, daß hier die Reihenfolge der Verhandlung, sofern sich dieselbe nicht etwa auf andere Weise von selbst ergab, durch das Loos festgestellt wurde; indessen dies ist völlig unsicher[3].]

[Noch weit wichtiger, als im Verfahren vor den Comitien, mußte die Festsetzung der Reihenfolge sein bei einer Mehrzahl selbständiger Verbrechen, welche gleichzeitig den Gegenstand einer Specialcommission bildeten[4]. Eine derartige Quästio erlosch mit

---

[1b] [Also für Centuriatcomitien vom Prätor (Liv. XXVI, 3. XLIII, 16. Gell. VI, 9 §. 9), für Tributcomitien vom anklagenden Tribunen oder Aedilen. Vgl. Lange Alterth. I[3] S. 553. Mommsen StR. 2. Aufl. I S. 191 f. vbd. mit II, 1 S. 289 f., 302 ff., 481 ff. Huschke Multa S. 191 Anm. 123, S. 231 Anm. 278, S. 214 ff. Ueber die Anberaumung der Anquisitionstermine s. Zumpt CR. I, 2 S. 253 ff. (nicht ganz klar das. Anm. 67 S. 464), Huschke a. a. O. S. 218 zu Anm. 230; und über die Termine im Ganzen Lange a. a. O. II[3] S. 720 f. I[3] S. 555. II[3] S. 546 f., 481 und vers. die oskische Inschrift der Tab. Bantina S. 72 f.]

[2] [z. B. Liv. VII, 28. X, 23. 31. XXV, 2 i. f. XXXIII, 42. XXXV, 41 i. f. XXXVIII, 35. S. auch XLIII, 16. — Verschieden hiervon ist der Fall, wo mehrere Personen wegen gemeinschaftlichen Verbrechens angeklagt wurden, Liv. XXV, 4, oder doch eine jede wegen eines Verschuldens, welches mit dem Verschulden der anderen in einem gewissen Zusammenhange steht. Vgl. Liv. V, 11 sq. 29. Hier konnte recht füglich gemeinschaftliche Verhandlung stattfinden. Zumpt CR. I, 2 S. 205 f. Uebrigens irrt Zumpt, wenn er a. a. O. S. 459 f. Anm. 58 meint, es sei bei Liv. IV, 41 nicht einmal zu erkennen, daß über die beiden angeklagten Militärtribunen gesonderte Abstimmung erfolgt sei; es heißt dort: M. Postumius — damnatur; T. Quinctium —, totam culpam — in praedamnatum collegam transferentem, omnes tribus absolverunt; auch versteht sich nach dem Abstimmungsmodus gesonderte Abstimmung m. E. ganz von selbst.]

[3] [Vgl. Lange die oskische Inschrift der Tabula Bantina S. 77.]

[4] [z. B. Liv. IX, 26. XXVIII, 10. XXIX, 36. XXXVIII, 55. 58. 60. XXXIX, 41. XL, 37. 43. 44. XLI, 9. — Auch hier sind die Fälle auszuscheiden, in denen es sich um gemeinschaftliche Verbrechen oder um solche Ver-

der Magiſtratur deſſen, dem ſie übertragen war[5]; ſie dauerte alſo höchſtens Ein Jahr, und, falls ſie einem Dictator zugewieſen war, höchſtens ſechs Monat. Gelegentlich ſcheint ihre Dauer noch enger begrenzt geweſen zu ſein[6]. Und doch wurden von einer ſolchen Commiſſion nicht ſelten Hunderte, ja Tauſende abgeurtheilt[7]. Nach der Niederſetzung der Quäſtio werden alſo die Anmeldungen der einzelnen Straffälle einander raſch gefolgt und vermuthlich manchmal zuſammengetroffen ſein[8]. Da iſt es freilich nicht unmöglich, daß

---

brechen mehrerer handelt, welche in einem gewiſſen innern Zuſammenhange ſtehen, z. B. Liv. IV, 51. VIII, 18. (Val. Max. II, 5, 3) X, 1. XXXI, 12. XXXII, 26. XXXIX, 14. 17 sq. 20. XL, 19 i. f. Val. Max. IV, 7, 1. Vellei. Pat. II, 7. Sallust. Iug. c. 40. Cic. Brut. c. 22 §. 85. — Vielleicht galt für derartige Fälle von jeher eine ähnliche Regel, wie Paulus ſie in L. 18 pr. D. de quaest. (Rec. Sent. V, 14, 2) giebt: Unius facinoris plurimi rei ita audiendi sunt, ut ab eo primum incipiatur, qui timidior est vel tenerae aetatis videtur.]

[5] [Liv. XLII, 21. 22 i. f.]

[6] [So dauerte die quaestio eines Prätors einmal 4 Monat. Liv. XXXIX, 41.]

[7] [Liv. XXXIX, 41: ad duo hominum millia condemnavit. XL, 43: se iam tria millia hominum damnasse, et crescere sibi quaestionem indiciis. Von connexen Verbrechen: Liv. VIII, 18 (cf. Val. Max. II, 5, 3): ad centum septuaginta damnatae. XXXIX, 17: Coniurasse supra septem millia virorum ac mulierum dicebantur.]

[8] [Hartmann führt namentlich an, daß die mit der Aburtheilung der Bacchanaliſchen Verſchwörung betrauten Conſuln zur nominis receptio einen beſtimmten Tag anberaumt hätten. Liv. XXXIX, 17: Qui nominatus profugisset, diem certam se finituros, ad quam nisi citatus respondisset, absens damnaretur. Si quis eorum, qui tum extra terram Italiam essent, nominaretur, ei laxiorem diem daturos, si venire ad causam dicendam vellet. c. 18: Eadem solitudo, quia Romae non respondebant nec inveniebantur, quorum nomina delata erant, coegit consules circa fora proficisci, ibique quaerere et iudicia exercere. Hier werden demnach eine Mehrzahl von accusatores und rei erſchienen ſein; deshalb ſei hier Verlooſung der Reihenfolge anzunehmen. Indeſſen iſt es doch ſehr zweifelhaft, wie weit in den uns hier angehenden Specialcommiſſionen überhaupt ein Verfahren auf Privatanklage ſtattgefunden habe. Diejenige Stelle wenigſtens, auf welche Geib S. 109 N. 55 ſich beruft, Liv. XXIX, 21 (über die Unterſuchung gegen den Pleminius), beweiſt hierfür ſchwerlich. Denn die Vollmacht der Commiſſion, Liv. XXIX, 19 sq., ging gar nicht auf criminelle Aburtheilung. S. oben §. 29 N. 5. Die andere Stelle Geibs, Liv. XXXI, 12, aber

das Loos die Reihenfolge der Verhandlung entſchied. Allein dies bleibt immer nur Vermuthung[9]. Und nach der Darſtellung bei Liv. IX, 26[10] ſcheint es vielmehr, als ob der mit der Quäſtio betraute Magiſtrat nach ſeinem Ermeſſen die Reihenfolge der einzelnen Proceſſe habe verfügen können.]

[Wie die Comitialgerichte und regelmäßig auch die Specialquäſtionen, ſo gehörten insbeſondere auch die quaestiones publicae in den rerum actus[10a]. Ueber die Beſtimmung der Reihenfolge unter mehreren gleichzeitig vor derſelben Quäſtio erhobenen Anklagen ſind wir einigermaßen unterrichtet.]

Nach Pſeudo-Asconius ſoll Virgil, indem er den Quäſitor Minos die Proceſſe verlooſen läßt, hierbei das Verfahren vor einem römiſchen praetor rerum capitalium, alſo eine quaestio [publica], vor Augen haben[11]; und offenbar hat [auch] Cicero de Inv. II, 19

---

iſt an ſich völlig beweisuntüchtig, da ſie lediglich auf die Vollmacht der eben erwähnten Commiſſion verweiſt. Außerdem jedoch dürfte es ſich bei der Bacchanaliſchen Verſchwörung um ein gemeinſchaftliches Verbrechen oder doch um connexe Verbrechen gehandelt haben, ſodaß der Schluß von dem Verfahren dabei auf die Fälle ſelbſtändiger Verbrechen vor einer Specialcommiſſion nicht ohne Weiteres bindend iſt. Vor allem aber iſt ſelbſt im Falle der Bacchanalien die Anwendung des Looſes nur Vermuthung.]

[9] [Hartmann findet eine Andeutung dafür bei Liv. XXXVIII, 55: reus extemplo factus L. Scipio; simul et delata et recepta nomina legatorum eius, A. et L. Hostiliorum, Catonum, et C. Furii Aculeonis quaestoris et — scribae quoque duo et accensus. L. Hostilius et scribae et accensus, priusquam de Scipione iudicium fieret, absoluti sunt: Scipio et A. Hostilius legatus et C. Furius damnati. „Denn wozu", ſagt er, „ſonſt (d. h. ohne Verlooſung) dieſe merkwürdige Reihenfolge, da doch die delatio und receptio nominis gleichzeitig?" — Vielleicht iſt es übrigens richtiger, auch dieſe quaestio der Claſſe der Aburtheilung connexer Verbrechen beizuzählen.]

[10] [Vos quaeso, consules, si vobis datum ab senatu negotium fuerit, in me primum et hunc M. Foslium quaestiones exerceatis. — primique apud consules rei facti — absolvuntur.]

[10a] [S. oben §. 29.]

[11] Ps.-Ascon. in Verr. Act. II arg. p. 155 Or. ſ. oben S. 367 f. Vgl. denſ. in Verr. Act. I §. 29 p. 140 Or.: Quaesitor] Praetor de pecuniis repetundis quaestionem exercens. Nam proprie quaesitores dicuntur criminalium quaestionum, ut Vergilius: Quaesitor Minos etc.

§. 58[12] und pro Cluent. 20 §. 56[13] und 22 §. 59[14] [das Verfahren vor einer ſolchen Quäſtio] im Sinne. Verſuchen wir daher, uns auf dieſem Gebiete über unſere Einrichtung zu orientiren, ſo glauben wir folgende Sätze über dieſelbe aufſtellen zu dürfen[14a].

Die Verlooſung ſetzt voraus, daß beim Beginn des rerum actus ein bedeutender Andrang von Litiganten ſtattfindet, welcher dieſelbe erforderlich macht. Dieſe Vorausſetzung wird nun aber bei manchen quaestiones [publicae] nicht vorhanden geweſen ſein, z. B. repetundarum, ambitus, maiestatis, ex lege Licinia et Iunia u. ſ. w.; und es erklärt ſich daher leicht, daß hier von einer ſolchen Verlooſung keine Rede iſt, ſondern, wie ſich namentlich aus Cicero ergiebt, die einzelnen Anklagen jederzeit erfolgen[15]. Ebenſo wenig läßt ſich bezweifeln, daß in ſolchen Quäſtionen, wo vielleicht anfangs gelooſt werden mußte, z. B. ex lege Cornelia de sicariis, nach Erledigung der zuerſt vorgebrachten [Anklagen] dem Quäſtionsvorſteher noch Zeit genug übrig blieb, um auch andere [Anklagen] zu hören; indeſſen wird hier nicht ſelten den Richtern keine Zeit mehr geblieben ſein, um dieſelben abzumachen, ſodaß ſie auf den nächſten rerum actus verſchoben werden mußten.

Es war daher ein wichtiger Vorzug, wenn eine Sache vor den übrigen, bereits anhängigen, Sachen abgemacht werden konnte. Dies kommt auf verſchiedene Weiſe vor.

---

[12] S. unten N. 18.

[13] Itaque C. Fabricium, quem propter familiaritatem Oppianici conscium illi facinori fuisse arbitrabatur, reum statim fecit, utque ei locus primus constitueretur, propter causae coniunctionem impetravit.

[14] Quid est, quod iam de Oppianici causa plura dicamus? Apud eosdem iudices reus est factus, cum iis duobus praeiudiciis iam damnatus esset: ab iisdem autem iudicibus, qui Fabriciorum damnatione de Oppianico iudicarant, locus ei primus est constitutus.

[14a] [Hier folgte unter 1 eine Erörterung über das zeitliche Verhältniß der Verlooſung zu den übrigen Acten des Criminalverfahrens. Es ergiebt ſich aber aus den ſpäteren Notizen des Vfrs., daß derſelbe, und gewiß mit Recht, ſeine urſprüngliche Anſicht darüber aufgegeben hat, ohne daß jedoch mit Sicherheit erhellt, zu welcher Auffaſſung er ſchließlich gelangt ſei. Unter dieſen Umſtänden habe ich geglaubt, jene Nr. 1 hier auslaſſen zu ſollen und das Erforderliche im folgenden Paragraphen hinzufügen zu dürfen.]

[15] Vgl. den Proceß des Verres, des Scaurus, des Gabinius. [Vgl. unten §. 36 nach N. 24, nach N. 25, N. 31.]

1) ſo, daß in einer und derſelben Quäſtio eine gewiſſe Sache den übrigen vorangeſtellt wird.

Ein gewiſſer P. Canutius klagte den Freigelaſſenen Scamander in der quaestio de sicariis vor dem iudex quaestionis, C. Junius, an, daß er den A. Cluentius Avitus durch Gift habe aus dem Wege ſchaffen wollen, und zwar ſollte, nach der Behauptung des Anklägers, der Angeklagte durch ſeinen Patron, den C. Fabricius, letzterer aber wieder durch einen gewiſſen Statius Albius Oppianicus, den Stiefvater des Cluentius, zu jenem Mordverſuche angeſtiftet worden ſein. Nachdem Scamander verurtheilt worden war, erhob der Ankläger ſofort eine zweite Anklage gegen den Fabricius, und die Connexität der Sache bewog das Gericht, dieſe zweite Anklage ſofort, alſo vor den übrigen bereits anhängigen Sachen, zu unterſuchen[16]. Ebenſo beſtimmten, nachdem Fabricius verurtheilt war, und nun Canutius den Oppianicus ſelbſt anklagte, die Richter dieſer Anklage den erſten Platz[17].

Eben hierher möchte auch zu beziehen ſein Cic. de Inv. II, 19 §. 58[18]. Das parricidium gehörte [zur Zeit dieſer Schrift] vor die quaestio de sicariis et veneficis[19]; aber der Quäſtionsvorſteher mußte das nomen eines reus parricidii extra ordinem recipiren, alſo daſſelbe vor die übrigen Namen ſetzen. [Gegen Ende der Republik zerfiel die quaestio de sicariis anſcheinend in mehrere, ſachlich getrennte, Abtheilungen unter verſchiedenen iudices quaestionis[19a], während vielleicht dem Prätor der Verwandtenmord vorbehalten blieb[19b]. Eröffnete nun der Prätor mit den hierher gehörigen Sachen die Thätigkeit der Quäſtio, ſo erhielt damit in einfachſter Weiſe das parricidium den Vorzug vor allen übrigen

---

[16] Cic. pro Cluent. 20 §. 56 f. oben N. 13.

[17] L. c. 22 §. 59 f. oben N. 14.

[18] Ut in quodam iudicio, quum venefici cuiusdam nomen esset delatum, et, quia parricidii causa subscripta esset, extra ordinem esset acceptum — quoniam et id (sc. parricidium) causae subscriptum, et ex ea re nomen extra ordinem sit acceptum. [Vgl. Zumpt CR. II, 2 S. 58. Criminalpr. S. 193 f., S. 204 f.]

[19] Eine beſondere Quäſtio für parricidium iſt, wenn überhaupt, jedenfalls erſt durch die lex Pompeia v. 699 eingeführt. Rein CR. S. 455 ff. Ciceros Werk de inventione iſt eine Jugendarbeit.

[19a] [S. oben §. 29 N. 31. Mommſen StR. II, 1² S. 572 ff.]

[19b] [Mommſen a. a. O. S. 575 N. 1. S. 193 N. 3.]

Mordfällen. Hierauf ſcheint die Verhandlung gegen den Roſcius Amerinus hinzuweiſen, welche, nach langen Gerichtsſtillſtänden, vor dem Prätor M. Fannius die Reihe der Proceſſe vor der quaestio de sicariis begann[19c].]

[Die lex Pompeia de parricidio erweiterte wahrſcheinlich den Vorzug des parricidium dahin, daß daſſelbe ganz unabhängig vom rerum actus, semper, verhandelt werden konnte[19d].]

2) [Auch] in der Weiſe findet ſich dieſer Vorzug, daß einer ganzen Quäſtio der Vorrang vor anderen Quäſtionen zuſteht[20].

C. Sempronius Rufus war von dem M. Tuccius angeklagt und ſah voraus, daß dieſe Anklage noch im laufenden Jahre zur Verhandlung kommen würde. Indeſſen konnte dies vermieden werden, wenn ein reus extraordinarius dazwiſchen kam. Mit dieſem Aemtchen wollte, wie der Schreiber des Briefes ſich ironiſch ausdrückt, der Angeklagte Niemanden lieber beglücken, als ſeinen eignen Ankläger, und deshalb klagte er ihn, ſobald die römiſchen Spiele vorüber waren, nach der lex Plautia de vi an, wurde aber mit dieſer Anklage als Calumniant zurückgewieſen. Wir wiſſen nun zwar nicht, wegen welchen Vergehens Rufus angeklagt war; indeſſen iſt ſoviel klar, daß die Anklage gegen ihn nicht ebenfalls auf vis lauten konnte, indem er ja in dieſem Falle ſelbſt ein reus extraordinarius geweſen ſein würde, und das Hinzukommen eines andern reus extraordinarius zur Hinausſchiebung ſeines eigenen, als des älteren extraordinären, Proceſſes nichts hätte beitragen können[21]. Es iſt alſo unläugbar, daß die quaestio de vi auf die Reihenfolge der Proceſſe in anderen Quäſtionen von Einfluß geweſen ſein muß[21a].

[19c] Cic. pro Rosc. Am. 4, 11. 5, 12. 10, 28.

[19d] [Zumpt CR. II, 2 S. 58 zu R. c, bezieht wohl mit Recht auf dieſes extra ordinem accipere L. 10 D. de lege Pomp. de parric. 48, 9: Eorum, qui parricidii poena teneri possunt, semper accusatio permittitur. Notiz des Vfrs. Vgl. Gai. II, 279.]

[20] Cic. ad fam. VIII, 8 §. 1: M. Tuccium, accusatorem suum, post ludos Romanos reum lege Plotia de vi fecit [sc. C. Sempronius Rufus] hoc consilio, quod videbat, si extraordinarius reus nemo accessisset, sibi hoc anno causam esse dicendam.

[21] Cf. L. 1 Cod. qui accus. n. possunt. 9, 1.

[21a] [Anderer Meinung Zumpt Criminalpr. S. 186 f. N. 2, der vielmehr

Th. Mommsen hat, um diesen Einfluß zu erklären, aus unserer Stelle den Schluß gezogen, daß es einen allgemeinen ordo causarum publicarum in Bezug auf alle Criminalsachen zusammen gegeben haben müsse[22]. Er beruft sich zur Unterstützung dieser Schlußfolgerung darauf, daß die einzelnen Quästionsvorsteher aus dem album iudicum selectorum nicht ohne die größte Verwirrung jeder für sich die Richter hätten auslosen können, daß es vielmehr nothwendig gewesen sei, die sortitio iudicum unter die Oberleitung eines Beamten zu stellen; und indem er als diesen oberleitenden Beamten den praetor urbanus bezeichnet, vindicirt er dem letztern stillschweigend auch die Festsetzung jenes allgemeinen ordo causarum publicarum. Leider hat Mommsen abgelehnt, diese Ansicht am allegirten Orte genauer durchzuführen. Indessen müssen wir unsrerseits Bedenken tragen, dieser Annahme eines allgemeinen, sämmtliche einzelne Criminalprocesse umfassenden und vom praetor urbanus festgesetzten ordo causarum beizupflichten.

Was nämlich zunächst den innern, für die Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung geltend gemachten Grund betrifft, so beruht derselbe auf der Voraussetzung, als ob die Richter für einen jeden einzelnen Proceß aus dem allgemeinen album iudicum selectorum ausgelooft worden wären. Inzwischen war dies keineswegs der Fall. In älterer Zeit wählte bekanntlich der Prätor, welcher einer quaestio [publica] vorstand, die Richter für diese ganze Quästio allein[23]; und mag nun auch seit Sulla der praetor urbanus ein einziges album iudicum selectorum für alle Quästionen angefertigt haben[23a], so ist doch gewiß, daß aus diesem allgemeinen Album zunächst den einzelnen selbständigen Quästionen Richter zuge-

---

meint, Tuccius habe deshalb extraordinarius reus genannt werden können, weil die Anklage gegen ihn in verschiedenartige Anklagen, von denen eine die gegen Sempronius war, eingereiht wurde. Er sagt aber nicht, wie man zu dieser Reihenfolge kam, noch weniger, wie Sempronius auf ihren Eintritt rechnen durfte, wenn derselbe nicht durch den Gegenstand der Anklage geboten war.]

[22] Neue Jenaische Allg. Lit. Zeitung 3. Jahrg. 1844 S. 257—259.

[23] z. B. lex Acil. lin. 15 sqq. Geib S. 211. [Rudorff ad leg. Acil. p. 441 sqq.]

[23a] [S. oben §. 29 zu N. 63a.]

theilt wurden[24]; und daß die Ausloosung der Richter für den einzelnen Proceß erſt aus dieſen, der betreffenden Quäſtio zugewieſenen, Richtern geſchah. Es iſt daher nicht abzuſehen, wie die sortitio iudicum für einen einzelnen Proceß die Feſtſetzung eines generellen und durch ſämmtliche Quäſtionen hindurchgehenden ordo causarum hätte erforderlich machen können.

Dagegen ſteht jener Annahme entgegen zunächſt der Umſtand, daß die Quäſtionsvorſteher überall als ſelbſtändig erſcheinen, ohne daß ſich irgendwo eine Spur einer ſo wichtigen, wie Mommſen ſelbſt behauptet, das Formelle des Quäſtionsverfahrens weſentlich afficirenden, Einrichtung fände. Soll der einzelne Ankläger jedesmal haben warten müſſen, bis ſämmtliche, vor ihm erhobene, Criminalanklagen erledigt waren, ſo würde es nicht wohl zu begreifen ſein, wie in den einzelnen Quäſtionen nicht allein die Anklagen zu jeder beliebigen Zeit erfolgen, ſondern auch die Termine für die Ausloosung der Richter und für die Abhaltung des iudicium ſelbſt von den einzelnen Quäſtionsvorſtehern ohne Weiteres hätten angeſetzt werden können. Dabei allemal eine vorgängige Berathung des Quäſtionsvorſtehers mit dem praetor urbanus zu ſubintelligiren, geht offenbar nicht an. Ebenſo würden die kurzen Termine, denen wir nicht ſelten begegnen, unerklärlich ſein, ſowie der Umſtand, daß z. B. bei der Anklage wegen Repetunden, Ambitus, Majeſtas u. ſ. w. eine ſolche Verzögerung nirgend erwähnt wird. Ferner ſcheint uns direct dagegen zu ſprechen Pſ.-Asconius[25], ſowie die zweite der angeführten Stellen aus Cic. pro Cluent. (22, 59). Hier ſetzt der iudex quaestionis mit den zu ſeiner Quäſtio gehörigen Richtern die Reihenfolge feſt: wie wäre dies möglich, wenn es einen allgemeinen ordo causarum publicarum gegeben hätte?

---

[24] Vgl. z. B. die oben N. 13 f. angeführten Stellen aus Cic. pro Cluent., ferner Ps.-Asc. in Verr. I c. 6 §. 17 (Or. V, 1 p. 131) ſ. oben S. 330 N. 64a [Dieſe] ἀποκλήρωσις τῶν δικαστῶν, welche Dio Caſſius XXXIX, 7 den Quäſtoren zutheilt, [darf] keinenfalls, wie Geib S. 212 thut, mit der urſprünglichen Auswahl der Richter, dem in selectos iudices referre, welche dem praetor urbanus zuſtand, Cic. pro Cluent. c. 43, gleichgeſetzt werden. S. oben §. 29 N. 79 u. 81. Mag man aber auch, mit Geib a. a. O., dieſe Vertheilung der Richter in die einzelnen Quäſtionen als Geſchäft des praetor urbanus betrachten, ſo ändert dies in der Sache nichts.

[25] p. 155 Or. ſ. oben S. 367 f.

Alsdann hätte ja nur der praetor urbanus dieſe Feſtſetzung vornehmen und bezw. etwas darin ändern können.

In der That ſcheint uns denn auch die Schlußfolgerung, welche Mommſen macht, nicht nothwendig. Mag immerhin die quaestio de vi auf die Reihenfolge der anderen Proceſſe von Einfluß geweſen ſein, ſo folgt daraus noch nicht, daß es nur einen ordo causarum gab; ſondern es iſt ebenſo möglich, daß jeder Quäſtionsvorſteher ſeinen beſondern, ſelbſtändigen ordo causarum hatte, und die quaestio de vi rückſichtlich aller oder einiger von dieſen ordines einen Aufſchub bewirkte. Es kommt in dieſer Beziehung Alles darauf an, wie man ſich das Verhältniß der einzelnen Quäſtionen zu einander vorſtellt. Es iſt gewiß, daß einzelne von ihnen, z. B. ambitus, repetundarum, de sicariis, regelmäßig alljährlich conſtituirt wurden; rückſichtlich aller dies anzunehmen, [liegt ſchwerlich ein zwingender Grund vor]. Was nun insbeſondere die quaestio de vi betrifft, ſo iſt es ſehr fraglich, ob für dieſelbe ein beſonderes Gericht von vornherein conſtituirt zu werden pflegte. Wenigſtens finden wir mehrfach in dem nämlichen Jahre verſchiedene Vorſitzende mit dieſer Quäſtio beſchäftigt So [695 im Proceſſe des Vettius den Craſſus Dives[25a], in demjenigen des C. Antonius den Cn. Lentulus Clodianus oder vielleicht einen von dieſem beſtellten Quäſitor[25b]. Ferner] 698 im Proceſſe des Caelius den Cn. Domitius[26], wohl denſelben, der in eben dieſem Jahre als Prätor Vorſteher der quaestio de ambitu war[27]; im Proceſſe des Seſtius

---

[25a] [Cic. ad Att. II, 24, 4.]

[25b] [Cic. in Vat. 11, 27 sq. Mommſen de colleg. et sodal. p. 66 n. 17. Es iſt möglich, daß Lentulus als Prätor die Anklage annahm und alsdann den quaesitor und deſſen consilium beſtellte. Mommſen StR. II, 1[2] S. 570 N. 2.]

[26] [pro Cael. 13, 32. Rein S. 759.]

[27] [Cic. ad Quint. fr. II, 3, 6. Rein S. 729. Mommſen StR. II, 1[2] S. 570 N. 4 hält beides für unvereinbar. Indeſſen führte C. Aquilius Gallus in demſelben Jahre, in welchem er als College Ciceros in der Prätur die actio de dolo aufſtellte (Cic. de Off. III, 14, 60), alſo wohl praetor urbanus war, den Vorſitz in der quaestio de ambitu. Cic. pro Cluent. 53, 147. Und daß gerade nur in der quaestio de vi ein Prätor den Vorſitz nicht habe führen können, iſt bloße Vermuthung, die auch ſonſt auf Schwierigkeiten ſtößt. S. folgende Note.]

dagegen den Prätor M. Aemilius Scaurus[28]. Ebenſo werden im Jahre 702 zwei verſchiedene quaesitores de vi erwähnt[29]. Ein ſolcher Wechſel ſcheint denn auch, gerade um dieſe Quäſtio extra ordinem verhandeln zu können, faſt nothwendig, indem, falls man ſich nur einen und denſelben Gerichtshof mit der quaestio de vi beſchäftigt denkt, beim Vorhandenſein einer Mehrzahl de vi Angeklagter ja dennoch wieder ein ordo nöthig geworden wäre. Denkt man ſich aber, falls eine Anklage wegen vis erfolgte, das iudicium für jeden einzelnen Fall erſt beſonders conſtituirt[29a], ſo iſt leicht einzuſehen, daß ein ſolches iudicium einen Aufſchub in anderen

---

[28] [Cic pro Sest. 47, 101. 54, 116. Freilich iſt hier nicht ausgeſprochen, daß Scaurus, der unbeſtritten damals Prätor war, den Vorſitz in dieſer Quäſtio geführt habe, und Mommſen StR. a. a. O. glaubt, er ſei vielmehr Beiſtand des Seſtius geweſen. Schwerlich jedoch würde Cicero ihn in dieſer Eigenſchaft zweimal, und beidemal mit unverkennbarer captatio benevolentiae, angerufen haben. Geſchworner konnte er aber als Prätor ſelbſtverſtändlich nicht ſein: ſo werden wir ihn doch wohl für den Vorſitzenden zu halten haben.]

[29] Ascon. in Cic. pro Mil. [L. Domitius Aenobarbus quaesitor für die quaestio ex lege Pompeia p. 39 Or., Considius quaesitor ex lege Plautia p. 55 Or.]. [An ein Mandat der iurisdictio in je einem dieſer in die nämlichen Jahre fallenden Proceſſe de vi iſt ſchwerlich zu denken. Freilich kann nach der lex Iulia de vi gerade die quaestio de vi mandirt werden. (und dies könnte ja ſchon in der lex Plautia vorgeſehen worden ſein): aber das Mandiren iſt hier nur ſtatthaft für den Fall der Abweſenheit des Quäſitor. L. 1 pr. D de off. eius cui mand. 1, 21. Nach Notiz des Vfrs.]

[29a] Allerdings erwähnen die Schol. Bob. ad Cic. pro Sulla c. 33 p. 368 sq. Or. [für das Jahr 692] ein beſtimmtes Richtercollegium de vi: indeſſen erklärt ſich dies vielleicht daraus, daß in Folge der Catilinariſchen Verſchwörung ein Gerichtshof eingeſetzt wurde für alle aus dieſer Quelle herſtammenden Proceſſe de vi, wegen ihrer Connexität. [Speciell auf die Beſtellung einer quaestio de vi im Einzelfalle bezieht Mommſen StR. II, 1³ S. 572 N. 1 die von Dio Caſſius XXXIX, 7 (ſ. oben §. 29 N. 81) erwähnte Richterausloſung durch die ſtädtiſchen Quäſtoren. — Uebrigens erklärt es ſich gerade bei der erſt im Bedarfsfalle eintretenden Beſtellung der quaestio de vi, daß bei ihr nur ausnahmsweis ein Prätor den Vorſitz führt. Der quaesitor wurde anſcheinend in derſelben Art beſtellt, wie das consilium (Cic. in Vat. 11, 27: quaesitore consilioque delecto), das eine wie das andere vermuthlich durch das Loos. Schol. Bob. ad Cic. in Vat. 14 p. 323 Or. und dazu Mommſen StR. II, 1³ S. 572 N. 2.]

Quäſtionen zur Folge haben konnte, ohne daß es deshalb einen generellen ordo omnium causarum publicarum zu geben brauchte[30].

3) Weiter kommt das extra ordinem auch ſo vor, daß es die Verhandlung zu einer Zeit bedeutet, wo ſonſt gar keine Gerichtsſitzungen ſein dürfen. Aus Cic. pro Cael. [c. 29 §. 70 vbd. mit c. 1 §. 1][31] wiſſen wir, daß nach einer lex Lutatia das Verbrechen der vis, falls es direct gegen den Staat gerichtet war, quotidie zur Unterſuchung gezogen werden ſollte; und hierauf iſt auch zu beziehen Cic. pro Mil. c. 6 §. 14[32]. Daß hier nicht, wie namentlich noch Geib[33] will, eine beſondere Specialcommiſſion gemeint ſei, hat Mommſen unwiderleglich dargethan[34]. Ebenſo wenig kann es aber bedeuten „vor den übrigen Sachen", indem es, um dies zu bewirken, gar keines Senatsbeſchluſſes bedurft hätte, da man alsdann den Milo ja nur einfach nach der lex Plautia hätte anklagen können. Der, dem angeführten Beſchluſſe vorhergehende, Beſchluß des Senates: caedem in via Appia contra rem publicam esse factam, enthielt vielmehr die Rechtfertigung des folgenden Beſchluſſes, wonach, obwohl die vis zunächſt und unmittelbar nur inter privatos ſtattgefunden hatte, ſie doch wie eine direct gegen den Staat gerichtete beurtheilt werden ſollte. Die Sache des Milo wurde nun bekanntlich nicht nach jenem Senatsbeſchluſſe, ſondern nach einer lex Pompeia unterſucht; indeſſen nahm Pompeius in ſein Geſetz auf, ut de morte Clodii extra ordinem quaereretur, hoc est, eo tempore, quo iudicia silebant[35]; und demgemäß wurde die Sache des Milo abgeurtheilt in den Tagen vom 4—8. April, d. h. während der Megalenſiſchen Spiele und an dies nefasti[36].

---

[30] Vgl. Ferratius epp. p. 50—52.

[31] [Vgl. Zumpt CR. II, 1 S. 271 ff. Lange a. a. O. III² S. 175.]

[32] Decernebat enim (sc. senatus), ut veteribus legibus tantum modo extra ordinem quaereretur.

[33] S. 220 ff.

[34] Neue Jen. Allg. Lit. Ztg. 3. Jahrg. S. 257 ff.

[35] Schol. Gronov. in orat. pro Mil. p. 443 Or. lin. 25 sqq.

[36] Oſenbrüggen Ciceros Rede für T. Annius Milo S. 31 f. Ascon. pro Mil. in pr. p. 31 u. 41 Or. [ſ. oben S. 25 N. 29. S. 126 N. 14. — Wenn unſere Vermuthung zu N. 19d richtig iſt, ſo würde nach der lex Pom-

4) Endlich wird uns noch von Asconius erzählt, daß der Senat auch den Proceß gegen Clodius wegen Verletzung der Sacra der Dea Bona extra ordinem habe verhandelt wiſſen wollen[37]. Auch hier ſteht nichts entgegen, das extra ordinem zunächſt im natürlichen Sinne: außer der Reihe — zu nehmen. Allerdings aber umfaßte der betreffende Senatsbeſchluß, abgeſehen hiervon, auch noch andere Abweichungen von der Regel; es ſollte behuf dieſes Proceſſes eine beſondere quaestio de pollutis sacris conſtituirt, und es ſollten die Richter derſelben nicht aus den iudices selecti genommen, vielmehr beſonders vom Prätor ausgewählt werden[38]. Sofern Asconius auch dieſe Abweichungen im Sinne hat, kann man das extra ordinem alſo auch im weitern, abgeleiteten Sinne als eine extraordinäre Quäſtio, quaestio nova, betrachten.

Uebrigens iſt dies m. W. die einzige Stelle, wo ein alter Schriftſteller den Ausdruck extra ordinem auf eine Specialquäſtion, eine quaestio privilegii similis, anwendet, wogegen bekanntlich die Neueren den Ausdruck gerade hierfür als einen techniſchen gebrauchen[39].

§. 36. Reſultat. Der ordo iudiciorum publicorum. Fortſetzung*.

Die Verlooſung der Reihenfolge in denjenigen quaestiones publicae, vor welchen ſich eine größere Anzahl von Anklagen gehäuft hatte[1], konnte erſt eintreten, nachdem in jeder einzelnen Sache

---

peia auch das parricidium tempore, quo iudicia silebant, verhandelt werden können.]

[37] in Cic. pro Mil. §. 88 p. 52 sq. Or.: Significat id tempus, quo P. Clodius, cum adhuc quaestor designatus esset, deprehensus est, cum intrasset eo, ubi sacrificium pro populo Romano fiebat. Quod factum notatum erat a senatu, decretumque, ut extra ordinem iudicium fieret. Seneca epp. 97 (XVI, 2) §. 7: in ea ipsa quaestione, quae extra ordinem senatusconsulto exercebatur.

[38] [Cic. ad Att. I, 14, 1 cf. 16, 2. Vgl. über dieſen Proceß Zumpt CR. I, 1 S. 119 ff. II, 2 S. 270.]

[39] Geib a. a. O. S. 220, wogegen Mommſen a. a. O. S. 258 Sp. 1 bezweifelt, daß er überhaupt je dafür vorkomme.

* Von hier an hat der Herausgeber die Ausarbeitung übernommen.

[1] Als volle Quäſtionen werden bezeichnet de sicariis et veneficis,

[illegible] die subscriptio in [illegible] aus Cic. de Inv. [illegible]

[illegible] nomen esset [illegible] esset, ex- [illegible]

[illegible]

[illegible]

5

quam
werden
. 99 Or.
iudices
Beisitzer
er zu

Alle Acte alſo, welche als bloße Vorbereitung der Anklage erſcheinen, oder genauer geſprochen: welche bezwecken, das Daſein der Proceßvorausſetzungen feſtzuſtellen, wie namentlich die vorläufige Anmeldung der Anklage, postulatio i. e. S.; ſodann aber auch die Verhandlung über die Zulaſſung der delatio, endlich die delatio

---

über das adulterium entſchieden werden. Als Motiv für dieſe praescriptio wird nun ſeitens des Mannes namentlich angeführt: Quaeretur de adulterio, et quaeretur diu, et extrahet iudicium, sicut adhuc extrahit, ut sequatur adulterii poenam alia subscriptio, alii iudices et alia sortitionis fortuna. Interim, ut nihil artes valeant, multum fata possunt: multum citra scelus quoque impedimenti per se ipsa mortalitas affert. Hier kann, nach dem Zuſammenhange, die sortitionis fortuna nicht wohl etwas Anderes ſein, als die sortitio causarum. Denn es handelt ſich um die morae iudicii, und dieſe ſind eine neue Anklage (alia subscriptio) [vgl. über die Umgeſtaltung der Form der subscriptio im Principate Bruns a. a. O. S. 57 ff.], ein neuer Convent (alii iudices) und eine neue Verlooſung des Platzes, bei der die Angeklagte möglicherweiſe recht ſpät kommen kann. Die sortitionis fortuna mit dem index der Burmann'ſchen Ausgabe auf die Auslooſung der Richter zu beziehen, hat keinen Sinn: einerſeits würde damit nur unklarer wiederholt, was ſchon mit den alii iudices geſagt war, und andererſeits hat ja jetzt, bei der Verhandlung über die praescriptio hinſichtlich des parricidium, für dieſes eine Richterausloſung noch gar nicht ſtattgefunden. Noch weniger iſt die sortitionis fortuna zu beziehen auf das Verlooſen der Reihenfolge für die Abſtimmung unter den Richtern. (Cic. pro Cluent. 28 §. 75.) Selbſtverſtändlich ſetzt der Verfaſſer der declamatio eine Mehrzahl von Angeklagten wegen parricidium voraus, was bei der Häufigkeit der Giftmorde unter Verwandten nichts Auffälliges hat: gingen ſie gleich ſämmtlich den einfachen Mordfällen vor (ſ. oben §. 35 zu N. 19c f.), ſo mußte doch unter ihnen ſelbſt die Reihenfolge durch das Loos feſtgeſtellt werden. — Die nominis receptio hat dagegen noch nicht ſtattgefunden: es handelt ſich um die Wirkung der vorgeſchützten praescriptio; nach der nominis receptio iſt eine praescriptio nicht mehr zuläſſig. L. 16 (15) §. 7 D. ad leg. Iul. de adult. 48, 5. Schlägt die praescriptio durch, ſo erfolgt Abolition. L. 3 §§. 1 u. 2 D. de acc. 48, 2. L. 1 §. 10 D. ad Sc. Turpill. 48, 16. [Eine ähnliche praescriptio bei Ascon. in Milon. p. 40 Or. lin. 8 sqq.: obtinuit, ne prius causam de ambitu diceret, quam de vi iudicium erat perfectum. Daß auch hier die nominis receptio (= reum fieri) noch nicht erfolgt war, zeigt Ascon. l. c. p. 54 lin. 5: Milo postero die (nach der Verurtheilung wegen vis) factus reus ambitus apud Manlium Torquatum absens damnatus est. Es ergiebt ſich hieraus zugleich, daß erſt mit der nominis receptio das causam dicere im techniſchen Sinne beginnt. Nach Notiz Hartmanns. Vgl. unten N. 20 und §. 38 N. 46.

ſelbſt einſchließlich der subscriptio in crimen, ſind an den rerum actus nicht gebunden[4], gehen ihm vielmehr bei den in den ordo gehörigen Anklageſachen voraus, ſo zwar, daß ſie an jedem beliebigen Tage ſtatthaft ſind[5].

Die nominis deferendi potestas konnte aus verſchiedenen Gründen abgeſchlagen werden, z. B. wegen der Perſönlichkeit des Anklägers[6], wegen Abweſenheit des Angeklagten rei publicae causa[7], oder infolge einer divinatio[8]. Bei der Verhandlung über die Geſtattung der Delation pflegte der Vorſitzende der Quäſtio der römiſchen Sitte gemäß ein consilium zuzuziehen; und es iſt ſehr begreiflich, daß er die Mitglieder deſſelben, gerade wie da, wo innerhalb derſelben Quäſtio aus beſonderen Gründen eine Sache den Vortritt vor den übrigen beanſpruchte[9], aus der Geſchwornenliſte ſeiner Quäſtio nahm[10]. Daher wird auch bei derartigen Entſcheidungen von iudices geſprochen[11].

In der durch das Loos aufgerufenen Sache begann nun unmittelbar nach der Ausloſung in demſelben Termine die Verhandlung über die receptio nominis.

---

[4] Vgl. Dio Cass. XXXIX, 7: ἐγράψατο (= subscripserat) γὰρ αὐτὸν ὁ Μίλων καὶ οὐκ ἐσήγαγεν (= reum fecerat). οὔτε γὰρ οἱ ταμίαι, δι' ὧν τὴν ἀποκλήρωσιν τῶν δικαστῶν γένεσθαι ἐχρῆν, ἤρηντο. καὶ ὁ Νέπως ἀπεῖπε τῷ στρατηγῷ, μηδεμίαν, πρὸ τῆς κληρώσεως αὐτῶν, δίκην προσέσθαι.

[5] S. oben S. 25 N. 29. S. 116 N. 27. S. 125 N. 12.

[6] Cic. pro Cluent. 34, 94. Auct. ad Her. I, 12, 22 i. f. Dagegen iſt Cic. divin. 19, 62 i. f. sq. wohl auf den Fall der divinatio (contentio de accusando) zu beſchränken. Vgl. Zumpt Criminalpr. S. 48 f.

[7] Val. Max. III, 7, 9. Cic. in Vatin. 14, 34. L. 15 §. 1 D. ad leg. Iul. de adult. 48, 5. Zumpt Criminalpr. S. 78 ff.

[8] S. im Ganzen Zumpt Criminalpr. S. 134 ff. Quintil. Inst. VII, 5 §. 2: praetorum curiosa consilia, cum de iure accusatoris ambigitur.

[9] Cic. pro Cluent. 22, 59 (oben §. 35 N. 14.).

[10] Zumpt CPr. S. 17 f., S. 136 ff.

[11] Cic. pro Cluent. 34, 94 cit. de lege agr. I, 4, 12, wo das quam causam suscipere iurati iudices noluerunt nicht ſo verſtanden zu werden braucht, als ob die Beiſitzer beeidigt wären (vgl. Ps.-Ascon. in divin. p. 99 Or. lin. 3 sq.: Alii ideo putant divinationem dici, quod iniurati iudices in hanc causam sedeant), vielmehr recht wohl bedeuten kann: die Beiſitzer haben es abgelehnt, die Entſcheidung in der Eigenſchaft geſchworner Richter zu übernehmen. — Ascon. in Cornel. p. 72 Or. lin. 13 sq.

Zunächſt kam es zur Erörterung einer etwa gegen das Streitverhältniß vorgeſchützten praescriptio[12]. Ohne Zweifel konnte nach Lage der Sache über eine praescriptio auf der Stelle entſchieden werden[13]. Unter Umſtänden jedoch wird ihre Erledigung einen neuen Termin, auch wohl mehrere Termine erfordert haben. Vermuthlich verlor in ſolchen Fällen auch bei ſchließlicher Verwerfung der praescriptio die Verhandlung der Anklage ſelbſt den ihr durch das Loos gegebenen Platz, wie dies ſicher geſchah, wenn die praescriptio für begründet erfunden wurde. Selbſt dann, wenn das mittelſt der praescriptio geltend gemachte Hinderniß noch im Laufe dieſes rerum actus beſeitigt wurde[13a], blieb es völlig unſicher, ob in der noch übrigen Zeit deſſelben die Sache abermals in die Reihe geſtellt werden konnte: jedenfalls gingen ihr alle gleichzeitig mit ihr zur Verlooſung gelangten Sachen vor[14]. Und das Gleiche iſt für den Fall einer erſt in einem ſpätern Termine erfolgenden Verwerfung der praescriptio anzunehmen. — Auch bei der Entſcheidung über eine ſolche praescriptio zog der Quäſtionsvorſtand ohne Zweifel ein Conſilium zu[15], das er auch hier aus der Richterliſte ſeiner Quäſtio gebildet haben wird.

Waren praescriptiones nicht vorgebracht, oder die vorgebrachten ſofort zurückgewieſen worden, ſo erfolgte das interrogare lege. Dies iſt die, dem Wortlaute des die Anklage begründenden Strafgeſetzes angepaßte, Frage des Anklägers an den Angeklagten, ob der in

---

[12] (Quintil.) Decl. 319 (ſ. oben N. 3). — Selbſtverſtändlich kann es ſich hier nur handeln um ſolche praescriptiones, welche nicht die Proceßvorausſetzungen betreffen, ſondern das Streitverhältniß ſelbſt. Ueber die Vieldeutigkeit des Ausdrucks praescriptio ſ. Bülow Proceßeinreden S. 96 ff.

[13] Ascon. in Milon. p. 40 Or. lin. 9 sqq. (S. oben N. 3.)

[13a] z. B. wenn in Folge der praescriptio die Fortſetzung der Sachverhandlung hinausgeſchoben war bis zur Erledigung eines formell ſelbſtändigen andern Proceſſes, und dieſe Erledigung nun im laufenden rerum actus erfolgte. L. 3 §. 1 D. de praevar. 47, 15. (Quintil.) Decl. 319 (ſ. oben Note 3).

[14] Standen in der betreffenden Quäſtio andere Sachen nicht mehr an, ſo konnte ſie ſogleich zur Verhandlung kommen. Ascon. in Milon. p. 40 Or. lin. 8 sqq. (ſ. Note 3) vbd. mit p. 54 lin. 5 sq.: Milo postero die (nach ſeiner Verurtheilung wegen der Ermordung des Clodius) factus reus ambitus apud Manlium Torquatum absens damnatus est.

[15] S. etwa (Quintil.) Decl. 249 und 319, wo iudices angeredet werden

dieſem Geſetze mit Strafe bedrohte Thatbeſtand bei ihm, dem Angeklagten, vorliege oder nicht[16]; ſie entſprach der Formulirung der

[16] Schol. Bob. ad orat. Cic. de aere alieno Milonis. p. 342 Or.: Interrogationis autem non una species erat, sed varia: ut alia significaret accusationis denuntiationem, qualis illa praescriptio est orationis eius, qua usus fuit in eum P. Clodius, quum legibus interrogasset. Legibus enim sic interrogabatur, inquirente accusatore, an omnia secundum legum praescripta gesserit is, cui crimen intendebatur. — Ps.-Ascon. in act. I in Verr. p. 128 Or.: Quid est reum fieri nisi apud praetorem legibus interrogari? Cum enim in ius ventum esset, dicebat accusator apud praetorem reo: aio te Siculos spoliasse. Si tacuisset, lis ei aestimabatur ut victo; si negasset, petebatur a magistratu dies inquirendorum eius criminum et instituebatur accusatio. — Id. in act. II p. 206 Or.: M. Lepidi praetoris, qui accusari coeperat a duobus Metellis, Celere et Nepote: qui cum legibus interrogassent, victi eius apud populum gratia destiterunt. — Ibid. lin. 10 ad §. 9 v. in neminem ante hunc] Recte, quia Lepidus legibus tantum interrogatus necdum coeperat accusari. — Sallust. Catil. c. 18: P. Autronius et P. Sulla, designati consules, legibus ambitus interrogati, poenas dederant. c. 31: ipse (Catilina) lege Plautia interrogatus erat ab L. Paulo. — Velleius Paterc. II, 13, 2: P. Rutilium — interrogatum lege repetundarum — damnaverant. — Vgl. Mommſen Jen. Lit. Ztg. a. a. O. S. 262 f. Danz RG. II[3] S. 209 f. Huſchke Multa S. 470 ff. Anderer Meinung Geib a. a. O. S. 272 ff. Rudorff RG. II §. 428 f. zu N. 5. Eiſenlohr die Provocatio ad Populum S. 59. S. auch Zumpt CPr. S. 172 ff. — Nach Liv. XXXVIII, 50 v. J. 567: Neminem unum civem tantum eminere debere, ut legibus interrogari non possit — und XLV, 37 v. J. 587: postero die, quam triumphatum est, privatum cum visurus esset, nomen deferret et legibus interrogaret, aut serius paulo, quum primum magistratus ipse cepisset, diem diceret, inimicum ad populum accusaret — fand das lege interrogare auch ſtatt im Criminalverfahren vor den Volksverſammlungen, ſelbſt bei tribuniciſcher diei dictio. Es mag hier dahingeſtellt bleiben, ob Livius damit eine Einrichtung des Verfahrens ſeiner Zeit irrig auf das ältere Verfahren überträgt, und vollends, ob eine interrogatio lege bei tribuniciſcher Multklage ſchlechthin unſtatthaft geweſen ſei, auch da, wo es im Belieben des Tribunen ſtand, den endgültigen Strafantrag entweder wegen perduellio vor die comitia centuriata, oder auf eine Mult vor die comitia tributa zu bringen. Huſchke Multa S. 145 ff., 214 ff. Mommſen die Scipionenproceſſe im Hermes I S. 192. Vgl. Huſchke a. a. O. S. 472 N. 327. Trat jedoch bei dem Comitialverfahren die interrogatio lege ein, ſo wird ſie auch dann, wenn die Anklage durch Privatdenuntiation (nomen deferre) veranlaßt war, von dem Magiſtrate vorgenommen worden ſein, der diem dixit; das legibus interrogare bei Liv. XLV, 37 cit. bedeutet alſo ſoviel als: veranlaſſen, daß

Anklage im libellus inscriptionis, der intentio criminis[17]. Die Bejahung der Frage oder das Unterlaſſen der Antwort ſchnitt jede weitere contradictoriſche Verhandlung ab: die Schuldfrage war damit gegen den Angeklagten entſchieden. In denjenigen Fällen, in denen das Geſetz eine ganz genau beſtimmte Strafe verhängte, und nicht minder in Multproceſſen, in denen der anklagende Tribun oder Aedil von vornherein ſeinen Strafantrag in der Form der Verurtheilung auf eine beſtimmte Geldſumme ſtellte, bedurfte es ſomit irgend einer richterlichen Cognition nicht mehr; es kam ohne Weiteres zur Vollſtreckung jener geſetzlich oder im Strafantrage zugemeſſenen Strafe[18]. Wo dagegen, wie namentlich im Repe-

---

die interrogatio ſtattfindet. (Vgl. einen ganz analogen Sprachgebrauch hinſichtlich des rationes referre, Cic. ad fam. 5, 20 vbd. mit in Pis. 25, 61. Mommſen im Hermes I S. 170. Zumpt CR. I, 2 S. 170.) Anderer Meinung Eiſenlohr Provocatio S. 54 ff., 59. Bei Cic. de domo 29, 77 ſcheint es mir am natürlichſten, die Worte: quis me unquam ulla lege interrogavit? auf beide Formen des damaligen Criminalverfahrens zu beziehen, nämlich auf Privatanklage vor einer quaestio (quis postulavit?) und auf magiſtratiſche Anklage vor Comitien (quis diem dixit?). Anders Huſchke Multa S. 472 Anm. 327. Vgl. Eiſenlohr S. 54. [Uebrigens ſcheint ſich das lege interrogare oder etwas dem Aehnliches auch in den iudicia extraordinaria gehalten zu haben. Flav. Vopisc. Aurelianus c. 49 §. 5: Multos servos ex familia propria, qui peccaverant, legibus audiendos iudiciis publicis dedit. Theophil. ad pr. I. de publ. iud. 4, 18: nemo publicum iudicium instituens dicere potest: Intendo hanc actionem, sed: Intendo hanc legem. (Reitz.) Schol. 2 Basil. LX, 34, 6 (Fabrot. VII p. 568 Schol. y). Vgl. L. 8 D. de publ. iud. 48, 1: Ordo exercendorum publicorum capitalium in usu esse desiit, durante tamen poena legum, cum extra ordinem crimina probantur. Nach Notizen Hartmanns.]

[17] Cic. de Inv. II, 4, 15: intentio est criminis: Occidisti; depulsio: Non occidi. L. 1 §. 10 D. de his, quae ut indign. 34, 9. L. 12 pr. Cod. de prox. sacr. scrin. 12, 19 und die von Böcking in Excursus II ſeiner Gaiusausgabe citirten Stellen. Ueber die Formulirung der intentio nach dem Wortlaute des Strafgeſetzes Sanio de iurisprudentia Romanorum formularia in iure criminum haud negligenda spec. 1 p. 1 sqq.

[18] Sallust. Catil. 52: de confessis — more maiorum supplicium sumendum. Seneca controv. VIII, 1 (ed. Bursian. p. 422): vult magistratus tanquam de confesso (wegen des Selbſtmordverſuches) supplicium sumere. (Quintil.) Decl. 314: Magistratus de confesso sumat supplicium. Vgl. Auctor ad Her. I, 14 §. 24. II, 17 §. 26. Quintil. Inst. V, 13 §. 5 u. 7. VII, 4 §. 17 u. 20 i. f. [In ſpäterer Zeit iſt hinſichtlich des con-

tundenproceſſe, der Schuldigſprechung als ſolcher eine litis aestimatio folgen mußte, um der einſtweilen nur im Allgemeinen ausgeſprochenen Verurtheilung einen beſtimmten Inhalt zu geben, da mußte dies ſelbſtverſtändlich auch bei der Selbſtverurtheilung des confessus geſchehen[19]. Erſt mit der verneinenden Beantwortung der interrogatio alſo ſtand es feſt, daß eine richterliche Entſcheidung über die Schuldfrage eintreten müſſe; es liegt m. a. W. in ihr ein Analogon der Einlaſſung auf einen Civilproceß. Nunmehr erfolgte das recipere inter reos, welches deshalb geradezu als litem contestari bezeichnet wird[20].

---

fessus nur noch eine pronuntiatio nöthig. L. 5 D. de custod. 48, 3. Nach Notiz Hartmanns.] S. auch Quintil. Inst. III, 6, 14: nam est vero proprius quod contra dicitur, nullam esse litem, si is, cum quo agatur, nihil respondeat.

[19] Ps.-Ascon. in act. I in Verr. p. 128 Or. ſ. oben Note 16. — Wo dem Gerichte für die Strafzumeſſung ein Spielraum gegeben iſt, oder wo ſtatt des Rechtes Gnade obwalten kann, da iſt natürlich mit dem Geſtändniſſe der Schuld die Urtheilfällung niemals unnöthig geworden. Auctor ad Her. ll. cc. Cic. de Inv. II, 11 §. 15. Quintil. Inst. V, 13 §. 6. VII, 4 §. 18. Vgl. Plin. Epp. II, 11. IV, 9. 29. — Ueber die Wirkung des Schuldgeſtändniſſes vgl. im Ganzen Mommſen Jen. Lit. Ztg. III S. 262 f. Zumpt CR. I, 2 S. 170 ff. CPr. S. 178 ff., der aber S. 181 bei Plin. Epp. II, 11 cit. irrig ein Leugnen des Angeklagten auf die interrogatio und erſt ein ſpäteres Geſtändniß annimmt; Danz RG. II[2] S. 209 f. Anderer Meinung hinſichtlich des Geſtändniſſes ſind Geib S. 272 ff. Rudorff RG. II S. 437 vgl. S. 444. Huſchke Multa S. 470 f. zu Note 322 ff. — Ein ſtarkes Argument dafür, daß auch im Criminalverfahren confessus pro iudicato geweſen ſei, dürfte ſich ergeben aus L. 3 D. de bon. eor. qui ante sentent. 48, 21 (Marcian.): Qui rei postulati vel qui in scelere deprehensi metu criminis imminentis mortem sibi consciverunt, heredes non habent. Papinianus tamen libro 16. digestorum responsorum ita scripsit, ut qui rei non postulati manus sibi intulerint, bona eorum fisco non vindicentur: non enim facti sceleritatem esse obnoxiam, sed conscientiae metum in reo velut confesso teneri placuit etc. §. 6 eod.: Sic autem hoc distinguitur, interesse, qua ex causa quis sibi mortem conscivit: sicuti cum quaeritur, an is [miles M.], qui sibi manus intulit et non perpetravit, debeat puniri, quasi de se sententiam tulit etc.

[20] L. 16 (15) §. 7 D. ad leg. Iul. de adult. 48, 5 (Ulp.), wo die Baſiliken LX, 37, 17 §. 7 das inter reos recipere mit προκατάρξις wiedergeben. L. 20 D. de accus. 48, 2 (Modest.): Ex iudiciorum publicorum admissis non alias transeunt adversus heredes poenae bonorum adem-

Auf die receptio nominis folgte ein neuer Termin, in welchem das Schwurgericht für die einzelne Sache gebildet wurde.

Nach den erhaltenen Bruchſtücken der lex Acilia lin. 24 sqq. ſcheint dieſes Geſetz zwiſchen nominis receptio[21] und der Feſtſtellung der Spruchliſte eine Friſt von ſechszig (oder doch mindeſtens fünfzig) Tagen vorgeſchrieben zu haben. Ob dieſelbe ſich verlängerte, wenn die etwa erforderliche inquisitio mehr als 60 (oder 50) Tage beanſpruchte, oder ob vielmehr die Inquiſitionsfriſt nothwendig durch jene Friſt begrenzt wurde, vielleicht gar ſchon ablief mit dem Termine von 20 Tagen nach der nominis receptio, in welchem der Ankläger eine, im Einzelnen nicht ſicher erkennbare, Handlung

---

tionis, quam si lis contestata et condemnatio fuerit secuta, excepto repetundarum et maiestatis iudicio, quae etiam mortuis reis, cum quibus nihil actum est, adhuc exerceri placuit, ut bona eorum fisco vindicentur. [cf. L. 11 D. ad leg. Iul. maiest. 48, 4. L. 15 §. 3 D. ad Sc. Turpill. 48, 16. §. 5 I. de hered. quae ab intest. 3, 1.] — ex ceteris vero delictis poena incipere ab herede ita demum potest, si vivo reo accusatio mota est, licet non fuit condemnatio secuta. [cf. L. 33 D. de O. et A. 44, 7 (Paul. libro 3 decretorum): Constitutionibus, quibus ostenditur heredes poena non teneri, placuit, si vivus conventus fuerat, etiam poenae persecutionem transmissam videri, quasi lite contestata cum mortuo. U.] L. 15 §. 5 D. ad Sc. Turpill. 48, 16 (Macer libro 2 publicorum [iudiciorum]): Qui post inscriptionem ante litem contestatam anno vel biennio agere non potuerint variis praesidum occupationibus vel etiam civilium officiorum necessitatibus districti, in senatusconsultum non indicent. L. 3 Cod. ut intra cert. temp. 9, 44 (Iustinian.): Criminales causas omnimodo intra duos annos a contestatione litis finiri censemus etc. S. auch Schol. 9 zu Basil. LX, 37, 17 §. 7 (Heimb.): ante litem contestatam examinantur] Sed quibusdam accusatoribus, cum quis noxius visus inter reos receptus sit, postquam semel receptus est, praescriptionem opponere potest. Schol. 3 zu Basil. LX, 1, 20 (L. 11 D. ad Sc. Turpill. 48, 16): non incidit in legem de calumniatoribus] Sic tradidit cap. eum, qui cautione praestita litem contestari voluit etc. — Ueber die Bedeutung der interrogatio und ihrer verneinenden Beantwortung als Analogon der Litiscontestation ſ. Roßhirt N. Arch. des Criminalr. Bd. 11 S. 390. — Nach Notizen Hartmanns. Vgl. oben N. 3 a. E. und §. 38 N. 46.

[21] Daß das Geſetz lin. 21 unter dem dies, quo quoiusve quisque n[omen] detolerit in der That den Tag der nominis receptio, m. a. W. das deferre nomen als erfolgreiches verſtehe, ſcheint unbezweifelt zu ſein.

in Beziehung auf die Bildung der Spruchliſte vorzunehmen hatte[22]: das iſt aus den, von den Herausgebern auf das Inquiſitionsverfahren bezogenen, äußerſt lückenhaften Worten der Zeilen 30 ff. des Geſetzes nicht zu entnehmen.

Ausgiebigere Nachrichten beſitzen wir für die ſpätere Zeit. Damals wurde die Inquiſitionsfriſt nach dem Antrage des Anklägers bemeſſen und konnte ſich über eine Reihe von Monaten erſtrecken[23]. Den Endpunkt dieſer Friſt bildet derjenige Termin, in welchem die Richterbeſtellung erfolgt[24]. Sofern alſo diejenige von mehreren

---

[22] Lex Acil. lin. 21. Vgl. Zumpt CPr. S. 197 ff., der ſeine Anſicht, die Inquiſitionsfriſt habe, von der nominis receptio gerechnet, nicht länger als 19 Tage laufen dürfen, mit dem Hinweiſe auf die nach der lex Acilia geltende ampliatio zu erklären ſucht.

[23] Cic. in Verr. act. I c. 2 §. 5 sq. II; I, 11 §. 30. Ps.-Ascon. p. 128 sq. Or. (110 und 108 Tage). S. unten Note 27. Ascon. in Scaur. p. 19 Or. (30 Tage). Tacit. Ann. XIII, 43 v. J. 812 d. St. (ein Jahr). — Der Angeklagte hatte das Recht auf eine Inquiſitionsfriſt für den Entlaſtungsbeweis nur beim crimen ambitus. Plin. Epp. VI, 5 §. 2 vgl. V, 20 §§. 2 sqq. §. 7: rem nec lege comprehensam nec satis usitatam. VI, 13. 29 §. 11. VII. 6. 10. Deshalb bleibt es immerhin fraglich, ob nicht das von Plutarch Cato min. c. 21 erwähnte Geſetz, wonach der Angeklagte dem inquirirenden Kläger einen Aufſeher beiordnen durfte (*Νόμῳ δέ τινι τοῦ φεύγοντος ἀεὶ φύλακα τῷ κατηγόρῳ διδόντος, ὥστε μὴ λαθεῖν ἃ συνάγει καὶ παρασκευάζεται πρὸς τὴν κατηγορίαν*), ebenfalls auf das crimen ambitus beſchränkt war, bei dem allein es erwähnt wird. Vgl. Cic. divin. 16, 51. Anderer Meinung Zumpt CPr. S. 196 f. CR. II, 2 S. 224.

[24] Unnöthige Schwierigkeit hat hier gemacht Ascon. p. 19 lin. 13 sqq. Or., wonach i. J. 700 d. St. der Ankläger von der ihm ertheilten Inquiſitionsfriſt deshalb keinen Gebrauch zu machen behauptete, weil er beſorgte, daß inzwiſchen der Angeklagte, Scaurus der Jüngere, mittels des widerrechtlich erworbenen Geldes das Conſulat erlangen würde. Man nahm nämlich an, es ſei für den iam inter reos receptus die Erlangung einer Magiſtratur rechtlich unzuläſſig geweſen, und ſetzte deshalb die Inquiſitionsfriſt vor die nominis receptio. Geib a. a. O. S. 283 f. Zumpt CPr. S. 160 ff. meint, es ſei zwar dem reus factus die Meldung zu einem Ehrenamte unterſagt, nicht aber die Streichung eines bereits vor dem reatus aufgenommenen Bewerbers aus der Candidatenliſte geboten geweſen. Allein Ascon. in Cic. in toga cand. p. 89 sq. Or. zeigt, daß von Rechtswegen ein reus an der Bewerbung nicht behindert war. Vgl. auch Dio Cass. XL, 51. Mommſen StR. I² S. 468. [Daß in der That die inquisitio erſt nach der nominis receptio ſtattfand, geht auch hervor aus Verr. II, 40 §. 99: Etenim, si posset reus

Sachen, in welcher die nominis receptio früher erfolgt war, noch eine inquisitio erforderte, wird ſie, lediglich wegen des frühern Platzes der receptio, gewiß nicht vor den übrigen Sachen zur Beſtellung des Schwurgerichtes und weiter zur Hauptverhandlung gelangt ſein, wenn in dieſen gar keine Friſt für die inquisitio ertheilt worden war, oder doch eine kürzere, als in jener. Dies ergiebt ſich aus Ascon. in Scaur. p. 21 Or. lin. 13 sqq.:

Q. Servilius Caepio Scaurum ob legationis Asiaticae invidiam et adversus leges pecuniarum captarum reum fecit repetundarum lege, quam tulit Servilius Glaucia. Scaurus tanta fuit continentia animi et magnitudine, ut Caepionem contra reum detulerit et breviore die inquisitionis accepta effecerit, ut ille prior causam diceret.

Scaurus der Aeltere war i. J. 663 d. St. bereits reus, d. h. die nominis receptio war ſchon erfolgt, als er ſeinen Ankläger vor dem nämlichen Gerichtshofe belangte. Obwohl alſo im Proceſſe gegen Caepio die nominis receptio erſt ſpäter ſtattgehabt hatte, trat doch, aus dem angeführten Grunde, die Hauptverhandlung hier früher ein, als im Proceſſe gegen Scaurus[25].

Daſſelbe lehrt das Verfahren gegen Verres i. J. 684 d. St. Die Anklage gegen dieſen war ohne Zweifel die einzige, welche ihrer Zeit bei der quaestio de repetundis anhängig gemacht war. Nach der divinatio erfolgte deshalb auf die dem Cicero gewährte delatio und subscriptio alsbald die nominis receptio. Als nun Cicero zur inquisitio die Friſt von 110 Tagen erbeten hatte, trat,

---

absente accusatori damnari, non ego a Vibone Veliam parvulo navigio inter fugitivorum ac praedonum ac tua tela venissem, quo tempore omnis illa mea festinatio fuit cum periculo capitis ob eam causam, ne tu ex reis eximerere, si ego non affuissem ad diem — vgl. mit §. 98. (Zumpt CPr. S. 187 ff. U.) S. auch Ascon. in Cornel. p. 59 Or. lin. 2 sq.: reum Cornelium duo fratres Cominii — fecerunt. lin. 11 sqq.: cum — citati accusatores non adessent, exemptum nomen est de reis Cornelii. Nach Notizen Hartmanns.] Ferner Tacit. Ann. II, 74: qui crimina et accusationem tanquam adversus receptos iam reos instruebant. Tacit. Ann. XIII, 43. Plin. Epp. III, 9 §. 6 i. f. — Ueber das ſpätere Recht nach Conſtitutionen L. 7 pr. D. de mun. et honor. 50, 4.

[25] S. Zumpt CPr. S. 193, der aber darin zuweit geht, daß er aus der geſchilderten Wirkung der Inquiſitionsfriſt die Unwahrſcheinlichkeit der Anwendung des Looſes zur Beſtimmung der Reihenfolge der Proceſſe folgert.

wohl an dem nämlichen Tage und in der nämlichen Sitzung, nachdem Cicero mit ſeiner Verhandlung fertig war, der Achaicus inquisitor mit ſeiner, zwiſchen ihm und Verres abgekarteten, postulatio auf, welcher ſofort die eigentliche delatio und die nominis receptio folgten [26], und erbat eine Inquiſitionsfriſt von 108 Tagen, in der Berechnung, alsdann mit der Bildung des Schwurgerichtes und demgemäß mit der Hauptverhandlung dem Cicero zuvorzukommen und dieſen ſo bis zum folgenden Jahre hinzuhalten [27].

---

[26] [Daß dies möglich war, erhellt aus Seneca de morte Claud. c. 14: Postulat (Pompeius), nomen eius (Claudii) recipiat; edit subscriptionem. Seneca controv. 3 prooem.: Postulavi, ut praetor nomen eius reciperet lege inscripti maleficii. Plut. Cic. c. 9. Nach Notizen Hartmanns.] Will man übrigens dies nicht annehmen, ſo ſteht der Vermuthung wohl kaum etwas entgegen, daß der Achaicus inquisitor ſeine postulatio ſchon vor Ciceros divinatio vorgenommen habe und nunmehr, nach Ciceros delatio, auch ſeinerſeits die delatio erfolgt ſei.

[27] Cic. Verr. I c. 11 §. 30: Interposuistis accusatorem, qui, cum ego mihi C et X dies solos in Siciliam postulassem, C et VIII sibi in Achaiam postularet. menses mihi tres cum eripuissetis ad agendum maxime appositos, reliquum omne tempus huius anni me vobis remissurum putastis etc. Act. I c. 3 §. 9: non usque eo despiceret contemneretque ordinem senatorium, ut arbitratu eius deligeretur ex senatu, qui reus fieret: qui, dum hic, quae opus essent, compararet, causam interea ante eum diceret. c. 2 §. 5 sq.: Semel ait se in vita pertimuisse, cum primum reus a me factus sit. — Itaque cum ego diem in Siciliam inquirendi perexiguam postulavissem, invenit iste, qui sibi in Achaiam biduo breviorem diem postularet etc. Vgl. Ps.-Ascon. ad h. l. p. 128 sq. Or.: Petiit autem Tullius C et X dies; Rupilius sive Oppius, suppositus a Verre, C et VIII petiit. Moris autem fuerat, ut agendi dies priori prior ordinaretur. Itaque si omni tempore postulato usus esset ad inquisitionem Tullius, futurum erat, ut prior locus ad agendum daretur ei, qui biduo breviorem diem postulaverat: cuius accusationis interposita de industria mora, eum Verres ad alios consules distulisset. Id. ad Verr. I c. 11 §. 30 cit. p. 165 sq. Or.: hoc dicit, Centum et X dies inquirendi in Siciliam postulavi. Consequens erat, ut etiam, si quinquasimo die redissem, ut redii, statim accusarem. Quod ne possem facere, interposuistis accusatorem quendam cuiusdam ex Achaia rei, qui sibi C et VIII peteret: et ita factum est, ut quamvis ego festinato redierim, ille adhuc proficiscatur, non potuerim tamen agere, donec complerentur illo absente C et VIII dies. Sic enim erat a praetore legibus ordinatum, ut, si intra centum et octo dies ille in-

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn die erbetene Inquiſitionsfriſt über den laufenden rerum actus hinausfiel, wie bei Ciceros Anklage gegen Verres, der Termin zur Richterbeſtellung, m. a. W. der Endpunkt der Inquiſitionsfriſt in den nächſten rerum actus gelegt werden mußte[27a].

Wo eine inquisitio nicht ſtattfand, oder wo ihretwegen eine beſondere Rückſicht auf die Zeit nicht genommen zu werden brauchte, da lag die Anberaumung des Termines zur Bildung des Schwurgerichtes in der Hand des Quäſtionsvorſtehers, der dabei jedoch die durch Geſetz oder Herkommen vorgezeichneten Friſten zu beobachten pflegte[28].

---

quisitor Achaicus advenisset, priore loco ageret. Ita factum est, ut prope tres menses sine ludorum impedimento ad agendum appositos sine causa Tullius amisisset adversariorum dolo. Centum enim et octo dies plus quam tres menses sunt. Vgl. Zumpt CPr. S. 187 ff., welcher mit vollem Rechte die Auslegung des falſchen Asconius über die drei von Cicero verlorenen Monate als unmöglich bezeichnet. Dieſe Monate ſind die der erſten Hauptverhandlung am 5. Auguſt vorhergehenden, alſo Mai, Juni und Juli, von denen übrigens der Juli wegen der Apollinariſchen Spiele (6—13) und wegen der Wahlcomitien ohnehin zu einem Theile für Criminalverhandlungen unbrauchbar war; die 110tägige Inquiſitionsfriſt muß vor jenen Monaten abgelaufen ſein, ſpäteſtens etwa zu Anfang des Mai. Die Ausloſung der Geſchwornen im Proceſſe gegen Verres einſchließlich der Rejection und der endgültigen Feſtſtellung der Spruchliſte war ohne Zweifel im Endtermine der Inquiſitionsfriſt erfolgt, eben demjenigen Termine, den Cicero nicht verſäumen durfte, wenn nicht Verres aus der Angeklagtenliſte geſtrichen werden ſollte, Verr. II, 40 §. 99 (oben Note 24), jedenfalls längere Zeit vor der am 27. Juli (Ps.-Ascon. p. 134 Or.) gehaltenen Conſulwahl. Vgl. Act. I c. 3 §. 10. c. 6 §§. 16 sqq. (Die celeritas reditionis, welcher Cicero §. 16 cit. ſich rühmt, ſteht damit durchaus nicht im Widerſpruche: er war eben erſt etwa in der Mitte der Friſt nach Sicilien abgereiſt, hatte aber ſchon vorher von Rom aus die Unterſuchung ſo umfaſſend vorbereitet, daß er in verhältnißmäßiger kurzer Zeit dieſelbe an Ort und Stelle beendigen konnte; darin gerade zeigte ſich ſeine industria und diligentia.) Die Hauptverhandlung dagegen mußte wegen der Verhandlung der Anklage des Achaicus inquisitor hinausgeſchoben werden. Wir haben anzunehmen, daß dieſe Verhandlung gefliſſentlich in die Länge gezogen wurde, wie ſie ohnehin durch die Wahlcomitien eine Unterbrechung erlitt.

[27a] Dies ſtimmt mit Verres Proceß völlig. S. vor. Note vgl. mit §. 30 zu Note 19.

[28] Vgl. Lange tab. Bant. S. 77. — Die discretionäre Gewalt des

Als herkömmlich wird für das Jahr 688 d. St. gelegentlich eines crimen maiestatis eine zehntägige Friſt genannt[29]. Die nämliche Friſt finden wir i. J. 700 d. St. in einer unbeſtimmbaren Anklageſache[30]; ſie wird als übliche Minimalfriſt bezeichnet[31].

Anſcheinend abweichend belehrt uns Servius zu Verg. Aen.

Quäſtionsvorſtehers iſt uns bezeugt bei Plutarch. Cic. c. 9 v. J. 688 d. St.: *Ἔτι δ' ἡμέρας δύο ἢ τρεῖς ἔχοντι τῆς ἀρχῆς αὐτῷ προσήγαγέ τις Μανίλιον εὐθύνων κλοπῆς* (repetundarum). — *Αἰτουμένου δ' ἡμέρας αὐτοῦ μίαν ὁ Κικέρων μόνην τὴν ἐπιοῦσαν ἔδωκε. καὶ ὁ δῆμος ἠγανάκτησεν εἰθισμένων τῶν στρατηγῶν δέκα τοὐλάχιστον ἡμέρας διδόναι τοῖς κινδυνεύουσι. Τῶν δὲ δημάρχων αὐτὸν διαγαγόντων ἐπὶ τὸ βῆμα καὶ κατηγορούντων ἀκουσθῆναι δεηθείς, εἶπεν, ὅτι τοῖς κινδυνεύουσιν ἀεί, καθ' ὅσον οἱ νόμοι παρείκουσι, κεχρημένος ἐπιεικῶς καὶ φιλανθρώπως δεινὸν ἡγεῖτο τῷ Μανιλίῳ ταῦτα μὴ παρασχεῖν. ἧς οὖν ἔτι μόνης κύριος ἦν ἡμέρας στρατηγῶν, ταύτην ἐπέτηδες ὁρίσαι· τὸ γὰρ εἰς ἄλλον ἄρχοντα τὴν κρίσιν ἐκβαλεῖν οὐκ εἶναι βουλομένων βοηθεῖν.* Dio Cass. XXXVI, 27: *ἐκείνου* (Manilius) *χρόνον τινὰ ἐμποιῆσαι αὐτῇ* (τῇ δίκῃ) *σπουδάζοντος, — μόλις αὐτὸν — ἐς τὴν ὑστεραίαν ἀνεβάλετο.* S. auch Cic. Verr. II c. 37 §. 91. Tacit. Ann. XIII, 52. — Für einen vereitelten Termin in einem Majeſtätsproceſſe ſetzt der in jenem ſelbſt entbliebene Prätor ohne Weiteres Termin auf den folgenden Tag. Ascon. in Cornel. p. 59 Or. lin. 11 sq.

[29] Ascon. in Cornel. p. 59 Or.: reum Cornelium duo fratres Cominii lege Cornelia de maiestate fecerunt. — Et cum P. Cassius praetor decimo die, ut mos est, adesse iussisset etc.

[30] Cic. ad Quint. fr. II, 13 §. 2: Decimus erat Coelio dies. Domitius (der vorſitzende Prätor) ad numerum iudices non habuit. S. über dieſen Proceß Drumann II S. 413. Zumpt CPr. S. 556 f. Lange III² S. 347; irrig Rein S. 868.

[31] Plut. Cic. c. 9 f. Note 28. — Daß es ſich hier überall um den Termin zur Richterbeſtellung handelt, iſt wohl kaum zweifelhaft. — Dagegen vermag ich die 10tägige Friſt zwiſchen nominis receptio und Einſetzung des Schwurgerichtes im Verfahren gegen A. Gabinius de maiestate im Jahre 700 d. St. nicht zu erkennen. Zunächſt bleibt es nur Vermuthung, daß Ciceros Brief ad Quint. fr. III, 1 am 29. September geſchrieben iſt (l. c. 7. 24). Sodann ſteht es ebenſo wenig feſt, daß die postulatio des L. Lentulus, auf welche die Ladung durch Edict erging, oder die förmliche Mittheilung der postulatio an den Gabinius gerade am Tage der Ankunft des letztern vor Rom, a. d. XII. Kal. Oct., am 20. Sept., erfolgt ſei. l. c. 5, 15. Wäre jedoch auch beides ſicher, ſo hatte am 20. Sept. keinenfalls bereits die nominis receptio ſtattgefunden: der Termin am 29. diente mithin erſt zu dieſer, nicht aber zur Bildung des Schwurgerichtes. Vgl. Drumann III S. 55 N. 57 und andererſeits Zumpt CPr. S. 508.

VI, 430, daß die Parteien im Beginne des rerum actus ex sorte dierum ordinem accipiebant, quo post diem trigesimum suas causas exsequerentur[32], d. h. alſo nach der oben gegebenen Darlegung, daß am dreißigſten Tage nach der Ausloſung der einzelnen Proceßſache und der unmittelbar an die Ausloſung ſich anſchließenden nominis receptio ein neuer Termin ſtattgefunden habe zur Verhandlung der Sache ſelbſt. Es iſt dies offenbar der Termin, in welchem das Schwurgericht ſelbſt gebildet wird.

Dieſe 30tägige Friſt vereinigt ſich indeſſen ohne Schwierigkeit mit den vorhin beſprochenen willkürlichen und 10tägigen, wenn wir nur erwägen, daß unſer Gewährsmann ſie ausſchließlich für ſolche quaestiones publicae behauptet, in denen die Reihenfolge der angemeldeten Proceſſe durch das Loos feſtgeſtellt wurde. Und ſelbſt bei dieſen müſſen wir nach unſerer Ausführung diejenigen Sachen ausnehmen, in denen eine mehr als 30tägige Inquiſitionsfriſt gewährt wurde.

Andererſeits erhält die Nachricht des Servius eine weſentliche Unterſtützung durch die Analogie der legis actiones sacramento und per condictionem, deren genau entſprechende Friſt wir in §. 38 betrachten werden. Wie dieſe hängt die Friſt in den des Looſes bedürftigen quaestiones publicae auf das Engſte zuſammen mit der Einrichtung des rerum actus zu Rom überhaupt und namentlich mit deſſen Dauer[33].

Unabhängig hiervon dagegen dürfte die 30tägige Friſt in einigen uns beſonders überlieferten Anwendungsfällen ſein.

Cic. in Vatin. 14, 33: postulatusne sis lege Licinia et

---

[32] Litem exsequi hat keine techniſche, ſondern ſeine rein natürliche Bedeutung „verfolgen, fortſetzen, ausführen"; an den Begriff der litis contestatio iſt nicht zu denken. Vgl. L. 8 §. 2 D. mand. 17, 1. L. 24 §. 1 D. de appell. 49, 1. L. 11 pr. D. de dol. m. exc. 44, 4. S. auch L. 17 §§. 14. 22 D. de iniur. 47, 10. L. 80 (78) §. 15 D. ad Sc. Trebell. 36, 1, wo überall die Litisconteſtation dem exsequi litem vorangegangen iſt.

[33] Enthält vielleicht die wunderliche Mittheilung des Schol. Gron. zu Cic. Verr. I, 13, 39 p. 396 Or. lin. 34 sqq. eine Spur jener 30tägigen Friſt? Quum consuetudo fuerit, ut viginti et septem diebus iudex audiret, Fidiculanius Falcula non audivit a principio, sed triduo, quia sorte subrogatus est etc. 27 + 3 = 30. Es müßte freilich eine ganze Kette von Mißverſtändniſſen angenommen werden.

Iunia? edixeritne C. Memmius praetor ex ea lege ut adesses die tricesimo? (v. J. 696 d. St.)

Auch hier handelt es ſich unzweifelhaft um die Beſtellung des Schwurgerichtes[34]. Allein ſchwerlich fand bei der Anklage nach einem Geſetze, welches die Verletzung gewiſſer Formen für die Geſetzgebung[35] mit Strafe belegte, eine Ausloſung der Reihenfolge ſtatt. Auch ſcheint das Geſetz ſelbſt die 30tägige Friſt zwiſchen nominis receptio und sortitio iudicum vorgeſchrieben zu haben, dieſelbe mithin nicht aus einer allgemeinen Regel zu folgen.

Asconius in Scaur. p. 19 Or. lin. 10 sq.: Subscripserunt Triario in Scaurum L. Marius L. F., M. et Q. Pacuvii fratres, cognomine Claudii: qui inquisitionem in Sardiniam itemque in Corsicam insulas dies tricenos acceperunt.

In dieſer, ebenfalls der Ausloſung ſchwerlich Raum gebenden, Repetundenſache des jüngern Scaurus v. J. 700 d. St. handelt es ſich um die Inquiſitionsfriſt. Freilich geht dieſe zu Ende mit dem Termine der Gerichtsbeſtellung; aber es iſt doch durchaus zufällig, daß ihre Länge die gleiche iſt, wie die Länge der gewöhnlichen Friſt zwiſchen nominis receptio und sortitio iudicum in den der Ausloſung unterliegenden quaestiones[36].

---

[34] Dies ergiebt ſich nicht nur aus den, allerdings in mehreren Punkten confuſen, Schol. Bob. p. 323 Or., ſondern namentlich daraus, daß nach Ciceros eigener Darſtellung Vatinius in jenem Termine die tribuni plebis anrief, ne causam diceret, und, als der Prätor Memmius auf das Verlangen des Vatinius nicht einging, neben anderen Gewaltthaten auf deſſen Tribunal auch urnas deiecit. Cic. in Vat. 14, 53 sq. Zumpt CR. II, 2 S. 284 ff., 531 f. R. 93 ff. CPr. 536 f. Dahingeſtellt bleiben muß dagegen, ob, wie Zumpt CPr. S. 134 R. 1 annimmt, gleich bei der erſten Poſtulation die nominis receptio ſtattgefunden habe, und der 30tägige Termin ſofort angeſetzt ſei; doch dürfte es nicht unwahrſcheinlich ſein. — Vgl. unten §. 38 Note 59.

[35] Schol. Bob. p. 130 Or.: Licinia vero et Iunia consulibus auctoribus Licinio Murena et Iunio Silano perlata illud cavebat, ne clam aerario legem inferri liceret, quoniam leges aerario condebantur. Zumpt CR. II, 2 S. 277 f. Lange II³ S. 653, 659. III³ S. 266.

[36] Auch im Proceſſe des P. Seſtius de vi i. J. 698 hat man eine 30tägige Friſt zwiſchen postulatio — a. d. IV id. Febr., 10. Februar, Cic. ad Qu. fr. II, 3 §. 1 — und freiſprechendem Urtheil, wenn man bei Cic. ad Qu. fr. II, 4 init. der Lesart a. d. V. id. Mart., 11. März, folgt. Indeſſen,

Weil übrigens, wie bemerkt, die 30tägige Friſt des Servius mit der Länge des rerum actus in Rom im engſten Zuſammenhange ſteht, ſo iſt ſchwerlich die Annahme ſtatthaft, ſie habe auch für die Provinzialconvente gegolten, welche ſelbſtverſtändlich von ungleich kürzerer Dauer waren, als die hauptſtädtiſche Gerichtsverſammlung [37].

§. 37. Reſultat. Der ordo iudiciorum privatorum *.

In Civilſachen war begreiflicherweiſe der Zudrang der Parteien zu den Tribunalen der Jurisdictionsmagiſtrate auch außerhalb des rerum actus ein recht großer: nicht ſelten bildete ſich eine lange Reihe der Zugang Suchenden, ein ordo i. d. S. [1] Während aber

---

abgeſehen davon, daß die Lesart prid. id. Mart. beſſer verbürgt iſt (Drumann V S. 682 N. 11. Zumpt CPr. S. 515), iſt unter der postulatio am 10. Februar ſicherlich nur die erſte Anmeldung der Anklage zu verſtehen, nicht ſchon die nominis receptio, wie dies m. E. ſchon daraus erhellt, daß Seſtius an dem nämlichen Tage von einem andern Ankläger wegen ambitus poſtulirt wurde. Vgl. Ascon. in Mil. p. 39 Or. lin. 20. p. 40.

[37] Deshalb kann die mindeſtens 30tägige Friſt, welche Verres in der Capitalanklage gegen den abweſenden Sthenius dieſem anberaumt, Cic. Verr. II c. 38 §§. 94 sqq. c. 39 §. 96, nicht mit der Friſt des Servius in Beziehung geſetzt werden. Anderer Meinung Lange tab. Bant. S. 75 ff., der umgekehrt die Friſt des Servius ausdrücklich von den quaestiones publicae ausſchließt, übrigens völlig richtig bemerkt, daß der Proceß des Sthenius nicht verlooſt worden ſei.

* In dieſen Paragraphen, wie in den folgenden, haben nur einzelne Stücke aus Hartmanns Aufzeichnungen aufgenommen werden können; ſie ſind durch eckige Klammern bezeichnet.

[1] [Festus p. 182 M.: Ordinarium hominem Oppius (nach Rudorff RG. II S. 7 N. 12 C. Oppius, Cäſars Gefährte) ait, dici solitum scurram et improbum, qui assidue in litibus moraretur, ob eamque causam in ordine staret adeuntium praetorem. Vgl. über ordo i. d. S. ferner Cic. Verr. I, 46 §. 119: vos oblitos esse non arbitror, quae multitudo, qui ordo ad Pisonis sellam isto praetore solitus sit convenire etc. Spartian. Sever. 1: nullum alium inter pueros ludum nisi ad iudices exercuit, cum ipse praelatis fascibus ac securibus ordine puerorum circumstante sederet ac iudicaret. cf. Varro de L. L. VI, 88. Rudorff a. a. O. S. 2 N. 2. — Vgl. ferner Seneca de provid. V, 7: causa pendet ex causa. privata ac publica longus ordo rerum trahit. (Oedip.

die in den rerum actus gehörigen Proceſſe nur innerhalb deſſelben zur constitutio iudicii gelangen konnten, war dies für alle anderen der Entſcheidung durch Geſchworne unterliegenden Sachen an jedem beliebigen Tage möglich, welcher nicht etwa vermöge ſeiner beſondern Eigenſchaft als dies nefastus, festus u. ſ. w. hierzu ungeeignet wurde. Selbſtverſtändlich mußte dieſe Unabhängigkeit vom rerum actus als ein erheblicher Vortheil gelten, um ſo mehr, je weniger die Parteien darauf rechnen durften, mit einem an den rerum actus gebundenen Rechtsſtreite, alles Wartens ungeachtet, im nächſten rerum actus auch wirklich an die Reihe zu kommen.

Wir haben bereits in §. 25 geſehen, daß die Parteien ſich allgemein durch Einigung über die Perſon des Geſchwornen dieſen Vortheil zu verſchaffen vermochten, und daß derſelbe ferner allen eigentlichen arbitria oder iurgia geſetzlich zu Theil wurde, indem in ihnen nöthigenfalls der Magiſtrat den arbiter beſtellte.

Es kann nicht befremden, daß der gleiche Vorzug, bald aus objectiven, bald aus ſubjectiven Gründen, auch anderen Sachen zugewandt wurde.

1) [Tacit. Ann. XIII, 51: Ergo edixit princeps (sc. Nero), ut — (sc. publicani) omissas petitiones non ultra annum resumerent; Romae praetor, per provincias qui pro praetore aut consule essent, iura adversus publicanos extra ordinem rederent.]

---

124 sqq. ſ. oben §. 32 N. 13 S. 373.) Seneca (der Vater) Controv. lib. V p. 353 Bip. = lib. X, 33 p. 324 Bursian.: producitur miserorum longus ordo. Cic. de Divin. I, 55 §. 125: fatum id appello, quod Graeci εἱμαρμένην, id est ordinem seriemque causarum, cum causa causae nexa rem ex se gignat. — Nach Notizen Hartmanns.] Statius Theb. IV, 531 ſ. oben §. 32 zu N. 13 S. 373. Zu Festus l. c. ſ. auch Huſchke Multa S. 51 oben. Eine beſondere Beziehung auf den rerum actus, die iudicia ordinaria, wie Rudorff a. a. O. zu Puchtas Inſt. §. 158 N. w a. E. und Abh. der Akad. d. W. 1865 S. 245 N. 1 und Hartmann nach ſeinen Notizen und ſeinem Vorleſungshefte annehmen, dürfte übrigens der citirten Stelle des Feſtus nicht zukommen: nach Feſtſtellung der Reihenfolge durch das Loos ſteht die einzelne Partei nicht mehr in ordine adeuntium praetorem. Jene Beziehung würde nur dann zutreffen, wenn das Loos die Reihenfolge ſchon für die erſte Verhandlung in iure beſtimmt hätte, was freilich wieder eine vorläufige Anmeldung für dieſe Verhandlung vorausſetzen würde. S. auch v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 174 N. 43 a. E.

[Um den Bedrückungen der Zollpächter ein Ziel zu ſetzen, verordnete der Kaiſer Nero unter Anderem, daß ein Zollpächter ſeine Klage gegen einen Zollpflichtigen, falls er ſie nicht erhoben habe, ſobald dies nach den Regeln des ordo iudiciorum überhaupt möglich war[2], nur noch innerhalb eines Jahres anſtellen dürfe; und daß andererſeits ein Zollpflichtiger mit ſeinen Beſchwerden gegen einen Zollpächter ſowohl in Rom als in den Provinzen auf der Stelle gehört und außer der Reihe zur Verhandlung zugelaſſen werden ſolle. Offenbar paßt dieſe Auslegung des extra ordinem in den ganzen Zuſammenhang bei Weitem beſſer, als wenn man daſſelbe, wie gegenwärtig zu geſchehen pflegt, auf die heutzutage ſog. cognitio extraordinaria bezieht[3]. Oder weshalb ſollte Nero das geſammte Edict außer Wirkſamkeit geſetzt haben, welches „ad compescendam publicanorum audaciam“ die hier fraglichen Strafklagen gegen die Zollpächter auf das Zweckmäßigſte formulirt und die Anordnung des betreffenden Judiciums zugeſagt hatte?]

2) [Sueton. Vespas. c. 10: Litium series ubique maiorem in modum excreverant, manentibus antiquis intercapedine

---

[2] [Omissas petitiones; vgl. wegen dieſer Bedeutung von omittere Sueton. Aug. 32: utque solitae agi mense Novembri et Decembri res omitterentur.]

[3] [Vgl. z. B. Heffter Syſt. S. 381 N. 136. Puchta Inſt. §. 176 N. h. v. Keller Civilpr. §. 81 N. 964. Rudorff RG. II S. 9 N. 19. (Mommſen StR. II, 2[2] S. 979 N. 3.) — Die richtige Anſicht hat (Rudorff zu Puchtas Inſt. §. 158 N. w a. E.) Degenkolb lex Hieronica S. 142 f. unter Berufung auf Baiter.] Zweifelnd Wlaſſak krit. Stud. S. 94. Alfr. Pernice volksrechtliches und amtsrechtliches Verfahren in der römiſchen Kaiſerzeit in Juriſtiſche Abhandlungen, Feſtgabe für Georg Beſeler Berl. 1885, S. 78 N. 1 äußert ſich über die Bedeutung des extra ordinem in unſerer Stelle nicht. Doch ſcheint es, als ob auch er darin eine Beſchleunigung des Verfahrens, etwa mittelſt Zuziehung von Recuperatoren, erblickt: er hält es nämlich für möglich, daß Sueton. Nero 17 (ſ. oben S. 256 N. 40) auf Mißverſtändniß unſerer Stelle beruhe. Allein einem nüchternen Geſchäftsmanne wie Sueton ein ſo arges Mißverſtändniß zuzuſchreiben, wie es die Verwechſelung von Publicanenproceſſen mit Aerarproceſſen ſein würde, dürfte um ſo weniger Veranlaſſung vorliegen, als derſelbe ja in der That gar nicht, wie Pernice meint, von Fiscalproceſſen redet, für welche Pernice Recuperatoren bedenklich hält. Vgl. auch unten §. 39 N. 16a.

iurisdictionis, accedentibus novis ex condicione tumultuque temporum; sorte elegit, per quos rapta bello restituerentur, quique iudicia centumviralia, quibus peragendis vix suffectura litigatorum videbatur aetas, extra ordinem diiudicarent redigerentque ad brevissimum numerum.]

[Die einzelnen series litium, welche überall zu ungebührlicher Länge angewachſen waren, ſind offenbar nichts Anderes, als der ordo causarum; und auch das extra ordinem am Ende der Stelle glauben wir im Gegenſatze zu der unendlichen series litium des Centumviralgerichts zunächſt und vorzugsweis auf die Aburtheilung außer der Reihe beziehen zu dürfen[3a], — eine Abweichung von der Regel, mit welcher im vorliegenden Falle freilich noch eine andere Abweichung, nämlich die Einſetzung einer beſondern Richtercommiſſion (einer Retardaten-Commiſſion) zuſammenfiel[4].]

3) [Sueton. Domitian. c. 8: Ius diligenter et industrie dixit, plerumque et in foro pro tribunali extra ordinem.]

[Dieſe Stelle hat den bisherigen Auslegern Schwierigkeiten bereitet. v. Bethmann-Hollweg[5] bezieht das „extra ordinem" darauf, daß das Rechtſprechen des Princeps pro tribunali, alſo in erſter Inſtanz, den Römern als etwas Außerordentliches erſchienen ſei. Dieſer Auslegung gegenüber iſt jedoch von Puchta[6] mit Recht hervorgehoben worden, daß eine ſolche Jurisdiction der Principes innerhalb ihrer magiſtratiſchen Befugniſſe gelegen und daher nichts Anſtößiges oder Außerordentliches an ſich getragen habe. Aber wenn nun Puchta ſelbſt das extra ordinem daraus erklären will, daß die Principes ſich ſchon zur Zeit Domitians regelmäßigerweiſe nur noch in höchſter Inſtanz oder im Reſcriptsproceß mit der Jurisdiction beſchäftigt hätten, und Sueton eben deshalb die Rechtsſprechung Domitians pro tribunali als etwas Außerordentliches betrachte, ſo möchte dieſe Erklärung vermittelſt einer etwas andern Wendung nur den nämlichen Fehler wiederholen, welchen ſie ſelbſt ihrer Vorgängerin Schuld giebt. Denn

---

[3a] So auch Rudorff zu Puchtas Inſt. §. 158 N. w a. E.

[4] [v. Bethmann-Hollweg Gerichtsverf. S. 50 f.] Civilpr. II S. 111 N. 91.

[5] [Gerichtsverf. S. 10 N. 18] Vgl. Civilpr. II S. 45 N. 12, S. 99 zu N. 66.

[6] [Inſt. §. 110 zu N. b u. c.]

wir wiſſen aus Sueton ſelbſt, daß auch die Vorgänger Domitians häufig pro tribunali Recht geſprochen haben[7]; und es iſt um ſo unwahrſcheinlicher, daß er dieſe Rechtsſprechung pro tribunali mit Domitian plötzlich für etwas Außerordentliches angeſehen haben ſoll, als jene Sitte ſogar noch nach Domitian fortgeſetzt wurde[8]. Es kommt hinzu, daß Sueton, hätte er einen derartigen Grund für das extra ordinem vor Augen, denſelben faſt nothwendig irgendwie hätte andeuten müſſen, während er doch von einem extra ordinem ſchlechthin, alſo in einem techniſchen und keiner weitern Erläuterung bedürftigen Sinne redet. Dieſer techniſche Sinn iſt unſeres Erachtens auch hier kein anderer als „unabhängig vom ordo causarum (des rerum actus)“[9].] Es bedarf deshalb auch nicht der Interpunctionsänderung Mommſens[9a], der die fraglichen

---

[7] [Aug. 33. Claud. 14 sq. Nero 15. S. ferner Dio Cass. LIII, 21 von Auguſtus, LX, 4 von Claudius, LXVI, 10 von Veſpaſian.] Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 45 N. 14.

[8] Plin. panegyr. 77 von Trajan: Reliqua pars diei tribunali dabatur. [Dio Cass. LXIX, 7 von Hadrian, LXX, 6 von Marc Aurel (wobei freilich Forum oder Tribunal nicht erwähnt wird),] LXXVI, 17 von Severus (ebenſo). Vgl. Mommſen StR. II, 2[2] S. 943 Anm. 3.

[9] So auch Rudorff zu Puchtas Inſt. §. 158 N. w. [Vgl. auch Seneca de morte Claud. c. 12 §. 2 v. 43 sqq.: Quis nunc iudex toto lites audiet anno? und c. 7 §. 4: ius dicebam totis diebus mense Iulio (d. h. während der Erndteferien im Juli. S. oben §. 23 zu N. 14 und §. 31 N. 24) et Augusto. — So iſt wohl auch das Rechtſprechen Trajans bei Plin. Paneg. 77 (N. 8) als extra ordinem gemeint, wenn es weiter heißt: pleraque ad praetores remittebat. Nach Notiz Hartmanns.]

[9a] StR. II, 2[2] S. 941 N. 1. Ihm ſtimmt zu Merkel über die Geſchichte der klaſſiſchen Appellation S. 65 N. 1 cf. S. 52, der aber das extra ordinem davon verſteht, daß jenes rescindere ein Uebergriff, eine Abnormität geweſen ſei. A. Pernice Feſtgabe für Beſeler S. 60 deutet das Beiwort ambitiosae nach L. 4 D. de decret. ab ord. fac. 50, 9 und L. 3 pr. D. de min. 4, 4 auf anmaßliche, die Competenz überſchreitende Erkenntniſſe und weiſt, indem er das Perfectum rescidit im Gegenſatze zum Imperfectum rescindebat betont, den Gedanken an eine regelmäßige Berufungsinſtanz ab; er faßt, mit Mommſen interpungirend, das extra ordinem demnach als „in ganz beſonderen Fällen“. Rudorff RG. I S. 137 f. N. 1, vor plerumque interpungirend, verſteht das extra ordinem ähnlich wie Mommſen „aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit“. — Uebrigens finde ich zu Hartmanns Ausführung im Texte die Bleiſtiftbemerkung von ihm: „Jedenfalls würde wohl zu leſen ſein: pro tribunali. Extra ordinem ambitiosas etc.“ In der letzten Bearbei-

Worte „extra ordinem“ zu den folgenden ſchlägt, indem er lieſt: „ius diligenter et industrie dixit, plerumque et in foro pro tribunali: extra ordinem ambitiosas (d. h. wider beſſeres Wiſſen aus Gunſt gefälſchte Urtheile) centumvirorum sententias rescidit; reciperatores, ne se perfusoriis adsertionibus (die Freiheitsproceſſe) accommodarent, identidem admonuit. Vgl. Vespas. 10.“ Nach Mommſens Anſicht unterſcheidet Sueton hier deutlich die eigene Jurisdiction des Princeps einerſeits und die außerordentliche Aufſicht über die Geſchwornenthätigkeit andererſeits, welche letztere theils durch Ertheilung von Verweiſen ſich äußert, theils durch Caſſation der Sprüche. Es möchte übrigens kaum erſichtlich ſein, zu welchem Zwecke Sueton den Gegenſatz der ordentlichen richterlichen Thätigkeit und der außerordentlichen Aufſicht des Princeps hier hervorgehoben haben ſollte[9b].

---

tung ſeines Heftes zu Vorleſungen über den röm. Civilproceß allegirt er unſere Stelle dafür, daß die Rechtſprechung der Kaiſer eine extraordinaria genannt wurde.

[9b] So ſpricht namentlich auch Sueton. Claud. 14 nicht von außerordentlicher Rechtshülfe gegenüber privati iudices, freilich auch nicht von Aufhebung des Geſchwornenſpruchs, wie Mommſen a. a. O. S. 942 zu N. 2 meint, ſondern von restitutio in integrum gegen die proceſſualiſche Conſumption in Folge einer plus petitio, Merkel a. a. O. S. 51 und 64; und der von Sueton gerügte „Uebergriff“ liegt nicht ſowohl in der Unſchädlichmachung der freiſprechenden Sentenz des Geſchwornengerichts, als vielmehr in der Gewährung der i. i. restitutio ohne iusta causa. cf. Gai. IV, 53. — Die Auffaſſungen von Merkel und Pernice (N. 9a) trifft freilich der Einwand des Textes nicht. Allein wenn es als ſelbſtverſtändlich gelten darf, daß der Kaiſer nicht alle oder auch nur die meiſten Erkenntniſſe des Centumviralgerichtes caſſirte, ſo hat das „in beſonderen Fällen“ Pernicens gewiß um ſo weniger Berechtigung, als Sueton es ja ausdrücklich bemerkt, daß die aufgehobenen Erkenntniſſe ambitosae geweſen ſein: er hat doch kaum ſagen wollen, Domitian habe „in beſonderen Fällen“ „anmaßliche, die Competenz überſchreitende“ Erkenntniſſe der Centumvirn vernichtet. Merkels Deutung von extra ordinem aber als „übergriffsweis“ bedürfte noch der Belege. Das rescindere ambitiosas centumvirorum sententias läuft hinaus auf eine retractatio. Die retractatio in einer Criminalſache vor einer quaestio publica auf kaiſerliches Einſchreiten bekundet Capitolin. M. Anton. c. 24: Capitales causas hominum honestorum ipse cognovit, et quidem summa aequitate, ita ut praetorem reprehenderet, qui cito reorum causas audierat, iuberetque illum iterum cognoscere, dignitatis eorum interesse dicens, ut ab eo audirentur, qui pro populo iudicaret. Daß es ſich hier um eine quaestio

4) Zu den begünſtigten Sachen gehören weiter Klagen der Soldaten.

Iuvenal. Sat. XVI v. 48 sqq.:

Ast illis, quos arma tegunt et balteus ambit,
Quos placitum est ipsis, praestatur tempus agendi,
Nec res atteritur longo sufflamine litis[10].

L. 4 §. 8 D. de re milit. 49, 16 (Arrius Menander[11] libro primo de re mil.): Non omnis, qui litem habuit et ideo militaverit, exauctorari iubetur, sed qui eo animo militiae se dedit, ut sub obtentu militiae pretiosiorem (Salmasius: gratiosiorem) se adversario faceret. nec tamen facile indulgendum est, extra ordinem[12] iudicationis qui negotium antehabuerunt: sed si in transactione reccidit (Salmasius: sed si id transactione decidit) indulgendum est. exauctoratus eo nomine non utique infamis erit nec prohibendus lite finita militiae eiusdem ordinis se dare: alioquin et si relinquat litem vel transigat, retinendus est.

Zweifelhaft bleibt es freilich, in welcher Art dieſe extra ordinem iudicatio für Soldaten ſtattfand. Militärgerichtsbarkeit in Civilſachen iſt noch von Conſtantius gar nicht[13], und von Arcadius nur kraft ausdrücklicher Ermächtigung des Kaiſers geſtattet

---

publica handelte, beweiſt der praetor und das pro populo iudicare deſſelben. Die retractatio wird vom Kaiſer damit motivirt, daß ſie vor einer quaestio publica pro populo ſtattfinde, was bei einer neuen Inſtanz, namentlich auch vor dem Kaiſer ſelbſt, nicht der Fall geweſen ſein würde. Es liegt hierin alſo doch wohl ausgeſprochen, daß der Kaiſer eine ſolche Inſtanz an und für ſich als rechtlich zuläſſig betrachtete; ja, das ihm offenbar durch die Erzählung geſpendete Lob dürfte darauf hinweiſen, daß ſeine Vorgänger in derartigen Fällen anders verfahren waren, d. h. daß ſie auf Anrufen des in einer quaestio publica Verurtheilten eine abermalige Unterſuchung und Entſcheidung bei ſich ſelbſt verfügt haben, m. a. W., daß ſie auch gegen Urtheile der quaestiones publicae Appellation zuließen.

[10] Das Vorhergehende ſ. oben §. 33 S. 379.

[11] Im Conſilium Caracallas L. 11 §. 2 D. de min. 4, 4. cf. L. 13 §. 6 D. de re mil. 49, 16. Rudorff RG. I S. 197 zu N. 5.

[12] Dieſe beiden Wörter ſchaltet F.[2] ein, d. h. der ordentliche Corrector der Florentina, ebenſo das vorhergehende est.

[13] L. 2 Cod. Th. de iurisd. 2, 1 v. J. 355.

worden[14]; nach jener Satire gehört die Injurienklage gegen einen Soldaten vor den Prätor[15], um ſo viel mehr gewiß die Klage des Soldaten. Urtheilte aber der Prätor ſelbſt? Unſere Satire erwähnt bei der Beweisführung einen iudex[16], was mindeſtens am Einfachſten von einem Geſchwornen verſtanden wird; auch würde man bei Proceſſen ohne Geſchworne in L. 4 §. 8 cit. ſtatt iudicationis eher cognitionis erwarten dürfen. Andererſeits könnte zwar der Ausdruck: nec res atteritur longo sufflamine litis auf Recuperatoren bezogen werden oder auf einen ſolchen Einzelgeſchwornen, welchem für die Urtheilfällung eine kurze Friſt vorgeſchrieben worden iſt; — allein der Gegenſatz der Proceſſe von Nichtſoldaten: lenta — fori arena — ſcheint dafür zu ſprechen, daß Soldatenproceſſe nicht auf dem forum, als causae forenses, behandelt wurden, vielmehr als res cognitionis. In der That iſt uns auch keine Pandektenſtelle bekannt, in welcher für Proceſſe der Soldaten eine Andeutung auf Formeln vorkäme. Es iſt alſo immerhin denkbar, daß etwa durch Kaiſerconſtitutionen als privilegium militum die Ueberweiſung der Soldatenproceſſe an die ausſchließliche Cognition der Magiſtrate vorgeſchrieben wäre[17].

5) Vermuthlich waren die Jurisdictionsmagiſtrate befugt, Sachen, welche ihnen einer beſondern Beſchleunigung bedürftig erſchienen, außerhalb des rerum actus, alſo extra ordinem i. d. S., an Geſchworne zu überweiſen.

L. 18 §. 1 D. de iud. 5, 1 (Ulpian. libro 23 ad ed.): Si filius familias ex aliqua noxa, ex qua patri actio competit, velit experiri, ita demum permittimus ei agere, si non sit qui patris nomine agat. nam et Iuliano placet, si filius familias legationis vel studiorum gratia aberit et vel furtum vel damnum iniuria [vel iniuriam] passus sit: posse eum utili iudicio agere, ne, dum pater exspectatur, impunita sint maleficia, quia pater venturus non est vel, dum venit, se subtrahit is, qui

---

[14] L. 9 eod. v. J. 397. — Vgl. Zimmern RG. III §. 25 zu Anf. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III §. 126 S. 84.

[15] Iuvenal. Sat. XVI v. 9 sq.: nec Audeat excussos praetori ostendere dentes.

[16] Vers. 29: Da testem, iudex cum dixerit etc.

[17] Vgl. zu L. 4 §. 8 cit. Rudorff RG. II §. 2 N. 19.

noxam commisit. unde ego semper probavi, ut, si res non ex maleficio veniat, sed ex contractu, debeat filius agere utili iudicio, forte depositum repetens vel mandati agens vel pecuniam, quam credidit, petens, si forte pater in provincia sit, ipse autem forte Romae vel studiorum causa vel alia iusta causa agat: ne, si ei non dederimus actionem, futurum sit, ut impune fraudem patiatur et egestate Romae laboret viaticulo suo non recepto, quod ad sumptum pater ei destinaverat. et finge senatorem esse filium familias, qui patrem habet in provincia, nonne augetur utilitas per dignitatem?

L. 17 D. de R. Cr. 12, 1 (Id. libro primo disput.): Cum filius familias viaticum suum mutuum dederit, cum studiorum causa Romae ageret, responsum est a Scaevola, extraordinario iudicio esse illi subveniendum.

Die utilis actio, welche hier ausnahmsweis dem Hausſohne gewährt wird, iſt „unſtreitig zugleich eine ſchleunige“ [18].

Möglicherweiſe iſt ebenſo zu verſtehen Seneca Epp. 106 (XVIII, 3) §. 2:

— dubitavi, utrum differrem te, an, donec suus isti rei veniret locus, ius tibi extra ordinem dicerem: humanius visum est, tam longe venientem non detinere [19].

6) Entſprechend konnten in Eilfällen die höheren Magiſtrate auch wohl mittelſt eigener cognitio ein Verhältniß ſofort (extra ordinem) erledigen, für welches ſonſt eine Klage vor Geſchwornen im gewöhnlichen Verfahren ſtattfand [19a]. Vielleicht erklärt ſich auf

---

[18] So Rudorff RG. II §. 2 N. 18. §. 60 zu N. 7. Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 190 N. 5. S. 191 N. 14. S. 323 N. 86. Irrig ſtellt Mandry Familiengüterrecht I S. 201 und Bekker Aktionen II S. 196 unter 14 dieſen Fall zu den extraordinariae cognitiones. Ebenſo Brinz Pand. I² S. 308 zu N. 29 vbd. mit S. 306 zu N. 15, indem er die Erklärung für das extraordinarium iudicium darin findet, daß hier erſt der Kaiſer den Anſpruch zur Anerkennung gebracht habe. Dagegen mit Recht Wlaſſak krit. Studien S. 90 f. Alfr. Pernice a. a. O. S. 68.

[19] Eine etwas abweichende Erklärung dieſer Stelle ſ. unten §. 38 N. 27.

[19a] Dieſe Ausnahme wird ſich mit dem an ſich gewiß richtigen Grundſatze vertragen, wie ihn v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II §. 70 N. 15 S. 63 und §. 122 zu N. 64 S. 767 für die magistratus ordinarii ausſpricht. A. Pernice a. a. O., welcher S. 56 f. und S. 78 jede derartige cognitio des praetor urbanus, abgeſehen von Miſſionen und Reſtitutionen, zu beſtreiten

dieſe Weiſe am beſten L. 14 §. 2 D. de relig. 11, 7 (Ulp. libro 25 ad ed.):

Si cui funeris sui curam testator mandaverit, et ille accepta pecunia funus non duxerit, de dolo actionem in eum dandum Mela scripsit: credo tamen et extra ordinem eum a praetore compellendum funus ducere.

Wenn dieſes extra ordinem compelli ein ſtändiges Rechtsmittel für den fraglichen Fall geweſen wäre, ſo würde die elective Concurrenz deſſelben mit der ſtreng ſubſidiären doli actio[19aa] unbegreiflich ſein. Anders, wenn der Prätor eben nur in Eilfällen, und dann natürlich unabhängig vom rerum actus, perſönlich cognoscirte. Wo aber ein compellere funus ducere möglich war, da wird wohl regelmäßig auch ein Eilfall vorgelegen haben. — Und eine beſondere Beſchleunigung hat hier auch in der Compilation noch ihren Sinn[19b].

7) Nach Senatusconſulten und Kaiſerconſtitutionen ſoll denjenigen Perſonen, welche in Folge ihrer Abweſenheit in eine Lage gerathen ſind, die ihnen durch kurze Verjährung einen Verluſt droht, extra ordinem Recht geſprochen werden.

L. 2 pr. D. ex quib. caus. maior. 4, 6 (Callistrat. libro 2 ed. monitorii):

Hoc edictum, quod [quoad M.] ad eos pertinet, qui ei continentur, minus in usu frequentatur: huiusmodi enim personis extra ordinem ius dicitur ex senatusconsultis et principalibus constitutionibus.

Würden ſie im gewöhnlichen Laufe der Dinge früheſtens im nächſten rerum actus zur Litisconteſtation gelangen können, ſo würde inzwiſchen ihr Eigenthum vom dritten bonae fidei possessor uſucapirt worden, ihre Servitut, an deren Ausübung ſie durch Vorrichtungen auf dem dienenden Grundſtücke behindert ſind, durch

---

geneigt iſt, möchte eben deshalb vermuthen, daß die Erwähnung des Prätor in L. 14 § 2 D. de relig. 11, 7 auf Aenderung der Compilatoren oder auf nachläſſiger Redeweiſe Ulpians (praetor für Statthalter) beruht. Was aber ſollte die Compilatoren zu ſolcher Veränderung veranlaßt haben? oder wie ſollte Ulpian dazu gekommen ſein, ſtatt des Statthalters gerade den hier unzuſtändigen Prätor zu nennen?

[19aa] L. 1 §. 6 bis L. 7 §. 3 D. de dol. m. 4, 3.

[19b] Vgl. Rudorff RG. II §. 60 N. 20 S. 206.

non usus erloſchen, ihre Forderung gegen sponsor und fidepromissor verjährt ſein, und es ließe ſich ihnen nur durch in integrum restitutio helfen. Da erſchien es gewiß ſehr viel zweckmäßiger, mittelſt Abweichung von der allgemeinen Ordnung dem drohenden Verluſte vorzubeugen. In Folge jener Beſtimmung kam das Edict über die restitutio propter absentiam für jene Perſonen weniger häufig in Anwendung, als dies vorher der Fall geweſen, um ſo weniger, als ihnen jetzt Reſtitution überhaupt nicht mehr gewährt wurde, wenn der Verluſt durch ſorgſame Benutzung jener Begünſtigung hätte abgewendet werden können [30].

Auch hier alſo liegt in dem extra ordinem ius dici der wichtige Nebenbegriff der Beſchleunigung. Und dieſer Begriff behauptet hier, wie in L. 4 §. 8 D. de re mil. 49, 16 und in L. 17 D. de R. Cr. 12, 1 (oben unter 4 und 5) ſeine Geltung noch bei Juſtinian, nachdem die techniſche Bedeutung des ordo iudiciorum längſt zur rein geſchichtlichen, und in Bezug auf ſie alle iudicia zu extraordinaria geworden waren. In der Compilation ſagt m. a. W. die L. 2 cit., daß da, wo die während der Abweſenheit des Berechtigten eingetretene Gefahr eines Rechtsverluſtes durch Beſchleunigung des gewöhnlichen Rechtsganges abgewandt werden kann, die Gerichte dieſe Beſchleunigung eintreten laſſen ſollen.

[30] L. 15 §. 3 D. eod. (Ulpian.): Sed quod simpliciter praetor edixit „posteave“ ita accipiendum est, ut si inchoata sit bonae fidei possessoris detentatio ante, finita autem reverso, restitutionis auxilium locum habeat non quandoque, sed ita demum, si intra modicum tempus, quam rediit, hoc contigit, id est, dum hospitium quis conducit, sarcinulas componit, quaerit advocatum: nam eum, qui differt restitutionem, non esse audiendum, Neratius scribit. L. 16 eod. (Paul.): Non enim neglegentibus subvenitur, sed necessitate rerum impeditis. totum istud arbitrio praetoris temperabitur, id est, ut ita demum restituet, si non neglegentia, sed temporis angustia non potuerunt litem contestari. — Umgekehrt wird Reſtitution gewährt, wo ein extra ordinem dicere unſtatthaft iſt. L. 16 D. de off. praes. 1, 18 (Macer): Senatusconsulto cavetur, ut de his, quae provincias regentis comites aut libertini eorum, antequam in provinciam venerint, contraxerunt, parcissime ius dicatur, ita, ut actiones, quae ob eam causam institutae non essent, posteaquam quis eorum ea provincia excesserit, restituantur. si quid tamen invito accidit, veluti si iniuriam aut furtum passus est, hactenus ei ius dicendum est, ut litem contestetur, resque ablata exhibeatur et deponatur aut sisti exhiberive satisdato promittatur.

Die moderne Wiſſenſchaft hat, indem ſie den Gegenſatz des ordo und des extra ordinem in der Zuziehung oder Nichtzuziehung von Geſchwornen findet, ſich vergeblich bemüht, der L. 2 einen annehmbaren Sinn abzugewinnen.

Nach Anton Faber lehrt Burchardi[21], daß, während das Edict lediglich ein actionem dare zuſage, Senatusconſulte und Conſtitutionen den Magiſtraten erlaubt haben, auch bei der restitutio maiorum durch ihre alleinige Cognition die Sache abzumachen, ohne erſt den Imploranten auf ein iudicium rescissorium zu verweiſen; und Calliſtratus, einer der ſpäteren Pandektenjuriſten[22], ſtelle dieſes Verfahren ſchon als das gewöhnliche dar.

v. Savigny[23] modificirt dieſe Auffaſſung inſofern, als er den Zweck jener Senatusconſulte und Conſtitutionen nicht ſowohl in der Geſtattung, als vielmehr in dem Gebote der ausſchließlichen magiſtratiſchen Cognition für die fraglichen Fälle erblickt. Weil ſich jedoch noch in der Compilation zahlreiche unleugbare Beiſpiele für ein iudicium rescissorium bei der restitutio propter absentiam finden, ſo iſt er genöthigt, mit unverkennbarer Gewalt gegen die Worte der Stelle, das angebliche Verbot auf gewiſſe Claſſen von Abweſenden zu beſchränken; er denkt dabei vorzugsweiſe an Soldaten: dieſen habe auf die kürzeſte und leichteſte Weiſe zu ihrem verlorenen Rechte verholfen werden ſollen[23a].

Gegenüber dieſer Auslegung der L. 2 cit. wollen wir nicht betonen, wie durchaus unerhört es iſt, daß Senatusconſulte und Conſtitutionen dem Prätor die freie Auslegung ſeines eignen Edictes erſt geſtatten müſſen oder umgekehrt ihm die Anwendung deſſelben unterſagen[23b]. Dagegen beſtreiten wir ſchlankweg, daß der Prätor

---

[21] Die Lehre von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand S. 466 ff. Ebenſo v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 757 N. 92. Bekker Aktionen II S. 197 N. 31 und dagegen mit Recht Brinz Pand. I[2] S. 305 Anm. 13.

[22] Nach Fitting über das Alter der Schriften der römiſchen Juriſten S. 28 unter Severus und Caracalla.

[23] Syſt. Bd. 5 S. 235 ff.

[23a] A. Pernice a. a. O. S. 52 ſtimmt hinſichtlich der betheiligten Perſonen der Meinung v. Savignys zu, doch ſchließt er die cognitio des Stadtprätors aus, indem er ein Eingreifen des Kaiſers im Verwaltungswege annimmt, das ohne Zweifel nur facultativ geweſen ſein könnte.

[23b] Pernicens Anſicht (ſ. vor. Note) würde dieſer Einwurf ohnehin nicht

mit den Worten „actionem — in integrum restituam“ erklärt habe, er wolle die Reſtitution wegen Abweſenheit unter allen Umſtänden nur mittelſt Gewährung einer actio rescissoria ertheilen. Wozu ſolche actio, wenn man lediglich darüber ſtritt, ob eine gewiſſe Abweſenheit als iusta causa restitutionis gegen die Verjährung der Klage auf certa pecunia z. B. wider den sponsor gelten dürfe, alles Uebrige aber völlig unbeſtritten war? Ohne Zweifel wurde hier der Gegner auf Grund der magiſtratiſchen Erklärung, es liege eine iusta causa restitutionis vor, ohne Weiteres als confessus pro iam iudicato gehalten. Und gemäß der oratio D. Marci über die bindende Kraft der confessio in iure auch für diejenigen Fälle, wo deren Inhalt nicht auf eine beſtimmte Summe baaren Geldes ging, konnte auch bei der in integrum restitutio höchſtens noch ein arbitrium liti aestimandae ſtatthaft ſein, wenn hinſichtlich der Läſion alles, bis auf deren Werthbetrag in Gelde, liquid war. Es iſt aber wohl ſelbſtverſtändlich, daß man ſich dieſes arbitrium da ſparte, wo mit dem Ausſpruche des Prätors über die iusta causa Bereitwilligkeit des Gegners angenommen werden durfte, den Reſtitutionsſucher durch Naturalleiſtung klaglos zu ſtellen. Hier genügte es völlig, wenn der Prätor ſeinem Reſtitutionsbeſcheide noch eine Weiſung darüber beifügte, was auf Grund jenes Beſcheides die eine Partei der andern zu leiſten habe. Und ſoviel ich ſehe, ſpricht die einzige Stelle, welche eine restitutio propter absentiam ohne iudicium rescissorium zu Ende gehen läßt, eben von einem derartigen Falle[24]. Daß dagegen bei dieſer Reſtitution in ſolchen Sachen, die an ſich vor Geſchworne gehörten, der Prätor jemals die ſtreitige Frage der Läſion ſelbſt unterſucht und entſchieden habe, muß ſo lange geleugnet werden, bis das Gegentheil durch unzweideutige Stellen erwieſen iſt: es handelt

---

treffen. Aber gerade wenn man mit dieſem Schriftſteller S. 60 davon ausgeht, daß das unmittelbare Eingreifen der Kaiſer in die Rechtspflege der ſtädtiſchen Prätoren vorzugsweis auf dem Gebiete des imperium mixtum, alſo namentlich auch der in integrum restitutio, ſtattgefunden habe, ſo erſcheint es nicht recht verſtändlich, daß dies nach unſerer L. 2 auch ex senatusconsultis geſchehen ſei: man ſollte meinen, hierzu habe die Machtſtellung der Kaiſer an und für ſich völlig ausgereicht.

[24] L. 6 Cod. de restit. mil. 2, 50 (51), bei Burchardi S. 468 N. 86 fälſchlich citirt als L. 6 Cod. quib. ex caus. mai. 2, 51.

ſich ja hier ſtets um den Verluſt eines Rechtes, deſſen Daſein oder Nichtdaſein ſich auch ohne die beſondere Discretion feſtſtellen läßt, welche bei der Frage nach der Benachtheiligung eines minor ſo oft die eigne Cognition des Magiſtrates erheiſcht[25].

Uebrigens würde ſowohl Ermächtigung als Anweiſung zur eignen Cognition des Magiſtrates für die Fälle ihrer Anwendung doch immer ganz und gar ſoweit auf dem Boden des Edictes ſtehen, als es ſich um die Vorausſetzungen der Reſtitution wegen Abweſenheit handelt; die ganze Abweichung vom Edicte würde in der Form des Reſtitutionsverfahrens liegen. Dazu aber würde der Wortlaut der L. 2:

hoc edictum, quoad ad eos pertinet, qui ei continentur, minus in usu frequentatur —

kaum paſſen.

Gegen v. Savignys Erklärung der L. 2 insbeſondere ſpricht, außer der ſchon berührten Gewalt wider den Wortlaut, noch ein Zweifaches. Zunächſt iſt es eine völlig unbegründete Annahme, daß mittelſt der alleinigen Cognition des viel beſchäftigten Magiſtrates eine Streitſache mit Sicherheit raſcher erledigt worden ſei, als mittelſt ihrer Ueberweiſung an einen Geſchwornen[26], vorausgeſetzt ſelbſtverſtändlich, daß dieſe Ueberweiſung unverzüglich geſchah. Sodann erſcheint die von v. Savigny behauptete Vorſchrift ſeltſam planlos. Entweder nämlich erfreuten ſich die Soldaten, und wer etwa ſonſt noch begünſtigt werden ſollte, überhaupt einer ausnahmsweis beſchleunigten Rechtshülfe: dann wäre eine ſolche Specialſatzung völlig überflüſſig geweſen; oder ſie erfreuten ſich derſelben für den Schutz noch beſtehender Rechte nicht: welchen Anlaß hätte die Geſetzgebung alsdann gehabt, ſie ihnen gerade für die Wiederherſtellung verlorener Rechte zu gewähren?

Bedeutete aber extra ordinem ius dicere, wovon Juſtinian bekanntlich ſo unzweideutig ſagt: qualia sunt hodie omnia

---

[25] S. z. B. L. 9 §. 4 D. de iureiur. 12, 2. Vgl. Pernice a. a. O. S. 52 nach N. 7. S. auch Lenel ed. perp. S. 97 N. 2.

[26] Vgl. L. 3 Cod. de ped. iud. 3, 3: ut, si vel per occupationes publicas vel propter causarum multitudinem omnia huiusmodi negotia non potuerint cognoscere (sc. praesides), iudices dandi habeant potestatem.

iudicia[27], Rechtſprechung ohne Geſchworne, oder, um mit Pernice zu reden, ein amtsrechtliches Verfahren, — welchen Sinn hätte endlich unſere L. 2 in Juſtinians Compilation? Iſt es denkbar, daß dieſe unmittelbar auf die Mittheilung der Edictsworte folgende Stelle nur aus Verſehen an ihren Platz gekommen wäre, oder daß ſie bezweckte, eine durchaus räthſelhafte rechtsgeſchichtliche Notiz zu geben?

Eine kräftige Beſtätigung erhält unſere Auffaſſung der L. 2 cit. durch die Thatſache, daß auch in anderen Verhältniſſen von der regelmäßigen Zeit der Litisconteſtation abgewichen wurde, um einem unbilligen Verluſte durch Verjährung oder ſonſtige ſchädliche Einflüſſe vorzubeugen. Und zwar finden wir ſolche Abweichungen ſowohl allgemein vorgeſchrieben, nämlich da, wo jene Einflüſſe in der allgemeinen Natur der Dinge liegen, als auch im Einzelfalle verordnet, nämlich da, wo die Gefahr aus den beſonderen Zeitläuften erwuchs.

Eine allgemeine Vorſchrift derart giebt die Ferienordnung des Marcus Aurelius. Danach ſoll in ſolchen Fällen, in welchen durch Aufſchub Rechtsverluſt droht, ſogar in den Ferien die Litisconteſtation vorgenommen werden, alſo ganz unzweifelhaft, weil außerhalb des rerum actus, extra ordinem.

L. 1 §. 2 D. de feriis. 1, 12 (Ulp. libro 4 de omnibus tribunalibus):

Sed excipiuntur certae causae, ex quibus cogi poterimus et per id temporis, cum messes vindemiaeque sunt, ad praetorem venire: scilicet si res tempore peritura sit, hoc est, si dilatio actionem sit peritura. Sane quotiens res urguet, cogendi quidem sumus ad praetorem venire, verum ad hoc tantum cogi aequum est, ut lis contestetur, et ita ipsis verbis orationis [sc. D. Marci] exprimitur: denique alterutro recusante post litem contestatam litigare dilationem oratio concessit.

L. 3 eod. (Ulp. libro 2 ad ed.):

Solet etiam messis vindemiarumque tempore ius dici de rebus, quae tempore vel morte periturae sunt. morte: veluti furti, damni iniuriae, iniuriarum atrocium, qui de incendio, ruina, naufragio, rate nave expugnata rapuisse dicuntur, et si

[27] §. 8 I. de interd. 4, 15. S. auch pr. I. de succ. subl. 3, 12.

quae similes sunt. item si res tempore periturae sunt aut actionis dies exiturus est.

Nicht minder war es ein allgemeiner Rechtsſatz, daß gegen einen legatus civitatis, ungeachtet ſeines ius domum revocandi, bei Gefahr der Verjährung causa cognita die litiscontestatio gewährt wurde.

L. 28 §. 4 D. de iud. 5, 1 (Paul. libro 17 ad Plautium): Sed et si dies actionis exitura erit, causa cognita adversus eum (sc. legatam) iudicium praetor dare debet, ut lis contestetur ita, ut in provinciam transferatur[27a].

Weil hier die constitutio iudicii ausgeſetzt blieb, ſo wäre es ganz zwecklos geweſen, die litiscontestatio bis zum nächſten rerum actus zu verſchieben. Auch hier alſo fand m. a. W. ein ius dicere extra ordinem ſtatt. Weil ſich auf dieſe Weiſe der Kläger gegen die nachtheilige Wirkung des Legaten-Privilegs ſchützen konnte, erhielt er folgerecht keine in integrum restitutio, wenn er dies verſäumt hatte[28].

Eine Specialverordnung des angegebenen Inhalts erzählt Livius XXXIX, 18 v. J. 568 d. St. nach der Entdeckung der Bacchanaliſchen Verſchwörung.

Ceterum tanta fuga ex urbe facta erat, ut, quia multis actiones et res peribant, cogerentur praetores T. Maenius (pr. urb. c. 8) et M. Licinius (pr. inter peregrinos eod.) per senatum res in diem trigesimum differre, donec quaestiones a consulibus perficerentur.

[27a] Vgl. L. 31 (30) pr. D. ad Sc. Trebell. 36, 1: Si legatus suspectam hereditatem dicat, et legationis tempore compellendus est accipere iudicium, quia hic non multum officio (offici *scr.* M.) occupatur: et licet deliberare se dicat, an adeat, cogendus est adire, sed non ut statim restituat, sed ut reversus domum, si putaverit sibi expedire, commodo Falcidiae vel testamenti utatur, vel si non putaverit, restituat hereditatem, ne onera patiatur.

[28] Arg. leg. 28 §. 4 D. ex quib. c. mai. 4, 6. Ulp. libro 12 ad ed.: Si cum in provincia domicilium haberes, esses [autem] in urbe, an mihi annus cedat, quasi experiumdi potestatem habeam? et ait Labeo non cedere. ego autem puto hoc ita verum, si ius revocandi domum adversarius habuit: si minus, videri esse experiundi potestatem, quia et Romae contestari litem potuit.

Sofern man annimmt, daß der Kläger durch Ausbleiben in dem durch Vadimonium ihm zugeſicherten Termine (insbeſondere im Litisconteſtationstermine) ſeinen Anſpruch verwirkt habe, läßt ſich freilich dieſe Stelle auch von ſolcher Verwirkung ſeitens flüchtig gewordener Kläger verſtehen[29]. Allein man wird, mag man jene Annahme theilen oder verwerfen, nicht füglich umhin können, den umgekehrten Fall der Flucht von Beklagten wenigſtens mitzubegreifen. In dieſer Beziehung jedoch laſſen ſich die Worte: multis actiones et res peribant ſchwerlich von demjenigen Nachtheile verſtehen, welcher den Beklagten ſelbſt aus ihrem Ausbleiben erwachſen ſein würde[30]: ſie können nur gehen auf den Verluſt, welcher den Klägern aus dem Ausbleiben der Gegner drohte. Worin aber lag dieſe Gefahr? Hatte der Beklagte bereits Vadimonium gemacht, namentlich Vadimonium zum rerum actus, d. h. zum Litisconteſtations-Termine (cautio iudicio sisti), ſo würde der Kläger, an Stelle der durch des Gegners Nichterſcheinen vereitelten richterlichen Entſcheidung, nicht nur einen klagbaren Anſpruch aus dem Vadimonium gegen jenen und deſſen Bürgen[31], ſondern auch die missio in deſſen Vermögen cum venditionis effectu gehabt haben[32]. Von Gefahr eines Verluſtes hätte hier nicht wohl die Rede ſein können. Anders jedoch, wenn Vadimonium noch nicht gemacht worden war. Zwar würde auch hier eine missio in bona des Beklagten ſtatthaft geweſen ſein, aber, weil eine latitatio

---

[29] Rudorff RG. II §. 97 N. 1, wo unſere Stelle neben Horat. Sat. I, 9, 35, Acron. ad h. l. und Sueton. Calig. 39 citirt iſt. S. über die Sachfrage auch Hartmann Contumacialverf. S. 76 ff. Karlowa röm. Civilpr. S. 326 ff. Anderer Meinung v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 572 N. 77 (vgl. Handb. S. 287 N. 87); Rudorff ſelbſt a. a. O. §. 64 S. 214 zu N. 27: „Der Kläger verliert durch Verſäumniß (nämlich eines durch Vadimonium zugeſicherten Termins) jede Sicherheit". Dernburg Ztſchr. für RG. II S. 75 f. Mommſen in Bekker u. Muther Jahrb. VI S. 390 ff. N. 1.

[30] Wie dies für Horat. und Sueton. l. c. geſchieht z. B. von Dernburg, Mommſen, Karlowa a. a. O. — Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß kraft der Verlegung des rerum actus Erſtreckung aller auf ihn beſtellten vadimonia eintrat, ſomit ihr Verfallen für diejenigen vermieden wurde, welche im erſtreckten rerum actus ſich ſtellten.

[31] Gai. IV, 186. L. 2—4 D. qui satisd. 2, 8.

[32] L. 2 pr. D. quib. ex c. in poss. 42, 4. L. 21 §. 2 i. f. D. ex quib. c. mai. 4, 6.

creditores fraudandi causa nicht vorlag, sine venditionis effectu [33]. Es war alſo ungeachtet der missio der Kläger einem Verluſte ausgeſetzt durch Verjährung ſeiner Forderung, oder durch Erſitzung ſeiner Sache ſeitens des Gegners, oder durch Nichtgebrauch ſeiner durch gegneriſche Vorrichtungen in ihrer Ausübung behinderten Servitut [34]. Und wie nun das prätoriſche Edict für den Einzelfall gerade ſolchen Verluſtes restitutio in integrum propter absentiam adversarii verſprach [35], ſo wollte jenes Senatusconſult vom Jahre 568 d. St. bei der Allgemeinheit der Gefahr dem Verluſte vorbeugen. Dieſe Maßregel muß unter allen Umſtänden zweckmäßig genannt werden; als zwingendes Gebot der Billigkeit aber erſcheint ſie, ſofern es damals eine in integrum restitutio propter absentiam noch nicht gab [36].

---

[33] L. 21 §. 2 cit. D. ex quib. c. mai. 4, 6. L. 23 §. 4 eod. Vgl. Gai. III, 78. L. 7 §§. 1—18 D. quib. ex c. in poss. 42, 4. Hartmann Contumacialverf. §§. 2—12.

[34] Actio, res perit wird nicht ſelten gerade vom Rechtsverluſte durch Verjährung geſagt. L 1 §. 2. L. 3 D. de fer. 2, 12. L. 12 D. de proc. 3, 3. L. 34 (35) §. 2 D. de N. G. 3, 5. L. 139 D. de R. I. 50, 17. Vgl. auch L 3 pr. D. de eo per quem. 2, 10. L. 4 D. ne quis eum. 2, 7. L. 1 §. 21 D. de ventre in poss. 37, 9.

[35] L. 1 §. 1 med. D. ex quib. c. mai. 4, 6. L. 21 §. 2. L. 23 §. 4 citt. eod. Hartmann a. a. O. §. 9 S. 48—58.

[36] Die älteſte Spur derſelben findet ſich bei Terent. († 595) Phormio (zuerſt aufgeführt 593) II, 3, 3 (4, 10) sq. Spaltenſtein die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand S. 48. — Sollte vielleicht gerade der Hergang i. J. 568 die Einführung dieſer i. i. restitutio veranlaßt haben? Denn ohne Zweifel vermochte das Senatusconſult nicht jeden Rechtsverluſt in Folge der Flucht abzuwenden; und umgekehrt wird gerade in Folge der Hinausſchiebung des rerum actus manche Verjährung abgelaufen ſein. — Auf die Proceßverjährung dagegen kann unſer Senatusconſult nicht, mit Rudorff RG. II §. 75 N. 40, bezogen werden. Denn, ganz abgeſehen von der Frage, ob es ſchon 568 ſolche Verjährung gab (ihre erſte Spur findet ſich in der Rede des C. Titius pro lege Fannia v. J. 593 d. St. Macrob. Saturn. III, 16 (II, 12) §. 15, ſ. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 40 f. N. 16; vgl. oben S. 259 zu N. 49), läuft die Proceßverjährung erſt von der constitutio iudicii an. Gai. IV, 104 sq. Eben dieſe, oder genauer: die litiscontestatio hatte in den gefährdeten Sachen noch nicht ſtattgefunden. Eine Beziehung zur Proceßverjährung läßt ſich dem Senatusconſult auch nicht durch die Auffaſſung geben, als würden ohne daſſelbe die Proceſſe der zurückgekehrten Flüchtlinge erſt gegen Ende des prätoriſchen Amtsjahrs conſtituirt worden und ſomit einer allzu

Uebrigens iſt es gewiß am Natürlichſten, das Senatusconſult hinſichtlich der Verjährungsgefahr auch auf flüchtige Kläger zu beziehen, obwohl dieſen nach dem Edicte restitutio propter absentiam wohl kaum gewährt ſein würde.

Während nun aber unſer Senatusconſult in ſeinem Endzwecke mit den Senatusconſulten und Conſtitutionen der L. 2 cit. D. 4, 6 und der angeführten Beſtimmung der Ferienordnung des Marcus Aurelius völlig übereinſtimmt, unterſcheidet ſie ſich von dieſen in höchſt bemerkenswerther Weiſe durch das von ihr verordnete Mittel. Jene Vorſchriften ſchützen gegen Verjährung, indem ſie unabhängig vom rerum actus ſofortige Litisconteſtation geſtatten; das Senatusconſult von 568 will die Verjährung dadurch verhindern, daß es den rerum actus ſelbſt verſchiebt, und zwar hinausſchiebt! Hierfür giebt es nur Eine Erklärung, nämlich eben die, daß derjenige Act, welcher die Verjährung unterbricht oder unſchädlich macht, d. h. die Litisconteſtation, regelmäßig nur im rerum actus vorgenommen werden konnte[36a]. Ohne das Senatusconſult hätte der rerum actus noch während der Unterſuchung der Bacchanalien, alſo in der Abweſenheit der deswegen flüchtig Gewordenen, ſtattgefunden; viele bei der Rückkehr der Flüchtlinge noch nicht verjährte Rechte würden nunmehr der Verjährung erlegen ſein, weil ihretwegen nicht vor dem nächſten rerum actus die Litisconteſtation hätte eintreten können[37].

---

kurzen Verjährung ausgeſetzt geweſen ſein. Denn zunächſt nöthigte ja Niemand die Kläger, unter ſo gefährlichen Verhältniſſen noch Klage zu erheben; ſodann aber fiel gerade kraft jenes Senatusconſults der rerum actus und damit der Litisconteſtations-Termin für die einzelnen Sachen noch 30 Tage ſpäter, alſo erſt recht gegen Ende des Amtsjahres. S. oben §. 27 N. 37a. Endlich paſſen auch die Ausdrücke: actio, res perit auf die Proceßverjährung nicht; für dieſe heißt es: lis perit, moritur, tempore amittitur.

[36a] Vgl. unten §. 38.

[37] Wie auch ſonſt mit Rückſicht auf drohende Verjährung im Einzelfalle eine Abweichung von der Regel verfügt wurde, zeigen L. 12 sq. und L. 43 §. 6 D. de proc. 3, 3: Sed etiam ex his causis dicitur aliquando cogendum procuratorem iudicium accipere: veluti si dominus praesens non sit, et actor adfirmet, tractu temporis futurum, ut res pereat. L. 13: Sed haec neque passim admittenda sunt, neque destricte deneganda, sed a praetore causa cognita temperanda. L. 43 §. 6: Labeo causa

8) Gelegentlich erlaubte ſich ein Kaiſer im rerum actus ſelbſt willkürlich eine Sache vor den übrigen zur Verhandlung zu ſtellen.

Sueton. Claud. c. 15: Cum decurias rerum actu expungeret (sc. Claudius), eum, qui dissimulata vacatione, quam beneficio liberorum habebat, responderat, ut cupidum iudicandi dimisit, alium, interpellatum ab adversariis de propria lite negantemque cognitionis rem, sed ordinari iuris esse, agere causam confestim apud se coëgit, proprio negotio documentum daturum, quam aequus iudex in alieno negotio futurus esset.

Bei der Reviſion der Geſchwornenliſten zu Beginn des rerum actus wird einer der auf der Liſte Befindlichen von ſeinen Gegnern wegen eines eignen Proceſſes interpellirt[38]; er wendet dagegen ein, die Angelegenheit ſei nicht res cognitionis, ſondern ordinarii iuris; [der Kaiſer aber beſtellt ihn ſelbſt[39] ſofort zum Richter darüber, damit er durch ſein Verfahren in eigner Sache zeige, ob er fremde mit Billigkeit beurtheilen werde.]

[Der Gegenſatz, welcher hier zwiſchen res cognitionis und res ordinarii iuris gemacht wird, begründet den Schluß, daß res cognitionis etwas Extraordinäres haben müſſen. Dieſes beſteht nun offenbar nicht in dem Urſprunge des materiellen Klagrechtes[40],

---

cognita temperandum, et si captio actoris sit propter temporis tractum, iudicium eum (sc. procuratorem) accipere cogendum etc.

[38] [Die Worte „Cum decurias rerum actu expungeret" beziehen ſich nach dem ganzen Zuſammenhange auch auf den hier fraglichen Fall. Die abweichende Meinung Erneſtis, wonach hier die Interpellation nicht bei Beginn des rerum actus, ſondern erſt in iudicio geſchehen ſein ſoll, alſo nachdem die Parteien (adversarii) bereits vor dieſem Richter litem conteſtirt hätten, bedarf keiner Widerlegung.]

[39] Siehe oben S. 107 Note 12. Pernice a. a. O. S. 59 f. verſteht, zuwider den bei ihm freilich nicht mitabgedruckten Schlußworten der Stelle, das apud se von der Entſcheidung des Kaiſers und erblickt eben hierin den Gegenſatz des ordinari iuris.

[40] [Die meiſten Cognitionsſachen, z. B. missiones, interdicta, praetoriae stipulationes, bonorum possessiones decretales u. ſ. w. ſind in dieſem Sinne ebenſo gut ordinarii iuris, als irgend eine andere Sache.] Siehe auch Rudorff RG. II S. 4 Anm. zu §. 1 unter 2, S. 202. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 762 f. Dagegen bezieht Bekker Aktionen S. 191 Sueton. l. c. auf die Rechtsquelle. Wlaſſak krit. Studien S. 82 will umgekehrt ſchon auf Grund dieſer Stelle die rein proceſſuale Bedeutung von ius ordinarium behaupten.

ebenſowenig aber darin, daß in jenen Sachen der Magiſtrat allein urtheilt. Denn iſt Letzteres auch an und für ſich richtig, ſo iſt es doch bei ſehr vielen Cognitionsſachen von jeher ſo geweſen; und deshalb iſt es dem römiſchen Rechte fremd, im Gegenſatze zu der Theilung des Verfahrens als der Regel das Alleinurtheilen des Magiſtrats in den fraglichen Fällen als die Ausnahme aufzufaſſen. Jedenfalls iſt es dies nicht allein! Der interpellirte Richter will durch ſeinen Einwand offenbar jedes Eingehen auf die Interpellation, wozu der Kaiſer ſich geneigt zeigte, abſchneiden; und dieſen Zweck würde er durch die Berufung auf die Nothwendigkeit eines Privatrichters allein nicht erreicht haben, da der Kaiſer ja trotzdem die Sache vorläufig inſtruiren und einen Privatrichter für ſie beſtellen konnte. Vielmehr wird vermittelſt jenes Einwandes vor allen Dingen der Umſtand geltend gemacht, daß die Sache, eben weil ſie nicht res cognitionis ſei, gegenwärtig gar nicht vorgenommen werden dürfe, ſondern in den ordo verwieſen werden müſſe: ſie gehöre, ſagt der Richter, demjenigen Rechte an, welches nur im ordo ertheilt wird, dem ius ordinarium in der urſprünglichen Bedeutung des Wortes[41]. Das regelwidrige Verfahren, welches Claudius ſich erlaubt, beſteht eben deshalb in zwei Punkten, zuvörderſt darin, daß er den ordo bei Seite ſetzt[42] und dieſen Richter ſofort, confestim, beſtellt; demnächſt freilich auch darin, daß er einen Richter in eigener Sache ernennt.]

[Inſofern nun alle diejenigen magiſtratiſchen Cognitionen, welche nicht in der Conſtituirung eines iudicium beſtanden[43], nicht im ordo iudiciorum verhandelt wurden, möchte es freilich geſtattet ſein, ſie extraordinär zu nennen: allein man ſieht, es iſt dies ein ganz anderer Sinn, als derjenige, welchen man gewöhnlich bei dieſer Bezeichnung vor Augen hat.]

[Uebrigens mag hier nicht unbemerkt bleiben, daß die Möglichkeit, derartige Cognitionen jeder Zeit vorzunehmen, weſentlich dazu beigetragen haben wird, die Nachtheile zu vermindern, welche aus der Einrichtung des ordo hervorgehen mußten. Denn mag auch

[41] Rudorff RG. II §. 2 S. 8 f. zu N. 20, wo die Worte „vor Eröffnung des Actus" als Erklärung von confestim ohne Zweifel zu verſtehen ſind als „vor Beginn der sortitio causarum".

[42] Vgl. Mommſen StR. II, 2[2] S. 937 Anm. 3.

[43] S. oben §. 23 a. E.

der nächſte und weſentliche Grund, weshalb man gewiſſe Streitigkeiten ausſchließlich an den Magiſtratus verwies, in ihrer materiellen Beſchaffenheit liegen, ſo trifft doch hiermit ſehr häufig der Umſtand zuſammen, daß es ſolche ſind, welche ihrer Natur nach keine lange Verzögerung ertragen. So z. B. die Miſſionen, die cautio damni infecti; die Alimentenklage[43a]; ſo diejenigen Stipulationen, welche gerade dazu dienen ſollen, das künftige iudicium ſicher zu ſtellen, namentlich die cautio iudicatum solvi; ſo vor allen Dingen die Abgabe der Interdicte, welche, wie ſich weiter unten[44] ergeben wird, ganz eigentlich den Zweck haben, die Nachtheile des ordo weniger fühlbar zu machen,] ſo daß ſie als zwecklos wegfallen konnten, nachdem der alte ordo iudiciorum verſchwunden war[45].

§. 38. Reſultat. Der ordo iudiciorum privatorum. Fortſetzung.

Wie die Reihenfolge der Civilproceſſe vor den Conſilien der alten Gerichtsverſammlung beſtimmt wurde, iſt uns nicht überliefert. Haben wir uns jedoch die Zahl dieſer Proceſſe nur einigermaßen groß vorzuſtellen, ſo wird es mindeſtens nicht unwahrſcheinlich heißen können, daß ſchon hier das Loos die Reihenfolge entſchieden habe.

Kaum zweifelhaft iſt dies für die Centumviralproceſſe[1]. Gemäß der Ausloosung der Centumvirn aus der allgemeinen Liſte der geſetzlichen Richter[2] war ihre Thätigkeit an den rerum actus gebunden[3]. Selbſtverſtändlich unterlag dieſelbe auch der Regel über die Beſtimmung des ordo causarum im rerum actus mittelſt des Looſes.

[43a] S. unten Anhang X zu N. 2 ff.

[44] Im zweiten Theile: ſ. oben S. 9.

[45] §. 8 I. de interd. 4, 15: quotiens extra ordinem ius dicitur, qualia sunt hodie omnia iudicia, non est necesse reddi interdictum. S. auch L. 3 Cod. de interd. 8, 1: interdicta autem licet in extraordinariis iudiciis proprie locum non habent.

[1] Auf die vermuthlich verderbte Stelle des Pomponius Sabinus (oben S. 368) dürfen wir uns hierfür natürlich nicht berufen. Vgl. S. 376 f.

[2] S. oben §. 28 S. 307 ff.

[3] Ein beſtimmtes Zeugniß dafür enthält arg. a contr. Sueton. Vesp. c. 10 (ſ. oben S. 418 f.).

Daſſelbe gilt hinſichtlich der Proceſſe vor Recuperatoren[4] und vor allem hinſichtlich derjenigen vor unus iudex, ſofern hier die Geſchwornen der Regel gemäß aus dem album iudicum selectorum genommen werden mußten. Abgeſehen von den quaestiones publicae ſind, wo nicht ausſchließlich, ſo doch vorzugsweis die Ausſprüche des Servius[5] und des Juvenal[6] auf Proceſſe vor dem unus iudex des rerum actus zu beziehen.

Nach den Ausführungen Bülows[7] über den Zweck des Verfahrens in iure als die „allſeitige und ſichere Feſtſtellung des Proceßverhältniſſes" wird es nicht mehr des Nachweiſes dafür bedürfen, daß zur Anweiſung eines Platzes in der Reihenfolge der angemeldeten Proceſſe kein Verhältniß gelangen konnte, für welches nicht zuvor das Vorhandenſein ſämmtlicher Vorausſetzungen des Proceßbeginnes[7a] anerkannt worden war. Es mußte m. a. W. dem ordinare causas per sortem der Abſchluß der Verhandlungen in iure bis zu demjenigen Punkte vorangehen, auf welchem es nur noch von dem Belieben der Parteien abhing, ihr Verhältniß zu einem wirklichen Streitverhältniſſe zu geſtalten und als ſolches der endgültigen richterlichen Entſcheidung zu unterwerfen[7aa].

Nach der Beſonderheit der einzelnen Sache beſtimmte ſich die Zahl der Termine, welche zu jenem Zwecke in iure ſtattfanden: unter Umſtänden genügte ein einziger Termin; manchmal waren ihrer viele erforderlich. Alle dieſe Termine konnten, völlig unab-

---

[4] S. oben §. 24 S. 253 ff.

[5] ad Aen. VI, 431. S. oben S. 366 vgl. S. 378.

[6] XVI, 36—43. S. oben S. 379 ff.

[7] Die Lehre von den Proceßeinreden und die Proceßvorausſetzungen, namentlich S. 285—296.

[7a] Vgl. A. S. Schultze Privatrecht und Proceß in ihrer Wechſelbeziehung S. 274 f.

[7aa] Unter dieſem Geſichtspunkte erſcheint der Ausdruck: bonorum possessio litis ordinandae causa beſonders bezeichnend: damit die querela inofficiosi testamenti überhaupt in die Reihe der Proceſſe eingeſtellt werden könne, bedarf es behuf Legittmation des Klägers, der nicht iure civili zur Inteſtaterbfolge berufen iſt, erſt noch der Ertheilung der formellen bonorum possessio intestati an ihn. Aehnlich ſetzt die ordinatio liberalis causae die Feſtſtellung der Parteirollen voraus: erſt nach dieſer kann das iudicium ordinem, d. h. ſeinen Platz in der Reihe, erlangen. L. 7 §. 5 D. de lib. c. 40, 12.

hängig vom rerum actus, an jedem Tage ſtattfinden, an dem der Jurisdictionsmagiſtrat überhaupt zugänglich war[7b]; die Reihenfolge, worin er die einzelnen angemeldeten Sachen vornahm, hing völlig von ſeinem Ermeſſen ab[7c].

Es beſteht alſo eine vollſtändige Analogie zwiſchen Civilſachen und Criminalanklagen[8].

Aus der Zeit des Principates beſitzen wir ein Zeugniß, wonach im Centumviralverfahren dieſe Analogie auch äußerlich herausgetreten zu ſein ſcheint, inſofern hier der Abſchluß der Verhandlungen in iure am bezeichneten Punkte, ebenſo wie dies bei einer accusatio geſchah, mittelſt einer förmlichen subscriptio bekundet wurde[9]. Andererſeits dürfte die verſchiedene Form der subscriptio deutlich den Gegenſatz der legis actio und der accusatio criminis bezeichnen: die subscriptio bei der letzteren nahm der Ankläger einſeitig vor; die subscriptio centumviralis iudicii war ein von Kläger und Beklagten vorgenommener, alſo zweiſeitiger, Act[10]. Dies begreift ſich unſchwer. Im Anklageverfahren ſchließt jeder Mangel an den Proceßvorausſetzungen, welcher die Proceßfähigkeit des Angeklagten betrifft, wie infantia und Wahnſinn, nothwendig zugleich die Zuläſſigkeit der Anklage an ſich aus; und umgekehrt kann das Recht der Vertheidigung dem proceßfähigen Angeklagten ſchlechterdings nicht genommen werden, es bedarf alſo einer beſondern Zuläſſigkeitserklärung der Vertheidigung nicht. Ein Civilanſpruch dagegen als ſolcher iſt völlig unabhängig von

---

[7b] Cic. pro Quint. 14 §. 46: cum potestas esset agendi quotidie. 28 §. 85: cum experiri posset quotidie.

[7c] Vgl. L. 9 §. 4 D. de off. proc. 1, 16 [nach Notiz Hartmanns]. S. oben §. 34 N. 1 a. E.

[8] S. oben §. 36 S. 402 f.

[9] Plin. Epp. V, 1, 6 sq. 10: Post hoc ille cum ceteris subscripsit centumvirale iudicium, non subscripsit mecum. Adpetebat iudicii dies: coheredes mei conponere et transigere cupiebant, non diffidentia causae, sed metu temporum. Verebantur, quod videbant multis accidisse, ne ex centumvirali iudicio capitis rei exirent. — Scis, te non subscripsisse mecum, et iam biennium transisse omniaque me usu cepisse. — Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 482 f. zu N. 18 ff. Rudorff RG. II S. 429 N. 6 a. E.

[10] Subscripsit cum ceteris — non subscripsit mecum. — scis, te non subscripsisse mecum.

der perſönlichen Unfähigkeit deſſen, gegen den er geht, ſich im Proceſſe dawider zu vertheidigen, und ebenſo von den beſonderen Vorausſetzungen ordentlicher Vertheidigung, z. B. Cautionen des Beklagten; wird der Mangel jener perſönlichen Unfähigkeit nicht in geeigneter Weiſe, durch Vertretung oder Mitwirkung ſeitens anderer Perſonen, erſetzt, oder werden dieſe beſonderen Vorausſetzungen nicht erfüllt, ſo tritt für den Klagberechtigten ſtatt der Klage eine anderweite Rechtshülfe ein, wie missio in bona, venditio bonorum adversarii. Wo daher nicht etwa, wie im Formularverfahren, die rechtliche Möglichkeit des Streitverhältniſſes überhaupt erſt kraft der ausdrücklichen Ermächtigung des Jurisdictionsmagiſtrates im Einzelfalle gewährt wird (actionem dare), ſich vielmehr, wie im Legisactionenproceſſe, unmittelbar gemäß der Rechtsordnung mittelſt der gegenſeitigen Thätigkeit der Parteien, aber freilich unter Mitwirkung des Magiſtrates verwirklicht, da iſt gleichmäßig beiden Parteien gegenüber eine Kundgebung dieſes Magiſtrates darüber am Platze, ob er ſeinerſeits die erforderliche Mitwirkung nicht wegen eines Mangels in den Proceßvorausſetzungen ihnen vorenthalten werde [10a]. Es wird deshalb die Vermuthung geſtattet ſein, daß von jeher jene zweiſeitige subscriptio oder etwas Entſprechendes das allgemeine Erforderniß bei jeder

---

[10a] Die contradictoriſche Verhandlung über die impetratio legis actionis wird uns bezeugt durch Cic. de Orat. I, 36 §§. 166 sq.: cum Hypsaeus — a M. Crasso praetore contenderet, ut ei, quem defendebat, causa cadere liceret; Cn. autem Octavius — recusaret, ne adversarius causa caderet, ac ne is, pro quo ipse diceret, turpi tutelae iudicio atque omni molestia stultitia adversarii liberaretur. — defuit illis patronis — iuris civilis prudentia: quod alter plus lege agendo petebat, quam quantum lex in XII tabulis permiserat, quod cum impetrasset, causa caderet; alter iniquum putabat, plus secum agi, quam quod erat in actione, neque intelligebat, si ita esset actum, litem adversarium perditurum. Auch Cic. orat. part. 28 §. 99 darf wohl wenigſtens auf die legis actiones mitbezogen werden: Atque etiam ante iudicium de constituendo ipso iudicio solet esse contentio, cum aut, sitne actio illi, qui agit, aut iamne sit, aut num iam esse desierit, aut illane lege, hisne verbis sit actio, quaeritur. Mit welchem Rechte Schultze a. a. O. S. 259 zu N. 2 dieſe, von ihm übrigens auch in anderer Hinſicht arg mißverſtandene, Stelle ausſchließlich vom Formularproceſſe verſteht, indem er behauptet, Cicero nenne hierbei „ausdrücklich die formula — ein Urtheil", iſt nicht erſichtlich.

legis actio geweſen iſt, welche vor dem zur Mitwirkung berufenen Jurisdictionsmagiſtrate nicht ſofort vollzogen werden konnte, nachdem derſelbe das Vorhandenſein der Proceßvorausſetzungen anerkannt hatte, m. a. W. bei jeder an den rerum actus gebundenen legis actio. Vorzugsweis leuchtet dies ein für die legis actio sacramento in rem, bei welcher bekanntlich der angegriffene Theil mittelſt der contravindicatio ſeinerſeits ebenfalls als Kläger auftreten mußte[11]. Die subscriptio centumviralis iudicii iſt demnach zunächſt der Ausdruck der magiſtratsſeitig den Parteien ertheilten Bekundung dafür, daß die Vorausſetzungen für den Beginn eines gültigen Proceſſes vorliegen; ſodann aber auch die förmliche Anmeldung der legis actio für den bevorſtehenden rerum actus. Ihre Sache wird nunmehr zwecks der demnächſtigen Verlooſung notirt; und der Rechtskundige, welcher ihnen die Worte der legis actio vorzuſprechen berufen iſt[12], hat Gelegenheit zur Bereitſtellung der Formel[13].

---

[11] Uebrigens bleibt es hier ausdrücklich dahin geſtellt, ob nach den leges Iuliae und vollends zur Zeit des Gaius die querela inofficiosi testamenti überhaupt noch sacramento in rem verhandelt wurde und nicht vielmehr ſtets per sponsionem praeiudicialem sacramento in personam. S. einſtweilen Lotmar krit. Studien S. 69 ff.

[12] Cic. pro Mur. 12, 26.

[13] Ueber unſere subscriptio vergleiche Siccama de iudicio centumvirali lib. II c. 4 ed. Zepernick p. 138 sqq., welcher ſie hinſichtlich des Klägers ebenfalls für den Ausdruck der impetrata actio hält, hinſichtlich des Beklagten dagegen für denjenigen des Conſenſes dafür, ut de proposita actione Centumvirale iudicium exerceatur. Er meint wegen Plin. l. c. §. 9, ſie müſſe binnen zwei Jahren (vermuthlich von der Beſitzergreifung von Erbſchaftsſachen ſeitens des scriptus) erfolgen; ſonſt vollende dieſer die usucapio (pro herede? vgl. Gai. II, 54); Zepernick ad Siccama l. c. p. 139 sqq. nota b, der die Vermuthung aufſtellt, mittelſt der beiderſeitigen subscriptio ſei der Verhandlungstermin vor den Centumvirn feſtgeſtellt. Heffter Inſt. des röm. und teutſchen Civil-Pr. S. 381 §. 7, und ähnlich v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 482 f. zu N. 18, betrachtet wegen Plin. l. c. die subscriptio geradezu als Form oder doch als Surrogat der Litisconteſtation, weil von ihr die Unterbrechung der Verjährung abgehangen zu haben ſcheine. In der That ſagt Plinius dies gar nicht. Vgl. oben §. 28 N. 20a. Hinſichtlich der coheredes iſt natürlich anzunehmen, daß ſie im Augenblicke der fraglichen Verhandlung zwiſchen Plinius und dem Querulanten noch nicht usucapirt hatten. Der adpetens iudicii dies iſt der Tag der

Im Formularverfahren iſt zwecks der Bekundung dafür, daß der Jurisdictionsmagiſtrat hinſichtlich der Proceßvorausſetzungen alles in Ordnung befunden habe, an Stelle der subscriptio iudicii cum adversario die impetratio actionis getreten, d. h. die auf einſeitige postulatio des Klägers vom Magiſtrate ertheilte Erklärung, es ſtehe hinſichtlich der Proceßvorausſetzungen der demnächſtigen, definitiven, Ertheilung der erbetenen formula actionis nichts entgegen[14]. Dies genügte hier; denn, wie vorhin bemerkt, im Formularverfahren beruht die Möglichkeit des Streitverhältniſſes überhaupt erſt auf der ausdrücklichen Ermächtigung des Jurisdictionsmagiſtrates für den Einzelfall. In der Ertheilung jener Ermächtigung lag ſelbſtverſtändlich zugleich die Anerkennung dafür, daß auch auf Seiten des Beklagten den Proceßvorausſetzungen genügt ſei.

Ob in Rom zwiſchen der erſten Anmeldung der Klage beim Jurisdictionsmagiſtrate oder zwiſchen subscriptio iudicii bezw. impetratio actionis einerſeits und Verlooſung der Reihenfolge im rerum actus andererſeits eine beſtimmte Minimalfriſt liegen mußte, wiſſen wir nicht. Dagegen erfahren wir aus Cic. Verr. II, 2 c. 14 sq., daß die lex Rupilia für Sicilien zwiſchen dem dicam scribere und dem sortiri dicam eine Friſt von mindeſtens 30 Tagen vorſchrieb[15]. Es iſt jedoch beſtritten ſowohl, was unter dem dicam

---

Verlooſung der Reihenfolge im bevorſtehenden rerum actus, zugleich, wie wir alsbald ſehen werden, der Termin der Litiscontestation, — nicht ſchon der Termin der Verhandlung zur Urtheilsfällung: die Miterben wollen eben den Proceß vermeiden.

[14] Ueber die impetratio actionis ſ. Rudorff RG. II S. 168 N. 20. v. Bethmann-Hollweg II S. 215 f. S. auch Bülow a. a. O. S. 128 ff. zu L. 51 §. 1 D. fam. ercisc. 10, 2. Vermöge des impetrare actionem erhält man agendi potestas. Cic. de Inv. II, 19 §. 58 (ſ. Zimmern Geſch. des röm. PR. III §. 118 N. 1 a. E.). Gai. IV, 123 sq. L. 3 pr. §. 6 D. de sep. viol. 47, 12: ganz analog der nominis deferendi potestas im Criminalverfahren. Cic. div. 19 §. 63. S. oben §. 36 N. 6. — Der behaupteten Einſeitigkeit der postulatio actionis widerſpricht es natürlich nicht, daß der Beklagte ihr Einwendungen entgegenſetzen und ſomit eine contentio darüber hervorrufen konnte. S. Cic. orat. part. 28 §. 99 (oben N. 10a), ſofern dieſe Stelle vom agere per formulas verſtanden werden muß.

[15] C. 14 §. 37: Scribitur Heraclio dica. c. 15: Interea dies advenit, quo die esse ex instituto ac lege Rupilia dicas sortiturum Syra-

scribere, als, was unter dem dicam sortiri zu verſtehen ſei. Nach Karlowa[16] entſpricht das dicam scribere eben dem Verfahren in iure; auf das dicam scribere folge nach Ablauf von dreißig Tagen das dicam sortiri, wie auf die Vollziehung des lege agere nach Ablauf derſelben Friſt die Beſtellung des iudex folge. Karlowa findet ſomit eine bemerkenswerthe Uebereinſtimmung zwiſchen dem Verfahren e lege Rupilia und demjenigen, was Servius ad Aen. II, 102 und VI, 431 über das römiſche Verfahren berichtet. M. a. W. die 30 Tage der lex Rupilia ſind nach ihm identiſch mit der 30tägigen Friſt, welche nach Servius zwiſchen dem ex sorte dierum ordinem accipere und dem causas exsequi liegt, und,

---

cusis iste edixerat: paratus ad hanc dicam sortiendam venerat. tum eum docet Heraclius, non posse eo die sortiri, quod lex Rupilia vetaret diebus XXX sortiri dicam, quibus scripta esset. dies XXX nondum fuerant. sperabat Heraclius, si illum diem effugisset, ante alteram sortitionem Q. Arrium, quem provincia tum maxime exspectabat, successurum. §. 38: Iste omnibus dicis diem distulit et eam diem constituit, ut hanc Heraclii dicam sortiri post dies XXX ex lege posset. Posteaquam ea dies venit, iste incipit simulare se velle sortiri. Heraclius cum advocatis adit et postulat, ut sibi cum palaestritis, hoc est cum populo Syracusano, aequo iure disceptare liceat. Adversarii postulant, ut in eam rem iudices dentur ex his civitatibus, quae in id forum convenirent, electi, qui Verri viderentur. Heraclius contra, ut iudices e lege Rupilia dentur, ut ab institutis superiorum, ab auctoritate senatus, ab iure omnium Siculorum ne recedatur. c. 16 §. 39: (Verres) negavit se iudices e lege Rupilia sortiturum. quinque iudices, quos commodum ipsi fuit, dedit. — §. 41: quinque iudicibus nulla lege — nulla sorte ex libidine istius datis — eo die nihil actum est, adesse iubentur postridie. c. 17: Iste postero die — iudices citari iubet. — §. 42: illis quinque iudicibus uti sese negat. iubet, id quod initio e lege Rupilia fieri oportuerat, citari Heraclium et eos, qui dicam scripserant: ait, se iudices e lege velle sortiri. — id ei postera die venit in mentem, e lege Rupilia sortiri dicas oportere. Educit ex urna tres. iis, ut absentem Heraclium condemnent, imperat. — c. 18 §. 44: cur post illius fugam iudices alios sortitus es, si eos, qui erant antea dati, utriusque dederas voluntate? deinde ceteras dicas omnes illo foro M. Postumius quaestor sortitus est: hanc solam tu illo conventu reperiere sortitus. cf. c. 24 §. 59: procuratores postulant, ut se ad leges suas reiiciat aut ex lege Rupilia dicam scribi iubeat.

[16] Der röm. Civilpr. zur Zeit der Legisactionen S. 255 ff., namentlich S. 257 Anm. 1.

ſofern ich recht verſtehe, ebenſo identiſch mit derjenigen Friſt, welche die lex Pinaria (Gai. IV, 15) vorgeſchrieben hatte, und wohl auch mit der 30tägigen Denuntiationsfriſt bei der legis actio per condictionem (Gai. IV, 18)[17]. Hiernach würde alſo das dicam scribere die ordinatio iudicii mitbegreifen. Indeſſen iſt Karlowa jeden Beweis ſeiner Behauptung ſchuldig geblieben: ein ſolcher darf in der gleichen Länge der bezeichneten Friſten um ſo weniger erblickt werden, als die 30tägigen Friſten des Servius, der lex Pinaria, der legis actio per condictionem abſolute ſind, während diejenige e lege Rupilia augenſcheinlich eine Minimalfriſt iſt. Außerdem weiſt das dicam sortiri doch zunächſt entſchieden auf etwas Anderes hin, als auf die Ausloſung der Richter: es kann m. E. ſprachlich an ſich gar nichts Anderes bedeuten, als das Ausloſen des Proceſſes ſelbſt, nämlich für die Reihenfolge der weiteren Verhandlung[18]. Hätte es dieſe Bedeutung nicht, ſo wäre nicht wohl zu begreifen, weshalb Verres, um für den Proceß des Heraclius jene 30tägige Friſt einzuhalten, alle übrigen Proceſſe, für welche dieſelbe bereits abgelaufen war, hinausgeſchoben hätte: die Richterverloſung hätte er ja wohl nach Ablauf von 30 Tagen ausſchließlich für den Proceß des Heraclius ebenſo gut vornehmen können, wie er ſie in der That postero die nach der Verloſung der anderen Sachen vornahm. Allein wenn gemäß der lex Rupilia der Ausloſung der einzelnen dica unmittelbar das Ausloſen der Richter für dieſelbe folgte[19], ſo iſt es völlig begreiflich, daß unter dem dicam sortiri auch das in engſter zeitlicher Verbindung damit ſtehende iudices sortiri mitverſtanden[20], ja unter Umſtänden ausſchließlich verſtanden[21] werden konnte. — Dicam scribere bedeutet ſonſt bei den römiſchen Schriftſtellern[22] die ſchriftliche editio actionis

---

[17] Vgl. Karlowa a. a. O. S. 230 ff.

[18] Vgl. die Stellen über λαχεῖν δίκης nach atheniſchem Rechte im ſiebenten Anhange.

[19] Gerade ebenſo, wie es in Rom bis zur lex Pinaria geſchah. Siehe unten N. 46b.

[20] So auch Rudorff zu Puchtas Inſt. §. 158 zu N. w.

[21] So Cic. l. c. §. 42 i. f., 44.

[22] Plaut. Aulul. IV, 10 v. 33: Iam quidem hercle te apud praetorem rapiam et tibi scribam dicam. Poenul. III, 6 v. 5: Cras subscribam homini dicam. Terent. Phormio I, 2 v. 77: Ego te cognatum

beim erſten Angehen des Jurisdictionsmagiſtrates in iure[23]. Bemerken wir vollends, daß nach attiſchem Rechte wenigſtens für manche Proceſſe die Minimalfriſt von 30 Tagen zwiſchen erſter Anbringung der Klage (γραφή i. d. S.) und Einführung derſelben in den Gerichtshof (εἰσάγεσθαι εἰς τὸ δικαστήριον) beſtand[24], ſo dürfen wir unbedenklich auch in der lex Rupilia das dicam scribere auf die erſte Anmeldung der Klage bei Gericht beziehen[25].

---

dicam et tibi scribam dicam. Donat. ad h. l.: a denuntiatione in personam, ne diceret, non mihi denuntiasti. Terent. l. c. II, 2 (III, 1) v. 15: Cedo dum, en unquam iniuriarum audisti mihi scriptam dicam? II, 3 (III, 2) v. 90 sq.: Si tu illam attigeris secus, quam dignum est, dicam impingam tibi grandem. IV, 3 v. 63: Sexcentas proinde scribito iam mihi dicas. Vgl. auch Quintil. Inst. VI, 3 §. 83: quod fecisse quendam scio, qui humiliori, libere adversus se loquenti, „Colaphum", inquit, „tibi ducam et formulam scribam, quod caput durum habeas".

[23] Vgl. Rudorff die Proceßeröffnung nach dem Edict in Ztſchr. für RG. IV S. 26 f. II S. 91 N. 8.

[24] Meier und Schömann att. Proc. S. 693. Vgl. auch die griechiſche Inſchrift der tabula Heracl. I v. 48 sq. II v. 26 sq. Karlowa Civilpr. S. 256 N. 2, aber auch Huſchke Multa S. 66 f., 82 f., 416 f.

[25] So Lange tab. Bant. S. 74 und 76. v. Keller Civilpr. N. 595. Rudorff a. a. O. (oben Note 23), zu Puchtas Inſt. §. 164 N. w; anders hinſichtlich Donat. l. c. in Abh. der Königl. Akad. d. W. zu Berlin aus d. J. 1865 S. 345 Anm. 1, wo er geneigt iſt, dieſe Stelle auf die condictio als allgemeine actio in personam zu beziehen. Hiergegen bemerkt eine Notiz Hartmanns mit Recht, der Einwand des Beklagten: non mihi denuntiasti, zeige, daß Donatus nur die erſte editio actionis im Auge habe. Selbſtverſtändlich darf dieſer Einwand jedoch nicht mit Rudorff Ztſchr. für RG. IV S. 27 zu Anm. 56 als dilatoriſche Einrede aufgefaßt werden. Vgl. Bülow Proceßeinr. S. 285 ff., namentlich S. 290 ff. — v. Bethmann-Hollweg Civilpr. S. 201 nimmt dicam scribere gleich litem denuntiare und verſteht es von einer Privatanzeige des Klägers an den Beklagten, worin er ihm ſeinen Anſpruch bekannt macht und ihn auffordert, auf dem Convent zu erſcheinen. Allein Donatus l. c. ſetzt ſicher voraus, daß beim erſten Erſcheinen des Klägers vor dem Jurisdictionsmagiſtrate auch der Beklagte zugegen iſt (cf. Plaut. Aul. cit.): die denuntiatio geſchieht alſo eo ipso mittelſt der ſchriftlichen editio actionis. — Ob auch in den übrigen Provinzen eine derartige Friſt zwiſchen der Anmeldung der Klage und der ordinatio iudicii vorgeſchrieben war, muß freilich dahin geſtellt bleiben. War ſie es, ſo würde es allerdings ſehr unzweckmäßig geweſen ſein, behuf der Anmeldung das perſönliche Erſcheinen der Parteien oder ihrer Stellvertreter vor dem Statthalter oder deſſen Quäſtor oder Legaten zu verlangen, der zu jener Friſt oft noch

Der Zweck jener 30tägigen Friſt lag ohne Zweifel darin, dem Beklagten in allen Fällen eine angemeſſene Zeit zu ſeiner Vorbereitung und Ueberlegung zu ſichern. Gegenüber der ungewiſſen Dauer der Verhandlungen in iure über die Proceßvorausſetzungen wäre es aber äußerſt ungeſchickt geweſen, den Lauf dieſer Friſt erſt mit der Beendigung jener Verhandlungen eintreten zu laſſen, während unter der Vorausſetzung, daß der Beklagte eine ausreichende Vorbereitungsfriſt gehabt hat, ein ſachlicher Grund nicht erſichtlich iſt, von der Ausloſung im rerum actus eine ſolche Sache auszuſchließen, deren Inſtruction bis zur ordinatio iudicii erſt unmittelbar vor Beginn des rerum actus beendigt worden war[25a].

Im Anfange des rerum actus, nach Reviſion der Richterliſten[26], begann nun die Ausloſung der einzelnen ſoweit vorbereiteten Sachen, und zwar ohne Zweifel gleichzeitig vor beiden Civilprätoren[26a] und wohl auch vor den curuliſchen Aedilen.

Den Beginn unter den Civilproceſſen machten vermuthlich diejenigen, welche durch Recuperatoren zu entſcheiden waren[27].

---

weit von dem Conventsorte entfernt, obendrein vielleicht gerade auf der Reiſe befindlich war. Im Falle des Heraclius (Cic. Verr. II, 2 c. 14 §. 37 cit.) erfolgte das dicam scribere anſcheinend in iure, vor dem Verres oder deſſen Quäſtor.

[25a] Für die Zulaſſung einer erſt unmittelbar vorher inſtruirten Sache im rerum actus dürfte zeugen Liv. XXXIX, 18, ſofern in denjenigen Sachen, auf welche das dort erwähnte Senatusconſult v. J. 568 d. St. ſich bezog, Vadimonium, insbeſondere cautio iudicio sisti, noch nicht beſtellt war, alſo meiſt wohl noch überhaupt keine Verhandlung in iure ſtattgehabt hatte, als die fuga ex urbe begann. S. oben §. 37 S. 432 f. Und doch genügte es, um dieſe Sachen noch im nächſten rerum actus zur litis contestatio zu bringen, denſelben nur um 30 Tage, d. h. bis nach Beendigung der quaestio extraordinaria de Bacchanalibus, hinauszuſchieben, während die Rückkehr der Flüchtlinge ſelbſtverſtändlich erſt nach dieſer Beendigung erwartet werden durfte.

[26] S. oben §. 31 zu N. 4.

[26a] Da in Centumviralproceſſen die legis actio vor dem praetor urbanus oder dem praetor peregrinus vollzogen wurde (Gai. IV, 31), ſo muß die Ausloſung auch dieſer Proceſſe von einem jener Prätoren geſchehen ſein, nicht etwa von dem praetor hastarius.

[27] S. oben §. 24 S. 259 f. Man könnte ſie deshalb in dem gleichen Sinne extraordinaria iudicia nennen, wie die quaestio de vi wegen ihres Vorzugs vor anderen quaestiones im rerum actus extraordinaria heißt.

Auch wurden wahrſcheinlich die Centumviralſachen behuf der Ausloosung von den vor unus iudex gehörigen Sachen getrennt gehalten; und unter den letzteren mögen wieder beſondere Ausloosungstage ſtattgefunden haben für die minderwerthigen Proceſſe, welche an Geſchworne der vierten und fünften Decurie gingen[27a].

Die ausgelooſte Sache hatte damit ihren Platz in der Reihe der übrigen empfangen: ſie war per sortem ordinata[28]. Sie wurde durch einen praeco aufgerufen; die Parteien traten vor das Tribunal[29].

Der weitere Verlauf war bei den legis actiones anders geſtaltet, als beim agere per formulas.

Im Legisactionsverfahren riefen die Parteien Zeugen auf, ohne Zweifel ihre mitgebrachten Freunde, dieſelben, welche bei dem ex iure manu consertum vocare der legis actio sacramento in rem wegen eines Grundſtücks superstites praesentes genannt werden[30]. Dies iſt die litis contestatio im eigentlichen, urſprünglichen Sinne.

S. oben §. 35 zu N. 20. In der That bezieht Rudorff RG. II S. 6 N. 10 Seneca Epp. 106 (oben §. 37 S. 424 vor N. 19) in dieſem Sinne auf ein iudicium recuperatorium. Vgl. indeſſen auch oben §. 24 N. 53. — Nach Rudorff zu Puchtas Inſt. §. 158 zu N. v wären auf den Provinzialconventen die Beſchwerden der Städte gegen einander als die dringendſten vorgezogen wegen Caesar B. G. VIII, 46 §. 5 (cum celeriter omnes conventus percucurisset, publicas controversias cognosset) und Paul. ex Festo s. v. forum (M. p. 84): Forum sex modis intelligitur: — tertio, cum is, qui provinciae praeest, forum agere dicitur, cum civitates vocat et de controversiis eorum cognoscit, wo dann freilich geleſen werden müßte: de controversiis earum.

[27a] S. oben §. 31 N. 19 und 29.

[28] Vgl. oben §. 34 S. 385 f.

[29] Vgl. L. 7 pr. D. de i. i. r. 4, 1 (Marcellus libro 3 dig.): D. Antoninus Marcio Avito praetori de succurrendo ei, qui absens rem amiserat, in hanc sententiam rescripsit: „Etsi nihil facile mutandum est ex sollemnibus, tamen ubi aequitas evidens poscit, subveniendum est. itaque si citatus non respondit et ob hoc more pronuntiatum est, confestim autem pro tribunali te sedente[m] adiit: existimari potest non sua culpa, sed parum exaudita voce praeconis defuisse, ideoque restitui potest".

[30] Cic. pro Mur. 12 §. 26.

Festus epit. M. p. 57: Contestari litem dicuntur duo aut plures adversarii, quod ordinato iudicio utraque pars dicere solet: „Testes estote“ [31].

Solange die moderne Wiſſenſchaft die Einrichtung des rerum actus und die Verlooſung der Reihenfolge der dazu angemeldeten Proceſſe unbeachtet ließ, konnte ſie das ordinato iudicio kaum anders verſtehen, als in dem allgemeinen Sinne: „nachdem das Judicium angeordnet war“ [32]. Gegenwärtig wird die concrete Bedeutung des Ausdrucks causa per sortem ordinata gewiß um ſo ſicherer auf allgemeine Zuſtimmung hoffen dürfen, als erſt bei ihr der Zeugenaufruf ſeine dem praktiſchen Zwecke angemeſſene Stelle erhält. Denn es iſt doch wohl nur ein Nothbehelf, den Zeugenaufruf dem Acte, welcher bezeugt werden ſoll, nachfolgen zu laſſen [32a], ein Nothbehelf, der auch in den Nuncupationsworten des Mancipationsteſtamentes: itaque vos, Quirites, testimonium perhibetote [33] keineswegs ein Analogon findet. Dieſe Worte enthalten nämlich nicht etwa die allgemeine Aufforderung, Zeugen zu ſein, vielmehr die davon doch nicht unweſentlich verſchiedene, Zeugniß eines ganz beſtimmten Inhalts abzulegen: ita, ut in his tabulis cerisve scripta sunt; vor allem aber iſt ihnen die förmliche rogatio testium voraufgegangen [33a]. Eben eine ſolche rogatio

---

[31] Vgl. auch daſelbſt p. 38: Contestari est, cum uterque reus dicit: „Testes estote“.

[32] Keller Lit. Conteſt. S. 32 f.

[32a] Keller a. a. O. S. 5.

[33] Ulp. XX §. 9: Nuncupatur testamentum in hunc modum. Tabulas testamenti testator tenens ita dicit: Haec ut in his tabulis cerisve scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos, Quirites, testimonium perhibetote. quae nuncupatio et testatio vocatur. S. auch Gai. II, 104. Vgl. Keller a. a. O. S. 1 f.

[33a] Ganz deutlich tritt dieſes Verhältniß heraus in der Parodie des Teſtamentes bei Apulei. metam. II, 24: ibi corpus splendentibus linteis coopertum introductis quibusdam septem testibus manu revelat et diutino visu perfleto obtestata fide praesentium singula demonstrat anxie, verba concepta de industria quodam tabulis praenotante. „ecce“ inquit „nasus integer, incolumes oculi, salvae aures, inlibatae labiae, mentum solidum. vos in hanc rem, boni Quirites, testimonium perhibetote“, et cum dicto consignatis illis tabulis facessit.

testium haben wir in unserm testes estote zu erkennen: die Angerufenen sollen aufachten auf das, was jetzt vor ihnen verhandelt werden wird, um darüber demnächst in iudicio Zeugniß abzulegen.

Dasjenige aber, was von den Zeugen beobachtet und bekundet werden soll, ist offenbar nichts Anderes, als der Vollzug des Rituals der legis actio[33aa], d. h. des Aussprechens der förmlichen Klagintentio und der beklagtischen Gegenbehauptung, sowie des Vornehmens der damit etwa verbundenen symbolischen Handlungen, bei der legis actio sacramento einschließlich der gegenseitigen provocatio sacramento nebst der depositio der summa sacramenti oder später ihrer Angelobung mit praedes[33b].

Gerade nur dieser Act ist es, der für das iudicium i. e. S. Bedeutung besitzt; sein Vollzug ist ein untrüglicher Ausdruck dafür, daß der Jurisdictionsmagistrat die Voraussetzungen des Proceßverhältnisses als vorhanden angesehen hat: soweit dieselben zum Beginne des iudicium vorhanden sein müssen, dürfen sie in iudicio gar nicht mehr zur Sprache kommen[34]. Es würde deshalb keinen Zweck gehabt haben, für das iudicium ein Zeugniß auch über die einleitenden Verhandlungen zu erbitten; für das Verfahren in iure aber bedurfte es eines Zeugnisses überhaupt selbstverständlich nicht: dasselbe spielte sich ja von Anfang bis zu Ende vor dem Magistrate ab.

Es ist sehr begreiflich, daß der Act, in welchem und mittelst dessen das wirkliche Streitverhältniß eingegangen wurde[35], von jenem, ihm vorangehenden, für sich aber bedeutungslosen, Zeugen-

---

[33aa] Vgl. die abweichende Ansicht Kellers Lit. Cont. S. 14 Erstens.

[33b] In einem eigentlichen arbitrium und ebenso da, wo ein iudex ex conventione addicirt wurde, also bei der legis actio per iudicis arbitrive postulationem, wird ein Zeugenaufrufen nicht stattgehabt haben: es war ganz unnöthig, da die reine Mündlichkeit des Verfahrens voraussetzt, daß die arbitri iudicesve addicti bei dem, ihre Bestellung einschließenden, Vollzuge der legis actio zugegen waren (vgl. unten vor N. 47), also die entscheidenden Worte selbst hörten. Hier lag eben keine lis vor, sondern ein iurgium. Nonius s. v. Iurgium (p. 430 ed. Merc. s. oben S. 271 N. 22). Auch bedurfte es keiner ordinatio per sortem; die Stelle des Rechtsstreits ergab sich von selbst.

[34] Bülow Proceßeinr. S. 288.

[35] Vgl. Bülow a. a. O. S. 296.

aufrufe die Bezeichnung litis contestatio erhält[36]. Ebenſo begreiflich iſt es, daß in Folge des unmittelbaren zeitlichen Zuſammenhanges zwiſchen der ordinatio causae und der litis contestatio beide Ausdrücke zur Bezeichnung des entſcheidenden Zeitpunktes als gleichbedeutend gebraucht werden[37], wie andererſeits jener enge zeitliche Zuſammenhang noch in der unmittelbaren Reihenfolge der Codextitel de ordine iudiciorum 3, 8 und de litis contestatione 3, 9 hervortritt[37a].

Nicht immer indeſſen konnte es ſogleich zur Litisconteſtation über die klägeriſche intentio kommen.

Gewiſſe materielle Einwendungen des Beklagten gegen den klägeriſchen Rechtsanſpruch erſchienen allerdings gemäß der Formulirung des letztern in der intentio als wahre Negation deſſelben. Unter Umſtänden wurde ein ſolcher Einwand auf proceſſualiſchem Wege zur gleichzeitigen Verhandlung mit dem Klaganſpruche gebracht, etwa durch Faſſung der intentio mit Vorbehalt des gegneriſchen Rechtes, oder durch Subſtituirung einer Klagformel im Intereſſe des Beklagten an Stelle der vom Kläger gewählten, oder in der Form der Doppelklage. In noch anderen Fällen wurde der beklagtiſche Einwand vom Verfahren über die angeſtellte Klage

---

[36] Vgl. Keller Lit. Cont. S. 9, 11 und 14. Civilpr. §. 59.

[37] Die Stellen ſ. bei Keller Lit. Cont. S. 35 N. 5. — Daß in der That die Litisconteſtation im abgeleiteten Sinne im Vollzuge des Rituals der legis actio und den dieſer ſich anſchließenden Handlungen liegt, nicht aber in der erſt darauf folgenden constitutio iudicii, erhellt zum Ueberfluß aus der Vergleichung von Gai. IV, 16 i. f., wonach unmittelbar auf die Erlegung bezw. Zuſage der summa sacramenti die Regulirung der Vindicien erfolgte, während nach Gai. IV, 15 gemäß der lex Pinaria die constitutio iudicii erſt am 30. Tage danach geſchah, — mit L. 24 pr. §. 3. L. 25 §. 2 D. de lib. c. 40, 12. L. 14 Cod. eod. 7, 16. L. 1 Cod. qui dare tut. 5, 34. — L. 12 D. ex quib. c. mai. 4, 6. L. 1 §. 21 D. de vi 43, 16, wonach ordinata liberali causa (ordinato liberali iudicio, post ordinatum liberale iudicium, lite ordinata, — ex quo lis inchoata est, post inchoatum liberale iudicium) derjenige, über deſſen Freiheit geſtritten wird, in possessione libertatis iſt, d. h. im Freiheitsproceſſe per legis actionem sacramento in rem die vindiciae secundum libertatem erhalten hat. cf. L. 1 §. 24 D. de O. I. 1, 2. [Entſprechend heißt es ſtatt causa ordinata in L. 4 Cod. Th. de lib. c. 4, 8: assertionibus — ordinatis et profligatis. — Nach Notiz Hartmanns.] S. auch unten N. 49.

[37a] Dieſe letzte Bemerkung iſt Hartmanns Vorleſungsheften entnommen.

zunächst ausgeschlossen; es blieb jedoch dem in diesem unterliegenden Beklagten unbenommen, denselben mittelst einer Nachklage geltend zu machen[38]. Allein es gab auch solche Einwendungen, für welche keiner dieser Wege geeignet war, und die sich doch nicht einfach zurückweisen ließen. Dahin dürfte z. B. die Einrede der Verjährung gegenüber der querela inofficiosi testamenti gehören. Daß sie in keiner Weise zur gleichzeitigen Verhandlung mit der klägerischen legis actio verstellt werden konnte, wird unmittelbar einleuchten; die Form aber der Nachklage nach vorgängiger Entscheidung der Querel zu Gunsten des Querulanten würde geradezu dem eigentlichen Zwecke der Einrede widerstreiten, der ja eben darin besteht, das Aufrühren der maßgebenden Verhältnisse nach dem Ablaufe einer gewissen Zeit zu verhüten. Aehnlich würde m. E. der Zweck der lex Cincia, der lex Plaetoria wesentlich gefährdet gewesen sein, wenn der Schenkgeber, der betrogene minor, vielleicht mit völligem wirthschaftlichen Ruin, erst zur Zahlung genöthigt und hinterher auf eine Nachklage zur Wiedererlangung des Gezahlten vertröstet worden wäre[38a]. In solchen Fällen blieb daher nichts Anderes übrig, als die Verhandlung der Einrede dem weitern Verfahren voraufzuschicken. Selbstverständlich erforderte dies, daß sie in iure rechtzeitig vorgeschützt worden war, und daß der Jurisdictionsmagistrat auch für die Sachverhandlung über sie das Dasein aller Proceßvoraussetzungen festgestellt hatte[39]. Zu jenen Voraussetzungen gehört es namentlich auch, daß der Einwand sich zur Verhandlung durch legis actio eigne. Um dies zu ermöglichen, wandte man wahrscheinlich eine sponsio über seinen Inhalt an, aus welcher der Beklagte der Hauptklage sacramento in personam oder etwa per condictionem seinerseits als Kläger auftreten

---

[38] Vgl. über alle diese Mittel der Vertheidigung die Ausführungen v. Iherings Geist III, 1 §. 52.

[38a] Suspension der actio iudicati bis zur Entscheidung über die Einrede würde man ja auch nur, und zwar gewiß in sehr viel ungeschickterer Weise, auf dem nämlichen formellen Wege der Einredeverhandlung haben erreichen können, welcher unten im Texte dargestellt wird.

[39] Vielleicht wurde eine vom Magistrate zu selbständiger Verhandlung in iudicio zugelassene Einrede mit Rücksicht auf den zeitlichen Vorrang dieser Verhandlung auf der die subscriptio iudicii enthaltenden tabula vorgemerkt und heißt daher praescriptio. Vgl. Bülow Proceßeinr. S. 97 Anm. 35.

konnte[40]. Zunächſt kam es dann über dieſe, den Einredegrund betreffende, Klage ex sponsione zur Litisconteſtation. Fiel die Entſcheidung zu Gunſten der Einrede aus, ſo war damit zugleich die Hauptſache erledigt: bei einem erneuten Verſuche, ſie durch legis actio geltend zu machen, würde der Magiſtrat ſeine Mitwirkung verſagt haben[40a]. Erging dagegen die Entſcheidung wider

---

[40] Vgl. Plaut. Rud. V, 3 v. 24 sqq. (Fleckeisen v. 1380 sqq.): Cedo quicum habeam iudicem, ni dolo malo instipulatus sis, nive etiamdum [hau] siem Quinque et viginti annos natus. Gegen die Einwendungen wider die Beweistüchtigkeit dieſer Stelle bei v. Jhering Geiſt III, 1 §. 52 z. N. 161 ff., und Demelius in krit. Vierteljahrsſchr. VIII S. 500 ff. ſ. Sell de except. usu, qui legis act. tempore fuerit p. 34 sqq. not. 2. Es leuchtet ein, wie gegenüber ſolcher Behandlung der Einreden die Parömie: reus in excipiendo actor est — beſonders prägnant iſt. Sell a. a. O. p. 43 sq. Huſchke Multa S. 423 ff. S. auch v. Bethmann-Hollweg Civilpr. I S. 125.

[40a] Daß dieſes Verſagen durchaus zuläſſig war, beweiſen Val. Max. VII, 7, 5: bonorum adolescentis possessionem ei dedit (sc. C. Calpurnius Piso praetor, cons. a. 687) heredesque lege agere passus non est. (Vgl. Plin. H. N. VII, 4 (5), 40: Masurius auctor est, L. Papirium praetorem, secundo herede lege agente, bonorum possessionem contra eum dedisse etc.) Cic. in Verr. II, 2, 16 §. 39: quis unquam isto praetore, Chelidone invita, lege agere potuit? L. 8 §. 15 D. de inoff. test. 5, 2: Si quis impubes arrogatus sit ex his personis, quae et citra adoptionem et emancipationem queri de inofficioso possunt, hunc puto removendum a querela, cum habeat quartam ex constitutione D. Pii. quodsi egit nec obtinuit, an quartam perdat? et puto aut non admittendum ad inofficiosum, aut si admittatur, etsi non obtinuerit, quartam ei quasi aes alienum concedendam, und dazu Schröder Notherbenr. I S. 355 f. N. 16. Vgl. Karlowa röm. Civilpr. S. 342—344, der ſich beruft auf Cic. de Orat. I, 36, 166 sq.: cum Hypsaeus maxima voce, plurimis verbis a M. Crasso praetore contenderet, ut ei, quem defendebat, causa cadere liceret, Cn. autem Octavius — non minus longa oratione recusaret, ne adversarius causa caderet, ac ne is, pro quo ipse diceret, turpi tutelae iudicio atque omni molestia stultitia adversarii liberaretur — — alter plus lege agendo petebat, quam quantum lex in XII tabulis permiserat, quod cum impetrasset, causa caderet; alter iniquum putabat plus secum agi, quam quod erat in actione, neque intelligebat, si ita esset actum, litem adversarium perditurum. Karlowa S. 344 verſteht dieſe Stelle ſo, daß der Kläger mit der actio rationibus distrahendis einen höhern Erſatz verlangt habe, als ihn die 12 Tafeln zugeſtanden, alſo wohl, wie Lenel ed. perp. S. 256 N. 10 meint, mehr als das Duplum. Dazu aber hätte doch gewiß die dem Wortlaute des Geſetzes angepaßte legis actio

die Einrede, ſo konnte der Kläger im nächſten rerum actus zur Litisconteſtation über ſeine intentio gelangen[40aa], vorausgeſetzt, daß der Beklagte ihm nicht eine zweite Einrede der fraglichen Art entgegenſtellte. Geſchah dies, ſo wiederholte ſich das vorige Verfahren, und zwar ſo oft, bis entweder eine Einrede durchſchlug[40b], oder umgekehrt der Beklagte an Stelle der abgewieſenen Einrede eine neue nicht mehr ſetzte.

Auf dieſe Weiſe konnte alſo das Verfahren in unbequemſter Weiſe hinausgezogen werden. Vielleicht erklärt ſich gerade hierdurch am Beſten die gewaltige Aufhäufung von Centumviralproceſſen zu Veſpaſians Zeit, welche ohne durchgreifende Abhülfe bei Lebzeiten der Parteien ſchwerlich zu Ende gekommen ſein würden[41].

---

gar nicht geſtimmt. Sollte nicht vielmehr die plus petitio darin gelegen haben, daß der Kläger mit der legis actio rationibus distrahendis das duplum für ſolche facta des Tutors einklagen wollte, die nur mit der actio tutelae in simplum, und zwar im Formularproceſſe, hätten verfolgt werden können? Eben dieſe Klage, im Gegenſatze zur rationibus distrahendis, würde dann mit dem turpe tutelae iudicium gemeint ſein; und ſo begreift ſich der Nachdruck, der auf das lege agendo plus petere gelegt iſt: beim agere per formulam tutelae iudicio war ein plus petere ausgeſchloſſen. So verſtanden verliert die Stelle für unſere Frage jede Beweiskraft.

[40aa] Ganz unbegründet erſcheint Sells Behauptung l. c. §§. 12 sq., im Legisactionenproceſſe habe der Beklagte eine Einrede nur dann vorſchützen dürfen, wenn er die intentio einräumte. — Uebrigens bedarf es keiner Bemerkung darüber, daß die im Texte behauptete Geltendmachung der Einreden ſich mit dem Poſtulate: „Ein Proceß — Eine Frage" völlig ebenſo gut verträgt, wie die Nachklage auf Grund eines Einrederechtes: auch bei ihr liegt eben nicht Ein Proceß vor, ſondern jede Einrede macht einen Proceß für ſich.

[40b] Dann war der Kläger für immer aus der Reihe entfernt. Hartmann war nach wiederholter Notiz geneigt, die Redensart „actorem [exceptione] summovere" als urſprünglich wörtlich gemeint aufzufaſſen: „den Kläger aus der Reihe entfernen", unter Hinweis auf Caes. de B. G. I, 25 i. f.: ut victis ac summotis resisteret.

[41] Sueton. Vesp. 10 ſ. oben S. 361. Gewöhnlich erklärt man dieſe Aufhäufung daraus, daß es für legis actiones keine Proceßverjährung gab, ſ. z. B. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 178 zu N. 10. Dies dürfte jedoch um ſo weniger genügen, als einmal bekanntlich Termine vor dem Centumviralgerichte auf keine Weiſe hinausgeſchoben werden konnten, Plin. Epp. I, 18 §. 6, und ſodann das Centumviralgericht ſeit Auguſtus nur mit Erbſchaftsproceſſen, vermuthlich ſogar nur mit der querela inofficiosi testamenti, befaßt war, alſo, mag man ſich immerhin die Zahl jener Streitigkeiten

Gegen frivoles Vorbringen von Einreden fand der Kläger einen gewiſſen Schutz, dafern über die sponsio per sacramentum geklagt wurde, in der poena sacramenti, welche der Beklagte jedesmal bei der Verwerfung einer Einrede verwirkte; und kräftiger noch würde er geſchützt geweſen ſein, falls Sells Anſicht [42] richtig ſein ſollte, daß jene sponsio als poenalis mit restipulatio und praedes eingegangen ſei.

[Zur Beſtätigung der dargelegten Anſicht dient der attiſche Proceß. In dieſem findet ſich ganz dieſelbe Behandlung der Einreden, ja, er iſt nie über dieſelbe hinausgekommen. Vielfache Succumbenzſtrafen ſollten nun zwar verhindern, daß der Beklagte den Kläger durch das Vorſchützen grundloſer Einreden hinziehe: dennoch aber war dies ſo gewöhnlich, daß es als ein beſonderes Lob galt, wenn der Beklagte keine Einrede vorſchützte, oder, wie man ſagte, dem Kläger eine εὐθυδικία, d. h. einen raſchen Proceßgang, gewährte[43].]

Aus unſerer Darſtellung ergiebt ſich auf dieſem Punkte eine Verſchiedenheit des Civilverfahrens von dem Criminalverfahren. Im letztern urtheilt auch über eine die Sache ſelbſt betreffende praescriptio der Quäſtionsvorſteher, mit Zuziehung allerdings eines Conſiliums, aber ohne Bildung eines Geſchwornengerichtes; im Civilverfahren wird eine Sacheinrede von einem wahren iudicium abgeurtheilt. Zweifelhaft könnte man freilich darüber ſein, ob dieſes iudicium nothwendig demjenigen gleichartig war, welches über die Hauptſache zu entſcheiden haben würde, oder ob nicht etwa z. B. die praescriptio temporis gegenüber der querela inofficiosi testamenti, ſtatt an die für dieſe zuſtändigen Centumviri, an unus iudex gegangen ſei. Hiergegen läßt ſich freilich nicht einwenden, daß darin ein der unbefangenen Beurtheilung der Hauptfrage nach-

---

recht groß vorſtellen, ohne Schuld der Proceßordnung ſchwerlich überhäuft geweſen ſein würde.

[42] L. c. p. 38. 42 sq. Die Stütze für dieſe Anſicht iſt Plaut. Menaechm. IV, 2 v. 23 sqq. S. oben §. 13 S. 106 N. 8.

[43] [S. Meier und Schömann der att. Proc. S. 638—650.] Die eingeklammerte Stelle des Textes iſt Hartmanns Vorleſungshefte von 1867/8 entnommen; in der Folgezeit hat er den ſie enthaltenden Paragraphen aus dem Abſchnitte von den legis actiones „Die Einreden des Beklagten" ausfallen laſſen.

theiliges Zerreißen der ganzen Sache liege; denn ein ſolches trat auf jeden Fall ein. Indeſſen gehört doch auch eine Sacheinrede zu der causa, mit Rückſicht auf welche ein Schwurgericht beſtimmter Art eintreten ſoll: es iſt deshalb unbedenklich anzunehmen, daß die praescriptio an ein iudicium der nämlichen Art gewieſen ſei, wie es für den Hauptproceß hätte berufen werden müſſen. Es ſpricht hierfür auch die discretionäre Weiſe, in welcher gegenüber der querela inofficiosi testamenti die praescriptio temporis behandelt, insbeſondere da, wo es ſonſt erſt einer in integrum restitutio bedürfte, ohne Weiteres zurückgewieſen wird: dies erklärt ſich gewiß am beſten durch die Annahme, das Centumviralgericht habe auch über die praescriptio entſchieden[44]. — Wenn in Criminalſachen der Quäſtionsvorſtand, nicht das Schwurgericht als ſolches, über eine praescriptio entſchied, ſo beruht dies umgekehrt gerade darauf, daß das maßgebende Strafgeſetz ein Schwurgericht eben nur über die Schuldfrage als ſolche (einſchließlich der litis aestimatio) anordnete. Dagegen hätte im Civilverfahren die Entſcheidung einer Sacheinrede dem Jurisdictionsmagiſtrate nur dann anheimfallen können, wenn man den Grundgedanken der Scheidung zwiſchen ius und iudicium verletzen wollte[45].

Erſt mit der Vornahme des Rituals der legis actio, d. h. mit dem förmlichen Ausſprechen der intentio ſeitens des Klägers und der entſprechenden Antwort des Beklagten einſchließlich der vom Magiſtrate zu ſagenden Worte, beginnt das causam dicere und audire im techniſchen Sinne[46]. Denn erſt jetzt liegt ein

---

[44] S. L. 2 Cod. in quib. c. i. i. r. 2, 40 (41). L. 18 §. 17 D. de inoff. 5, 2. L. 16 Cod. eod. 3, 28. Francke Recht der Notherben S. 313 f. Schröder Notherbenr. S. 476. S. auch L. 12 pr. §. 2 D. de inoff. 5, 2.

[45] Vgl. Bülow S. 285 ff.

[46] Servius ad Aen. II, 102: in ordinem dicebantur causae. VI, 431: non enim audiebantur causae, nisi per sortem ordinatae. Pompon. Sabin. ad h. l. (ſ. oben §. 32 S. 368): causae forenses audiebantur per sortem, id est, inscribebantur nomina et imponebantur in urnam, ex qua eximebantur audiente Praetore. Vgl. hinſichtlich des Criminalverfahrens §. 36 N. 3 a. E. S. 402 und N. 20 S. 407 f., wonach hier das causam dicere mit der nominis receptio beginnt, dieſe aber als litis contestatio bezeichnet wird. Und wie erſt mit der nominis receptio der Angeklagte reus im techniſchen Sinne iſt, ſo heißt bekanntlich auch im Civilver-

wirkliches Proceßverhältniß, eine causa, vor. Es iſt deshalb durchaus folgerecht, daß auch für dasjenige Verfahren, in welchem die Markirung der Abſchnitte mittelſt legis actio oder formula weggefallen, und die Theilung von ius und iudicium zwiſchen verſchiedene Perſonen nicht mehr nothwendig iſt, der materielle Begriff der Litisconteſtation eben in den Zeitpunkt geſetzt wird, in welchem es, nach Conſtatirung der Proceßvorausſetzungen, zum audire causam im techniſchen Sinne kommt[46a].

Auf die litis contestatio folgte bis zur lex Pinaria wahrſcheinlich ſogleich die Beſtellung des unus iudex[46b], und zwar

---

fahren nach Gallus Aelius erſt derjenige techniſch reus, qui cum altero litem contestatam habet, sive is egit sive cum eo actum sit. Fest. s. v. reus. M. p. 273. S. auch Capitolin. Antonin. c. 24 (oben §. 37 N. 9b a. E.). Flav. Vopisc. Aurelian. c. 49 §. 5 (oben §. 36 N. 16 g. E.). Collat. VII, 4, 1 (ſ. unten §. 40 zu N. 9).

[46a] L. un. Cod. de L. C. 3, 9 (Severus et Anton. 202): lis — tunc videtur contestata, cum iudex per narrationem negotii causam audire coeperit. Sofern ohne Einlaſſung des Beklagten ein Proceßverhältniß überhaupt nicht entſtehen konnte, erſcheint es als ſelbſtverſtändlich, dieſe Einlaſſung mittelſt einer contradictio narrationi obiecta (L. 14 §. 1 Cod. de iud. 3, 1), einer responsio (L. 2 pr. Cod. de iureiur. propt. cal. 2, 59) ſeitens des Beklagten hierbei zu ergänzen. Sollte es übrigens nicht angehen, die l. un. cit. auch auf ſolche Fälle zu beziehen, in denen es ohne Einlaſſung des, durch das Proceßgericht gehörig geladenen, Beklagten, und zwar dann natürlich nur per narrationem actoris, zur Sachverhandlung und Entſcheidung kommen konnte? m. a. W. die litis contestatio der l. un. in dieſen Fällen ganz wie diejenige der L. 2 Cod. ubi in rem. 2, 19 und die Kriegsbefeſtigung der R. K. G. O. von 1555 Buch 3 Tit. 43 §. 4 als eine fingirte aufzufaſſen? S. auch L. 33 D. de O. et A. 44, 7. Vgl. Bülow Civilproceſſ. Fiktionen u. ſ. w. im Arch. für die Civil. Prax. Bd. 62 S. 16. — Ueber audire causam, audientia ſ. ferner Vat. fragm. 33 i. f. (Constant. et Licinius 315): iudicem competentem adire par est, qui in liberali causa ea faciet conpleri, quae in huiuscemodi contentionibus ordinari consuerunt, secundum iudiciariam disciplinam partibus audientiam praebiturus. L. 3 Cod. Th. de iud. 2, 18 = L. 10 Cod. I. eod. 3, 1 (Constantin. 325): Nulli prorsus audientia praebeatur, qui causae continentiam dividit etc. Consultatio III, 3: Quid potest esse miserius, quid abiectius, quid legibus sic contrarium, ut ingrediatur audientiam, sedentibus iudicibus, ille, qui nullam in se habuit firmitatem et circa legum solemnia vanas actiones intendat?

[46b] Gai. IV, 15: Ut autem (die) XXX iudex d(ar)etur, per legem

durch das Loos. Daß hierbei die iudices anweſend ſein mußten, darf bei der Mündlichkeit des Legisactionen-Proceſſes von vornherein vermuthet werden; nahezu gewiß wird es dadurch, daß unmittelbar an die Beſtellung des Richters die Anberaumung des erſten Verhandlungstermines in iudicio ſich anſchloß: ſie geſchah in conperendinum diem[47].

Auf dieſe Weiſe ging aber den Richtern die ganze Zeit unnütz verloren, welche die einzelnen ausgelooſten Sachen für die litis contestatio einſchließlich der Sacramentsbeſtellung in Anſpruch nahmen. Als die Zahl der Proceſſe wuchs, war das nicht mehr erträglich. Eine lex Pinaria[48] traf hier deshalb Abhülfe, indem ſie die datio iudicis auf den dreißigſten Tag nach der ordinatio iudicii und dem Vollzuge der legis actio, m. a. W. nach der litis contestatio, verſchob[49].

Pinariam factum est; ante eam autem lege(m stat)im dabatur. Vgl. Studemunds Apographum p. 193 lin. 3. In einem Briefe an Hartmann aus Mailand vom 23. 3. 69 ſagt Studemund: „Von allen Ergänzungen überhaupt *denkbar* paläographiſch iſt nur die Leſung *statim* und zwar ſo: LEGESTATIM, alſo lege ſtatt legem wie unzählig oft verſchrieben. Man kann dieſe Schreibung als ziemlich *ſicher* betrachten".

[47] Gai. IV, 15: postea tamen quam iudex datus esset, conperendinum diem, ut ad iudicem venirent, denuntiabant. — Daß in den Provincialconventen regelmäßig die Richter bei ihrer Beſtellung zugegen waren, zeigt u. a. Cic. in Verr. II, 2, 17 §. 42: Educit (Verres) ex urna tres, iis, ut absentem Heraclium condemnent, imperat. itaque condemnant.

[48] S. oben S. 262 zu N. 55. Vgl. Huſchke Jahr S. 58 N. 104, Multa S. 99 f. und 442. Nach den 12 Tafeln, etwa ins Jahr 322 d. St., ſetzen das Geſetz Mor. Voigt ius nat. II S. 187 N. 175 a. E. und Lange röm. Alterth. II[3] S. 621 zu N. 6.

[49] Gai. IV, 15 (ſ. N. 46 b). Ps.-Asc. p. 164 Or.: cum in rem aliquam agerent litigatores et poena se sacramenti peterent, poscebant iudicem, qui dabatur post trigesimum diem. — In dem Verfahren nach der lex Pinaria erfolgte alſo die litis contestatio nicht im Schlußtermine des Verfahrens in iure. Dies hat Keller Lit. Cont. S. 32 ff. überſehen. [In der That würde es ſehr ſchlecht zu den materiellen Wirkungen der Litisconteſtation paſſen, wenn ſie erſt 30 Tage nach der entſcheidenden Verhandlung eingetreten wäre. Haben die Parteien einmal ihre Rechtsbehauptungen aufgeſtellt, das Sacramentum erlegt oder verſprochen, ſind die Vindicien ertheilt: ſo muß damit offenbar die Hauptwirkung der Litisconteſtation, die Aufzehrung des alten Klagrechts, vor ſich gegangen ſein.] So mit Recht

An dieſe Beſtimmung ſchloß ſich nothwendig die weitere Aenderung des Verfahrens, daß die Parteien nach Beſtellung des Sacramentum in irgend einer Weiſe[49a] verpflichtet wurden, zur Empfangnahme des iudex (ad iudicem accipiendum) am dreißigſten Tage wieder zu erſcheinen[49b].

Hiernach waren alſo die dreißig[50] Tage des rerum actus, welche der Reviſion der Richterliſten folgten[51], zur Ausloosung der angemeldeten Proceſſe und zur Vollziehung der Litisconteſtation in den ausgelooſten Sachen beſtimmt.

Dieſe Vorſchrift beruht unverkennbar auf der durch die Erfahrung gebotenen Anſchauung, daß die Menge der angeſammelten Sachen regelmäßig groß genug ſei, um mit jenen Verrichtungen die Arbeitszeit von dreißig Tagen auszufüllen. Vielleicht verband ſich damit die Hoffnung, dieſe Friſt werde umgekehrt auch im Allgemeinen ausreichen, in der Geſammtheit der aufgehäuften Proceſſe die genannten Acte vorzunehmen. Späterhin mochte man immerhin zu der Einſicht kommen, es ſei mit der Bearbeitung der wirklich zur Ausloosung gelangenden Streitſachen das unter den obwaltenden Verhältniſſen überhaupt Mögliche geleiſtet.

---

v. Bethmann-Hollweg röm. Civilpr. I S. 178, der treffend hierher den Verluſt der Sache durch Formfehler (Gai. IV, 11. 30) bezieht, aber, um mit dieſer Anſicht die alte Auffaſſung der Litisconteſtation feſthalten zu können, dann die Behauptung aufſtellt, die proceſſualiſche Conſumtion ſei in der älteſten Zeit nicht an die Litisconteſtation geknüpft geweſen, ſondern an die legis actio. [Soll der Kläger etwa am folgenden Tage, bis zur iudicis datio, von Neuem klagen, die erhobene Klage ändern dürfen? Sollen alle Nebenwirkungen, Uebergang des Klagrechtes auf und gegen die Erben u. ſ. w., auf die Beſtellung des Richters warten? Soll die Haftung für Früchte erſt von hier an eintreten, obwohl ſchon dreißig Tage zuvor praedes beſtellt ſind, und die Sache der einen Partei überantwortet iſt? — Die eingeklammerten Sätze nach Notizen Hartmanns.] Anderer Meinung Huſchke zu Gai. IV, 15 ſeit ed. 3 und Multa S. 442, namentlich N. 246.

[49a] Vielleicht durch gegenſeitige Aufforderung, denuntiatio. S. Karlowa Civilpr. S. 260 f. Denkbar dürfte ebenſo gut das Geheiß des Magiſtrates ſein. Vgl. Mor. Voigt ius nat. II S. 187 N. 175.

[49b] Gai. IV, 15: — ad iudicem accipiendum venirent; postea vero reversis dabatur.

[50] S. oben S. 178 Nachträge unter 1.

[51] S. oben §. 31 zu N. 4.

Eine entsprechende Reihe von abermals dreißig Tagen war dann der Richterbestellung gewidmet.

Dahingestellt mag es bleiben, wie es innerhalb der ersten Frist mit solchen Tagen gehalten wurde, welche als dies nefasti[52] oder festi oder sonst aus irgend einem Grunde zu den bezeichneten Handlungen ungeeignet waren: ob sie einfach ausfielen, so daß dadurch im gegebenen Falle die Gesammtzahl der brauchbaren Tage um ebenso viele Tage verkürzt wurde; oder ob vielmehr mittelst einer Art von computatio utilis die Frist kalendermäßig entsprechend sich verlängerte. Selbstverständlich aber mußte einem jeden Tage der ordinatio causarum ein Tag der constitutio iudiciorum entsprechen; war daher ein Kalendertag in der für die constitutio iudiciorum bestimmten Reihe von Tagen hierzu ungeeignet, so mußte diese Reihe sich nothwendig verlängern.

Diesen zweimal dreißig Tagen schloß sich endlich eine weitere, jedoch schwerlich ein für alle Mal festgesetzte, Reihe von Tagen an, in welchen die Geschwornen die ihnen überwiesenen Streitsachen ihrer Prüfung zu unterziehen und, wenigstens gemäß der ursprünglichen Absicht, durch Endurtheil zu erledigen hatten[52a].

Es drängt sich nun aber die Frage auf, womit die iudices selecti, welche sich doch gleich zu Beginn des rerum actus stellen mußten[53], während jener 30tägigen Frist der lex Pinaria beschäftigt worden seien. Denn das versteht sich freilich von selbst, daß diese Zeit nicht „rein zwecklos und verloren" gewesen sein kann[54]. Und da gewährt uns die, wenngleich sehr lückenhafte, Ueberlieferung doch immerhin einige Anhaltspunkte der Vermuthung. Wahrscheinlich wurde die Reihenfolge der iudicia recuperatoria gleich in den ersten Tagen des rerum actus mittelst einer, von der Verloosung der übrigen Civilprocesse gesonderten, Verloosung

---

[52] Auch für die, obgleich durch die lex Pinaria von der eigentlichen legis actio getrennte, Richterbestellung wird die Eigenschaft des dies nefastus erheblich geblieben sein, wenn die Bestellung des zugelooften Richters durch den Magistrat mittelst des Wortes: do geschehen mußte. cf. Gai. IV, 15. Vgl. oben §. 2 S. 17 ff.

[52a] Eben deshalb war für legis actiones eine Proceßverjährung nicht vorgeschrieben.

[53] S. oben §. 31 zu N. 3.

[54] Vgl. Walter röm. RG. II[3] §. 730 S. 371 N. 42.

feſtgeſetzt, und ebenſo die Beſtellung der Recuperatoren ſelbſt im unmittelbaren Anſchluſſe daran vorgenommen[55]. Beſtimmt aber wiſſen wir, daß die Recuperatoren ſofort nach ihrer Einſetzung an die Unterſuchung und Aburtheilung der ihnen zugewieſenen Sachen gehen mußten[56]. Dazu gewährte nun die Friſt der lex Pinaria die bei der verhältnißmäßig geringen Zahl der iudices selecti doppelt erwünſchte Muße. — Weiter aber kommen vermuthlich hier in Betracht diejenigen quaestiones publicae, welche, wie die quaestio de vi, vor anderen den Vorrang hatten[57]; und nicht minder wohl diejenigen, in welchen die Reihenfolge nicht durch das Loos feſtgeſetzt wurde, die Richterbeſtelluug aber am 10. Tage nach der nominis receptio erfolgte[58]. Auch dieſe Sachen ſollten vorweg abgemacht ſein, bevor die Menge der gewöhnlichen Civilſachen ſowohl als Strafſachen zur Verhandlung kam[59].

Nachdem die Verſchiebung der Richterbeſtellung auf den 30. Tag nach der litis contestatio ſich bei der legis actio sacramento mit unus iudex bewährt hatte, wurde dieſelbe von den leges Silia und Calpurnia bei Einführung der neuen legis actio per condictionem von vornherein angenommen. Das Characteriſtiſche dieſer legis actio beſteht gerade darin, daß, nach dem Vorbringen von Klagintentio und deren Beſtreitung, alſo im unmittelbaren zeitlichen Anſchluſſe an die Litisconteſtation, der Kläger adversario denuntiabat, ut ad iudicem capiendum die trigesima adesset[60].

---

[55] S. oben S. 259 f. und oben zu N. 27.

[56] S. oben S. 257 f.

[57] S. oben §. 35 S. 394 ff.

[58] S. §. 36 S. 413 f.

[59] Dem ſteht nicht entgegen, daß gewiſſe Strafſachen, die ihrer Natur nach eine nur untergeordnete, quantitative wie qualitative, Bedeutung hatten, z. B. das crimen legis Liciniae et Iuniae, abſichtlich von dieſem Vorzuge ausgeſchloſſen und ganz auf eine Reihe mit den Civilſachen und den Strafſachen vollbeſetzter Quäſtionen geſtellt waren, d. h. daß auch bei ihnen die Niederſetzung des Schwurgerichtes erſt am 30. Tage nach der receptio nominis ſtattfand. S. oben §. 36 S. 414 f. Vielmehr dürfte gerade dieſer Umſtand einen Hinweis darauf enthalten, daß die Geſchwornen innerhalb der erſten 30 Tage des rerum actus voll ausreichende Beſchäftigung fanden: eben deshalb wollte man für dieſe Friſt weitere Arbeit ihnen nicht zuſchieben.

[60] Gai. IV, 18. Darüber, daß die Condictionshandlung, welche der fraglichen Legisactio den Namen gegeben hat, eine gerichtliche war, vgl. Wach

Der Erſtreckung jener Vorſchrift der lex Pinaria vom unus iudex im Sacramentsproceſſe auf das Centumviralgericht endlich ſcheint ein Bedenken nicht entgegenzuſtehen, am wenigſten, wenn man mit uns die Entſtehung dieſes Gerichtes erſt in das ſechste Jahrhundert der Stadt ſetzt[61].

Dagegen verſteht es ſich nach unſeren obigen Ausführungen von ſelbſt, daß an eine Uebertragung dieſer Einrichtung auf die Provinzialconvente ſchlechterdings nicht gedacht werden darf: würde ja ſchon die allererſte Vorausſetzung dafür, eine Dauer der Convente von mindeſtens zwei Monaten, gefehlt haben.

Es bleibt noch übrig, einen Blick auf den äußern Gang eines Rechtsſtreites per formulam zu werfen.

Sobald nach Ausloſung ihrer Sache die Parteien an das Tribunal vorgetreten waren, edirte zunächſt der Kläger die Formel der von ihm impetrirten Klage. Dies geſchah entweder durch Vorlegung der bereits aufgeſchriebenen Formel[62], oder in der Weiſe,

---

zu v. Keller Civilpr. Note 242 5. Aug. S. 86, Karlowa Civilpr. S. 231 ff. — Die Darlegung des Gegenſatzes zwiſchen dem dare bezw. accipere iudicem bei der legis actio sacramento, der generalis actio, auf der einen Seite und dem capere iudicem mit einſeitiger Aufforderung des Klägers, dazu zu erſcheinen, bei der legis actio per condictionem auf der anderen Seite gehört in den zweiten Theil des Ordo.

[61] S. oben §. 28 S. 307 f.

[62] Collat. leg. II c. 6 §. 3: Certum autem an incertum dicat (bei der actio iniuriarum), cognitio ipsius praetoris est. Demonstrat autem hoc loco praetor non vocem agentis, sed qualem formulam edat. cf. §§. 4. 5 eod. Gai. IV, 60. III, 224. — L. 15 D. de auct. tut. 26, 8: Accipientis et edentis iudicium idem tutor auctor utrique fit. sed hoc utrum ita est, si bis auctor factus est, an et una auctoritas sufficiat eo animo, ut ad utrumque pertineat? dubitat quidem Pomponius, sed fortiter defenditur, sufficere unam auctoritatem, vbd. mit L. 9 §. 45 eod. — Dieſe endgültige editio formulae iſt wohl zu unterſcheiden von derjenigen editio actionis, mittelſt deren der Kläger den Gegner zuerſt von dem Inhalte des gegen ihn erhobenen Anſpruchs unterrichtet. L. 1 pr. §. 1 D. de edendo. 2, 13. L. 3 Cod. eod. 2, 1. L. 3. Cod. de L. C. 3, 9. L. 33 D. de iud. 5, 1. Cic. pro Quint. 20, 63. Gelegentlich kann es zweifelhaft bleiben, welche Art der editio gemeint ſei. Auf die endgültige editio möchte ich beziehen L. 2 D. pro don. 41, 6. L. 4 §. 19 D. de dol. exc. 44, 4. L. 21 D. de iud. 5, 1. Gai. IV, 93. 165. Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 212 f., namentlich N. 5.

daß der Kläger die Formel einem der auf dem Tribunal ſitzenden Schreiber des Jurisdictionsmagiſtrates dictirte[63]. Darauf edirte der Beklagte ebenſo die exceptiones, deren er ſich etwa bedienen wollte[64], der Kläger wiederum die replicationes u. ſ. w. Sodann gab der Prätor der geſammten Formel die endgültige Faſſung.

Es iſt immerhin nicht unwahrſcheinlich, daß die lex Aebutia in der Stadt Rom zwiſchen dieſer endgültigen Faſſung der formula actionis und der Beſtellung des unus iudex jene Friſt der lex Pinaria beſtehen ließ. Solange vor unus iudex bald in der Form der legis actio, bald per formulam proceſſirt wurde, wäre es in der That kaum zweckmäßig geweſen, in dieſer Beziehung die eine Procedurform weſentlich verſchieden von der anderen zu behandeln, um ſo mehr, da ja auch für die per formulas inſtruirten Geſchwornen während jener Friſt genug Beſchäftigung vorhanden war. Auch beſitzen wir vom Ende der Republik wenigſtens Andeutungen, wonach noch im Formularverfahren litis contestatio und constitutio iudicii zeitlich aus einander gefallen zu ſein ſcheinen[65].

---

[63] L. 1 §. 1 D. de edendo. 2, 13. L. 50 §. 2 D. de pec. 15, 1. L. 13 §. 1 D. iud. solv. 46, 7. L. 3 Cod. de comm. rei alien. 4, 52. L. 3 §. 1 D. de min. 4, 4. L. 30 pr. D. de aed. ed. 21, 1. L. 65 pr. D. pro soc. 17, 2. L. 3 pr. D. pro dote 41, 9. L. 7 D. de separatt. 42, 6. L. 112 pr. D. de V. O. 45, 1. L. 1 §. 4 D. quod legat. 43, 4. L. 22 §. 4 D. de nox. actt. 9, 4. L. 32 §. 9 D. de recept. 4, 8. Vgl. v. Bethmann-Hollweg II S. 481 N. 12 vgl. S. 213 N. 6. v. Keller Civilpr. §. 50 N. 572. Wieding der juſtin. Libellproceß S. 602 f. — Aehnlich iſt es auch im ſpätern Criminalverfahren von gleicher Wirkung, ob man eine Anklageſchrift (libelli) überreicht, oder die Anklage zu Protokoll giebt. L. 8 Cod. de accus. 9, 2. [Nach Notiz Hartmanns.]

[64] L. 48 D. de proc. 3, 3. L. 12 §. 1 D. de interr. i. i. 11, 1. L. 7 §§. 1. 2 D. de curatt. fur. 27, 10. L. 23 §. 3 D. de cond. ind. 12, 6.

[65] Cic. pro Rosc. Com. 11 §. 32: in hanc rem, inquit, me cognitorem dedisti. lite contestata, iudicio damni iniuria constituto, tu sine me cum Flavio decidisti. [Keller Lit. Cont. S. 33 N. 3 ſagt hierüber: „wo die Worte iudicio damni iniuria constituto nähere Beſtimmung des lite contestata zu ſein ſcheinen". Allein wie ſoll Cicero dazu kommen, den Römern auseinander zu ſetzen, was litis contestatio ſei? Denn iudicium constituere iſt ja nichts, als litem contestari im weitern Sinne, cf. Cic. pro Caec. c. 3 §. 8 part. orat. c. 28 §. 99, was Keller ſelbſt anführt.

Dagegen steht es fest, daß in späterer Zeit die Bestellung des iudex regelmäßig in demselben Termine erfolgte, in welchem der Kläger jene endgültige editio actionis vornahm, und der Jurisdictionsmagistrat endgültig die formula ertheilte: es ergiebt sich dies ohne Weiteres aus der bekannten Gleichwerthigkeit der Ausdrücke ordinata causa, actio dictata, lis contestata auf der einen und iudicium constitutum, acceptum auf der anderen Seite[66].

Es ist klar, daß Cicero lite contestata hier nicht in dem weitern Sinne meint, in welchem es mit der constitutio iudicii identisch ist — denn wozu alsdann ein so matter Pleonasmus? —, (sondern im engern, in dem es eine von der constitutio iudicii verschiedene) Handlung bezeichnet. Dies zugegeben, ist aber auch aus unserer Stelle ersichtlich, daß das litem contestari (in dem hier gemeinten) Sinne dem constituere iudicium vorherging; Cicero macht ja eine Steigerung: „nachdem die Handlung der Litiscontestation vorgenommen, und das Judicium auch wirklich constituirt worden war". Wäre die Litiscontestatio Schlußpunkt des Verfahrens in iure gewesen, vielleicht, wie Puchta Inst. §. 172 nach R. v. meint, lediglich Solennität, um diesen Schlußpunkt feierlich hervorzuheben, so hätte Cicero wohl umgekehrt sagen müssen: iudicio damni iniuria constituto, lite contestata. — Nach Notiz Hartmanns.] — Die Beweiskraft dieser Stelle beruht freilich auf der nicht völlig sichern Voraussetzung, daß schon damals, zur Jugendzeit Ciceros, die actio legis Aquiliae per formulam verhandelt worden sei. Vgl. darüber die abweichende Ansicht Eiseles Cognitur und Procuratur S. 26 f. — [Lex Rubria c. XX v. 45 sq.: neive ea nomina, quae in earum qua formula, quae supra scriptae sunt, (scripta sunt), aut „Mutina" in eo iudicio includei concipei curet, nisei iei, quos inter id iudicium accipietur leisve contestabitur, ieis nominibus fuerint. Vielleicht geht hier das iudicium accipi auf den Fall, wenn die Parteien sich über die Person des Richters einigen, und dieser ihnen nunmehr außerhalb des rerum actus addicirt wird: alsdann fällt die Litiscontestation mit dem iudicium acceptum zusammen. Nach Notiz Hartmanns.]

[66] S. die Belege bei Keller Lit. Cont. S. 54 ff. Civilpr. §. 59 a. E., insbesondere L. 15 D. de auct. tut. 26, 8 cit. (oben N. 62). [S. auch Pariser Glossar bei Rudorff Abh. der Akad. d. W. zu Berlin a. d. J. 1865 S. 352: Lites contestatae *αἱ ἀρχὴν λαβοῦσαι ἐν δικαστηρίῳ δίκαι ἐξ ἀντικαθεστώτων*. Nach Notiz Hartmanns.] — Hiernach kann die 30tägige Frist bei Serv. ad Aen. VI, 431 nur auf die legis actiones im rerum actus bezogen werden, nicht auch auf das agere per formulas, wie ja Ps.-Ascon. p. 164 Or. (N. 49) sie ausdrücklich auf die legis actio, sogar auf die legis actio sacramento vor unus iudex, beschränkt. Anderer Meinung Huschke Jahr S. 353, der diese Frist auch für den Formularproceß behauptet, und

Und dies ſtimmt auch zu allem, was uns hinſichtlich jenes Umſtandes ſonſt bekannt iſt. Die lex Pinaria hatte, wie wir geſehen haben, die Richterbeſtellung deshalb von der Litisconteſtation getrennt, weil im rein mündlichen Verfahren der Legisactionen die Richter bei ihrer Beſtellung gegenwärtig ſein mußten. Im Formularverfahren überhob die ſchriftliche Bekundung ſeiner Beſtellung im Eingange der formula den Richter dieſer Nothwendigkeit[67]. Es wird uns dies für den iudex ex conventione partium addictus ausdrücklich bezeugt[68]. Dafür ſpricht auch die Thatſache, daß in der Formel die Richterbeſtellung nicht in der zweiten Perſon ausgedrückt wird, ſondern in der dritten (recuperatores sunto)[68a], der Richter an dieſer Stelle folglich im Nominativ genannt wird, nicht im Vocativ[68b]. Eben deshalb heißt es vom agere ex in-

---

zwar zwiſchen Feſtſtellung der Formel und Richterbeſtellung, ohne dabei, wie es ſcheint, an die Unvereinbarkeit dieſer Behauptung mit der im Texte hervorgehobenen Thatſache zu denken. Denn daß die proceſſualiſche Conſumtion und nicht minder die übrigen Wirkungen der litis contestatio ſich an die Feſtſtellung der Formel durch den Jurisdictionsmagiſtrat knüpfen, dürfte wohl kaum beſtritten werden können. S. z. B. Gai. IV, 57. 107. Vgl. Keller Lit. Cont. S. 57 f. N. 2. — Ausnahmsweis konnte übrigens auch im Formularverfahren die litis contestatio, d. h. die Ertheilung der formula iudicii, der Richterbeſtellung, dem iudicium acceptum i. d. S., längere Zeit vorangehen. L. 28 §. 4 D. de iud. 5, 1. (vgl. dazu Hefftter Syſt. §. 285 zu N. 38, Keller Lit. Cont. S. 46 ff. v. Savigny Syſt. VI S. 15.) Vgl. L. 28 §. 4 D. quib. ex c. mai. 4, 6; L. 16 i. f. D. de off. praes. 1, 18 (vgl. dazu Muther Sequeſtration und Arreſt S. 168 f.); L. 1 §. 2. L. 3 pr. D. de fer. 2, 12; L. 24 pr. §. 3 D. de lib. c. 40, 12. — cf. L. 51 (49) D. ad Sc. Trebell. 36, 1. — Ein Aufſchub der Richterbeſtellung fand wohl überall in einer causa minor ſtatt, wenn bei deren Erhebung die maior causa bereits anhängig war: jene wurde nur bis zur Lit. Cont. einſchließlich inſtruirt. S. Planck in krit. Vierteljahrsſchr. XI S. 184. — Ueberall da, wo die constitutio iudicii der litis contestatio nicht ſogleich ſich anſchloß, fand ohne Zweifel dieſe extra ordinem ſtatt: es hatte ſchlechterdings keinen Zweck, ſie in den rerum actus zu legen. S. oben §. 37 S. 431.

[67] So braucht ja auch der obrigkeitlich ernannte Tutor bei ſeiner Beſtellung nicht gegenwärtig zu ſein. L. 5 D. de tut. et cur. dat. 26, 5.

[68] L. 39 pr. D. de iud. 5, 1. Daſſelbe ergiebt ſich aus L. 80 eod.

[68a] Gai. IV, 46.

[68b] Cic. Verr. II, 12 §. 31: L. Octavius iudex esto. Benfey im Rhein. Muſ. für Juriſpr. Bd. IV (1833) S. 316 N. 11a. — Damit ſteht nicht im Widerſpruch, daß im weiteren Verlaufe der Formel ſelbſt, deren

terdicto per formulam: ad iudicem recuperatoresve itur, et ibi editis formulis quaeritur, an aliquid adversus praetoris edictum factum sit[69]. — So würde die zeitliche Trennung der Richterbeſtellung von der Litisconteſtation für die Bequemlichkeit der Geſchwornen bedeutungslos, für die Parteien dagegen eine zweckloſe Beläſtigung geweſen ſein. — Auch würde im Principate für die, jetzt zahlreichen, Geſchwornen, welche ja doch wegen der erforderlichen Reviſion der Richterliſten mit dem Beginn des rerum actus ſich einzuſtellen hatten[70], für eine dreißigtägige Zwiſchenzeit zwiſchen der ordinatio causarum bezw. der litis contestatio und der constitutio iudicii ſchwerlich genügende Beſchäftigung vorhanden geweſen ſein, da ſie in Criminalſachen immer weniger zugezogen wurden, bis endlich die quaestiones publicae ganz aufhörten[71]. Und endlich würde die Friſt von 30 Tagen für die Ausloſung der angemeldeten Proceſſe durchaus nicht mehr ausgereicht haben: was würde die Verlängerung der Geſchäftszeit durch Auguſtus und Claudius[72], was die wiederholte Vermehrung der iudices selecti[73] geholfen haben, wenn nicht auch dafür Sorge getragen worden wäre, daß thunlichſt viele, womöglich ſämmtliche zur Litisconteſtation vorbereiteten, Sachen an die Reihe hätten gelangen können?

Hiernach möchte es nicht unwahrſcheinlich ſein, daß Auguſtus, etwa durch eine der beiden leges Iuliae iudiciariae, für den von ihm auf alle, nicht vor die Centumvirn gehörigen, Sachen erſtreckten Formularproceß jene Vorſchrift der lex Pinaria beſeitigt hat. In Folge davon konnte mit der Ausloſung der Proceſſe und der ſich unmittelbar daran ſchließenden constitutio iudicii in denſelben durch ſo viele Tage des rerum actus hindurch fortgefahren werden, als einerſeits die Zahl der aufgehäuften Sachen

---

Inhalt ſich ja unmittelbar als Vorſchrift an den Richter wendet, dieſer in zweiter Perſon angeredet wird. Gai. IV, 43. 46. 50 sq. etc.

[69] Gai. IV, 141; beiläufig eine dritte Bedeutung des Ausdrucks: edere formulam. S. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 5 N. 5. — Vgl. auch v. Keller Civilpr. §. 23 vor N. 274.

[70] S. oben §. 31 zu N. 3 f.

[71] Vgl. oben §. 31 zu N. 9a.

[72] S. oben §. 31 S. 358 und 360.

[73] S. daſ. S. 357 und 359 f.

erforderte, und andererſeits die Rückſicht auf die Geſchwornen geſtattete, die doch regelmäßig noch innerhalb deſſelben rerum actus in den ihnen zugewieſenen Sachen das Urtheil fällen ſollten. Ja, es dürfte ſelbſt gegen die Annahme kaum ein Grund ſtreiten, daß die nämliche Maßregel auch auf die Centumviralſachen Anwendung fand, deren Menge ohne Zweifel die Beſeitigung jeder unnöthigen Schranke für die Zuweiſung an das Gericht recht dringend wünſchenswerth machte[74].

Für die Zahl derjenigen Sachen, welche innerhalb eines rerum actus zur Ausloſung zu gelangen vermochten, war natürlich ſehr entſcheidend die Geſchwindigkeit, mit welcher die einzelne ausgelooſte Sache zur constitutio iudicii vorſchritt. Es iſt daher ſehr begreiflich, daß man dieſe Geſchwindigkeit nach Kräften zu beſchleunigen bemüht war. Vermuthlich diente dieſem Zwecke die exceptio non impetratae actionis. Der Kläger ſollte eben vor dem Litiscontеſtationstermine die von ihm begehrte formula pura hinſichtlich ihrer formellen Zuläſſigkeit genehmigen laſſen, damit es darüber nicht in dieſem Termine noch zu zeitraubenden Erörterungen komme. Hatte er dies verſäumt, ſo lag es in der Hand des Beklagten, ihm jene Einrede entgegenzuſtellen, welche ſelbſtverſtändlich in die Form einer exceptio gekleidet werden mußte. Da es kaum anders denkbar iſt, als daß ſie, nöthigenfalls aus den Journalen des Prätors, ſofort liquid geſtellt werden konnte, ſo wird ihre Geltendmachung ſtets denegatio actionis bewirkt haben[75]. Dem Beklagten dagegen war

---

[74] S. oben §. 31 S. 361 f. — Darauf, daß Ps.-Ascon. p. 164 Or. (N. 49) die 30tägige Friſt in der legis actio sacramento nur für unus iudex erwähnt, nicht auch für die Centumvirn, möchte freilich kein Gewicht zu legen ſein. Denn angenommen ſelbſt, das Centumviralgericht habe nach Hieronym. Epp. 2, 50 ad Domnion. (ed. Vallars) noch am Ende des vierten Jahrhunderts n. Chr. beſtanden, und Pſ.-Asconius habe daſſelbe noch aus eigner Anſchauung gekannt, ſo war doch damals jedenfalls mit dem rerum actus die alte Friſt längſt verſchwunden.

[75] Die exceptio non impetratae actionis auf diejenigen Klagen zu beſchränken, welche nur causa cognita überhaupt ertheilt wurden, wie z. B. de dolo (ſ. v. Keller Civilpr. §. 50 N. 576), geht einfach deshalb nicht, weil in dieſen Fällen der Kläger ohne die impetratio ja an und für ſich gar keine Klage hat. Ganz grundlos iſt Mühlenbruchs Behauptung, Ceſſion 3. Aufl. S. 164 vgl. S. 148 und 150, jede non vulgaris actio, d. h. namentlich jede ficticia und überhaupt utilis actio, habe urſprünglich einer beſondern impe-

eine vorgängige impetratio exceptionis nicht aufgegeben, wie ja ſchon die exceptio non impetratae actionis ſelbſt beweiſt, die füglich nicht vor der endgültigen editio actionis im Litisconteſtationstermine angemeldet werden konnte [76].

Wie die exceptio non impetratae actionis die raſche conceptio formulae ſichern ſollte, ſo dienten die exceptiones litis dividuae und rei residuae der Beſchleunigung der Proceſſe dadurch, daß ſie die Klagberechtigten veranlaßten da, wo dies irgend möglich war, den nämlichen Magiſtrat nur Einmal mit dem Geſuche um Niederſetzung eines Schwurgerichts anzugehen, ſtatt ihn damit mehrfach zu beläſtigen [76a] und mehrere Schwurgerichte in Anſpruch

---

tratio bedurft, d. h. ſie ſei nur causa cognita pro tribunali gegeben worden. Vgl. v. Keller a. a. O. N. 574 f. Auch dies übrigens würde die exceptio non impetratae actionis nicht erklären. — Bei ſolchen Klagen, welche als arbitria oder wegen Verſtändigung der Parteien über den iudex nicht im rerum actus verhandelt wurden, fand unſere exceptio ſchwerlich ſtatt: es konnte ja die impetratio jeden Augenblick nachgeholt werden. Erklärt ſich hieraus die Betonung des Gegenſatzes von maius und minus iudicium in L. 1 Cod. Th. de omissa act. impetr. 2, 3 = L. 2 Cod. I. de form. et impetr. act. subl. 2, 57 (58), inſofern jene Klagen als minora iudicia aufgefaßt wurden? Vgl. Nonius s. v. Iurgium (oben S. 271 N. 22): levior res est. Polyb. VI, 17: ἐκ ταύτης (sc. τῆς συγκλήτου) ἀποδίδονται κρίσεις τῶν πλείστων — τῶν ἰδιωτικῶν συναλλαγμάτων, ὅσα μέγεθος ἔχει τῶν ἐγκλημάτων. — Schwerlich hat es etwas Befremdendes, daß die exceptio n. i. a. nach dem Untergange des ordo iudiciorum ſich bis auf dieſes Geſetz v. J. 428 erhalten konnte.

[76] Vgl. auch z. B. L. 27 §. 5. L. 30 D. de R. V. 6, 1. L. 23 §. 3 D. de cond. ind. 12, 6. L. 13 Cod. de proc. 2, 13. L. 12 §. 1 D. de interr. i. i. 11, 1. L. 12 Cod. de exc. 8, 35 (36). — Auf die Geſchwindigkeit der Verhandlung im Litisconteſtationstermine war Hartmann zu beziehen geneigt Quintil. I. O. XII, 3 §. 3: Potest autem satis diligenter accipere, quae tum audiet, cum ei dicenda sunt, aut fortiter affirmare aut ingenue pro suis dicere? Possit in actionibus: quid fiet in altercatione, ubi occurrendum continuo, nec libera ad discendum mora est? Quid, si forte peritus iuris ille non aderit? etc. Vgl. Quintil. VI, 4.

[76a] Sei es in verſchiedenen rerum actus, ſei es in einem und demſelben. Es ſollte alſo der Kläger, wenn er vor demſelben rerum actus mehrere Sachen in iure anhängig machte, angeben, daß er bereits eine Sache anhängig gemacht habe, damit ſie ſämmtlich an daſſelbe Schwurgericht überwieſen werden könnten.

zu nehmen[77]. — Gegen eine übermäßige Anhäufung aber rückſtändiger Formularproceſſe ſchützten die Vorſchriften über die Proceßverjährung[78].

[Die wirkſamſte Beſchleunigung der Proceſſe jedoch wurde im Verfahren per formulas dadurch erreicht, daß in ihm ſelbſtändige Vertheidigungsgründe gegen die Klage, und weiter ſelbſtändige Gründe gegen eine Einrede u. ſ. f., gleichzeitig mit der Klage ſelbſt zur Conteſtation und Verhandlung gelangten, und zwar, bei Vermeidung des Ausſchluſſes, ſämmtlich auf Einmal. Es liegt in dieſer, kraft der Schriftlichkeit des maßgebenden Actes möglich gewordenen, Einrichtung ein ganz ähnlicher Fortſchritt, wie er in Deutſchland ſeiner Zeit mittelſt Einführung der ſ. g. Eventualmaxime gethan wurde.]

[Jetzt wurde ſtets das Klagrecht ſelbſt in iudicium deducirt, und zugleich über dieſes und über die etwa vorgebrachten exceptiones geſtritten. Im Legisactionenproceſſe konnte die litis contestatio über das Klagrecht nur dann ſtattfinden, wenn keine ſelbſtändige Einreden entgegengeſetzt waren; nahm der Beklagte die litis contestatio vor, obwohl ihm ſolche Einreden zu Gebote ſtanden, ſo verzichtete er damit auf dieſelben. Dafür aber konnte im Formularverfahren der Kläger noch, nachdem er ſeinerſeits die von ihm impetrirte formula endgültig edirt oder dictirt hatte, in Folge des gegneriſchen Vorbringens darauf (opposita exceptione) ſeine Klage zurückziehen: lis war nicht ſchon mit dieſem Vorbringen des Beklagten conteſtirt, ſondern erſt dann, wenn die Parteien dadurch, daß ſie die ganze Formel vom Magiſtrate fertig ſtellen ließen, den andauernden Willen bekundet hatten, es zur richterlichen Entſcheidung kommen zu laſſen][79].

---

[77] Gai. IV, 122. — cf. Tit. D. de quib. reb. ad eund. iud. eatur. 11, 2. Quintil. inst. orat. III, 10, 1. — Wie ſehr man auch ſpäter noch die Zweckmäßigkeit der Verbindung mehrerer Proceſſe unter denſelben Parteien durch Verhandlung vor dem nämlichen Gerichte zu ſchätzen wußte, zeigt L. 4 Cod. de in ius voc. 2, 2 (rest.). – Auch dieſe Einreden werden meiſt ſofort liquid geweſen ſein. Doch läßt ſich auch etwas Anderes denken, nämlich, wenn es ſich fragt, ob die ſpäter erhobenen Anſprüche ſchon fällig waren, als das erſte iudicium erbeten wurde.

[78] Gai. IV, 104 sq. — S. über alles dieſes Rudorff RG. II S. 8.

[79] Die eingeklammerten Sätze beruhen auf einer Notiz Hartmanns. Auf

Endlich ſei noch erwähnt, daß der letzte Tag des Conventes in den Provinzen ein für allemal dem consilium ex lege Aelia für die von dieſem Geſetze nur nach vorgängiger causae adprobatio geſtatteten Manumiſſionen frei bleiben mußte, während in Rom das Conſilium zu dem gleichen Zwecke an beſtimmten Tagen des rerum actus ſtattfand[80]. Vermuthlich ließ ſich der Platz dieſer Tage im rerum actus hier deshalb nicht ein für allemal feſtſtellen, weil die Manumiſſionen ſelbſt in unmittelbarem zeitlichen Anſchluſſe an die adprobatio causae, alſo an den Tagen des Conſiliums ſelbſt erfolgen mußten, als legis actiones aber nur an dies fasti erfolgen durften[81], ſodaß demnach das Conſilium ſelbſt an derartigen Tagen gehalten wurde. Für die Provinzen war dies nicht erforderlich, denn das religiöſe Verbot eines der für ſeine Mitwirkung bei der legis actio dem Magiſtrate[82] vorgeſchriebenen Wörter: do dico addico fand in den Provinzen, ſofern es ſich überhaupt je auf dieſelben bezogen hatte, doch ſeit der Zeit wohl von ſelbſt keine Anwendung, wo hier nicht mehr Magiſtrate, ſondern Promagiſtrate amtirten.

---

dieſe folgt dann nachſtehender Satz, deſſen Inhalt mir nicht ohne Bedenken erſcheint, den einfach zu unterdrücken ich mich jedoch nicht für berechtigt halte: „Hieraus erklärt ſich nun auch die enorme Strenge der plus petitio. Durch die Faſſung der Formel erklärt ſie ſich nicht; wie leicht hätte man die Formel anders faſſen und ein beſonderes iudicium conſtituiren können, etwa über eine exceptio plus petitionis tempore, wobei es auf Auslegung eines ſehr zweifelhaft gefaßten Vertrages ankam. Daß es nicht geſchah, lag in der Nothwendigkeit, den Prätor zu erleichtern; es ſoll nur Ein Termin ſtattfinden. Früher konnte der Gläubiger einen beſondern Proceß über die Einrede erheben, ja, er mußte es ſogar. Durch die Aufhebung dieſes frühern Zwanges rechtfertigt ſich die Sache".

[80] Gai. I, 20.

[81] S. oben §. 7 S. 61.

[82] S. oben §. 2.

§. 39. Andere Bedeutungen von ordo, extra ordinem u. ſ. w.

a. Extraordinarius = dem neuen kaiſerlichen Rechte angehörig.

aa. im Ganzen.

Es bleibt noch übrig, diejenigen Bedeutungen von ordo, ordinarius, extra ordinem, extraordinarius u. ſ. w. feſtzuſtellen, welche außer der erörterten in den Quellen vorkommen.

Bekanntlich hat Rudorff, zuerſt in Zuſätzen zu Puchtas Inſtitutionen[1], dann in ſeiner eignen Rechtsgeſchichte[2] und endlich in ſeiner Reſtitution des edictum perpetuum[3], darauf hingewieſen, daß ius ordinarium das Recht der altrepublicaniſchen Rechtsordnung bedeute, ius extraordinarium im Gegenſatze dazu das außer und nach dieſer Rechtsordnung des ius civile und honorarium entſtandene Recht. Das letztere beſchreibt er als das neue Recht der Leges-Conſtitutionen und der ſpätern Jurisprudenz, die Papiniansmeſſe, ein Recht, welches die Schenkung, das Recht des Fiscus, das Strafrecht, die Appellation und die Städteordnung umfaßt[4]; oder als die neue vom Kaiſer, ſeinem Juriſtenconſilium und Parlament ausgehende, von ſeinen Beamten und Bevollmächtigten gehandhabte Rechtsbildung, welche unter Anderm das neue Recht der Alimente, Honorare und Fideicommiſſe, der Schenkungen und Castrensia, überhaupt das ganze neuere Militärrecht, das neue arbiträre Strafrecht, das neue Finanz-, Fiscal-, Appellations- und Municipalrecht einſchließt[5].

Zwar beſtritt alsbald Stintzing[6] die Bedeutung des damit betonten Unterſchiedes und namentlich deſſen begriffliche Klarheit.

---

[1] Zu §. 104 N. uu 8. Aufl. S. 290 und zu §. 176 N. c daſ. S. 543.

[2] Bd. I §. 5 S. 11—13. §. 30 N. 43 S. 76. §. 61 S. 149 f. §. 62 S. 153. §. 75 S. 192 f. Bd. II §. 1 Anm. S. 4. §. 2 S. 4 ff. §§. 59—62 S. 201—209.

[3] §§. 60. 63. 108. 109. 133. 167.

[4] Zu Puchtas Inſt. §. 104 N. uu.

[5] RG. Bd. I §. 5.

[6] Recenſ. von Rudorffs Rechtsgeſchichte in der krit. Ztſchr. für die geſ. Rechtswiſſenſch. Bd. 5 Heidelberg 1859 S. 323 f.

Gleichwohl hat Rudorffs Bemerkung bis auf die allerjüngſte Zeit, ſoviel ich ſehe, ungetheilten Beifall gefunden[7], und insbeſondere Kuntze hat den in ihr ausgeſprochenen Gedanken einer Dreitheilung des Rechtes in ius civile, ius honorarium und ius extraordinarium energiſch ausgeführt[8].

Hiergegen hat neuerdings Wlaſſak[9] entſchiedenen Widerſpruch erhoben. Und wennſchon es etwas zu viel geſagt iſt, daß jeder Satz des ius extraordinarium nothwendig entweder iuris civilis oder iuris honorarii ſei[10], ſo iſt dem genannten Gelehrten darin gewiß beizuſtimmen, daß das ius extraordinarium nicht als ein gleichberechtigtes Glied neben dem ius civile und dem ius honorarium ſteht. Allein auch Wlaſſak muß zugeben, daß auf dem Gebiete des römiſchen Staatsrechtes ordo in der That zuweilen die republicaniſche Staatsordnung bedeute. So bei Sueton. Tiberius c. 31:

Cetera quoque nonnisi per magistratus et iure ordinario agebantur, tanta consulum auctoritate, ut legati ex Africa adierint eos querentes, trahi se a Caesare, ad quem missi forent.

Entſprechend geht dann extra ordinem auf das von der republicaniſchen Verfaſſung Abweichende.

L. 7 §. 2 D. de off. procons. 1, 16:

Cum plenissimam autem iurisdictionem proconsul habeat, omnium partes, qui Romae vel quasi magistratus vel extra ordinem ius dicunt, ad ipsum pertinent.

L. 2 §. 33 D. de O. I. 1, 2:

— nam praefectus annonae et vigilum non sunt magistratus, sed extra ordinem utilitatis causa constituti sunt[11].

---

[7] S. die Citate bei Wlaſſak krit. Studien S. 54 N. 2.

[8] Curſus des röm. Rechts 2. Aufl. §§. 297. 298. 339. 367. Excurſe S. 313. 317 f. 375. Vgl. denſ. der Provinzialjuriſt Gaius, wiſſenſchaftlich abgeſchätzt (Decanats-Progr.) Leipz. 1883 S. 9.

[9] Kritiſche Studien zur Theorie der Rechtsquellen im Zeitalter der klaſſiſchen Juriſten. Graz 1884 §. 6 S. 51—96.

[10] A. a. O. S. 74 ff., namentlich S. 77. Vgl. übrigens S. 192 letzter Satz und dazu die Anzeige G. Hartmanns in Gött. gel. Anz. 1885 Nr. 4 S. 150 f. Vgl. auch A. Pernice Feſtgabe S. 56 N. 5.

[11] Vgl. Mommſen StR. II, 2[3] S. 894 Anm. 1.

Im Gegenſatze zu dieſen magistratus extraordinarii heißen die republicaniſchen, weil ex legibus creati, legitimi.

L. 2 cit. §. 19: Et his dictatoribus magistri equitum iniungebantur sic, quomodo regibus tribuni celerum: quod officium fere tale erat, quale hodie praefectorum praetorio, magistratus tamen habebantur legitimi[12].

Schon hiernach hat es durchaus nichts Unwahrſcheinliches, daß der nämliche Gegenſatz auch auf anderen Rechtsgebieten wiederkehre. Dies aber vorläufig einmal angenommen, möchte es ſich von vornherein erwarten laſſen, daß er, wenigſtens im Großen und Ganzen, zuſammenfalle mit dem Gegenſatze der Rechtsquellen, aus denen das ius ordinarium einerſeits, das ius extraordinarium andererſeits gefloſſen iſt; daß m. a. W. extra ordinem i. d. S. dasjenige Recht ſei, welches auf Kaiſerconſtitutionen und Senatusconſulten und der an dieſelben ſich anſchließenden Praxis beruht, ius ordinarium aber alles andere Recht, alſo insbeſondere das durch leges und das durch das Edict aufgeſtellte.

Und in der That finden wir eben den Gegenſatz der gemäß einer lex und der extra ordinem erfolgenden Strafproceſſe bezeugt in

L. 1 Cod. ubi de crimin. 3, 15 (Severus et Anton. 196):

Quaestiones eorum criminum, quae legibus aut extra ordinem coërcentur, ubi commissa vel inchoata sunt, vel ubi reperiuntur, qui rei esse perhibentur criminis, perfici debere satis notum est.

---

[12] Die anderen bei Wlaſſak a. a. O. S. 93 N. 75 nach v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 111 N. 91 citirten Stellen gehören nicht hierher. Ueber Sueton. Vespas. 10 ſ. oben S. 418 f.; über Gell. XII, 13, 1 unten §. 42 nach N. 2; über Paul. V, 5 a, 1 unten §. 43 zu N. 22; über Sueton. Claud. 23 endlich unten S. 473 zu N. 15. — Ebenfalls in Beziehung auf die Staatsverfaſſung, obſchon in anderer Weiſe, gebraucht Varro bei Gell. VII, 7, 5 den Ausdruck extraordinarium ius für die Stellung der von ihm als nicht organiſche und dauernde betrachteten Magiſtraturen der tribuni militares mit conſulariſcher Gewalt, der decemviri legibus scribundis und der triumviri reipublicae constituendae. Mommſen StR. II, 1[2] S. 20 f. N. 2 a. E. [Vgl. ferner Brutus ad Cic. bei Cic. Epp. ad Brut. 17 §. 6: Ego certe, quin cum ipsa re bellum geram, hoc est cum regno et imperiis extraordinariis et dominatione et potentia, quae supra leges se esse velit, nulla erit tam bona condicio etc. Rotz Hartmanns.]

Es ist klar, daß hier nicht von einem Gegensatze im Verfahren die Rede ist, sondern von einem Gegensatze der die Verfolgung begründenden Rechtssätze.

Folglich ist es ganz willkürlich, den Begriff des Strafprocesses extra ordinem ausschließlich darin zu erblicken, daß bei ihm die Theilung des Verfahrens zwischen Magistrat und Geschwornen wegfällt, oder die Competenz des richtenden Beamten eine extraordinäre ist[13]. Nicht allein, daß wir noch weitere Unterschiede zwischen den crimina extraordinaria und den iudicia publica anerkennen müssen[14]: es erscheinen, und zwar auch nach römischer Auffassung, alle diese Unterschiede nur als secundäre gegenüber dem maßgebenden Gegensatze der beide Proceduarten begründenden Rechtssätze, nämlich der leges auf der einen Seite, der Kaiserconstitutionen, Senatusconsulte und der Praxis des Principates auf der andern.

In gleicher Weise glaube ich für das Vormundschaftsrecht verstehen zu müssen Sueton. Claud. 23:

Sanxit, ut pupillis extra ordinem tutores a consulibus darentur[15].

---

[13] So Wlassak a. a. O. S. 84.

[14] S. unten §. 40.

[15] v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 111 N. 91 erklärt das extra ordinem daraus, daß die Vormundsbestellung von einem Delegirten des Kaisers ausgeht. Diese Auffassung ist zwar nicht unzulässig, doch dürfte die meinige näher liegen. Willkürlich dagegen ist die Erklärung Rudorffs Recht der Vormundschaft I S. 344 f., wonach das extra ordinem die Beschränkung der Mitwirkung der Consuln auf die Vormundschaft in höheren Ständen bedeuten soll. Dirksen vermischte Schr. I S. 23 scheint das extra ordinem darauf zu beziehen, daß die Berufung der Consuln zur Vormundsbestellung nicht bestimmt gewesen sei, die Thätigkeit des praetor urbanus ganz oder theilweise zu ersetzen, sondern dieselbe zu unterstützen. Aber wie vermag diese, an sich wohl richtige, Thatsache durch das extra ordinem bezeichnet zu werden? Wlassak a. a. O. S. 93 N. 75 scheint sich Dirksens Ansicht anzuschließen. — An eine ausnahmsweis durch die Consuln erfolgende Vormundsbestellung ist sicherlich nicht zu denken. Und so sehe ich auch keinen Anlaß, mit Rudorff RG. II S. 15 N. 11 die Vormundsbestellung der Consuln auf solche Fälle zu beschränken, in denen die Pupillen einen, verhinderten oder excusirten, tutor haben.

Der gedachte Gegenſatz der tutores e legibus dati erhellt aus pr. §§. 1—3 I. de Atil. tut. 1, 20:

Si cui nullus omnino tutor fuerat, ei dabatur in urbe quidem Roma a praetore urbano et maiore parte tribunorum plebis tutor ex lege Atilia, in provinciis vero a praesidibus provinciarum ex lege Iulia et Titia. §. 1: Sed et si testamento tutor sub condicione aut die certo datus fuerat, quamdiu condicio aut dies pendebat, ex isdem legibus tutor dari poterat. item si pure datus fuerit, quamdiu nemo ex testamento heres existat, tamdiu ex isdem legibus tutor petendus erat, qui desinebat tutor esse, si condicio existeret aut dies veniret aut heres existeret. §. 2: Ab hostibus quoque tutore capto ex his legibus tutor petebatur, qui desinebat esse tutor, si is qui captus erat in civitatem reversus fuerat: nam reversus recipiebat tutelam iure postliminii. §. 3: Sed ex his legibus pupillis tutores esse desierunt dari, posteaquam primo consules pupillis utriusque sexus tutores ex inquisitione dare coeperunt, deinde praetores ex constitutionibus etc.[16].

Da es eine tutela ex iure honorario und ein Strafrecht ex edicto nicht giebt, ſo kann in dieſen beiden Verhältniſſen der Gegenſatz des extra ordinem ſtelbſtverſtändlich nur in dem liegen, was e legibus geſchieht, nicht auch in einem ex iure honorario.

Anders dagegen auf demjenigen Gebiete des Privatrechtes, auf welches auch das Edict ſich bezieht.

Im Gegenſatze zu der auf dem alten ius civile, nämlich den 12 Tafeln und der lex Poetelia, beruhenden Perſonalexecution ſowohl, als zu der durch das Edict geregelten Vermögensexecution mittelſt missio in bona cum venditionis effectu ſteht extra ordinem in L. 50 D. de evictt. 21, 2:

Si pignora veneant per apparitores praetoris extra ordinem sententias [ex]sequentes, nemo unquam dixit, dandam in eos actionem re evicta; sed si dolo rem viliori pretio proiecerunt, tunc de dolo actio datur adversus eos domino rei[16a].

---

[16] Das ex constitutionibus iſt zu beziehen ſowohl auf consules als auf praetores.

[16a] Die Inſcription: Ulp. libro 25 ad ed., welches Buch nach Lenel S. 182 N. 2 hier von der actio funeraria handelt, ſowie die ausdrückliche

Es iſt hiermit gemeint die durch ein Reſcript von Antoninus Pius eingeführte Vermögensexecution mittelſt gerichtlicher Auspfändung [17].

Geradezu ausgeſprochen in Anwendung auf klagbare Forderungen wird der Gegenſatz von ius civile, ius honorarium und ius extraordinarium im fraglichen Sinne in L. 10 D. de V. S. 50, 16.

Ulpian. libro 6 ad edict.: Creditores accipiendos esse constat eos, quibus debetur ex quacumque actione vel persecutione, vel iure civili sine ulla exceptionis perpetuae remotione vel honorario vel extraordinario, sive pure sive in diem vel sub condicione. quodsi natura debeatur, non sunt loco creditorum etc.

Ulpian erörtert hier im Zuſammenhange der Edictsbeſtimmung über die infamia desjenigen, qui sponsoribus creditoribusve suis renuntiaverit, se soldum solvere non posse etc. [18] den Begriff des creditor [19]. Als ſolcher kann hier nur gelten, wer eine angriffsweis verfolgbare Forderung hat, nicht der bloße Naturalgläubiger. Auf die Form, in welcher die gerichtliche Geltendmachung der Forderung einzutreten hätte, kommt es nicht an, ebenſo wenig auf die Art der Rechtsquelle, aus welcher die Klagbarkeit der Forde-

---

Erwähnung des Prätors in der Stelle zeigen m. E. ganz unwiderleglich, daß auch der praetor urbanus ſich der exsecutio extra ordinem durch Auspfändung bediente. Es darf demnach aus der Zuläſſigkeit der pignoris capio im ſpätern Fiscalproceſſe nicht mit Pernice a. a. O. S. 78 N. 1 geſchloſſen werden, daß die bei Plin. paneg. 36 erwähnten, durchs Loos beſtimmten iudices in Fiscalproceſſen nicht Geſchworne, ſondern iudices dati geweſen ſein. Uebrigens würden ja auch iudices dati dem Fiscalproceſſe die Natur der cognitio extraordinaria nehmen. S. unten §§. 40 f. und Anh. X zu N. 14.

[17] L. 15. L. 31 D. de re iud. 42, 1. v. Keller Civilpr. N. 1035. v. Bethmann-Hollweg II S. 547 unter 2, S. 693 N. 4, S. 694 N. 7. Auffallenderweiſe verſteht Rudorff RG. II §. 1 Anm. unter 1 und S. 306 N. 2 das extra ordinem als „zuwider der Rechts- und Proceßordnung im Allgemeinen". Dies widerlegt ſich ſchon durch die von ihm ſelbſt citirte L. 58 D. de re iud. 42, 1. cf. L. 49 med. D. fam. ercisc. 10, 2. Wlaſſak berührt, ſoviel ich ſehe, die L. 50 cit. gar nicht.

[18] Lex Iul. munic. lin. 114.

[19] Lenel edict. perp. S. 63 zu N. 19 ff.

rung entſpringt. Es iſt durch nichts geboten, die Ausdrücke actio und persecutio in der Weiſe auf diejenigen iure civili vel honorario vel extraordinario zu beziehen, daß actio dem ius civile und dem ius honorarium entſpreche, persecutio dem ius extraordinarium. Gab es doch auch iure honorario klagbare Forderungsrechte, die wenigſtens beim erſten Angriffe nicht in eine formula (actio i. d. S.) gekleidet wurden, wie Interdicte rein obligatoriſchen Charakters, z. B. das interdictum unde vi, de precario, wie die in integrum restitutio gegen die Verjährung einer Forderung. Und für ſolche Forderungsrechte paßt die Bezeichnung persecutio auf das Beſte[20]. An dieſer Darlegung bleibt auch dann nichts zu ändern, wenn man vorziehen ſollte, ſtatt vel extraordinario (sc. iure)[20a] zu leſen: extraordinarie[20b]. Es iſt die reinſte petitio principii, wenn Wlaſſak[21] behauptet: „Offenbar leitet der römiſche Juriſt ſein Extraordinarrecht ab aus der per-

---

[20] So dürfte der Ausdruck persecutio gerade auch die interdicta recuperandae und adipiscendae possessionis mitumfaſſen in L. 2 §. 3 D. de hered. v. act. vend. 18, 4 (Ulp. lib. 49 ad Sabin.): Pervenisse ad venditorem hereditatis quomodo videatur, quaeritur. et ego puto, antequam quidem corpora rerum hereditariarum nactus venditor fuerit, hactenus videri ad eum pervenisse, quatenus mandare potest earum rerum persecutionem actionesque tribuere: enim vero ubi corpora nactus est vel debita exegit, plenius ad eum videri pervenisse. Vgl. auch L. 28 D. de O. et A. 44, 7 (Papinian.): Actio in personam infertur: petitio in rem: persecutio in rem vel in personam rei persequendae gratia. L. 18 §. 1 D. de accept. 46, 4 (stipulatio Aquiliana): Quidquid te mihi ex quacumque causa dare facere oportet oportebit praesens in diemve, quarumque rerum mihi tecum actio quaeque adversus te petitio vel adversus te persecutio est eritve etc. und ähnlich in §. 3 I. quib. mod. obl. toll. 3, 29. Wenn dieſe Faſſung von C. Aquilius Gallus unverändert herſtammt, ſo kann ja im Sinne ihres Verfaſſers persecutio gar nicht auf Anſprüche gehen, die erſt im Principate klagbar geworden ſind.

[20a] So lieſt eine Pariſer Hdſchr. (Nr. 4455) aus dem 13., eine Königsberger aus dem 14. und die Mommſenſche aus dem Ende des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrhunderts.

[20b] So lieſt eine Pariſer Hdſchr. (Nr. 4458) aus dem 13. Jahrh. Die Florentina hat exordinario, eine Bamberger Hdſchr. aus dem 13. Jahrh. extrahonorario.

[21] A. a. O. S. 75 f.

secutio extraordinaria. Unter den römischen Begriff würden also die extra ordinem zu verhandelnden Rechtssachen fallen, und nur diese“[21a]. Insbesondere müßte doch zuvor erst der von Wlassak hier mit persecutio gleichgestellte Begriff der cognitio extraordinaria als ein selbständiger processualischer Begriff feststehen, und daran fehlt in der That nicht weniger, als Alles. Zwar können wir nicht mit Brinz[22] in L. 2 pr. D. ex quib. c. mai. 4, 6, L. 1 §. 2 D. de migr. 43, 22 und etwa L. 1 §. 2 D. si ventr. nom. 25, 5 den positiven Beweis dafür finden, daß die alten Cognitionsfälle (Missionen, prätorische Stipulationen, in integrum restitutiones, Interdicte) keine extraordinaria cognitio sind[23]; allein es bedarf dessen für uns auch gar nicht. Es ist die bitterste Verlegenheit gewesen, welche, bei Unkenntniß des von uns dargelegten Begriffes der iudicia ordinaria und ihres Gegensatzes der iudicia extraordinaria, zuwider der Logik, nicht iudicia ordinaria und iudicia extraordinaria auf der einen Seite, und cognitiones extraordinariae und cognitiones ordinariae auf der andern Seite einander gegenüber gestellt hat, sondern iudicia ordinaria und cognitiones extraordinariae[24]. Damit wurden dann freilich alle cognitiones ohne Weiteres zu extraordinariae! Wunderlich genug nur, daß man niemals gefragt hat, mit welchem, dem Sachverhältniß selbst entnommenen, Grunde die im Rechtsgange von Alters her vorgezeichneten und als solche geradezu nothwendigen Cognitionen, wie missiones, interdicta, praetoriae stipulationes, in integrum restitutiones, als etwas in ihrer Art Außerordentliches bezeichnet werden könnten[25]. Von Wort zu Worte müssen wir deshalb Brinzens Ausspruch[26] unterschreiben:

„So möchte das Außerordentliche nicht in der Cognition ent-

[21a] Aehnlich Bekker Aktionen II S. 191: „Nach dem Verfahren heißt das Recht, dem dasselbe eigen ist, selbst „ius extraordinarium“ (fr. 10 de V. S. 50, 16 Ulp.).

[22] Pand. I[3] S. 305 zu N. 13.

[23] S. über L. 2 pr. D. 4, 6 oben S. 425 ff.; über die beiden anderen Stellen unten §. 41 zu und nach N. 54.

[24] Die einzige scheinbare Entschuldigung für diesen Mißgriff, die L. 46 (47) §. 1 D. de N. G. 3, 5, werden wir in §. 42 beleuchten.

[25] Vgl. Brinz a. a. O. S. 304 f.

[26] A. a. O. S. 305 f. Aehnlich schon v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 191 f. zu N. 17–19. S. 762 f. zu N. 35.

gegen dem Judicium, ſondern innerhalb der Cognition ſelbſt zu ſuchen ſein, indem ſie, die Cognition ſelbſt, eine bald ordentliche, bald außerordentliche iſt — wie denn der Ausdruck extraordinaria cognitio den Gegenſatz einer ordinaria c. in ſich trägt".

Irre ich nicht, ſo findet gerade der letzte Satz eine offene Beſtätigung in L. 178 §. 2 D. de V. S. 50, 16.

Ulpian. lib. 49 ad Sabinum: „Actionis" verbum et speciale est et generale. nam omnis actio dicitur, sive in personam sive in rem sit [petitio]: sed plerumque „actiones" personales solemus dicere. „petitionis" autem verbo in rem actiones significari videntur. „persecutionis" verbo extraordinarias persecutiones puto contineri, ut puta fideicommissorum et si quae aliae sunt, quae non habent iuris ordinarii exsecutionem.

Wenn persecutio wirklich nichts Anderes bedeutete, als was hinterher extraordinaria persecutio genannt wird, — welcher Stümper im Ausdruck wäre dann Ulpian, indem er jenes Wort mit dieſem erklärt! Nun aber bezeichnet verbo oder appellatione contineri keineswegs nothwendig, daß etwas die Bedeutung des fraglichen Ausdrucks erſchöpfe; ſehr häufig wird es gerade da gebraucht, wo neben dem als Inhalt der Bedeutung Angegebenen ganz unzweifelhaft noch etwas Anderes in dem gedeuteten Worte liegt, ja wohl gar als das Weſentliche, Wichtigere[37]. In dieſem Sinne muß es auch hier genommen werden. Danach alſo giebt es auch persecutiones, welche nicht extraordinariae ſind. Von

[37] So bei Ulpian ſelbſt in L. 136 D. de V. S. 50, 16: „Generi" appellatione et neptis [et proneptis] tam ex filio quam ex filia [editorum] ceterarumque maritos contineri manifestum est. Ebenſo in L. 138 eod.: „Hereditatis" appellatione bonorum quoque possessio continetur. Ferner in L. 27 §. 15 D. ad leg. Aquil. 9, 2: etiam effusum et acetum factum (sc. vinum) corrupti appellatione continentur. Nicht minder bei anderen Juriſten, ſo bei Gaius in L. 2 §. 2 D. eod.: sed an sues pecudum appellatione continentur, quaeritur etc.; bei Terentius Clemens in L. 146 D. de V. S. 50, 16: „Soceri" appellatione avum quoque et aviam uxoris vel mariti contineri respondetur; bei Julian in L. 201 eod.: Iusta interpretatione recipiendum est, ut appellatione „filii", sicuti filiam familias contineri saepe respondemus, ita et nepos videatur comprehendi etc.

den extraordinariae aber heißt es: quae non habent iuris ordinarii exsecutionem, d. h. nicht etwa: welche eine „beſondere Execution" haben[28], ſondern: welche weder nach altem ius civile noch nach altem ius honorarium verfolgbar, klagbar ſind.

Und hierfür bietet ſogleich eine ſachliche Beſtätigung L. 178 cit. §. 3:

Hoc verbum „debuit" omnem omnino actionem comprehendere intellegitur, sive civilis sive honoraria sive fideicommissi fuit persecutio.

Eine ausdrückliche Bezeichnung des Gegenſatzes der Rechtsquellen enthält weiter L. 7 D. de lege Cornel. de fals. 48, 10.

Marcian. lib. 2 instit.: Nullo modo servi cum dominis suis consistere possunt, cum ne quidem omnino iure civili neque iure praetorio neque extra ordinem computantur (sc. quasi personae[29] sc. standi in iudicio).

Es iſt wiederum reine Willkür Wlaſſaks, den Schlußſatz nur ſo überſetzen zu wollen: „da ſie (die Sclaven) weder klagen können mit einer actio civilis noch mit actio praetoria noch auch extra ordinem".

Nicht beweistüchtig aber iſt

Paul. III, 5 §. 18: In possessionem earum rerum, quas mortis tempore testator non possedit, heres scriptus, priusquam iure ordinario experiatur, improbe mitti desideret.

Denn, wenngleich die abgelehnte missio, nämlich ex edicto D. Hadriani[30], iuris extraordinarii iſt und dieſer Eigenſchaft wegen den Gegenſatz zu dem iure ordinario, d. h. mit der here-

---

[28] Wie Bekker Aktionen II S. 210 meint.

[29] cf. Schol. Dorothei ad h. l. Bas. 60, 41: *ὁπότε οὔτε κατὰ τὸ πολιτικὸν οὔτε κατὰ τὸν πραίτωρα μὴν ἔξτρα ὄρδινεμ ψηφίζονται εἰς ἀριθμὸν προσώπων οἱ οἰκέται.* Mommſens Vorſchlag, zu leſen entweder putantur oder consistere posse putantur, ſcheint mir nicht nöthig; ich finde es nicht anſtößig zu ſagen, der Sclav habe nicht einmal extra ordinem eine Perſon (oder genauer: die persona standi in iudicio): daß extra ordinem oft eben nichts Anderes bedeutet als iure extraordinario, haben uns ja ſo manche der in dieſem Paragraphen behandelten Stellen gezeigt.

[30] Nicht aber, wie Rudorff RG. II S. 195 N. 37 meint: „ohne rechtliches Gehör des Gegners", — ſofern nämlich ein ſolcher vorhanden iſt.

ditatis petitio, experiri bilden könnte, ſo läßt ſich doch ebenſo gut an den Gegenſatz der ſummariſchen und proviſoriſchen Entſcheidung und dem Petitorium denken.

Und ohne Zweifel iſt es gerade dieſer Gegenſatz, nicht derjenige zwiſchen ius extraordinarium in dem hier erörterten Sinne und republicaniſchem Rechte, welchen Ulpian. (lib. 3 de off. cons.) in L. 15 §. 4 D. de re iud. 42, 1 meint:

Si rerum, quae pignoris iure captae sunt, controversia fiat, constitutum est ab imperatore nostro, ipsos, qui rem iudicatam exsequuntur, cognoscere debere de proprietate etc. sed sciendum est, summatim eos cognoscere debere etc. nec eum, cui restituta est (sc. res), statim habere per sententiam debere, si forte iure ordinario coeperit ab eo res peti[31].

Eine einfache Anwendung des Begriffs von extra ordinem u. ſ. w. im Sinne von „neues, kaiſerliches Recht" ſcheint mir vorzukommen in

L. 7 D. ad Sc. Silan. 29, 5 (Paul. lib. sing. ad Sc. Silan.): et in libertos extraordinarium auxilium habet (sc. patronus appetitus, nec occisus cf. L. 6 §. 3 eod.);

und

L. 1 Cod. de libert. et eor. lib. 6, 7 (Antonin. 214):

Non est ignotum, quod ea, quae ex causa fideicommissi manumisit, ut ingratum libertum accusare non potest, cum id iudicium extra ordinem praebeatur ei, qui voluntate servo suo libertatem gratuitam praestitit, non qui debitam restituit.

Man möchte geneigt ſein, nach L. 1 §. 10 D. de off. praef. urbi 1, 12[32] die revocatio liberti ingrati zur Zuſtändigkeit des praefectus urbi zu rechnen und ſomit als ein iudicium extraordina-

---

[31] So hinſichtlich dieſer beiden Stellen auch Wlaſſak a. a. O. S. 83 f.

[32] Cum patronus contemni se a liberto dixerit vel contumeliosum sibi libertum queratur vel convicium se ab eo passum liberosque (liberosve *scr.*) suos vel uxorem vel quid huic simile obiicit: praefectus urbi adiri solet et pro modo querellae corrigere eum. aut comminari aut fustibus castigare aut ulterius procedere in poena eius solet: nam et puniendi plerumque sunt liberti. certe si se delatum a liberto vel conspirasse eum contra se cum inimicis doceat, etiam metalli poena in eum statui debet.

rium im Sinne des §. 42 zu betrachten, d. h. als einen Proceß vor einem magistratus extraordinarius. Allein eben jene Stelle redet ſichtlich nur von polizeilichem und ſtrafrechtlichem Verfahren[33]; und es iſt kein Grund anzunehmen, daß die fragliche Klage der ordentlichen Zuſtändigkeit entzogen worden ſei. Sie dagegen für eine extraordinaria cognitio im Sinne des §. 41 zu halten, iſt nicht nur wegen des Ausdrucks iudicium extraordinarium in L. 1 Cod. cit. bedenklich, ſondern verbietet ſich geradezu nach L. 2 Cod. eod., wonach auch iudices pedanei bei ihr urtheilen können[34]. Ebenſo wenig läßt ſich das extraordinarium auxilium der L. 7 D. cit. als logiſcher Gegenſatz zu einem ius commune denken[35], oder als Ausnahmsmaßregel auffaſſen[36]. Völlig fern endlich liegt die gegenſätzliche Beziehung auf den rerum actus, von anderen Gegenſätzen zu ſchweigen. So bleibt denn kaum eine andere Deutung übrig als die angegebene, die ſachlich ja auch durchaus zutrifft[37].

Und in eben dieſem Sinne ſind die extraordinariae actiones in der Titelrubrik D. 43, 1[38] anzuſprechen. Auch hier würde die Beziehung auf die Unabhängigkeit vom rerum actus ſchlecht angebracht ſein: dieſer exiſtirte ja zu Juſtinians Zeit nicht mehr; und obendrein waren ja auch die alten Interdicte unabhängig von ihm geweſen. Es kann alſo kaum etwas Anderes gemeint ſein, als

---

[33] Es iſt doch wohl das Natürlichſte, mit der Gloſſe das extraordinarium auxilium der L. 7 cit. gegen den Freigelaſſenen, der dem Patron nach dem Leben getrachtet hat, von der revocatio in servitutem zu verſtehen.

[34] S. Anhang XI zu N. 10.

[35] Vgl. unten §. 43 unter B 2 a. E.

[36] Vgl. daſ. unter B 4. Nach einer Notiz ſchien Hartmann hierzu geneigt, unter Berufung auf Zimmern RG. I, 2 S. 734. Aber jedenfalls nach Conſtantins L. 2 Cod. eod. bildete die revocatio liberti ingrati in servitutem keine Ausnahmsmaßregel mehr.

[37] Sueton. Claud. 25. L. 5 pr. D. de iure patr. 37, 14 (Conſtitution von Claudius). Tacit. Ann. XIII, 26 sq. (erfolgloſer Antrag eines generellen Senatusconſults unter Nero). L. 6 §. 1 D. de agn. vel al. 25, 3 (Conſtitution von Commodus). L. 2 Cod. de libert. et lib. eor. 6, 7 (Conſtantin). S. Zimmern a. a. O. S. 733 ff. Walter röm. RG. II[3] S. 90 f. — Vgl. Rudorff RG. I S. 12 N. 4.

[38] De interdictis sive extraordinariis actionibus, quae pro his competunt.

„diejenigen Klagen, welche nach kaiſerlichem Rechte ex causa interdicti ſtattfinden“[39].

Nach dieſer Feſtſtellung des Begriffs extra ordinem etc. in dem Sinne von „dem eigenthümlichen Rechte der Kaiſerzeit angehörig“, wenden wir uns zu der Betrachtung dieſes Begriffes in Anwendung auf die crimina extraordinaria, die cognitiones extraordinariae und endlich die iudicia extraordinaria i. d. S.

§. 40. bb. Crimina extraordinaria.

Dies ſind, im Gegenſatze zu den durch Volksſchlüſſe, leges, geregelten und an quaestiones gewieſenen, iudicia publica oder crimina legitima[1], die durch Kaiſerconſtitutionen, Senatusconſulte und die Praxis des Principates aufgeſtellten crimina[2].

Während die Anklage vor einem iudicium publicum der überwiegenden Regel nach von jedem Bürger erhoben werden konnte[3],

---

[39] Vgl. §. 8 I. de interd. 4, 15: perinde iudicatur sine interdictis, atque si utilis actio ex causa interdicti reddita fuisset.

[1] L. 3 §. 2 D. stellion. 47, 20. L. 1 Cod. ubi de crimin. 3, 15. S. oben S. 472.

[2] Vgl. Birnbaum neues Arch. des Criminalr. Bd. 8 (1825) S. 669 ff. Geib Criminalpr. S. 403 f. Rudorff RG. II §. 105. Philol. u. hiſt. Abh. der Königl. Akad. d. W. zu Berlin a. d. J. 1865 S. 251, 244 N. 1. Dam RG. II² S. 215. Wächter Beilagen zu Vorleſ. über das deutſche Strafr. S. 59. Binding Grundr. zur Vorleſ. über Gemeines Deutſches Strafr. §. 5 unter II. — Sofern übrigens ein Senatusconſult lediglich die nach einer lex ſtrafbaren Thatbeſtände vermehrt, unterliegt dieſe Erweiterung ebenfalls dem durch die lex eingeführten iudicium publicum. S. z. B. L. 2 D. de concuss. 47, 13. L. 5 §. 6. L. 6 D. de iniur. 47, 10. cf. L. 3 §. 3 D. de praevar. 47, 15.

[3] L. 43 §. 10 D. de R. N. 23, 2. L. 30 §. 1 D. ad leg. Cornel. de fals. 48, 10. L. 7 Cod. de iniur. 9, 35. §. 1 I. de publ. iud. 4, 18. Binding Grundr. §. 5 unter I. — Ausnahmen: 1) accusatio de iniuria ex lege Cornelia (L. 12 §. 4 D. de acc. 48, 2.) L. 42 §. 1 D. de proc. 3, 3. L. 5 §. 6 D. de iniur. 47, 10. L. 6 eod. Francke Comm. über den Pandectentitel de hereditatis petitione S. 70 ff., vgl. Binding Grundr. §. 6 unter I a. E.; 2) accusatio de partu supposito ex lege Cornelia de falsis L. 30 §. 1 D. ad leg. Cornel. de fals. 48, 10. — Beſchränkung: accusatio de adulterio L. 15 §. 2 D. ad leg. Iul. de adult. 48, 5; erſt

ſtand die Befugniß zur Verfolgung eines crimen extraordinarium ausſchließlich dem Verletzten zu[4]. Dafür fand aber wenigſtens bei manchen hierher gehörigen Verbrechen eine inquiſitoriſche Officialverfolgung ſtatt[5].

Zuſtändig für crimina extraordinaria waren nicht die altrepublicaniſchen Magiſtrate, auch nicht die Statthalter als ſolche. Dieſelben gehörten vielmehr electiv vor den Senat- oder vor den Princeps[5a]. Der Letztere aber delegirte ſeine Criminaljurisdiction generell für Rom und deſſen nächſte Umgebung dem praefectus urbi[6], für das übrige Italien den praefecti praetorio[7], für die Provinzen den Statthaltern[8].

Der Princeps oder der Jurisdictionsbeamte urtheilte in den hierher gehörigen Sachen ohne Geſchworne. Wie Civilcognitionen

---

Conſtantin begründet auch hier eine Ausnahme L. 29 (30) Cod. eod. 9, 9. — Weſentlich auf dieſer allgemeinen Anklagebefugniß beruht nach dem Untergange des ordo iudiciorum publicorum der Begriff des crimen publicum, ſo daß in dieſem Sinne ein ſolches noch durch ſpätes Kaiſergeſetz geſchaffen werden konnte. L. 10 §. 1 Cod. de episc. 1, 3 = L. 31 Cod. Th. eod. 16, 2. L. 4 §. 1 Cod. de haeret. 1, 5 = L. 40 Cod. Th. eod. 16, 5. L. un. §. 1 Cod. de mulier. quae serv. propr. 9, 11 = L. 1 Cod. Th. eod. 9, 9. L. 8 pr. Cod. de pagan. 1, 11. L. 10 Cod. de assess. 1, 51. L. 6 §. 1 Cod. ad leg. Iul. rep. 9, 27. Nov. Val. XVII, 1 §. 2. Geib Criminalpr. S. 405 N. 33. Birnbaum N. Arch. des Criminalr. Bd. 8 S. 650 N. 183.

[4] Binding a. a. O. §. 5 unter II. Anderer Meinung Platner Quaest. de iure crim. Rom. p. 109—111, der wenigſtens für manche crimina extraordinaria allgemeines Anklagerecht annimmt, unter Zuſtimmung Wächters Beil. S. 59. Auch L. 4 Cod. de sep. viol. 9, 19 begründet kein crimen extraordinarium; ſie ſchreibt nur vor, daß wenn bei Verhandlung des crimen extraordinarium sepulcri violati oder der alten Popularklage deswegen oder auf Anzeige ſeitens des Unterperſonals (officium) der beſondere, im Geſetze ausgezeichnete, Thatbeſtand ſich ergebe, 10 Pfund Goldes an den Fiscus verwirkt ſeien. Anderer Meinung Sanio de iurisprud. Rom. formularia in iure crimin. haud negligenda spec. 1 p. 8 n. 38.

[5] Platner l. c. p. 111 p. 95 sqq. Binding a. a. O. und §. 7. Derſ. de natura inquisitionis processus crim. Rom. p. 28 sqq. cf. p. 23 sqq.

[5a] Mommſen StR. II, 1[2] S. 113. 2[2] S. 920 ff.

[6] Mommſen a. a. O. S. 929, 1017 ff., 1028.

[7] daſ. S. 929, 1028.

[8] daſ. II, 1[2] S. 259. II, 2[2] S. 928.

waren daher auch ſie unabhängig vom rerum actus, alſo auch in dieſem Sinne extra ordinem. Der hierdurch gewährte Vorzug der Beſchleunigung trat natürlich ganz beſonders hervor im Gegenſatze zu der Civilklage des durch eine Rechtswidrigkeit Verletzten: jene gehörte in den ordo iudiciorum, ad ius ordinarium, ad forum; das crimen extraordinarium wurde ohne Aufſchub verhandelt.

Collat. VII, 4, 1. Ulp. libro 8 de off. procons.: Fures ad forum[9] remittendi sunt diurni; nocturni quoque extra ordinem audiendi et causa cognita puniendi sunt etc.

Vgl. Gell. XI, 18, 10: si qui super manifesto furto iure et ordine experiri velit, actio in quadruplum datur[10].

---

[9] Paul. ex Festo s. v. forum M. p. 84 f. oben §. 38 N. 27.

[10] S. Rudorff RG. II S. 7 N. 13, zu Puchtas Inſt. §. 158 a. E., Abh. a. a. O. S. 236, 244, 251 f., 278 f. Huſchke ad Coll. VII, 4, 1 cit. Ed. 4 n. 9. — Das ad forum (= conventum) remittere kommt außerdem vor: Coll. XI, 4, 1. 6, 2. XII, 6, 1. Geſtrichen iſt es in L. 1 D. de fur. baln. 47, 17 = Coll. VII, 4, 1 cit.; in L. 3 D. de priv. del. 47, 1 (Ulp. libro 2 de off. proc.), L. 2 D. de fur. baln. 47, 17 (Marcian. libro 2 iud. publ.) vermuthlich erſetzt durch: ad ius ordinarium remittere; in L. 1 §. 4 D. de abig. 47, 14 (Ulp. libro 8 de off. proc.) durch: ad examinationem civilem. Daß jene Interpolation nicht deshalb nothwendig war, weil man zu Juſtinians Zeit nicht mehr auf dem Markte Gericht hielt, erhellt aus L. 1 §. 1 D. de incend. 47, 9 (Ulp. libro 56 ad ed.): hier ſtehen einander gegenüber criminum executiones und forenses actiones. (Vgl. auch L. 9 §. 4 D. de poen. 48, 19. L. 1 §. 13 D. de off. praef. urb. 1, 12.) Derſelbe Gegenſatz iſt ausgedrückt in L. 3 D. exp. hered. 47, 19 durch crimen extra ordinem apud praefectum urbi vel apud praesides agere und hereditatem iure ordinario vindicare; in L. 92 (93) D. de furt. 47, 2 durch extraordinaria animadversione coerceri und civiliter agere; in §. 10 I. de iniur. 4, 4 durch civiliter agere und criminaliter — officio iudicis extraordinariam poenam irrogari (cf. L. 45 D. eod. 47, 10: De iniuria nunc extra ordinem ex causa et persona statui solet); in L. 8 §. 2 D. de relig. 11, 7 durch iudicium dare und extra ordinem plectere; in L. 4 D. de cust. 48, 3 durch poena pecuniaria plectere und extra ordinem damnare. Ganz entſprechend verſteht Theophilus zu pr. I. de publ. iud. 4, 18 unter ὀρδινάριαι ἀγωγαὶ die Form privatrechtlicher Klagen im Gegenſatze zur criminellen accusatio. — Dagegen iſt in L. 12 pr. D. de relig. 11, 7 nicht mit Rudorff RG. II §. 1 Anm. unter 1 (vgl. übrigens daſ. S. 206 zu N. 18 u. 20) ein Criminal-

Dieſer in dem extra ordinem gegebene Nebenbegriff der Beſchleunigung macht ſich in eigenthümlicher Weiſe geltend in drei Stellen der Interpretatio zu den receptae sententiae des Paulus.

Paul. I, 5, 2: Et in privatis et in publicis iudiciis omnes calumniosi extra ordinem pro qualitate admissi plectuntur.

Interpretatio: Qui apud cinctos aut privatos iudices fuerit de calumniae obiectione convictus, non exspectata ordinis sententia, prout casus fuerit, supplicio subdetur.

Paul. I, 13 A, 3: Is, qui album raserit, corruperit, sustulerit, mutaverit, quidve aliud propositum edicendi causa turbaverit, extra ordinem punitur.

Interpr.: In eum, qui album curiae raserit, vitiaverit, vel quodcumque aliud scripturae genus sua praesumptione turbaverit, capitaliter, non exspectata ordinis sententia, vindicatur.

Paul. I, 15, 2: Feram bestiam in ea parte, qua populo iter est, colligari praetor prohibet: et ideo, sive ab ipsa sive propter eam ab alio alteri damnum datum sit, pro modo admissi extra ordinem actio in dominum vel custodem datur, maxime si ex eo homo perierit.

Interpr.: Fera bestia in ea parte, qua populi transeant vel frequentant, ligari vel custodiri prohibetur: ne aut ipsa aliquem noceat aut terrore eius quolibet casu aliquis ab altero fortasse laedatur. quod si factum fuerit, in dominum, si hoc praecepit, vel in custodem eius damni vel cuiuscunque laesionis actio, non exspectata ordinis sententia, revertetur.

Stammen gleich dieſe Interpretationen erſt von den Verfaſſern des breviarium Alaricianum[11], und enthalten ſie ſogar

---

verfahren zu verſtehen, ſondern mit Bekker a. a. O. II S. 196 unter 9 und A. Pernice Feſtgabe S. 57 zu N. 8 eine extraordinaria cognitio. — Ueber L. 1 §. 18 D. de exerc. act. 14, 1 ſ. Anhang X zu N. 17.

[11] Dies iſt nicht nur die vorherrſchende Anſicht, ſondern auch Fitting Ztſchr. für RG. Bd. XI S. 230 f., der als Grundlage der Interpretatio zu den receptae sententiae eine aus den Rechtsſchulen hervorgegangene Paraphraſe anſieht und eigene Zuthaten der Verfaſſer des Breviars nur da annimmt, wo das Bedürfniß der veränderten Verhältniſſe ſie zu ſolchen nöthigte, führt als ſolche gerade die Interpr. ad Paul. I, 13, 3 an.

in den entſcheidenden Worten ein grobes Mißverſtändniß des alten, von Paulus ſelbſt gebrauchten, Kunſtausdruckes[12], ſo bezeugen ſie doch unverkennbar gerade die Vorſtellung der mit dem extra ordinem verbundenen Beſchleunigung[13].

Ein letzter Punkt, der hier herauszuheben iſt, betrifft das Strafmaß. Die Volksſchlüſſe, auf welchen die quaestiones publicae beruhen, ſchrieben für die von ihnen betroffenen Thatbeſtände ſtets eine abſolut beſtimmte Strafe vor[14]. Für die Beſtrafung der ſ. g. crimina extraordinaria dagegen gaben zwar vielfach Kaiſerconſtitutionen, Senatusconſulte und Gerichtsgebrauch mehr oder minder beſtimmte Anhaltspunkte[15], allein es blieb der richterlichen Strafzumeſſung Raum[15a]. Deshalb heißt es bei crimina extra-

---

[12] v. Savigny Geſch. des R. R. im MA. I² S. 307 f. R. h.

[13] Ueber die Gerichtsbarkeit der Curie einer theſſaliſchen Stadt in Criminalſachen nach Apuleius metam. X, 6 sqq. ſ. Anhang VIII.

[14] Binding Grundr. §. 5 unter I.

[15] Wächter Beil. 19 S. 59. S. L. 4 §. 1 D. de incend. 47, 9. L. 1 §. 2. L. 4. L. 6 pr. i. f. §. 1. L. 7. L. 9 i. f. L. 10 D. de extraord. crim. 47, 11. L. 3 §. 7. L. 11 D. de sep. viol. 47, 12. L. 1 pr. §. 3. L. 3 §. 3 D. de abig. 47, 14. L. 3 §. 3 (Senatusconſult) L. 6 D. de praevar. 47, 15. L. 1 D. de fur. baln. 47, 17. L. 1 pr. D. de effract. 47, 18. L. 3 §. 2 D. stellion. 47, 20. L. 2 D. de term. mot. 47, 21. Bezeichnend iſt L. 1 §. 1 i. f. D. de effract. 47, 18 für expilatores: quia iis nulla specialis poena rescriptis principalibus inposita est: idcirco causa cognita liberum erit arbitrium statuendi ei, qui cognoscit. Es ergiebt ſich nun aus dem Eingange der Stelle, daß die Praxis die Strafe einigermaßen beſtimmt hatte: expilatores — in opus publicum vel perpetuum vel temporarium dari solent, honestiores autem ordine ad tempus moveri vel fines patriae iuberi excedere. Dann heißt es in §. 2: Simili modo et saccularii et derectarii erunt puniendi, item effractores. Nach der Erzählung, daß Kaiſer Marcus einen römiſchen Ritter, der mittelſt Einbruchs durch eine Wand Geld geſtohlen hatte, auf fünf Jahre aus ſeiner Heimathsprovinz Africa ſowie aus Italien verbannt habe, wird erklärt: oportebit autem aeque et in effractores et in ceteros suprascriptos causa cognita statui, prout admissum suggerit, dummodo ne quis in plebeio operis publici poenam vel in honestiores relegationis excedat. S. auch L. 2 eod.

[15a] L. 16 D. de poen. 48, 19, Claudius Saturninus (identiſch mit Venuleius Saturninus, unter den Divi Fratres Prätor — Fitting das Alter der Schriften röm. Juriſten S. 17 ff.) libro sing. de poen. pagan., bezieht

ordinaria ſo oft, die Strafe werde feſtgeſetzt pro modo[16] oder pro qualitate admissi[17], secundum delictum admissum[18], pro modo delicti[19], pro modo culpae[20], pro modo querelae[21], ex causa et persona[22], ex personarum condicione et rerum qualitate[23], pro condicione sua et pro admissi qualitate[24], u. ſ. w.[25], deshalb wird hier geredet von einem officio iudicis coerceri, poenam irrogari[26]. Es iſt hiernach begreiflich, daß der Ausdruck extra ordinem corrigere, multare und dergleichen gelegentlich die Nebenbeziehung auf eine Strafzumeſſung hat, welche ohne geſetzliche oder edictale Norm erfolgt[27].

ſich in ihrer urſprünglichen Bedeutung wohl ausſchließlich auf crimina extraordinaria.

[16] L. 37 D. de poen. 48, 19. L. 11 D. de extraord. crim. 47, 11.

[17] L. 3 D. ad Sc. Turpill. 48, 16 = Paul. I, 5, 2.

[18] L. 7 §. 1 D. de iure patron. 37, 14.

[19] L. 1 §. 2 D. de obseq. par. 37, 15.

[20] L. 14 §. 2 D. de cust. reor. 48, 3.

[21] L. 1 §. 10 D. de off. praef. urbi 1, 12.

[22] L. 45 D. de iniur. 47, 10.

[23] L. 4 §. 1 D. de incend. 47, 9.

[24] L. 10 D. de extraord. crim. 47, 11.

[25] S. z. B. Paul. V, 4, 7: factum pro qualitate sui arbitrio iudicis aestimatur. L. 2 Cod. ad Sc. Turpill. 9, 45: extra ordinem secundum iudicialem motum puniendo.

[26] L. 7 §. 1 D. ad Sc. Turpill. 48, 16. §. 10 I. de iniur. 4, 4.

[27] L. 12 §. 4 D. de accus. 48, 2: item Cornelia iniuriarum servum non debere recipi reum Cornelius Sulla auctor fuit: sed durior ei poena extra ordinem imminebit. Zumpt CR. II, 2 S. 46 umſchreibt dies: „bei Injurien aber kann der Prätor gegen Sclaven ohne Zuziehung von Geſchwornen nach altem Brauche verfahren". Allein erſtens wurde vor der lex Cornelia die Injurie überhaupt nicht criminell verfolgt, ſondern mittelſt der actio iniuriarum, die bei der Injurie ſeitens eines Sclaven als noxalis gegen deſſen Herrn ging (L. 17 §. 4 D. de iniur. 47, 10): dies war alſo „der alte Brauch". Und ſodann iſt es ganz irrig, die Verhängung der durior poena extra ordinem dem Prätor beizulegen. Derjenige Prätor, welchem die quaestio publica ex lege Cornelia zuſtand, konnte ja eines Sclaven wegen gar nicht angegangen werden; derjenige aber, welcher für die actio iniuriarum zuſtändig war, hatte keine Criminalgerichtsbarkeit. Vgl. Birnbaum N. Arch. des Criminalr. Bd. VIII S. 658 N. 208. Zuſtändig für dieſe poena extra ordinem wie für die correctio extra ordinem der

Dieſe coercitio extraordinaria ex arbitrio iudicis findet eine eigenthümliche Anwendung in den Fällen der Umwandlung einer ſei es im Strafverfahren ſei es im Civilverfahren zu verhängenden poena pecuniaria, welche der Schuldige zu erbringen unvermögend iſt [28]. Uebrigens gehört das Inſtitut der Strafverwandlung gewiß erſt der Rechtsbildung des Principates an, iſt alſo auch in dieſem Sinne extra ordinem. Bemerkenswerth bleibt, daß jene Umwandlung in Civilſachen ſtets von dem für dieſe zuſtändigen Magiſtrate

---

L. 1 §. 8 D. de his qui effud. 9, 3 (ſ. unten) war der praefectus urbi. Tac. Ann. VI, 11: (Augustus) ob — tarda legum auxilia sumpsit e consularibus, qui coerceret servitia. (Alſo auch hier der Hinweis auf die Beſchleunigung des Verfahrens!) Mommſen StR. II, 2[3] S. 1017 zu N. 6 f. — L. 1 §. 8 cit. D. de his qui effud. 7, 3 lautet: Cum servus habitator est, utrum noxalis actio danda sit, quia non est ex negotio gesto? an de peculio, quia non ex delicto servi venit? neque enim recte servi dicitur noxa, cum servus nihil nocuerit. sed ego puto, impunitum servum non esse oportere, sed extra ordinem officio iudicis corrigendum. L. 1 §. 6 D. de postul. 3, 1: qui adversus ea (die Verbote des postulare pro aliis) fecisse monstretur, et pro aliis interdicta postulatione repellitur et pro aestimatione iudicis extra ordinem pecuniaria multa multabitur. Ueber die letzte Stelle ſ. Huſchke Multa S. 64 N. 161, der treffend in erſter Linie das extra ordinem von der Begründung durch das neuere Recht verſteht. Rudorff Ztſchr. für RG. Bd. IV S. 47 vbd. mit S. 57 dagegen erklärt es „von Amtswegen", als ob die multae dictio ordentlicher Weiſe nicht von Amtswegen geſchähe. Vgl. Huſchke a. a. O. S. 4 f., 8 ff. Mommſen StR. I[1] S. 134 ff. — Vgl. auch L. 4 §. 1 Cod. de patr. pot. 8, 46 (47): aditus praeses provinciae super disceptationibus quidem pecuniariis consuetum exerceri iubebit ordinem iuris: reverentiam autem debitam exhibere matri filios coget et, si provectam ad inclementiores iniurias improbitatem deprehenderit, laesam pietatem severius vindicabit.

[28] L. 1 §. 3 D. de poen. 48, 19: Generaliter placet, in legibus publicorum iudiciorum vel privatorum criminum qui extra ordinem cognoscunt praefecti vel praesides, ut eis, qui pecuniariam poenam egentes eludunt, coercitionem extraordinariam inducant. Hinſichtlich des Civilverfahrens auch L. 35 D. de iniur. 47, 10 (folg. N.) und hinſichtlich der Verurtheilung quasi ex contractu wegen Verſchuldens L. 49 D. de adm. tut. 26, 7. Paul. libro 2 sent.: Ob foenus pupillaris pecuniae per contumaciam non exercitum aut fundorum omissam comparationem tutor, si non ad damnum resarciendum idoneus est, extra ordinem coercebitur. Vgl. L. 7 §. 11. L. 15 eod.

vorgenommen wird, ſelbſt dann, wenn derſelbe Strafjurisdiction als ſolche nicht beſitzt[29].

Als nach dem Untergange der quaestiones publicae auch die Aburtheilung der dieſen zugewieſenen Strafſachen der cognitio extraordinaria kaiſerlicher Beamten unterworfen wurde, blieben ſelbſtverſtändlich die, von der Verſchiedenheit des Verfahrens an ſich unabhängigen, Strafbeſtimmungen der, die quaestiones publicae begründenden, Volksſchlüſſe grundſätzlich in Kraft.

L. 8 D. de publ. iud. 48, 1. Paul. libro sing. de iud. publ.: Ordo exercendorum publicorum capitalium in usu esse

---

[29] L. 35 D. de iniur. 47, 10. Ulpian. libro 3 de omn. tribunal.: Si quis iniuriam atrocem fecerit, qui contemnere iniuriarum iudicium possit ob infamiam suam et egestatem, praetor acriter exequi hanc rem debet et eos, qui iniuriam fecerunt, coercere. Birnbaum N. Arch. des Criminalr. Bd. IX S. 424 f. Bd. XIII S. 561 N. 61 und dazu Platner l. c. p. 180 sq. Die Beziehung, welche Binding Culpoſe Verbrechen im gem. Rechte? (zweite Abh.) S. 8 dieſer Stelle auf die quaestio iniuriarum ex lege Cornelia giebt, iſt nicht allein an und für ſich ganz willkürlich, ſondern um deswillen völlig unzuläſſig, weil Ulpians Schrift de omn. trib. erſt nach dem Tode des Septimius Severus geſchrieben iſt (L. 7 §. 2 D. de susp. tut. 26, 10: ex epistola Imperatoris nostri et Divi Severi. L. 1 §§. 10. 12. 13 D. de extraord. cogn. 50, 13: rescripto Imp. nostri et patris eius — rescriptum ab Imp. nostro et Divo patre eius — Divus Severus — Fitting über das Alter der Schriften röm. Juriſten S. 36 Nr. 5), alſo nach dem Untergange der quaestiones publicae. Demnach werden L. 25 D. de in ius voc. 2, 4 (quinquaginta aureos dat vel a praefecto urbi quasi inofficiosus castigatur) und L. 4 §. 2 Cod. de serv. fugit. 6, 1 (Quod si ad praedictam poenam solvendam — minime sufficiat, aestimatione competentis iudicis castigatio in eum procedat) nicht ſowohl von der Umwandlung einer bereits im Civilverfahren eingeklagten Strafe zu verſtehen ſein, als vielmehr von der Wahl zwiſchen der Civilklage und dem crimen extraordinarium. Vgl. auch L. 9 §. 3. L. 17 §. 4 D. de iniur. 47, 10. In L. 6 Cod. de sep. viol. 9, 19 endlich bezieht ſich das competens iudex gleichmäßig auf die Verhängung der, criminellen, Strafe von 50 Pfund Goldes und deren eventuelle Umwandlung, nämlich im Gegenſatze zu dem für das civile negotium principale zuſtändigen Magiſtrate. — Ganz entſprechend wie die Strafumwandlung in Civilſachen auch von einem an ſich nur für ſolche zuſtändigen Magiſtrate vorgenommen wurde, erkannte derſelbe auch über das crimen extraordinarium calumniae, wo dieſes an eine Civilklage ſich anſchloß. S. Anhang IX.

desiit, durante tamen poena legum, cum extra ordinem crimina probantur[30].

Allein es begreift ſich leicht, daß die bei der Cognition über crimina extraordinaria an richterliche Strafzumeſſung gewöhnten Beamten ganz von ſelbſt dazu kamen, die geſetzlichen Strafbeſtimmungen auch für die alten iudicia publica nur als die Ausgangspunkte ihres Ermeſſens zu betrachten. So ſpricht es Ulpian[31] geradezu aus in

L. 13 D. de poen. 48, 19: Hodie licet ei, qui extra ordinem de crimine cognoscit, quam vult sententiam ferre, vel graviorem vel leviorem, ita tamen ut in utroque moderationem non excedat.

Und ähnlich Marcian[32] in

L. 11 pr. eod.: Perspiciendum est iudicanti, ne quid aut durius aut remissius constituatur, quam causa deposcit: nec enim aut severitatis aut clementiae gloria affectanda est, sed perpenso iudicio, prout quaeque res expostulat, statuendum est. plane in levioribus causis proniores ad lenitatem iudices esse debent, in gravioribus severitatem legum cum aliquo temperamento benignitatis subsequi.

In einzelnen Fällen iſt durch Conſtitutionen ausdrücklich an die Stelle der poena legitima eine arbiträre Strafe geſetzt[33]. In

---

[30] S. z. B. L. 9 Cod. ad leg. Iul. de adult. 9, 9 (Alex. 224). L. 12 §. 4 D. de acc. 48, 2, ſofern dieſe Stelle des Venuleius als Theil der Compilation betrachtet wird. L. 1 §§. 3. 4 D. ad Sc. Turpill. 48, 16. L. 33 D. ad leg. Cornel. de fals. 48, 10. L. 1 pr. D. ad leg. Iul. de vi priv. 48, 7. [So heißt es auch von der Verurtheilung einer adultera durch den Kaiſer bei Plin. Epp. VI, 31 §. 6: damnata et Iuliae legis poenis relicta est. Notiz Hartmanns.]

[31] Libro 1 de appell., unter Caracalla oder Elagabalus (L. 5 §. 3 D. de app. recip. 49, 5 vgl. L. 1 §. 3 D. de app. 49, 1). Fitting a. a. O. S. 38 Nr. 14.

[32] Libro 2 de publ. iud., unter Caracalla. Fitting a. a. O. S. 50 f. Nr. 1.

[33] So beim Sacrileg nach L. 4 §. 2 D. ad leg. Iul. pec. 48, 13: Mandatis autem cavetur de sacrilegiis, ut praesides sacrilegos latrones plagiarios conquirant et ut, prout quisque deliquerit, in eum animadvertant. et sic constitutionibus cavetur, ut sacrilegi extra ordinem

anderen Fällen ſcheint dies in Folge der veränderten Zuſtändigkeit und des veränderten Verfahrens gewiſſermaßen von ſelbſt geſchehen zu ſein[34].

So waren alſo die alten Unterſchiede zwiſchen den crimina publica einerſeits und den crimina extraordinaria andererſeits in Beziehung auf Zuſtändigkeit und Verfahren[34a] völlig verſchwunden

---

digna poena puniantur. (Marcian. libro 14 inst. nach Caracallas Tode. Fitting a. a. O. S. 52 Nr. 6.) L. 7 (6) eod. (Ulpian. libro 7 de off. procons. unter Caracalla. daſ. S. 35 Nr. 4). Die lex Iulia peculatus hatte die aquae et ignis interdictio vorgeſchrieben. L. 3. L. 4 pr. eod. — So bei der tergiversatio in iudicio publico, auf welche das Sc. Turpillianum eine poena certa geſetzt hatte. L. 15 §. 1 D. ad Sc. Turpill. 48, 16: An ad eos, qui hodie de iudiciis publicis extra ordinem cognoscunt, senatus consultum pertineat, quaeritur: sed iam hoc iure ex sacris constitutionibus utimur, ut pertineat ita, ut ex singulis causis singulae poenae irrogentur. (Macer libro 2 publ. iud. nach dem Tode des Severus. Fitting a. a. O. S. 52 Nr. 1.) S. auch L. 6 D. ad leg. Iul. de vi publ. 48, 6. L. 1 pr. (v. cautum est — ex senatus consulto) §. 2. L. 21. L. 31 D. ad leg. Cornel. de fals. 48, 10. L. 8 §. 2 Cod. ad leg. Iul. de vi 9, 12.

[34] Coll. XIV, 2, 2: Et olim quidem huius legis (sc. Fabiae de plagio) poena nummaria fuit (Paul. V, 6, 14. L. 7 D. de lege Fab. 48, 15): sed translata est cognitio in praefectos urbis, itemque praesidis provinciae extra ordinem meruit animadversionem. Ideoque humiliores aut in metallum dantur aut in crucem tolluntur: honestiores adempta dimidia parte bonorum in perpetuum relegantur. L. 7 cit. D. Hermogen.: Poena pecuniaria statuta lege Fabia in usu esse desiit: nam in hoc crimine detecti pro delicti modo coercentur et plerumque in metallum damnantur. L. 3 §. 5 D. ad leg. Cornel. de sic. 48, 8. Marcian. libro 14 inst.: Legis Corneliae de sicariis et veneficis poena insulae deportatio est et omnium bonorum ademptio. sed solent hodie capite puniri, nisi honestiore loco positi fuerint, ut poenam legis sustineant: humiliores enim solent [vel in crucem tolli *ins. Schulting*] vel bestiis subici, altiores vero deportantur in insulam. L. 7 §. 3 D. de lege Iul. rep. 48, 11. Macer libro 1 iud. publ.: Hodie ex lege repetundarum extra ordinem puniuntur et plerumque vel exilio puniuntur vel etiam durius, prout admiserint etc. — Jedenfalls iſt L. 8 cit. D. de poen. nur in der angegebenen Einſchränkung zu verſtehen. Vgl. Platner l. c. p. 103 sq., 175 sqq. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 99 zu N. 71.

[34a] So erhält jetzt auch eine causa criminis publici ihren Platz, iſt ordinata, ſchon inscriptionibus depositis et fideiussore de exercenda lite

und in Beziehung auf die Strafzuerkennung mehr oder minder ausgeglichen. Gleichwohl war der Gegenſatz jener crimina keineswegs ein rein geſchichtlicher geworden, behauptete vielmehr in mehrfacher Hinſicht noch unter Juſtinian eine wirkſame Bedeutung. Es iſt bereits erwähnt, daß die accusatio wegen eines crimen extraordinarium nur von dem Betheiligten ausgehen konnte, diejenige wegen eines crimen publicum regelmäßig von jedem Bürger[35]. Dem entſprechend war dort Stellvertretung bei der Anklage zuläſſig, während ſie hier ausgeſchloſſen blieb, ſoweit publica accusatio ſtattfand[36]. Zur Zeit der Severe, vielleicht erſt ſeit dem Untergange der quaestiones publicae, ſind die in publico iudicio Verurtheilten infam, die wegen eines crimen extraordinarium Verurtheilten nur, ſofern auch die concurrirende Delictsklage infamirt und in einzelnen beſonderen Fällen[37]. Endlich geht eine Vermögensſtrafe aus einem iudicium publicum, abgeſehen von den iudicia maiestatis und repetundarum, erſt dann gegen die Erben des Angeklagten über, wenn dieſer noch bei Lebzeiten verurtheilt worden iſt; die Vermögensſtrafe aus einem crimen extraordinarium dagegen ſchon dann, wenn bei Lebzeiten des Erblaſſers accusatio mota war[38].

---

praestito. L. 1 Cod. ad Sc. Turpill. 9, 45 (Antoninus = Caracalla? cf. Krüger Append. I ſeiner Codexausgabe p. 43 n. 9) cf. L. 32 (33) Cod. ad leg. Iul. de adult. 9, 9 v.: accusatione fundata, hoc est, cum constiterit, quo iure (id est mariti vel extranei) quove tempore actio fuerit intromissa, discutiatur crimen. Vgl. oben §. 36 zu N. 4 f. Nach Notiz Hartmanns.

[35] S. oben zu N. 3.

[36] L. 13 §. 1 D. de publ. iud. 48, 1. L. 35 §. 1. L. 42 §. 1 D. de proc. 3, 3.

[37] L. 56 D. pro soc. 17, 2. Paul. libro 6 ad Sabin. (vielleicht vor der oratio Severi et Antonini v. J. 206. Fitting a. a. O. S. 45 Nr. 4). Coll. IV, 3, 3. Id. libro sing. de adult. (früheſtens unter Caracalla. Fitting S. 49.) L. 7 D. de publ. iud. 48, 1. Macer libro 2 iud. publ. (nach Severs Tode. Fitting S. 52 Nr. 1). L. 1 pr. D. ad leg. Iul. de vi priv. 48, 7. Marcian. libro 4 inst. (nach Caracalla. Fitting S. 52). L. 13 §. 8 D. de his qui not. 3, 2. Ulpian libro 6 ad ed. (vielleicht noch unter Severus und Caracalla. Fitting S. 42). L. 2 D. de stellion. 47, 20. L. 1 D. de sep. viol. 47, 12. L. 12 Cod. ex quib. c. inf. 2, 11. L. 4 D. de praevar. 47, 15. L. 1 D. de his qui not. 3, 2.

[38] L. 20 D. de acc. 48, 2. — S. über alle dieſe Verſchiedenheiten

§. 41. cc. Cognitiones extraordinariae.

Unter extraordinariae cognitiones verstehen wir solche Fälle ausschließlich magistratischer Cognition, welche auf der Kaisergesetzgebung und der an diese sich anschließenden Rechtsbildung beruhen[1].

Es gehören namentlich hierher:

1. Fideicommisse[2];

2. gewisse Ansprüche des Sclaven gegen seinen Herrn auf Freilassung oder auf Veräußerung, sowie des Haussohnes auf Emancipation[3];

H. A. Zachariä Handb. des deutschen Strafprocesses Bd. I §. 18 unter II S. 91 f.

[1] Vgl. Rudorff RG. II §. 1 Anm. unter 2. §§. 59 f. S. 201 ff. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 68 f. zu N. 21, S. 93 zu N. 17, S. 191 f. N. 13—19, S. 762 ff. v. Keller Civilpr. §. 81. Huschke Multa S. 126 Anm. 337, S. 134 Anm. 357. Bekker Aktionen II S. 190 ff. A. Pernice a. a. O. S. 57 ff.

[2] Bekker a. a. O. S. 194 Nr. 1. §. 1 I. de fideic. hered. 2, 23. L. 178 §. 2 D. de V. S. 50, 16. L. 43 D. de A. E. 19, 1.

[3] Bekker Nr. 2. L. 5 pr. L. 4 §§. 10. 14 D. de manum. 40, 1. — L. 50 D. de cond. et dem. 35, 1. — L. 1 §. 8 D. de off. praef. urb. 1, 12. L. 1. L. 2 Cod. si mancip. ita ven. 4, 56. — Collat. III, 3. Gai. I, 53. — L. 5 D. si a par. 37, 12. — Dagegen gehört nicht hierher die accusatio servi adversus dominum wegen Unterschlagung der Urkunde des die Freiheit ertheilenden Testamentes. L. 7 D. de lege Cornel. de fals. 48, 10. L. 53 D. de iud. 5, 1; — auch nicht die Cognition darüber, was ein letztwillig Freigelassener bei restitutio i. i. des Erben gegen die Antretung, oder bei erfolgreicher Anfechtung des Freiheitsfideicommisses durch einen Theilerben für seine Freiheit etwa zu zahlen hat. L. 31 D. de min. 4, 4. L. 29 pr. D. de exc. rei iud. 44. 2 vgl. auch L. 26 D. de inoff. 5, 2. Wie bei theilweisem Umsturze des Testamentes durch die querela inofficiosi testamenti gegenüber der Aufrechterhaltung der directen testamentarischen Freilassung officio iudicis indemnitati victoris consulitur, so muß selbstverständlich auch in jenen Fällen eine entsprechende Fürsorge eintreten, und natürlich erfolgt sie, wie die Entscheidung der Hauptsache, durch cognitio magistratus: an sich aber hat sie nichts Extraordinäres. — Der Anspruch eines noxae gegebenen Haussohnes endlich auf Freilassung nach abverdienter Schuld, Collat. II, 3, gehört wohl schon der Republik an, wie dies nahezu zweifellos ist für den Anspruch der geschiedenen uxor in manu mariti auf remancipatio. Gai. I, 137a.

3. Honorar, Salar, Mäklerlohn[4];

4. Anſpruch des Verkäufers aus der lex, ut si mancipium prostituetur, abducendi sit potestas[5];

5. Anſpruch auf Beſtellung eines Nothweges zu einer Begräbnißſtelle[6];

6. Verpflichtung des einzigen Erben aus dem Teſtamente zur Errichtung eines Denkmals für den Erblaſſer[7];

7. Pollicitation[8];

8. die in L. 2 D. de extraord. cogn. 50, 13 aufgeführten Anſprüche[9];

9. der geſetzliche Anſpruch auf Dotirung[10];

10. die missio ex edicto D. Hadriani[11];

11. die missio Antoniniana[11a];

12. das Verfahren über die custodia ventris, wenn die geſchiedene Frau die Schwangerſchaft leugnet, nach Reſcript der Divi Fratres[12];

13. wohl auch die Cognition über die väterliche Gewalt, wenn für das angebliche Hauskind ein Defenſor nicht auftrat[13]; und vielleicht noch der eine oder andere Anſpruch[14].

---

[4] Bekker Nr. 4. L. 1. L. 4 D. de extraord. cogn. 50, 13. Tit. D. 50, 14 de proxenet. L. 7. L. 56 §. 3 D. mand. 17, 1. L. 52 §. 2 D. de A. E. 19, 1.

[5] Bekker Nr. 7. L. 1 Cod. si mancip. ita ven. 4, 56.

[6] Bekker Nr. 9. L. 12 pr. D. de relig. 11, 7.

[7] Bekker Nr. 10. L. 50 §. 1 D. de H. P. 5, 3. cf. L. 7 D. de ann. legat. 33, 1.

[8] Bekker Nr. 12. L. 14. L. 8. L. 13 D. de pollic. 50, 12.

[9] Bekker Nr. 15. Dieſe Anſprüche ſind übrigens ſämmtlich mehr oder minder polizeilicher Natur.

[10] ſofern nämlich derſelbe nicht etwa bereits der lex Iulia et Papia angehört, ſondern erſt einer constitutio Severi et Antonini. L. 19 D. de R. N. 23, 2. Mandry Familiengüterr. I S. 230.

[11] L. 3 Cod. de ed. D. Hadr. toll. 6, 33. Paul. III, 5, 14—18. IV, 6, 3.

[11a] L. 5 §§. 16 sqq. ut in poss. leg. 36, 4.

[12] L. 1 pr. §. 1 D. de insp. ventre 25, 4, wo die Worte: extra ordinem igitur princeps in causa necessaria subvenit gerade von der Aufſtellung eines neuen Rechtsſatzes zu verſtehen ſind, der unmittelbar vom Prätor gehandhabt werden ſoll.

[13] L. 3 §§. 3 sq. de lib. exh. 43, 30. L. 1 §. 2 D. de R. V. 6, 1.

Es handelt sich also im Ganzen um eine ziemlich geringe Anzahl, und zwar, abgesehen etwa von den Fideicommissen, Alimenten- und Honorar-Ansprüchen, sachlich nicht eben sehr erheblicher Verhältnisse.

Zuständig waren für die extraordinariae cognitiones ausschließlich höhere Volks- oder Reichsbeamte, mitunter sogar, wie z. B. für Fideicommisse, kraft besonderer Competenzbestimmung; in Einem Falle war es nur der Princeps selbst [15].

L. 8 D. de probat. 22, 3. L. 3 §. 2 D. de iureiur. 12, 2. L. 1 Cod. de patr. pot. 8, 46 (47). L. 2 Cod. si adv. rem iud. 2, 26 (27). Brinz Pand. I² S. 308 N. 32 a. E. Solange über die patria potestas mittelst der legis actio sacramento in rem processirt wurde, trat in diesem Falle schwerlich magistratische Cognition ein: auch im Formularprocesse wäre sie formell an sich ebenso wenig nöthig gewesen, wie im entsprechenden Falle beim Streite um die Freiheit. Vgl. Pernice a. a. O. S. 65 unter III a. E.

[14] Ueber die bei Bekker S. 194 ff. aufgezählten Nummern, welche hier ausgelassen sind, s. Anhang X.

[15] v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 767 f. und S. 763 zu N. 36. Abgesehen von den Fideicommissen (Nr. 1) war competent für gewisse Fälle der Nr. 2 der praefectus urbi L. 5 pr. D. de manum. 40, 1. L. 1 §. 8 D. de off. praef. urbi 1, 12. für andere waren es die Consuln L. 50 D. de cond. et dem. 35, 1 oder der Prätor, cuius de liberali causa iurisdictio est L. 1 Cod. si manc. ita ven. ne prost. 4, 56. Pernice a. a. O. S. 63 f. unter II; für Nr. 4 war es speciell der praefectus urbi L. 1 Cod. cit.; für Nr. 6 der Princeps und die Pontifices. Mommsen StR. II, 1² S. 70 N. 3. Pernice a. a. O. S. 57 unter I vgl. oben §. 37 N. 19a; für Nr. 7 die Consuln L. 8 D. de pollicit. 50, 12. Pernice S. 58 N. 4; für Nr. 5 und 8 nennen die Quellen den Präses L. 12 pr. D. de rel. 11, 7. L. 2 D. de extraord. cogn. 50, 13, für Nr. 9 den Proconsul und den Präses L. 19 D. de R. N. 23, 2. Der Prätor dagegen erscheint für Nr. 3 in L. 1 §. 14 D. de extraord. cogn. 50, 13 neben dem in den übrigen Paragraphen der Stelle allein genannten Präses. Pernice S. 67 nach N. 6 vermuthet, er sei sonst von den Compilatoren gestrichen (weshalb?) und hier versehentlich stehen geblieben. Für Nr. 12 wird ausdrücklich der praetor urbanus genannt L. 1 pr. D. de insp. ventre 25, 4 vgl. L. 1 cit. §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 15. L. 2 §. 1 eod. Ebenso wird es kaum einem Zweifel unterliegen, daß der praetor urbanus zuständig war für Nr. 10 und 11. Pernice S. 56 zu N. 2. Und endlich ist für Nr. 13 unter dem Prätor sicherlich der praetor urbanus zu verstehen in L. 3 §. 3 D. de lib. exh. 43, 30. L. 1 §. 2 D. de R. V. 6, 1. L. 8 D. de probat. 22, 3. L. 3 §. 2 D. de iureiur. 12, 2, während L. 1 Cod. de patr. pot. 8, 46 den Präses und

Iudices konnten hier nur zugezogen werden als arbitri einerſeits zur Erledigung thatſächlicher Anſtände, z. B. zur Veran-

---

L. 2 Cod. si adv. rem. iud. 2, 26 den Proconſul nennt. Erwägen wir nun weiter, daß auch der Prätor, und zwar ohne Zweifel der praetor urbanus, ſich der durch Conſtitution des Antoninus Pius eingeführten exsecutio extraordinaria mittelſt Auspfändung bediente L. 50 D. de evict. 21, 2 (ſ. oben §. 39 N. 16a), daß auch er die arbiträre Geldbuße wegen atrox iniuria extra ordinem in eine Züchtigung umwandelte L. 35 D. de iniur. 47, 10 (oben §. 40 N. 29) —, ſo erſcheint es gewiß als haltloſe Hypotheſe, daß die Sätze des ius extraordinarium abgeſehen von dem Gebiete des imperium mixtum, alſo namentlich der Miſſionen und der Reſtitutionen, grundſätzlich für die altrepublicaniſchen Beamten, d. h. den Prätor urbanus, den Prätor peregrinus und die Proconſuln, unmittelbare Geltung nicht gehabt hätten. Pernice S. 56 f., 60 ff., 67 f., 74 zu N. 2, 78 unter 1 vgl. S. 77 unter 8. Wenn Pernice S. 73 ff. „den Eindruck" hat, als ſeien, abgeſehen immer von den bezeichneten Sachen, Kaiſerreſcripte für die ſtädtiſchen Prätoren und die Proconſuln nicht ergangen, ſo ſei hier nur hingewieſen auf Paul. I, 20: Inter fideiussores ex edicto praetoris, si solvendo sint, licet singuli in solidum teneantur, obligatio dividetur, vgl. mit Gai. III, 121: sed nunc ex epistula divi Hadriani conpellitur creditor a singulis, qui modo solvendo sint, partes petere, — wonach die epistula D. Hadriani gerade erſt durch das Edict vollzogen wurde. Lenel ed. perp. S. 171 unter 6. Oder ſollte auch hier die Berückſichtigung jenes Reſcripts im Edicte ebenſo auf dem freien Belieben des Edicenten beruhen, wie Pernice S. 77 f. N. 7 für einige andere Fälle eine ſolche freiwillige Berückſichtigung von Reſcripten im ordentlichen Verfahren annimmt? War jedoch jenes Belieben etwa nur formell, nicht auch materiell, frei: was hätte wohl die ſpäteren Principes abhalten ſollen, direct auch für den praetor urbanus zu reſcribiren? Nicht minder widerlegt ſchon die richtige Auslegung von L. 2 pr. D. ex quib. c. mai. 4, 6 v.: ex principalibus constitutionibus die Meinung Pernices (ſ. oben §. 37 Nr. 7), und directis verbis thut dies L. 15 pr. D. de re iud. 42, 1: A Divo Pio rescriptum est magistratibus Populi Romani, ut iudicum a se datorum vel arbitrorum sententiam exsequantur hi, qui eos dederunt. S. oben §. 39 S. 474 f. — Die Anregung, welche nach Pernice S. 61 zu N. 1 die Kaiſer, ſtatt ſelbſt vorzugehen, den Conſuln, den gleichfalls vorgeordneten Beamten, zum Einſchreiten gegen den Prätor gegeben haben, mag auf ſich beruhen: in der dafür citirten L. 50 D. de cond. et dem. 35, 1 finde ich davon nicht die leiſeſte Spur; L. 30 pr. D. de A. v. H. 29, 2 ſpricht zwar nach der Florentina von einem Reſcripte des Antoninus Pius an die Conſuln in einer deren Competenz nicht angehörigen Sache, durchaus jedoch nicht von deren Einwirkung auf den Prätor: mit Fug ändert alſo Mommſen das „consulibus" in „proconsulem".

laſſung der Rechnungslegung ſeitens eines fideicommiſſariſch freigelaſſenen Sclaven, und andererſeits zur exigibeln Klarlegung des durch Urtheil oder Geſtändniß in ſeinem Rechtsgrunde feſtſtehenden Leiſtungsinhaltes[16]. Natürlich aber konnten und mußten die an ſich zuſtändigen Geſchwornen auch über ein Fideicommiß urtheilen, wenn daſſelbe bei der ihnen obliegenden Erbtheilung in Anrechnung zu bringen[17] oder einredeweis der ausgeklagten Forderung entgegengeſtellt war[18].

Wie die cognitiones überhaupt[19], ſo unterlagen ſelbſtverſtändlich auch die extraordinariae cognitiones derjenigen zeitlichen Beſchränkung nicht, welche auf der Nothwendigkeit beruhte, Geſchworne aus dem Album zuzuziehen. Und ſo wird es uns für die Stadt Rom in der That bezeugt bei Gai. II, 279:

Item de fideicommissis semper in urbe ius dicitur, de legatis vero, cum res aguntur[20].

---

[16] L. 53 D. de iud. 5, 1. L. 50 D. de cond. et dem. 35, 1. L. 5 §. 1 D. de manum. 40, 1. L. 37. L. 47 §. 2 D. de fid. lib. 40, 5. L. 43 D. de lib. c. 40, 12. L. 1 §. 7 D. si is qui in test. 47, 4. — L. 7 D. de conf. 42, 2. L. 109 §. 1 D. de legat. 1. L. 12 D. de legat. 3. L. 5 §. 25 D. de agn. vel al. 25, 3. L. 1 §. 6 D. si cui plus. 35, 3. cf. L. 2 Cod. de sent. quae sine certa quant. 7, 46. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 110 N. 88 f., S. 624 N. 20. Bekker a. a. O. S. 208 f., der jedoch mehrere nicht hierher gehörige Stellen anführt.

[17] L. 7 Cod. fam. ercisc. 3, 36. L. 77 §. 8. L. 34 §. 3 D. de legat. 2.

[18] L. 77 D. de legat. 1. L. 77 §. 2 D. de legat. 2. L. 37 §. 4 D. de legat. 3. L. 3 §. 1. L. 22. L. 26 D. de lib. leg. 34, 3. L. 45 pr. L. 46 §. 5. L. 48 D. de fid. lib. 40, 5. S. auch L. 12 D. ad leg. Falc. 35, 2. — Vgl. v. Keller Civilpr. N. 977. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 764 N. 39. Bekker a. a. O. S. 207 N. 68. Dies dürfte übrigens kaum als etwas Beſonderes gelten. Mit Recht weiſt eine Notiz Hartmanns darauf hin, daß der Geſchworne z. B. auch über eine in integrum restitutio entſcheiden konnte, wenn dieſelbe als exceptio oder replica geltend gemacht wurde. L. 9 §. 4 D. de iureiur. 12, 2: replicationem non semper esse dandam, sed plerumque ipsum praetorem debere cognoscere; — exceptio ista sive cognitio.

[19] S. oben §. 37 S. 435 ff.

[20] Bekker Aktionen II S. 201 N. 40 bemerkt, daß dieſe Stelle „augenſcheinlich nicht von der Sitzungszeit der Geſchwornen, ſondern von den Verhandlungen in iure“ rede. Vgl. auch S. 210. Sofern wir hier ſtatt

In den Provinzen zog allerdings das ius de non evocando extra forum suum[21] eine nicht unwichtige zeitliche Schranke auch für die extraordinaria cognitio. Soweit nämlich jenes Recht in Betracht kam, konnte der Statthalter auch dieſe Cognition in dem einzelnen Conventsbezirke nur während ſeiner Anweſenheit daſelbſt üben, nicht, wie in Rom, an jedem an ſich dazu geeigneten Tage (semper). Schwerlich jedoch läßt ſich aus der angeführten Stelle des Gaius per argumentum a contrario herleiten, daß in den Provinzen auch dieſe Cognitionen an die Zeit des Convents gebunden geweſen ſind[22]. Es widerſprechen dem geradezu die bereits erörterten Quellenſtellen über die Cognition in ſ. g. crimina extraordinaria[23].

Ob die extraordinariae cognitiones gegenüber den ſonſtigen cognitiones einerſeits und namentlich gegenüber den vor Geſchworne gehörigen Rechtsſtreitigkeiten andererſeits im Verfahren Abweichungen gehabt haben, iſt ſehr beſtritten. Es handelt ſich weſentlich um drei Punkte: die Ladung, den Inhalt der condemnatoriſchen Sentenz und die Art der Zwangsvollſtreckung.

Nach v. Bethmann-Hollweg[24] wäre bei Cognitionen die in ius vocatio aus dem Grunde unſtatthaft geweſen, weil die zwölf Tafeln dieſelbe nur demjenigen beigelegt hätten, welcher ein ſtrenges, gegen einen Andern geltend zu machendes Recht zu haben behauptete, was eben bei den Cognitionen nicht möglich geweſen ſei. Hiergegen hat ſchon Wieding[25] mit Recht betont, daß die zwölf

---

„Sitzungszeit der Geſchwornen" „Verhandlungen vor den Geſchwornen" ſetzen, iſt dieſe Bemerkung durchaus richtig: bei Fideicommiſſen urtheilten ja Geſchworne überhaupt nicht; für Legate aber bezeichnet das ius dicere das Endergebniß der magiſtratiſchen Thätigkeit in iure, nämlich die Ertheilung der formula oder die litis contestatio, die wie wir in §. 38 geſehen haben, gerade in den rerum actus fällt. Darüber, daß ius dicere auch ſonſt in dem Sinne von litem contestari gebraucht wird, vgl. z. B. L. 3 pr. D. de fer. 2, 12 vgl. mit L. 1 §. 2 eod. L. 16 D. de off. praes. 1, 18.

[21] Cic. Verr. III, 15 §. 38. 40 §. 92. ad Att. V, 21 §. 6. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 35 N. 16, S. 126 N. 50.

[22] Wie dies v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 176 N. 56 thut.

[23] S. oben §. 40 S. 483 f.

[24] Civilpr. II S. 769 ff.

[25] Krit. Vierteljahrsſchr. XII S. 251 ff.

Tafeln der in ius vocatio eine ſachliche Beziehung überhaupt nicht geben, daher auch keine Beſchränkung auf Anſprüche der bezeichneten Art. Irre ich nicht, ſo würde in Conſequenz der Behauptung v. Bethmann-Hollwegs die in ius vocatio auch bei ſämmtlichen prätoriſchen Klagen ausgeſchloſſen geblieben ſein[26]; es hätte alſo z. B. zwar der Hausſohn aus einer civilen Verpflichtung in ius vocirt werden können, vielmehr gemäß der herrſchenden Anſicht: müſſen; für den Gewalthaber dagegen, der aus jener Verpflichtung de peculio in Anſpruch genommen werden ſollte, wäre obrigkeitliche Ladung erforderlich geweſen; — der urſprüngliche Gläubiger einer civilen Forderung hätte in ius vociren können bezw. müſſen, der Ceſſionar derſelben hätte nur durch den Magiſtrat zu laden vermocht u. ſ. w. Das bedarf gewiß der Widerlegung nicht! Es fehlt übrigens auch nicht an directen Belegen dafür, daß ſogar bei der extraordinaria cognitio über Fideicommiſſe die in ius vocatio zuläſſig geweſen iſt, ſelbſt für Sclaven, welche mittelſt der petitio fideicommissi erſt ihre Freilaſſung bezweckten[27].

---

[26] Vgl. Civilproceß II S. 734 N. 35. Wieding a. a. O. S. 252.

[27] L. 9 D. de in ius voc. 2, 4 (Paul. libro 4 ad ed.): Is quoque, qui ex causa fideicommissi manumittit, non debet in ius vocari, quamvis ut manumittat, in ius vocetur. L. 43 D. de A. E. 19, 1 (Paul. libro 5 quaest.): et cum ceteri quoque servi cognita voluntate defuncti fideicommissam libertatem petissent et heredem ad praetorem perduxissent etc. Wieding a. a. O. S. 252 f. S. ferner L. 3 Cod. de proc. 2, 12 (Severus et Anton.): Eum, qui res agit heredum, a quibus tibi deberi fideicommissum dicis, evoca ad praetorem etc. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 770 N. 78 wendet gegen die Beweistüchtigkeit der L. 3 ein, daß hier von dem Procurator der Erben die Rede ſei, dem, wenn er deren Vertheidigung nicht übernehme, nur die Klagen verſagt werden ſollen. Allein die Stelle ſelbſt ſagt: qui aut respondere tibi cogetur aut administratione negotiorum secundum formam iurisdictionis prohibebitur, was doch kaum auf die bloße Verſagung der Klagen beſchränkt werden darf; und es iſt nicht erfindlich, weshalb zwecks Erwirkung der fraglichen Verfügung die Zwangsvorführung ſeitens des in ius Vocirenden unzuläſſig geweſen ſein ſoll; ebenſo wenig erhellt, wie ſich v. Bethmann-Hollweg die urſprüngliche Bedeutung des evocare hier denkt: eine obrigkeitliche Ladung mit dem möglichen Erfolge der Verurtheilung des Procurators in contumaciam iſt hier doch ſicherlich ganz ausgeſchloſſen. S. auch Plin. panegyr. 36: Dicitur actori atque etiam procuratori tuo (sc. Caesaris) „in ius veni, sequere ad tribunal“, — was doch am natürlichſten von der privaten

Es wird mithin nur noch danach zu fragen ſein, ob umgekehrt die Klagen vor Geſchwornen, und insbeſondere die iudicia ordinaria, durch obrigkeitliche Vorladung eingeleitet werden konnten.

Von vornherein mag eingeräumt werden, daß die für die bejahende Anſicht angeführten Stellen deren Beweis nicht erbringen[25]. Umgekehrt aber muß ebenſo beſtimmt behauptet werden, daß für die Unzuläſſigkeit der magiſtratiſchen Ladung im Ordinarverfahren nicht einmal der Schein eines Quellenbeleges beigebracht worden iſt. Am wenigſten darf die Thatſache, daß, wie erwähnt, keine einzige unzweifelhafte Bekundung ſolcher Ladung an uns

---

in ius vocatio verſtanden wird. — Daß auch im Criminalverfahren eine private Vorführung ſtattfand, bezeugt Cic. in Verr. II, 2, 37 §. 90: Stheninm statim educunt; — L. 57 (56) §. 1 D. de furt. 47, 2: Qui furem deducit ad praefectum vigilum vel praesidem etc. — In der Compilation iſt unter der Bezeichnung in ius vocatio regelmäßig die im Auftrage des Proceßgerichtes durch den exsecutor vermittelte Ladung zu verſtehen. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 243. S. auch L. 1 Cod. de his, qui potent. 2, 14 (15). Arcad. u. Honor. v. J. 400 (nach Notiz Hartmanns). Es mußte nun die Frage entſtehen, ob dieſe in ius vocatio einer Reſpectsperſon vor das Gericht eines höhern Magiſtrats unter die Strafbeſtimmung des Edictes falle, wie die gleiche Frage ſchon in claſſiſcher Zeit für den Reſcriptsproceß aufgeworfen worden war. Sachgemäß wurde ſie hier wie dort verneint, ſofern der Klaglibell das Reſpectsverhältniß des Klägers zum Beklagten unzweideutig bezeichnete: in der die Klage zulaſſenden Verfügung auf den Libell lag der, die Strafbarkeit ausſchließende, permissus. L. 15 D. de in ius voc. 2, 4. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 773 N. 88, wo gewiß mit Recht die Worte vel praesidi für Interpolation erklärt werden. Jene Strafbeſtimmung war demnach jetzt nur noch praktiſch 1) bei Erhebung der Klage vor einem Municipalgerichte ohne Ermächtigung des höhern Magiſtrates, und 2) bei Erhebung der Klage vor einem ſolchen oder beim Kaiſer ohne deutliche Angabe des Reſpectsverhältniſſes. Vgl. über die L. 15 cit. auch Wieding Libellproc. S. 344 f. — Die Darlegung der Fälle, in denen noch bei Juſtinian die private Ladung ſich erhalten hat, gehört in den zweiten Theil des Ordo.

[25] Cic. divin. 17 §. 56. in Verr. II, 2, 23 §. 56. Vgl. gegen Hartmann Contumacialverf. S. 161 Muther Sequeſtration S. 115, 386 ff.; Rudorff RG. II §. 65 N. 2; Wieding Libellproc. S. 272 ff.; v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 196 N. 2. — Gell. XIII, 12. 13. Vgl. gegen Hartmann a. a. O. S. 159 f. und Wieding a. a. O. S. 271 f. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. Huſchke Multa S. 54 Anm. 142, S. 128 Anm. 341; auch v. Keller Civilproc. 5. Ausg. S. 216 §. 46 N. 523. Zuſatz Wachs.

gelangt ist, als Beweisgrund gegen ihre Möglichkeit gelten. Denn jenes Schweigen unserer, obendrein so lückenhaften, Ueberlieferung erklärt sich völlig genügend daraus, daß die obrigkeitliche Ladung im Ordinarverfahren nur ganz ausnahmsweis angewandt worden ist. In diesem Verfahren nämlich war auch mittelst ihrer eine Untersuchung und Aburtheilung der Sache in contumaciam des Beklagten schlechterdings nicht herbeizuführen[29]; behuf der endgültigen Abwickelung des Klaganspruchs als solcher hatte folglich der Kläger nicht das geringste Interesse daran, sie zu beantragen.

Nichtsdestoweniger muß ihre so zu sagen: abstracte Möglichkeit geradezu als unerläßlich gelten.

Eben weil ein zu endgültiger Entscheidung führendes Verfahren ohne Theilnahme des Beklagten am Processe gänzlich ausgeschlossen war, gegen den im Sprengel des zuständigen Gerichtes anwesenden, nicht latitirenden Gegner aber auch der Nothbehelf der missio in bona cum venditionis effectu unstatthaft blieb, eben deshalb mußte für den Kläger alles darauf ankommen, den belangbaren Gegner in der That vor den Jurisdictionsmagistrat zu bringen. Eine freiwillige Folge jedoch des Gegners sowohl, als auch deren Ersatz durch Vadimonium, ließ sich mit der wünschenswerthen Sicherheit nur dann erwarten, wenn andernfalls eine ausreichende Zwangsgewalt dem Kläger zu Gebote stand. Solange der Gerichtssprengel der römischen Magistrate sich auf die Stadt und ein kleines Gebiet beschränkte, mag dazu in den allermeisten Fällen die, in den 12 Tafeln dem Kläger gewährleistete, Befugniß zu gewaltsamer Vorführung genügt haben, insbesondere, sofern wo nöthig die Mitbürger dabei helfen durften. Jene Befugniß reichte jedoch nicht mehr aus, sobald die Jurisdiction der Prätoren einen ausgedehnten Bezirk, ja ganz Italien umfaßte, diejenige der Provinzialstatthalter den weiten Raum großer Reiche. Es wäre jetzt für einen Privaten meist geradezu unthunlich gewesen, den widerstrebenden Gegner von dessen vielleicht sehr entferntem Wohnorte vor das Tribunal zu schleppen, um so mehr unthunlich, je weniger bei den veränderten Verhältnissen auf wirksamen Beistand der Mitbürger gerechnet werden konnte. Freilich hatte der Prätor eine

[29] Vgl. einstweilen Hartmann Contumacialverf. S. 217 ff. Das Nähere muß dem zweiten Theile des Ordo vorbehalten bleiben.

Pönalklage wegen verweigerter Folge aufgeſtellt[30]: aber dieſe konnte natürlich nicht helfen, wenn der Gegner ſich auch der Ladung zu ihrer Verhandlung nicht fügte. Es mußte ein letztes, unabwendbares, Zwangsmittel geben; dies aber kann kaum in etwas Anderem geſucht werden, als in der Vorführung durch die Macht der Obrigkeit[31]. Gleichwohl wird es nur ſelten erforderlich geweſen ſein, zu dieſem Mittel wirklich zu greifen, ja, nur den erſten Schritt dazu, die obrigkeitliche Ladung ſelbſt vorzunehmen, gerade ſo, wie ſchon die gewaltſame Ausführung der in ius vocatio nur ganz vereinzelt vorkam: der Hinblick auf den im Hintergrunde ſtehenden Rechtszwang hat ſicherlich faſt ausnahmslos den Gegner bewogen, ohne Weiteres dem Kläger oder deſſen Stellvertreter das begehrte Vadimonium zu machen[32].

Der Inhalt der Verurtheilung muß nach der Natur der Sache bei den meiſten, wo nicht bei allen, altrepublicaniſchen Cognitionen unmittelbar auf das bezweckte Ziel gegangen ſein. So bei dem Verfahren über Eingehung einer prätoriſchen Stipulation, über Ertheilung einer missio in bona, einer bonorum possessio decretalis, ſofern bei dieſer contradictoriſch verhandelt worden, einer Klage, welche nur causa cognita ertheilt wurde, wie z. B. die actio doli, über eine postulatio tutoris suspecti, über den Anſpruch auf Alimentation, auf in integrum restitutio. Sofern im letzten Falle die Wiederherſtellung eines verlornen Rechtsmittels bezweckt wurde, beſtand die Condemnation des Gegners gerade darin, daß der Prätor jenes Rechtsmittel wider ihn ertheilte; kam es an auf Befreiung von einer klagbar gemachten Verbindlichkeit, darin, daß der Prätor die begehrte Klage denegirte;

---

[30] Gai. IV. 46. L. 2 §. 1 D. si quis in ius voc. 2, 5.

[31] Vgl. Hartmann a. a. O. S. 162 f., 158 f. und ſchon Zimmern Geſch. des röm. Privatr. Bd. 3 §. 111.

[32] Hierbei ſei auf Folgendes aufmerkſam gemacht. Ein Sclav erwarb bekanntlich die Forderung aus einer Stipulation demjenigen, in deſſen bonis er ſich befand. Das in bonis an einem Sclaven aber erhielt man ſchon durch deſſen Tradition an einen freien Stellvertreter des Erwerbers. So konnte ſich der Kläger auch an dem entfernten Wohnorte des Gegners durch einen in dieſer Weiſe, namentlich auf brieflichen Auftrag, dort erworbenen Sclaven mit vollſter Wirkung vom Gegner Vadimonium machen laſſen. Vgl. Ubbelohde Ztſchr. für RG. Bd. 13 S. 488 ff.

stand die Aufhebung eines beschwerlichen Contractes in Frage, darin, daß der Prätor denselben für unverbindlich erklärte und die Erstattung des von der einen oder anderen Partei daraus Geleisteten anbefahl u. s. w.[33] — In allen angeführten Cognitionsfällen handelte es sich nicht sowohl um die Anwendung des objectiven Rechtes auf den vorliegenden Thatbestand, also um ein eigentliches iudicare, als vielmehr darum, kraft des s. g. imperium mixtum für diesen Thatbestand überhaupt erst die geeignete Rechtsnorm zu schaffen[34]. Aber auch da, wo die cognitio praetoris nur einem allgemeinen Rechtssatze die concrete Anwendung sichern sollte, z. B. beim receptum arbitrii, beim Anspruche der geschiedenen

---

[33] Oft war mit der magistratischen Gewährung der Restitution der ganze Rechtsstreit zu Ende. Wo es dagegen streitig war, ob der Restitutionssucher in der That dasjenige Recht gehabt habe, gegen dessen angeblichen Verlust er die Restitution begehrte, da enthielt die Gewährung der Restitution sachlich nur die Entscheidung, daß der bestimmte Verlustgrund, die iusta causa restitutionis, ihm nicht schaden solle, sofern er, abgesehen von diesem Verlustgrunde, das Dasein des von ihm beanspruchten Rechtes nachweisen werde: es wurde ihm behuf dieses Nachweises iudicium (rescissorium c. restitutorium) ertheilt. Aehnlich konnte auch in anderen Fällen der Magistrat die Entscheidung über die bestrittenen thatsächlichen Voraussetzungen der angeblichen Läsion dem Geschwornen überweisen. L. 9 §. 4 D. de iureiur. 12, 2. Ganz fehlsam aber ist es, wegen dieser zweifachen Möglichkeit (nämlich 1. Beendigung des ganzen Verfahrens mit der prätorischen Cognition, und 2. Entscheidung über die angebliche Läsion durch Geschworne) von der Concurrenz zwischen ordentlichem Restitutionsverfahren, womit die zweite Alternative gemeint ist, und außerordentlichem Verfahren zu reden. Vgl. v. Savigny Syst. Bd. 7 S. 231 ff. — Bekker a. a. O. S. 197 unter B und S. 87 f. Dagegen auch Brinz Pand. I[2] S. 305 N. 13 a. E. Ueber L. 2 pr. D. ex quib. c. mai. 4, 6 s. oben §. 37 Nr. 7.

[34] Dies gilt auch für die remotio tutoris suspecti, und zwar ganz unbedingt bis zur lex Atilia. Denn bis zur Einführung der tutela dativa durch dieses Gesetz beruhte die Tutel entweder auf dem Rechte des Tutor oder auf der testamentarischen Anordnung des paterfamilias, also auf einer Grundlage, welche durch gewöhnlichen Richterspruch gar nicht umgestoßen werden konnte. Aber auch in der obrigkeitlichen Bestellung des Tutor ist schwerlich die stillschweigende Befristung zu finden: so lange der Tutor nicht als suspect removirt werden wird; auch bei der tutela dativa m. a. W. erfolgt die Remotion nur kraft des Imperium. Vgl. L. 1 §. 4 D. de susp. tut. 26, 10. L. 4 pr. D. de off. eius, cui mand. 1, 21. — Hinsichtlich der s. g. gesetzlichen Alimente vgl. Gustav Hartmann die Obligation S. 145.

uxor in manu mariti auf remancipatio u. dgl.[35] läßt ſich kaum ein anderer Inhalt der Sentenz denken, als die begehrte Handlung als ſolche. Denn es liegt auch hier weder ein dinglicher noch ein eigentlich obligatoriſcher Anſpruch vor[36]. Eben deshalb aber geſtatten alle dieſe Fälle eine Schlußfolgerung nur auf die extraordinariae cognitiones ähnlichen Inhalts[37]. Die übrigen dieſer cognitiones dagegen bezwecken eine wirklich richterliche, wennſchon beſondere Discretion erheiſchende, Entſcheidung. Abgeſehen von einigen eigenthümlich gearteten Fällen, wie namentlich vom fideicommissum libertatis, bieten in der That, ſoviel ich ſehe, die Quellen einen unmittelbaren Grund nicht, für die claſſiſche Zeit bei der extraordinaria cognitio einen anderen Inhalt der Condemnation anzunehmen, als Geld[38]. Wohl aber ſpricht dagegen,

---

[35] S. unten N. 46.

[36] Vgl. G. Hartmann a. a. O. S. 142 zu N. 2 und S. 145 Abſ. 1.

[37] Dahin ſind zu ſtellen die oben unter Nr. 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 aufgeführten.

[38] Vgl. Bekker a. a. O. S. 206 f. N. 67. Daß L. 92 pr. und L. 94 §. 2 D. de legat. I nichts beweiſen, erkennt Bekker an. L. 70 §. 1 D. de legat. II berechtigt ganz gewiß nicht zu der Folgerung, „daß condemnatio pecuniaria bei Fideicommiſſen unerhört geweſen ſei, da ſonſt nicht erfindlich warum dies computare der pecunia accepta wider die aestimatio der res propria unterſagt worden". Die Stelle ſagt ganz einfach: Iſt auf ein Geldvermächtniß ein anderes Geldvermächtniß gelegt, ſo gilt letzteres unter allen Umſtänden nur bis zum Betrage der dem onerirten Legatare zugewandten Summe einſchließlich der bis zur Fälligkeit des ihm auferlegten Vermächtniſſes erwachſenen Zinſen dieſer Summe. Iſt dagegen auf ein Geldvermächtniß das Vermächtniß einer eignen Sache des Geldvermächtnißnehmers gelegt, ſo muß er dieſe Sache ſchlechthin leiſten, wenn er jenes Geldvermächtniß vorbehaltslos angenommen hat: er hat damit anerkannt, in jener Summe Erſatz für ſeine Sache zu erhalten. Arg. L. 36 pr. D. ad leg. Falcid. 35, 2 f. Arndts Fortſ. von Glücks Comm. Bd. 47 S. 297 f. — Auch L. 11 §. 17 D. de legat. III ſcheint mir von Bekker durch die Bezugnahme auf §. 16 eod. nicht richtig gewürdigt, und geradezu mißverſtanden zu ſein in der Bemerkung, daß wenn Ulpian hier völlig genau redete, m. a. W. wenn das non potest der einzige Grund einer Aeſtimationscondemnation wäre, die Frage damit entſchieden wäre, nämlich gegen die Geldcondemnation. Ulpian ſagt eben: aestimationem esse praestandam, nicht: quod fideicommissarii interest. Es handelt ſich um den Fall, in welchem bei unverſchuldeter Vereitelung des primären Vermächtniſſes der Onerirte ſecundär als mit der Taxſumme belaſtet gilt. G. Hartmann die Obligation S. 20 u. 198 f. cf. §. 4 I. de

daß Gaius bei seiner ausführlichen Aufzählung der Unterschiede zwischen Legaten und Fideicommissen (II §§. 268—288) diesen Punkt unerwähnt läßt. Es ist jedenfalls höchst unwahrscheinlich, daß die Verurtheilung aus einem Fideicommiß auf ein facere, d. h. auf eine thatsächliche Verrichtung, jemals auf dieses facere selbst gegangen und dann nach der Verschmelzung des Rechtes der Fideicommisse und der Legate durch Geldcondemnation ersetzt sein sollte[39]. Bei Fideicommissen und etwa sonstigen cognitiones extraordinariae auf Sachleistungen aber würde die Condemnation in diese Leistungen selbst doch nur dann verständigen Sinn gehabt haben, wenn auch die Execution in ipsam rem gerichtet war[40].

Beim fideicommissum libertatis lautete, wie schon angedeutet, die condemnatorische Sentenz unzweifelhaft auf die Freilassung selbst: es würde geradezu zweckwidrig gewesen sein, den mit der Freilassung Belasteten auf Geld zu verurtheilen, welches dem bedachten Sclaven als solchen ja nimmermehr zu Gute kommen konnte. Eben deshalb aber wurde hier die Zwangsvollstreckung durch die Mittel des Imperium, d. h. durch pignoris capio und multae dictio erzwungen[41]. Wie gut die Römer die eigenthüm-

---

legat. 2, 20. Es wäre Bezug zu nehmen gewesen auf L. 11 cit. §. 12. — L. 35 §. 1 D. de auro 34, 2 (cf. pr. eod.) und L. 21 §. 3 D. de ann. leg. 33, 1 scheinen mir für die gegenwärtige Frage irrelevant zu sein.

[39] L. 13 §. 1 D. de re iud. 42, 1. Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 293 N. 25.

[40] Bekker a. a. O. S. 207 N. 67 a. E. macht zu Gunsten der Annahme der Geldcondemnation noch folgende Bedenken geltend: 1) daß die Verfolgung der Fideicommisse eine energischere gewesen sein würde, als die der Legate, die bessere Form schwächern Rechtsschutz gehabt hätte. Dies wäre allerdings nicht elegant, aber doch denkbar; 2) daß usurae ex mora post dictam sententiam (cf. L. 78 §. 2 D. de legat. II Papin.) nur von Geldfideicommissen geschuldet worden. Allein es scheint durchaus unbedenklich, L. 78 §. 2 cit. auf solche Fideicommisse zu beschränken, welche von vornherein auf Geld gingen oder sich vor dem Urtheil in Geldleistungen umgesetzt hatten, was in der Compilation sogar nothwendig ist; 3) daß durch das Executionsmittel der pignora capta doch schließlich nichts als eine Geldleistung zu erzwingen ist. Gewiß! es fragt sich aber gerade, ob bei Sachleistungen (über Leistungen auf ein facere s. oben) nicht mittelst Wegnahme eben der geschuldeten Sachen manu militari exequirt worden sei.

[41] L. 11 Cod. de fideic. lib. 7, 4: ad manumittendum eum, qui

liche Natur dieſes Fideicommiſſes zu würdigen wußten, erhellt zur Genüge aus der Reihe von Senatusconſulten, durch welche gerade hier ganz finguläre Vorſchriften gegen contumaces und indefensi getroffen worden ſind[42]. — Die entſprechende Verurtheilung gelangte beim fideicommissum emancipationis zur Geltung[43]. — Aehnlich verhält es ſich mit dem Anſpruche des Sclaven auf Schutz gegen Grauſamkeit des Herrn, nöthigenfalls durch Zwangsverkauf[44]; mit dem Anſpruche des servus suis nummis emptus auf Freilaſſung[45]; mit dem Anſpruche des Hausſohnes auf Emancipation wegen Mißhandlung[46]. Auch die Sentenz wegen der väterlichen Gewalt über den Sohn, quem quis ducere vult[47], ſowie nicht minder aus dem pactum, ut si mancipium venditum prostitutum fuerit, venditori abducendi potestas sit, konnte zweckgemäß lediglich auf Ertheilung dieſer Ermächtigung gehen[48]; und ohne Zweifel trat nöthigenfalls der directe Zwang durch das Unterperſonal ein, derſelben Erfolg zu verſchaffen. Die Cognition endlich über den Eintritt der Bedingung für das Freiwerden einer verkauften

---

debet (sc. libertatem), urgeat vel, si latitet, contra latitantem interposito decreto tibi prospiciat (sc. praeses).

[42] Vgl. darüber einſtweilen Rudorff RG. I S. 120. Leiſt in Glücks Comm. Serie der Bücher 37. 38 Thl. 4 S. 431 N. 39.

[43] L. 92 D. de cond. et dem. 35, 1. Paul. IV, 13, 1 cf. L. 93 D. de cond. et dem. 35, 1. L. 114 §. 8 D. de legat. I.

[44] Gai. I, 53. Coll. III, 3. §. 2 I. de his, qui sui iur. 1, 8. L. 1 §. 2. L. 2 D. eod. 1, 6. L. 1 §. 1 D. de off. praef. urbi 1, 12.

[45] L. 53 D. de iud. 5, 1. L. 5 pr. D. de manum. 40, 1.

[46] L. 5 D. si a parente. 37, 12. — Auch der Anſpruch des noxae causa mancipirten Hauskindes auf manumissio e mancipio nach Abverdienen ſeiner Schuld, und der Anſpruch der geſchiedenen uxor in manu mariti auf Remancipation (ſ. oben N. 3 a. E.) ſind ſicher Fälle der Verurtheilung auf die begehrte Leiſtung ſelbſt.

[47] L. 3 §. 3 D. de lib. exh. 43, 30 ſ. oben N. 13.

[48] L. 1 Cod. si mancip. ita venierit, ne prostit. 4, 56 (Alex.): Praefectus urbis amicus noster eam, quae ita venit, ut, si prostituta fuisset, abducendi potestas esset ei, cui secundum constitutionem Divi Hadriani id competit, abducendi faciet facultatem etc. Brinz Pand. I[2] S. 308 f. N. 33 verſteht m. E. dieſe Stelle falſch; L. 6 pr. D. de serv. export. 18, 7 giebt dem Verkäufer allerdings die Contractsklage, aber auf die Conventionalſtrafe.

Sclavin: si prostituta erit, lief auf ein reines Präjudicium hinaus[49].

Es bleibt alſo noch die Frage, ob und wie weit etwa bei den übrigen cognitiones, insbeſondere bei den extraordinariae, die Zwangsvollſtreckung auf die geſchuldete Leiſtung ſelbſt gerichtet geweſen ſei, je nach den Umſtänden als directe Erzwingung des erſtrebten Ergebniſſes, alſo nöthigenfalls mittelſt der Thätigkeit des Gerichtsunterperſonals, oder indirect mittelſt Auspfändung und Geldbußen.

Es iſt uns nun eine ganze Reihe von Stellen überliefert, in welchen die eine oder die andere Art des Zwanges für Cognitionsſachen bezeugt wird.

I. Directer Zwang.

1) L. 2 §. 17 D. ne quid in loco publ. 43, 8: Si quis nemine prohibente in publico aedificaverit, non esse eum cogendum tollere, ne ruinis urbs deformetur, et quia prohibitorium est interdictum, non restitutorium. si tamen obstet id aedificium publico usui, utique is, qui operibus publicis procurat[50], debebit id deponere, aut si non obstet, solarium ei imponere etc.

L. 7 eod.: Sicut is, qui nullo prohibente in loco publico aedificaverat, cogendus non est demoliri, ne ruinis urbs deformetur, ita, qui adversus edictum praetoris aedificaverit, tollere aedificium debet, alioquin inane et lusorium praetoris imperium erit.

Lex colon. Genetivae Iul. s. Urs. c. 73: Ne quis intra fines oppidi coloniaeve, qua aratro circumductum erit, hominem mortuom inferto neve ibi humato neve urito neve hominis mortui monimentum aedificato. Si quis adversus ea fecerit, is colonis coloniae Genetivae Iuliae HS Ↄↄ dare damnas esto,

---

[49] L. 2 Cod. si mancip. ita ven. ne prostit. 4, 56.

[50] Cf. Lex Iul. mun. lin. 68 sqq. Mommſen StR. II, 1[2] S. 430 zu N. 5, S. 436 f., namentlich die in N. 1 angeführten Stellen, denen hinzuzufügen iſt Liv. XXXIX, 44 v. J. 570 d. St.: quae in loca publica inaedificata immolitave privati habebant, intra dies triginta demoliti sunt (sc. censores); S. 495.

eiusque pecuniae cui volet petitio persecutio exactioque esto. Itque quot inaedificatum erit, IIvir aedilisve dimoliendum curanto. Si adversus ea mortuus inlatus positusve erit, expianto uti oportebit.

L. 1 §. 2 D. de via publ. 43, 10 (versio M.): Item curam agant (sc. curatores urbium), ne quis in viis fodiat, neve eas obruat neve quicquam in viis aedificet: sin minus, servus ab eo, qui eum deprehendet, verberator, liber curatoribus indicator. curatores autem eum multanto secundum legem et opus quod factum est, deponunto.

L. 13 (12) D. de per. et comm. 18, 6: Lectos emptos aedilis, cum in via publica positi essent, concidit etc.

Paul. R. S. V, 6, 2: Ut interdictum, ita et actio proponitur, ne quis via publica aliquem prohibeat. cuius rei sollicitudo ad viarum curatores pertinet, a quarum munitione nemo exceptus est. si quis tamen in ea aliquid operis fecerit, quo commeantes impediantur, demolito opere condemnatur.

2) L. 1 §§. 1. 2 D. de migr. 43, 32: Hoc interdictum proponitur inquilino, qui soluta pensione vult migrare: nam colono non competit. §. 2: Cui rei etiam extra ordinem subveniri potest: ergo infrequens est hoc interdictum.

3) L. 3 pr. §. 1 D. ne vis fiat ei 43, 4: Si quis missus fuerit in possessionem fideicommissi servandi causa et non admittatur, potestate eius inducendus est in possessionem, qui eum misit, aut si quis volet uti interdicto, consequens erit dicere interdictum locum habere. sed melius erit dicere extra ordinem ipsos iure potestatis[50a] exsequi oportere decretum suum, nonnunquam etiam per manum militarem. §. 1: Constitutum est ab Antonino, ut etiam in bona heredis quis (ad)mittatur certis modis. si quis igitur in his bonis non admittatur, dicendum est actionem hanc utilem competere: ceterum poterit uti et extraordinaria exsecutione.

L. 5 §. 27 D. ut in poss. 36, 4: Missus in possessionem si non admittatur, habet interdictum propositum: aut per via-

---

[50a] Vgl. (Tacit.) dialog. de orat. 19: apud eos iudices, qui vi aut potestate, non iure et legibus cognoscunt. Nach Notiz Hartmanns.

torem aut per officialem praefecti aut per magistratus introducendus est in possessionem.

4) L. 1 §. 2 D. si ventr. nom. 25, 5: Necessario praetor adiecit, ut, qui per dolum venit in possessionem, cogatur decedere: coget autem eum decedere non praetoria potestate vel manu ministrorum, sed melius et civilius faciet, si eum per interdictum ad ius ordinarium remiserit.

5) L. 2 Cod. si mancip. ita ven. ne prostit. 4, 56: Mulierem, quae ita venisse adlegas, ne prostitueretur, aut, si prostituta fuisset, libera esset, per officium militare exhiberi apud tribunale oportet, ut, si controversia referatur pacto (quod tamen si verum est, libertas mulieri existente condicione competit), agatur causa apud eum, cuius de ea re notio est etc.

II. Indirecter Zwang.

1) L. 32 §. 12 D. de recept. qui arb. 4, 8: Si arbiter sese celare temptaverit, praetor eum investigare debet, et si diu non paruerit, multa adversus eum dicenda est.

2) L. 3 §. 9 D. de tab. exh. 43, 5: Exhibere autem apud praetorem oportet, ut ex auctoritate eius signatores admoniti venirent ad recognoscenda signa: et si forte non optemperent testes, Labeo scribit, coerceri eos a praetore debere.

3) L. 2 §. 8 D. testam. quemadm. 29, 3: Si quis non negans, apud se tabulas esse, non patiatur inspici et describi, omnimodo ad hoc compelletur: si tamen neget, penes se tabulas esse, dicendum est, ad interdictum rem mitti [remitti Ruckerus], quod est de tabulis exhibendis[51].

4) L. 1 §. 4 D. de agn. vel al. 25, 3: Poena autem mariti ea est, ut nisi aut custodes praemiserit aut contra denuntiaverit, non esse ex se praegnatem, cogatur maritus partum agnoscere: et si non agnoverit, extra ordinem coercetur etc.

L. 5 §. 10 eod.: Si quis ex his alere detrectet, pro modo

---

[51] cf. L. 1 §. 1 D. de tab. exh. 43, 5: Si quis forte confiteatur, penes se esse testamentum, iubendus est exhibere, et tempus ei dandum est, ut exhibeat, si non potest in praesentiarum exhibere. sed si neget, se exhibere posse vel oportere, interdictum hoc competit.

facultatium alimenta constituentur: quod si non praestentur, pignoribus captis et distractis cogetur sententiae satisfacere.

5) L. 1 pr. D. de adm. tut. 26, 7: Gerere et administrare tutelam extra ordinem tutor cogi solet.

§. 3 I. de satisd. tut. 1, 24: Quibus constitutionibus et illud exprimitur, ut, nisi caveant tutores vel curatores, pignoribus captis coerceantur.

L. 1 Cod. in quib. caus. tut. 5, 36 (Antonin.): Si in locum eius tutoris ad tempus dati estis, qui reipublicae causa aberat, isque iam finito munere, quod ei iniunctum est, abesse desiit, quin ad eius officium curamque pertineant negotia pupillae, ambigere non debetis. Sed consultius feceritis, si praesidi provinciae virum clarissimum adieritis, ut is ad administrationem tutelae compellatur.

L. 3 Cod. de susp. 5, 43: Praeses provinciae tutores filiorum tuorum strictioribus remediis adhibitis omnimodo administrationis officium compellat agnoscere. quod si in eadem contumacia perseveraverint, suspectos postulare, ut alii in locum eorum petantur, non prohiberis.

L. 9 D. de mun. 50, 4: Si quis magistratus in municipio creatus munere iniuncto fungi detrectet, per praesides munus adgnoscere cogendus est remediis, quibus tutores quoque solent cogi ad munus, quod iniunctum est, agnoscendum.

6) L. 1 §§. 2. 3 D. de insp. ventre 25, 4: Secundum quod rescriptum evocari mulier ad praetorem poterit et apud eum interrogari, an se putet praegnatem, cogendaque erit respondere. §. 3: Quid ergo, si non responderit aut non veniat ad praetorem? numquid senatusconsulti poenam[52] adhibemus, scilicet, ut liceat marito non agnoscere? sed finge, non esse eo contentum maritum, qui se patrem potius optet [et nequa-] quam carere filio velit. cogenda igitur erit remediis praetoriis et in ius venire et, si venit, respondere: pignoraque eius capienda et distrahenda, si contemnet, vel multis coercenda.

Es wird zunächſt kaum einer weiteren Ausführung darüber bedürfen, daß die Stellen unter I, 1 für uns nicht in Betracht kommen. Denn ſie handeln ohne Ausnahme von rein polizeilichen

[52] L. 1 §. 13 D. de agn. vel al. 25, 3.

Verfügungen. Daß aber für die Vollstreckung solcher schon im alten Rom directe Gewalt anwendbar gewesen ist, versteht sich ja wohl auch ohne jeden Quellenbeleg von selbst[53].

Die Stelle I, 2 betrifft eine prätorische Cognition, welche ohne Zweifel älter ist, als das ius extraordinarium. Der althergebrachte Weg des interdictum de migrando ist durch die raschere, und bei der regelmäßig vorhandenen Liquidität der Sache unbedenkliche, Hülfe der praetoria potestas außer Benutzung gesetzt worden[53a].

Die erste der unter I, 3 aufgeführten Stellen, L. 3 pr. §. 1 D. ne vis fiat ei. 43, 4, spricht allerdings von dem Verfahren bei der cautio fideicommissi servandi causa, und man möchte deshalb auf den ersten Blick das in ihr empfohlene unmittelbare Zwangsverfahren dem ius extraordinarium der Fideicommisse zuschreiben[53b]. Allein die Caution und die beim Ausbleiben derselben

---

[53] Noch weniger geht uns an L. 20 D. comm. div. 10, 3, welche von Zwangsmaßregeln wegen Nichtstellung zur Aushebung redet (villa diruta est aut arbusta succisa sunt).

[53a] In diesem Sinne ist das extra ordinem subveniri hier unzweifelhaft aufzufassen. S. Ad. Schmidt das Interdiktenverfahren S. 310 f. Pernice a. a. O. S. 62 zu N. 2 f. nimmt hier die außerordentliche Hülfe des praefectus vigilum an, indem er in der Inscription der L. 9 D. in quib. c. pign. 20, 2 (Paul. de off. praef. vigil.) ein ausdrückliches Zeugniß für dessen Competenz in Miethsachen, insbesondere für die aus der Perclusion hervorgehenden Schwierigkeiten erblickt. Wenn er aber andererseits die Berufung auf L. 56 D. loc. 19, 2 aus dem Grunde ablehnt, weil die horrea wahrscheinlich Staatsanstalten gewesen seien, so übersieht er, daß diese Stelle nicht blos von horrea, sondern ebenso wie L. 3 §. 2 D. de off. praef. vigil. 1, 15, auch von insulae redet, und in Beziehung auf beide von deren domini. Es handelt sich in L. 56 cit. um die unter obrigkeitlicher Aufsicht gestattete gewaltsame Eröffnung von Miethsräumen auf Antrag der Vermiether, dafern die Miether zwei Jahre hindurch weder sich zeigen noch den Miethpreis entrichten; in L. 3 §. 2 cit. aber um das peinliche Verhör von Sclaven, welche zu Wächtern erbrochener insulae und horrea gesetzt waren. Und so dürfte wohl auch der Zusammenhang der L. 9 cit. mit dem praefectus vigilum in der rein polizeilichen Rücksicht auf das heimliche (per fenestram) Fortschaffen von Mobiliar und Sclaven zu nächtlicher Weile zu suchen sein, nicht dagegen in einer sachlichen Cognition über Miethsachen.

[53b] So Ad. Schmidt das Interdiktenverfahren S. 312; beistimmend Pernice S. 52 zu N. 2.

eintretende missio ſind lediglich von dem ſchon vor der Klagbarkeit der Fideicommiſſe beſtehenden Verfahren bei Legaten auf die Fideicommiſſe erſtreckt[53c]; es iſt deshalb ſicherlich kein Grund vorhanden, jenes unmittelbare Zwangsverfahren als dem Geiſte des Inſtituts der zur cognitio extraordinaria gehörigen Fideicommiſſe entſprungen zu betrachten. Jedenfalls findet das nämliche Verfahren nach der zweiten unter I, 3 citirten Stelle, L. 5 §. 27 D. ut in poss. 36, 4, auch bei den altcivilen Legaten ſtatt. Freilich war der ordentliche Weg auch hier, wie im Falle I, 2, ein Interdict[53cc]. War man aber hier, wie im Falle des Inquilinen, einmal darauf gekommen, ſtatt des weitläufigen Interdictes die unmittelbare Gewalt anzuwenden, ſo begreift es ſich leicht, daß man zum Schutze der ſpäter entſtandenen Fideicommiſſe eben den letztern Weg als den bequemſten empfahl, ohne jedoch das Interdictenverfahren abzuſchneiden. Es muß deshalb geradezu petitio principii genannt werden, wenn Adolf Schmidt[53d] behauptet: „die extraordinaria exsecutio iſt hierher (nämlich auf die missio

---

[53c] Lenel ed. perp. S. 297 N. 1 und 8. S. 422 N. 3 vgl. daſ. Seite 364 N. 3 f.

[53cc] Pernice S. 51 N. 3 meint unter Berufung auf L. 4 §. 2 D. de damn. inf. 39, 2; L. 5 §§. 23. 27 D. ut in poss. legat. 36, 4; L. 1 §. 9 D. quod leg. 43, 3, die Fälle der außerordentlichen Hülfe ſeien nicht, wie Schmidt a. a. O. S. 310 ff. annimmt, erſt ſpäter aufgekommen, vielmehr Ueberbleibſel. Aber L. 5 §. 23 cit., welche das interdictum ne vis fiat ei, qui legatorum servandorum causa missus est, auf die missio Antoniniana erſtreckt (vgl. Lenel ed perp. S. 297, 364 N. 5), redet in den von Pernice hervorgehobenen Worten: curandum est, ne vis fiat, überhaupt nicht von außerordentlicher Hülfe; L. 4 §. 2 cit. erklärt im Falle der Nichtzulaſſung des damni infecti nomine missus in possessionem die pignoris capio für unzuläſſig, indem ſie auf eine in factum actio verweiſt, deutet jedoch mit keiner Silbe an, daß hierin eine Aenderung des frühern Rechtes liege; L. 1 §. 9 cit. entnimmt wider die Zuläſſigkeit des interdictum quod legatorum gegen den legatorum servandorum causa missus eine ratio dubitandi keineswegs aus dem, in der That ja gar nicht vorhandenen, Umſtande, daß hier außerordentliche Hülfe ſtattfinde, ſondern aus den beiden Thatſachen, daß der missus 1) nur Detentor iſt, und 2) ſelbſt dies nur praetore auctore; L. 5 §. 27 cit. endlich (vgl. L. 3 §. 1 D. ne vis fiat ei 43, 4) ſcheint mir ſchon kraft der Reihenfolge: habet interdictum — aut — introducendus est — gerade das Interdict als das Urſprüngliche hinzuſtellen.

[53d] A. a. O. S. 513.

legatorum servandorum causa) offenbar von der missio fideicommissi servandi causa lediglich übertragen worden".

In dem, auch nicht erst dem ius extraordinarium angehörigen, Falle I, 4, wo jemand dolo malo von einer ventris nomine immittirten Witwe Immissionsobjecte erworben hat, gilt zwar der ordentliche Weg des Interdicts[54] als der correctere, aber vermuthlich nur deshalb, weil hier meist erst thatsächliche Feststellungen erforderlich sind, welche unter Umständen recht verwickelt sein können[55].

Es leuchtet ein, daß in allen diesen Fällen die unmittelbare Vollstreckung praetoria potestate (extra ordinem) nicht aus dem Wesen der cognitio extraordinaria entsprungen ist[56].

Im Falle I, 5 endlich handelt es sich freilich um eine cognitio extraordinaria; aber diese zielt gar nicht auf Condemnation ab, und die dabei stattfindende Zwangsmaßregel dient keineswegs zur Zwangsvollstreckung, sondern zur Sicherung des Verfahrens überhaupt, bezw. zur Sicherung der Sclavin. Uebrigens wird diese Maßregel auch gar nicht als extra ordinem liegend bezeichnet.

Die indirecte Vollstreckung durch Multen und Strafpfändung erscheint als einziges Zwangsmittel gegenüber dem Schiedsmann, welcher den Schiedsspruch übernommen hat (II, 1). Es ist kaum denkbar, daß sie hier als extraordinär gelten sollte[57].

Dagegen schon in seiner Anwendung gegen die Testamentszeugen, welche der Ladung zur Recognition ihrer Siegel nicht folgen (II, 2), ist, wie die Berufung auf Labeos Auctorität zeigt, dasselbe Zwangsmittel eine Neuerung der Praxis: ursprünglich fand hier wohl nur die Strafe der Intestabilität statt[58]. Wenn diese

---

[54] Ueber dieses Interdict s. Schmidt a. a. O. S. 28 f.

[55] Schmidt S. 311. — S. im Ganzen v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 349 N. 20. Daß dieser auch L. 1 §. 1 D. de insp. ventre 25, 4 als Beleg directer Execution aufführt, beruht auf falscher Interpunktion jener Stelle: der Punkt ist vor extra ordinem zu setzen. Vgl. oben S. 491 unter 12.

[56] S. Rudorff RG. I S. 12 f. N. 12.

[57] Die Pflicht ex recepto ist ganz analog der Pflicht des öffentlichen Richters. S. G. Hartmann die Obligation S. 142 zu N. 2. Der Zwang beruht nicht auf der iurisdictio, sondern auf dem imperium des Prätors. Vgl. L. 3 §. 1. 8. L. 4 D. de recept. 4, 8.

[58] Gell. XV, 13, 11. (XII tabb. VIII, 22.)

gegen die Zeugen des blos prätoriſchen Teſtamentes, wie wahrſcheinlich iſt, überhaupt unanwendbar war, ſo würde ihnen gegenüber freilich der, allein zuläſſige, prätoriſche Zwang kaum als extra ordinem zu bezeichnen ſein, während derſelbe gegenüber den Zeugen des Mancipationsteſtamentes immerhin ſo genannt werden dürfte.

Ebenſo haben wir es als Neuerung zu betrachten, daß gegen denjenigen, welcher nicht leugnet, die Teſtamentsurkunde zu beſitzen, ſofort mit Zwangsmitteln behufs der Exhibition vorgegangen wird (II, 3). Denn unbeſtreitbar paßte auf ihn das interdictum de tabulis exhibendis genau ebenſo gut, wie auf denjenigen, der den Beſitz der Teſtamentsurkunde wahrheitswidrig leugnete[59]. Inſofern wäre für jenen Zwang, als Gegenſatz des ordentlichen Verfahrens durch Interdict, der Ausdruck extra ordinem durchaus berechtigt.

Die materielle Bedeutung des extra ordinem coerceri des geſchiedenen Ehemannes, der auf die Anzeige der Schwangerſchaft ſeiner früheren Ehefrau die erforderlichen Gegenmaßregeln unterläßt, das von dieſer demnächſt geborene Kind anzuerkennen (II, 4), ergiebt ſich aus L. 5 §. 10 D. cit. de agnosc. vel al. 25, 3. Er wird durch indirecte Zwangsmittel zur Alimentation des Kindes genöthigt[59a]. Ob hier urſprünglich auf andere Weiſe geſorgt wurde, und vollends: wie?, wüßte ich allerdings nicht zu ſagen. Das extra ordinem ſcheint mir hier demnach nicht ſowohl auf den, mindeſtens nicht nachweisbaren, Gegenſatz eines älteren, ordentlichen, Verfahrens in specie zu gehen, als vielmehr auf den allgemeinen Gegenſatz der Hülfe vi potestatis und der Hülfe in einem, wenngleich in concreto nicht vorhandenen, Verfahren im gewöhnlichen Rechtsgange.

Beide Gegenſätze treffen zuſammen bei den Zwangsmaßregeln, durch welche ein Vormund zur thatſächlichen Uebernahme der vormundſchaftlichen Verwaltung genöthigt wird (II, 5); als ordentliches Verfahren iſt hier die actio tutelae und die accusatio suspecti tutoris zu betrachten[60].

---

[59] L. 1 pr. D. de tab. exhib. 43, 5. Vgl. die Reſtitution des Edicts bei Lenel das Edictum perpet. S. 364.

[59a] Vgl. Rudorff RG. I S. 112 zu N. 13: „bei willkürlicher Strafe".

[60] Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 659 N. 13. — In der

Man sieht auch in diesen Fällen hat das extra ordinem coerceri seinen Ursprung keineswegs in der extraordinaria cognitio.

Und wenn das Verfahren gegen die Geschiedene, welche nach der Behauptung ihres frühern Ehemannes schwanger ist, allerdings extra ordinem, d. h. nach neuem kaiserlichem Rechte, stattfindet, so sind die prätorischen Maßregeln, sie zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, doch nicht erst in Folge jenes Umstandes möglich geworden. Will man sie also extraordinäre nennen, so darf man dabei nicht vergessen, daß dies nur in dem Sinne von iure potestatis zulässig ist.

Erwägen wir hinzu, daß alle vorgeführten Fälle, in welchen directer oder indirecter Zwang stattfindet, von ganz besonderer Beschaffenheit sind, so wird es uns völlig unstatthaft erscheinen, aus ihnen eine allgemeine Regel für die cognitiones, vollends für die cognitiones extraordinariae, herzuleiten[61].

Bekanntlich aber hat Wetzell die viel bestrittene L. 68 D. de R. V. 6, 1[62] in ihrer ursprünglichen Bedeutung auf Fideicommisse

---

dort angeführten L. 14 §. 2 D. de relig. 11, 7 (vgl. oben S. 425) ist in den Worten: extra ordinem a praetore compelli funus ducere von Strafbefehl und Mult jedenfalls nicht ausdrücklich die Rede; in dem Ausdrucke compellendum an sich kann m. E. der Hinweis auf diese Zwangsmittel noch nicht gefunden werden. Dasselbe gilt für die weiter allegirten L. 44 D. de man. test. 40, 4 und L. 17 D. de alim. leg. 34, 1. — Ebenso wenig vermag ich mit Huschke Multa S. 91 N. 229 in L. un. §. 4 D. ne quid in flum. 43, 13 in den Worten: et si quid post interdictum redditum fuerit factum coercebitur und bei Plaut. Bacch. II, 3, 37 sqq. (Fleckeisen v. 270 sqq.): Postquam quidem recuperatores dedit Damnatus demum, vi coactus reddidit Mille et ducentos Philippos — den Hinweis auf magistratische Coercition zu erblicken.

[61] S. auch Bekker a. a. O. S. 206. Vgl. Mor. Voigt das ius nat. u. s. w. Th. IV, Beil. XIV über die Execution extra ordinem im römischen Civilprocesse S. 251—265, und im Ganzen v. Keller Civilpr. §. 83 gegen Ende.

[62] Qui restituere iussus iudici non paret, contendens non posse restituere, si quidem habeat rem, manu militari officio iudicis ab eo possessio transfertur et fructuum dumtaxat omnisque causae nomine condemnatio fit. si vero non potest restituere, si quidem dolo fecit, quominus possit, is, quantum adversarius in litem sine ulla taxatione iuraverit, damnandus est. si vero nec potest restituere nec dolo fecit, quominus possit, non pluris, quam quanti adversarii interfuit, condem-

beziehen wollen[63], für welche er demnach die directe Execution annimmt. Indeſſen iſt ſeine Argumentation aus der Inſcription der Stelle, Ulpianus libro LI ad ed., äußerſt ſchwach. Nach den wenigen aus dieſem Buche ſonſt bekannten Fragmenten (L. 64 D. de usufr. 7, 1. L. 9 D. usufruct. quemadm. cav. 7, 9. L. 71 D. de legat. 1. L. 51 D. de V. O. 45, 1. L. 30 D. de solutt. 46, 3) hat Ulpian darin von den Legaten gehandelt, nicht aber von den Fideicommiſſen[64]. Obendrein ſpricht gegen die urſprüngliche Beziehung der L. 68 cit. auf das Verfahren vor dem Magiſtrate (extra ordinem im üblichen Sinne) m. E. nicht undeutlich L. 2 §. 8 D. test. quemadm. 29, 3 (oben S. 509 II, 3). Wenn es hier nämlich heißt:

Si quis non negans, apud se tabulas esse, non patiatur inspici et describi, omni modo ad hoc compelletur —,

ſo iſt das ſicherlich nur von pignoris capio und multae dictio zu verſtehen, nicht aber von einem Wegnehmen manu militari; dieſes wäre ohne Zweifel ausdrücklich erwähnt worden[65]. Insbeſondere aber muß hier das, ſchon oben[66] hinſichtlich der condemnatio in ipsam rem angewandte, argumentum a silentio aus der Erörterung des Gaius über die Unterſchiede zwiſchen Legaten und Fideicommiſſen nachdrücklich wiederholt werden: wer es der Mühe werth hielt, den Gegenſatz des ius dici cum res aguntur, und des semper in urbe ius dici zu erwähnen[67], konnte kaum den, anderswo von ihm berührten[68], Gegenſatz der condemnatio pecuniaria und der condemnatio in ipsam rem und den dadurch

---

nandus est. haec sententia generalis est et ad omnia sive interdicta, sive actiones in rem sive in personam sunt, ex quibus arbitratu iudicis quid restituitur, locum habet.

[63] Der röm. Vindicationsproceß S. 126 ff. Zuſtimmend Francke Comm. über den Pandectentitel de Hereditatis Petitione S. 50.

[64] S. Dernburg Pfandr. II S. 312 N. 8 und jetzt insbeſondere Lenel edict. perp. Tit. XXVII S. 293 f., der deshalb auch die Inſcription der L. 68 für falſch hält. S. auch daſ. S. 447.

[65] Ueber omni modo compellere im angeführten Sinne vgl. L. 3 Cod. de susp. 5, 43 (oben S. 510).

[66] S. 505.

[67] Gai. II, 279.

[68] Gai. IV, 48.

bedingten der Zwangsvollstreckung auf Geld und derjenigen auf die Sache selbst übergehen.

Endlich sei noch auf einen Umstand hingewiesen. Daß noch zu Ulpians Zeit im Formularprocesse, und zwar auch in dessen Anwendung auf das Verfahren ex interdicto, Naturalexecution unstatthaft gewesen ist, darf nach L. 3 §. 2 D. de reb. eor. qui sub tut. 27, 9 und L. 3 §. 13 D. de lib. hom. exh. 43, 29 jetzt wohl als erwiesen gelten[69]. Für eine, auch in ihren wirthschaftlichen Wirkungen so stark abweichende, Behandlung innerlich verwandter Verhältnisse in der cognitio extraordinaria, wie sie nach der herrschenden Ansicht kraft der Verurtheilung und Vollstreckung in ipsam rem stattgefunden haben würde, bedarf es gewiß eines zwingendes Grundes. Erschien dem Rechtsgefühle der Römer die Verurtheilung und Vollstreckung der letzteren Art einmal als die angemessenere, so konnte die Zuziehung von Geschwornen als solche schwerlich ein dauerndes Hinderniß bilden, hier diese Art auszuschließen. Denn wenn nach ausdrücklicher Vorschrift von Antoninus Pius die Jurisdictionsmagistrate die, auf Geld lautenden, Urtheilssprüche der von ihnen bestellten Geschwornen durch Auspfändung zu vollstrecken hatten[70], so wäre es sicherlich wohl thunlich gewesen, den Magistraten auch die Naturalvollstreckung der, auf die Sache selbst gerichteten, Urtheilssprüche zuzuweisen. Man müßte deshalb die Erklärung dafür, daß dies nicht geschehen ist, in der Fassung der Formel suchen, die eben auf eine Condemnation in Geld abgestellt war[71]. Hierbei möchte man sich vielleicht beruhigen, wenn wirklich die Geschwornen stets durch eine Formel instruirt worden wären, wie die herrschende Ansicht dies bekanntlich annimmt. Es wird uns jedoch der §. 42 zeigen, daß die kaiserlichen Magistrate nach ihrem Belieben Geschworne mit Formel oder ohne Formel ernennen konnten. Welche Art des

[69] Francke a. a. O. S. 49 f. Dernburg Pfandr. II S. 310. Bruns Ztschr. für RG. III S. 397. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 698, der seine frühere Ansicht, Handb. S. 329 f. danach geändert hat.

[70] L. 15 pr. D. de re iud. 42, 1 (oben N. 15 a. E.).

[71] So verstehe ich in der That Francke a. a. O. S. 50. Wetzell a. a. O. S. 127 dagegen betont den Umstand, daß der Judex kein Imperium gehabt habe, und der Magistrat während des Judicium einzugreifen nicht berechtigt gewesen sei.

Urtheilsinhaltes und der Vollſtreckung ſollen wir nun für Proceſſe mit Geſchwornen ohne Formel annehmen? Auf Geld? aber dabei wäre ein durchaus unbegründeter Gegenſatz zur blos magiſtratiſchen Cognition entſtanden, wenn dieſe wirklich Urtheil und Vollſtreckung in ipsam rem richtete. Oder auch in ipsam rem? allein, ganz zu geſchweigen, daß bei der Ausdehnung dieſes Verfahrens ſich davon doch gewiß irgend eine Spur in den Pandekten erhalten hätte, wie wäre ein ſolcher Gegenſatz im Proceſſe mit Geſchwornen den Römern erträglich geweſen?

Iſt es da nicht weit wahrſcheinlicher, daß Urtheil und Vollſtreckung auf Geld einerſeits und Urtheil und Vollſtreckung in ipsam rem andererſeits überhaupt nie neben einander beſtanden haben? m. a. W., daß in claſſiſcher Zeit gerade ſo, wie im Formularverfahren, ſo auch im Verfahren mit Geſchwornen ohne Formel und nicht minder in der blos magiſtratiſchen Cognition für die fraglichen Fälle Urtheil und Zwangsvollſtreckung ſtets auf Geld gegangen ſei; und daß erſt etwa in der Mitte des vierten Jahrhunderts n. Chr., nach gänzlicher Beſeitigung der Formeln, kraft einer, uns im übrigen unbekannten, Rechtsentwickelung, vermuthlich in der Praxis, in allen dazu geeigneten Sachen Urtheil und Vollſtreckung in ipsam rem gerichtet worden?[72] Iſt doch, was damit in enger Beziehung ſteht, vermuthlich in der nämlichen Zeit ebenſo bei den actiones in rem gegen den Beſitzer des Streitobjectes die cautio iudicatum solvi verſchwunden[73].

Nach vorſtehenden Erörterungen ſcheint alſo in Beziehung auf Ladung, Inhalt des Urtheils und Art der Vollſtreckung ein grundſätzlicher Gegenſatz der extraordinaria cognitio zum gewöhnlichen Verfahren, auch zu demjenigen per formulas, nicht beſtanden zu haben.

---

[72] Der älteſte unverdächtige Beleg für die Naturalexecution iſt L. 5 Cod. quor. app. 7, 65 v. J. 378 (Valens, Gratian und Valentinian II. zu Trier). Francke a. a. O. S. 50.

[73] Die letzte Spur dieſer Caution bietet L. un. Cod. uti possid. 8, 6. (Dioclet.) v. J. 294. Francke a. a. O.

§. 42. dd. Iudicia extraordinaria.

Bedeutet extra ordinem dasjenige, was, im Gegenſatze zu der altrepublicaniſchen Rechtsordnung, auf dem neuen kaiſerlichen Rechte beruht, ſo kann ſchon aus dieſem Geſichtspunkte als iudicium extraordinarium ein jeder Proceß bezeichnet werden, welcher vom Princeps ſelbſt inſtruirt wird, oder von einem neuen kaiſerlichen Beamten, oder von einem Magiſtrate, deſſen Jurisdiction, wie diejenige des Conſuls, erſt dem kaiſerlichen Rechte angehört. Hierbei iſt es zunächſt ganz gleichgültig, ob das Verfahren eines ſolchen Proceſſes von demjenigen abweicht, nach welchem ein von einem republicaniſchen Magiſtrate, namentlich dem Prätor, gemäß der alten Regel inſtruirter Proceß verhandelt wird; und nicht minder gleichgültig, worin eine etwa vorkommende Abweichung beſteht: unter allen Umſtänden iſt ein ſolcher Proceß um deswillen extra ordinem, weil eben die Machtvollkommenheit ſeines Inſtruenten eine extraordinäre iſt.

Es iſt daneben ſehr wohl möglich, daß ein in dieſem Sinne extraordinärer Proceß gleichzeitig noch aus einem anderen Grunde extraordinär genannt werden kann. So ſchon deshalb, weil auch die materiellen Rechtsſätze, welche mittelſt ſeiner zur Anwendung gebracht werden ſollen, dem ius extraordinarium angehören. Dies würde alſo gelten für die vor magistratus extraordinarii verhandelten cognitiones extraordinariae und crimina extraordinaria. So iſt ferner die nach L. 1 §. 18 D. de exerc. act. 14, 1 vom praefectus annonae dem exercitor navis aus dem Contracte ſeines magister ertheilte Klage auch darum eine extraordinaria, weil ſie nur ausnahmsweis ſtattfindet[1]. So iſt insbeſondere das ius dicere der Kaiſer und ihrer Beamten auch in dem ſchon der Republik bekannten, alſo alt-techniſchem Sinne inſofern ein extraordinäres, als es von der Beobachtung des rerum actus unabhängig iſt[2].

---

[1] S. Anhang X z. E.

[2] S. oben §. 37 unter 3. — Für die Provinzialſtatthalter gilt dies alſo nur, ſofern ſie ihre Jurisdiction nicht iure magistratus ausüben. L. 7 §. 2 D. de off. proc. 1, 16. L. 12 D. de off. praes. 1, 18.

Eben in dieſem Sinne ſcheint es verſtanden werden zu müſſen, wenn Aulus Gellius Noct. Att. XII, 13, 1 erzählt:

Cum Romae a consulibus iudex extra ordinem datus pronuntiare „intra Kalendas“ iussus essem etc.

Den Inhabern einer iurisdictio extraordinaria wurde zwecks Ausübung derſelben aus dem album iudicum selectorum eine Richterliſte nicht zugetheilt. Ob und wie weit ſie in früherer Zeit in der Auswahl der von ihnen beſtellten iudices privati geſetzlich gebunden waren, wiſſen wir nicht[3]. Uebrigens ſcheint ſich noch bei Juſtinian die alte Befugniß der Parteien erhalten zu haben, mittelſt freier Vereinbarung über eine beſtimmte Perſon ſowohl den Jurisdictionsbeamten zu deſſen Beſtellung, als den erwählten Vertrauensmann zur Uebernahme des munus iudicandi zu nöthigen[3a], ſodaß eine amtliche Auswahl des iudex nur da eintrat, wo eine derartige Vereinbarung nicht vorlag[3b]. Es erſcheint als ſelbſtverſtändlich, daß der durch magiſtratiſche Beſtimmung zum Richteramte Berufene, falls ihm nicht etwa geſetzliche Ablehnungsgründe zur Seite ſtanden, der Berufung im Einzelfalle Folge leiſten mußte[3c].

Mommſen will dieſen iudex datus, im ſpätern Rechte auch iudex pedaneus genannt, ſcharf von dem Geſchwornen unterſcheiden. Er hält ihn „für den ſpeciell vom Magiſtrat für eine von ihm vorzunehmende Cognition beſtellten Vertreter“, „deſſen Entſcheidung nicht minder wie die des ihn einſetzenden Magiſtrats in den Kreis der extraordinariae cognitiones gehört“[4]; und zu Gell. l. c. bemerkt er:[5] „Da die Conſuln nicht anders richten konnten, als in

---

[3] Ueber das ſpätere Recht, wonach die iudices pedanei aus den Advocaten genommen wurden, ſ. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 121 ff.

[3a] L. 80 D. de iud. 5, 1. L. 57 D. de re iud. 42, 1. L. 41 D. de recept. 4, 8. Vgl. oben §. 25 N. 11 ff. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 126 N. 51.

[3b] Vgl. L. 3 §. 1 Cod. ubi et ap. quem cogn. 2, 46 (47): apud compromissarios iudices vel arbitros ex communi sententia electos vel apud eos, qui dantur a iudicibus etc.

[3c] L. 78 D. de iud. 5, 1. L. 18 §. 14 D. de mun. 50, 4. L. 5 §. 3 D. de vacatt. 50, 5. S. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 127 N. 55.

[4] StR. II. 2[2] S. 940 f. Anm. 1.

[5] Daſ. S. 944 Anm. 2. — Merkel über die Geſchichte der klaſſiſchen

Fideicommiß- und Vormundschaftssachen und auf Appellation, so gehört ihre Jurisdiction überhaupt dem Gebiet des ius ordinarium nicht an, sondern ist durchaus Cognition; darum fungirt auch der von ihnen bestellte Vertreter extra ordinem". Hiergegen mag zunächst daran erinnert werden, daß die extraordinaria cognitio gemäß dem von uns vertheidigten Begriffe die Zuziehung von iudices nur in der Eigenschaft von arbitri gestattete[6]. Es erhellt aber ohne Weiteres, daß hierauf die Thätigkeit der iudices dati nicht beschränkt werden darf. Allerdings hatten die magistratus extraordinarii die Befugniß, auch da, wo nach republicanischem Verfahren Geschwornenbestellung nothwendig war, selbst zu cognosciren; aber es blieb in solchen Fällen bis auf Diocletian ihrem Ermessen anheim gestellt, ob sie dies thun oder einen iudex bestellen wollten[7]. Die Thätigkeit des iudex fiel hier ganz gewiß nicht

---

Appellation S. 69 f. scheint Mommsen beizutreten, ebenso Wlassak krit. Studien S. 93 N. 75, der es aber auch für möglich hält, das extra ordinem solle andeuten, daß die Consuln regelmäßig selbst cognoscirten und nur ausnahmsweis einen iudex bestellten.

[6] S. oben §. 41 zu N. 16. — Für die Verhandlung der Appellation ist selbstverständlich die iudicis datio ausgeschlossen. Vgl. Merkel Geschichte der klass. Appellation S. 139.

[7] L. 5 Cod. ex quib. c. infam. 2, 11 (12). Sever. et Anton.: si iniuriam te fecisse proconsul vis clarissimus pronuntiavit, ignominia notatus es. v. Keller Civilpr. N. 981. Dies galt selbst dann, wenn der Rechtssuchende durch Rescript des Kaisers an den Präses gewiesen war. L. 8 D. de off. praes. 1, 18. Iulian. lib. 1 dig.: Saepe audivi Caesarem nostrum dicentem, hac rescriptione: „eum, qui provinciae praeest, adire potes", non imponi necessitatem proconsuli vel legato eius vel praesidi provinciae suscipiendae cognitionis, sed eum aestimare debere, ipse cognoscere an iudicem dare debeat. L. 9 eod. Callistr. lib. 1 de cognition.: Generaliter quotiens princeps ad praesides provinciarum remittit negotia per rescriptiones, veluti „eum, qui provinciae praeest, adire poteris", ⟨vel simpliciter⟩ vel cum hac adiectione „is aestimabit, quid sit partium suarum", non imponitur necessitas proconsuli vel legato suscipiendae cognitionis, ⟨sed,⟩ quamvis non sit adiectum „is aestimabit, quid sit partium suarum", [sed] is aestimare debet, utrum ipse cognoscat, an iudicem dare debeat. Anderer Meinung v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 93 zu N. 16 und S. 767 zu N. 15, wo diese Stellen sogar auf den Prätor bezogen werden, Wieding Libellpr. S. 116, welche diese Stellen von der Pflicht verstehen, in gewissen Fällen Richter zu be-

in den Kreis der extraordinaria cognitio. Von den Conſuln aber wiſſen wir, daß ſie nicht blos für die, dieſer cognitio angehörigen, Fideicommißſachen zuſtändig waren[8], ſondern auch, wo nicht für Statusproceſſe überhaupt, doch mindeſtens für Ingenuitätsproceſſe, welche erſt durch Diocletian der ausſchließlichen magiſtratiſchen Cognition zugewieſen worden ſind[9]. Und ſelbſt wenn ſich ihre Zuſtändigkeit hierauf beſchränkt haben ſollte, was hindert uns, anzunehmen, daß Gellius[10] gerade für ein praeiudicium de ingenuitate als iudex beſtellt worden ſei? paßt doch der Ausdruck: pronuntiare intra Kalendas iussus vortrefflich dazu.

Jedenfalls iſt, abgeſehen von der alsbald zu erörternden Thatſache, daß ein von einem magistratus extraordinarius beſtellter iudex nicht durch eine formula inſtruirt zu werden brauchte, nach unſeren Quellen für die frühere Zeit ein Unterſchied ſeiner Function von derjenigen der iudices selecti nicht erſichtlich[10a]. Nicht die iurisdictio für den Einzelfall war ihm übertragen, ſondern lediglich

---

ſtellen. Indeſſen läßt ſich wohl nicht beſtreiten, daß in erſter Linie nicht davon die Rede iſt, ob der Statthalter ſelbſt urtheilen dürfe, ſondern ob er ſelbſt urtheilen müſſe. Und wenn es nun in ſein Ermeſſen geſtellt wird, ob er ſelbſt urtheilen oder einen Richter geben müſſe, ſo iſt die hiermit allerdings bezeichnete Nothwendigkeit der Richterbeſtellung doch kaum als rechtliche aufzufaſſen, welcher gegenüber ein Ermeſſen keinen Raum haben würde, ſie wird aufzufaſſen ſein als eine durch die Umſtände, alſo ſachliche Zweckmäßigkeitsrückſichten, Geſchäftsüberhäufung u. drgl., gegebene. In der That verſteht v. Bethmann-Hollweg III S. 125 N. 45 in dieſer Weiſe jene Stellen für Juſtinians Recht. Pernice a. a. O. S. 72 zu N. 2. Ueber L. 2 Cod. de pedan. iud. 3, 3 ſ. Anhang XI und über L. 4 Cod. de sent. et interl. 7, 45 unten §. 43 zu N. 19.

[8] Die ihnen überwieſenen Vormundſchaftsſachen gehören nicht zur ſtreitigen Gerichtsbarkeit.

[9] S. Anhang X nach N. 6. Anhang XI.

[10] und ebenſo der iudex, den jemand nach L. 1 §. 3 D. de appell. 49, 1 ex rescripto principis a consulibus acceperat.

[10a] Daß die iudices extra ordinem dati angewieſen werden konnten, innerhalb beſtimmter Friſt zu urtheilen — L. 2 §. 2. L. 32 D. de iud. 5, 1. L. 6 Cod. quando provoc. 7, 64. Gell. l. c. —, welche jedoch in die Amtsdauer des beſtellenden Magiſtrates fallen mußte — L. 13 §. 1 D. de iurisd. 2, 1 —; daß andernfalls ihre Function mit dieſer Amtsdauer nicht erloſch — L. 49 §. 1 D. de iud. 5, 1 —, ändert das Weſen ihrer Function nicht. Vgl. Keller Lit. Cont. §. 19.

das iudicare[11]. Hat doch erſt der, aus der Zahl der Advocaten genommene, iudex pedaneus der ſpätern Zeit[11a], von deſſen Rechtsſtellung nur mit einiger Vorſicht auf diejenige des iudex extra ordinem datus der erſten Jahrhunderte n. Chr. zurück zu ſchließen iſt, durch Zeno eine Strafgewalt über falſche Zeugen[12], und durch Juſtinian eine ſolche über das Gerichtsunterperſonal[13] erhalten. Die Vollmacht des iudex datus erliſcht, ſobald er das Urtheil gefällt hat[14]; die Vollſtreckung des Urtheils ſteht nicht ihm zu, ſondern dem Magiſtrate, der ihn beſtellt hat[15]. Noch im Novellenrechte hat der iudex pedaneus keinerlei Zwangsgewalt über den Beklagten, bevor vor ihm lis conteſtirt worden iſt[16].

Zwei Punkte bedürfen jedoch der beſondern Erörterung: die Theilung des Verfahrens und die Appellabilität.

Was die Theilung betrifft, ſo wiſſen wir, daß im ſpätern Rechte da, wo ein iudex beſtellt worden war, die erſte Verhandlung der Parteien zur Sache und folgeweis die Litisconteſtation vor dieſem iudex ſtattfand, nicht vor dem Magiſtrate, der ihn beſtellt hatte[17]. Damit war dem iudex alſo auch dasjenige Stück der eigentlich richterlichen Thätigkeit zugefallen, das bei der alten Theilung des Verfahrens dem Jurisdictionsmagiſtrate zugekommen war, nämlich die Feſtſtellung der Proceßvorausſetzungen. Und inſofern kann man von dem iudex pedaneus Juſtinians ſagen: „ſein Richtergeſchäft war dem des Magiſtrats ähnlich —", immer freilich mit dem Zuſatze: „Doch beſchränkt ſich ſein Amt, wie das des alten Judex, auf Unterſuchung und Entſcheidung"[18]. Daß

---

[11] pronuntiare — iussus. Gell. l. c. L. 3 D. de off. praef. urbi 1, 12: Praefectus urbi — extra urbem potest iubere iudicare.

[11a] Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 121 ff.

[12] L. 15 (rest.) pr. Cod. de testib. 4, 20.

[13] L. 3 Cod. de sport. 3, 2. — S. hierüber v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 128 f. vgl. II S. 107.

[14] L. 55 D. de re iud. 42, 1.

[15] L. 15 pr. D. eod.

[16] Nov. 53 c. 4 pr. i. f.: *οὔτε τοῦ δικαστοῦ* (sc. *εἰ δὲ οὐκ ἄρχοι, δοθείη δὲ ἐκ τινὸς δικαστής*) *πρᾶξαί τι δυναμένου, διὰ τὸ μήπω γενέσθαι παρ' αὐτῷ προκάταρξιν κτλ.*

[17] L. 16 Cod. de iud. 3, 1. Nov. 53 c. 4 pr.

[18] v. Bethmann-Hollweg III S. 128.

aber dem iudex extra ordinem datus der erſten Kaiſerzeit mindeſtens nicht in allen Fällen jene Feſtſtellung der Proceßvorausſetzungen obgelegen hat, läßt ſich unſchwer darthun. Seit Diocletian ſind alle Staatsbeamte magistratus extraordinarii i. d. S., alle von ihnen beſtellten Privatrichter iudices extra ordinem dati. Und doch wiſſen wir, daß dieſe iudices dati hin und wieder noch durch formulae inſtruirt wurden, bis Conſtantius i. J. 342 dies verbot[19]. Die Ertheilung der Formel aber ſetzt unbeſtreitbar voraus, daß die Proceßvorausſetzungen feſtſtehen. Stand hiernach der mit einer formula verſehene iudex extra ordinem datus in ſeiner Function dem republicaniſchen iudex privatus durchaus gleich, was nöthigt uns, für den ohne Formel ernannten iudex etwas weſentlich Anderes anzunehmen? Wir werden hiernach v. Bethmann-Hollweg[20] darin beiſtimmen müſſen, daß der iudex a magistratu datus oder pedaneus der klaſſiſchen Zeit nichts Anderes iſt, als ein Geſchworner überhaupt.

Hinſichtlich der neuen kaiſerlichen Appellation iſt es ſicher, daß ſie von Anfang an auch gegen Urtheilſprüche der iudices extra ordinem dati ging. Dagegen wird es von Mommſen beſtritten, daß jene Appellation ordentlicherweiſe auch gegen den Geſchwornenſpruch, alſo namentlich gegen den Spruch von iudices selecti, zuläſſig geweſen ſei[21]; und Merkel[22] tritt ihm hierin wenigſtens

---

[19] L. 1 Cod. de form. et impetrat. act. subl. 2, 57 (58). Vgl. auch Vat. fragm. 312 v. J. 293. L. 17 Cod. de A. E. 4, 49. Rudorff RG. II S. 47 zu N. 53. Eine Formel wurde im Einzelfalle auch durch Daſein eines kaiſerlichen Reſcriptes nicht ausgeſchloſſen. Sofern dieſes ſich über Statthaftigkeit oder Nothwendigkeit einer beſtimmten Klage, Exceptio u. ſ. w. äußerte, hatte der Beamte, falls er eine Formel ertheilen wollte, ſich danach zu richten; ſofern dagegen das Reſcript auf der, wenngleich nur ſtillſchweigend, vorausgeſetzten Grundlage einer beſtimmten Klage, Vorſchriften für das officium iudicantis traf, kamen dieſelben im Falle der iudicis datio erſt gegenüber dem iudex datus zur Anwendung, — beides genau ebenſo, wie es gegenüber dem gültigen Reſponſum eines patentirten Juriſten geſchah. Deshalb bietet auch die Nothwendigkeit einer Formel beim Verfahren vor altrepublicaniſchen Beamten keinen Grund, die unmittelbare Wirkung kaiſerlicher Reſcripte für dieſe Beamten zu beſtreiten. Vgl. die entgegengeſetzten Meinungen von Pernice a. a. O. S. 71 ff.

[20] Civilpr. II S. 104.

[21] StR. II, 2[2] S. 940 f.

für die Zeit bis Hadrian bei. Die Stütze für seine Ansicht findet Mommsen in L. 244 D. de V. S. 50, 16 Paul.:

— de poena provocatio non est, simul atque enim victus quis est eius maleficii, cuius poena est statuta, statim ea debetur: at multae provocatio est, nec ante debetur, quam aut non est provocatum, aut provocator victus est.

Denn das sei doch der wesentliche Gegensatz von poena im engern Sinne und multa, daß jene durch einen Geschwornenspruch, sei es im Privatproceß, sei es in einer Quästio, festgestellt werde, diese lediglich durch magistratisches Decret. Allein diese Unterscheidung, wonach also, wenn ich recht verstehe, die durch magistratisches Decret auf ein crimen extraordinarium verhängte Strafe unter den Begriff der Mult fiele, scheint mir ganz verfehlt. Poena im Gegensatze zur multa ist eine Straffolge, welche auf der Grundlage eines Gesetzes oder sonst einer allgemeinen Norm eintritt, gleichviel ob ihr Inhalt absolut fixirt ist oder erst im Einzelfalle nach sachlichem Ermessen bestimmt wird, während die multa ohne solche Grundlage vom zuständigen Magistrate nach dessen Willkür für den Einzelfall ausgesprochen wird[23]. Ist danach die, zweifellos appellabele, Strafe eines crimen extraordinarium sowie eines mittelst extraordinaria cognitio abgeurtheilten crimen publicum[23a] eine poena, so kann L. 244 cit. unmöglich die Appellabilität jeder poena schlechthin leugnen. Weil jedoch das Strafmaß beim crimen extraordinarium und in der extraordinaria cognitio auch beim crimen publicum regelmäßig vom richterlichen Ermessen abhängt[24], so läßt sich unsere Stelle auch nicht dahin deuten[25], daß sie die Appellation nur gegen

---

[23] Abh. aus dem Gebiete des röm. Rechts. Hft. 2. Ueber die Geschichte der klassischen Appellation §. 6 S. 63 ff.

[23] L. 131 §. 1 D. de V. S. 50, 16. Huschke Multa S. 2 ff. Vgl. auch Mommsen StR. I[3] S. 133 ff., 153 ff., ferner Bruns Ztschr. für RG. III S. 359.

[23a] Vgl. z. B. L. 9 D. de I. F. 49, 14 (Modestin.), eine provocatio seitens der Anklägerin, die mit der accusatio veneficii abgewiesen ist. — Vollends unhaltbar wird Mommsens Auffassung, wenn die oben §. 37 N. 9b gegebene Auslegung von Capitolin. M. Anton. c. 24 richtig ist.

[24] S. oben §. 40 S. 490.

[25] Wie Huschke Multa S. 104 Anm. 268 thut, allerdings mit Beschränkung auf iudicia publica, die aber an und für sich schon in die Stelle nicht

die, vom Geſetze beſtimmte, poena ausſchließe, nicht aber gegen das fecisse videri des Urtheils. Es wird kaum eine andere Auslegung übrig bleiben, als die von Merkel gegebene[26]. Danach iſt die poena ſofort mit dem ſie verhängenden Urtheil verwirkt[27], d. h. der in eine poena pecuniaria Verurtheilte iſt, vorbehaltlich der Möglichkeit, durch erfolgreiche Appellation wieder befreit zu werden, ſchon jetzt Schuldner der Straffumme; eine vom Magiſtrate verhängte Mult dagegen iſt erſt dann wirklich geſchuldet, wenn die Provocation unterbleibt oder fehlſchlägt; einſtweilen iſt der Multirte erſt debitor sub condicione[28].

Noch ſchwächer ſind die Gründe, welche Merkel für die Ausſchließung der Appellation von Geſchwornenſprüchen für die Zeit bis Hadrian beibringt. Sie beſtehen in mißverſtändlicher Auslegung einiger, von uns bereits beſprochener, Aeußerungen Suetons[29].

Nun iſt es andererſeits allerdings richtig, daß L. 8 §. 16 D. de inoff. testam. 5, 2 nicht ein Urtheil der Centumvirn für appellabel erklärt, ſondern eine cognitio iudicis über eine querela inofficiosi testamenti[30]. Allein, ganz abgeſehen von der nahe

---

paßt und auch nicht gerechtfertigt wird durch die folgenden Worte: poenae certae singulorum peccatorum sunt, multae contra, quia eius iudicis potestas est, quantam dicat etc. Denn unter den poenae certae ſind keineswegs abſolut fixirte Strafen verſtanden; es iſt damit nur das gemeint, daß die poenae auf objectiver Grundlage beruhen, die multae auf Willkür. Vgl. auch Merkel a. a. O. S. 73 zu N. 22.

[26] A. a. O. S. 73 f.

[27] nicht: „fällig", wie Merkel ſagt; denn die Appellation hat Suspenſiveffect.

[28] Deshalb ſollte nach einem Senatusconſult unter Nero eine tribuniciſche Mult innerhalb der viermonatlichen Friſt, welche zur Anfechtung und zur Entſcheidung durch die Conſuln gegeben war, nicht in die öffentlichen Schuldbücher eingetragen werden. Tacit. Ann. XIII, 28: neve multam ab iis (sc. tribunis) dictam quaestores aerarii in publicas tabulas ante quattuor menses referrent: medio tempore contra dicere liceret, deque eo consules statuerent. Vgl. lex Malac. c. LXVI. Merkel a. a. O. S. 54 f. S. auch Bruns Ztſchr. für RG. III S. 349 f.

[29] Sueton. Claud. 14 (ſ. oben §. 37 N. 9b). Vespas. 10 (daſ. Nr. 2). Domit. 8 (daſ. Nr. 3). Merkel a. a. O. S. 64 f. vgl. S. 51 f. S. auch Mommſen StR. II, 2² S. 941 Anm. 1.

[30] L. 50 §. 1 D. de legat. I und L. 14 pr. §. 1 D. de app. 49, 1 reden überhaupt nicht von der querela inofficiosi testamenti.

liegenden Möglichkeit, daß gerade dieser Umstand auf Interpolation beruht[31], ist hieraus doch keineswegs nur mit einiger Sicherheit darauf zu schließen, daß auch L. 27 §. 3 und L. 29 pr. D. eod., welche für jene, in Rom vor die Centumvirn gehörende, Querel die Appellation zulassen, von einer cognitio extraordinaria verstanden werden müßten, wie Mommsen dies annimmt[32]. In Verbindung mit dem Berichte Suetons über die Einwirkungen der Kaiser Vespasian und Domitian auf die Thätigkeit des Centumviralgerichts, worin, um dies nochmals zu betonen, durchaus nichts Ungehöriges lag[33], machen es jene Pandektenstellen vielmehr sehr wahrscheinlich, daß auch von einem Spruche der Centumvirn appellirt werden konnte.

Die Appellabilität der Urtheile der quaestiones publicae mag als immerhin nicht direct bezeugt hier dahin gestellt bleiben[33a].

Für die Appellation aber von arbiter und von unus iudex fehlt es nicht an Aussprüchen der Quellen, in welche die Beschränkung auf solche, welche von magistratus extraordinarii ernannt seien, ohne Gewaltsamkeit gar nicht hinein getragen werden kann.

L. 9 D. qui satisd. 2, 8. Gai. lib. 5 ad ed. prov.:

Arbitro ad fideiussores probandos constituto, si in alterutram partem iniquum arbitrium videatur, perinde ab eo atque ab iudicibus appellare licet.

Gaius kennt die Appellabilität der iudices als etwas so Feststehendes, daß er von ihr aus die Appellabilität der arbitri ad fideiussores probandos constituti begründet[34]. Da nun jene

---

[31] Dies ist wohl Merkels Ansicht, wenn er S. 65 N. 2 jene Stelle für die Appellation von den Centumvirn anführt. S. auch v. Keller Civilproceß N. 995.

[32] A. a. O. S. 941 Anm. 1 a. E. Selbst der Schluß auf L. 5 §. 1 D. de app. 49, 1 scheint mir durchaus nicht so sicher, wie Wach zu v. Keller Civilpr. N. 989 meint.

[33] S. oben §. 37 Nr. 2 und 3.

[33a] Vgl. jedoch oben §. 37 N. 9b a. E.

[34] Diese scheint von zwei Seiten her in Zweifel gezogen worden zu sein. Einmal in Folge des ganz unpassenden Vergleichs mit dem inappellabeln arbiter compromissarius. L. 23 pr. D. de app. 49, 1 Papinianus: Ex consensu litigantium citra compromissum a praeside provinciae iudice dato victus potest provocare. (Für die Appellabilität der von republicanischen Magi-

arbitri nach altrepublicaniſchem Rechte auch von altrepublicaniſchen Magiſtraten beſtellt werden können[34a], ſo iſt die Schlußfolgerung auf ihre Appellabilität von derjenigen der iudices nur dann zuläſſig, wenn auch unter den iudices ſolche mit inbegriffen ſind, welche nach altrepublicaniſchem Rechte von altrepublicaniſchen Magiſtraten beſtellt worden ſind[34b].

L. 2 D. a quib. app. 49, 2. Paul. lib. sing. de appellationibus:

Quaesitum est, in arbitros, qui ad fideiussores probandos dantur, an appellare liceat: quamvis hoc casu et sine appellatione quidam putent ab eo, qui eum dedit, sententiam eius corrigi posse.

Hier iſt die Appellabilität jener arbitri ſo allgemein ausgeſprochen, daß ſie auch auf ſolche bezogen werden muß, welche von magistratus ordinarii beſtellt ſind. Nun aber ſind auch derartige arbitri Geſchworne; für die Appellabilität kommt ihr Unterſchied von den Geſchwornen aus dem Album nicht in Betracht: wir dürfen alſo von jenen auf dieſe zurückſchließen.

L. 1 pr. D. quis a quo app. 49, 3. Ulp. lib. 1 de appell.:

Quod dicitur, eum appellari, qui dedit iudicem, sic accipiendum est, ut et successor eius possit appellari. proinde et si praefectus urbi iudicem dederit vel praetorio, ipse erit provocandus, qui eum dederit iudicem.

Ulpian denkt nicht daran, die Parömie, daß die Appellation von einem iudex an denjenigen gehe, der ihn beſtellt hat, auf iudices extra ordinem dati zu beſchränken[35].

ſtraten ernannten iudices berufe ich mich auf dieſe Stelle nicht, weil ſie vom iudex a praeside datus redet.) Sodann aus dem Grunde, weil ein ungerechtes arbitrium der fraglichen Art durch den Magiſtrat, welcher den arbiter beſtellt hat, ohne Weiteres berichtigt werden kann. L. 2 D. a quib. app. 49, 2 (ſ. den Text nach der Note 34b).

[34a] Pernice a. a. O. S. 76 unter 4 hält ſie für dati iudices, Commiſſare des Proconſuls für eine beſondere Verhandlung. Vgl. oben §. 25.

[34b] Pernice a. a. O. S. 76 vbd. mit S. 75 unter 2 hält die iudices hier ſchlechthin für Geſchworne, weil Gaius in ſeinem Buche ad edictum provinciale, nämlich über das Edict einer proconſulariſchen, alſo einer Senatsprovinz, deutlich den Geſchwornenproceß vorausſetze.

[35] Der Grund, ausdrücklich hervorzuheben, daß jene Regel auch für die

L. 3 eod. Modestin. lib. 8 reg.:

Dato iudice a magistratibus populi Romani cuiuscumque ordinis, etiam si ex auctoritate principis licet nominatim iudicem declarantis dederint, ipsi tamen magistratus appellabuntur.

Dieſe Stelle ſagt es ganz ausdrücklich, daß die von magistratus populi Romani, d. h. doch wohl von altrepublicaniſchen Magiſtraten[36], aller Art, alſo z. B. auch von den Prätoren in Rom, beſtellten iudices appellabel ſind.

Freilich geht keine dieſer Stellen über D. Pius zurück[37]. Allein nichts ſteht im Wege, die in ihnen bekundete Appellabilität der altrepublicaniſchen Civilgeſchwornen ſchon auf die erſte Zeit des Principates zurück zu beziehen[38]. Halten wir weiter dazu die Worte, welche Dio Cassius LII, 33 für das Jahr 725 d. St. dem Maecenas in den Mund legt:

μήτε γὰρ αὐτόδικος μήτ' αὐτοτελὴς οὕτω τις τὸ παράπαν ἔστω, ὥστε μὴ οὐκ ἐφέσιμον ἀπ' αὐτοῦ δίκην γίγνεσθαι[39],

und vergegenwärtigen wir uns vollends, daß ſchon Auguſtus, und zwar durchaus nicht extra ordinem, ſondern als etwas dem Princeps ſelbſtverſtändlich Zuſtändiges, die Aufſtellung der Geſchwornenliſten beſorgte[40], — ſo erſcheint ſolche Zurückziehung geradezu geboten[41], wie dieſe ihrerſeits wieder vortrefflich dazu

---

von den praefecti urbi und praetorio beſtellten iudices gelte, lag vielleicht in der Meinung, von ihnen, als den von einem Stellvertreter des Kaiſers ernannten Richtern, ſei unmittelbar an den Kaiſer zu appelliren. Vgl. L. 1 cit. §. 1 und L. 1 §. 3 D. de app. 49, 1.

[36] S. oben §. 39 S. 472. Mommſen StR. II, 2[2] S. 877, S. 894 Anm. 1.

[37] Fitting über das Alter der Schriften u. ſ. w. S. 19 f.

[38] Merkels Begründung für die entgegengeſetzte Behauptung, a. a. O. S. 63 f.: „So erheiſchte es der Ernſt und die Heiligkeit der Geſchwornenverfaſſung" — läuft m. E. auf eine baare petitio principii hinaus.

[39] Merkel berückſichtigt dieſen Ausſpruch nicht.

[40] Sueton. Aug. 32 (oben §. 31 N. 19). Plin. H. N. XXXIII, 1 (7) 30 (oben §. 31 N. 3). Mommſen StR. II, 2[2] S. 918 zu Anm. 3 ff.

[41] Vgl. auch Wach zu v. Kellers Civilpr. N. 989. — Gewiß erſcheint in dieſer Auffaſſung Suetons Bericht (Aug. 33): Appellationes quotannis urbanorum quidem litigatorum praetori delegabat urbano – viel bedeut-

ſtimmt, daß ſeit Auguſtus die decemviri stlitibus iudicandis das ſelbſtändige Richteramt über die assertio in servitutem verloren haben[42].

Die Kaiſer, ihre Beamten, einſchließlich der Präſides der Kaiſerprovinzen, ſowie nicht minder die Proconſuln, welche die Machtbefugniß der magistratus ordinarii mit derjenigen der extraordinarii vereinigten[43], hatten es, wie erwähnt, in ihrer Hand, ob ſie in einem vor ihnen anhängig gemachten Rechtsſtreite ſelbſt cognosciren oder einen iudex beſtellen wollten. Zogen ſie das Letztere vor, ſo war es wiederum ihrem Ermeſſen überlaſſen, den iudex datus in alter Weiſe mittelſt einer formula zu inſtruiren[44],

---

ſamer, als wenn man mit Mommſen a. a. O. S. 945 unter 3 die erwähnten Appellationen bezieht auf ſolche von Decreten der rechtsſprechenden hauptſtädtiſchen Magiſtrate. Auf Decrete des praefectus urbi und der Conſuln wird dies überhaupt nicht gehen, und für Decrete einer par minorve potestas hatte ja der praetor urbanus ohnehin Interceſſionsrecht. Betrachtete aber, wie kaum zu bezweifeln iſt, das Publicum die Möglichkeit der Appellation als eine Wohlthat, ſo würde es höchſt unpolitiſch geweſen ſein, gerade den hauptſtädtiſchen Parteien dieſe Wohlthat Geſchwornenurtheilen gegenüber vorzuenthalten.

[42] S. oben §. 28 S. 307.

[43] L. 7 §. 2 D. de off. procons. 1, 16 (ſ. oben §. 39 S. 471).

[44] Die Präſides konnten die Richter auch aus dem album iudicum selectorum nehmen, denn ihnen ſtand allgemein die Machtbefugniß der altrepublicaniſchen Magiſtrate zu. L. 12 D. de off. praesid. 1, 18: Sed licet is, qui provinciae praeest, omnium Romae magistratuum vice et officio fungi debeat etc. Hinſichtlich der übrigen kaiſerlichen Beamten und des Kaiſers ſelbſt neigte Hartmann betreffs der Formel anderer Anſicht zu: er lehrte noch nach der letzten Redaction ſeines Heftes zu Vorleſungen über den römiſchen Civilproceß, Formeln haben in den kaiſerlichen Gerichten nie gegolten. Das Verbot der Formeln durch Conſtantius erklärt er daraus, daß die Parteien ſich derſelben häufig noch bedient haben. Allein die Parteien konnten ſich doch höchſtens, und zwar nur in einer aus der dritten Perſon in die erſte umgeſetzten Faſſung, der intentio formulae bedienen; und dieſes haben ſie, ungeachtet jenes Verbotes, das demnach für ſie gewiß keine Geltung hatte, noch unter Juſtinian gethan. S. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III §. 152 S. 244 zu N. 10 ff. Vielleicht iſt als directes Zeugniß gegen jene Anſicht Hartmanns die in ſeinen Collectaneen enthaltene L. 3 Cod. de comm. rer. alien. 4, 52 von Diocletian zu benutzen: Falso tibi persuasum est, communis praedii portionem pro indiviso, antequam communi dividundo iudicium dictetur, tantum socio, non etiam extraneo posse distrahi.

oder ihn in einer sonst geeigneten Weise mit der Untersuchung und Entscheidung des Falles zu betrauen. Wir dürfen vermuthen, daß anfangs regelmäßig der erstere Weg eingeschlagen wurde. Je mehr jedoch die Auswahl der iudices dati an solche Männer gebunden wurde, welche die erforderliche Rechtskenntniß besaßen, desto mehr mußte man den Gebrauch der Formeln fallen lassen. Denn dieselben waren gegenüber der vorausgesetzten Rechtskenntniß der iudices nicht nur überflüssig: sie konnten bei nicht völlig zweckmäßiger Fassung leicht das materielle Recht der Parteien gefährden[45]. Und hiernach empfängt eine viel besprochene Stelle ihre ganz einfache Erklärung. Ich meine

L. 46 (47) §. 1 D. de N. G. 3, 5. Paul. lib. 1 sent.:

Nec refert directa quis an utili actione agat vel conveniatur, quia in extraordinariis iudiciis, ubi conceptio formularum non observatur, haec subtilitas supervacua est, maxime cum utraque actio eiusdem potestatis est eundemque habet effectum[45a].

Unzweifelhaft bedeutet iudicium dictare hier im Ganzen soviel wie litem contestari. L. 1 Cod. comm. div. 3, 37. L. 13. L. 25 §. 6 D. fam. ercisc. 10, 2. Darf man ihm aber überhaupt noch eine eigenthümliche Bedeutung beimessen, so muß es verstanden werden von dem Dictiren der actio impetrata an den Schreiber des Jurisdictionsmagistrates zwecks endgültiger conceptio formulae. S. oben §. 38 N. 63. Uebrigens erkennt Hartmann in einer Notiz über v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 244 ausdrücklich an, es sei auch die Annahme statthaft, daß bis auf die Verordnung des Constantius die alten Formeln in den gerichtlichen Urkunden gebraucht wurden. Für die Zulässigkeit der Formel bis auf Constantius auch Wieding der justin. Libellproceß S. 126 ff. Daß der Kaiser ein Schwurgericht mit formelmäßiger Anweisung habe niedersetzen dürfen, hält Pernice a. a. O. S. 62 für recht zweifelhaft.

[45] Vgl. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. III S. 127 f.

[45a] Vgl. Rudorff RG. II S. 10 zu N. 30. — Es ist hiernach durchaus kein Grund vorhanden, die Worte quia — supervacua est für interpolirt zu halten, wie es oft geschieht, z. B. Keller Lit. Cont. S. 29. Mühlenbruch Cession 3. Aufl. S. 175 f. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 191 N. 14, S. 309 N. 26. Weit eher ließe sich vermuthen, daß die ganz zusammenhangslose Stelle, die einzige, welche außer L. 42 pr. D. de furt. 47, 2 und der rubr. Cod. 2, 57 (58) de form. subl. in der Compilation den Ausdruck formula im technischen Sinne gebraucht (Rudorff Ztschr. für RG. III S. 49 zu N. 111), lediglich aus Versehen aufgenommen ist. Wenigstens wäre der

Beſtätigt wird dieſe Auffaſſung der L. 46 §. 1, wenn ich nicht irre, durch L. 14 Cod. de fideiuss. 8, 40 (41). Gordianus A. Salvio 239:

Mandati actio personalis est. quae si nomine fideiussoris vel adversus debitorem seu heredes eius competit, praeses provinciae quae deberi compererit reddi iubebit. §. 1: Pignora etenim, quae reo stipulandi nexa fuerunt, ita demum ad vos transeunt, si facta nominis redemptione solutio celebrata est vobisque mandatae sunt actiones. §. 2: Quod si factum est, ea quoque vobis persequentibus adversus possessores extraordinariam iurisdictionem idem vir clarissimus impertiet.

Daß hier nicht die Rede iſt von einer nur ausnahmsweis eintretenden Rechtshülfe[46], verſteht ſich von ſelbſt. Ebenſo wenig wird, auf dem Boden der üblichen Anſicht über die iudicia extraordinaria, an den Hinweis darauf zu denken ſein, daß ein Geſchwornengericht hier nicht beſtellt werde. Zu welchem Zwecke ſollte der Kaiſer dies betonen? Auch die Beziehung des extra ordinem auf den Urſprung der Machtſtellung des Präſes im neuen kaiſerlichen Rechte bleibt unbefriedigend; und für die beſondere Beziehung auf die Unabhängigkeit der fraglichen Rechtsverfolgung vom conventus bietet die Stelle keinen Anlaß. Dagegen giebt es einen ganz guten Sinn, wenn der Kaiſer darauf aufmerkſam macht, daß der praeses provinciae aus dem mandatum actionum nicht die bekannte Formel mit Umſtellung des Subjects in der condemnatio zu ertheilen brauche, es ihm vielmehr freiſtehe, ſei es durch eigne Entſcheidung, ſei es durch Beſtellung eines ohne Formel inſtruirten iudex, dem Mandatar die ſachliche Zuſtändigkeit der mandirten Klage zu gewähren.

Während man aber bei der Erörterung der iudicia extraordinaria mit der L. 14 cit. ſich ſo oder anders abzufinden ſucht[47],

---

Platz möglichſt ungeſchickt gewählt, um die praktiſche Bedeutungsloſigkeit des hiſtoriſchen Unterſchiedes von actio directa und actio utilis zu erläutern. Vgl. Rudorff Ztſchr. a. a. O. N. 110. — S. auch unten den Text vor N. 64.

[46] So ſcheinen es die Basil. XXVI, 1, 83 aufzufaſſen: λοιπὸν γὰρ ἐξτραορδιναρίως βοηθεῖται καὶ περὶ αὐτῶν.

[47] Mühlenbruch Ceſſion 3. Aufl. S. 477 f. Anm. 552, ähnlich v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 190 N. 5 und wohl auch Blaſſak krit. Stud.

hat umgekehrt die L. 46 (47) §. 1 die unverdiente Auszeichnung erfahren, als maßgebende Grundlage für die Begriffsbestimmung des iudicium extraordinarium zu dienen. Man beachtete nicht, daß diese Stelle, welche allerdings eine ganz bestimmte und offenbar technische Bedeutung des Ausdrucks iudicia extraordinaria voraussetzt, doch weit davon entfernt ist, in dem Relativsatze: ubi conceptio formularum non observatur, eine Erklärung jenes Begriffes zu geben, vielmehr nur diejenige Eigenschaft der iudicia extraordinaria herausheben will, auf welche es nach dem Zusammenhange gerade ankommt, nämlich den Mangel der formula[48]. Indem man völlig willkürlich in eben diesem Mangel das wesentliche Merkmal eines iudicium extraordinarium erblickte, betrachtete man mit weiterer Willkür als nothwendige Folge dieses Mangels, wo nicht die, freilich geradezu quellenwidrige, Ausschließung von Privatrichtern überhaupt, so doch das Wegfallen der alten Theilung des Verfahrens zwischen Magistrat und Privatrichter, und gelangte schließlich dazu, die iudicia extraordinaria kurzum mit den cognitiones extraordinariae zu identificiren.

Das erste Versehen findet sich schon in den Basilikenscholien, und zwar hier wunderlich genug mit besonderer Beziehung auf das Strafverfahren[49]. Nicht minder hat es die Turiner Insti-

---

S. 91 f. N. 73 scheinen die extraordinaria iurisdictio davon zu verstehen, daß der Cessionar der Forderungsklage ohne Weiteres eine utilis actio auf Verfolgung der Pfänder habe. Allein abgesehen davon, daß die Identität von actio extraordinaria und actio utilis hier völlig unerwiesen und unerweisbar ist, läßt die Stelle anscheinend auch die Pfandklage nur ex mandato übergehen. Alb. Schmid die Grundlehren der Cession Bd. 1 S. 18 f. Was dieser Schriftsteller jedoch darunter versteht, daß hiernach „auch (καί) die hypothecaria actio außerordentlicher Weise angestellt werden dürfe" das vermag ich nicht zu sagen. — Rudorff RG. II §. 60 N. 5 und wohl auf dasselbe hinauszielend I S. 12 N. 7 scheint, wohl wegen des ea quoque vobis persequentibus, das extra ordinem von einer persecutio extraordinaria zu verstehen, deren sachliche Begründung freilich unerklärt bleibt. Vgl. auch L. 5 Cod. si al. res pign. 8, 15 (16) (unten §. 43 zu N. 14), wo die dort behandelte utilis persecutio exemplo pigneraticiae doch schwerlich als extraordinaria i. d. S. gelten kann. — Unter Hartmanns Collectaneen habe ich keine Notiz über L. 14 §. 2 cit. gefunden.

[48] S. oben Ordo Einl. S. 3 f.

[49] Schol. 6 Bas. LX, 1, 24, 1 (L. 15 §. 1 D. ad Sc. Turpill. 48, 16)

tutionengloſſe in umgekehrter Faſſung[50]; und ebenſo iſt die Gloſſe darin befangen[51].

Die weitere Entwickelung der geſchilderten Kette von Irrthümern gehört der ſpätern Wiſſenſchaft an. Es lohnt der Mühe nicht, ihr im Einzelnen nachzugehen; hier wird es genügen, die Darſtellung v. Savignys anzuführen, welche für ſie bis in die Gegenwart gegolten hat[52].

„Die Form des Proceſſes beruhte von der früheſten Zeit der Republik an auf dem Grundſatz, daß der Magiſtrat den Proceß inſtruirte, die anwendbare Rechtsregel ausmittelte, und einen bedingten Ausſpruch that, dann aber ein dazu ernannter Privatmann (iudex) die Thatſache ausmittelte, und in Gemäßheit jenes

---

ad v.: *καὶ ἔξω τῶν διατεταγμένων*] *Διὰ γὰρ τὸ μὴ εἶναι τὴν φόρμουλαν, σήμερον ἅπαντα τὰ ἐγκλήματα καὶ τὰ δικαστήρια ἐξτραορδιναρίως* (Fabrot.: *ἐξτραορδινάρια*) *λέγεται.* Schol. 7 ad l. c. ad v.: *δημοσίων ἐγκλημάτων κινουμένων*] *Ἦσαν γὰρ τὸ παλαιόν, ὅτε ἐπολιτεύετο ἡ φόρμουλα, ἐξτραορδινάρια ἐγκλήματα κτλ. ἦσαν δὲ καὶ ἐνορδινάρια ἐγκλήματα κτλ. σήμερον δὲ τῆς φορμούλας ἀναιρεθείσης, γεγόνασιν ἅπαντα ἐξτραορδινάρια.* Schol. 1 alin. 2 Bas. LX, 33, 8 (L. 8 D. de publ. iud. 48, 1) ad v.: *ἀνῄρηται κτλ.*] *Ἤγουν τὸ ἐκ τῆς φορμούλας ἐκλαμβάνειν τὰ ὀνόματα τοῦ κινουμένου δικαστηρίου.* – Das erſte dieſer Scholien verweiſt auf VII, 14. 12: hier iſt die Rede von der Aufhebung der impetratio actionis. Die ferner angezogene annotatio des Thalelaeus iſt nicht überliefert. Ganz verwirrt iſt Schol. 6 Bas. LX, 19, 2 (L. 1 §. 2 D. de migr. 43, 32), wonach der ordo auf dem Namen der Klage beruht, extra ordinem aber derjenige klagt, welcher den Namen der Klage nicht anzugeben braucht. Man ſieht, daß man es hier mit einer aus Mißverſtändniſſen erwachſenen Gelehrſamkeit zu thun hat.

[50] Krüger in Ztſchr. für RG. VII S. 73. f. 76 Nr. 338. ad Inst. III. 12 pr.: iudicia] Ordinaria iudicia sunt, quae formulis verborum continentur. S. auch Fitting über die ſog. Turiner Inſtitutionengloſſe u. ſ. w. S. 15 N. 8.

[51] ad §. 8 I. de interd. 4, 15 ad v.: extra ordinem] Id est, extra antiquam solennitatem. quod semper fieri videtur, ut subiicit: ut supra de succ. subl. (3, 13) in prin. et ff. de neg. gest. L. actio (46) in fi. (§. 1). tit. Cod. de form. et impe. act. subl. L. I et II. Ferner ad pr. I. de succ. subl. (3, 12) ad v. ambages i. f. und ad v. ordinaria, ſowie ad L. 46 §. 1 D. de N. G. 3, 5 ad vv. directa, utili und supervacua.

[52] Geſchichte des röm. Rechts im Mittelalter Bd. I 2. Ausg. S. 101 f. Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II §. 82 S. 189 ff. §. 122 a. E. S. 781 f.

Ausspruchs nunmehr ein unbedingtes Urtheil fällte. Diese Einrichtung hieß ordo iudiciorum privatorum, und was vom Magistrat ohne iudex besorgt wurde, geschah daher extra ordinem. Dieser Grundsatz galt, wie in Rom, so auch in den Municipien; auch die Municipalmagistrate ernennen jedesmal einen iudex, ja dieses gehört wesentlich zum Begriff jeder Jurisdiction. Aber unter den Kaisern wurden allmählich gewisse Rechtssachen von dieser Ordnung ausgenommen, so daß sie von der Magistratur ohne iudex entschieden werden sollten (extraordinariae cognitiones). (Note d: Digest. L, 13.) Unter Diocletian wurde für die Statthalter der Provinzen der ordo iudiciorum in der Regel aufgehoben (N. e: L. 2 Cod. de pedan. iud. 3, 3): sie sollten in allen Sachen selbst sprechen, und nur wegen überhäufter Geschäfte wurde ihnen der iudex als Ausnahme erlaubt, der bis dahin nothwendig ernannt werden mußte. Dasselbe aber wurde nachher auch für alle geringfügige Sachen gestattet. (N. f.: L. 5 Cod. I. de pedan. iud. 3, 3.) Höchst wahrscheinlich ist zu derselben Zeit auch in Rom selbst und in den Municipien der ordo iudiciorum abgeschafft worden. Justinian sagt ausdrücklich, daß er überall nicht mehr existire. (N. q: §. 8 I. de interdictis etc.) In den Municipien galten wohl nicht einmal die Ausnahmen, welche für die Statthalter eben erwähnt worden sind".

Schwerlich darf es, wie freilich eine oberflächliche Betrachtung nach dem letzten Theile der mitgetheilten Darstellung meinen lassen möchte, als v. Savignys Ansicht gelten, daß der ordo in der Zuziehung von Privatrichtern überhaupt bestanden habe. Denn gegenüber der unleugbaren Thatsache, daß noch bei Justinian Privatrichter vorkommen[53], würde eine solche Ansicht sich widerlegen durch einfache Bezugnahme auf §. 8 I. de interdict. 4, 15:

[53] Auch dürfte ihr Vorkommen durchaus nicht so selten gewesen sein, um als bloße Ausnahme von der Regel zu gelten. Die negotia humiliora, bei denen sie nach L. 5 Cod. de ped. iud. 3, 3 unbedingt gestattet sind, machen an sich schon einen sehr erheblichen Theil, wenn nicht gar die starke Mehrzahl, aller Processe aus. Und ganz abgesehen von den vielen übrigen Stellen der Compilation, welche den iudex datus erwähnen oder von ihm zu verstehen sind, beziehen sich unter den 82 Fragmenten des Pandektentitels de iudiciis 5, 1, der neben den Gerichten an sich obendrein die Zuständigkeit behandelt, mehr als zwanzig auf ihn, nämlich L. 2 §. 2. L. 6. 12 pr.

quotiens extra ordinem ius dicitur, qualia hodie sunt omnia iudicia[54].

Gewiß ſetzt der große Rechtslehrer den Begriff des ordo in die dem republicaniſchen Proceßrechte eigenthümliche Art der Theilung des Verfahrens zwiſchen Jurisdictionsmagiſtrat und iudex privatus, wie dies Puchta[55] und v. Bethmann-Hollweg[56] ganz zweifellos thun.

Zur Bekämpfung dieſer Anſicht wollen wir kein Gewicht darauf legen, daß u. W. die Quellen das Verfahren mit jener Theilung nirgends ordo iudiciorum nennen[57]. Wir ſtellen ihr gegenüber die, durch unſere Ausführungen, wie wir hoffen, begründete Behauptung, daß die Abhängigkeit der Gerichte vom rerum actus oder conventus das Weſen des ordo iudiciorum bildet[58].

Nun iſt es freilich richtig, daß jene eigenthümliche Theilung des Verfahrens, welche nach der lex Aebutia und den duae Iuliae durch die formula bezeichnet wird, bei den iudicia ordinaria in unſerem Sinne ſich findet. Allein die formula und mit ihr jene Theilung kam nicht minder vor bei ſolchen Proceſſen, welche außerhalb des rerum actus an Geſchwornen gingen[59]. Eben deshalb läßt ſich dieſer urſprüngliche Begriff der iudicia ordinaria[60] durch

---

§§. 1—3. L. 17. 18 pr. 22. 32. 39 pr. 46. 47. 49 §. 1. L. 58. 59. 60. 61 §. 1. L. 74 pr. §. 1. L. 76. 77. 78. 79 §. 1. L. 80. 81. 82.

[54] Vgl. auch pr. I. de succ. subl. 3, 12: ideo cum ipsis ordinariis iudiciis etiam bonorum venditiones exspiraverunt.

[55] Inſtitt. §. 182.

[56] Civilpr. III S. 127 f.

[57] Vgl. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. II S. 189 N. 1.

[58] S. insbeſondere oben §§. 24 und 34.

[59] Vgl. z. B. Gai. IV, 164: Observare ⟨autem⟩ debet is, qui vult arbitrum petere, ut statim petat, antequam ex iure exeat, id est antequam a praetore discedat etc. vbd. mit IV, 163: si arbitrum postulaverit is, cum quo agitur, accipit formulam, quae appellatur arbitraria. S. jetzt auch Wach zu v. Kellers Civilpr. N. 9.

[60] Daß er älter iſt als die formula, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Erſcheint er doch auch noch zur Zeit der Herrſchaft des agere per formulam für das Legisactionenverfahren vor den Centumvirn, bei welchem ebenfalls ein extra ordinem diiudicare vorkommen konnte. Sueton. Vespas. 10 (oben §. 37 Nr. 2).

das Dasein der formula als solches nicht bestimmen[61]. Und ebenso wenig natürlich durch das Dasein jener Theilung an und für sich, abgesehen von der formula[62].

Nicht einmal das vermögen wir als quellenmäßig gelten zu lassen, daß das Verfahren, bei welchem iudices pedanei, obschon ohne jene Theilung der richterlichen Thätigkeit, zugezogen werden konnten, technisch cognitio geheißen habe[63]. Noch die Rubriken 3, 8 und 7, 19 des justinianischen Codex unterscheiden einen ordo iudiciorum und einen ordo cognitionum; der Ausdruck cognitio im technischen Sinne bleibt auch in der Compilation beschränkt auf die ausschließliche Thätigkeit des Magistrates, ja vorzugsweis des höheren Magistrates; und Justinian nennt die Gerichte seines Staates nicht cognitiones oder gar extraordinariae cognitiones, sondern iudicia, iudicia extraordinaria[64].

Sollte es immerhin befremdlich erscheinen, wie, nach unserer Meinung, die Römer dem Gegensatze des Verfahrens mit Geschwornen auf Grundlage jener Theilung und desjenigen ohne dieselbe so wenig Wichtigkeit beigemessen haben, daß es ihnen sogar an einer technischen Bezeichnung für diesen Gegensatz fehlt, so dürfen wir zur Erklärung dafür auf die Geschichte verweisen. War doch die, jene Theilung voraussetzende, Formel so ganz allmählich außer Gebrauch geblieben, daß Constantius ihre letzten Ueberreste ohne Sang und Klang beseitigen konnte[65]. Und ist es doch noch keineswegs selbstverständlich, daß nunmehr ohne Weiteres jene Theilung selbst allgemein beseitigt war, welche ihrerseits ja recht füglich

---

[61] Wie dies namentlich thut v. Bethmann-Hollweg a. a. O. III S. 127 f. vgl. II S. 190 f. zu N. 11 und S. 781 f. Daß dafür pr. I. de publ. iud. 4, 18 mittelst des in die Worte: Publica iudicia neque per actiones ordinantur hineingelegten Gegensatzes: (privata) iudicia per actiones (= formulas) ordinantur (v. Bethmann-Hollweg II, 191 N. 11), keinen Beweis bildet, bedarf der Bemerkung nicht.

[62] Vgl. Puchta a. a. O., der von der Formel ganz schweigt und deshalb auch L. 1 Cod. de form. subl. 2, 57 (58) unerwähnt läßt.

[63] v. Bethmann-Hollweg hat bekanntlich die Bezeichnung cognitiones für das in Bd. III seines Werkes behandelte, angeblich von Diocletian zur ausschließlichen Geltung gelangte, Civilproceßverfahren der Kaiserzeit gewählt.

[64] Der vorstehende Absatz beruht auf einer Notiz Hartmanns.

[65] S. oben vor N. 45. Vgl. v. Bethmann-Hollweg III S. 127 f.

ohne Formel weiter beſtehen konnte[66]. Wie viel deutlicher dagegen mußte es auch dem Laien in die Augen fallen, daß mit den Organiſationen Diocletians die althergebrachten periodiſchen Gerichtsverſammlungen und mit ihnen die allgemeinen Geſchwornenliſten verſchwunden waren![67]

Entſcheidend aber gegen die übliche Auffaſſung der iudicia extraordinaria gemäß der L. 46 §. 1 D. de N. G. iſt es, daß ſie ſofort den Dienſt verſagt, ſobald ſie zur Auslegung zweier Ausſprüche Juſtinians[68] benutzt werden ſoll, worin aus dem Weſen der iudicia extraordinaria der Untergang des Interdictenverfahrens und der venditio bonorum gefolgert wird.

Daß der Fortbeſtand der Interdicte mit dem Verfahren ohne Formel und ohne die alte Theilung der richterlichen Thätigkeit recht wohl vereinbar geweſen ſein würde, erkennt K. A. Schmidt unumwunden an[69]. Wie er aber die Interdicte ſchon im Formularproceſſe für überflüſſig hält, ſo ſetzt er ihre Aufhebung nicht ſowohl in einen inneren, als vielmehr in einen ganz äußeren Zuſammenhang mit der Einführung des ſ. g. Extraordinarverfahrens durch Diocletian: bei Gelegenheit jener Radicalreform habe die Entfernung der längſt nutzlos gewordenen Interdictsform nahe genug gelegen.

Es iſt in der That nicht zu verſtehen, inwiefern der Umſtand, daß das richterliche Verfahren zwiſchen Magiſtrat und Privatrichter getheilt oder ungetheilt iſt, auf den Erlaß des magiſtratiſchen Interdicts und der ſich bei deſſen Nichtbefolgung daran ſchließenden Procedur von beſtimmendem Einfluſſe geweſen ſein könne. Denn das Interdict iſt kein Befehl, keine Anweiſung des Magiſtrats an den Privatrichter, ſondern an die eine Partei oder unter Umſtänden an beide Parteien.

Gerade an dieſen Punkt hat neuerdings v. Bethmann-Hollweg

---

[66] Jedenfalls dürfte man nicht Diocletian wegen der L. 2 Cod. de ped. iud. 3, 3 als denjenigen nennen, welcher den ordo iudiciorum (in dem hier beſtrittenen Sinne) beſeitigt habe; dieſe Leiſtung müßte dem Conſtantius wegen L. 1 Cod. de form. subl. 2, 57 zugeſchrieben werden.

[67] Vgl. Anhang XI.

[68] 1) §. 8 I. de interd. 4, 15. Vgl. Rubr. D. 43, 1: de interdictis sive extraordinariis actionibus, quae pro his competunt. L. 3 Cod. de interd. 8, 1. — 2) pr. I. de succ. subl. 3, 12. — Vgl. oben Einl. S. 4.

[69] Das Interdictenverfahren der Römer S. 321.

angeknüpft, um von hieraus den Untergang des Interdictenverfahrens in Folge der Aufhebung des ordo iudiciorum in seinem Sinne zu erklären. Das Interdict, sagt er[70], war ja nicht irgend ein Gebot des Prätors, sondern ein förmlicher Ausspruch desselben, wodurch das iudicium normirt wurde. Nach Theophilus zu §. 1 I. de interd. 4, 15: *ὁμιλία πραίτωρος — ῥυθμίζουσα τὸν δικαστήν* — hätte er sogar noch bestimmter sagen können: wodurch der iudex instruirt wurde. Daraus scheint sich dann allerdings von selbst zu ergeben, daß, wo kein iudex, d. h. kein Privatrichter mehr vorkam, auch kein Interdict mehr möglich war. Wir wollen hiergegen nicht geltend machen, daß Privatrichter ja immer noch vorkommen konnten, und daß folgeweis für den Fall ihrer Ernennung immer noch ein Interdict Platz gehabt hätte. Es genügt, auf das Mißverständniß der angeführten Worte des Theophilus hinzuweisen, welches sofort erhellt, wenn wir den Zusammenhang seiner Rede beachten:

ὁμιλία πραίτωρος — οὐ τέμνουσα τὴν ὑπόθεσιν, ἀλλὰ ῥυθμίζουσα τὸν δικαστήν, ὅπως χρὴ κρίνειν περὶ τῆς ὑποθέσεως.

Das Interdict ist ein Ausspruch des Prätors, der die Rechtsfrage nicht endgültig entscheidet, sondern die endgültige Entscheidung einem, späteren, Richter überläßt, so jedoch, daß er die Norm für dieselbe schon jetzt vorzeichnet[71].

Hiernach ist es für die Bedeutung des Interdicts ganz gleichgültig, ob jener spätere Richter ein iudex privatus ist, oder ein Jurisdictionsmagistrat, vielleicht der interdicirende Magistrat selbst[72].

---

[70] Civilpr. III S. 346 zu N. 18.

[71] Vgl. Schmidt a. a. O. S. 6.

[72] v. Bethmann-Hollweg a. a. O. meint übrigens, daß, obwohl die nothwendige Folge der Aufhebung des ordo der Untergang des Interdictenverfahrens hätte sein müssen, Interdicte trotzdem bis in das fünfte Jahrhundert im extraordinären Proceß regelmäßig impetrirt und erlassen worden sein. Die dafür beigebrachten Stellen, Symmach. Epp. X, 48. L. 1 Cod. Theod. unde vi 4, 22. L. 9 Cod. Th. de infirm. his, quae sub tyr. 15, 14 beweisen dies jedoch gar nicht: die erste und die letzte sprechen vom possessorium im Gegensatze zum petitorium, L. 1 Cod. Th. unde vi aber gewährt dem, zur Proceßführung nicht bevollmächtigten, dejicirten Detentor nur die Restitution des Besitzobjectes selbst, alles Uebrige, insbesondere also Ersatz

Wie einfach dagegen ſich der Wegfall des Interdictenverfahrens mit der Verallgemeinerung der iudicia extraordinaria ergiebt, wenn man dieſe mit uns auffaßt als Gerichte, welche, unabhängig von beſtimmten Sitzungsperioden, alſo jederzeit ſtattfinden, — das werden wir im zweiten Theile ſehen [73].

Den Untergang der bonorum venditio aus der Aufhebung des ordo iudiciorum zu erklären, hat, ſo viel ich ſehe, nur Dernburg verſucht [74]. Nach ihm beruht die bonorum venditio darauf, daß im Ordinarproceſſe ein Urtheil gegen den abweſenden Beklagten unzuläſſig war, ebenſo aber auch die gerichtsſeitige Aufſtellung eines Stellvertreters für ihn. Es ſei daher kein anderer Ausweg geblieben, den Gläubigern zur Befriedigung zu verhelfen, als im bonorum emptor einen Univerſalſucceſſor des Schuldners zu ſchaffen, gegen welchen die Gläubiger ihre Anſprüche, nöthigenfalls mittelſt förmlicher Klage, durchführen konnten [75]. Im Extraordinarverfahren habe es dieſer Weitläufigkeit nicht bedurft: hier ſei ein Contumacialurtheil ſtatthaft, alſo nicht die Nöthigung vorhanden geweſen, für den debitor indefensus erſt künſtlich einen defenſionspflichtigen Rechtsnachfolger aufzuſtellen. Somit habe die bonorum venditio verſchwinden können und müſſen.

Dieſe geiſtreiche Darlegung ruft ſchon an und für ſich gewichtige Bedenken hervor. Nimmt man mit uns auch für das ſ. g. Ordinarverfahren die Zuläſſigkeit magiſtratiſcher Ladung an [76], ſo bleibt es auf dem Boden der herrſchenden Anſicht durchaus räthſelhaft, weshalb nicht auch hier Contumacialurtheile ergehen konnten [77]. Verharrt man jedoch auf der entgegengeſetzten Meinung, ſo drängt ſich die Frage auf: was in der Welt hat die Römer

---

weiteren Schadens, auch mittelſt der Beſitzklage dem dominus possessionis vorbehaltend. Nach Notiz Hartmanns.

[73] Ich hoffe, es noch vor der Veröffentlichung des zweiten Theiles in der Fortſetzung von Glücks Commentar Buch 43 zu zeigen.

[74] Ueber die emtio bonorum. §. 20 S. 158 ff. Aehnlich Schultze Privatr. u. Proc. S. 568 f. zu N. 2. Vgl. Puchta Inſt. §. 188. v. Keller Civilpr. §. 85 a. E. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III §. 159 S. 321 f.

[75] Daſ. §. 2 S. 13—24.

[76] S. oben §. 41 nach N. 28. Dernburg a. a. O. S. 14 zu N. 4 thut dies.

[77] Vgl. Hartmann Contumacialverf. S. 135 f.

dazu bewogen, ſtatt, wenigſtens im Nothfalle, magiſtratiſche Ladung und mit ihr Contumacialverfahren einzuführen, bis zum Untergange des ſ. g. ordo die unleugbar höchſt unvollkommene bonorum venditio feſtzuhalten? Wäre es in der That für die Freiheit des römiſchen Bürgers gefährlicher geweſen, in contumaciam abgeurtheilt zu werden, was ja doch auch immer durch iudices privati hätte geſchehen können[78], als in ſeiner Abweſenheit der missio in bona, in deren Folge der infamia und ſchließlich dem, noch dazu gewiß recht oft um einen Schleuderpreis erfolgenden, Verkauf von Haus und Hof ausgeſetzt zu ſein?[79] Andererſeits war auch im Extraordinarverfahren ein Contumacialurtheil nur zuläſſig in foro domicilii oder originis[80]; in jedem andern Gerichte konnte auch jetzt gegen den indefensus nur missio in bona gewährt werden[81]. Wie erklärt ſich alſo, daß hier trotzdem venditio bonorum nicht eintrat?

Wie übrigens immer es ſich mit den Vorausſetzungen der Dernburg'ſchen Ausführung verhalten möge: in keinem Falle deckt dieſe Ausführung das ganze Gebiet, auf welchem die bonorum venditio unbeſtrittene Anwendung fand. Denn ſie erfolgte doch auch gegenüber dem anweſenden iudicatus, welcher nicht rechtzeitig den ſiegreichen Gläubiger befriedigt hatte[82]; nicht minder

---

[78] Worauf Dernburg S. 19 die Behauptung ſtützt, bei Contumacialverhandlung würde nichts übrig geblieben ſein, als dem Magiſtrate das Richteramt zu übertragen, iſt mir nicht erſichtlich. Vgl. die folg. Note.

[79] Vgl. Dernburg S. 15 ff. — Es kann hier nur angedeutet werden, wie bedenklich es iſt, wegen Cic. pro Cluent. 43, 121 als unbedingtes Erforderniß der Beſtellung eines iudex privatus freie Vereinbarung der Parteien über deſſen Perſon anzunehmen. Der zweite Theil des Ordo wird die ja ſchon von Anderen aufgeſtellte Behauptung zu erweiſen ſuchen, daß vielmehr die regelmäßige Art der Richterbeſtellung das Loos geweſen, das convenire inter adversarios aber von einem, ſelbſtverſtändlich geſetzlich gebundenen, Rejectionsrechte zu verſtehen iſt.

[80] L. 53 §. 3 D. de re iud. 42, 1. L. 29 §. 2 D. de min. 4, 4. Nov. 119 c. 6.

[81] L. 19 §. 1 D. de iud. 5, 1.

[82] Gai. III, 78. Anſcheinend war bis zu dem bekannten Reſcripte des Antoninus Pius, welches die pignoris capio in causa iudicati vermuthlich eingeführt hat (L. 15 pr. L. 31 D. de re iud. 42, 1), die missio in bona

gegenüber demjenigen, qui ex lege Iulia bonis cedit; ferner gegenüber einem Nachlaſſe, ſobald es gewiß war, daß derſelbe einen Univerſalſucceſſor nicht erhalten werde[83]. In den beiden erſten Fällen aber bedurfte es eines Contumacialurtheils nicht, im letzten wäre ein ſolches widerſinnig geweſen. Es iſt alſo unmöglich, die bonorum venditio in dieſen Fällen daraus zu erklären, daß ein in abstracto denkbares Contumacialurtheil gemäß der Eigenthümlichkeit des ältern römiſchen Rechtes in concreto unſtatthaft geweſen ſei[84].

Unſere Auffaſſung der iudicia ordinaria bietet auch hier, wie wir im zweiten Theile erfahren werden, das Verſtändniß[85].

---

cum venditionis effectu die einzige Form der Vermögensexecution. S. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II §. 115 S. 690 ff.

[83] Gai. l. c.

[84] Vgl. Rudorff RG. II §. 90 zu N. 23. — Uebrigens darf nicht unbemerkt bleiben, daß aus dem gleichen Grunde die von Hartmann Contumacialverf. S. 217 f. auf der Grundlage ſeiner Auffaſſung des ordo iudiciorum gegebene Erklärung der bonorum venditio unzureichend iſt. Die Unthunlichkeit neuer Ladung des abweſenden Beklagten auf einen anderen Termin des rerum actus erklärt allerdings die Unzuläſſigkeit eines Contumacialurtheils und damit die Nothwendigkeit einer anderweiten Hülfe für den Kläger, die ſchließlich immerhin zu einer, wennſchon nicht gerade eigenmächtigen (denn ſie iſt ja vom Jurisdictionsmagiſtrate ausdrücklich geſtattet), aber doch ohne Unterſuchung und Entſcheidung in der eigentlichen Klagſache erfolgenden Befriedigung führen mag. Allein hiermit iſt ebenſo wenig die Univerſalſucceſſion des bonorum emptor begründet, als vollends die Anwendung der bonorum venditio auf diejenigen Fälle, in denen der Schuldner erblos verſtorben oder anweſend iſt. (Vorſtehende Bemerkung darf nach mehreren Notizen Hartmanns auch als deſſen ſpätere Anſicht gefolgert werden.) — Unbrauchbar für unſere Lehre iſt das Scholion des Thaleläus 14 ad Basil. XVII, 2, 3 (Zachariae supplem. p. 156): *καὶ τοῦτο σήμερον ἐκ περίττου πρόσκειται· τὸ γὰρ εἰρημένον, φαμιλίας ἐρκισικούνδας κινούμενον ἅπαξ οὐκέτι κινεῖται ἐκ δευτέρου, ἐπὶ τῶν λεγιτίμων κρατεῖ δικαστηρίων, ἅτινα σήμερον οὐκ ἔστιν ἐν πολιτείᾳ· ἔγνως γὰρ τῶν ἐξτραορδιναρίων ὅμοια σήμερον ἔστι πάντα τὰ δικαστήρια, καὶ ἐκ δευτέρου κινεῖται καλῶς τοῦτο τὸ δικαστήριον, ἀντικεῖται δὲ αὐτῷ ἡ* rei in *ἰουδικίουμ* deductae *ἢ* rei iudicatae *παραγραφή*. Hier iſt der Gegenſatz der iudicia ordinaria und extraordinaria zuſammengeworfen mit demjenigen der iudicia legitima und imperio continentia. Vgl. Wieding Libellproc. S. 408 ff., der, ohne Thaleläus anzuführen, alle iudicia extraordinaria für imperio continentia erklärt. (Nach Notizen Hartmanns.)

[85] Erwähnt ſei hier noch, daß nach der jüngſten Faſſung ſeines Vor-

§. 43. b. Ordo und extra ordinem = Regel und Ausnahme in verschiedenem Sinne.

Weiter finden wir endlich die Ausdrücke ordo, extra ordinem und dergleichen in Beziehung auf rechtliche Verhältnisse in mannigfacher Bedeutung verwendet.

A. Ordo, ius ordinarium etc.

1) Zunächst begegnet uns in der Compilation die Bezeichnung ordo auf Processe bezogen in dem eigentlich technischen Sinne von „Reihenfolge". So in den Rubriken der Codextitel 3, 8 und 7, 19: de ordine iudiciorum und de ordine cognitionum. Nach dem Untergange der alten Gerichtsverfassung bedurfte es freilich nur noch weniger Vorschriften über die Reihenfolge der Processe[1].

Demgemäß bedeutet ius ordinarium soviel wie „die richtige Reihenfolge der Processe" in L. 13 Cod. de R. V. 3, 32: Ordinarii iuris est, ut — prius — de possessione iudicetur ac tunc demum proprietatis causa ab eodem iudice decidatur; und in L. 1 Cod. de ord. cogn. 7, 19: iuxta ius ordinarium praesidem pete, qui cognita prius liberali causa ex eventu iudicii, quid de crimine statuere debeat, non dubitabit; und ebenso ist aufzufassen L. 5 eod.: ordinarium est, prius — causam liberalem apud praesidem decidi, ut, si liber fueris vel servus non esse pronuntiatus, tunc tibi iure debita restitui iubeat.

Analog bezeichnet ordinarium est die angemessene Reihenfolge überhaupt z. B. in L. 1 pr. D. si tabb. test. nullae. 38, 6, L. 1 D. de poss. hered. pet. 5, 5 und L. 1 pr. D. de pec. 15, 1.

---

lesungsheftes wie nach Notizen in seinen Collectaneen auch Hartmann als einen Grundzug des extraordinären Verfahrens, im Gegensatze zum republicanischen, in welchem möglichst Vieles der eigenen Thätigkeit der Parteien überlassen blieb, den Umstand hervorhob, daß die Gerichte, vermöge ihrer kleineren Bezirke, ihres zahlreichen Personals, ihrer Ständigkeit u. s. w. in der Lage waren, überall selbst einzugreifen, und hiervon, gemäß dem absolutistischen Charakter des damaligen Staates, ausgiebigen Gebrauch machten. Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 32 f.

[1] Nach Hartmanns Hefte. - In Beziehung auf die Frist der denuntiatio finden wir ordo in der Interpr. ad L. 6 Cod. Theod. de denunt. 2, 4: non exspectetur, ut prius — ordo ipsius causae petatur scriptus,

2) Sodann finden wir nicht ſelten ordo iudiciorum in einem allgemeineren Sinne als „geſammte Einrichtung und Proceburweiſe der Gerichte", ohne daß hierbei ein Unterſchied gemacht würde zwiſchen den altrepublicaniſchen und den kaiſerlichen Gerichten, und ohne irgend eine beſondere Beziehung auf den Magiſtrat oder den iudex privatus. So in L. 6 §. 4 Cod. de his, qui ad eccl. 1, 12: iudiciorum legumque solitus ordo; L. 4 Cod. de sent. et interl. 7, 45: contra solitum iudiciorum ordinem[2]; L. 10 Cod. unde vi 8, 4: non exspectato iudiciorum ordine; Const. Deo auctore §. 10: quae vel iudiciorum frequentissimus ordo exercuit vel longa consuetudo huius almae urbis comprobavit; Theophilus ad pr. I. de poena tem. litig. 4, 16:[3] *Οἱ πάλαι τοὺς νόμους ἡμῖν καταστήσαντες καὶ τὴν τάξιν τῶν δικαστηρίων κτλ.*[4] Sehr bezeichnend für dieſe Bedeutung iſt Caſſiodor. Varia VII, 10 (Patr. Lat. I, 167a): Teneat scenicos si non verus, vel umbratilis ordo iudicii — hinſichtlich der Wettſpiele[4a]. Eben hierher gehört auch L. 8 D. de publ. iud. 48, 1: Ordo exercendorum publicorum capitalium in usu esse desiit, durante tamen poena legum, cum extra ordinem crimina probantur. Ordo iſt hier ganz ebenſo zu verſtehen, wie bei Gaius IV, 161: de ordine et de exitu eorum (sc. interdictorum) dispiciamus, und in §. 8 I. de interd. 4, 15: De ordine et veteri exitu interdictorum supervacuum est hodie dicere[5].

---

[2] Es iſt ganz willkürlich, dieſe Stelle auf einen Fall zu beziehen, in welchem ein Magiſtrat ſelbſt geurtheilt habe, wo er einen Geſchwornen hätte beſtellen müſſen, wie dies z. B. thut v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 722 zu N. 7, S. 767 zu N. 64, während er S. 723 zu N. 18 anerkennt, daß iudiciorum ordo hier auch den allgemeineren Sinn von weſentlichen Proceßvorſchriften haben könne.

[3] Nach Hartmanns Heft.

[4] Nach Notiz Hartmanns. — In L. 1 Cod. de exsec. rei iud. 7, 53 läßt ſich der Ausdruck servato ordine recht füglich auch im natürlichen Sinne: „mit Einhaltung der (richtigen) Reihenfolge" verſtehen.

[4a] Marquardt IV[1] S. 483 f. Nach Notiz Hartmanns.

[5] Nach Notiz Hartmanns, der in ſeinen Vorleſungen früher ſchwankte, ob L. 8 cit. hierher zu ziehen ſei, und nicht vielmehr im ſpeciellen Gegenſatze zu extra ordinem techniſch zu nehmen. — Bei Quintil. inst. orat. IV: prooem. §. 6 bedeutet iudicialium causarum ordo die Anordnung gericht-

Auch Nov. 82 praef.: *διάταξις περὶ τῆς τῶν δικῶν τάξεως* — ist hierher zu stellen.

3) Verwandt hiermit ist der Ausdruck iuris ordo im Sinne von „Rechtsordnung", z. B. in L. 4 Cod. de adoptt. 8, 47 (48): sollemni iuris ordine; L. 4 §. 1 Cod. de patr. pot. 8, 46 (47): consuetum ordinem iuris; L. 23 Cod. de testam. 6, 23: pro iuris ordine; Consult. VII, 2: contra legum iurisque ordinem[6]. In Nov. Valent. III, lit. 34, 1 §. 1 heißt es: iuxta legum ordinem; servato iuris ordine. Und ähnlich ist es zu verstehen, wenn L. 2 i. f. D. de extraord. cogn. 50, 13 „secundum rei aequitatem et iurisdictionis ordinem" sagt.

Entsprechend ist es auf die Rechtsordnung zu beziehen, wenn es in L. 10 Cod. de fideiuss. 8, 40 (41) heißt: Ut — dividatur actio inter eos, qui solvendo sunt, ante condemnationem ex ordine postulari solet.

In diesem Sinne heißt es in L. 155 §. 1 D. de R. I. 50, 17 von der gemäß der Rechtsordnung zuständigen Klage: Non videtur vim facere, qui iure suo utitur et ordinaria actione experitur.

4) Etwas enger geht auf die allgemeine Regel der Gerichtsverfassung der Ausdruck iudex ordinarius. In der diocletianisch-constantinischen Justizorganisation bezeichnet er bald die kaiserlichen Provinzialbeamten im Civil und im Militär als ordentliche Richter erster Instanz im Gegensatze zu den höheren Reichsbeamten, welche an des Kaisers Stelle, vice sacra, die Gerichtsbarkeit ausüben, den iudices sacri, illustres, spectabiles[7]; bald

---

licher Reden. Vgl. das. II, 13, 1 u. 6 und X, 7, 5 (ordo quaestionum = Reihenfolge der Fragen in einer solchen Rede). Nach Notiz Hartmanns.

[6] Nach Notizen Hartmanns. Rudorff RG. II S. 202 N. 4 denkt bei L. 4 cit. de patr. pot. an den ordo iudiciorum im technischen Sinne; allein es heißt nicht ordinem iudiciorum, und den Gegensatz zu der festbestimmten Rechtsordnung für disceptationes pecuniariae bildet das richterliche Ermessen in Disciplinarsachen und beim crimen extraordinarium iniuriae. — In L. 3 Cod. de dot. prom. 5, 11 (Gordian.) wird das Nämliche bezeichnet mit „iure iudiciorum". Nach Notiz Hartmanns.

[7] Nov. Valent. III lit. 18 §. 7. L. 4. L. 12. L. 13 Cod. Th. de off. praef. praet. 1, 5. L. 13 Cod. Th. de off. rect. prov. 1, 16. L. 4 Cod. Th. de iurisd. 2, 1. L. 1 §. 1 Cod. Th. si quacunq. praedit. pot.

die Provinzialſtatthalter im Gegenſatze ſowohl zu den Militär-[8] als zu den Fiscalgerichten[9].

Aehnlich bezeichnet die allgemeine Regel des Verfahrens in Rechtsſtreitigkeiten, im Gegenſatze zu dem Verfahren vor Feldmeſſern, der Ausdruck ius ordinarium bei den Agrimenſoren[10].

Und in gleichem Sinne bilden die Ausdrücke actio ordinaria in L. 32 §. 9 i. f. D. de recept. 4, 8 und ordinarium iudicium in L. 5 §. 1 i. f. (§. 3 Kr.) Cod. eod. 2, 55 (56) den Gegenſatz zu dem Verfahren vor einem arbiter ex compromisso sumptus[11].

Verwandt iſt die bereits in §. 39 zu N. 30 f. S. 479 f. beſprochene Bedeutung von ius ordinarium, wonach es im Gegenſatze ſteht zu einem ſummariſchen und daher nur proviſoriſchen Verfahren[12].

Auf dem Gebiete des rein materiellen Rechtes iſt entſprechend ius ordinarium ſoviel wie ius commune im Gegenſatze zum ius singulare oder beneficium iuris. So bezeichnet es in L. 10 D. de Carb. ed. 37, 10 das gewöhnliche Recht der bonorum possessio gegenüber der Carboniana bonorum possessio[13], alſo genau

---

3, 11. L. 5 Cod. Th. de prox., comit. 6, 26. L. 15 Cod. Th. de poen. 9, 40. L. 8 pr. Cod. Th. de censu. 13, 10. L. 3 Cod. Th. de suariis. 14, 4. Symmach. Epp. X, 58. Edict. Theodorici 55. Nov. 112 c. 3 pr. S. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 44 zu N. 28, S. 179 zu N. 21 ff. Ueber die beſondere Stellung der Proconſuln, die vice sacra urtheilen, ſ. daſ. S. 42 ff.

[8] L. 2 Cod. Th. de off. magistri mil. 1, 7. L. 2. L. 9 Cod. Th. de iurisd. 2, 1. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. zu N. 29.

[9] L. 1. L. 2 Cod. Th. de dom. ad rem priv. 10, 2. v. Bethmann-Hollweg daſ. zu N. 30.

[10] Gromatici veteres ex rec. Lachmanni. p. 16 lin. 1 sqq. lin. 18 sqq. p. 22 lin. 9 sq. p. 23 lin. 1 sqq. 7 sqq. p. 24 lin. 1 sqq. p. 48 lin. 6 sqq. 26. p. 49 lin. 1 sqq. lin. 18 sqq. p. 58 lin. 1 sqq. p. 79 lin. 3 sqq. p. 82 lin. 7 sqq. p. 87 lin. 9 sqq. p. 88 lin. 18 sqq. Bruns fontes ed. 4 p. 334 Nr. 6 i. f. Nr. 7. p. 335 Nr. 13, 14, 15. S. Blaſſak krit. Stud. S. 81 f.

[11] Rudorff RG. II S. 226 N. 49 a. E.

[12] Paul. III, 5, 18. L. 15 §. 4 D. de re iud. 42, 1.

[13] Nach Notiz Hartmanns. — In einem anderen Sinne ſteht die Carboniana bonorum possessio der ordinaria bonorum possessio als einer ſolchen gegenüber, welche nach beſtimmter Reihenfolge ertheilt wird. L. 3 §. 15 D. de Carb. ed. 37, 10. L. 3 §. 5 D. de legat. praest. 37, 5.

gleichbedeutend mit commune auxilium und merum ius der L. 16 pr. D. de min. 4, 4 im Gegensatze zu dem dort erwähnten extraordinarium auxilium der i. i. restitutio propter minorem aetatem.

5) Ein wenig anders gefärbt wird ordinarius gesagt von demjenigen, was der fest bestimmten Regel entspricht, im logischen Gegensatze zu demjenigen, was von den besonderen Umständen abhängt. So ist in L. 5 Cod. si aliena res pign. 8, 15 (16) ordinaria actio die hypothecaria dessen, welchem die Sache verpfändet ist ab eo, cuius tum in bonis erat, während aus der Pfandgebung eines Solchen, der die Sache erst später erworben hat, eine utilis actio nur unter gewissen Voraussetzungen ertheilt wird [14].

B. Extra ordinem, extraordinarius etc.

Je nachdem die Regel, ordo, gefaßt wird, bestimmt sich zugleich umgekehrt, was von der Regel abweicht, extra ordinem ist. Deshalb entscheidet über die Bedeutung des Ausdrucks extra ordinem stets der logische Gegensatz. Bei der Auslegung einer Stelle ist daher zunächst hiernach zu fragen; nur wenn dieser logische Gegensatz zu ermitteln ist, läßt sich der besondere Sinn des „extra ordinem“ bestimmen [15]. So vermag das Allerverschiedenartigste kraft seines als Regel gedachten Gegensatzes als Abweichung von der Regel zu erscheinen, sollte es gleich unter einem anderen Gesichtspunkte für sich eine Regel bilden.

In den Quellen finden wir für ein Extraordinäres in rechtlicher Bedeutung etwa folgende Anwendungsfälle.

1) Wird unter ordo die Rechtsordnung im Ganzen verstanden, so ist extra ordinem alles, was ihr zuwiderläuft. So bezeugt es ausdrücklich ein von Brissonius de verb. signif. s. v. extra ed. Hein. §. 4 angeführtes altes Glossar: Extra ordinem ἔξω νόμου ἢ τῶν τεταγμένων ἢ τῶν νόμων, ἔξω τῆς τάξεως· praeter legem, praeter constituta, et id, quod legitimum est, extra

[14] Vgl. L. 1 pr. D. de pign. 20, 1 und dazu Dernburg Pfandrecht I S. 238.

[15] Nach Notiz Hartmanns.

ordinem. So kommt es vor bei Cic. pro Cluent. 31, 85[16], in L. 23 §. 3 D. quod met. 4, 2[17], in L. 6 pr. D. de off. procons. 1, 16[18]. So dürfte auch zu verſtehen ſein das extra ordinem iudicare der L. 4 Cod. de sent., quae sine certa quant. 7, 46[19].

2) Gegenüber dem kraft der allgemeinen Vertheilung der Gerichtsbarkeit zuſtändigen Richter, dem iudex ordinarius, iſt das kraft einer beſonderen Regel zuſtändige Gericht ein iudicium extraordinarium. So das Gericht des praefectus praetorio oder des vicarius, welches in gewiſſen Fällen ſchon in erſter Inſtanz ſtattfindet[20]; ſo das geiſtliche Gericht, deſſen Zuſtändigkeit Vereinbarung der Parteien vorausſetzt[21].

Aehnlich heißen im Gegenſatze zu den kraft der von ihnen bekleideten Magiſtratur zum Richteramte berufenen Perſonen die vom Kaiſer ernannten Specialcommiſſare iudices extra ordinem petiti[22], extraordinarii iudices[23].

---

[16] — eum, qui se ab reo pecuniam, cum iudex esset, clam atque extra ordinem accepisse confessus esset. Man kann es mit „in unerhörter Weiſe" oder drgl. wiedergeben. Nach Notiz Hartmanns.

[17] — quod si debitis satisfecit simplici iussione et non cognitione habita, quamvis non extra ordinem exactionem fieri, sed civiliter oportuit etc.

[18] — sed hoc genus mandati extraordinarium est: nec enim potest quis gladii potestatem sibi mandatam vel cuius alterius coercitionis ad alium transferre, nec liberandi igitur reos ius, cum accusari apud eum non possint.

[19] Haec sententia: „quae bona fide accepisti, solve", cum incertum esset, quid accepisset, quantumque ab eo peteretur, praesertim cum ipse, qui extra ordinem iudicabat, interlocutus sit, dotem datam, quae repeteretur, non liquidam esse, iudicati auctoritate non nititur etc.

[20] L. 1 Cod. Th. de off. rect. prov. 1, 16 (bis). L. 6 Cod. Th. de iurisd. 2, 1: Exceptis his, quibus extra ordinem subvenitur etc. S. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 56 zu N. 58 ff.

[21] Nov. Valent. III lit. 34, 1 §. 2.

[22] Paul. V, 5a §. 1: qui ab Imperatore extra ordinem petuntur. Rudorff RG. II S. 45 N. 42: „ohne Staatsanſtellung". Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 112 ff.

[23] L. 2 Cod. de dilatt. 3, 11. Nach Notiz Hartmanns. Vgl. v. Bethmann-Hollweg III S. 351 f. zu N. 5 und 17.

Im Gegenſatze zu dem ius ordinarium als dem ius commune iſt ius extraordinarium ſoviel wie ius singulare, beneficium iuris, Privilegium i. d. S. So heißt in L. 16 pr. D. de min. 4, 4 die in integrum restitutio propter minorem aetatem ein extraordinarium auxilium; in gleichem Sinne ſagt L. 3 Cod. de iure rei publ. 11, 30 (28) (Alex.): Rem publicam ut pupillam extra ordinem iuvari moris est[24]. Ebenſo bedeutet extraordinario iure in L. 5 Cod. de privil. fisci 7, 73[25] nichts Anderes, als „kraft fiscaliſchen Privilegs“[26].

3) Iſt ordo die feſtbeſtimmte Regel, ſo bedeutet extra ordinem auch das, was zwar durchaus rechtmäßig, aber nicht nach feſtſtehender Norm, ſondern nach Maßgabe der Umſtände geſchieht. So heißt es von Gemeindelaſten in L. 12 D. de mun. 50, 4: omnia, quae ad tempus extra ordinem exiguntur, veluti munitio viarum etc.; L. 6 D. de vacatt. 50, 5: ad ea, quae extra ordinem imperantur etc.[27]

In verwandter Bedeutung heißt die auf Supplication vom Kaiſer oder sacra vice mittelſt der reparatio denuntiationis gewährte Denuntiationsfriſt tempora extra ordinem indulta oder data bei Symmachus Epp. X, 59[28].

---

[24] Ganz irrig verſteht dies Mor. Voigt ius nat. IV a S. 263 von der Execution extra ordinem bei Popularklagen, obgleich das „ut pupillam“ unverkennbar auf die gewohnheitsrechtlich den Städten gewährte in integrum restitutio quasi propter minorem aetatem hinweiſt.

[25] Alexander: Pecunia, quam creditor a debitore suo recepit, si postea ex iusta causa fisco restituenda erit, sine usuris debetur, quia non fenus contractum, sed suum recuperatum extraordinario iure aufertur.

[26] Nach Notiz Hartmanns. Ebenſo v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 190 N. 5. Wlaſſak krit. Stud. S. 73, der mit Recht auf die Stellung der L. 5 im Titel de privilegiis fisci hinweiſt. Rudorff RG. II S. 11 N. 1 verſteht auch dieſe Stelle von kaiſerlichem Rechte.

[27] L. 8 §. 3 eod. bezeichnet dieſelben Laſten: per magistratus ex inproviso collationes indictas.

[28] — obiectu legis Constantinianae (L. 1 Cod. Th. de temp. cursu. 2, 6) explosa est, quae extra ordinem temporibus indultis longiorem negavit excursum. — in Constantiniana lege, qua reparatio adimitur temporibus extra ordinem datis. — Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 238.

Vielleicht wird am Richtigſten hierher auch geſtellt das extra ordinem peti der L. 1 Cod. de op. libert. 6, 3[29].

4) Sehr häufig bedeutet extra ordinem dasjenige, was in irgend einer Weiſe von dem Gewöhnlichen abweicht, alſo das Außergewöhnliche, ausnahmsweis Eintretende, Außerordentliche[30]. So kommt es auch vor gegenüber dem regelmäßigen Rechtsgange[31]. In dieſer Anwendung finden wir es in L. 3 pr. D. de min. 4, 4: ipsi (sc. imperatores) — perraro minoribus rerum suarum administrationem extra ordinem indulserunt; L. 43 D. de R. V. 6, 1: in factum — actione petitori extra ordinem subvenitur[32]; L. 17 D. de R. Cr. 12, 1: extraordinario iudicio

---

[29] Sever. et Anton.: solet autem inter patronos et libertos convenire, ut pro operis aliquid praestetur, licet pretium non possit, nisi quando propter inopiam pro alimentis id extra ordinem peti necessitas suaserit, cum, etsi operae non erant impositae, defectis tamen facultatibus patroni alere eum cogebaris. Doch läßt ſich das extra ordinem hier auch mit „ausnahmsweis" wiedergeben, wozu Hartmann nach einer Notiz geneigt geweſen zu ſein ſcheint.

[30] So z. B. bei Cic. ad fam. VI, 5: ad eam spem, quam extra ordinem de te ipso habemus etc. Nach Notiz Hartmanns. Ueber ordo und extra ordinem hinſichtlich der Magiſtratur ſ. Mommſen StR. I[2] S. 20 f. N. 2 zu Tacit. Ann. II, 32 vgl. Zumpt CR. II, 1 S. 336 zu N. c. — Ueber extra ordinem bei der Auszahlung der in Folge einer Verurtheilung de repetundis in der Staatscaſſe niedergelegten Gelder: lex Acil. rep. lin. 69 und dazu Cic. pro Fonteio c. 3 §. 4. Vgl. Mommſen StR. II, 1[2] S. 541 zu N. 3 und die ſpecialiſirten Anſichten Rudorffs lex Acil. p. 510 und Zumpts CR. II, 1 S. 168 zu N. d.

[31] So in verſchiedenen Beziehungen bei Cic. de domo c. 8 sq.: Negat oportuisse quidquam uni extra ordinem decerni. — Cn. Pompeio plurima — bella extra ordinem commissa. — se extra ordinem nihil cuique dare. — extra ordinem ad patriam defendendam vocatus. — extra ordinem bellum — gessit. — extra ordinem dari nihil cuiquam oportere. — negas esse verum, quemquam ulli reipublicae extra ordinem praefici. — imperium extra ordinem nominatim rogatione tua detulisti. — extraordinariis potestatibus. Nach Notiz Hartmanns. Lex de imp. Vespasiani lin. 10 sqq.: uti quos, magistratum potestatem imperium curationemve cuius rei petentes, senatui populoque Romano commendaverit, quibusque suffragationem suam dederit promiserit, eorum comitis quibusque extra ordinem ratio habeatur. Mommſen StR. II, 2[2] S. 881 ff.

[32] S. Anhang X zu N. 16. — Nach Notiz Hartmanns.

esse illi subveniendum[33]; L. 92 D. de cond. et dem. 35, 1: arbitror tamen extra ordinem debere constitui, eum, qui adgnovit id, quod sibi relictum est hac contemplatione, ut liberos suos emanciparet, cogendum emancipare; L. 12 D. ad Sc. Trebell. 36, 1: imperator Titus Antoninus rescripsit, non esse locum constitutioni suae, neque pupillum extra ordinem iuvandum[33a]; L. 12 D. ut in poss. legat. 36, 4: ipsos vero municipes, si his non caveatur, non idem adsecuturos (sc. ut in possessionem eant): sed extraordinario remedio opus erit, videlicet ut decreto praetoris actor eorum in possessionem mittatur[34]; L. 1 §. 5 D. de separatt. 42, 6: Sed nullum remedium est proditum: sibi enim imputent, qui cum tali contraxerunt: nisi si extra ordinem putamus praetorem adversus calliditatem eius subvenire, qui talem fraudem com-

---

[33] S. oben §. 37 vor N. 18.

[33a] Nach der von Cujacius ad libb. Papiniani Quaest. lib. 20 ad h. l. (Ed. Mutin. Tom. IV col. 548 sq. Lit. C sqq.) aufgestellten, von Pothier ad h. t. n. 96 gebilligten, Ansicht wäre dieses, hier versagte, extraordinarium auxilium die i. i. restitutio, welche gemäß dem in L. 11 §. 2 h. t. angeführten Reskripte des Antoninus Pius den aus eben diesem Reskripte zur Antretung gezwungenen Fiduciar von der Erbschaft befreit, — während der fiduciarius pupillus, der tutore auctore freiwillig angetreten hat, propter aetatem restituirt werden könne. Allein wenn die Constitution des Antoninus Pius hier überhaupt nicht zur Anwendung gelangt, d. h. wenn der sub condicione bedachte Fideicommissar pendente condicione den fiduciarius ex parte institutus zur Antretung nicht zwingen kann: so versteht es sich von selbst, daß gegen eine erzwungene Antretung, die ja eben gar nicht möglich ist, auch nicht restituirt wird. Jenes extraordinarium auxilium ist vielmehr der Antretungszwang ex constitutione selbst, der nicht einmal zu Gunsten eines fideicommissarius pupillus stattfinden soll. Diesen pupillus zu erwähnen, bot der in der Constitution behandelte Fall, L. 11 §. 2 h. t., unmittelbaren Anlaß. — Den Schlußsatz der L. 12 verstehen Cujas und Pothier dahin, es könnte der Antretungszwang gegen den Theilerben die Erbschaftsgläubiger verkürzen, welche den Nachlaß bereits concursmäßig verkauft hätten. Dies würde jedoch ebenso der Fall sein beim fiduciarius ex asse institutus, der gleichwohl zur Antretung gezwungen wird. M. E. sagt der Kaiser, es sei unbillig, den antretenden Miterben des Fiduciars, dem des Letzteren Erbtheil eventuell accrescire werde, zu Gunsten des Fideicommissars um diesen Vortheil zu verkürzen.

[34] Nach Notiz Hartmanns.

mentus est: quod non facile admissum est; — L. 1 Cod. vectig. nova. 4, 62: si adeo tenuis est patria tua, ut extraordinario auxilio adiuvari debeat etc.; L. 2 §. 1 Cod. de institt. 6, 25: Nec extraordinario auxilio indiges etc.; L. 4 Cod. de aed. priv. 8, 10: non necessarie extra ordinem tibi subveniri desideras etc.[35]

---

[35] Rudorff RG. I S. 11 N. 1 verſteht die drei Coderſtellen von neuem kaiſerlichem Rechte. Dazu bietet nicht einmal der Nachſatz der L. 4 cit.: etenim — ius dominii pro solido vindicare vel obtinere iuxta placitum antiquitus poteris — genügenden Anlaß.

Zweiter Anhang.

Ueber die Bedeutung von inconciliare.

(Zu §. 24 N. 9.)

(Aus der handschriftlichen Fortsetzung des Bfrs. von Note 9 zu §. 24 entnommen.)

Ueber inconciliare bemerkt Festus Epit. (M. p. 107):

Inconciliasti comparasti commendasti, vel, ut antiqui, per dolum decepisti.

Die herkömmliche Ableitung von in und conciliare will weder mit der hier gegebenen, noch mit der in den §. 24 N. 9 citirten Stellen vorkommenden Bedeutung des Beeinträchtigens, des Tadelns oder des Aufstachelns gehörig stimmen. Inconciliare ist vielmehr auf dieselbe Weise von concilium abgeleitet, wie incomitiare von comitium; und seine Grundbedeutung ist folglich keine andere, als bewirken, daß Jemand in eine Gerichtsversammlung kommt. Am Klarsten tritt diese Grundbedeutung in Plaut. Trin. I, 2, 96 cit. hervor. Megaronides macht es nämlich dem Callicles zum Vorwurfe, daß er dem seiner Obhut anvertrauten, leichtsinnigen Jünglinge Lesbonicus dessen Haus abgekauft und ihm das Kaufgeld baar ausbezahlt habe, obwohl jener dasselbe ohne Zweifel verschwenden werde; und wenn er in diesem Zusammenhange sagt: Inconciliastine eum, qui mandatust tibi, — so steht inconciliare zwar nicht schlechthin, wie Festus meint, für „per dolum decepisti", aber doch für eine nahe verwandte Handlungsweise: es ist die, von Plautus auch sonst (Rud. V, 3, 24. *Fleckeisen* v. 1380 sq. Pseudol. I, 3, 69 sq. *Fl.* v. 303 sq.) erwähnte Klage des minor circumscriptus aus der lex Plaetoria, behuf deren Anstellung der Schützling des

Callicles in der Gerichtsverſammlung wird erſcheinen müſſen. Auch in den anderen Stellen, in welchen das inconciliare vorkommt, wird man die angegebene Grundbedeutung mit Leichtigkeit wiedererkennen können; und ſelbſt die, neben dem regelmäßigen, feindlichen Sinne des Ausdrucks, bei Feſtus noch außerdem angegebene Bedeutung: comparasti und commendasti, für welche ſich freilich nirgends ein Beiſpiel findet, läßt ſich auf dieſelbe inſofern zurückführen, als die Nöthigung ja auch eine freundlich gemeinte ſein konnte: bewirken, daß Jemand uns als Beiſtand in die Gerichtsverſammlung begleitet (comparare), oder daß er zum Richter in derſelben auserleſen wird (commendare).

[In einer älteren Bearbeitung führt der Vfr. als eine andere Benennung für conventus i. S. von Gerichtsverſammlung den Ausdruck contio an unter Berufung auf Paul. Diac. (M. p. 38) Contio significat conventum, non tamen alium, quam eum, qui a magistratu vel sacerdote publico per praeconem convocatur — und (M. p. 66) Contio conventus, dicta quasi convocatio; ſowie insbeſondere auf Servius ad Verg. Eclog. IV, 43: Sane in Numae legibus cautum est, ut si quis imprudens occidisset hominem, pro capite occisi et natis (lies: agnatis) eius in cautione (lies: contione *Scaliger*) offerret arietem etc.[1] und Liv. XXXIX, 15: Maiores vestri ne vos quidem, nisi cum aut vexillo in arce posito comitiorum causa exercitus eductus esset, aut plebi concilium tribuni edixissent, aut aliquis ex magistratibus ad contionem vocasset, forte temere coire voluerunt etc., wo unter „contio“ auch die Gerichtsverſammlung mitberückſichtigt ſei. Dieſe Auffaſſung von contio aber hat der Verfaſſer anſcheinend ſpäter mit gutem Grunde aufgegeben. Vgl. auch §. 26 nach Note 6.]

[1] Huſchke rhein. Muſ. für Jurispr. Bd. VI S. 290 will hier unter contio lieber comitia calata verſtehen.

Dritter Anhang.

Ueber die iudices der lex Valeria Horatia v. J. 305 d. St. (Liv. III, 55).

(Zu §. 26 N. 33.)

(Mit mehrfach veränderter Fassung aus der handschriftlichen Fortsetzung des Vfrs. von der jetzigen Note 33 zu §. 26 entnommen.)

Huschke[1] hat die Ansicht aufgestellt, bei Liv. III, 55 §. 7 seien die Worte „iudicibus decemviris“ als ein ungetheilter Ausdruck zu lesen und auf die nämlichen Richter zu beziehen, welche unter dem Namen decemviri stlitibus iudicandis bekannt sind. Zwar erfreut sich diese Behauptung eines ansehnlichen Beifalls[2]; indessen stehen wir keinen Augenblick an, sie für völlig unhaltbar zu erklären.

Der Name „iudices decemviri“ wäre offenbar moderner, als der Name „decemviri stlitibus iudicandis“; und hätte der von Huschke erdachte Namenswechsel wirklich stattgefunden, so würde in unserer lex Valeria der alterthümlichere, nicht aber der modernere, Name gebraucht worden sein.

Ferner geht nach einem bekannten Sprachgebrauche der Römer das Zahlwort der sonstigen Bezeichnung einer Behörde allemal voran, z. B. triumviri capitales, triumviri monetales, septemviri epulones u. s. w.; und in unserm Gesetze würde es also zum Mindesten „decemviris iudicibus“, nicht aber „iudicibus decemviris“ heißen müssen[3].

Könnte man aber auch von diesen sprachlichen Bedenken absehen, so wird jene Ansicht doch sachlich weder durch irgend ein

---

[1] Servius Tullius S. 593, 596, 606 f.

[2] S. oben §. 26 N. 33 a. E.

[3] [Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. I S. 59 N. 13. Kuntze Excurse 2. Aufl. S. 113 f.]

Quellenzeugniß unterſtützt[4], noch erſcheint ſie durch den Zuſammenhang der Geſchichte des Decemvirates und der Erzählung des Livius davon irgend wie begründet. Im Gegentheil: wenn Livius über die Auslegung des Wortes „iudicibus“ bemerkt:[5] fuere, qui interpretarentur, eadem hac Horatia lege consulibus quoque et praetoribus, qui eisdem auspiciis quibus consules crearentur, cautum esse: iudicem enim consulem appellari. quae refellitur interpretatio, quod iis temporibus nondum consulem iudicem, sed praetorem appellari mos fuerat — ſo ſetzt ſowohl die hier von ihm widerlegte Auslegung, als die eigene Entgegnung des Livius voraus, daß es ſich — wie dies nach unſerer Erklärung allerdings der Fall war — um eine Mehrheit einzelner iudices, keineswegs aber um irgend ein feſtgeſchloſſenes Richtercollegium handelte, mag dieſes Collegium nun in den decemviri stlitibus iudicandis, mag es, wie Andere wollen[6], in den Centumvirn beſtanden haben.

Zu dem indirecten Zeugniſſe des Livius kommt dann noch das directe Zeugniß des Pomponius über die ſpätere Entſtehung der decemviri stlitibus iudicandis[7]. Es ſteht aber dieſem Zeugniſſe nicht nur keine einzige Nachricht entgegen; es ſind vielmehr, um es zu beſeitigen, Huſchke[8] und ſeine Anhänger[9] genöthigt, eine Umgeſtaltung des von ihnen angenommenen Decemviralgerichtes der älteren Zeit zu behaupten, welche die angebliche Identität dieſes Gerichtes mit den geſchichtlichen decemviri stlitibus iudicandis der Sache nach ſo gut wie aufhebt[10].

---

[4] Denn über Dionys. VI, 90, worauf Huſchke ſich zur Unterſtützung beruft (Serv. Tull. S. 596 Anm. 29) vgl. oben Ordo §. 11 S. 89 ff.

[5] l. c. §§. 11 sqq.

[6] z. B. Niebuhr röm. Geſch. I S. 472, Bekker Alterth. II, 2 S. 367. [v. Bethmann-Hollweg a. a. O.]

[7] L. 2 §. 29 D. de O. I. 1, 2: Deinde [nach Einführung der praetura inter peregrinos] cum esset necessarius magistratus, qui hastae praeessent, decemviri [in] litibus iudicandis sunt constituti. S. §. 28 N. 3.

[8] Serv. Tull. S. 593 und 607 ff. Richters Jahrb. Jahrg. III Bd. 5 S. 477 ff.

[9] z. B. Mommſen StR. II, 1² S. 590 f. Lange Alterth. I² S. 903 ff.

[10] Vgl. v. Keller Civilpr. N. 71. Walter röm. RG. II §. 695.

Vierter Anhang.

Ueber die Stellen, aus welchen man ſchließt, daß die leges iudiciariae der Republik ſich auf Civilproceſſe nicht bezogen haben.

(Zu §. 29 N. 42.)

(Aus der handſchriftlichen Anmerkung des Verfaſſers und ſpäteren Notizen deſſelben.)

1) In dem Proceſſe des C. Fannius Chaerea gegen den Quintus Flavius war ein römiſcher Ritter, C. Cluvius, Richter[1]). Es ergiebt ſich jedoch nicht mit Sicherheit, wann jenes iudicium conſtituirt wurde; man ſieht nur, daß es nicht lange vor dem Proceſſe gegen Roſcius zu Ende kam, jedenfalls höchſtens drei Jahre vorher[2]. [Dagegen iſt es bekanntlich ſtreitig, wie lange vor dieſem Proceſſe es begonnen worden: die Handſchriften (§. 37) ſetzen den Vergleich, welchen Roſcius mit dem Beklagten Flavius abgeſchloſſen hatte, abhinc annis XV; meiſt lieſt man dafür mit Hotomannus annis IV. Ja, es ſteht nicht einmal die Zeit feſt, in welche der Proceß des Roſcius ſelbſt fällt. Setzt man ihn mit Ferratius und den meiſten Neueren in das Jahr 678 d. St., ſo würde jener Proceß des Fannius gegen den Flavius bei dieſer Lesart in das Jahr 674 oder 673 gehören, alſo unter die lex Cornelia iudiciaria; bei dieſer in das Jahr 663, alſo unter die lex Sempronia iudiciaria. Setzt man mit Manutius und C. A. Schmidt den Proceß des Roſcius in das Jahr 687 oder 688, ſo würde dieſe Lesart für den Proceß gegen Flavius abermals auf 673 oder 674

[1] Cic. pro Rosc. Com. 14, 42. 16, 48.

[2] L. c. 13, 37: Repromittis tu (sc. Fannius) abhinc triennium Roscio. Quid? recita istam restipulationem clarius. — „Quod a Flavio abstulero, partem dimidiam inde Roscio me soluturum spondeo. c. 14, 41: Si planum facio, post hanc recentem stipulationem Roscii H-S ccclooo a Flavio te abstulisse etc.

führen, jene auf 683 oder 684. Zu der letzten Zeitbestimmung stimmt es nun freilich nicht, daß der Preis des Grundstückes, welches Roscius in Folge des Vergleichs vom Flavius erhielt, damals propter rei publicae calamitates gedrückt gewesen sei[3]. Dagegen läßt sich diese Bemerkung ebenso gut vom Jahre 663, dem Beginne des Bundesgenossenkrieges, verstehen[4], als vom Jahre 673, der Zeit der Sullanischen Contrerevolution[5].]

Aber gesetzt auch, Cluvius wäre erst nach Sullas Justizreform zum Richter ernannt, so weisen doch die Ausdrücke deutlich darauf hin, daß er kein gesetzlicher, sondern ein gewählter Richter war[6].

2) Im Processe des Quintius i. J. 673 d. St.[7] richtete der Ritter C. Aquilius[8], obwohl möglicherweise schon Sullas lex iudiciaria galt. Aber auch von ihm heißt es[9]: te iudicem, C. Aquili, sumsit.

3) Der Consular Fimbria (Cons. 649), also ein Senator, war Richter[10], vermuthlich zu einer Zeit, als die lex Sempronia galt. Aber er war eben ein von den Parteien gewählter Richter, iudex aditus de sponsione[11].

4) Man könnte mit demselben Rechte noch anführen[12], daß Marius während seines sechsten Consulates 654 d. St. einen Dotalproceß entschied, also als Senator unter der Herrschaft der lex Sempronia[13]. Allein auch hier heißt es: sumtus inter eos iudex[14]; und es ist nicht nur das gewiß, daß er durch die

---

[3] [c. 12 §. 33: tum enim propter rei publicae calamitates omnium possessiones erant incertae.]

[4] [Notiz des Vfrs.]

[5] [v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 805. Baron Ztschr. der Savigny-Stiftg. Roman Abth. I S. 117 f.]

[6] c. 14 §. 42: qui omnium iudicio comprobatus est iudex. — quem (sc. Cluvium) tu si — spectas — ex te: iudicem sumsisti. §. 43: iudici tuo. c. 15 §. 45: quem iudicem probarit — cui ipse crediderit.

[7] Gell. XV, 28, 3. v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 784.

[8] Cic. pro Quint. c. 1. Plin. H. N. XVII, 1 (1) 2.

[9] Cic. pro Quint. c. 9 §. 32.

[10] Cic. de Off. III, 19, 77. Val. Max. VII, 2, 4.

[11] Val. Max. l. c. — S. oben §. 25 zu N. 9.

[12] Vgl. Mommsen Ztschr. für Alterthumsw. a. a. O. S. 829 N. 46.

[13] Plut. Mar. 38. Val. Max. VIII, 2, 3.

[14] Val. Max. l. c.

Parteien gewählt worden war, sondern auch das Weitere, daß er die Wahl freiwillig angenommen hatte. Denn einen regierenden Consul konnte doch wohl kein Prätor auf die Richterliste setzen oder zur Uebernahme des ihm durch die Parteien angetragenen Richteramtes zwingen [15].

5) In einem Injurienprocesse des Dichters L. Accius (geb. 584, gest. um 660 d. St.[16]) urtheilte P. Mucius, wahrscheinlich der Consul d. J. 621, Pont. max. 623; in einem ähnlichen Processe des Dichters Lucilius (geb. am Ende des 6. Jahrhunderts, gest. 651 d. St.[17]) C. Caelius, vielleicht der Consul d. J. 660 [18]. Es ist aber völlig ungewiß, ob die fraglichen Processe vor der lex Sempronia v. J. 632 geführt sind oder nachher, und beim zweiten obendrein auf jeden Fall der Stand des Caelius im Augenblicke des Processes.

6) Der nämliche P. Mucius urtheilte in dem Dotalprocesse der Licinnia gegen die Erben ihres Gemahls, des C. Gracchus [19]. Allein die Klage war eben das arbitrium rei uxoriae, bei welchem selbst dann, wenn die Parteien sich über die Person des Richters nicht einigten, der Jurisdictionsmagistrat an die gesetzlichen Richter nicht gebunden war [20].

7) In einem anderen Dotalprocesse urtheilte ein gewisser Cn. Domitius [21]. Wir wissen aber gar nicht, wann dieser Cn. Domitius gelebt hat [22]. Doch gesetzt, es sei der Consul d. J. 658,

---

[15] Vgl. L. 4 D. de recept. 4, 8.

[16] Teuffel Gesch. der röm. Lit. 3. Aufl. §. 134.

[17] Das. §. 143.

[18] Vgl. über beide Processe Auct. ad Her. II, 13, 19 und über Caelius Pauly Real-Encycl. Bd. 3 S. 476 f. Coelii unter 3; Onomasticon Tullian. der Orelli-Baiter'schen Ausgabe Ciceros; Index der Ausg. von Baiter und Kayser.

[19] L. 66 pr. D. sol. matr. 24, 3.

[20] S. oben §. 25 S. 269 u. 272.

[21] Plin. H. N XIV, 13 (14) 90: Cn. Domitius iudex pronuntiavit mulierem videri plus vini bibisse quam valetudinis causa, viro insciente, et dote multavit.

[22] Mor. Voigt die lex Maenia S. 42 N. 74 behauptet, unter Berufung auf L. Jan, es sei der Consul v. J. 658, Censor 662, weil eben dieser in einer anderen Erzählung des Plinius XVII, 1 (1) 3 sq. als sehr streng er-

und die Klage nicht das arbitrium rei uxoriae, ſondern das iudicium de moribus, dieſes aber kein arbitrium geweſen, und der Proceß unter der Herrſchaft der lex Sempronia geführt: was hindert uns anzunehmen, daß Domitius ebenſo, wie es in einem gleichartigen Proceſſe für Marius bezeugt wird[23], gewählter Richter geweſen ſei?

8) Schließlich ſei noch eine Stelle angeführt, aus welcher man noch mit dem meiſten Scheine die Beſchränkung wenigſtens der lex Sempronia iudiciaria auf die iudicia publica folgern könnte. Es iſt Diodor. Sicul. Excerpta (L. XXXVI) de virtutibus et vitiis (Wesseling. tom. II p. 610). Hier heißt es in Beziehung auf die Verwaltung der Provinz Aſia durch Q. Mucius Scaevola i. J. 660:

οἱ γὰρ προγεγονότας κατὰ τὴν Ἀσίαν, δημοσιώνας κοινωνοὺς ἐσχηκότες, τοὺς ἐν τῇ Ῥώμῃ τὰς δημοσίας κρίσεις καταδικάζοντας (*διαδικάζοντας* Dindorf), *ἀνομημάτων ἐπεπλήρωκεσαν τὴν ἐπαρχίαν*[24].

Es bedarf jedoch wohl kaum der Bemerkung, daß hier das argumentum a contrario aus *τὰς δημοσίας κρίσεις* um ſo weniger gerechtfertigt iſt, als es ja nach dem ganzen Zuſammenhange dem Schriftſteller nur darauf ankommen konnte, mit Einem Worte zu erklären, weshalb die Statthalter für ihre Schandthaten ſtraflos ausgingen, wenn ſie mit den Publicanen ihrer Provinz gemeinſame Sache machten.

ſcheint; Detleſſen im Index I ſeiner Ausgabe erklärt ihn für den praetor urbanus d. J. 560 d. St.

[23] S. oben zu N. 14.

[24] Weſſeling giebt den Sinn ganz richtig wieder: Etenim superiores Asiae proconsules, societate inita cum publicanis, penes quos Iudicia tunc Romae erant, provinciam omni scelerum genere impleverant. L. Dindorf tom. II, 2 (1829) p. 152 macht, ohne Verſtändniß des Zuſammenhanges, die ganz verfehlte Conjectur: *οἱ γὰρ προγεγ. κ. τ. Ἀ. δημωσιῶναι, κοινωνοὺς ἐσχηκότες τοὺς ἐν τῇ Ῥώμῃ κτλ.*

Fünfter Anhang.

Auf welche iudicia beziehen ſich die quinque decuriae iudicum der Kaiſerzeit?

(Zu §. 29.)

Die Inſchrift C. I. L. II, 4223 = Henzen 6467 bezeichnet mit den Worten: adlecto in V decuri[as le]gitumae Romae iudicantium einen Gegenſatz der in dieſe Decurien aufgenommenen Richter zu anderen iudicantes. Wer ſind dieſe Anderen, die nicht legitime iudicant?

Mommſen[1] erblickt ſie in den iudices der iudicia, quae imperio continentur[2], und folgert daraus, daß die allgemeine Geſchwornenliſte weder für die iudicia, quae imperio continentur, und die, unter dieſe fallenden, recuperatoriſchen, noch für den Fremdenprätor, die Municipalbeamten iure dicundo und die Provinzialſtatthalter maßgebend geweſen ſei. Hinſichtlich der Provinzialſtatthalter und der Municipaljurisdictionen iſt dies unzweifelhaft: die von ihnen beſtellten Geſchwornen urtheilen eben nicht in Rom und deſſen Bannmeile. Hinſichtlich des Fremdenprätors und der iudicia imperio continentia dagegen ſcheint mir jene Folgerung an und für ſich große Bedenken zu erregen. Wer mit uns den Begriff der iudicia ordinaria darin findet, daß dieſelben zur Zeit des rerum actus an Geſchworne überwieſen werden, der wird nicht

---

[1] C. I. L. l. c. p. StS. II, 1[3] S. 221 zu N. 3. II, 2[3] S. 919 N. 4 a. E.

[2] Gai. IV, 103 sqq.: Omnia autem iudicia aut legitimo iure consistunt aut imperio continentur. §. 104: Legitima sunt iudicia, quae in urbe Roma vel intra primum urbis Romae miliarium inter omnes cives Romanos sub uno iudice accipiuntur etc. §. 105: Imperio vero continentur recuperatoria et quae sub uno iudice accipiuntur interveniente peregrini persona iudicis aut litigatoris. in eadem causa sunt, quaecumque extra primum urbis Romae miliarium tam inter cives Romanos quam inter peregrinos accipiuntur etc.

füglich umhin können anzunehmen, daß zu dieser Zeit auch die entsprechende Anzahl von Geschwornen zur Stelle gewesen, daß es m. a. W. eine irgendwie bestimmte Richterliste für die iudicia ordinaria gegeben haben muß[3]. Nun aber haben wir bereits gesehen[4], daß die Recuperatorengerichte regelmäßig an den rerum actus gebunden waren; und ein Grund, für alle vor dem praetor peregrinus anhängig gemachten Processe das Gegentheil anzunehmen, ist schlechterdings nicht ersichtlich. Folglich müssen wir von vornherein auch für diese beiden Proceßarten, soweit sie in den rerum actus gehörten, eine Richterliste behaupten. Von einer besonderen Richterliste jedoch für sie, im Gegensatze zu den decuriae legitime Romae iudicantium, sei es für jede Art getrennt, sei es für beide zusammen, besitzen wir m. W. nicht eine Spur. Schwerlich aber ist dies bei der verhältnißmäßig großen Zahl der einschlagenden Ueberlieferungen blinder Zufall. Was dürfte also näher liegen, als eben jene Liste auch für die beiden fraglichen Proceßclassen solange zu beanspruchen, bis ein schlechthin zwingender Grund dies verbietet?

Ist nun der Ausdruck legitime iudicantium wirklich ein solcher Grund? — Wenn damit in der That der von Gaius l. c. bezeichnete Gegensatz zu den iudicia, quae imperio continentur, gemeint wäre, so würde die fragliche Liste sich nur auf einen Theil der per formulam instruirten Civilprocesse beziehen. Denn nur derartige Processe kann Gaius mit seinen omnia iudicia im Sinne haben: unter dem von ihm betonten Gegensatze sind nicht begriffen einerseits die per legis actionem instruirten Centumviralprocesse, andererseits die mittelst ausschließlich magistratischer Cognition verhandelten Civilsachen; für beide gelten die eigenthümlichen Vor-

[3] Für die Zeit, in welcher etwa die Senatsliste als solche zugleich die Richterliste gewesen ist, bedurfte es natürlich einer besonderen Richterliste nicht. Vermuthlich aber wurde schon frühzeitig, wohl schon im Beginne des 6. Jahrhunderts d. St., aus dem Senate eine solche gebildet; jedenfalls gab es ein album iudicum unter der Herrschaft der lex Sempronia iudiciaria, und, sofern unsere Ansicht über die Richterdecurien des Senats unter der lex Cornelia iudiciaria richtig ist, auch unter dieser. S. oben §. 29 S. 330. Zweifellos ist ein album iudicum selectorum seit der lex Aurelia. Siehe das. S. 334.

[4] Oben §. 24 S. 253 f.

schriften der Proceßverjährung nicht, welche ein wichtiges Stück des praktischen Unterschiedes zwischen iudicia legitima und iudicio imperio continentia ausmachen[5]. Es ist somit nur folgerecht, wenn Mommsen es bezweifelt, daß die Centumvirn aus der allgemeinen Liste der legitime iudicantium genommen worden seien[6]. Ganz gewiß fallen aber weiter auch die quaestiones publicae nicht unter den fraglichen Gegensatz. Und doch ist nichts gewisser, als daß die legitime Romae iudicantes gerade auch für diese Quästionen dienten. Mithin waren wenigstens insoweit jene Geschworne auch über iudicia legitima hinaus zuständig.

Andererseits fällt unter den Begriff des iudicium legitimum, wie Gaius ihn bestimmt, unzweifelhaft auch ein solcher Proceß, der innerhalb der Bannmeile Roms zwischen zwei römischen Bürgern als Parteien vor einem ihnen gemäß ihrer Vereinbarung vom Prätor als iudex addicirten römischen Bürger verhandelt wird. Und doch wissen wir, daß ein solcher iudex ex consensu partium sumptus et addictus keineswegs aus der öffentlichen Richterliste genommen zu werden brauchte[7]. Mithin gab es auch iudicia legitima, in denen kein legitime iudicans urtheilte.

Decken sich hiernach die Begriffe des iudicium legitimum und des legitime Romae iudicans nach beiden Seiten hin *nicht*, so sind wir genöthigt, für den letzteren Begriff die Bestimmung anderswo zu suchen, als im ersteren. In der That ergiebt sie sich nach den Ausführungen der Untersuchung dieses ganzen Buches von selbst: die legitime Romae iudicantes sind die unmittelbar kraft gesetzlicher Vorschrift bestellten, oder wie wir auch sagen könnten: die *ordentlichen* Geschwornen, im Gegensatze zu denjenigen, welche ex consensu partium bestellt werden, also die Geschwornen des rerum actus, des album iudicum selectorum, der Richterdecurien. So begreift es sich, weshalb der Zusatz legitime iudicantium für einen Geschwornen der Decurien nur so ganz vereinzelt vorkommt: er ist in der That wo nicht überflüssig, so doch, als durchaus selbstverständlich, ohne Weiteres zu ergänzen.

---

[5] Gai. IV §§. 104 sq. Vgl. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 178 §. 80 a. E. v. Keller Civilpr. N. 516.

[6] StR. II, 1[2] S. 221 N. 2. II, 2[2] S. 918 N. 1, S. 919 N. 4.

[7] S. oben §. 25 nach N. 3 ff. S. auch Mommsen a. a. O. S. 919 Anm. 4 a. E.

Jene legitime iudicantes ſind alſo auch für die im rerum actus verhandelten iudicia imperio continentia beſtimmt. Und nunmehr wird uns Gellius XIV, 2, 1:

quo primum tempore a praetoribus lectus in iudices sum, ut iudicia, quae appellantur privata, susciperem —

keine Schwierigkeit bereiten. Denn es war ja auch der praetor peregrinus, welchen Mommſen gewiß mit Recht neben dem praetor urbanus in den praetoribus erkennt[8], an das album iudicum gebunden. Dagegen vermöchte ich nicht zu ſagen, wie ſich von der entgegengeſetzten Vorausſetzung aus hier die Mitwirkung des Peregrinenprätors erklären ließe.

Jetzt aber bietet uns der Begriff der legitime iudicantes auch keinen Grund mehr, die Auswahl der Centumviri aus den Richterdecurien zu bezweifeln. Denkbar bliebe es freilich trotzdem, daß ſie nach eigenthümlicher Wahlordnung unabhängig von der allgemeinen Richterliſte erleſen worden. Allein um dies anzunehmen, wird es eines beſonderen Grundes bedürfen, um ſo mehr, als Fest. epit. s. v. Centumviralia, Dio Cass. LIV, 26 und Sueton. Vesp. 10 immerhin ſtarke Argumente für die gegentheilige Anſicht gewähren[9]. Einen ſolchen Grund ſcheint Mommſen darin zu erblicken, daß einerſeits ihm kein Beweis dafür bekannt iſt, wonach auch in der Kaiſerzeit der Senator habe Geſchworner ſein können, während er andererſeits unter den Centumviri nach Plin. Epp. IV, 29 vgl. V, 9 einen Senator findet[10]. Es mag hier dahin geſtellt bleiben, ob und wie etwa die allerdings auf den erſten Blick auffallende Thatſache zu erklären ſei, daß unter den zahlreichen inſchriftlich bezeugten Geſchwornen der Kaiſerzeit kein Senator vorkommt. Immerhin ſtimmt die von Mommſen als Grund der Ausſchließung der Senatoren vom Geſchwornenamte betonte Thatſache, daß Auguſtus die, von Cäſar ſehr erweiterte, Senatorenzahl beſchränkt habe, auch dazu, daß nur verhältnißmäßig wenige der iudices selecti aus den Senatoren genommen wurden. Dagegen glaube ich, zwei ganz beſtimmte Zeugniſſe für die Geſchworneneigenſchaft

[8] A. a. O. S. 920 N. 3.

[9] S. oben §. 28 zu N. 29 f.

[10] A. a. O. S. 919 N. 4, S. 918 N. 1.

von Senatoren dieſer Zeit anführen zu können. Das eine iſt Gai. I, 20:

Consilium autem adhibetur in urbe Roma quidem quinque senatorum et quinque equitum Romanorum puberum (lies: recuperatorum); in provinciis autem viginti recuperatorum civium Romanorum, idque fit ultimo die conventus; sed Romae certis diebus apud consilium manumittuntur.

verbunden mit Theophil. ad §. 4 I. qui et ex quib. c. manumitt. n. p. 1, 6:

Κονσίλιόν ἐστι συνέδριον φανερῶν ἀνδρῶν, κατὰ ῥητὸν τοῦ ἐνιαυτοῦ χρόνον συνιστάμενον. ἐγίνετο τοῦτο τὸ κονσίλιον οὐ μόνον ἐν Ῥώμῃ, ἀλλὰ καὶ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις· συνίστατο δὲ ἐν τῷ καιρῷ τοῦ κομβέντου κτλ.

Zur Erklärung dieſer Stellen genügt es, auf die ausführlichen Erörterungen des §. 24 zu verweiſen[10a]. Jene fünf Senatoren des Conſiliums ex lege Aelia Sentia treten hier in keiner anderen Eigenſchaft auf, als in derjenigen von Geſchwornen aus dem album selectorum.

Das zweite Zeugniß enthält die von Mommſen für das Gegentheil angeführte Aeußerung des jüngern Plinius Epp. IV, 29:

Heia tu, cum proxime res agentur, quoquo modo ad iudicandum veni. Nihil est, quod in dextram aurem fiducia mei dormias: non inpune cessatur. Ecce, Licinius Nepos, praetor acer et fortis, multam dixit etiam senatori etc.

verbunden mit V, 9 (21) §§. 2 sqq.:

Sedebant iudices, decemviri venerant, observabantur advocati, silentium longum, tandem a praetore nuntius. Dimittuntur centumviri, eximitur dies. — §. 3: Causa dilationis Nepos praetor, qui legibus quaerit. Proposuerat breve edictum, admonebat accusatores, admonebat reos, exsecuturum se, quae senatus consulto continerentur etc. §. 5: Hoc facto Nepotis commotus praetor, qui centumviralibus praesidebat, deliberaturus, an sequeretur exemplum, inopinatum nobis otium dedit etc.

Die letzte Stelle erhebt es m. E. über jeden Zweifel, daß der,

[10a] S. oben S. 240 ff.

einen senatorischen Richter wegen Ausbleibens im rerum actus multirende, Prätor Licinius Nepos nicht den Vorsitz im Centumviralgerichte führte. Zwar bezieht Mommsen[10b] den Ausdruck legibus quaerere, der von Nepos gebraucht wird, als technischen gerade auf den centumviralen Erbschaftsproceß, indem er meint, quaerere werde überall da verwendet, wo eine magistratische oder quasimagistratische Leitung des iudicium eintrete, ohne daß man dabei zwischen Criminal- und Civilverfahren unterscheide. Allein die dafür angeführte Analogie der Ausdrücke quaestio status und quaestio inofficiosi beweist dies schwerlich. Der erstere Ausdruck begreift sich bei einer rein präjudiciellen Klage ohne Weiteres. Zudem dürfte es unerweislich sein, daß derselbe bei solchen Statusklagen ausgeschlossen bleibe, welche von Recuperatoren oder durch ausschließlich magistratische Cognition entschieden werden, obwohl doch weder in dem einen noch in dem anderen Falle eine magistratische oder quasimagistratische Leitung des iudicium eintritt. Der Ausdruck quaestio inofficiosi aber kommt, soviel ich sehe, in den Titeln der Pandekten und des Codex de inofficioso testamento überhaupt nur Einmal vor, nämlich in L. 16 §. 1 D. h. t., und hier steht er durchaus nicht technisch, sondern in der bekannten Beziehung auf die eadem quaestio hinsichtlich der Rechtskraft, wie aus den Worten erhellt: priore iudicio (nämlich in dem auf die contra tabulas bonorum possessio gestützten interdictum Quorum bonorum bezw. der ebenso begründeten hereditatis petitio possessoria des parens manumissor) de iure patris, non de iure testamenti quaesitum est. Dann finde ich quaestio de inofficiosi testamenti in L. 14 D. h. t.[11] Hier ist zu ergänzen: querela[12]; und damit ist auch dieser Stelle jede Beweiskraft für Mommsen genommen[13]. Endlich hat Justinian in seiner ver-

---

[10b] StR. II, 1[2] S. 214 N. 4.

[11] Die Florentina liest: in quaestione de inofficiosi testamenti praecedente causa filiorum patris intentio adhuc pendet.

[12] S. Schulting Notae ad Dig. ad h. l. n. 1 i. f. und ad L. 8 §. 16 eod. n. 1.

[13] Ebenso beweisuntüchtig würde sie m. E. auch dann sein, wenn man liest: in quaestione de inofficioso testamento oder in quaestione inofficiosi testamenti; auch bei diesen Lesarten bedeutet quaestio nichts Weiteres, als: Frage, Erörterung.

schmelzenden Umarbeitung der L. 1 und L. 3 Cod. Th. de inoff. test. 2, 19 zu L. 27 Cod. I. eod. 3, 28 von den pflichttheilsberechtigten Geschwistern die Fassung gewählt: de inofficioso quaestionem movere possunt, — ein Ausdruck, der nach seinem Zusammenhange und namentlich nach der Person seines Urhebers gewiß für Mommsen völlig unbrauchbar erscheint[14]. Steht somit das legibus quaerere auf das Centumviralverfahren bezogen ohne jede Analogie, so drängt sich für seine Beziehung auf eine quaestio publica nicht nur die Analogie des bekannten legibus interrogare von selbst auf[15]; sondern wir kennen eben den Ausdruck legibus quaerere selbst in der unzweifelhaften Bedeutung eines Criminalverfahrens[16]. Und zu dem Vorsitze in einer quaestio publica stimmt sicherlich am Besten der Ausdruck für den Inhalt des von Nepos erlassenen Edictes: admonebat accusatores, admonebat reos, wenngleich die Bezeichnung accusatio, accusare gerade bei der querela inofficiosi testamenti sehr üblich ist[17]. Entscheidend aber gegen den Vorsitz des Nepos im Centumviralgerichte ist der letzte der oben abgedruckten Sätze: er stellt ja den praetor hastarius in ausdrücklichen Gegensatz zu jenem. Folglich war der von Nepos multirte

[14] Uebrigens wird bekanntlich nicht selten der Ausdruck quaestio genauer bestimmt, wie z. B. quaestio de proprietate (L. 60 §. 1 D. de usufr. 7, 1); quaestio nummaria (L. 4 §. 1 D. ne de statu defunct. 40, 15); dominii quaestio (Vat. fragm. 12); quaestio de iure testamenti (L. 30 D. de exc. rei iud. 44, 2, wo die Beziehung auf die querela inofficiosi ganz ausgeschlossen ist); de repletione quaestio (L. 35 §. 2 Cod. de inoff. test. 3, 28) u. s. w. Weshalb also nicht auch quaestio inofficiosi testamenti? Vgl. auch L. 5 §. 1 D. ad leg. Iul. de vi 48, 6. L. 37 D. de iud. 5, 1: Si de vi et possessione vel dominio quaeratur — ut prius de vi quaeratur quam de iure dominii sive possessionis.

[15] S. darüber oben §. 36 zu N. 16.

[16] Cic. pro Mil. 6, 14: decernebat enim (sc. senatus), ut veteribus legibus tantum modo extra ordinem quaereretur. (S. oben §. 35 nach N. 34.) pro Cluent. 33, 90: At ipse (sc. C. Iunius) ea lege (sc. qua accusatur Avitus, i. e. de sicariis ac veneficis) quaerebat. Phil. II, 9, 22: Quid enim attinebat nova lege quaeri de eo, qui hominem occidisset, cum esset legibus quaestio constituta? Lex Iul. Genet. c. CII: Duovir qui h(ac) l(ege) quaeret.

[17] S. z. B. L. 6 §. 2. L. 7. L. 17 pr. L. 22 pr. L. 27 §. 3. L. 31 pr. §§. 3. 4. L. 32 pr. §. 1 D. h. t. L. 8 §. 1. L. 11 Cod. eod. Dagegen habe ich accusator für den Kläger mit der Querel nicht gefunden.

Richter ſenatoriſchen Standes von ihm nicht als Mitglied des Centumviralgerichtes beſtraft.

Uebrigens würde es auch den Senatoren keine weſentliche Erleichterung verſchafft haben, zwar vom gewöhnlichen Geſchwornendienſte befreit zu ſein, nicht aber vom Dienſte im consilium ex lege Aelia Sentia, und vollends nicht vom Dienſte im Centumviralgerichte, das, wie wir wiſſen, zu Veſpaſians Zeit in den gewaltigſten Rückſtänden ſteckte[18].

Wenn endlich Dio Caſſius uns erzählt: damit den Senatoren keine Entſchuldigung für das Nichterſcheinen in den auf beſtimmte Monatstage angeſetzten Senatsſitzungen aus der nothwendigen Theilnahme an anderen Sitzungen erwachſe, habe Auguſtus verordnet, daß auf jene Tage keine Gerichtsſitzungen anberaumt werden[19], — ſo wird das doch weitaus am Natürlichſten davon verſtanden, daß die Senatoren nicht durch ihren Geſchwornendienſt von den Senatsſitzungen fern gehalten werden ſollten. Es erſcheint gewiß nur als ein Nothbehelf, wenn Mommſen[20] dieſe Aeußerung auf Proceſſe bezieht, bei denen Senatoren als Kläger oder Beklagte betheiligt waren.

Schließlich ſei dieſe Gelegenheit benutzt, um darauf aufmerkſam zu machen, daß Cicero in einer bekannten Stelle den Ausdruck „iudicia legitima“ jedenfalls in einem ganz anderen Sinne gebraucht, als im Gegenſatze zu iudicia imperio continentia.

Pro Rosc. Com. c. 5 §. 14: Hic ego si finem faciam dicendi, satis fidei et diligentiae meae, satis causae et controversiae, satis formulae et sponsioni, satis etiam iudici fecisse videar, cur secundum Roscium iudicari debeat. Pecunia petita est certa: cuius tertia parte sponsio facta est. Haec pecunia necesse est aut data aut expensa lata aut stipulata sit. Datam non esse Fannius confitetur. expensam latam non esse codices Fannii confirmant. stipulatam non esse taciturnitas testium concedit. §. 15: Quid ergo est? quod et reus is est, cui et pecunia levissima et existimatio sanctissima fuit semper: et iudex est is, quem nos non minus bene de nobis existimare,

[18] Sueton. Vesp. 10.
[19] Dio Cass. LV, 3.
[20] StR. II, 2³ S. 919 Anm. 4.

quam secundum nos iudicare velimus: advocatio ea est, quam propter eximium splendorem ut iudicem unum vereri debeamus: perinde ac si in hanc formulam omnia iudicia legitima, omnia arbitria honoraria, omnia officia domestica conclusa et comprehensa sint, perinde dicemus. Illa superior fuit oratio necessaria, haec erit voluntaria: illa ad iudicem, haec ad C. Pisonem, illa pro reo, haec pro Roscio, illa victoriae, haec bonae existimationis causa comparata.

Cicero sagt also, er wolle, obgleich er der eigentlich rechtlichen Aufgabe genügt habe, nun noch reden zu Gunsten des guten Rufes seines Clienten, um dessen selbst willen, dem am Gelde stets sehr wenig, an jenem Rufe Alles gelegen habe, — um der Person des Richters willen, da es nicht blos darauf ankomme, daß dieser den Roscius freispreche, sondern ebenso sehr darauf, daß er auch von dessen durchaus rechtschaffenem Betragen überzeugt sei, — um der vornehmen Beistandschaft[21] willen, deren gute Meinung für den Beklagten nicht minder wichtig sei, als diejenige des Richters selbst. Deshalb, fährt der Redner fort, wolle er über die rechtliche Aufgabe hinaus so reden, als ob es sich hier nicht allein um die Sachführung in einem eigentlichen Processe (iudicia legitima) handle, sondern auch um die vertrauliche Darlegung vor einem Schiedsrichter (arbitria honoraria[22]), ja, um die moralische Rechtfertigung vor nahen Freunden (officia domestica).

Iudicium legitimum bedeutet hiernach also in unserer Stelle

[21] v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 137 N. 6 nennt den Consular M. (nicht C.) Perperna den advocatus des Geschwornen C. Piso. Cic. pro Rosc. Com. 1, 3. 8, 22. Es scheint demnach so, als ob er diesen unter jener advocatio verstehe. In der That würde dies in den Zusammenhang fast noch besser passen, als die Beziehung auf die, in der, freilich nur lückenhaft überlieferten, Rede sonst nicht erwähnte, Beistandschaft seines Clienten. Indessen finde ich die Ausdrücke advocatus und advocatio in dem Sinne des genannten Gelehrten anderswo nicht gebraucht. Ueber advocatio in Ciceros Reden s. pro Sest. 56, 119. de domo 21, 54. in Verr. II, 1, 49, 129. pro Sulla 29, 81. pro Caec. 15, 43.

[22] Vgl. Cic. de fato 17, 39: Ac mihi quidem videtur, cum duae sententiae fuissent veterum philosophorum — Chrysippus tanquam arbiter honorarius medium ferire voluisse. Tuscul. V, 41, 120: Quorum controversiam solebat tanquam honorarius arbiter iudicare Carneades. pro Caec. 2, 6. S. oben S. 267 N. 15 a. E.

soviel wie „förmlicher Proceß", d. h. Proceß vor einem mit gesetzlicher Auctorität bekleidetem Gerichte, dessen Spruch res iudicata macht, im Gegensatze zu dem schiedsgerichtlichen Verfahren.

Nach dieser Darlegung wird es kaum nöthig sein, noch ausführlich die herrschende Auffassung der Stelle zu widerlegen, die übrigens mit der unsrigen insofern übereinstimmt, als auch sie weit davon entfernt ist, in iudicia legitima hier den Gegensatz zu iudicia imperio continentia zu erblicken. Indem sie ohne Weiteres annimmt, daß der in c. 4 unserer Rede erörterte Gegensatz zwischen iudicium und arbitrium der nämliche sei, der in c. 5 §. 15 mit den Stichworten iudicia legitima und arbitria honoraria bezeichnet ist, faßt sie jenen Ausdruck als gleichbedeutend mit iudicia stricta, diesen mit iudicia bonae fidei[23]. Dabei bleibt nicht nur das dritte Glied der Eintheilung Ciceros, die officia domestica, völlig bedeutungslos[24]; sondern es ist nicht einmal ersichtlich, wie der für die beiden ersten Glieder angenommene Sinn in den Zusammenhang passen soll.

---

[23] v. Savigny Syst. Bd. V S. 101 zu N. b. v. Keller Civilpr. 5. Ausg. S. 34 zu N. 112 f. Baron Ztschr. der Savigny-Stift. I Roman. Abth. S. 136, Condictionen S. 159. Etwas anders Mor. Voigt ius nat. IV S. 454, der zu den iudicia legitima auch die arbitria legitima rechnet, d. h. die arbitria der legis actio per iudicis postulationem, und unter den arbitria honoraria die bonae fidei actiones des ius gentium versteht.

[24] Meist werden sie von den juristischen Interpreten der Stelle mit Stillschweigen übergangen. Baron a. a. O. spricht offen aus: „rednerisch fügt er (Cicero) noch die officia domestica hinzu, die doch überhaupt in keine Formel passen". Mor. Voigt a. a. O. N. 19 will unter officia domestica das compromissarische arbitrium verstehen unter Berufung auf Cic. pro Caec. 2, 6 (oben S. 267 N. 15 a. E.), pro Quint. 11, 38 und Seneca fragm. XIV, 1 (§. 90) Haase. Die letzte Stelle bezieht sich indessen auf den arbiter ex consensu addictus (s. oben S. 271 zu N. 23); die beiden anderen gehen mit den Ausdrücken disceptatore domestico und inter parietes — experiretur allerdings auf den Schiedsrichter, aber sie beweisen nicht, daß auch die officia domestica unserer Stelle von einem solchen verstanden werden müssen. Jedenfalls erhellt auch aus Voigts Begriffsbestimmung nicht das Verhältniß seiner Dreitheilung zu Ciceros Ausführungen.

Sechster Anhang.

Ueber das angebliche Proceßjahr vom 1. März bis letzten Auguſt.

(Zu §. 30.)

In bemerkenswerthem Gegenſatze zu den Ausführungen des §. 30 über die Jahresabſchnitte des rerum actus am Ende der Republik ſteht die von Th. Mommſen aufgeſtellte Behauptung[1], wonach um jene Zeit, und noch in die Kaiſerzeit hinein[2], das Proceßjahr (der rerum actus)[3] vom 1. März bis zum letzten Auguſt gelaufen ſein ſoll. Obgleich m. E. Hartmanns Anſicht völlig ausreichend begründet iſt, ſo glaube ich doch eine eingehende Erörterung jener Behauptung an dieſer Stelle nicht unterlaſſen zu dürfen.

Mommſen geht davon aus, daß das jurisdictionelle Imperium der Prätoren nach dem Jahre 601 d. St. nicht ſchon mit deren Amtsantritte am 1. Januar, vielmehr erſt am 1. März ſeinen Anfang genommen habe. Wenn richtig, würde dieſe Vorausſetzung allerdings eine ähnliche zeitliche Beſchränkung für die Proceßführung ergeben, wie ſie durch den rerum actus geboten iſt. Indeſſen läuft nach den Ausführungen des §. 30 der gegen das Jahresende begonnene rerum actus ungeachtet des Wechſels der Prätoren in das mit dem 1. Januar anfangende neue Amtsjahr ruhig hinüber. Abgeſehen von den iudicia imperio continentia, welche mit der Amtsführung des Magiſtrates erlöſchen, der ſie angeordnet hat[4],

---

[1] Die Rechtsfrage zwiſchen Cäſar und dem Senat in Abhandl. der hiſt.-philoſ. Geſellſch. in Breslau 1857 S. 21 ff. Corp. Inscr. Lat. I p. 64. Vgl. StR. I³ S. 589 ff. II, 1 S. 200.

[2] Rechtsfrage S. 22 N. 48 a. E.

[3] C. I. L. I p. 64.

[4] Gai. IV, 105: ideo autem imperio contineri iudicia dicuntur, quia tamdiu valent, quamdiu is, qui ea praecepit, imperium habebit.

fungiren sowohl in Civil- als in Criminalsachen die vom Amtsvorgänger bestellten Geschwornen bis zur Erledigung der ihnen überwiesenen Processe fort, soweit sie nicht etwa vom munus iudicandi dadurch befreit werden, daß das neue Amtsjahr sie selbst zu einem damit unvereinbaren Amte beruft[5]. Es ist demnach jeden-

---

Mit diesen Worten scheint mir unvereinbar, daß in einem solchen iudicium der Geschworne noch nach dem Rücktritte seines Constituenten von der Prätur, wenn nur vor dem Eintritte des neuen Imperium, seinen Spruch habe thun können, wie Mommsen Rechtsfrage S. 23 N. 50 noch zuzugeben geneigt ist. — Der in ein solches iudicium deducirte Anspruch ist freilich niemals ipso iure consumirt; es bedarf deshalb gegenüber seiner erneuten Geltendmachung stets der exceptio rei in iudicium deductae. Gai. IV, 106. Aber consumirt ist er darum eben doch (vgl. v. Keller Civilpr. §. 60 vor N. 711), und es scheint mir eine völlig unerweisbare Behauptung zu sein, wenn Mommsen a. a. O. S. 23 N. 49 sagt: „Die Wiederanstellung einer solchen Klage unter einem spätern Imperium — wird dann, wenn der Geschworne vor Ausfällung des Spruches hatte abtreten müssen, auch nicht leicht durch Ertheilung der exceptio rei in iudicium deductae vom Prätor verhindert worden sein. Wahrscheinlich ward sogar in diesem Fall regelmäßig der frühere Geschworne wieder bestellt, so daß der zweite Proceß, obwohl rechtlich ein anderer, doch thatsächlich bloß die Fortsetzung des früheren war. Darauf führt Callistratus (Dig. 5, 1, 49, 1): Iudices a praeside dati solent etiam in tempus successorum eius durare et cogi pronuntiare, easque sententias servari. In eundem sensum etiam Scaevola respondit. Allein „durare" ist doch etwas ganz Anderes, als „wieder bestellt werden"; und wenn der Nachfolger einen Geschwornen „wieder bestellt" hat, so versteht es sich gewiß auch ohne die Auctorität Scaevolas von selbst, daß dieser Geschworne auch gezwungen wird, das Urtheil zu fällen, und daß die formelle Gültigkeit dieses Urtheils der Wiederbestellung halber nicht angefochten werden kann. L. 49 §. 1 cit. spricht in der That von einem iudex, der von einem magistratus extraordinarius bestellt ist. S. oben §. 42 N. 10a. Uebrigens dürfte es bei der behaupteten laxen Behandlung der processualischen Consumption für iudicia imperio continentia, welche durch Proceßverjährung erloschen sind, schwer verständlich erscheinen, weshalb gerade die Besorgniß vor dieser Folge der Proceßverjährung den tumultus festinantium im Beginne des annus litium (Iuvenal. XVI, 42. Serv. ad Aen. II, 102) bewirkt haben soll. Mommsen a. a. O. S. 22 N. 48 a. E.

[5] Für Civilsachen ergiebt sich dies aus Gai. IV, 104 hinsichtlich der iudicia legitima. Für Criminalsachen wird genügen der Hinweis auf Cic. in Verr. act. I, 10, 30 und wohl auch auf die Rubrik der lex repetundarum: Eisdem ioudices unius rei in perpetuom sient lin. 27. Vgl. Rudorff ad leg. Acil. p. 454. Unverständlich ist es mir, wie Huschke Jahr

falls keine unmittelbare Schlußfolgerung auf die Dauer des rerum actus aus der Dauer des Amtsjahres zuläſſig, und noch weniger aus der Dauer eines von dieſem etwa verſchiedenen Jurisdictionsjahres[6] und umgekehrt. Selbſt wenn alſo das jurisdictionelle Imperium der Prätoren wirklich erſt mit dem 1. März eingetreten wäre, ſo würde ſich daraus allein für die Zeit des rerum actus noch gar nichts ergeben.

Es darf nun zunächſt nicht überſehen werden, daß Mommſen ſelbſt ſeine Anſicht über das Jurisdictionsjahr inſofern weſentlich modificirt hat, als er jetzt deſſen Abweichung vom Amtsjahre auf die vorſullaniſche Zeit beſchränkt[7]. Er ſagte Rechtsfrage S. 21 f.: „Der Prätor richtet; aber es gab mehrere Prätoren mit von Haus aus getheilter Competenz, und wie die Feſtſtellung der conſulariſchen Competenzen bis auf das Geſetz des Gaius Gracchus, ſo hat die Abgrenzung der prätoriſchen zu aller Zeit[8] erſt nach dem Antritt der Beamten ſtattgefunden. — — der Anfang der Proceſſe mußte warten, bis die Competenzen feſtgeſtellt waren. In der älteren Zeit der ſelbſtändigeren Beamtenmacht, wo die Geſchäftsvertheilung lediglich vom Vertrage oder Looſen der Collegen abhing, war das bald geſchehen; aber ſeit der Senat hier regelmäßig eingriff —, ließ dieſe Angelegenheit ſich ſo raſch nicht erledigen. Aller dieſer ſo ernſtlichen Bedenken ſind wir entledigt, wenn das Proceßjahr[9] erſt wie das militäriſche mit dem 1. März begann, indem dann die Monate Januar und Februar zur Feſtſtellung der Competenzen offen blieben". Dagegen lehrt er jetzt (StR. II, 1[2] S. 196): „Mit dem Beginn des Amtes tritt wohl der Conſul ſofort in Function, der Prätor aber, ſeit es mehr als einen derartigen Beamten giebt, nur für die den Prätoren als ſolchen zukommenden,

---

S. 42 aus der Stelle der Verrinen folgern kann, daß die jährliche Richterliſte noch zu Ciceros Zeit für das Märzjahr gebildet wurde, weil danach diejenigen, welche im December oder am 1. Januar als Magiſtrate antraten, aus ihr ausſchieden.

[6] So dürfen wir zum Unterſchiede vom rerum actus denjenigen Abſchnitt des Jahres nennen, während deſſen der Prätor mit dem jurisdictionellen Imperium bekleidet iſt.

[7] StR. II, 1[2] S. 199 f., 205 f.

[8] Bei Mommſen iſt der Druck dieſer Wörter nicht geſperrt.

[9] Dies iſt hier unzweifelhaft im Sinne von Jurisdictionsjahr zu nehmen.

nicht aber für die einem jeden für sich zugetheilten Befugnisse. Der Beginn dieser speciellen Function setzt voraus, daß dem Prätor die Competenz auch zugewiesen. — Auf Grund [dieses] — Satzes beginnt für alle Prätoren, solange die — Sortition innerhalb ihrer Functionszeit erfolgt[9a], die amtliche Function später als das Amt". (S. 199 f.:) „[Es] ist bei den Prätoren — die Loosung um die Competenzen (sortitio provinciarum) gesetzlich nothwendig und dieselbe für sie nothwendige Vorbedingung nicht gerade ihrer Amtsthätigkeit überhaupt, aber wohl ihrer Specialfunction, der Jurisdiction. Es ist darum auch namentlich in früherer Zeit diese Loosung möglichst rasch nach dem Amtsantritte vorgenommen worden; wenn dennoch — der Sortition oftmals längere Verhandlungen voraufgingen, so ist wenigstens für die Zeit, wo das Magistratsjahr mit dem 1. Januar begann, nicht zu übersehen, daß das Gerichtsjahr auch damals wahrscheinlich noch das alte kalendarische mit dem 1. März beginnende war (Rechtsfrage zwischen Cäsar und dem Senat S. 27[10]), es also genügte, wenn die am 1. Januar antretenden Prätoren ihre Jurisdictionen bis zum 1. März erloost hatten. Als nachher die Prätur zweijährig und zwiespältig ward und die Prätoren zweimal looseten, sind beide Sortitionen — in das Vorjahr vor Uebernahme der Competenz selbst zurückgeschoben worden". (S. 206:) „[Mit Sulla] wird die Prätur — zwiespältig und zweijährig, so daß jeder Prätor im Amtsjahr eine Jurisdiction, im Folgejahr eine Statthalterschaft übernimmt, und die Beamten zweimal, zuerst als Prätoren um die Jurisdictionen, sodann als Proprätoren um die Statthalterschaft looseu. Die erste Loosung um die Jurisdictionen fand wahrscheinlich unmittelbar nach der Designation statt (1, 572[10a]), sodaß also fortan bei der Prätur, wie bei dem Consulat, die Uebernahme des Amts und die der

---

[9a] Der Druck dieser Wörter ist bei Mommsen nicht gesperrt.

[10] Obwohl diese Seitenzahl auch an der entsprechenden Stelle der ersten Auflage des Staatsrechts II S. 190 angegeben ist, muß es doch wahrscheinlich heißen S. 22.

[10a] „Ebenso haben im sechsten Jahrhundert nicht selten, im siebenten vielleicht regelmäßig die künftigen — Prätoren — ihre Competenzen noch vor dem Amtsantritte festgestellt".

amtlichen Functionen zuſammenfielen[10b]. Die zweite Looſung erfolgte auch jetzt, wie in der Zeit, wo die Prätur noch einjährig war, im Laufe des Amtsjahrs, was dann zur Folge hatte, daß die Prätoren nach Ablauf des erſten Amtsjahrs ſofort in die Provinz abgehen konnten und nur die Zeit der Reiſe zwiſchen der Eröffnung und der Uebernahme der Provinz lag".

Damit iſt zugleich für die Zeit vor Sulla hinſichtlich der Regulirung der prätoriſchen Provinzen durch den Senat im Februar des Amtsjahres das Zeugniß aus Cic. ad Att. I, 14, 5 (geſchrieben 13. Febr. 693) und ad Quint. fr. II, 3, 1 völlig hinfällig geworden, welches Mommſen Rechtsfrage S. 22 zu N. 47 als einen unmittelbaren Beweis für jenen Anfang des Jurisdictionsjahres am 1. März anſprechen zu dürfen glaubte.

Nicht minder hinfällig aber iſt m. E. der ſachliche Grund für den ſpäten Beginn des Jurisdictionsjahres in der vorſullaniſchen Zeit. Die Zeugniſſe nämlich, welche Mommſen für Senatsbeſchlüſſe hinſichtlich der prätoriſchen Competenzen aus Livius beibringt[11], bekunden ausnahmslos, daß dieſe Beſchlüſſe vor dem Amtsantritte gefaßt worden ſind; ja zwei derſelben gehen ſogar dahin, daß auch die Looſung vor dem Amtsantritte ſtattfinde[12]. Demnach konnten die der Sortition etwa vorangehenden Verhandlungen die Uebernahme der prätoriſchen Specialfunction, der Jurisdiction, nicht verzögern; im Gegentheil vermochten ſie dieſelbe dadurch zu beſchleunigen, daß ſie die Looſung vor dem Amtsantritte anordneten.

Auch was Mommſen weiter zum Beweiſe für den Beginn des Jurisdictionsjahres am 1. März hinzufügt, ſcheint mir nicht beweistüchtig. Er ſagt Rechtsfrage S. 22: „Außerhalb Rom gab es nach der römiſchen Verfaſſung keine andere Beamte als Officiere und keine andere als militäriſche Rechtspflege; hier muß demnach

---

[10b] Der Druck dieſer Stelle iſt bei Mommſen nicht geſperrt. – Ueber die Sache ſ. Cic. in Verr. II, 1 c. 41 sq., I c. 8 §. 21. Zumpt studia Romana p. 191.

[11] StR. II, 1[3] S. 200 N. 3. Es ſind Liv. XXXV, 41, 6. XXXVIII, 42, 5. XLII, 28, 7. XLIII, 11, 8. XLIV, 17, 9. XLV, 44, 2 von den Jahren 562, 567, 582, 584, 586 und 587 d. St.

[12] Liv. XXXVIII, 42: extemplo, priusquam inirent magistratum, sortiri iussi. XLIV, 17: designatos extemplo sortiri placuit provincias

das Proceßjahr[13] mit dem militärischen zusammengefallen sein, und verschiedene Anfangstermine in- und außerhalb der Hauptstadt anzunehmen, führt theoretisch und praktisch zu Inconvenienzen". Es ist hier nicht der Ort, auf die Frage nach dem s. g. Militärjahre einzugehen. Selbst wenn dasselbe in der fraglichen Periode wirklich erst mit dem 1. März begonnen hätte, so würde daraus für den Beginn des Jurisdictionsjahres in Rom gar nichts folgen. Sofern mit den angeführten Worten die Provinzen, auf welche die Jurisdiction der hauptstädtischen Prätoren sich nicht bezog, in Gegensatz zu der Hauptstadt Rom und dem zu derselben gehörigen italischen Jurisdictionsgebiete jener Prätoren gestellt sein sollten, wäre eine nähere Bezeichnung der behaupteten Inconvenienzen erwünscht gewesen: ich vermag in der That darin keinerlei Inconvenienz zu erblicken, daß in verschiedenen, einander gegenüber selbständigen, Jurisdictionsbezirken das neue Jurisdictionsjahr einen verschiedenen Anfang hat. Und in der That beginnt ja jedenfalls seit Sulla in Rom das neue Jurisdictionsjahr am 1. Januar, in den Provinzen später, und zwar im Einzelnen zu verschiedenen, von der Ankunft der Statthalter in ihrer Amtsprovinz abhängigen, Zeitpunkten[14]. An einen Gegensatz jedoch innerhalb der Jurisdiction der hauptstädtischen Prätoren selbst, nämlich zwischen deren Jurisdiction in der Hauptstadt bis zum ersten Meilensteine und derjenigen darüber hinaus, m. a. W. an einen Gegensatz zwischen iurisdictio domi und iurisdictio militiae, hat Mommsen wohl schwerlich gedacht, da er ja selbst sagt (StR. I[2] S. 66): „Bis an diese Grenzlinie (das primum miliarium) reicht die städtische Amtsgewalt, sowohl die Civiljurisdiction des städtischen Prätors, so daß jenseits derselben kein Proceß gültig von ihm angeordnet werden kann (Gai. IV, 104)" u. s. w. (S. 186:) „Die streitige Gerichtsbarkeit erscheint — seit ältester Zeit an die Stadt gefesselt, so daß der Magistrat, der sich jenseits der Landesgrenze befindet, die Jurisdiction zwar hat, aber sie nicht anders als durch einen Stellvertreter ausüben kann. Von der Amtführung militiae also ist die Jurisdiction nach der ursprünglichen Ordnung getrennt". (S. 187:) „Seit der Einrichtung der Prätur i. J. 387 d. St. hatten dem-

[13] Im Sinne von Jurisdictionsjahr.

[14] Mommsen StR. II, 1[2] S. 196 zu N. 2 und S. 206 unter 1 a. E.

nach alle Gemeindebürger und Schutzverwandte Roms, ſoweit ſie einem römiſchen Gerichte unterſtanden, ihren civilen Gerichtsſtand allein bei dem, ſpäter den Prätoren in Rom"[15]. Von einer Inconvenienz kann mithin hier gar keine Rede ſein. Dagegen würde es unter allen Umſtänden eine unerträgliche Inconvenienz geweſen ſein, wenn das jurisdictionelle Imperium vom 1. Januar bis zum letzten Februar gemangelt hätte. Die Proceßführung freilich verträgt immerhin Aufſchub und Unterbrechung. Aber gerade diejenigen jurisdictionellen Maßregeln der Civilrechtspflege, welche die Römer vorzugsweis dem Begriffe des imperium unterordnen, wie die Anordnung prätoriſcher Stipulationen, die Ertheilung einer missio in bona, einer bonorum possessio[16], der Erlaß eines Interdicts[17] u. a., verlieren ihre weſentliche Bedeutung, wenn ſie nicht jederzeit vorgenommen werden können. Und das ſollten die Römer vom Beginne des ſiebenten Jahrhunderts bis auf Sulla ertragen haben?!

Einen letzten Beweisgrund für den Beginn des Jurisdictionsjahres am 1. März findet Mommſen in der von ihm angenommenen Dauer des rerum actus vom 1. März bis letzten Auguſt. Indem wir nochmals betonen, daß u. E. von dem einen ein Rückſchluß auf das andere beiderſeits unzuläſſig iſt, gehen wir nunmehr auf die Beweiſe für jene angebliche Dauer des rerum actus ſelbſt ein.

In der Rechtsfrage S. 22 f. wird als ſolcher nur die lex repetundarum (Acilia) angezogen. Hier iſt uns überliefert

lin. 7: [Qu]oius eorum ita nomen ex h. l. post K. [Se]pt. quae eo anno fuerint delatum erit quei eorum eo ioudicio condemnatus erit, quanti eius rei slis ae —

lin. 9: l.pequniam petet nomenque detuler[it] quoius eorum ex h. l. ante K. Sept. petitio erit sei eis volet sibei patronos in eam rem darei pr(aetor) ad quem —

---

[15] Vgl. auch daſ. II, 1[3] S. 188 f. „Auch ſeine (des praetor qui inter peregrinos ius dicit) Competenz war eine ſtädtiſche".

[16] L. 3 sq. D. de iurisd. 2, 1. L. 26 pr. §. 1 D. ad munic. 50, 1.

[17] Dieſer iſt wohl nur deshalb in der Compilation im fraglichen Zuſammenhange nicht aufgezählt, weil er nicht mehr vorkam, ſeitdem omnia iudicia extraordinaria ſind.

Aus der ersteren Stelle ist mit Sicherheit nichts Weiteres zu entnehmen, als daß das Gesetz hier eine besondere Vorschrift getroffen hatte über die Abschätzung des Streitobjectes hinsichtlich derjenigen, welche gemäß dem Gesetze nach dem 1. September eines gewissen Jahres angeklagt und verurtheilt worden sind. Die andere Stelle aber sagt etwa: Wenn derjenige, welcher gemäß diesem Gesetze Geld einfordere und eine Criminalanklage erhebe, sofern seine Anforderung gemäß diesem Gesetze vor dem 1. September stattfinden werde, wolle, daß ihm Anwälte für diese Sache gegeben werden, so solle der Prätor (wahrscheinlich derjenige, bei welchem die Anforderung und Anklage erhoben sei) etwas thun, vermuthlich ihm Anwälte geben, und zwar solche, bei welchen gewisse Umstände nicht obwalteten [18].

Mommsen [19] entnimmt diesen beiden Bruchstücken durch Vergleichung mit dem sonst Ueberlieferten, daß die Criminalanklage aus dem Repetundengesetze vor dem ersten September habe erhoben werden müssen, während eine Civilklage auf Erstattung des gesetzwidrigen Erwerbes als iudicium recuperatorium auch nach dem ersten September zulässig gewesen sei: ein solches habe bekanntlich extra ordinem, unabhängig vom rerum actus stattgefunden. Von diesem Civilverfahren sei eine deutliche Spur darin erhalten, daß unter Umständen einem Privaten gezahlt werde; denn übrigens habe der gemäß diesem Gesetze Verurtheilte dem quaestor publicus Zahlung zu leisten. Auf solche Weise habe das der Bundesgenossen halber erlassene Gesetz deren Recht erweitert durch Aufstellung eines Verfahrens mit der Strafe des Doppelten, öffentlicher Bestellung von Anwälten und öffentlicher Beitreibung, dabei jedoch die alte, zwar gelindere, aber manchmal bequemere, Form der Rückforderung nicht beseitigt. Indessen sei durchaus kein Grund vorhanden, in dieser zeitlichen Beschränkung eine Eigenthümlichkeit des Repetundenprocesses zu erblicken; vielmehr werde, da derselbe nach den deutlichen Angaben unseres Gesetzes aus dem Civilverfahren sacramento hervorgegangen sei, das hier gefundene Ergebniß für das Civilverfahren überhaupt gefunden sein.

---

[18] Vgl. Zumpt CR. II, 1 S. 140 f.

[19] Rechtsfrage S. 22 f. vbd. mit C. I. L. I p. 64. Ihm stimmt bei Rudorff ad leg. Acil. p. 435. Huschke Jahr S. 42 f.

Angenommen indeſſen, unſer Repetundengeſetz habe wirklich neben der von ihm eingeführten öffentlichen Klage electiv eine alte Civilklage beſtehen laſſen, letztere ſei ein iudicium recuperatorium geweſen, und dieſes extra ordinem verhandelt worden: immer bleibt es doch reine Vermuthung, daß die Erwähnung der Klagerhebung vor oder nach dem erſten September gerade mit dieſem Unterſchiede zwiſchen accusatio publica und iudicium recuperatorium zuſammenhange, daß alſo der Gerichtsvorſtand nach dem erſten September eine öffentliche Anklage ex lege repetundarum nicht mehr habe annehmen dürfen. Und unter allen Umſtänden iſt die Erſtreckung dieſes Verbotes auf das Civilverfahren gewaltſam. Freilich iſt die quaestio repetundarum inſofern aus dem Civilverfahren hervorgegangen, als die öffentliche Strafe neben einen civilen Erſatzanſpruch getreten iſt. Nachdem dies aber einmal erfolgt war, iſt aus dem criminellen Verfahren de repetundis ein Rückſchluß auf das ordentliche Civilverfahren nicht mehr zuläſſig. Sogar die Erſtreckung des fraglichen Verbotes auf andere Quäſtionen iſt nicht ohne Bedenken: es könnten ja mit Rückſicht auf die Betheiligung der Provinzialen und Bundesgenoſſen gerade für die Repetunden beſondere Friſtbeſtimmungen zweckmäßig erſchienen ſein[19a].

Zur ſachlichen Begründung ſeiner Behauptung, daß der römiſche Gerichtsvorſtand nach dem erſten September keine, in den rerum actus gehörige, Proceſſe mehr angenommen habe, führt Mommſen zweierlei an. Zunächſt haben die von dem einen Vorſtande angenommenen Proceſſe wo möglich durch ihn ſelber erledigt werden ſollen. Allein dies wäre trotzdem niemals allgemein zu erreichen geweſen, wie ja unſer Repetundengeſetz ſelbſt unter der Rubrik: Eisdem ioudices unius rei in perpetuom sient (lin. 27) die Fortdauer des eingeſetzten Conſiliums für einen Einzelproceß über das Amtsjahr des Conſtituenten hinaus geregelt zu haben ſcheint[20], und unter der Rubrik: Iudex deinceps faciat pr[incipe defuncto] (lin. 79) den Nachfolgern der bei einem Einzelproceſſe betheiligten Magiſtrate die Vornahme des von ihren Amtsvorgängern noch nicht Erledigten anbefiehlt. Insbeſondere aber ſcheint mir eine

[19a] S. oben §. 31 N. 23.

[20] S. auch oben N. 5.

derartige gesetzliche Bevormundung der höheren Magistrate, wie sie in dem fraglichen Verbote liegen würde, der römischen Art und Sitte jener Zeit durchaus fremd. — Sodann, meint Mommsen, habe jenes Verbot damit zusammengehangen, daß ein großer Theil der römischen Geschwornen mit dem Rücktritte des sie ernennenden Beamten die ihnen übertragene Richterbefugniß von Rechtswegen verloren habe (nämlich die iudices in iudicia imperio continentia), man also die Betheiligten nicht habe in die Lage bringen dürfen, zu einer Zeit den Proceß zu instruiren, wo er voraussichtlich nicht mehr habe zu Ende geführt werden können. Meines Wissens jedoch kennt das römische Recht, selbst in der spätern Zeit, nirgends eine gesetzliche Fürsorge dafür, daß die Privaten nicht durch ungeschickte Klagerhebung sich gefährden. Iura vigilantibus scripta! Und obendrein würde solche Fürsorge bei denjenigen iudicia extraordinaria, quae imperio continentur, z. B. gerade bei den Recuperatorenproceſſen de repetundis im Mommsen'schen Sinne, durchaus unanwendbar geblieben sein.

Im Corp. Inscr. I p. 64 hat Mommsen schließlich noch zwei Citate dafür nachgebracht, daß der rerum actus mit dem Monat August zu Ende gegangen sei. Das eine jedoch, Cic. ad Att. I. 1, 2: cum Romae a iudiciis forum refrixerit, excurremus mense Septembri — dürfte vielleicht eher für das Gegentheil zeugen: ein kaltgewordener Geschäftsbetrieb ist doch immer noch im Gange[21]. Die Beweiskraft des zweiten Citates aber, Plutarch. Quaest. Rom. 38: *Κόϊντος Μέτελλος ἀρχιερεὺς γενόμενος καὶ τἆλλα δοκῶν φρόνιμος εἶναι καὶ πολιτικὸς ἀνὴρ ἐκώλυεν οἰωνίζεσθαι* (auspiciis uti) *μετὰ τὸν Σεξτίλιον μῆνα* — steht solange völlig in der Luft, bis der Zusammenhang jenes Verbotes der Auspicien, ohne Zweifel des ganz ephemeren Erzeugnisses irgend einer Schrulle, mit der bleibenden Einrichtung des rerum actus erhellt[22].

Sei dem indessen, wie ihm sei: durften die Gerichtsvorstände Klagen bis zum letzten August einschließlich annehmen, so ist es schlechterdings unmöglich, daß der rerum actus mit diesem Termine zu Ende gegangen sei. Denn mit der nominis delatio bezw. receptio im Criminalverfahren und mit der litis contestatio im

[21] S. oben §. 30 zu N. 19a und unten N. 25.

[22] Vgl. Zumpt CrR. II, 1 S. 411.

Civilverfahren waren ja die begonnenen Proceſſe noch lange nicht beendigt. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, jedenfalls für das Verfahren vor Quäſtionen und vor dem Centumviralgerichte[23], daß die des rerum actus wegen zuſammen gekommenen Geſchwornen nach dem entſcheidenden Acte der nominis receptio und litis contestatio ſolange tagen ſollten, bis die einzelnen ihnen überwieſenen Sachen erledigt waren: dieſe Erledigung durch Urtheilſpruch gehörte eben auch noch in den rerum actus. Nun jedoch leuchtet es unmittelbar ein, daß darüber in ſehr vielen Fällen Tage und Wochen, ja, wie der Plan des Verres über das Hinausziehen ſeines Proceſſes[24] zeigt, Monate verſtreichen konnten[25]. Iſt Mommſens[26] Schlußfolgerung: „Dieſer Termin — des erſten September iſt die Jahresmitte eines von März bis Februar laufenden Jahres und führt alſo nicht undeutlich auf das Märzjahr hin" — gewiß ſchon an und für ſich eine äußerſt gewagte, ſo muß ſie vollends unſtatthaft erſcheinen, nachdem ihre weſentlichſte Vorausſetzung, die Beendigung des rerum actus mit dem letzten Auguſt, ſich als irrig herausgeſtellt hat.

Wenn endlich Huſchke[26a] für den Beginn des rerum actus mit dem März ſich auf Ovid. fast. I v. 37 sqq.[26b] beruft und aus dieſer Stelle ſogar die zehnmonatliche Dauer des alten Rechtsjahrs folgert, ſo wird dagegen die einfache Bemerkung genügen,

---

[23] Die Regel gilt natürlich auch für die Proceſſe vor unus iudex; allein begreiflicherweiſe konnte hier, unzweifelhaft durch Verſtändigung unter iudex und Parteien, eine Verſchleppung der Sache über den rerum actus hinaus eintreten, wie die anderthalbjährige Proceßverjährung der iudicia legitima ex lege Iulia darthut.

[24] Cic. in Verr. act. I, 9, 26 sqq.

[25] Natürlicherweiſe wurden unmittelbar nach der Ueberweiſung der einzelnen Proceſſe an die betreffenden Einzelrichter wie Collegialgerichte die meiſten Sachen bald möglichſt entſchieden; nur in einer kleinen und immer kleiner werdenden Anzahl zog ſich die Entſcheidung hinaus. Daher erklärt ſich Ciceros Ausdruck a iudiciis forum refrixerit. Vgl. Cic. in Verr. act. I, 10, 31: Ita defessa ac refrigerata accusatione.

[26] Rechtsfrage S. 23.

[26a] Jahr S. 42.

[26b] Haec igitur vidit trabeati cura Quirini, Cum rudibus populis annua iura daret. Martis erat primus mensis etc.

daß annua iura hier nichts Anderes bedeuten kann als den bürgerlichen Kalender.

Wir brauchen übrigens bei der Verneinung nicht stehen zu bleiben: es läßt sich geradezu belegen, daß am Ende der Republik der rerum actus sowohl in den ersten Monaten des Januarjahres, als in den letzten Monaten desselben stattgefunden habe.

In den Anfang des Jahres 666 d. St. fällt der Proceß des Cn. Pompejus ex lege Varia de maiestate vor Geschwornen ex lege Plautia[27], nämlich gleich nachdem der Angeklagte, der am 27. December 665 triumphirt, das Consulat niedergelegt, und bevor er das Proconsulat übernommen hatte[28].

Die Einleitung der Anklage gegen den Verres de repetundis einschließlich der nominis receptio und der Ertheilung einer 110tägigen Inquisitionsfrist, welche spätestens etwa zu Anfang des Mai ablief, muß in den ersten Tagen des Januar 684 stattgefunden haben[29]. Nach dem Plane des Verres aber sollte der Proceß das Jahr hindurch verschleppt und erst im Januar 685 unter Verhältnissen fortgesetzt werden, welche sich inzwischen zu Gunsten des Angeklagten geändert haben würden[30].

Am 10. Februar 698 wurde Sestius von Cn. Nerius Pupinia de ambitu, am nämlichen Tage von M. Tullius de vi postulirt. Am folgenden Tage vertheidigte Cicero vor dem Prätor Cn. Domitius den Bestia de ambitu[31]. Die Freisprechung des Sestius de vi erfolgte am 14. März[32].

---

[27] Cicero bei Ascon. in Cornel. p. 79 Or lin. 4 sqq.

[28] Appian. B. C. I, 63. Val. Max. IX, 7, 2. Vell. Paterc. II, 20. Liv. epit. LXXVII. S. Zumpt CR. II, 1 S. 262 und 430 Anm. 135.

[29] S. oben §. 36 S. 411.

[30] Cic. in Verr. act. I, 9, 26 sqq. — Der Proceß gegen P. Clodius de incestu wurde entschieden zwischen dem 13. Februar (Cic. ad Att. I, 14) und dem 15. Mai (l. c. 16), und zwar vor April (Cic. ad Att. I, 16 cit. §. 9 f. oben §. 30 N. 6). Vgl. Fischer Zeittaf. S. 231. Allein die Verhandlung kann im März stattgehabt haben; und außerdem wurde dieser Proceß extra ordinem geführt, was, neben anderen Abweichungen vom regelmäßigen Verfahren, auch auf die Unabhängigkeit vom rerum actus bezogen werden kann. S. oben §. 35 a. E. Ein Rückschluß auf den rerum actus hieraus ist also unzulässig.

[31] Cic. ad Quint. fr. II, 3 §§. 5 sq. Fischer Zeittaf. S. 246. — Vgl. unten zu N. 58.

Am 13. Februar 700 fand in einer unbeſtimmbaren Anklageſache gegen den M. Coelius Rufus der Richterbeſtellungstermin vor dem Prätor Domitius ſtatt[33].

Im Februar 704 wurde Appius Claudius Pulcher de maiestate angeklagt[34], vor dem 5. April freigeſprochen[35].

Ueber Proceſſe in den letzten Monaten des Jahres mögen hier folgende Angaben ſtehen.

Die Verurtheilung des Oppianicus wegen Mordes erfolgte i. J. 680 wenige Tage vor dem Amtswechſel der Volkstribunen, dem 10. December[36].

Aus Ciceros Aeußerungen über die Abſichten, welche Verres und ſeine Anhänger hinſichtlich der Verſchleppung von deſſen Proceſſe hegten, ergiebt ſich, daß 684 noch nach dem 18. September und ordentlicherweiſe noch nach dem 17. November gerichtliche Verhandlungen vor der quaestio de repetundis ſtatthaft waren[37].

Im Jahre 691 wurde Murena wegen ambitus zwiſchen dem 5. und dem 10. December freigeſprochen[38].

---

[33] Cic. ad Quint. fr. II, 4 init.

[34] Cic. ad Quint. fr. II, 13 §. 2. S. oben §. 36 N. 30. Drumann II S. 431 N. 72.

[35] Cic. ad fam. VIII, 6, 1.

[36] Cic. ad fam. III, 11 init. Vgl. Fiſcher S. 268. Lange III[2] S. 397. — Auch die lex agraria v. J. 643 lin. 17 ſcheint darauf hinzuweiſen, daß die iurisdictio vor dem 15. März, und doch wohl nicht blos zwiſchen dem 1. und 15. März, beſonders thätig war: quei eorum de ea re ante eidus Martias primas in ious adierit ad eum, quem ex h. l. de eo agro ius deicere oportebit etc. S. auch daſ. lin. 18. Huſchke Jahr S. 42 findet darin den Beweis dafür, daß die Geſchäfte des Proceßjahres wenigſtens in der erſten Hälfte des März begannen. Eine ſehr abweichende Erklärung des Termines giebt Rudorff Ztſchr. für geſch. RW. Bd. X S. 65 f.

[37] Cic. pro Cluent. 33, 90. Paucos dies exspectasset Quinctius (der Volkstribun, welcher vom iudex quaestionis im Proceſſe des Oppianicus, C. Junius, wegen Unterlaſſung des vorgeſchriebenen Dienſteides und wegen ungeſetzlicher Nachlooſung eine Mult einklagte). At neque privatus accusare nec sedata iam invidia volebat. Vgl. Zumpt CR. II, 2 S. 146. Huſchke Multa S. 259 f.

[38] Cic. in Verr. act. I, 10, 31. S. oben §. 30 N. 19a.

[38] Am 5. December, an welchem Cicero die letzte Catilinariſche Rede gehalten hatte (ad Att. II, 1), wurden die gefangenen Anhänger Catilinas hin-

695 wurde Flaccus vor den am 18. October gehaltenen[39] Consularcomitien de repetundis freigesprochen[40].

700 wurde Scaurus de repetundis freigesprochen am 2. September[41]; seine Ankläger wurden am folgenden Tage einem iudicium calumniae unterworfen[42]. Bald nachher beschloß der Senat gegen die Consulatscandidaten für 701 tacita iudicia de ambitu, die freilich nicht zu Stande kamen[43]. Jetzt erfolgten mehrere Anklagen de ambitu, die in gewöhnlicher Form verhandelt werden sollten[44]. — A. Gabinius wurde Ende September de maiestate und de repetundis[45], zwischen dem 10. und dem 24. October de ambitu angeklagt[46]. Wegen maiestas wurde er vor dem 24. October freigesprochen[47], am nämlichen Tage aber einer seiner accensi ex lege Papia wegen Anmaßung des Bürgerrechtes[48], und er selbst wegen Repetunden nach dem 19. November verurtheilt[49].

Im Jahre 703 werden nach den ludi Romani, also nach dem 18. September, noch zwei Anklagen de repetundis gegen M. Servilius erwähnt[50].

Außerdem aber sind hier auch zu nennen die Anklagen de vi: gegen den Manilius, welche in den letzten Tagen des December 688[51] erfolgte; gegen den Vettius, welche vor die Consularcomitien

---

gerichtet. Sallust. Catil. 55. Dies war geschehen vor Ciceros Rede pro Murena. Cic. pro Mur. 4, 8. Diese aber ist gehalten vor dem Amtswechsel der Volkstribunen, d. h. vor dem 10. December. L. c. 28, 58. 38, 81. Lange III[2] S. 256. Vgl. Fischer Zeittaf. S. 223 oben. S. 225 f.

[39] Lange III[2] S. 295 f.

[40] Lange a. a. O. S. 294 zu N. 7 ff.

[41] Ascon. p. 18 Or. lin. 3 sq.

[42] Ascon. p. 30 Or. lin. 3 sqq.

[43] Cic. ad Att. IV, 16, 6 sq.

[44] Cic. ad Att. IV, 16, 8. 11. ad Quint. fr. III, 2, 3. Vgl. Lange a. a. O. S. 351 f.

[45] Cic. ad Quint. fr. III, 1.

[46] Cic. ad Quint. fr. III, 3, 2.

[47] Cic. ad Quint. fr. III, 4.

[48] Cic. ad Att. IV, 16, 12.

[49] Cic. ad Quint. fr. III, 8, 5 vgl. 9, 1. — Lange a. a. O. S. 357. Zumpt CrPr. S. 543 f.

[50] Cic. ad fam. VIII, 8, 1—3.

[51] Plutarch. Cic. 9. Dio Cass. XXXVI, 27. S. oben §. 36 N. 28.

(18. October) d. J. 695 fällt[52]; gegen P. Clodius, welche gegen Ende des Jahres 697 ſtattfand[52a] und gegen den Tuccius, welche 703 nach den ludi Romani, alſo nach dem 18. September geſchah[53]. Auf die erſte und die vierte dieſer Anklagen hatte Zumpt[54] bereits hingewieſen; und wenn Mommſen[55] dagegen bemerkt, ſie vermögen für die Zeit des rerum actus nichts zu beweiſen, weil ſie extra ordinem verhandelt worden ſeien, ſo beruht dies auf einer unrichtigen Auffaſſung des extra ordinem im fraglichen Sinne. Die quaestio de vi hatte innerhalb des rerum actus den Vorrang vor allen übrigen Quäſtionen[56], aber unabhängig vom rerum actus war ſie keineswegs. Jederzeitige Verfolgung der vis erfolgte vielmehr ex lege Lutatia nur für den Fall, wo dieſelbe direct gegen den Staat gerichtet war; und eben deshalb mußte ein beſonderes Senatusconſult die caedes in via Appia für contra rempublicam factam erklären, damit dieſelbe ex veteribus legibus, aber tempore, quo iudicia silebant, verhandelt werden könnte[57]. Eben deshalb durften wir für unſer Beweisthema auch die Anklage des Seſtius de vi am 10. Februar 698 anführen[58].

Endlich ſei nochmals darauf hingewieſen, daß erſt Auguſtus in den Monaten November und December diejenigen Proceſſe ausfallen ließ, welche früher in dieſer Zeit betrieben zu werden pflegten[59]. Daß in der That im December Proceſſe geführt wurden, erhellt aus der Verordnung des genannten Kaiſers, wonach derſelbe wegen der Saturnalien drei Tage Gerichtsferien geſtattete[60].

---

[52] Cic. ad Att. II, 24. — Lange a. a. O. S. 295.

[52a] Cic. ad Att. IV, 3. Dio Cass. XXXIX, 7. Lange a. a. O. S. 317. Vgl. Mommſen StR. II, 1² S. 572 N. 1.

[53] Cic. ad fam. VIII, 8 init.

[54] Stud. Rom. p. 192 sq.

[55] C. I. L. I p. 64.

[56] S. oben §. 35 unter 2.

[57] S. oben §. 35 unter 3.

[58] S. oben zu N. 31.

[59] S. oben §. 30 zu N. 19 b.

[60] S. oben §. 14 S. 117 zu 33. — Es ſei übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die große Mehrzahl der hier zuſammengeſtellten Angaben über Proceſſe im Anfange und am Ende des Jahres auf Notizen Hartmanns beruht.

Siebenter Anhang.

[Periodiſche Rechtſprechung in Athen.]

(Zu §. 34.)

Etwas Aehnliches[, wie wir es für Rom nachgewieſen haben,] finden wir in Athen.

Rückſichtlich der Zeit der Rechtspflege galt hier ein ganz ähnliches Syſtem, wie in Rom. Zuvörderſt waren die Feſttage und die unglücklichen Tage (ἡμέραι ἀποφράδες) von der Rechtspflege ausgenommen[1]. Außerdem gab es aber noch eine Menge von Vorſchriften, ſowohl für die Zeit der Anbringung der Klage beim Magiſtrate, als für diejenige ihrer Verhandlung vor den Richtern. Die Anbringung gewiſſer Klagen war nämlich beſchränkt auf beſtimmte Monatstage, ſo mußten z. B. Klagen wegen Uſurpation des Bürgerrechtes am letzten, Klagen wegen Ehebruchs am 26. Monatstage angebracht werden; und von anderen Klagen wiſſen wir, daß ihre Anbringung auf gewiſſe Zeiträume beſchränkt war, ſo konnten z. B. Handelsklagen nur in den Wintermonaten, vom Boedromion bis zum Munychion[2], angebracht werden; Klagen wegen Mordes, obwohl ſie an ſich an jedem Monatstage erhoben werden konnten, nahm der Archon-König in den drei letzten Monaten des Jahres gar nicht mehr an; Erbſchaftsklagen und, wie Schömann vermuthet, auch ſonſtige Klagen wurden im letzten Monate des Jahres nicht mehr angenommen. Ebenſo galten aber auch für die Verhandlung der Klagen vor den Richtern gewiſſe Regeln; ſelbſtverſtändlich fielen hier die Tage der Volksverſamm-

---

[1] Meier und Schömann der Attiſche Proceß S. 152 [neu bearb. von J. H. Lipſius S. 185 f.]

[2] [d. i. etwa von der letzten Hälfte Septembers bis zur zweiten Hälfte Aprils.]

lungen aus; nicht minder hinderten erheblichere Kriege die Abhaltung der Gerichte; ferner war bei Handelsſachen auch die Verhandlung der Klage auf die Wintermonate beſchränkt; für die Verhandlung der Klagen wegen Mordes waren die drei letzten Monatstage beſtimmt, und es war das Geſchäft des Thesmotheten, die Tage, an denen Gericht gehalten werden ſollte, vorher durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen.

Es war alſo auch hier ſehr natürlich, daß an dem Monatstage, an dem allein die Verhandlung einer Sache vor dem Magiſtrate ſtattfinden konnte, oder beziehungsweiſe im Anfange des Jahres, oder im Anfange der Wintermonate eine Mehrheit von Klägern ſich einfand. Es würde aber, wie Schömann S. 609 hervorhebt, die Gleichheit Aller in Beziehung auf die Wohlthat der Rechtspflege leicht haben beeinträchtigt werden können, wenn es dem Gutachten der Behörde allein überlaſſen geweſen wäre, zu beſtimmen, welche Rechtsſache früher oder ſpäter behandelt werden ſollte. Der beliebteſte und gewöhnlichſte Vermittler der democratiſchen Gleichheit iſt aber das Loos, und dieſes wird auch hierüber entſchieden haben.

Die Hauptſtelle iſt

Demosthenes *κατὰ Στεφάνου B.* (Dindorf Tom. III pag. 1161.) *Κληροῦν δὲ τὸν ἄρχοντα κλήρων καὶ ἐπικλήρων, ὅσοι εἰσὶ μῆνες, πλὴν τοῦ Σκιροφοριῶνος· ἀνεπίδικον δὲ κλῆρον μὴ ἔχειν.*

Ganz ähnlich, wie bei den römiſchen Stellen, hat man auch bei dieſem, von Demoſthenes angeführten, Geſetze an ein Ausloſen der Richter denken und *δικαστάς* ſubintelligiren wollen; indeſſen iſt überzeugend von Schömann S. 610 f. dargethan, daß das *κληροῦν*, bei welchem *δίκας* (= iudicia sortiri) zu ſubintelligiren iſt, von einem Verloſen der Proceſſe verſtanden werden muß, ſelbſt wenn, wie dies in den älteren Ausgaben der Fall iſt, die Worte *τὸν ἄρχοντα* fehlen. Noch weniger kann dies zweifelhaft ſein, nachdem Dindorf die von Schömann blos ſubintelligirten Worte *τὸν ἄρχοντα* in einer Handſchrift aufgefunden und in den Text aufgenommen hat; denn die Ausloſung der Richter kam gar nicht dem Archonten, ſondern den Thesmotheten zu.

Dieſem *κληροῦν δίκας*, iudicia sortiri, entſprach nun, von

Seiten des Klägers, das *λαχεῖν δίκης*. *Λαγχάνειν* hat zwar nicht immer, aber meiſtens die Bedeutung von „durch das Loos erlangen"; und daß dieſe, bei den Griechen ſo gewöhnliche, Redensart für „einen Proceß anhängig machen" dieſen Urſprung hat, bezeugt

Photius *Λέξεων συναγωγή* edid. R. Porson. Tom. I p. 210:

Λαχεῖν δίκης] *τὸ παλαιὸν πολλῶν ὄντων οἳ ἐβούλοντο εἰς δικαστήριον εἰσιέναι, ἢ οἱ ἄρχοντες, ἵνα κατὰ τάξιν εἰσίωσιν, κλήρῳ λαχεῖν αὐτοὺς τῆς δίκης διέταττον· ἢ λαχεῖν δίκης ἐστὶν, ὡς ἔνιοι, οἷον τὸ τυχεῖν· ὥσπερ ὕπνου λαχεῖν καὶ τροφῆς καὶ τῶν τοσούτων.*

Mit dieſer, von Schömann, wie es ſcheint, überſehenen, Stelle ſteht auch keineswegs im Widerſpruch das Scholium zu

Plato Euthyphron pag. 49 g:

Λάχε δίκην] *κλήρῳ γὰρ εἰσῆγον τὰς δίκας δι' εὐταξίαν.*

Schömann glaubt, wie es ſcheint[3], dies auf eine Verlooſung der Reihenfolge, in welcher die Proceſſe in den Dicaſterien verhandelt werden ſollten, beziehen zu müſſen. Aber dieſe Auslegung iſt durchaus nicht nothwendig; Photius erklärt die Sache. Die Verlooſung fand beim Anbringen der Klage vor dem Magiſtrate ſtatt. Die Reihenfolge, welche ſich hier ergab, entſchied aber zugleich über die fernere Verhandlung, namentlich über die Einführung in das Dicaſterium, ſodaß, ſelbſt wenn bei *εἰσῆγον* nothwendig *εἰς τὸ δικαστήριον* ergänzt werden müßte, der Scholiaſt ſehr wohl von einem *κλήρῳ εἰσάγειν* ſprechen konnte, obwohl die Verlooſung zunächſt nur über die Verhandlung in iure entſchied. Das Genauere lehrt nämlich hier

Scholion zu Aristophanes Vesp. Act. V v. 3[4]9: *Σανίδες περιέχουσαι τὰ ὀνόματα τῶν εἰσαχθησομένων εἰς τὸ δικαστήριον, ποῖον δεήσαι πρῶτον εἰσαχθῆναι, καὶ κατὰ τάξιν.*

In Athen wurden ſowohl die öffentlichen, als die Privatklagen, ſobald ſie vom Magiſtrate angenommen worden, von dem Schreiber deſſelben auf Tafeln aufgeſchrieben und öffentlich ausgehängt auf einer *σανίς* oder einem *λεύκωμα*[4]. Es war alſo ſehr natürlich, daß man zugleich die Reihenfolge aufſchrieb, in welcher

[3] A. a. O. S. 597 Anm. 6 vgl. mit S. 704 Anm. 2.

[4] Meier und Schömann a. a. O. S. 604 ff.

die weitere Verhandlung vor dem Magiſtrate (ἀνάκρισις) und die demnächſtige Einführung in das Dicaſterium vor ſich gehen ſollte.

Uebrigens ſcheint dieſes Verfahren auch von den römiſchen Statthaltern in Alexandria innegehalten zu ſein[5].

Achter Anhang.

Criminalgerichtsbarkeit der Municipien nach Apuleius Metamorph. X, 6 sqq.?

(Zu §. 40 N. 13.)

Nach der, für die Lehre von der Gerichtsbarkeit der Städte des römiſchen Reiches anſcheinend nicht beachteten, Erzählung des Apulejus Metamorphoseon lib. X c. 6 sqq. erhebt in einer Stadt Theſſaliens[1] ein Vater gegen ſeinen erſtehelichen Sohn wegen Vergiftung ſeines Sohnes zweiter Ehe Criminalanklage vor den Decurionen oder der Curie. Unter Leitung der Magiſtrate geht das Verfahren ſofort vor ſich; ſämmtliche Mitglieder der Curie nehmen

---

[5] Philo Iudaeus adv. Flaccum. ed. Mangey tom. II p. 536: *Προσεστὼς γὰρ τοῖς ἡγεμόσιν, ὁπότε δικάζοιντο, ὑπεμνηματίζετο, τὰς δίκας εἰσάγων, ὡς ἔχων τάξιν.* Die Stelle redet von einem gewiſſen Lampo, welcher zur Zeit der Kaiſer Tiberius und Caligula die Stelle eines accensus beim Präfecten Aegyptens verſah und in dieſer Eigenſchaft die weſentlichſten Verhandlungen aufzuzeichnen und zugleich die einzelnen Proceſſe in Gemäßheit des ordo (ὡς ἔχων, oder vielmehr ὡς ἔχοιεν, τάξιν) einzuführen hatte. Vgl. daſ. *Ἀμήχανον μὲν γὰρ ἦν, τοὺς ἡγεμόνας τοσαύτης χώρας ἐπιτροπεύοντας, διὰ καινοτέρων ἐπεισρεόντων ἰδιωτικῶν τε καὶ δημοσίων πραγμάτων, ἁπάντων μεμνῆσθαι, καὶ ταῦτα οὐ δικάζοντας, ἀλλὰ καὶ λογισμοὺς τῶν προσόδων καὶ δασμῶν λαμβάνοντας, ὧν ἡ ἐξέτασις τὸν πλείονα τοῦ ἐνιαυτοῦ χρόνον ἀνήλισκεν.*

[1] Dies ergiebt ſich aus lib. X c. 18.

an der Urtheilsfällung Theil[2]. Bei der Verhandlung erweist sich die Unschuld des Angeklagten; statt seiner werden die ihres Verbrechens überführte Ehefrau des Klägers und ein Dotalsclav derselben verurtheilt[3].

Daneben schildert Apulejus in demselben Buche c. 28 das Criminalverfahren vor dem Präses in Corinth. Die vergiftete Frau eines, von der nämlichen Mörderin vergifteten, Arztes eilt, sobald sie merkt, daß sie vergiftet worden, nach dem Hause des Präses und erlangt durch ihr Geschrei und den dadurch erregten Zusammenlauf des Volkes Zutritt und Gehör. Nach Mittheilung der Verbrechen stürzt sie zu den Füßen des Präses todt nieder. Dieser unterwirft sofort das Gesinde der Mörderin der Tortur und verkündet nach Ueberführung der letzteren deren Verurtheilung ad bestias.

---

[2] c. 6: senex — foro se festinus immittit. atque ibi — genus etiam decuriorum contingens — in exitium reliqui filii — operabatur. — tanta denique miseratione tantaque indignatione curiam, sed et plebem maerens inflammaverat, ut remoto iudicandi taedio et accusationis manifestis probationibus et responsionis meditatis ambagibus cuncti conclamarint, lapidibus obrutum publicum malum publice vindicari. Magistratus — partim decuriones deprecari, partim populares compescere, ut rite et more maiorum iudicio reddito — civiliter sententia promeretur. — c. 7: ilico iussus praeco pronuntiat, patres in curiam convenirent. quibus protinus dignitatis iure consueta loca residentibus rursum praeconis vocatu primus accusator incedit. tunc demum inducitur etiam reus, et exemplo legis Atticae Martiique iudicii causae patronis denuntiat praeco, neque principia dicere neque miserationem commovere. — c. 8: nec quisquam decurionum tam aequus remanserat iuveni, quin eum evidenter noxae compertum insui culleo pronuntiaret. cum iam sententiae pares cunctorum ad unum sermonem congruentibus ex more perpetuo in urnam aeream deberent conici, quo semel conditis calculis iam cum rei fortuna transacto nihil postea commutari licebat, sed mancipabatur potestas capitis in manum carnificis, — unus e curia senior — haec ad ordinem pertulit etc.

[3] c. 10: iussu magistratuum ministeria publica contrectatis nequissimi servuli manibus anulum ferreum deprehensum — conferunt. — nec rota vel eculeus more Graecorum tormentis eius apparata iam deerant etc. — c. 12: novercae quidem perpetuum indicitur exilium. servus vero patibulo suffigitur. — Diese Bezugnahme auf Apulejus beruht auf Notizen Hartmanns.

Sofern nicht anzunehmen ist, daß Apulejus, der selbst schon als Criminalangeklagter vor dem Proconsul Africas gestanden hatte[4], ohne erkennbaren Zweck das gerichtliche Verfahren in seiner Erzählung der Wahrheit zuwider nach seiner Phantasie dargestellt habe, werden wir kaum umhin können, ihn als vollgültigen Zeugen für die Criminalgerichtsbarkeit gewisser Curien zur Zeit der Antonine gelten zu lassen[5]. Indessen hat dies nichts Befremdendes, wenn man nur voraussetzt, daß die ungenannte Stadt der geschilderten Verhandlung in c. 6 sqq. zu den s. g. civitates liberae gehört habe, denen die volle Criminaljurisdiction nach eigenen Gesetzen zustand[6]. Hierfür sprechen obendrein die Ausdrücke der Darstellung, wie rite et more maiorum — iudicio reddito in c. 6, — exemplo legis Atticae in c. 7, — nec rota vel eculeus more Graecorum tormentis eius apparata — deerant in c. 10.

Hiernach vermag ich die in Hartmanns Notizen ausgesprochene Ansicht nicht zu theilen, daß die angeführte Stelle darthue, es habe schon unter römischer Herrschaft den Curien der Municipalstädte Gerichtsbarkeit in Criminalprocessen zugestanden[7].

---

[4] Vgl. Teuffel Gesch. der röm. Lit. 3. Aufl. §. 366 Anm. 3 vbd. mit §. 367 Anm. 3.

[5] Dahingestellt mag es bleiben, ob auch der Schilderung der zur Feier des Gottes des Gelächters veranstalteten Gerichtsposse in der thessalischen Stadt Hypate in lib. III c. 2 sqq. ein Zeugniß für das ernsthafte Verfahren entnommen werden dürfe. Der des dreifachen Mordes beschuldigte Held der Erzählung, der Grieche Lucius, wird am Tage nach der angeblichen That durch zwei Lictoren auf Geheiß der Magistrate zur gerichtlichen Verhandlung zunächst vor das Tribunal auf dem Forum und dann, da dieser Platz sich für die Menge der Zuschauer als zu klein erweist, auf Verlangen des Volkes in das Theater geführt. Hier tritt nach Aufruf durch den praeco publicus als Ankläger der nocturnae custodiae praefectus auf, der, nachdem die Wasseruhr gefüllt ist, populum adorat und seine Anklagerede mit den Worten schließt: constanter itaque in hominem alienum ferte sententias de eo crimine, quod etiam in vestrum civem severiter vindicaretis u. s. w.

[6] Walter röm. RG. I[3] S. 476 zu N. 92 ff. II[3] S. 508 zu N. 37. Vgl. Becker-Marquardt Handb. III, 1 S. 249 ff.

[7] Vgl. übrigens auch Mommsen StR. II, 2[2] S. 1025 f.

Neunter Anhang.

Criminelle Beſtrafung der calumnia extra ordinem in Civilſachen.

(Zu §. 40 N. 30.)

Auch in Civilſachen trat extra ordinem eine criminelle Beſtrafung der calumnia ein. Nach einzelnen Quellenausſprüchen ſcheint dieſe Behandlung ſogar bei Civilſachen aller Art ſtatthaft geweſen zu ſein.

Paul. R. S. I, 5 de calumniatoribus §. 2:

Et in privatis et in publicis iudiciis omnes calumniosi extra ordinem pro qualitate admissi plectuntur[1].

Interpr. ad L. 3 Cod. Th. de calumn. 9, 39:

Calumniatores sunt, quicunque causas ad se non pertinentes sine mandato alterius proposuerunt. Calumniatores sunt, quicunque iusto iudicio victi causam iterare tentaverint. Calumniatores sunt, quicunque quod ad illos non pertinet, petunt aut in iudicio proponunt. Calumniatores sunt, qui sub nomine fisci facultates appetunt alienas et innocentes quietos esse non permittunt. Calumniatores etiam sunt, qui falsa deferentes contra cuiuscunque innocentis personam principum animos ad iracundiam commovere praesumunt. Qui omnes infames effecti in exilium detrudentur. Hic de Iure addendum, qui calumniatores esse possunt.

Gleichwohl werden wir die criminelle Ahndung der Calumnie in Civilſachen auf ganz beſtimmte Klagen zu beſchränken haben. Daß die gedankenlos zuſammengeſtückte Interpretation zu L. 3 Cod. Th. 9, 39 gegen eine ſolche Beſchränkung nichts beweiſt, bedarf,

[1] Dieſelbe Stelle haben wir nochmals in Consult. VI, 21, wo obendrein noch die Worte: Et in — iudiciis ausgelaſſen ſind, der Satz mithin faſt noch allgemeiner hingeſtellt zu werden ſcheint.

vollends gegenüber der L. 3 cit. ſelbſt[2], keiner Ausführung. Aber auch die, ohne Zweifel aus ihrem urſprünglichen Zuſammenhange ausgeſchnittene, Aeußerung des Paulus kann unſerer Behauptung nicht entgegenſtehen: ſicherlich hat das von den Weſtgothen Ausgelaſſene dem fraglichen Satze die erforderliche Beſtimmtheit gegeben; und wir dürfen füglich zu dem ſcheinbar allgemeinen „et in privatis iudiciis“ die Maßgabe ergänzen: „ſoweit bei dieſen überhaupt das crimen calumniae ſtattfindet“[2a].

Geboten nämlich wird eine derartige Einſchränkung durch die anderweite Ueberlieferung.

Darauf freilich iſt nicht zu viel Gewicht zu legen, daß Gaius in ſeiner ausführlichen Erörterung über die Sicherungsmittel wider die calumnia actoris (IV, 174—181) das crimen calumniae nicht erwähnt. Denn es bliebe zunächſt immerhin nicht völlig ausgeſchloſſen, daß er in den Inſtitutionen lediglich von den civilproceſſualiſchen Maßregeln gegen chicanöſe Klagen habe reden wollen. Sodann aber ſcheint es durchaus nicht unmöglich, daß erſt in der Zeit zwiſchen der Fertigſtellung ſeiner Inſtitutionen, alſo dem Beginne der Regierung des Marcus Aurelius, und der Abfaſſung ſeiner libri III regularum, in deren drittem er bei der actio iniuriarum die poena extraordinaria calumniae berührt[3], dieſelbe eingeführt worden iſt.

Auch darf man aus dieſer Anführung per argumentum a contrario die Unſtatthaftigkeit jener poena bei anderen Civilklagen um ſo weniger folgern, als die criminelle Beſtrafung der Calumnie recht wohl zuerſt gerade nur für die Injurienklage ſtatuirt worden ſein kann.

Dagegen würde Juſtinian an der Gai. IV, 174 sqq. entſprechenden Stelle ſeiner Inſtitutionen (IV, 16 §. 1 i. f.) eine Erwähnung jener poena extraordinaria ſchwerlich unterlaſſen haben, wenn eine ſolche jemals bei allen Civilklagen ſtattgefunden hätte.

---

[2] Impp. Arcadius et Honorius AA. Victorio Proconsuli Africae. Innocentes sub specie falsae criminationis non patimur callidorum impugnatione subverti: qui si tentaverint, intelligant, sibimet severitatem legum pro commissis facinoribus incumbere. Dat. III. Id. Mart. Mediolano, Honorio A. IV et Eutychiano Coss. (398).

[2a] Daſſelbe gilt ſelbſtverſtändlich für Paul. V, 4, 11 (ſ. unten S. 596).

[3] L. 43 D. de iniur. 47, 10 (ſ. unten S. 596).

Allein es fehlt auch nicht an positiven Zeugnissen dafür, daß dies nicht der Fall gewesen ist.

Zunächst kommt in Betracht L. 5 Cod. de calumn. 9, 46.

Impp. Diocletianus et Maximianus AA. Caesio. Qui calumniatores pronuntiantur, in publicorum dumtaxat iudiciorum quaestionibus, non etiam in liberalibus causis, quae privatas disceptationes continent, periclitari solent etc.[4]

Hiernach ist die richterliche Erklärung, Kläger sei calumniator, in Freiheitsprocessen für diesen mit einer gewissen Gefahr, welche sie in quaestiones iudiciorum publicorum mit sich bringt, nicht verbunden, weil es sich in jenen Processen um privatae disceptationes handelt. Daß jedoch auch in Freiheitsprocessen die calumnia des pro servitute auftretenden Klägers keineswegs ohne Ahndung blieb, zeigt das Rescript derselben Kaiser in L. 31 Cod. de lib. c. 7, 16 an den Corsiana.

Si tibi servitutis improbe moveatur quaestio, solemnibus ordinatis, de calumnia vel iniuria, prout vindictae viam elegeris. habita contestatione, posteaquam servus non esse fueris pronuntiatus, adversus eam sententiam postulare potes, tunc demum de his etiam, quae direpta probaveris, restitutionem, cum pro libertate fuerit pronuntiatum, petiturus. S. V. id. Oct. CC. Conss. (a. 294).

Das hier für zulässig erklärte Verfahren de calumnia ist zweifellos das von Gaius IV, 175 erörterte civile calumniae iudicium, welches bei allen übrigen Klagen auf die decima pars geht, adversus adsertorem aber — ich verstehe: auch in servitutem, also gerade im Falle der L. 31 cit. — auf die tertia pars, nämlich wohl desjenigen Schätzwerthes, den der chicanös in Anspruch Genommene haben würde, wenn er eben Sclav wäre.

Es ist also klar, daß die Gefahr, deren Nichtvorhandensein für Freiheitsprocesse L. 5 cit. bezeugt, eine andere sein muß, als diejenige dieses calumniae iudicium; fraglich bleibt jedoch, welche. Nach einer Ansicht ist es nur die infamia[5]. Hierzu scheint aller-

---

[4] Zwischen 284 und 292 nach Krüger Cod. Inst. Append. I p. 12.

[5] Birnbaum N. Anh. des Criminalr. Bd. 8 S. 645 N. 170, und zwar wegen Paul. I, 5, 2 cit.

dings der Ausdruck in publicorum dumtaxat iudiciorum quaestionibus inſofern vortrefflich zu ſtimmen, als bekanntlich nach dem Edicte Infamia notatur, — qui in iudicio publico calumniae — causa quid fecisse iudicatus erit[6]. Allein ſelbſt wenn es zweifellos wäre, daß noch zu Diocletians Zeit die Verurtheilung wegen Calumnie nur dann infamirt hätte, wenn dieſe Calumnie in iudicio publico (im Gegenſatze zum iudicium extraordinarium) vorgekommen war[7], ſo iſt es doch nicht minder zweifellos, daß damals eben die Verurtheilung wegen Calumnie in iudicio publico extra ordinem noch andere Strafübel (pro qualitate admissi) nach ſich zog[8]. Mithin iſt es durchaus willkürlich, des publica iudicia wegen das periclitari der L. 5 gerade nur auf das eine Uebel, die infamia, zu beſchränken. Umgekehrt dürfte es vielmehr das Natürlichſte ſein, des unbeſtimmten periclitari wegen den Ausdruck publicorum iudiciorum quaestiones in dem Sinne zu verſtehen: alle Rechtsſachen, welche eine criminelle Behandlung geſtatten, alſo einſchließlich der mit crimina extraordinaria verfolgbaren Privatdelicte[9].

---

[6] L. 1 D. de his, qui not. 3, 2. L. 4 D. de accus. 48, 2. Tacit. Ann. XIV, 41.

[7] Vgl. L. 16 Cod. de causis, ex quib. inf. 2, 11 (12). Imp. Gordianus A. Domitiano. Fustibus caesum, cui per praeconem ita dictum est: „*κατηγορίαν ἄνευ τινὸς δικαίας ὑποστάσεως οὕτως ἀγενὴς ὑπάρχων μὴ ἐνίστασο*“ ut calumniatorem videri notatum ideoque esse famosum manifestum est. PP. III. Kal. Aug. Sabino et Venusto Conss. (240). cf. L. 3 Cod. de calumn. 9, 46. Imp. Alexander A. Eumeliano. Qui non probasse crimen, quod intendit, pronuntiatur, si calumniae non damnetur, detrimentum existimationis non patitur. non enim, si reus absolutus est, ex eo solo etiam accusator, qui potest iustam habuisse veniendi ad crimen rationem, calumniator credendus est. Hinſichtlich des ſpätern Rechtes ſ. L. 2 Cod. Th. h. l. 9, 39 = L. 8 Cod. I. eod. Schol. 4 Bas. LX, 1, 12. Geib Criminalpr. S. 578 zu N. 148.

[8] Paul. I, 5, 2 (ſ. oben S. 592). Die Anſicht des Cuiacius, daß in der lex Romana Visigothorum die entſcheidenden Worte: in publicis iudiciis interpolirt, und vielmehr die in L. 3 D. ad Sc. Turpill. 48, 16 dafür gebrauchten: in extraordinariis criminibus echt ſeien, weil zu Paulus Zeit die calumnia in iudicio publico iure ordinario, d. h. lege Remmia (L. 1 §. 3 D. eod. L. 13 D. de testib. 22, 5) beſtraft worden ſei, bedarf wohl der Widerlegung nicht. Vgl. Birnbaum a. a. O. S. 644 N. 169.

[9] Die Erſtreckung des Ausdrucks auf crimina extraordinaria beſtätigt

Noch deutlicher ergiebt die Faſſung, welche Paul. I, 5, 2 in den Digeſten erhalten hat, daß das calumniae crimen keineswegs bei allen Civilklagen zuläſſig war.

L. 3 D. ad Sc. Turpill. 48, 16: Et in privatis et in extraordinariis criminibus omnes calumniosi extra ordinem pro qualitate admissi plectuntur[10].

Es werden hier von den Civilſachen nur die privata crimina genannt, d. h. im Gegenſatze zu den extraordinaria crimina unzweifelhaft: die electiv mit dieſen concurrirenden Delictsklagen. So faſſen es auch die Baſiliken LX, 1, 12:

Καὶ ἐν τοῖς ἰδιωτικοῖς εἴτε χρηματικοῖς ἐγκλήμασι πᾶντες οἱ συκοφάνται πρὸς τὸ ἁμάρτημα σωφρονίζονται.

Als Beiſpiel einer Delictsklage, bei welcher criminelle Beſtrafung der Calumnie eintreten konnte, iſt uns nur die actio iniuriarum überliefert.

L. 43 D. de iniur. 47, 10. Gaius libro III regularum: Qui iniuriarum actionem per calumniam instituit, extra ordinem damnatur: id est exilium aut relegationem aut ordinis amotionem patitur.

Paul. V, 4, 11: Qui per calumniam iniuriae actionem instituit, extra ordinem punitur: omnes enim calumniatores exilii vel insulae relegatione aut ordinis amissione puniri placuit.

Bas. LX, 1, 32: *Οἱ συκοφαντήσαντες ἐν δημοσίῳ ἤτοι ἐγκληματικῷ δικαστηρίῳ κινδυνεύουσιν κτλ.* S. auch Schol. 1 Theodori ad h. l. — So ſcheint ſchon Alexander in L. 3 Cod. qui acc. 9, 1 crimen publicum von jeder Criminalanklage zu verſtehen. Vgl. z. B. L. 3 D. de priv. del. 47, 1; aber auch L. 93 (92) D. de furt. 47, 2 (non quasi publicum sit iudicium). S. im allg. Geib Criminalpr. S. 405 zu N. 35. Ein guter Beleg würde L. 17 §. 18 D. de aed. ed. 21. 1 ſein: Noxas accipere debemus privatas, hoc est eas, quaecumque committuntur ex delictis, non publicis criminibus, ex quibus agitur iudiciis noxalibus —, wenn nicht die entſcheidenden Worte (quaecumque — criminibus) als Gloſſem zu betrachten wären.

[10] Die Erwähnung der iudicia publica iſt wohl deshalb unterblieben, weil von dieſen ſchon in L. 1 §§. 2 5 die Rede geweſen war. Vgl. Birnbaum a. a. O. S. 644 N. 169 a. E.

Außerdem finden wir das crimen calumniae noch bei einer Civilklage, nämlich bei dem praeiudicium de ingenuitate[10a].

L. 39 §. 1 D. de lib. c. 40, 12. Paul. libro V sent.: Qui de ingenuitate cognoscunt, de calumnia eius, qui temere controversiam movit, ad modum exilii possunt ferre sententiam.

Sofern nun der Prätor über ein hierher gehöriges Privatdelict oder der Conſul über die Ingenuität[11] zu urtheilen hatte, wurde ein ſolcher, für Strafſachen im Allgemeinen nicht zuſtändiger, Magiſtrat für das crimen extraordinarium calumniae zuſtändig. Dies erheiſcht die Natur der Sache: die Ueberweiſung der calumnia an ein anderes Gericht würde um ſo zweckwidriger erſchienen ſein, je mehr ſchon der zeitliche Zuſammenhang ihrer Aburtheilung mit derjenigen der Hauptſache betont wird[12], und das Verfahren de calumnia eben nur als Anhang der erſteren, nicht als ein neuer Strafproceß gilt[13]. Deshalb heißt es auch, obwohl nicht blos die Präſides, ſondern, wie erwähnt, auch die Conſuln über die Ingenuität urtheilten, ſchlechthin: qui de ingenuitate cognoscunt, de calumnia — ad modum exilii possunt ferre sententiam.

[10a] Dieſen Ausnahmsfall hat vielleicht das periclitari solent der L. 5 Cod. cit. 9, 46 im Auge.

[11] L. 4 D. si ingen. 40, 14.

[12] L. 1 u. L. 3 Cod. de calumn. 9, 46. S. auch L. 1 §§. 3—5 D. ad Sc. Turpill. 48, 16. Geib a. a. O. S. 589 f.

[13] L. 1 cit. §. 3: eius rei inquisitio arbitrio cognoscentis (d. h. in der Hauptſache) committitur. Vgl. auch §. 10 eiusd. leg. von der gleichartigen Behandlung der tergiversatio: qui dicit, quem in hoc senatus consulto incidisse, accusator non est. Vgl. auch L. 7 §. 1 eod. von tergiversatio bei crimina extraordinaria: officio iudicis culpa eius coercebitur.

Zehnter Anhang.

Zur Aufzählung der cognitiones extraordinariae.

(Zu §. 41 N. 14.)

Unter den bei Bekker Aktionen II S. 194 ff. aufgezählten Fällen der cognitio extraordinaria gehören, abgesehen von gewissen Stücken der Nr. 2[1], m. E. nicht hierher die Nrn. 3, 5, 6, 8, 13 und 14.

Nr. 3. Gesetzliche Alimentationsansprüche.

Die Alimentationsansprüche der Ascendenten und der Patrone sind sicher uralt[2]. Ein starkes Argument dafür, daß die Alimentationsansprüche der Descendenz bereits der Republik bekannt gewesen sind, ergeben m. E. die Vorschriften über die Alimentation des venter bei der missio ventris nomine, welche schon Q. Mucius Scaevola, jedenfalls aber Servius Sulpicius Rufus bekannt waren[3], und diejenigen über die Alimentation des impubes ex edicto Carboniano[4].

Wenn also nach der inscriptio leg. 5 D. de agn. vel al. 25, 3 (Ulp. libro 2 de off. consulis) und den in dieser Stelle gebrauchten Ausdrücken: alere vel exhibere cogi, compelli, iuberi, namentlich aber laut der Bezeichnung: iudices in pr. und §. 7[5] consularische Cognition stattfand, so wird dies auf einer bloßen Competenz-

[1] S. §. 41 N. 3.

[2] Leist Glück's Comm. Serie der Bücher 37 u. 38. Thl. V S. 77 ff. Anderer Meinung v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 764 zu N. 42, der alle Alimentenansprüche erst in der Kaiserzeit entstehen läßt.

[3] L. 3 §. 23 D. de a. p. 41, 2. L. 1 §. 24 D. de ventre in poss. 37, 9.

[4] L. 1 §§. 3. 19 sq. L. 5 pr. L. 6 D. de ventre in poss. 37, 9. L. 5 §. 3 D. de Carb. ed. 37, 10.

[5] Vgl. L. 39 D. de adoptt. 1, 7 (Ulp. libro 3 de off. consulis). Nach Notiz Hartmanns.

verschiebung beruhen[5a], wie eine solche z. B. auch bei dem praeiudicium de ingenuitate anzunehmen ist[6]. Schlechthin Cognitionssache ist dies erst geworden durch L. 2 Cod. de ped. iud. 3, 3. Aehnlich ist es vielleicht gegangen mit den Klagen über Freiheit und Sclaverei[7]. Und eben daraus, daß diese nunmehr Cognitionen geworden waren, eine formula praeiudicialis für sie überhaupt nicht mehr ertheilt wurde, ließe sich deren Nichterwähnung bei Gaius IV, 44 erklären[8].

Nr. 5. Ansprüche des Mündels wider den Tutor aus der Tutel während des Bestehens derselben, namentlich auf Alimente[9].

Diese dürften schon der Republik bekannt gewesen sein. Ein Interesse des Gemeinwesens an der Tutel bekundet sich schon in der von den 12 Tafeln eingeführten suspecti accusatio, noch mehr in der lex Atilia: schon frühzeitig wird man kaum umhin gekonnt haben, den erforderlichen Unterhalt des Mündels aus dessen eignem Vermögen nöthigenfalls obrigkeitlich zu erzwingen, und dann selbstverständlich während der Tutel[10].

Nr. 6. Fiscalische Sachen.

Diese sind freilich durch Claudius und ein Senatusconsult unter demselben der Zuständigkeit des procurator Caesaris unterworfen worden[11]; und, ungeachtet der Einführung eines praetor fiscalis durch Nerva[12], scheint jene Einrichtung seit der Aufstellung

---

[5a] Wie Bekker auch Pernice Festgabe S. 63 unter I, 2.

[6] L. 4 D. si ingen. 40, 14. Rudorff RG. II S. 14 N. 6 unter 2 vgl. mit Lenel Edict. perp. §. 141.

[7] L. 27 pr. §. 1 D. de lib. c. 40, 12 (Divi fratres und Hadrianus). cf. L. 1 Cod. de off. praet. 1, 39 (Constantius). Wenn Pernice a. a. O. S. 64 f. N. 12 meint, in L. 27 cit. treten die Consuln wohl als Vormundschaftsbehörde auf, so dürfte das doch auf die iudices des §. 1 l. c. nicht passen. S. oben §. 24 N. 23.

[8] Vgl. Lenel a. a. O. S. 305 ff.

[9] L. 1 Cod. de alim. pup. 5, 50.

[10] Vgl. §§. 9 sq. I. de susp. tut. 1, 26; auch L. 3 D. ubi pup. 27, 2.

[11] Tacit. Ann. XII, 60. Sueton. Claud. 12.

[12] L. 2 §. 32 D. de O. I. 1, 2. Plin. paneg. 36.

eines advocatus fisci durch Hadrian[13] in Kraft bestanden zu haben. Allein einmal handelte es sich hier nicht um den Schutz bisher schutzloser Verhältnisse, sondern nur um eine Competenzveränderung; und sodann „scheint in fiscalischen Processen der ordentliche Rechtsgang stattgefunden zu haben, der selbst Geschworne nicht ausschloß". Wenn hierfür auch Plinius l. c. nicht beweisend ist, weil er von dem Verfahren vor dem praetor fiscalis redet, so bezeugen doch L. 23 §. 1 D. de app. 49, 1 und L. 1 Cod. de ped. iud. 3, 3 argumento a contrario, daß der procurator fisci in Fiscalsachen dandi iudices facultatem hatte[14].

Nr. 8. Inanspruchnahme widerrechtlich religiös gemachter Sachen.

L. 43 D. de R. V. 6, 1: Quae religiosis adhaerent, religiosa sunt, et idcirco nec lapides inaedificati, postquam remoti sunt, vindicari possunt: in factum autem actione petitori extra ordinem subvenitur, ut is, qui hoc fecit, restituere eos compellatur etc.

Die Hülfe erfolgt mittelst in factum actio, also per formulam[15]. Das extra ordinem bezeichnet, daß diese Formel ausnahmsweis gewährt wird, d. h. im Edicte nicht proponirt ist[16].

Nr. 13. Klage des exercitor aus dem Contracte des magister.

L. 1 §. 18 D. de exercit. act. 14, 1: Sed ex contrario exercenti navem adversus eos, qui cum magistro contraxerunt, actionem non pollicetur, quia non eodem auxilio indigebat, sed aut ex locato cum magistro, si mercede operam ei exhibet, aut si gratuitam, mandati agere potest. solent plane praefecti propter ministerium annonae, item in provinciis praesides

---

[13] Spartian. Adrian. 20. L. 3 §. 9. L. 7 D. de I. F. 49, 14. L. 2 Cod. si adv. fisc. 2, 36 (37).

[14] S. über alles dieses v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 182 ff. Vgl. Mommsen StR. II, 1[3] S. 195 N. 1, S. 216 unter 4. II, 2[3] S. 981 f. und A. Pernice a. a. O. S. 57 f. unter II.

[15] Wlassak krit. Stud. S. 91 zu N. 72.

[16] Vgl. Brinz Pand. I[2] S. 309 zu N. 39. Kuntze Excurse 2. Aufl. S. 384 zu N. 5, S. 408 N. 9. Rudorff RG. II S. 205 N. 7. Pernice a. a. O. S. 68 f.

provinciarum extra ordinem eos iuvare ex contractu magistrorum.

Das extra ordinem iuvare bedeutet hier ganz das Gleiche, wie das causa cognita succurrere domino in L. 5 D. de stipp. praet. 46, 5[17]. Selbstverständlich kann vor dem praefectus annonae Cognition stattfinden[18]; keineswegs aber ist der fragliche Anspruch erst durch kaiserliches Recht zur Anerkennung gelangt[19].

Nr. 14. Klage des Hausſohnes aus Darlehen, die er unter beſonderen Umſtänden gegeben hat[20].

S. oben §. 37 zu N. 18.

---

[17] Vgl. L. 1 i. f. D. de inst. act. 14, 3.

[18] L. 8 D. quod cum eo. 14, 5 v.: praefectus annonae contra dominum decerat sententiam. v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 766 f., namentlich zu N. 60 und oben §. 42 zu N. 1. Mit welchem Rechte Pernice a. a. O. S. 61 aus dieſer Stelle herauszuleſen vermag, daß der Prätor wegen der actio institoria Bedenken gehabt oder dieſelbe geradezu abgelehnt habe, und nunmehr der Getreidehändler an den praefectus annonae gegangen ſei, das iſt mir unverſtändlich.

[19] Wie Bekker a. a. O. und Brinz a. a. O. S. 308 zu N. 30 annehmen. Pernice a. a. O. S. 61 iſt geneigt, die privatrechtliche Befugniß des praefectus annonae auf Uebergriff zurückzuführen. S. auch oben §. 37 N. 18 a. E. Keinenfalls iſt mit Rudorff RG. II §. 1 Anm. unter 1 an den Unterſchied von Civil- und Strafſachen zu denken.

[20] Nach L. 17 D. de R. Cr. 12, 1.

Elfter Anhang.

Ueber die iudices pedanei nach L. 2 Cod. de ped. iud. 3, 3.

(Zu §. 42 N. 7.)

L. 2 Cod. de pedaneis iudicibus 3, 3. Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC. dicunt:

Placet nobis praesides de his causis, in quibus, quod ipsi non possent cognoscere, antehac pedaneos iudices dabant, notionis suae examen adhibere, ita tamen, ut, si vel per occupationes publicas vel propter causarum multitudinem omnia huiusmodi negotia non potuerint cognoscere, iudices dandi habeant potestatem §. 1 (quod non ita accipi convenit, ut etiam in his causis, in quibus solebant ex officio suo cognoscere, dandi iudices licentia permissa credatur. quod usque adeo in praesidum cognitione retinendum est, ut eorum iudicia non deminuta videantur): dum tamen de ingenuitate, super qua poterant et ante cognoscere, et de libertinitate praesides ipsi diiudicent. D. XV K. Aug. (April.) CC. conss.

„Es ist unser Wille, daß die Präsides über diejenigen Streitsachen, in welchen sie, weil sie selbst nicht erkennen konnten, bisher iudices pedanei gaben, ihre eigne richterliche Prüfung anwenden, mit der Maßgabe übrigens, daß, wenn sie sei es bei Inanspruchnahme durch öffentliche Angelegenheiten, sei es wegen der Menge der Sachen über alle derartigen Geschäfte nicht erkennen können, sie die Befugniß haben, Richter zu geben §. 1 (was übrigens nicht so verstanden werden darf, daß auch in denjenigen Sachen, in welchen sie gemäß ihrer Amtsobliegenheit zu erkennen pflegten, ihnen die Willkür, Richter zu geben, gewährt sei; dies ist vielmehr in dem Umfange in der Cognition der Präsides zurück zu behalten, daß ihre Gerichte nicht geschmälert erscheinen)[1], während jedoch

[1] Es leuchtet ein, daß der mit dum tamen eingeleitete Schlußsatz den Gegensatz bildet nicht zu dem unmittelbar vorhergehenden quod non — vi-

über die Ingenuität, über welche sie schon bisher erkennen konnten, und über die Libertinität die Präsides selbst entscheiden sollen".

Dieser Erlaß v. J. 294 n. Chr. ist nur ein Stück einer umfassenden Verordnung, zu welcher vermuthlich auch L. 1 Cod. de dilation. 3, 11, L. 8 Cod. de exsec. rei iud. 7, 53 und L. 6 Cod. de appell. 7, 62 gehören. Vermuthlich ist jene Verordnung ergangen im Anschluß an die eingreifende Umgestaltung der Verfassung des römischen Staates durch Diocletian. Den Präsides war grundsätzlich die Militärgewalt entzogen[1a]; die Provinzen selbst waren erheblich verkleinert[2]; die alten conventus waren verschwunden[3]; der regelmäßige Gerichtsort des Präses war in dessen Residenz[4]. Bis dahin waren die Statthalter thatsächlich gar nicht in der Lage gewesen, mit der Untersuchung und Entscheidung einer größeren Anzahl von Civilstreitsachen persönlich sich zu befassen; insbesondere machte die beschränkte Zeit des einzelnen Convents dies für die Mehrzahl der dort vorgebrachten Processe unthunlich: dieselbe mußte deshalb an Conventsrichter[4a] überwiesen werden. Rechtlich indessen war es den Präsides nie verboten, eine zur Ueberweisung an Conventsrichter geeignete Sache mittelst eigner Cognition zu entscheiden[5]. Es ist völlig willkürlich, die Worte unserer L. 2: quod ipsi non possent cognoscere von einer rechtlichen Unmöglichkeit zu verstehen[6], während die gleich darauf

---

deantur, sondern zu dem Schlusse des principium: iudices dandi habeant potestatem; jener Satz bildet folglich eine Parenthese und wird der Uebersichtlichkeit halber gewiß auch äußerlich zweckmäßig als solche bezeichnet, wie es in Folge einer Bemerkung meines Collegen Lenel hier geschehen ist.

[1a] v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 13 und 79. Mommsen StR. II, 1[2] S. 251.

[2] v. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 13 zu N. 14.

[3] das. S. 45 zu N. 39.

[4] das. S. 45 f. zu N. 40.

[4a] Pernice a. a. O. S. 77 N. 5 bestreitet, daß der Ausdruck iudex pedaneus auf den (alten) Geschwornen, also insbesondere auf den Conventsrichter, gehen könne.

[5] S. §. 42 N. 7.

[6] Wie es thut v. Bethmann-Hollweg Civilpr. II S. 767 N. 64, Wieding Libellpr. S. 96 ff., 115 ff. Zu dem gleichen Ergebnisse wie der Text gelangt Pernice a. a. O. S. 77 unter 7 zu N. 4, indem er kraft des Con-

folgenden: non potuerint cognoscere ganz unzweifelhaft auf eine blos thatsächliche Verhinderung gehen. Nunmehr spricht der Kaiser den Willen aus, daß die Präsides von der ihnen in vermehrtem Umfange gewährten thatsächlichen Möglichkeit der eignen Cognition auch wirklichen Gebrauch machen, erklärt dabei aber ausdrücklich, jener Wille gehe eben nicht weiter, als diese Möglichkeit: wo ein Präses an eigner Cognition verhindert sei, dürfe er nach wie vor iudices bestellen. Um jedes Mißverständniß auszuschließen schaltet der Kaiser dabei die Bemerkung ein, die iudicis datio finde übrigens nicht Statt in solchen Fällen, in welchen schon bisher ausschließlich eigne Cognition eines höhern Magistrates erforderlich gewesen sei, also z. B. bei in integrum restitutio, Missionen, ferner bei Fideicommissen, Honorarklagen; namentlich wohl auch bei Criminalsachen [6a]. Denn die Ueberlassung auch solcher Sachen an iudices privati würde die magistratische Jurisdiction schmälern. Dann fügt der Kaiser hinzu — und darin liegt m. E. die wesentliche Neuerung —, es sollen die Präsides selbst erkennen in Ingenuitätsprocessen, über welche sie ja schon bisher trotz viel bedeutenderer Amtsthätigkeit zu erkennen Muße gefunden hätten, und in Libertinitätsprocessen [7].

Es ist nach dieser Verordnung freilich nicht mit auch nur annähernder Genauigkeit zu bestimmen, wie sich die Zahl der Processe mit iudex datus zu der Zahl derjenigen ohne iudex datus verhalten haben mag; so viel jedoch ergiebt sich der unbefangenen Betrachtung gewiß von selbst, daß nach Diocletians eigner Erwartung die Zahl der ersteren durchaus nicht eine verschwindende Ausnahme bilden sollte. Auch leuchtet es ja ein, daß es thatsächlich mehr oder minder vom uncontrolirbaren Belieben der Präsides abhing, ob sie, angeblich wegen amtlicher Behinderung, iudices bestellten. Die gelegentlich aus derartigem Belieben erwachsenen Weiterungen wollte vermuthlich Kaiser Julian kurzer Hand ab-

junctivs non possent das non posse als Meinung oder Aeußerung der Statthalter auffaßt.

[6a] Das ex officio cognoscere umfaßt also nach meiner Meinung sowohl die Sachen der alten prätorischen Cognition, als auch die cognitiones extraordinariae im Sinne des §. 42. Anderer Meinung Brinz Pand. I[2] S. 305 zu N. 11.

[7] Vgl. Rudorff RG. II §. 1 S. 4 Anm. a. E.

ſchneiden, indem er den Präſides ſtatt der geſetzlich immerhin beſchränkten Befugniß zur Richterbeſtellung in L. 5 Cod. eod. 3, 3[8] für geringfügige Sachen eine unbedingte Ermächtigung hierzu ertheilte:

Quaedam sunt negotia, in quibus superfluum est, moderatorem exspectare provinciae: ideoque pedaneos iudices, hoc est, qui negotia humiliora disceptent, constituendi damus praesidibus potestatem.

Und dabei hat Juſtinian es belaſſen, indem er durch Aufnahme beider Conſtitutionen in ſeinen Codex, und zwar in denſelben Titel, es unzweideutig bekundet, daß ein Widerſpruch zwiſchen beiden nicht anzunehmen iſt. Er ſelbſt hat dann noch die in integrum restitutio, welche, wie erwähnt, früher ausſchließlich den höheren Magiſtraten ſelbſt zuſtand, den von ſolchen beſtellten iudices geſtattet[9]. Dagegen kann ich keine Erweiterung für die Zuſtändigkeit von iudices dati darin erblicken, daß ſie über die revocatio liberti ingrati in servitutem urtheilen[10]. Denn Diocletian hatte in L. 2 Cod. cit. keineswegs alle status quaestiones dem iudex pedaneus entzogen, ſondern nur diejenigen über Ingenuität und Libertinität; und außerdem iſt die revocatio in servitutem gar keine status quaestio.

---

[8] Vollſtändiger iſt dieſe Conſtitution inſchriftlich erhalten. Corp. Inscr. Lat. III Nr. 459: Oboriri solent nonnullae controversiae, quae notionem requirant et examen iudicis celsioris. Tum autem quaedam negotia sunt, in quibus superfluum sit, moderatorem exspectare provinciae. Quod nobis utrumque pendentibus rectum admodum visum est, ut pedaneos iudices, id est eos, qui negotia humilia disceptent, constituendi daremus praesidibus potestatem. Ita enim et sibi partem curarum ipsi deminuent et tamen nihilo minus quasi sibi hoc munus administrabunt, cum illi, quos elegere, administraverint. Cuius rei constituendae munus ad tuae eminentiae spectat curam. Ad excellentiam tuam igitur misimus per eundem . . . cetera desunt.

[9] L. 3 Cod. ubi et ap. quem cogn. 2, 46 (47).

[10] L. 2 Cod. de libert. et eor. lib. 6, 7 (Constantin. 326). Anderer Meinung v. Bethmann-Hollweg Civilpr. III S. 126 N. 50.

Quellenverzeichniß.

(Die größere Zahl bezeichnet die Seite, die kleinere die Note; ein †, daß die Stelle ganz oder theilweis abgedruckt ist.)

Acron ad Horat. Satt. I, 9, 35 432_{29} Epp. I, 5, 8 60_{16}

Ammian. Marcell. XIV, 11 †214_{39} XXII, 17 61_{35}

Anthолog. Vet. Lat. Epigr. Burmann. ed. Meyer tom. II Nr. 1603 †375

Appian. de bello civ. I, 1 †88 f.$_{21}$ c. 11 31_{26} c. 11—13 30_{26} 31_{28} c. 14 78_{17} †343_{17} c. 22 †324_{46} c. 32 sq. 342_{15} c. 38 362_{20} c. 51 342_{15} c. 55 60_{17} †224_{10} c. 56 224_{10} c. 63 582_{28} c. 74 29_{19} c. 100 †308_{44} II, 19 350_{29} c. 43 67_{28} c. 91 67_{24} c. 102 356_{12} III, 50 sq. 33_{41} IV, 17 sq. 350_{29} de reb. Ital. fragm. 6 (Suidas s. v. Ἀποφράδες) 130_{12}

Apuleius metamorphos. II, 24 †448_{32a} III, 2 sqq. †591_5 X, 6 sqq. 486_{12} 589 591 c. 6† c. 7 †590_2 591 c. 8 590_2 c. 10 †590_2 591 c. 12 590_2 c. 18 589_1 c. 28 590 de mundo (ed. Wechel p. 74 = ed. Hildebrand pars II p. 423) †263_{58}

Ascon. in Cic. in Cornel. p. 59 Or. lin. 2 sq. †410_{24} (lin. 4) 320_{31} lin. 11 sqq. †410_{24} 413_{28} †$_{29}$ p. 61 (lin. 14) 246_{17} p. 62 arg. i. f. (lin. 6) †303_{17} p. 65 (lin. 5 sqq.) 56_6 p. 70 (lin. 14 sq.) 28_{18} p. 72 lin. 13 sq. 403_{11} p. 73 (lin. 7 sqq.) 224_2 p. 79 lin. 4 sqq. 582_{27} (lin. 7 sqq.) †308_{32a} 309_{34} 337_{39} in Mil. p. 31 Or. (lin. 1) 399_{36} p. 39 (lin. 15 sqq.) 315_1 (lin. 17) 398_{29} lin. 20 416_{36} p. 40 (lin. 1 sqq.) 416_{36} lin. 8 sqq. †402_8 404_{14} lin. 9 sqq. 404_{12} (lin. 15 sqq.) 25_{29} (lin. 18 sqq.) 371_{16} p. 41 (lin. 20 sqq.) 32_{33} (lin. 23 sq.) 25_{29} 399_{36} p. 46 (lin. 8 sqq.) 60_{16} †318_{14} (lin. 12 sqq.) 315_1 p. 52 (lin. 21 sq.) p. 53 (lin. 1 sq.) †400_{27} p. 54 lin. 5 sq. †402_8 †404_{14} p. 55 (lin. 2 sq.) 398_{29} in Pison. p. 9 Or. (lin. 5 sqq.) 348_{22} p. 16 (lin. 22 sqq.) 337_{39} in Scaur. p. 18 Or. lin. 3 sq. 584_{42} p. 19 (lin. 2) 116_{27} (lin. 3 sq.) †350_{29} (lin. 8 sqq.) 25_{29} lin. 10 sqq. †415 (lin. 11 sq.) 409_{22} lin. 13 sqq. 409_{24} p. 21 (lin. 3) 278_9 lin. 13 sqq. †410 p. 30 lin. 3 sqq. 584_{42} in toga cand. p. 89 Or. (lin. 18 sqq.) sq. 409_{24}

Athenaeus Deipnosoph. VI, 108 82_3

Auctor ad Herenn. I, 12, 22 403_6 14, 24 406_{18} 407_{19} II, 13, 19 559_{18} 17, 26 406_{18} 407_{19}

Auctor belli Alexandrini c. 69—76 67_{24}

Auctor belli Hisp. c. 31 162_{22}
Auctor incertus carm. paneg. ad Pison. v. 72 sqq. †354_5 v. 74 181_6 v. 76 †111_{22}
Augustinus confess. IX, 2 225_{14} encheiridion §. 21 (opp. Paris 1689 sqq. tom. VI p. 227) 132_{22} †135_{27} epp. LV §. 13 (tom. II p. 133) 134_{24} 138_{42} expos. epist. ad Galatas §. 35 (tom. III pars 2 p. 963) 132_{22} †134_{24}
[Aurelius Victor] de viris ill. 8, 2 139_2 14, 4 130_{12} †132_{21} c. 18 87_{15} 23, 7 †132_{21} c. 73 †290_{12}
Ausonius epp. XXIV, 7 111_{22} gratiar. act. (ed. Bip. p. 292) 190_6
Basil. VII, 14, 12 534_{49} Schol. (Thalel.) 14 ad XVII, 2, 3 †542_{24} XXVI, 1, 83 †532_{46} LX, 1, 12 †596 Schol. 4 ad LX, 1, 12 595_7 Schol. 3 ad LX, 1, 20 †408_{20} Schol. 6 u. 7 ad LX, 1, 24 †533 f.$_{49}$ LX, 1, 32 und Schol. 1 Theodori ad h. l. †596_9 Schol. 6 ad LX, 19, 2 und Schol. 1 alin. 2 ad LX, 33, 8 †534_{49} Schol. 2 ad LX, 34, 6 †406_{16} LX, 37, 17 §. 7 407_{20} Schol. 9 ad h. l. †408_{20} Schol. (Doroth.) ad LX, 41, 7 †479_{39}
Boëthius ad Cic. top. 10 (p. 341 Or.) †272_{28}
Capitolinus Pius c. 2 u. 3 †362_{39} Marc. c. 10 28_{22} †149 f. †180_1 c. 11 †362_{40} c. 24 †421_{9b} 456_{46} 525_{23a} Pertinax c. 15 †150_{48} 152_{25}
Caesar de bello civili I, 5 33_{40} †34_{41} c. 9 †111_{22} II, 17—21 67_{22} III, 15 sq. 111_{22} c. 32 180_4 de belli Gallico I, 25 i. f. †453_{40b} c. 39 193_{39} c. 54 u. V, 1 sq. u. VI, 44 u. VII, 1 u. VIII, 4 u. 46 244_{15h} VIII, 46 §. 5 †447_{27}
Carmen ad Pisonem f. Auctor incertus.
Cassiodorus chronicon C. Caesar VI et M. Agrippa III 357_{19} varia VI, 1 65_{35} VII, 10 †544
Cato de R. R. 2 §. 4 u. c. 138 113_6 c. 143 13_{16}
Chronicon Paschale I p. 529 sq. 154_{46}
Cicero
acad. prior. II, 19, 62 †180_3
de amicit. 11, 37 †315_4
pro Archia 2, 3 246_{17} 319_{22} 12, 32 †303_{17}
ad Att. I, 1, 2 344_{18a} †346_{19a} †580 ep. 14 325_{48} 528_{30} §. 1 †82_1 83_5 †99_{16} 400_{38} §. 5 †30_{26} 575 ep. 16 325_{48} 582_{30} §. 2 317_7 400_{38} §§. 9 sq. 339_6 344_{19} §. 13 349_{27} 582_{30} 17, 9 121_{53} 19, 3 30_{24} §. 6 34_{41} 20, 1 344_{19} 359_{27} II, 1 583_{38} §. 3 32_{22} 34_{41} 121_{53} 2, 2 †303_{17} §. 3 121_{57} epp. 4—17 344_{19} ep. 8 344_{19} 359_{27} 21, 5 350_{39} ep. 24 585_{52} 24, 4 397_{25a} III, 8, 2 †345_{19} IV, 1, 5—7 34_{41} §. 5 121_{53} 346_{19a} §. 6 32_{24} §. 7 346_{19a} 2, 4 121_{53} 346_{19a} §. 5 34_{41} ep. 3 585_{52a} 3, 3 101_{21} 350_{29} §. 4 32_{22} 83_5 †100 †100_7 6, 6 349_{26} ep. 13 350_{39} 15, 4 116_{27} §. 8 350_{39} 16, 5 25_{39} §. 6 349_{26} 350_{39} 584_{43} §. 8 584_{44} §. 11 401_1 584_{44} §. 12 584_{46} 17, 2 349_{26} V, 5 345_{19} 359_{27} ep. 14 244_{15h} 16, 4 244_{16} 17, 6 244_{16} 18, 3 344_{18a} 20, 1 sq. 244_{16} 21, 6 498_{21} VI, 1, 8 †23_{22} §. 15 †326_{22} VII, 12, 2 181_6 †348_{22a} 15, 2 †106_4 §. 3 106_4 IX, 5, 2 128_2 130_{15} †130_{16} XIV epp. 2, 4 u. 5 344_{19} 5, 2 181_6 †338_2 344_{19} epp. 6 u. 7 344_{19} 10, 1 u. 14, 3 116_{25} 14, 4 u. 6 344_{19} XV, 1a, 2 272_{28} ep. 25 344_{18a} XVI, 14, 4 34_{41} 16, 11 344_{19}
Brut. 14, 53 †220_{55} †262_{54} c. 22

315$_{3}$ §. 85 390$_{4}$ §. 86 †315$_{4}$ 23, 89 30$_{36}$ 27, 106 †318$_{12}$ 30, 113 319$_{16}$ 34, 128 324$_{28}$ 43, 161 30$_{36}$ 48, 179 343$_{18a}$ 88, 303 u. 89, 304 224$_{9}$

ad Brut. (I) ep. 15 150$_{47}$ 17, 6 †472$_{12}$

pro Caec. 2, 6 †214$_{40}$ 258$_{46}$ †267$_{15}$ 570$_{24}$ 3, 8 462$_{65}$ 4, 9 258$_{46}$ 12, 33 189$_{5}$ 13, 36 †228$_{29}$ 15, 43 569$_{21}$ c. 33 304$_{18a}$ §. 97 300$_{5}$ †304$_{20a}$

pro Cael. 1, 1 60$_{18}$ †125$_{11}$ 125$_{13}$ 126$_{14}$ 399 8, 18 u. 10, 23 125$_{11}$ 13, 32 397$_{26}$ 29. 70 126$_{14}$ 32. 78 125$_{11}$

in Catil. III, 1, 1 u. 2, 5 32$_{23}$

in Clod. et Cur. 4, 1 †339$_{6}$ §. 2 181$_{6}$ †339$_{6}$ 344$_{19}$

pro Cluent. 20, 56 334$_{18}$ 392 †392$_{13}$ 393$_{16}$ 396$_{24}$ 22, 59 334$_{18}$ 392 †392$_{14}$ 393$_{17}$ 396$_{24}$ 403$_{9}$ 24, 65 246$_{17}$ 27, 74 329$_{60}$ 28, 78 †339$_{4}$ 31, 85 †548$_{16}$ 33, 89 †303$_{17}$ §. 90 †567$_{16}$ §. 91 †332$_{74}$ †583$_{36}$ 34, 92 †332$_{74}$ §. 94 403$_{6}$ u. 11 35, 96 †332$_{74}$ 37, 103 †332$_{72}$ u. 74 38. 106 sq. 255$_{37}$ 42, 120 †326$_{52}$ c. 43 396$_{24}$ §. 121 †324$_{47}$ 334$_{79}$ 337$_{88}$ 541$_{79}$ 51, 140 30$_{36}$ 53, 147 255$_{37}$ †303$_{17}$ 320$_{30}$ †320$_{31}$ 397$_{27}$ 60, 164 †303$_{17}$

pro rege Deiotar. 2, 5 246$_{17}$

divin. 16, 51 409$_{23}$ c. 17 256$_{39}$ §. 56 †261$_{53}$ 500$_{28}$ 19, 62 i. f. 403$_{6}$ c. 63 403$_{6}$ 442$_{14}$

de (pro) domo c. 8 sq. †550$_{31}$ 13, 33 †208$_{20}$ †324$_{45}$ 16, 41 344$_{19}$ §. 42 102$_{22}$ 17, 45 †29$_{23}$ 102$_{22}$ 278$_{9}$ 313$_{24}$ 21, 54 569$_{21}$ c. 29 304$_{19}$ §. 77 †305$_{20a}$ †406$_{16}$ §. 78 †305$_{20a}$

ad fam. I, 2, 1 121$_{58}$ §. 2 137$_{40}$ §. 4 116$_{25}$ ep. 4 349$_{26}$ §. 1 33$_{40}$ 116$_{25}$ 344$_{18b}$ 9, 8 344$_{19}$ 359$_{27}$ §. 9 125$_{11}$ III, 9, 4 †338$_{3}$ 11 init. 583$_{35}$ V, 20 406$_{6}$ VI, 5 †550$_{30}$ VII, 1, 4 127$_{7}$ 30, 1 28$_{27}$ 56$_{5}$ 350$_{29}$ VIII, 1 345$_{19}$ 359$_{27}$ 4, 5 35$_{43}$ 5, 2 346$_{19a}$ 6, 1 583$_{34}$ 8 init. 585$_{53}$ §. 1 125$_{13}$ †394$_{20}$ §§. 1—3 584$_{20}$ §. 4 346$_{19a}$ §. 5 †35$_{43}$ 121$_{58}$ §. 6 35$_{43}$ 9, 2 121$_{53}$ u. 57 346$_{19a}$ §. 5 121$_{53}$ 12. 3 †125$_{13}$ IX, 21, 2 186$_{9}$ X. 26 350$_{29}$ XI, 3. 3 196$_{2}$ XII. 22, 3 35$_{43}$ 25. 1 116$_{25}$ §. 2 35$_{43}$ XIII, 26, 2 †214$_{40}$ epp. 58 sq. 384$_{1}$ XVI, 12, 3 †106$_{4}$ §. 4 106$_{4}$

de fato 17. 39 267$_{15}$ †569$_{23}$

de fin. II, 16, 54 †303$_{17}$ 319$_{15}$

pro Flacco 5, 12 †326$_{50}$ 7, 15 28$_{13}$ 20, 48 238$_{46}$ c. 39 sqq. 344$_{19}$

pro Fonteio 3, 4 550$_{30}$ 9, 19 †255$_{37}$

de harusp. resp. 8, 15, 126$_{14}$ 26, 55 224$_{10}$

de inv. II, 4, 15 †406$_{17}$ 407$_{19}$ 19, 58 391 f. †393$_{18}$ †401 442$_{14}$ 20, 60 253$_{33}$ †257$_{43}$ 45, 132 †338$_{3}$ 47. 139 255$_{37}$

de lege agr. I, 4, 2 403$_{11}$ II, 1, 2 27, 103 III, 1, 1 sq. u. 4, 16 30$_{34}$

de legg. I, 2, 55 208$_{19a}$ II, 8, 19 13$_{13}$ †60$_{18}$ 113$_{3}$ 115$_{24}$ 225$_{13a}$ §. 21 131$_{17}$ 12. 29 12$_{7}$ †13$_{13}$ 53$_{22}$ 60$_{13}$ 115$_{24}$ 224$_{10}$ 22, 55 †12$_{12}$ III, 3, 6 †307$_{21b}$ §. 8 212$_{36}$ 307$_{21b}$ §. 9 87$_{15}$ §. 10 25$_{2}$ 4, 10 25$_{2}$ §. 11 30$_{36}$ 16, 35 313$_{14}$

pro Ligario 12. 36 255$_{37}$

pro Marcello 1, 2 255$_{37}$

pro Mil. 5, 13 126$_{14}$ 6. 14 126$_{14}$ †399$_{11}$ †567$_{16}$

pro Mur. 1. 1 26$_{8}$ 4. 8 584$_{22}$ 11. 25 †23$_{28}$ †339$_{4}$ 12, 25 150$_{47}$ §. 26 †17$_{5}$ 441$_{12}$ 447$_{30}$ §. 27 270$_{20}$ 13, 28 181$_{6}$ †338$_{3}$ †339$_{4}$ 20, 42 †303$_{17}$ 319$_{20}$ †327$_{55b}$ 401$_{1}$ 25. 51 35$_{43}$ 28, 58 u. 38, 81 584$_{22}$ 39. 83 †334$_{19}$

de nat. deor. II, 3, 9 †190$_{9}$ III. 30, 74 †401$_{1}$

de off. III, 14, 60 397_{27} 16, 66 †271_{24} 17, 70 271_{21} 18, 73 †401_1 19. 77 266_9 558_{10}
de orat. I, 7. 24 346_{19a} 36, 166 sq. †444_{10} †452_{40a} 38, 173 †313_{34} §. 175 314_{36} c. 39 305_{20a} §§. 177 sq. 313_{34} 40, 181 306_{20b} 57. 244 314_{36} II. 25, 107 u. 40, 167 319_{21} 48, 199 319_{21} 324_{48} 49, 201 u. 50, 203 319_{21} 65, 263 107_9 108_{16} 68, 274 u. 69, 280 319_{18} 70, 285 108_{16}
orat. part. 28, 99 †440_{10a} 442_{14} 462_{15}
Phil. I, 2, 6 344_{19} 359_{27} 8, 19 sq. u. §. 20 377_{39} II, 9, 22 †567_{16} 13, 31 196_3 34, 87 150_{47} 35, 89 116_{31} 39, 100 u. 42, 108 344_{19} u. 359_{27} V, 3, 8 †102_{22} c. 5 sq. 337_{39} §. 15 †334_{80} 7, 19 121_{53} 12, 31 224_{10} VI, 1, 2 224_{10} VIII, 1 sq. 345_{19} 9, 27 337_{88} c. 11 345_{19} XIV, 5, 14 345_{19}
in Pis. 5, 10 80_{23} 15, 34 343_{18a} 25, 61 406_{16} 39, 94 337_{39}
pro Planc. 14, 33 224_9 384_1 34, 83 126_{14}
de prov. cons. 6, 14 u. 7, 15 345_{19} 19, 46 †11_1 79_{18} 348_{23}
pro Quint. c. 1 558_8 7, 29 87_{17} 9, 32 558_9 11, 38 570_{24} 13, 44 †268_{17} 14, 46 †439_{76} 20, 63 461_{62} §. 64 255_{37} 28, 85 †106_4 †268_{17} †439_{76}
ad Quint. fratr. I, 1, 7 384_1 2, 5 u. 15 384_1 II, 1 334_{81} 346_{19} §. 1 116_{25} §. 2 345_{19a} §. 3 †33_{40} ep. 3 345_{19} §. 1 24_{25} 32_{33} 80_{24} 121_{53} 415_{36} 575 §. 2 80_{24} §. 3 32_{33} §. 5 25_{29} §. 5 sq 582_{31} §. 6 25_{29} 244_{16} 397_{27} ep. 4 init. 415_{36} 583_{32} § 2 †138_{42} ep. 6 344_{19} § 4 60_{16} 146_{29} §. 6 125_{11} ep. 7 †80_{24} 345_{19} 8, 1 121_{53} 345_{19} §. 2 34_{41} 9, 3 345_{19} 350_{29} 13, 2 121_{53} u. $_{57}$ †413_{30} 583_{33} §. 3 †35_{42} 344_{18b} 350_{29} 16, 3 350_{29} III, 1 584_{15} ep. 1 c. 5 §. 15 c. 7 §. 24 413_{31} 2, 1 116_{27} 8, 2 †339_4 §. 3 584_{44} §. 4 181_6 350_{29} 3, 2 584_{16} ep. 4 584_{17} 8, 5 u. 9, 1 584_{49}
pro C. Rabir. perduell. 2, 6 29_{23} 3, 8 †180_4 4, 12 309_{25} 12, 38 29_{23}
post redit. ad Quir. 8, 20 †181_5
post redit. in senatu (cum senatui gratias egit) 5, 11 348_{23} 8, 22 343_{18a} 9, 22 384_1 11, 27 181_7 †338_1
de rep. I, 40. 63 †189_5 II, 7, 12 139_1 14, 26 †189_5 196_4 §. 27 139_1 20, 36 140_3 21, 38 †207_{18} 31, 54 †275_1 279_{14} 33, 58 87_{15} 40, 62 279_{18} V, 2, 3 †196_1 210_{22} †212 295_{34}
pro Rosc. Amer. 3, 8 †330 4, 11 †303_{17} 394_{19c} 401_1 5, 11 246_{17} §. 12 394_{19c} 10, 28 394_{19c} 26, 72 255_{37} 32, 90 401_1 52, 151 255_{37} †330_{65}
pro Rosc. Com. 1, 3 20_{14} 569_{21} c. 4 570 5, 14 †568 § 15 †267_{15} †568 8, 22 569_{21} 9, 25 †271_{24} 11, 32 †462_{65} 12, 33 · †558_3 13, 37 u. 14, 41 †557_2 §. 42 557_1 †558_6 16, 48 557_1
de senect. 5, 14 30_{26}
pro Sest. 15, 33 †11 79_{18} 348_{23} 26, 56 80_{23} 34, 74 u. 35, 75 344_{18a} 47, 101 398_{28} 50, 106 u. 54, 115 31_{29} §. 116 398_{28} 56, 119 569_{21} 62, 129 181_7 †337_1 351_{23}
pro Sulla 29, 81 569_{21} 33, 92 256_{39}
top. 10, 43 †271_{24} 17, 66 271_{21} 20, 75 †339_4
pro Tull. 2, 6 258_{46} 5, 10 sq. †257_{43} (18) §. 43 †254 (23) §. 53 †254_{36a}
Tuscul. V, 41, 126 267_{15} †569_{22}
in Vatin. 2, 5 80_{23} 7, 18 80_{23} 348_{23} 11, 27 sq. 397_{25b} 398_{29a} 14, 33 sq.

415$_{24}$ §. 33 †414 f. §. 34 304$_{8}$ 403$_{7}$ 17, 40 29, 21 255$_{27}$ 278$_{9}$
in Verr. act. I, 2, 5 sq. 409$_{22}$ †411$_{27}$ 3, 9 †411$_{27}$ §. 10 412$_{27}$ 5, 15 246$_{17}$ 6, 16 sqq. 412$_{27}$ §. 16 †333$_{76}$ 334$_{75}$ 7, 18 246$_{17}$ 8, 21 575$_{10\,b}$ 9, 26 381$_{13}$ c. 9 sqq. 581$_{24}$ 582$_{20}$ 10, 30 332$_{70}$ 572$_{5}$ §. 31 121$_{57}$ 125$_{11}$ 145$_{27}$ †345$_{19\,a}$ 381$_{13}$ 583$_{27}$ 13, 38 309$_{24}$ §. 39 †333$_{75}$ 17, 52 †330$_{65\,a}$ 18, 54 246$_{17}$ †338$_{1}$ act. II lib. 1, 7, 18 333$_{77}$ 11, 30 409$_{22}$ †411$_{27}$ 19, 51 332$_{70}$ 31, 76 u. 35, 90 344$_{18\,b}$ 37, 94 246$_{17}$ c. 45 382$_{13}$ 46, 119 246$_{17}$ 49, 128 †339$_{4}$ 49, 129 569$_{21}$ c. 61 329$_{61}$ §. 157 332$_{74}$ §. 158 †332$_{73}$ lib. 2, 12 263$_{56\,a}$ §. 31 †464$_{68\,b}$ 13, 32 253$_{24}$ c. 14 sqq. 260$_{51\,a}$ §. 37 †442$_{15}$ 446$_{25}$ 15, 37 †442$_{15}$ 382$_{13}$ 16, 39 †443$_{15}$ †452$_{40\,a}$ 17, 41 †443$_{15}$ §. 42 †443$_{15}$ 444$_{21}$ †457$_{47}$ §. 43 255$_{27}$ 18, 43 †443$_{15}$ §. 44 444$_{21}$ 23, 56 500$_{28}$ 24, 59 †443$_{15}$ 30, 74 246$_{17}$ 31, 77 330$_{66}$ 37, 90 †500 §. 91 413$_{28}$ 38, 94 sqq. u. 39, 96 416$_{27}$ 40, 98 410$_{24}$ §. 99 †409$_{24}$ 412$_{27}$ 41, 100 87$_{17}$ 46, 119 †416$_{1}$ 52, 130 125$_{13}$ †345 f.$_{19\,a}$ lib. 3, 11, 28 253$_{24}$ 257$_{42}$ 13, 32 254$_{25}$ 15, 38 498$_{21}$ 18, 45 246$_{17}$ 22, 55 258$_{46}$ 40, 92 498$_{21}$ 41, 97 333$_{77}$ 57, 132 253$_{24}$ 60, 137—140 253$_{24}$ §. 138 †106$_{4}$ §. 139 253$_{24}$ §. 140 254$_{25}$ 88, 204 246$_{17}$ lib. 4, 15, 34 246$_{17}$ 35, 77 246$_{17}$ §. 78 189$_{5}$ 48, 107 u. 50, 110 u. 61, 137 sq. u. 62, 138 246$_{17}$ lib. 5, 12, 29 u. 13, 31 u. 31, 80 244$_{16}$ 44, 114 333$_{77}$ 45, 118 384$_{1}$

Claudian. carm. VIII, 612 61$_{25}$ de raptu Proserp. II, 330 sqq. †374 in Rufin. II, 456 sqq. †374 v. 494 sqq. †375

Collat. leg. Mos. I, 3, 1 †331$_{67\,a}$ II, 3 493$_{3}$ c. 6, 3 †461$_{62}$ III, 3 493$_{3}$ 506$_{44}$ IV, 2, 2 320$_{21}$ c. 3, 3 492$_{23}$ c. 11 355$_{9\,a}$ VII, 4, 1 456$_{46}$ †484 u. 484$_{10}$ XI, 4, 1 u. c. 6, 2 u. XII, 6, 1 484$_{10}$ XIV, 2, 2 †491$_{34}$

Columella de R. R. I praef. §§ 13 sqq. 197$_{7}$ §. 18 †82$_{3}$ 179$_{1}$ †197$_{7}$ II, 13 §. 9 †115$_{8}$ 201$_{5}$ c. 22 113$_{6}$ XI, 1 §. 20 113$_{6}$ 2 §. 3 115$_{31}$ §. 4 115$_{19}$ u. $_{20}$ §. 5 115$_{19}$ §. 21 115$_{20}$ §. 31 115$_{19}$ §. 36 115$_{19}$ u. $_{20}$ §. 37 115$_{20}$ §. 39 115$_{19}$ u. $_{20}$ §. 40 115$_{20}$ §. 43 115$_{19}$ u. $_{20}$ §. 45 115$_{20}$ §§. 50 u. 54 225$_{13\,a}$ §. 58 115$_{20}$ §. 66 115$_{19}$ f. §. 67 225$_{13\,b}$ §§. 74 u. 77 115$_{20}$ §. 84 115$_{19}$ §. 88 115$_{19}$ f. §§. 89 u. 93 115$_{20}$ §. 94 115$_{21}$ §. 95 113$_{6}$ 115$_{21}$ 138$_{42}$ §. 97 115$_{20}$ u. $_{22}$ §. 98 113$_{6}$ 115$_{21}$ f. 138$_{42}$

Consult. III, 3 †456$_{46\,a}$ VI, 21 592$_{1}$ VII, 2 †545

Corp. Inscr. Lat. I nr. 203 345$_{13}$ p. 279 sq. elog. X 318$_{14}$ II, 4223 †561 III, 459 †605$_{8}$ nr. 1071 nr. 1072 nr. 6154 363$_{43}$ V, 5050 353$_{3}$ nr. 7567 †323$_{44}$ X, 5393 353$_{3}$ XI, 1836 363$_{43}$

Cyprian. ep. 2 ad Donat. 225$_{14}$

Declamationes [fälſchlich dem Quintilian zugeſchrieben] no. 249 404$_{15}$ no. 314 †406$_{18}$ no. 319 401$_{3}$ †402$_{3}$ 404$_{12.\ 13a.}$ u. $_{15}$ no. 331 pars. alt. †355$_{9}$

Demosthenes *κατὰ Στεφάνου B.* (Dindorf tom. III p. 1161) †587

Dio Cassius fragm. 11 (ed. Bekker = fragm. 23 Reimar.) 205$_{6}$ fragm. 21, 1 (ed. Bekker = fragm. 26 ed. Sturtz) 130$_{12}$ fragm. 22, 3 (ed. Bekker) 183$_{1}$ fragm. 23, 4 (ed. Bekker = fragm. 87 Reimar.) †224$_{10}$ XXXVI, 7 †31$_{26}$ 31$_{33}$ c. 7

—19 30_{26} c. 22 †349_{25} 349_{27} c. 23 †217_{47} c. 25 56_6 c. 27 †413_{28} XXXVII, 26—28 29_{23} c. 27 309_{25} XXXVIII, 4—6 30_{26} c. 6 †31_{26} c. 16 60_{17} XXXIX, 7 334_{31} †396_{24} $398_{29\,a}$ †403_4 $585_{52\,a}$ c. 9 32_{34} c. 19 i. f. †$346_{19\,a}$ c. 30 †349_{25} 350_{29} c. 31 350_{29} c. 34 31_{37} c. 34—36 30_{26} 31_{28} c. 38 124_6 XL, 17 u. c. 45 sq. 350_{29} c. 47 82_2 83_4 c. 50 350_{29} c. 51 409_{24} XLI, 6 sqq. $348_{22\,a}$ c. 20—30 67_{23} c. 37 †325_{49} XLII, 48 67_{24} c. 51 u. 55 350_{29} XLIII, 22 142_{18} 356_{12} c. 33 u. 51 350_{29} XLIV, 11 350_{29} c. 12 †217_{47} XLV, 6 sq. 112_{18} c. 17 33_{40} 34_{41} †35_{43} XLVI, 29 345_{19} c. 31 †224_{10} 345_{19} XLVII, 18 123_{63} c. 19 137_{41} XLVIII, 33 82_2 83_4 c. 53 350_{29} XLIX, 42 118_{42} 142_{18} L, 10 66_{20} LI, 1 67_{25} 144_{22} c. 19 66_{19} 132_{20} 163_{34} LII, 4 163_{35} c. 20 250_{28} f. c. 33 †529 LIII, 21 420_7 c. 33 118_{42} LIV, 2 127_{20} c. 4 54_{40} c. 10 123_{62} c. 17 301_{10} c. 18 †335_{34} c. 26 300_5 301_{11} †310_{29} 564 LV arg. 357_{15} c. 3 121_{54} f. 329_{63} 347_{20} †350_{30} 568_{19} c. 26 224_{10} LVI, 25 init. 54_{38} LVII, 18 54_{37} LVIII, 12 132_{20} c. 20 255_{39} c. 21 $351_{30\,a}$ LIX, 6 117_{34} c. 7 125_{10} c. 20 66_{19} 123_{63} LX, 4 360_{30} 420_7 c. 5 66_{21} 300_5 c. 6 149_2 c. 17 †149_{41} 360_{32} c. 24 82_2 83_4 103_{29} c. 25 117_{34} c. 31 165_{54} LXVI, 10 420_7 c. 25 124_8 LXVIII, 2 †149_{44} c. 15 124_8 LXIX, 2 152_{54} c. 7 420_8 LXX, 6 420_8 LXXI, 34 †315_{36} LXXVI, 16 401_1 c. 17 420_8 LXXVII, 12 152_{55} LXXVIII, 22 †217_{47}

Diodor. Sicul. lib. XXXVI de virtutibus et vitiis (Wesseling II, 610. Dindorf II, 2 p. 152) †560

Dionys. Hal. I, 78 204_3 II, 9 197_6 †206_{12} $230_{1\,a}$ c. 10 †311_{33} c. 13 139_1 c. 14 †203_1 203_2 †312_{33} c. 18 †82_1 c. 28 82_1 u. 3 †192_{16} 196_4 c. 29 †203_2 †216_{47} c. 53 †204_3 204_4 c. 56 †205_5 c. 61 sqq. 139_1 c. 63 12_{17} c. 65 †119_{47} c. 70 139_1 c. 74 55_1 139_1 196_4 c. 75 †207_{16} III, 1 196_1 c. 21 sq. 184_3 c. 29 i. f. †204_3 †205_3 c. 30 i. f. †204_3 c. 73 204_4 IV, 5 204_4 c. 9. 10 u. 13 218_{49} c. 14 139_2 c. 15 118_{45} c. 25 210_{32} †215_{41} 299_4 311_{33} c. 36 †205_9 210_{32} †215_{41} 299_4 c. 40 †210_{33} 221_{57} c. 41 †210_{33} †220_{54} 227_1 c. 42 $205_{4\,u.\,5}$ c. 43 †220_{53} 222_{60} c. 49 139_2 c. 62 204_4 V, 1 141_3 c. 2 220_{55} c. 13 196_1 c. 19 275_1 279_{12} c. 53—57 184_3 c. 55 207_{14} †315_4 c. 69 207_{14} 223_2 233_6 †289_3 VI, 1 223_2 289_9 c. 17 141_3 c. 22 183_1 207_{14} 223_2 †289_{10} c. 23 183_1 c. 24 †$206\,f._{14}$ 285_5 c. 29 u. 41 223_2 c. 43 †$236\,f.$ c. 43—46 288_6 c. 48 i. f. u. 49 init. 185_3 c. 58 279_{11} c. 87 87_{15} †88_{19} c. 90 †89_{22} 217_{47} 556_4 c. 94 141_3 c. 95 117_{38} †258_{45} 261_{53} VII, 16 †88_{20} c. 17 87_{15} †88_{20} 290_{11} c. 18 $243_{15\,g}$ c. 19 183_1 c. 26† u. 27 †277_5 c. 30 87_{15} c. 36 184_3 c. 37 †185_4 223_2 c. 38 †188_1 c. 41 278_{10} c. 52 87_{15} 279_{12} †311_{33} c. 58 82_2 †84_7 †85_9 c. 59 28_{14} †85_9 VIII, 16 201_{16} c. 30 †206_{11} c. 32 185_7 c. 55 sq. 39_6 c. 77 sq. 184_3 c. 81 183_1 184_3 c. 83 183_1 c. 86—89 201_{17} 202_{18} c. 87 183_1 185_3 196_2 c. 88 185_3 c. 90 init. $185_{7\,a}$ IX, 1. 2 u. 17 183_1 c. 23 128_2 130_{12} †135_{37} c. 27. 28 u. 34 init. 184_3 c. 35 185_7 201_6 †202_{18} c. 36 init. 185_7 c. 37 183_1 184_3 c. 41 29_{23}

30$_{26}$ †31$_{27}$ †85$_{9}$ c. 42 †349$_{25}$ c. 43 183$_{1}$ c. 46 87$_{15}$ c. 50 i. f. 185$_{7}$ c. 54 184$_{3}$ †277$_{5}$ c. 55 init. 184$_{3}$ c. 55 i. f. 56 init. 56 i. f. 57 init. 57 i. f. u. 58 init. 185$_{7\,a}$ c. 59 u. 61 i. f. 185$_{7}$ c. 61 201$_{16}$ c. 62 init. 185$_{7}$ c. 63 187$_{15}$ c. 67 291$_{13}$ c. 69 291$_{14}$ †311$_{33}$ c. 71 185$_{7}$ X, 1 82$_{3}$ 183$_{1}$ 197$_{6}$ †206$_{11}$ †206$_{13}$ 210$_{32\,u.\,34}$ 220$_{55}$ c. 3 30$_{26}$ †31$_{27\,u.\,28}$ †85$_{9}$ 291$_{15}$ †311$_{33}$ c. 3 – 5 86$_{13}$ c. 5 †277$_{5}$ c. 5—9 184$_{3}$ c. 14—17 291$_{17}$ c. 18 †92$_{33}$ 183$_{7}$ 291$_{18}$ c. 19 207$_{14}$ †292$_{30}$ c. 20 183$_{1}$ c. 21 i. f. 22 init. 25 i. f. 26 init. 30 i. f. u. 31 init. 185$_{7\,a}$ c. 32 28$_{14}$ 91$_{31}$ 194$_{32}$ c. 33 185$_{1}$ †188$_{2}$ c. 34 †238$_{13}$ 276$_{4}$ c. 35 †85$_{9}$ c. 36 †30$_{26}$ 31$_{28}$ c. 40 31$_{26}$ c. 41 31$_{27}$ c. 36–42 30$_{26}$ c. 42 u. 43 init. 184$_{3}$ c. 43 183$_{1}$ c. 48 184$_{3}$ †312$_{33}$ c. 49 184$_{3}$ c. 55 †312$_{33}$ c. 57 28$_{14}$ 227$_{32}$ c. 60 †207$_{15}$ †217$_{47}$ †281$_{20}$ 281$_{23\,u.\,24}$ XI, 2 †281$_{20}$ 281$_{21}$ c. 4 281$_{21\,u.\,22}$ c. 5 †238$_{13}$ c. 9 197$_{6}$ 281$_{21}$ c. 10 281$_{24}$ c. 17 †85$_{9}$ c. 18 183$_{1}$ †188$_{1\,u.\,3}$ c. 22 281$_{21}$ c. 28 †281$_{20}$ c. 29 †238$_{14}$ †266$_{3}$ 267$_{16}$ 306$_{30\,b}$ c. 30 †105$_{1}$ 187$_{15}$ †239$_{15}$ 306$_{20\,b}$ c. 33 281$_{20}$ c. 37 †188$_{3}$ c. 41 †86$_{10}$ 86$_{11}$ c. 45 101$_{18}$ c. 46 184$_{3}$ †276$_{3}$ 284$_{31\,u.\,32}$ c. 47 init. 184$_{3}$ c. 49 187$_{14}$ 284$_{30}$ c. 50 284$_{30}$ c. 54 183$_{1}$ †237$_{11}$ c. 59 167$_{17}$ c. 60 294$_{25}$ c. 63 186$_{9}$

Donat. (Aelius) ad Terent. Heautontim. V, 2, 21 †234 f. Phorm. I, 2, 77 †445$_{32}$ 4, 31 †234

Donat. (Ti. Claudius) ad Verg Aen. VI, 432 †368

Edictum Venafr. v. 65 sqq., 257$_{42}$

Eusebius vita Constant. IV, 18 152$_{56}$

Eutropius III, 3 188$_{3}$

Fasti Capitolini ad a. 410, 497 117$_{37}$

Festus und deſſen epitomator s. vv. Addicere (p. 13 Mueller) †264$_{3}$ Aedilis (13) 93$_{37}$ Arbiter (15) †213$_{37}$ Centumviralia (54) †301$_{3}$ 315$_{25}$ 564 Comitiales (38) †11$_{2}$ Conceptivae feriae (62) 13$_{12}$ 114$_{11}$ Contestari (38) †448$_{31}$ (57) †448 Contio (38) †(66) †554 Conventus (41) †231 Endo procinctu (77) 193$_{19}$ Fastis (93) †17$_{1}$ Fastorum (87) 150$_{46}$ Februarius (85) †41$_{10}$ Feria (85) †96$_{7}$ Ferias (86) 12$_{9\,u.\,12}$ †13$_{15}$ 95$_{3}$ Forum (84) 31$_{29}$ †447$_{27}$ 484 Honorarios ludos (102) †143$_{32}$ Incomitiare (107) †231 Inconciliasti (107) †553 Inlicium (114) Inlicium vocare (113) 28$_{13}$ In procinctu (109) 193$_{19}$ Maiis Idibus (148) Martias Calendas (147) 120$_{43}$ Mundum (156) 130$_{13}$ 134$_{33}$ Mundus (154) 130$_{13}$ (157) †134$_{33}$ †135$_{34}$ Nefasti (164) †38$_{1}$ Nefasti dies (165) †17$_{1}$ 38$_{1}$ Nep. (165) †47$_{9}$ †62$_{26}$ †66$_{18}$ Nonarum (178) 73$_{5}$ (179) 14$_{22}$ †73$_{5}$ Noxia (174) 283$_{29\,a}$ Nundinas (171) 95$_{3}$ (173) 19$_{9}$ †27$_{9}$ †84$_{6}$ †95$_{3}$ Ordinarium (182) †416$_{1}$ Ordo sacerdotum (185) 213$_{37}$ Penus (250) †41$_{11}$ 138$_{43}$ Popularia (253) 119$_{46}$ Praefecturae (233) 301$_{9}$ Praeteriti (246) †337$_{30}$ Privatae feriae (242) 119$_{47}$ Procincta classis (249) 190$_{8}$ 193$_{19}$ Procinctam classem (248) 190$_{8}$ Profesti (228) †12$_{8}$ (229) 12$_{8}$ Profestum (252) 12$_{8}$ (253) 12$_{8}$ †13$_{12}$ Publica sacra (245) †119$_{47}$ Quando rex comitiavit (259) †42$_{17}$ Quando stercus (259) 42$_{15}$ Q. R. C F (258) 42$_{17}$ Q. S. D. F (258) 42$_{15}$ R pro S (264) 12$_{9}$ Regifugium (278) †39$_{5}$ 42$_{17}$ †47$_{8}$ Religiosi (289) 14$_{19}$ Religiosus (278) 14$_{20}$ †18$_{3}$ 129$_{4}$

†129$_{9}$ †134$_{33}$ Remisso exercitu (290) 188$_{1}$ Reus (273) 208$_{19a}$ †456$_{46}$ Stata (345) 114$_{10}$ Stercus (344) 42$_{15}$ Tubilustria (352) 42$_{16}$ Viator (370 sq.) 197$_{7}$ Vindiciae (376) 208$_{19a}$. — Glossa zu Fest. s. v. Exlitius (381) †108$_{14}$

Florus I, 2, 2 †10$_{1}$ 12$_{6}$ 71$_{6}$ c. 12, 9 65$_{6}$ c. 13, 7 †130$_{5}$ III, 10, 12 193$_{19}$

Gaius I, 3 103$_{27}$ §. 6 91$_{28}$ §. 20 146$_{53}$ 245$_{19a}$ †246 †249 469$_{30}$ †565 §. 53 493$_{3}$ 506$_{44}$ §. 119 †249$_{25a}$ §. 137a 193$_{3}$ II, 24 18$_{5}$ §. 52 sqq. 305$_{20a}$ §. 54 441$_{13}$ §. 57 305$_{20a}$ § 101 †187 f. §. 102 †193$_{20}$ §. 104 448$_{33}$ §. 155 §. 205 u. §. 210 250$_{30}$ §. 279 181$_{6}$ †229$_{30}$ 246$_{19}$ 273$_{32}$ 354$_{8}$ †362 394$_{19d}$ †497 516 III, 78 433$_{33}$ 541$_{32}$ 542$_{33}$ §. 121 †496$_{15}$ §. 181 182$_{9}$ §. 189 18$_{5}$ §. 224 461$_{62}$ IV, 11, 19$_{12}$ §. 15 17$_{5}$ 74$_{7}$ 262$_{55}$ 302$_{12}$ 444 450$_{37}$ †456$_{46b}$ †457$_{47}$ 457 f.$_{49}$ †458$_{49b}$ 459$_{52}$ §. 16 18$_{5}$ 450$_{37}$ §. 18 74$_{8}$ 444 460$_{60}$ §. 29 19$_{11}$ 22$_{18}$ 74$_{8}$ 302$_{12}$ §. 30 19$_{12}$ 146$_{30}$ §. 31 146$_{30}$ 302$_{12}$ u. $_{16}$ 446$_{36a}$ §. 43 465$_{66b}$ §. 44 599 §. 46 502$_{30}$ §. 48 464$_{66a}$ 465$_{66b}$ 516$_{67}$ §. 50 465$_{66b}$ §. 53 421$_{9b}$ §. 56 382$_{18}$ §. 57 464$_{66}$ §. 60 u. §. 93 461$_{62}$ §. 103 †561$_{2}$ §. 104 †357$_{20}$ †563$_{5}$ 576 §§. 104 sq. 380$_{9}$ 433$_{36}$ 468$_{78}$ §. 105 263$_{56a}$ 266$_{10}$ 381$_{12}$ †563$_{5}$ †571$_{4}$ §. 106 182$_{9}$ 572$_{4}$ §. 107 464$_{66}$ §. 122 381 f.$_{18}$ 468$_{77}$ §§. 123 sqq. 442$_{14}$ §. 141 465$_{69}$ §. 161 †544 §. 163 270$_{21}$ †536$_{59}$ §. 164 273$_{37}$ †536$_{59}$ §. 165 461$_{62}$ §§. 174—181 593 §. 175 594 §. 185 †257$_{43}$ 261$_{53}$ §. 186 432$_{30}$

Gellius noct. Att. I, 25, 2 u. 7 13$_{14}$ II, 24, 14 13$_{16}$ c. 28 114$_{14}$ IV, 2 91$_{28}$ c. 9, 5 †128$_{1}$ 128$_{2}$ 134$_{35}$ §. 10 †128$_{1}$ c. 10 †385$_{1a}$ c. 14 87$_{17}$ V, 10, 10 20$_{14}$ c. 17 †68$_{1}$ §. 1 128$_{2}$ §. 3 128$_{2}$ §§. 3—5 138$_{43e}$ c. 19, 6 186$_{11}$ VI, 9, 9 389$_{1b}$ VII, 3, 14 †180$_{2}$ c. 19 87$_{17}$ IX, 15, 1 225$_{14}$ X, 24 114$_{11}$ §. 3 51$_{24}$ †60$_{16}$ 118$_{44}$ XI, 18, 10 †484 XII, 13, 1—16 121$_{56}$ §. 1 258$_{48}$ †260$_{52}$ †380$_{11}$ 472$_{12}$ †520 522$_{10a}$ 523$_{11}$ XIII, 12 87$_{17}$ 500$_{28}$ §. 9 †87$_{16}$ c. 13 500$_{28}$ c. 15 301$_{9}$ §. 8 27$_{12}$ †30$_{25}$ †99$_{14}$ §. 9 †27$_{10}$ 31$_{29}$ c. 22 (23) 1 26$_{7}$ XIV, 2, 15 †111$_{22}$ c. 7, 4 295$_{31}$ §. 5 472$_{12}$ c. 8 118$_{42}$ c. 21 †335$_{35}$ XV, 5, 4 228$_{37}$ c. 13, 11 513$_{38}$ c. 15 190$_{8}$ c. 27 (§. 3) †190$_{9}$ 193$_{19}$ §. 4 103$_{27}$ c. 28, 3 558$_{7}$ XVI, 2, 1 †564 c. 10, 1 60$_{18}$ XX, 1, 7 208$_{19a}$ 280$_{16}$ §. 44 18$_{5}$ §. 47 †19$_{10}$ 86$_{9}$ §. 49 86$_{9}$ c. 10, 7 †213$_{36}$

Glossae bei Casp. Barth adversaria Lib. XXVIII c. 19 Inforare. Incomitiare †231$_{3}$; — bei Brisson. de V. S. s. v. Extra 547 s. v. Reciperatio †253$_{33}$; — bei Labbaeus p. 128. 222. 224. (ed. Lond.) †247$_{30}$; — Parisiens. Cum res agitatur †247$_{20}$ u. Lites contestatae †463$_{66}$

Granius Licinianus p. 43 ed. Bonn. 225$_{11}$

Gromatici ed. Lachm. p. 16 lin. 1 sqq. lin. 18. p. 22 lin. 9 sq. p. 23 lin. 1 sqq. lin. 7 sqq. p. 24 lin. 1 sqq. p. 48 lin. 1 sqq. lin. 18 sqq. p. 58 lin. 1 sqq. p. 79 lin. 3 sqq. p. 82 lin. 7 sqq. p. 87 lin. 9 sqq. p. 88 lin. 18 sqq. 546$_{10}$

Hesiod. opp. et dies. v. 38 sqq. und v. 261 sqq. 213$_{37a}$

Hesychius Milesius origines Constantinopoleos §. 42 154$_{68}$

Hieronymus epp. 2, 50 ad Domionem (ed. Vallars) 466$_{74}$
Hirtius de bello Africano c. 25 106$_{4}$
Homer. Ilias XVI v. 387 XVIII vv. 497—508 213$_{37\,a}$ Odyss. XI v. 568 sqq. 370$_{7}$ XII v. 439 213$_{37\,a}$
Horat. carm. (od.) I, 35, 35 13$\frac{1}{2}$$_{17}$ II, 3, 25 sqq. †375$_{17}$ carm. 13, 1 †131$_{17}$ III, 1, 14 sqq. †375$_{17}$ carm. 3, 42 232$_{5\,b}$ IV, 7, 21 367$_{2}$ epp. I, 2, 11 †111$_{22}$ ep. 5, 8 60$_{18}$ 123$_{64}$ satt. I, 9, 35 432$_{29}$ f.
Idatius fasti consulares a. a. 330 p. Chr. 154$_{68}$
Inscriptiones:
Orelli I no. 601 163$_{38}$ no. 643 128$_{2}$ †135$_{34}$ (II) no. 3100 363$_{34}$ no. 3979 91$_{30}$ III (Henzen) no. 6470 353$_{3}$ no. 6467 †561
Regni Neapol. no. 2557 54$_{37}$ no. 4336 353$_{3}$ no. 6748 164$_{48}$
Interpretatio
ad Cod. Theod. II, 4 de denunt. l. 6 544$_{1}$ tit. 8 de fer. l. 2 (19) 226$_{16}$ IX, 39 de calumn. l. 3 †592
ad Paul. R. S. I, 5, 2 †485 13 A, 3 †485 485$_{11}$ 15, 2 †485
Isidor. Hisp. de differ. verb. §. 250 132$_{24}$ 135$_{36}$ origg. I, 26, 23 12$_{9}$ IV, 7, 7 †70$_{5}$ V, 30, 12 12$_{10}$ †12$_{11}$ c. 33, 12 †77$_{14}$ VI, 16, 12 †233$_{7}$ 236$_{9}$ c. 18, 1 23$_{23}$ †133$_{26}$ c. 19, 82 114$_{15}$ IX, 3, 29 †90$_{25}$ c. 4, 8 †233$_{5}$ §. 16 †303$_{17}$ §. 18 †90$_{25}$ X, 218 193$_{19}$ de rer. nat. c. 1 12$_{11}$ 23$_{23}$ 60$_{18}$ †132$_{23}$ 137$_{40}$
Itinerarium Alexandri Magni ed. A. Mai c. 82 236$_{9}$
Iosephus antiqq. XIV, 8, 5 (ed. Bekker p. 225) 346$_{19\,a}$
Iustinianus
Cod. I, 3 de episc. l. 10 §. 1. tit. 5 de haeret. l. 4 §. 1 u. tit. 11 de pagan. l. 8 pr. 483$_{3}$ tit. 12 de his, qui ad eccl. l. 6 §. 4 †544 tit. 24 de statt. et imagg. 137$_{40}$ tit. 39 de off. praet. l. 1 599$_{7}$ tit. 51 de ass. l. 10 483$_{3}$ II, 1 de edendo l. 3 461$_{62}$ tit. 2 de in ius voc. l. 4 468$_{77}$ tit. 11 (12) ex quib. c. inf. l. 5 †521$_{7}$ l. 12 492$_{27}$ l. 16 †595$_{7}$ tit. 12 (13) de proc. l. 3 †499$_{27}$ l. 13 467$_{76}$ tit. 14 (15) de his, qui potent. l. 1 500$_{27}$ tit. 26 (27) si adv. rem iud. 496$_{15}$ tit. 36 (37) si adv. fisc. l. 2 600$_{13}$ tit. 40 (41) in quib. c. i. i. rest. l. 2 455$_{44}$ tit. 46 (47) ubi et ap. quem cogn. l. 3 605$_{9}$ (pr.) 272$_{26\,a}$ §. 1 266$_{6}$ †520$_{2\,b}$ tit. 50 (51) de rest. mil. l. 6 428$_{24}$ tit. 55 (56) de recept. l. 5 §. 1 i. f. (§. 3 Kr.) 546 tit. 57 (58) de form. et impetr. act. subl. Rubr. 531$_{45\,a}$ l. 1 524$_{19}$ 537$_{62}$ 538$_{66}$ l. 2 467$_{75}$ tit. 58 (59) de iureiur. propt. cal. l. 2 pr. 456$_{46\,a}$ III, 1 de iud. l. 10 †456$_{46\,a}$ l. 14 §. 1 456$_{46\,a}$ l. 16 523$_{17}$ tit. 2 de sport. l. 3 523$_{13}$ tit. 3 de ped. iud. l. 1 600 l. 2 522$_{7}$ 538$_{66}$ 599 †602 ff. l. 3 †429$_{26}$ l. 5 535$_{53}$ †605 tit. 5 ne quis in sua causa l. un. 107$_{13}$ tit. 8 de ord. iud. Rubr. 450 537 543 tit. 9 de L. C. Rubr. 450 l. un. †456$_{46\,a}$ 461$_{62}$ tit. 11 de dilatt. l. 1 603 l. 2 548$_{23}$ tit. 12 de fer. l. 3 (2 Kr.) 152$_{56}$ l. 4 Kr. (5) 225$_{13}$ pr. 226$_{17}$ l. 6 (5 Kr.) 153$_{64}$ l. 7 (6 Kr.) 62$_{29}$ 152$_{56}$ 153$_{59}$ u. $_{63}$ (§. 2 Kr.) †155$_{65}$ 225$_{13}$ l. 8 (7 Kr.) 62$_{29}$ l. 10 (8 Kr.) 153$_{63}$ 226$_{17}$ l. 11 (9 Kr.) 62$_{29}$ 153$_{59}$ §. 1 152$_{56}$ tit. 15 ubi de crim. l. 1 †472 482$_{1}$ tit. 19 ubi in rem. l. 2 456$_{46\,a}$ tit. 28 de inoff. test. l. 8 § 1 l. 11 567$_{17}$ l. 16 455$_{44}$ l. 27 567 l. 35 §. 2 567$_{14}$ tit. 32 de R. V. l. 13 †543

tit. 36 fam. ercisc. l. 7 497_{17} tit. 37 comm. div. l. 1 531_{44} IV, 20 de testib. l. 15 523_{12} tit. 49 de A. E. l. 17 524_{9} tit. 52 de comm. rei alien. l. 3 462_{68} †530_{44} tit. 56 si mancip. ita ven. l. 1 493_{3} 494_{5} 495_{15} †506_{48} l. 2 493_{3} 507_{49} †509 tit. 62 vectig. nova l. 1 †552 V, 11 de dot. prom. l. 3 545_{6} tit. 34 qui dare tut. l. 1 450_{37} tit. 36 in quib. c. tut. l. 1 †510 tit. 43 de susp. tut. l. 3 †510 516_{65} tit. 50 de alim. pup. l. 1 599_{9} tit. 71 de praed. min. l. 6 228_{25} VI, 1 de serv. fug. l. 4 §. 2 †489_{29} tit. 3 de O. L. l. 1 †550_{29} tit. 7 de libert. et eor. lib. l. 1 †480 f. l. 2 481 481_{86} f. 605_{10} tit. 23 de testam. l. 23 †545 tit. 25 de institt. l. 2 §. 1 †552 tit. 30 de iure del. l. 5 180_{5} tit. 33 de ed. D. Hadr. toll. l. 3 494_{11} VII, 1 de vind. lib. l. 1 248_{22} tit. 4 de fid. lib. l. 11 †505_{41} tit. 16 de lib. c. l. 14 450_{37} l. 31 †594 tit. 17 de assert. toll. l. 1 306_{21} tit. 19 de ord. cogn. Rubr. 537 543 l. 1 † u. l. 5 †543 tit. 45 de sent. et interl. l. 2 272_{28a} l. 4 522_{7} †544 tit. 46 de sent. quae sine certa quant. l. 2 497_{16} l. 4 †548_{19} tit. 53 de exsec. rei iud. l. 1 544_{4} l. 8 u. tit. 62 de app. l. 6 603 tit. 64 quando provoc. l. 6 258_{48} 522_{10a} tit. 65 quor. app. 518_{72} tit. 73 de privil. fisci †549_{25} VIII, 1 de interd. l. 3 †437_{45} 538_{68} tit. 4 unde vi l. 10 †544 tit. 6 uti poss. l. un. 518_{72} tit. 10 de aed. priv. l. 4 †552 †552_{4} tit. 15 (16) si al. res pign. 533_{47} 547 tit. 35 (36) de exc. l. 12 467_{76} tit. 40 (41) de fideiuss. l. 10 §. 1 364_{45} †545 l. 14 †532 tit. 46 (47) de patr. pot. l. 1 495_{13} u. $_{15}$ l. 4 §. 1 †488_{27} 545 545_{6} tit. 47 (48) de adoptt. l. 4 †545 IX, 1 qui acc. n. poss. l. 1 394_{21} l. 3 596_{9} tit. 2 de acc. l. 8 462_{62} tit. 9 ad leg. Iul. de adult. l. 9 490_{30} l. 29 (30) 483_{3} l. 32 (33) †492_{24} tit. 11 de mulier. quae serv. propr. l. un. §. 1 483_{3} tit. 12 ad leg. Iul. de vi l. 8 §. 2 491_{33} tit. 19 sep. viol. l. 4 483_{4} l. 6 489_{29} tit. 27 ad leg. Iul. rep. l. 6 §. 1 483_{3} tit. 35 de iniur. l. 7 482_{3} tit. 44 ut intra cert. temp. l. 3 †408_{30} tit. 45 ad Sc. Turpill. l. 1 †492_{34} l. 2 †487_{25} tit. 46 de calumn. l. 1 597_{12} l. 3 †595_{7} 597_{12} l. 5 †594 f. 597_{10a} l. 8 595_{7} XI, 30 (28) de iure rei publ. l. 3 †549 XII, 19 de prox. sacr. scrin. l. 12 pr. 406_{17}

Dig. Const. Deo auctore §. 10 †544 Dig. I, 2 de O. I. l. 2 §. 1 †210_{32} †211_{35} §. 2 †210_{32} §. 3 †211_{35} 220_{55} §. 5 214_{38} §. 6 213_{36} §§. 13 sq. 300_{7} §. 17 299_{4} §. 19 †472 §. 20 †88_{18} §§. 22 sqq. 299_{4} §. 24 450_{37} §. 27 †295_{29} §. 28 †299_{2} §. 29 †299_{2} †556_{7} §§. 30 sq. †299_{4} §. 32 599_{12} §. 33 118_{41} 295_{34} †471 f. §. 34 †89_{24} 91_{30} 109_{17} §. 36 i. f. 12_{9} tit. 6 de his qui sui iur. l. 1 §. 2 l. 2 506_{44} tit. 7 de adoptt. l. 3 sq. 107_{12} l. 39 248_{23} 598_{5} tit. 9 de senatt. l. 2 267_{14} tit. 12 de off. praef. urbi l. 1 pr. 335_{9a} §. 1 506_{44} §. 8 493_{3} 495_{15} §. 10 480 †480_{32} 487_{21} §. 13 484_{10} l. 3 †523_{11} tit. 15 de off. praef. vig. l. 3 §. 2 511_{33a} tit. 16 de off. proc. l. 4 § 4 †247_{20} l. 6 pr. †548_{18} l. 7 §. 2 †471 519_{2} 530_{43} l. 9 §. 1 228_{25} §. 3 227_{23} §. 4 384_{1} 439_{7c} tit. 18 de off. praes. l. 8 sq. †521_{7} l. 12 519_{2} †530_{44}

l. 16 †426$_{20}$ 464$_{66}$ 498$_{20}$ tit. 21 de off. eius, cui mand. l. 1 pr. 398$_{29}$ l. 4 pr. 503$_{34}$ II, 1 de iurisd. l. 2 §. 2 258$_{48}$ l. 3 sq. 577$_{16}$ l. 13 §. 1 258$_{48}$ 522$_{10\,a}$ tit. 4 de in ius voc. l. 9 †499$_{27}$ l. 15 †500$_{27}$ l. 25 †489$_{29}$ tit. 5 si quis in ius voc. l. 2 §. 1 502$_{30}$ tit. 7 ne quis eum. l. 4 433$_{24}$ tit. 8 qui satisd. l. 2—4 432$_{11}$ l. 5 pr. 273$_{24}$ l. 9 272$_{23\,a}$ 273$_{24}$ †527 l. 10 273$_{24}$ tit. 10 de eo, per quem. l. 3 pr. 433$_{24}$ tit. 11 si quis cautt. l. 2 §. 8 l. 10 §. 2 i. f. 364$_{45}$ tit. 12 de fer. l. 1 pr. 151$_{50}$ §. 1 151$_{52}$ §. 2 151$_{52}$ 226$_{19}$ †430 433$_{24}$ 464$_{66}$ l. 2 151$_{50}$ u. 52 227$_{20}$ l. 3 226$_{19}$ 433$_{24}$ pr. †430 f. 464$_{66}$ 498$_{21}$ §. 1 258$_{47}$ l. 4 226$_{15}$ l. 5 †154$_{66}$ tit. 13 de edendo l. 1 pr. 461$_{62}$ §. 1 461$_{62}$ u. 63 III, 1 de postul. l. 1 §. 3 250$_{27}$ §. 6 †488$_{27}$ tit. 2 de his, qui not. l. 1 492$_{27}$ †595 l. 13 §. 8 492$_{27}$ tit. 3 de proc. l. 12 433$_{24}$ †$_{27}$ l. 13 †434$_{27}$ l. 35 §. 1 492$_{26}$ l. 41 §. 1 482$_{3}$ l. 42 §. 1 492$_{26}$ l. 43 §. 6 †434$_{27}$ l. 48 462$_{64}$ tit. 5 de N. G. l. 6 M. (7) 270$_{21}$ l. 47 (46 M.) §. 1 †1 477$_{24}$ †531 532 f. 538 IV, 1 de i. i. rest. l. 7 pr. †447$_{29}$ tit. 2 quod met. l. 23 §. 2 †548$_{17}$ tit. 3 de dol. m. l. 1 §. 6— l. 7 §. 3 425$_{19\,aa}$ l. 24 306$_{20\,c}$ tit. 4 de min. l. 3 pr. 420$_{9\,a}$ †550 §. 1 462$_{63}$ l. 7 §. 3 272$_{23\,a}$ l. 11 §. 2 422$_{11}$ l. 16 pr. 547 549 l. 29 §. 2 541$_{30}$ l. 31 493$_{3}$ tit. 6 quib. ex c. mai. l. 1 §. 1 med. 433$_{25}$ l. 2 pr. †425 477 477$_{23}$ 496$_{15}$ 503$_{33}$ l. 12 450$_{37}$ l. 15 §. 3 † u. l. 16 †426$_{20}$ l. 21 §. 2 i. f. 432$_{22}$ 433$_{33}$ u. 35 l. 23 §. 4 364$_{45}$ 433$_{33}$ u. 35 l. 26 §. 6 381$_{13}$ l. 28 §. 4 †431$_{25}$ 464$_{66}$ tit. 8 de recept. l. 3 §. 1 267$_{15}$ 513$_{57}$ §. 3 513$_{57}$ l. 4 513$_{57}$ 559$_{15}$ l. 19 §. 2 122$_{59}$ l. 32 §. 7 248$_{23}$ 265$_{5}$ §. 9 462$_{63}$ 546 §. 12 †509 l. 40 122$_{59}$ l. 41 250$_{26}$ 265$_{5}$ 266$_{12}$ 520$_{3\,a}$ V, 1 de iud. l. 1 †110$_{21}$ l. 2 §. 2 380$_{11}$ 522$_{10\,a}$ 535$_{54}$ §. 3 354$_{3}$ l. 6 u. l. 12 pr. §. 1 535 f.$_{53}$ §. 2 266$_{13}$ 536$_{53}$ §. 3 u. l. 17 u. l. 18 pr. 536$_{53}$ §. 1 †423 f. l. 19 §. 1 541$_{31}$ l. 21 461$_{62}$ l. 22 536$_{53}$ l. 28 §. 4 †431 464$_{66}$ l. 32 258$_{45}$ 380$_{11}$ 522$_{10\,a}$ 536$_{53}$ l. 33 461$_{62}$ l. 37 †567$_{14}$ l. 39 pr. 267$_{15}$ 464$_{26}$ 536$_{53}$ l. 46 267$_{15}$ 536$_{53}$ l. 47 536$_{53}$ l. 49 §. 1 522$_{10\,a}$ 536$_{53}$ 572$_{4}$ l. 53 493$_{3}$ 497$_{16}$ 506$_{45}$ l. 58 l. 59 l. 60 l. 61 §. 1 l. 74 pr. §. 1 l. 76 l. 77 536$_{53}$ l. 78 520$_{3\,c}$ 536$_{53}$ l. 79 §. 1 536$_{53}$ l. 80 †264$_{2}$ 464$_{26}$ 520$_{3\,a}$ 536$_{53}$ l. 81 265$_{2}$ u. $_{6}$ 536$_{53}$ l. 82 †273$_{20}$ 536$_{53}$ tit. 2 de inoff. test. l. 6 §. 2 u. l. 7 567$_{17}$ l. 8 §. 15 †452$_{40\,a}$ §. 16 526 §. 17 u. l. 12 pr. §. 2 455$_{44}$ l. 14 u. l. 16 §. 1 †566 l. 17 pr. u. l. 22 pr. 567$_{17}$ l. 26 493$_{3}$ l. 27 §. 3 527 567$_{17}$ l. 29 pr. 527 l. 31 §§. 3 sq. l. 32 pr. §. 1 567$_{17}$ tit. 3 de H. P. l. 50 §. 1 494$_{7}$ tit. 5 de poss. her. pet. l. 1 543 VI, 1 de R. V. l. 1 §. 2 494$_{13}$ 495$_{15}$ l. 27 §. 5 u. l. 30 467$_{76}$ l. 43 †550 †600 l. 68 †515$_{62}$ VII, 1 de usufr. l. 13 §. 3 111$_{22}$ l. 60 §. 1 567$_{14}$ l. 64 516 tit. 9 usufr. quemadm. cav. l. 9 516 IX, 2 ad leg. Aquil. l. 2 §. 2† l. 27 §. 15 †478$_{27}$ tit. 3 de his, qui eff. l. 1 §. 8 †488$_{27}$ tit. 4 de nox. actt. l. 2 §. 1 †283$_{29\,a}$ l. 22 §. 4 462$_{63}$ X, 2 fam. ercisc. l. 13 u. l. 25 §. 6 513$_{44}$ l. 30 264$_{2}$ l. 49 475$_{17}$ l. 51 §. 1 442$_{14}$ l. 57 271$_{23}$ tit. 3 comm. div. l. 20 511$_{53}$ XI, 1 de interr. i. i. l. 12 §. 1 462$_{64}$ 467$_{76}$

tit. 2 de quib. reb. ad eund. iud. 468, 77 tit. 7 de relig. l. 8 §. 2 484_{10} l. 12 pr. 484_{10} 494_6 495_{15} l. 14 §. 2 425_{19a} †425 515_{60} XII, 1 de R. Cr. l. 17 †424 426 †550 f. 601_{20} tit. 2 de iureiur. l. 3 pr. †107_{10} §. 2 495_{13} u. $_{15}$ l. 9 §. 4 429_{25} †497_{18} 503_{33} tit. 6 de cond. ind. l. 23 §. 3 462_{64} 467_{76} XIII, 3 de cond. trit. l. 3 364_{45} tit. 4 de eo, quod certo loco l. 4 i. f. 265_3 XIV, 1 de exerc. act. l. 1 §. 18 485_{10} 519 †600 f. tit. 3 de inst. act. l. 1 i. f. 601_{17} tit. 5 quod cum eo. l. 8 †601_{18} XV, 1 de pec. l. 1 pr. 543 l. 50 §. 2 462_{63} XVI, 3 dep. l. 1 §. 22 364_{45} l. 24 270_{31} XVII, 1 mand. l. 8 §. 2 414_{32} l. 56 §. 3 494_4 tit. 2 pro soc. l. 56 492_{37} l. 65 pr. 462_{63} XVIII, 4 de H. v. A. V. l. 2 §. 3 †476_{30} tit. 6 de per. et comm. l. 13 (12) †508 tit. 7 de serv. exp. l. 6 pr. 506_{48} XIX, 1 de A. E. l. 43 493_3 †499_{37} l. 52 §. 2 494_4 tit. 2 loc. l. 56 511_{53a} XX, 1 de pign. l. 1 pr. 547_{14} tit. 2 in quib. c. pign. l. 9 511_{53a} XXI, 1 de aed. ed. l. 17 §. 18 †596_9 l. 30 pr. 462_{63} tit. 2 de evictt. l. 50 †474 496_{15} XXII, 3 de probatt. l. 8 495_{13} u. $_{15}$ tit. 5 de testib. l. 13 595_8 XXIII, 2 de R. N. l. 19 494_{10} 495_{15} l. 43 §. 10 482_3 XXIV, 3 sol. matr. l. 66 pr. 559_{19} XXV, 3 de agn. v. al. l. 1 §. 4 †509 §. 13 510_{52} l. 5 598 inscriptio, pr. u. §. 7 598 §§. 7 sq. 248_{33} §. 10 †509 514 §§. 14. 18 u. 20 248_{33} §. 25 497_{16} l. 6 §. 1 481_{37} tit. 4 de inspic. ventre l. 1 pr. 494_{12} 495_{15} §. 1 494_{12} 495_{15} 513_{55} §§. 2 sq. 495_{15} †510 §§. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 13 u. 15 l. 2 §. 1 495_{15} tit. 5 si ventr. nom. l. 1 §. 2 477 †509 XXVI, 5 de tut. et cur. dat. l. 4 265_2 266_8 l. 5 464_{67} tit. 7 de adm. tut. l. 1 pr. †510 l. 7 §. 11 l. 15 l. 49 †488_{28} l. 28 364_{45} tit. 8 de auct. tut. l. 9 §. 45 461_{62} l. 15 †461_{62} 463_{66} tit. 10 de susp. tut. l. 1 §. 4 503_{34} l. 7 §. 2 489_{29} XXVII, 2 ubi pup. l. 3 599_{10} tit. 7 de fid. et nom. l. 6 267_{14a} tit. 9 de reb. eor. l. 3 §. 2 517 tit. 10 de cur. fur. l. 7 §§. 1 sq. 462_{64} XXIX, 2 de A. v. O. H. l. 30 pr. 496_{15} tit. 3 test. quemadm. l. 2 §. 8 †509 †516 tit. 5 ad Sc. Sil. l. 6 §. 3 480 l. 7 †480 481 481_{33} XXX (de legat. I) l. 50 §. 1 526_{30} l. 71 516 l. 77 497_{18} l. 92 pr. l. 94 §. 2 504_{38} l. 109 §. 1 497_{16} l. 114 §. 8 506_{43} XXXI (de legat. II) l. 34 §. 3 497_{17} l. 70 §. 1 504_{38} l. 76 pr. 304_{18} l. 77 §. 2 497_{18} §. 8 497_{17} l. 78 §. 2 505_{40} XXXII (de legat. III) l. 11 §. 12 505_{38} §§. 16 sq. 504_{38} l. 12 497_{16} l. 37 §. 4 497_{18} XXXIII, 1 de ann. leg. l. 7 494_7 l. 21 §. 3 505_{38} XXXIV, 1 de alim. leg. l. 3 248_{33} l. 17 515_{60} tit. 2 de auro leg. l. 35 §. 1 505_{38} tit. 3 de lib. leg. l. 22 u. l. 26 497_{18} tit. 9 de his, quae ut indign. l. 1 §. 10 406_{17} XXXV, 1 de cond. et dem. l. 50 493_3 495 f. $_{15}$ 497_{16} l. 92 506_{43} †551 l. 93 506_{43} tit. 2 ad leg. Falcid. l. 12 497_{18} l. 36 pr. 504_{38} tit. 3 si cui plus l. 1 §. 6 497_{16} XXXVI, 1 ad Sc. Trebell. l. 11 §. 2 551_{33a} l. 12 †551 551_{33a} l. 31 (30) pr. †431_{27a} l. 51 (49) 464_{66} l. 61 (59) §. 1 264_2 l. 80 (78) §. 15 414_{32} tit. 3 ut legat. l. 5 §. 1 272_{26} §§. 16 sqq. 494_{11a} §. 23 512_{53cc} §. 27 †508 512 512_{53cc} l. 15 pr. 364_{45} XXXVII,

1 de B. Poss. l. 3 §. 8 228_{25} tit. 5 de leg. praest. l. 3 §. 5 546_{13} tit. 9 de ventre in poss. l. 1 §§. 3 u. 19 sq. 598_4 §. 21 433_{34} §. 24 598_3 §§. 25 u. 27 274_{36} l. 5 pr. u. l. 6 598_4 tit. 10 de Carb. ed. l. 3 §. 15 546_{13} l. 5 §. 3 598_4 l. 10 546 tit. 12 si a par. l. 5 493_3 506_{46} tit. 14 de iure patr. l. 5 pr. 481_{37} l. 7 §. 1 487_{18} tit. 15 de obs. par. l. 1 §. 2 487_{19} XXXVIII, 6 si tabb. test. null. l. 1 pr. 543 tit. 15 quis ordo l. 2 §. 1 228_{25} f. §. 2 228_{27} XXXIX, 2 de damn. inf. l. 4 §. 2 $512_{53\,cc}$ l. 45 364_{45} tit. 3 de aq. et aq. pl. l. 1 §. 1 274_{35} $288_{29\,a}$ l. 6 §. 2 274_{35} XL, 1 de manum. l. 4 §§. 10 u. 14 493_3 l. 5 pr. 493_3 495_{15} 506_{45} §. 1 497_{16} l. 24 pr. 248_{22} f. tit. 2 de man. vind. 248_{22} tit. 4 de man. test. l. 44 515_{60} tit. 5 de fid. lib. l. 37 273_{31} l. 45 pr. u. l. 46 §. 5 497_{18} l. 47 §. 2 272_{27} 497_{16} l. 48 497_{18} tit. 7 de statulib. l. 21 pr. $283_{29\,a}$ tit. 9 qui et a quib. man. l. 12 §. 6 $356_{9\,a}$ tit. 12 de lib. c. l. 7 §. 5 $438_{7\,a\,a}$ l. 24 pr. u. §. 3 450_{37} 464_{66} l. 25 §. 1 $306_{21\,a}$ §. 2 464_{66} l. 27 pr. 599_7 §. 1 248_{23} 599_7 §. 2 20_{14} l. 39 §. 1 †597 l. 43 273_{31} 497_{16} tit. 14 si ingen. l. 2 §. 2 $305_{20\,a}$ l. 4 $305_{20\,a}$ 597_{11} 599_6 tit. 15 ne de statu defunct. l. 4 †$305_{20\,a}$ 567_{14} XLI, 2 de a. p. l. 3 §. 23 598_3 tit. 6 pro don. l. 2 461_{62} tit. 9 pro dote l. 3 pr. 462_{63} XLII, 1 de re iud. l. 13 §. 1 505_{39} l. 15 475_{17} pr. †496_{15} 517_{70} 523_{15} 541_{82} §. 4 †480 546_{12} §§. 6. 8. 9 u. 10 248_{23} l. 31 475_{17} 541_{80} l. 36 u. l. 38 248_{22} f. l. 53 §. 3 541_{80} l. 55 523_{14} l. 57 $520_{3\,a}$ l. 58 475_{17} tit. 2 de conf. l. 7 497_{16} tit. 4 quib. ex c. in poss. l. 2 pr. 432_{72} l. 7 §§. 1—18 433_{33} tit. 5 de reb. auct. l. 27 273_{33} l. 31 §. 2 364_{45} XLIII, 1 de interd. Rubr. 481_{28} 538_{68} tit. 3 quod leg. l. 1 §. 4 462_{63} §. 9 $512_{53\,cc}$ tit. 4 ne vis fiat ei l. 3 pr. §. 1 †508 511 §. 1 $512_{53\,cc}$ tit. 5 de tabb. exh. l. 1 pr. 514_{59} §. 1 †509_{51} l. 3 §. 9 †509 tit. 8 ne quid in loco publ. l. 2 §. 17† u. l. 7 507 tit. 10 de via publ. l. 1 §. 2 †508 tit. 13 ne quid in flum. l. un. §. 4 †515_{63} tit. 16 de vi l. 1 §. 21 450_{37} l. 29 de lib. hom. exh. l. 3 §. 13 517 tit. 30 de lib. exh. l. 3 §. 3 213_{28} 495_{15} 506_{47} §§. 3 sq. 494_{12} tit. 32 de migr. l. 1 §§. 1 sq. †508 §. 2 477 534_{49} XLIV, 2 de exc. rei iud. l. 29 pr. 493_3 l. 30 567_{14} tit. 4 de dol. m. exc. l. 4 §. 19 461_{62} l. 11 pr. 414_{31} tit. 5 quar. rer. l. 1 pr. †107_{11} tit. 7 de O. et A. l. 28 †476_{20} l. 33 †406_{30} $456_{46\,a}$ XLV, 1 de V. O. l. 51 516 l. 112 pr. 462_{63} XLVI, 3 de solutt. l. 30 516 tit. 4 de acceptt. l. 18 §. 1 †476_{20} tit. 5 de stipp. praet. l. 5 601 tit. 7 iud. solvi l. 13 §. 1 462_{63} XLVII, 1 de priv. del. l. 3 484_{10} 596_9 tit. 2 de furt. l. 42 pr. $531_{45\,a}$ l. 57 (56) §. 1 †500_{37} l. 92 (93) 484_{10} †596_9 tit. 4 si is, qui in test. l. 1 §. 7 273_{31} 497_{16} tit. 9 de incend. l. 1 §. 1 484_{10} l. 4 §. 1 486_{15} 487_{23} tit. 10 de iniur. l. 5 §. 6 u. l. 6 482_3 l. 9 §. 3 489_{29} l. 17 §. 4 487_{27} 489_{29} §§. 14 u. 22 414_{32} l. 35 488_{28} †489_{29} 496_{15} l. 43 593_3 †596 l. 45 †484_{10} 487_{22} tit. 11 de extraord. crim. l. 1 §. 2 l. 4 l. 6 pr. i. f. §. 1 l. 7 u. l. 9 486_{15} l. 10 486_{15} 487_{24} l. 11 487_{16} tit. 12 de sep. viol.

l. 1 492_{37} l. 3 pr. §. 6 442_{14} l. 11 486_{15} tit. 13 de concuss. l. 2 482_{2} tit. 14 de abig. l. 1 pr. u. §. 3 486_{15} §. 4 484_{10} l. 3 §. 3 486_{15} tit. 15 de praevar. l. 3 §. 1 $404_{13\,a}$ §. 3 482_{3} 486_{15} l. 4 492_{37} l. 6 486_{15} tit. 17 de fur. baln. l. 1 484_{10} 486_{15} l. 2 484_{10} tit. 18 de effract. l. 1 pr. §. 1 i. f. † §. 2 u. l. 2 486_{15} tit. 19 expil. hered. l. 3 484_{10} tit. 20 stellion. l. 2 492_{37} l. 3 §. 2 482_{1} 486_{15} tit. 21 de term. mot. l. 2 486_{15} XLVIII, 1 de publ. iud. l. 7 492_{37} l. 8 †406_{16} †489 534_{49} †544 l. 13 §. 1 492_{36} tit. 2 de accuss. l. 3 pr. $355_{9\,a}$ §§. 1 sq. 402_{3} l. 4 595_{6} l. 6 227_{23} l. 12 §. 4 482_{3} †487_{27} 490_{36} l. 20 †407_{20} 492_{37} tit. 3 de custod. l. 4 484_{10} l. 5 407_{18} l. 14 §. 2 487_{20} tit. 4 ad leg. Iul. maiest. l. 11 408_{20} tit. 5 ad leg. Iul. de adult. l. 2 §. 6 $356_{9\,a}$ l. 11 §. 6 125_{12} 226_{17} l. 13 (14 M.) §. 3 $355_{9\,a}$ l. 15 M. (14) §. 2 482_{3} l. 16 M. (15) §. 1 403_{7} §. 7 402_{2} 407_{20} l. 28 M. (27) pr. u. §. 15 $355_{9\,a}$ l. 30 M. (29) §. 5 401_{1} tit. 6 ad leg. Iul. de vi publ. l. 5 §. 1 567_{14} l. 6 491_{33} tit. 7 ad leg. Iul. de vi priv. l. 1 pr. 267_{14} 490_{30} 492_{37} tit. 8 ad leg. Cornel. de sic. l. 1 pr. †303_{17} l. 3 §. 5 †491_{34} tit. 9 de lege Pomp. de parric. l. 10 †$394_{19\,d}$ tit. 10 de lege Cornel. de fals. l. 1 pr. u. §. 2 491_{33} l. 7 †479 493_{3} l. 21 491_{33} l. 30 §. 1 482_{3} l. 31 491_{33} l. 33 490_{30} tit. 11 de lege Iul. rep. l. 7 §. 3 †494_{23} tit. 13 ad leg. Iul. pec. l. 3 u. l. 4 pr. 491_{33} §. 2 †490_{33} l. 7 M. (6) 491_{33} tit. 14 de lege Iul. de amb. l. 1 §. 4 335_{34} tit. 15 de lege Fab. de plagg. l. 7 †491_{34} tit. 16 ad Sc. Turpill. l. 1 §. 3 595_{8} †597_{13} §§. 3 sq. 490_{30} 597_{13} §. 10 597_{13} l. 3 487_{17} 595_{8} †596 l. 7 §. 1 487_{26} 597_{13} l. 10 §. 2 226_{17} l. 11 408_{20} l. 15 §. 1 †491_{33} 533_{49} §§. 3 u. 5 †408_{20} tit. 18 de quaest. l. 7 $355_{9\,a}$ l. 18 pr. 390_{4} §. 9 $228_{26\,a}$ §. 10 227_{23} tit. 19 de poen. l. 1 §. 3 †488_{28} l. 8 491_{34} l. 9 §. 4 484_{10} l. 11 pr. † u. l. 13 †490 l. 16 $486_{15\,a}$ l. 37 487_{16} tit. 21 de bon. eor., qui ante sent. l. 3 pr. † u. §. 6 †407_{19} XLIX, 1 de app. l. 1 §. 3 490_{31} †522_{10} 529_{35} l. 5 §. 1 527_{32} l. 14 pr. u. §. 1 526_{30} l. 23 pr. 264_{2} †527_{34} l. 24 §. 1 414_{32} 600 tit. 2 a quib. app. l. 2 †528 528_{34} tit. 3 quis a quo l. 1 pr. †528 §. 1 530_{35} l. 3 †529 tit. 5 de app. recip. l. 5 §. 3 490_{31} tit. 14 de I. F. l. 3 §. 9 u. l. 7 600_{18} l. 9 $525_{23\,a}$ tit. 16 de re mil. l. 4 §. 8 †422 423_{17} 426 l. 13 §. 6 422_{11} L, 1 ad munic. l. 26 pr. u. §. 1 577_{16} tit. 4 de mun. et hon. l. 7 pr. 410_{24} l. 9 †510 l. 12 †549 l. 18 §. 14 $520_{3\,c}$ tit. 5 de vacatt. l. 5 §. 3 $520_{3\,c}$ l. 6 †549 l. 8 §. 3 †549_{27} l. 13 §. 2 267_{15} tit. 9 de decr. ab ord. fac. l. 4 $420_{9\,a}$ tit. 12 de pollicc. l. 8 248_{23} 495_{13} l. 13 495_{15} l. 14 494_{3} tit. 13 de extraord. cogn. 535 l. 1 494_{4} §§. 10. 12 u. 13 489_{29} §. 14 495_{15} l. 2 494 495_{15} i. f. †545 l. 4 494_{4} tit. 14 de proxen. 494_{4} tit. 16 de V. S. l. 10 †475 $477_{21\,a}$ l. 131 §. 1 525_{23} l. 136 † l. 138 † l. 146 478_{27} l. 155 §. 1 †545 l. 178 §. 2 †478 §. 3 †479 l. 201 †478_{27} l. 230 †111_{22} l. 233 §. 1 †154_{66} l. 244 †525 tit. 17 de R. I. l. 5 †180_{5} l. 71 228_{25} l. 201 †478_{34}

Institt. I, 8 de his, qui sui iur. §. 2 506_{44} tit. 20 de Atil. tut. §§. 1—3

†474. tit. 24 de satisd. tut. §. 1 272_{36} §. 3 †510 tit. 26 de susp. tut. §§. 9 sq. 599_{10} II, 10 de test. ord. §. 1 †195_{24} tit. 20 de legat. §. 4 504_{28} tit. 23 de fid. hered. §. 1 493_{4} III, 1 de hered., quae ab int. §. 5 408_{20} tit. 12 de succ. subl. pr. † 1 430_{37} †536_{54} 538_{68} tit. 29 quib. mod. obl. §. 3 476_{30} IV, 4 de iniur. §. 10 484_{10} 487_{26} tit. 15 de interd. §. 8 † 1 430_{37} †437_{45} †482_{29} 535 †536 538_{68} †544 544_{5} tit. 16 (de poena tem. lit.) §. 1 593 tit. 17 de off. iud. §. 1 265_{3} tit. 18 de publ. iud. pr. 484_{10} †537_{61} §. 1 482_{3}

Novv. 53 praef. i. f. †523_{16} f. Nov. 82 praef. †545 Nov. 112 c. 3 pr. 546_{7} Nov. 119 c. 541_{30}

Iuvenal. satt. VII, 228 †109_{17} X, 80 sq. †147_{54} XIII, 4 378_{7} XVI, 9 †423_{15} v. 29 †423_{16} v. 35 sqq. †378 f. v. 36—43 438_{6} v. 42 †362_{49} 383_{14} 572_{4} v. 43 sqq. †259_{50} v. 48 sqq. †422 v. 49 †260_{53} †382

Kalendaria: Amit. a. d. XV Kal. Aug. 129_{11} 130_{15} Kal. Aug. 66_{19} a. d. IV Non. Aug. 67_{23} f. a. d. XIV Kal. Sept. 128_{3} Kal. Sept. 54_{40} a. d. IV Non. Sept. 67_{35} Kal. Oct. 67_{36} a. d. IV Id. Oct. 123_{62} Kal. Dec. 39_{6} Antiat. a. d. XV Kal. Aug. 130_{15} Kal. Aug. 66_{19} f. 67_{22} a. d. IV Non. Aug. 67_{23} f. Kal. Sept. 54_{40} a. d. VIII Id. Nov. 131_{19} a. d. XVI Kal. Dec. 54_{37} Capranic. Kal. Aug. 66_{20} 67_{22} a. d. IV Non. Aug. 67_{23} a. d. IV Non. Sept. 67_{35} Constantin. (Graevius thes. ant. Rom. VIII p. 99) 132_{23} a. d. VIII Kal. Mart. 119_{46} ad d. VII Id. Iun. 41_{12} ad d. XVII Kal. Iul. 41_{13} prid. Kal. Ian. †154_{66} Cuman. a. d. XVI Kal. Dec. 54_{37} Maffeian. a. d. XIX Kal. Febr. †68_{1} 128_{2} Kal. Iun. 66_{14} f. a. d. IV Non. Aug. 67_{23} Praenest. Kal. Ian. †21_{16} 33_{37} 76_{12} a. d. III Non. Ian. †68_{1} a. d. IV Id. Ian. †46_{5} a. d. XIX Kal. Febr. 56_{2} 128_{2} a. d. XVIII Kal. Febr. 65_{7} a. d. Kal. Febr. 63_{3} a. d. XVII Kal. Febr. 54_{38} Non. Febr. 65_{10} f. Kal. Mart. 65_{12} prid. Non. Mart. 53_{32} Non. Mart. 54_{39} a. d. VI Id. Mart. 54_{38} a. d. IX Kal. April. 42_{16} f. a. d. VIII Id. April. 38_{3} a. d. VI Kal. Mai. †150_{46} Venusin. Kal. Iun. 66_{4}

ROD. v. 1555 Buch 3 Tit. 43 §. 4 $456_{46\,a}$

Lex: Acilia rep. lin. 7 † lin. 9 †577 lin. 13 328_{58} lin. 14 310_{28} lin. 15 sqq. $314_{36\,a}$ 395_{23} lin. 17 sq. 310_{28} 328_{58} lin. 18 lin. 19 lin. 20 sq. $314_{36\,a}$ lin. 21 †408_{21} 409_{22} lin. 24 408 lin. 25 sq. $314_{36\,a}$ lin. 27 $314_{36\,a}$ †572_{5} †579 lin. 69 550_{30} lin. 70 †303_{17} lin. 79 †579 agraria (Thoria) lin. 17 † u. lin. 18 583_{35} lin. 36 sq. 260_{53} lin. 37 255_{39} 257_{43} coloniae Genetivae Iul. s. Ursonensis c. 73 †507 c. 95 init. †258_{45} 258_{46} f. tab. III col. 2 v. 4 sqq. 257_{44} v. 27 sq. 257_{42} c. 102 †303_{17} †567_{16} de imperio Vespas. lin. 10 sqq. †550_{31} Iulia munic. lin. 68 sqq. 507_{50} lin. 114 475_{18} Malacit. c. LXVI 526_{28} Mamilia (Bruns fontes ed. 4 p. 109 sq.) c. LV †264_{2} Rubria c. XX v. 45 †463_{65}

Libanius Ἐκφράσεις χαλάνδων (ed. Reiske tom. IV p. 1053 sqq.) 154_{66} orat. 9 (R. tom. I p. 256) 121_{28} 154_{66}

Livius I, 8 232_{5} b 236_{10} c. 9 127_{17} 139_{1} c. 17, 9 191_{15} c. 18, 8 210_{33} c. 19 (§. 3) 188_{3} i. f. (§. 7) †10_{1} 12_{6} 27_{9} 71_{6} †80_{21} c. 20 139_{1} 21, 2 †243_{15} f. c. 26 184_{3} †204_{3} 236_{10} c. 31 108_{14} c. 35 127_{17} 140_{3} c. 36 28_{14} 236_{10} §. 6 190_{7} c. 40 204_{4} c. 41 (§. 5) †207_{17} i. f. (§. 7) 204_{4} 44 init. 56_{4} c. 48 221_{57} c. 49 †205_{5} 50, 8 †212_{36} c. 60 221_{57} II, 5 196_{1} c. 7 236_{10} c. 8 275_{1} c. 21 141_{3} c. 24 223_{3} c. 27, 1 222_{60} c. 28 236_{10} c. 31 †187_{17} 288_{3} c. 33 87_{15} †88_{10} 185_{6} c. 35 u. 41 184_{3} c. 42 181_{1} c. 52 53 init. c. 54 u. c. 55 184_{3} c. 56, 10 191_{15} (§. 11) †88_{16} c. 61 u. 62 init. 184_{3} c. 63 183_{1} 64, 1 †188_{3} III, 3 187_{15} 223_{4} u. 6 c. 4 187_{15} c. 5 223_{4} c. 6—8 291_{13} c. 9 87_{15} 187_{16} †183_{3} 291_{14} a §§. 2—5 210_{34} §§. 7 sq. 220_{55} 222_{60} c. 10 183_{1} 184_{3} c. 10 sqq. 291_{16} c. 11—14 init. 184_{3} c. 13 29_{31} c. 14 86_{13} c. 15—19 291_{17} 17, 5 191_{15} c. 19 sq. 183_{1} c. 21 292_{19} 23, 4 †202_{16} c. 24 29_{31} 107_{9} 183_{1} †184_{3} 185_{5} c. 25 185_{6} c. 26 187_{15} c. 27 223_{6} c. 29 29_{31} 183_{1} †184_{3} 185_{6} 187_{14} u. 16 223_{6} c. 30 183_{1} c. 31 184_{3} §. 1 †189_{5} 32 init. 184_{3} §. 4 †189_{4} c. 33 184_{3} 227_{22} 280_{17} c. 36 †207_{16} †280_{16} 281_{9} c. 37 281_{24} §. 6 281_{22} c. 38 i. f. 281_{21} 39, 6 †238_{13} c. 40 183_{1} 41, 1 281_{22} c. 44 107_{12} 266_{7} f. 306_{20} b c. 49 187_{16} 50, 1 281_{22} c. 51 281_{25} c. 52 187_{16} c. 53 282_{36} 54 init. 282_{37} §. 14 †283_{39} c. 55 101_{18} †282 282_{28} 299_{4} §. 7 555 §§. 11 sq. 556 c. 56—58 29_{30} 56—60 init. 184_{3} c. 56 18_{5} 107_{9} †108_{14} †277_{6} c. 57 107_{9} c. 58 29_{31} c. 59 284_{31} c. 63 30_{26} c. 71 †30_{26} 236_{10} §. 3 191_{15} c. 72 30_{26} IV, 1 183_{1} c. 5 183_{1} §. 2 †192_{15} a c. 6 294_{25} 7, 1 †188_{3} †189_{5} c. 8 186_{9} †294_{25} a c. 20 116_{30} c. 22 65_{6} 25, 3 189_{4} §. 8 †180_{2} §. 9 †189_{4} 290_{11} c. 26 223_{3} c. 30 315_{3} §. 2 †189_{4} c. 31 223_{3} u. 6 294_{27} c. 32 223_{6} 35, 3 198_{11} c. 36 294_{27} §. 3 †197 f. §. 5 198_{10} c. 37 293_{21} c. 41 184_{3} †389_{2} c. 42 184_{3} 43, 4 245_{19} a §. 6 198_{3} c. 45 294_{27} 50, 8 198_{3} c. 51 315_{1} †315_{4} 390_{4} c. 53. 55. 58 183_{1} V, 2 183_{1} 293_{21} f. §. 4† u. §. 11 †201_{18} c. 11 sq. 389_{2} c. 13 †60_{19} c. 19 117_{36} c. 27 293_{23} c. 29 183_{1} 389_{2} 31 i. f. 294_{38} c. 43 u. 47 236_{10} 54, 4 202_{19} VI, 1 †73_{5} 74_{6} 129_{11} f. 130_{15} †134_{32} c. 2 223_{6} c. 6 294_{27} c. 7 223_{6} c. 18 183_{1} §. 2 †188_{3} c. 28 131_{17} c. 31 †186_{13} 223_{3} c. 36 183_{1} 184_{3} 293_{24} c. 37 184_{3} 293_{24} c. 39—42 30_{26} c. 39 183_{1} 293_{24} c. 42 141_{10} §. 11 †297 c. 60 236_{10} VII, 2 142_{19} †$_{20}$ c. 6 u. 9 223_{4} c. 22 †186_{13} c. 27, 1 †188_{1} u. 3 c. 28 66_{14} 114_{13} 117_{37} 389_{3} c. 38 202_{19} VIII, 9 194_{23} c. 18 315_{3} 390_{4} †$_{7}$ c. 33 107_{9} c. 40 127_{18} IX, 1 107_{9} †108_{14} c. 7 223_{4} c. 18 340_{10} c. 26 315_{3} 389_{4} †391_{10} c. 34 29_{18} X, 1 315_{3} 390_{4} c. 4 223_{6} c. 7—9 30_{26} 31_{28} c. 9 278_{7} f. c. 11 86_{12} c. 13 28_{16} 191_{15} c. 15 28_{16} c. 21 223_{4} u. 6 c. 22 28_{17} c. 23 389_{2} c. 24 †385_{1} a c. 28 194_{23} c. 31 223_{7} a 389_{2} c. 46 313_{24} XI epit. 299_{4} XXI, 62 114_{13} c. 63 117_{36} XXII, 1 53_{33} 117_{36} 141_{3} c. 10 †69, 73_{5} c. 33 65_{10} c. 55 sq. 224_{3} XXIII, 4 20_{14} c. 21 65_{10} 32 i. f. †297_{37} a XXIV, 7—9 28_{16} c. 9 191_{15} †385_{1} a c. 43 141_{10} XXV, 2 142_{11} 389_{2} c. 3 29_{22} 278_{9} c. 4

121$_{56}$ 341$_{12}$ 389$_2$ c. 12 127$_{19}$ XXVI, 2 sq. 29$_{20}$ 278$_9$ c. 3 29$_{21}$ 389$_{1\,b}$ c. 9 sq. u. 10 224$_3$ c. 18 191$_{15}$ c. 22 28$_{16}$ c. 23 28$_{16}$ 142$_{11}$ c. 26 †224$_6$ 341$_{12}$ c. 27 315$_3$ c. 33 †315$_4$ c. 48 256$_{29}$ XXVII, 6 28$_{16}$ c. 11 u. c. 23 127$_{19}$ 142$_{11}$ c. 35 28$_{17}$ c. 44 u. c. 50 224$_3$ XXVIII, 10 315$_3$ 389$_4$ c. 38 †385$_{1\,a}$ XXIX, 10 341$_{11}$ c. 14 142$_{12}$ c. 19 †316$_5$ c. 19 sq. 309$_3$ c. 19 sqq. u. 20 init. 316$_5$ c. 21 390$_3$ §. 12 316$_5$ c. 36 315$_3$ 389$_4$ c. 37 186$_{12}$ 337$_{90}$ XXX, 32 232$_{5\,b}$ c. 38 114$_{13}$ c. 39 142$_{15}$ XXXI, 5 53$_{32}$ c. 7 28$_{14}$ 30$_{26}$ c. 8 30$_{26}$ c. 12 315$_3$ 390$_{4\,u.\,8}$ c. 49 i. f. u. c. 50 341$_{10\,b}$ XXXII, 26 315$_3$ 390$_4$ XXXIII, 36 315$_3$ c. 42 389$_2$ XXXIV, 1—8 30$_{26}$ c. 1 u. 8 31$_{28}$ c. 44 337$_{90}$ c. 54 142$_{12}$ XXXV, 41 i. f. †29$_{32}$ 389$_2$ §. 6 575$_{11}$ XXXVI, 36 142$_{12}$ 145$_{36}$ XXXVII, 3 53$_{32}$ c. 33 †138$_{42}$ c. 47 29$_{32}$ c. 58 278$_9$ XXXVIII, 28 337$_{90}$ c. 35 389$_2$ 42, 5 575$_{11}$ †$_{13}$ c. 50 29$_{20}$ †405$_{16}$ c. 51 29$_{20}$ †60$_{19}$ c. 51 sq. 278$_9$ c. 54 sq. 315$_1$ c. 55 389$_4$ †391$_9$ c. 58 u. 60 389$_4$ XXXIX, 7 141$_{10}$ c. 14 315$_3$ †388$_{1\,a}$ 390$_4$ c. 15 25$_3$ 31$_{29}$ †191$_{12}$ †554 c. 16 i. f. 315$_3$ †388$_{1\,a}$ c. 17 †390$_3$ c. 17 sq. 390$_4$ c. 18 182$_{10}$ 233$_6$ †298$_{37\,a}$ 382$_{13}$ †388$_{1\,aa}$ †309$_3$ †431 446$_{25\,a}$ c. 20 390$_4$ c. 22 145$_{36}$ c. 29 u. 38 315$_3$ c. 39 127$_{19}$ c. 41 315$_3$ 389$_4$ 390$_6$ †$_7$ c. 43 i. f. 106$_4$ c. 44 †507$_{50}$ XL, 2 384$_1$ c. 19 315$_3$ i. f. 390$_4$ c. 37 u. 43 sq. 315$_3$ 389$_4$ c. 59 29$_{18}$ XLI, 9 315$_1$ 341$_{12}$ 389$_4$ c. 16 117$_{36}$ XLII, 20 145$_{36}$ c. 21 315$_1$ 390$_5$ c. 22 121$_{57}$ 316$_6$ 341$_{12}$ i. f. 309$_5$ 28, 7 575$_{11}$ c. 32 sq. 87$_{17}$ XLIII, 2 †254$_{35}$ 258$_{46}$ 317$_3$ c. 8 278$_9$ c. 11 28$_{17}$ §. 8 575$_{13}$ c. 14 186$_{12}$ c. 16 290$_{11}$ 342$_{13}$ 389$_{16}$ f. XLIV, 17, 9 †575$_{12}$ XLV, 3 117$_{36}$ c. 16 315$_3$ c. 36—39 29$_{21}$ 31$_{28}$ c. 37 †405$_{16}$ c. 44, 2 575$_{13}$ c. 45 145$_{36}$ epit. LXXII u. LXXIII 224$_9$ epit. LXXVII 582$_{28}$ epit. CXVIII 345$_{13}$

Lucan. Pharsal. VII, 409 †130$_{15}$ VIII, 333 20$_{14}$

Lucian. Saturn. c. 2 117$_{25}$

Lucilius satt. XXIX (Nonius Marcell. p. 379) 128$_2$ †138$_{42}$

I. Lydus de magistratt. I, 37 217$_{47}$ I, 38 †70$_5$ †90$_{26}$ I, 44 †90$_{29}$ I, 46 †201$_{13}$ de mens. I, 14 154$_{47}$ III, 6 118$_{45}$ III, 7 33$_{26}$ 52$_{25}$ 53$_{32}$ IV, 4 init. 120$_{50}$ IV, 20 40$_3$ IV, 24 51$_{20}$ †138$_{44}$ fragm. Caseol. (ed. Bekker 117 f.) 39$_6$

Maccab. I, 8, 15 329$_{60}$

Macrob. Saturn. I, 4, 14 51$_{20}$ §. 27 51$_{24}$ 114$_{11}$ 6, 8 18$_3$ 7, 8 113$_3$ §. 34 139$_2$ 8, 1 141$_3$ 9, 9 18$_3$ §. 16 53$_{31}$ 10, 1 61$_{22}$ §§. 2. 3 u. 4 117$_{32}$ §§. 5 u. 6 60$_{18}$ § 6 †58$_{13}$ §§. 12 u. 15 139$_1$ §. 24 117$_{35}$ 11, 36 120$_{46}$ §. 50 †13$_{15}$ †58$_{13}$ 117$_{35}$ 12, 7 †70$_5$ §. 30 66$_{14}$ §. 31 66$_{16}$ 13, 3 40$_3$ §§. 16—19 82$_3$ 83$_4$ §. 18 †77$_{14}$ §. 20 82$_3$ §. 21 262$_{25}$ 14, 9 63$_3$ 357$_{16}$ §. 12 †23$_{22}$ 63$_1$ †81$_{26}$ 356$_{11}$ 15, 9—13 33$_{26}$ §. 9 53$_{32}$ §. 15 52$_{25}$ §§. 18—21 53$_{31}$ §. 21 sq. 13$_{16}$ 97$_9$ §. 21 113$_5$ §. 22 69$_1$ 16, 2 †57$_{10}$ 112$_1$ §. 3 †12$_{12}$ †23$_{22}$ 46$_4$ †49$_{15}$ †58$_{11}$ 59$_{14}$ †123$_1$ §. 4 †123$_1$ §. 5 †91$_1$ §§. 5 sq. 114$_{10\,u.\,16}$ §. 6 13$_{13}$ †96$_5$ 114$_{11}$ §. 7 sq. 119$_{47}$ §§. 9—12 113$_3$ §. 10 sqq. 113$_4$ §. 12 12$_7$ †$_8$ §. 13 †58$_{13}$ §. 14 †11$_3$ †17$_1$ 17$_4$ †25$_3$ 27$_9$ 76$_{13}$ §§. 15—17 15$_{22}$ §§. 17 sq. 130$_{13}$ §. 18 †134$_{34}$ §. 19 15$_{22}$ 190$_7$ §. 21 †14$_{22}$

†69$_{3}$ †134$_{31}$ †$_{40}$ §. 24 14$_{18}$ †134$_{34}$ §. 25 †18$_{6}$ 69$_{1}$ §. 26 128$_{2}$ 138$_{43}$ §. 27 †10$_{1}$ 15$_{33}$ †24$_{27}$ §. 28 13$_{6}$ 18$_{5}$ †22$_{33}$ §§. 28—31 †94 f. §. 30 †17$_{1}$ 19$_{9}$ §. 32 82$_{1}$ §. 33 88$_{2}$ §. 34 88$_{3}$ †85$_{8}$ 102$_{22}$ 17, 28 f. 127$_{19}$ II, 4, 9 †357$_{16}$ (13, 7 f. unten III, 17, 7) III, 3, 8 14$_{9}$ §. 10 14$_{9}$ 113$_{5}$ §§. 11 sq. 113$_{4}$ 5, 1 †52$_{27}$ §. 5 †52$_{27}$ 53$_{28}$ 16 (II, 12), 15 259$_{49}$ 433$_{36}$ 17 (II, 13), 7 102$_{22}$

Martial. X, 87 121$_{56}$ XI, 6 117$_{35}$

Minucius Felix Octav. 10 225$_{14}$

Monument. Ancyran. (ed. Franz et Zumpt) IV, 5 54$_{40}$ IV, 17 116$_{30}$ VI, 24 sqq. 65$_{11}$

Monumenti de' fratelli Arvali (Marini Atti etc. I) Tav. XLIa (p. CLXI vgl. p. 310) 143$_{22}$ p. 784 363$_{43}$

Nonius Marcellus (ed. Mercer.) s. vv. (Acerbum) p. 247 18$_{6}$ Atri (p. 73) †132$_{31}$ Faustum (p. 426) 13$_{13}$ Iurgium (p. 430) †271$_{22}$ 449$_{33\,b}$ 467$_{75}$ (Religio) p. 379 128$_{3}$

Orosius IV, 12 188$_{3}$ IV, 19 66$_{19}$

Ovid. fasti I, 37 sqq. †581$_{26\,b}$ v. 47 †17$_{1}$ 76$_{12}$ v. 49 sqq. †47$_{7}$ v. 51 †17$_{1}$ 76$_{13}$ v. 53 †26$_{2}$ †27$_{11}$ v. 54 †82$_{3}$ v. 55—57 13$_{6}$ 58$_{31}$ †$_{32}$ v. 56 52$_{25}$ v. 57 †73$_{5}$ v. 73 †60$_{18}$ 60$_{19}$ v. 164 sqq. †179 f.$_{1}$ v. 165—170 60$_{18}$ 120$_{50}$ v. 171—174 18$_{6}$ v. 637 54$_{38}$ v. 657 sqq. 118$_{45}$ v. 660 114$_{10}$ v. 669 118$_{45}$ v. 709 63$_{3}$ II, 18 sqq. 41$_{10}$ v. 55 40$_{9}$ v. 121 sqq. 65$_{11}$ v. 195 129$_{12}$ v. 491 sq. 232$_{5\,b}$ v. 525 119$_{46}$ v. 526 114$_{10}$ v. 531 sqq. 138$_{44}$ v. 556 14$_{18}$ v. 561 sq. 44$_{19}$ v. 615 119$_{46}$ III, 62 232$_{5\,b}$ v. 229—250 65$_{12}$ v. 393 sqq 138$_{43}$ v. 415—428 53$_{33}$ v. 429 54$_{39}$ v. 489 42$_{16}$ IV, 187 sq. †127$_{23}$ v. 377 38$_{2}$ v. 675 163$_{34}$ v. 801 sq. 154$_{37}$ V, 327 sqq. 142$_{14}$ v. 485 sq. 44$_{19}$ v. 487—490 44$_{20}$ v. 727 42$_{17}$ VI, 101 sqq. 66$_{16}$ v. 183 66$_{14}$ v. 191 66$_{15}$ v. 193 66$_{17}$ v. 214 u. 219 sqq. 41$_{12}$ v. 225 14$_{23}$ v. 227 41$_{18}$ 42$_{15}$ v. 234 †41$_{14}$ v. 235 41$_{12}$ v. 645 120$_{48}$ v. 707 42$_{15}$ v. 755 sqq. 137$_{41}$ Tristia III, 12, 17 sq. †127$_{23}$ V, 2, 27 213$_{37}$ Ibis v. 220 128$_{2}$

Paulus R. S. I, 5, 2 †485 487$_{17}$ †592 594$_{5}$ 595$_{8}$ 13 A, 3 †485 15, 2 †485 18, 1—5 270$_{31}$ I, 20 †496$_{15}$ II, 25, 3 †62$_{27}$ III, 5, 14—18 494$_{11}$ §. 18. †479 546$_{12}$ IV, 13, 1 506$_{48}$ V, 4, 7 †487$_{25}$ §. 11 592$_{28}$ †596 5 A, 1 472$_{12}$ †548$_{23}$ 6, 2 †508 §. 14 491$_{34}$ 14, 2 309$_{4}$

Philo Iudaeus in Flaccum (ed. Gelen. p. 976) 61$_{22}$ (ed. Mangey tom. II p. 536) †589$_{5}$

Philoxenus glossa s. v. Procinctum 193$_{19}$

Photius *Λέξεων συναγογή* ed. R. Parson tom. I p. 210 †588

Plato Alcibiad. I p. 121 C 123$_{64}$ apolog. Socratis p. 40 sq., Axiochus p. 371 und Gorgias p. 523 370$_{6}$ de Rep. X i. f. p. 614 sqq. (ed. Bip. tom. VII p. 336) 376$_{17}$

Plautus Aulul. IV, 10, 33 †444$_{22}$ 445$_{25}$ Bacchid. II, 3, 37 (Fleckeisen 270) sqq. †515$_{60}$ III, 6, 21 (Fl. 550) sq. 236$_{9}$ Capt. I, 1, 10 (Fl. 78) sqq. 181$_{6}$ †199 f. 1, 18 (Fl. 86) 181$_{7}$ 338$_{1}$ 2, 44 (Fl. 153) sqq. 188$_{1}$ III, 1, 8 (Fl. 468) 13$_{14}$ Casina prol. v. 23 sqq. †128$_{34}$ fragm. Ambros. (Hermes I, 286 ff.) v. 4 †236$_{9}$ Curcul. III, 29 (Fl. 399) sqq. †230$_{2}$ Menaechmi IV, 2 (17) 585 sqq. †106$_{8}$ v. (20) 587 †109 f.$_{19}$ v. (25 u. 30) 590 u. 595 109$_{18}$ Mercat. II, 2, 8 sqq. †

IV, 3, 30 sqq. 200$_{14}$ V, 4, 24 sqq. 181$_{6}$ †200 Mil. glor. II, 2, 98 †180$_{4}$ Mostell. III, 1, 83 sqq. u. Persa V, 2, 52 sq. 236$_{9}$ Poenul. III, 2, 7 †71$_{7}$ 6, 5 †444$_{23}$ Pseudol. I, 3, 69 (Fl. 303) sq. 553 Rud. III, 4, 7 †108$_{14}$ IV, 13, 17 † v. 91 v. 93 † v. 101 106$_{4}$ V, 1, 2 (Fl. 1282) 248$_{23}$ 3, 24 (Fl. 1380) sqq. †452$_{40}$ 553 v. 52 106$_{4}$ Trinum. I, 2, 96 sqq. 236$_{9}$ 553

Plebiscit. de Termessibus v. 39 sq. 253$_{38}$

Plinius (der Aeltere) H. N. praef. 6 †7 †336$_{36}$ §. 8 †265$_{3}$ III, 22 (26) 142 sq. 257$_{41}$ VII, 4 (5) 40 †452$_{40a}$ 60 (60) §. 213 235$_{8a}$ XIV, 13 (14) 90 †559$_{31}$ XVI, 10 §. 15 103$_{27}$ 44 §. 236 139$_{1}$ XVII, 1 (1) 2 558$_{8}$ §§. 3 sq. 559$_{32}$ XVIII, 2 §. 7 55$_{1}$ §. 8 18$_{6}$ 139$_{1}$ 3 §. 4 90$_{27}$ §. 13 19$_{9}$ †84$_{6}$ 4 §. 20 197$_{7}$ 6 §. 40 13$_{13}$ 61$_{24}$ †113$_{7}$ §. 43 †197$_{8}$ 29 §. 284 139$_{1}$ §. 286 142$_{13}$ XIX, 6 §. 1 121$_{56}$ XXVIII, 2, 3 26$_{7}$ XXIX, 1 (8) 18 335$_{32}$ †$_{35}$ 336$_{36}$ †354$_{3}$ XXXIII, 1 (7) 29 †321$_{34}$ §. 30 †322$_{34}$ 322$_{35}$ 335$_{33}$ †353$_{2}$ 529$_{40}$ 2 (7) 31 †322$_{34}$ (8) §. 33 353$_{2}$ 360$_{29}$ §. 34 283$_{23a}$ XXXV, 12 (45) 156 356$_{12}$

Plinius (der Jüngere) epp. I, 18, 6 453$_{41}$ II, 11 407$_{19}$ ep. 14, 8 sqq. 304$_{13}$ §. 11 314$_{36a}$ III, 9, 6 i. f. 410$_{24}$ ep. 20, 9 †255$_{39}$ IV, 9 407$_{19}$ ep. 16, 1 304$_{13}$ 314$_{36a}$ ep. 29 181$_{6}$ 407$_{19}$ 564 †565 §. 1 †353$_{2}$ 354$_{7}$ V, 1 107$_{12}$ §§. 6 sq. †439$_{9}$ f. §. 7 †111$_{22}$ †313$_{34}$ §. 10 305$_{20a}$ †439 f. 441$_{13}$ ep. 9 (21) †302$_{15}$ 355$_{9}$ 361$_{35}$ 564 §§. 2 †. 3 †. 5 †365 ep. 20 §§. 2 sqq. §. 7 †409$_{23}$ VI, 5, 2 409$_{23}$ ep. 13 u. ep. 29, 11 409$_{23}$ ep. 31, 6 †490$_{30}$ ep. 33, 3 †313$_{35}$ 314$_{36a}$ §. 4 †302$_{15}$ 304$_{13}$ §. 9 †313$_{34}$ VII, 6 20$_{14}$ 409$_{23}$ ep. 10 409$_{23}$ ep. 33, 4 228$_{27}$ VIII, 21 †225$_{14}$ IX, 23, 1 314$_{36a}$ ep. 25, 3 181$_{6}$ †354$_{7}$ ep. 40 361$_{35}$ ad Traian. 58 (66) 267$_{14}$ †354$_{5}$ panegyr. c. 36 475$_{16a}$ †499$_{37}$ 599$_{12}$ c. 63 †26$_{3}$ 255$_{39}$ c. 64 255$_{39}$ c. 72 26$_{3}$ c. 77 †420$_{3}$ †$_{9}$ c. 92 255$_{39}$

Plutarch. Aemil. Paulus c. 31 sq. 31$_{28}$ Caesar c. 56 162$_{23}$ Camill. c. 1 294$_{25}$ c. 9 183$_{1}$ c. 19 129$_{12}$ c. 24 117$_{25}$ c. 36 66$_{14}$ Cato min. c. 21 †409$_{23}$ c. 27—29 31$_{28}$ Cic. c. 9 411$_{36}$ †413$_{38-41}$ Coriolan. c. 19 193$_{19}$ c. 18 †86$_{9}$ de fort. Rom. c. 10 221$_{37}$ Galba c. 5 246$_{18a}$ 364$_{44}$ Tib. Gracchus c. 10 224$_{10}$ Lucull. c. 27 138$_{43}$ Marius c. 5 319$_{17}$ c. 14 342$_{15}$ c. 38 558$_{13}$ c. 45 61$_{23}$ Numa c. 8 55$_{1}$ c. 11 139$_{1}$ c. 16 55$_{1}$ 139$_{1}$ c. 19 40$_{3}$ 139$_{1}$ c. 20 188$_{3}$ Pomp. c. 52 124$_{6}$ quaest. Rom. c. 24 33$_{36}$ 52$_{35}$ 53$_{37}$ c. 25 13$_{16}$ 73$_{5}$ 113$_{3}$ †134$_{30}$ †134$_{34}$ †135$_{37}$ c. 38 †580 c 42 82$_{3}$ c. 68 40$_{3}$ c. 100 121$_{52}$ Romul. c. 12 154$_{47}$ c. 21 40$_{3}$ 138$_{44}$ 139$_{1}$ c. 22 139$_{1}$ Sulla c. 8 60$_{17}$ †224$_{10}$ c. 10 343$_{18a}$ syncr. Lys. et Sull. c. 3 320$_{31}$

Polybius hist. VI, 17 256$_{30}$ †312$_{33}$ 323$_{43}$ †467$_{75}$ XVII, 11 384$_{1}$ XXI, 13 138$_{42}$ XXIV, 1 384$_{1}$

Porphyrio ad Horat. Epp. I, 5, 8 60$_{18}$

Priscian. VII, 3, 9 †102$_{22}$ VIII, 4, 20 †23$_{23}$

Propert. eleg. IV (V) 11, 17 sqq. †371 v. 18 232$_{5b}$ v. 49 †372$_{12}$

Pseudo-Ascon. in divin. p. 99 Or.

lin. 3 sqq. †403$_{11}$ p. 118 (lin. 17 sqq.) †89$_{24}$ 109$_{17}$ in Verr. act. I p. 128 (lin. 13 sqq.) †405$_{16}$ 407$_{19}$ (lin. 24 sqq.) u. p. 129 (lin. 1 sqq.) 409$_{23}$ †411$_{27}$ p. 131 (lin. 17 sqq.) †330$_{65\,a}$ (lin. 19 sqq.) sq. †330$_{64\,a}$ 396$_{24}$ p. 134 (lin. 14 sqq.) 412$_{27}$ p. 140 (lin. 18 sqq.) †391$_{11}$ p. 142 (lin. 18) 125$_{11}$ p. 143 (lin. 12 sqq.) 141$_{9}$ act. II p. 155 (lin. 8 sqq.) †368 391$_{11}$ 396$_{25}$ p. 164 (lin. 8 sq.) 74$_{7}$ †457$_{49}$ 463$_{66}$ 466$_{74}$ p. 165 (lin. 22 sqq.) sq. †411$_{27}$ p. 201 lin. 1 sqq. 332$_{71}$ lin. 3 sq. 332$_{69}$ p. 202 (lin. 1 sq.) †329$_{61}$ 331$_{68}$ (lin. 6 sq.) 332$_{70}$ p. 206 (lin. 1 sqq.) † lin. 10 sq. †405$_{16}$ p. 213 (lin. 6 sq.) †247$_{20}$

Quintilian. [declam. ſ. oben unter declamat.] institt. orat. II, 4, 33 †30$_{26}$ §. 35 102$_{22}$ c. 12, 10 181$_{8}$ c. 13 §§. 1 u. 6 545$_{5}$ III, 6, 14 †407$_{18}$ c. 8, 19 193$_{19}$ c. 10, 1 313$_{24}$ 468$_{77}$ IV prooem. §. 6 544$_{5}$ c. 1, 19 †107$_{12}$ V, 6, 1—6 106$_{7}$ §. 2 †105$_{2}$ §. 3 †106$_{5}$ §. 4 †105$_{2}$ †107$_{11}$ §. 5 †106$_{6}$ §. 6 108$_{13}$ †108$_{15}$ 266$_{7}$ c. 10, 115 †312$_{24}$ c. 13, 5 406$_{3}$ §. 6 407$_{19}$ §. 7 406$_{18}$ VI, 1, 16 †355$_{9}$ c. 3, 83 †455$_{22}$ VI, 4 467$_{78}$ VII, 2, 41 180$_{5}$ c. 4, 17 406$_{18}$ §. 18 407$_{19}$ §. 20 406$_{18}$ c. 5, 2 †403$_{3}$ IX, 3, 13 †182$_{9}$ X, 1, 31 †180$_{5}$ 181$_{8}$ c. 6, 1 †180$_{5}$ c. 7, 5 545$_{5}$ XI, 3, 140 181$_{8}$ XII, 3, 3 †467$_{76}$ c. 5, 6 304$_{18}$ †313$_{25\,a}$

Sabidius ap. Schol. Veron. in Verg. Aen. X, 241 (Bruns fontes ed. 4 p. 323) †190$_{18}$ 193$_{19}$

Sallust. Catil. 6, 6 †210$_{32}$ c. 18 † c. 31 †405$_{16}$ c. 45 sq. 32$_{23}$ c. 52 †406$_{18}$ c. 55 584$_{38}$ Iugurtha c. 27 224$_{9}$ c. 36 sq. 342$_{15}$ c. 40 315$_{1}$ 390$_{4}$ c. 44 †342$_{15}$

Scholia zu Aristophanes Vesp. V, 349 †588

— Bobiensia ad Cic. (pro Flacco 2, 4) p. 229 Or. (lin. 17 sqq.) 326$_{30}$ (pro Planc. 14, 33) p. 260 lin. 1 sqq. 384$_{1}$ c. 16, 1 262 (lin. 6 sqq.) 126$_{14}$ in Mil. arg. p. 276 (lin. 1 sqq.) u. c. 5 p. 281 (lin. 34 sqq.) sq. 126$_{14}$ pro Sest. 25, 1 p. 300 (lin. 22 sqq.) 102$_{22}$ c. 62, 129 p. 307 (lin. 34) sq. 181$_{7}$ f. †338$_{1}$ (64, 135) p. 310 (lin. 8 sqq.) †415$_{25}$ in Vatin. 9, 23 p. 319 (lin. 21 sqq.) †349$_{34}$ 14, 34 p. 323 (lin. 1 sqq.) 398$_{29\,a}$ 415$_{34}$ in Clod. et Cur. 4, 2 p. 334 (lin. 20 sqq.) 181$_{6}$ †339$_{6}$ (de aere alieno Milonis) p. 342 (lin. 6 sqq.) †405$_{16}$ (pro Archia 2, 1) p. 354 (lin. 17 sqq.) 319$_{22}$ (pro Sulla c. 33) p. 368 (lin. 30 sqq.) sq. 256$_{39}$ 398$_{29\,a}$

— Gronovian. ad Cic. (in Verr. Act. I, 6, 16 p. 392 (lin. 28 sqq.) †369$_{5}$ (lin. 29 sq.) †333$_{77}$ lin. 33 sq. †331$_{67}$ (lin. 34 sq.) †333$_{76}$ c. 13, 39 p. 396 lin. 34 sqq. †414$_{33}$ in Mil. p. 443 lin. 25 sqq. 126$_{14}$ 399$_{35}$

— zu Plato Euthyphron. p. 49 g †588

— Veron. ad Verg. Aen. (ſ. Sabidius) X, 241 †190$_{18}$

Seneca (der Aeltere) controvers. excerpta V, 4 (arg. ed. Bursian p. 394) 61$_{22}$ VII praef. (§. 7 ed. Burs. p. 182) 20$_{14}$ (exc.) VIII, 1 (arg. ed. Burs. p. 422) †406$_{18}$ X, 33 (§. 22 ed. Burs. p. 324 = ed. Bip. V p. 353) †417$_{1}$

Seneca (der Jüngere) Agamemn. I, 23 sqq. †372 f. de brev. vitae 7 §. 8 181$_{8}$ †354$_{5}$ 361$_{36}$ epp. II, 6 (ep. 18) §. 1 †112$_{2}$ 151$_{53}$ 180$_{1}$

360$_{33}$ VII, 3 (ep. 65) §. 2 †271$_{25}$ XVI, 2 (ep. 97) §. 7 †400$_{27}$ XVIII, 3 (ep. 106) §. 2 261$_{53}$ †424 447$_{27}$ fragm. §. 90 XIV (de amicitia) I †271$_{33}$ 570$_{34}$ Hercules fur. I, 186 sqq. †375$_{17}$ III, 727 sqq. †373 v. 743 †370$_{7}$ de ira III, 3, 5 † 6, 6 180$_{5}$ 33, 2 †353$_{3}$ de morte Claudii c. 7 §. 4 †420$_{9}$ c. 12 §. 2 v. 43 sqq. †420$_{9}$ v. 36 sqq. 360$_{31}$ v. 46 sqq. †367$_{3}$ v. 48 sq. 232$_{5\,b}$ c. 14 370$_{7}$ §. 1 †411$_{26}$ Oedip. I, 124 sqq. †373$_{13}$ 416$_{1}$ de provid. V, 7 †416$_{1}$ de tranquill. anim. 3, 1 †181$_{6}$

Servius ad Aen. I, 632 114$_{15}$ f. †143$_{22}$ v. 656 †21$_{15}$ II, 102 †363$_{46}$ 383$_{15}$ †379 †386 443 †455$_{46}$ 572$_{4}$ v. 118 53$_{27}$ v. 424 †234$_{7\,b}$ IV, 56 52$_{27}$ v. 143 45$_{1}$ V, 483 52 f.$_{27}$ v. 758 †232 f. VI, 37 11$_{4}$ †45$_{1}$ 129$_{4}$ v. 431 †233 †366 †377 †382 383$_{14}$ †386 †413 f. 443 438$_{5}$ †455$_{46}$ 463$_{36}$ v. 432 †303$_{17}$ VII, 12 193$_{19}$ v. 117 129$_{11}$ VIII, 654 33$_{36}$ IX, 53 377$_{3}$ v. 274 191$_{1}$ X, 241 190$_{7}$ XI, 301 31$_{30}$ ad Bucol. (Ecl.) III, 50 †108$_{14}$ IV, 43 †554 ad Georg. I, 268 †12$_{17}$ 13$_{13}$ f. 113$_{3}$ v. 272 †113$_{5}$ †120$_{48}$ v. 275 †95$_{3}$ II, 381 †143$_{22}$

Sidonius Apollin. carm. II, 544 61$_{25}$ epp. III, 9 236$_{9}$

Silius Ital. Pun. I, 581 †180$_{5}$

Solinus Polyhistor I §. 35 †70$_{5}$

Sozomenos hist. eccl. I, 8 †151 f.$_{53}$ 152$_{56}$

Spartian. Hadrian. c. 20 600$_{13}$ c. 22 †362$_{39}$ Sever. c. 1 †416$_{1}$

Statius Silv. II, 1, 218 sq. †374 III, 3, 13 sqq. †374$_{15}$ IV, 4, 39 sqq. 225$_{14}$ V, 3. 135 232$_{5\,b}$ Theb. I, 273 u. IV, 456 131$_{17}$ v. 530 sqq. †373 v. 531 417$_{1}$ v. 532 213$_{17}$ XI, 572 sqq. †374$_{15}$

Strabo III, 4 (§. 20) p. 167 244$_{16}$ 363$_{44}$

Sueton. Aug. (Oct.) c. 3 †385$_{1\,a}$ c. 10 142$_{18}$ c. 29 127$_{22}$ †336$_{26\,a}$ †357$_{15}$ †$_{17}$ c. 30 116$_{20}$ †143$_{21}$ 181$_{3}$ 227$_{20\,a}$ 250$_{26}$ †300$_{5}$ 322$_{25}$ †323$_{44}$ 335$_{22}$ †335$_{24}$ †336$_{26}$ †347$_{19\,b}$ †352$_{24}$ 354$_{3}$ u. $_{7}$ 356$_{14}$ †357$_{19}$ †358 †418$_{3}$ 529$_{40}$ c. 33 †356$_{13}$ 420$_{7}$ †529$_{41}$ c. 34 †320$_{21}$ c. 35 121$_{54}$ †347$_{20}$ c. 36 † c. 37 300$_{5}$ c. 43 †385$_{1\,a}$ c. 57 61$_{22}$ c. 58 65$_{17}$ c. 92 138$_{43}$ Caesar c. 11 †303$_{17}$ c. 35 67$_{24}$ c. 40 13$_{14}$ 150$_{47}$ †225$_{12}$ c. 81 121$_{53}$ c. 88 121$_{53}$ 137$_{43}$ 142$_{13}$ Caligula c. 16 †335$_{22}$ †360$_{29}$ c. 17 117$_{24}$ c. 39 435$_{40}$ Claud. c. 6 †385$_{1\,a}$ c. 11 123$_{33}$ 132$_{20}$ c. 12 599$_{11}$ c. 14 60$_{18}$ †136$_{25}$ †360$_{30}$ 421$_{9\,b}$ 526$_{29}$ c. 14 sq. 420$_{7}$ c. 15 20$_{14}$ †107$_{12}$ 335$_{22}$ †354$_{4}$ †435 435$_{40}$ c. 16 305$_{20\,a}$ 335$_{22}$ †353$_{3}$ c. 23 181$_{3}$ †347$_{21}$ 352$_{24}$ †360 472$_{12}$ †473 c. 25 481$_{27}$ c. 26 u. 29 165$_{54}$ Domit. c. 8 †249 †419 526$_{29}$ Galba c. 9 246$_{18\,a}$ 364$_{44}$ c. 14 360$_{23}$ †361 Nero c. 6 165$_{55}$ c. 7 118$_{43}$ 295$_{34}$ c. 15 420$_{7}$ c. 17 181$_{3}$ †256$_{40}$ 259$_{51}$ 354$_{3}$ 418$_{3}$ c. 21 †385$_{1\,a}$ Otho c. 8 138$_{42}$ Tiber. c. 5 54$_{27}$ c. 8 i. f. †89$_{24}$ c. 26 54$_{25}$ c. 31 †471 c. 32 †385$_{1\,a}$ c. 41 † u. c. 51 335$_{22}$ c. 53 †131$_{18}$ c. 56 54$_{24}$ u. $_{27}$ c. 58 †303$_{17}$ c. 61 61$_{22}$ †136$_{25}$ Tit. c. 7 124$_{3}$ Vespasian. c. 3 †248$_{34}$ c. 10 †311$_{30}$ †361 †418 f. 437$_{3}$ 453$_{41}$ 472$_{12}$ 526$_{29}$ 536$_{30}$ 564 568$_{18}$ Vitell. c. 11 130$_{15}$ †135$_{54}$

Suidas s. v. Ἀποφράδες 130$_{12}$

Symmachus epp. III, 44 31$_{20}$ VII, 4 125$_{9}$ X, 48 539$_{12}$ ep. 58 546$_{7}$ ep. 59 †549$_{28}$

Tabula Bantina (lex Lat.) lin. 15 301_{9a}

— Heracleensis (griechische Inschr.) I v. 48 sq. u. II v. 26 sq. 445_{24}

Tacitus annal. I, 15 †147_{36} 150_{48} 255_{39} c. 72 †303_{17} c. 73 sq. 54_{34} c. 81 255_{39} II, 32 123_{65} 132_{20} †148_{38} c. 35 181_{6} 182_{10} 233_{6} †246_{18} †348_{22} 351_{32} 353_{2} c. 36 255_{39} c. 49 66_{20} 116_{30} 165_{52} c. 50 54_{34} c. 73 213_{37} c. 74 †410_{24} c. 91 128_{2} III, 26 †210_{32} †$_{33}$ †219_{52} c. 27 †81_{28} c. 29 300_{5} c. 30 †335_{32} c. 64 165_{50} c. 66 54_{34} IV, 36 54_{34} 118_{43} 295_{34} c. 37 54_{35} c. 43 20_{14} c. 70 61_{22} VI, 11 †208_{19} 222_{1} 295_{30} †295_{32} †$_{34}$ †488_{27} c. 25 131_{18} XII, 1—8 165_{54} c. 60 599_{11} XIII, 14 213_{37} c. 26 sq. 481_{37} c. 28 †89_{24} †526_{26} c. 41 †112_{2} 123_{65} †148_{39} c. 43 409_{23} 410_{24} c. 51 †417 c. 52 413_{28} XIV, 12 †131_{19} c. 41 595_{6} XV, 19 255_{39} c. 24 213_{37} c. 28 250_{28} c. 43 i. f. u. c. 44 202_{19} histor. I, 89 138_{42} II, 91 129_{11} f. 130_{15} †135_{24} c. 40 123_{65} †149_{43} 150_{47} †361_{37} c. 42 250_{28} dialog. de clar. orator. 36 †81_{28}

Terent. Hecyra II, 2, 12 †107_{12} Phorm. I, 2, 77 †444_{22} II, 2 (III, 1 ed. Bipont.) v. 15† u. 3 (III, 2 ed. Bip.) v. 90 sq. †445_{22} 4 (III, 3) v. 10 sqq. 433_{36} IV, 3, 15 (v. 16 sq. ed. Bip. v. 621 sq. ed. Umpfenbach) †111_{22} v. 63 (v. 668 Umpfenbach) †445_{32}

Tertullian. de idiolatr. c. 14 †122_{61} de spectac. c. 5 124_{4} 139_{1} †143_{22} c. 10 †143_{22}

Theodorici edictum art. 55 546_{7}

Theodosius II. Cod. I, 5 de off. praef. praet. l. 4 l. 12 u. l. 13 545_{7} tit. 7 de off. mag. mil. l. 2 546_{8} tit. 10 de off. com. sacr. larg. l. 3 †273_{21} tit. 16 de off. rect. prov. l. 1 548_{20} l. 6 u. 7 384_{1} l. 13 545_{7} II, 1 de iurisd. l. 2 422_{13} 546_{8} l. 4 545_{7} l. 6 †548_{20} l. 9 423_{14} 546_{8} tit. 3 de omissa act. impetr. l. 1 467_{75} tit. 6 de temp. cursu l. 1 549_{28} tit. 8 de feriis l. 1 †62_{28} 152_{56} l. 18 152_{56} l. 19 152_{56} †153_{61} u. $_{62}$ 225_{13} l. 20 u. l. 23—25 153_{59} tit. 18 de iud. l. 3 †456_{46a} tit. 19 de inoff. test. l. 1 u. l. 3 567 tit. 26 fin. reg. l. 5 †273_{21} III, 11 si quacunq. praed. pot. l. 1 §. 1 545_{7} IV, 8 de lib. c. l. 4 †450_{37} tit. 22 unde vi l. 1 539_{72} VI, 26 de prox., comitt. l. 5 546_{7} IX, 9 de mulier., quae serv. propr. l. 1 483_{3} tit. 35 de quaest. l. 4 u. l. 5 153_{64} l. 7 153_{63} tit. 39 de calumn. l. 2 595_{7} l. 3 †595_{3} tit. 40 de poen. l. 15 546_{7} X, 2 de dom. ad rem priv. l. 1 u. l. 2 546_{9} XI, 7 de exaction. l. 10 u. l. 13 152_{56} XIII, 5 de navicul. l. 38 §. 1 153_{63} tit. 10 de censu l. 8 pr. u. XIV, 4 de suariis l. 3 546_{7} XV, 5 de spectacul. l. 2 pr. §. 2 u. l. 5 153_{59} tit. 14 de infirm. his, quae sub tyr. l. 9 539_{72} l. 13 61_{25} XVI, 2 de episc. l. 31 u. tit. 5 de haeret. l. 40 483_{3}

Theophilus ad Inst. I, 2 de I. N. et G. §. 5 †243_{15g} §. 7 91_{28} †93_{33} tit. 5 de libertin. §. 2 62_{31} §. 4 192_{6} tit. 6 qui et ex quib. c. manum. §. 4 †241 f. †565 II, 10 de test. ord. §. 1 †192_{16} †$_{17}$ III, 12 pr. de succ. subl. pr. †2 †387 IV, 4 de iniur. §. 8 320_{28} tit. 15 de interd. §. 1 †539 tit. 16 de poena tem. lit. pr. †544 tit. 18 de publ. iud. pr. †406_{16} 484_{10}

Turiner Institutionenglosse zu Inst. III, 12 pr. †534$_{50}$
Ulpianus fragm. I, 13a 245$_{19a}$ †250 f. VII, 3 †89$_{24}$ XX, 9 †448$_{23}$
Valentinian. III. Novv. tit. XVII, 1, 2 483$_{3}$ tit. XVIII (1) §. 7 545$_{7}$ tit. XXXIV, 1, 1 †545 §. 2 548$_{21}$
Valer. Maxim. I. 1, 13 204$_{4}$ II, 1, 8 119$_{46}$ c. 4, 4 142$_{19}$ c. 5, 3 390$_{4}$ u. 7 c. 8, 2 20$_{14}$ III, 7, 9 403$_{7}$ IV, 7, 1 390$_{4}$ VI, 1, 7 c. 5, 2 278$_{9}$ VII, 2, 4 266$_{9}$ 558$_{10}$ c. 7, 1 314$_{36}$ §. 5 †452$_{40a}$ VIII, 1, 2 278$_{9}$ c. 2, 1 †271$_{25}$ §. 2 265$_{2}$ §. 3 558$_{12}$ f. c. 3, 1 †303$_{17}$ IX, 5, 2 290$_{11}$ c. 7, 2 582$_{28}$ c. 12, 7 †303$_{17}$
Varro de lingua Latina V, 3, 17 120$_{46}$ §. 81 †303$_{17}$ 32, 145 †94$_{40}$ (c. 32) §. 155 †94$_{41}$ †230 34. 165 188$_{3}$ VI, 3, 12 sqq. 13$_{13}$ 57$_{9}$ §. 12 57$_{7}$ 122$_{60}$ §. 13 33$_{37}$ 41$_{10}$ 51$_{20}$ 124$_{4}$ §. 14 42$_{16}$ §. 16 †48$_{11}$ 124$_{4}$ §. 18 120$_{46}$ §. 119 116$_{28}$ §. 20 124$_{4}$ §. 24 118$_{45}$ 120$_{46}$ §. 25 114$_{19}$ f. §. 26 114$_{11}$ ff. 118$_{45}$ 4, 27 33$_{36}$ f. 57$_{7}$ u. 9 122$_{60}$ §. 28 †77$_{14}$ 124$_{2}$ §. 29 †11$_{3}$ †16$_{1}$ †27$_{11}$ 51$_{24}$ †59 f.$_{16}$ 76$_{12}$ 117$_{39}$ 118$_{44}$ §§. 29—31 57$_{9}$ §. 30 †11$_{3}$ †16$_{1}$ †17$_{2}$ †$_{3}$ †$_{5}$ †18$_{6}$ †22$_{7}$ §. 31 †42$_{17}$ †46$_{4}$ 57$_{8}$ §§. 31 sq. 57$_{7}$ §. 32 †42$_{15}$ §. 34 41$_{10}$ 7, 53 †16$_{1}$ 17$_{4}$ 26$_{5}$ 76$_{12}$ §. 61 18$_{5}$ IX, 86 186$_{11}$ 190$_{7}$ §. 88 28$_{13}$ 190$_{7}$ †191$_{12}$ 416$_{1}$ §§. 90 sq. 28$_{13}$ §. 92 56$_{4}$ §. 93 28$_{13}$ †191$_{13}$ §. 94 28$_{13}$ 190$_{7}$ VII, 3, 26 sq. 12$_{9}$ de re rust. praef. §. 1 †82$_{3}$ I, 2, 1 118$_{45}$ II praef. 196$_{4}$ II, 1 154$_{27}$
Vaticana fragm. §. 12 567$_{14}$ §. 33 i. f. †456$_{46a}$ §. 112 227$_{22}$ 228$_{24}$ §§. 156. 161. 163 und 165 228$_{24}$ §. 312 524$_{19}$
Velleius Paterc. I, 14, 18 142$_{13}$ II, 5, 3 193$_{19}$ c. 7 390$_{4}$ §. 5 186$_{11}$ 13, 2 †405$_{16}$ c. 20 582$_{28}$ c. 27 142$_{17}$ c. 27 sq. 342$_{15}$ c. 32 309$_{24}$ c. 38 188$_{3}$ c. 89 357$_{19}$ c. 117, 4 u. c. 118, 1 244$_{16}$
Vergil. Aen. I, 263 u. v. 507 u. v. 522 232$_{5b}$ II, 102 sq. †379 †386 v. 132 128$_{2}$ III, 137 232$_{5b}$ V, 757 sq. †231 VI, 37 †45$_{1}$ v. 426 sqq. †367 v. 429 128$_{2}$ v. 431 sqq. †233 VII, 246 sqq. und VIII, 322 232$_{5b}$ v. 670 232$_{5b}$ †370$_{7}$ Bucol. (Ecl.) III, 108 †111$_{22}$ IV, 59 †107$_{12}$ Georg. I, 268 sqq. 113$_{5}$ v. 272 113$_{4}$
C. I. Victor ars rhetor. c. 6 §. 8 (Or. V, 1 p. 227) 106$_{7}$
Flav. Vopiscus Aurelian. c. 4 125$_{9}$ c. 49 §. 5 406$_{16}$ 456$_{46}$
Zonaras VII, 3 pag. 316 B 157$_{27}$ c. 8 204$_{4}$ c. 15 p. 341 B 89$_{24}$ p. 342 C †89$_{23}$ †90$_{27}$ 217$_{47}$ c. 17 p. 344 B 183$_{1}$ p. 344 C (tom. I) u. p. 345 D 192$_{15a}$ c. 18 294$_{25}$ c. 19 186$_{9}$ p. 348 C 101$_{20}$ p. 348 D 103$_{26}$ X, 30 67$_{25}$ XII, 2 p. 595 B †217$_{47}$

Sachregiſter.

(Die größeren Ziffern bezeichnen die Seite, die kleineren die Anmerkung.)

Accensus des Präfecten Aegyptens 589_5
accipere iudicem 458, 461_{80}
accusare, accusatio von der querela inofficiosi 567
accusatio criminis, Gegenſatz zur legis actio 439
Achaicus inquisitor 411
actio alicuius rei 180
actio dictata = lis contestata 463
actionem dare 440
actiones pereunt 431 ff., 434_{86}
Actium, Schlacht bei (2. Sept. 723) 67, 170
actum est 234
actus rei, rerum 180 f.
addicere arbitrum 271 f; debitorem, furem 18_5; iudicem, recuperatores 264, 267; iudicium, litem, rem 18_5
adigere arbitrum 271
adlectio in iudices 335_{85}
Adoption, geeignete Tage zur 61, 136
advocatus fisci 600
Aeacus 367, 370 f., 374
aediles curules, Einführung der 90 f., 298
— plebis, Richteramt der 89 f., 109 f.
aerarium Staatsarchiv 334
Aerarproceſſe 256, 259, 418_3
Afranius und Petrejus, Capitulation des (2. Aug. 705) 67, 169
agere aliquam rem 179; cum plebe 31; cum populo 27 ff.; lege 23
Agonalien (9. Jan., 22. Mai, 11. Dec.) 49 f., 158, 161 (2. Dec.) 39_6
album der einzelnen Gerichtsvorſitzenden 330 ff., 395 ff.; des Senates 329 f.; iudicum selectorum 309 f., 324, 325_{48a}, 326, 329 f., 334, 336 f., 363, 395, 563
Alexandrien, Einnahme von, durch Cäſar (27. März 707) 167; durch Auguſtus (1. Aug. 724) 66, 169
Alimentationsanſprüche, geſetzliche 598
Allia, Schlacht an der (18. Juli 365) 68, 72, 73_5, 129 f., 130_{15}, 132_{21}, 134_{32}, 135_{34}, 136, 138_{44}, 163
ἀνάκρισις 589
annua iura = bürgerlicher Kalender 581 f.
annus litium 362, 379 ff., 572_4
Apolloculus 44, 140_4
ἀποφράδες ἡμέραι 586
Appellation 307; vom arbiter 527 f.; von den Centumvirn 526 f.; vom iudex extra ordinem datus 524; vom iudex selectus 524 ff., 527 ff.; von quaestiones publicae 422_9b, 527
ἀπράκτος ἡμέρα 62
Ara der Pax, Conſtituirung der (4. Juli 741) 169 (ſ. auch Dedication)

arbiter = unbeſchränkter Richter 213_{37}, 214_{39} f.; Begriff 264; einzelner 261; ex compromisso sumptus 264 f.; honorarius 267_{15}, 569_{22}
arbitri 261
arbitria 268 ff., 417, $449_{33\,b}$; honoraria 267_{15}, 569 f.
arbitrum statuere, constituere 272
Areopag 213
Artaxata, Einnahme von 148
assertio secunda, tertia etc. 306, $307_{21\,d}$
Athen, periodiſche Rechtsſprechung in 586 ff.
— Zeit der Rechtſprechung daſelbſt 587
Attis 152_{55}
audire, audientia 455 f.
Auguſt, der 2. 159; der 10. 164
Augustalia (12. Oct.) 122
Auguſtus Imperator (16. April 725) 163; pontifex maximus (6. März 742) 167; pater patriae (5. Febr. 752) 65, 166
Ausbleiben des Beklagten 432; des Klägers 432
Bacchanaliſche Verſchwörung (568 d. St.) 388, 390_{6}, 431 f.
Beamte, kaiſerliche, Criminaljurisdiction der 355
bonorum emptio 2 (ſ. auch bon. venditio)
bonorum emptor 540
bonorum possessio litis ordinandae causa $438_{7\,aa}$
bonorum venditio 2, 4, 6, 440; verſchwunden mit dem ordo iudiciorum 538, 540 ff.
C 37, 51, 54, 161, 164
caedes in vi Appia facta 126_{14}, 399, 585
calumnia extra ordinem beſtraft 592 ff.
calumniae iudicium 594
campus Martius 188 ff.
Cannä, Schlacht bei (2. Aug. 548) 138_{48}
capere iudicem 461_{60}
Carmentalien (11. u. 15. Jan.) 49 f., 65, 116_{25}, 141_{8}, 161
causa Mancini $312_{33\,a}$
causae centumvirales 312; ordinatae 366, 386, 447 f.; privatae 312; publicae 23, 312
causam dicere 402_{3}, 415_{34}, 455
causas agere 233; exsequi 443
cautio iudicatum solvi 437; iudicio sisti 432, $446_{25\,a}$
Cenſus, Zeit der Abhaltung 186
Centenarius 230
Centumviralgericht, Einführung 209, 216; Conſilien 313 f.; Zuſtändigkeit 311 ſeit Auguſtus 453_{41}
Centumviralproceſſe 437; appellabel 526 f.; Ausloſung 447; legis actio in ſolchen 302
Centumvirn 307 ff.; aus dem album iudicum selectorum genommen 563 ff.; Wahl derſelben 307 ff., $325_{48\,a}$; Zahl 313
Cerealien (19. April) 38, 44, 140_{4}, 141_{4}
Cimbern, Niederlage des Q. Servilius Caepio durch die (6. Oct. 649) 138_{49}
civitates liberae in Theſſalien 591
classis procincta 190
coercere iudices 303_{17}
coercitio extraordinaria 487 f.
cogere = praeesse 303_{17}
cognitio extraordinaria 418, 475_{16}, 477, 493 ff., 602 ff.; in den Provinzen nicht an den Convent gebunden 498; Zuſtändigkeit 495
Cognitionsſachen 435_{40}, 436 f., 477
comitia calata 32 f.
Comitien, geſetzgebende 30 f., Zeit der Abhaltung 183; richtende 29, Zeit der Abhaltung 24, 184, 388; Wahl- 28 f., 185, 287 ff., 341 ff., 350_{29}, 351
comitium 230
Compitalien 56_{6}, 114, 118_{44}, 139_{2}
componere lites 110 f., 267

Compromiß über ein Hauskind $306_{20\,b}$
concilium 233 f., 370
condicionem iurisiurandi deferre 107
Condictionshandlung, gerichtlich 460 f.$_{60}$
confessio im Criminalverfahren 406 f.
considium 236_9
consilium ex lege Aelia Sentia 240 ff., 565; bei quaestio publica 315_4, 370; bei Specialquäſtion 326; bei Verhandlung über Geſtattung der delatio 403
Conſtantinopel Gründungstag (11. Mai) 154
constituere = neu einrichten, einſetzen 299_3
constitutio iudicii 433_{36}, 450_{37}, 459, 465; verſchieden von der litis contestatio 462, 464_{66}
constitutio loci $331_{67\,a}$, 393
Conſualien (21. Aug.) 50
consulares als Inhaber der Jurisdiction in Italien 362
Conſulat, fünftes, des Kaiſers Claudius (51 n. Chr.) 165
Conſuln, Antrittstag der 287 f., 292 ff., 340 ff., 343; Beziehung der zur Criminaljurisdiction 401_1, 597
Conſumption, proceſſualiſche, auch im Legisactionenverfahren an die litis contestatio geknüpft 458_{49}; im Formularverfahren an die Feſtſtellung der Formel geknüpft 464_{66}
contentio 442_{14}; de accusando 403_6
contineri verbo 478
contionem advocare 98 f.; avocare 99_{14}; habere 31 f.
controversiae 94, 111_{22}
Contumacialverfahren 540 ff.
convenire 377 f., 382
Conventus 2 ff., 231 ff., 240 ff., 276, 363, 366, 377 f., 382 f.
conventus Italiae 348_{33}
Corinth, Präſes in 590
Cremera, Schlacht am (18. Juli oder 13. Febr. 277) 129, 129 f.$_{13}$, 132_{31} 135_{37}
crimen ambitus, Recht des Angeklagten hinſichtlich der Beweisverhandlung 409_{23}
— calumniae 593
— legis Liciniae et Iuniae 460_{59}
— maiestatis Termin zur Bildung des Schwurgerichts 413
crimina extraordinaria 473, 482 ff.; legitima 482; publica 483_2
curio maximus 119_{46}
Curtius, Q., iudex quaestionis 332_{73}
Dare iudicem 17_5; litem secundum (contra) aliquem 20_{14}; vindicias 17_5
December, der 1. u. der 2. 39_6, 40_7; der 3. 40_6 f.; der 11. 40_6
decemviri legibus scribundis 280 ff.
— litibus (stlibus) iudicandis 208_{21}, 209, 216, 299 ff., 555 f.; Richteramt bei vindicatio ex libertate in servitutem 304 f.; Vorſitz im Centumviralgericht 299 ff.
— sacris faciundis $283_{28\,b}$
decuriae der geſetzlichen Richter 257, 321 ff., 335 f., 353, 357, 360_{29}, 361; legitime iudicantium 561 ff.; Romae iudicantium 353_3; des Senats 328 f.
decuriam scribere 261_{53}
Dedication der Ara der Pax (30. Jan. 745) 166; der Victoria (28. Aug. 725) 163; der Bildſäule des Auguſtus beim Theater des Marcellus (23. April 22 n. Chr.) 165; des Mars Invictus (14. Mai 727) 163; eines Tempels 54, 145 f.; des Tempels der Concordia (5. Febr.) 166; der Flora (28. April 514) 167; des Janus (18. Oct. 17 n. Chr.) 165; der Juno Lucina (1. März) 65; Moneta (1. Juni 410) 66, 168; Sospita (1. Febr.) 166; des Mars (1. Aug.) 169; der Spes (1. Aug. 770) 66, 169
delatio nominis 401 f., 410 f.
Diäteten 91

Diätetenamt der tribuni und aediles plebis 90 ff., 108 ff.
dicam scribere 442 ff.; sortiri (ſ. auch sortiri dicam) 443 ff.
dicere honorem diis 21_{15}; vindicias 17_5
dico viam 17_5
dictare actionem 462; iudicium 531_{44}
dierum ordinem accipere 443
dies Aegyptiaci 41_{12}, 132_{12}; agendi 23_{32}; Alliensis (ſ. auch Allia) 135_{24}; atri 68; i. e. S. 129; i. m. S. 128_3; cognitionis 228_{27}; comitiales 11, 140; endotercisi 46; fasti 10 f., 15 ff., 63 ff., 140 f., 146, 343, 356, 469; des C. Julius Cäſar 81; fausti 128_3; feriati 13; festi 11, 15, 112 ff., 417; mercatorum 120_{48}; fissi 45 ff., 54 ff., 140; Fortis Fortunae (24. Juni) 120_{40}; infames 128_1 f.; infandae, infausti, inominales 128_3; intercisi 46, 49 f., 56_3; iudiciarii 149 ff.; lugubres 128_3; nefasti 10, 15 ff., 38 ff., 140 f., 146, 343 f., 399, 417, 459, 469; = religiosi 131 ff.; nefasti priores oder principio oder parte 46 ff.; parentales 138_{44}; posteri s. postridiani 69, 129, $134_{30, 31, 34}$, 137, 137_{40}; postulationum 228_{27}; profesti 11, 13_{13}, 15, 112 ff.; puri 14 f.; quibus ancilia moventur 438_{13}; quib. mundus patet (24. Aug., 5. Oct., 8. Nov.) 129 f., 134_{33}, 138_{44}; rebus agendis constituti 131, 152_{53}; religiosi 128 ff.; sessionum 228; tetri atque miseri, tristissimi, turpes, vitiosi 128_3
δικάζειν 216
δικαστής 216
dilatio rerum 388
Dionysia 143_{13}
disceptare 213_{26}
disceptator 212_{16}, 214_{39} f., $307_{21\,b}$
divinatio $331_{67\,a}$, 403, 410
ducenarii 322, 357
duoviri perduellionis $279_{14\,a}$, 309_{25}; sacris faciundis $283_{26\,b}$; viis extra urbem purgandis 300_5
Editio actionis 461, 463, 465_{20}, 467; ſchriftliche 444 f.; exceptionis etc. 462; formulae 461_{62}, 465_{20}
Eilfälle 423 ff.
Einreden im Legisactionenverfahren 450 ff.: ex lege Cincia, Plaetoria, der Verjährung 451
ἐκκλησία τῶν δικαστηρίων 236 f.
electio iudicum für den Einzelproceß 369
Emancipation 61 f., 136
EN 46, 50, 53, 160
Epiphania 153
epulae 123_1, 124, 143, 144_{23}, 161
epulatio 12_{12}
Equirien (27. Febr. u. 14. März) 50
equites (ſ. auch Ritter) $283_{26\,a}$, 321, 326
equorum probatio 143, 161
Erntefeerien 13_{13}, 75, 78, 151, 199. 225 f.
εὐθυδικία 454
Eupatriden als Gerichtsbeiſitzer 213
Eventualmaxime 468
exceptio litis dividuae et residuae 382_{12}, 467; non impetratae actionis 466 f.
exercere iudicium vel quaestionem 303_{17}
exercitor, Klage des, aus dem Contracte des magister navis 600 f.
exta porrecta 46
extraordinaria exsecutio 474 f.
— iudicia 2, 387, 418 ff., 424
extraordinariae actiones 481; cognitiones (ſ. auch cognitio extraord.) 2, 424_{18}, 493 ff., 602 ff.: persecutiones 478
extraordinarium ius = vorübergehende Rechtseinrichtung 472_{12} (vgl. ius extraordinarium)

extraordinarius = dem neuen kaiſerlichen Rechte angehörig 470 ff.
extraordinarius reus 394, 395_{21a}
extra ordinem in Civilſachen 417 ff.; in Criminalſachen 393 ff.; eine Provinz erhalten 385
extra ordinem = außergewöhnlich, außerordentlich 550 ff.; = kraft beſonderer Regel 548; = kraft eines beneficium iuris 549; = nach Maßgabe der Umſtände 549; = ohne die Friſt der litis denuntiatio 273_{31}; = tempore quo iudicia silent 399; vom Vorzuge einer Sache im rerum actus 393 ff.; von einer quaestio privilegii similis 400; = zuwider der Rechtsordnung 547 f.
extra ordinem causarum s. iudiciorum 384, 387; coerceri 509 f.; iudicatio 422
F. 51, 53, 160 f.
fas 10 f.
Faſtenzeit 154
fasti = Kalender 150
Feiertag des Mars Ultor (12. Mai) 147
Feiertage, neue kaiſerliche 147 ff., 152_{54}; Abſchaffung 149 ff., 152_{54}
Feldmeſſer als arbitri 269, 272
Feralien (21. Febr.) 51, 64, 67_{28}
feriae (fesiae) (ſ. auch Feiertag, Feiertage u. Ferien) 12 f., 52 f., 112 ff.; conceptivae 13_{13}, 114_1, 141; c. annales, non annales 114, Iovis 52; Iunonis 53; imperativae 114, 118_{44}; indictae, indictivae 114; Latinae 114 f., 139_3, 141_{10}, 196, 199_{18}, 295_{34}, 343; legitimae 114; Mercurii 120_{48}; publicae conceptivae 117; publicae stativae 114; p. st. universi populi communes 49, 51, 114 f., 119, 139, 145; publicae universi populi 118_{45}, 119_{46}, 157, 157_{13}, 161; tibicinum 120_{48}
Ferien, außerordentliche 146; der Concordia (16. Jan.) 54; der Dea Dia 119_{46}; des Jupiter Tonans (1. Sept.) 54; des Vejovis (7. März) 54
Ferienordnung des M. Aurelius 430
ferre condiciones 105 ff.; iudicem 107
Feſt der Cara Cognatio (22. Febr.) 119_{46}; der Concordia in Arce (5. Febr.) 65; der Dea Carna (1. Juni) 66; der Fides in Capitolio (1. Oct.) 67, 170; der Fortuna (1. Dec.) 39_6; der Juno Sospita (1. Febr.) 65; der Pietas (1. Dec.) 39_6; der Pudicitia (1. Dec.) 39_6; der Tempeſtas (1. Juni) 66; der Venus (1. Dec.) 39_6; des Amor (1. Dec.) 39_6; des Janus (1. Jan.) 120; des Mars (1. Aug.) 66; des Mars Gradivus (1. Juni) 66; des Neptun (1. Dec.) 39_6; des Saturnus (1. Dec.) 39_6
Fidiculanius Falcula, C., iudex subsortitus $332_{72, 74}$
Fiscalproceſſe 418_3, 475_{16}, 599
Flavius, Cn., veröffentlicht den Kalender 23_{33}, 33, 146
Floralien (28. April) 119, 120_{49}
FN 160
Fontinalien (13. Oct.) 50
Fornacalien 119_{46}
formulae in iudiciis 46; extraordinariis 30 ff.
forum Augusti 127, 336_{35a}, 357; Iulium 356; Romanum 256
— indicere 232; remittere ad 484
FP 47, 50
fratres Arvales 119_{46}
Freiheitsproceſſe in den Gerichtsferien 258; nicht vor arbiter compromissarius 266_8
Friſt, 30täg., bei legis actio sacramento ex lege Pinaria 414, 444, 457 f., 463_{66}, 466_{74}; bei l. a. per condictionem 414, 444, 460; der lex Aebutia 462; für dicam scribere ex lege

Rupilia 442 ff.; nicht im ſpätern Formularproceß 463
Friſt zur Bildung des Schwurgerichts in Criminalſachen 413 ff.
Furrinalien (25. Juli) 44, 116
Galliſcher Brand 74
Geburtstag der Agrippina maior 131; der Agrippina minor (7. Nov.) 165; des Antonius 132_{20}; des Auguſtus (23. Sept.) 147, 162 f.; des Cäſar (12. Juli) 123_{63}, 162; des Caligula (31. Aug.) 123, 164 f.; des Kaiſers Claudius (1. Aug.) 66, 164 f., 169; des Nero (15. Dec.) 165; des Servius Tullius 77_{14}
Geldcondemnation bei cognitio extraord. 504 f.
Gerichtsferien 78, 117, 145_{24}, 226, 258, 585
Geronten, Verſammlung der 230
Graf 230
Griechen, Gerichtsbarkeit ihrer Könige 213, 230
Hasta centumviralis 299
hastae praeesse 303
hastam cogere 303
Hausſohn, Klage des, aus Darlehen 601
honorarius 144_{32}; arbiter 569_{32}
hostia caesa 46; lactens 53_{32}
hostiae animales 52; consultatoriae 52, 53_{38} u. $_{32}$; maiores 53_{32}
Hundstage 202
Hypate, Stadt Theſſaliens 591_{5}
Iden 13_{16}, 14, 52, 76, 121 f., 157_{12}; des September, des November 124
ilicet 234
imperia extraordinaria 472_{12}
imperium mixtum 503, 577
impetratio actionis 442, 466 f.
incomitiare 231, 553
inconciliare 236_{9}, 553 f.
inforare 230_{2}, 231_{2}
Ingenuitätsproceſſe 522, 604
in iure cessio 61
inquisitio 408, 410, 412
Inquiſitionsfriſt 408 ff., 414 f.; für den Angeklagten 409_{23}
instaurationes von Spieltagen oder Spielzeiten 145
intentio 450; criminis 406
Interdicte in Concurrenz mit prätoriſcher Cognition 511 ff.
Interdictenverfahren 1, 4, 6, 9, 437, 538 ff., 577_{17}
interrogare lege (ſ. auch lege interrogare) 404 f.
Iſis 152_{55}
Janustempel 188_{2}
iudex aditus de sponsione 558; = arbiter compromissarius 265_{6}; editius 108_{14}; ex consensu s. ex conventione addictus oder datus 264, $449_{32\,b}$, 563; perſönliche Fähigkeit deſſelben 266 f.; exlitius 108_{14}; extra ordinem datus 520 ff.; pedaneus 523, 602 ff.; quaestionis 304_{18}, quaest. peculatus 320_{30}, veneficis 318_{14}, 332_{72}; sumptus 558
iudicare vom Magiſtratus $307_{21\,b}$
iudices = Conventsrichter oder als Stand $283_{38\,a}$, 323 f.
— dati 475_{16}; decemviri 555 f.; extra ordinem petiti 548; selecti 309, 324, 363, 363_{42}, 563 f.; Lebensalter derſelben 249 f.
— im Legisactionenverfahren bei ihrer Beſtellung anweſend 457; sortiri 444
iudicia extraordinaria 1 ff., 366, 477, 519 ff.; Theilung des Verfahrens bei denſelben 523 ff.; imperio continentia 259, 380 f., 561 ff., 571 ff.; legitima 259, 261, 357, 379 ff., 561 ff.; ordinaria 1 ff., 366; populi 318_{12}; publica = Rechtsſachen, welche criminelle Behandlung geſtatten 595; regia 212 ff.; recuperatoria 259 ff.; tacita de ambitu 584

iudicia addicere 22, 111; ordinare 206; sortiri in Athen 587
iudicium acceptum, constitutum 463; legitimum = förmlicher Proceß 569 ff.; privatum 311; publicum 311 ff., 482; publicum rei privatae 313_{34}, 317; recuperatorium ex lege Acilia repetundarum? 579
iudicium calumniae gegen die Ankläger des Scaurus (700 d. St.) 584
Junius, C., iudex quaestionis $322_{72, 74}$
iura dare 232_{8b}; reddere 207
iure ordinario experiri = einen petitoriſchen Rechtsbehelf gebrauchen 479 f.
iuridici 362, 363_{42}
iuris interpretatio 207, 214
iurisdictio voluntaria 111, 113 f., 136
iurgia 94, 121, 271, 417, 449_{33b}
ius de non evocando extra forum suum 498
ius dicere 206; i. d. de plano 227; pro tribunali 228
ius dici = litem contestari 498_{30}
ius domum revocandi des legatus civitatis 431
ius extraordinarium = neues kaiſerliches Recht 475 f.
ius ordinarium = republicaniſches Recht 471
iustitium 223 f., 288 f., 291 f.
Kalendae, tristes 122
Kalendarium Allifanum 156, 163; Amiternum 155, 159, 165; Antiatinum 155 ff., 159; Capranicorum 156, 159, 164; Esquilinum 156, 163; Farneſianum 156, 162; Maffeianum 155 ff., 157_{13}, 163; Pighianum 156, 159; Pincianum 156, 162 f.; Präneſtinum 156, 159, 164 f.; Roſſianum 157_{11}; Tusculanum 156, 157_{13}, 162; Vaticanum 156, 165; Venuſinum 156, 158 f.
Kalenden 13_{16}, 53, 64, 76, 121 f.; des Januar 115; des Februar, Juni, October 159
κληροῦν δίκας 587
κλήρῳ εἰσάγειν εἰς τὸ δικαστήριον 588
Könige, Gerichtsbarkeit der 23, 203 ff.
Ladung, obrigkeitliche, in iudicia ordinaria 500 f.
λαχεῖν δίκης 444_{18}, 588
lectio senatus 309, 337
Lectiſternien 123
legatus civitatis 431
lege, legibus audiri 406_{16}; interrogare 373_{14}, 567; quaerere 565, 567_{16}
legis actio in Centumviralſachen 302; per condictionem 460; per pignoris capionem 19; sacramento, generalis actio 461_{60}
Legisactionenverfahren, Verweigerung der magiſtratiſchen Mitwirkung im 452
legitime iudicare 561 ff.
λεύκωμα 588
lex Acilia de intercalatione (563 d. St.) 340_{10a}; repetundarum (632 d. St.) 314_{38a}, 317_{10}, 327 f., 408, 577 ff.; Aebutia 146, 462, 536; Aelia (de comitiis) 79, 348, 349_{34}; Aelia Sentia (de manumissionibus 3 n. Chr.) 240, 246, 248 f., 251, 256, 565; agraria (Thoria) v. J. 643 d. St. 255_{39}, 260_{53}, 583_{35}; agraria tribunicia v. J. 292 d. St. 291; Antonia iudiciaria (710 d. St.) 321; Appuleia de maiestate (651 oder 654 d. St.) 319, 324 f.$_{48}$; Atilia (de tutela) 503_{34}, 599; Aurelia Cottae iudiciaria (684 d. St.) 321, 324 f., 327_{54a}, 334; Caecilia Didia (de legum latione 656 d. St.) 102; Calpurnia (de legis actione per condictionem) 460; Pisonis de repetundis (605 d. St.) 317; Cincia (de donationibus 550 d. St.) 451;

Cornelia Sullae iudiciaria (673 b. St.) 308, 309$_{24}$, 321, 330, 557 f., 563$_{3}$; de adulteriis et de pudicitia (673 b. St.) 320$_{31}$; de iniuriis (673 b. St.) 320$_{28}$, 355$_{9}$, 482$_{3}$; de sicariis (673 b. St.) 320$_{28}$, 331$_{67\,a}$, 392; Cornelia des trib. pleb. C. Cornelius (de edicto praetorio 687 b. St.) 217$_{47}$; Fannia (sumptuaria 593 b. St.) 433$_{26}$; Fufia (de comitiis) 79, 116$_{27}$, 348, 349$_{24}$; de incestu Clodii (693 b. St.) 316$_{5}$; Gabinia (de senatu legatis dando 687 b. St.) 34, 344$_{18\,b}$; Hortensia (de plebiscitis 467 b. St.) 80, 94 ff., 243$_{15\,g}$; Icilia sacrata (de potestate tribunicia 262 b. St.) 290; Iulia iudiciaria Cäſars (708 b. St.) 321; Iulia Cäſars (de pecuniis mutuis (705 b. St.) 325; duae Iuliae iudiciariae des Auguſtus 117, 146, 307, 465, 536; Iulia et Papia Poppaea 256, 494$_{10}$; Iunia repetundarum 317, 325$_{46}$; Licinia Iunia (de legum latione 692 b. St.) 392, 414 f., 460$_{59}$: Licinia Mucia de civitate (663 b. St.) 319; Liciniae Sextiae (387 b. St.) 76, 283$_{28\,b}$, 293 ff.; Livia Drusi iudiciaria (663 b. St.) 328; Lutatia de vi (676 b. St.) 399, 585; Mamilia (de coniuratione Iugurthina 645 b. St.) 324$_{46}$; Mamilia colonica 272$_{39}$; Manilia de suffragiis libertinorum (687 b. St.) 56$_{6}$; Ovinia (de senatus lectione) 337$_{90}$; Papia (de civitate 689 b. St.) 319$_{22}$; Peducaea (de incestu virginum Vestalium 641 b. St.) 318$_{14}$; Pinaria (de legis actione sacramento 282 b. St.) 209, 262, 444, 450$_{27}$, 456 f., 459 ff., 465; Plaetoria (de minoribus XXV annis) 451; Plautia iudiciaria (665 b. St.) 308 f., 320$_{29}$, 321, 328, 337$_{89}$, 582; Plautia s. Plotia de vi (vor 691 b. St.) 320$_{29}$, 394, 398$_{29}$, 399; Poetelia (de nexis) 474; Pompeia de caede in via Appia facto (702 b. St.) 316$_{7}$, 398$_{29}$, 399; Pompeia iudiciaria (699 b. St.) 321, 337$_{89}$; Pomp. de parricidio 393$_{19}$, 394; Porciae (de tergo civium) 278; Pupia (de senatu diebus comitialibus non habendo) 33 ff.; Remmia (de calumniatoribus) 595$_{3}$; Rupilia (de Sicilia 623 b. St.) 442 f., 445; Scantinia (de nefanda Venere) 125$_{13}$; Sempronia iudiciaria Tib. Gracchi (621 b. St.) 328; Sempronia iudiciaria C. Gracchi (632 b. St.) 255$_{39}$, 309$_{24}$, 319$_{16}$, 321, 324, 327 f., 330, 557 ff., 562$_{2}$; Servilia Caepionis iudiciaria (648 b. St.) 321; Servilia Glauciae (de repetundis 643 b. St.) 317; Silia (de legis actione per condictionem) 460; Terentilia (de legibus scribundis 292 b. St.) 291; Valeria de provocatione (245 b. St.) 237$_{12}$, 262$_{34}$, 275 ff., 311 f., 315; Valeriae Horatiae (305 b. St.) 101, 282 ff., 555

Lemurien (9. 11. 13. Mai) 43 f., 50 f., 120$_{49}$

libellus inscriptionis 406

Liberalien (17. März) 116$_{35}$, 143$_{33}$; i. w. Sinne 143$_{33}$

Libertinitätsproceſſe 604 f.

lis 271; perit, moritur, tempore amittitur 434$_{36}$; contestata = actio dicta, iudicium constitutum, acceptum, ordinata causa 463; lis contestata und iudicium acceptum im Formularverfahren ausnahmsweis getrennt 464$_{66}$

litem contestari im Criminalverfahren 407, 455$_{46}$; exsequi 110, 414$_{32}$

lites 94; componere 110 f., 267

litibus et iurgiis se abstinere 60

litis contestatio im eigentlichen Sinne

447 ff.; im materiellen Sinne 456; verſchieden von constitutio iudicii 462
litis denuntiatio, Friſt der 273_{31}, 543_{1}
locus purus, religiosus 14_{18}
Loos beſtimmt den iudex privatus 541_{79}; die Reihenfolge der Proceſſe im rerum actus 259; die Reihenfolge der Verhandlung vor dem Magiſtrate in Athen 567 ff.
Looſung um die Jurisdictionen 574 ff.
Lucarien (21. Juli) 120_{49}
ludi 123 ff., 161; Alamannici 152_{55}; Apollinares 142 f., 145_{34}; Augustales 147, 157; Cereris 142 f.; circenses 124_{12}; Florales 142 f.; Gothici 152_{55}; honorarii 143 f., 143 f.$_{32}$, 145_{32}; Megalenses 142 f, 399; Parthici 152_{54}; Persici 152_{55}; Plebeii 141, 143, 144_{22}, 145_{34}, $341_{10\,b}$, $345_{19\,a}$; praetorii 145_{34}; Romani 140, 141_{10}, 143, 144_{22}, 287, $345_{19\,a}$, 584 f.; stativi 124 f.; Victoriae $345_{19\,a}$; victoriae C. Iulii Caesaris, Sullae 142 f.; votivi 124 f., 142, 145; des Pompeius $345_{19\,a}$
Lupercalien (15. Febr.) 40 f., 49
Luſtrationen 123
Magistratus extraordinarii 481, 471 f.; legitimi 472; minores 299, 301, $307_{21\,b}$
maius iudicium 467_{75}
Manumiſſion 61 f., 136
März- und Maifelder 43_{17}, 84_{5}
Märzjahr 573_{5}, 581
Mater Magna, Cultus der 44, 140_{4}
Matralien (11. Juni) 38
Matronalien (1. März) 65, 119, 120_{48}
Meditrinalien (11. Oct.) 116_{27}
Megaleſien (4. April) 119, 120_{49}, 126_{14}, 140_{4}, 399
menses hiberni et aestivi 359 f.
Meſſana, Schlacht bei (3. Sept. 718) 170
Minos als Todtenrichter 367 ff.
minus iudicium 467_{75}
missio in bona 432 f., 440
Mithras 152_{55}
mola salsa 53
morae iudicii 364_{45}, 402_{3}
multa, Unterſchied von poena 525 f.
Munda, Schlacht bei (17. März 709) 162
Mündel, Anſprüche des, wider den Tutor während der Tutel 599
Municipaljurisdiction 356_{10}, 364 f., 486_{12}, 589 ff.
Mutineſiſcher Krieg 345_{19}
N 12_{16}, 17_{1}, 38 f., 157 ff., 164
Nachtage der Kalenden, Nonen, Iden 64, 68, 72 ff., 77
Naturalexecution bei Klagen auf restituere und exhibere 515 ff.
nefas 11, 16
negotiorum solennia 351
Neujahrsfeier 154
nocere $283_{29\,a}$
nominis deferendi potestas 403, 442_{14}
— receptio 402_{3}, 408, 410 f., 414 f., 455_{46}
Nonae Caprotinae (17. Juli) 128_{45} f.
Nonen 13_{16}, 14, 64, 76, 121 f., 124
noxia $283_{29\,a}$
NP 38 ff., 47 ff., 59, 157 ff., 164
Nuncupationsworte des Mancipationsteſtamentes 448
nundinae 82 ff., 93, 95 ff.
Nundinalbuchſtaben 83, 161
Officia domestica 569 f.
Opfer 123 f.
Opfermahle 123 f.
ordinare causas per sortem 438, $449_{33\,b}$
ordinarium, ius, von der richtigen Reihenfolge der Proceſſe 543; ord. est von der angemeſſenen Reihenfolge 543
ordinarius im techniſchen Sinne 387; = gemäß der allgemeinen Regel

545 ff.; = gemäß der feſtbeſtimmten Regel 547
ordinarius homo 416_1
ordinata causa = lite contestata 463
ordinatio iudicii 445_{25}, 446; liberalis causae $438_{\text{Y aa}}$, 450_{37}
ordine, quaerere ex 375
ordinis sententia, non exspectata 485 f.
ordo = Reihe 416; = Reihenfolge 543 ff.; ordo causarum 373, 379, 384, 386 f., 419, 437; o. c. publicarum 395 ff., 400 ff.; o. dierum 385 f.; o. iudiciorum 437; o. iudiciorum = Einrichtung und Proceßweiſe der Gerichte 544; o. iudiciorum publicorum 400 ff., 489; o. iuris = Rechtsordnung 545
Oſtern 153
otium 188 f.
Paganalien 114 f., 118
parricidium 393
Patricier als Privatrichter 230
pax 188; et otium 189_5
Peregrinenproceſſe 263
persecutio 476 f.
Petreius ſ. Afranius
Pfingſten 153
Pharſalus, Schlacht bei (9. Aug. 706) 169
pilas aequare 371
plebiscitum Appium des P. Clodius 696 d. St. ut omnibus diebus fastis cum populo agere liceret 79
plus petitio, Grund für deren ſtrenge Behandlung 469_{19}
poena, Unterſchied von multa 525 f.; p. legitima 486, 490; sacramenti 454
Pomponius Sabinus, Jul., 368
Pontificat des Auguſtus (6. März 742 d. St.) 116_{27}; des Tiberius (10. März 15 n. Chr.) 54
pontifices als Privatrichter 208_{21}
Populifugium (5. Juli) 44, 116_{27}
postulatio actionis 442_{14}; rei 402, 411; mit ſofortiger Folge von delatio und receptio nominis 411
praeesse 303_{17}
praefecti aerarii 256
praefectus annonae 519, 601; praetorio 483, 548; urbi 117 f., 208, 222 f., 291, 294 ff., 355_9, 483, 530; Zuſtändigkeit deſſelben für cognitiones extraordinariae 495_{15}; vigilum nicht zuſtändig in Miethſachen $511_{53\,a}$
praeiudicium de ingenuitate 597
praescriptio im Criminalverfahren $331_{67\,a}$, 401_3, 404_3, 454; temporis gegenüber der querela inofficiosi testamenti 454 f.; Urſprung des Namens 451_{29}
Präſes in Corinth 590
praetor fiscalis 599 f.; hastarius 302_{15}; pr. qui centumviralibus praesidet 302
praetura inter peregrinos, Errichtung 297 ff.; Untergang 363_{43}
— urbana, Errichtung 296 f.; wird Specialjurisdiction 363_{43}
Principes, deren Rechtſprechen 419 f.
pro populo iudicare 421 f.$_{9\,b}$
Proceß des C. Antonius de vi (695 d. St.) 344_{19}, 397; des Appius Claudius Pulcher de maiestate (704 d. St.) 583; des Decemvirn Appius Claudius (305 d. St.) 29_{20}; des Appius Claudius Sabinus (284 d. St.) 184_3; des M. Caelius Rufus ex lege Scantinia (704 d. St.) 125_{13}; de vi (698 d. St.) 397; unbekannten Inhalts (700 d. St.) 413_{30}, 583; des Q. Servilius Caepio d. A. de maiestate (651 oder 654 d. St.) 324_{23}; des Q. Servilius Caepio d. J. de repetundis (663 d. St.) 410; des L. Calpurnius Beſtia de ambitu (698 d. St.) 25_{20}, 582; des Sp. Caſſius

(269 d. St.) 184_{3}; des C. Cato ex lege Fufia (700 d. St.) 116_{27}; des P. Clodius de incestu (693 d. St.) 325_{48}, 400, 582_{30}; de vi (697 d. St.) 585; der Cloelier, Poſtumier und Sempronier (299 d. St.) 184_{3}; des C. Marcius Coriolanus (263 d. St.) 184, 184_{3}; des C. Cornelius de maiestate 413_{29}; der abgegangenen Decemvirn (305 d. St.) 184_{3}; des Fabricius de sicariis (680 d. St.) 334_{48}, 392_{13}, 393; des Fannius Charaea gegen D. Flavius 557; des Flaccus de repetundis (695 d. St.) 584; des Cn. Fulvius Centumalus 29_{20}; des L. Furius Medullinus (281 d. St.) 184_{3}; des A. Gabinius de maiestate (700 d. St.) 392_{15}, 413_{31}, 584; de repetundis (700 d. St.) 116_{27}, 584; des Gallus Caninius (699 d. St.) 124; des Heraclius 260, 442 f.$_{15}$, 444, 446_{25}; des Horatius 184_{3}, 204_{3}; des C. Junius (680 d. St.) 583_{26}; des Livius Druſus de praevaricatione (700 d. St.) 25_{29}; des Manilius de vi (688 d. St.) 584; des C. Manlius Bulſo (281 d. St.) 184_{3}; des T. Menenius Agrippa (279 d. St.) 184_{3}; des T. Annius Milo de ambitu (702 d. St.) 402_{8}, 404_{14}, de caede in via Appia facta (702 d. St.) 25_{29}, 126_{14}, 399, 402_{8}, de vi (698 d. St.) 24_{25}, 32_{33}, 80, 345_{19}; des Murena de ambitu (691 d. St.) 583; des Nonius Sufenas ex lege Fufia (700 d. St.) 116_{27}; des Norbanus de maiestate (659 d. St.) 319_{21}, 324_{46}; des Oppianicus de sicariis (680 d. St.) 329_{60}, 332_{72}, 334_{78}, 392_{13}, 393, 583; des Pleminius 316_{5}; des Cn. Pompeius ex lege Varia (666 d. St.) 582; des Pompeius de peculatu (688 d. St.) 319_{20}; des M. Poſtumius (331 d. St.) 184_{3}, 389_{3}; des Procilius de sicariis (?) (700 d. St.) 116_{27}; des Käſo Quinctius (293 d. St.) 86, 184_{3}; des T. Quinctius (351 d. St.) 184_{3}, 389_{3}; des P. Quintius (673 d. St.) 267 f., 558; des C. Rabirius perduellionis (691 d. St.) 29_{23}; des T. Romilius (300 d. St.) 184_{3}; des D. Roſcius Comoedus 557 f.; des S. Roſcius Amerinus de sicariis 330, 394; des Scamander de sicariis (680 d. St.) 331_{78}, 393; des M. Aemilius Scaurus d. Ä. de repetundis (663 d. St.) 392_{15}, 410; des M. Aemilius Scaurus d. J. de repetundis (700 d. St.) 25_{29}, 409_{34}, 415, 584; des L. Scipio (567 d. St.) 391_{9}; des P. Scipio Africanus d. J. (567 d. St.) 29_{20}; des C. Sempronius Atratinus (332 d. St.) 184_{3}; des C. Sempronius Rufus (703 d. St.) 394; des M. Servilius de repetundis (703 d. St.) 584; des Sp. Servilius Priscus (279 d. St.) 184_{3}; des P. Seſtius (303 d. St.), des P. Seſtius de ambitu (698) 25_{29}, 582, de vi (698) 25_{29}, 397, 415_{36}, 582, 585; des Sthenius 416_{37}; der Tarquiniſchen Verſchwörer (254 d. St.) 184_{3}; des M. Tuccius de vi (703 d. St.) 394, 585; des Vatinius ex lege Licinia et Iunia (696 d. St.) 414 f.; des C. Verres de repetundis (684 d. St.) 333_{77}, 345_{19a}, 392_{15}, 410 f., 582 f.; des Vettius de vi (695 d. St.) 584 f.; des C. Vetturius (300 d. St.) 184_{3}; der Virginia (305 d. St.) 238 ff., 267, 276; des M. Volscius (295 d. St.) 184_{3}

Proceßjahr vom 1. März bis letzten Auguſt? 571 ff.

Proceßverjährung 357, 380 f., 433_{36}

procincta classis 193_{19}

procinctus 191, 193

proclamatio ad libertatem 306; in ingenuitatem 248
procurator Caesaris 599
proferre aliquam rem 179 f.
professio criminis 355_{9a}
prolatio rei 180
prorogatio fori 110, 365
Provinzial-Convente 232, 242 ff., 253, 259, 262 f., 447_{37}, 457_{47}, 461; letzter Tag dem consilium ex lege Aelia Sentia beſtimmt 469
Provinzialen als iudices selecti 353_3
provocatio ad populum 275 ff., 316_5; in Civilproceſſen 278 ff.
Publicanenproceſſe 417 f.
Quaesitores de vi 397 f.
Quaestio = Rechtsfrage 566 f.
— de adulteriis 320_{31}, 355_{9a}; de ambitu 319, 320_{31}, 349, 392, 397, 397_{27}; de civitate 319; extraordinaria = Specialquäſtion 400; e. o. de Bacchanalibus 388_{1a}, 446_{35}; e. o. de vi 394, 446_{27}, 460, 585; de falsis 319 f.; de incestu 325_{48}; de iniuriis 320; e lege Mamilia 324_{48}; maiestatis 319, 320_{31}, 392; Miloniana 315_1; nova 400; de parricidio 331_{60a}, 393_{18}; peculatus 319 f.; Peducaea (113 vor Chr.) 315_1; de pollutis sacris 400; repetundarum 317, 320_{31}, 324, 392, 397, 410, 579; de sicariis 318_{14}, 319, 320_{31}, 330_{60a}, 331_{66a}, $_{67a}$, 370_7, 393, 397; de veneficis 318_{14}, 320_{31}; de vi 320, 394 ff., 397, 585; über Zinswucher 320
quaestiones perpetuae 116, 304_{18}, 318; publicae i. w. S. 24; i. e. S. 121, 124, 314 ff., 318 ff.; publicae extraordinariae 393 ff.; Untergang der qu. publ. 355, 363_{43}; Verfall 354; volle 400_1; Zeit der Abhaltung 116, 121, 124, 391
quaestor publicus 578
quaestores aerarii 334; Antrittstag 343_{18}
quando rex comitiavit fas 42 f., 46, 49, 53_3, 57, 67_{28}
— stercus delatum sit fas 41 f., 46, 49, 55_3, 57, 67_{28}
quattuorviri iure dicundo für Campanien 300_5; viarum curandarum 299_4
querela inofficiosi testamenti, Einrede der Verjährung dagegen 451; Verhandlungsform zu Gaius Zeit 441; Verjährung 305_{30a}
Quinctius, Käſo 86, 284_3, 291; L. Cincinnatus 291 f.
Quinquatrus (19. März) 116_{25}; minusculae (13. Juni) 120_{48} f.
quinqueviri cis Tiberim et ultis Tiberim 299_4
Quirinalien (17. Febr.) 50
Reatus ſchließt nicht aus von Amtsbewerbung 409_{24}
receptio nominis 401 ff.
Rechtſprechen auspicandi gratia 118, 120
recipere inter reos 407
Recuperationsbündniß 258_{45}, 261_{52}, 263
recuperatores 247; aus den geſetzlichen Richtern genommen 253 ff., 438; Proceſſe vor ſolchen erhalten die Reihenfolge durch das Loos 438; Beſtellungsweiſe 257; ſofort eingeſetzt 255_{39}, 446, 459; urtheilen ſofort 255_{39}, 257 f. 460; ex lege Aelia Sentia 249, 256, 260; peregrini 245
Recuſation der iudices 313_{35}, 314, 330 ff., 336_{55}, 369, 541_{19}
Regifugium (24. Febr.) 39, 120_{49}
Reihenfolge bei Comitialgerichten 388 ff.; bei gleichartigen crimina extraordinaria im rerum actus durch das Loos beſtimmt 402_3; der Proceſſe im rerum actus überhaupt 259, 384 ff.; bei Specialquäſtionen 389 ff.

Rejection der iudices ſ. Recuſation
religiös gemachte Sachen 600
reparatio denuntiationis 549
Repetundenproceſſe 358_{23}
rerum actus 124 f., 144, 144_{22}, 145_{24}, 152_{53}, 288 ff., 337, 341_{12}, 343, 351 ff., 358 ff., 366, 377 f., 382_{13}, 417, 571 ff.; in Rom, Länge 414, 416, 458 ff.; Erwähnung des r. a. durch Interpolation getilgt 364; in den Municipien? 364 f.
— dilatio 346_{19a} (ſ. auch dil. rer.)
— prolatio 180, 182, 227_{20a}, 338, 343 f., 344_{19}, 345_{19a}, 348 f., 350_{29}, 361, 381_{13}
res agendae 200, 354; agentes 181; cognitionis 435; iudiciales 351; ordinarii iuris 435; prolatae 199 f., 346_{19a}, 348_{32}, 350_{29}, 354; redeuntes 187, 200, 343_{18a}, 351; seriae 21; res differre 182, 431; res pereunt 431 ff., 434_{36}
rescindere sententias 421
Reſcripte der Kaiſer gelten auch für die ſtädtiſchen Prätoren und die Proconſuln 496_{15}
restitutio in integrum gegen die proceſſualiſche Conſumption 421_{9b}; propter absentiam 425 ff.; Verfahren 503_{32}
Retardaten-Commiſſion 419
retractatio 421_{9b}; in Criminalſachen 421_{9b}
Reviſion der Geſchwornenliſten 354, 435, 446, 458
reum fieri 402_3
reus 455 f.$_{46}$
Rhadamanthus als Todtenrichter 367, 370 ff., 375
Richterbeſtellung, Anweſenheit der Richter dabei im Legisactionenverfahren 457; Nichtanweſenheit im Formularverfahren 464; Aufſchub in causa minore, wenn causa maior anhängig 464_{36}
Ritter 328, 335_{22} (ſ. equites)
rogatio de Liguribus 316_6; Terentilia (292 d. St.) 183 f.$_2$
Rom, Gründungstag (21. April) 154
Saatferien 114 f., 118
sacra popularia 119_{46}; publica 119_{47}
sacrificia 123_1
σανίς 588
Saturnalien (17. Dec.) 13_{15}, 14_{22}, 58_{12}, 117, 141_8, 145, 151_{53}, 585
secessio plebis, erſte (260 d. St.) 185_8, 288; zweite (305 d. St.) 281 f.; dritte (467 d. St.) 103, 109
selecti iudices (ſ. auch iudices selecti) 309, 336 f., 396_{24}
Senat, deſſen Criminaljurisdiction 355, 401_1; Zeit ſeiner Sitzungen 33 ff., 115 f., 187, 338, 346_{19a}, 347, 350 ff.
Senatoren als Richter 203 ff., 216 ff., 264, 308, 312_{32}, 564 ff.
senatu moveri 337
Senatus consultum de Bacchanalibus (5. Oct. 568 d. St.) 298_{37a}, 431 ff.; Iuventianum (129 n. Chr.) 305_{30a}; Lutatianum (676 d. St.) 345_{19}
September, der 17. 164; der 23. 159, 164; der 24. 164
Septimontium 119, 120_{48}; (2. Dec.) 39_6; (11. Dec.) 40_6
Serapis 152_{55}
series litium 418 f.
Servius Tullius giebt Geſetze über Verträge und Vergehen 210, 217 f.; theilt die Jurisdiction 218 f.
sessiones de plano 234 f.
Sodalicien 126_{14}
Soldaten klagen extra ordinem 422 f.
Sonnenuhr, erſte, in Rom (461 d. St.) 235_{3a}
Sonntag, chriſtlicher 62, 152 f., 152_{53}
sortita pila 371 f.
sortiri dicam 442 (ſ. auch dicam sortiri)
sortitio causarum 369, 371, 373;

iudicum für die Specialliſten der einzelnen Gerichtshöfe 334, 336; für den Einzelproceß 369, 371_9, 395, 415, 541_{19}
sortitionis fortuna 402_3
Specialquäſtionen 388 ff.
Spiele (ſ. auch ludi) 123 ff.; apollinariſche 127; circenſiſche 142 f.; plebejiſche, römiſche 124; ſceniſche 142 f.
sponsio als Organ der Einrede im Legisactionenverfahren 451 f.
Spruchliſte, Bildung der 408 f.
statuere arbitrum 272
status quaestiones, Verjährung 305_{20a}
Strafverwandlung 488 f.
subscriptio centumviralis iudicii 439ff.; bei Criminalanklage 401 ff., 410; iudicii 451_{39}
subsortitio iudicum 332
sumere iudicem 558
summovere actorem 453_{40b}
superstites praesentes 447
Supplicationen 123, 146
suprema 234 f.
Tales viri 254 f.
tempus agendi 379, 382 f.; cum res aguntur 180, 377; cum res prolatae sunt 180; cum res redeunt 181; cum Romae nihil agitur 180; quo causae agebantur 238, 240, 367, 377, aguntur 377; quo iudicia silent 126_{14}, 399, 585
Teſtamentstage für comitia calata 202
testamentum calatis comitiis; in procinctu 187 ff.; per aes et libram 193
Thapſus, Schlacht bei (6. April 708) 66, 167
Theſſalien, civitates liberae in 591
Tiberius adoptirt durch Auguſtus (26. Juni 757 d. St.) 163; Pontifex max. (10. März 15 n. Chr.) 165
Todestag des Auguſtus (19. Aug. 14 n. Chr.) 165; des Caeſar (15. März 710) 135_{34}, 136, 137_{41}; des Caligula, des Seianus 132_{30}; des Libo (13. Sept. 16 n. Chr.) 132_{20}, 148_{32}, 165
Traſimeniſcher See, Schlacht am (13. Juli 537 d. St.) 137_{41}
tribuni aerarii 321, 326; capitales, monetales 299_4; militum cons. pot. 293 f.
— plebis, Antrittstag der 343_{18}; Rechtspflege der 87 ff., 109_{17}
tubilustrium (23. März u. 23. Mai) 42 f.
tumultus 223 f., 345_{19}
Unus iudex aus dem album iudicum selectorum beſtellt durch das Loos 257; nach der lex Pinaria am 30. Tage nach der litis contestatio, vor der lex Pinaria ſofort nach der litis contestatio, Proceſſe vor ſolchen erhalten die Reihenfolge durch das Loos 438; unus iudex extra ordinem datus 260; unus iudex nicht verpflichtet ſofort zu urtheilen 258, 261
Vadimonia dilata 346_{19a}
vadimonium 432, 446_{25a}
Varus, Niederlage 138_{43}
Veji, Belagerung von (348—358 d. St.) 201, 293
venditio bonorum 440 f. bonorum venditio
verba legitima, solennia 16 ff.
Verbrechen, gemeinſchaftliche $389_{2 u. 4}$
Verlooſung der Reihenfolge in einer quaestio publica 392
Verurtheilung, Inhalt bei Cognitionen 502 ff.
Vesta aperit 41_{12}; cluditur 41_{13}
Veſtalien (9. Juni) 38, 41
vicarius 548
vigintiviri 300_5
Vinalien (19. Aug.) 47 f., 50, 67_{28}
viros vocare 190
vis contra rempublicam 126_{14}, 399
vocare ad comitiatum 27

vocatio in ius bei Cognitionen 498 f., 502
Volcanalien (23. Aug.) 50
Weihnachten 153 f.
Weinleſeferien 13_{13}, 75, 151, 225
Werkeltage 151, 153
Zela, Schlacht bei (2. Aug. 707) 67, 169
Zeugen, beſchränkte Zahl und Zwang zum Erſcheinen vor Recuperatoren 257
Zeugenaufruf im Legisactionenverfahren 447; nicht bei legis actio per iudicis arbitrive postulationem $449_{38\,b}$
Zwang bei Cognitionsſachen, directer 507 ff., 510 ff.; indirecter 509 f., 513 ff.
Zwangsvollſtreckung bei cognitiones extraordinariae 505 ff.; vi potestatis 511 ff.
Zwölf Tafeln 208, 262, 271_{28}, 280, 280_{15}, $283_{29\,a}$, 285, 287, $452_{40\,a}$, 474, 498, 501, 599

Berichtigungen und Nachträge.

(S. auch S. 178.)

S. 11 N. 2 Z. 4 v. o. u. S. 79 N. 18 Z. 1 v. o. lies Cic. de prov. cons. c. 19 §. 46 ſt. c. 9 §. 46.
S. 13 N. 14 Z. 2 v. u. lies Plaut. Capt. III, 1, 8 ſt. III, 2, 18.
„ 20 „ 14 „ 4 v. o. lies Seneca Controv. VII praef. ſt. III praef.
„ 30 Text Z. 2 v. u. lies rogierenden ſt. regierenden.
„ 31 N. 26 Z. 4 v. o. lies Dio Cass. XXXVI, 7 ſt. XXXV, 7.
„ 38 Text Z. 8 v. u. lies 9. Juni ſt. 7. Juni.
„ 39 „ „ 4 u. 8 v. o. lies 22. ſt. 23.
„ 40 „ „ 7 v. o. lies Sicherheit ſt. Sicherhtit.
„ 42 „ „ 4 v. u. lies Opferkönig ſt. Operkönig.
„ 47 „ „ 8 f. v. o. iſt nach „nefastus principio", einzuſchalten: vielleicht am Richtigſten nefastus parte.
S. 50 Text Z. 19 v. o. lies 21. u. 22. ſt. 22. u. 23.
Daſ. „ 21 lies 23. ſt. 24.
Daſ. „ 23 lies 22. ſt. 23.; ferner: die bloße ſt. der bloßen.
S. 60 N. 18 Z. 1 v. o. lies Cic. de Leg. II, 8 §. 19 ſt. II, 8 §. 9.
„ 74 Text Z. 3 v. u. iſt hinter dem Worte „gegeben" die Anführung der Note 7 ausgefallen.
S. 86 N. 9 Z. 3 u. 1 v. u. lies: „es pflegte — vor ſich zu gehen" ſt. „es mußte — vor ſich gehen".
S. 87 N. 15 Z. 2 v. o. lies Aurel. Vict. de vir. ill. 18 ſt. III, 18.
„ 95 Text Z. 8 v. u. iſt hinter „aufgeführt" das Zeichen der Note 1 ausgefallen.
S. 101 Text Z. 4 v. o. iſt hinter „vom Jahre 449" einzuſchalten: „v. Chr. Geb. = 305 d. St."
S. 102 Text Z. 11 v. o. lies fasti ſt. nefasti.
„ 109 „ „ 6 v. o. lies nefasti ſt. fasti.
„ 116 N. 27 Z. 4 v. o. lies Sufenas ſt. Fufenas.
„ 129 „ 9 „ 1 v. o. lies Festus s. v. Religiosus ſt. Religiosum.
„ 138 „ 42 „ 6 v. u. lies Polyb. Fragm. XXI, 13 ſt. XXI, 18.
„ 146 Text Z. 6 v. o. lies urſprünglichen ſt. urſprüuglichen.
„ 151 „ „ 3 v. u. lies disceptandae ſt. disceptandi.

S. 166 zweite Spalte Z. 5 v. o. lies N ſt. NP. (Vgl D. E. Hartmann zum röm. Kalender S. 10 letzter Abſ.)
S. 172 Anm. d iſt zu ſtreichen. (Vgl. daſ.)
„ 175 „ kk Z. 2 v. o. iſt ſt. „aber bei Gruter N." zu leſen: „bei Gruter willkürlich N.", und das Folgende zu ſtreichen. (Vgl. daſ. S. 11 Abſ. 2.)
S. 177 Z. 3 v. u. lies 15. December ſt. 15. November.
„ 207 N. 18 Z. 1 v. u. und S. 210 N. 32 Z. 2 v. u. lies S. 212 ſtatt S. 211.
S. 211 N. 35 Z. 1 v. o. lies L. 2 §. 1 D. de or. iur. 1, 2 ſt. 2, 1.
„ 245 „ 19a Z. 4 v. o. lies Ulp. Fragm. I, 13a ſt. XIII, 13a.
„ 248 Text Z. 8 v. u. lies Lebenden ſt. lebenden.
„ 257 N. 44 Z. 1 v. u. iſt hinzuzufügen: Huſchke Multa S. 552 N. 7.
„ 258 „ 45 „ 1 v. u. iſt hinzuzufügen: Huſchke Multa S. 552 N. 7 nimmt ſeine oben abgewieſene Bemerkung (auch Jahr S. 328 Anm. 250) zurück.
S. 258 N. 48 Z. 2 v. o. lies L. 6 Cod. quando provoc. 7, 64 ſt. 7, 46.
„ 262 „ 54 lies Cic. Brut. c. 14 §. 53 ſt. c. 13 §. 53.
„ 267 „ 15 Z. 1 v. u. iſt die eckige Klammer ausgefallen.
„ 271 Text Z. 6 v. o. lies Parteien ſt. Patreien.
Daſ. N. 24 Z. 1 v. o. lies Cic. pro Rosc. Com. c. 9 §. 25 ſt. c. 9 §. 9.
S. 305 N. 20a Z. 13 v. u. lies Plin. epp. V, 1 §. 10 ſt. §. 16.
„ 318 „ 14 Z. 2 v. u. iſt vor „ein C. Claudius Pulcher" einzuſchalten: vermuthlich.
S. 319 N. 21 Z. 3 v. o. muß es in dem Citate Cic. de Orat. II, 40 heißen §. 167 ſt. §. 107.
S. 332 Text Z. 2 v. u. lies: etwa durch Bezeichnung ſt. etwa auch die Bezeichnung.
S. 335 N. 82 Z. 1 v. o. iſt die eckige Klammer zu Eingang ausgefallen.
Daſ. „ 84 „ 4 v. u. lies L. 1 §. 4 ſt. L. 154.
S. 338 „ 3 „ 1 v. u. lies Cic. de inv. II, 45 §. 132 ſt. II, 4 §. 132.
„ 360 „ 29 „ 2 v. o. lies Plin. H. N. XXXIII, 2 (8) 33 ſt. 1 (8) 33.
„ 366 Text Z. 7 v. u., S. 382 Text Z. 3 v. u., S. 383 Text Z. 9, 15 u. 25 v. o., S. 385 Text Z. 2 v. u., S. 414 Text Z. 1 v. o. lies ad Verg. Aen. VI, 431 ſt. 430.
S. 368 Text Z. 7 v. o. lies Aen. VI, 432 ſt. II, 432.
„ 369 N. 5 Z. 1 v. o. lies Schol. Gron. in Cic. Verr. Act. I §. 16 ſt. §. 17.
„ 384 „ 1 „ 3 v. o. lies Polyb. XXIV, 1 auch XVII, 11 ſt. 17, 11.
Daſ. „ 4 v. u. lies off. rect. prov. ſt. off. praes.
„ 392 „ 15 Z. 1 v. o. lies: des Scaurus, des Verres ſt. des Verres, des Scaurus.
S. 403 N. 7 Z. 1 v. o. lies L. 16 (15) §. 1 ſt. L. 15 §. 1.
„ 407 „ 19 Z. 5 v. o. lies Cic. de Inv. II, 4 §. 15 ſt. II, 11 §. 15.
Daſ. „ 9 v. u. iſt nach (Marcian.) einzuſchalten: pr.

S. 413 N. 31 Z. 9 v. u. lies l. c. 7, 24 ſt. 7. 24.
„ 415 „ 34 „ 6 v. o. lies Cic. in Vat. 14, 33 sq. ſt. 14, 53 sq.
Daſ. „ 35 „ 1 v. o. lies Schol. Bob. p. 310 Or. ſt. p. 130 Or.
S. 416 „ 1 „ 1 v. u. iſt hinter Oedip. ausgefallen: I.
„ 430 Text Z. 15 v. u. lies de fer. 2, 12 ſt. 1, 12.
„ 433 N. 36 Z. 2 v. o. lies Terent. Phorm. II, 4 (III, 3 ed. Bip.) 10 sqq. ſt. II, 3, 3 (4, 10) sq.
„ 441 „ 13 „ 6 v. o. lies Plin. l. c. §. 10 ſt. §. 9.
„ 450 „ 37 „ 4 v. u. lies L 2 §. 24 ſt. L. 1 §. 24.
„ 455 „ 44 „ 1 v. o. lies L. 8 §. 17 ſt. L. 18 §. 17.
„ 456 „ 46a Z. 12 v. o. lies L. 2 Cod. ubi in rem 3, 19 ſt. 2. 19.
„ 461 „ 62 Z. 6 v. u. lies L. un. Cod. de L. C. ſt. L. 3.
„ 462 „ 63 „ 5 v. o. lies L. 1 §. 4 quod legat. 43, 3 ſt. 43, 4.
„ 472 „ 12 „ 6 v. o. lies Gell. XIV ſt. VII.
„ 477 Text Z. 8 v. o. lies de migr. 43, 32 ſt. 43, 22.
„ 513 N. 55 Z. 2 v. u. lies S. 494 ſt 491.
„ 545 Text Z. 8 v. o. und N. 7 Z. 1 v. o. lies tit. ſt. lit.
„ 556 N. 5 lies §§. 11 sqq. ſt. sqq.
„ 567 „ 14 Z. 3 v. o. lies L. 4 ne de statu defunct. ſt. L. 4 §. 1.
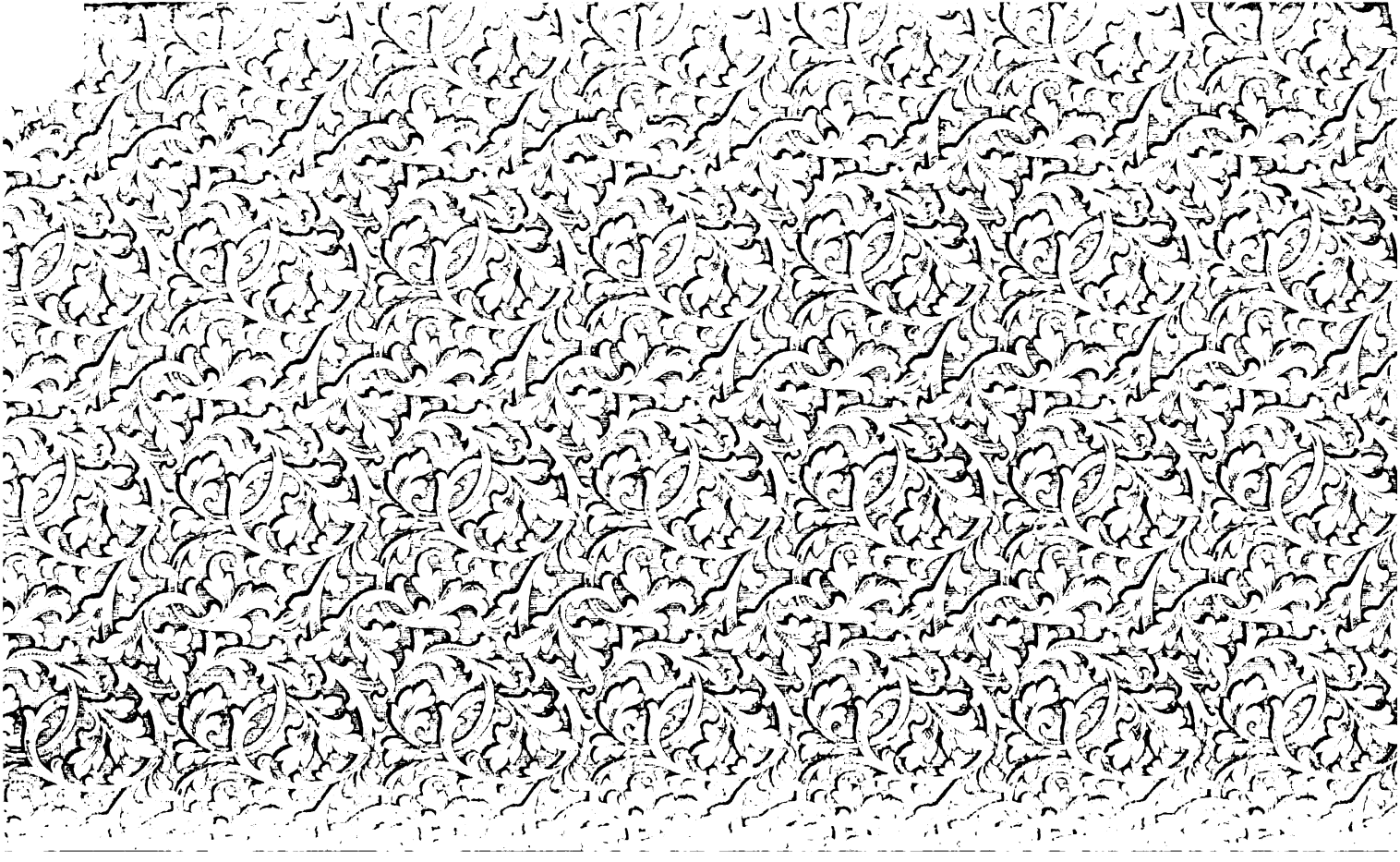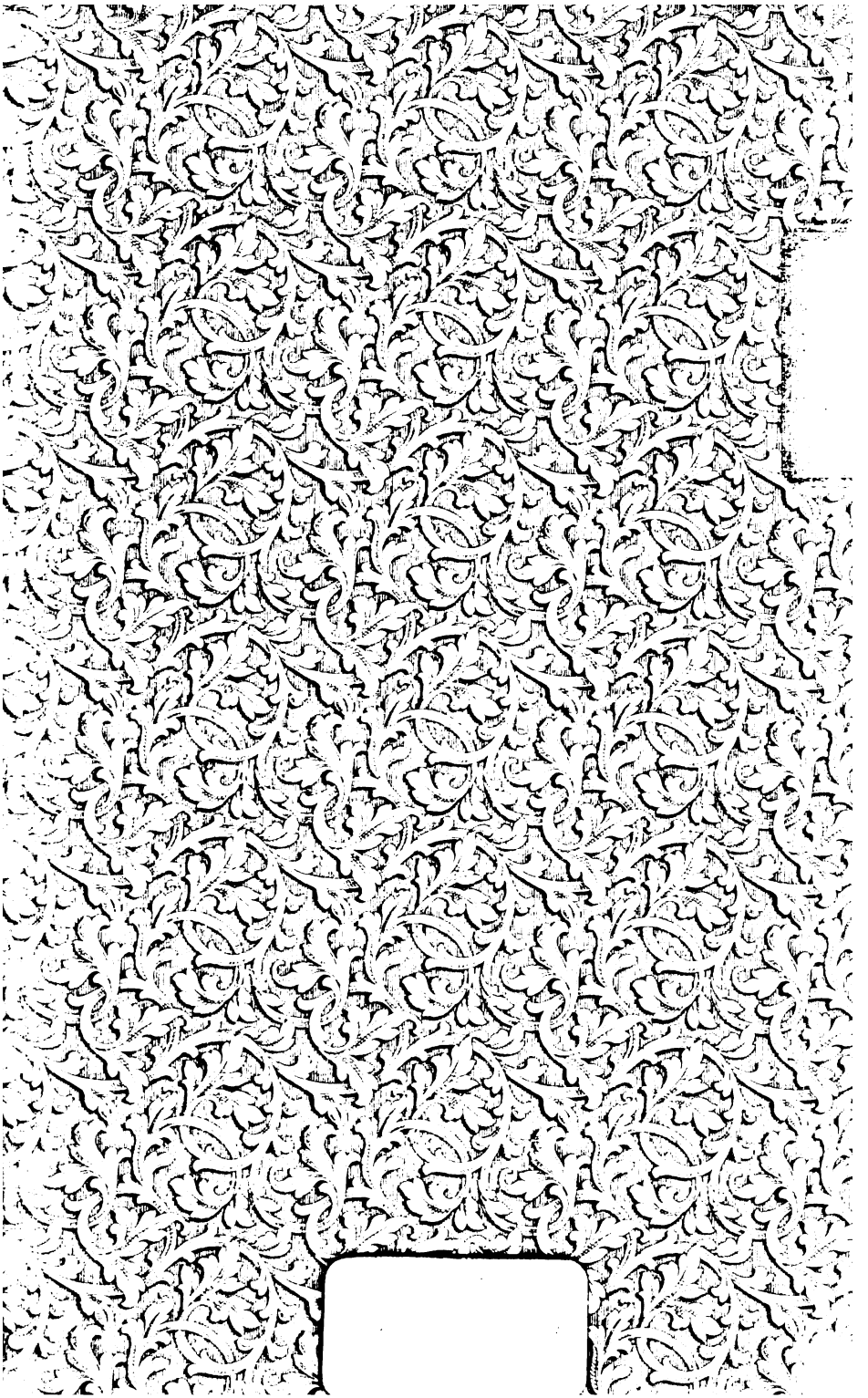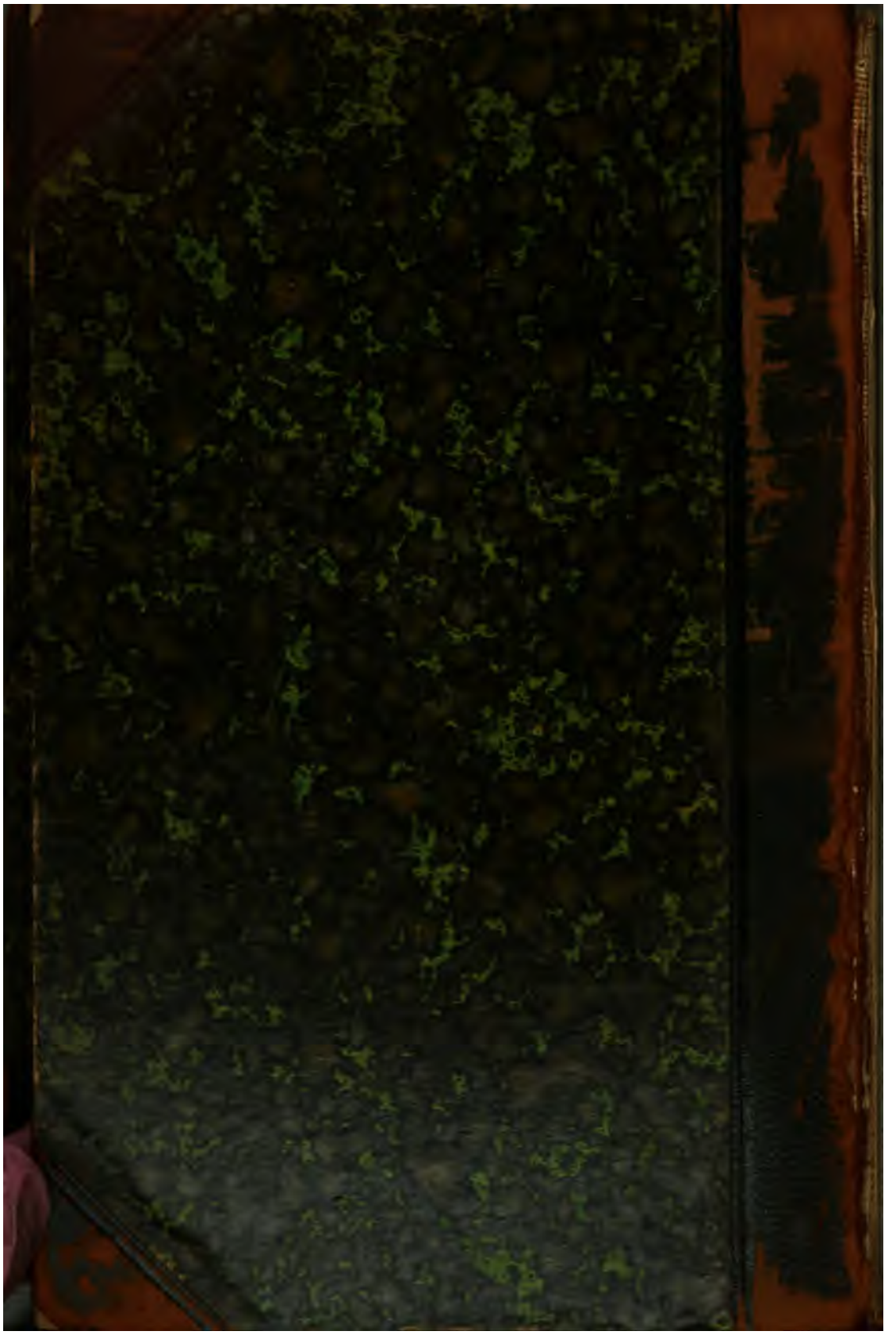
Druck der Univerſ.-Buchdruckerei von E. A. Huth in Göttingen.